

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
von
Graf Hue de Grais

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reiche.

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.

Fünfzehnte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1902

ISBN 978-3-662-35775-0 ISBN 978-3-662-36605-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36605-9
Softcover reprint of the hardcover 15th edition 1902

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

zur fünfzehnten Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestalt zur Darstellung zu bringen vermocht. Obwohl seit dem Erscheinen der vierzehnten Auflage erst kurze Zeit verstrichen ist, waren in die jetzt vorliegende fünfzehnte Auflage doch wieder eine Mehrzahl neu erlassener Bestimmungen einzufügen, so neben minder wichtigen Vorschriften die Haager Vereinbarungen über internationale Streitigkeiten und über Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (§ 82 Anm. 5), die Wehrordnung in ihrer neuen Fassung (§ 88 ff.), ferner die Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine (§ 98 Abs. 4), die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen (das. Abs. 6), den Verkehr mit Wein (§ 257 Abs. 1²), die Standesvertretung der Apotheker (§ 260 Abs. 4), die Neuregelung der höheren Schulen (§ 294 Abs. 2), das Urheberrecht und das Verlagsrecht (§ 295 Abs. 2), die privaten Versicherungsunternehmungen (§ 303 Abs. 5), die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8) und die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes (§ 347 Nr. 6). — Außerdem ist — einem mehrfach hervorgetretenen Wunsche entsprechend — die Bezeichnung der Bestimmungen

mit dem vollen Datum, die in den letzten Auflagen nur bei den wichtigeren Gesetzen beibehalten war, jetzt wieder allgemein durchgeführt. — Die fünfzehnte Auflage schließt — abgesehen von einzelnen schon aus dem laufenden Jahre übernommenen Bestimmungen — mit dem Jahre 1901 ab.

Berlin, im Januar 1902.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Nachträge.

-
- ©. 44 Anm. 50 Z. 3 lies: RGB., statt: RGB.
 - ©. 59 Anm. 18 lies: Anm. 18, statt: Anm. 19.
 - ©. 63 Z. 2 sind die Worte „in Berlin“ zu streichen.
 - „ Anm. 45 Z. 2 lies: 38 Bände, statt: 37 Bände.
 - „ Anm. 46 letzte Z. lies: 9 Bde., statt: 8 Bde.
 - ©. 86 Anm. 45 Z. 1 lies: 57, statt: 47.
 - ©. 87 Anm. 13 Z. 11 lies: Absf. 2, statt: Absf. 2—5.
 - „ letzte Z. lies: 324, statt: 228.
 - ©. 146 Z. 14 v. u. lies: führen, statt: führten.
 - ©. 183 Anm. 14: In Sachs. Kob.-Gotha sind die Domänen jetzt zwischen dem Landes-
herrn und dem Lande getheilt worden.
 - ©. 203 Anm. 24 Z. 2 lies: 20. Nov., statt: 28. Nov.
 - ©. 234 Anm. 64 Z. 5 lies: 313, statt: 213.
 - ©. 434 letzte Z. lies: höheren, statt: höhere.
-

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung (§ 1—3)	1
Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.	
I. Geschichte (§ 4—6)	6
II. Reichsverfassung.	
1. Uebersicht (§ 7)	9
2. Reichsgebiet (§ 8)	10
3. Reichsangehörigkeit (§ 9—12)	10
4. Zuständigkeit des Reichs (§ 13)	13
5. Reichsgesetzgebung (§ 14)	15
6. Der Bundesrath (§ 15)	17
7. Der Kaiser (§ 16)	17
8. Der Reichstag (§ 17)	18
III. Die Reichsbehörden (§ 18—20)	20
IV. Die Reichsbeamten (§ 21—24)	23
V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 25—28)	27
Zweites Kapitel. Der preussische Staat.	
I. Geschichte (§ 29—31)	32
II. Verfassung.	
1. Uebersicht (§ 32)	38
2. Staatsgebiet (§ 33)	39
3. Staatsangehörigkeit (§ 34—36)	40
4. Landesgesetzgebung (§ 37, 38)	46
5. Der König (§ 39)	48
6. Der Landtag (§ 40; — Herrenhaus § 41; — Haus der Abgeordneten § 42)	51
III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.	
1. Uebersicht (§ 43)	56
2. Oberste Behörden (§ 44—53)	57
3. Mittelbehörden (Uebersicht § 54; — Verwaltungsbezirke § 55; — Oberpräsident u. Provinzialrath § 56; — Bezirksregierung, Regierungspräsident u. Bezirksamtschuß § 57; — Landrath, Kreis- u. Stadtsamtschuß § 58; — Zuständigkeit u. Verfahren § 59)	63
4. Ortsbehörden (§ 60)	77
5. Geschäftsgang (§ 61)	77
IV. Die Staatsbeamten.	
1. Begriff u. Arten (§ 62)	79
2. Anstellung (§ 63)	80
3. Pflichten (§ 64—68)	83
4. Rechte (§ 69—75)	88
V. Kommunalverbände.	
1. Uebersicht (§ 76)	96
2. Die Gemeinden (§ 77; — Landgemeinden u. Gutsbezirke § 78; — Städte § 79)	98
3. Die Kreise (§ 80)	119
4. Die Provinzen (§ 81)	123

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.		Seite
I.	Einleitung (§ 82)	128
II.	Organe der auswärtigen Verwaltung (Ausw. Amt § 83; — Gesandtschaften § 84; — Konsulate § 85)	130
III.	Schutzgebiete (§ 86)	134
 Viertes Kapitel. Heer und Kriegsmarine.		
I.	Einleitung (§ 87)	137
II.	Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres. <ul style="list-style-type: none"> 1. Wehrpflicht (§ 88—93) 2. Ersatzwesen (§ 94, 95) 3. Das stehende Heer (§ 96, 97) 4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (§ 98) 	139 145 147 150
III.	Heeresverwaltung. <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Verwaltung (§ 99, 100) 2. Militärrechtspflege (§ 101—103) 3. „ kirchenwesen (§ 104) 4. „ erziehungs- u. Unterrichtswesen (§ 105) 5. „ gesundheitswesen (§ 106) 6. „ veterinärwesen (§ 107) 	153 154 158 159 160 161
IV.	Heereslasten. <ul style="list-style-type: none"> 1. Uebersicht (§ 108) 2. Friedensleistungen (§ 109, 110) 3. Kriegseleistungen (§ 111) 4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen (§ 112) 	162 162 165 166
V.	Die Kriegsmarine. <ul style="list-style-type: none"> 1. Uebersicht (§ 113) 2. Einrichtung (§ 114) 3. Ergänzung (§ 115) 4. Rechte u. Pflichten der zugehörenden Personen. Friedens- u. Kriegseleistungen (§ 116) 	168 169 170 171
 Fünftes Kapitel. Finanzen.		
I.	Einleitung (§ 117)	172
II.	Voranschlags-, Kassens- u. Rechnungswesen (§ 118—120)	173
III.	Staatsvermögen (§ 121; Staatsgüter u. Forsten § 122—125)	181
IV.	Staatsschulden (§ 126—129)	187
V.	Regalien u. Gebühren (§ 130—133)	193
VI.	Steuern. <ul style="list-style-type: none"> 1. Steuern im allgemeinen (§ 134—136) 2. Direkte Steuern. <ul style="list-style-type: none"> a) Direkte Steuern überhaupt (§ 137, 138) b) Grund- u. Gebäudesteuer (§ 139—141) c) Gewerbesteuer (§ 142; — Stehendes Gewerbe § 143; — Wandergewerbesteuer § 144; — Eisenbahnabgabe § 145) d) Einkommensteuer (§ 146) e) Ergänzungsteuer (§ 147) 3. Indirekte Steuern. <ul style="list-style-type: none"> a) Indirekte Steuern überhaupt (§ 148—150) b) Stempelsteuer (§ 151, 152; — Erbschaftsteuer § 153; — Wechselstempel- u. Börsensteuer § 154; — Spielartensteuer § 155) c) Grenzzölle (§ 156—158) d) Verbrauchssteuern (Branntweinsteuer § 159; — Bransteuer § 160; — Tabaksteuer § 161; — Zuckersteuer § 162; — Salzsteuer § 163) 	197 204 206 210 214 217 219 222 229 238

VII. Finanzen des Reichs.	Seite
1. Reichshaushalt (§ 164)	247
2. „ haushalt, Kassen- u. Rechnungswesen (§ 165)	247
3. „ vermögen u. Reichschulden (§ 166)	248
4. „ einnahmen und Ausgaben (§ 167)	252

Sechstes Kapitel. Rechtspflege.

I. Einleitung (§ 168—170)	254
II. Das inhaltliche Recht.	
1. Das bürgerliche Recht (§ 171)	258
2. Das Strafrecht (§ 172)	261
III. Gerichtsverfassung.	
1. Justizverwaltung (§ 173)	265
2. Gerichte (§ 174—180)	266
3. Gerichtspersonen (§ 181—186)	274
4. Gerichtskosten (§ 187)	278
IV. Verfahren.	
1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen (§ 188—193)	281
2. Strafverfahren (§ 194—199)	290
3. Konkurs (§ 200—202)	295
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	
1. Einleitung (§ 203)	299
2. Personenstand (§ 204)	300
3. Vormundschaft (§ 205)	303
4. Nachlassfachen (§ 206)	306
5. Gerichtliche und notarielle Urkunden (§ 207)	307
6. Grundbuchfachen (§ 208)	308
7. Hinterlegung (§ 209)	311
8. Stiftungen, Familienfideikomisse u. Lehen (§ 210)	312

Siebentes Kapitel. Polizei.

I. Begriff u. Arten (§ 211)	315
II. Polizeiverwaltung.	
1. Polizeibehörden (§ 212—215)	316
2. Polizeibeamte (§ 216—219)	320
3. Zuständigkeit u. Verfahren (§ 220—222)	322
III. Strafpolizei.	
1. Uebersicht (§ 223)	326
2. Die Polizei als Hülfsgorgan der Staatsanwaltschaft (§ 224; — Freiheitsentziehung § 225; — Durchsuchung § 226; — Beschlag- nahme § 227)	327
3. Polizeiliche Strafverfügungen (§ 228)	330
4. Gefängnisse u. Strafanstalten (§ 229)	331
5. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung u. Ausweisung (§ 230)	334
6. Transporte (§ 231)	335
IV. Sicherheitspolizei.	
1. Uebersicht (§ 232)	335
2. Anlauf u. Aufrubr. Belagerungszustand (§ 233)	336
3. Paßwesen u. Fremdenmeldung (§ 234)	337
4. Die Presse (§ 235)	338
5. Vereine u. Versammlungen (§ 236, 237)	340
6. Unfallpolizei (§ 238—242)	344
V. Ordnung- u. Sittenpolizei.	
1. Uebersicht (§ 243)	347
2. Sicherung der religiösen Ordnung (§ 244)	348

	Seite
3. Aufsicht über Wirthschaftsbesuch u. Lustbarkeiten (§ 245)	349
4. Verbotene Spiele und Sammlungen (§ 246)	349
5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung (§ 247)	350
6. Verbot der Thierquälerei (§ 248)	351
7. Polizei in Gefinde- und Wohnungssachen (§ 249)	352
8. Polizei in betreff gefundener Sachen (§ 250)	354
VI. Gesundheitswesen.	
1. Uebersicht (§ 251)	355
2. Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 252)	356
3. Gesundheitspolizei (Gemeingefährliche Krankheiten § 253; — Gifte § 254; — Leichen u. Kirchhöfe § 255; — Schädliche Ausdünstungen, Straßenpolizei § 256; — Lebensmittelpolizei § 257)	357
4. Heilwesen (Ärzte § 258; — Ärztliches Hülfspersonal § 259; — Apotheken § 260)	366
VII. Bauwesen.	
1. Uebersicht (§ 261)	371
2. Staatsbauverwaltung (§ 262—264)	371
3. Baupolizei (§ 265—268)	374
VIII. Armenwesen.	
1. Uebersicht (§ 269)	379
2. Geschichte (§ 270)	380
3. Armenpflegepflicht (§ 271)	381
4. Ausübung der Armenpflege, Privatwohlthätigkeit (§ 272)	385
5. Einzelgebiete der Armenpflege (§ 273)	388

Achtes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche u. Religionsgesellschaften.	
1. Einleitung (§ 274)	398
2. Glaubens- und Religionsfreiheit (§ 275)	399
3. Verhältniß des Staates zur Kirche (§ 276—278)	401
4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse (Kirchspiele § 279; — Patronat § 280; — Kirchenvermögen u. Kirchenlasten § 281; — Geistliche u. Kirchenglieder § 282)	404
5. Die katholische Kirche (Verfassung § 283; — Vermögensverwaltung § 284; — Orden § 285)	409
6. Die evangelische Kirche (§ 286; — Kirchenbehörden § 287; — Kirchengemeinde- u. Synodalverfassung § 288)	412
7. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 289)	420
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 290)	421
2. Die Volksschule (§ 291—293)	424
3. Die höheren Schulen (§ 294)	434
4. Die Universitäten (§ 295)	436
III. Wissenschaft u. Kunst.	
1. Schutz des geistigen Eigenthumes (§ 296)	437
2. Pflege der Wissenschaft u. Kunst (§ 297)	438

Neuntes Kapitel. Wirthschaftspflege.

I. Einleitung (§ 298—301)	441
II. Kapitalpflege.	
1. Sparcassen (§ 302)	453
2. Versicherungswesen (§ 303; — Feuerversicherung § 304)	454
3. Kreditwesen (§ 305—308)	459
4. Wirthschaftliches Vereinswesen (Aktiengesellschaft § 309; — Genossenschaft § 310)	468

	Seite
III. Bergbau.	
1. Einleitung (§ 311)	473
2. Bergwerkseigenthum (§ 312)	475
3. Betrieb des Bergbaues (§ 313)	477
4. Bergarbeiter (Arbeitsverhältniß § 314; — Knappschaftsvereine § 315)	478
IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.	
1. Einleitung (§ 316)	479
2. Agrargesetzgebung (§ 317; — Einrichtung und Verfahren § 318; — Freie Verfügung über das Grundeigenthum, Theilbarkeit § 319; — Ablösung § 320; — Gemeinheitstheilungen § 321; — Grund- eigenthumsvertheilung § 322)	483
3. Betrieb und Pflege der Landwirthschaft, Betriebsmittel (Boden § 323; — Wasser § 324—326; — Arbeit § 327; — Kapital § 328), Wirtschaftsweise § 329	496
4. Betrieb und Pflege der Forstwirthschaft (§ 330)	515
5. Feld- und Forstpolizei (§ 331, 332)	520
6. Viehzucht und Thierheilveresen (§ 333—335)	524
7. Jagd (§ 336, 337)	535
8. Fischerei (§ 338, 339)	538
V. Gewerbe.	
1. Einleitung (§ 340)	542
2. Gewerbepolizei (Stehendes Gewerbe § 341; — Gewerbebetrieb im Umherziehen § 342)	547
3. Organisation des Handwerks (§ 343)	554
4. Gewerbliche Arbeiter (Arbeiterschutz § 344; — Arbeiterversicherung § 345—348)	555
5. Förderung der Gewerbe (Technisches Unterrichtswesen u. Gewerbe- vereine, Kunstgewerbe § 349; — Patente § 350; — Muster- u. Markenschutz § 351)	574
VI. Handel.	
1. Einleitung (§ 352)	580
2. Handelsrecht (§ 353)	583
3. Märkte und Börsen (§ 354)	587
4. Maße und Gewichte (§ 355)	590
5. Münzwesen (§ 356)	593
VII. Verkehr.	
1. Einleitung (§ 357)	596
2. Schifffahrt (§ 358—360)	598
3. Wege (§ 361—364)	607
4. Eisenbahnen (§ 365—368)	614
5. Post und Telegraph (§ 369—372)	621

A b k ü r z u n g e n.

Abj. = Abjaß.	KD. = Kabinettsordre.
AC. = Allerhöchster Erlass.	KonfD. = Konkursordnung, Neufassung RGW. 98 S. 612.
AG. = Ausführungsgefeß; dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgefeß, BGB., StGB. u. j. w.	Konv. = Konvention.
AD. = Allerhöchste Ordre.	LD. = Landrecht.
Anm. = Anmerkung.	LVG. = Landesverwaltungsgefeß 30. Juli 83 (GS. 195).
Anw. = Anweisung.	M. = Markt.
Ausf. = Ausführung.	MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.	D. = Ordnung.
BB. = Bundesratsbeschuß.	OKR. = Oberkirchenrath.
BG. = Bundesgefeß.	OT. = Obertribunal.
BGB. = Bürgerliches Gefeßbuch 18. Aug. 96 (RGW. 195).	ER. = Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts; die eingeklammerte römische und deutsche Zahl weist Band und Seite der Entscheidungen (§ 53 Anm. 45) nach.
BGBI. = Bundesgefeßblatt.	Pat. = Patent.
BR. = Bundesrath.	PR. = Plenarbeschuß.
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).	Pr. = Präjudiz.
Beil. = Beilage.	Prot. = Protokoll.
Bef. = Bekanntmachung.	Publ. = Publikandum.
Best. = Bestimmung.	RC. = Runderlaß.
Defl. = Deklaration.	RG. = Reichsgefeß, RGW. = Reichsgefeßblatt.
E. = Erkaß.	Regl. = Reglement, Regul. = Regulativ.
EG. = Einführungsgefeß; Beziehung wie bei Ausführungsgefeß.	StGB. = Strafgefeßbuch, Neufassung RGW. 76 S. 39.
Ed. = Edikt.	StMB. = Staatsministerialbeschuß.
Entsch. = Entscheidungen.	StPD. = Strafprozeßordnung 1. Febr. 77 (RGW. 253).
Erg. = Ergänzung.	U. = Urtheil (Entscheidung, Erkenntniß).
G. = Gefeß.	V. = Verordnung.
GB. = Gefeßblatt (Elsaß-Lothringen).	Verf. = Verfassung (des Reichs) 16. April 71 (RGW. 63).
GS. = Gefeßsammlung.	Vtr. = Vertrag.
GG. = Gerichts-Verfassungsgefeß (Neufassung 98 S. 342).	Vf. = Verfügung (Zirkular, Erlass, Reskript).
Gem. = gemäß.	v. h. = vom Hundert.
GewD. = Gewerbeordnung (Neufassung RGW. 00 S. 871).	VL. = Verfassungsurkunde 31. Januar 50 (GS. 17).
HGB. = Handelsgefeßbuch 10. Mai 97 (RGW. 219).	v. W. = des Werkes.
JMB. = Justizministerialblatt.	ZB. = Zentralblatt für das deutsche Reich.
Instr. = Instruktion.	ZB. U. B. = Zentralblatt d. Unterrichtsverwaltung.
KA. = Kamps' Annalen.	ZPD. = Zivilprozeßordnung, Neufassung 98 RGW. 410.
KZ. = Kamps' Jahrbücher.	ZustG. = Zuständigkeitsgefeß 1. August 83 (GS. 237).
KG. = Kirchengeseß.	
KGB. = Kirchengeseßblatt.	
KGH. = Kompetenzgerichts Hof.	

B e m e r k u n g.

1. Die den Sammlungen (RGW., GS., MB. u. j. w.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Gefeß u. j. w. ist.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte § 355 Abj. 2 d. B.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß in Folge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hülfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zurechtzufinden vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineinragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet zur Zeit seine Erfüllung noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preussische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Darstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben, und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als dem, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausscheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei der die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und in gutem Sinne des Wortes volksthümlich sein.

II. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 2.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft einer Mehrheit von Menschen (Bevölkerung), die auf einem bestimmten Gebiete (persönliche und dingliche Grundlage), unter einer höchsten Gewalt und nach fester Ordnung (Recht) gebildet ist und den Schutz nach außen und innen sowie die Pflege der geistigen und materiellen Interessen bezweckt. Die Gestaltung der Staatsgewalt (Verfassung) bestimmt die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie¹⁾. Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit nach außen oder nach innen heißt Souveränität (*suprema potestas*)²⁾. Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem

¹⁾ Reichsverfassung § 6 Abs. 4, preussische § 32 d. W. Im engeren Sinne wird das geschriebene Staatsgrundgesetz (Verfassungs-

urkunde, charte) als Verfassung bezeichnet.

²⁾ Souveränität in Staatenverbindungen § 7 Ann. 1 d. W.

sie allgemeine Regeln festsetzt, oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtsätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)³⁾. Das Recht der Gesetzgebung — die in diesem weiteren Sinne auch die Feststellung des Staatshaushaltsvoranschlags und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt⁴⁾ — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung⁵⁾ gemeinsam ausgeübt. Neben den auf diesem Wege zustandekommenden Gesetzen bestehen Verordnungen, die von den vollziehenden Organen erlassen werden. Auch sie können Rechtsätze enthalten, wenn diese Organe dazu allgemein oder besonders gesetzlich ermächtigt sind, und heißen dann Rechtsverordnungen (Reglements, Regulative), während die nur dem Vollzuge dienenden Verordnungen als Verwaltungsverordnungen (Anweisungen, Instruktionen) bezeichnet werden⁶⁾. Die Vollziehung theilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung⁷⁾. Die Rechtsprechung ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deshalb von der Verwaltung streng geschieden (§ 170). Die Verwaltung äußert sich in der Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt, § 43 Abs. 1), im Oberaufsichtsrecht und in der Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)⁸⁾.

Alles Recht zerfällt in öffentliches und in Privatrecht. Ersteres umfaßt die Beziehungen der Personen zu dem Staat und zu den öffentlichen Körperschaften, letzteres die der Personen untereinander (§ 171). Das öffentliche Recht, das die Privatwillkür ausschließt, umfaßt im Völkerrecht das Recht

³⁾ Reichsgesetzgebung § 14, preussische § 37 d. W. — Das Recht entsteht durch Gesetz oder Gewohnheit (geschriebenes u. ungeschriebenes Recht). Das Gewohnheitsrecht ist für das öffentliche Recht von geringerer Bedeutung u. bei fortschreitender Entwicklung auch sonst zurückgetreten. Das BGB. hat es — gleich dem französischen und gemeinen Recht — nicht erwähnt; für das noch in Kraft stehende Landesrecht gilt dagegen R. Einl. § 3 u. 4, wonach bestehende Gewohnheiten aufrecht erhalten werden, neue sich aber nicht gegen das geschriebene Recht bilden können. — J. S. des BGB. ist Gesetz jede Rechtsnorm GG. Art. 3, also auch das noch bestehende Gewohnheitsrecht u. die Verordnung (Anm. 6).

⁴⁾ Aenderung der Grenzen des Staatsgebiets (Reich § 8 Abs. 1, Preußen § 33 Abs. 1 d. W.), Voranschlag- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 4, Reich § 165 Abs. 1, § 166 Abs. 6) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungshandlungen in Gesetzes-

form. Das Gleiche gilt von den § 43 Abs. 1 erwähnten Gesetzen und von der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften § 275 Abs. 1.

⁵⁾ Reichstag § 17, preussischer Landtag § 40—42 d. W.

⁶⁾ Reich § 14 Abs. 3, Preußen § 37 Abs. 3².

⁷⁾ Die Lehre von den drei Gewalten (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung), die im freien Staate selbstständig und von besonderen Organen gehandhabt werden sollten, wurde von Montesquieu (esprit des lois IX 6) unter Mißverständnis englischer Einrichtungen ausgebildet. Sie verkennt die Einheit der Staatsgewalt und die Ueberordnung der Gesetzgebung über die Rechtsprechung und Verwaltung und ist von der neueren Wissenschaft verlassen.

⁸⁾ Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 222 Abs. 2 d. W., der Gerichte § 193 u. 199 Abs. 1; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

der Staaten untereinander (§ 82), im Staats- und Verwaltungsrecht⁹⁾ das Recht eines Einzelstaates und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Die Verbindung des Staats- oder des Privatrechts mit dem Völkerrecht heißt äußeres (internationales) Staats- oder Privatrecht (§ 82 Abs. 3¹⁾), die rechtliche Beziehung der Kirche zum Staate Staatskirchenrecht (§ 276—278).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellt, handelt die Politik von den auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deshalb niemals als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung außerdem zugleich von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtsätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die Bevölkerung in ihrer wirthschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer Entwicklung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik (§ 300⁴ u. § 301 Abs. 1).

III. Eintheilung.

§ 3.

Der angegebene Zweck (§ 1) fordert eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, diese zugleich aber fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreihet. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, der den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher

⁹⁾ Gegensatz beider § 3 d. W. — Bearbeitungen für das Deutsche Reich durch Laband (3. Aufl. Freiburg 95), Zorn (2. Aufl. Berl. 95), Arndt (Berl. 00) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts durch G. Meyer (5. Aufl. Leipz. 99 u. Verwaltungsrecht 93—4); für den preuß. Staat durch Frh. v. Stengel (Freib. 94), v. Könne (5. Aufl. v. Zorn 1. Bd. 99 Berl.). Frh.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2 Bde. u. 3 Ergänzungsbände (Freib. 89—96). Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad u. A. (2. Aufl. 1.—3. Bd. Jena 98—00). Encyclopädie der Rechtswissenschaft (in Sonderdarstellung aller Rechtsgebiete) v. Birkmeyer (Berl. 01).

bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, greifen im Verwaltungsrecht ihre Aufgaben fast überall ineinander.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Vertheidigung durch Heer und Kriegsflotte (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zum eigenen Dasein, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf und die für das Reich wie für Preußen in Betracht kommen (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist nach dem Rechts- und dem Wohlfahrtszwecke des Staates auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen (kulturellen) und wirthschaftlichen (materiellen) Interessen.

Den Schutz gewährt die Rechtspflege (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der wirthschaftlichen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wirthschaftspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Landesherrschaft endigte im **älteren Deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren¹⁾. Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Landesmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf die Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufblühen des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reichs in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichskammergerichts hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zerfetzungsgang nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648), der den Fürsten die Bündnißschließung mit auswärtigen Mächten zugestand, bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Landesherrschaft, die in dem aufstrebenden brandenburg-preussischen Staate besonders mächtig emporgewuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat es nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die theilhaftigen Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten²⁾, sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerläßlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter

¹⁾ Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König und

Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

²⁾ Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete³⁾, trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwicklung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführten. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß⁴⁾. Obgleich nur auf kündbarem Verträge beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, auch in seiner Weiterbildung von den übereinstimmenden Beschlüssen aller Vereinsmitglieder abhängig, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für solche Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866) und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zur Folge⁵⁾.

Die Zahl der Landesherrschaften des älteren deutschen Reichs sank, als infolge des Eüneviller Friedens (1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und die geschädigten Fürsten im Reichsdeputationshauptschluß (1803) durch Einziehung der geistlichen Herrschaften und der Mehrzahl der Reichsstädte schadlos gehalten wurden, von 296 auf 82; die Rheinbundsakte (1806) und die Beschlüsse des Wiener Kongresses verminderten sie weiter auf 38.

³⁾ Bundesakte 8. Juni 12 (S. 18 S. 143) u. Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (S. 113).

⁴⁾ Unter dem Schutz der Kontinental Sperre hatte sich besonders im westlichen Deutschland eine blühende Industrie entwickelt, die nach Wegfall dieser Schranke alsbald dem englischen Wettbewerb erlag. Preußen sah sich infolge dessen zur Ein-

führung von Grenzzöllen veranlaßt (§ 135 Abs. 3) und nöthigte damit die übrigen deutschen Staaten, deren Industrie hierdurch noch mehr als die englische geschädigt wurde, sich ihm wirtschaftlich anzugliedern. Mit dem Abschluß von Zollverträgen begannen Anhalt und das Großherzogthum Hessen (1828), Rurhessen u. Waldeck (1831). Hierauf folgte der bairisch-württembergische Zollverein, Sachsen u. der unter den thüringischen Staaten gebildete Zoll- u. Handelsverein (1833), Baden u. Nassau (1835), Frankfurt (1836), Lippe u. Braunschweig (1841), Luxemburg (1842) u. zuletzt der Hannover u. Oldenburger umfassende Steuerverein (1851). Dem Zollverein gehörten hiernach alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Lichtenstein an.

⁵⁾ Prager Frieden 23. Aug. 66.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwicklung frei geworden. Der geschlossene Frieden wurde der Ausgangspunkt für das **neue Deutsche Reich**. Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung erobelter Länder⁶⁾ wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zweck einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde⁷⁾.

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Württemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinigungsvertrage⁸⁾ auch Schutz- und Trutzbündnisse, in denen die Beteiligten im Kriegsfall ihre volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten⁹⁾.

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen; die Vereinigung sollte zugleich zu einer festeren und dauernden Gestaltung zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren¹⁰⁾, wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen¹¹⁾. Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum Deutschen Reich erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichsverfassung ihren Ausdruck, die mit nur unwesentlichen Abweichungen den Inhalt der bisherigen Bundesverfassung und der Novemberverträge zusammenfaßte und mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde¹²⁾. — Mit dem Reich wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt¹³⁾.

⁶⁾ § 29 Abs. 7 d. W.

⁷⁾ Publ. 26. Juli 67 (BGBl. 1).

⁸⁾ Vertr. 8. Juli 67 (BGBl. 81).

Durch diesen wurden ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

⁹⁾ Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

¹⁰⁾ Baden u. Südhessen Verfassung u. Schlußprot. 15. Nov. 70 (BGBl. 627 u. 650); Württemberg Vtr., Schlußprot. u. Mil.Konv. 25. Nov. 70 (BGBl. 654, 657 u. 658); Baiern Vtr. u. Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGBl. 71 S. 9 u. 23).

¹¹⁾ Publ. 18. Jan. 71.

¹²⁾ EinführungsG. 16. April 71 (RGV.

63) — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Ann. 10); für Württemberg Art. 2^o des Vertrags (Ann. 10); für Baiern III § 8 des Vtr (Ann. 10) u. RG. 22. April 71 (RGV. 87). — Bearb. der Reichsverfassung v. Rönne (8. Aufl. Berl. 99), Zorn (Berl. 95), Arndt (dgl.) u. v. Seydel (2. Aufl. Freib. 97). Die das Deutsche Reich (Verfassung, Behörden und Beamte, Finanzen, Els.-Lothringen) betreffenden Gesetze sind in des Verfassers Handbuch der Gesetzgebung (§ 38 Ann. 77 d. W.) dargestellt.

¹³⁾ G. 9. Juni 71 (RGV. 212) § 1. — § 25–28 d. W.

II. Reichsverfassung.

1. Uebersicht.

§ 7.

Das Deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhab desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, bildet einen Bundesstaat¹⁾, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine Bestandtheile findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet²⁾, daß er im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung (Nr. 5) nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann³⁾. Die Reichsgewalt (§ 2 Abs. 1), welche die Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausübt, wird damit diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann sie zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat sowohl Streitigkeiten der Staaten unter einander, als Verfassungsstreitigkeiten innerhalb dieser zu erledigen⁴⁾. Träger dieser Gewalt sind der Bundesrath (Nr. 6), der Kaiser (Nr. 7) und der Reichstag (Nr. 8). In diesen erscheinen die drei Kräfte verfürpert, die das Reich geschaffen haben — die opferbereiten Einzelstaaten, das starke und siegreiche Preußen und die treibende öffentliche Meinung.

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und deren Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie selbst die Souveränität erlangt und durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt; Anm. 3 u. 73. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde; ersterer bildet ein Rechtsverhältnis, letzterer eine Staatspersönlichkeit. — Staatenbunde waren der deutsche Bund und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die heutige Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

²⁾ Reichsverfassung v. 1871 (RSV. 64) Art. 4. — Obwohl die Verfassung aus Verträgen hervorgegangen ist und die auf das Bundesverhältniß bezüglichen Ausdrücke noch vielfach beibehalten hat, bildet ihre Bestimmungen doch Verfassungs-, nicht Vertragsrecht, da sie nicht nur im Gesetzgebungswege zustande gekommen sind, sondern auch inhaltlich über den Bereich der Einzelverträge hinaus reichen und dem Reiche die Befugniß zur eigenen selbstständigen Gesetzgebung gewähren.

³⁾ Dieses folgt aus Verf. Art. 78. — Die Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Merkmal des Bundesstaates. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In diesen wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

⁴⁾ Das Art. 19 u. 76.

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten (4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte)⁵⁾.

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg aus⁶⁾; dagegen traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig, das vom Reiche erworbene Reichsland Elsaß-Lothringen und jüngst die Insel Helgoland (§ 33 Abs. 1) hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und

⁵⁾ Das. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (R. V. 212). — Straf-rechtlicher Schutz § 233 Abs. 2 d. W. u. § 175.

Größe und Bevölkerung des Reichs und der Einzelstaaten.

Staaten	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung; vorläufiges Ergeb- niß der Zählung am 1. Dez. 00	Zunahme der Bevölkerung von 1895 bis 1900. v. ‰.
Königreich Preußen	348 607	34 463 377	8,19
Königreich Baiern	75 865	6 175 153	6,13
Königreich Sachsen	14 993	4 199 758	10,88
Königreich Württemberg	19 517	2 165 765	4,07
Großherzogthum Baden	15 081	1 866 584	8,18
Großherzogthum Hessen	7 682	1 120 426	7,83
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	13 127	607 835	1,74
Großherzogthum Sachsen-Weimar	3 615	362 018	6,72
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	2 929	102 628	1,07
Großherzogthum Oldenburg	6 427	398 499	6,62
Herzogthum Braunschweig	3 672	464 251	6,92
Herzogthum Sachsen-Meiningen	2 468	250 683	7,13
Herzogthum Sachsen-Altenburg	1 324	194 273	7,74
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	1 958	229 567	5,99
Herzogthum Anhalt	2 294	316 027	7,75
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	862	80 678	3,34
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	941	92 657	4,48
Fürstenthum Waldeck	1 121	57 913	0,25
Fürstenthum Reuß älterer Linie	316	68 287	1,21
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	826	138 993	5,19
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	340	43 132	4,63
Fürstenthum Lippe	1 215	139 238	3,25
Freie und Hansestadt Lübeck	298	96 775	16,14
Freie Hansestadt Bremen	257	224 697	14,41
Freie und Hansestadt Hamburg	415	768 349	12,72
Reichsland Elsaß-Lothringen	14 507	1 717 451	4,66
Deutsches Reich	540 657	56 345 014	7,78

Durchschnittlich wohnen 104 Einwohner auf dem qkm; in der Dichtigkeit der Bevölkerung wird Deutschland nur von Belgien (206) und England (121,8) übertroffen. — Die Zunahme der Bevölkerung entfiel fast ausschließlich auf die Großstädte und Industriegebiete.

⁶⁾ Dieses war durch den Londoner Wtr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preussischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

verloren wird (§ 34), ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, das den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern insoweit als Inländer erscheinen läßt, als er mit den Einheimischen in Bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts (§ 39), auf Wohnsitznahme (§ 10), Grundstückswerb (§ 317 Abs. 1), Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 6), Zulassung zu öffentlichen Ämtern (§ 63 Abs. 2¹⁾, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte²⁾, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz (§ 169 Abs. 4) gleich zu behandeln ist³⁾; ferner sind Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichberechtigt (§ 275 Abs. 1).

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme führt weiter zur **Freizügigkeit**⁹⁾. Diese ermöglicht den vollen Gebrauch des in der Arbeit gegebenen Kapitals und wird damit zu einem Gliede in der Ordnung der wirtschaftlichen Freiheit. Mit der Freizügigkeit ist ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden (§ 9). Aus dem Reichsgebiet können Reichsangehörige weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden¹⁰⁾. Innerhalb dieses Gebiets kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit den der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden¹¹⁾. Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen¹²⁾,
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege¹³⁾.

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden¹⁴⁾.

Heimatscheine kommen demgemäß nur dem Reichsauslande gegenüber in Betracht, während im Verkehre der Bundesstaaten untereinander Staatsangehörigkeitsausweise ausreichen. Diese werden ohne Zeitbeschränkung, die Heimatscheine dagegen auf höchstens 5 Jahre ausfertigtigt. Die Ausfertigung

⁷⁾ Freiheit der Person und Wohnung § 35 Abs. 2¹, § 225 u. 226, der Verhehlchung § 204 Abs. 3, der Auswanderung § 11, der Meinungsäußerung (Pressefreiheit) § 235 d. W.

⁸⁾ Verf. Art. 3.

⁹⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Elsaß-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGBl. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vtr. 31. Mai 90 (RGBl. 131) geregelt.

¹⁰⁾ StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 230 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 225 Abs. 5 d. W.

¹¹⁾ FreizG. § 1 u. 2 (Fassung GG. 3. BGB. Art. 37).

¹²⁾ Daf. § 3, 10 u. 12. — § 230 d. W.

¹³⁾ Daf. § 1, 4—7 u. 9. — § 271 Abs. 4 d. W.

¹⁴⁾ FreizG. § 8.

beider erfolgt in Preußen durch die Regierungspräsidenten, die sie — insbesondere die der Staatsangehörigkeitsausweise — auf die Unterbehörden (Landräthe) übertragen können. Der Stempel beträgt 1,50 M.¹⁵⁾

§ 11.

c) Die freie Bewegung der Reichsangehörigkeit reicht über die Grenzen des Reichs hinaus und umfaßt die **Auswanderungsfreiheit**. Diese unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen (§ 34 Abs. 4²⁾; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden¹⁶⁾. Die Auswanderungsfreiheit ist aufrecht erhalten, auch nachdem die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt¹⁷⁾ und die Auswanderung durch Reichsgesetz geregelt worden ist¹⁸⁾. Dieses soll die Auswanderer polizeilich gegen Ausbeutung schützen und politisch durch zuverlässige Auskunftertheilung, Fürsorge am Niederlassungsorte und Hinlenkung auf geeignete Ziele dem Deutschtum möglichst erhalten (nationale Auswanderungspolitik). Auswanderungsbehörden sind neben dem dem Reichskanzler zugetheilten Beirath die in den Hafenorten angestellten Kommissare, die Landesbehörden und die Konsuln¹⁹⁾. Unternehmer, die die Auswanderung betreiben, und Agenten, die sie gewerbmäßig vermitteln, bedürfen der Erlaubniß, die an erstere nur für bestimmte Länder oder Orte vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes, an letztere von der Landesbehörde (Regierungspräsident) widerrufenlich und gegen Sicherheitsstellung ertheilt wird. Der Geschäftsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung²⁰⁾. Die Beförderung erfordert einen schriftlichen Vertrag und ist in Bezug auf wehrpflichtige, zu verhaftende oder festzunehmende und von fremden Regierungen oder von Kolonisations- und ähnlichen Unternehmungen angeworbene Personen verboten²¹⁾.

¹⁵⁾ Vf. 25. Juli 98 (MBl. 150) u. (Formulare) BBl. 20. Feb. 81 (MBl. 86), 3. März 83 (MBl. 84 S. 105) u. Vf. 27. Dez. 99 (MBl. 00 S. 5).

¹⁶⁾ Bl. Art. 11. Uebereink. mit Dänemark 5. Feb. 91 (RGBl. 346). — In der Bevölkerung sahen die Staaten seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine Grundlage ihrer Macht. Sie begünstigten deshalb die Einwanderungen und erschwerten die Auswanderungen (die für Leibeigene u. Hörige überhaupt nur mit Genehmigung der Herrschaft möglich waren), durch Auslegung von Abgaben (gabellen) für Auswandernde (Abfahrtselder) und ins Ausland gehende Geschäftsleute (Abchoß). — Deutschlands überseeische Auswanderung hat seit 1891 stetig abgenommen u. umfaßte 1900 nur noch 22309 Personen.

¹⁷⁾ RVerf. Art. 41.

¹⁸⁾ AuswG. 9. Juni 97 (RGBl. 463). Bearb. v. Goetsch (Berl. 98) u. Stoerk (daf. 99). — Die GewD. ist unanwendbar daf. § 6. — Zuständige Behörden Bef. 11. Feb. 98 (MBl. 35).

¹⁹⁾ AuswG. § 38—41 u. 49. Beirath Regl. 17. Feb. 98 (ZBl. 98). Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

²⁰⁾ AG. § 1—21 u. (Strafen) 43—48; Best. üb. den Geschäftsbetrieb 14. März 98 (RGBl. 39), erg. Bef. 25. März, 2. April u. 22. Juni 98 (MBl. 73 u. ZBl. 335). Verzeichniß der zugelassenen Unternehmer Bef. 9. April 98 (ZBl. 221) mit Nachträgen. Stempel § 152 Anm. 28 d. Bl.

²¹⁾ AG. § 22—24. Strafe der betrügerischen Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144, der Verletzung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2 d. Bl.

Für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Schutzvorschriften gegeben, die eine sichere und pünktliche Beförderung und eine angemessene Unterkunft und Verpflegung sichern sollen²²⁾.

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reichs wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahrs ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsbestimmung fehlt. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist²³⁾, pflegen andere statistische Erhebungen verbunden zu werden. Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den örtlichen Behörden gesammelt und von Zentralbehörden der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Bureau — zusammengestellt werden. Das Verfahren wird als bewährt bezeichnet, fordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Ueberwachung der Umstand störend ins Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Zuständigkeit des Reichs.

§ 13.

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See²⁴⁾;
2. das Heerwesen und die Kriegsflotte²⁵⁾;
3. die Verwaltung der Reichsfinanzen²⁶⁾, insbesondere die Zölle und Reichssteuern²⁷⁾ und die Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde²⁸⁾;

²²⁾ AG. § 25—37 u. (Strafe) 46; Vorschr. üb. Auswandererschiffe 14. März 98 (RGBl. 57 u. Berichtigung 917); deutsche von außerdeutschen Häfen ausgehende Schiffe AG. § 42 u. (Strafe) 47.

²³⁾ Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem maßgebend für die Wahlbezirkseinteilung (Reichstag § 17 Abs. 2, Landtag § 42 Abs. 4 d. W.); für Ausschließung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 55 Abs. 1); für Aufbringung der Matrifularbeiträge im Reiche (§ 167 Abs. 4 d. W.);

für Bemessung der Ausprägung von Scheidemünzen (§ 356 Abs. 4). Berufsstatistik § 340 Anm. 2.

²⁴⁾ Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 47 u. 54—56 (§ 82—86 u. 359 d. W.).

²⁵⁾ Daj. Art. 41⁴, 57—68 u. 53 (§ 87 d. W.).

²⁶⁾ Verf. Art. 69—73 (§ 164—167 d. W.).

²⁷⁾ Daj. Art. 4² u. 33—40. — Dem Reich sind die meisten indirekten Steuern zugewiesen (§ 149 d. W.).

²⁸⁾ Daj. Art. 4³ (§ 166 Abs. 7 d. W.).

4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigentums und das gerichtliche Verfahren²⁹⁾ und die Vorschriften über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden³⁰⁾;
5. die Bestimmungen über Postwesen und Fremdenpolizei³¹⁾ und
6. über die Presse und das Vereinswesen³²⁾;
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei³³⁾;
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen³⁴⁾;
9. die Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, einschließlich des Versicherungswesens³⁵⁾ und Bankwesens³⁶⁾, über Erfindungspatente³⁷⁾, Maß-, Gewicht- und Münzwesen³⁸⁾;
10. die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschiffahrtszeichen³⁹⁾, das Eisenbahnwesen⁴⁰⁾;
11. das Post- und Telegraphenwesen⁴¹⁾.

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

- I. Räumliche Beschränkungen ergeben sich aus den Sonder- oder Reservatrechten:
 1. In Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten⁴²⁾.
 2. Baiern und Württemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig⁴³⁾.
 3. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte⁴⁴⁾.
 4. Auf Baiern ist die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungs- wesen nicht anwendbar⁴⁵⁾, die über das Eisenbahnwesen findet nur beschränkte Anwendung⁴⁶⁾.

²⁹⁾ Das. Art. 4¹³, 6, 11 u. G. 20. Dez. 73 (RGBl. 379) (§ 169 Abs. 4 d. W.).

³⁰⁾ Verf. Art. 4¹² (§ 207 d. W.).

³¹⁾ Verf. Art. 4¹ (§ 234 d. W.).

³²⁾ Das. Art. 4¹⁶ (§ 235 u. 236 d. W.).

³³⁾ Das. Art. 4¹⁵ (§ 252 Abs. 1 u. 334, 335 d. W.).

³⁴⁾ Das. Art. 3 u. 4¹. — G. 6. Juni 70 (RGBl. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 270 d. W.).

³⁵⁾ Verf. Art. 4¹ u. 2 (§ 340—354 u. 303 Abs. 5 d. W.).

³⁶⁾ Das. Art. 4⁴. — G. 14. März 75 (RGBl. 177) § 12 (§ 308 Abs. 6 u. 7 d. W.).

³⁷⁾ Das. Art. 4⁵ (§ 350 d. W.).

³⁸⁾ Verf. Art. 4³ (§ 355 u. 356 d. W.).

³⁹⁾ Das. Art. 4⁸, 9 u. G. 3. März 73 (RGBl. 47) (§ 358—360 d. W.).

⁴⁰⁾ Das. Art. 4⁸ (§ 366 Abs. 2, § 368 Abs. 4 d. W.).

⁴¹⁾ Das. Art. 4¹⁰ (§ 369—372 d. W.).

⁴²⁾ Das. Art. 35 Abs. 2 u. G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4. — Fortfall des Vorbehalts in betreff der Brauntweinsteuer in Süddeutschland § 159 Num. 4 u. des Zollwesens in Hamburg u. Bremen § 149 Abs. 1 d. W.

⁴³⁾ Verf. Art. 4¹⁰ u. 52.

⁴⁴⁾ Das. Schlußbest. 3. Abschn. XI u. XII. — § 87 Abs. 3 u. 6 d. W.

⁴⁵⁾ Verf. Art. 4¹.

⁴⁶⁾ Das. Art. 46.

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reichs an sich nicht. Es kann sein Thätigkeitsgebiet erweitern (§ 7 Abs. 1) und sich auf diesem völlig frei bewegen, insbesondere neben der Gesetzgebung auch die Vollziehung in Verwaltung und Rechtspflege übernehmen. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten und die Reichsbank).
2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesbehörden entweder ganz überlassen oder nur einzelne Zentralbehörden im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Aufsichtsamt für Privatversicherungen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung der Hauptgrundsätze beschränkt und deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

Die Zuständigkeiten des Reichs gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen System. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich in's Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwicklung.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich und ausreichend⁴⁷⁾. Hierbei gelten für die Beschlußfassung im Bundesrathe folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchssteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht⁴⁸⁾;
2. Verfassungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit, sie gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben⁴⁹⁾;

⁴⁷⁾ Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht dem Bundesrathe wie dem Reichstage zu Art. 71 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 2 Abs. 1 d. B.; Gesetzesform

für Verträge § 82 Abs. 3, für Reichshaushaltsvoranschläge § 165 Abs. 1.

⁴⁸⁾ Verf. Art. 5 Abs. 2.

⁴⁹⁾ Daf. Art. 78 Abs. 1.

3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesamtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden⁵⁰);
4. Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrath nur die Stimmen der theilhaftigen Bundesstaaten gezählt⁵¹).

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor⁵²). Bestehende Landesgesetze treten, insofern sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichsverordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Form der Entstehung (§ 2 Abs. 1). Die Verordnung bedarf keiner Zustimmung des Reichstags, kann vielmehr von dem Bundesrath oder dem Kaiser selbstständig erlassen werden⁵³).

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindende Kraft erst durch die Verkündung (Publikation) im Reichsgesetzblatt und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin⁵⁴). Für die Konsulargerichtsbezirke währt diese Frist in Europa, Egypten und an der Küste des schwarzen und des mittelländischen Meeres 2, sonst 4 Monate; die letztere Frist gilt auch für die Schutzgebiete⁵⁵). Die Ausfertigung und Verkündung erfolgt durch den Kaiser⁵⁶). — Das RGBl., das allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird⁵⁷), hieß bis 1870 Bundesgesetzblatt. Bis 1873 fanden darin auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Zentralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in dem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Nachweisen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden⁵⁸).

⁵⁰) Verf. Art. 78 Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die § 13 Abs. 2 Nr. I erwähnten Sonderrechte.

⁵¹) Das. Art. 7 Abs. 4; die gleiche Vorschrift für den Reichstag (Art. 28 Abs. 2) ist aufgehoben G. 24. Feb. 73 (RGBl. 45), weil sie mit der Eigenschaft der Mitglieder als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 29) nicht vereinbar erschien.

⁵²) Verf. Art. 2. Die allgemeinen gehen somit den besonderen Gesetzen vor.

⁵³) Das. Art. 7², 50, 53 u. 63. — Einseitige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Abs. 3² d. W.) und Oef.-Vothringen (§ 26 Abs. 2) vorgehoben sind, kennt die RVerf. nicht. —

Arndt, das Verordnungsrecht des D. Reichs (Berl. u. Leipz. 84).

⁵⁴) Das. Art. 2 u. 3. 26. Juli 67 (RGBl. 24); verb. § 16 Abs. 2 d. W.

⁵⁵) Konf. VerG. 00 (RGBl. 213) § 30 u. SchutzgebG. 00 (RGBl. 813) § 3.

⁵⁶) Verf. Art. 17; der Zustimmung (Sanction) des Kaisers bedarf es nach Abs. 1 nicht.

⁵⁷) Bef. 4. Sept. 68 (WB. 265).

⁵⁸) Bef. 27. Mai 76 (WB. 145). — Besondere Veröffentlichungsblätter für das Heer § 99, die Kriegsslotte § 115 Ann. 5, u. die Post- u. Telegraphenverw. § 370 Ann. 8.

6. Der Bundesrath.

§ 15.

Im Bundesrath übt die Gesamtheit der Bundesregierungen die souveräne Reichsgewalt aus. Ihm gebührt deshalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch ihre Vorbereitung und, soweit sie nicht dem Kaiser besonders zugewiesen ist, ihre Ausführung⁵⁹⁾.

Nach seiner Zusammensetzung besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je zwei, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimme nur einheitlich abgeben⁶⁰⁾.

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt⁶¹⁾.

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesrathsmitglied vermöge schriftlicher Einsetzung vertreten lassen⁶²⁾.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen⁶³⁾. — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser“⁶⁴⁾, das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte⁶⁵⁾.

⁵⁹⁾ § 14 d. B. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Oberaufsichtsrechte über die Bundesglieder Art. 19 u. 76. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105.

⁶⁰⁾ Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. StGB. § 106 u. 339 Abs. 3. — Elsaß-Lothringen ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann der Statthalter zu Verathungen über Landesangelegenheiten Kommissare abordnen G. 4. Juli 79 (RGBl. 165) § 7.

⁶¹⁾ Verf. Art. 12–14. — GeschäftsD. 21. Feb. 71.

⁶²⁾ Verf. Art. 15 u. G. 17. März 78 (RGBl. 7) § 4.

⁶³⁾ Verf. Art. 8.

⁶⁴⁾ Das. Art. 11. — Volljährigkeit,

Erbfolge, Regenschaft und Stellvertretung bestimmen sich deshalb nach preussischem Recht (§ 39 Abs. 1 u. 6 d. B.). — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 175 d. B. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“ und „Kaiserliche Hoheit“ A. E. 18. Jan. 71 (MBl. 2). — § 18 Anm. 1. — Der Kaiser bezieht aus Reichsmitteln keine Entschädigung, verfügt aber für Reichszwecke über einen Dispositionsfonds.

⁶⁵⁾ Erl. 3. Aug. 71 (RGBl. 318 u. Verchtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. —

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, die Kriegserklärung, die, soweit nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, die Zustimmung des Bundesraths erfordert, und die Friedensschließung⁶⁶⁾, die Berufung und Schließung des Bundesraths und des Reichstags⁶⁷⁾, die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung⁶⁸⁾, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten⁶⁹⁾, die Organisation des Heeres und der Kriegsflotte, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten⁷⁰⁾, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung⁷¹⁾, das Begnadigungsrecht in Fällen erst- und letztinstanzlicher Entscheidung der Reichsgerichte⁷²⁾ und die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen (§ 26 Abs. 1) und der Schutzgewalt in den Schutzgebieten (§ 86 Abs. 1).

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag, der die einheitliche Vertretung des deutschen Volkes bildet⁷³⁾, nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden (§ 14 Abs. 1). Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung⁷⁴⁾.

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu dieser erfolgt für fünf Jahre mittelst allgemeiner und unmittelbarer (direkter) Wahlen und geheimer Abstimmung⁷⁵⁾. — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr

Verwendung des Wappens zur Waarenbezeichnung § 351 Abs. 3 d. W. — Unbegrenzter Gebrauch StGB. § 360 7.

⁶⁶⁾ Verf. Art. 11 u. 56; Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes § 233 Abs. 6, und Einführung zeitweiliger Passpflicht § 234 d. W.

⁶⁷⁾ Verf. Art. 12; Auflösung u. Vertagung § 17 Abs. 3 d. W.

⁶⁸⁾ Das. Art. 17, verb. Anm. 56. Ueberwachung der Zoll- u. Steuerverwaltung Art. 36 Abs. 2, des Konsulatwesens Art. 56 Abs. 1. — Verordnungsrecht beim Heere Art. 63 Abs. 3 u. 4, bei der Kriegsflotte Art. 53 Abs. 1, im Postwesen Art. 50 Abs. 2. Recht zum Erlass vorläufiger Verordnungen in Els.-Lothringen § 26 Abs. 2 d. W. Gegenzeichnung der Anordnungen durch den Reichskanzler § 19 Abs. 1.

⁶⁹⁾ Verf. Art. 18. — § 22 d. W.

⁷⁰⁾ Verf. Art. 53 u. 63. — § 87² d. W.

⁷¹⁾ Verf. Art. 50.

⁷²⁾ Reichsgericht § 175 u. 199 Abs. 1 d. W.; Disziplinargerichte § 23 Abs. 5, Konsulargerichte § 85 Abs. 4, Schutzgerichtsgerichte § 86 Abs. 11, Pflanzengerichte § 359 Abs. 1.

⁷³⁾ Verf. Art. 29.

⁷⁴⁾ Das. Art. 72.

⁷⁵⁾ Das. Art. 20 u. 24 (Fassung des G. 19. März 88 RGBl. 110); WahlG. 31. Mai 69 (RGBl. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (RGBl. 275), Aenderung (Anl. D) Bef. 8. Sept. 98 (ZB. 393). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Els.-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 3 u. 6, Helgoland G. 15. Dez. 90 (RGBl. 207) § 4. — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107—109; Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken § 235 Anm. 21 u. Abs. 4. — Die unmittelbare Wahl bildet ein Merkmal des Bundesstaats (Anm. 1), während im Staatenbunde die Vertretung regelmäßig aus Abgeordneten der Einzellandtage besteht.

zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet⁷⁶⁾. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁷⁷⁾. Die Wählbarkeit ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die Wahlberechtigung; außerdem muß der zu Wählende einem Bundesstaate oder Schutzgebiete seit mindestens einem Jahre angehört haben⁷⁸⁾. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig⁷⁹⁾. — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397⁸⁰⁾. — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für diese gebildet⁸¹⁾. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage⁸²⁾. Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festzustellen ist⁸³⁾, wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel⁸⁴⁾. Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt⁸⁵⁾. Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Loos, andernfalls die engere Wahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben⁸⁶⁾.

Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen⁸⁷⁾. Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden⁸⁸⁾. Die Vertagung (Unterbrechung der Sitzungen) darf ohne Zustimmung des Reichstags nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen⁸⁹⁾. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes

⁷⁶⁾ W.G. § 1 u. 3; St.G.B. § 34.

⁷⁷⁾ W.G. § 2; Mil.G. 2. Mai 74 (R.G.B. 45) § 49 Abs. 1.

⁷⁸⁾ W.G. § 4 u. Schutzgeb.G. 00 (R.G.B. 813) § 9 Abs. 2.

⁷⁹⁾ Verf. Art. 21. Stellvertretungskosten § 23 Anm. 19.

⁸⁰⁾ W.G. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 73 (Anm. 75) § 3; Wahlkreiseintheilung WahlRegl. § 23 nebst Anl. C (Berichtigung R.G.B. 70 S. 488 Nr. 11) u. Nachträgen 72 (R.G.B. 38), 73 (R.G.B. 144), 76 (R.G.B. 275), f. Helgoland G. 90 (Anm. 75) § 4 u. Bef. 16. Mai 91 (R.G.B. 111), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (R.G.B. 35), f. Elb- u. Voithringen Bef. 1. Dez. 73 (R.G.B. 373).

⁸¹⁾ W.G. § 6 u. 9; WahlRegl. § 6—8 u. 10.

⁸²⁾ W.G. § 9 u. 14; W.R. § 9. — Die Öffentlichkeit bezieht sich nach einer Entsch. des Kam. Ger. 3. Nov. 90 auf alle im Reiche Wahlberechtigten.

⁸³⁾ W.G. § 7 u. 8; W.R. § 1—5.

⁸⁴⁾ W.G. § 10 u. 11; W.R. § 11—16.

⁸⁵⁾ W.G. § 13; W.R. § 17—22 u. 24—27.

⁸⁶⁾ W.G. § 12; W.R. § 28—35.

⁸⁷⁾ Verf. Art. 12.

⁸⁸⁾ Daf. Art. 13.

⁸⁹⁾ Daf. Art. 26. — Die Vertagung unterscheidet sich von der Auflösung, weil sie keine Neuwahlen erforderlich macht, von der Schließung, weil der Wiederzusammentritt ohne Einberufung stattfindet u. die in Berathung befindlichen

und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach dieser muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen⁹⁰⁾.

Die Verhandlungen sind öffentlich⁹¹⁾. Die Mitglieder des Bundesrathes können ihnen beimohnen und müssen jederzeit gehört werden⁹²⁾. Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung⁹³⁾. Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder (199) beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit⁹⁴⁾.

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden⁹⁵⁾ und wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwortlich⁹⁶⁾. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstags wegen strafbarer Handlungen oder zum Zwecke des Sicherungsarrestes verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstags wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben⁹⁷⁾. Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstags nicht außerhalb seines Sitzes als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden⁹⁸⁾. Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen⁹⁹⁾.

III. Die Reichsbehörden¹⁾.

1. Aeberricht.

§ 18.

Das Reich, das die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen An-
gelegenheiten, insbesondere die Berrichtungen der unteren Instanzen den Landes-

Sachen, die im Falle der Schließung als erledigt gelten (GeschäftsD. § 70, Diskontinuität), wieder aufgenommen werden können.

⁹⁰⁾ Das. Art. 24 (Anm. 75) u. 25.

⁹¹⁾ Das. Art. 22. — Die über die Verhandlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Gesekentwürfe mit Begründung, Denkschriften u. Kommissionsberichten; Generalregister bis einschl. 95 (Verf. 96).

⁹²⁾ Das. Art. 9.

⁹³⁾ Das. Art. 27 u. GeschäftsD. 10. Feb. 76. Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen und Abtheilungen u. die Art der Berathung, die für Gesekentwürfe und Anträge des Bundesrathes in der Regel eine dreimalige ist.

⁹⁴⁾ Verf. Art. 28 Abs. 1; Anm. 51.

⁹⁵⁾ Verf. Art. 29.

⁹⁶⁾ Das. Art. 30. — Gleiches gilt von wahrheitsgetreuen Berichten über die Ver-

handlungen Art. 22. — Ebenso StGB. § 11 u. 12 bezüglich der Landtage.

⁹⁷⁾ Verf. Art. 31 u. ZPD. § 904¹ u. 905¹. — Der Ausjchluß der Schuldhaft ist mit deren Aufhebung (§ 193 Abs. 2 d. W.) gegenstandslos geworden.

⁹⁸⁾ ZPD. § 382 Abs. 2 u. 402, StPrD. § 49 u. 72.

⁹⁹⁾ Verf. Art. 32; eine Strafandrohung fehlt. Bezügliche Rechtsgeschäfte sind dagegen nichtig BGB. § 134. Die Rückforderung für den Leistenden (RN. I 16 § 173 gab auch dem Fiskus ein Forderungsrecht) ist ausgeschlossen, wenn auch dieser gegen das Verbot verstieß das. § 817. — Den Reichstagsabgeordneten ist jedoch das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung des Reichstags u. erlischt 8 Tage nach dessen Schluß.

¹⁾ Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten

behörden belassen hat (§ 13 Abs. 2 II 2), entbehrt in Folge dessen einer durchgebildeten Behördengliederung. Die Reichsbehörden sind vorwiegend obere Aufsichtsbehörden; nur für die auswärtigen Angelegenheiten (§ 83 — 86), die Kriegsflotte (§ 114 Abs. 3), die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), das Post- und Telegraphenwesen (§ 370) und das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 27) besitzt das Reich untere Verwaltungsbehörden. Die Ordnung der Behörden beruht auf dem Grundsatz strenger Zentralisation.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrath (§ 15 Abs. 4) und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für diese²⁾. Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten können in Fällen der Behinderung auf Antrag des Reichskanzlers Stellvertreter vom Kaiser ernannt werden. Die Stellvertretung kann den Gesammtumfang der Geschäfte umfassen, oder es können für einzelne Amtszweige, die sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises als Stellvertreter bestellt werden³⁾.

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichskanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preussischen Ministerpräsidenten verbunden, um die Einheitlichkeit der Reichs- und der preussischen Verwaltung zu wahren.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Zentralbehörden in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen (§ 44 und 46) wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Einrichtung des Reichs, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrath steht. In diesem werden, ähnlich wie im preussischen Staatsministerium, die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; neben ihm würde sich für ein zweites Kollegium kein Platz finden; ein solches würde jede kräftige Anbahnung ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen schöpferischen Aufgaben besonders bedurfte.

führen die Bezeichnung „kaiserlich“ W. 3. Aug. 71 (RGW. 318) Nr. 1. — Reichsdienstflagge § 113 Anm. 2 d. W. — Begriff der Behörde § 43 Anm. 1.

²⁾ Verf. Art. 17. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Anordnungen, die der Kaiser

als Oberbefehlshaber des Heeres (Art. 63, verb. § 39 Anm. 7 d. W.) u. der Kriegsflotte (Art. 53 Abs. 1) erläßt.

³⁾ G. 17. März 78 (RGW. 7). — § 20 Abs. 2 d. W. — Vertretung im Bundesrath § 15 Abs. 4.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit der Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämtter als besondere, unter Staatssekretären⁴⁾ stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Die Vorstände der wichtigeren Ämter sind zu Stellvertretern des Reichskanzlers für ihre Amtszeige bestellt (§ 19 Abs. 1). Zur Zeit bestehen demgemäß folgende Reichsämtter:

1. Das auswärtige Amt (§ 83).
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände⁵⁾. Das Amt zerfällt in vier Abtheilungen, die erste für Angelegenheiten des Reichstags und der Reichsbehörden, für Reichsangehörigkeitsfachen, Heer- und Kriegsflotte, Polizei, Gesundheits- und Thierheilverwesen: die zweite für Armenfachen, Versicherungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerbewesen und Arbeiterversicherung; die dritte für den Schutz des geistigen Eigenthums, für Bank- und Börsenwesen, Patente, Muster und Markenschutz, Schifffahrt und Auswanderungen und die vierte für Handels- und wirtschaftliche Angelegenheiten. Unter dem Reichsamt stehen die Reichskommissare für das Auswanderungswesen (§ 11), die Disziplinarbehörden (§ 23 Abs. 5), die Reichsschulkommission⁶⁾, das statistische Amt, das Gesundheitsamt (§ 252 Abs. 1), das Bundesamt für Heimathswesen (§ 271 Abs. 5), die physikalisch-technische Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2), das Aufsichtsamt für Privatversicherungen (§ 303 Abs. 5), die Kommission für Arbeiterstatistik⁷⁾, das Reichsversicherungsamt (§ 347 Abs. 2), das Patentamt (§ 350), der Börsenausschuß (§ 354 Abs. 3), die Normalaichungskommission (§ 355 Abs. 4), das Kanalamt in Kiel⁸⁾, die technische Kommission für Seeschifffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren, das Schiffsvermessungsamt, das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern (§ 359 Abs. 3).
3. Das Reichsmarineamt (§ 114 Abs. 3).
4. Das Reichsschatzamt (§ 164).
5. Das Reichsjustizamt (§ 173 Abs. 1).
6. Das Reichseisenbahnamt (§ 366 Abs. 2).
7. Das Reichspostamt (§ 370).

Außerdem stehen unmittelbar unter dem Reichskanzler:

1. Die Reichsschuldenkommission (§ 166 Abs. 5).
2. Der Rechnungshof des Reichs (§ 165 Abs. 2).

⁴⁾ Die Staatssekretäre der 1—5 und 7 benannten Reichsämtter führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz
M. E. 27. April 89 (M. B. 70).

⁵⁾ Erl. 12. Aug. 67 (S. G. B. 29),

12. Mai 71 (R. G. B. 102) u. 24. Dez. 79 (R. G. B. 321).

⁶⁾ § 90 Anm. 15.

⁷⁾ § 340 Anm. 2.

⁸⁾ § 358 Anm. 17.

3. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (§ 166 Absf. 4).
4. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)⁹⁾.
5. Das Reichsbankdirektorium (§ 308 Absf. 7).

Zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten bedient das Reich sich des preußischen Kriegsministeriums (§ 99).

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind — ähnlich dem preußischen Recht (§ 62—75), doch mit einzelnen den Beamten günstigeren Bestimmungen — gesetzlich geregelt¹⁾. Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist²⁾. Für die von diesem Gesetz nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten die einzelnen Landesgesetze³⁾.

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten (§ 84), die Konsuln (§ 85), die Militärbeamten⁴⁾, die Reichsbankbeamten⁵⁾, die Post- und Telegraphenbeamten⁶⁾ und die Beamten in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten (§ 86 Absf. 1).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein⁷⁾.

⁹⁾ § 166 Anm. 13.

¹⁾ R BeamtenG. 31. März 73 (RGBl. 61), erg. G. 25. Mai 87 (RGBl. 194); AusfB. 23. Nov. 74 (RGBl. 135), erg. (§ 1) B. 27. Dez. 99 (RGBl. 730) nebst B. 14. Mai 01 (das. 173) u. in Anwendung auf Reichsbankbeamte (Anm. 5) B. 19. Dez. 75 (RGBl. 378), Landesbeamte in Elsaß-Lothringen § 27 Anm. 13, in den Schutzgebieten § 86 Anm. 50. Bearb. v. Pieper (2. Aufl. Berl. 01).

²⁾ RBG. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen für Zwecke des Reichsdienstes angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte, Militärbeamte Anm. 4, mittlere u. untere Postbeamte Anm. 4 u. 6). Die RVerf. hatte nur die vom Kaiser angestellten Beamten als Reichsbeamte bezeichnet. — § 18 Anm. 1 d. W. — Begriff der Beamten überhaupt § 62 Absf. 2.

³⁾ RBG. § 19.

⁴⁾ Die Militärbeamten zählen, da sie in einem Militärverhältnis mit Militärrang stehen, zu den Militärpersonen

MilG. 2. Mai 74 (RGBl. 45) § 38 u. § 98 Absf. 1. d. W. Sie sind aber nicht Personen des Soldatenstandes MilStrGB. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4 u. Anlage. Auf Personen des Soldatenstandes findet das RBeamtenG. nur in Betreff der Defekte (§ 134—138) Anwendung § 157 das. Die Militärbeamten unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit MStGerD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1189) § 1¹⁾ und sind wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MStG. unterworfen MStG. § 43—45, 153, 154. — Militärjustizbeamte § 102 Absf. 4 d. W.

²⁾ G. 14. März 75 (RGBl. 177) § 28.

³⁾ Verf. Art. 50 Absf. 3—5. — § 370 d. W.

⁷⁾ § 182 Absf. 3 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für Heimathwesen u. des Rechnungshofs RBG. § 158 und die Räte der Militärgerichte MStGerD. 98 (RGBl. 1189) § 81 u. 96, nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 179 Absf. 1 u. § 183 d. W.).

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt⁸⁾. In einzelnen Fällen hat der Bundesrath mitzuwirken, in anderen steht diesem die Ernennung ausschließlich zu⁹⁾. Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident¹⁰⁾.

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit¹¹⁾. Vorbedingung ist neben dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾ die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung¹³⁾. Vor dem Dienstantritt ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Dienstleid zu leisten¹⁴⁾; die Verpflichtung zur Kautionsleistung ist aufgehoben¹⁵⁾. Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge¹⁶⁾.

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte¹⁷⁾. Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten¹⁸⁾ und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflusst zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub¹⁹⁾ und zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und

⁸⁾ Verf. Art. 18; RG. § 4, 159 u. AusfB. § 2—4.

⁹⁾ Dem Bundesrath gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte GG. § 127 u. 150, des Bundesamtes f. Heimathwesen G. 6. Juni 70 (RG. 360) § 42, des Bankdirektoriums G. 14. März 75 (RG. 177) § 27, des Patentamtes G. 7. April 91 (RG. 79) § 13 u. des Versicherungsamtes G. 00 (RG. 573) § 11; die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen Verf. Art. 36 u. der Konsuln das. Art. 56 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofs G. 4. Juli 68 (BGBl. 433) § 2, der Disziplinarbehörden RG. § 93, des Bankkuratoriums G. 14. März 75 § 25 u. des Invalidenfonds G. 23. Mai 73 (RG. 117) § 11.

¹⁰⁾ RG. § 156.

¹¹⁾ Das. § 2 u. 32.

¹²⁾ StGB. § 34³.

¹³⁾ Näheres bei den einzelnen Dienstzweigen; Militärämterverwaltung § 63 Abs. 4.

¹⁴⁾ RG. § 3; Formel B. 29. Juni 71 (RG. 303); mittelbare Reichsbeamte (Anm. 2) RVerf. Art. 50 Abs. 3 u. 64 Abs. 1; Konsuln G. 8. Nov. 67 (BGBl. 137) § 4; Ess.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (G. 339).

¹⁵⁾ G. 20. Feb. 98 (RG. 29), nur die Kautionspflicht der Reichsbankebeamten (B. 23. Dez. 75 RG. 380 u. 31. März 80 RG. 97) besteht fort, das. § 3.

¹⁶⁾ G. 1. Juni 70 (BGBl. 335) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RG. 324).

¹⁷⁾ RG. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154; verb. § 64 d. W.

¹⁸⁾ RG. § 11 u. 12. Besondere Bestimmung für Postbeamte § 371 Anm. 17, Telegraphenbeamte § 372 Anm. 30 d. W.

¹⁹⁾ RG. § 14 u. B. 2. Nov. 74 (RG. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubs RVerf. Art. 21; ein Gehaltsabzug findet nicht

Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letzterem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist²⁰⁾.

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte²¹⁾ unfreiwillig pensionirt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt²²⁾ — disziplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionirung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines vorausgegangenen Verfahrens²³⁾.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von $\frac{3}{4}$ des Gehalts, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde, für gewisse höhere Beamte noch außerdem vom Kaiser verfügt werden²⁴⁾.

Die Disziplinarbestrafung²⁵⁾ bei Dienstvergehen erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)²⁶⁾. Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu²⁷⁾; letzterer muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, das in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt²⁸⁾. Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disziplinar-kammern²⁹⁾. Die Berufung geht an den in Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrathes zusammengesetzten Disziplinarhof³⁰⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehalts verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung

statt, die Stellvertretungskosten trägt das Reich NBG. § 14 Abs. 2. — Beurlaubung und Stellvertretung der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten § 84 Anm. 26 d. W. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2²⁾ d. W.

²⁰⁾ NBG. § 15, 16 u. StGB. § 331.

²¹⁾ Richterliche Beamte Anm. 7.

²²⁾ Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155³⁾, 174²⁾ u. ³⁾, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

²³⁾ NBG. § 61—68.

²⁴⁾ Daf. § 24—31.

²⁵⁾ Daf. § 72—133.

²⁶⁾ Daf. § 72—76.

²⁷⁾ Daf. § 80—83.

²⁸⁾ Daf. § 84, 85, 94—109 (Oeffentlichkeit § 103).

²⁹⁾ Daf. § 86—90, 92 u. 93. — Bezirke B. 11. Juli 73 (NBG. 293), Elsaß-Lothringen u. Schutzgebiete wie Anm. 1. — GeschD. 18. April 80 (ZB. 203) § 1—22. — Für Militärbeamte sind besondere Disziplinar-kommissionen gebildet NBG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reichs (§ 165 Abs. 2 d. W.), das Reichsgericht (§ 175 d. W.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 271 Abs. 5 d. W.) bilden selbst die Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

³⁰⁾ NBG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (NBG. 157) § 1. — GeschD. (vor. Anm.) § 23.

oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein³¹⁾.

Defekte der Beamten bei Rassen und anderen Vermögensverwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen³²⁾.

4. Rechte³³⁾.

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz³⁴⁾ und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden³⁵⁾. Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen³⁶⁾. Die Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung des Dienst Einkommens unterliegt mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen³⁷⁾. Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Das Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im Voraus gezahlt³⁸⁾.
2. Als Bestandtheil des Gehalts gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärferrißklassen abgestuft ist³⁹⁾.
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Versezungen Umzugskosten gewährt⁴⁰⁾.

³¹⁾ RBG. § 125—133.

³²⁾ Daf. § 134—148 u. 154.

³³⁾ Nach RBG. § 19 kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Dienst Einkommens (§ 77⁴ Abf. 5 d. W.) auch den Reichsbeamten zu Gute.

³⁴⁾ StGB. § 113, 114 u. 196. Die Amtsehrenbeleidigung bildet im StGB. kein selbstständiges Vergehen mehr.

³⁵⁾ RBG. § 17. Die Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt StGB. § 360⁸ u. fallen fort mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 33 u. Dienstentlassung im Disziplinarwege RBG. § 75², verb. § 100. — Rangklassen u. Uniformen entsprechen den preußischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Oberpostdirektoren (AC. 22. Feb. 82 RGV. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen (AC. 1. April 71 RGV. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphendirektoren u. Inspektoren (AC. 3. April u. 4. Sept. 50 GS. 300 u. 399 u. 17. Juli 76 RGV. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (AC.

4. Sept. 50 GS. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären (AC. 12. Feb. 56 GS. 120).

³⁶⁾ RBG. § 149, 150 mit Erg. (Ann. 1), 151, 153 u. 155.

³⁷⁾ Daf. § 6 (Abf. 2, der durch RBG. § 411 ersetzt wurde, ist aufgehoben GG. Art. 43). ZPD. § 811⁷, 8, 850 Abf. 16—8, Abf. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPD. § 495.

³⁸⁾ RBG. § 4—6 nebst Bef. 20. Mai 85 (ZB. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W. u. A. D. 8. Mai 88 (ZB. 169). — Die Gehaltsaufbesserung und die Einführung von Dienstaltersklassen erfolgte ähnlich wie in Preußen § 72 Abf. 1.

³⁹⁾ G. 30. Juni 73 (RGV. 166), Klasseneinteilung § 109 Abf. 3 d. W.

⁴⁰⁾ RBG. § 18, W. 25. Juni 01 (RGV. 241), Ausführung von Dienststreifen Bef. 12. Dez. 95 (ZB. 504), Klasseneinteilung Bef. 6. Jan. 76 (ZB. 7), 13. Feb. 86 (daf. 35), 18. April 88 (daf. 151); Verm. des Reichsheeres Vf. 13. Juni 95 (daf. 207), 23. Mai 96 (daf. 125) u. 1. Juni 99 (daf. 184); Marinebeamte

4. Dienstunfähigkeit, verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit, begründet den Anspruch auf Pension. Ihr Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen festen Dienst Einkommen und nach der Dienstzeit in der Weise berechnet, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehalts beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis höchstens auf $\frac{45}{60}$ steigt⁴¹⁾.
5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenvierteljahr das Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt⁴²⁾. Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert⁴³⁾.
6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, andernfalls $\frac{1}{3}$ ⁴⁴⁾.

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Heberstcht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern einen Bestandtheil des Reichs, war jedoch in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Finanzen und Verwaltung selbstständig¹⁾. Die Reichsgewalt beschränkte sich nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besonderen Gegenstände, sondern erstreckt sich zugleich auf Landesangelegenheiten

Vf. 1. Nov. 95 (daf. 382); Eisenbahnverw. Vf. 18 Sept. 94 (daf. 413); Post- u. Telegraphenverw. Vf. 12. Jan. 92 (daf. 10). Anwendung auf Militär- u. Marinebeamte V. 20. Mai 80 (RGBl. 113), erg. 24. Mai 81 (daf. 101), 22. Juni 84 (daf. 65), 27. Juli 86 (daf. 235) u. 16. Feb. 91 (daf. 16), im Geschäftsgebiete des Amtes des Innern V. 10. Juli 01 (daf. 269), der Betriebsverw. der Eisenbahnen desgl. (daf. 271) u. der Post- u. Telegraphenverw. V. 29. Juni 77 (daf. 545), erg. 27. Juni 94 (daf. 491) u. 10. Juli 01 (daf. 275). — Gesandtschaftliche u. Konsularbeamte § 84 Anm. 26 d. B.

⁴¹⁾ RGBl. § 34—60 u. 6 (§ 42² u. 54 erg. Anm. 1), G. 21. April u. B. 20 Juni 86 (RGBl. 80 u. 203), G. 25. Mai 87 (RGBl. 194) u. 22. Mai 93 (RGBl. 171) Art. 17. — Entschädigung

bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347⁶ d. B.

⁴²⁾ RGBl. § 7—9 u. 69 mit Erg. (Anm. 1).

⁴³⁾ G. 1. April 88 (RGBl. 131).

⁴⁴⁾ G. 20. April 81 (RGBl. 85, § 16 Abf. 2 erste BBl. § 197 u. 201 und aufgehoben G. Art. 48), erg. (Erlaß der Beiträge) G. 5. März 88 (RGBl. 65), (Erhöhung) G. 17. Mai 97 (RGBl. 455) Art. 1 u. IV, AusfBef. 25. Mai 81 (BBl. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf Bankbeamte V. 8. Juni 81 (RGBl. 117), 18. März 88 (RGBl. 80) u. 26. Juli 97 (RGBl. 613). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 41.

¹⁾ RG. 9. Juni 71 (RGBl. 212). — Im Sinne des BBl. gilt Els.-Lothringen als Bundesstaat G. Art. 5. — Das öffentliche Recht von Els.-Lothringen v. Leoni u. Mandel (Freib. u. Leipz.), Bd. I

(§ 26 Abs. 1). Die Reichsverfassung trat am 1. Januar 1874 in Kraft²⁾. Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reichs sind mit den durch diese besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend³⁾. Im Laufe der Zeit sind Verfassung und Verwaltung des Landes selbstständiger geworden (Autonomie). Es erschien als Mißstand, daß reine Landesangelegenheiten durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesammte Landesverwaltung dorthin verlegt und der Landesauschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet⁴⁾.

Wenn Elsaß-Lothringen sonach bei eigener Gesetzgebung, eigenen Finanzen und eigenen Behörden auch im Allgemeinen allen für die Einzelstaaten gegebenen Voraussetzungen entspricht, so bestehen doch noch folgende Abweichungen:

1. Es nimmt an der Ausübung der Reichsgewalt nicht Theil⁵⁾,
2. Der oberste Leiter der eigenen Verwaltung ist Beauftragter des die Reichsgewalt im Namen des Reichs ausübenden Kaisers (§ 26 Abs. 1),
3. Für den Erlass der Landesgesetze ist außer dem Landesauschuß auch der Reichstag zuständig (§ 26 Abs. 2).

2. Verfassung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser im Namen des Reichs aus. Einen Theil seiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf den gleichzeitig mehrere Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Oberpräsidenten übergegangen sind. Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Statthalters, die des Statthalters der des Staatssekretärs⁶⁾.

Die Gesetzgebung, früher vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt, ging mit Einführung der Reichsverfassung auf das Reich über⁷⁾. Der Kaiser kann, so lange der Reichstag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft

Verfassungsrecht (92), II Verwaltungsrecht (95).

²⁾ RG. 71 § 2, B. 20. Juni 72 (RGB. 208) u. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt. — Wappenzeichen AC. 29. Dez. 91 (GB. 7).

³⁾ § 27 u. 63 Anm. 11 d. W. — Vorläufige Erklärung des Kriegszustandes § 233 Anm. 13.

⁴⁾ RG. 4. Juli u. B. 23. Juli 79 (RGB. 165 u. 281); verb. Anm. 10.

⁵⁾ § 15 Anm. 60 d. W.

⁶⁾ RG. 9. Juni 71 § 3, 4 u. 4. Juli 79 § 1, 2 u. 4 nebst B. 5. Nov. 94 (RGB. 529). Anspruch auf Pension u. Wartegeld RG. 28. April 86 (RGB. 129).

⁷⁾ RG. 9. Juni 71 § 3. Dabei gebührt — abweichend von den Reichsgesetzen (§ 14 Anm. 56) — dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt die Zustimmung (Sanction).

erlassen, die indeß der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht widersprechen und sich nicht auf Anleihen oder Garantien erstrecken dürfen, auch dem nächsten Reichstag zur Genehmigung vorgelegt werden müssen⁸⁾. Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrathes reichsgesetzliche Abänderungen der in Elsaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften daselbst für landesrechtlich anwendbar erklärt werden⁹⁾. Außerdem können Gesetze vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrath erlassen werden, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat. Diese Gesetzgebungsform bildet die Regel, der Weg der Reichsgesetzgebung ist als Ausnahme vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehalts erlassenen Landesgesetze können nur auf gleichem Wege aufgehoben oder geändert werden. Sonst sind beide Arten von Landesgesetzen gleich berechtigt¹⁰⁾. Die Veröffentlichung der Landesgesetze erfolgt durch das besondere Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen¹¹⁾.

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen. Die Auflösung zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchen Fällen innerhalb 3, die zum Landesausschuß innerhalb 6 Monaten stattzufinden¹²⁾.

3. Behörden.

§ 27.

Die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen¹³⁾. Die oberste Verwaltung erlitt bei Einrichtung der Statthaltertschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dieses bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die vier Abtheilungen, des Innern, für Justiz und Kultus, für Finanzen, Gewerbe und Domänen, und für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Den

⁸⁾ RG. 25. Juni 73 § 8.

⁹⁾ RG. 7. Juli 87 (RGW. 377).

¹⁰⁾ RG. 2. Mai 77 (RGW. 491).

¹¹⁾ G. 3. Juli 71 (GW. 2) u. RG. 4. Juli 79 § 22.

¹²⁾ RG. 79 § 12—21. Kais. G. 29. Okt. 74 u. 13. Feb. 77 (RGW. 77 S. 492 u. 493). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche (RG. 23. Mai 81 (RGW. 98) u. (Gerichte) 12. Juni 89 (RGW. 95).

¹³⁾ G. 30. Dez. 71 (GW. 72 S. 49).

— Die Landesbeamten sind nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (daf. 479, Art. I erg. G. 31. Mai 98 daf. 51, Art. IV aufgeh. G. 13. Feb. 99 daf. 3 § 53) Reichsbeamte (§ 21—24 d. W.); Disziplinarbehörden B. 7. Jan. u. 5. Nov. 74 (RGW. 3 u. 128), Wittwen- u. Waisenversorgung G. 23. Dez. 73 (GW. 515), § 8 ersetzt G. 7. März 98 (daf. 11). Richter Anm. 23.

Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Oberschulrath¹⁴⁾. Als Beirath des Ministeriums besteht ein Landwirtschaftsrath, dessen Mitglieder theils von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen gewählt, theils von dem Statthalter ernannt werden¹⁵⁾.

Zur Begutachtung der Gesetzeswürfe, Ausführungsverordnungen und sonstigen ihm überwiesenen Angelegenheiten ist unter dem Vorsitz des Statthalters ein Staatsrath aus den höchsten Verwaltungs- und Justizbeamten und 8—12 vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestellt¹⁶⁾.

Unter dem Ministerium stehen Bezirkspräsidenten für die Bezirke¹⁷⁾.

Für die Verwaltungsrechtspfegung (s. g. contentieux) treten unter dem Vorsitz der Bezirkspräsidenten deren Hülfсарbeiter zu den Kollegien der Bezirksräthe zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Vorsitz des Statthalters der Kaiserliche Rath für Elsaß-Lothringen als zweite Instanz¹⁸⁾.

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für die Kreisdirektoren bestellt sind¹⁹⁾.

In den Gemeinden werden Bürgermeister und Beigeordnete aus den Mitgliedern des Gemeinderathes durch den Bezirkspräsidenten — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinderathes durch Kaiserliche Verordnung — ernannt. Wenn der Vorschlag nicht zu stande kommt oder ihm wiederholt nicht stattgegeben wird, kann das Ministerium einen einstweiligen Verwalter ernennen²⁰⁾.

¹⁴⁾ RG. 4. Juli 79 § 3—8 nebst B. 23. Juli 79 (GB. 81), 29. Juli 81 (daf. 95), 21. April u. 5. Juni 82 (daf. 67 u. 81), 25. April 87 (daf. 43) u. 16. Jan. 95 (daf. 3). Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reichs § 165 Ann. 6 d. B. — Unterrichtswesen G. 12 Feb. u. B. 10. Juli 73 (GB. 37 u. 166), letztere erg. B. 16. Nov. 87 (daf. 81), Rechtsverhältnisse der Lehrer G. 6. Juni 00 (daf. 105), Befoldung G. 4. Mai 98 (daf. 45).

¹⁵⁾ B. 6. Nov. 95 (GB. 111), geändert. 12. März 00 (daf. 51). — Beiräthe für Handel u. Industrie bilden die Handelskammern G. 31. März u. 14. April 97 (daf. 33 u. 35), in Gesundheitsfachen die Ärztekammern G. 5 und der Apothekerrath G. 14. Juli 98 (daf. 61 u. 69).

¹⁶⁾ RG. 4. Juli 79 § 9 u. 10.

¹⁷⁾ Die Bezirke Lothringen, Ober- und Unter-Elsaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der Hauptsache den früheren Departements Mosel, Ober- und Nieberrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugniß den

früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. B. 10. Feb. 75.

¹⁸⁾ G. 30. Dez. 71 § 8, 13, RG. 4. Juli 79 § 11, G. 13. Juni 98 (GB. 55), Verfahren B. 23. März 89 (daf. 35). — Die Bezirksräthe entsprechen den früheren Präfekturräthen.

¹⁹⁾ Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, B. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75. — Die Polizei wird von den Bürgermeistern geleitet; nur für Straßburg, Metz u. Mühlhausen sind Polizeidirektionen eingesetzt G. 71 § 14 Abs. 2, 3. — Gendarmerie G. 20. Juni 72 (GB. 441).

²⁰⁾ GemD. 6. Juni 95 (GB. 58), erg. G. 7. Juli 97 (daf. 75). Durch diese ist den Gemeinden größere Selbstverwaltung eingeräumt worden. Die Zahl der Gemeinden betrug 1699; 72,57 v. H. gehörten dem deutschen, 22,66 dem französischen u. 4,77 dem gemischten Sprachgebiete an.

Die Verwaltung der Steuern wird durch den dem Ministerium unterstellten Direktor der direkten Steuern²¹⁾ und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern in Straßburg geführt²²⁾.

Die neue Gerichtsverfassung steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft²³⁾; oberstes Gericht ist das Reichsgericht²⁴⁾.

Die Eisenbahnen stehen im Eigenthum des Reichs und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung²⁵⁾.

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausschuß bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeinderäthen. Der Wirkungskreis der beiden ersteren beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Verteilung und die Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung. Zu Beschlüssen der letzteren Art bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierung²⁶⁾. Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeeingesessenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Verrichtungen einem ernannten Ausschuß oder dem Bürgermeister übertragen werden²⁰⁾.

²¹⁾ G. 30. Dez. 71 § 11 Abs. 3 u. 12; geändert (Zentralisierung der Verwaltung unter einem Steuerdirektor) G. 27. Feb. 84 (G. 2).

²²⁾ G. 30. Dez. 71 § 17.

²³⁾ § 173—187 d. W. — Vorbereitung zum höheren Justizdienst Reg. 24. März 00 (G. 77). — Rang u. Titel der Richter RG. 27. Dez. 98 (daf. 95), Disziplinarverhältnis G. 13. Feb. 99 (daf. 3). — Befähigung für den Gerichtsschreiber-

und Gerichtsvollzieherdienst Reg. 12. April 98 (G. 41). — AG. z. W. 17. April 99 (G. 43).

²⁴⁾ RG. 4. Juni 71 (RG. 315) u. 27. Jan. 77 (RG. 77) § 14.

²⁵⁾ § 167 Anm. 13 d. W.

²⁶⁾ G. 24. Jan. 73 (G. 18) u. 15. Juli 96 (daf. 65). — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissements- u. Municipalräthen.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Gebietsentwicklung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark wurde 1134 als Mark Brandenburg an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehen und von diesem und seinen Nachfolgern erheblich nach Osten hin erweitert. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324–73), der Luxemburger (1373 bis 1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechts. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Priegnitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □ M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebiets bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bütow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertusburger Frieden (1763) wurde Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die drei polnischen Theilungen Westpreußen,

das Ermeland und der Regedistrikt (1772), Südpreußen (Posen), Danzig und Thorn (1793) und die (später an Rußland übergegangenen) Gebiete Neuschlesien und Neustpreußen (1795) dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlic der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschuß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück¹⁾. Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu²⁾.

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten, hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war schlecht abgerundet, in zwei Theile zerrissen. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem während 50 Jahren nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Saagebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich-hessische und hairische Gebietstheile dem Staat hinzufügte (§ 33 Abs. 1). Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, das jetzt ein Gebiet von 348607 qkm mit 34463377 Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwicklung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen

¹⁾ Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Ansbach, Baireuth, Ostfriesland und das im Reichsdeputations-

hauptschuß erworbene Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

²⁾ Aeltere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mors u. Geldern.

Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg dem Lande geschlagen und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwicklungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25 000 Mann. In der Folgezeit ist dieses beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte³⁾, verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen“. — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reichs vereinzelt deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Einrichtung überall dieselben Ziele verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der durch die Heereseinrichtung gesteigerte Bedarf nöthigte weiter zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute dann Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast gewaltthätigen Thatkraft erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft abhielt, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalte, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Aufstellung des Voranschlages sind von jeher Vorzüge der preussischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserem Staate trotz seiner geringen Hülfquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es endlich der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

³⁾ G. 3. Sept. 14 (GS. 79).

waren wenig günstig. Den Gegenden, in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag es ziemlich fern. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hilfsquellen in ausgiebigster Weise ausnützen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebfame Kolonisten (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer) wurden herangezogen (Bevölkerungspolitik), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oberbruch, Regeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwicklung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunderts die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirtschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt (§ 301 Abs. 1, 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4).

Eine nothwendige Voraussetzung für diese rastlose und umfassende Thätigkeit, die unter anderen auch auf den Gebieten der Rechtspflege (§ 169 Abs. 3) und des Schulwesens (§ 290 Abs. 3) hervortrat, war die Ausbildung eines tüchtigen Beamtenthums. Durch genaue Anweisung, strenge Ueberwachung, mehr aber noch durch das eigene Beispiel aufopfernder Pflichterfüllung haben sich Preußens Herrscher, vor allem Friedrich Wilhelm I., einen Beamtenstand geschaffen, der in selbstloser Hingabe und unermüdblicher Thätigkeit eine kräftige Stütze und eine wirksame Handhabe für alle ihre Bestrebungen geworden ist. Heer und Beamtenthum bilden die beiden Grundpfeiler, auf denen Preußens Macht trotz geringer Mittel so fest und wirksam aufgebaut werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwicklung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens erreicht werden, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Landen schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwicklung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege die Macht dieser Stände allmählig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I.,

der „seine souveraineté wie einen rocher von bronze stabilirte“⁴⁾ und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte⁵⁾.

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert, und Ludwigs XIV. Ausspruch (*l'état c'est moi*) darf auch auf Preußen angewendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preussischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und den Grund ihrer großen Erfolge. Durch dieses hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir vergessen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwicklung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwicklung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während dieser ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Geiste des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte (§ 301 Abs. 1), auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (§ 77 Abs. 1). Im gleichen Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißen⁶⁾, kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag⁷⁾ von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung⁸⁾ ein Wahlgesetz fest⁹⁾. Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebniß, und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen

⁴⁾ Erwiderung an die Stände von Preußen, die eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

⁵⁾ Ausspruch gegenüber den Jülich-Bergischen Ständen, die sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

⁶⁾ Bundesakte 8. Juni 15 (G. S. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (G. S. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (G. S. 25) a. G. u.

7. Sept. 11 (G. S. 253) § 14; B. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai 15 (G. S. 103); B. betr. Einführung des Staatsraths 20. März 17 (G. S. 67) § 2 a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (G. S. 9) § II u. XIII.

⁷⁾ Pat. 3. Feb. 47 (G. S. 33).

⁸⁾ B. 6. April 48 (G. S. 87).

⁹⁾ G. 8. April 48 (G. S. 89).

Verfassungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Ultroyirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetz, das auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht¹⁰⁾. Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Ordnung geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist (§ 32 u. 33 Abs. 1). Indem die Verfassung der bestehenden Monarchie bestimmt bezeichnete Einschränkungen auferlegt, sind in Preußen — im Gegensatze zum Reiche — die älteren Rechte des Landesherrn insoweit bestehen geblieben, als sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung zu Gunsten des Landtags eingeschränkt sind. In Zweifelsfragen spricht die Vermuthung für das Recht des Königs¹¹⁾.

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden, gesunden Entwicklung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschritts hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preussische Ueberlieferung fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Bildungen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinauschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die ordnende Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwicklung uns zugleich Trost und Belehrung zu gewähren. Er zeigt uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege sie überwunden sind. Möchte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was es groß gemacht hat.

¹⁰⁾ B. 30. Mai 49 (GS. 205); § 42 Abs. 4 d. W.

¹¹⁾ Bl. Art. 109. Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Staatsober-

haupte (monarchischer Grundsatz) R. II 13 § 1, Wiener Schlußakte 15. Mai 20 Art. 57.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preussische Verfassungsurkunde¹⁾ regelt die Form des preussischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgiltig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Einzelgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden²⁾. Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand³⁾, andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen⁴⁾. Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze⁵⁾ den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Einzelgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen⁶⁾.

Die Entstehung des Reichs hat die Bedeutung der preussischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reich zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates

¹⁾ Verfassungsurkunde 31. Jan. 50 (GS. 17). Bearb. Arndt (4. Aufl. Verf. 00) u. Schwarz (2. Ausg. Bresl. 98).

²⁾ Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 357 Abs. 3 u. § 312 Abs. 3 d. W.; üb. Art. 12—26 und 112 Abs. 3 (Kirche und Schule) § 275 Abs. 1, § 277 u. 290 Abs. 3; üb. Art. 29 u. 30 (Bereine) § 236; üb. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigentums) § 317 Abs. 2 u. § 319 Abs. 1; üb. Art. 99 bis 104 u. 109

(Finanzen) § 118 Abs. 4, 120 Abs. 2, 127 Abs. 4 u. 136 Abs. 1.

³⁾ Vll. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

⁴⁾ Daj. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

⁵⁾ § 37 Abs. 3¹ d. W.

⁶⁾ Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche § 277 Anm. 15; Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 317 Anm. 11 d. W.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung § 76 Anm. 3.

eingebüßt⁷⁾. Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen⁸⁾. In soweit erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preußischen Verfassung ihre Bedeutung verloren⁹⁾.

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preußische Staatsgebiet hat sich allmählig entwickelt¹⁰⁾. Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landestheile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können¹¹⁾. Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern¹²⁾, das Jadegebiet¹³⁾, das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt¹⁴⁾, mehrere vormals großherzoglich-hessische und hairische Theile¹⁵⁾, Schleswig-Holstein und Lauenburg¹⁶⁾ und einige kleinere spätere Erwerbungen¹⁷⁾, insbesondere die Insel Helgoland¹⁸⁾. — Das Fürstenthum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen seit 1867 durch Accessionsvertrag, jetzt bis auf weiteres übernommen ist¹⁹⁾, gehört nicht zum preußischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Ganzes unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist (§ 39 Abs. 1), so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und

⁷⁾ Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung“ durch „Landesgebiet u. s. w.“ zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden“ u. „Landesgesetzen“ zur Anwendung gebracht.

⁸⁾ RVerf. Art. 2.

⁹⁾ Auswanderung Art. 11; Militär VII. Art. 34—38; Rechtspflege Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse Art. 27, 28 u. 113; Briefgeheimniß Art. 33.

¹⁰⁾ § 29 d. W. — Größe u. Bevölkerung § 55 Anm. 12 (Uebersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

¹¹⁾ VII. Art. 1 u. 2.

¹²⁾ G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295).

¹³⁾ Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. G. 23. März 73 (GS. 119).

¹⁴⁾ G. 20. Sept. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66 (GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung Vf. 3. April, 21. u. 25. März 67 (MVB. 89, 53 u. 56).

¹⁵⁾ G. 24. Dez. 66 (GS. 876) u. je

2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

¹⁶⁾ G. 24. Dez. 66 (GS. 875), Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammensetzung Vf. 12. Aug. 67 (MVB. 241). — Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalverbindung, ist durch G. 23. Juni 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

¹⁷⁾ G. 3. April 69 (GS. 540) u. Vtr. üb. Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze 9. März 74 (GS. 295) Art. 1 u. 2 nebst G. 21. April 75 (GS. 199).

¹⁸⁾ RG. 15. Dez. 90 (RGV. 207) u. preuß. G. 18. Feb. 91 (GS. 11). — Einführung von Reichsgesetzen RG. 22. März 91 (RGV. 21), 14. Dez. 92 (RGV. 1052), 4. Juni u. 24. Juli 93 (RGV. 193 u. 236), preußischen Gesetzen G. 22. März 91 (GS. 39), V. 20. März 93 (GS. 61), 8. April 94 (GS. 31) u. 1. Feb. 97 (GS. 23); Auseinanderlegung mit der Gemeinde B. 17. Mai 93 (GS. 91).

¹⁹⁾ Vtr. 2. März 87 (GS. 177).

Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Die Landesfarbe ist schwarz-weiß²⁰⁾. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft²¹⁾.

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von ihm eingeschlossenen Theile fremder Länder (Enklaven), wie die preussischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven) sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten werden muß²²⁾. — Die obere Leitung führt in Preußen das Zentral-Direktorium der Vermessungen²³⁾.

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preussischen Staates ist fast zu $\frac{2}{3}$ evangelisch²⁴⁾ und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elements²⁵⁾ im Osten der Monarchie wird durch Förderung deutscher Ansiedlungen und Hebung des deutschen Schulwesens entgegengewirkt²⁶⁾.

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird²⁷⁾, hat zu einer einheitlichen Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reichs geführt²⁸⁾.

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

²⁰⁾ R.D. 20. Mai 18 (R.N. II 347) u. 12. März 23 (G.S. 127).

²¹⁾ St.G.B. § 81³ u. 4.

²²⁾ G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (G.S. 1033), f. d. übrigen Landestheile außer Hohenzollern u. Jadedebiet 7. April 69 (G.S. 729), erg. 24. Mai 01 (G.S. 145) u. Abschreibung im Grundbuche) 3. Juni 74 (G.S. 239). — Ausf.Zust. 20. Juli 78 (M.B. 190), Nachtr. 21. Okt. 82 (M.B. 281) u. 9. Dez. 90 (M.B. 91 S. 6).

²³⁾ Statut 11. Juni 70. Vorgesetzter ist der Chef des Generalstabes der Armee (§ 96 Abs. 3).

²⁴⁾ § 275 Ann. 3 d. W.

²⁵⁾ 1890 wurden 2816657 Polen gezählt.

²⁶⁾ Ansiedlungen § 322 Abs. 4. — Schulwesen G. 4. u. 6. Mai u. 15. Juli 86 (G.S. 143, 144 u. 185), § 344 Ann. 10, § 291 Ann. 17 u. § 293

Ann. 58, 59 d. W. — Kreistheilungen zu gleichem Zwecke § 55 Ann. 15.

²⁷⁾ § 9 d. W. Abweichung f. d. Schutzgebiete § 86 Ann. 46. — Für die Schweiz gilt derselbe Grundsatz, wie im deutschen Reiche, während in den Vereinigten Staaten von Amerika das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich zieht.

²⁸⁾ R.G. 1. Juni 70 (R.G.Bl. 355); Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12 d. W. u. in Elz.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (R.G.B. 51) Art. 2 (damit sind § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 u. § 16 des R.G. 1870 fortgefallen). Bearb. Cahn (2. Aufl. Berl. 96). — Aufstellung der Jahresübersichten Vf. 11. März 83 (M.B. 41). Form der Naturalisations-, Renaturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden Vf. 9. Dez. 99 (M.B. 00 S. 43), der Staatsangehörigkeitsausweise § 10 Ann. 15.

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung²⁹⁾;
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation³⁰⁾. Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen verfaßt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist³¹⁾. Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfassungsfähig und unbescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören³²⁾.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen³³⁾;
2. auf Antrag durch Entlassung, die durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde erfolgt und nur unter gewissen, durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen verfaßt werden darf³⁴⁾;

²⁹⁾ RG. 1870 § 2—5.

³⁰⁾ Das. § 2⁴, 5, 6, 9—12 (11 in der Fassung des GG. z. BGB. Art. 41¹⁾), ZustG. § 155 u. G. 20. Dez. 75 (RGW. 324).

³¹⁾ RG. § 7. — § 10 Abs. 1 d. W.

³²⁾ RG. § 8. — Naturalisation früherer Reichsangehöriger Vf. 12. Okt. 91 (M. B. 171) u. 31. Okt. 97 (M. B. 214). Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher § 63 Anm. 11 d. W. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Oesterreich Vf. 28. Nov. 64 (M. B. 281), Persien Vr. 11. Juni 73 (RGW. 351), Art. 17. Marokko Vr. 3. Juli 80 (RGW. 81 S. 103) Art. 15.

³³⁾ RG. § 134 u. 5.

³⁴⁾ RG. § 131, 14, 14^a (GG. z. BGB. Art. 41^{II)}, 15, 17 bis 19 (Fassung GG. z. BGB. Art. 41^{III)}). Zuständigkeit wie Anm. 30. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht nur zur Umgehung

der Dienstpflicht nachsuchen RG. § 151 u. WehrD. 22. Juli 01 (§ 88 Anm. 1a d. W.) § 27^{1—3}. Für Militärpersonen des stehenden Heeres (auch für beurlaubte § 89 Abs. 3 d. W.) sowie für Offiziere des Beurlaubtenstandes u. Beamte ist die zuvorige Entlassung aus dem Dienste erforderlich RG. § 15³ u. M. G. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 60. Für Personen der Reserve, Ersatzreserve u. Landwehr ersten Aufgebots ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die nur im Falle der Einberufung verfaßt werden darf RG. § 15³, G. 9. Nov. 67 (GWB. 131) § 15 Abs. 3 u. StGB. § 360³, Verfahren § 198 Nr. 5 d. W.; ausgenommen sind jedoch die nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften während des ersten Jahres G. 3. Aug. 93 (RGW. 233) Art. II § 2 Abs. 1. Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige G. 11. Feb. 88 (RGW. 11) Art. II § 4³. — Verbot der Auswanderung Wehrpflichtiger § 11 d. W.

3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines³⁵⁾, oder durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimathstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfall und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste³⁶⁾.

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Uebervandlung) — sind kostenfrei³⁷⁾.

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Pflichten und Rechte** verbunden³⁸⁾.

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze³⁹⁾, in der Wehr- und der Steuerpflicht (§ 88 u. 134), in der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Aemter⁴⁰⁾, zur Ablegung des Zeugnisses⁴¹⁾ und zur Anzeige bestimmter Verbrechen⁴²⁾.

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Die staatsbürgerlichen Rechte sind Ausfluß des preussischen Staatsbürgerrechts. Sie umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern und Vertretungen⁴³⁾. Die bürgerlichen Rechte sind jetzt im wesentlichen zum Gemeingut aller Reichsangehörigen geworden (§ 9). Sie bestehen positiv in dem Anspruch auf die schützende und pflegende staatliche Thätigkeit, negativ in gewissen Freiheiten von der staatlichen Einwirkung, die in der Verfassung in den f. g. Grundrechten verbürgt werden. Im einzelnen gehören dazu:

³⁵⁾ Das. § 13³, 21 (Abf. 2 in der Fassung des GG. z. VGH. Art. 41^{IV}) u. 25 nebst Vf. 10. Mai 98 (M. 402). Das Recht auf Wiedererwerb (§ 21 Abf. 5) fällt mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit fort DV. 3. Feb. 94 (M. 39). — Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Vir. des nordd. B. mit den Vereinigten Staaten v. Amerika 22. Feb. 68 (VGH. 228); ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten.

³⁶⁾ RG. § 13², 20 u. 22.

³⁷⁾ RG. § 24; der Stempel f. Naturalisationen beträgt 50, bei Bedürftigkeit 5 M., während Urkunden über Entlassungen nur dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterliegen G. 31. Juli 95 (G. 413) Tarif Nr. 43 u. 10.

³⁸⁾ Das Verhältnis wird am besten als „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet. Der Ausdruck des R. (Einl. § 37 u. 43): „Untertan“ betont nur die Pflichten, der

der VU. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht“ lediglich die Rechte.

³⁹⁾ R. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 28. Mai 74 (G. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Mitterguts-matrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung für ständische u. landschaftliche Wahlen (§ 41 Abf. 3, 80³, 81³ u. 328 Abf. 5 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 111—123.

⁴⁰⁾ Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsamt § 185 Abf. 2; Schöffens- u. Geschworenensamt § 178 Abf. 2, § 177 Abf. 4; Vormundschaft § 205 Abf. 3.

⁴¹⁾ ZPD. § 376, 380—390. — StPD. § 48—55. — StGB. § 138.

⁴²⁾ Das. § 139.

⁴³⁾ Strafe der Aberkennung das. § 31 bis 37 (§ 34⁶ neugefaßt GG. z. VGH. Art. 34¹). — Schutz das. § 105—109.

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit (Auswanderungsrecht § 11, Freizügigkeit und Eheschließungsrecht § 10 u. 204 Abs. 3, Freiheitschutz und Hausrecht⁴⁴⁾), wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens- und Pressfreiheit § 275 u. 235, Vereins- und Versammlungsrecht § 236);
2. die Freiheit des Eigenthums (Unverletzlichkeit § 357 Abs. 3, Grundentlastung § 317, 319, 320) und seines Erwerbes (Berufs- und Gewerbefreiheit § 340 Abs. 4);
3. der Schutz der 1. und 2. benannten Rechte (Petitionsrecht⁴⁵⁾, Verstattung des Rechtswegs § 170, Gleichheit vor dem Gesetze⁴⁶⁾).

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war⁴⁷⁾. Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsbezeichnungen (Titel und Wappen) in sich⁴⁸⁾. Seine Bedeutung ist danach nur eine gesellschaftliche, keine rechtliche.

⁴⁴⁾ Bl. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. 9. März 57 (G. S. 160). Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Innerafrika nebst Defl. 2. Juli 90 (RG. 92 S. 605 u. 658), Ergänzung des auf Beschränkung des Spirituosenhandels gerichteten Kap. VI Konv. 8. Juni 99 (RG. 00 S. 823). Ausföhrung B. 17. Feb. 93 (RG. 13). Bestrafung des Sklavenraubes u. des Sklavenhandels G. 28. Juli 95 (RG. 425). — Aufhebung der Leibeigenschaft § 317 Abs. 1 d. W., der Schuldhaft § 163 Abs. 2. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 233—240 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Haussuchung § 225 u. 226 d. W.

⁴⁵⁾ Bl. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, das. § 79 Anm. 34.

⁴⁶⁾ Bl. Art. 4; § 36 d. W.

⁴⁷⁾ Das R. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis und Verlust des Adels. Diese und die Vorschriften über Rang und Stand der Ehefrau (II 1 § 193, 738—40), der ehelichen, der durch Verfügung der Staatsgewalt ehelich erklärten, der unehelichen und der angenommenen Kinder (II 2 § 59, 603, 641, 683—5) werden, als dem öffentlichen

Recht angehörig, durch das BGB. — wenn gleich dieses den Uebergang des Familiennamens regelt § 1355, 1577, 1616, 1706, 1758 u. 1772 — nicht berührt W. 3. BGB. Art. 89^{1c}. — Stempel bei Standeserhöhungen § 152 Anm. 27. — Die Stände waren im älteren Reiche:

- a) der hohe Adel, geistliche und weltliche Fürsten mit Sitz und Stimme im Reichstage (Reichsstandschaft),
- b) der Adel (Ritterschaft), der landsässige u. die keiner Landeshoheit unterworfenen Reichsritterschaft,
- c) der persönlich freie Bürgerstand und
- d) der meist in Hörigkeit versunkene Bauernstand.

Diese Stände waren durch besondere Rechte und Beschäftigungen sowie durch Erschwerung des Uebertritts streng von einander geschieden. Die Unterschiede schwanden jedoch durch den Fortfall der geistlichen Herrschaften und die Mediation eines großen Theils des hohen Adels (§ 5, Anm. 2), durch die Beseitigung der Hörigkeit und der Sonderrechte bei Grundstücksvererb (§ 317 Abs. 1) und Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 4) und durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 169 Abs. 3), gütsherrlichen Polizei (§ 214 Abs. 3) und ständischen Vertretung (§ 80 Abs. 2 u. 81 Abs. 2).

⁴⁸⁾ Strafe der Anmaßung des Adels

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des königlichen Hauses, der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau und die der standesherrlichen Familien ein.

Den Mitgliedern des königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollern'schen Fürstenhauses⁴⁹⁾ stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde⁵⁰⁾;
2. Einkommen- und Gemeindesteuerfreiheit⁵¹⁾, Porto-, Telegramm- und Stempel-freiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen⁵²⁾;
3. Bevorzugter Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrath (§ 176 Abs. 2), in nicht streitigen und Standesamtssachen vor dem Hausministerium (§ 39 Abs. 5);
4. Erleichterungen bei Vernehmungen und Eidesleistungen im Prozeß⁵³⁾ und gesetzliche Vertretung durch ihre Behörden⁵⁴⁾;
5. Ausschluß des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, der Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen⁵⁵⁾;
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz⁵⁶⁾;

StGB. § 360^s. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugniß II. RG. 16. Feb. 95 (RM. 426). — In der Rheinprov. sind durch B. 21. Jan. 37 (GS. 7) u. in Westfalen durch R. D. 26./28. Feb. 37 (RZ. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheile abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie); das BGB. läßt dieses unberührt GG. Art. 216.

⁴⁹⁾ Btr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289 Art. 12), AC. 14. Aug. 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 7 (GS. 580). — Führung des Prädikates „Hoheit“ AC. 29. März 50 (MB. 95). — Die Linie Hohenz.-Hedingen ist ausgestorben.

⁵⁰⁾ G. 9. Nov. 67 (BGBI. 131) § 1, G. 25. Juni 68 (BGBI. 523) § 4 u. G. 13. Feb. 75 (BGB. 52) § 3.

⁵¹⁾ Einkommensteuer G. 23. Juni 91 (GS. 175) § 31; von der Kommunalgrundsteuer bleiben nur Schlösser und Gärten frei G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 Abs. 1^a, Kommunaleinkommensteuer § 40 Abs. 1 Nr. 1, (Dienst) § 68 Abs. 5; der Landesherr ist auch aus dem Besitze der königl. Familienquartier nicht freisabgabepflichtig DB. (XXXIII 1).

⁵²⁾ G. 5. Juni 69 (BGBI. 141) § 1, B. 2. Juni 77 (RG. 524) § 1¹ u. (Stempel) § 152 Abs. 2 d. B.

⁵³⁾ ZPD. § 219 Abs. 2, 375 Abs. 2, 479 Abs. 2 u. 482 Abs. 3. — StPD. § 71, erg. G. 17. Mai 98 (RG. 252) Art. II.

⁵⁴⁾ AG. z. ZPD. 99 (RG. 388) § 3.

⁵⁵⁾ GG. z. BGB. Art. 57, 58 nebst 60, 61, 216 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 88; GG. z. BGB. 27. Jan. 77 (RG. 77) § 4 u. z. StPD. 77 (RG. 346) § 4, beide erg. G. 17. Mai 98 (RG. 252) Art. II; GG. z. ZPD. 77 (RG. 244) § 5, erg. G. 17. Mai 98 (RG. 332) Art. II¹, z. KonkD. 77 (RG. 390) § 7, erg. G. 17. Mai 98 (RG. 248) Art. II³. — Wegen Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. B. — Die Bestimmungen des R. über Unklagbarkeit der von preussischen Prinzen und Prinzessinnen ohne Genehmigung des Familienoberhauptes eingegangenen Darlehen (I 11, § 676, 677), über Erleichterung der Testamentsform für Familienangehörige des Landesherrn (I 12 § 176) u. über die Ehe zur linken Hand (II 1 § 193, 738—740 u. Abschn. 9) sind aufrecht erhalten AG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 99^{1b} u. c.

⁵⁶⁾ StGB. § 96, 97 u. 100.

7. Mitgliedschaft im Staatsrath und im Herrenhause für die volljährigen Prinzen⁵⁷⁾.

Für die Familien der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau gelten die in Nr. 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen⁵⁸⁾. Daneben gebührt ihren Mitgliedern die Freiheit von der Gebäudesteuer und von der Einkommensteuer⁵⁹⁾.

Standesherrn sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die bei der Auflösung des Reichs Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und die gewisse Regierungsrechte einschließende Landeshoheit besaßen⁶⁰⁾. Diesen hatte die Bundesakte mehrere Rechte gewährleistet⁶¹⁾, die durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind und nach Aufhören des deutschen Bundes als Landesrecht fortbestehen⁶²⁾.

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte sie der Wiederherstellung der Rechte nicht entgegenstehen⁶³⁾, gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den betheiligten Häusern⁶⁴⁾, später durch besondere Gesetze erfolgt sind⁶⁵⁾. Die wesentlichsten, zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als deren Ausfluß Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern;
2. Autonomie mit der Befugniß, Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen;
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden⁶⁶⁾;

⁵⁷⁾ B. 20. März 17 (GS. 67) § 4¹ u. 14. Okt. 54 (GS. 541) § 1¹ u. 2¹.

⁵⁸⁾ Ann. 53—55. — Für Vormundschafts-, Nachlaß- u. Theilungssachen sind die Oberlandesgerichte zuständig G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 137. — Für die Ansprüche der Häuser an das Domänengut wurden besondere Abfindungen gewährt § 122 Abs. 2 b. W.

⁵⁹⁾ B. 28. April 67 für Hannover (GS. 533) § 8, Kurhessen (GS. 538) § 8, Nassau, Hess. Homburg u. großh. hessische Theile 11. Mai 67 (GS. 593) § 9 u. EinkommenstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3².

⁶⁰⁾ Ann. 47. — Die Fürsten Stolberg (Kosla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reichs durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber, da ihre Reichsstandschaft fortbauerte, den Standesherrn zugeählt.

⁶¹⁾ BA. 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14.

⁶²⁾ Pr. B. 21. Juni 15 (GS. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81). Für Hannover (Fürst Bentheim) B. 23 u. 48, Kurhessen B. 33 u. 49, für Nassau einzelne Rezesse. Spätere Bestimmungen Ann. 65.

⁶³⁾ G. 10. Juni 54 (GS. 363).

⁶⁴⁾ Auf Grund der B. 12. Nov. 55 (GS. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juli 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

⁶⁵⁾ G. 15. März 69 (GS. 490). Auf Grund dieses Gesetzes ergingen Gesetze für Arenberg-Neppen 27. Juni 75 (GS. 327), G. f. Sayn-Wittgenstein-Verleburg 25. Okt. 78 (GS. 305), für Bentheim-Tecklenburg v. dems. L. (GS. 311). — In betr. der 3 Grafschaften Stolberg G. (wegen Einf. der Kr.D.) 18. Juni 76 (GS. 245).

⁶⁶⁾ G. 9. Nov. 67 (BGBI. 131) § 1 u. G. 25. Juni 68 (BGBI. 523) § 4.

4. Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer⁶⁷);
5. Das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen⁶⁸);
6. Mitgliedschaft im Herrenhause⁶⁹) und Betheiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter⁷⁰).

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der unumschränkten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen, im Staatsministerium und Staatsrath vorberathenen Gesetze (Erlasse, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinettsordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Diese drei sind gleichberechtigt. Jeder von ihnen hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsvoranschläge, die eine Einzelberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause, als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushaltsvoranschläge können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden⁷¹).

Das Gebiet der Landesgesetzgebung ist inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden (§ 13 u. 14). Neben den gewöhnlichen Gesetzen kommen in Betracht:

1. Verfassungsänderungen, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen⁷²),

⁶⁷) G. 14. Juli 93 (G. 152) § 40 Abs. 3. — Die Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist — gegen Entschädigung G. 18. Juli 92 (G. 210) — aufgehoben G. 24. Juni 91 (G. 175) § 4.

⁶⁸) G. 27. Jan. 77 (R. 77) § 7 u. Instr. 30. Mai 20 (G. 81) § 17.

⁶⁹) B. 12. Okt. 54 (G. 41) § 22.

⁷⁰) Kr. D. (§ 120 Anm. 16) für Hannover § 53 Abs. 2, Hess.-Nassau § 54 Abs. 2, Westfalen § 99³, Rheinprov. § 99⁴. In den beiden letzteren Provinzen ist auch die Anhörung vor Anstellung der örtlichen Verwaltungsbeamten vorgesehen Westfalen § 99², Rheinprov. § 99^{2, 3}.

⁷¹) VII. Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 2 Abs. 1 d. W. — Gesetzesform für Verträge § 82 Anm. 3, Staatshaushaltsvoranschläge § 118 Abs. 4 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 Abs. 4 d. W. — Fleischmann, der Weg der Gesetzgebung in Preußen (Bresl. 98).

⁷²) VII. Art. 107. — Die erschwerende Form — die in anderen Staaten in dem Erforderniß einer höheren Zahl der Beschlußfähigkeit oder einer größeren Mehrheit (Reich § 14 Abs. 1² d. W.) besteht — ist den Verfassungen des festländischen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassung=

2. Verordnungen (§ 2 Abs. 1). Die zum Erlaß von Rechtsverordnungen erforderliche gesetzliche Ermächtigung kann für den einzelnen Fall oder allgemein ertheilt werden. Letzteres ist geschehen für Polizeiverordnungen der Verwaltungsbehörden (§ 221) und für die vorläufigen Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze), die der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen kann, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt sofort vorzulegen⁷³⁾. — Die Verwaltungsverordnungen werden vom König oder den Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Gesetze erlassen⁷⁴⁾.

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze⁷⁴⁾. Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag⁷⁵⁾, später neben letzterem durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz⁷⁶⁾. Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetzsammlung bewirkt⁷⁷⁾. Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu⁷⁸⁾. Die Gültigkeit beginnt, wenn kein

gebende Stellen. Dem englischen Recht ist die Scheidung unbekannt.

⁷³⁾ VII. Art. 63.

⁷⁴⁾ Das. Art. 45. Man unterscheidet die Schlußgenehmigung des Königs (Sanction), Gesetzesbefehl, wobei das Gesetz mit Eingang- und Schlußformel versehen wird, die Ausfertigung und die Veröffentlichung.

⁷⁵⁾ B. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. 1 S. 613). — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen *corpus constitutionum Marchicarum* (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das *novum corpus constitutionum Borussiae-Brandenburgensium* (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

⁷⁶⁾ RN. Einl. § 11.

⁷⁷⁾ G. 3. April 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der landesherrlichen Einzelerlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (GS. 357) nebst Vf. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der Gesetzsammll. B. 27. Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter B. 28. März 11 (GS. 165). —

Einl. beider in die Rheinprov. u. in Hohenzollern B. 9. Juni 19 (GS. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (GS. 588), i. d. Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg B. 29. Jan. 67 (GS. 139) u. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11, in die übrigen neuen Provinzen B. 1. Dez. 66 (GS. 743). — Ganzjährige Vorausbestellung RD. 1. April 74 (NB. 128). — Die Bezeichnung als Gesetzsammll. für „die preussischen Staaten“ erscheint nicht mehr zutreffend. — Zusammenstellung nach der Zeitfolge u. heutiger Geltung v. Reil und Gallenkamp, 5 Bde. (7. Aufl. Berlin 94/7), desgl. kürzer und nach Gebieten v. Illing (7. Aufl. v. Kautz Berl. 97). Das von dem Verfasser d. W. in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegebene Handbuch der Gesetzgebung in Preußen u. dem Deutschen Reiche (Berl. seit 01) bringt die Gesetze mit Ergänzungen u. Erläuterungen in selbstständigen, die einzelnen Gebiete umfassenden Theilen zur Darstellung.

⁷⁸⁾ VII. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin⁷⁹⁾. Bei Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulirungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft⁸⁰⁾.

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden⁷⁷⁾.

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt⁸¹⁾. Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert⁸²⁾.

Die zur Ausführung der Gesetze vom König erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in die Gesetzsammlung. Sonst fehlt es für diese ebenso wie für die von den obersten Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Veröffentlichungsblatte. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kampff'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Ueberschrift in der Gesetzsammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reichs einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat⁸³⁾.

5. Der König.

§ 39.

Die preussische Königskrone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge¹⁾. Mit ihr ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen (§ 16) stehen dem König als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden.

⁷⁹⁾ G. 16. Feb. 74 (G. 23). Für Einzelerlasse währt die Frist 8 Tage G. 72 (Anm. 77) § 4; gleiches gilt für Polizeiverordnungen § 221 Anm. 40.

⁸⁰⁾ R. 29. März 73 (G. 41).

⁸¹⁾ G. 10. März 73 (G. 41), eingef. in Rauenburg G. 28. Feb. 77 (G. 87); V. 27. Okt. 10 (G. 1) § 6.

⁸²⁾ StM. 28. Nov. 61 (M. 62 S. 1).

⁸³⁾ Besondere Veröffentlichungsblätter § 61 Anm. 89 d. W.

¹⁾ Bl. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene

Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. Mit der Aufnahme in die Bl. sind die bis dahin nur für die Familienglieder verbindlichen hausgesetzlichen Bestimmungen zu allgemein gültigen verfassungsrechtlichen geworden. — Durch Hervorhebung des Mannesstammes und der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473, die den Grundsatz der Untheilbarkeit für die Mark Brandenburg feststellte, und

Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben²⁾. Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, deren Ausführung und Verkündigung ihm allein zusteht³⁾. Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener⁴⁾. Die richterliche Gewalt wird dagegen in seinem Namen durch unabhängige Richter ausgeübt (§ 169 Abs. 3), wobei er das Recht der Begnadigung und Strafmilderung hat⁵⁾. Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für diese übernimmt. Die Person des Königs ist unverletzlich⁶⁾. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, die der König als oberster Kriegsherr vornimmt (Armeebefehle)⁷⁾, oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments (§ 286 Abs. 4) vollzieht. Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Minister erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Zivil-, des Militär- und Marinekabinetts⁸⁾.

An Ehrenrechten gebührt dem König die Führung der königlichen Amtsbezeichnungen, Titel, Wappen⁹⁾ und Insignien (Krone und Scepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen¹⁰⁾. Für Sterbefälle ist eine allgemeine Landestrauer vorgeschrieben¹¹⁾. Der König hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen¹²⁾.

Gerar Hausvertrag 1603) werden in den Ed. 13. Aug. 1713 über die Unveräußerlichkeit und 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Domänen bestätigt.

²⁾ Bl. Art. 54.

³⁾ Das. Art. 51, 52, 62, 63 u. 65. — § 37 d. W. — Vertragsschlüsse § 82 Anm. 3.

⁴⁾ Bl. Art. 45 u. 47. — § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 2 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 d. W.

⁵⁾ Bl. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie. — Ermächtigung zur Nichteinziehung staatlicher Einnahmen G. 11. Mai 98 (G. 77) § 18, (aus Verträgen) § 37 Abs. 3, (Defekten) § 38.

⁶⁾ Das. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94, 95, 98, 99 u. (des Regenten) 97 und 101. — Eine Regelung der Ministerverantwortlichkeit (Bl. Art. 61) ist nicht erfolgt.

⁷⁾ A. 18. Jan. 61 (M. 73).

⁸⁾ Das Kabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten B. 27. Okt. 10 (G. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indeß eine wesent-

lich eingeschränkte. — Militärkabinet § 99 Anm. 3, Marinekabinet § 114 Abs. 2.

⁹⁾ Die Bezeichnungen sind „S. Majestät“ u. „Allerhöchst“. — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) B. 9. Jan. 17 (G. 17), A. 16. Aug. 73 (G. 307), erg. (C I 38) A. 30. März 74 (G. 128) und (C II Abs. 3. u. 4) A. 8. Dez. 97 (G. 98 S. 2). — Verwendung des Wappens zur Waarenbezeichnung § 351 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ Regl. 29. Juli 90.

¹¹⁾ TrauerRegl. 7. Okt. 1797 § 1; die Bestimmungen des Regl. über die Privat- u. Familientrauer sowie über die Hoftrauer sind aufgehoben A. 28. Nov. 45 (G. 830).

¹²⁾ Bl. Art. 50, R. II 13 § 7 u. (Adel) II 9 § 9, 13 u. Anh. 118; Strafe unbefugter Annahme StGB. § 360^s. — Titel § 70 Anm. 3 d. W. Der Verlust der Titel und Orden tritt mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein StGB. § 33 u. 34³. — Die preussischen Orden sind:

- a) der schwarze Adlerorden (1701);
- b) der Verdienstorden der Preuß. Krone Urk. 18. Jan. 01 (G. 5);

Zu den Vermögensrechten¹³⁾ zählt die vom König bezogene Zivil-
liste¹⁴⁾. Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des
Königshauses auf die Ansprüche aus den Einkünften der Domänen und Forsten
dar und wurde mit 7719296 M. (2 $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler, davon $\frac{1}{2}$ Mill. in
Gold) jährlich auf diese eingetragen. Demnächst ist sie um 7 $\frac{1}{2}$ Mill. M.

- c) der rothe Adlerorden (1792, in vier Klassen und mit besonderen Abzeichen (Schleife, Eichenlaub, Krone);
d) der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das königl. Haus, 1851 gestiftet, 1861 erweitert;
e) der Kronenorden (1861) in vier Klassen;
(c—e werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen);
f) der Orden pour le mérite mit einer militärischen (1740) und einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;
g) das Eiserne Kreuz, 1813 gegründet, 1870 mit zwei Klassen und einem Großkreuz erneuert; Ehrenzulage G. u. UG. 19. Nov. 78 (RG. 99 u. 361) u. (Anlegung von Eichenblättern) 18. Aug. 95 (M. 216);
h) der Johanniterorden, 1812 errichtet, 1862 neu geordnet;
i) der Luifenorden für Frauen, 1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert u. erweitert;
k) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen (1871);
l) das Allgemeine Ehrenzeichen, 1830 erweitert; Stiftung eines Kreuzes Stat. 17. Juni 00 (G. 17);
m) die Rettungsmedaille, Urf. 1. Feb. 33 (G. 85), Dekl. 3. Nov. 38 (G. 39 S. 29) u. Vf. 30. Okt. 95 (M. 239).
n) das Militär-Ehrenzeichen in zwei Klassen (1864);
o) die Dienstauszeichnungen für Offiziere, Unteroffiziere u. Gemeine u. die Landwehr-Dienstauszeichnung Anl. 9 zur HeerD. § 88 (Anm. 1 d. W.);
p) der Wilhelmsorden für hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt u. Veredelung des Volkes, insbes. auf sozialpolitischem Gebiete B. 18. Jan. 96 (G. 7);
q) die rothe Kreuzmedaille in 3 Klassen Urf. 1. Okt. 98 (G. 321), Nachtr. 12. Nov. 00 (G. 380).

Die Verwaltung der Ordnungsangelegenheiten führt die dem Präsidium des Staatsmin. unterstellte General-Ordnungskommission AG. 22. Jan. 50 (G. 42). — Die mit Orden Beliehenen befinden sich in der seit 1877 herausgegebenen Ordensliste verzeichnet. — Reihenfolge beim Tragen der Orden N. D. 27. Dez. 71 (M. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adlerorden und die Orden I. Kl. an den König persönlich, die übrigen an die GenOrdnungskommission Vf. 5. Feb. 39 (M. 88). — Strafe des unbefugten Tragens StGB. § 360^s.

An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen oder diamantenen Hochzeit die Ehejubiläumsmédaille verliehen Vf. 25. Sept. 82. — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Patenstelle von Sr. Majestät zugestanden werden; das früher übliche Patengeschenk ist dagegen fortgefallen Vf. 10. Jan. 74 (M. 93).

¹³⁾ Steuer- und Portofreiheit § 36 Abs. 3². — In dem Vermögen scheiden sich die mit ihren Einkünften zum Unterhalt der Familie des Landesherrn bestimmten Familien- oder Hausfideikommissgüter von den durch den Landesherrn erworbenen, nicht mit solcher Zweckbestimmung versehenen sog. Schatullgütern. Den ersteren kommen die Vorrechte der Domänen (§ 121 Anm. 3) zu R. II 14 § 12—15.

¹⁴⁾ Eine Zivilliste wurde zuerst in England unter Georg III. zwischen Regierung u. Parlament vereinbart; sie wird hier für die Regierungszeit jedes Monarchen besonders festgesetzt. Der Name kommt von der Liste der zivilen Verwaltungsausgaben, die ursprünglich aus dieser Summe zu bestreiten waren. In Frankreich wurde die Zivilliste infolge der während der Revolution erfolgten Einziehung der königl. Güter eingeführt.

erhöht worden, die ohne solche Haftung den allgemeinen Staatseinkünften entnommen werden¹⁵⁾.

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des Königl. Hauses besteht das Hausministerium¹⁶⁾. Dieses bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen¹⁷⁾. Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses¹⁸⁾. Dem Hausministerium unterstehen die Erbämter¹⁹⁾ und die Standessachen²⁰⁾. Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelsfachen,
2. Das Königl. Hausarchiv,
3. Die Hoffammer der Königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlussnahme über die Regentschaft zu berufen²¹⁾. Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Verhinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen (§ 37 Abs. 2) und zu gewissen Verträgen²²⁾. Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden ist auch die jährliche Aufstellung des Staatshaushaltsvoranschlags (§ 118 Abs. 4), die Aufnahme von Anleihen (§ 127 Abs. 4) und die Einführung neuer Steuern (§ 136 Abs. 1). Er überwacht ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen (§ 120 Abs. 2). Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten²³⁾. Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint (§ 37 Abs. 2), erfolgen ihre Beratungen doch ge-

¹⁵⁾ G. 30. April 59 (G. 204), 27. Jan. 68 (G. 61) u. 20. Feb. 89 (G. 27).

¹⁶⁾ RD. 11. Jan. 19 (G. 2) Nr. 4.

¹⁷⁾ RG. 6. Feb. 75 (RG. 23) § 72 Abs. 1.

¹⁸⁾ AG. 14. Aug. 52 (G. 771) Nr. 1.

¹⁹⁾ Bef. 17. Jan. 38 (G. 11) Nr. 1.
— Die gleichzeitig vom Finanz-Min. ab-

getrennten Domänen gelangten 1848 an dieses zurück § 47 Abs. 1 d. W.

²⁰⁾ AG. 16. Aug. 54 (G. 516).

²¹⁾ Bl. Art. 54, 56—58.

²²⁾ § 82 Ann. 3 d. W.

²³⁾ Bl. Art. 62 Abs. 1. Die Benennung beruht auf G. 30 Mai 55 (G. 316) § 1.

sondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen²¹⁾. Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein²⁴⁾. Ebenso kann jedes Haus selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen ernennen und Adressen an den König richten²⁵⁾.

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig²⁶⁾. Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß ohne Zustimmung des Landtags nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen²⁷⁾.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich²⁸⁾. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich²⁹⁾. Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesekentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigelegt sind³⁰⁾.

Die Mitglieder des Landtags schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung³¹⁾. Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein³²⁾. Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung

²⁴⁾ Vll. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen. Diese regeln die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abtheilungen und der zur Vorberathung bestimmten Fachkommissionen, die allgemein für bestimmte Gegenstände (Geschäftsordnung, Petitionen, Staatshaushalt, Justiz, Gemeinwesen, Unterrichtsweisen, Agrarverhältnisse) oder besonders für einzelne Angelegenheiten erfolgt, die Form der Berathung, die für Gesetzentwürfen regelmäßig im Herrenhause zweimal, im Abgeordnetenhause dreimal stattfindet, die Festsetzung der Tagesordnung, die Redeordnung, die Form der Abstimmung, die durch Aufstehen, Auszählung oder Namensaufruf erfolgt u. die Handhabung der Ordnung GeschD. f. d.

Herrenhaus 15. Juni 92, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, erg. 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

²⁵⁾ Vll. Art. 81 u. 82.

²⁶⁾ Daf. Art. 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 (G. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, in der alle in ihr nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzentwürfen, Anträge und Petitionen für erledigt erachtet werden GeschD. des Abg. 5. (Anm. 24) § 74.

²⁷⁾ Vll. Art. 51, 52 u. 77.

²⁸⁾ Daf. Art. 79.

²⁹⁾ Daf. Art. 80 u. G. 30. Mai 55 (G. 316) § 2.

³⁰⁾ Vf. 6. Mai 54 (WB. 91).

³¹⁾ Vll. Art. 108.

³²⁾ Daf. Art. 83.

ihrer Berufes gethanen Aeußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleicherweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei³³). Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz³⁴); auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilsachse für diese Zeit aufgehoben³⁵). Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig³⁶). Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder bei Eintritt eines Staatsdieners in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenenes Amt erlischt die Mitgliedschaft; sie kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Zum Eintritt in den Landtag bedürfen Beamte keines Urlaubs. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein³⁷). Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer sind vom Landtage ausgeschlossen³⁸). — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf die sie nicht verzichten dürfen³⁹); die Herrenhausmitglieder genießen gleich den Mitgliedern des Reichstags nur freie Eisenbahnfahrt⁴⁰).

§ 41.

b) Das **Herrenhaus**, das — gegenüber dem von der wechselnden Stimmung im Volke abhängigen Abgeordnetenhause — die Stetigkeit der staatlichen Gesetzgebung sichern soll, ist durch königliche Anordnung gebildet⁴¹). Es besteht aus den großjährigen Prinzen des königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom König berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preussische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbeleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt⁴²).

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollern'schen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie

³³) StGB. § 11 u. 12.

³⁴) Das. § 105 u. 106.

³⁵) Bl. Art. 84 Abs. 2—4; G. 1. Feb. 77 (RGBl. 346) § 6; RP. § 904¹ u. 905¹.

³⁶) § 17 Anm. 98 d. W.

³⁷) Bl. Art. 78. — Uebernahme der Stellvertretungskosten für unmittelbare Staatsbeamte auf Staatsfonds StWB. 24. Okt. 69 (WB. 276).

³⁸) Bl. Art. 74 (Fassung des G. 27. März GS. 277).

³⁹) Bl. Art. 84 u. G. 20. Juli 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften (§ 73 Anm. 53).

⁴⁰) § 17 Anm. 99.

⁴¹) B. 12. Okt. 54 (GS. 541), die auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (GS. 181) erteilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der Bl. getreten ist.

⁴²) B. § 1, 7, 9 u. 10.

berufen gewesenem Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Ver-
ordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen⁴³⁾.

Die Berufung auf Lebenszeit⁴⁴⁾ erfolgt für die Inhaber der vier
großen Landesämter im Königreich Preußen⁴⁵⁾, für die aus besonderem Ver-
trauen ausersehenen⁴⁶⁾ und für die hierzu vorgeschlagenen Personen. Zum
Vorschlage sind berufen:

1. Die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg⁴⁷⁾,
2. die Grafenverbände der Provinzen⁴⁸⁾,
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien⁴⁹⁾,
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschafts-
bezirke)⁴⁸⁾,
5. die Universitäten⁵⁰⁾,
6. die größeren Städte⁵¹⁾.

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern⁵²⁾,
die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen⁵³⁾.

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbstständige (verfügungsfähige)
Preuße nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der
bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält
und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat⁵⁴⁾. Für
Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁵⁵⁾.

⁴³⁾ V. § 2 u. 11.

⁴⁴⁾ Daf. § 3—6, 8 u. 11.

⁴⁵⁾ Oberburggraf, Obermarschall, Land-
hofmeister u. Kanzler.

⁴⁶⁾ Aus diesen sind Kronsyndiken zur
Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

⁴⁷⁾ § 281 Anm. 42b.

⁴⁸⁾ V. § 4^{2, 4}, § 8 u. Regl. 10. Nov.
65 (GS. 1077).

⁴⁹⁾ Zur Zeit die Familien Abensleben,
Arnim, Borcke, Bredow, Groeben, Kleist,
Graf Königsmarck, Osten, Puttkamer,
Schulenburg, Schwerin, Wedel u. Zitzewitz.

⁵⁰⁾ § 295 Anm. 83.

⁵¹⁾ Zur Zeit die Städte Aachen, Altona,
Barmen, Bielefeld, Berlin, Bonn, Branden-
burg, Breslau, Bromberg, Danzig, Dort-
mund, Düsseldorf, Duisburg, Eiberfeld,
Elbing, Erfurt, Eisen, Flensburg, Frank-
furt a. M. u. a. D., Glogau, Görlitz,
Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover,
Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln,
Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg,
Memel, Minden, Mühlhausen, Münster,
Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam,

Stettin, Straßburg, Thorn, Trier und
Wiesbaden.

⁵²⁾ Bl. Art. 69, G. 30. April 51
(GS. 213) Art. I, v. 17. Mai 67 (GS.
1481) Art. I u. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

⁵³⁾ Die V. 30. Mai 49 (GS. 205),
die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes
in Kraft bleiben soll (Bl. Art. 115), ist,
da letzteres noch nicht ergangen, noch maß-
gebend, auch in den 1866 erworbenen
Landestheilen G. 11. März 69 (GS. 481)
§ 1, nachdem sie gem. G. 30. April 51
(vor. Anm.) in Hohenzollern eingeführt
war. Einf. in Lauenburg G. 23. Juni
76 (GS. 169) § 2, in Helgoland G.
18. Feb. 91 (GS. 11) § 3 u. 10. Die
V. gilt vor den entsprechenden Vorschriften
der Bl. (Art. 70—72 u. 74) Vf. 5. Nov.
58 (M. B. 222): Wahlregl. 8. Sept. 93
(M. B. 164). Schutz des Wahlrechts
StGB. § 107—109 u. 339 Abf. 3;
Druckschriften zu Wahlzwecken § 235
Anm. 21 u. 26.

⁵⁴⁾ V. § 8.

⁵⁵⁾ Mil. G. 2. Mai 74 (RG. B. 45) § 49.

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und 1 Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat⁵⁶⁾.

Die Wahlperiode (Legislaturperiode) ist im Interesse größerer Stetigkeit von 3 auf 5 Jahre verlängert⁵⁷⁾. Die Wahl ist mittelbar (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist (Urwahl), und die der Abgeordneten durch die Wahlmänner⁵⁸⁾. Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten Wahlbezirke⁵⁹⁾ in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt⁶⁰⁾. Die Urwahl erfolgt nach der Dreiklassenordnung, die ein Gleichgewicht der drei Stände, der Wohlhabenden, des Mittelstandes und der Unbemittelten herstellen soll. Die Urwähler werden innerhalb des Urwahlbezirks nach ihren direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen so eingetheilt, daß jede Abtheilung $\frac{1}{3}$ der Gesammtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuernten umfaßt. Die zu wählenden Wahlmänner werden auf die Abtheilungen gleichmäßig vertheilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar, so fallen zwei überschießende der 1sten und 3ten Abtheilung, einer dagegen der 2ten Abtheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung der Urwähler- und der Abtheilungslisten festgestellt⁶¹⁾. — Die Dreiklassenordnung, die vielfach auch in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat⁶²⁾, leidet an unverkennbaren Mängeln. Sie ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig ungleich-

⁵⁶⁾ B. § 29.

⁵⁷⁾ Bl. Art. 73 (Fassung des G. 27. Mai 88 G. S. 137).

⁵⁸⁾ B. § 1 u. 4.

⁵⁹⁾ Bl. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (G. S. 357), ergänzt f. Pommern G. 31. März 00 (G. S. 99) § 10, f. Westpreußen u. Posen G. 6. Juni 87 (G. S. 197) § 2, f. Posen 31. März 00 (G. S. 94) § 3 u. 4, f. Schlesien G. 29. März 97 (G. S. 92) § 2, f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (G. S. 158) § 2 u. KrD. 26. Mai 88 (G. S. 139) § 3 u. 4, insbef. Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 2 und Helgoland G. 18. Feb. 91 (G. S. 11) § 10; f. Hannover KrD. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 1 u. Anl. B.; f. Hessen-Rassau KrD. 7. Juni 85 (G. S. 193) § 1 u. Anl. B., erg. § 2 der G. 31. März 95 (G. S. 78), 23. März 96 (G. S. 40), 25. März 99 (G. S. 67), 25. Juni 00 (G. S. 155) u. 10. April 01 (G. S. 111).

⁶⁰⁾ B. § 5—7 (§ 5 erg. G. 11. März 69 G. S. 481 § 21); Regl. § 1 u. 2.

⁶¹⁾ B. 1849 § 10—14, erg. G. 29. Juni 93 (G. S. 103, Aufhebung des § 5 G. 30. Juni 00 G. S. 185 § 5, Einführung in Hohenzollern gem. G. 2. Juli 00 G. S. 245). Nach dem G. 93 werden die infolge der neuen Steuergesetzgebung (§ 137 Abf. 3 d. B.) nicht mehr veranlagten Wähler mit 3 M. u. bei Nichterhebung von Gemeindesteuern die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbe-steuern in Ansatz gebracht, während die Bildung der Abtheilungen auch in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Urwahlbezirke erfolgt. Aufstellung der Listen B. 30. Mai 49 § 15, 16; Regl. § 1, 3—9 u. (verändertes Formular) M. B. 95 S. 83.

⁶²⁾ Dreiklassenordnung bei den Gemeindevahlen § 77 Anm. 13.

mäßig. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirke eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignete, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden⁶³).

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden⁶⁴). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten⁶⁵).

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§ 43.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden¹⁾ umfaßt neben ihrer Zusammenfassung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, ihrer Sitz und ihres Verfahrens. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem König zu (§ 2 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2). Eine Mitwirkung des Landtags tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze (§ 37 Abs. 2), oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltvoranschlags damit verbunden ist (§ 118 Abs. 4). Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die Einrichtung der Gerichte (§ 174—178) sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung (§ 170) und die Bildung der zugleich als Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen (Abs. 1 des § 80 und 81).

Die Staatsbehörden theilen sich in oberste, für den ganzen Staat bestimmte (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-)Behörden (Nr. 3), und Orts- (Lokal-)Behörden (Nr. 4). Das Verfahren innerhalb der Behörden heißt Geschäftsgang; dieser ist nach gleichen Grundsätzen geregelt (Nr. 5).

⁶³) Das Königreich Sachsen, das — um den wachsenden sozialdemokratischen Einfluß einzudämmen — 1896 das allgemeine Wahlrecht mit der Dreiklassenwahl vertauschte, hat dabei die Einschränkungen getroffen, daß Steuerpflichtige, die mindestens 300 oder 38 M. Steuer zahlen, stets der 1. oder 2. Klasse zugerechnet werden, daß jeder Klasse mindestens 3 Wähler angehören müssen und daß Steuerpflichtige, die mehr als 2000 M. Steuer zahlen, nur mit diesem Betrage in Ansatz kommen.

⁶⁴) B. § 17—25; Regl. § 10—22.

⁶⁵) B. § 26—31; Regl. § 23—31.

¹) Behörde im Gegensatz zum Beamten

(§ 62) ist das von der Einzelperson unabhängige Amt, das auch eine Mehrheit von Beamten umfassen kann (§ 54 Anm. 9) und beim Wechsel der Person fort dauert. — Den Strafantrag bei Behördenbeleidigung kann auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde stellen StGB. § 196. Die Vorschrift behandelt die Behörden als Personeneinheiten, da regelmäßig nur Personen beleidigt werden können. Die Beleidigung braucht deshalb nicht gegen alle oder gegen einzelne bestimmte Mitglieder gerichtet zu sein URGer. 12. April 81 (Entsch. Straff. IV 75), muß sich aber auf die amtliche Thätigkeit beziehen S. Feb. 82 (daf. 135).

2. Oberste Behörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Verwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheim- oder Staatsrath. 1723 trat, gleichzeitig mit der Bildung der Kriegs- und Domänenkammern (§ 57 Abs. 1), das General- (Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium in's Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der, zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, 1728 ein büreaumäßig eingerichtetes Kabinetministerium für die auswärtigen Standes- und Hausangelegenheiten und 1731 ein chef de justies eingeführt war, tagte unter dem Vorsitz des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Stein'schen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind²⁾. Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen³⁾. Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (c)⁴⁾; der Staatsrath sollte nur eine beratende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf, ist seitdem wiederholt vermehrt⁵⁾. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (zugleich Auswärtiges Amt des deutschen Reichs § 83);
2. das Kriegsministerium (§ 99);
3. das Justizministerium (§ 173 Abs. 2);
4. das Finanzministerium (d);
5. das Ministerium des Innern (e);
6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (f);
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g);
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h);
9. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (i).

²⁾ B. 27. Okt. 10. (G.S. 3), erg. R.D. 3. Juni 14 (G.S. 40), 3. Nov. 17 (G.S. 289), 11. Jan. 19 (G.S. 2) u. Bef. 17. Jan. 38 (G.S. 11).

³⁾ B. 10 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 32 (G.S. 181). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2 b. B.

⁴⁾ Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (B. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

⁵⁾ Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen u. Inneres. Die später gebildeten Ministerien wurden aus dem Min. des Innern abgezweigt.

Neben den Ministerien bestehen als oberste Behörden das Oberverwaltungsgericht (k), die Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3) und der evangelische Oberkirchenrath (§ 287 Abs. 1).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt⁶⁾ und hat sich mit kurzer Unterbrechung⁷⁾ bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Thätigkeit getreten und nur anlässlich der Sozialreform (§ 345) unter Zuziehung neuer Mitglieder wieder berufen worden⁸⁾. Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen⁹⁾. Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung¹⁰⁾ und setzt sich zusammen:

1. aus den königlichen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinettsrath, dem Chef des Militärkabinetts und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Oberpräsidenten und kommandirenden Generalen,
3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern¹¹⁾.

§ 46.

c) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dieses soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ministern hergestellt werden¹²⁾. Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsüberblicken, Pläne und Vorschläge;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und der Regierungspräsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der im gleichen Range stehenden Beamten¹³⁾.

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft¹⁴⁾, zur Erklärung des Belagerungszustandes (§ 233 Abs. 5) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen¹⁵⁾;

⁶⁾ B. 20. März 17 (G. 67) u. 6. Jan. 48 (G. 15).

⁷⁾ Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht M. 12. Jan. 52 (M. 21).

⁸⁾ Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

⁹⁾ B. 48 § 5.

¹⁰⁾ Daf. § 1 u. 2.

¹¹⁾ B. 17 § 4 u. Dekl. 5. April 17 (G. 122).

¹²⁾ R. 3. Juni 14 (G. 40) Abs. 2 u. 12. — Abweichung im Reiche § 20 d. B. — Ministerpräsident § 19 Abs. 2. Ein Stellvertreter ist zur Zeit nicht ernannt; regelmäßig war dieses ein anderer Ressort-, ausnahmsweise ein besonderer Staatsminister.

¹³⁾ R. 3. Nov. 17 (G. 289) VIII.

¹⁴⁾ III. Art. 57 u. 58; § 39 Abs. 6 d. B.

¹⁵⁾ III. Art. 63; § 37 Abs. 3² d. B.

5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen (§ 66 Abs. 1);
6. die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken (§ 78¹ Abs. 2) und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen (§ 79¹ u. 80¹).

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Zentral-Direktorium der Vermessungen im preussischen Staate (§ 33 Abs. 4);
2. der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte (§ 66 Abs. 1);
3. die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 63 Abs. 3);
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§ 170 Abs. 2);
5. das Oberverwaltungsgericht (k);
6. die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen¹⁶);
7. das literarische Bureau und die Redaktionen des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers und der Gesetzsammlung.

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen:

1. die Generalordenskommission¹⁷);
2. die Staatsarchiv¹⁸).

§ 47.

d) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handelsministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf dieses über; das Finanzministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück¹⁹), die indeß später auf das landwirtschaftliche Ministerium übergingen²⁰). Endlich sind dem Finanzminister die Feld(Land)messengerlegenheiten, soweit sie vorher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren, überwiesen²¹).

Das Ministerium zerfällt gegenwärtig in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, welcher die Generallotteriedirektion (§ 132 Abs. 1), die Münze in Berlin, die amtliche Probiranstalt in Frankfurt a. M.²²) und die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (§ 75 Abs. 3) unterstellt sind;
2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin steht²³);
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzialsteuerdirektionen (§ 150 Abs. 2), das Haupt-

¹⁶) § 322 Anm. 75.

¹⁷) § 39 Anm. 12 Abs. 2.

¹⁸) § 297 Anm. 19.

¹⁹) M. 17. April 48 (M. 109) III.

²⁰) M. 7. Aug. 78 (M. 79 S. 25).
Nr. 1 u. G. 13. März 79 (M. 123).

²¹) M. 4. Nov. u. 22. Dez. 87 (M. 88 S. 4); § 341^{II 4} d. W.

²²) § 356 Abs. 4 d. W. — Das Münzwesen ist durch M. 3. Jan. 59 (M. 8) auf das FinMin. übergegangen.

²³) § 57 Anm. 39.

stempelmagazin in Berlin und die zur Ueberwachung der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reiches bestellten preussischen Beamten (§ 149 Abs. 2).

Unter der Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse²⁴). Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem königlichen Leihamt (§ 121 Abs. 2), die Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 129) und die Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Abs. 1) untergeordnet, während die Oberprüfungskommission für Landmesser²⁵) und die Rentenbanken (§ 320 Abs. 2) zugleich unter ihm und dem landwirthschaftlichen Minister stehen.

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern**²⁵) besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums (§ 49) und durch Uebertragung der Landwirthschaft und der Bau- und der Gewerbepolizei auf das Handelsministerium (§ 50) wesentlich eingeschränkt. Ein Theil der Gewerbepolizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern zurückgegeben²⁶). Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet.

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Zentralkommission²⁷) und das statistische Bureau²⁸), das Polizeipräsidium in Berlin (§ 214 Abs. 2) und das Domkapitel in Brandenburg²⁹).

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** (Kultusministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt³⁰). Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen³¹). Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen in den älteren Provinzen sind auf den Oberkirchenrath

²⁴) R. 17 (Anm. 2) Nr. I 1.

²⁵) Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. der Polizei. Von 1830—42 führte das Min. des J. d. Bezeichnung: „M. des J. u. der Polizei“.

²⁶) Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Fecht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- und Schankwirthschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) A. 17. März 52 (G. 83) u. 30. Juni 58 (G. 501). — Dem Min. des Innern untersteht auch das Versicherungswesen.

Versicherungsbeirath und Versicherungsinspektoren § 303 Anm. 9.

²⁷) A. 21. Feb. 70 (M. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

²⁸) A. 10. Juli 48 (G. 336). — Veröffentlichungen Bf. 5. Feb. 63 (M. 25).

²⁹) § 281 Anm. 42^b.

³⁰) A. 3. Nov. 17 (Anm. 2) Nr. III. — Uebergang der gesamten Medizinalverw. einschließlich der Medizinalpolizei A. 22. Juni 49 (G. 335). — Das Thierheilwesen ging später auf das landw. Min. über Anm. 40.

³¹) B. 13. Mai 67 (G. 667).

und die Konsistorien übergegangen³²⁾. Aus dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens, welches sonst dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen ist (§ 50), unterstehen dem Kultusministerium noch die technischen Hochschulen und die Kunstschulen in Berlin und in Breslau (Abf. 3)³³⁾.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

1. für die geistlichen Angelegenheiten (I);
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst (IIa);
3. für das niedere Schulwesen (IIb);
4. für die Medizinalangelegenheiten (III).

Unter dem Ministerium stehen die Universitäten (§ 295), die Sachverständigen-Kammern (§ 296 Abf. 2), die wissenschaftlichen und Kunstanstalten (§ 297 Abf. 4 und 5), die meteorologische Anstalt, die technischen Hochschulen (§ 349 Abf. 1) und das Kunstgewerbemuseum (§ 349 Abf. 3), die Turnlehrerbildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und der Apothekerrath (§ 252 Abf. 2), sowie die Charité in Berlin³⁴⁾.

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet³⁵⁾. Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postwesen und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanzministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabriken- und Baumwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirtschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei (§ 48 Abf. 1) überwiesen. Von dem Ministerium wurden nacheinander die Ministerien der Landwirtschaft (§ 52) und der öffentlichen Arbeiten (§ 51) abgezweigt, während ein Theil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium übergegangen ist (§ 49 Abf. 1). Von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde ihm indessen das Bergwesen wieder zurückgegeben³⁶⁾. Das Ministerium, zu dessen Verwaltungskreise auch die Privatbankanstalten, die Schifffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen gehören³⁷⁾, zerfällt jetzt in drei Abtheilungen:

1. Zentral- und Handelsabtheilung;
2. Gewerbeabtheilung, die zugleich alle Arbeiterangelegenheiten umfaßt.

Unter diesen beiden Abtheilungen stehen die technische Deputation für Gewerbe (§ 340 Abf. 3), die ständige Kommission für das technische Unterrichts-

³²⁾ B. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I. — § 286 Abf. 6 u. § 287 Abf. 1 d. W.

³³⁾ AC. 14. Okt. 78 (GS. 79 S. 26) u. 3. Sept. 84 (GS. 85 S. 95).

³⁴⁾ § 273 Anm. 41.

³⁵⁾ AC. 17. April 48 (GS. 109) I.

³⁶⁾ AC. 17. Feb. u. G. 26. März 90 (GS. 35 u. 37).

³⁷⁾ In Reichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei unterlaufendem Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt des Handels- od. des Min. d. öff. Arbeiten AC. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3).

wesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur (§ 349 Abs. 3), die Nahrungsbehörden (§ 355 Abs. 4) und die Navigationschulen (§ 359 Abs. 3).

3. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen und die Oberbergämter stehen (§ 311 Abs. 3).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt³⁸⁾ und besteht nach Abtrennung des Bergwesens³⁶⁾ aus fünf Abtheilungen:

1. Bauabtheilung für Staatsbahnen;
2. Verkehrsabtheilung;
3. Abtheilung für die allgemeine Bauverwaltung, der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungsämter unterstehen (§ 262 Abs. 1 u. 263 Abs. 1);
4. Verwaltungsabtheilung für Staatsbahnen;
5. Finanzabtheilung.

Organe der Abtheilungen 1, 2, 4 und 5 bilden die Eisenbahndirektionen (§ 366 Abs. 3).

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt³⁹⁾ und seitdem fortgesetzt erweitert⁴⁰⁾, insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten⁴¹⁾.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

1. für landwirthschaftliche und Geflüttangelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Verwaltungsbereiche der ersten Abtheilung gehören das Landesökonomiekollegium (§ 316 Abs. 4), die landwirthschaftlichen Lehranstalten (das. Abs. 5), das Oberlandeskulturgericht (§ 318 Abs. 3), die Zentralmoorkommission (§ 325 Abs. 2), die landwirthschaftlichen Kreditanstalten (§ 328 Abs. 4—6),

³⁸⁾ M. 7. Aug. 78 (G. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (G. 123). — Uebergang der Verkehrsabgaben § 360 Abs. 1 d. W.

³⁹⁾ M. 25. Juni 48 (G. 159) Nr. 5.

⁴⁰⁾ Dem Min. wurden überwiesen das Geflüttwesen M. 11. Aug. 48 (G. 228), die Deichsachen Ann. 37, die Jagdpolizei G. 7. März 50 (G. 165) § 31, die Renten-

banken, die zugleich unter dem FinMin. stehen § 47 Abs. 3 d. W., das Thierheil- (Veterinär-) wesen M. 27. April 72 (G. 594), das Grundkreditwesen M. 10. Sept. 74 (G. 310) u. 13. Aug. 76 (G. 397) u. die ländlichen Fortbildungsschulen M. 24. Jan. 95 (G. 77).

⁴¹⁾ M. 7. Aug. 78 (G. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (G. 123).

die Haupt- und Landgestütte (§ 333 Abs. 2) und die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst den thierärztlichen Hochschulen in Berlin (§ 334 Abs. 1).

Zum Geschäftsbereiche der 3. Abtheilung gehören die Forstobereexaminationskommission und die Forstakademien (§ 125 Abs. 1).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungsorganisation. Es besteht aus sieben Senaten mit dem Präsidenten, sechs Senatpräsidenten und den Räten. Seine Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein⁴²⁾. Für Disziplinarentscheidungen tritt ein besonderer Senat zusammen⁴³⁾. Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirksauschüsse⁴⁴⁾. In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen⁴⁵⁾. Später wurde ihm in betreff der Gewerbe-, Einkommen- und Ergänzungssteuer die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugewiesen⁴⁶⁾.

3. Mittelbehörden.

§ 54.

a) **Uebersicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, erfuhren im Jahre 1872 durch die neue Organisation der Landesverwaltung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und in Hohenzollern eine völlige Umgestaltung. Diese knüpfte an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz (§ 80 Abs. 2 u. 81) an und bezweckte:

⁴²⁾ G. 3. Juli 75, 2. Aug. 80 (G. 328) § 17 bis 30^a u. 88. — § 29 in der Fassung d. G. 27. Mai 88 (G. 226) — (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben R. V. § 154); Regul. 22. Feb. 92 (M. B. 133), Nachtr. 15. Mai 93 (M. B. 123). — Rang § 70 Anm. 7 d. W.

⁴³⁾ G. 8. Mai 89 (G. 107).

⁴⁴⁾ R. V. § 83, sowie § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.

⁴⁵⁾ Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 37 Bände, (Berl., Heymann). Bearb. nach Gebieten

in 3. Aufl. v. Kuntze u. Kautz, 2 Bde. (Berl. 97/8 u. 2 Ergänzungsbände 99 u. 01) u. (ausführlicher) v. Kamptz u. Genzmer, 4 Bde. (Berl. 97/8).

⁴⁶⁾ GewerbeG. 24. Juni 91 (G. 205) § 37, Einkommenst. G. 23. Juni 91 (G. 175) § 44—49 u. Ergänzungsst. G. 14. Juli 93 (G. 134) § 36. Die Steuerenate können in Kammern getheilt werden G. 26. März 93 (G. 60); zur Zeit ist dies nicht geschehen St. M. B. 30. März 00. Sammlung der Entscheidungen seit 93 8 Bde. (Berl., Heymann).

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung;
2. die Heranziehung von Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung¹⁾;
3. die Ueberwachung dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Einrichtung erfuhr dann eine weitere Umgestaltung²⁾ und wurde so zusammen mit den Kreis- und Provinzialordnungen in das übrige Staatsgebiet eingeführt³⁾. Sie beschränkt sich auf die allgemeine, die sogenannte innere Verwaltung⁴⁾ und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden⁵⁾. Als solche hat sie in den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräthen drei selbstständige Behörden instanzmäßig übereinandergestellt, denen in den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite treten⁶⁾. Diese wirken in den durch das Gesetz

¹⁾ Selbstverwaltung bedeutet zunächst die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten öffentlicher Verbände durch selbstgewählte Organe (wirtschaftliche Selbstverwaltung). Die wichtigsten und allgemeinsten Selbstverwaltungskörper sind die Kommunalverbände (§ 76—81). Der Kreis dieser Angelegenheiten ist mit der Entwicklung der Selbstverwaltung erheblich erweitert worden. Eine fernere Bedeutung hat die Selbstverwaltung durch Heranziehung dieser Organe oder der von ihnen gewählten oder vorgeschlagenen Personen zu Geschäften der staatlichen Verwaltung erlangt (obrigkeitliche Selbstverwaltung). Diese früher auf Einzelgebiete beschränkte Heranziehung (§ 94 Abs. 3 u. 110 Abs. 4³⁾; § 138 Abs. 1; § 177 Abs. 2 u. 4, 178 Abs. 2 u. 185) hat in der neuen Verwaltungsorganisation eine allgemeinere Gestaltung erfahren (§ 54 Abs. 2 u. Amtsvorsteher § 214 Abs. 3). Da für diese Personen die Beforgung der Staatsgeschäfte keinen Lebensberuf bildet, ist — im Hinblick auf die Entwicklung des englischen selfgovernment in den Friedensrichtern — auch diese ehren- oder nebenamtliche Thätigkeit als Selbstverwaltung bezeichnet worden (Gneist).

²⁾ VBG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159; die § 50—126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 214 Abs. 3 d. W.). — Bearb. v. Studt u. Braunbehrens (Bd. I Organisationsgesetze 17. Aufl. 01 u. II Prov. u. KrD. 15. Aufl. Berl. 00, III Kommunalsteuer,

Städte- u. Kgd. 14. Aufl. 97, IV u. V sonstige Einzelgesetze 13. u. 6. Aufl. 97 u. 01, VI Arbeiterversicherung 6. Aufl. 01); besondere Bearbeitungen für die westlichen u. die neuen Provinzen. Kürzere Bearb. der Organisations- u. Gemeindegesetze von Anshütz (Berl. 98).

³⁾ VBG. § 154, 155; KrD. (§ 80 Anm. 16) f. Schl.-Holstein § 155, f. Han. § 120, f. Hess.-Nassau § 119, f. Westfalen § 102, f. d. Rheinprov. § 104, G. f. Posen 19. Mai 89 (GS. 108).

⁴⁾ VBG. § 3. Besondere Staatsverwaltungsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 100), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 150 Abs. 2), die Justizbehörden und Gerichte (§ 173—180), die Kirchenbehörden (§ 283 u. 287 Abs. 2 u. 3), die Schulbehörden (§ 290 Abs. 5), die Bergbehörden (§ 311 Abs. 3), die landw. Behörden (§ 318 Abs. 2) u. die Eisenbahnbehörden (§ 366 Abs. 3). — Reichsbehörden § 18—20.

⁵⁾ Die obersten Behörden und die Ortsbehörden werden abgesehen von dem Oberverwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt; erstere werden insbesondere durch die mit der Organisation verbundene Dezentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

⁶⁾ VBG. § 3 u. 4. — In dem Zusammenwirken der Beamten u. Laien — wie es schon von dem Minister von Stein geplant war — verbinden sich in zweckentsprechendster Weise Gesetzes- u. Geschäftsfunde mit unmittelbarer Anschauung und praktischer Erfahrung. Die Verwaltung wird dadurch vor einseitiger Auffassung

bestimmten Fällen als Beschlußbehörden, die beiden letzteren auch als Verwaltungsgerichte. Der Oberpräsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit dieser gelöst⁷⁾, während der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist⁸⁾. Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen⁹⁾ war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deshalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungspräsidenten übertragen¹⁰⁾.

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seitherige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat¹¹⁾. Gleiches gilt von der Eintheilung in

bewahrt, das Interesse der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten und ihr Vertrauen zur Regierung wächst und die Gegensätze zwischen den Interessen beider finden ihren Ausgleich.

⁷⁾ VBG. § 17 u. (frühere Vorschrift) B. 30. April 15 (GS. 85) § 4 u. 32. — Die Regierungen werden in den älteren Gesetzen den Provinzialbehörden zugezählt, seit dem VBG. aber als Bezirksbehörden von diesen getrennt.

⁸⁾ VBG. § 3. — § 58 Abs. 3 d. B.

⁹⁾ Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büroauslastem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfecturssystem genannt) giebt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere und unbefangene Beurtheilung und eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden kann. — Die ältere preussische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie

den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in den die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierungen ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

¹⁰⁾ VBG. § 3 u. 17.

¹¹⁾ Das. § 1 u. 2. — Ältere Provinzen B. 30. April 15 § 1. Die Vereinigung der Provinzen Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt G. 19. März 77 (GS. 107). Dagegen bildet die aus der Vereinigung der Prov. Ober- u. Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Provinz, der dann das Fürstenthum Lichtenberg (Kreis St. Wendel R.D. 25. März 55 GS. 43) u. das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim (G. 24. Febr. 72 GS. 171) zugelegt sind. — Ausschneiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbands der Prov. Brandenburg Prov.D. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 2; desgl. aus ihrer Verwaltung VBG. § 1. — Reg.-Bez. Sigmaringen (Hohenzollern) B. 17. Jan. 52 (GS. 35) § 1. — Neue Provinzen Schl.-Holstein A.C. 17. Juni 68 (GS. 620), Anschluß von Posen G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5 u. Helgoland G. 18. Febr. 91 (GS. 11) § 3. — Hannover, Anschluß des Saargebietes G. 23. März 73 (GS. 107); Vereinigung der früheren

Uebersicht der Verwaltungsbezirke:

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Häff- u. Küsten- gewässer; Aufstellung 1893/94)	Ortsanwe- s. Bevölkerung am 1. Dezbr. 1900	Regierungsbezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitz der Ober- präsidenten)	Zahl der Land- kreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	36 990	1 996 626	Königsberg , Gumbinnen	35	Königsberg, Tilsit.
2	Westpreußen	25 521	1 563 658	Danzig , Marienwerder .	25	Danzig, Elbing, Graudenz, Thorn.
3	Brandenburg	39 835	3 108 554	Potsdam , Frankfurt a. O.	31	Brandenburg, Charlotten- burg, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Frankfurt a. O., Forst, Guben, Kottbus, Lands- berg.
4	Berlin (Stadtkr.)	63	1 868 848	Berlin	—	Berlin.
5	Pommern	30 116	1 634 832	Stettin , Köslin, Stralsund	28	Stargard i. P., Stettin, Stolp, Stralsund.
6	Posen	28 966	1 887 275	Posen , Bromberg	40	Posen, Bromberg.
7	Schlesien	40 313	4 668 857	Breslau , Liegnitz, Oppeln	61	Breslau, Schweidnitz, Gör- lich, Liegnitz, Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Kö- nigshütte, Oppeln.
8	Sachsen	25 252	2 832 616	Magdeburg , Merseburg, Erfurt	39	Müchtersleben, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Zeitz, Weißenfels, Erfurt, Mühl- hausen, Nordhausen.
9	Schlesw.-Holstein	19 002	1 387 968	Schleswig	20	Altona, Flensburg, Kiel, Neumünster, Wandsbek.
10	Hannover	38 510	2 590 939	Hannover , Hildesheim, Lüneburg, Stade, Dena- brück, Aurich	69	Hannover, Linden, Hildes- heim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Harburg, Dö- nabrück, Emden.
11	Westfalen	20 209	3 187 777	Münster , Minden, Arn- sberg	38	Münster, Beckinghausen, Bielefeld, Bochum, Dort- mund, Gelsenkirchen, Ha- gen, Hamm, Witten.
12	Hessen-Nassau	15 694	1 897 981	Kassel , Wiesbaden	38	Kassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden.
13	Rheinprovinz	26 994	5 759 798	Koblenz , Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	61	Koblenz, Barmen, Düssel- dorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, Mülheim a. d. R., München-Glad- bach, Oberhausen, Rem- scheid, Solingen, Bonn, Köln, Mülheim a. Rh., Trier, Aachen.
14	Hohenzollern (N.-Bez.)	1 142	66 780	Sigmaringen	4	
Preussischer Staat		348 607	34 472 509*)		489	86

*) Die jährliche Zunahme gegen die letzte Zählung (1895) betrug 8,2 v. H.

Kreise¹²⁾. Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben, — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnungen auch kleinere Städte — können nach vorausgegangener Vermögensauseinandersetzung aus dem Kreisverbande ausscheiden¹³⁾. Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetze geändert werden¹⁴⁾.

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwicklungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der tatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhülfe erfahren¹⁵⁾. Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfnis diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt¹⁶⁾. Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

§ 56.

c) **Oberpräsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident¹⁷⁾, dem die erforderlichen Hilfsarbeiter

Verghauptmannschaft Klausthal mit dem R. B. Südesheim B. 17. Juni 68 (G. 671); Umwandlung der früheren Landdrosteien in Regierungsbezirke V. G. § 2 Abf. 1. — Hessen-Nassau B. 22. Feb. 67 (G. 273) § 1, 2, 10 u. A. 7. Dez. 68 (G. 1056). — Die Reihenfolge für die Aufzählung der Provinzen ist — wie die nebenstehende Uebersicht sie angiebt — festgestellt A. 4. Sept. 69 (M. B. 233).

¹²⁾ B. 30. April 15 § 35, 36. — Kreiseintheilung in Schl.-Holstein B. 22. Sept. 67 (G. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. 169) § 6; — Hannover V. G. § 2 Abf. 2 u. Kr. D. 6. Mai 84 (G. 181) § 1 Abf. 1 u. Anl. A; — Hessen-Nassau Kr. D. 7. Juni 85 (G. 193) § 1 Abf. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter B. 7. Jan. 52 § 2. Uebersicht f. vor. Seite.

¹³⁾ § 4 u. 5 der Kr. D. 72 (G. 81 C. 180) u. der Kr. D. f. Hannover, f. Hessen-Nassau, f. Westfalen u. f. d. Rhein-

prov. (Anm. 3); Zusf. G. § 2. Grundsätze für die Auseinandersetzung V. B. (X. 10).

¹⁴⁾ § 80 Abf. 1 u. 81 Abf. 1 d. B.

¹⁵⁾ Theilung der Prov. Preußen (Anm. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Könitz 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Duisburg 1887). Außerdem wurden durch G. 6. Juni 87 (G. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet.

¹⁶⁾ So gehört beispielsweise der Kr. Hinteln (Grafsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz- u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. der Postverwaltung zu Westfalen.

¹⁷⁾ B. 1815 § 2, 3 u. Infr. 31. Dez. 25 (G. 26 C. 1); Verhältnis zum Minister § 12, 13; der OPr. führt den Vorsitz im Provinzialschulkollegium § 252 Anm. 10 u. § 290 Abf. 5 d. B.), aber nicht mehr in dem

zur Seite stehen. Die Stellvertretung führt der Oberpräsidialrath¹⁸⁾. Die Stellung des Oberpräsidenten ist dreifach:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge¹⁹⁾;
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten²⁰⁾, die ständischen und Provinziallandtagsachen²¹⁾, in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen²²⁾, die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche²³⁾ und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände²⁴⁾;
3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz²⁵⁾. Der Oberpräsident, der hierbei eine Mittelbehörde zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte²⁶⁾, ist nunmehr wie erwähnt von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgültigen Beschwerdestelle, insbesondere in Kommunal-sachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden²⁷⁾.

Konfistorium § 287 d. W. — Mitglied-schaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. von Berlin W.G. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden sonst die ObPräsidenten von dem RegPr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen W. 7. Jan. 52 (G.S. 35) § 1, 5 u. 7, W.G. § 5 u. 18.

¹⁸⁾ Daf. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissar des Prov. Landtags Pr.D. 29. Juni 75 (G.S. 81 S. 234) § 26 u. im Vorſitz beim Prov. ſchulkoll. § 290 Anm. 9. — Oberpräſidialräthe haben den Rang der Räte 3ter Klasse W.G. 13. April 88 (G.S. 76).

¹⁹⁾ Inſtr. § 1 III u. § 11² u. 3.

²⁰⁾ Daf. § 1^I u. 2²⁻⁴, § 81 Anm. 43 u. § 273 Anm. 33 d. W. — Strombauverwaltung § 358 Abf. 1.

²¹⁾ Inſtr. § 21, R.D. 31. Dez. 25 (G.S. 26 S. 5) DII 1 u. Prov.D. § 20, 26, 27 u. 114. — § 81 Anm. 43 d. W.

²²⁾ Inſtr. § 25; Militärverwaltung § 9; Zivilverſorgung § 10. — In Erſatzangelegenheiten bildet der OPr. mit dem kommandirenden General die dritte Inſtanz § 94 Abf. 3 d. W.

²³⁾ Inſtr. § 2⁶. Dieſe Rechte (Konfiſt.

Inſtr. 23. Okt. 17 G.S. 237 § 3, 4, R.D. 25 (Anm. 21) B 7 u. W. 27. Juni 45 G.S. 443 § 1 u. 2) ſind durch die der Kirche in dem (ſpäter aufgehobenen) Art. 15 der W. gewährte Selbſtſtändigkeit weſentlich eingeſchränkt. Andererſeits ſind in der jüngſten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangeliſchen Kirche gegenüber wirksame Aufſichtsrechte hinzugetreten § 277 u. 278.

²⁴⁾ Genehmigung zu Apotheken Inſtr. § 114^b, zu gemeinnützigen Anſtalten § 114^d, zu Sparkaſſen Regl. 12. Dez. 38 (G.S. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinſamen Wittwen-, Sterbe- u. Ausſteuerkaſſen R.D. 29. Sept. 33 (G.S. 121) und St.G.B. § 360⁹, zu Synagogenſatzungen G. 23. Juli 47 (G.S. 263) § 50, zu öffentlichen Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz außer Kirchenkollekten Inſtr. § 114^e u. § 246 Anm. 15 d. W., deſgl. zu Ausſpielungen W.G. 2. Nov. 68 (G.S. 991). — Ernennung der Amtsdorſteher R.D. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bef. 1. Dez. 75 (W.B. 275). — Polizeierordnungsrecht § 221 Abf. 2² d. W.

²⁵⁾ Inſtr. § 1^{II}, § 4—8 u. 111.

²⁶⁾ Daf. u. B. 15 § 4.

²⁷⁾ Zuſt.G. § 7 u. R.D. § 177; W.G. § 127 u. 130.

Dem Oberpräsidenten steht der Provinzialrath zur Seite, der neben unmittelbarer Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat²⁸⁾. Er besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt²⁹⁾. In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern³⁰⁾.

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksaus-**
schuß. Die von Joachim I. zur Verwaltung der Domänen eingesetzten Amtskammern waren nach Anerkennung der Domänen als Staatsgut (§ 122 Abf. 2) mit den Kriegskommissariaten, die der große Kurfürst zur Verwaltung der von den Ständen bewilligten Heeressteuern eingeführt hatte, zu Kriegs- und Domänenkammern vereinigt, um dadurch die Streitigkeiten über die Zuständigkeit beider Behörden zu beseitigen (1723). Wegen ihrer großen Schwerefälligkeit wurden diese Kammern dann einfacher und beweglicher gestaltet und unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen erweitert³¹⁾. Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Theile sich bis heute erhalten³²⁾.

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt alle inneren Landesangelegenheiten, die eine auf den Bezirk beschränkte Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind³³⁾.

²⁸⁾ Das. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

²⁹⁾ P. V. § 10—15. — Berlin § 43 Abf. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abf. 4 d. W.

³⁰⁾ G. 19. Mai 89 (G. S. 108) Art. II u. III.

³¹⁾ B. 26. Dez. 08 (G. S. 464) u. 30. April 15 (G. S. 85) § 9—14, 17, 19, 23—33. Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien Regierungen.

³²⁾ RegierungsInstr. 23. Okt. 17 (G. S. 248), erg. R. D. 31. Dez. 25 (G. S. 26 S. 5) u. Ges. Anw. v. demselben Tage (R. A. IX 821). — Einf. in Hohenzollern B. 7. Jan. 52 (G. S. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein R. E. 20. Juni 68 (G. S. 620), in Hess.-Nassau B. 22. Feb.

67 (G. S. 273) § 1, 2, 5 und 6. — In Hannover, wo früher für die innere Verwaltung die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das P. V. eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten P. V. § 2, 25 bis 27, R. D. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 120.

³³⁾ R. V. § 1, verb. Ann. 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Bew. der indir. Steuern ist auf die Prov.-Steuerdirektionen (§ 150 Abf. 2 d. W.) u. die der Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 318 Abf. 2 d. W.) übergegangen. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist die frühere Dreitheilung beizubehalten; sie zerfallen danach in:

1. Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen);
2. Kirchen- und Schulsachen;
3. direkte Steuern, Domänen und Forsten³⁴⁾.

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident³⁵⁾. Diesem sind durch die Verwaltungsorganisation die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen³⁶⁾, während die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung kollegialisch bearbeitet werden. Um jedoch der Bezirksverwaltung die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbstständig zu verfügen³⁷⁾. Für die ihm zur eigenen Bearbeitung übertragenen Angelegenheiten ist dem Regierungspräsidenten ein Stellvertreter (Oberregierungsrath) nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern zugetheilt. Letztere können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an ihren Plenarberatungen Theil³⁸⁾.

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in der Regel in den zwei Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten³⁹⁾. An der Spitze der Abtheilungen

die Konfiskationen nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Regierungspräsid. übergegangen § 286 Anm. 25; letzteres gilt auch gegenüber der katholischen Kirche § 284 Anm. 13. — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov.-Schulkollegien (§ 290 Abs. 5 d. W.). — Allg. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen RZ. § 6—16 (verb. § 119 Anm. 13 d. W.), GeschA. II A; insbesondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden RZ. § 9 u. Wf. 10. Juni 94 (WB. 102), Zwangsgewalt RZ § 11 Abs. 1 nebst B. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. 48, RD. 25 D XII u. rhein. Ressortregl. 20. Juli 18 (RA. II 619) § 18. — Subalternbeamte RD. 25 D IX. Die Bureaubeamten heißen Regierungsekretäre § 63 Anm. 17 d. W. — Bezirksstatistiken Wf. 11. Dez. 59 (WB. 325).

³⁴⁾ RZ. § 2—5 u. RD. 25 D II.

³⁵⁾ RZ. § 39 u. 40, RD. D I, GeschA. III u. IV Abs. 10. — Fortfall der Re-

gierungspräsidenten PVO. § 17 u. AusfVf. 9. Feb. 84 (WB. 15) I.

³⁶⁾ PVO. § 3 u. 18 nebst AusfVf. III; verb. RZ. § 17, 19 u. 21⁹ u. 13 nebst RD. 25 D II 1 u. GeschA. II D. — Polizeiverordnungsrecht § 221 Abs. 2 Nr. 2. Die Zwangsbefugnisse, welche für die Regierungspräsidenten neu geregelt sind, (§ 222 Abs. 2), richten sich gem. PVO. § 6 für die Regierungen noch nach RZ. § 11 nebst B. 08 (Anm. 33) § 48.

³⁷⁾ PVO. § 24, AusfVf. (Anm. 35) VI. — RZ. § 39⁴ u. RD. 25 D VII.

³⁸⁾ PVO. § 19 u. 20, verb. § 8 u. 146, AusfVf. II, III Abs. 9 u. V.

³⁹⁾ RZ. § 26, 31, 18—21, RD. D II 2 u. 3 u. GeschA. II E u. D. — Geschäftsgang RZ § 22—33, RD. D V, VII u. VIII, GeschA. III u. IV Abs. 2—7; Unterschrift bei Berichten AC. 20. Okt. 94 (WB. 197). — Anm. 9. — Bei der Regierung in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; ihre Mitglieder werden zugleich in den dem Regierungspr. überwiesenen Angelegenheiten

stehen Oberregierungsräthe (Abtheilungsdirigenten)⁴⁰⁾ und bei der Finanzabtheilung beim Vorhandensein einer entsprechenden Forstfläche als Mitdirigent ein Oberforstmeister⁴¹⁾. Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Regierungs-Räthe und -Assessoren⁴²⁾ und die technischen Mitglieder⁴³⁾. Jedem Mitgliede ist ein bestimmter, geschäftlich abgegrenzter Wirkungskreis (Departement, Dezernat) zugetheilt, innerhalb dessen es zunächst und vollständig verantwortlich ist⁴⁴⁾.

Eine gemeinschaftliche Berathung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzesentwürfe, allgemeine neue Einrichtungen und Grundsätze⁴⁵⁾, für Disziplinarsachen⁴⁶⁾ und für Konfliktserhebungen⁴⁷⁾ vorgeschrieben. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassensath⁴⁸⁾ und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister⁴⁹⁾ zu bearbeiten. Außerdem bildet die Regierung die Hinterlegungsstelle (§ 209).

beschäftigt *LVG.* § 21. In Straßund u. Aurich fehlt die Kirchen- u. Schulabtheilung, die in Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Koblenz, Köln u. Aachen zugleich von dem dem Regierungspr. beigegebenen Oberregierungsrath geleitet wird *LVG.* § 22, B. 22. April 92 (*GS.* 96) u. 2. Sept. 94 (*GS.* 173). — In Berlin werden die Kirchen-, Invaliden-, Pensions- u. Unterstüßungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Polizeipräs., die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min. Militär- u. Baukommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion bearbeitet, während die Gemeinbeaufsicht u. die Einleitung des Disziplinarverfahrens dem Oberpräf. zusteht *LVG.* § 42, 44—47, B. 5. Sept. 77 (*GS.* 215) Art. 4 u. B. 26. Jan. 81 (*GS.* 14). Schulwesen § 290 Anm. 8 d. *W.*

⁴⁰⁾ *RD.* 25 D III u. *RZ.* § 41. In Königsberg, Potsdam, Breslau, Oppeln, Schleswig, Arnberg u. Düsseldorf ist in Angelegenheiten des Regierungspräsidenten ein zweiter Oberregierungsath u. in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel u. Wiesbaden in den Finanzabtheilungen ein besonderer Oberregierungsath als Leiter für die Steuerangelegenheiten bestellt B. 4. Juni 95 (*GS.* 187).

⁴¹⁾ *RZ.* § 43; *RD.* D II u. *Gesch. A.* II D.

⁴²⁾ *RZ.* § 42. — Voraussetzung ist Be-

fähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 *Abf.* 3 d. *W.*) und in betreff der als Rechtsberater der Regierungen angestellten Justitiarier (*RZ.* § 44) richterliche Befähigung (§ 182 *Abf.* 2 d. *W.*).

⁴³⁾ Medizinalräthe *RZ.* § 47 u. *Instr.* 17 (*GS.* 245) § 5; Bauräthe *RZ.* § 48 u. etatsmäßige Bauinspektoren *AE.* 3. Mai 90 (*GS.* 131) nebst *Bf.* 31. Mai 90 (*MB.* 92); Gewerbeschulräthe *AE.* 6. Dez. 99 (*GS.* 00 *S.* 77); Gewerbeberäthe § 340 *Abf.* 3 d. *W.*; Versicherungsrevisoren § 303 *Anm.* 9; Bezirkspolizeikommissarien § 214 *Anm.* 6; Schulräthe *RZ.* § 46 u. B. 27. Juni 45 (*GS.* 440) § 7 (die geistlichen Räte sind fortgefallen); Katasterinspektoren § 138 *Abf.* 2 d. *W.*; Forsträthe *AE.* 18. Sept. 50 (*GS.* 489) und Forstassessoren *AE.* 24. Aug. 92 (*MB.* 321).

⁴⁴⁾ *RZ.* § 22, 34—36, *Gesch. A.* III, IV *Abf.* 9; *Ausf. Bf.* (*Anm.* 35) III *Abf.* 8. — § 64 *Anm.* 23 d. *W.* — Verhalten der Regierungsbeamten *RZ.* § 38 u. *RD.* 25 D X.

⁴⁵⁾ *RZ.* § 5, *RD.* D V u. VI.

⁴⁶⁾ *G.* 21. Juli 52 (*GS.* 465) § 31. — § 66 d. *W.*

⁴⁷⁾ Konflikte bei Amtsvergehen (§ 64 d. *W.*) *G.* 8. April 47 (*GS.* 170) § 4 *Abf.* 3, über Unzulässigkeit des Rechtswegs (§ 170 *Abf.* 2 d. *W.*) B. 1. Aug. 79 (*GS.* 573) § 5 *Abf.* 3.

⁴⁸⁾ *RZ.* § 45, *RD.* D II 5 u. *Gesch. A.* II E. — § 119 *Anm.* 31 d. *W.*

⁴⁹⁾ *Gesch. A.* II D *Abf.* 1.

Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, der mit Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingewessenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfeleistungen in den Geschäften des Regierungspräsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze ernannt. Zu ihrer sonstigen Vertretung im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter ernannt und gewählt⁵⁰). In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bestätigung des Oberpräsidenten⁵⁰).

§ 58.

e) **Landrath, Kreis- und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der Landrätthe reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landrätthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch heute die Bestimmung zurück, daß mit Ausschluß der Provinz Posen die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathsämter geeignete Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf⁵¹) und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat⁵²). Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die

⁵⁰) PÖG. § 28—34, 48 u. 49 nebst AusfVf. (Anm. 35) IV u. V, für Berlin PÖG. § 43 Abs. 2, 3 u. ZustG. § 161; für Hohenzollern PÖG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Die Bildung von Abtheilungen (PÖG. § 29) ist erfolgt im RegB. Düsseldorf B. 28. Mai 88 (GS. 136) u. Arnberg B. 6. März 89 (GS. 31). — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W., Disziplinarverhältniß der Mitglieder und Stellvertreter § 66 Anm. 52 d. W., Rang der Verw.-Ger.-Direktoren § 70 Anm. 18 d. W.

⁵¹) KrD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 74; KrD. f. Hannover § 22, f. Hessen-Nassau § 24, f. Westfalen § 30 u. f. d.

Rheinprovinz § 30, 99² u. 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung beseitigt R.D. 2. Feb. 33 (R.A. XVII 33).

⁵²) KrD. § 75 Abs. 1. Tagegelber u. Reisekosten Vf. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (M.B. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen D.B. (X 24). — Für kürzere Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschluß des Voritzes im Kreisausschusse (u. der Erfahangelegenheiten und Flurabschätzungen Vf. 22. Jan. 97 M.B. 30) durch den Kreissekretär vertreten werden KrD. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend KrD. f. Hannover

später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt⁵³⁾.

Geeignet zum Landrath sind außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden⁵¹⁾. — Abweichende Grundsätze gelten in Posen und Hohenzollern⁵⁴⁾.

Die Landräthe stehen unter den Regierungspräsidenten⁵⁵⁾. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für die keine besonderen Beamten bestellt sind⁵⁶⁾. Ursprünglich nur als ständige Kommissare der Regierung gedacht⁵⁷⁾, sind sie durch die Verwaltungsorganisation selbstständiger gestellt, insbesondere ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Voritze zusammentretenden Kreis Ausschusses wesentlich erweitert⁵⁸⁾.

Der Kreis Ausschuss in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung⁵⁹⁾ bildet zugleich eine entscheidende Stelle in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz⁶⁰⁾.

In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Stelle des Kreis Ausschusses der Stadtausschuss. Er besteht unter dem Voritze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte

§ 23, Hessen-Nassau § 25, Westfalen § 31, die Rheinprovinz § 31, Schl.-Holstein § 67.

⁵³⁾ Schl.-Holstein in RrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 66—69 u. (Helgoland) G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 4. — Hannover RrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-D. 10. Mai 59 (han. GS. I 483) § 5 u. 6; verb. § 214 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau RrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landtr. Frankfurt a. M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtman“ geblieben VVG. § 5 u. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 3, 9 u. 10.

⁵⁴⁾ In Posen kommt die ältere Vorschrift (Regul. 13. Mai 38 GS. 423) weiter zur Anwendung G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 5, während in Hohenzollern (Anm. 53) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist G. 11. März 79 (GS. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (GS. 99).

⁵⁵⁾ B. 30. April 15 (G. 85) § 44, VVG. § 18.

⁵⁶⁾ Instr. 31. Dez. 16, nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft Vf. 24. Nov. 22 (RA. VI. 929). — Kreisstatistiken Vf. 27. Juni 62 (WB. 230). — Stempel zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke Vf. 16. Dez. 93 (WB. 94 S. 1).

⁵⁷⁾ B. 15 (Anm. 55) § 33. Dem entsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden RrD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. V.

⁵⁸⁾ VVG. § 3, RrD. (Anm. 51) § 76 u. 77; RrD. f. Hannover § 24, Hessen-Nassau § 26, Westfalen § 32, d. Rheinprov. § 32, Schl.-Holstein § 68. — Zwangsbefugnisse § 222 d. W.

⁵⁹⁾ § 80 Abs. 3 d. W.

⁶⁰⁾ VVG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind⁶¹⁾.

§ 59

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation⁶²⁾ hat sich nicht darauf beschränkt, neben der als Regel durchgeführten bureaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)⁶³⁾ für einen Theil dieser die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlussverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch unabhängiger gestellte Behörden und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten mit sich gebracht. — Das allgemeine Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungspräsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrath ausgeübt, während das Beschlussverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrath, Bezirksausschuß und Kreis-(Stadt-)Ausschuß gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Oberverwaltungsgericht, sonst aber gleichfalls durch den Bezirksausschuß und Kreis-(Stadt-)Ausschuß erfolgt⁶⁴⁾. Streit- und Beschlussverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreisausschüsse vereinigt, die mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten und Landrathen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt deshalb nur noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit größtentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr

⁶¹⁾ LWG. § 37, 38 u. KrD. § 170. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, V. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat LWG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrD. f. Han. § 28. Die Zuständigkeit dieser Magistrate ist enger begrenzt, als die der Stadtausschüsse und die der letzteren enger, als die der Kreis-ausschüsse.

⁶²⁾ § 54 d. W.

⁶³⁾ LWG. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Ersatzgeschäft) § 95, Rassenachen

§ 119 Abs. 4, Polizeisachen § 220—222, Bergsachen § 311 Abs. 3, landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen § 318 Abs. 4, bei Ablösungen § 320, Enteignungen § 357 Abs. 3 d. W.

⁶⁴⁾ LWG. § 3, 4, 7 u. 54; die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörper wird durch Gesetz bestimmt § 4 u. 7 Abs. 2. Für die durch Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch Kön. V. bestimmt werden G. 27. April 85 (GS. 127). — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach deren Lage, sonst nach dem Wohnsitze der Beteiligten LWG. § 57—59.

zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb dieser zum Austrage kommen⁶⁵). Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitfachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf Verwaltungsermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtswegs erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungsfachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist jedoch nicht gegeben. Es hat deshalb eine Regelung der einzelnen Fälle (Kasustik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat⁶⁶).

Für das allgemeine Verwaltungsverfahren sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen⁶⁷). Die Frist beträgt für beide zwei Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung⁶⁸). Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang⁶⁹) und die Vollstreckung⁷⁰).

Das Verwaltungsstreitverfahren⁷¹) gewährt trotz der im Interesse

⁶⁵) Die Nothwendigkeit dieser Aenderung war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungsorganisation“ Berl. 1878, sowie in § 57 der älteren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

⁶⁶) ZuständigkeitsG. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearb. wie Anm. 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung von dieser allmählig aufgesogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise S. 10 u. 11 der in vor. Anm. erwähnten Schrift.

⁶⁷) PStG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 222 Absf. 4 u. 6 d. W.

⁶⁸) PStG. § 51—53 u. (Berechnung) ZPStG. § 221, 222, 224 und StGB. § 187—193. — Gleiche Frist bei Be-

rufungen u. Revisionen PStG. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 und in Polizeifachen § 129.

⁶⁹) Daf. § 55, 56 u. Reguf. 23. Febr. 84 für Provinzialräthe (WB. 35), Bezirksaussschüsse (WB. 37) und Kreis- (Stadt-) Aussschüsse (WB. 41); Geschäftsführer Vf. 22. Dez 84 (WB. 85 S. 1). Heranziehung der königl. technischen Beamten Vf. 9. Mai 74 (WB. 119).

⁷⁰) PStG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen § 136 Anm. 24, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 57 Anm. 36 u. § 222 Absf. 2 d. W.

⁷¹) Daaeben gelten gem. PStG. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen (§ 66 d. W.), Armenstreitigkeiten (§ 271 Absf. 5), Gewerbekonzeptionsfachen (§ 341^{1, 2} d. W.). — Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschutzfachen § 330 Absf. 6 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 222 Absf. 4 d. W.

des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen⁷²⁾ dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 192²⁾) — dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung⁷³⁾. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt; die Berufung ist bei dem Gericht, welches entschieden hat, anzumelden und zu rechtfertigen⁷⁴⁾. Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Endurtheile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen⁷⁵⁾. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung⁷⁶⁾. Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht⁷⁷⁾.

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist

⁷²⁾ Die künstliche Uebertragung der Grundsätze des Zivilprozesses (insbes. über Klage, Parteien, Beweis, Gebundenheit des Richters an den Klagenantrag, Rechtskraft u. aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel) auf die Verwaltung ist neuerdings lebhaft bekämpft in „Zorn, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Verwaltungsarchiv II Heft 1 u. 2).

⁷³⁾ VBG. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden über Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112. — Die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Verwaltungsgericht unterbricht die Verjährung VGB. § 220.

⁷⁴⁾ VBG. § 82—92. In Armenstreitsachen ist statt des VBG. das Bundesamt für Heimathwesen zuständig § 271 Abs. 5 d. W.

⁷⁵⁾ VBG. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens VBG. § 100 u. 101.

⁷⁶⁾ Das. § 102—109, Vf. u. Tarif 27. Feb. 84 (WB. 30) u. f. Hannover Best. 2. Juli 85 (WB. 140); die zivilprozessrechtlichen Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen (§ 187 Abs. 4) gelten auch hier VBG. § 106. — Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei G. 99 (GS. 326) § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens (VBG. § 102) umfaßt nicht die Vollmachten Vf. 26. Juni 96 (WB. 116). — Die Kosten und die (durch das VGB. nach G. Art. 103 nicht berührten) Ansprüche auf ihre Rückerstattung verjähren in vier Jahren G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8.

⁷⁷⁾ VBG. § 113.

das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche endgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden⁷⁸⁾.

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die Orts- (Lokal-)verwaltung wird regelmäßig von den leitenden Behörden der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen⁷⁹⁾. Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch königliche Behörden (§ 214 Abs. 2) und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden (§ 214 Abs. 3) gehandhabt. In den westlichen Provinzen sind diesen Zwischengliedern auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen⁸⁰⁾. — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu (§ 222 Abs. 2).

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Tagebuch (Journal) eingetragen, das den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Werth haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet

⁷⁸⁾ Das. § 115—126.

⁷⁹⁾ § 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2; verb. § 77² d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbstständigen Städte der Provinz Hannover ein, die, obwohl zu den Kreisen gehörig, doch die (übrigens den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben KrD. f. Han. § 27. (Weitere Befugnisse § 58 Num. 61, § 215 Num. 24 u. § 222

Abs. 4). Selbstständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Uelzen, Stade, Bremervörde, Burkehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg und Vingen.

⁸⁰⁾ Westf. LandGD. 19. März 56 (GS. 265) § 74 u. rhein. GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108.

wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete (signirte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum)⁸¹⁾, nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt⁸²⁾.

Die Schreiben, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist⁸³⁾, unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesezte, untergebene (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. In Immediatberichten werden die Ausdrücke „allergnädigst“ und „allerunterthänigst“ gebraucht⁸⁴⁾. In den Berichten wird „gebeten“, in den Schreiben „ersucht“, in den Verfügungen „angewiesen“. Auf allen Schriftstücken ist auf die erste Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, links die schreibende Behörde und die Tagebuchnummer — bei längeren Schriftstücken auch die kurze Angabe des Inhalts (Rubrum) und der Anlagen — und unten links die Adresse zu setzen. Berichte werden auf den ersten drei Seiten in halber, von da ab in Dreiviertelbreite geschrieben. Der Geschäftsverkehr soll zur Verminderung des Schreibwerks möglichst vereinfacht werden. Alle Schriftstücke sollen rein sachlich in klarer, knapper Ausdrucksweise gefaßt und alle Förmlichkeiten (Kurialien), unter anderem auch die persönlichen Anreden der eine Behörde bildenden Einzelbeamten vermieden werden⁸⁵⁾. Besondere Vorschriften sind über Zahlen-, Zeit- und Temperaturangaben ergangen⁸⁶⁾.

Die Geschäftssprache ist deutsch. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringenden Fällen zu berücksichtigen⁸⁷⁾. Entbehrliche Fremdwörter sind zu

⁸¹⁾ Kanzlei Regl. 19. Dez. 33 (RM. XLII 365); Justiz § 173 Anm. 7 d. B.

⁸²⁾ Aussonderung u. Vernichtung alter Akten Vf. 10. Nov. 76 (M.B. 254); b. d. Justiz Vf. 6. u. 8. Sept. 00 (ZMB. 569, 575 u. 577).

⁸³⁾ 33 od. 37 cm Höhe u. 21 cm Breite Vf. 9. März 77 (M.B. 85), 13. März u. 27. Nov. 84 (M.B. 51 u. 258). — Eintheilung in Ries zu 1000 Bogen Vf. 2. Juni 83 (M.B. 209). — Prüfung der Papierforten Vorschr. des StM. 17. Nov. 91 (ZMB. 92 S. 9), der Tinten Vf. 9. Juli 88 (M.B. 119).

⁸⁴⁾ Vf. 21. Okt. 58 (M.B. 203).

⁸⁵⁾ Grundzüge des Staatsministeriums für den Geschäftsverkehr der Staats- u. Kommunalbehörden Vf. der Min. d. In. u. d. Fin. 12. Aug. 97 (M.B. 144), ferner

(ältere Vorschriften) B. 27. Okt. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Abf. 8 u. RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 33. — Die hergebrachten, aber entbehrlichen Redewendungen enthält Rothe, über Kanzleistil (10. Aufl. Berl. 98).

⁸⁶⁾ Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StM. 8. März 81 (M.B. 90, ZMB. 58). — Als gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades festgesetzt StM. 12. März 93 (RGSB. 93). Temperaturangaben sind nach dem 100-theiligen Thermometer (Celsius) zu machen Vf. 19. Juli 92 (M.B. 249).

⁸⁷⁾ G. 28. Aug. 76 (GS. 398) § 1 bis 3, 10, 11 u. B. 12. Okt. 81 (GS.

vermeiden⁸⁸⁾. — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter⁸⁹⁾.

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben⁹⁰⁾.

Besonders geordnet ist die geschäftliche Behandlung der Postsendungen (§ 371 Abs. 1) und Telegramme (§ 372 Abs. 2).

IV. Die Staatsbeamten¹⁾.

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz²⁾ ist nicht ergangen; neu geregelt wurden nur die Disziplinarverhältnisse (§ 66), das Pensionswesen (§ 74) und die Wittwen- und Waisenversorgung (§ 75). Sonst bildet noch das Landrecht die Grundlage³⁾.

Staatsbeamter ist jeder dauernd in ein unmittelbares oder mittelbares Dienstverhältniß (Amt) zur Ausübung von Verrichtungen der Staatsgewalt

329). — Gerichtssprache § 174 Abs. 3. DolmetscherD. § 184 Anm. 18 d. W.

⁸⁸⁾ Die Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Carrazin, Verdeutschungswörterbuch (2. Aufl. Berl. 89).

⁸⁹⁾ Für das Reich bestehen das R.-Ges.-Bl. u. das Zentralbl. (§ 14 Abs. 4 d. W.), für den preuß. Staat die Ges.-Samml. u. das Min.-Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. W.), für Provinzen u. Reg.-Bez. die Amtsblätter (das.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsblätter für das Heer § 99 d. W., die Kriegesflotte § 114 Abs. 3, für Abgaben, Handel u. Gewerbe § 136 Anm. 17, für Verwaltung der Justiz § 173 Abs. 3, des Gesundheitswesens § 252 Abs. 2, des Bauwesens § 262 Abs. 4, Unterrichts § 290 Abs. 5, Handels § 352 Abs. 3, Gewerbes § 340 Anm. 4, der Eisenbahnen § 366 Abs. 3, der Post und Telegraphen § 370 Anm. 8, für Entscheidungen des OVerwGer. § 53 Anm. 45 u. 46, des Bundesamtes für Heimathwesen § 271 Anm. 17, für evangelische Kirchengesetze § 288 Abs. 2.

⁹⁰⁾ W. 22. Nov. 42 (G.S. 309), f. die neuen Provinzen G. 27. Feb. 68 (G.S. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein W. 22. Juli 72 (G.S. 585). Bergamtsge-

bühren § 311 Anm. 7. — Andererseits sind einige Verwaltungsgebühren für Erlaubnißerteilungen in der Form des Stempels neu eingeführt worden § 152 Abs. 3. — Verjährung wie Anm. 76.

¹⁾ Geschichte § 30 Abs. 5 d. W. — Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Kommunalbeamte § 77²⁾; Provinzialbeamte § 81 Abs. 3; gesandtschaftliche Beamte § 84 Anm. 26; Kasernenbeamte § 119 Abs. 2; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 150 Abs. 3; Justiz- u. richterliche Beamte § 181—184; Polizeibeamte § 216—219; Medizinalbeamte § 252; Baubeamte § 262 Abs. 3 u. 263; Lehrer § 293—295; Beamte der Zentralgenossenschaftskasse § 307 Anm. 57; Bergbeamte § 311 Abs. 3; Thierärztliche Beamte § 334; Fischereibeamte § 339 Abs. 2; Eisenbahnbeamte § 366 Abs. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

²⁾ W. Art. 98.

³⁾ R. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern AC. 6. Feb. 54 (G.S. 80), in die neuen Provinzen B. 23. Sept. 67 (G.S. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 1, 2, 6¹⁾ u. B. 31. Mai 79 (G.S. 363). — Preuß. Beamtengesetzgebung von Pfafferoth (3. Aufl. 97).

Verufene⁴⁾. Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) in einem Beamtenverhältnisse angestellt sind⁵⁾. Das Beamtenverhältniß entspringt dem öffentlichen Rechte, bringt jedoch einzelne privatrechtliche Folgen mit sich (§ 64 und 71).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein (§ 182 Abs. 3).

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König⁶⁾, entweder unmittelbar⁷⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden⁸⁾. Sie erfolgt meist auf Lebenszeit; nur für untergeordnete Dienstverrichtungen findet eine Annahme auf Kündigung oder Widerruf statt. Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten⁹⁾.

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich¹⁰⁾. Die Bedingungen sind:

⁴⁾ StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des *Beamten*, nach der die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupt besondere Treue und Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid u. Pflicht zugethan sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn das *Recht* ferner den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4—67) zuzählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch *W. Art. 15* gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber, was die Personen des Soldatenstandes anlangt, der völlig gesonderten Einrichtung des Militärwesens nicht entsprechend § 21 *Ann. 4.* — Merkmale der Beamteigenschaft *Vf. 1. Juni u. 22. Nov. 91 (MVB. 92 S. 37 u. 36).*

⁵⁾ *DB. (XVI 154).*

⁶⁾ *W. Art. 45 u. 47.*

⁷⁾ *B. 27. Okt. 10 (GS. 3).* Der

König ernennt die Räte bei allen Zentral- u. Prov. Behörden u. die im Range höher oder gleichstehenden Beamten (d*af.* *Abf. 6)*; ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter *St. 24. April 78 (GS. 230) § 7*; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminaristen u. die Rendanten der Hauptkassen *B. 10. Abschn. Min. d. Inn. u. B. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) § 3.* — § 46 *Abf. 13 d. W.*

⁸⁾ *RegAnst. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 12.*

⁹⁾ *W. Art. 108 u. B. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715).* Die Verweisung auf den geleisteten Dienstseid beim Uebertritt in ein anderes Amt (*RD. 10. Feb. 35 RA. XIX 9*) ist fortgefallen *Vf. 26. Okt. 88 (MVB. 191).* — Vereidigung der Kanzleiarbeiter *StMB. 12. Okt. 61 (MVB. 267).*

¹⁰⁾ *W. Art. 4.* Die Verpflichtung zur Kautionsleistung, die durch das *StGB.* nicht berührt war *St. Art. 90*, ist aufgehoben.

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird¹¹⁾;
2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 172 Abf. 3² u. 5);
3. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probefienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, übrigens für die besonderen Verwaltungszweige abweichend geregelt ist¹⁾.

Die in der allgemeinen höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungsreferendaren ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierassessor¹²⁾. Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hilfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierassessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienst Befähigten ausschließlich zugänglich¹³⁾.

Die Militäranwartschaft, der Zivilversorgungsschein wird durch Invalidität oder 12jährige Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für die eine besondere wissenschaftliche und technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind mit Ausschluß der Stellen bei den Zentralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern zu besetzen. Durch den Kaiser oder Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungs-

Die Aufhebung betrifft jedoch die Gerichts- vollzieher und die Gemeindebeamten nicht G. 7. März 98 (GS. 19).

¹¹⁾ RG. 1. Juni 70 (BGBl. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst oder elsass-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Dienst- einkommen und Dienstalter gesichert RG. 2. Feb. 81 (MBl. 46, ZMBl. 56). Im Gegenseitigkeitsverkehre mit Waldeck wird die Uebernahme eines Beamten als Ver- setzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit u. Dienst- alter kommen dabei in Anrechnung Accessions- vertr. (§ 33 Anm. 19) Art. 7. — Die

Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preussischen Staatsdienste (nicht im Kom- munaldienste Vf. 12. Feb. 48 MBl. 2) fordert höhere Ermächtigung RD. 17. Okt. 47 (MBl. 305) u. StMBl. 21. Juli 68 (MBl. 197). Anstellung von Luxemburgern StMBl. 16. Feb. 80 (MBl. 106).

¹²⁾ G. 11. März 79 (GS. 160) u. Reg. 30. Nov. 83 (MBl. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert StMBl. 19. Juni 87 (MBl. 135) u. (§ 19) 3. Juli 91 (MBl. 164); Vf. 23. Feb. 88 (MBl. 79). An- wendung auf anhaltische Referendare Vereinb. 11. Dez. 99 (GS. 00 S. 33). Rom. v. L. Herrfurth (3. Aufl. Berl. 89). — Ausbildung in der Landwirtschaft Vf. 11. Nov. 96 (MBl. 227)

¹³⁾ G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abf. 2 d. W.

berechtigung verliehen werden. Die so begünstigten stehen den Militärämtern gleich¹⁴⁾. Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Mindestbeträge belassen¹⁵⁾.

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militärämtern zu besetzen sind, bildet das Zivilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht;
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten;
3. Beförderung in die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), Reisezeugniß einer sechsklassigen solchen Anstalt oder höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden¹⁶⁾.

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen¹⁷⁾ und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden¹⁸⁾.

Bei Beförderung der nicht auf rein mechanische Dienstvorrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probefienstleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr¹⁹⁾.

¹⁴⁾ RG. 71 (RGB. 275) § 58, 75 bis 77, 81—93, 4. April 74 (RGB. 25) § 10, 24. März 78 (RGB. 149) Art. III u. IV u. 22. Mai 93 (RGB. 171) Art. 6, 7, 9, 10 u. 12. — Grundsätze für die Beförderung AC. 10. Sept. 82 (MB. 225 u. 1891 S. 215, 1894 S. 74, 145, 1896 S. 90, 1897 S. 107 u. 1898 S. 108 u. 193), Zuf. zu § 1 v. 29. Jan. 95 (ZB. 17 u. 1897 S. 29); Ergänzungen:

- a) Stellen im Reichsdienste (Anl. D) Bef. Nov. 88 (ZB. 89 S. 306 u. Anstellungsbehörden MB. 87 S. 1; beide geändert. Bef. 18. Dez. 89 (MB. 90 S. 3); Neufassung der Anl. D II (Militärverwaltung) Bef. 7. Jan. 98 (ZB. 55 u. Behörden 58, erg. 1898 S. 350), der Anl. D III (Marine) Bef. 19. Sept. 94 (ZB. 414 u. Behörden 415), geändert. 7. Jan. 98 (ZB. 57) u. erg. Bef. 25. Jan. u. 1. Mai 99 (ZB. 23 u. 138) u. 22. Juni 01 (ZB. 191);
- b) Verzeichniß d. Stellen in den Bundesstaaten 26. Nov. 95 (ZB. 397), Nachtr. I 96 (ZB. 97 S. 2), II—IV 98 (ZB. 33, 289 u. 432), V 98 (ZB. 40), VI 00 (ZB. 449) VII 01 (ZB. 217);
- c) Gesamtverzeichnis der Stellen der zur Anstellung verpflichteten Privatbahnen Bef. 19. Juli 01 (ZB. 279);
- d) Anstellung der mit Aussicht hierauf verabschiedeten Offiziere Vf. 10. Okt. 83 (MB. 201) u. 9. Sept. 90 (MB. 173).

Anstellung der Gendarmen § 217 Abs. 2 u. Schutzleute § 218, der Forstschutzbeamten § 125 Abs. 2 b. W. — Berücksichtigung der Militärämtern in den Gemeinden § 77 Anm. 23, in den Provinzen § 81 Anm. 42.

¹⁵⁾ RG. 1871 § 101—108, RG. 1874 § 15, 22 u. RG. 1893 Art. 11 u. 12; Ausf. Best. 22. Feb. 75 (MB. 146).

¹⁶⁾ Vf. 4. Feb. 56 (MB. 57), 22. Dez. 59 (MB. 60 S. 13) u. StMB. u. AC. 28. Jan. 01 (ZB. 113. 274).

¹⁷⁾ AD. 31. Okt. 27 (RA. XI 1869), 10. Nov. 55 u. Vf. 4. Feb. 56 (MB. 57). — Prüfung der Zivilsupernumerare und Militärämtern Vf. u. PrüfD. 21. Aug. 94 (MB. 159). — Die Scheidung in 2 Beförderungsklassen (Sekretäre und Assistenten) ist beseitigt Vf. 13. März 96 (nicht veröffentlicht) u. (Polizeibehörden u. Landratsämter) 2. April 96 (MB. 57 u. 58).

¹⁸⁾ Prov. Steuerdirektionen Vf. 22. Mai 77 (MB. 201), 15. Nov. 80 (MB. 81 S. 1) u. StMB. 91 (vor. Anm.) Nr. III. — Katasterverwaltung Vf. 19. März 60 (MB. 103) u. 16. Aug. 71 (MB. 318); Kön. Polizeiverwaltungen § 214 Anm. 13. — Generalkommissionen § 318 Anm. 19, Eisenbahndirektionen § 366 Anm. 16 b. W.

¹⁹⁾ StMB. 19. Sept. 36 (RA. XXI 1) u. AC. 82 (Anm. 14) § 19—21.

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert²⁰⁾. Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²¹⁾ und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet²²⁾. Die Pflichtverletzung hat dreifache Folgen, strafrechtliche, staatsrechtliche (disziplinarische), welche entsprechend den den Beamten obliegenden besonderen Pflichten das Strafrecht ergänzen (§ 66), und privatrechtliche, welche die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlungen umfassen. Dabei kommt neben der Haftung des Fiskus für die Beamten, die der Beamten gegenüber Privaten und gegenüber dem Staate in Betracht. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden bei vorsätzlicher und — wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann — auch bei fahrlässiger Verletzung ihrer ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Bei Urtheilen in einer Rechtsache haften sie nur im Falle gerichtlich strafbarer Pflichtverletzung²³⁾. Eine Haftung des Staates oder der Körperschaft für den von ihren Beamten zugefügten Schaden ist reichsgesetzlich — abgesehen von den Grundbuchbeamten (§ 208 Abf. 3) — nur in soweit anerkannt, als es sich um die privatrechtliche Vertretung durch die Beamten handelt, während die Haftung für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden als öffentlich rechtliche der Landesgesetzgebung überlassen ist²⁴⁾. Die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden²⁵⁾, doch ist die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer Amts-

²⁰⁾ R. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16. — Unzulässigkeit des Eintretens für die gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen DB. 11. Jan. 88 (M. 33) u. 29. Jan. 97 (M. 92); diese Pflicht, die auch den mittelbaren Staatsbeamten obliegt, bemisst sich nach den verschiedenartigen Aemtern verschieden DB. (XIV 404).

²¹⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 8.

²²⁾ R. 21. Nov. 35 (G. 237). — Vernehmung der Beamten als Zeugen oder Sachverständige § 195 Anm. 10.

²³⁾ BGB. § 839; in der Amtspflicht erscheint die allgemeine Ersatzpflicht (§ 823) erweitert. Bei Haftung für Stellvertreter (§ 831) bleiben weitergehende, die Beamten betreffende landesrechtliche Vorschriften (R. I 13 § 41—45) unberührt G. Art. 78

u. AG. Art. 89^{1b}. Mehrere aus einer unerlaubten Handlung verantwortliche Beamte (Kollegien) haften dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner BGB. § 840 Abf. 1, während in dem Verhältnis zu einander der Beamte haftet, der den Schaden verursacht hat § 841. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren § 852. — Haftung der Beamten dem Staate gegenüber R. II 10 § 88—91 u. (Beamtenkollegien) 127—145. Defekte § 68 d. B. Rechtskraft der Amtshandlungen minderjähriger Beamten R. II 18 § 810. Pflicht zur Stempelverwendung St. 31. Juli 95 (G. 413) § 13, 15, 19 u. (Reichsstempel) § 155 Anm. 44 d. B.

²⁴⁾ BGB. § 89 Abf. 1 u. 31; G. Art. 77. Das Landrecht und das gemeine Recht kennt solche Haftpflicht nicht.

²⁵⁾ B. Art. 97.

handlung vorliege, im Falle der Konfliktterhebung der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen²⁶⁾.

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflussten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen Dritten an seine Stelle setzen²⁷⁾, noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen²⁸⁾. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Entfernung zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung notwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag²⁹⁾, bei Einziehung zum Militär (§ 90² Abs. 2) und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener³⁰⁾. Die Behinderung ist jedoch behufs Ueberwachung der Dauer und Regelung der Vertretung den Vorgesetzten anzuzeigen³¹⁾. Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde erteilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, für Beamte der letzteren und für Landräthe, der Regierungspräsident; bei längerer Dauer des Urlaubs ist der Oberpräsident oder Minister zuständig³²⁾. Dauert der Urlaub über 1½ Monate, so fällt das halbe, dauert er über 6 Monate, so fällt das ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrückichten die Veranlassung sind³³⁾.

Der Genehmigung bedarf es zur Annahme von Orden und Geschenken³⁴⁾ und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, von letzteren, soweit sie mit fortlaufender Vergütung verbunden sind³⁵⁾. Dies

²⁶⁾ G. 13. Feb. 54 (GS. 86), eingef. in die neuen Prov. B. 16. Sept. 67 (GS. 1516) Art. IV u. eingeschränkt durch R. 27. Jan. 77 (R. 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (GS. 170) u. V. 114; der Antrag auf Vorentscheidung unterbricht die Verjährung B. 210. Die Vorschrift gilt für mittelbare und unmittelbare Staats-, nicht für Reichsbeamte.

²⁷⁾ R. I 13 § 41–45, fortbauern d. gültig G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 89^{1b} u. (Haftung für Stellvertreter) G. 3. B. 78. Art. 78.

²⁸⁾ R. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 8–13.

²⁹⁾ R. Verf. Art. 21 u. III. Art. 78. Stellvertretungskosten § 40 Anm. 37 d. W. ³⁰⁾ Vf. 24. Aug. 49 (M. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen B. 344; G. 24. April 78 (GS. 230) § 33.

³¹⁾ M. (XVI 399).

³²⁾ Reg. Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 39 c; Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26

S. 1) § 11^{4h}; Vf. 29. Juni 56 (M. 194).

³³⁾ R. 15. Juni 63 (M. 137).

³⁴⁾ R. II 20 § 360 nebst Vf. 16. Sept. 47 (M. 249) u. 15. Juni 56 (M. 219) fordert Ministerialgenehmigung; Vf. 17. Okt. 74 (M. 252) verbietet die Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung St. 331–335.

³⁵⁾ R. 13. Juli 39 (GS. 235), Vf. 7. Feb. 83 (M. 39); dies gilt auch für unbesoldete R. 25. Juli 40 (M. 436), während bei mittelbaren Beamten die Uebernahme der mit dem Hauptamte unvereinbaren Nebenämter im Wege der Aufsicht zu hindern ist Vf. 21. Jan. 82 (M. 47). Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom König oder mit dessen Genehmigung angestellt sind, nur mit Allerhöchster Erlaubnis angenommen werden G. 27. Juni 84 (R. 118. 517). — Baubeamte § 263 Abs. 2 d. W.; Meliorationsbauinspektoren § 323 Anm. 8. — Beschränkung des Erwerbes

gilt von Gemeindeämtern³⁶⁾, Vormundschaften³⁷⁾, Gewerbebetrieben³⁸⁾ und von der Betheiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Betheiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig³⁹⁾. Geschäftsführungen sind anzuzeigen⁴⁰⁾.

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte⁴¹⁾. Die Amtspflichten reichen aber über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt⁴²⁾, kann — soweit die Handlungen nicht im Strafgesetze vorgesehen sind und solange nicht wegen derselben Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung schwebt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die **Disziplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte⁴³⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens acht Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb gewisser Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu⁴⁴⁾; der letzteren

von Domänen- oder Forstgrundstücken durch Domänen- oder Forstbeamte § 123 Anm. 20, von Bergwerken und Ruzen durch Bergbeamte § 311 Abs. 3 d. W.

³⁶⁾ StM.B. 2. März 51 (M.B. 38). Der Genehmigung bedarf auch die Wahl zum Gemeindebeordneten, nicht die zum Kreisstadtsmitglied. Vf. 25. Mai 93 (M.B. 126). — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche und Lehrer sind von Gemeindeämtern ausgeschlossen § 78 u. 79 d. W.

³⁷⁾ BGB. § 1784 u. 1888 nebst AG. Art. 72.

³⁸⁾ RGewD. § 12 u. pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (M.B. 158).
³⁹⁾ G. 10. Juli 74 (GS. 244).

⁴⁰⁾ StM.B. 3. Nov. 96 u. Vf. 7. April 97 (M.B. 52). Das — nach Wegfall der Beitrittspflicht zur allgemeinen Wittwenkasse bereits beseitigte — Erforderniß der Eheerlaubnis ist für Staatsbeamte und Geistliche aufgehoben G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 42.

⁴¹⁾ § 23 Anm. 22. — Die gerichtliche Verurtheilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht zieht den Verlust des Amtes von

selbst nach sich DiszG. (Anm. 43) § 7; verb. § 172 Abs. 3 d. W.

⁴²⁾ Das unwürdige Verhalten wird im ReichsbeamtenG. den Amtspflichtverletzungen zugehört § 23 Abs. 1 d. W., im preuß. DiszG. (folg. Anm.) § 2 aber neben diese gestellt. Darunter fallen Schuldenmachen R.D. 12. Mai u. Vf. 24. Sept. 41 (M.B. 202 u. 262), Trunkenheit R.D. 24. Dez. 36 (R.V. XXI 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Anm. 22. Regierungsbeamte R.D. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D X.

⁴³⁾ DisziplinarG. 21. Juli 52 (GS. 465); eingef. in die neuen Provinzen nach Maßgabe der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Walbeck V. 18. Jan. 69 (GS. 209). — Bearb. v. Seydel (2. Aufl. Berl. 94). — Richterliche Beamte § 182 Abs. 3 d. W.

⁴⁴⁾ DiszG. § 14—21. — Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StM.B. 28. Feb. 53 (M.B. 113), der Polizeiverwaltung StM.B. 6. Okt. 53 (M.B. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- und Gewerbeverwaltung StM.B. 26. Nov. 53 (M.B. 54 S. 2). Unbebringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StM.B. 2. März

muß, soweit es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt⁴⁵⁾, ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt⁴⁶⁾. Die erste Instanz bildet für die vom König oder von den Ministern angestellten Beamten der Disziplinarhof in Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zu Plenaritzungen mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt⁴⁷⁾. Die Berufung geht an das Staatsministerium⁴⁸⁾. Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom König ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung⁴⁹⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Amtsuspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehalts verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden oder diese gesetzlich nach sich ziehenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein⁵⁰⁾.

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte⁵¹⁾;

50 (M.B. 93). — Gewährung eines Theils der Pension bei Dienstentlassungen D.G. § 16 Abs. 3 u. Bf. 18. Nov. 98 (M.B. 99 S. 1).

⁴⁵⁾ Disz.G. § 83—86, Bf. 21. Juli ⁴⁷ (M.B. 141) u. 23. Feb. 61 (M.B. 159).

⁴⁶⁾ Disz.G. § 14, 16, 17, 22, 23, 32 bis 40. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden St.M.B. 24. Mai 65 (M.B. 177). Abweichend bei Verhandlung vor den Verv. Gerichten B.G. § 227², verb. Anm. 52. — Die tatsächliche Feststellung im Strafverfahren ist für den zur Beurtheilung derselben Thatfachen berufenen Disziplinarrichter bindend, da das Disziplinarverfahren nur eine den besonderen Pflichten der Beamten entsprechende Ergänzung des Strafverfahrens bildet D.B. (XXII 428); die Rechtsprechung des Disziplinarhofes ist mit Rücksicht auf die der Disziplinarbehörde zugestandene freie Beurtheilung (Disz.G. § 38 Abs. 1) zu dem entgegengekehrten Ergebnisse gelangt.

⁴⁷⁾ Disz.G. § 24—41 und (Berlin) B.G. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 17. Juni 80 (G.S. 271). — Auf Grund des Disz.G. § 26 ist die Zuständigkeit der Provinzialbehörden durch St.M.B. 23. Aug. 53 (M.B.

227), 16. März 54 (M.B. 75), 30. Mai 64 (M.B. 137), 5. Nov. 77 (M.B. 78 S. 24) u. 5. Okt. 94 (Z.B. IV. 730) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ober-Tribunals dem Kammergericht in Berlin entnommen G. 9. April 79 (G.S. 345) § 13. — Disziplinarbehörden für Waldeck-Pyrmont B. 18. Jan. 69 (G.S. 209) u. Anwendung auf Lehrer 2. Nov. 74 (G.S. 353) u. 25. März 85 (G.S. 67). — Die Entlassung kündbar angestellter Beamten bei den Regierungen erfolgt durch Plenarbeschluß RegZnsfr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 50.

⁴⁸⁾ Disz.G. § 41—46.

⁴⁹⁾ Daf. § 47.

⁵⁰⁾ Daf. § 48—54; St.M.B. 20. Juni 84 (M.B. 159) u. Bf. des JustMin. 9. Aug. 53 (M.B. 229, St.M.B. 334). Gehaltszahlung Bf. 27. Feb. 65 (M.B. 149).

⁵¹⁾ Disz.G. § 55, 66, 68—77 u. G. 79 (Anm. 47) § 15—20. — Die früher dem Justizwaisenunterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse A.E. 11. Mai 85 (St.M.B. 170).

2. Beamte der Selbstverwaltung⁵²⁾ und
3. Beamte der Militärverwaltung⁵³⁾.

§ 67.

d) Außer dem Disziplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden⁵⁴⁾;
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamte handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu diesen Beamten gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungspräsidenten, Intendanten, Staatsanwaltschaftsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräthe und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Hunderttheilsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen⁵⁵⁾;
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden⁵⁶⁾. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Beamte die Versetzung in den Ruhestand jederzeit erhalten und beantragen⁵⁷⁾.

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Rassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde

⁵²⁾ Die besondere Vorschrift des DiszG. § 78 ist nach ZustG. § 20³ u. 36³ fortgefallen DV. (XVIII 432). Gemeinde- u. Ortsvorsteher § 78 Anm. 13 d. W.; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte ZustG. § 20 Abs. 1—3, die Entfernung aus dem Amte wegen Dienstunfähigkeit erfolgt allgemein in dem Disziplinarverfahren vor dem Bezirksausschusse DiszG. § 94 u. 95, ZustG. § 20 Abs. 3 u. 5, DV. (XXIII 60); Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KrD. § 68 u. 134³; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-)ausschüsse ProvD. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvD. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — Hohenzollerns Amts- u. LandesD. (Neufassung 00 GS. 228) § 47 u. 77.

⁵³⁾ DiszG. § 79—82.

⁵⁴⁾ Das. § 87¹ u. 96.

⁵⁵⁾ Das. § 87², 94 u. 96, AG. 14. Juni u. 24. Okt. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) B. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI.

⁵⁶⁾ DiszG. § 87³ u. 88—96 (§ 88—93 auf Lehrer an höheren, nicht vom Staate allein unterhaltenen Schulen anwendbar GS. 25. April 96 GS. 87 Art. VII) u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten Vf. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

⁵⁷⁾ PenfG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GS. 133 Art. 1) § 1 Abs. 3 u. § 30.

festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den durch die Kreisaußschüsse als Aufsichtsinanz über Gemeinde- und Amtsklassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschlus ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig⁵⁸⁾. Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden⁵⁹⁾.

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. In soweit diese Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amtsbefugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergriffe der Beamten mit Strafe bedroht¹⁾, bietet ihnen andererseits besonderen strafrechtlichen Schutz²⁾. Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) während des Dienstes in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) und nach Beendigung des Dienstes in Pension (f) und in Wittwen- und Waisenverforgung (g).

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben³⁾. Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung⁴⁾.

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch den Titel „Erzellenz“ bedingt, der dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath“ erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird⁵⁾. Außerdem bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

⁵⁸⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte ZustG. § 17⁵, ländliche § 32⁵, Beamte der Amtsverbände KrD. 72 (GS. 81 S. 180) § 55^b Nr. 2. — Eisenbahndirektionen wie Anm. 47. — Niedererschlagung G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 38.

⁵⁹⁾ StrMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

¹⁾ § 23 Anm. 22.

²⁾ Rk. II 13 § 16. — § 24 Anm. 34 d. B. — Recht zum Waffengebrauche für Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 37, Grenzaufsichtsbeamte § 150 Anm. 15, Gefängnißbeamte § 173 Anm. 5, Polizeibeamte § 216 Anm. 25, Strafanstaltsbeamte § 229 Anm. 35.

³⁾ Rk. II 10 § 84. — Strafe unbefugter Führung StrGB. § 360⁸. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

rechte das. § 33 u. 34³ u. bei Dienstentlassung im Disziplinarverfahren G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 16². — Titel, die nicht mit Rang oder ähnlichen Vorzügen verbunden sind, auch nicht bereits auf staatliche Beamtenklassen Anwendung finden, können unbeschadet des staatlichen Hoheitsrechtes (§ 39 Absf. 3 d. B.) auch von Kommunalbehörden und sonstigen zur Anstellung von Beamten benutzenden Stellen an solche verliehen werden DB. (VI 52). — Allerhöchst vollzogene Patente über Titel- u. Charakterverleihungen sind stempelfrei Vf. 17. Nov. 96 (MB. 226).

⁴⁾ B. 7. Feb. 17 (GS. 61).

⁵⁾ AG. 19. Feb. 49 (MB. 39) und 5. Mai 88.

- I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren und Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räte, Präsidenten der Oberrechnungskammer⁶⁾ und des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾.
- II. Klasse: Vortragende Räte der Ministerien und Zentralbehörden mit dem Titel „Geheimer Oberregierungs- u. Rath“, Regierungspräsidenten, Berghauptleute⁶⁾, Oberverwaltungsgerichtsräte⁷⁾, Oberlandesgerichtspräsidenten⁸⁾, Universitätsrektoren während der Amtsdauer⁹⁾, der Polizeipräsident von Berlin¹⁰⁾, die Generalsuperintendenten und der Feldprobst der Armee¹¹⁾.
- III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- u. Räte, Vorsitzende der Generalkommissionen, der Seehandlung¹²⁾ und der Bergwerksdirektion Saarbrücken¹³⁾, Oberpräsidialräthe¹⁴⁾, Provinzialsteuerdirektoren¹⁵⁾, Präsidenten der Oberlandesgerichtsenate und der Landgerichte, Oberstaatsanwälte⁸⁾, die älteren Oberkriegsgerichtsräte¹⁶⁾, die Direktoren der technischen Hochschulen in Hannover und Aachen und der landwirthschaftlichen und thierärztlichen Hochschule in Berlin⁹⁾, der Amtsgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Berlin¹⁷⁾.
- Hinter dieser Klasse folgen die Oberregierungsräte und Verwaltungsgeschäftsdirektoren¹⁸⁾ und hierauf die Oberforstmeister (§ 57 Abs. 5) und Polizeipräsidenten außer Berlin⁶⁾, ferner die Bevollmächtigten zur Kontrolle der Reichssteuern¹⁹⁾.
- IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräthe, Polizeidirektoren⁶⁾, Gewerberäthe (§ 340 Abs. 3), Regierungs- und Forsträthe und Forstmeister²⁰⁾, Bergräthe²¹⁾, Dekonominerräthe²²⁾, Medizinalräthe

⁶⁾ § 1—5 u. 7 der B. u. (Oberrechnungskammer) § 120 Anm. 36 d. B. — Ebenso der Oberlandstallmeister A. E. 3. April 69 (G. S. 95) und der Präsident des Oberkirchenraths, als Direktor einer früheren Ministerialabtheilung.

⁷⁾ A. E. 6. Nov. 75 (G. S. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der 1. u. 2. Klasse A. E. 28. Juli 79 (G. S. 571).

⁸⁾ A. E. 11. Aug. 79 (G. S. 579), Zuf. 4 erg. 27. Jan. 98 (G. S. 5) I.

⁹⁾ R. D. 31. Dez. 18 (R. N. III 427); ebenso der Rektor der technischen Hochschule in Berlin 20. April 92 (S. N. Nr. 118).

¹⁰⁾ R. D. 26. Jan. 34 (G. S. 19).

¹¹⁾ A. E. 3. Dez. 32.

¹²⁾ B. 17 § 2, 4 u. 7; von den Räten der Ministerien (und der Oberrechnungskammer Anm. 6) gehören $\frac{2}{3}$ der 2. u. $\frac{1}{3}$ der 3. Rangklasse an A. E. 13. Feb.

36. — Die Ernennung älterer Regierungs- und Landräthe zu „Geheimen Regierungsräten“ ist nur eine Titelverleihung.

¹³⁾ A. E. 15. Juni 92 (G. S. 203).

¹⁴⁾ § 56 Anm. 18 d. B.

¹⁵⁾ Bf. 15. Dez. 26 (R. N. X 934).

¹⁶⁾ § 102 Anm. 26.

¹⁷⁾ A. E. 9. Mai 92 (G. S. 105) u. 19. März 94 (G. S. 27).

¹⁸⁾ A. E. 4. Aug. 80 (G. S. 349).

¹⁹⁾ Bf. 2. Okt. 75 (M. B. 264).

²⁰⁾ A. E. 18. Sept. 50 (G. S. 489) Nr. 3 u. 14. Okt. 91 (M. B. 216), wonach der Titel „Forstmeister“ den älteren Oberförstern verliehen wird.

²¹⁾ A. E. 5. Nov. 98 (G. S. 333), wonach den älteren Revierbeamten, Direktoren u. Inspektoren der Titel „Berg Rath“ verliehen werden kann.

²²⁾ A. E. 27. Jan. 98 (G. S. 5) V.

(§ 252 Abs. 3), Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, Amtsgerichtsräthe, Erste Staatsanwälte und Staatsanwaltschaftsräthe⁸⁾, die jüngeren Oberkriegs- und die älteren Kriegsgerichtsräthe¹⁶⁾, ordentliche Professoren²³⁾, ältere Leiter und Professoren der höheren Schulen (§ 294 Abs. 2), einschließlich der Landwirthschaftsschulen (§ 316 Abs. 5) und der staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen § 349 Abs. 1)²⁴⁾, Archivare I. Klasse und Archivräthe²⁵⁾, Bauräthe²⁶⁾ und der Landesdirektor von Waldeck²⁷⁾.

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizeiräthen, Landrentmeistern²⁸⁾ und Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3) folgen die Assessoren⁶⁾; ferner gehören in diese Klasse die Amtmänner in Waldeck²⁷⁾, die Kreisärzte (§ 252 Abs. 3), die Oberförster²⁹⁾, die Dekonomekommissarien²²⁾, die Kataster- und die Nahrunginspektoren, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte⁸⁾, die Justizhauptkassenrendanten³⁰⁾, die jüngeren Kriegsgerichtsräthe¹⁶⁾, die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren²³⁾, die Leiter und Oberlehrer der oben (IV. Kl.) bezeichneten Schulen²⁴⁾, die Archivare II. Klasse, sowie gewisse wissenschaftliche Beamte staatlicher Anstalten und Sammlungen³¹⁾, die Bau- und Maschineninspektoren²⁶⁾ und Regierungsbaumeister³²⁾, Strafanstalts- und Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten³³⁾ und die Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnißanstalten³⁴⁾.

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereicht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel den Titel „Geheime“³⁵⁾.

Die Rechtsanwälte folgen nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath“ verliehen³⁶⁾.

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendare³⁷⁾ und Regierungsbauführer²⁶⁾.

²³⁾ R.D. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (M.B. 43 S. 192). — Technische Hochschulen § 349 Anm. 3 d. W.

²⁴⁾ M.E. 28. Juni 92 (G.S. 264), 27. Mai 95 (G.S. 264) u. 27. Jan. 98 (G.S. 5) VI u. VII.

²⁵⁾ M.E. 24. März 97 (M.B. 95).

²⁶⁾ M.E. 1. Dez. 79 (M.B. 80 S. 4), 17. Juni 81 (M.B. 178) u. 27. Jan. 98 (G.S. 5) III.

²⁷⁾ M.E. 26. April 69 (G.S. 648).

²⁸⁾ B. 17 § 6 A Abs. 3, Bf. 4. Feb. 55 (M.B. 17) u. M.E. 7. Aug. 99 (G.S. 157).

²⁹⁾ R.D. 21. Okt. 78 (M.B. 284) u. Anm. 20.

³⁰⁾ M.D. 27. April 85 (M.B. 160).

³¹⁾ M.D. 10. Aug. 90 (M.B. 170).

³²⁾ M.E. 11. Okt. 86 (M.B. 212).

³³⁾ M.E. 25. Nov. 68 (G.S. 1067) u. 16. Nov. 91 (M.B. 216).

³⁴⁾ M.D. 14. Okt. 91 (M.B. 92 S. 31).

³⁵⁾ B. 17 § 6 A u. 71.

³⁶⁾ R.D. 1. Nov. 35 (G.S. 230).

³⁷⁾ B. 17 (Anm. 4) § 6 B. Diese Klasse zerfällt in 2 weitere Klassen, in deren 2te die Kön. Förster eingereicht sind M.D. 28. Mai

III. Klasse: Ministerialkanzleisekretäre und Kanzlisten, Regierungsekretäre³⁷⁾, Kreis- und Oberamtssekretäre³⁸⁾, Polizeidistriktskommissare³⁹⁾.

IV. Klasse: Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten³⁷⁾.

Das Rangverhältniß der Zivilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten⁴⁰⁾.

§ 71.

c) Das **Dienstefinkommen**⁴¹⁾ kann von den Staatsbeamten im Rechtswege in Anspruch genommen werden⁴²⁾. Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Unterhaltbarkeit der Beamten

97 (M.B. 133), während zwischen der 2. Kl. u. den Unterbeamten die Oberwachmeister der Gendarmrie stehen A.C. 6. Juni 00 (G.S. 183). — In der allgemeinen Verwaltung ist diese Scheidung fortgefallen § 63 Anm. 17.

³⁷⁾ R.D. 25. Nov. 43 (G.S. 44 S. 15); A.C. 13. April 74 (G.S. 142).

³⁸⁾ A.C. 12. Juli 97 (G.S. 171).

³⁹⁾ B. 29. Juli u. Vf. 14. Aug. 89 (M.B. 158 u. 204). — Staatsbahnen- u. Baubeamte A.C. 30. Dez. 89 (M.B. 90 S. 19), Ausdehnung auf die mit dem Charakter Bau- oder Gewerberath beliehenen Bau- u. Maschineninspektoren im Bereiche der Bau-, Unterrichts- u. landw. Verw. u. die Gewerbeinspektoren A.C. 16. Dez. 98 (M.B. 99 S. 13). — Insbesondere Forstbeamte Vf. 6. Mai 47 (M.B. 267), Regl. 29. Dez. 68 (M.B. 69 S. 41), Zuf. 31. Jan. 77 (M.B. 59) u. Vf. 18. Juli 83 (M.B. 163), der Gemeinden A.C. 11. Okt. 99 (M.B. 203); Steueraufsichtsbeamte Regl. 23. Juni 82; Polizeibeamte Vf. 13. Okt. 95 nebst Zusammenstellung (M.B. 226) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68, A.C. 6./11. Mai 69 (M.B. 90) u. 13. Juni 94 (M.B. 117); Gefängniß- u. Strafanstaltsbeamte Vf. 24. Juni 69 (M.B. 198); Geflütsbeamte A.C. 17. März u. 15. Sept. 62 (M.B. 202 u. 203); Lootsenkommandeure und Hafenmeister A.D. 26. Okt. 91 (M.B. 216). — Anlegung der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten und bei Erscheinen vor dem König R.D. 6. Okt. 24 (R.Z. XXIV 311).

⁴¹⁾ Das Dienstefinkommen wurde erhöht 1. durch Beseitigung der Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassenbeiträge unter Erhöhung des Pensionsfußes (§ 74 u. 75); 2. durch Gewährung von Wohnungsgeld-

zuschüssen (§ 72 Abs. 2); 3. durch Einführung der Altersklassen (§ 72 Abs. 1) u. Gehaltsverbesserungen, die von unten beginnend und bei Gehältern von 12000 M. abschneidend, allmählig in den Jahren 1872 bis 1899 durchgeführt wurden. Sie betragen im Durchschnitt für die höheren Beamten 10, für die mittleren u. unteren 20 v. H. des Gehalts.

⁴²⁾ Rechtsweg G. 24. Mai 61 (G.S. 241) § 1—8. — Das BGB. beläßt die vermögensrechtlichen Ansprüche u. Verbindlichkeiten der Beamten, Geistlichen u. Lehrer u. ihrer Hinterbliebenen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse der Landesgesetzgebung, insoweit es darüber nicht besondere Bestimmungen trifft G. Art. 80. Solche Bestimmungen ergingen — abgesehen von denen über Vormundschaftsübernahme § 65 Anm. 37, Eheschließung das. Anm. 40 u. Wohnungskündigung § 73 Anm. 54 — über die Verjährung der Ansprüche (in 4 Jahren) BGB. § 197 und über die Haftung des Fiskus für Beamte und der Beamten gegenüber Privaten § 64 d. W. Eben dahin gehören die Bestimmungen, daß der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen (folg. Anm.) nicht abgetreten werden können BGB. § 400 u. 411 u. daß die Aufrechnung gegen sie unzulässig ist das. § 394; doch bleiben nach G. Art. 81 für die Abtretung weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen (Unabtretbarkeit der Ansprüche auf Ruhegehalt G. 27. März 72 G.S. 268 § 26 und auf Wittwen- und Waisengeld G. 20. Mai 82 G.S. 298 § 17) u. für die Aufrechnung alle abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

mehrfachen Einschränkungen⁴³⁾. Gleiches gilt von dessen Besteuerung durch die Gemeinden (§ 77⁴ Abs. 5). Durch Einberufung zum Militärdienste dürfen Beamte in ihrem Zivildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anziennität), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deshalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizierbeförderung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Zivilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen⁴⁴⁾. Ferner wird vom 1. Januar 1892 ab bestimmten Beamten die Zeit, um die infolge der Erfüllung der aktiven Militärpflicht ihre Anstellung im Staatsdienste verzögert wird, auf ihr Dienstalter in Anrechnung gebracht⁴⁵⁾.

§ 72.

d) Die **Beförderung** (Gehalt) wird vierteljährlich im Voraus gezahlt⁴⁶⁾. Ein Anspruch auf Entporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern (§ 182 Abs. 3) nicht statt. Der Betrag ist entweder für die einzelnen Stellen gleichmäßig festgestellt (Einzelgehälter), oder er steigt nach Dienstaltersklassen, in denen die Beamten in bestimmten, meist dreijährigen Perioden mit festen Sätzen von einem Mindest- zu einem Höchstgehalte aufrücken⁴⁷⁾. Das Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügeln (Erleuchtung und Feuerung)⁴⁸⁾, Dienstgrundstücken und Dienstwohnung⁴⁹⁾.

⁴³⁾ ZPD. § 8117, ⁸ u. 850 Abs. 17, ⁸, Abs. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPD. § 495. Daneben gilt RD. 29. Mai 34 (GS. 70) u. Vf. 6. Jan. 83 (M.B. 144).

⁴⁴⁾ RMilG. (Fassung des G. 6. Mai 80 RG. 103) § 66 u. Ausf. Best. 6. Jan. 88 (M.B. 121, ZM.B. 170).

⁴⁵⁾ UE. 14. Dez. 91 (ZM.B. 361, M.B. 1892 S. 80), Vf. 8. März 93 (M.B. 40) u. 23. Aug. 94 (M.B. 195).

⁴⁶⁾ G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 1 u. 11. Mai 98 (GS. 77) § 21. Portofreie Zahlung an auswärtig stehende Beamte Vf. 13. Dez. 82 (M.B. 83 S. 7). Nicht etatsmäßige Beamte erhalten ihr Einkommen monatlich, wenn es fest (fixirt) ist, im voraus, sonst nachträglich Vf. 16. Okt. 71 (M.B. 305), 19. März u. 24. Mai 74 (M.B. 74 u. 163) u. 7. Mai 75 (M.B. 166). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Vf. 19. Juni 81 (M.B. 164), an Hilfsarbeiter StM.B. 2. Juli 59 (M.B. 106). Verpflichtung zur Rückzahlung beim Ausscheiden u. RVer. 22. Dez. 81 (M.B. 88 S. 148). — Den zu mehr als vierwöchentlich Freiheitsstrafe verurtheilten Beamten wird die Hälfte vor- enthalten StM.B. 22. Dez. 99 (M.B. 46).

— Rückstände verjähren in 4 Jahren BGB. § 197, 201.

⁴⁷⁾ Unterbeamte Vf. 18. März, erg. 31. Mai, 8. Sept. u. (Rechnungslegung) 13. Dez. 92 (M.B. 169), erg. (Anrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen und Beförderungen) 16. März 93 (M.B. 92) u. 31. Okt. 95 (M.B. 242), mittlere u. Kanzleibeamte Vf. 16. März (M.B. 92) u. (Rechnungslegung) 9. Sept. 93 (M.B. 196); dabei wird allen diesen Beamten die der etatsmäßigen Anstellung vorausgegangene diätarische Beschäftigung insoweit angerechnet, als sie 5 Jahre überdauert hat Vf. 21. April 94 (M.B. 65). — Höhere Beamte 9. März u. 1. April 94 (M.B. 55 u. 64); Richter u. Staatsanwälte wie vor. Ann.

⁴⁸⁾ Diese können in Dienstgebäuden an Unterbeamte, die Heiz- u. Borräthe unter sich haben, von den Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden UE. 28. Jan. 62 (M.B. 326).

⁴⁹⁾ Regul. 26. Juli 26; Vf. 27. Okt. 80 (M.B. 263, ZM.B. 330), erg. Nachtr. 20. April 98 (M.B. 120), Vf. 10. Okt. 82 (M.B. 251), 23. Juli 86 (M.B. 157)

Die unmittelbaren etatsmäßigen Beamten und Lehrer, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung haben, erhalten außerdem Wohnungsgeldzuschüsse, die nach dem Range der Beamten und nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der sechs Militärservis-klassen abgestuft sind⁵⁰).

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschsumme festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt⁵¹). Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung⁵²).

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen**. Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind⁵³). Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch

7. Aug. 88 (M.B. 148), 7. Sept. 89 (M.B. 162), 16. Feb. 00 (M.B. 99) u. (§ 14) 12. Nov. 00 (M.B. 01 S. 12 u. 103); Forstbeamte Vf. u. Vorf. 31. Jan. 93 (M.B. 31). Verrechnung der Vergütungen G. 11. Mai 98 (G.S. 77) § 28 u. 29, der Unterhaltungskosten StM.B. 13. Mai 84 (M.B. 119). — Wohnungen für geringer besoldete Beamte § 273^b d. W.

⁵⁰) G. 12. Mai 73 (G.S. 209) u. Ausf. Verf. 16. Mai 73 (M.B. 167). — Klasseneintheilung § 109 Abs. 3.

⁵¹) Behandlung bei Stellvertretungen Vf. 14. Dez. 50 (M.B. 367). — Unentgeltliche Verabreichung von Formularen neben der Aufwandsentschädigung Vf. 12. Dez. 94 (M.B. 95 S. 2).

⁵²) StM.B. 11. Mai 63 (M.B. 189, StM.B. 214).

⁵³) G. 24. März 73 (G.S. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung und Metermaß übergeführt G. 28. Juni 75 (G.S. 370) Art. II, B. 15. April 76 (G.S. 107) u. 21. Juni 97 (G.S. 193) nebst Ausf. 1. Sept. 97 (M.B. 148) u. Benutzung der Kleinbahnen StM.B. 25. Okt. u. G. 25. Dez. 98 (M.B. 99 S. 20); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen

u. Strombefahrungen B. 7. Jan. 76 (G.S. 31) u. 14. Dez. 98 (M.B. 99 S. 12); Tagegelder der Beamten der Lokalbahn. der Zölle u. indir. Steuern B. 22. April 85 (G.S. 125) u. 9. Aug. 92 (G.S. 240). — Ausf. Vf. 28. Aug. 73 (M.B. 253), StM.B. 13. Mai 84 (M.B. 107) A—D, 17. April u. 12. Juni 89 (M.B. 88 u. 124), 30. Okt. 95 (M.B. 259) u. 12. Aug. 96 (M.B. 188). Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungsvor-gesetzten eingeordnet G. 75 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte Vf. 13. Jan. 98 (M.B. 36), Katasterkontroleure 26. Juli 73 (M.B. 359), Bauinspektoren Vf. 8. Sept. 73 (M.B. 276), Landmesser und technische Sekretäre Vf. 2. Aug. 93 (M.B. 258), Beamte der geistl. u. Unterrichts- u. Medizinalverw. 24. Aug. 77 (M.B. 242), Archiv-beamte 9. Dez. 90 (M.B. 239), Spezial-kommissare 23. Jan. 86 (M.B. 24), Fisch-meister 17. Okt. 79 (M.B. 80 S. 23). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 181 Anm. 1, Gendarmen § 217 Anm. 27, Strafanfallsbeamte im Aufsichtsbienst außerhalb der Anstalt § 229 Anm. 41, Medizinalbeamte § 252 Anm. 11, Aus-einandersetzungsbehörden § 318 Anm. 27, Staatseisenbahnbeamte § 366 Anm. 16.

haben. Außeretatmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren. Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten⁵⁴).

Unterstützungen an besoldete Beamte werden nur bei besonderem Bedürfnis, Remunerationen nur nach Tüchtigkeit und Leistungen bewilligt. Unbesoldete höhere oder mittlere Beamte dürfen Unterstützungen nur bei außerordentlichem Bedürfnis und Remunerationen nur für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden⁵⁵).

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste ein **Ruhegehalt** (Pension) gewährt⁵⁶). Dabei wird — soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10 jährige Dienstzeit vorausgesetzt⁵⁷). Der Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der seit Beginn des 21 sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10 ten Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehalts ausmacht und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis auf $\frac{45}{60}$ steigt⁵⁸). Die Entscheidung hat der vor-

⁵⁴) G. 24. Feb. 77 (G. 15), erg. (§ 3) G. 24. Aug. 96 (G. 173); Ausf. Vf. 4. Mai 77 (M. B. 112), SM. B. 84 (vor. Anm.) E u. f. Forstbeamte Vf. 17. April 77 (M. B. 145). — Besondere Güte für Gendarmen und Staatseisenbahnbeamte wie Anm. 53, Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen § 293 Anm. 59 d. W. — Vergütung des am bisherigen Aufenthaltsorte weiter zu zahlenden Mietzinses G. 77 § 4 Abs. 2. Beamte, Militärpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer können bei Versetzungen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Schluß des Kalendervierteljahres, spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres) kündigen BGB. § 570, 565 u. 596 Abs. 3.

⁵⁵) G. 11. Mai 98 (G. 77) § 23—26.

⁵⁶) PensionsG. 27. März 72 (G. 268), erg. durch G. 31. März 82 (G. 133) u. (mittelbare Beamte) G. 1. März 91 (G. 19) u. 30. April 84 (G. 126). Das G. findet auf Lehrer u. Beamte an höheren Schulen (§ 294 Abs. 3) Anwendung, und zwar — soweit diese nicht vom Staate zu unterhalten sind — nach Maßgabe des G. 25. April 96 (G. 87), nebst Ausf. Best. 1. Juni 96 (Z. B. W. 452), wonach insbesondere die gesamte, im öffentlichen Schuldienste in Preußen zuge-

brachte Zeit anzurechnen und die Pension zur Unterhaltung der Schulen von den Verpflichteten gem. B. 28. Mai 46 (G. 214) § 4—9, 16—18 u. AG. 23. März 48 (G. 113) aufzubringen ist. Volksschullehrer § 293 Abs. 2. — Verfahren Vf. 24. Sept. 74 (M. B. 249) u. in betr. der indir. Steuerverw. 6. Jan. 75 (M. B. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (M. B. 256), erg. (Abs. 6) 29. April 99 (M. B. 80). Justizbeamte § 181 Anm. 1 d. W. — Das Bezugsrecht darf nicht abgetreten oder verpfändet werden PG. § 26. Bearb. v. Marcionowski (2. Aufl. Berl. 84). — Rechtsverhältnis wie Anm. 42. — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347^b d. W.

⁵⁷) PG. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionierung dienstunfähiger Beamten § 67³ d. W.

⁵⁸) PG. § 8—19 (§ 8 u. 16 in der Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 20. März 90 G. 43); G. 12. Mai 73 (G. 209) § 6 und (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbemuseums) G. 19. Juli 86 (G. 205). — Die Dienstzeit wird — soweit sie nicht volle Jahre umfaßt — nach Tagen berechnet Vf. 26. Nov. 00 (M. B. 01 S. 2). — Im Disziplinarwege entlassenen u. wieder an-

gesetzte und der Finanzminister; diese können sie aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder von den ihnen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom König ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich⁵⁹). Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen das frühere Gehalt übersteigen⁶⁰).

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge und das Wittwen- und Waisengeld⁶¹).

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird das Gehalt außer dem Sterbemonate noch für ein Gnadenvierteljahr fortgewährt. Die Gewährung umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsstube⁶²). Die Gnadenbewilligung kommt der Wittive, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Genehmigung des Ministers auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die von dem Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme durch die Gläubiger und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen⁶³). Von Pensionen wird außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gewährt⁶⁴).

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein monatlich im voraus zu zahlendes Wittwen- und Waisengeld. Das Wittwengeld beträgt innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn

gestellten Beamten wird die vor der Entlassung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet Vf. 22. April u. 7. Juli 01 (M. B. 153 u. 189).

⁵⁹) P. G. § 21—23 (in der Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. Vf. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (M. B. 194 u. 231), erstere (Nr. 12) geändert Vf. 22. April u. 24. Mai 01 (M. B. 153 u. 160) u. (Geltung im Geschäftsbereich des Kultusministers) 11. Okt. 84 (Z. B. 85 S. 136), der Forstverwaltung 12. Nov. 84 (M. B. 266), auf die Provinzialsteuerverwalter (Z. B. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereich der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (Z. B. 104), der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung Vf. 16. Jan. 85 (M. B. 30), auf die Eisenbahndirektionen Bef. 10. Okt. 84 (Eisenb. B. B. Nr. 28).

⁶⁰) P. G. § 27—29; Vf. 5. Feb. 81 (M. B. 77) u. 9. April 95 (M. B. 88). — Zahlung der Zivilpensionen u. Wartegelder (§ 67² d. B.) bis zu 800 M. monatlich durch Postanweisung Vf. 14. April 99 (M. B. 54). Militärpensionen R. G. 27. Juni 71 (neu gefaßt 22. Mai 93 R. G. B. 171 Nr. 11 u. 12) § 103 u. 108.

⁶¹) Rechtsverhältniß wie Anm. 42, Bearbeitung wie Anm. 56.

⁶²) G. 6. Feb. 81 (G. S. 17) § 2—4 u. 11. Mai 98 (G. S. 77) § 22; R. D. 27. April 16 (G. S. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf dauernd gegen feste Vergütung angestellte Hilfsarbeiter u. Hilfschreiber M. C. 18. April 55 (M. B. 113). Städtische Beamte § 77², Schullehrer § 293 Abf. 3 d. B.

⁶³) R. D. 15. Nov. 19 (G. S. 20 S. 45) u. § 77⁴ Abf. 5 d. B.

⁶⁴) P. G. § 31.

die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Wittwengeldes, andernfalls in einem Drittel. Mit der Wiederverheirathung der Wittwen oder der Vollendung des 18. Lebensjahrs seitens der Waise erlischt der Bezug⁶⁵⁾. Diejenigen Beamten, welche bereits Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwittwenkasse waren, konnten diese Mitgliedschaft beibehalten⁶⁶⁾. Insoweit verbleibt auch die königl. allgemeine Wittwenversorgungsanstalt in Wirksamkeit⁶⁷⁾, die von einer dem Finanzminister unterstellten Generaldirektion verwaltet wird⁶⁸⁾.

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden (§ 55), und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirtschaftlicher Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Behörden, und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als Verbände höherer Ordnung (weitere Kommunalverbände) mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet¹⁾. Diese Bestrebungen traten bereits in den während der zwanziger Jahre erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der jüngsten Neugestaltung ihren festen Abschluß gefunden²⁾. Nach dieser wird bei vollständiger Ueberweisung einzelner Ver-

⁶⁵⁾ G. 20. Mai 82 (G. S. 298), erg. (Erlaß der Beiträge § 1—6) G. 28. März 88 (G. S. 48) u. (§ 8 u. 12) G. 1. Juni 97 (G. S. 169), Ausf. Best. 5. Juni, 7. Juli u. 27. Sept. 82 (M. B. 100, 171 u. 248, 3M. B. 150 u. 1886 S. 123), 10. u. 23. April 83 (M. B. 54 u. 59, 3M. B. 139) u. 30. Dez. 84 (M. B. 85 S. 7, 3M. B. 85 S. 32). Anwendung auf im Reichsdienste wiederangestellte Pensionäre Vf. 9. Juni 86 (M. B. 118, 3M. B. 190). Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden f. die Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung Vf. 28. April 85 (M. B. 84), der Forstverw. zwei Vf. 28. Mai 85 (M. B. 138). — Zahlung durch Postanweisung Vf. 30. Aug. 00 (M. B. 246). — Versorgung der Volkshullehrer-Wittwen u. Waisen § 293 Abs. 3 d. B.

⁶⁶⁾ G. 1882 § 22, 23 u. G. 88 Art. II. ⁶⁷⁾ Regl. 28. Dez. 1775 (NCC. V. c. 381) u. G. 17. Mai 56 (G. S. 477).

⁶⁸⁾ Publ. 17. Jan. 38 (G. S. 11) III 1.

¹⁾ Die Kommunalverbände haben sich von unten aufgebaut, während die Behörden von oben herab eingerichtet wurden. — Selbstverwaltung § 54 Anm. 1. — Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen (Leipz. 97).

²⁾ § 80 u. 81 d. B. — Geschichte § 31 Abs. 4. — Preußen, wie im wesentlichen auch Deutschland, hat den Mittelweg eingeschlagen zwischen dem streng zentralisirten Frankreich, das die Selbstverwaltung nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt, und dem frei gestalteten England, das die gesammte örtliche Verwaltung bis

waltungsbranche an die Selbstverwaltungskörper auch deren Mitwirkung bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen (§ 54). Sonst ist die Kommunalgesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde³⁾.

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dieses tritt um so mehr hervor, je weiter die Einrichtung dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände ist hiernach nur eine Frage der Zeit⁴⁾. Aus demselben Grunde erscheint auch die Einschlebung von Sammit- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde verwerflich.

Die Einrichtung der Selbstverwaltung beruht auf dem Grundbesitz und der Mehrheitswahl der Beteiligten. Auf diesen Grundlagen bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) geführt wird, die Vorbereitung und Ausführung aber gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) übertragen ist.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, das auf ähnlichen Grundlagen wie das des Staates⁵⁾ beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren, Beiträgen und Steuern

auf die Justiz und einen Theil der Polizei in Gemeinde und Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

³⁾ Bl. Art. 105 (G. 24. Mai 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt und Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die GemeindeD. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvD. 11. März 50 (GS. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben und die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (GS. 238).

⁴⁾ Kommunalländliche Verbände für Verwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten u. Stiftungen bilden die Niederlausitz, die Oberlausitz u. die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen, d. Fürstenthum Lüneburg, die

Grafschaften Hoya-Diepholz, das Herzogth. Bremen-Verden, das Fürstenth. Osnabrück, das Fürstenth. Ostfriesland u. das Fürstenth. Hildesheim B. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände für die Neumark G. 19. Jan. 81 (GS. 10) u. für Alt- u. Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7). — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen von Hessen-Nassau und Hohenzollern (§ 81² d. B.), keine Verbände.

⁵⁾ Vorkaufs-, Kassen- u. Rechnungswesen § 118—120, Nutzung der Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128 u. (Zuhaberpapiere) § 306 Abs. 3. — Grundstücksübertragungen des Staates auf Kommunalverbände oder unter diesen können durch Landesgesetz erfolgen GG. z. BGB. Art. 126. — Befreiung von der Grundbucheintragungspflicht § 208 Num. 50 d. B.

auch Dotationen und Beihilfen, die von dem Staate oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisse gewährt werden⁶⁾. Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von größerer Bedeutung (§ 77³⁾. Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese der Bedarf der höheren Verbände regelmäßig vertheilt wird, und so deren Steuern gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen (§ 77⁴⁾.

2. Die Gemeinden.

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte). Die Gemeinden i. w. S. zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden (Dörfer) nebst Gutsbezirken⁷⁾. Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirtschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei dieser Doppelseigenschaft sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung⁸⁾. Sie ist dabei die

⁶⁾ § 80 Anm. 4, 5 u. § 81 Anm. 27.

⁷⁾ Die Zahl der Landgemeinden und Gutsbezirke hat sich in den letzten Jahren um etwas vermindert; 1895 wurden 1623 Stadtgemeinden, 36372 Landgemeinden und 16090 Gutsbezirke gezählt. Halben, Gemeinde-Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (Berl. 1. Bd. 96); § 54 Anm. 2.

⁸⁾ Die Entwicklung der Städte beruht auf dem Marktrecht, das rechtlich als Privilegium von dem Kaiser, später auch von den Landesherren verliehen wurde und wirtschaftlich die beliebten Gemeinden zu Vereinigungspunkten des Handels u. Verkehrs und der Kaufleute und Handwerker werden ließ. Mit dem Marktrecht waren andere Privilegien, insbesondere Befreiungen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit verbunden, in Folge deren die Abhängigkeit von dem Könige, Bischöfe oder Grundherrn (Rebiatsstädte) allmählich schwand. Die Privilegien wurden in den bedeutenderen Städten (Lübeck, Hamburg, Dortmund, Soest, Köln, Magdeburg, Kulm) zu Stadtrechten ausgebildet, die auch in benachbarte Städte Eingang fanden. Die Gerichtsbarkeit führte unter einem vom Gemeindeherrn ernannten Schultheiß das Schöffengericht. Aus diesem entwickelte sich seit dem 12. Jahrhundert der Rath, der die

Bürgerchaft vertrat und regierte und allmählich den Schultheiß durch einen selbstgewählten Bürgermeister ersetzte. Der Rath ging aus den vornehmen Klassen der Bürgerchaft durch Wahl, später auch durch Selbstergänzung hervor; im 14. und 15. Jahrhundert erlangten auch die aufblühenden Zünfte (§ 340 Abs. 4) eine Theilnahme an der Verwaltung, die dann in Ermangelung jeder Ueberwachung vielfach unter eigensüchtigen Bestrebungen ausartete. — Völlig abweichend war die Entwicklung der Landgemeinden, deren ursprüngliche Bedeutung in der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung der Mark und in der gemeinsamen Benutzung der in Wald, Weide, Gewässern u. dgl. bestehenden Almende zu suchen ist (§ 321 Abs. 1 u. 322 Anm. 68). Im westlichen und südlichen Deutschland standen diese Gemeinden anfänglich frei neben den Gütern der Grundherrschaft, geriethen aber, als das Bedürfnis größeren Schutzes sich geltend machte, im Erbzinns- u. Erbpachtverhältniß in Abhängigkeit zu den Grundherren, die außerdem ihr eigenes Gebiet mit Hörigen besiedelten und über Erbzinnsleute und Hörige allmählich obrigkeitliche Gewalt erlangten (§ 317 Abs. 1). Nur in einzelnen Gegenden Süddeutschlands, in Kleve, Westfalen, Niedersachsen u. Fries-

Heimstätte aller Selbstverwaltung, wenngleich diese Bedeutung in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwicklung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt seit dem 17. Jahrhundert trat die selbstständige Bedeutung der Gemeinden dagegen zurück. Der absolute Staat sah in ihr nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich, dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Keime des freien Gemeindefwesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preussische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die zur Erweckung des Interesses und Antheils der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten diese in ausgedehnter Weise zu persönlicher Thätigkeit im Dienste der Gemeinde berief⁹⁾, in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer veränderten, die Staats-

land erhielten sich freie Bauerndörfer. Umfassendere Besiedelungen wurden im 12. u. 13. Jahrhundert in dem außerhalb der Reichsgrenze gelegenen Nordosten Deutschlands durch die Markgrafen in Brandenburg, den deutschen Orden in Preußen und die pommerischen und schlesischen Herzöge geschaffen. Neben größeren Gütern, die sie gegen Ritterdienstpflicht unter Befreiung von bäuerlichen Besitzabgaben an Ritterbürtige verliehen (Rittergüter), gaben sie an Unternehmer eine Anzahl Hufen gegen die Verpflichtung, diese mit Ansiedlern zu besetzen, während die Unternehmer einige Hufen zinsfrei zu Lehen erhielten, mit denen das Schulzenamt erblich verbunden war. Als die Markgrafen dann im 14. Jahrhundert ihre Rechte in großem Umfange verpfändeten und veräußerten, wurden die markgräflichen Dörfer zu gutsherrlichen. Der Einziehung bäuerlicher Grundstücke (dem Lehen der Bauern), auch wo diese frei (wälf) geworden waren, wurden später von den preussischen Königen unter Festsetzung bestimmter Normaljahre durch eine Reihe von Edikten (1714, 1717, 1739, Schlesien 1749 u. 1764, Westpreußen

1772, Ostpreußen 1806) entgegengetreten. Dadurch war der willkürlichen Ausdehnung der Rittergüter vorgebeugt und eine Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Gutsbezirken angebahnt. Das gutsherrliche Aufsichtsrecht bestand jedoch fort. So im P.R. (II 7 § 32—36, 47), wo aber die Verhältnisse der Dorfgemeine — wenn auch nur subsidiarisch — zum erstenmale für den ganzen Staat geregelt werden (II 7 § 18—86). Dabei wurde die Gemeinde — entsprechend der seit Anfang des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung — als Körperschaft anerkannt (§ 19) u. damit der selbstständigen Weiterentwicklung zugeführt. Obwohl dann die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Agrargesetzgebung schon im Anfang des 19. Jahrhunderts völlig umgewandelt wurden, erfolgte die Neuordnung der Gemeindeverfassungen doch erst später. Sie begann in Westfalen und der Rheinprovinz (§ 78²⁾, während sie für die östlichen Provinzen erst nach Aufhebung der gutsherrlichen Aufsicht (§ 80 Anm. 6) im Jahre 1891 zum Abschluß gelangte (§ 78¹⁾.

⁹⁾ StädteD. 19. Nov. 08 (G.S. 324).

aufsicht stärker betonenden Gestalt zur Geltung gelangte¹⁰⁾. Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung (§ 76 Abs. 1) ist die Gemeindegesetzgebung wieder zu dem früheren Grundsätze zurückgekehrt, nach dem sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb dieser die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere sind unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung (§ 78, 79) die Grundsätze über die äußere Stellung der Gemeinde, über Vermögensverwaltung und Steuern im wesentlichen gleichartig festgestellt:

1. Die Gemeinde beruht — wie der Staat (§ 2 Abs. 1) — auf einer dinglichen und einer persönlichen Grundlage, auf dem Gemeindebezirk und der Einwohnererschaft. Während in den älteren Gemeindeverfassungen das Gemeindegerecht (Bürgerrecht), das nicht nur die politischen, sondern auch die wirtschaftlichen Berechtigungen in der Gemeinde in sich schloß, nur durch Geburt oder Verleihung erworben wurde, haben die neueren Gesetzgebungen diese Berechtigungen lediglich von gewissen persönlichen Eigenschaften abhängig gemacht. Sie entstehen und erlöschen mit diesen Voraussetzungen, ohne daß es einer Verleihung durch die städtischen Behörden oder einer Willensäußerung der Beteiligten bedarf¹¹⁾. Die Gemeindeangehörigkeit, die zur Tragung der Gemeindefasten verpflichtet und zur Benutzung der Gemeindegemeinschaften berechtigt, wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden¹²⁾. Personen, die, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, heißen Ausmärker (Forensen) und haben nur die aus diesem Besitz oder Betriebe entspringenden Rechte und Pflichten. Die Gemeindeangehörigkeit fällt weder mit dem Recht auf Unterstützung (Unterstützungswohnsitz § 271 Abs. 4), noch mit dem politischen Gemeindegewahlrecht¹³⁾ und der damit verbundenen Pflicht zur Uebernahme von

¹⁰⁾ Rev. StD. 17. März 31 (GS. 9).

¹¹⁾ Abweichungen in der hannoverschen StädteD. § 79 Anm. 54; Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 79 Abs. 2 d. W.

¹²⁾ § 10 d. W. — Die Wohnsitznahme hat neben der subjektiven eine objektive Grundlage und fordert außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, auch dessen Verwirklichung durch die That (D. XV 58); entsprechend das BGB. § 7–11, das eine ständige Niederlassung voraussetzt, auch einen doppelten Wohnsitz kennt; Rheinprovinz G. 30. Juni 84 (GS. 307).

¹³⁾ Die Dreiklassenwahl (Rathsgemeinden § 78 Abs. 4, 7, 8, Städte § 79 Abs. 2,

3) erfolgt nach den für Landtagswahlen maßgebenden Grundsätzen (§ 42 Abs. 4), doch werden die Abtheilungen in den mehrere Wahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Gemeinden (nicht für die Wahlbezirke) gebildet G. 30. Juni 00 (GS. 185) § 1. Daneben wird die Wahlberechtigung in den Gemeinden theils weiter für die Gemeinden (nicht für die Wahlbezirke) gebildet G. 30. Juni 00 (GS. 185) § 1. Daneben wird die Wahlberechtigung in den Gemeinden theils weiter (Ausmärker, juristische Personen, für manche Gemeinden Frauen und Minderjährige), theils enger (Minderbesteuerung, Bürgerrecht) begrenzt. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern werden ferner Wähler, deren Steuerbetrag den Durchschnittsbetrag der einzelnen Wähler übersteigt, stets der 2. oder 1. Abtheilung zugewiesen u. im Falle der Zuweisung

Gemeindeämtern (Gemeinderecht oder Gemeindegliederschaft § 78¹ Abs. 3, Bürgerrecht § 79¹) zusammen, die beide von besonderen Voraussetzungen abhängig sind.

2. Die Gemeinde bildet eine Körperschaft¹⁴⁾, deren Rechte und Pflichten sich in drei verschiedenen Beziehungen äußern. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber sind diese Beziehungen vorwiegend privatrechtlicher Natur und Gegenstand des bürgerlichen Rechts¹⁵⁾. Ihren Angehörigen gegenüber ist dagegen die Gemeinde mit mehrfachen besonderen Befugnissen (Besteuerungs- und Beitreibungsrecht Nr. 4, Zwangsbefugniß § 222 Abs. 2) ausgerüstet, die sie als Trägerin der öffentlich rechtlichen Staatsgewalt erscheinen lassen. Vor allem tritt ihre öffentlich rechtliche Bedeutung aber in den Beziehungen zu den über ihr stehenden öffentlichen Körperschaften hervor. Sie bildet nicht nur ein Glied des Kreises (§ 80 Abs. 1) und mit diesem der Provinz, sondern hat auch als örtlicher Bezirk der staatlichen Verwaltung (§ 55) eine Reihe von Pflichten¹⁶⁾ und von Rechten, die insbesondere in der bevorzugten Stellung ihrer Behörden und Beamten in Erscheinung treten. Die Gemeindebehörden sind öffentliche Behörden¹⁷⁾. Die Gemeindebeamten

beide Abtheilungen durch Halbierung der auf sie entfallenden Gesamtsteuerbeträge von einander geschieden G. 00 § 2; durch ein mit Zweidrittelmehrheit beschlossenes Ortsstatut kann jedoch ein den Durchschnittsbetrag bis zur Hälfte übersteigender Betrag zu Grunde gelegt oder die Eintheilung der drei Abtheilungen nach $\frac{5}{12}$, $\frac{4}{12}$ u. $\frac{3}{12}$ vorgenommen werden § 3 u. 4. — AusßBef. 20. Sept. 00 (M.B. 225).

¹⁴⁾ Anm. 8. — RGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 5, StD. 30. Mai 53 (GS. 261) § 9.

¹⁵⁾ Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, von Gerichtskosten in Armensachen § 187 Abs. 3, Recht auf Fundsachen § 250, Haftung für Beamte § 64 b. W. Zahlungen und Aufrechnung wie beim Fiskus (§ 119 Anm. 28). — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 46; Gerichtsstand 33D. § 17 u. 22; Zustellungen das. § 171 Abs. 2 u. 184; Zwangsvollstreckung G. (Fassung des G. 17. Mai 98 RGD 332 Art. II 3) § 15³, preuß. GerD. Anh. § 153 nebst Wf. 17. Nov. 47 (M.B. 277) u. ZustG. § 17⁴ u. 33⁴. — Stellung im Konkurse § 136 Anm. 27.

¹⁶⁾ Verpflichtung zur Haltung der GS. und des Amtsbl. § 38 Abs. 3, zur Stammrollenführung § 95 Abs. 1, zu Friedens- u. Kriegsleistungen § 109—111, zur Mit-

wirkung bei Veranlagung und zur Hebung der Staatsteuern § 138 Abs. 1, zur Uebernahme der Standesamtsgeschäfte § 204 Abs. 2, zur Bestellung von Waisenträtern § 205 Abs. 5, zur Tragung der Polizeiverwaltungskosten § 214 Abs. 2, zum Schadenersatz bei Ausläufen § 233 Abs. 4, zu Einrichtungen bei gemeingefährlichen Krankheiten § 253 Anm. 18, zur Armenpflege § 271 Abs. 1, zur Unterhaltung der Volksschule § 291 Abs. 5, zur Stierhaltung § 333 Anm. 12, zur Arbeiterkrankenversicherung § 346 Abs. 4, zum Wegebau § 362 Abs. 1. — Anordnung der den Gemeinden gesetzlich nach öffentlichem Rechte obliegenden, von diesen unterlassenen oder verweigerten Leistungen nach vorheriger Feststellung (Zwangsvorveranschlagung) ZustG. § 19, RGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 141 u. Wf. 30. Dez. 90 (M.B. 91 S. 6).

¹⁷⁾ Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinandersetzungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 321 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 337 Abs. 2, der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses § 344 Abs. 8. — Testamentserrichtung bei Gefahr im Verzuge mit dreimonatlicher Gültigkeit während der Lebenszeit des Erblassers BGB. § 2249, 2250,

haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten¹⁸⁾. Die Anstellung und die Ansprüche auf Dienstfeinkommen sind für diejenigen Beamten der Ortsgemeinden, Amtsbezirke und Kreisverbände, die gegen Befoldung und nicht nur auf Probe, zur Ausbildung, vorübergehend oder nebenamtlich (zeitlich oder sachlich begrenzt) angestellt sind, durch ein Gesetz geregelt¹⁹⁾, das die Gehaltszahlung, die Gnaden- und Sterbebezüge und die Tagegelder und Reisekosten — die beiden ersteren entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Bestimmungen (§ 72 Abs. 1 u. § 75 Abs. 2) — ordnet²⁰⁾. — In Städten — wo dieses Gesetz auf Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder nur bezüglich der Pensionberechnung und Hinterbliebenenversorgung Anwendung findet — sollen Beamte (ausschließlich der Betriebsbeamten) in der Regel lebenslanglich angestellt werden. Bei auffälligem Mißverhältniß zwischen Gehalt und dienstlichen Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Erhöhung verlangen, die bei Widerspruch der Stadtgemeinde vom Bezirksausschusse festzustellen ist. Die Beamten haben Anspruch auf Pension nach Maßgabe der im Dienste der pflichtigen Gemeinde zugebrachten Dienstzeit und auf Wittwen- und Waisenversorgung, beides entsprechend den für unmittelbare Staatsbeamte maßgebenden Bestimmungen (§ 74 u. 75 Abs. 3)²¹⁾. — Für Landgemeinden können die Verhältnisse der Beamten durch Ortsstatut geregelt werden, im Falle des Bedürfnisses auch die für die Städte gegebenen Bestimmungen durch den Kreisauschuß für anwendbar erklärt werden²²⁾. — Die Berücksichtigung der Militäranwärter ist ähnlich wie bei den Staatsbehörden (§ 63 Abs. 4) geregelt²³⁾. — Auf Gemeinde- und Anstaltsforstbeamte findet

2252, G. Art. 150 u. A. Art. 80, Anw. 23. Juni 00 (M. B. 251, M. B. Nr. 32, Beil.). — Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. Geschäfte als gerichtlicher Hülfbeamter verjähren in 4 Jahren A. Art. 8.

¹⁸⁾ R. II 17 § 69. — § 62 d. W. — Die Kautionsbestellung unterliegt — wo sie nicht, wie in den hannoverschen Städten u. den westfälischen u. rheinischen Landgemeinden gesetzlich vorgeschrieben ist — der Beschlußnahme der Gemeinden Bf. 18. Mai 98 (M. B. 122). — Nebenämter § 65 Anm. 35, Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 52 d. W.

¹⁹⁾ KomBeamt. G. 30. Juli 99 (G. 141), in Hohenzollern gem. Gem. D. 3. Juli 00 (G. 189) § 87—91 u. Amts- u. Landes. D. 00 (G. 324) §§ 47 Abs. 2 u. 77 Abs. 2 eingeführt. Anw. 12. Okt. 99 (M. B. 192). Bearb. v. Kremser (Beil. 01).

²⁰⁾ R. B. G. § 1—6; über streitige Ansprüche beschließt unbeschadet des Rechtswegs der Kreis- (Bezirks-) Ausschüß § 7; Anw.

Art. I, II. — Die Vorschriften gelten auch für Provinzialbeamte R. B. G. § 22.

²¹⁾ Daf. § 8—17 u. 24, entsprechend auf Kreiskommunalbeamte anwendbar § 21; Anw. Art. III, IV u. VI. — Für die Hinterbliebenenversorgung sind von den Provinzen (in Hessen-Nassau den Bezirken) Versicherungskassen eingerichtet. — Genehmigung für kommunale Pensions-, Wittwen- u. Sterbekassen Bf. 4. Juli 98 (M. B. 140).

²²⁾ R. B. G. § 18, Amtsbezirke u. Samtgemeinden Abs. 4, westfälische Ämter und rheinische Bürgermeistereien § 19, 20 u. 25¹⁾, Hessen-Nassau § 25²⁾, Anw. Art. V.

²³⁾ Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Ranglei- und die im wesentlichen auf mechanische Dienstleistungen beschränkten Beamtenstellen sämtlich und die Subalternbeamtenstellen im Büreau-dienste mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Ausgenommen sind die Stellen, die eine besondere

das Gesetz mit einigen Maßgaben Anwendung²⁴⁾; Stellen, die ein Jahreseinkommen von 750 Mark gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, müssen mit forstverorgungsberechtigten Militärpersonen besetzt werden²⁵⁾. — Die Gemeinden unterliegen als öffentliche Körperschaften der staatlichen Aufsicht²⁶⁾.

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Verwaltungsvermögen) oder zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Finanzvermögen), steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Eigenthum zwar gleichfalls der Gemeinde, dessen Nutzung jedoch einzelnen Gemeindegliedern als solchen zusteht²⁷⁾. Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheil der folgenden Geschlechter auszuschließen. Aus diesem Grunde bedürfen Grundveräußerungen und Anleihen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde²⁸⁾. Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint (§ 330 Abs. 4). In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung der Regierungspräsidenten unterliegen und einen nachhaltigen Betrieb sichern sollen²⁹⁾. Daneben

technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern und die Stellen der selbstständigen Kassenvorsteher u. Kassenbeamten § 21. Juli 92 (GS. 214). Die — unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Bestimmungen — maßgebenden Grundsätze im Reiche enthält §. 22. Mai 93 (RG. 171) Art. 12 u. Bef. 25. Juli 99 (ZB. 268, MB. 00 S. 47). Ausf. Anw. 21. Juli 92 (MB. 285), erg. 1. Dez. 99 (MB. 235).

²⁴⁾ RG. § 23. Anw. Art. VII; Uniform § 70 Anm. 40 d. W. Forsthüter § 331 Abs. 5.

²⁵⁾ Bef. 1. Okt. 97 (MB. 237) § 1 Abs. 2, 25 Abs. 2 u. 29.

²⁶⁾ Die Aufsicht soll die Gemeinde an der Ueberschreitung der ihr gezogenen rechtlichen Schranken hindern, innerhalb dieser aber zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anhalten. Die Aufsichtsbehörde hat dieserhalb das Recht, in die Verwaltung fortdauernd Einsicht zu nehmen, einzelne wichtigere Beschlüsse (Wahl der ersten Beamten, Inanspruchnahme des Vermögens § 77³⁾ Abs. 7) zu bestätigen, ungesetzliche oder unbefugte Beschlüsse zu beanstanden, außerdemfalls die Auflösung der Vertretungen herbeizuführen (§ 79 Anm. 44, § 80 Anm. 11), andererseits aber die gehörige Erfüllung der Pflichten

durch Disziplinar- oder Ordnungsstrafen (§ 66 Anm. 52) und durch Zwangsvorveranschlagung (Anm. 16) zu erzwingen.

²⁷⁾ Weder das Gemeinde- (Kämmerei-), noch das Gemeindegliedervermögen kann durch Gemeinheitstheilung in Privatvermögen umgewandelt werden § 321 Anm. 57 d. W., wohl aber letzteres in Gemeindevermögen DV. (VIII 136). — Nicht zum Gemeindevermögen gehört das im Eigenthum der Körperschaften und Stiftungen oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessenten) befindliche Vermögen (Verwaltung Anm. 17, Genossenschaftsforsten Anm. 29).

²⁸⁾ StD. § 56 u. RömD. § 114; letztere erwähnt gleich den übrigen neueren Gemeindeordnungen auch einseitige Schenkungen und Verzichtleistungen. Die Verwendung von Stammkapitalien fordert ihrem Wesen nach die gleiche Behandlung, bedarf aber nur nach der rhein. LandGD. 23. Juli 45 (GS. 523) § 97 Abs. 1 der Genehmigung. Grundsätze für Anleihen, insbesondere für Ausgabe von Inhaberpapieren Vf. 1. Juni 91 (MB. 84) u. 6. Aug. 92 (MB. 321). Die Vermögensstücke werden im Lagerbuche nachgewiesen.

²⁹⁾ In den 7 östlichen Provinzen §. 14. Aug. 76 (GS. 373), (die Frist

können die Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihilfe des Staates durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden³⁰). In Theilen der Provinz Hannover und Hessen-Nassau und in Hohenzollern ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung)³¹).

4. Die Kommunalabgaben sind im Anschlusse an die Aenderung der Staatssteuern (§ 137 Abs. 3) vollständig und einheitlich neugeordnet. Die Gemeinde bildet mit ihren Verkehrs- und ähnlichen Anlagen einen vorzugsweise wirtschaftlichen Verband. Demgemäß soll hier die Steuer nicht wie im Staate lediglich nach der Steuerfähigkeit, sondern zugleich nach dem Grundsätze der Leistung und Gegenleistung bemessen werden. Nur der minder leistungsfähigen Bevölkerung gegenüber konnte dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden. Diese kann für die vorzugsweise durch sie veranlaßten Gemeindeausgaben (Polizei, Armenpflege und Volksschulwesen) nicht besonders herangezogen werden; hier hat umgekehrt der soziale Gesichtspunkt (§ 134 Abs. 4) zur Freilassung oder geringeren Heranziehung der unteren Einkommensklassen und der nothwendigen Lebensbedürfnisse geführt. Daneben sucht das Gesetz durch Ausbildung der Gebühren und Beiträge und der indirekten Besteuerung die Höhe der direkten Steuern herabzumindern und unter diesen wieder die Personalsteuern bei stärkerer Inanspruchnahme der vom Staate der Kommunalbesteuerung voll überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu ermäßigen³²). Die Besteuerung ist darum, abgesehen von Hunde- und Lust-

in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt *VBG.* § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert *ZustG.* § 16 Abs. 2; *Ausf. Instr.* 21. Juni u. 19. Juli 77 (*WB.* 259 u. 204). — Westfalen u. Rheinprov. *B.* 24. Dez. 16 (*GS.* 17 S. 57) nebst *RD.* 12. Aug. 39 (*GS.* 266). — Gemeindeforstbeamte *Ann.* 24. — Diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 330 *Ann.* 13.

³⁰) *Deftl. Prov.* *G.* 76 § 8, 9, Rheinprov. *G.* 15. Mai 56 (*GS.* 435) *Art.* 23 u. *B.* 1. März 58 (*GS.* 103).

³¹) Fürstenth. Hildesheim *B.* 21. Okt. 15 *Nr.* I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen *G.* 10 u. *Bef.* 26. Juli 59 (*han. GS.* I 725 u. 739), ausgedehnt auf Hohenstein *G.* 30. Okt. 60 (*daf.* 164). — Kurhessen *G.* 29. Juni 21 (*fürh. GS.* 29) § 132, *Ausfchr.* 28. Aug. 24 (*daf.* 71). — Nassau *Ed.* 16 u. *B.* 28. Aug. 54 (*WB.* 160), *erg. RD.* 7. Juni 85 (*GS.* 193) § 116 Abs. 2. — Hohenzollern *B.* 2. Aug. u. 25. Sept. 48. —

Geltung für Anstalts- und Genossenschaftsforsten wie *Ann.* 29. — Auch in *Elz-Lothringen* werden die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen einen Beitrag von den Staatsforstbehörden verwaltet.

³²) Kommunalabgaben *G.* 14. Juli 93 (*GS.* 152); Ausführung § 96, wodurch insbesondere die bestehenden Ordnungen aufrechterhalten sind Abs. 4; Anweisung 10. Mai 94 nebst Uebergangsbef. v. dems. *L.* u. Mustern zu Steuerordnungen u. 7. Dez. 95 (*WB.* 96 S. 5). Bearb. v. Köll (3. Aufl. *Berl.* 99) u. Schaff (2. Aufl. *Han.* 01). — Hohenzollern § 78 *Ann.* 21 d. *WB.* — Das *RomG.* betrifft vorwiegend die Gemeindesteuern mit nur einzelnen Vorschriften für die weiteren Verbände (§ 80 *Ann.* 9, § 81 *Ann.* 33). Es kennt nur Abgaben in Geld u. Naturaldiensten (§ 362 Abs. 4); Naturalleistungen sind ausgeschloffen *WB.* (XXXVI 170). Wie überhaupt (*Ann.* 2) stehen auch in der Kommunalbesteuerung England und

barkeitsteuern (Abs. 3) überhaupt nur insoweit zugelassen, als der Gemeindebedarf nicht durch anderweitige Einnahmen aus Vermögen, Gebühren und Beiträgen oder Zuschüssen beschafft wird, und auch dann ist durch direkte Steuern nur der nicht schon durch die indirekte Besteuerung gedeckte Betrag aufzubringen³³⁾.

Die Gebühren (§ 133) haben bei dem wirtschaftlichen Gepräge der Gemeinden für diese eine besondere Bedeutung. Sie lassen sich im voraus nach festen Normen und Sätzen bestimmen und werden als Verwaltungsgebühren für Handlungen oder als Benutzungsgebühren für die vorzugsweise Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Wasserwerke, Kanalisation, Schlachthäuser) erhoben. Verwaltungsgebühren sind für Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten, Märkte und — soweit keine Lustbarkeitsteuer (Abs. 3) erhoben wird — auch der Schaustellungen und Lustbarkeiten zulässig und dürfen auch von den Amtsbezirken, den Ämtern und den Landbürgermeistereien erhoben werden, die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges aber nicht übersteigen. Die Verwaltungsgebühren bedürfen allgemein, die Benutzungsgebühren insoweit der Genehmigung, als sie die Anlage-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten nicht decken, oder als zur Benutzung der Veranstaltungen eine Nöthigung besteht. Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder auch der Unterhaltung von Veranstaltungen, die lediglich von den dadurch wirtschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden — selbst wenn diese die Anstalten thatsächlich nicht benutzen — erhoben werden, heißen Beiträge. Ihre Festsetzung bedarf der Genehmigung, die auf Grund eines besonderen Verfahrens erfolgt³⁴⁾.

Frankreich im Gegensatz. England besitzt ein völlig selbstständiges Gemeindesteuersystem, das ursprünglich auf der als lokalifizierte Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfnis besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 146 Anm. 54) geworden; sonst besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- u. den Staatsfinanzen. — In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs und Verbrauchs (§ 148 Anm. 2) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionnelles) in völliger Abhängigkeit von den Staatsteuern.

³³⁾ RomG. § 1, 2 u. Anw. Art. 1 u. 2. — Gewerbliche Unternehmungen sollen, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Zwecke dienen, ihre Kosten, einschließlich der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals

decken RomG. § 3 u. Anw. Art. 3. Als gewerbliche Unternehmungen kommen insbesondere die Beleuchtungs- u. Verkehrsanlagen in Betracht, während bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen das öffentliche Interesse überwiegt.

³⁴⁾ Verwaltungsgebühren RomG. § 6–8, Anw. Art. 4 u. 6 u. A. E. 30. Dez. 95 (GS. 96 S. 8), wonach die Gebühren für Genehmigung u. Beaufsichtigung der Bauten auch da erhoben werden dürfen, wo die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird; Ordnung der Baupolizeigebühren Vf. 1. Sept. 96 (M. B. 162); Benutzungsgebühren RomG. § 4, 5, 7 u. 8, Anw. Art. 4 u. 5; Beiträge RomG. § 9 u. 12, Anw. Art. 7, insbesondere Schlachthausbeiträge § 257 Anm. 62, Kurtagen RomG. § 12, Anw. Art. 8 u. DB. (XXXIV 196), Straßenbaubeiträge § 266 Abs. 3², Schulgeld § 291 Abs. 5, Marktstandsgebühren § 354 Abs. 1 d. W. u. Verkehrsabgaben Vf. 11. Juni 96 (M. B.

Indirekte Gemeindesteuern sind mit der Maßgabe allgemein zugelassen, daß Verbrauchsteuern nur in den durch das Reichsgesetz gezogenen Grenzen³⁵⁾ erhoben werden und abgesehen von Wildpret und Geflügel auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe nicht neu eingeführt werden dürfen. Die Hunde- und Lustbarkeitsteuern verfolgen zugleich polizeiliche Zwecke. Die über die Einführung oder Aenderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung³⁶⁾. Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt³⁷⁾.

Die direkten Steuern, welche nach festen gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Pflchtigen zu vertheilen sind, können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Ertragsteuern, Realsteuern) und vom Einkommen (Einkommensteuer) erhoben werden. Ihre Einführung oder Veränderung muß, soweit sie nicht in Hunderttheilen der Staatsteuern bewirkt wird, durch Steuerordnungen erfolgen, die der Genehmigung bedürfen³⁸⁾. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind die pflichtigen Personen und Gegenstände, die sich außerhalb

129), § 360 Abs 1 u. § 361 Anm. 6 d. W. — Beitreibung Anm. 51.

³⁵⁾ Zollvtr. 8. Juli 67 (BGBI. 81) Art. 5 II § 7, 8 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (RGBl. 109); RVerf. Art. 40; Anw. Art. 101.

³⁶⁾ RomG. § 13—19, Anw. Art. 9—12 u. (Zuständigkeit) Vf. 3. Dez. 00 (MBl. 01 S. 5). — Für die Verbrauchsteuern kommen hauptsächlich nur noch die Getränke und unter diesen das Bier in Betracht, das von dem am Orte gebranten Biere mit 50 v. H. der Brausteuer (§ 160 Abs. 2), von dem eingeführten mit 65 Pf. das hl besteuert werden kann. Muster Vf. 7. Dez. 99 (MBl. 00 S. 10). Daneben sind die Schlachtsteuer, deren Forterhebung nach ihrer Aufhebung als Staatsteuer (§ 146 Abs. 1 d. W.) den Gemeinden gestattet war G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—5, (Wildpretsteuer) RVerf. 24. April 48 (GS. 131) u. (Strafverfahren) § 150 Anm. 16 d. W., in einigen Städten (jetzt Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Koblenz mit Ehrenbreitenstein u. Aachen) u. die Mahl- und Schlachtsteuer in einigen Städten Hannovers und in verschiedenen Gemeinden der Provinz Hesse-Nassau beibehalten. Die Befreiung der Militärspeiseanstalten (RD. 12. Aug. 24 RA. VIII 1200 u. 13. Feb. 36 daf. XX 151, gültig in den neuen Landestheilen B. 23. Sept. 67 GS. 1648 § 11 und im Gebiete des

norddeutschen Bundes B. 22. Dez. 68 (GS. 571) ist aufrecht erhalten RomG. § 19 u. Anw. Art. 10⁴. — Umsatzsteuer beim Erwerb von Grundstücken Vf. 19. Feb. 95 (MBl. 111) u. (Muster z. SteuerD.) 5. April 96 (MBl. 71). — Die Hundesteuer kann außer von den Gemeinden auch von den Kreisen mit höchstens 5 M. für den Hund erhoben werden RomG. § 16 u. 93 (Fassung des G. 30. Juli 95 (GS. 409) u. Anw. Art. 12 u. 59 III und Hohenzollern A. u. RD. 00 (GS. 324) § 9a.

³⁷⁾ G. 2. März 67 (GS. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGBI. 55) § 8. — Bürgerrechtsgeinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen RomG. § 96 Abs. 7. — § 78 Anm. 11, 22 u. § 79 Anm. 35.

³⁸⁾ RomG. § 20—23 u. Anw. Art. 13—15. Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vortheile (§ 20 Abs. 2) entspricht dem Grundsätze der Gegenleistung u. findet besondere Anwendung bei der Grundsteuer (stärkere Heranziehung der Baupläge nach Maßgabe des durch die Fluchtlinienfestsetzung erhöhten Werthes) § 27 Abs. 2 u. § 58, Anw. Art. 18 u. bei der Gewerbesteuer § 31. — Gleicher Grundsatz in Kreis § 80 Anm. 9 u. Provinz § 81 Anm. 33 d. W., sowie bei der außerordentlichen Wegefrist § 362 Abs. 2 d. W.

der Gemeinde (auch im Auslande) befinden, außer Betracht zu lassen³⁹⁾. Beginn und Ende der Steuerpflicht folgen der Staatssteuer und treten mit dem Monate ein, der auf das bestimmende Ereigniß folgt⁴⁰⁾. Naturaldienste sind zulässig. Spanndienste sind nach Verhältniß des Wirtschaftszugviehes, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu vertheilen⁴¹⁾. Die Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), welche den Gemeinden ganz überlassen sind (§ 137 Abs. 3), können in Hunderttheilen der staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung herangezogen werden⁴²⁾. Die Wandergewerbesteuer (§ 144) ist nicht Gegenstand der Gemeindebesteuerung; nur das Feilbieten und Veranktioniren aus Wanderlagern ist neben der allgemeinen Gewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in Städten über 50 000 Einwohner 50 M., in solchen von 2000 bis 50 000 Einwohnern 40 M. wöchentlich beträgt. In kleineren Orten kommt sie mit 30 M. als Kreis-, in Hohenzollern als Amtsabgabe zur Hebung⁴³⁾. — Wie mit der Wanderlager-, verbinden sich auch mit der Waarenhaussteuer sozialpolitische Zwecke. Um der Bedrängniß des Kleinhandels durch übermäßigen Wettbewerb kapitalkräftiger Unternehmer entgegenzuwirken, ist der Kleinhandel, der mit mehreren der vier Waarengruppen — 1. Lebens- und Genußmittel, 2. Bekleidungsgegenstände, Betten und Möbel (Garne, Stoffe, Teppiche), 3. Wirtschaftsgерäte und Möbel, 4. Werth- und Kunstwaaren nebst Papierwaaren, Büchern, Waffen, Sportgegenständen, Spielwaaren, Nähmaschinen und Instrumenten — und mit einem Jahresumsatz von mindestens 400 000 M. betrieben wird, einer Gemeindesteuer von 1 bis 2 v. H. dieses Umsatzes unterworfen. Die Veranlagung erfolgt alljährlich im Anschluß an die der Gewerbesteuer durch den Steuerausschuß der Klasse I (§ 143 Abs. 3), dem die Gewerbetreibenden Erklärungen über die Höhe dieses Umsatzes abzugeben haben;

³⁹⁾ Grundbesitz RomG. § 24 Abs. 1, Gewerbebetrieb § 28 Abs. 1, Einkommensteuer § 33 u. 35. — Bei Ausdehnung eines Steuergegenstandes über mehrere Gemeinden u. bei mehrfachem Wohnsitz findet eine verhältnißmäßige Vertheilung statt. Gewerbebetrieb das. § 32, Einkommensteuer § 47–52 (§ 48 a, 49 u. 50 in der Fassung des G. 30. Juli 95 GS. 409), Anw. 33–37 u. Rechtsmittel Anm. 52. — Bei erheblichen, durch Betriebe in Nachbargemeinden veranlaßten Aufwendungen können diese Gemeinden (in Gutsbezirken die Gewerbetreibenden) zu Zuschüssen an die betroffene Gemeinde durch Beschluß des Kreisausschusses verpflichtet werden RomG. § 53 u. Anw. Art. 38.

⁴⁰⁾ RomG. § 60 u. Anw. Art. 41.

⁴¹⁾ RomG. § 68 u. 90 Abs. 2, Anw. Art. 35.

⁴²⁾ Grund- u. Gebäudesteuer RomG. § 24–27 nebst Anw. Art. 16 u. 17, ferner (besondere Bauplatzsteuer) Anm. 38 u. (staatliche Veranlagung) § 139–141 d. W., besondere kommunale Veranlagung Vf. 20. Okt. 99 (WB. 160); Gewerbesteuer RomG. § 28–32 nebst Anw. Art. 19–21 u. (staatliche Veranlagung) § 143 d. W. Muster u. Denkschr. Vf. 21. Juni 97 (WB. 150). Die Betriebsteuer ist Kreissteuer (§ 143 Abs. 5 d. W.), kann aber außerdem von der Gemeinde herangezogen werden RomG. § 58 u. Anw. Art. 22.

⁴³⁾ G. 27. Feb. 80 (GS. 174) nebst Anw. 4. März 80 u. Gew.-St. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 1 Abs. 2.

daneben ist der Beginn jedes Kleinhandels mit mehreren Waarengruppen anzuzeigen⁴⁴⁾. — Die Einkommensteuer bildet, da die Ergänzungsteuer (§ 147) der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen ist, die einzige Personensteuer. Sie darf nur auf Grund der staatlichen Veranlagung und in der Regel nur durch Zuschläge zur Staatssteuer erhoben werden, kann aber zum Theil durch Aufwandsteuern mit Ausschluß der Mieth- und Wohnungsteuern ersetzt werden⁴⁵⁾.

Die Steuerpflicht entspricht der Staatssteuerpflicht und umfaßt die Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, Grundvermögen besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften⁴⁶⁾. Außerdem kann die Gemeinde Neuanziehende besteuern, sofern der Aufenthalt über drei Monate währt⁴⁷⁾. Endlich ist der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus Staatsgütern und Forsten, Bergbau und sonstigen Betrieben steuerpflichtig⁴⁸⁾. — Festbesoldete, mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, Hof- und Militärbeamte und Kirchendiener können von ihrem Dienst Einkommen einschließlicly der Ruhe- und Wartegelder nur insoweit zu Kommunalauflagen herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach Maßgabe ihres persönlichen Einkommens erhoben werden. Das Dienst Einkommen wird dann auch nur halb so hoch wie dieses persönliche Einkommen und mit höchstens 1 bis 2 v. H. des Gesamtbetrages veranlagt. Ganz befreit sind die Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Ruhegehälter der Beamten unter 750 M. sowie die entsprechenden Wittwen- und Waisengelder und alle Gnaden- und Sterbezüge⁴⁹⁾. —

⁴⁴⁾ G. 18. Juli 00 (GS. 294); Steuerpflicht § 1—7, Veranlagung § 8—16.

⁴⁵⁾ RomG. § 36, 37, 23 Abs. 2 u. 3 u. Anw. Art. 28, 29. Die früher einzeln erhobenen Miethsteuern werden infolge der eingeführten Einschränkungen RomG. § 23 Abs. 4 voraussichtlich fortfallen. — Nichtpreußen, die nicht des Erwerbs wegen in der Gemeinde wohnen, können für die ersten drei Jahre, Einkommen unter 900 M. aber überhaupt von der Steuer ganz oder theilweise befreit werden. Andersfalls werden letztere, da sie staatssteuerfrei sind (§ 146 Abs. 3), für die Gemeindebesteuerung in drei Stufen mit festen Steuerätzen besonders eingeschätzt RomG. § 38 u. 39, Anw. Art. 30 u. G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 74 u. 75. — Mit Fabriken u. Bergwerken können feste Steuerbeiträge im voraus vereinbart werden RomG. § 43 u. Anw. Art. 31.

⁴⁶⁾ RomG. § 33 Abs. 1—3, § 34, 35 u. (Privatbahnen) § 46 u. (Vertheilung) Anm. 39; Anw. Art. 23 u. 24. Die Befreiung der Mitglieder des Königlichen

u. Hohenzollernschen Hauses, der Gesandten u. Konsularbeamten (§ 146 Anm. 57 d. W.) gilt auch für die Gemeindebesteuerung RomG. § 40 u. Anw. Art. 25. Freiheit der Schullehrerseminare § 293 Anm. 54 d. W.

⁴⁷⁾ RomG. § 33 Abs. 4, FreizG. 1. Nov. 67 (WBl. 55) § 8 u. Anw. Art. 23². — Im Neuanziehen liegt nur das Neuankommen OB. (III 102); Aufenthalt bedeutet einen Zustand, der auch durch zeitweilige Abwesenheit nicht nothwendig unterbrochen wird OB. (XIV 153).

⁴⁸⁾ RomG. § 33 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 u. Domänen u. Forsten § 44, Staatsbahnen § 45.

⁴⁹⁾ B. 23. Sept. 67 (GS. 1648) ist allgemein anwendbar, der nothwendige Wohnsitz (§ 8 der B. u. Anm. 12) bleibt aber unberücksichtigt RomG. § 41. Anwendbarkeit auf Mitglieder der kirchensregimentlichen Behörden u. auf Kanzlei-gehilfen OB. (XXII 36 u. 53), auf Reichsbeamte G. 31. März 73 (RWB. 61) § 19. Anw. Art. 26.

Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten, und die auf das sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere gelegte besondere Abgabe gleichfalls gemeindesteuerfrei (§ 98 Abf. 5). — Für die Heranziehung der einzelnen Steuerarten ist im Hinblick auf die den Gemeinden gleichzeitig obliegenden staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben ein gewisser Spielraum gegeben; andererseits sind zur Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer bestimmte Grenzen gezogen. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) sind in der Regel gleichmäßig heranzuziehen; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vortheile genießen, kann diese stärker, doch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Neben der Einkommensteuer sind die Ertragsteuern mindestens zu dem gleichen, höchstens zu einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsatze heranzuziehen. Die Einkommensteuer kann jedoch freigelassen oder niedriger herangezogen werden, solange der Hunderttheilsatz der Ertragsteuern 100 nicht übersteigt. Werden aber bei Belastung der Einkommensteuer mit 150 v. H. die Ertragsteuern mit mehr als 150 v. H. erhoben, so können umgekehrt von dem Mehrbetrage für jeden Hunderttheil der Ertragsteuern 2 v. H. der Einkommensteuer erhoben werden. 200 v. H. der Ertragsteuern und 100 v. H. der Einkommen- und Betriebsteuern sollen nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung überschritten werden. Kommt kein Beschluß über die Vertheilung zustande, so werden die Ertragsteuern neben der Einkommensteuer mit einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsatze erhoben⁵⁰⁾. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerauschuß. Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf Fragen über bestimmte Thatsachen verpflichtet, sonst berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate⁵¹⁾.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zu Grunde liegenden Staatsteuerätze — kann binnen 4 Wochen

⁵⁰⁾ RomG. § 54—59 u. Anw. Art. 39 u. 40. — Der Spielraum für den Hunderttheilsatz der Personensteuer neben dem der Ertragsteuer ist hiernach dreifach abgestuft. Er bewegt sich, wenn letztere bis 100 v. H. beträgt, zwischen Freilassung und dem gleichen Hunderttheilsatze, bei einer Ertragsteuer von 100 bis 150 v. H. zwischen $\frac{2}{3}$ und dem gleichen Hunderttheilsatze und bei mehr als 150 v. H. der Ertragsteuer zwischen $\frac{2}{3}$ und dem gleichen Hunderttheilsatze zuzüglich je zweier v. H. für jedes über 150 hinaus erhobene v. H. der Ertragsteuer.

⁵¹⁾ RomG. § 61—67, Anw. Art. 42 u.

43. Muster für einen Gemeindebeschluß Vf. 16. März 95 (M.B. 115). — Verschllossene Zustellung Vf. 18. April 98 (M.B. 89). — Die Bestimmungen über Strafen RomG. § 79—82 u. Anw. Art. 48—50, Nachforderungen u. Verzögerungen RomG. § 83—88 und Anw. Art. 51—56, Kosten und Zwangsvollstreckung RomG. § 89 u. 90, Anw. Art. 57 u. 58 entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen (§ 136 und § 146 Abf. 8 d. W.). Die Beitreibung ist jedoch auf Gebühren, Beiträge und die nach festgestelltem Tarife erhobenen Vergütungen ausgedehnt RomG. § 90 Abf. 1 u. Anw. Art. 58 Abf. 2.

Einspruch bei dem Gemeindevorstande und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen Klage bei dem Kreis- (Bezirks-) ausschusse erhoben werden, beides ohne aufschiebende Wirkung⁵²⁾.

Die staatliche Aufsicht ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Minderheiten dieses zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen erteilt der Kreis- (Bezirks-) ausschuss; für Städte der Kreis- (Bezirks-) ausschuss; für einzelne Fälle wird ministerielle Zustimmung erfordert⁵³⁾. Die Aenderung oder Ergänzung eines gesetzwidrigen Zustandes erfolgt im Wege der Anordnung⁵⁴⁾.

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke**¹⁾. Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden (§ 79). Nach ihrer Verfassung zerfallen sie in drei Gruppen, von denen die erste die sieben östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den sieben östlichen Provinzen, welche an zahlreichen Stellen verstreut und vielfach unzugänglich und veraltet waren, haben einer einheitlichen Landgemeindeordnung Platz gemacht²⁾.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl kleiner und leistungsunfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke ist deren äußere Begrenzung neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind, können sie durch königliche Anordnung aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke durch Beschluß des Kreis- (Bezirks-) ausschusses mit einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen sind. Das Gleiche gilt von den überhaupt noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörenden Grundstücken (Eingemeindung). — Die Vereinigung ganzer Landgemeinden (Gutsbezirke) mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) erfolgt durch königliche Verordnung, wenn die Betheiligten zustimmen, oder wenn bei ihrem Wider-

⁵²⁾ RomG. § 69—70, 75, 76 und (Fristen) 94; Anw. Art. 45¹ u. 2 u. 60. Unzulässigkeit des Rechtswegs § 170 Anm. 12 d. W. — Ueber die Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Gemeinden (Anm. 39) findet ein abweichendes Verfahren statt. Hier beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreis- (Bezirks-) ausschuss und gegen diesen Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zugelassen RomG. § 71—77 u. Anw. Art. 45³, 4.

⁵³⁾ RomG. § 77, Anw. Art. 46. Genehmigung der Steuerordnungen (RomG. § 18 u. 23 Abs. 6) § 77⁴ Abs. 3 u. 4

d. W. — Uebertragung der ministeriellen Genehmigung auf die Ober- und die Regierungspräsidenten Vf. 3. Dez. 00 (MSt. 01 S. 5).

⁵⁴⁾ RomG. § 78, Anw. Art. 47.

¹⁾ Geschichte § 77 Anm. 8.

²⁾ LandgemD. 3. Juli 91 (GS. 233), Uebergangsbestimmungen § 146, 148 bis 149 (§ 147 ist durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnungen, § 77 Anm. 32, beseitigt) u. Anw. I v. 12. Nov. 91 (MSt. 181). — Bearb. v. Keil (Freiburg und Leipz. 96) u. Genzmer (2. Aufl. Berl. 00).

sprache das öffentliche Interesse (Unfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen, Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder Kolonienbildung auf solchem, erheblicher Widerspruch der kommunalen Interessen bei örtlich verbundener Lage) sie erheischt und die Zustimmung durch den Kreis (Bezirks-)ausschuß ergänzt wird. Unter denselben Voraussetzungen können einzelne Theile von Gemeinden (Gutsbezirken) von diesen abgetrennt und anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zugelegt werden; doch genügt hier der Beschluß des Kreis- (Bezirks-)ausschusses. In beiden Fällen hat nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor den Beschlußbehörden (§ 54 Abs. 2) auf Beschwerde des Oberpräsidenten das Staatsministerium endgültig zu entscheiden³⁾. Ueber die Auseinandersetzung beschließt vorbehaltlich der Verwaltungsklage der Kreis- (Bezirks-)ausschuß, der dabei Vorausleistungen oder Beihilfen zur Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Betheiligten auflegen kann⁴⁾. Durch diese vielgestaltigen und ziemlich umständlichen Vorschriften, die erst nach langwierigen Kämpfen zustande gekommen sind, soll das Interesse des Staates mit dem der Betheiligten vermittelt werden. In einem einfacheren Verfahren können benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner Gemeindezwecke zu Verbänden (Zweckverbänden) zusammengelegt werden. Diese Verbandsbildung erfolgt bei Einverständnis der Betheiligten durch den Kreisausschuß, andernfalls, wenn das öffentliche Interesse sie erheischt und nachdem die Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses ersetzt ist, durch den Oberpräsidenten. Die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften fordert königliche Genehmigung. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut bestimmt; die Vertretung erfolgt durch den Verbandsvorsteher und Verbandsausschuß, in dem jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß⁵⁾.

Für die innere Gestaltung der Landgemeinden⁶⁾ kommen die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinderecht in Betracht. — Die Gemeinde-

³⁾ RGD. § 1, 2 u. Anw. II v. 28. Dez. 91 (M. 92 S. 2). — Grundsätzlich werden die Grenzen bei solchen Zusammenlegungen weder so weit gezogen werden dürfen, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeinbeeinrichtungen ausgeschlossen wird, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erlangt. — Zuständigkeit der Regierungspräsidenten zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbstständigkeit Vj. 1. Aug. 92 (M. 256) u. zur Bestimmung der Bezeichnung u. Schreibweise der Ortsnamen 29. Juni 97 (M. 135).

⁴⁾ RGD. § 3 u. Anw. (vor. Ann.) Nr. 4. Gleiche Zuständigkeit bei Grenzstreitigkeiten RGD. § 4.

⁵⁾ Das. § 128—133 und Anw. II (Ann. 3) Nr. 5. Gemäß § 131 Abs. 1 bilden die Verbände bei Uebernahme der Armenpflege die Gesamttarmenverbände (§ 271 Abs. 1 d. W.). — Die Erweiterung der Amtsbezirke (§ 214 Abs. 3 d. W.) zu Kommunalverbänden (RvD. § 53) ist aufgehoben RGD. § 146, das besondere Verfahren bei Bildung von Spritzenverbänden (§ 241 Ann. 68 d. W.) dagegen bestehen geblieben.

⁶⁾ Anw. III v. 29. Dez. 91 (M. 92 S. 9). Rechtliche Stellung der Landgemeinde als Körperschaft RGD. § 5, Be-

angehörigkeit ist durch den Wohnsitz bedingt. Sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten und verpflichtet zur Theilnahme an den Gemeindesteuern und Lasten⁷⁾. — Das Gemeindericht, welches neben einigen allgemeinen Bedingungen (Selbstständigkeit, Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Nichtempfang einer öffentlichen Armenunterstützung und Zahlung der schuldigen Gemeindeabgaben) einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Gemeindebezirke und einen bestimmten Steuersatz voraussetzt (Gemeindemitglieder), umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Ausmärker (Forensen), juristische Personen, Frauen und unselbstständige Personen sind nur stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahre ein Grundstück in der Gemeinde besitzen, das den Umfang einer spannfähigen Ackerparzelle hat, oder mit einem Wohnhaus oder einer gewerblichen Anlage im Werthe solcher Ackerparzelle versehen ist. Jeder Stimmberechtigte führt in der Regel eine Stimme; doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen; auch sind Grundbesitzern mit 20 bis 50 M. Grund- und Gebäudesteuerertrag je 2, mit 50 bis 100 M. je 3 und über 100 M. je 4 Stimmen beizulegen. Steuersätze und Stimmzahl können innerhalb bestimmter Grenzen erhöht oder ermäßigt werden⁸⁾. — An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten über 40 beträgt oder die Betheiligten es beantragen, eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9 bis 24 nach der Dreiklassenordnung von den Stimmberechtigten auf 6 Jahre gewählten Vertretern. Mindestens $\frac{2}{3}$ müssen Angeseffene sein⁹⁾. — Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung¹⁰⁾. Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens¹¹⁾ und stellt den Gemeindevoranschlag und die Gemeindevoranschläge fest¹²⁾. — Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei Schöffen zur Seite stehen. Die Schöffenzahl kann, wo es herkömmlich war oder durch Ortsstatut bestimmt wird, auf höchstens sechs erhöht werden. Vorsteher und Schöffen werden aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt, doch kann die Wahl des Vorstehers nach

zugniß zu statistischen Anordnungen § 6 und 147 Abs. 1.

⁷⁾ RGD. § 7—9 u. 65—67. — An Stelle der § 10—38 nebst Anw. III B tritt das KomAbgG., § 77 Nr. 4 d. W.

⁸⁾ RGD. § 39—48 u. Anw. III A I.

⁹⁾ RGD. § 49—67 u. Anw. III A II. Dreiklassenwahl § 77 Anm. 13 d. W.

¹⁰⁾ RGD. § 102, 103; Geschäftsgang § 104—112.

¹¹⁾ Das. § 113—116, 68—70, 73 und Anw. III C 1—4, insbes. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes RGD. § 72. — Verb. § 77³ d. W.

¹²⁾ RGD. § 119—121 u. Anw. III C 5—11. Der Voranschlag kann für 1—3 Jahre aufgestellt werden § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 95 Abs. 1.

3 Jahren auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landraths, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses verfaßt werden kann¹³⁾. In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, auch kann in Gemeinden über 3000 Einwohnern ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder angestellt werden¹⁴⁾. Gemeindebeamte werden auf Beschluß der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt und von diesem beauftragt¹⁵⁾.

Die Gutsbezirke entstanden aus dem Eigenthume des Gutsherrn, als die Bauern freie Eigenthümer ihrer Höfe wurden und die Dorfgemeinde räumlich diesem Eigenthume gegenübertrat¹⁶⁾. Der Gutsbezirk findet somit, während die Gemeinde auf der Interessengemeinschaft einer Mehrheit benachbarter Bewohner beruht, in der Einheit eines größeren Grundbesitzes seine Unterlage. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirks weicht hiernach von der der Gemeinden völlig ab; nach außen hat aber der Gutsbesitzer mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben alle Rechte und Pflichten der Gemeinde. Insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers¹⁷⁾.

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird die Beschlußnahme oder die

¹³⁾ RGD. § 74—85, 66³ u. (Uebergangsbestimmung) § 149 Abs. 3; Dienstunkosten § 86, 87; Rechte und Pflichten § 88, insbesondere in der Polizeiverwaltung § 90, 91, StrPD. § 157 nebst § 224 Anm. 6 d. W. Disziplinarverhältnis RGD. § 143, 144 u. (gegenüber dem Amtsvorsteher) KrD. 81 (GE. 180) § 65. Ausführung Anw. III A III u. IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet R. D. 1. u. Wf. 26. Mai 43 (M. B. 55 S. 135). In neu zu beschaffenden Dienststegen soll der preussische Adler nicht geführt werden Wf. 28. Jan. u. 15. Feb. 91 (M. B. 52). — Dorfsgerichte § 180⁷ d. W. — Aufhebung der Lehn- und Erbschulzen RGD. § 92—101; § 77 Anm. 8.

¹⁴⁾ RGD. § 74 Abs. 6 u. § 89, sowie § 75 Abs. 2.

¹⁵⁾ Das. § 117, 118 und 88 Abs. 4⁵; gewählte § 84 Abs. 6. — Gemeindepolizei-beamte § 219 u. Feld- u. Forstförder § 331 Abs. 5 d. W. — Verückstchtigung Ver-sorgungsberechtigter § 77 Anm. 23.

¹⁶⁾ R. II 7 § 18; DB. (II 117 u. 162).

Genzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke (Berlin 91). — Als Träger öffentlichrechtlicher Verpflichtungen werden die Gutsbezirke zuerst im ArmenG. 31. Dez. 42 (GE. 43 S. 8) anerkannt; die derzeit ohne Widerspruch der Betheiligten thatsächlich mit den Gemeinden vereinigten Gutstheile sollten auch rechtlich zu den Gemeinden gehören das. § 6³, durch G. 8. März 71 (GE. 130) § 74 aufrecht erhalten. — Bei ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung können Gutsbezirke durch privat-rechtliche Verfügung nicht geändert werden DB. (I 109, VII 183 u. 103). Bestandtheile des Gutsbezirks sind die in Schlesien, Brandenburg und Pommern vorkommenden Dorfsauen, die in den Dorfschaften liegen und unbeschadet ihrer Bestimmung zu Plätzen und Straßen dem Gutsherrn gehören (Auenrecht) DB. (V 116).

¹⁷⁾ RGD. § 122—127. — Die öffentlichen Lasten trägt regelmäßig der Gutsbesitzer RGD. § 122; eine Vertheilung kommt nur bei Kreissteuern (§ 80¹ d. W.), Kriegsteuern (§ 110 Abs. 3) und Armen-pflegekosten (§ 271 Anm. 9) in Frage.

Entscheidung des Kreis Ausschusses erfordert, erstere insbesondere in den Fällen, wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen¹⁸⁾.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein¹⁹⁾, in Hessen-Nassau²⁰⁾ und in Hohenzollern²¹⁾.

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seit 1841 und 1845 eine formell abgeschlossene Landgemeindegeseßgebung und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände. Gleichwohl war hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der bürokratischen Amtmanns- und Bürgermeistereinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur theilweise Abhülfe geschafft. Die westfälischen Ämter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer körperschaftlicher Bedeutung gelangt und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind sie jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen. In ihrer Hand ruht ein großer Theil der Gemeindeverwaltung²²⁾. In beiden Provinzen ist die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem

¹⁸⁾ RGD. § 139—145. — § 77 Anm. 26 d. W.

¹⁹⁾ G. 4. Juli 92 (GS. 147), nach dessen Art. V die RGD. in der veränderten Fassung als RGD. f. Schleswig-Holstein neu veröffentlicht ist. Bef. 10. Juli 92 (GS. 154); an Stelle der § 10—38 ist das KomAbgG. getreten § 77⁴ d. W. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum u. Norder- u. Süderdithmarschen sind die Dorfschaften u. Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Feldhüter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut RGD. § 121 a—f. — Ausf. Anw. 14. Juli 92. — Zuständigkeit der Gemeindevorstände zur Sicherung von Nachlässen § 180⁷ d. W.

²⁰⁾ RGD. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301) u. G. 30. Juli 99 (GS. 141) § 25². Der Gemeindevorsteher heißt Bürgermeister § 45 Abs. 1; er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Besoldung angestellt werden, welschenfalls die Wahl auf 12 Jahre erfolgt und nicht auf Gemeindeglieder beschränkt ist § 46

Abs. 2. Ein kollegialer Gemeindevorstand (Gemeinderath) kann eingeführt werden; in Gemeinden über 500 Einwohnern bildet er die Regel § 45 Abs. 5—7 u. 60. Ortsbezirke sind nur im R. B. Kassel zugelassen § 1, 2⁸, 94—99. Die Mitwirkung der Ortsbehörden (Ortsgerichte) in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 180⁷ d. W.) ist aufrecht erhalten § 65. — Ortspolizeiverwaltung § 214 Abs. 3 d. W.

²¹⁾ Die auch für die — beiden unbedeutenden — Städte maßgebende h. o. h. z. GemD. 3. Juli 00 (GS. 189) hat die frühere Bürger- zur Einwohnergemeinde gemacht (§ 7, 8), die land- u. forstwirtschaftlichen Nutzungen der besonders berechtigten Gemeindeangehörigen (Allmendgut) neu geregelt (§ 38—52) u. die Gemeindebesteuerung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Staatssteuern (§ 137 Anm. 5) neugestaltet (§ 97—101). — Zuständigkeit der Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 180⁷ d. W.

²²⁾ Westf. LandGemD. 19. März 56 (GS. 265), erg. RGD. 31. Juli 86 (GS. 217) § 23—29 u. 99²; Beseitigung

Mindeststeuerfätze abhängig. Die danach Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbierbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrath. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung der Dreiklassenordnung Gemeindeverordnete gewählt²³).

3. In Hannover sind die früheren Bestimmungen im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hatte den Grundsatz freier Selbstverwaltung schon früh zum Ausdruck gebracht und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen²⁴).

§ 79.

c) **Die Städte**²⁵). Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwicklung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung²⁶), sowohl wegen des Umfanges ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatz voller Selbstverwaltung²⁷) und ist

des Einzugsgeldes (LGD. § 56) G. 24. Juni 61 (GS. 446), verb. § 77 Anm. 37 d. W., der Steuererhebung durch staatliche Erheber (LGD. § 44 u. 73) G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abf. 3 und Erfsatz der LGD. § 57—64 durch das RomAbgG. § 77⁴ d. W. Rechnungsjahr (LGD. § 46) wie Anm. 12. Gemeinde- u. Amtsbeamte § 77 Anm. 22; Instr. 9. Mai u. 31. Juli 56 (WB. 147 u. 198). — Rheinische GemD. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. G. 15. Mai 56 (GS. 435), NrD. 30. Mai 87 (GS. 209) § 23—29 u. 99³; Pensionirung der Bürgermeister G. 21. Juli 91 (GS. 330) Art. I u. III; wegen der Steuererhebung (GemD. § 79 u. 106), der Kommunalabgaben (§ 22—32 u. G. 56 Art. 7), des Rechnungsjahres (GemD. § 89) u. der Gemeinde- u. Bürgermeistereibeamten gilt das f. d. westf. LGD. Gefagte, verb. § 77 Anm. 12 u. 30 d. W.; Instr. 18. Juni u. 31. Juli 56 (WB. 166 u. 221). Feldgerichte, Schultheißen u. Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiete GemD. § 174² nebst § 180⁷ d. W.

²³) Westf. LGD. § 14—27. Rhein.

GemD. § 44—59; ErgG. Art. 11—14. — Dreiklassenwahl § 77 Anm. 13 d. W.

²⁴) Hann. LandgemG. und Bef. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409); an Stelle des LGD. § 63—68 und der Bef. § 47—60 tritt das RomAbgG. § 77⁴ d. W., Rechnungsjahr (LGD. § 46) wie Anm. 12; NrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (hann. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 48 (daf. 261), G. u. Bef. 28. April 59 (daf. 389 u. 397).

²⁵) Geschichte § 77 Abf. I d. W. — Stadtrecht (systematisch u. geschichtlich) v. Leidig (Berl. 93).

²⁶) StädteD. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (WB. 138). — Bearb. v. Dertel (3. Aufl. Liegn. 00), Plagge-Schulze (2. Aufl. Berl. 01) u. Zelle (3. Aufl. Berl. 96).

²⁷) StD. § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abf. 3, Instr. Nr. VII u. (Fülle) StD. § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 38. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die körper-

gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in der Stein'schen Städteordnung herrschenden Auffassung (§ 77 Abs. 1) zurückgekehrt. Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach deren geschichtlicher Entwicklung als Stadt, und diese wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Gestalt einer der älteren Städteordnungen bestimmt²⁸). Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist örtlich (Stadtbezirk)²⁹) oder persönlich (Einwohnereigenschaft)³⁰). Auf beiden ruht die Gemeindesteuerpflicht³¹). Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuerfah bedingte Bürgerrecht ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden³²). — Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind³³), vertritt die Stadtgemeinde und überwacht die Verwaltung³⁴). Sie beschließt über Benutzung des Gemeindevermögens³⁵), Aufbringung der Gemeindesteuern und Dienste³¹), Feststellung des Haushaltsvoranschlages³⁶) und Abnahme der Gemeinerechnung³⁷). — Der Magistrat

schaftliche Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden, nicht auf die Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten (Unterhaltung der Bürgersteige) DV. (XVI 48).

²⁸) StD. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung für Flecken ist vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

²⁹) StD. § 2; ZustG. § 8 u. 9. Zulassung von Landgemeinden u. Gutsbezirken oder Theilen von diesen zu Stadtgemeinden RG. (Ann. 2) § 2⁶.

³⁰) StD. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten StD. § 4 Abs. 1 u. 2, ZustG. § 18. — § 77³ d. W.

³¹) An Stelle der StD. § 4 Abs. 2, 53, 54 u. 68 tritt das KomAbgG. § 77⁴ d. W.

³²) StD. § 5—8, 74, 75, erg. (§ 5⁴ b) GewD. § 13 u. Vf. 27. Aug. 72 (WB. 224), wonach der Gewerbebetrieb vom Besitz des Bürgerrechts unabhängig ist, Gewerbetreibende aber nach 3 Jahren das Bürgerrecht erwerben müssen; weitere Ergänzungen (StD. § 5⁴ d, Steuerfah) G. 25. Mai 73 (GS. 213) § 9^b u. G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 76, 77 u. (StD. § 7 Abs. 5, Konkursöffnung) G. 6. März 79 (GS. 109) § 51—53; ZustG. § 10, 11, 18.

³³) StD. § 12—28, erg. G. 1. März

91 (GS. 20) Art. I u. ZustG. § 10—12. — Dreiklassenwahl § 77 Ann. 13.

³⁴) StD. § 10, 35—37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst ZustG. § 10, 11 u. 17¹ u. 2. Instr. Nr. XIII. Die Befugniß zur Berathung wie zur Beschlußfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten DV. (XIII 89).

³⁵) StD. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zu Anleihen, zur Veräußerung von Grundstücken und von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerth haben, zur Veränderung im Gemüß der Gemeindecntungen StD. § 50 u. ZustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung oder Veränderung der Stadtmauern RD. 20. Juni 30 (GS. 113), Instr. 31. Okt. 30 (RA. XIV 774) u. Vf. 28. Aug. 57 (WB. 144). — § 77³ d. W. — StD. § 52 ist aufgehoben u. das Bürgerrechtsgewinnfeld u. Einkaufsgeld neu geregelt G. 14. Mai 60 (GS. 237); Wegfall des Einzugsgebtes § 77 Ann. 37.

³⁶) StD. § 66, 67. Befolungsvoranschlag § 64, ZustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X. — Rechnungsjahr wie Ann. 12.

³⁷) StD. § 69—71.

besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadtträthen, Rathsherrn, Rathsmännern), denen nach Bedürfnis besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit und bedürfen der Bestätigung³⁸⁾. Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Stadt nach außen zu vertreten³⁹⁾ und die Gemeindebeamten anzustellen⁴⁰⁾. Der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Magistrats haben Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung⁴¹⁾. — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei⁴²⁾. Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern können eine vereinfachte Verfassung annehmen, in der der Magistrat durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister ersetzt

³⁸⁾ Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (GS. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung JustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 219 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom König verliehen R.D. 9. April 51 (M.B. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister“. Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadtträthe, Rathsherrn kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten über 10000, letztere in solchen über 5000 Einw. R.D. 15. Feb. 73 (M.B. 59). Die rechtskundigen Mitglieder heißen Syndiken, die mit der Kassenverwaltung betrauten Kämmerer StD. § 29. Die Amtsbezeichnung „Stadtkassier“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden § 34 Abs. 2. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Vorschrift § 63 Anm. 9 d. W. — Verurlaubung der Bürgermeister u. Magistratsmitglieder Vf. 5. Dez. 67, insbes. als Polizeiverwalter Vf. 10. Dez. 98 (M.B. 99 S. 6).

³⁹⁾ StD. § 10 u. 56. — Geschäftsgang StD. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StD. § 59 (Schuldepu-

tationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, B. 26. Juni 11 R.N. XVII 659, Vf. 14. Feb. 54 M.B. 46 u. 19. Okt. 68 M.B. 69 S. 12, die Mitglieder sind öffentliche Beamte, aber dem Disziplinar Gesetze nicht unterworfen DV. XXV 415; Gesundheitskommissionen § 252 Abs. 3 d. W.) u. von Bezirksvorstehern StD. § 60 u. JustG. § 14. — Verwaltungsberichte StD. § 61.

⁴⁰⁾ § 77² d. W.

⁴¹⁾ StD. § 65 nebst G. 30. Juli 99 (GS. 141) § 14 u. 15, JustG. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt bei lebenslänglicher Anstellung und nicht anderweitiger Vereinbarung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionsfüßen (§ 74 d. W.), jedoch ohne Anrechnung des Militärdienstes Erf. DL. 6. Nov. 76 (Striethorst B. 99 S. 86), Staatsdienstes Vf. 17. Dez. 67 (M.B. 68 S. 126) oder Dienstes in anderen Gemeinden 19. März 72 (M.B. 102); abweichend hat bezüglich der Militärdienstzeit das Reichsgericht entschieden II. 27. Feb. 96 (Entsch. Zivilf. XXXVII 235). — Verfahren bei zwangsweiser Pensionierung der Gemeindebeamten u. Zwangsvorveranschlagung des Pensionsbetrages DV. (XXIII 60).

⁴²⁾ StD. § 58 nebst JustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StD. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 179 Abs. 1, Standesbeamter § 204

und die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs verringert wird⁴³⁾. — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlussnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen⁴⁴⁾.

2. Die vorerwähnte Städteordnung hat den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz zum Vorbilde gedient⁴⁵⁾; auch die Aufsicht ist nach Einführung der Verwaltungsorganisation (§ 54 Abs. 2) dieselbe wie für die östlichen Provinzen geworden⁴⁶⁾. Nach der rheinischen Städteordnung werden jedoch die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt⁴⁷⁾. — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an⁴⁸⁾. Doch ist die Dreiklassenordnung verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt⁴⁹⁾. In Schleswig-Holstein treten die Stadt-

Abf. 2, Ortspolizeiverwalter § 214 Abs. 2, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 224 Abs. 1 d. W. — Befugniß zur Verfügung von Warnungen und Verweisen gegen die Magistratsmitglieder D. V. (XVII 443).

⁴³⁾ St. D. § 72, 73; Just. G. § 16 Abs. 3 u. § 17¹. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat V. f. 20. März 56 (M. B. 91).

⁴⁴⁾ Just. G. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) Just. G. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs- u. Oberpräsidenten der Oberpräsident u. Minister des Innern § 7 Abs. 2. — Beanstandung der Beschlüsse St. D. § 57 u. Just. G. § 15, Auflösung der Stadtverordnetenversammlung St. D. § 79 u. Just. G. § 17³, Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 52. — § 77 Anm. 26 d. W. — Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 214 Anm. 10.

⁴⁵⁾ St. D. f. Westfalen 19. März 56 (G. S. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52) v. 31. Juli 59 (M. B. 144 u. 198), erstere erg. V. f. 13. Okt. 73 (M. B. 300). — St. D. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (G. S. 406); § 77 Anm. 12 d. W.; Instr. 18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (M. B. 161 u. 221), erstere erg. V. f. 13. Okt. 73 (M. B. 300). Verleihung dieser St. D. an Städte unter 10000 Einwohner A. E.

15. Mai 56 (G. S. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (M. B. 164). — Beide Städteordnungen sind in betreff der Kommunalabgaben durch G. 14. Juli 93 (§ 77⁴ d. W.) ergänzt; die Zeitbestimmungen (St. D. f. Westf. § 19 bis 21, für die Rheinpr. § 18—20) können statutarisch geändert werden G. 20. Mai 96 (G. S. 99). Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April zum 31. März G. 93 § 95 Abs. 1; die Hinweis in Anm. 32, 33 u. 35 finden auch hier Anwendung.

⁴⁶⁾ Anm. 44; die abweichenden Bestimmungen der § 76 u. 77 der westf. u. der § 80 u. 81 der rhein. St. D. sind damit fortgefallen.

⁴⁷⁾ Rhein. St. D. § 9, 28, 66—68, verb. § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

⁴⁸⁾ Schl.-Holst. Städte- u. Flecken- D. 14. April 69 (G. S. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — Gem. Verf. G. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (G. S. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (G. S. 379). Eingemeindung der Stadt Bockenheim G. 31. März 95 (G. S. 78). — Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 45.

⁴⁹⁾ Schl.-Holst. St. D. § 44 u. 32. Frankf. G. V. G. § 35, 40 u. 42. Der

verordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat zusammen⁵⁰). Noch enger an die allgemeinen Grundsätze (Nr. 1) schließt die für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. erlassene Städteordnung sich an, die auch die Dreiklassenordnung aufgenommen hat⁵¹). — Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt⁵²).

3. Einen selbstständigen Charakter hat die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezesse die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom König ernannt⁵³). — Hannover besitzt eine besondere revidirte Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereiniger Versammlung gewählt⁵⁴). — In Hohenzollern gilt die Gem.-D. zugleich für die Städte²¹).

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreis, § 55 Abs. 1). Veränderungen der Kreisbezirke erfordern, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, ein Gesetz¹). Die Kreise bilden Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke²). Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate zugewiesen³) oder durch eigene Entschlüsselung

erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom König ernannt.

⁵⁰) Schl.-Holst. StD. § 50—52.

⁵¹) StD. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254). Das Bürgerrecht wird statt durch ein-, durch zweijährigen Wohnsitz erworben § 5. In Städten bis zu 1200 Einwohnern erhalten die Bürgermeister regelmäßig nur Dienstaufwandsentschädigung § 69. Die vereinfachte Verfassung (ohne Magistrat) ist in allen Städten zulässig § 83, 84. Feld- u. Disgerichts u. Feldgeschworene (§ 180⁷) sind aufrecht erhalten § 68. Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 45.

⁵²) JustG. § 7—22; verb. StD. f. Westf. § 76—82, f. d. Rheinprov. § 81 bis 87, f. Schl.-Holstein § 91—92, f. Frankfurt a. M. § 79—83 u. f. Hessen-Nassau § 87—92.

⁵³) G. 31. Mai 53 (GS. 291), JustG. § 7—21 u. G. 30. Juli 99 (GS. 141)

§ 17. Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 45.

⁵⁴) Hann. StD. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. JustG. § 7—21; verb. die (Anm. 24 erwähnten) Vorschriften des LandesVerfG. u. § 77 Anm. 11 d. W. — Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Anm. 45. — Stellung der selbstständigen Städte § 60 Anm. 79. Ernennung und Pensionirung städtischer Beamten AC. 8. Mai 67 (GS. 728).

¹) KrD. (Anm. 6) § 3—5 nebst JustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 27. Auch bei Eingemeindung ganzer Gemeinden in Stadtkreise ist ein Gesetz nicht erforderlich Vf. 17. Juli 01 (WB. 194).

²) KrD. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 16, 18 u. 19). — Gerichtsstand, Zustellungen und Zwangsvollstreckungen wie § 77 Anm. 15.

³) Kriegskosten §§ 90 Abs. 3 u. 111 d. W.; Impfungskosten § 253 Abs. 4;

übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und aus helfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen⁴⁾ und gewisse Einkünfte⁵⁾ überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreis Haushalts.

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Einrichtung (§ 76 Abs. 1) wieder in Kraft und führten zu ähnlichen Bildungen auch in den neuen Provinzen. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des größeren und des kleineren ländlichen Grundbesitzes und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreis Ausschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung war zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen gegeben (Nr. 1), ist demnächst aber in die neuen und westlichen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 2) und mit einigen Einschränkungen auch in Posen eingeführt worden (Nr. 3).

1. Die Kreisordnung erging für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen⁶⁾. Ueber besondere

Unterstützung der Hebeammenbezirke § 259 Abs. 3; außerordentliche Armenlast § 271 Abs. 3. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfallversicherung der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter eingerichteten Berufsgenossenschaften § 347²⁾ d. W.

⁴⁾ G. 30. April 77 (GS. 187) § 1 bis 3 nebst Vf. 10. Juni 73 (MBl. 137), G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 26, 27; KrD. (Ann. 16) f. Schl.-Holstein § 61, 146 u. 147, f. Hannover § 109, 110, f. Hess.-Rassau § 110 u. 111, f. Westfalen § 97 u. 98, f. d. Rheinprovinz § 97 u. 98 u. f. Hohenzollern G. 19. Mai 85 (GS. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (GS. 176).

⁵⁾ Ueberweisung der Jagdscheingelder § 337 Abs. 3, der Steuer von Wanderlagern in Gemeinden unter 2000 Ein-

wohnern § 77⁴⁾ Abs. 4, der Betrieb-(Schank-)steuer § 143 Abs. 5 d. W. Zu lässigkeit der Hundesteuer § 77 Ann. 36.

⁶⁾ KrD. (13. Dez. 72, mit Aenderung G. 19. März 81 GS. 155 Art I—III, gem. Art. V) neu veröffentlicht 81 GS. 180. Erläuterung Vf. 26. März 81 (MBl. 69). Der zweite Titel der KrD., dessen § 22—45, 53 u. 78—83 ganz weggefallen sind, handelt sonst von den Amisvorsiehern und Landröthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder und Aemter des Kreises aufgefaßt werden § 214 Abs. 3 u. § 58 d. W. — Die KrD. beseitigte — in Verfolg des Ed. 9. Oktober 07 (§ 317 Abs. 1 d. W.) — alle noch vorhandenen, mit dem Besitze bestimmter Güter verbundenen Vorrechte, die bevorzugte Vertretung der Rittergutsbesitzer im Kreistage, die gutsherrliche Polizei (§ 214 Abs. 3),

Kreiseinrichtungen können Kreisstatuten und Reglements erlassen werden⁷⁾. — Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt wird, berechtigt zur Theilnahme an dessen Verwaltung und Vertretung, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbeförderter Aemter und zur Steuerleistung⁸⁾. — Die Kreissteuern werden in der Regel mit dem gleichen Hunderttheilsätze der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer in den Klassen I und II und der Staatseinkommensteuer der Kreisangehörigen auf die Gemeinden und Gutsbezirke vertheilt. Ausnahmsweise kann — im Hinblick auf das größere oder geringere Vorwiegen der Verkehrs- oder ähnlichen Anlagen — mit Genehmigung des Bezirksausschusses der Hunderttheilsatz für die Realsteuern auf das Anderthalbfache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art der Aufbringung ist den Gemeinden überlassen⁹⁾. — Dienststellen der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisauschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des Kreistags wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbande derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, die zu einem Mindestsätze der Grund- und Gewerbesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsätze der Gewerbesteuerklassen I und II veranlagt sind¹⁰⁾. Der Kreistag hat den Kreiskommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm

die gutherrliche Aufsicht über die Landgemeinden (§ 78 Abs. 6) und den Anspruch der Lehn- und Erbschulzengutsbesitzer auf das Schulzenamt (das. Anm. 13). — Anwendung der KrD. in den drei Grafschaften Stolberg KrD. § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Bearb. v. Studt (§ 54 Anm. 2) Bb. 2.

⁷⁾ KrD. § 20, 116¹ u. 176¹.

⁸⁾ Das. § 6—9. — Wohnsitz § 77 Anm. 12 d. Bb.

⁹⁾ KrD. § 10—12, 119, 124 u. 176³ und RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. Abs. 2 nebst Anw. 10. Mai 94 Art. 59 Nr. I 1, 2. Befreiungen KrD. § 17, 18, Kreis- und Gemeindesteuerpflicht decken sich nicht, da Personen und Gegenstände, die seither kreissteuerfrei waren (eingetragene Genossenschaften KrD. § 14, Dienstwohnungen § 17), im RomAbgG. (§ 24, 28, 33) aber der Gemeindebesteuerung unterworfen werden, nicht — wie Anw. Art. 59 Nr. 2 Abs. 2 es annimmt — durch RomAbgG. § 91 auch der Kreissteuer unterworfen werden

DB. (XXIX 13). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrD. § 13, 119, 176² u. G. 93 § 91 Nr. 3 nebst Anw. Art. 59 Nr. I 3. — Heranziehung der Kreisaußmärkte, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgesellschaften, Eisenbahnen und des Fiskus auf Grund besonderer (fingirter) Steuersätze u. Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrD. § 14—16 u. RomAbgG. § 91⁴, Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens, das. § 92¹. Beschwerden KrD. § 19, ZustG. § 3, verb. § 170 Anm. 12.

¹⁰⁾ KrD. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahlreglement u. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 80. Die Frist in § 112^a währt jetzt zwei Wochen WStG. § 51. Ausföhrung Instr. 10. März 73 (WB. 81), ergänzt Bf. 2. Mai 88 (WB. 103). — Um das unverhältnißmäßige Uebergewicht der Gebäudebesitzer in den Vororten Berlins zu verhüten, muß in den Kreisen Teltow u. Niederbarnim wenigstens die Hälfte des Mindestsatzes auf die Grundsteuer

zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und beschließen¹¹⁾. Die laufende Verwaltung führt der Kreis Ausschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzendem und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht¹²⁾. Der Kreis Ausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz¹³⁾. In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtausschuß¹⁴⁾. — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt¹⁵⁾.

2. Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in die Rheinprovinz eingeführt¹⁶⁾. Die in Hannover, in Nassau und den vormalig bairischen, landgräfllich und großherzoglich hessischen Theilen neben einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigem Umfange ersetzt worden¹⁷⁾.

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Grundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanalgutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt¹⁸⁾.

entfallen, während Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Städte gelten G. 6. Juni 00 (G. 147).

¹¹⁾ KrD. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. Vf. 7. Juli 73 (M. B. 215). Eingaben und Petitionen § 126. Kreis-haushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176, Beanstandung unbesigter oder ungesetzlicher § 178, Auflösung des Kreistags § 179.

¹²⁾ KrD. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreis-kommunalsachen anwendbar, § 135, 140 bis 163, 165 ganz weggefallen); Diszi-plinarverhältnis § 66 Anm. 52; Kreis-kommissionen KrD. § 167, 168. — An-stellung der Kreisbeamten § 77² d. W.

¹³⁾ § 58 Absf. 4 u. 59 d. W.

¹⁴⁾ KrD. § 169, 170; verb. § 58 Absf. 5 d. W.

¹⁵⁾ KrD. § 176—180, Absf. 2 des letzteren neugefaßt ZustG. § 4. — Die Aufsicht beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie die über Gemeinden § 77 Anm. 26.

¹⁶⁾ KrD. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (G. 139), nach der in einigen Kreisen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer fortfällt § 71; Stadtkreis

Altona § 134—138; Insel Helgoland G. 18. Feb. 91 (G. 11) § 7; im Kreise Herz. Lauenburg kommt nach Maßgabe des § 145 u. der B. 24. Aug. 82 (G. 343 u. 1883 G. 35) die KrD. 1872 (Anm. 6) zur Anwendung. — KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (G. 181), besondere Stellung der selbstständigen Städte im Kreise § 60 Anm. 79 d. W. — KrD. f. Westfalen 31. Juli 86 (G. 217 u. Berichtigung 1887 G. 10), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (G. 193, § 23, 34 bis 40 aufgeh. GemD. 4. Aug. 97 G. 301 § 118 Absf. 1) u. f. d. Rhein-provinz 30. Mai 87 (G. 209). — Abweichend ist in allen diesen Provinzen die Verwaltung der Ortspolizei gestaltet § 214 Absf. 3 d. W.; das KomAbgG. (Anm. 9) gilt auch hier. — Kreiseintheilung in den drei neuen Provinzen § 55 Anm. 12 d. W.

¹⁷⁾ KrD. f. Hann. § 1, 2, 111—117, f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116.

¹⁸⁾ Hohenzoll. Amts- u. LandesD. (2. April 73, mit Aenderungen G. 2. Juli 00 G. 228 Art. I—III gem. Art. IV) neu veröffentlicht 00 G. 324. Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54

3. In der Provinz Posen ist der Kreistag noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete¹⁹⁾. Die früheren Befugnisse der Kreisstände²⁰⁾ sind durch die neuere Gesetzgebung erweitert. Nach dieser werden auch in Posen zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (§ 58 Abs. 4 d. W.) Kreisauschüsse gebildet, deren Mitglieder jedoch auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten zu ernennen sind²¹⁾. Dem Kreisauschuß kann durch Beschluß des Kreistags auch die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden²²⁾. Außerdem sind die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zusammensetzung der Kreistage beziehen, sowie über Verteilung der Kreisabgaben auf Posen ausgedehnt worden²³⁾.

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbande Hohenzollern²⁴⁾. Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz²⁵⁾. Bei ihrer ersten Einführung sollten die Provinzialvertretungen neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen²⁶⁾. Diese Thätigkeit hat mit Einführung der Landesvertretung ihre Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesegentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle der Staatsregierung überlassen ist. Andererseits ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltenen Ver-

d. W.) kommt mit der Maßgabe des W.G. § 5 u. 35 daselbst zur Anwendung. Dotation Ann. 4.

¹⁹⁾ KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (G.S. 29 S. 3). Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident § 56 Anm. 21, in höherer Instanz der Min. des Innern.

²⁰⁾ Vertretung des Kreiskommunalverbandes, Verwaltung seiner Angelegenheiten unter Leitung des Landraths, Begleitung und Unterstützung der Verwaltung des letzteren in den vorgeesehenen Fällen KrD. § 1 u. 3; Petitionsrecht KrD. 27. Jan.

30 (G.S. 7); Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingekessenen verpflichten G. 25. März 41 (G.S. 58).

²¹⁾ G. 19. Mai 89 (G.S. 108) Art. IV.

²²⁾ Das. Art. VB 2.

²³⁾ Das. Art. VB 1, 3–7; auch das KomAbgG. (Anm. 9) gilt für Posen.

²⁴⁾ § 55, insbes. Anm. 11. — Beseitigung der früheren Abweichungen ProvD. (Anm. 30) § 1 u. 3; Abweichung in Schl.-Holstein § 81² d. W.

²⁵⁾ ProvD. (Anm. 30) § 4.

²⁶⁾ Anm. 29.

waltungszweige überwiesen sind²⁷⁾. Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihilfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet²⁸⁾.

Die Provinzialverfassung, die gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand²⁹⁾, hat seitdem die Schicksale der Kreisverfassung (§ 80 Abs. 2) getheilt. Die Wahl der Abgeordneten, die früher von den drei Ständen ausging, erfolgt nunmehr durch die Vertretungen der Land- und Stadtkreise. Die Neuordnung erging zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen (Nr. 1) und wurde auf die neuen und westlichen Provinzen und Hohenzollern übertragen (Nr. 2); in Posen ist sie unter erheblichen Einschränkungen erfolgt (Nr. 3).

1. Die Provinzialordnung für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen³⁰⁾ giebt den Provinzen ausgedehnte Selbstverwaltungsbefugnisse; daneben greifen die Provinzen, da die Provinzialausschüsse die Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse (§ 57 Abs. 7) und Provinzialräthe (§ 56 Abs. 2) zu wählen haben, auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinüber. — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements zulässig³¹⁾. — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der

²⁷⁾ Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (G. S. 223); im N. B. Kassel G. 16. Sept. 67 (G. S. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (G. S. 225) § 5, 6 u. A. C. 25. März 69 (G. S. 525); im N. B. Wiesbaden außer Frankfurt G. 11. März 72 (G. S. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landestheile erfolgte durch G. 30. April 73 (G. S. 187), das zugleich Fonds zur Durchführung der Kr. D. überwies (Anm. 4). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds und Erweiterung der Verwendungszwecke das DotationsG. 8. Juli 75 (G. S. 497); Vertheilung B. 12. Sept. 77 (G. S. 227). Verwendung zur Förderung der Kleinbahnen G. 28. Juli 92 (G. S. 225) § 42. — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegserbansprüche G. 9. Juni 75 (G. S. 367). Eine anderweite Vertheilung zwecks besseren Ausgleichs steht bevor. — Gegenstand der Provinzialverwaltung sind demgemäß das Landarmenwesen (§ 271 Abs. 2) nebst den Landarmen- und Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen (§ 272 Anm. 29); das Besserungswesen (§ 273⁴⁾, einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 273¹⁾); die Fürsorge

für das Hebeammenwesen (§ 259 Abs. 3), für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen (§ 273³⁾ und für Kunst u. Wissenschaft (§ 297 Abs. 4 u. 5); das Feuersoziätätswesen (§ 304 Abs. 3); die Verwaltung der Hilfskassen (§ 307 Abs. 2); das landwirthschaftliche Unterrichts- und das Landesmeliorationswesen (§ 316 Abs. 5, § 323 Abs. 2) und der Wegebau (§ 361, insbes. Anm. 7 u. 8). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingerichteten Berufsgenossenschaften § 347² b. W.

²⁸⁾ DotG. § 25; Anm. 31.

²⁹⁾ G. 5. Juni 23 (G. S. 129); verb. Anm. 50.

³⁰⁾ ProvinzialO. (29. Juni 75 G. S. 335, mit Aenderung G. 22. März 81 G. S. 176 Art. I, II, gemäß Art. III) neu veröffentlicht Bef. 22. März 81 (G. S. 234). (Die die Bezirks- und Provinzialräthe betreffenden §§ 62–86 sind fortgefallen). — Bearb. wie Anm. 6.

³¹⁾ Prov. D. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

zu ihm gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit³²⁾ und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise³³⁾, als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete³⁴⁾. Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom Könige berufen³⁵⁾. Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Voranschlag für den Provinzialhaushalt und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten³⁶⁾. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann, ersterer als beschließende, letzterer als ausführende Stelle³⁷⁾. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern³⁸⁾. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landeshauptmann (in Brandenburg Landesdirektor) unter königlicher Bestätigung auf 6 bis 12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von Amts wegen Mitglied des Ausschusses ist³⁹⁾. Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten⁴⁰⁾ auch die erforderlichen Bureau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören⁴¹⁾, sind mittelbare Staatsbeamte; ihre Verhältnisse werden durch Reglement geordnet⁴²⁾. Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Stelle vom Minister des Innern geführt⁴³⁾.

³²⁾ Daf. § 5 u. 6.

³³⁾ Daf. § 7, 105—109 u. 1194; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111, 119² u. G. 14. Juli 93 (G. S. 152) § 913; Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens das. § 92; Reklamationen ProvD. § 112, 113 u. JustG. § 1; verb. § 170 Anm. 11 d. W.

³⁴⁾ ProvD. § 9—24 nebst beigefügtem WahlRegl. u. § 100.

³⁵⁾ Daf. § 25—33. Königlich Kommissar (§ 26, 27) ist der Oberpräsident § 56 d. W.

³⁶⁾ ProvD. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 33; Genehmigung der Beschlüsse ProvD. § 119 u. 120.

³⁷⁾ Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, sonst fallen die Sitze mit denen der Oberpräsidenten (Nebersicht zu § 55 Anm. 12 d. W.) zusammen.

³⁸⁾ ProvD. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsD. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disziplinarverhältnis § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

³⁹⁾ Daf. § 87—92, 103 u. 46.

⁴⁰⁾ Daf. § 93. Sie führen den Titel „Landesrath“ oder (als technische Beamte) „Landesbau Rath“, „Landesjudikus“ etc. 20. Jan. 77 (W. B. 37). Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums hat nur die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht.

⁴¹⁾ ProvD. § 94 u. 95.

⁴²⁾ Daf. § 96; Anm. 31. Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen für Kommunalbeamte § 77 Anm. 19, u. (Berücksichtigung der Militärämter) der für Städte maßgebenden Vorschriften (§ 77 Anm. 23 d. W.) ProvD. § 97; Dienstvergehen § 98.

⁴³⁾ Daf. § 114—122; Anm. 35 u. 36. Der Oberpräsident führt die gesundheits-

2. Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt⁴⁴⁾. Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landesdirektorium, und wohnt gleich diesen mit nur beratender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei⁴⁵⁾. — In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesauschüsse, ihre ersten Beamten Landeshauptleute. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen⁴⁶⁾. Ein Provinzialauschuß ist voreerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Oberpräsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksauschüssen (§ 57 Abs. 7) vom Provinziallandtage vollzogen werden⁴⁷⁾. — Mit geringeren Abweichungen ist die Provinzialordnung in Westfalen, in die Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein eingeführt⁴⁸⁾. In dieser Provinz bilden indessen der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland besondere Kommunalverbände⁴⁹⁾.

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die vier

polizeiliche Aufsicht über die Provinzial- und die Schulaufsicht über die Provinzialzwangserziehungs-Anstalten *AC.* 12. Mai 97 (*GS.* 227).

⁴⁴⁾ Die *PröV.D.* (Ann. 30) ist durch *G.* 7. Mai 84 (*GS.* 237) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V das. in der neuen Fassung als *PröV.D.* f. Hannover veröffentlicht (*GS.* 243).

⁴⁵⁾ Das. § 87–93 u. 56. — *Regl.* 1. Nov. 68 (*GS.* 979).

⁴⁶⁾ Die *PröV.D.* (Ann. 30) ist durch *G.* 8. Juni 85 (*GS.* 242) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. X das. in der neuen Fassung als *PröV.D.* f. Hessen-Nassau veröffentlicht (*GS.* 247) und Berichtigen des § 44 Abs. 2 (das. S. XXXII). Inkraftsetzung der § 43–71 *B.* 16. Dez. 87 (*GS.* 487). Vermögenrechtliche Regelung in Folge Einfügung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden und veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel *B.* 10. u. 15. März 86 (*GS.* 45 u. 47). — *Regul.* f. d. Verwaltung

des Verbandes Kassel 11. Nov. 68 (*GS.* 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (*GS.* 299).

⁴⁷⁾ *G.* 85 Art. IV u. V.

⁴⁸⁾ Westfalen *G.* 1. Aug. 86 (*GS.* 254), Rheinprovinz *G.* 1. Juni 87 (*GS.* 249) u. Schleswig-Holstein *G.* 27. Mai 88 (*GS.* 191). Auf Grund des Art. V dieser Gesetze wurde die *PröV.D.* in neuer Fassung veröffentlicht für Westfalen *GS.* 1886 S. 256, für die Rheinprovinz *GS.* 1887 S. 252 und für Schleswig-Holstein *GS.* 1888 S. 194. — Sitze der provinziellen Verwaltung sind Münster, Düsseldorf u. Kiel. — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Ann. 40) gelten auch in der Rheinprovinz und in Schl.-Holstein *AC.* 29. Okt. 77 (*MB.* 280); in Westfalen und in der Rheinprovinz führt der erste Beamte die Bezeichnung „Landeshauptmann“. Einrichtung der Verwaltung in Schl.-Holstein *Regl.* 14. Aug. 71 (*GS.* 372).

⁴⁹⁾ *PröV.D.* f. Schl.-Holstein § 1a u. *G.* 18. Feb. 91 (*GS.* 11) § 3.

Oberämter je drei und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus vier Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und dessen ausführendes Organ¹⁸⁾.

3. In der Provinz Posen besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden)⁵⁰⁾. Auch hier ist ein Provinzialausschuß gebildet, dessen Mitglieder jedoch der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann verwalten die Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes⁵¹⁾. Die Vertheilung der Provinzialabgaben folgt den allgemeinen Grundsätzen⁵²⁾.

⁵⁰⁾ Auf Grund des allgemeinen G. (Ann. 29) ergingen G. 27. März 24 (G. 141), V. 15. Dez. 30 (G. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (G. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständischen Wahlen) V. 22. Juni 42 (G. 213), (ländliche Bezirkswähler) R. 27. Feb. 30 (G. 46), (Berechnung der Besitzzeit) V. 29. Nov.

44 (G. 706), (Lösung der Rittergüter) R. 11. Jan. 35 (G. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) R. 2. Nov. 33 (G. 34 S. 91). Staatsaufsicht § 56 Ann. 21 d. W.

⁵¹⁾ G. 19. Mai 89 (G. 108) Art. V A u. V. 5. Nov. 89 (G. 177).

⁵²⁾ G. 89 Art. V A Nr. 6, verb. Ann. 33.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag¹⁾, ist nunmehr Sache des Reichs geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung (§ 16) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten (§ 13). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermißt war.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen unter einander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden (§ 13). Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend örtliche Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen²⁾.

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reichs steht dem Kaiser zu, der dieses völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit sie sich indessen auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes, und zu ihrer Gültig-

¹⁾ Der westf. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

²⁾ Militärkonventionen § 87 Abs. 3 d. W.; Verträge über gemeinsame Land- und Oberlandesgerichte § 176 Anm. 32,

über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein § 150 Abs. 1 und über den Anschluß an preussische Generalkommissionen § 318 Anm. 18. — Die früheren Staatsverträge werden durch das B. V. nicht berührt C. B. Art. 56.

keit die Genehmigung des Reichstags erforderlich³⁾. Die Verträge werden regelmäßig zwischen zwei Staaten abgeschlossen (Einzelverträge), haben aber auf mehreren Gebieten zu größeren Staatengemeinschaften geführt, mit denen zum Theil ständige gemeinsame Verwaltungsstellen (internationale Kommissionen) verbunden sind.⁴⁾ Dem Inhalte nach betreffen die Verträge entweder Fragen des Völkerrechts⁵⁾ und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trutzbündnisse (§ 6), Friedensschlüsse und Grenzregelungen, oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Einige Verträge betreffen die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere deren Niederlassung und den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit⁶⁾, die Zulassung der Nebizinalpersonen und der Lehrer⁷⁾, die Uebernahme Auszuweisender und die Unterstützung Verarmter⁸⁾, die Gleichstellung in der Rechtspflege⁹⁾ den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums¹⁰⁾ und des gewerblichen Eigenthums¹¹⁾ und die Regelung der Hinterlassenschaften (§ 85 Abs. 4).
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Ausübung der Rechtspflege⁹⁾, insbesondere Verfolgung strafbarer Handlungen¹²⁾, sowie bei Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten¹³⁾.

³⁾ RVerf. Art. 11. — In Preußen werden Verträge vom König errichtet und bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegen BU. Art. 48. — Die Mitwirkung des Reichs- und des Landtags beruht darauf, daß die Verträge nicht nur eine völkerrechtliche, sondern in der Rückwirkung auf die Staatsangehörigen auch eine staatsrechtliche Bedeutung haben.

⁴⁾ Dazu gehören die in Anm. 5, 9—11, 13, 14 (Meterkonv.), 17 u. 18 nachgewiesenen Vereinbarungen.

⁵⁾ Haager Abkommen 29. Juli 99 (RGBl. 01 S. 482) über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten (daf. 393) u. über die Gesetze u. Gebräuche des Landkriegs (daf. 423, 436) nebst 3 Erklärungen betr. Ausschluß gewisser Geschosse (daf. 470, 474, 478); Vereinbarung über Grundsätze des Kriegsseerechts, wonach die Kaperei abgeschafft ist, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge u. das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme freibleibt u. Blockaden nur, wenn sie tatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind B. 12. Juni 56 (G. S. 585) u. Beitritt der deutschen Staaten) Verf.

3. Nov. 58 (GS. 568), nebst G. 3. Mai 84 (RGBl. 49), wonach über die Rechtmäßigkeit der im Kriege gemachten Seebeute (Prise) durch besondere, gem. kaiserlicher B. einzurichtende Prisengerichte zu entscheiden ist; Vereinbarung über Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm. 47; über Abstellung des Negerhandels § 35 Anm. 44; Genfer Konvention zur Finderung des Looses der im Felde Verwundeten § 106 Abs. 3 d. B. — Bearb. des Völkerrechts v. Rüst (2. Aufl. Verl. 01) u. Ullmann (Freib. i. B. 98).

⁶⁾ § 10 Anm. 9; § 34 Anm. 32 u. 35.

⁷⁾ § 258 Anm. 2; § 293 Anm. 55 u. § 294 Anm. 76.

⁸⁾ § 271 Anm. 14.

⁹⁾ § 173 Anm. 8. Internationales Privatrecht § 171 Anm. 4.

¹⁰⁾ § 296 Anm. 9.

¹¹⁾ § 351 Anm. 20.

¹²⁾ Auslieferung von Verbrechern § 225 Anm. 14 u. Fahnenflüchtigen § 102 Anm. 24, Verfolgung der Kuppelerei § 247 Anm. 16, der Zollvergehen § 153 Abs. 2, der Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereirebel § 331 Anm. 24.

¹³⁾ § 253 Anm. 14 u. (Neblaus) § 332 Anm. 49.

3. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge¹⁴⁾. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben ihnen abgeschlossen¹⁵⁾. Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschifffahrtsverträge¹⁶⁾ und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die über den Eisenbahnverkehr¹⁷⁾ und über Post- und Telegraphenverkehr geschlossenen Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein besonders hervorragt¹⁸⁾.

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Zentralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das ein Organ des Reichskanzlers bildet (§ 20). Es besteht seit 1870, wo das preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und ist zugleich als preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wirksam (§ 44 Abs. 3¹⁾). Es zerfällt in die politische und Personalien-, die handelspolitische, die Rechts- und die Kolonialabtheilung. Letztere verwaltet die Kaiserlichen Schutzgebiete (§ 86), — soweit es sich nicht um die allgemeine und die auswärtige Politik handelt — unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; als sachverständiger Beirath steht ihr der Kolonialrath zur Seite¹⁹⁾. Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungskommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Anstalten in Rom und Athen (§ 297 Abs. 2). Dem auswärtigen Amte unterstehen als ständige Vertretungen im Auslande die Gesandtschaften in allen völkerrechtlichen (Nr. 2) und die Konsulate in den handelspolitischen Beziehungen (Nr. 3); erstere haben die allgemeinen staatlichen, letztere vorwiegend die Handelsinteressen ihrer Staaten im Auslande zu vertreten.

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen²⁰⁾ in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind²¹⁾.

¹⁴⁾ § 352 Anm. 3. — Internationale Meterkonvention § 355 Abs. 1. — Kon- sularverträge Anm. 39.

¹⁵⁾ Schifffahrtsverträge § 359 Anm. 25.

¹⁶⁾ § 360 Anm. 69.

¹⁷⁾ Spurweite § 368 Anm. 33, Eisen- bahnschiffverkehr Anm. 40.

¹⁸⁾ § 369 Anm. 5—7 u. § 372 Anm. 31.

¹⁹⁾ A. E. 10. Okt. 90 (RG. B. 179) u. Vf. v. dems. T. (Z. B. 339), erg. 18. Okt. 01 (Z. B. 395).

²⁰⁾ Staatsverträge von Wien 19. März 15 u. Aachen 21. Nov. 18.

²¹⁾ Zur Zeit ist das Deutsche Reich ver- treten durch: 8 Botschafter (in Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ung-

Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu²²⁾; die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch dessen Gesetzgebung gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten haben die internationalen Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden²³⁾, zur Ausstellung von Pässen²⁴⁾ und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes²⁵⁾. Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen²⁶⁾.

gar, Rußland, Spanien, der Türkei u. den Vereinigten Staaten von Nordamerika), 15 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden mit Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, Mexiko u. den La Platastaaten) u. 9 Ministerresidenten, von denen einige persönlich den Gesandtencharakter tragen (in Luxemburg, Marokko, Siam, Haiti, Zentralamerika, Kolumbien, Venezuela, Chile u. Peru mit Ecuador). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. S. Altenburg, Anhalt u. Neiß), S. Weimar (zugleich f. S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich für Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preussischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

²²⁾ Verf. Art. 11.

²³⁾ ZPD. § 199, 438 Abs. 2, verb. § 207 d. W.

²⁴⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (WGBI. 33) § 6 Abs. 1, verb. § 234 d. W.

²⁵⁾ G. 6. Feb. 75 (WGB. 23) § 85 Abs. 2, verb. § 204 d. W.

²⁶⁾ § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353 a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten B. 23. April 79 (WGB. 134), erg. (§ 2 Abs. 1) B.

17. Aug. 94 (WGB. 518); Anwendbarkeit auf preussische gesandtschaftliche Beamte AC. 1. Mai 79 (GS. 352) u. 16. Sept. 94 (GS. 174). Tagelohn, Fuhr- u. Umzugskosten B. 23. April 79 (WGB. 127), erg. B. 7. Feb. 81 (WGB. 27); Anwendbarkeit auf preussische gesandtschaftliche Beamte B. 1. Mai 79 (GS. 351) u. 28. Mai 81 (GS. 276). — Doppelrechnung der Dienstzeit in außereuropäischen Ländern G. 31. März 73 (WGB. 61) § 51 u. B. Beschl. 18. Nov. 80 (ZB. 773) u. 21. Jan. 86 (ZB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte und Berufskonsuln am letzten Wohnorte im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathstaates ZPD. § 15, (Zustellungen) § 200 u. (freiwillige Gerichtsbarkeit) G. 98 (WGB. 771) § 3; StPD. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In Betreff der Konsuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist WGB. § 18—21. — Die auswärtigen Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 109 u. 110 d. W.) und von direkten Staatsteuern G. 24. Juni 91 (GS. 175) u. Kommunalsteuern § 3³ u. 4, G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 40² u. 3. Zölle werden ihnen aus der Reichskasse vergütet Zolltr. 8. Juli 67 (WGBI. 81) Art. 15 u. B. des BR. 29. April 72. Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

§ 85.

3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde nach Entstehung des Reichs auch das deutsche Konsulatwesen geordnet.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern. Ursprünglich waren sie für die Handelsbeziehungen bestimmt; im Laufe der Zeit hat sich ihre Thätigkeit zum Schutze der sonstigen Interessen erweitert, wodurch das konsularische Amt sich dem gesandtschaftlichen genähert hat. Sie werden vom Kaiser ernannt²⁷⁾, dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung des Exequatur)²⁸⁾.

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen²⁹⁾. — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen²⁶⁾.

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden³⁰⁾, die Ertheilung von Pässen³¹⁾, die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatshandlungen, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Ueberwachung der heimathlichen Schiffe³²⁾. Die Ankunft der

²⁷⁾ RVerf. Art. 47 u. 56 (§ 22 Anm. 9). — KonsulatsG. 8. Nov. 67 (BGBl. 137); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

²⁸⁾ Diese Genehmigung ist als einzige Ausnahme von dem sonst vollständigen Uebergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben Vtr. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 23) Nr. XII Abs. 1.

²⁹⁾ KonsG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig und beträgt zur Zeit 734; davon sind 107 Berufskonsulate (31 Generalkonsulate, 73

Konsulate und 3 Vizekonsulate) u. 627 Wahlkonsulate nebst Konsularagenturen. Preußen hat Konsuln in Bremen, Cuxhaven, Lübeck u. Rostock bestellt.

³⁰⁾ Daf. § 14 u. 19, verb. Anm. 23.

³¹⁾ KonsG. § 25, verb. Anm. 24.

³²⁾ KonsG. § 12, 15—18 (16 erg. u. 17a) zugefügt CG. 3. BGB. Art. 38), 26—37; verb. § 359 Anm. 55. — Verlassenschaftsvtr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RGBl. 75 S. 136) u. Vf. 4. Feb. 95 (MBl. 40), Brasilien RGBl. 99 S. 547 u. 550; ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Vf. 9. Mai 94 (MBl. 129).

Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden³³⁾. Den Konsuln ist ferner die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer übertragen, erforderlichenfalls unter Zuordnung besonderer Hilfsbeamten (§ 11).

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers — die mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen erteilt wird — sind außerdem einzelne Konsuln befugt zur Abhörnung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden³⁴⁾, zur Vornahme von Ehegeschließungen und der Beurkundung des Personenstandes³⁵⁾. Das Gleiche gilt von der Konsulargerichtsbarkeit, die in Ländern mit weniger entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, von den Konsuln und den Konsulargerichten über Deutsche und Schutzgenossen ausgeübt wird³⁶⁾. Berufungen bei dieser gehen an das Reichsgericht³⁷⁾.

Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt³⁸⁾.

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt³⁹⁾.

³³⁾ G. 25. März u. AuswB. 28. Juli 80 (RGBl. 181 u. 183).

³⁴⁾ KonfG. § 20, Bef. 28. Nov. 91 (3WB. 343).

³⁵⁾ KonfG. § 13, verb. § 204 Anm. 12 d. B.

³⁶⁾ G. 7. April nebst Einf. B. 25. Okt. 00 (RGBl. 213 u. 999), Dienstamw. 27. Okt. 00 (3B. 577), Anordnungen v. dems. L. über Beitreibung der Gerichtskosten (daf. 576) u. über Schutzgenossen (daf. 574); die Konv. der seefahrenden Staaten über das Schutzrecht in Marokko 3. Juli 80 (RGBl. 103) soll dessen mißbräuchlicher Ausdehnung entgegenreten. — Die Konsulargerichtsbarkeit besteht in der Türkei, wo sie jedoch für Bosnien und Herzogewina G. 7. Juni u. B. 23. Dez. 80 (RGBl. 146 u. 191) u. Tunis G. 27. Juni 83 (daf. 263) u. B. 21. Jan. 84 (daf. 9) außer Übung gesetzt u. für Egypten zu Gunsten der daselbst durch internationale Vereinbarung eingefügten und zum Theil mit Europäern besetzten Landesgerichte durch eine auf Grund des G. 30. März 74 (daf. 23) erlassene B. 23. Dez. 75 (daf. 381), erg. B. 15. Feb. 97 (daf. 17) u. 6. Jan. 01 (daf. 5) — deren begrenzte Zeitdauer aufgehoben wurde G. 5. Juni u. B. 23. Dez. 80 (daf. 145 u. 192) — erheblich eingeschränkt ist. Sie

wird ferner ausgeübt in Persien HandBtr. 11. Juni 73 (daf. 351) Art. 13—16, Korea HTr. 26. Nov. 83 (daf. 84 S. 221) Art. III, China und Siam. Für Japan ist sie aufgehoben HTr. 96 (daf. 715) Art. 20. — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Anm. 52. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen KonfGerG. § 51.

³⁷⁾ Daf. § 14.

³⁸⁾ G. 1. Juli 72 (RGBl. 245), § 8 aufgehoben G. 5. Juni 95 (RGBl. 417).

³⁹⁾ Btr. mit Italien 7. Feb. 72 (RGBl. 134) u. Zuf. 4. Mai 91 (RGBl. 113), Spanien 12. Jan. 72 (RGBl. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RGBl. 82 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RGBl. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RGBl. 75 S. 145), den Vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RGBl. 72 S. 95), Japan 4. April 96 (RGBl. 732) u. (Inkraftsetzung) Bef. 7. Juli 99 (RGBl. 364), Brasilien 10. Jan. 82 (RGBl. 69), Peru 28. Juni 97 (RGBl. 99 S. 662). In den Niederlanden ist der preuss. Btr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Dekr. 11. Jan. 72 (RGBl. 67). Marokko Anm. 5. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 156 Anm. 58 u. § 352 Anm. 3.

III. Schutzgebiete.

§ 86.

In den Schutzgebieten (Kolonien)⁴⁰⁾ ist der auswärtigen Thätigkeit des Reichs ein neues Feld erwachsen. Dem Reiche war durch die Verfassung die Beaufsichtigung und Befehlgebung bezüglich der Kolonisation und Auswanderung in überseeische Länder übertragen⁴¹⁾ und damit eine Aufgabe gestellt, die in der Zeit des kolonialen Aufschwunges das ältere deutsche Reich in seiner Zerrissenheit (§ 4) nicht erfüllen konnte⁴²⁾. Die Schutzgebiete wurden in den beiden letzten Jahrzehnten erworben⁴³⁾. Das Reich trat zuerst mit einiger Zurückhaltung in die Kolonialbewegung ein, indem es die Besiedelung der Thätigkeit der Privatpersonen, insbesondere der Handelsgesellschaften überließ und sich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht beschränkte. Dieses Vorgehen bewährte sich nicht. Das Reich hat deshalb jetzt in allen Gebieten die vollen Hoheitsrechte übernommen⁴⁴⁾. Die Schutzgebiete sind damit der Souveränität des Reiches unterstellt; sie bilden ein Zubehör aber keinen Bestandtheil des Reichs⁴⁵⁾, und ihre Bewohner sind keine Reichsangehörige⁴⁶⁾. Der

⁴⁰⁾ Kolonien sollen dem Handel feste Stützpunkte geben, der Auswanderung bestimmte Ziele bieten und das Mutterland im Bezüge der Kolonialwaaren unabhängig stellen. In den deutschen Schutzgebieten fallen nach den klimatischen und Anbauverhältnissen die beiden letzteren Gesichtspunkte weniger ins Gewicht.

⁴¹⁾ RVerf. Art. 41. — Die Rechtsverhältnisse der d. Schutzgebiete v. Frhr. v. Stengel (Lüb. 01).

⁴²⁾ Der Versuch, den der Große Kurfürst an der afrikanischen Goldküste mit der Kolonie Groß Friedrichsburg gemacht hatte (1682), scheiterte, da der junge Staat noch nicht die Kraft besaß, das Erworbene festzuhalten und weiter zu entwickeln.

⁴³⁾ Zu den ersten Besitzungen in Afrika u. Neuguinea nebst Marshall-, Brown- u. Providenceinseln traten das als Stützpunkt für Handel u. Kriegesflotte erworbene Kiautschou (1898), die von Spanien abgetretenen, dem Schutzgebiete von Neuguinea zugelegten Inselgruppen der Karolinen, Palau u. Marianen (1899) und die laut Abkommens mit England (gegen Abtretung der Salomonsinseln Choiseul u. Isabel) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf das Reich übergegangenen Samoainseln (1900).

Uebersicht der Schutzgebiete.

Schutzgebiete	Flächeninhalt 1000 qkm	Aufsässige 1899	
		Europäer (Weiße)	Darunter Deutsche
Togo	87,2	135	127
Kamerun	495	528	433
Südwestafrika	835,1	3 388	2 104
Ostafrika	995	1 139	872
Neuguinea nebst Karolinen, Palau u. Marianen	241	353	193
Marshallins.	0,4	55	48
Kiautschou	0,5	—	—
Samoa	2,6	400	200
Zusammen	2656,8	5 998	3 977

⁴⁴⁾ In Togo und Kamerun waren Gesellschaften überhaupt nicht gebildet, in Südwestafrika gebieten sie nicht, und auch die Gesellschaften für Ostafrika und Neuguinea waren der Aufgabe nicht gewachsen.

⁴⁵⁾ U. des RVerf. 15. Feb. 97. Die Schutzgebiete gehören zum Inlande, aber nicht zum Reichsgebiete.

⁴⁶⁾ Die Bewohner bestehen aus Reichsangehörigen, angestellten Ausländern und Eingeborenen. Die beiden letzteren gelten nur insoweit als Inländer, als dieses aus der Anwendung der eingeführten Gesetz (Anm. 52—54) auf sie folgt. Doch kann

Erwerb der Schutzgebiete stand als völkerrechtliche Handlung dem Kaiser allein zu⁴⁷⁾; ihre Verhältnisse sind dann aber zum Theil durch Gesetz geregelt worden⁴⁸⁾. Die die Hoheitsrechte umfassende Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reichs aus⁴⁹⁾. Dieserhalb sind besondere Behörden eingerichtet⁵⁰⁾ und ständige Schutztruppen gebildet⁵¹⁾. Die Ausübung der Schutzgewalt unterliegt zwei Einschränkungen:

1. Auf die Gerichtsverfassung, das bürgerliche Recht, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Strafrecht und Strafverfahren, welche durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden können, und die Kosten finden die Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit (§ 85 Abf. 4) Anwendung, wobei an Stelle der Konsuln und Konsulargerichte besondere Beamte und Gerichte treten⁵²⁾. Im Anschluß daran wurden geregelt die Rechte an Grundstücken nebst Bergwerkseigenthum⁵³⁾ und die Eheschließung nebst Beurkundung des Personenstandes⁵⁴⁾.

ihnen ohne Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit verliehen werden SchG. (Ann. 48) § 9; Führung der Reichsflagge § 10; Religionsfreiheit § 14.

⁴⁷⁾ RVerf. Art. 11. — Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGBl. 215) Art. 34 u. 35.

⁴⁸⁾ SchutzgebietsG. 17. April 86 (RGBl. 75), mit mehrfachen Aenderungen gem. G. 25. Juli 00 RGBl. 809 Art. 2) in neuer Paragraphen- und Nummerfolge neu veröffentlicht 00 RGBl. 813. AusfW. 9. Nov. 00 (RGBl. 1005). Der Reichskanzler ist ermächtigt, kommunale Verbände in den Schutzgebieten zu bilden B. 3. Juli 99 (RGBl. 366) u. die Verwaltung und Rechtspflege in den nicht zu den Schutzgebieten gehörenden, im deutschen Interessensreife liegenden Gebieten zu ordnen B. 2. Mai 94 (RGBl. 461).

⁴⁹⁾ SchG. § 1. — Telegraphenwesen in Kiautschou B. 16. Okt. 01 (RGBl. 379).

⁵⁰⁾ Zentralverwaltung § 83 b. W. — Der oberste Beamte des einzelnen Schutzgebietes heißt Gouverneur, auf den Marschallinseln Landesverwaltung (Ann. 55) aber zugleich Landesbeamte; Disziplinarbehörden Art. 9 u. GesChD. 3. März 97 (3B. 72). Den Landesbeamten können konsularische Befugnisse übertragen werden SchG. (Ann. 48) § 8.

⁵¹⁾ Die afrikanischen Schutztruppen sind den Zivilbehörden unterstellt; gleichzeitig wurde die Wehrpflicht eingeführt. Die älteren Gesetze sind mit dieser Ergänzung neu veröffentlicht Bef. u. G. 96 (RGBl. 653); AusfW. betr. die Wehrpflicht in Südwestafrika B. 30. März 97 (RGBl. 167). Kiautschou hat eine ständige Besatzung der Marineinfanterie (§ 114 Abf. 2), in den australischen Schutzgebieten finden sich nur Polizeitruppen. Für die Schutztruppen in Afrika gelten die Militärstrafgesetze § 101 Ann. 10 u. 102 Ann. 18.

⁵²⁾ SchG. § 2—6 u. 16 nebst AusfW. (Ann. 48).

⁵³⁾ Der maßgebende § 21 des Kons.-GerG. 25. Okt. 00 (RGBl. 213) nebst AusfW. (Ann. 48) § 3 läßt die abweichende Regelung durch Kais. B. zu. Demgemäß ergingen Verordnungen über die Rechte an Grundstücken für Südwestafrika 5. Okt. 98 (RGBl. 1063) u. (Aufgebot von Landansprüchen) 2. April 93 (daf. 143), Neuguinea 20. Juli 87 (daf. 379), Marschallinseln 22. Juni 89 (daf. 145), Kiautschou 25. Okt. 00 (daf. 1000) u. über das Bergwesen für Kamerun (Schürfen) 28. Nov. 92 (daf. 1045), Südwestafrika 15. Aug. 89 (daf. 179) u. 6. Sept. 92 (daf. 789), Ostafrika 19. Okt. 98 (daf. 1045) u. Bf. 9. Okt. 00 (daf. 847). Für Kamerun ist der Gouverneur zum Erlasse von Waldschutzverordnungen ermächtigt B. 4. April 94 (daf. 231).

⁵⁴⁾ SchG. § 7. Das hiernach maß-

2. Für die Schutzgebiete erfolgt die Aufstellung der Voranschläge, die Rechnungslegung und die Aufnahme von Anleihen gesondert nach gleichen Grundsätzen wie für das Reich⁵⁵⁾.

Deutschen Kolonialgesellschaften können auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statutes Körperschaftsrechte durch den Bundesrath beigelegt werden. Geschieht dieses, so treten sie unter die Aufsicht des Reichskanzlers⁵⁶⁾.

gebende G. 4. Mai 70 (§ 204 Ann. 12) war bereits in fast alle Schutzgebiete eingeführt SChG. § 16.

⁵⁵⁾ G. 30. März 92 (RGBl. 369); verb. § 165 u. 166 Abs. 6. d. B.

⁵⁶⁾ SChG. § 11—13. Danach können die Gesellschaften, für die die Form der Aktiengesellschaft vielfach nicht paßte, in

einer dem Bedürfnis entsprechenden Gestaltung die Rechtsfähigkeit erlangen. Als solche Gesellschaften kommen, nachdem die Hoheitsrechte überall vom Reiche übernommen sind, nur noch Erwerbs- (Kolonisations-, Plantagen-, Handels-) Gesellschaften in Betracht.

Viertes Kapitel. Heer und Kriegsflotte.

I. Einleitung.

§ 87.

Die bewaffnete Macht ist in erster Linie zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde, daneben auch zur Erhaltung der inneren Sicherheit¹⁾ bestimmt. Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für die auswärtige Politik, die erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich²⁾ erschien demgemäß als eine durch dessen Wesen gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reichs gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten³⁾ umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich hierzu als völlig unzureichend erwiesen hatte (§ 5).

Bei diesem Uebergange wurde die preussische Heereseinrichtung (§ 30 Abs. 2) zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgehntester Weise zur Geltung gebracht hatte. Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Flotte war preussisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übergehen⁴⁾. Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt⁵⁾. Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht. Das

¹⁾ Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen R. D. 28. Feb. 99 (M. B. 35). Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 225 Ann. 12; Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 233 Abs. 3 d. W.; Mitwirkung bei Feuergefähr § 241 Abs. 2.

²⁾ Verf. Art. 414.

³⁾ § 96 Ann. 41.

⁴⁾ Verf. Art. 53.

⁵⁾ Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen U. R. Ger. 20. Dez. 87 (M. B. 88 S. 217).

Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer“ bezeichnet werden.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in den meisten anderen Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst derer ihre Kontingente mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Württemberg und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Württemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse, noch über die Kontingentshoheit hinausreichende Vorrechte eingeräumt⁶⁾.

Ein gemeinsames Band umschließt diese Kontingente in der Reichsmilitärverfassung, und dieses Band hat sich im Laufe der Entwicklung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen 1 v. H. der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung⁷⁾. Die gesonderte Ausführung des bairischen, württembergischen und sächsischen Kontingents im Etat betrifft hauptsächlich die Form.
2. Das Heer steht unter dem Oberbefehle des Kaisers, im Kriege uneingeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der abgeschlossenen Konventionen und Bündnißverträge. Er hat das Recht der Besichtigung und bestimmt — soweit nicht Feststellungen durch Gesetz getroffen sind — über Stärke, Gliederung, sowie über Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisziplin. Er befehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind oberste Befehlshaber der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu besichtigen⁸⁾. Die Könige von Sachsen und Württemberg haben ein weitergehendes Ernennungs- und Vertheilungsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden nur das Recht der Besichtigung zu⁶⁾.
3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu⁹⁾.
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen von Baiern, alle Truppentheile fortlaufend beziffert, mit vereinzelt Abweich-

⁶⁾ Verf., Schlußbest. 3. Abschn. XI u. f. Baiern Vtr. 23. Nov. 70 (RGV. 71 S. 9) III § 5; Württemberg Mil. Konv. 21./25. Nov. 70 (RGV. 658). — Mil. Konv. mit Sachsen 7. Feb. 67.

⁷⁾ Verf. Art. 58 u. 67.

⁸⁾ Verf. Art. 63—66, 68 u. MG. 2. Mai 74 (RGV. 45) § 6—8. Form der Armeebefehle § 39 Abs. 2 d. W.

⁹⁾ Anm. 2 u. § 14 Abs. 11 u. 3 d. W.

ungen gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind und, neben der Landesfokarde, als gemeinsames Abzeichen die deutsche Fokarde tragen¹⁰⁾. Noch wichtiger ist die Uebertragung der preussischen Militäreinrichtung auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt (§ 88) und die preussische Militärgesetzgebung mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung (§ 104) in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt. Sie hat inzwischen auf allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht, durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und dem Verordnungsrechte der Kontingentherrschaften engere Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Heerwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Heeresverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

a) Einleitung.

§ 88.

Wehrpflicht ist die allgemeine Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht; sie bildet die Grundlage der gesammten Heeresverfassung. Sie wurde im ganzen Reiche eingeführt und hat später noch einige Erweiterungen erfahren¹⁾. Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Dienstleistung fähig erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder

¹⁰⁾ Verf. Art. 63; Befehle 22. März 97 (AB. Beil. zu Nr. 7).

¹⁾ Verf. Art. 57, 59 (Fassung des G. 11. Feb. 88 Art. 1) u. G. 9. Nov. 67 (WGH. 131); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 24. Nov. 71 (RG. 398), in Elsaß-Lothringen 23. Jan. 72 (RG. 31). Nähere Bestimmungen brachte das MilG. 2. Mai 74 (RG. 45) mit den die Wehrpflicht erweiternden Gesetzen 6. Mai 80 (RG. 103), 11. Feb. 88 (RG. 11) Art. II, 3. Aug. 93 (RG. 233) u. zwei 25. März 99 (RG. 213 u. 215); Bearb.

b. Steidle (Wärzb. 98). Zur Ausführung ergingen:

a) eine WehrD., auf Grund W. 18. Feb. 01 (ZB. 41) neugefaßt Bef. 22. Juni 01 (ZB. Beil. zu Nr. 32).

b) eine WehrD. 22. Nov. 88 (abgeändert Bef. 89 AB. 56, zwei Bef. 90 AB. 76 u. 130, 91 AB. 206 u. 242, 92 AB. 204, 94 AB. 157, 97 AB. 331, 98 AB. 99 S. 17, 99 AB. 201 u. 469, 00 AB. 77 Nr. 9), welche die WehrD. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt.

der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien²⁾).

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahre und zerfällt in die Militärpflicht (§ 89), die Dienstpflicht (§ 90—92) und die Landsturmpflicht (§ 93).

b) Militärpflicht.

§ 89.

Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Sie umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in dem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthalts oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche³⁾.

Die Militärpflichtigen werden:

1. bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe dieser in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt⁴⁾,
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen⁵⁾,
3. bei bedingter Brauchbarkeit der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen⁶⁾,
4. bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen⁷⁾.

In gleicher Weise (Nr. 4) wird über diejenigen Militärpflichtigen entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung ge-

²⁾ RrDG § 1. — In Helgoland bleiben die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen befreit G. 15. Dez. 90 (RStB. 207) § 3. — Wehrpflicht der Geistlichen § 282 Abs. 1 d. W. Wehrpflicht der Einwanderer und Ausländer MG. § 68, WD. § 21. — Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten § 86 Anm. 51 d. W. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Wehrpflicht § 34 Anm. 34 d. W. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerbe einer anderweiten Staatsangehörigkeit militärpflichtig MG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen Vj. 26. Nov. 59 (W. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140—143; Ver-

fahren § 198^b d. W. — Mitwirkung der Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Ueberwachung MG. § 70, WD. § 106 nebst Anl. 3 u. 4.

³⁾ RrDG. § 17; MG. (G. 80 Art. II) § 10, 12 u. 31; WD. § 22, 23, 25, 26, 62, 72. — Strafe MG. § 33.

⁴⁾ WD. § 43; Mindestgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,54 m MG. § 17 Abs. 3, WD. § 31^a, HD. § 3—6 u. 10—12.

⁵⁾ MG. § 15 u. 18; WD. § 37 u. 38; HD. § 9.

⁶⁾ MG. § 16, G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WD. § 39.

⁷⁾ MG. § 17, 21, 22 u. G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WD. § 31, 35; HD. § 8.

langen⁸⁾, sich in Untersuchung befinden⁹⁾ oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hilfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirtschaftlichen oder Fabrikbetriebes, zum Zweck der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indes nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet¹⁰⁾. Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Diensteantritt sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können¹¹⁾. Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem entlassen die Truppentheile, für welche die dreijährige Dienstzeit noch gilt (§ 90 Abs. 1), alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition, um diese während des dritten Dienstjahrs bei entstehendem Ausfall wieder einziehen zu können (Dispositions- oder Königsurlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung¹²⁾.

c) Dienstpflicht.

§ 90.

aa) Die **Dienstpflicht im Allgemeinen** währt vom vollendeten 20ten Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39ste Lebensjahr vollendet wird. Sie umfaßt die Pflicht zum Dienst im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere an. Davon entfallen für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen Fußtruppen, fahrende Artillerie und Train) 2 Jahre auf den Dienst bei den Fahnen; die übrige Zeit entfällt auf die Reserve. Hierauf gehören die ersteren Mannschaften 3, die letzteren, falls sie freiwillig drei Jahre aktiv gedient haben, 3, sonst 5 Jahre der Landwehr des ersten Aufgebots an; die übrige Zeit entfällt auf das zweite Aufgebot, für das mehrere Erleichterungen bestehen. Die Dienstzeit wird von dem Diensteantritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahr- oder Herbstkontrollversammlung¹³⁾. Im

⁸⁾ MG. § 13; WD. § 34, 35 u. 66.

⁹⁾ MG. § 18; WD. 30 u. 35. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

¹⁰⁾ MG. § 19—22 (letzterer erg. G. 88 Art. II § 10); WD. § 32, 33 u. 35.

¹¹⁾ MG. § 52, 53 (G. 1880 Art. II), § 54 u. 55; WD. § 82, 83; HD. § 14 bis 18.

¹²⁾ MG. § 60⁵; WD. § 111¹⁰; HD. § 37. Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande § 90 Abs. 3 d. W.

¹³⁾ KrDG. § 6 u. 7; MG. § 50 u. 62 nebst G. 80 Art. I § 4, G. 88 Art. II § 1—5 u. G. 93 Art. II (in § 3 geändert G. 99 RStB. 213 Art. II); WD. § 4—7, 11 u. 12; HD. § 13.

Kriege entscheidet lediglich das Bedürfnis über die Dauer der Wehrpflicht; Verletzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus dieser finden alsdann nicht statt¹⁴⁾.

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Dienstpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen¹⁵⁾ und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne in einem selbst gewählten Truppentheile zu dienen. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächlichste Pflanzschule für die Reserve- und Landwehroffiziere¹⁶⁾. — Auch anderen Pflchtigen ist der freiwillige Eintritt zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppentheile zu wählen¹⁷⁾. — Aus gleicher Rücksicht ist die Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Volksschulamtes abgekürzt, die nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen werden¹⁸⁾.

Die Reservisten gehören nach ihrer Bestimmung zum stehenden Heere (Abs. 1), zugleich aber, da sie im Beurlaubtenverhältniß stehen, zum Beurlaubtenstande, dem außerdem die Personen der Landwehr und Ersatzreserve, die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die zur Disposition der Truppentheile oder der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 89 Abs. 3) angehören¹⁹⁾. Für den Beurlaubtenstand sind neben den Sonderbestimmungen für die Reserve und Landwehr (§ 91) und für die Ersatzreserve (§ 92) einige allgemeine Vorschriften gegeben. Die Beurlaubten stehen unter militärischer Kontrolle und können zur Uebung herangezogen werden²⁰⁾. Im Mobilmachungsfalle müssen sie in das Inland zurückkehren,

¹⁴⁾ KrDG. § 14 u. G. 88 Art. II § 5 Absf. 2; WD. § 19.

¹⁵⁾ Zeugnisse WD. § 90; Gesamtverzeichnis der Lehranstalten 01 (ZB. Anh. zu Nr. 31); Zusammenstellung der Bestimmungen über die Befähigung 26. Feb. 01 (ZB. 275). — Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichsschulkommission. — Prüfung WD. § 91 u. 92 nebst PrüfD. Anl. 2.

¹⁶⁾ KrDG. § 11 u. 17 Absf. 2; MG. (G. 80 Art. 11) § 14; WD. § 8, 88, 89, 93 u. 94; HD. § 19 u. 20. — Verb. Ann. 24.

¹⁷⁾ KrDG. § 10 u. 17 Absf. 2; MG. (G. 80 Art. 11) § 10; WD. § 24, 84—87.

¹⁸⁾ MG. § 51; WD. § 9; HD. § 13² AC. 27. Jan. u. Vf. 6. Sept. 95 (WB. 254) u. Bestf. 8. Feb. 00 (WB. 77).

¹⁹⁾ MG. § 56, G. 88 Art. II § 11; zum Beurlaubtenstande gehören nach ergangenem Auftrufe auch die Landsturmpflichtigen ausf. § 26 u. 30.

²⁰⁾ KrDG. § 15 Absf. 1 u. 17 Absf. 3; MG. § 57 u. 67; WD. § 105, 113 u. 114; Mitwirkung der Zivilbehörden bei der Kontrolle MG. § 70 u. WD. § 106 mit Anlage 3. Ein besonderes G. 15. Febr. 75 (MG. 65) erging über Kontrolle (§ 1—3), Uebungen (§ 4, 5) u. Disziplinarstrafmittel (§ 6, 7). Die Kontrolle üben die Bezirkskommandos (§ 94 Absf. 2 d. WB.) u. unter ihnen die Meldeämter (an den Stationsorten des Bezirkskommandos Hauptmeldeämter genannt) u. die Bezirksfeldwebel WD. § 105⁴. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu den Kontrollerversammlungen — die alljährlich

sind aber sonst in der Wahl des Aufenthalts und in ihren bürgerlichen Verhältnissen nicht beschränkt²¹⁾. — Bei Mobilmachungen und nothwendigen Heeresverstärkungen tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen (Lieferungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von den Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) M. für die Ehefrau und 4 M. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden, Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisauausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird²²⁾. Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrlente und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Uebung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen höchstens 60 v. H. des ortsüblichen Tagelohns und werden aus Reichsmitteln erstattet²³⁾.

§ 91.

bb) An die aktive Dienstzeit schließt sich die **Reserve-** und an diese die **Landwehrpflicht**. Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgedienten Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 92), hinzu²⁴⁾. Die Reserve, welche die jüngsten Jahrgänge umfaßt (§ 90 Abs. 1), dient nur zur Verstärkung der stehenden Truppenkörper. Die Landwehr wird dagegen bei der Infanterie und Kavallerie regelmäßig in besonderen Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve des Heeres verwandt, während sie bei den übrigen Waffen bei Kriegsgefahr gleichfalls nach Bedarf zum stehenden Heere und zur Flotte einberufen wird²⁵⁾.

zweimal stattfinden — nur einmal u. zu den Uebungen regelmäßig nur bis zum vollendeten 32sten Lebensjahre herangezogen werden G. 75 § 1, 4 u. W.D. § 115, 116, S.D. § 39, 40; dasselbe gilt von den Mannschaften der Ersatzreserve G. 88 Art. II § 12—15 u. 20, W.D. § 115, 117. Die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden zu Kontrollversammlungen u. Uebungen überhaupt nicht herangezogen G. 88 Art. II § 4¹ u. 20.

²¹⁾ M.G. § 58 u. 61 u. (gleichlautend) Kr.D.G. § 15 Abs. 2; Beurlaubung in das Ausland M.G. § 59 u. (2. Aufgebot) G.

88 Art. II § 4¹. — Auswanderung § 34 Anm. 34 d. B.

²²⁾ M.G. 28. Feb. 88 (M.G.B. 59).

²³⁾ M.G. 10. Mai u. Bef. 2. Juni 92 (M.G.B. 661 u. 668), letztere geändert. Bef. 12. Dez. 98 (M.G.B. 1305); Wf. 20. Juni u. 12. Okt. 92 (M.B. 277 u. 365) u. 23. Aug. 94 (M.B. 154).

²⁴⁾ Kr.D.G. § 7 Abs. 2; M.G. § 50 Abs. 1 u. 2; G. 88 Art. II § 15 Abs. 2.

²⁵⁾ Kr.D.G. § 5 u. 6 Abs. 5; M.G. § 63. — Ergänzung u. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes Kr.D.G. § 12, G. 75 (Anm. 20) § 5 u. S.D. § 45—53.

Die Einberufung bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend²⁶⁾. Dabei sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können in begrenztem Umfange Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe, ausnahmsweise auch der Landwehr zweiten Aufgebots und Landwehrleute hinter diese letztere Jahresklasse zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche wird von der verstärkten Ersatzkommission (§ 94 Abs. 3) in den jährlichen Musterungsterminen entschieden²⁷⁾.
2. Beamte dürfen, wenn deren Stellen selbst vorübergehend nicht offen gehalten werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (Unabkömmlichkeit), hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Diese Vergünstigung betrifft zunächst nur die auch in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksamen Beamten, demnächst auch einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lootsen, Rassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, ferner Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gefütsbeamte, Gendarmen und Schutzleute²⁸⁾.
3. Bei Kontrolentziehung und unentschuldigter Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls kann die Versetzung in eine jüngere Jahresklasse erfolgen²⁹⁾.

Im Fall der Einberufung zum Dienst stehen Reservisten und Landwehrleute unter den Militärgesetzen³⁰⁾. Sonst sind sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen nur den durch die militärische Kontrolle gebotenen Einschränkungen und Disziplinarstrafbestimmungen. Sie haben demgemäß über ihren Aufenthalt die erforderlichen Meldungen zu erstatten, auch können Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen herangezogen werden²⁰⁾.

§ 92.

cc) Der **Ersatzreservepflicht** unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen (§ 89). Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur

²⁶⁾ KrD.G. § 8; MG. § 62 Abs. 1 u. 63; WD. § 118^{1, 2} u. 7.

²⁷⁾ MG. § 64 u. G. 88 Art. II § 6; WD. § 118³, 122—124.

²⁸⁾ MG. § 65; WD. § 118⁴ und (Gründe) § 125, (Verfahren) § 126, (Eisenbahnbeamte) § 127, 128. — Ueber die

Einwirkung der Einberufung auf die Zivilstellung, insbes. rücksichtlich des Gehalts § 71 d. W.

²⁹⁾ MG. § 67.

³⁰⁾ Daf. § 38 B 1 u. MStGB. 20. Juni 72 (RG. 174) § 6.

Bildung von Ersatztruppentheilen (§ 97 Abf. 3). Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 90 Abf. 2) und unterliegen auch sonst im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen (§ 91). Sie können demgemäß schon im Frieden zu Uebungen und Kontrolverfammlungen herangezogen werden³¹⁾.

d. Die Landsturmpflicht.

§ 93.

Die weder dem Heere noch der Kriegsflotte angehörigen Wehrpflichtigen gehören vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahr zum Landsturm. Dieser soll im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Kriegsflotte herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturms treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dieses wird deshalb in der Regel in besonderen Abtheilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Nothfalle aufgeboden werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch Kaiserliche Verordnung und nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgeetzen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Uebung unterworfen³²⁾.

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen, die Form betreffenden Vorschriften und betrifft die Ersatzbezirke und Ersatzbehörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 94.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 22 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadbezirke, diese in Landwehrbezirke und diese in Aushebungs- und — wenn nöthig — weiter in Musterungsbezirke. Für Berlin und Umgegend besteht eine Landwehrinspektion mit 4 Landwehrbezirken. Ueberhaupt steht die Militärbezirkseinteilung mit der Gliederung des Heeres (§ 96) in engster Verbindung, indem jeder Truppentheil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach

³¹⁾ G. 88 Art. II § 8—19, 20 u. 21; G. 15. Feb. 75 (MGB. 65); W.D. § 13, 40, 117; G.D. § 7 u. 41. Die Uebungspflicht dient jetzt nicht mehr der militärischen, sondern nur der Ausbildung in einigen

Sonderzweigen (Krankendienst, Handwerk).

³²⁾ G. 88 Art. II § 15 Abf. 2, § 19, 23—33; W.D. § 20, 39, 100—104, 120, 121.

auch in diesem seinen Standort hat. Dies Verhältniß dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung³³⁾.

An der Spitze der Landwehrbezirke stehen Bezirkskommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäft mitwirken.

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Zivilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Zivilverwaltungsbezirke (Kreis) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, die aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadefommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Oberpräsidenten, übrigens mit dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führen als Ministerialinstanz die Kriegsministerien (§ 99) im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatzkommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind³⁴⁾.

§ 95.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der Vertheilung des Ersatzes. Diese erfolgt auf die unter selbstständiger Militärverwaltung stehenden Kontingente (§ 87 Abs. 3) nach der Bevölkerung, innerhalb dieser Kontingente nach der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. Dabei kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung³⁵⁾. — Dem Ersatzgeschäft liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt werden.

³³⁾ MG. § 5 (Fassung nach G. 27. Jan. 90 RG. 7 u. v. 25. März 99 RG. 215); WD. § 1 u. (Bezirkseintheilung) Anl. 1, Musterungsbezirke WD. § 60⁴. — Anm. 46.

³⁴⁾ MG. § 30³⁻⁵, erg. G. 85 (RG. 81); WD. § 2. Verzeichniß der Zivil-

vorstehenden 90 (RB. 183, erg. 00 S. 310 u. 01 S. 296). — Reisekosten der bürgerl. Mitglieder der Ersatzkomm. Vf. 7. Mai 76 (RB. 144) u. 10. Feb. 80 (RB. 103), der landrätlichen Bureaugehilfen 15. Okt. 97 (RB. 216).

³⁵⁾ RDG. § 9 u. MG. § 9, erg. G.

Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restantenlisten für die Ersatz- und in die Vorstellungslisten für die Oberersatzkommissionen³⁶⁾.

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatzkommission, in der Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, sonst der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird³⁷⁾, und in die Aushebung vor der Oberersatzkommission, in der die endgültige Bestimmung erfolgt³⁸⁾. Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt³⁹⁾.

3. Das stehende Heer.

§ 96.

a) **Friedensaufstellung.** Die Reichsverfassung hatte bei Bewilligung der Friedensstärke die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschbetrages vorgesehen⁴⁰⁾. Inzwischen haben die fortgesetzten Rüstungen unserer Nachbarstaaten⁴¹⁾ zu wiederholten Heeresverstärkungen geführt. Hierbei wurde seit 1874 der Weg periodischer Bewilligung eingeschlagen. In diesem Sinne soll vom 1. Oktober 1899 ab die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres allmählich auf 495 500 Mann erhöht werden und so bis zum 31. März 1904 bestehen bleiben. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf diese Zahl ebenso wenig in Anrechnung, als die besonders durch den Voranschlag festgestellte Zahl der Offiziere, Unteroffiziere, Ärzte und Militärbeamten⁴²⁾.

Die Gliederung des Heeres erfolgt nach Waffengattungen und nach Truppenkörpern, von denen die größeren verschiedene Waffengattungen umfassen. Waffengattungen sind das Fußvolk (Infanterie) nebst Jägern und Schützen, die Reiterei (Kavallerie), die Feld- und die Fuß(Festungs)-artillerie, die Ingenieure (als Truppe Pioniere genannt), der Train (zur Beförderung des Heeresbedarfes) und die Verkehrsstruppen⁴³⁾. Abgesehen von der Infanterie bestehen für alle Waffengattungen Inspektionen zur technischen

26. Mai 93 (RGBl. 185), durch das auch Art. 53 der Reichsverf. abgeändert ist; RD. § 51—55; SD. § 1.

³⁶⁾ RG. § 31 u. 32; RD. § 44—50; Formulare für die Auszüge aus den Zivilstandsregistern (daf. § 467) Vf. 1. Jan. 93 (MBl. 36).

³⁷⁾ RG. § 30⁶ u. 7; RD. § 3, 63 bis 68 u. (Vorbereitung) 56—62, (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28—35.

³⁸⁾ RG. § 30⁶ u. 8; RD. § 3, 69 bis 74 u. (Schluß) 77—79, (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28, 36—43.

³⁹⁾ RD. § 95—99. — Gleiches gilt von den Schiffmusterungen § 115 Abf. 2 b. W.

⁴⁰⁾ Reichsverf. Art. 62.

⁴¹⁾ Nach den Erfolgen der deutschen

Waffen sind auch Frankreich (1873) u. Rußland (1878) zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Heere gelangt.

⁴²⁾ RG. 25. März 99 (RGBl. 213) Art. I § 2 u. 4. — Die Gesamtstärke betrug (Voranschlag 1901) 604 168 mit 104 485 Dienstpferden. — Die nach China entsandten Truppenkörper sind nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufzulösen G. 22. März 01 (RGBl. 39) § 7.

⁴³⁾ Das Heer enthält an Infanterie 625 Bataillone, Kavallerie 482 Schwadronen, Feldartillerie 574 Batterien, Fußartillerie 38, Pionieren 26, Verkehrsstruppen 11 u. Train 23 Bataillone RG. 99 Art. I § 3. — Die Verkehrsstruppen, deren Inspekteur dem Kaiser unmittelbar unter-

Beaufsichtigung, und zwar je eine für die Jäger und Schützen, die Feldartillerie und die Verkehrstruppen und deren mehrere mit je einer Generalinspektion für die Kavallerie, die Fußartillerie und das Ingenieur- und Pionierkorps. Unter den Inspektionen stehen bei der Kavallerie und Artillerie Brigaden, sonst Bataillone. — Die Truppenkörper finden in den Armeekorps ihren Zusammenschluß, nur die Verkehrstruppen stehen außerhalb dieses Verbandes. Das deutsche Heer besteht aus dem Garde- und 22 Armeekorps, deren 3 bis 5 einer Armeeeinspektion unterstehen. Den 22 Armeekorps entsprechen Korpsbezirke, die der Regel nach ihren Ersatz liefern und ihre Garnisonen umfassen. Im Korpsbezirke ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten (§ 87²) der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber⁴⁴). — Das preussische Gardekorps wird aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen ergänzt. Die Korps 1 bis 11, 17 und 18 entsprechen mit einigen, durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preussischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind⁴⁵). Das 12. und 19. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden, das 15. durch Elsaß und das 16. durch Lothringen gestellt, während Baiern drei besondere Korps besitzt⁴⁶). Jedes Armeekorps umfaßt neben den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen 2 (das 1. u. 14. Korps 3) Divisionen, die regelmäßig 2 Infanterie- und je 1 Kavallerie- und 1 Feldartilleriebrigade umschließen; nur im Gardekorps sind die 4 Kavalleriebrigaden zu einer besonderen Kavalleriedivision vereinigt. Die Brigaden zerfallen in 2 (ausnahmsweise 3) Regimenter und diese bei der Infanterie- und Fußartillerie (ebenso wie die Eisenbahnregimenter) in 2 bis 3 Bataillone (die ebenso wie die Pionier-, Train-, Jäger- und Schützenbataillone aus 4 Kompagnien bestehen), bei der Kavallerie in 5 Eskadrons und bei der Feldartillerie in 2 (ausnahmsweise 3) Abtheilungen, die sich aus 3 (einzelne aus 2) Batterien zusammensetzen. Von den Abtheilungen sind 15 reitende, die übrigen fahrende.

stellt ist, bestehen aus a) der Eisenbahnbrigade mit 3 Regimentern und der Direktion der Militärseisenbahn, b) der Inspektion der Telegraphentruppen mit 3 Bataillonen und der Kavallerie-Telegraphenschule und c) der Luftschifferabtheilung.

⁴⁴) MG. § 3 u. 5 (in der Fassung des G. 25. März 99 RG. 215).

⁴⁵) Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen; dem 17.: Westpreußen u. der östliche Theil des N.B. Köslin; dem 2.: das übrige Pommern u. N.B. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt u. S.-Altenburg; dem 5.: N.B. Posen u. Pommern; dem 6.: N.B. Breslau u. Oppeln; dem 7.: N.B. Münster u. Minden, der nördliche

Theil des N.B. Arnberg, der östliche des N.B. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. auschl. der zum 7. u. 18. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenthum Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, N.B. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lüneburg; dem 10.: Hannover außer dem N.B. Stade, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11.: der nördliche Theil von Hessen-Nassau, Waldeck, S. Weimar, S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg u. Meiß; dem 18.: der südliche Theil des N.B. Arnberg u. der Prov. Hessen-Nassau, der Kreis Weßlar u. (mit eigner Division) Hessen-Darmstadt.

⁴⁶) MG. (Ann. 44) § 3 u. 4.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppenkommandos und den Gouvernements zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verarbeitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeeeinrichtungen und Kriegsschauplätze bezüglichen Stoffes ob; letztere sollen die General- und Divisionskommandos in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen.

§ 97.

b) Die **Kriegsaufstellung** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht⁴⁷⁾. Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird⁴⁸⁾.

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben 2 (3) Jahrgängen der Militärpflichtigen noch 5 (4) Jahrgänge der Reserve (§ 90 Abs. 1) heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zweck; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen“ und zugleich den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reserve und Landwehr (§ 91 Abs. 1).

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppentheilen gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und damit die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerieregimenter lassen dieserhalb die 5ten Schwadronen in den Standorten zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatzbataillone, Ersatzkompagnien und Ersatzbatterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt (§ 92).

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht mehr verwendeten Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Standorte, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und zu ähnlichen Zwecken⁴⁹⁾.

Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgerufen (§ 93).

⁴⁷⁾ NVerf. Art. 66 Abs. 4. Für Baiern erfolgt die Mobilmachung auf Veranlassung des Kaisers durch den König § 87 Abs. 4² d. W. — Dem Zwecke der Mobilmachung dient der Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung heißt Kriegsbereitschaft.

⁴⁸⁾ MG. § 6. — Schutz der Militärbriefstauben G. 28. Mai 94 (MGW. 453), AusfVest. 8. Nov. 94 (ZW. 457); verb. § 331 Anm. 33 d. W.

⁴⁹⁾ KrDG. § 5.

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 98.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Kriegsflotte gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden⁵⁰⁾, sind in Ausübung ihres Berufs, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauch berechtigt⁵¹⁾. Außerdem sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt⁵²⁾.

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen (§ 101, 102). In Zivilsachen bestimmt sich ihr Gerichtsstand nach dem jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach dem letzten deutschen Standort⁵³⁾. Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde⁵⁴⁾. Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei dieser beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von ihr vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt⁵⁵⁾.

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung⁵⁶⁾, zum Gewerbebetrieb⁵⁷⁾ und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen⁵⁸⁾. Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen⁵⁹⁾. Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und zum Landtage ruht für Militärpersonen; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Auch die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt⁶⁰⁾.

Im Kriege können Militärpersonen letztwillige Verfügungen unter erleichterten Formen (privilegirte Testamente) errichten⁶¹⁾ und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie einige sonstige Rechtshandlungen

⁵⁰⁾ MG. § 38; MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte § 99 Anm. 1.

⁵¹⁾ G. 20. März 37 (GS. 60); Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II G. — § 87 Anm. 1 d. W.

⁵²⁾ StGB § 113 u. 196.

⁵³⁾ MG. § 39, BGB. § 9 u. ZPD. § 14.

⁵⁴⁾ Daf. § 172, 201 u. StPD. § 37, (Ladungen als Zeugen oder Sachverständige) ZPD. § 378 u. 402, StPD. § 48 Absf. 2 u. 72 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses) ZPD. § 380 Absf. 4, 390 Absf. 4, 409 Absf. 3, StPD. § 50 Absf. 4, 69 Absf. 5, 77 Absf. 2.

⁵⁵⁾ MG. § 45 (Absf. 2 Satz 2 ist durch BGB. § 411 ersetzt u. aufgehoben G. Art. 45). — ZPD. § 752, 790, 811⁷, 8, 850, 904², 905², 912 u. 933.

— StPD. § 495, 98 u. 105. — Verwaltungszwangsverfahren B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 8. — Verjährung, Abtretung u. Aufrechnung wie § 71 Anm. 42. Kündigung von Mietwohnungen bei Verzögerungen wie § 73 Anm. 54.

⁵⁶⁾ LR. II 1 § 34, 35 u. Anh. § 65, MG. § 40, 60⁴ u. 61. BGB. § 1315 Absf. 1. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150.

⁵⁷⁾ MG. § 43 u. GewD. § 12 Absf. 2.

⁵⁸⁾ MG. § 41 u. 47.

⁵⁹⁾ BGB. § 34⁹ u. 85.

⁶⁰⁾ MG. § 49 u. MStGB. § 101 u. 113.

⁶¹⁾ MG. § 44, Ausdehnung auf Personen an Bord außerhalb befindlicher Kriegsschiffe G. z. BGB. Art. 44. Kostenfreiheit § 187 Absf. 3 d. W. — Eigenthumsenerwerb durch Erbeutung LR. I 9 § 193—204, Kaperei § 205—8 u. 209 bis 19. — Kriegerverhältnissen BGB. § 15.

vor den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthen vornehmen⁶²⁾. Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reichs erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten⁶³⁾.

Das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit⁶⁴⁾. Von der Kommunalsteuer waren alle Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, die nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührten⁶⁵⁾. Diese Vorschrift ist, soweit sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegenstand, aufgehoben⁶⁶⁾ und dieses Einkommen in Preußen einer besonderen Gemeindeabgabe unterworfen, die dem festen Satze der zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht. Befreit sind jedoch Militärpensionen unter 750 Mark und Wittwen- und Waisenpensionen, Gnaden- und Sterbebezüge⁶⁷⁾.

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß⁶⁸⁾, Reisekosten⁶⁹⁾ Umzugskosten⁷⁰⁾) sind die Pensionen von besonderer Bedeutung, da die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rasches und leichteres Eintreten der Pensionierung mit sich bringt. Diese ist unter Gewährung besonderer Zulagen an die im Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Kriegsflotte einheitlich geordnet⁷¹⁾. Die Pensionsansprüche können innerhalb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur diese über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu

⁶²⁾ G. 28. Mai 01 (RGBl. 185).

⁶³⁾ § 204 Anm. 12 d. B.

⁶⁴⁾ MG. § 46. — EinfStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 6³⁻⁵, Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Schiffsbesatzung während des auswärtigen Dienstes daf. § 65.

⁶⁵⁾ B. 22. Dez. 68 (VGVl. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen.

⁶⁶⁾ G. 28. März 86 (RGBl. 65).

⁶⁷⁾ G. 29. Juni 86 (GS. 181), ergänzt G. 22. April 92 (GS. 101); Anwendung auf die Gendarmen 14. Juli 93 (GS. 152) § 42 Abs. 2. Schulverbandslasten § 291 Anm. 31 d. B. — Befreiung der Militärpfeisanstalten von Verbrauchsabgaben § 77 Anm. 36.

⁶⁸⁾ G. 30. Juni 73 (RGBl. 166).

⁶⁹⁾ B. 15. Juni 73, Aenderung Vf. 3 März u. Best. 27. April 81 (VVB. 67 u. 134) nebst Erläuterung 3. Feb. 85 (VVB. 25); ReiseD. 25. Sept. 01 (VVB. 347).

⁷⁰⁾ B. 23. Mai 78 (ZB. 326).

⁷¹⁾ G. 27. Juni 71 (RGBl. 275), erg. G. 4. April 74 (daf. 25), 21. April 86 (daf. 78), 24. März 87 (daf. 149), 22. Mai 93 (GS. 171) u. (Versorgung der Kriegsinvaliden u. Kriegshinterbliebenen) G. 31. Mai u. (Stellung für die Landesbeamten in Riantshou) 23. Aug. 01 (daf. 193 u. 377); Ausf. Anm. 9. Juni 01 (VVB. Beil. zu Nr. 16.) u. (Ausdehnung auf die vor 1870 geführten Kriege) 14. Jan. 94 (RGBl. 107). Einf. in Elz. Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 3; Ausf. Best. 18. Okt. 71 (VVB. 300), 75 (ZB. 142, VVB. 146, ZVB. 175), erg. Bef. 9. Mai 77 (ZB. 252) u. 25. Jan. 94 (VVB. 46). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichsinvalidenfonds § 166 Abs. 4 d. B. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- u. Marinebeamten bei Betriebsunfällen § 347⁶ d. B.

entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist⁷²⁾. Die Pensionsätze werden für Offiziere und im Offizierrange stehende Ärzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte (§ 24⁴⁾); wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, gebührt ihnen eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge des Krieges gestorben, so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihilfe⁷³⁾. — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Beteiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12 jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Zivilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halbinvalide unterschieden. Zu ersteren gehören die zu keinem Militärdienste, zu letzteren die noch zum Garnisondienste tauglichen Personen. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Zivilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihilfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere⁷⁴⁾. Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold⁷⁵⁾.

Die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte im Offizierrange und der Militär- und Marinebeamten erhalten ein Wittwen- und Waisengeld, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten⁷⁶⁾. Entsprechend ist die Fürsorge für Hinterbliebene der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts geregelt⁷⁷⁾. Frühere Mitglieder der Landeswittwenkassen, die von dem Rechte des Austrittes keinen Gebrauch

⁷²⁾ G. 71 § 113–116 u. G. 74 § 18.

⁷³⁾ G. 71 § 2–47, G. 74 § 2–6, 19, 93 Art. 1–3, 23 u. 24 u. G. 01.

⁷⁴⁾ G. 71 § 58–102, 109–112, 74 § 10–14, 17, 20, 21 u. 23 u. G. 93 Art. 4–12, 21–24, G. 01 § 14–17. — Zivilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. B. — Invalidenhäuser bestehen in Berlin, Stolp u. Karlshafen.

⁷⁵⁾ § 39 Anm. 12 g.

⁷⁶⁾ G. 17. Juni 87 (RStB. 237, § 18 Abs. 2 ersetzt RStB. § 197, 201 u. aufgeh. G. Art. 49) u. G. 17. Mai 97

(RStB. 455) Art. II, IV, V; AusfBest. 16. Juni, 12. u. 17. Sept. 87 (MStB. 166, 235 u. 237). Verb. § 75 Abs. 3 d. B. Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge G. 5. März 88 (RStB. 65) u. AusfBest. 5. März 88 (MStB. 96). — Die Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Personen des Soldatenstandes werden auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert G. 1. April 88 (RStB. 131). — Militärwaisenhäuser § 105 Abs. 4 d. B.

⁷⁷⁾ G. 13. Juni 95 (RStB. 261, § 8 Abs. 2 ersetzt RStB. § 197, 201 u. aufgeh. G. Art. 51), G. 97 (vor. Anm.) Art. III–V; AusfBest. 16. Juni 95 (MStB. 183).

gemacht haben, können Wittwen- und Waifengeld nicht in Anspruch nehmen⁷⁸⁾. Für diese besteht auch die preußische Militärwittwenkasse einstweilen fort⁷⁹⁾.

Dem Zweck der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, die Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird⁸⁰⁾.
2. Die Kaiser Wilhelmstiftung, die den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hülfe und Unterstützung leisten will⁸¹⁾.
3. Die Generalstabsstiftung, die neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabs gerichtet ist⁸²⁾.

III. Heeresverwaltung¹⁾.

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 99.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das **preußische Kriegsministerium**, das — ebenso wie die für Baiern, Württemberg und Sachsen bestehenden, besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist²⁾. Es umfaßt das Zentraldepartement, das allgemeine Kriegsdepartement, das Armeeverwaltungsdepartement, das Versorgungs- und Justizdepartement, die Remonteinspektion und die Medizinalabtheilung³⁾. Zum Dienstbereich des Kriegsministeriums gehört die Feldzeugmeisterei, der die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie die Artillerie- und die Traindepotinspektion unterstellt sind. Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armeeverordnungsblatt⁴⁾.

⁷⁸⁾ G. 87 § 25—30.

⁷⁹⁾ Regl. 3. März 1792, erg. G. 17. Juli 65 (G. 817) nebst Instr. 26. Sept. 65 (M. 311) u. G. 15. Juni 97 (G. 185).

⁸⁰⁾ Stat. 10. Juni 93.

⁸¹⁾ Stat. 1. Juni 71 (M. 190).

⁸²⁾ G. 31. Mai 77 (M. 523), Stat. 21. März 78 (M. 13) u. G. 12. April 88 (M. 141).

¹⁾ Militärbeamte § 21—24 d. B., insbesondere Anm. 4, 29 u. 40; Klasseneintheilung B. 12. Aug. 01 (M. 283). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung § 346 Abs. 3 u. der Unfallversicherung § 347⁶⁾.

²⁾ § 87 d. B. — Die Vermittelung bildet der Bundesrathsauschuß für das Landheer u. die Festungen (§ 15 Abs. 5), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

³⁾ Publ. 18. Feb. 1809 (G. 785), Eintheilung A. u. Bef. 3. Aug. 98 (M. 317 u. 319), Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. B. — Im Voranschlag des Kriegsministeriums steht gem. A. 18. März 83 (M. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinet § 39 Abs. 2 d. B.

⁴⁾ Vf. 18. Juni 67 (M. 238).

§ 100.

b) Provinzialverwaltungsstellen des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armeekorps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals: Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Heereswirthschaft (Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen)⁵⁾. Insofern es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungspräsidenten zuständig⁶⁾. Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen⁷⁾, die Proviant- und die Bekleidungsämter, die Garnisonverwaltung und die Garnisonbauverwaltung unterstellt.

2. Militärrechtspflege.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen⁸⁾. Sie betrifft nur Militärpersonen und nur militärische Verbrechen und Vergehen. Dieses sind solche Straftathen, die entweder nur von Militärpersonen begangen werden können (Fahnenflucht, Unbotmäßigkeit) oder bei diesen einer besonderen Beurtheilung unterliegen. Die besonderen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Mannszucht ihre Begründung⁹⁾ und sind sachlich und förmlich einheitlich im Reiche geordnet.

§ 101.

a) Sachlich gilt das **Militärstrafgesetzbuch**, das dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch entspricht¹⁰⁾. Es enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, wo solches der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen aus¹¹⁾. Die Strafen bestehen in: 1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird¹²⁾, 2. Freiheitsstrafe, die bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängniß und als Festungshaft bezeichnet wird¹³⁾, und

⁵⁾ R.D. 1. Nov. 20 (R.N. IV 904). — GarnisonbauD. u. BekleidungsD. 26. März 88 (MVB 71 u. 63).

⁶⁾ GeschAnw. für die Reg. 31. Dez. 25 (R.N. IX 821) B Abs. 3 u. WStG. § 17.

⁷⁾ R.D. 27. Jan. 60 (MVB. 155) u. 20. Dez. 62 (MVB. 63 S. 60).

⁸⁾ MStG. 2. Mai 74 (MVB. 45) § 39. — WStG. § 16 u. G. 27. Jan. 77 (MVB. 77) § 7.

⁹⁾ Die richterliche und die vollziehende Gewalt (§ 2 Anm. 7) erscheinen deshalb weniger streng getrennt als in der sonstigen Rechtspflege (§ 170), was insbes. bei der

Befähigungsborder (§ 102 Abs. 3) u. der Befähigung ehrengerichtlicher Entscheidung (§ 103 Abs. 2) hervortritt.

¹⁰⁾ MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (MVB. 174), GG. (daf. 173). — Anwendbarkeit auf die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 51) B. 26. Juli 96 (MVB. 669). — Bearb. v. Koppmann (2. Aufl. München 85) u. Walde (Leipz. 99).

¹¹⁾ StStG. § 10; MStG. § 3. — Begriff der Militärpersonen § 98 Abs. 1 d. W.

¹²⁾ MStG. § 14. — MStGerD. (Anm. 18) § 183.

¹³⁾ MStG. § 15—29.

3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versezung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine)¹⁴).

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen¹⁵). Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet¹⁶). Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten¹⁷).

§ 102.

b) Die neue **Militärstrafgerichtsordnung** hat sich den Grundsätzen des bürgerlichen Strafprozesses insoweit genähert, als die Anforderungen der Mannszucht es zuließen. In ihr werden die Verfassung der Militärgerichte und das Verfahren völlig neu für das Reich geordnet¹⁸).

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen alle — auch die vor dem Diensteantritt begangenen — Straftaten der Militärpersonen des aktiven Heeres und der Kriegsmarine, sowie der zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere. Für die Personen des Beurlaubtenstandes (§ 90 Abs. 3) erstreckt sie sich nur auf einzelne, mit dem militärischen Dienstverhältnisse zusammenhängende Handlungen, für die Offiziere außerdem auf die Herausforderung zum Zweikampfe. Nur mit Geldstrafe und Einziehung bedrohte Zuwiderhandlungen in Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereisachen verbleiben den bürgerlichen Behörden¹⁹). — Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die niedere für Uebertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen der nicht im Offiziersrange stehenden Personen und in die höhere für alle übrigen Straftaten und wird von den Gerichtsherren und den erkennenden Gerichten ausgeübt. — Gerichtsherren sind die zuständigen Befehlshaber (Regimentskommandeure und Kommandanten kleiner Festungen für die niedere,

¹⁴) MStG. § 30—42.

¹⁵) Das. § 1.

¹⁶) Kriegsverrath und Gefährdung der Kriegsmacht im Felde das. § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner durch die Nachzügler (Marodieren) § 127—136.

¹⁷) Fahnenflucht (Desertion) das. § 69—79 nebst den nach GG. § 2 in Kraft gebliebenen § 108 u. 109 des MStG. 3. April 45 (GS. 278) u. (Transporte) § 231 Anm. 51 d. W.; Feigheit MStG. § 84 bis 88; Unbotmäßigkeit (Insubordination) § 89—113 u. Verächtigung RGB. 73 S. 138.

¹⁸) MilStrafGerD. 1. Dez. 98

(RGB. 1189), dazu GG. v. dems. L. (RGB. 1289), das neben den Uebergangsbestimmungen (§ 23—32) weitere Erläuterungen enthält; AD. 28. Dez. 99 nebst AusfBest. 2. Jan. 00 (RGB. 2 u. 7). Die MStGD. ist am 1. Okt. 00 in Kraft getreten GG. § 1 u. 2 B. 28. Dez. 99 (RGB. 00 S. 1 u. 2) u. gilt für die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 51) gem. B. 18 u. AusfBest. 23. Juli 00 (RGB. 831 u. 839), für Kiautschou 25. Juni 00 (RGB. 304) u. für das ostasiatische Expeditionskorps V. 15. Juli u. 1. Nov. 00 (RGB. 779 u. 1004). — Bearb. v. Herz (Berl. 00) u. Stenglein (Berlin 01).

¹⁹) MStGD. § 1—11; GG. § 3.

Divisionalkommandeure und Kommandanten größerer Festungen für die höhere Gerichtsbarkeit und kommandirende Generale in der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz); ihre Wirksamkeit liegt wesentlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung; als Organe, insbesondere für die Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage stehen ihnen in der niederen Gerichtsbarkeit Gerichtsoffiziere, in der höheren richterliche Militärjustizbeamte (Abs. 4) zur Seite. — Die erkennenden Militärgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Die mit 3 Offizieren besetzten Standgerichte sind für die niedere, die mit 1 Kriegsgerichtsrath und 4 Offizieren besetzten, bei den Divisionen gebildeten Kriegsgerichte für die höhere Gerichtsbarkeit bestimmt. Berufungen gehen von den Standgerichten an die Kriegsgerichte und gegen deren erstinstanzliche Entscheidungen an die bei den Generalkommandos gebildeten, mit 2 Oberkriegsgerichtsräthen und 5 Offizieren besetzten Oberkriegsgerichte. Für Revisionen besteht das Reichsmilitärgericht in Berlin. An der Spitze dieses Gerichts steht ein General (Admiral); zur Wahrnehmung des öffentlichen, insbesondere des militärischen Interesses ist eine aus einem Obermilitäranwalt und mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwältschaft eingerichtet. An der Rechtsprechung nimmt der Präsident nicht Theil; diese erfolgt durch Senate, die mit einem Senatspräsidenten und mehreren Räthen und Offizieren besetzt sind²⁰). Für das bairische Heer ist ein besonderer Senat gebildet²¹).

Das Verfahren beruht auf der Anklageform, ist mündlich und, soweit die Oeffentlichkeit nicht wegen Gefährdung der Staatsicherheit, der Ordnung und Sittlichkeit oder der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen wird, öffentlich. Die Vertheidigung ist unbeschränkt; Rechtsanwälte werden jedoch nur bei bürgerlichen Vergehen in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit zugelassen. Ueber die Beweisaufnahme urtheilt das Gericht nach seiner Ueberzeugung. Bei Uebertretungen kann die Strafe durch Strafverfügungen festgesetzt werden, gegen die binnen einer Woche Einspruch erhoben werden kann, worauf das ordentliche Verfahren eintritt²²). — Rechtsmittel sind wie beim bürgerlichen Strafprozeß die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung gegen Urtheile und die Revision gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte in Fällen behaupteter Gesetzesverletzung²³). Gegen im Felde oder an Bord ergangene Urtheile finden Rechtsmittel nicht statt. — Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wird durch eine Bestätigungsbefehl ausgesprochen²⁴). Im

²⁰) MStGD. § 12—92; CG. § 4—9; Gerichtsoffiziere MStGD. § 99—102, Militäranwältschaft § 103—7.

²¹) CG. § 33 u. G. 9. März 99 (RGBl. 135).

²²) MStGD. § 115—362 (§ 137 berichtigt RGBl. 99 S. 132); CG. § 10—14, 16—18 u. 22. Voraussetzungen für den

Ausfluß der Oeffentlichkeit AC. 28. Dez. 99 (ZB. 00 S. 496, ABBl. 360).

²³) MStGD. § 363—415.

²⁴) Daf. § 416—435; Strafvollstreckung § 450—464, CG. § 15 u. 19 u. Kosten MStGD. § 469—471. — Von den über die Auslieferung von Desertireuren abgeschlossenen Kartellkonventionen sind

Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen werden nach den allgemeinen Grundsätzen entschädigt²⁵⁾.

Die höheren Militärjustizbeamten (Kriegsgerichts-, Oberkriegsgerichts- und Räte beim Reichsmilitärgericht) müssen zum Richteramte (§ 182 Abs. 2) befähigt sein²⁶⁾. Ihre Dienstvergehen werden in einem besonderen Verfahren verfolgt, für das Disziplinarfammern bei den Oberkriegsgerichten und ein Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgerichte bestehen²⁷⁾.

§ 103.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disziplinarbestrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle²⁸⁾. Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser²⁹⁾.

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte**³⁰⁾ zur Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die an sich nicht strafbar, gleichwohl dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und solcher Fälle, in denen Offiziere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Die Entscheidung der Ehrengerichte kann auf Warnung, Entlassung mit schlechtem Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere aus dem Offiziercorps, für Stabsoffiziere aus einem General und 9 Stabsoffizieren des Armeekorps. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath³¹⁾,

in Geltung die Konv. mit Dänemark 25. Dez. 20 (GS. 21 S. 33), Rußland 8. Aug. 57 (GS. 765) u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 10. Feb. 31 (GS. 41), erg. Dekl. 15. Jan. 32 (GS. 177) u. A.E. 4. Sept. 64 (GS. 572), in Bezug auf Oesterreich Art. XIII des Prager Friedens (§ 6 Anm. 5) und auf Bayern, bezüglich dessen auf Fangprämien gegenseitig verzichtet ist A.E. 18. Mai 85 (GS. 349). — Führung der Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile B. des Bundesrathes 16. Juni 82 (ZB. 309) u. 9. Juli 96 (daf. 426), in den Schutzgebieten B. 18. Juli 00 (Anm. 18) § 33.

²⁵⁾ MStGD. § 436—449 u. 465 bis 468 nebst § 197 d. B.

²⁶⁾ MG. (Anm. 8) § 7 Abs. 1; MStGD. § 93—98; Militärgerichtschreiber § 108—110, Militärjustizverwaltung § 111 bis 114; EG. § 20, 21 u. Uebergangs-

bestimmungen) 26—32. — Rang u. Uniform (§ 70 d. B.) beim Reichsmilitärgericht A.E. 30. Juni 00 (ZB. 441, AB. 360), Dienstzeit B. 6. Dez. 00 (RWB. 1035).

²⁷⁾ G. 1. Dez. 98 (RWB. 1297); G. 31. Mai 73 (RWB. 61) § 158 Abs. 1. GefschD. 2. Jan. 00 (AB. 12).

²⁸⁾ EG. 3. MStG § 3.

²⁹⁾ MG. (Anm. 8) § 8; DiszEtD. f. d. Heer 31. Okt. 72 (AB. 330), Aenderung (§ 14) A.D. 31. Dez. 88 (AB. 89 S. 5) u. (§ 47) A.D. 4. Aug. 87 (daf. 241). — Disziplinarmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes § 90 Anm. 20, des Landsturms § 93 d. B.

³⁰⁾ Eine Rechtspflege in Ehrensachen findet sich zuerst im schwedischen Heere während des dreißigjährigen Krieges. Von dort fand sie Eingang in das brandenburgische Heer; eigentliche Ehrengerichte bestehen seit 1808.

³¹⁾ B. 2. Mai 74 (§ 13 geändert. A.D.

dem insbesondere eine ausgleichende Wirksamkeit zur Verhinderung des Zweikampfes übertragen worden ist³²⁾).

3. Militärkirchenwesen.

§ 104.

Nach der preussischen Militärkirchenordnung³³⁾ werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürfnis angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldpropst der Armee, der ein Organ der das Militärkirchenwesen leitenden Minister des Kultus und des Krieges bildet und der gesammten Militärgeistlichkeit unmittelbar vorgefetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militäroberprediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalt- (Institut-)Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt³⁴⁾. Die Wahl des Feldprobstes und des Garnisonpredigers in Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldpropst³⁵⁾. Die Seelsorge in Standorten, in denen kein Militärgeistlicher angestellt ist, wird einem Zivilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Neuestenfalls wird sie durch Vereisung bewirkt³⁶⁾. Außer bei der Seelsorge und Kirchenbuchführung³⁷⁾ haben die Militärgeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzuwirken³⁸⁾. Jedem Geistlichen ist ein Militärkürter beigegeben³⁹⁾.

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen nebst deren Frauen und im Hause befindlichen Kindern⁴⁰⁾. Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthume des Staates und unter landesherrlichem Patronat⁴¹⁾.

Die Militärkirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt⁴²⁾.

5. Nov. 91 *AB.* 246) u. Kriegsflotte § 116 Anm. 16 d. *B.*

³²⁾ *AD.* 1. Jan. 97.

³³⁾ *Mil.KirchenD.* 12. Feb. 32 (*GS.* 69); sie wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11., 18. u. 9. Korps) eingeführt *B.* 24. Juni u. 12. Okt. 67 (*GS.* 919 u. 1849) u. 25. Nov. 68 (*GS.* 69 *S.* 77), auf das Reich indessen nicht übertragen Reichsverf. Art. 61.

³⁴⁾ *Mil.RD.* § 1—6, 21—32 (§ 33 ist aufgehoben *AD.* 12. Nov. 92 *AB.* 233). Dienstankünfte u. Weiterbeförderung § 94 bis 108; Tagelöhler *AC.* 2. Mai (*MB.* 176).

³⁵⁾ *Mil.RD.* § 7—20 u. *AC.* 19. Dez. 67 (*GS.* 68 *S.* 47).

³⁶⁾ *Mil.RD.* § 5 u. 58.

³⁷⁾ *Daf.* § 50—82. Für jeden Standort u. jede Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch in einfacher Ausfertigung zu führen *AC.* 30. Mai 68 (*GS.* 694) u. 16. Sept. 95 (*AB.* 231).

³⁸⁾ *Mil.RD.* § 83—93.

³⁹⁾ *Daf.* § 109—112.

⁴⁰⁾ *Daf.* § 34—48

⁴¹⁾ *Daf.* § 113—120.

⁴²⁾ *G.* 11. Mai 73 (*GS.* 191) § 29; Kirchengem. u. *SynD.* 10. Sept. 73 (*GS.* 74 *S.* 151) § 48¹⁾.

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen⁴³⁾.

§ 105.

Dieses umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

Das auf die Ergänzung des Offizierkorps berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine Generalinspektion geleitet. Unter dieser stehen die Obermilitärstudienkommission, die Oberexaminationskommission, das Kadettenkorps und die Kriegsschulen. — Die Oberexaminationskommission zerfällt in die beiden Abtheilungen für die Offiziers- und für die Fähnrichsprüfung⁴⁴⁾. Das Kadettenkorps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet damit eine Pflanzschule für das Offizierkorps⁴⁵⁾. — Die Kriegsschulen, die unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offiziere bestimmt⁴⁶⁾.

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegsakademie in Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, sonst dem Kriegsminister unterstellt ist⁴⁷⁾. Die weitere technische Ausbildung der Fußartillerie- und Ingenieuroffiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin⁴⁸⁾.

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen⁴⁹⁾. Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet⁵⁰⁾. — Die Militärknabenerziehungsanstalt

⁴³⁾ Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die Infanterieschießschule in Spandau, die Feld- u. die Fußartillerieschießschule in Jüterbog, die Militärreitanstalt in Hannover, die Militärturnanstalt in Berlin und das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehrbataillon in Potsdam. Aerztliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 106, 107 d. W.

⁴⁴⁾ B. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 11. März 80 (WB. 61), § 5 ergänzt Bf. 6. Mai 81 (WB. 139).

⁴⁵⁾ Aufnahmebest. Neuabdruck 18. Nov. 99 (WB. 477). Rang der Lehrer AC. 3. Aug. 01 (WB. 319). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt in Großlichterfelde u. die Provinzialanstalten in Potsdam, Köslin, Wahlstatt, Plön, Raumburg, Dranienstein, Bensberg, Dresden u. Karlsruhe.

⁴⁶⁾ Kriegsschulen (M. 13. Aug. 98 u.

Instr. f. d. Inspekteur 28. Jan. 75 WB. 36) bestehen in Danzig, Potsdam, Anklam, Meiße, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers u. Metz.

⁴⁷⁾ M. 21. Nov. 72 (WB. 350) u. Best. 11. Nov. 75 (daf. 258). — DienstD. 26. April 88 (daf. 113.)

⁴⁸⁾ M. 5. Jan. 82 (WB. 23), 20. Sept. 85 (daf. 199) u. 29. März 96 (daf. 93) Nr. 9.

⁴⁹⁾ Dienstvorschr. 2. Febr. 95. Unteroffizierschulen bestehen in Marienwerder, Potsdam, Weissenfels, Eutlingen, Wieblich und Süllich, Vorschulen in Bartenstein, Greiffenberg i. P., Wohlau, Weiburg, Süllich, Neu-Weisach u. Annaburg, letztere in Verbindung mit der dortigen Erziehungsanstalt.

⁵⁰⁾ WehrD. (§ 88 Num. 1a) § 86; HeerD. (daf.) § 137 u. 9; Aufnahmebedingungen 3R. 71 (WB. 66).

in Annaburg (NB. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die Dienstpflicht der so ausgebildeten kann für jedes Jahr, während dessen sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, um zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus verlängert werden⁵¹). Die Anstalt steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen in Berlin⁵²). — Das große Militärwaisenhaus in Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchenwaisenhauses in Pretsch auf Militärwaisenknaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist⁵³). Für Aufhebung der aus dem Einrückungszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Waisenhaus eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse⁵⁴). — In einzelnen größeren Standorten bestehen für Kinder der im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten besondere Garaisonsschulen.

5. Militärgesundheitswesen⁵⁵).

§ 106.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehilfen und Krankenwärtern das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizierkorps geregelt⁵⁶). An der Spitze des Sanitätskorps steht der zugleich der Medizinalabtheilung im Kriegsministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armee korps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Oberstabsärzte, Stabsärzte, Assistenz- und Unterärzte angestellt⁵⁷). Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich durch Mediziner, die

⁵¹) WD. § 10. — Aufnahmegrundsätze Bf. 31. Jan. 81 (NB. 63).

⁵²) Borsch. 2. Juni 81 (NB. 151) u. 26. Juni 86 (NB. 185); der Inspektion sind auch die Inf.-Schießschule u. die Mil.-Turnanstalt (Ann. 43) unterstellt.

⁵³) Aufnahmebedingungen 29. Mai 97 (NB. 152); HeerD. § 13^s.

⁵⁴) G. 21. Dez. 49 (GS. 441).

⁵⁵) Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240)

§ 15, 40, 42, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89. — Die Ausführung der nach dem R. SeuchenG. 30. Juni 00 (RG. 306) zu ergreifenden Maßregeln (§ 253 Abs. 2 d. W.) liegt den Militär- und Marinebehörden ob das. § 39.

⁵⁶) B. über die Organisation des Sanitätskorps 6. Feb. 73 (NB. 103); Aenderungen Beil. z. NB. 1877 Nr. 6, 1895 S. 41; B. über Ehrengerichte 9. April 01.

⁵⁷) Das. § 1, 2 u. 13, vgl. § 7—11.

1. auf der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin (1795 als pépinière gegründet) ausgebildet sind⁵⁸), oder
2. ihrer Dienstpflicht genügen⁵⁹), oder
3. nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten⁶⁰).

Das militärärztliche Hülfspersonal im Frieden bilden die Sanitäts-Unteroffiziere, =Gefreite und =Soldaten⁶¹). Approbirte Apotheker genügen ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Pharmazeuten in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unterapotheker eingetheilt⁶²).

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet⁶³); eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege⁶⁴). Die Pflege Verwundeter ist durch zwischenstaatlichen Vertrag geregelt⁶⁵).

6. Militärveterinärwesen.

§ 107.

Dieses steht unter einer besonderen, dem Kriegsministerium unterstellten Inspektion des Militärveterinärwesens. Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militärroßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Oberroßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt⁶⁶). Unter der Inspektion stehen die Militärroßarztschule und die Lehrschmieden⁶⁷). Approbirte

⁵⁸) Daf. § 4; HeerD. § 13⁵; Aufnahmehesf. 15. April 96. — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (MVB. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (MVB. 164).

⁵⁹) Mediziner können der Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe genügen oder nach 6monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen B. 73 § 5; HeerD. § 22. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes B. 73 § 12 u. 24.

⁶⁰) Daf. § 6.

⁶¹) AC. 27. Jan. 99 (MVB. 45).

⁶²) HeerD. § 19 u. 21 (Fassung 16. Nov. 99 MVB. 469), 36¹⁰.

⁶³) KriegssanitätsD. 10. Jan. 78, Aenderung 16. Juli 90 (MVB. 158) u. 24. Jan. 99 (MVB. 52).

⁶⁴) Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung AC. 30. Aug. 98 (MVB. 348). — Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung

eines Zentralkomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine getheilt und mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Zentralkomitée verbunden ist. Hand in Hand mit diesem geht der ähnlich gegliederte vaterländische Frauenverein § 272 Anm. 27 d. W.

⁶⁵) Genfer Konv. 22. Aug. 64 (GS. 65 S. 841); dieser sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren amerikanischen Staaten, überhaupt 36 beigetreten. Die Grundsätze finden auf den Seekrieg Anwendung Haager Abf. (§ 82 Anm. 4) 29. Juli 99 (MVB. 01 S. 455).

⁶⁶) MilitärveterinärD. 3. Juni 97 (MVB. 174); die der früheren MVB. 86 als Anhang I angefügte Seucheninstr. ist in Kraft geblieben.

⁶⁷) Erstere befindet sich in Berlin; Lehrschmieden bestehen in Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M. und Gottesau in Baden.

Thierärzte können ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unterroßärzte genügen⁶⁸⁾.

IV. Heereslasten.

1. Heberpflicht.

§ 108.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für diese geleistet wird, ihre Vertheilung auf die Pflchtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

2. Friedensleistungen.

§ 109.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt¹⁾. Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthaltes (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden, und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonirungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaf zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden²⁾.

Die Verpflichtung ist dinglich. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere zu kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängnißzwecken dienen und Gebäude, die nach

⁶⁸⁾ M. V. § 19 u. 20. — Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

¹⁾ Quartierleistungsgesetz 25. Juni 68 (B. G. Bl. 523) u. Instr. 31. Dez. 68 (B. G. Bl. 69 S. 1). — Einf. in Baden G. 22. Nov. 71 (R. G. B. 400), Baiern u.

Württemberg Gesetze 9. Feb. 75 (R. G. B. 41 u. 48), Ess.-Lothringen G. 14. Juni 71 (G. B. 187).

²⁾ D. G. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. s. g. enges Quartier) G. 21. Juni 87 (R. G. B. 245) Art. I; Instr. § 1.

Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben³⁾. Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, die für jeden Kreis im voraus durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, sonst durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschloffen werden⁴⁾. Die Quartierpflicht kann durch Bestellung anderer Quartiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge⁵⁾.

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarif, der auf Eintheilung aller Ortschaften in 5 Servisklassen beruht. Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Hamburg, Bremen, Dresden, München, Stuttgart, Straßburg, Mülhausen i. E. und Metz bilden eine besondere Klasse A⁶⁾.

§ 110.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderen Naturalleistungen im Frieden**⁷⁾. Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann⁸⁾. Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei dessen Verlust im ersten Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden⁹⁾. Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

³⁾ D. G. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig Bf. 6. Aug. 75 (M. B. 289).

⁴⁾ D. G. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — Zust. G. § 50 u. 51. — Umquartierung D. G. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Einquartierung durch Marschrouten, Quartieranweisung oder Quartierhilfs D. G. § 8 und Instr. § 5, 6, 10—12.

⁵⁾ D. G. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden D. G. § 12, 13.

⁶⁾ D. G. § 1, 3 u. 19, Tarif u. Klasseneintheilung G. 26. Juli 97 (M. B. 619), Beil. II neugefaßt G. 22. März 01 (M. B. 39) § 5, Beil. III erg. Bef. 18. Dez. 99 (M. B. 704); Tarif u. Klasseneintheilung unterliegen von 10 zu 10 Jahren G. 28. Mai

87 (M. B. 159) § 2, die Klasseneintheilung das erste mal schon nach spätestens 5 Jahren der Revision G. 97 § 3. — Berechnung und Geltendmachung D. G. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept. 70 M. B. 514 u. 29. Jan. 85 M. B. 9), § 16 u. 17. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servisklasse der neuen Gemeinden B. 30. Mai 91 (M. B. 149).

⁷⁾ M. G. (13. Feb. 75 M. B. 52, mit Aenderungen G. 24. Mai 98 M. B. 357 gem. Art. IV) neu veröffentlicht M. B. 361. — Ausf. 13. Juli 98 (M. B. 921).

⁸⁾ M. G. § 3 u. 5, § 10 u. 12.

⁹⁾ D. G. § 16 u. Ausf. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise wie bei Flur-

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalt der regierenden Familie gehören, im Besitz der Gesandtschaften, Gestütte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienst oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, im Bivak oder Lager oder bei vorübergehender Einquartierung in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrathe festgestellten Sätzen¹⁰⁾.
2. Bei vorübergehender Einquartierung ist außer dem Quartier Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brot 65 Pf. Für Offiziere wird ein höherer Betrag gezahlt; diese haben jedoch in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern nur Morgenkost zu beanspruchen¹¹⁾.
3. Futtevvorräthe (Fourage) sind gleichfalls nur auf Märschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarkttorte mit einem Aufschlage von 5 v. H.¹²⁾.

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb dieser vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Ersatz der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden an die Gemeindebehörde zur sofortigen Vertheilung an die einzelnen Leistenden gezahlt¹³⁾.

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Marine¹⁴⁾;
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tariffätzen¹⁵⁾;
3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfniß. Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen, insbesondere für Flurschäden, erfolgt mangels Einigung unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Zivilkommissar,

schäden (Abf. 4³ v. W.). — Entschädigung berechtigter Dritter *EG.* 3, *VOB.* Art. 52 II. 53.

¹⁰⁾ *RG.* § 3, 9¹ u. *AusfB.*

¹¹⁾ *RG.* § 4, 9² u. *AusfB.*

¹²⁾ *RG.* § 5, 9³ u. *AusfB.*

¹³⁾ *RG.* § 2, 6—8 u. 9 *Abf.* 2 u. *AusfB.*, *ZustG.* § 50.

¹⁴⁾ *RG.* § 10 u. *AusfB.*

¹⁵⁾ *RG.* § 15 u. *AusfB.*; *MitTransportD.* 18. Jan. 99 (*RGB.* 15, erg. S. 156, 392, 1900 S. 785 u. 1011, 1901 S. 207, 265) nebst *Tarif* 18. Jan. 99 (*RGB.* 108), erg. (*Nr.* 3) *Bef.* 16. März; 01 (*RGB.* 36).

einem Offizier und einem Militärbeamten mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen¹⁶⁾.

3. Kriegslieferungen.

§ 111.

a) Die allgemeinen Kriegslieferungen sind in ähnlicher Weise reichsgesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten¹⁷⁾. Auch sie sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden¹⁸⁾. Die Forderungen des Krieges treten indeß viel umfassender und plötzlicher auf und fordern eine so schnelle und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegslieferungspflicht nothwendig ausgedehnter und wird auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegslieferungen besteht nur während des mobilen Zustandes¹⁹⁾ und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht besonders im Gesetze geordnet ist, durch Abschätzungskommissionen, die aus je einem Zivilkommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen²⁰⁾.

Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtermitteln, Vorräthen, Vorspann, Arbeitskräften und Stoffen zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Naturalquartier, soweit dieses nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar ver-

¹⁶⁾ RG. § 11—14 nebst AusfB., Entschädigung der als Protokollführer zugezogenen Supernumerare B. 11. Mai 95 (GS. 183), Gebühren der zugezogenen Ortseingesessenen Bf. 4. Juli 78 (MB. 235) u. 14. Aug. 80 (MB. 245); Verhütung von Sturbschädigungen durch das Publitum Instr. 8. Mai 83 (MB. 220, ZMB. 237). — Die Abhaltung militärischer Schießübungen bildet eine Handlung der Staatshoheit; die Polizei kann diese nicht im Sicherheitsinteresse verbieten, hat solches vielmehr im Wege der Verhandlung oder Beschwerde zu wahren (II 399).

¹⁷⁾ RG. 13. Juni 73 (RG. 129), Einf. in Elz-Lothringen G. 6. Okt. 73 (GS. 262); AusfB. 1. April 76 (RG. 137), erg. (§ 10—12 u. Beil. A 2) B. 6. Juni 85 (RG. 197) Art. I nebst B. 14. April 88 (RG. 142) Art. I u. B. 27. Juni 90 (RG. 75) I; Beil. B u. C neu veröffentlicht Bef. 24. Juli 94 (ZB. 341 u. 426).

¹⁸⁾ RG. § 2.

¹⁹⁾ Daf. § 1 u. 32.

²⁰⁾ Daf. § 33, 34; AusfB. Nr. 16. — Entschädigung Dritter wie Anm. 9.

wertheten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Sie wird nach den Friedensfügen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkenntnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden²¹⁾.

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brot, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landleieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen²²⁾.

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkenntniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet²³⁾.

Zur Beschaffung der Mobilmachungspferde müssen im Kriegsfall alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt²⁴⁾.

Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihrer Bau- und Betriebsmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgesetzten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig²⁵⁾.

4. Grundeigenthumsbeschränkungen vor Festungen²⁶⁾.

§ 112.

Die Eigenthümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, die dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren können. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei Rayons mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum zwischen vor

²¹⁾ RG. § 3—15, 20—22; AusfB. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marschrouten B. 18. April 82 (RG. 47), erg. B. 14. April 88 (RG. 142) Art. II u. 27. Juni 90 (RG. 75) II.

²²⁾ RG. § 16—22; AusfB. Nr. 9, 10 u. 11b. Für die Vertheilung kommt noch G. 11. Mai 51 (GS. 362) § 5³ zur Anwendung RrD. 81 (GS. 180) § 116². — Im Kriege 1870/71 sind Landleieferungen nicht in Anspruch genommen.

²³⁾ RG. § 23, 24; AusfB. Nr. 12.

²⁴⁾ RG. § 25—27; gemäß AusfB. Nr. 13 erging Regl. 22. Juni 86 (MB. 224) nebst Vf. 4. Dez. 94 (MB. 95 S. 24). Vorspannbefreiungen § 110 Abs. 2¹ b. B.

²⁵⁾ RG. § 28—31; AusfB. Nr. 14 u. 15; TransportD. wie Anm. 15.

²⁶⁾ RG. 21. Dez. 71 (RG. 459); Einf. in El.-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RG. 56).

einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Zitadelle liegende Raum als Esplanade bezeichnet²⁷⁾. Geländeänderungen und hauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungskommandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Maffivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten unterlagt. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen die Berufung zugelassen. Ueber diese, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Aenderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und dem Reichsschatzamt unterstehende Reichsrayonkommission²⁸⁾. Für Werthverminderungen in Folge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich abtragenden Rente, sonst nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtswegs im Verwaltungsverfahren²⁹⁾.

Im Falle der Armirung sind alle haulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Abstreckung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt³⁰⁾. Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt³¹⁾.

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu³²⁾. Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt³³⁾.

²⁷⁾ RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

²⁸⁾ Das. § 13—33.

²⁹⁾ Das. § 34—45, erg. (Entschädigung berechtigter Dritter § 36 Abs. 4 u. § 37) GG. 3. BGB. Art. 54, verb. 52 u. 53. — ZustG. § 153. — Oesterreich und Rußland kennen keine Entschädigungen, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugelassen und Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

³⁰⁾ RG. § 43 u. 44.

³¹⁾ KriegsG. 13. Juni 73 (RG. 129) § 14. — Enteignung § 357 Abs. 3 d. B.

³²⁾ WVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten Schlusprot. 23. Nov. 70 (BGBI. 71 S. 23) XIV.

³³⁾ Aufgehoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Rosel und bis auf die Küsterverke Kolberg u. Stralsund, endlich Landau Schlusprot. 23. Nov. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg,

V. Die Kriegsflotte.

1. Uebersicht.

§ 113.

Die Kriegsflotte (Kaiserliche Marine) ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Ihr Bestand sowie dessen Ersatz und In-diensthaltung ist durch Gesetz festgestellt. Er soll in dem Zeitraum von 1901—17 derartig erhöht werden, daß — abgesehen von Torpedos, Schul- und Spezialschiffen — die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und (als Aufklärungschiffen) 8 großen und 24 kleinen Kreuzern, die Auslandsflotte aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern und die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern bestehen wird. Je 2 Geschwader bilden die aktive und je 2 die Reserve-Schlachtflotte; erstere wird ganz, letztere zur Hälfte dauernd in Dienst gehalten. Diese Verstärkung war im Kriegsfall zur Vertheidigung unserer Küsten und zur Offenhaltung unserer Häfen, im Frieden zum Schutze unseres Seehandels und unserer ausgedehnten Kolonien unerlässlich geworden¹⁾. — Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preussischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und der Jadehafen sind als Reichskriegshäfen in schiffahrts- und hafenzpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert²⁾.

Die Einrichtung der Kriegsflotte und ihrer Verwaltung ist selbstständig und von der des Landheeres getrennt (Nr. 2). Die Grundsätze über Ergänzung des Heeres finden jedoch mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegsleistungen (Nr. 4).

Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Raftatt, Ulm (Nr. 16. Juni 74) u. Ingoftadt; östlich: Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Posen u. Slogau; im Innern: Küstrin, Spandau u. Magdeburg und die Küstenfestungen Pillau, Swinemünde, Friedrichsort u. Wilhelmshaven.

¹⁾ RVerf. Art. 4⁷ u. 14, G. 14. Juni 00 (RGBl. 255); die Kriegsflotte wird hierdurch unter Fortfall von 8 Küstenpanzern um 17 Linienschiffe, 10 größere u. 29 kleinere Kreuzer vermehrt. Zur Zeit (1901) besteht die Kriegsflotte aus 15 Linienschiffen, 8 Küstenpanzern, 13 Panzerkanonenbooten, 11 großen u. 29 kleinen Kreuzern, 5 Kanonenbooten, 15 Schul-, 8 Spezial-, zusammen 104 Schiffen. — Linienschiffe sind

Panzerschiffe über 5000 t Wasserverdrängung (déplacement), Kreuzer gepanzerte u. ungepanzerte Schiffe über 800 t. — Die Zahl der Offiziere u. Mannschaften betrug (Voranschlag 1901) 31171.

²⁾ RVerf. Art. 53 (Fassung des G. 19. Juni 93 RGBl. 185 Art. 1) Abf. 1 bis 3, Art. 55 u. RG. 19. Juni 83 (RGBl. 105). Für die nicht zur Führung der Reichskriegsflagge berechtigten Reichsbehörden besteht die Reichsdienstflagge B. 8. Nov. 92 (RGBl. 1050) § 2—4 u. Bef. 20. Jan. u. 13. April 93 (ZB. 9, 112 u. 273). — Führung der Kriegsflagge auf den Privatschiffen der deutschen Landesherren und Prinzen AC. 2. März 86 (RGBl. 59).

2. Einrichtung.

§ 114.

Die 1870 an die Spitze der Kriegsflotte gestellte Admiralität wurde 1889 unter Trennung zwischen Befehlsstelle und Verwaltung in das Oberkommando und das Reichsmarineamt zerlegt³⁾. Das Oberkommando wurde 1899 aufgehoben und damit die Einrichtung entsprechend der des Landheeres gestaltet.

Im Oberbefehle stehen unmittelbar unter dem Kaiser für die persönlichen Angelegenheiten das Marinekabinet, für die Prüfung der Verwendungsfähigkeit der Flotte der Admiralstab der Marine (entsprechend dem Generalstabe der Armee § 96 Abs. 3) und zur Ausführung der Befichtigungen der Generalinspekteur der Marine. Weiter unterstehen dem Kaiser die Chefs der Marinestationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven, sowie die jeweiligen Geschwaderchefs und der Inspekteur des Bildungswesens. Unter dem Stationschef der Ostsee stehen die Inspektionen des Torpedowesens und der Marineinfanterie (3 Seebataillone zur Vertheidigung der Kriegshäfen, des Schutzgebietes Kiautschou und zur Besatzung der Schiffe), unter dem Stationschef der Nordsee die Inspektion der Marineartillerie (4 Matrosenartillerieabtheilungen mit dem Detachement Kiautschou). Unter dem Inspekteur des Bildungswesens stehen die Marineakademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizierberufsprüfung⁴⁾ und die Deckoffizierschule zur Fortbildung des Maschinenisten- und Steuermanns- sowie des Torpedopersonals.

Das Reichsmarineamt bildet die oberste Reichsbehörde für die Verwaltungs- und die technischen Angelegenheiten der Marine und wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitet⁵⁾. Zu Veröffentlichungen dient seit 21. April 1870 das Marineverordnungsblatt. Unter dem Reichsmarineamt stehen das Torpedowesen in technischen und Verwaltungssachen, die Marindepotinspektion mit den zugehörigen Artillerie- und Minendepots, die Werften⁶⁾, die Seewarte in Hamburg (§ 359 Abs. 3), die

³⁾ Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Kommando u. Verwaltung A. E. 17. März 93 (MarV. 37).

⁴⁾ Vorsch. über Ergänzung des Seeoffiziercorps A. E. 17. April 99 (M. V. 112 u. 336, erg. 1900 S. 249). Ausbildung der Seekadetten u. Schiffsjungen A. E. 26. Jan. 99 (daf. 173).

⁵⁾ A. E. 30. März 89 (M. V. 47) u. (Stiederung) 17. April 99. — Auf Marinebeamte finden das K. Beam. G. 31. März 73 (M. V. 61), insbes. § 121 u. 122 und die B. 2. Nov. 74 (M. V. 129), insbes. § 7 u. 8 Anwendung. — § 21—24 d. B., insbes. Anm. 4, 29 u. 40 daf. — Bekleidungs Vorschriften A. D. 30. Nov. 91,

Änderung A. E. 10. April 99 (M. V. 103); Marinejustizbeamte 12. Nov. 00 (daf. 01 S. 7). Klasseneinteilung wie § 99 Anm. 1 d. B. Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) und der Unfallversicherung (§ 98 Anm. 71). — Der Rang der Marinejustizbeamten ist gleich dem im Landheere (§ 102 Anm. 26) geregelt A. E. 2. Aug. 99 (MarV. 199).

⁶⁾ Die Werften (Danzig, Kiel und Wilhelmshaven) dienen dem Schiff-, Hafen- u. Maschinenbau. — Vorsch. üb. Ausbildung, Prüfung u. Anstellung im Schiffsbau- u. Maschinenbaufrage 23. März 99 (M. V. Anl. zu Nr. 9).

beiden Intendanturen, die Bekleidungs- und Sanitätsämter, die Rechtspflege und die Seelsorge in den Marinestationen⁷⁾ und das Gouvernement von Kiautschou.

3. Ergänzung.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinenisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Kriegsflotte genügen. Als Seeleute werden die Personen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gebient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben⁸⁾. Im Bedarfsfalle darf auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden⁹⁾. Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen¹⁰⁾ mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseleute und Maschinenisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschrittmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauhschule. Die Marinereserve, die Seewehr des ersten und des zweiten Aufgebots und die Marineerfatzreserve entspricht den gleichen Bildungen im Landheere. Sie steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirkskommandos, und kann, abgesehen von dem zweiten Aufgebote, zu Uebungen herangezogen werden¹¹⁾.

Das Ersatzwesen ist das des Landheeres (§ 94, 95); doch finden zu gunsten der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Anzahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Dezember statt. Die Pflichtigen können bis zu diesen zurückgestellt werden und erhalten in ihnen die endgültige Entscheidung¹²⁾.

⁷⁾ AC. 18. Juni 72 (RGS. 361). — Ergänzung des Personals Regl. 24. Aug. 86 (MarWB. Beil. zu Nr. 17), des Bureaupersonals Regl. 2. Nov. 86 (vgl. zu Nr. 22).

⁸⁾ RVerf. Art. 53 (Anm. 2). — KrDG. 9. Nov. 67 (VGBI. 131) § 13².

⁹⁾ G. 93 (Anm. 2) Art. II § 1 Abs. 3.

¹⁰⁾ § 88—93 d. W. und MarineD.

12. Nov. 94 (MVB. 265), erg. Vf. 21. Aug. 99 (daf. 235), 25. Dez. 99 (daf. 00 S. 1).

¹¹⁾ KrDG. § 6, 13 nebst G. 11. März 88 (G. 11) Art. II § 20—22 u. 35, WehrD. (§ 88 Anm. 1 a d. W.) § 14—18, 23, 41, 88², 116⁴ u. 11, 117³ u. 8.

¹²⁾ WehrD. § 75 u. 76.

4. Rechte und Pflichten der zugehörigen Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen¹³⁾ und haben Rechte und Pflichten der letzteren¹⁴⁾. Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung¹⁵⁾. Gleiches gilt vom Militärstrafrecht¹⁶⁾. — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen¹⁷⁾.

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen (§ 108—111) finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung¹⁸⁾. Besonders auf die letztere bezieht sich die Pflicht zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen (§ 110 Abs. 4¹ u. § 111 Abs. 5).

¹³⁾ MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4. — Marinebeamte Anm. 5.

¹⁴⁾ § 98 d. B. — Der Satz ist in betreffen der im MilStG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer“ trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrStG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

¹⁵⁾ § 98 Abs. 6 d. B. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 27. Juni 71 (RGBl. 275) § 48—57, v. 4. April 74

(RGBl. 25) § 7—9 u. 20, v. 24. März 87 (RGBl. 149) u. 22. Mai 93 (RGBl. 171) Nr. 13—15.

¹⁶⁾ § 101 u. 102 d. B. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162—166 des MilStG. — DisziplinarstrafD. für die Marine 4. Juni 91 (MVB. 116). Ehrengerichte B. 20. März 99 (MVB. 79, erg. 151, 273, 1900 S. 263, 1901 S. 249).

¹⁷⁾ § 204 Anm. 12 d. B.

¹⁸⁾ Friedensleistungen Instr. 13. Juli 98 (RGBl. 921) zu § 1—18. Kriegsleistungen B. 1. April 76 (RGBl. 137) Nr. 17.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirtschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatbedarfs erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfs werden durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit im engsten Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück¹⁾. Um diese Zeit führte die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat (§ 135).

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper (§ 81 Abs. 1), ein anderer auf das Deutsche Reich (§ 13 Abs. 1³⁾) überging. Mit dem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch mehrfach verwachsen ist, sich aber mit der zunehmenden Bedeutung des Reichs zu immer größerer Selbstständigkeit entwickelt.

¹⁾ Begründer des Finanzhaushalts war der französische Minister Colbert. — Entwicklung in Preußen § 30 Abs. 3 d. W. — Wirtschaftliche Grundlage § 298 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipzig 86) Heberg (6. Aufl. Leipzig 01), Wagner (auf Grund des Werkes von Rau, 3. Ausg. Leipzig und Heidelberg 83—01), Schönberg

Handbuch der posit. Oekonomie 3. Theil (Tüb. 4. Aufl. 97).

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Rammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft den Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

Die preussische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reichs zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und Ausgaben des preussischen Staates. Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Voranschlag (Etat) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III), dem die Staatsschulden gegenüber stehen (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte, Regalien und Gebühren (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfs von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen (Nr. VII) gegeben.

Die Einrichtung der preussischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Zentralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Voranschlags-, Kassen- und Rechnungsfachen und die Steuern (§ 47), während Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind (§ 52). In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 150 Abs. 2), während die der direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird (§ 57 Abs. 5). Diese verwalten die Staatsgüter unmittelbar, während in der Verwaltung der Forsten die Oberförster (§ 125), in der der direkten Steuern bei der Veranlagung die Landräthe und Katasterbeamten und bei der Erhebung die Kreisassen und Gemeinden mitwirken (§ 138).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 118.

1. Der **Staatshaushalts-Voranschlag (-Etat)**, der die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben enthält, hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung²⁾.

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und

¹⁾ Dieses bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. FinMin. § 47 d. N. — Herrfurth, G., das pr. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen (3. Aufl. Berlin 96 nebst Ergänzungsheft 99).

²⁾ Etat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen. Je nachdem der Voranschlag die gesammten oder nur die reinen Einnahmen und Ausgaben nachweist, unterscheidet man Brutto- und Nettovoranschlag. Ersterer macht die Ergebnisse jedes Verwaltungszweiges unmittelbar ersichtlich, letzterer zeigt, wie sie zustande kommen; ersterer ist übersichtlicher, letzterer vollständiger und deshalb in neuerer Zeit mehr zur Anwendung gelangt³⁾. — Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern eine bewegliche, den Umständen nach stärker anzuspannende Einnahmequelle zur Verfügung steht, führt zu einem Unterschiede zwischen der Staats- und der Privatwirthschaft, da letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind (§ 134). Einnahme und Ausgabe können deshalb nicht getrennt, sondern nur im steten Rückblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wiedererzeugend. Sie thut dies mittelbar, wenn sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch sie erforderten Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Ueberschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrage aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Fehlbeträge, soweit sie nicht in

³⁾ Preußen Ann. 8, Reich § 165 Abs. 1 b. W. — Zweijähriger Durchschnitt in Preußen Wf. 21. März 78 (Wf. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Aus-

gaben kann der Voranschlag den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden⁴⁾, das außerordentliche Hilfsmittel des Staatskredits (§ 126 Abs. 3) oder der Vermögensveräußerung (§ 123) in Anspruch genommen werden, während bei dauerndem Fehlbetrage durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit sich ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushaltsvoranschlags folgt aus der konstitutionellen Staatsform. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes (seit 1688) allmählich zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preussische Verfassung, daß der Voranschlag alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde⁵⁾. Dem englischen Grundsätze, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange fort erhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert⁶⁾. Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Voranschlag nicht, oder nicht rechtzeitig zustande kommt. — Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Einziehung der Einnahmen und die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben und damit die bindende Richtschnur für die gesammte Verwaltung. Das gilt auch in betreff der einzelnen Voranschlagstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Ueberschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags⁷⁾. — Die Rechtsgrundsätze über den Staatshaushalt, wie sie sich bei der Verwaltung in Vorschriften und thätisälicher Uebung gebildet hatten, sind neuerdings gesetzlich festgelegt. Dadurch soll ihre Handhabung sicherer und gleichmäßiger gestaltet und für das Zusammenwirken des Landtags mit der Regierung sowie der einzelnen Verwaltungszweige untereinander eine feste Grundlage geschaffen werden⁸⁾.

⁴⁾ Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eintreffen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 Abs. 5 d. W.) gedeckt werden darf.

⁵⁾ BII. Art. 99. — § 37 Abs. 2 d. W. u § 2 Anm. 4.

⁶⁾ BII. Art. 109.

⁷⁾ BII. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72⁷⁾ (GS. 278) § 19.

⁸⁾ Staatshaushalts- (Komptabilitäts-) G. 11. Mai 98 (GS. 77) mit Ausf. Anw.

8. Juni 98 (WB. 133). Das G. besteht aus 3 (äußerlich nicht hervorgehobenen) Theilen. Der erste betrifft die Einrichtung des Voranschlags u. dessen Mittheilung an die Oberrechnungskammer (§ 1—12); dabei sollen die besonderen, sogen. mittelbaren Staats- oder Nebensfonds nur dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn sie nicht juristische Persönlichkeit besitzen, während sie sonst — als nicht zum Staatsvermögen gehörend — dem Landtag nur durch Nachweisungen mitzutheilen sind § 2

Die Aufstellung des preussischen Voranschlags erfolgt für das Voranschlagsjahr, das zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist⁹⁾. Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Voranschläge wird der allgemeine Staatshaushaltsvoranschlag vom Finanzminister zusammengestellt¹⁰⁾. Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper erheblich eingeschränkt. Der Voranschlag zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere zerfallen in dauernde und in einmalige und außerordentliche¹¹⁾. Daneben werden im Voranschlag unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

- A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmeweige (Staatsgüter und Forsten, Lotterie, Seehandlung, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;
- B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommissrente, Staatsschulden, Landtagskosten);
- C. die Staatsverwaltung.

Jeder dieser Theile zerfällt nach den Ministerien oder selbstständigen Verwaltungen in Hauptvoranschläge, diese für die einzelnen Verwaltungen in Einzelvoranschläge und letztere nach den einzelnen Gegenständen in Kapitel und Titel¹²⁾.

bis 5. — Der zweite Theil betrifft die Handhabung des Voranschlags (Einnahmen u. Ausgaben gemeinsam § 13—15, Einnahmen 16—19, Ausgaben 20—36, Verträge 37, Defekte 38), wobei Bruttoverwaltung u. Zentralisirung als Regel gelten. Nach ersterer sind Einnahmen u. Ausgaben zum vollen Betrage anzusetzen, ohne daß gegenüberstehende Ausgaben (Verkaufskosten, Lantdiemen) u. Einnahmen (Verkaufserlöse § 21) u. — falls die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind — auch Zurückerstattungen u. Rückeinnahmen davon abgesetzt werden dürfen § 19, 20 u. 36. Infolge der Zentralisirung werden alle Einnahmen, für die keine besondere Bestimmung zu treffen ist, zur Deckung des allgemeinen Ausgabenbedarfs (allgemeine

Finanzverwaltung) verwendet § 16. — Der dritte Theil betrifft den Abschluß u. die Legung der Rechnung § 39—54 (Abschlüsse Ann. 24, Reste Ann. 33, Legung u. Abnahme der Rechnung Ann. 34 u. 38).

⁹⁾ G. 29. Juni 76 (G. S. 177). Bezeichnung des Voranschlagsjahres nach dem seinen größeren Theil umfassenden Jahre Best. 6. Mai 98 (M. B. 154), der Vierteljahre nach den Monaten (z. B. April 1881) Vf. 25. Nov. 77 (M. B. 78 S. 3).

¹⁰⁾ R. D. 29. Mai 26 (G. S. 45), Ausf. v. demf. L. (R. M. X. 649) u. R. D. 19. Juli 45 (G. S. 265).

¹¹⁾ Einmalige u. außerordentliche Ausgaben werden abweichend vom Reiche (§ 165 Abs. 1 d. W.) zusammen aufgeführt.

¹²⁾ Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates berechnen sich aus dem Voranschlage 1901 (G. S. 57):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):

1. Vermögenseinnahme aus Domänen und Forsten (abzüglich der Kronfideikommissrente mit 7 719 296 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 52,5, aus Berg-, Hütten- und Salzwerten 33,8, aus Eisenbahnen 565,4, Seehandlung 1,7, Münze 0,2, zusammen 653,6 Mil. M.
2. Lotterieregal 9,2 " "

Summe 662,8 Mil. M.

§ 119.

2. Das **Kassenswesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse, neben der nur die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als zentrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammellassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden¹³⁾. Unter diesen Kassen stehen die Kreisassen¹⁴⁾ und als Einzelkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstassen¹⁵⁾, die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen (§ 187 Abs. 5), die Oberbergamts-, Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Zu den Kassenbeamten gehören die Landrentmeister bei den Regierungshauptkassen¹⁶⁾ und die Rentmeister bei den Kreisassen¹⁷⁾. Bei ersteren wie

	Uebertrag	662,8 Mil. M.
3. Allgemeine Finanzverwaltung [darunter Antheil an dem Ertrage der Zölle, Tabak- und Branntweinsteuer und Reichsstempelabgabe (§ 167 Abs. 5) 348 und der hinterlegten Gelder 26 Mil.]		390,7 " "
4. Steuern, direkte 196,6, indirekte (unmittelbar preussische) 52 Mil., zusammen		248,6 " "
	Summe	1302,1 Mil. M.
II. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):		
1. Dotationen: Zuschuß zur Kronfideikommissrente (Nr. I 1) 8 Mil. M., öffentliche Schuld 274, Landtag 1,8, zusammen		283,8 Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung, [darunter: Matrikularbeiträge (§ 167 Abs. 4 d. W.) 348,3, hinterlegte Gelder 26 Mil.]		417,2 " "
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min. 3,5, Fin.-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 103, Min. d. öff. Arb. 22,7, f. Gew. 7,4, der Justiz 33,6, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Strafanstalten) 54,3, f. Landwirthschaft 19,3, der geistl. u. f. w. Aug. 140,2, zusammen		384,0 " "
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben		217,2 " "
	Summe	1302,1 Mil. M.

Schwarz u. Struz, der Staatshaushalt u. die Finanzen Preußens (Verf. 01) Bd. 1 Ueberschußverwaltungen, Bd. 2 Zuschußverwaltungen (bisher erschienen I. Buch, Geistliche, Unterrichts- u. Medizinalverwaltung; VII. Buch, Die Eisenbahn-Verwaltung).

¹³⁾ Gesch. Anw. 21. Mai 87. — Abrechnung mit der Reichshauptkasse § 165 Anm. 4.

¹⁴⁾ Gesch. Anw. 19. Dez. 94.

¹⁵⁾ Gesch. Anw. 2. Febr. 88 (M.B. 87), erg. (§ 38) Vf. 00 (M.B. 279). Die den Regierungen durch Reg. Instr. § 12 über-

tragene Ernennung der Forstassenrendanten erfolgt durch den Landwirthschaftsminister M.D. 14. Juli 95 (M.B. 236).

¹⁶⁾ Rang § 70 Anm. 28.

¹⁷⁾ M.C. 10. Dez. 84 (M.B. 259). — Prüfung Bef. 6. Jan. 84.

bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassirer, Kendanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und den Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt¹⁸⁾. Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die vorgesetzte Behörde kann ihre Anrechte auf den Grundbesitz der Kassenbeamten eintragen lassen¹⁹⁾. Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht²⁰⁾; ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt (§ 68).

Der Kassenraum, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverchlüssen versehen sein²¹⁾.

Das Verfahren in Kassensachen, das durch allgemeine²²⁾ und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften^{13, 14)} geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen²³⁾. Im Tagebuche (Journale) befinden sich alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie in dem — für jeden voranschlagsmäßigen Verwaltungszweig zu führenden — Handbuche (Manuale) unter Gegenüberstellung mit dem voranschlagsmäßigen Soll nach dem Verwaltungszweige (Voranschlagstitel), im Kontobuche nach der Person (Kasse), mit der die Kasse in Abrechnung steht, gesondert aufgeführt werden. Vorläufige und einstweilige Einnahmen (Asservate) und Ausgaben (Vorschüsse) werden besonders gebucht. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kassenabschlüsse (Kassenextrakte). Sie werden täglich, monatlich, vierteljährlich und jährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrsabschluß bildet zugleich den Jahres(Final)abschluß²⁴⁾. Nach diesem dürfen Eintragungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen. Die Abschlüsse, die bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei²⁵⁾ — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesamtergebniß der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, das später in der Rechnung (§ 120) den erforderlichen näheren Nachweis erhält. — Alle Ein-

¹⁸⁾ R. II 14 § 46.

¹⁹⁾ Das. § 45—51, 60—64 u. R. D. 2. Juli 33 (S. 81).

²⁰⁾ StGB. § 350, 351 u. 353.

²¹⁾ Vf. 4. Juni 68 (M. B. 69 S. 7).

²²⁾ Kassenregl. 17. März 28 (R. A. XII 285).

²³⁾ Die Vernichtung der Kassenbücher, Rechnungen u. Belege erfolgt regelmäßig nach 10 Jahren Regul. 7. Mai 44 u.

25. Juli 61 (M. B. 224), Nachtr. 16. Nov. 93 (M. B. 259).

²⁴⁾ StGB. (Anm. 8) § 39—41; der Abschluß der Kassenbücher erfolgt für die Einzelkassen, die mit den Provinzialhauptkassen abrechnen, am 26., für die übrigen am 30. April, für die Provinzialhauptkassen am 10., für die Zentralkassen am 30. Mai und für die Generalstaatskasse am 10. Juni A. E. 11. Sept. 76.

²⁵⁾ Vf. 7. Jan. 59 (M. B. 25).

nahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen (Ordres) der zuständigen Behörden zu rechtfertigen (justifiziren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen²⁶⁾. Als Belege für Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 800 M. sind Posteinlieferungsscheine zugelassen²⁷⁾. — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenraume statt²⁸⁾ und sind in Reichsmünzen²⁹⁾ oder Reichskassenscheinen³⁰⁾ zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und nothwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten. Zahlungen, die eine Kasse im Auftrage (Delegation) einer höheren Kasse leistet, werden dieser unter Einreichung der Belege angerechnet. Die Anrechnung bildet für die auftragende Kasse gleichzeitig ein Einnahme- und ein Ausgabe-geschäft. Die Generalstaatskasse und die Regierungshauptkassen leisten jetzt Zahlungen durch die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), mit der sie im Giroverkehr stehen. Die nachgewiesenen Guthaben bilden einen Theil des Baarbestandes dieser Kassen.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt³¹⁾. Zur Ueberwachung finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermutheter Zeit³²⁾.

§ 120.

3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor dessen Beginn im Voranschlage

²⁶⁾ Vf. 16. Aug. 76 (MBl. 190). — Bescheinigungen von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder Vf. 25. Feb. 86 (MBl. 35).

²⁷⁾ StMBl. 18. März 99 (MBl. 54 u. 82).

²⁸⁾ Die Verpflichtung folgt für Zahlungen an öffentliche Kassen aus BGB. § 270, aus diesen aus CG. Art. 92 u. UG. Art. 11. — Aufrechnungen sind nur den einzelnen Kassen gegenüber zulässig BGB. § 395.

²⁹⁾ MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233) Art. 14 § 1. — Reichsilbermünzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- u. Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso bei allen Zahlungen Thalerstücke im Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außerkurssetzung Art. 15¹.

³⁰⁾ G. 30. April 74 (RGBl. 40) § 5.

³¹⁾ RD. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr. 1c. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Präsidenten, die besondere Aufsicht den Kassenväthen zu § 57 Ann. 48. Kuratoren der Kreisassen sind regelmäßig die Landräthe, Gesch. Ann. 5. Feb. 95.

³²⁾ RD. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist das Voranschlagsjahr StMBl. 21. März 79 JMBl. 100), die Minister können von der Vorschrift der gleichzeitigen Revision der an demselben Orte befindlichen Kassen absehen, auch statt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Revision anordnen RD. 19. Nov. 92 (MBl. 321). — Einf. i. d. neuen Provinzen B. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.hauptkassen

aufgestellt war. Das Voranschlagsjahr ist deshalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Voranschlags sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem voranschlagsmäßigen „Soll“ das „Ist“ hinzu und ergiebt dadurch am Schlusse des Rechnungsjahres²⁴⁾ neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Voranschlagsätzen gegenüber gemachten Ersparungen oder Ueberschreitungen und verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste²⁵⁾.

Aus den Einzelrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsvoranschlag jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit diesen und einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtag zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt²⁴⁾.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Oberrechnungskammer. Sie wurde 1717 zur selbstständigen Ueberwachung der gesammten Staatswirthschaft durch Prüfung der Rechnungen und der von den Behörden angewendeten Verwaltungsgrundsätze gegründet und bildete im absoluten Staate nur eine Verwaltungsstelle. Vordem nur zur Ueberwachung der Behörden bestimmt, hat sie seit Erlaß der Verfassung auch die verfassungsmäßige Ueberwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem König unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet²⁵⁾. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechthlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disziplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt²⁶⁾. Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsvoranschlag zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigenthum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Nothwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in Angelegen-

§ 57 Anm. 48; außerordentliche der Kreis- kassen Anw. 5. Feb. 95; ordentliche Gesch.- Anw. (vor. Anm.).

²⁴⁾ Einnahmeregste werden als solche in der Jahresrechnung nachgewiesen und für das nächste Jahr in Soll-einnahme gestellt StGH. (Anm. 8) § 92; Ausgaberegste werden unter Zurückbehaltung der erforderlichen Beträge gleichfalls für das nächste Jahr — doch nur für dieses — in Soll-ausgabe gestellt. Weiter am Jahreschlusse verbleibende Bestände gelten als erspart mit Ausnahme der Bau- und derjenigen Fonds, für die die Uebertragbarkeit im Einzelvoranschlag besonders ausgesprochen ist das. § 43—46 u. 13 Abs. 2.

²⁵⁾ Bl. Art. 104 Abs. 2. — StGH. (Anm. 8) § 47, 52—54.

²⁶⁾ Das. u. G. 27. März 72 (GS. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (GS. 458), ergänzt (§ 5) durch AG. 11. Mai 77 (GS. 130) u. (§ 6) durch AG. 27. Juli 74 (GS. 294); daneben steht die Instr. 18. Dez. 24 (Bl. IX 2) noch theilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf ergiebige Gestaltung der Einnahmen u. sparsame Verwaltung der Ausgaben hinzuwirken hat. — Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83 mit Ergänzungsheft 90).

²⁷⁾ G. 72 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 8 u. 14. Die Mitglieder heißen zu $\frac{2}{3}$ Geheime Oberregierungs- und zu $\frac{1}{3}$ Geheime Regierungsräthe mit dem Range der 2. u. 3. Klasse AG. 8. Okt. 68 (GS. 69 S. 961) u. 15. April 94 (GS. 33).

heiten ihrer Verwaltung untergeordnet³⁷⁾. Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vorgelegt wird (Abs. 2), mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Voranschlagsmäßigkeit zu versehen³⁸⁾.

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt **Fiskus**¹⁾ und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann²⁾. Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast ausnahmslos beseitigt³⁾. Seine Befreiung von Staatssteuern⁴⁾, Stempel- (§ 152

³⁷⁾ Bl. Art. 104 u. G. 72 § 9—17.

³⁸⁾ Bl. Art. 104 u. G. 72 § 18 u. 19. Der Oberrechnungskammer werden dieserhalb die Uebersichten der im Jahre stattgehabten Einnahmen u. Ausgaben u. die von den Kassen gelegten u. von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Kassenrechnungen eingereicht StHG. (Anm. 8) § 47—51. — Wirkfamkeit im Reiche § 165 Abs. 2 d. W.

¹⁾ In weiterer Bedeutung ist der **Fiskus** der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden; er wird nach dem betreffenden Verwaltungszyweige als Militär-, Domänen- oder Steuerfiskus bezeichnet. — Das R. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng u. nur im objektiven (nicht im subjektiven) Sinne als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²⁾ R. II 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RG. 244) § 4. — Die Unterstellung unter das Privatrecht ist deutschrechtlich, während das englische u. französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlichrechtlichen Charakter beilegt. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) nur eine Rechtsperson dar RWD. 20. Okt. 50 (Entsch. XX 19), Abweichung § 119 Anm. 28. Erbrecht und Aneignungsrecht § 131 d. W. Haftung des Fiskus für seine Vertreter (Beamten) § 64 d. W. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt RP. § 18. Vertretung in bürgerlichen

Rechtsverhältnissen im Gebiet der Justizverwaltung § 189 Anm. 11. — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 46 u. Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. Die Ressortdeje sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt und können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AE. 30. März 86 (ZMB. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverw. AD. 30. April 87 (ZMB. 211), der Eisenbahnverw. Bef. 5. Mai 86 (ZMB. 139) u. der Bauverw. Bef. 11. Mai 86 (das. u. MB. 95). Der Finanzminister ist zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung ermächtigt AE. 4. Juli 68 (ZMB. 94 S. 161). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde voranzugehen, preuß. VerD. I 35 § 33 u. Anh. § 242, EG. z. RP. (Fassung G. 17. Mai 98 RG. 332 Art. II 3) § 15³⁾.

³⁾ Vorrechte in betreff der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, der Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirthschaft und der Zwangsentrernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42²⁾ u. R. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. XIIa; in betreff der Zahlungen § 119 Abs. 4 und der Steuerforderungen im Konkurse § 136 Abs. 5 d. W. — Siche rungshypothek EG. z. BGB. Art. 91.

⁴⁾ Erbschaftsteuer § 153 d. W. — Die

Abf. 2) und Gerichtskosten (§ 187 Abf. 3) bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen, und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen)⁵⁾. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung und bestehen in Staatsgütern und Forsten (§ 122—125), in Kapitalfonds⁶⁾ und in gewerblichen Anlagen⁷⁾. Zu diesen gehört die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständige Staatsanstalt neu eingerichtet⁸⁾, später jedoch dem Finanzminister untergeordnet⁹⁾. Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und gewerblicher Unternehmungen ermächtigt¹⁰⁾ und wird gegenwärtig als staatliche Handels- und Geldanstalt verwaltet, die Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter ihr steht das königliche Leihamt¹¹⁾.

2. Staatsgüter und Staatsforsten¹²⁾.

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Staatsgüter (Domänen, bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen

Befreiung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer ist gegenstandslos geworden, seitdem diese Steuern den Gemeinden überlassen sind (§ 137 Abf. 3 d. W.) und die Gemeindesteuerfreiheit fortgefallen ist § 77⁴ Abf. 5.

⁵⁾ Das *W.*, das in *Th.* II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in *Tit.* 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien (§ 130 *Ann.* 1) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut“ (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigenthum“ (*bas.* § 11). — Staatsbauten § 264, Dienstwohnungen § 72 Abf. 1 d. *W.*

⁶⁾ Diese sind, nachdem unter Aufhebung der früheren Staatschatzes *G.* 18. Dez. 71 (*G.S.* 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 166 Abf. 3 d. *W.*), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vor-malige Kurhessische Hauschatz ist auf den Staat übergegangen *G.* 16. März 81 (*G.S.* 140).

⁷⁾ Die wichtigsten sind die Staatseisenbahnen und die staatlichen Bergwerke, Hütten u. Salinen. Beide gehören,

weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in enger Verbindung stehen, in die Wirtschaftspflege (§ 311—315 u. 365—368 d. *W.*). Gleiches gilt von der königl. Porzellanmanufaktur (§ 349 Abf. 3). — Auf das Reich übergegangen sind die Bank (§ 308 Abf. 5) und die Staatsdruckerei (§ 166 Abf. 2).

⁸⁾ *G.* 17. Jan. 20 (*G.S.* 25).

⁹⁾ *AC.* 17. April 48 (*G.S.* 109) *Nr.* II 2.

¹⁰⁾ *RD.* 14. Feb. 45 (*G.S.* 98.) — Bedingungen für Aufbewahrung von Werthpapieren *Bf.* 4. Nov. 99 (*MB.* 190). — Zur Zeit besitzt die Seehandlung die Bromberger Mühlen und die Flachsgarn-Maschinenpinnerei in Landshut; sie wird im Vorschlag mit dem Geschäftsgewinn aufgeführt *G.* 11. Mai 98 (*G.S.* 77) § 6, der (1901) 1,7 Mill. *M.* betrug.

¹¹⁾ § 307 *Ann.* 33.

¹²⁾ Unter Domänen i. w. *S.* werden alle nutzbaren Vermögensstücke und Rechte des Staates, i. e. *S.* nur dessen Feldgüter verstanden. — Das besondere Recht der Domänen (*W.* II 14 § 16—20 u. 36

Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherrn befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherrn in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatisirung, Säkularisation¹³⁾ und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus ihnen alle Kosten des Hofhalts und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere, von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei seiner Verwaltung, die die Landesherrn wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassungen noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrag gebracht¹⁴⁾.

In Preußen wies das R. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu¹⁵⁾. Bereits 1713 war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit ausgesprochen und damit die Eigenschaft als Staatseigenthum anerkannt. Hiervon mußte zwar in den Unglücksjahren 1806/7 abgewichen werden; die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft erscheinen ließen¹⁶⁾. Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt¹⁷⁾.

bis 43), das in die neuen Landestheile eingeführt ist, gehört dem öffentlichen Recht an u. wird durch das B. G. B. nicht berührt. Forstwirthschaft u. Forstpolizei § 330 u. 331, Gemeinde- und Anstaltsforsten § 77³ u. § 330 Abs. 4 d. B. — Delrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates (3. Aufl. von Günther Bresl. 00). Staatsforstverwaltung v. Schlieckmann, (3. Aufl. Berl. 00) u. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl. v. Donner Berl. 94 u. Erg. 01).

¹³⁾ Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichsdeputationshauptschlusses (§ 5 Num. 2 d. B.) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (G. S. 32).

¹⁴⁾ Hierbei sind drei Wege eingeschlagen. Während in den größeren Staaten (Preußen,

Baiern, Württemberg, Sachsen) das seit dem 18. Jahrhundert als Domänen bezeichnete Kammergut als Staatsgut unter Ueberweisung einer Rente (Zivilliste) an den Landesherrn anerkannt wurde, ist es in einigen Staaten (Baden, S. Koburg-Gotha, Schw.-Mudolstadt u. Sondershausen, Meuß ü. u. j. L., Scharnburg-Lippe) an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrags zur Landesverwaltung überwiesen und in anderen (Hessen, Oldenburg, S. Meiningen, S. Altenburg, Anhalt, Waldeck) zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse getheilt worden.

¹⁵⁾ R. II 14 § 11.

¹⁶⁾ Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (G. S. 1806/10 S. 604). R. II 14 § 16—20.

¹⁷⁾ Durch Säkularisation erworbene Domänen Destr. u. B. 6. Juni 12 (G. S.

Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7719296 M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Die letzteren selbst wurden den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt (§ 127 Abs. 2) und damit als Staatsgut anerkannt¹⁸⁾. — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen¹⁷⁾, in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden worden sind¹⁹⁾.

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes²⁰⁾ angemessen sei, kommen neben den rechtlichen²¹⁾ und finanziellen auch volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten (§ 330 Abs. 4) muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und sie — wie es seit 1846 regelmäßig geschieht — durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Dehland) zu erweitern sucht.

Bestrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Diesem Gewinne steht aber der Vortheil gegenüber, den das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirtschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Staatsgüter bei ihrem Uebergang in Privatbesitz besser bewirtschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Ansiedelung kleiner Besitzer und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes

108), Domänen in den neu und wieder erworbenen Landestheilen B. 9. März 19 (GS. 73), in den 1866 erworbenen Provinzen B. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 1.

¹⁸⁾ B. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III, bestätigt BII. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Zivilliste (§ 39 Abs. 4 d. W.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften. — Diese Verpfändung ist mit Abtragung der älteren Schulden gegenstandslos geworden § 127 Anm. 4 d. W.

¹⁹⁾ Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses (Welfenfonds) war mit Rücksicht auf dessen feindliche Haltung mit Beschlag belegt. Diese Beschlagnahme ist aufgehoben G. 10. April 92 (GS. 79). Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist

mit dessen Tode weggefallen G. 26. Juli 75 (GS. 583). Vorm. kurhess. Fideikommißvermögen Anm. 6. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holsteinschen Hauses G. 1. April 85 (GS. 98).

²⁰⁾ Bedingungen der Veräußerung Vf. 27 April 65 (WB. 294), erg. 23. Juni 78; der Lizitation Vf. 4. Juni 69 (WB. 246); Zuständigkeit Vf. 16. April 70 (WB. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs Vf. 12. Feb. 38 (RA. XXII 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bef. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- u. Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bef. 29. Feb. 12 (GS. 16), RD. 5. Sept. 21 (GS. 158).

²¹⁾ Eine Mitwirkung des Landtags —

ermöglichen würden²²⁾. Andererseits bietet ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirthschaft ein sicheres Rücklagekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezüchtanlagen u. dgl.) zu statten. Hienach ist abgesehen von dem Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Staatsgüter der Regel nach nicht zu empfehlen und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Beibehaltung eines Staatsgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist, oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu dem Werthe in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preussische Regierung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung (§ 320) sind mehrfach besondere Gesetze für die Staatsgüter und Staatsforsten ergangen²³⁾. Auch die Lasten, bei denen der Fiskus als Berechtigter erscheint, sind größtentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirthschaftung**²⁴⁾. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirthschaftet²⁵⁾. Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen neben der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung)²⁶⁾ den Waldbau, den Forstschutz²⁷⁾ und die Forstnutzung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung.

Die Nutzung der Staatsgüter erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Das Pachtjahr

wie sie andere Verfassungen vorsehen — ist in Preußen nicht ausgesprochen; sie kann indeß bei der Ausgabenbewilligung (§ 118 Abf. 4 d. W.) angeßußt werden.

²²⁾ Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter in den Provinzen Westpreußen u. Posen § 322, Anm. 75.

²³⁾ Holz- u. Kohlennutzung im Oberharze V. 14. Sept. 67 (GS. 1621). Fixirung der Bauholzabgaben i. d. vorm. Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juli 73 (GS. 350); Abstellung des Besoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (GS. 197).

²⁴⁾ Anwendung der altpreussischen Einrichtungen in den neuen Provinzen B. 4. u. 5. Juni 67 (GS. 1129 u. 1183). —

Ertrag der Domänen (1901) 19,5 Mil. M. (38,85 je ha) der Forsten 40,7 Mil. M. Die Fläche betrug 1901 an Domänen (1055 Vorwerke) 336153 ha, an Forsten 2815392 ha.

²⁵⁾ Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des Forstwirtschaftsbetriebes (§ 330 Abf. 2 d. W.) maßgebend.

²⁶⁾ Anleitung zur Waldwerthberechnung Vf. 24. Mai 86 (M.B. 244). — Anwendung der neuen Maße und Gewichte Vf. 30. Okt. 69 (M.B. 70 S. 141). — Forstlich phänologische Beobachtungen Vf. 5. Feb. 85 (M.B. 36).

²⁷⁾ Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 331 d. W.) in Staatsforsten Vf. 29. Mai 80 (M.B. 190).

beginnt mit dem 1. Juli. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel²⁸⁾. Auch die mit dem Grundbesitze verbundenen besonderen Nutzungen (Jagd²⁹⁾, Fischerei) und dergl. werden der Regel nach meistbietend verpachtet.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane**²⁴⁾. Die oberste und die Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium (§ 52) und durch die Finanzabtheilungen der Regierungen. Für die technische Bearbeitung der Forstfachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forsträthe als Mitglieder angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektionsbezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Ueberwachung des Forsthaushalts³⁰⁾. — Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten³¹⁾. — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und das Bestehen zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forstleve zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsprüfung) zum Forstassessor ernannt³²⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien in Eberswalde und Münden³³⁾.

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher)³⁴⁾. Die Forst-

²⁸⁾ Die Verpachtung findet sich seit dem Ersatz der Natural- durch die Geldwirthschaft, zuerst in dem wirthschaftlich entwickelteren Westen (Kleve 1757), im folgenden Jahrhundert auch in den Marken angewendet. — Pachtvertrag § 327 Abs. 3; allgemeine Bedingungen der Domänenverpachtung (die regelmäßig für 18 Jahre erfolgt) v. 1. März 00. — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen- und Forstgegenständen Vf. 3. Juni 77 (M. 178) u. 15. Sept. 81 (M. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht eine Cozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann“ und „Amtsrath“ verliehen.

²⁹⁾ Bedingungen Vf. 14. Sept. 96 (M. 203).

³⁰⁾ § 57 Abs. 5 d. W. Vf. 26. März 34 (M. XVIII 37).

³¹⁾ GeschAnw. 4. Juni 70 (M. 71 S. 69). — Forstkassenrendanten § 119 Num. 15.

³²⁾ Best. 1. Aug. 83 (M. 183), § 5

geändert Vf. 17. Dez. 88 (M. 89 S. 3) u. 11. Juni 97 (M. 139).

³³⁾ Regulativ u. Statuten 24. Jan. 84, erg. § 294 Abs. 2 d. W. Im Anschluß an die Akademien ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet Vf. 14. März 72 (M. 123) u. 31. Dez. 85 (M. 86 S. 8). Cf.-Lothringen, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preussischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

³⁴⁾ Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 6. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68, § 2 Abs. 1 aufgeh. Vf. 27. März 96 (M. 74), § 37 geändert Vf. 12. Jan. 00 (M. 128). — Das Obergericht erklärt die Forstbeamten als Beamte der Jagdpolizei, auch außerhalb des Dienstbezirks, dieses jedenfalls für in diesem Bezirke begangenen Straftaten u. bei Gefahr im Verzuge für zuständig (XXXII 436); das Kammergericht hält sie dagegen kraft eigener Befugniß zur Verfolgung der außerhalb ihres Schutzbezirks begangenen Straftaten nicht für befugt Vf. 24. Feb. 00 (M. 101).

anstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben³⁵⁾.

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten³⁶⁾ das Recht zum Waffengebrauch³⁷⁾ und können ein für allemal gerichtlich beeedigt werden (§ 331 Abf. 8).

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Sie soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherstellen (Finanzschuld), oder Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulirungen und ähnliche Anlagen ermöglichen, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag (§ 118 Abf. 3) zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden¹⁾. Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der

³⁵⁾ Best. 1. Okt. 97 (M.B. 237), Zusätze 12. Nov. 99 (M.B. 262). — Für die niedere Forstlaufbahn bestehen die Forstschule in Gr. Schönebeck u. die Forstlehrlingschule in Proskau.

³⁶⁾ § 69–75 d. W. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 20, 29, 37 u. 40, Dienstwohnung § 72 Anm. 49, Tagelöhner u. Unzugskosten § 73 Anm. 53 u. 54. — Unfallversicherung der Forstbeamten u. Forstarbeiter § 347² u. 6 d. W. Invalidenversicherung Vf. 27. Nov. 99 (M.B. 262). — Brandversicherungverein für preuß. Forstbeamte Vf. 12. Juli 80 (M.B. 81 S. 28).

³⁷⁾ G. 31. März 37 (G.S. 65) nebst R.D. 6. Okt. 37 (G.S. 38 S. 257), 21. Mai 40 (G.S. 129), 19. Feb. 42 (G.S. 111) u. 21. Aug. 55 (G.S. 633); Instr. 17. April 37 nebst Vf. 14. Juli 97 (M.B. 175) u. Kommunal- u. Privatforstbeamte) 1. Sept. 97 (M.B. 193). Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. II F. — Strafe der Widersegligkeit StGB. § 117–119.

¹⁾ Noch Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatsschuld den Untergang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach dem Stande seiner Schulden bemessen werden, es müssen diesen vielmehr zunächst die durch die Anlagenschuld geschaffenen Werthe gegenübergestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen (§ 118 Abs. 3) zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, in dem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinsesz oder, wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Dieser braucht dem Nenn(Nominal)werthe nicht zu entsprechen. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig. — Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihe kündigen und zu geringerem Zinsfusse wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertirung). — Konsolidation ist die Umwandlung mehrerer zu verschiedenen Zins- oder sonstigen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige, einheitlich gestaltete.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher eben so sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hilfsquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Neben die verzinsliche tritt die unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfniß nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Sonst sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind (§ 308 Abs. 4, 6 u. 7), werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind. Ihre Einlösung durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange möglich, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen²⁾.

²⁾ Frankreich machte den Anfang während der Revolution mit den Assignaten; andere Staaten folgten. Ueberall führte aber die übermäßige Ausgabe von Papiergeld zu dessen schneller Entwerthung. Als die öffentlichen Kassen es nicht mehr aufnehmen

konnten, vermochte auch der dem Papiergelde im allgemeinen Verkehr begelegte Zwangskurs (Papiervährung) nicht zu verhindern, daß es nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte und neben empfind-

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England und jetzt auch im deutschen Reiche (§ 165 Abs. 1) und in Preußen (§ 119 Abs. 4) durch die Bank, in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden, oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatzanweisungen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen (§ 128 Abs. 3 u. 166 Abs. 6). Die erstere Einrichtung ist vollkommener und vortheilhafter, da sie eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt sie neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag.

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zu Hülfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien bei Eisenbahnanlagen angewendet worden.

2 Geschichte.

§ 127.

Schon seit dem Mittelalter waren von den Landesherren zu Lasten der Kammergüter (§ 122) Kammer Schulden und von der Körperschaft der Landstände Landessschulden aufgenommen worden. Wenn diese Schulden auch im 18. Jahrhundert durch die steigenden Kosten der stehenden Heere und die Verschwendungssucht der Höfe vielfach eine bedenkliche Höhe erreichten, bewahrten sie doch den Charakter einer vorübergehenden Belastung. In Preußen führte in dieser Zeit die Sparsamkeit der preussischen Könige (§ 30 Abs. 3) umgekehrt zur Bildung eines Staatsschatzes, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen¹⁾.

Mit der französischen Revolution trat ein Umschwung ein. Diese und die sich anschließenden Kriege brachten so umfangreiche Anleihen und eine so erhebliche Ausgabe von Papiergeld²⁾ mit sich, daß an eine alsbaldige Rückzahlung nicht mehr gedacht werden konnte. Um den gesunkenen Kredit wieder zu heben und die Gläubiger sicher zu stellen, schritten die Staaten schließlich zu einer allgemeinen Regelung des Schuldenwesens. In Preußen wurde

lichen Verlusten für die Besitzer auch die Erschütterung des Stadtkredits zur Folge hatte.

¹⁾ Friedrich d. Gr. übernahm einen

Schatz v. 9. Mil. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen von 60 Mil. (1786). Reichskriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W.

diese erst 1820 möglich. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter sichergestellt⁴⁾.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen, insbesondere durch fortgesetzte Aufnahme von Anlageschulden (§ 126 Abs. 1), und durch Uebernahme der Schulden der 1866 erworbenen Landestheile⁵⁾ wieder vermehrt. Diese neueren Schulden wurden nicht mehr durch Verpfändung sichergestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schulden nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Die Staatsschuld ist seitdem fortgesetzt gestiegen und damit zu einer ständigen Einrichtung geworden. Da sie — im Gegensatz zur Privatschuld — unkündbar und in viele, leicht übertragbare Antheile zerlegt war, wurde sie gleichzeitig zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktrat. Dieser Entwicklung entsprach in Preußen die Konsolidation, welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückführte und damit die Kapital- in eine Rentenschuld umwandelte⁶⁾. Der dabei auf $4\frac{1}{2}$ v. H. festgesetzte einheitliche Zinssatz ist dann entsprechend dem Sinken des Zinsfußes wiederholt herabgesetzt, indem die späteren Anleihen zu dem niedrigeren Zinssatz von $4, 3\frac{1}{2}$ u. 3 v. H. begeben und die Tilgung auf die höher verzinslichen Anleihen gerichtet wurde, daneben aber auch die letzteren mehrfach gekündigt und nur solchen Inhabern belassen wurden, die sich mit dem niedrigeren Zinse einverstanden erklärten⁷⁾. Zugleich mit der Konsolidation trat an Stelle der Zwangstilgung — die auf 1 v. H. der ursprünglichen Schuld unter Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10

⁴⁾ G. u. Stat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. R.D. 17. Juni 26 (GS. 57) Nr. 1. — Die verzinsliche Schuld betrug damals 180, die unverzinsliche 11 Mil. Thlr. — Die dieserhalb angeordnete Kontrolle der Veräußerung von Domänen- u. Forstgrundstücken ist mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Tilgung der älteren Schulden aufgehoben Vf. 6. Nov. 96 (M.B. 342).

⁵⁾ G. 29. Feb. 68 (GS. 169), 11. Feb. 69 (GS. 355) u. (Frankfurt a. M.) 5. März 69 (GS. 379) § 2.

⁶⁾ G. 19. Dez. 69 (GS. 1197). — § 126 Abs. 2 d. W. — Mit dem Ausdrucke Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden in eine bleibende oder einer Papiergeld- in eine verzinsliche Schuld bezeichnet. — Mittelst der zuerst in England

und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältniß der Unkündbarkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs und Nennwerth verschwinden und gewährt dem Schuldenwesen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

⁷⁾ § 126 Abs. 2 d. W. Umwandlung der viereinhalbprozentigen Anleihe auf 4 v. H. G. 4. März 85 (GS. 55) und der vierprozentigen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ v. H. G. 23. Dez. 96 (GS. 269). Die durch letzteres Gesetz umgewandelten Schuldschreibungen sind bis 1. April 1905 unkündbar das. § 10. — Die Umwandlung wird durch das BGG. nicht berührt GG. Art. 98.

Jahren festgestellt war⁸⁾ — eine freie Tilgung, die nur aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts erfolgen sollte, soweit der Voranschlag nicht anderweit über sie verfügt⁹⁾. Die neueste Gesetzgebung ist dann wieder zur festen Tilgung zurückgekehrt, um diese von den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und den schwankenden Erträgen der mit der Eisenbahnübernahme erheblich angewachsenen Betriebsverwaltungen unabhängig zu machen (§ 128 c). — Die Zielpunkte der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten sind hiernach Vereinfachung der Schuld, eine dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Herabminderung der Zinslast und eine regelmäßige angemessene Tilgung.

Neben dieser wirtschaftlichen erfolgte die staatsrechtliche Entwicklung des Staatsschuldenwesens. Schon bei seiner ersten Regelung⁴⁾ war zugesagt, daß neue Anleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten. Diese Verheißung ist erst durch die Verfassung erfüllt worden, nach der die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden¹⁰⁾.

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

§ 128.

Der gegenwärtige Betrag der preussischen Staatsschuld¹¹⁾ wird schon durch den Werth der Staatsbahnen gedeckt, so daß das übrige Staatsvermögen schuldenfrei erscheint. Die für die Verwaltung der Staatsschulden maßgebenden Grundsätze¹²⁾ betreffen deren Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

⁸⁾ G. 17. Jan. 20 (G. 9) § V—VII u. 24. Feb. 50 (G. 57) § 7, 8. — Die Tilgung wird entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt oder frei nach der jeweiligen Finanzlage bemessen. Der Tilgungsbetrag wird im ersteren Falle in Hunderttheilen der jeweiligen Schuld (meist $\frac{1}{2}$ —2 v. H.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld bemessenen u. gleichmäßig neben dem Zinse bis zur Tilgung fortgezahlten Betrage bestimmt. Dem Tilgungsfonds (sinking fund) fließen die ersparten Zinsen zu, so daß die Tilgung mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft. Diese in England von Pitt (1816) u. Walpole geförderte u. auch anderwärts beliebte Einrichtung wurde in den dreißiger Jahren wieder verlassen.

⁹⁾ G. 69 (Ann. 5) § 2 u. 3.

¹⁰⁾ Bl. Art. 103. — § 37 Abs. 2 d. W. u. § 2 Ann. 4. — Die Uebersicht

der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen Bl. Art. 104 Abs. 2.

¹¹⁾ Die preussische Staatsschuld betrug (1. April 01):

a) allgemeine Staatsschuld, Schulden von Hannover und Frankfurt a. M. 5,1, konsolidirte zu $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) v. H. (Ann. 7) 3586,3, zu $3\frac{1}{2}$ v. H. 1914,1 u. zu 3 v. H. 977,4 . . .	6482,9 Mil. M.
b) Eisenbahnschuld (§ 365 Abs. 2 d. W.)	119,8 " "
c) Hinterlegungsgelder (§ 128 Abs. 5 d. W.)	26 " "
	<hr/> 6628,7 Mil. M.

¹²⁾ Ausdehnung auf die neuen Provinzen Ann. 5. — Sattler, das Schuldenwesen des pr. Staates und des d. Reiches (Stuttg. 93).

a) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Schuldburkunden (Obligationen), die auf den Inhaber lauten¹³⁾. Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch¹⁴⁾ vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldburkunden auf Namen vollständig verdrängt. Da aber die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste boten, ist eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem alle konsolidirten Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können¹⁵⁾.

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen, oder, wenn genügende Nachfrage zu gemärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgelegt (mittelbare oder unmittelbare Begebung). Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)¹⁶⁾.

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)¹⁷⁾. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere (§ 306 Abs. 3).

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit 2½ v. H. verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet¹⁸⁾.

b) In betreff der Verzinsung ist die Begebung von Prämienanleihen und die Ausgabe von Papiergeld dem Reiche vorbehalten (§ 166 Abs. 6 u. 7).

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinscheine (Koupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach deren Ablauf

¹³⁾ Ausstellung BGB. § 793 Abs. 2, C. Art. 100¹ u. A. Art. 17 § 1.

¹⁴⁾ Auch in England findet seit 1863 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, das die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem „grand livre“ ausgestellt.

¹⁵⁾ C. 20. Juli 83 (C. 120), erg. 8. Juni 91 (C. 105) u. C. 3. BGB.

Art. 97, A. Art. 16, Inkraftsetzung B. 25. April 84 (C. 269); Ausf. Best. 18. u. 19. Juni 91 (M. B. 77). — Durch Verpfändung von Buchschulden kann Sicherheit nur bis zu ¼ des Kurswertes geleistet werden BGB. § 232, 236.

¹⁶⁾ In Preußen zuerst zur Deckung außerordentlicher Kriegsausgaben angewendet C. 28. Sept. 66 (C. 607) § 31, 4 u. 6.

¹⁷⁾ B. 12. Dez. 38 (C. 39 C. 5) Nr. 5 u. § 205 Ann. 33^b d. B.

¹⁸⁾ Hinterl. D. 14. März 79 (C. 249) § 1–10, 94–96 u. B. 21. Mai 79 (C. 383). — § 209 d. B.

gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheines (Talon) erneuert werden¹⁹⁾. Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen²⁰⁾. Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in vier Jahren nach der Fälligkeit²¹⁾.

c) Die Tilgung, die durch Kündigung zu baarer Rückzahlung oder durch Ankauf von Staatspapieren erfolgen kann, ist — wie es bezüglich der Eisenbahnschuld bereits bestimmt war (§ 365 Abs. 2) — durch Gesetz festgestellt. Sie beträgt mindestens $\frac{3}{5}$ v. H. der jeweiligen Staatsschuld; außerdem sind die vollen Staatshaushaltsüberschüsse zur Tilgung zu verwenden²²⁾. Diese Tilgungspflicht gilt, da es sich um eine Rentenschuld handelt, nicht den Gläubigern gegenüber.

4. Verwaltungsstellen.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schuldburkunden ist sie selbstständig und allein verantwortlich, sonst ist sie dem Finanzminister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere²³⁾. — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschuldenkommission, die aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses besteht²⁴⁾. Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Oberrechnungskammer werden in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtags gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet²⁵⁾.

V. Regalien und Gebühren.

1. Hebersticht.

§ 130.

Die Regalien (*jura regalia*) bildeten die Gesamtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und

¹⁹⁾ G. 18. März 69 (GS. 490).

²⁰⁾ § 306 Anm. 22 d. W.

²¹⁾ BGG. § 197.

²²⁾ G. 8. März 97 (GS. 43) u. § 127 Abs. 3 d. W. — Die hannoverschen Schulden (Anm. 11) unterliegen noch der Auslösung G. 11. Feb. 69 (GS. 355) § 1.

²³⁾ G. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (GS. 64). Der Verwaltung sind die Regierungen unterstellt.

²⁴⁾ G. 50 §§ 10—13, 15—17.

²⁵⁾ Das. §§ 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (GS. 10).

niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt¹⁾.

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), die nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen die Regalien zunächst auf die Kurfürsten²⁾, später auch auf die übrigen Landesherren über. Sie bildeten deren finanzielles Sonderrecht, über das sie selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war (§ 31 Abs. 2).

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und des Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirthschaftspflege übergetreten (§ 357 Abs. 2) und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechts entkleidet war (§ 121 Abs. 1), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsform für gewisse Steuern erhielten sich einzelne Monopole eine Zeit lang fort³⁾. Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal (§ 11), oder sie wurden in Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal (§ 156, 163). Als Finanzquellen sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelt Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände nebst dem Bernsteinregal (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

¹⁾ R. II 14 § 24—43. Im einzelnen behandelt das R. dann im Tit. 15 die Rechte u. Regalien an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Häfen u. Meeresuferu, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- und herrenlosen Gütern, einschließlich des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal. — Durch das B. G. werden die Regalien nicht berührt B. G. Art. 73;

dies gilt nicht von dem Anfallrecht § 131 Abs. 1 d. B.

²⁾ In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- und Abzugsrecht aufgeführt.

³⁾ Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in anderen Ländern ausgebildete Tabakmonopol § 161 Abs. 1 d. B.

2. Anfallrecht.

§ 131.

Das Anfallrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften⁴⁾ und vom Eigentümer aufgegebene Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat⁵⁾. Das Heimfallrecht an Lehen ist dagegen mit der Aufhebung des staatlichen Obereigentums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen⁶⁾.

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist⁷⁾. In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein⁸⁾.

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Die Einrichtung hat aber im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie⁹⁾. Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung¹⁰⁾; das Lotto wurde umgestaltet¹¹⁾ und bald darauf

⁴⁾ BGB. § 1936 nebst den Sondervorschriften § 1942, 1964—6, 2011, 2104, 2149 u. ZPO. § 780 Abs. 2. — Das Recht steht öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten nur insoweit zu, als sie es rechtsgültig vom Staate erworben haben GG. Art. 138 u. RN. II 16 § 20, gebührt aber dem Fiskus und anderen juristischen Personen bezüglich des Nachlasses der in ihren öffentlichen Anstalten versiegten oder unterstützten Personen GG. Art. 139, RN. II 19 § 50—75 u. II 16 § 22. — Anfall des Vermögens aufgelöster Vereine § 237 Anm. 50 u. erloschener Stiftungen § 210 Abs. 1 d. W.

⁵⁾ BGB. § 928 Abs. 2 nebst GG. Art. 129, 130 u. 190. — Bewegliche herrenlose Sachen kann jeder sich aneignen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und das Aneignungsrecht eines Andern dadurch nicht verletzt wird BGB. § 958. Funde § 250 d. W.

⁶⁾ G. 2. März 50 (GS. 77) § 21.

⁷⁾ G. 22. Feb. 67 (GS. 272). Die vom Staate angekauften Bernsteinwerke G. 22. Feb. 99 (GS. 105) werden von einer Direktion in Königsberg verwaltet.

⁸⁾ RN. II 15 § 80. — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (GS. 873) Art. III.

⁹⁾ Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto), die bei kleinen Einsätzen und hohen Gewinnsaussichten besonders nachtheilig wirkt, stammt aus Genua, die letztere aus Holland.

¹⁰⁾ Lott. Ed. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712), Einf. in Hohenzollern G. 7. Mai 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. AC. 5. Juli 67 (GS. 1056). — Reichsstempelabgaben von Lotterielosen § 154 Abs. 3^b d. W. — Das Lotteriewesen in Preußen v. Marciniowski (Verl. 92 u. Ergänzungsheft 94).

¹¹⁾ Lott. Ed. § 2.

gan; abgeschafft; die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen¹²⁾. Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Theil der Gewinne gezogen wird, ihre Mehrzahl aber für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht $14\frac{3}{10}$ v. H. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-Lotteriedirektion¹³⁾.

Zum Schutze der Staatslotterie ist der Handel mit ihren Loosen und Loosabschnitten von besonderer Ermächtigung abhängig gemacht¹⁴⁾. Damit soll gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorgebeugt werden. Ähnliche Zwecke verfolgen die im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verbote der unerlaubten Auspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien (§ 246 Abs. 1), sowie das Verbot der Prämienanleihen (§ 166 Abs. 6).

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszwecks vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und der Wirthschaftspflege, wie Stolgebühren und Schulgeld und die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete.

Die festgestellte Gebühr heißt *Taxe*; ihre Gesamtheit bildet den *Tarif*. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erheben¹⁵⁾, während die zur Staatskasse fließenden als Abgaben nach denselben Grundsätzen erhoben werden, wie die Steuern (§ 136 Abs. 1). Die Beamtengebühren (Sporteln) treten gegen die zur Staatskasse eingezogenen Gebühren mehr und mehr zurück. Die Gebühr darf die betreffende Anwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen sie zurückbleiben, als durch die Aufwendung zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Der Grundsatz, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen

¹²⁾ RD. 21. Juli 41 (GS. 131).

¹³⁾ Vott.Ed. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Loose — (1901) einen Ertrag von 9,2 Mill. M.

¹⁴⁾ G. 18. Aug. 91 (GS. 353). —

Unterjagung des sonstigen Loosehandels § 341 II 3 Abs. 2 d. W.

¹⁵⁾ BU. Art. 102. — Berechnung im Voranschlage G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 27. Einziehung § 136 Abs. 4 d. W.

zu erfüllen habe, der auch die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausschneiden ließ (§ 130), hat auch zur Einschränkung der Gebühren geführt¹⁶⁾. Gleichwohl hat die Gebühr sich erhalten, entweder weil besondere Zwecke mit ihr verbunden wurden, wie die Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 187 Abs. 1), oder finanzielle Rücksichten dazu Anlaß boten. In diesem Sinne hat die Gebühr neuerdings wieder erweiterte Anwendung gefunden¹⁷⁾.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen, die dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen (§ 172 Abs. 3³ u. 7)

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt¹⁾. Diese allgemeine Zweckbestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden. Beide werden unter der Bezeichnung Abgaben zusammengefaßt.

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt, nicht über das nothwendige Bedürfniß hinaus erhöht und so wenig drückend als möglich angelegt werden²⁾. Dabei sind direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges gefunden (Einkommen- und Ertragsteuern, Abs. 3), die indirekten dagegen mittelbar im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs oder des Verbrauchs (Verkehrs- und Verbrauchsteuern) ermittelt, die ein Merkmal der Steuerfähigkeit abgeben. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer durch die Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt (§ 156 Abs. 2), hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer vorgeworfen, daß sie nur schwankende Erträge

¹⁶⁾ Aufgehoben werden die Verwaltungsgebühren § 61 Abs. 4, einzelne Stollgebühren § 287 Anm. 45 u. die Bergamtsgebühren § 311 Anm. 7, ermäßigt das Briefporto § 371 Anm. 23. — Aufhebung des Volksschulgeldes § 291 Abs. 5.

¹⁷⁾ Stempelsteuer § 152 Abs. 3, Kom-

munalabgaben § 77⁴ Abs. 2.

¹⁾ Gemeindesteuern § 77⁴, Kreissteuern § 80 Abs. 3, Provinzialsteuern § 81 Abs. 3, Kirchensteuern § 281, Schulsteuern § 291 Abs. 5 d. W.

²⁾ Anm. 9.

lieferer, schwer zu übermachen sei und dadurch die Umgehung (den Schmuggel) fördere, daß sie den Verkehr beschränke, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder nur bedingt zu. Kein Land darf dem Grundsätze der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch sie in dieser Beziehung einen Vorzug nicht für sich in Anspruch nehmen können. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, die bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Umständen und Handelsverhältnissen sich anpassender Weise auf Erzeuger, Händler und Verzehrer vertheilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag³⁾. Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß. — Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich, den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfs von jeher durch indirekte Steuern gedeckt. Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg⁴⁾; insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neuere Zeit hat Wandel geschaffen, indem zunächst die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse des Reichs wesentlich durch Erhöhung der indirekten Steuern gedeckt (§ 154 bis 163 d. W.) und schließlich die direkten Ertragsteuern vom Staate den Kommunalverbänden überlassen wurden (§ 137 Abs. 3 d. W.).

Die direkte Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Thätigkeit, des Steuerobjekts. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuernde Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Das Einkommen entsteht aus den regelmäßig wiederkehrenden Jahreseinnahmen einer

³⁾ Die Ueberwälzung tritt ein, wenn eine Steuer von einem andern als dem Zahlenden getragen wird. Sie ist wie die Preisbestimmung (§ 299 II) von Angebot und Nachfrage abhängig und wird dadurch für die Beteiligten zu einer wirtschaftlichen Nachfrage. Sie kommt auch bei der direkten Steuer vor, tritt aber hauptsächlich bei der indirekten Steuer wegen deren größerer Beweglichkeit auf.

⁴⁾ Während Preußen in den früheren

Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- und Schlachtsteuer (§ 146 Abs. 1), die Weinsteuer (§ 148 Anm. 1), die Zehntsteuer (§ 151 Anm. 19) und das Schauffeegeld (§ 361 Anm. 6) ganz beseitigt und die Salzsteuer (§ 163 Abs. 3) wesentlich ermäßigt. — Einschränkung der indirekten Gemeindebesteuerung § 77⁴⁾ Abs. 3 d. W.

Person, während ihre einmaligen Einnahmen dem Vermögen zuwachsen. Man unterscheidet demgemäß Ertrag- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Steuergegenstande (Objekte) oder der Steuerperson (dem Subjekte) ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragsteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei auch die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indeß die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirtes oder Besitzeinkommen) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das (nicht fundirte) Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen dem Grund- und dem Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch für die Veranlagung und Einziehung sichere Grundlagen, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leichter entziehen kann. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so haben sich überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrag- und die indirekten Steuern neben diesen erhalten und weiter entwickelt⁵⁾.

Dazu tritt die verschiedene Bedeutung, die das Einkommen für den Einzelnen hat, je nachdem es sich auf den mindesten, zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag (Existenzminimum) beschränkt, oder daneben nützliche, aber entbehrliche Ausgaben zuläßt, oder auch noch Mittel für besonderen Aufwand oder für Kapitalbildung gewährt. Die neuere Zeit hat diesen Rücksichten erhöhte Beachtung zugewendet und damit den volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst insolge dessen in dem Maße, in dem ein Einkommen diesen Mindestbetrag für den Unterhalt übersteigt. Dies hat in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und zur stärkeren der Aufwandgegenstände, in der Gewerbe- und Einkommen-

⁵⁾ Frankreich, das alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück und hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt § 148 Anm. 2. — Die neueste preussische Gesetzgebung (§ 137 Abs. 3) hat die früher nur als Ergänzung der Ertragsteuern behandelte Einkommensteuer, die sie durch Einführung der

Steuererklärungsspflicht vervollkommnete, zur Hauptsteuer gemacht und sie nach Ueberweisung der Ertragsteuern an die Kommunalverbände noch durch eine Vermögenssteuer (§ 147) ergänzt. Die indirekte Steuer fließt hiernach in der Hauptsache dem Reiche, die Einkommensteuer dem Staate und die Ertragsteuer den Kommunalverbänden zu.

steuer zur Freilassung der unteren und zur stärkeren Heranziehung der höheren Stufen geführt. Der Steuerfuß, d. i. der Hunderttheilsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer)⁶⁾. — Aus wirtschaftlichen Rücksichten wird der Höhe der Steuer noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirtschaftliche Weiterentwicklung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwicklung befruchtend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem zu fördern und stärken. Die wiedererzeugende Kraft der Anlagenschulden (§ 126 Abs. 1 u. 118 Abs. 2) wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mitteltst der Steuerkontingentirung soll die Steuer in den Grenzen eines im voraus festgestellten Bedarfs gehalten und damit jeder einseitig fiskalischen Einschätzung vorgebeugt werden. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuerfoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionsteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt⁷⁾.

§ 135.

b) **Geschichte.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen beschafft werden kann. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form in Deutschland bildeten die Beden, freiwillig von den Landständen, zuerst für den einzelnen Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögensteuern auf dem Grundbesitze als der derzeitigen Haupteinnahmequelle lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzzolles (Geleitzoll)⁸⁾. Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiedene Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf die der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schof, Kontribution, Lehnpferdegeld, Servis) ziemlich unverändert fort.

⁶⁾ Progressiv sind in Preußen die Einkommensteuer (§ 146 Abs. 4 d. W.) und die Eisenbahnabgabe (§ 145 Abs. 1).

⁷⁾ Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die Departements vertheilt und diesen zur

Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140 Abs. 1) und in gewissem Sinne auch bei den Zuschlagsteuern der Kommunalverbände (§ 77⁴ Abs. 4) Anwendung.

⁸⁾ Zollregal § 130 d. W.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen⁹⁾ und unter diesen Einflüssen verdichteten die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zu Steuersystemen.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grenzzölle und unter scharfer Trennung von Stadt und Land Grundsteuer und Accise¹⁰⁾ entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfnis zu einer umfassenden Regelung¹¹⁾. Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht (§ 31 Abs. 2) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuerer Zeit in Erfüllung (§ 136 Abs. 1), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionsteuern von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und diese deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfsteuer) Platz gemacht hatten¹²⁾, veranlaßten die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/15 in Verbindung mit der fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth eine erneute Regelung des Abgabewesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle¹³⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle¹⁴⁾ als der Verbrauchsteuern¹⁵⁾

⁹⁾ Den Anlaß gaben die Physisokratien in Quesnays bekanntem Wort: *pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi*. Während diese nur die Grundsteuer anerkannten (§ 300 Nr. 2), stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten 4 Sätzen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht nach Verhältnis des Einkommens; bestimmte, nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der einzelne an der Verwaltung hat. — Der letztere Grundsatz — nach dem Montesquieu (*esprit des lois* XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens bezeichnet, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer und besser zu genießen — hat hauptsächlich für die Kommunal-

besteuerung Bedeutung erlangt (§ 137 Abs. 3).

¹⁰⁾ Die Accise wurde 1684 allgemein geregelt und 1766 nach französischem Vorbilde als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

¹¹⁾ FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschlusse ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer (§ 142 Anm. 35 d. B.), Stempelsteuer und für die (1814 wieder beseitigte) Luzussteuer.

¹²⁾ FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

¹³⁾ B. 11. Juni 16 (GS. 193).

¹⁴⁾ G. 26. Mai 18 (GS. 65).

¹⁵⁾ G. u. D. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

neugeordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen (§ 149 Abs. 1). Nur die 1822 für sich geregelte Stempel- und Erbschaftsteuer sind im wesentlichen dem preussischen Staate verblieben (§ 152, 153). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, die eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Vertheilung brachte und bis in die jüngste Zeit hinein die Grundlage gebildet hat¹⁶⁾.

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften**¹⁷⁾. Nach der Verfassung dürfen Steuern und Abgaben nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden, die bestehenden sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert¹⁸⁾. Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen¹⁹⁾, gelangte demnächst mit der Grundsteuerregelung (§ 140) zur Durchführung.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Voranschlagsjahrs geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftsteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren²⁰⁾. Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren²¹⁾.

¹⁶⁾ G. 30. Mai 20 (G. 134). — In Helgoland werden die Steuern vorläufig noch für die Gemeinde verwendet G. 18. Feb. 91 (G. 11) § 9.

¹⁷⁾ Zu Veröffentlichungen dient seit 1839 das Zentralblatt der Abgaben u. Handels- u. Gewerbe-Gesetzgebung u. Verwaltung; für die Gewerbeverwaltung erscheint seit 1. April 01 ein besonderes MinBl.

¹⁸⁾ VII. Art. 100 u. 109.

¹⁹⁾ Das. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (G. 62). — Die Befreiungen u. Bevorzugungen, die vorzugsweise die Rittergüter betrafen, wurzeln in der früheren Heeresverfassung. Von den zur Unterhaltung der Kriegstruppen eingeführten Grundsteuern waren die Rittergüter — auch nachdem der von diesen zu leistende Reiterdienst fortgefallen war — theils ganz frei geblieben, theils waren sie zu geringeren Abgaben (Donativ-, Lehnspferde- u. Ritterpferdegeldern) herangezogen worden.

²⁰⁾ G. 18. Juni 40 (G. 140), für Staatsteuern mit diesen, für Kommunal-

u. ähnliche Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 12. April 82 (G. 297) u. unter Ausdehnung auf sonstige öffentliche Gebühren, für diese u. für Verkehrsabgaben (§ 2) durch G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 9 in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Voranschlagsjahr (§ 118 Abs. 5 d. W.) verlegt G. 12. Juli 76 (G. 288) § 1. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Befreiung oder Ermäßigung ist verkürzt auf 4 Wochen für die Gewbesteuer § 143 Abs. 4 d. W., Einkommensteuer § 146 Abs. 7, für Kommunalsteuern § 77⁴ Abs. 6, Provinzialabgaben § 81 Anm. 33, auf 2 Monate für Kreisabgaben § 80 Anm. 9 u. Amtsabgaben § 214 Anm. 14; Zulässigkeit der Verwaltungsklage § 170 Anm. 12.

²¹⁾ G. 22. Mai 52 (G. 250) Art. V u. B. 25. Juni 67 (G. 921) Art. XI. EinfG. z. StGB. 31. Mai 70 (RG. 195) Art. 7. Für Stempel-, Erbschaft- und Spielkartensteuer, Grenzölle, Braunt-

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegien, Vertrag oder Verjährung oder
2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet²²⁾,
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
4. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden²³⁾.

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Diese erfolgt durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Gleiche gilt von den Steuern der öffentlichen Verbände, den Gebühren und den im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt²⁴⁾. Die deutschen Bundesstaaten leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand²⁵⁾. Zwangsversteigerungen von Grundstücken sind zur Deckung von Steuerstrafen nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Inlande nicht vorhanden ist²⁶⁾.

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Sonst nimmt er in der Reihe der Konkursgläubiger die zweite Stelle ein²⁷⁾.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehungen handelt, ein Verwaltungsverfahren vorbehaltenlich des Rechtswegs zugelassen²⁸⁾.

weins-, Brau- u. Tabaksteuer gelten die §§ 152, 153, 155 u. 158—161 d. W. aufgeführten Gesetze.

²²⁾ R. II 14 § 78—80 u. 2—9, B. 26. Dez. 08 (G. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Kess. Regl. 20. Juli 18 R. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeinbesteuerrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien d. W. (VI 119). — Privatrechtliche Vertheilung der Lasten von Sachen bei Kauf u. bei Nutznießung BGB. § 103, 995, 1047.

²³⁾ G. 24. Mai 61 (G. 241) § 9, 10 u. (Stempelabgabe) G. 31. Juli 95 (G. 413) § 26 u. 35.

²⁴⁾ G. 99 (G. 388) § 5, B. 15. Nov. 99 (G. 545) u. Ausf. Anm. 28. Nov. 99 (i. d. Amtsbl.). Bearb. v. Kauf (Verf. 01). Dem Verfahren unterliegen direkte u. in-

direkte Staat-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten das. § 1 u. § 1 d. B. f. d. östl. Prov. 30. Juli 53 (G. 909), f. Neuvorpommern 1. Feb. 58 (G. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (G. 444), f. d. Rheinprov. 24. Nov. 43 (G. 351), f. d. neuen Prov. 22. Sept. 67 (G. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (G. 120) § 7, des Arbeits- u. Dienstlohnens § 193 Abs. 2 d. W.

²⁵⁾ R. G. 9. Juni 95 (R. G. B. 256).

²⁶⁾ Indirekte Steuern G. 26. Juli 97 (G. 237) § 54 Abs. 2. — Verfahren § 193 Abs. 3 d. W.

²⁷⁾ Konk. D. § 49¹ u. 61². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

²⁸⁾ St. P. D. § 459—469; Einf. G. dazu § 6³. — Gebf. G. 21. Mai 61 (G. 317)

2. Direkte Steuern¹⁾.

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem** umfaßt:

1. Die Grund- und Gebäudesteuer (b);
2. die Gewerbesteuer nebst der Eisenbahnabgabe (c);
3. die Einkommensteuer (d);
4. die Ergänzungsteuer (e).

Alle diese Steuern waren allgemeine Staatsteuern²⁾, nur Helgoland blieb ausgeschlossen³⁾. Durch die Reichsgesetzgebung werden die direkten Steuern nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt, indem das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pensionen nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während das sonstige Einkommen nur da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat⁴⁾.

Eine eingreifende Aenderung hat die direkte Besteuerung in jüngster Zeit erfahren. Grundbesitz und Gewerbebetrieb wurden seither sowohl von der Einkommensteuer als von den Ertragsteuern betroffen. Diese doppelte staatliche Besteuerung wurde dadurch noch drückender, daß die Ertragsteuern die Schulden unberücksichtigt ließen. Außerdem mußten den Gemeinden, an die immer neue und erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden, und hierzu erschienen die Ertragsteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung die Rücksicht auf Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr ins Gewicht fällt, als bei der Staatsteuer. Aus diesen Gründen sind vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbe- und Betriebsteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Diese Steuern werden jedoch vom Staate weiter veranlagt und verwaltet⁵⁾, da die Ergebnisse ihrer Veranlagung nach wie vor auf

§ 17 Abs. 4. — GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 73 u. (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 3. Juli 76 (GS. 247) § 27—30 u. Anw. 30. Aug. 76 (WB. 77 S. 15); GewD. § 149 Abs. 3. — EinkfG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 70. Indirekte Steuern § 150 Abs. 4 d. W.

¹⁾ Einteilung in Einkommens- u. Ertragsteuern § 134 Abs. 4 d. W., in Quotitäts- u. Repartitions- (kontingentirte) Steuern das. Abs. 7. — Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Staatsrh. 01) auf 196,6 Mil. M.

²⁾ Die Einföhrungsbestimmungen (Ann. 15) kommen nach Neuregelung aller übrigen Steuern nur noch für die Grund- u. Gebäudesteuer in Betracht.

³⁾ § 135 Ann. 16.

⁴⁾ BG. 13. Mai 70 (WB. 119); Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12, in Elsaß-Lothringen G. 14. Jan. 72 (WB. 61). — Ähnliche Grundsätze sind mit Vesterreich vereinbart Br. 21. Juni 99 u. G. 18. April 00 (GS. 259) § 1, auch ist der Finanzminister zu ähnlichen Vereinbarungen u. Anordnungen unter Wahrung der Gegenseitigkeit ermächtigt das. § 2.

⁵⁾ G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 1 u. 3. In Hohenzollern, wo die für Sigmaringen maßgebenden direkten Steuern auch in Hechingen eingeföhrt waren G. 22. Feb. 67 (GS. 269) u. V. 14. Okt. 69 (GS. 1117), sind die Grund-, Gefäll-, Gebäude- u. Gewerbesteuer gleichfalls zu

anderen Verwaltungsgebieten Benutzung finden⁶⁾ und auch ferner als Grundlage für die Gemeindebesteuerung dienen sollen. Die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer sind infolge dessen nur noch der Form nach Staatssteuern, der Sache nach Gemeindesteuern, da ihre Erhebung den Gemeinden anheingestellt ist⁷⁾. Als direkte Staatssteuern kommen dagegen außer der Wandergewerbesteuer (§ 144) und der Eisenbahnabgabe (§ 145) nur noch Personensteuern in Betracht und als solche ist, um die dem Staate mit der Neuregelung erwachsenden Ausfälle zu ersetzen⁸⁾, neben der seitherigen Einkommensteuer (§ 146) eine Ergänzungsteuer neueingeführt (§ 147).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Zentralstelle von der zweiten Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen⁹⁾. In der örtlichen Verwaltung erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind. Die Hebung erfolgt jetzt überall durch die Gemeinden (Gutsbezirke). Diese sind auch bezüglich der Staatssteuern zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet¹⁰⁾.

Günstigen der Kommunalverbände außer Hebung gesetzt und die sonstigen direkten Steuern (Kapitalien-, Dienstvertrags- u. Hundesteuer) durch die allgemeine Einkommen- u. Ergänzungsteuer (§ 146 u. 147 d. W.) ersetzt worden. G. 2. Juli 00 (G. S. 252). — Die durch § 2 gleichfalls außer Hebung gesetzten Bergwerksteuern — die dem Bergregale entstammten und nach den auch in die neuen Provinzen eingeführten Gesetzen 12. Mai 51 (G. S. 261) u. 20. Okt. 62 (G. S. 351) mit 2 v. H. des Bruttoertrags erhoben wurden — werden nicht weiter veranlagt, sind also ganz fortgefallen. Heranziehung des Bergbaues zur Gewerbesteuer § 143 Abs. 2²⁾ d. W. — Die Anserhebungsetzung erstreckt sich auf etwa 100 Mil. M., wovon je 40 auf die Grund- u. Gebäudesteuer und 20 auf die Gewerbesteuer entfallen.

⁹⁾ Wahlrecht nach der Dreiklassenordnung § 42 Abs. 4 d. W., zum Kreistage im Verbands der größeren Grundbesitzer § 80 Abs. 3, Stimmrecht in den Landgemeindeversammlungen § 78¹⁾ Abs. 3. Vertheilung der Kosten der Handelskammern § 352 Abs. 3. Die Grund- u. Gebäudesteuer-

kataster bilden ferner die Grundlage für die Grundbücher § 208 Anm. 60.

⁷⁾ G. 93 § 1; abweichende Behandlung der Betriebssteuer § 143 Abs. 5 d. W. — Die infolge der Ueberweisung an die Gemeinden nöthig gewordenen Aenderungen trifft G. 93 § 6—10, ferner (Veranlagung der von der Staatssteuer befreiten Gemeindesteuerpflichtigen Anm. 22, 29, 38 u. 39) § 4 u. (Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung sowie zur Hebung und Beitreibung dieser Steuern) § 11, 14, 15 u. 16 Abs. 1.

⁸⁾ Ein Theil der Ausfälle (Anm. 5) war durch erhöhte Erträge der Einkommensteuer und durch den Fortfall der Ueberweisung aus den Erträgen der Getreide- u. Viehzölle an die Kommunalverbände (G. 14. Mai 85 G. S. 128) gedeckt das. § 28.

⁹⁾ § 47 u. 57 d. W.; Berlin § 57 Anm. 39.

¹⁰⁾ G. 93 § 16 Abs. 2, B. 22. Jan. 94 (G. S. 5) u. (Ergänzungsteuer) Anm. 69 u. 74. — Die staatlichen Steuererheber in den westlichen und neuen Provinzen (R. D. 6. Feb. 41 G. S. 29 u. G. 11. Feb. 70 G. S. 85 § 11) sind damit fortgefallen.

Besonders ist die Katasterverwaltung eingerichtet, die die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fort-schreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Katasterkontrolleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersterem sind demgemäß je ein bis zwei Katasterinspektoren mit dem Range der Regierungsassessoren, bei letzterem ist ein Generalinspektor des Katasters angestellt¹¹⁾.

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragsteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittlung dieses Ertrages fordert die besondere Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfangs und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar¹²⁾. Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Stetigkeit¹³⁾, und durch diese hatten die älteren preussischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung erfolgte, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders

— Da die gleichen Grundsätze auch für die den Gemeinden überlassenen Steuern gelten (Anm. 7), ist das Verfahren für Staat- u. Gemeindesteuern einheitlich geordnet. — Kontrolle u. Verrechnung der Strafen, Kosten u. Nachsteuern Anw. 16. März 95.

¹¹⁾ Anm. 27 u. 33. — Prüfungs-D. für Katasterbeamte 17. Dez. 92, für Land-messer § 341 Anm. 41 d. W.; Tagegelder u. Reisekosten § 73 Anm. 53 d. W. — Gebührentarif für Katasterauszüge 21. Feb. 96, Kartenauszüge (außer Rheinprov. u. Hohenzollern) 10. März 86, Fortschreibungen 15. Dez. 98 (in den Amtsblättern); Stempel-freiheit der Auszüge § 152 Abs. 2 d. W. Die Fortschreibungsgebühren werden durch die Gerichtskassen eingezogen Tar. 98 u. Vf. 4. Jan. 99 (M.B. 9). — Die Generaldir. des rheinisch-vestf. Katasters (W. 12. Dez. 64 G.S. 683 § 2) ist aufgehoben Anw. u. Vf. 16. Aug. 71 (M.B. 314).

¹²⁾ In England beruht die Besteuerung des Grund und Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch

den Pachtwerth angezeigten Grundein-kommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Anm. 54) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Einzelver-messung und Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grund-ertragsteuer). — Die Ergebnisse der Er-mittlung werden im Kataster (capitum registram) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frank-reich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging die Einrichtung mit den der Fremd-herrschaft unterworfenen Landes-theilen auf Preußen über, wo sie demnächst (Anm. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

¹³⁾ Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Real-last. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für adlösbär erklärt. Grundsteuerentschädigungen in Preußen § 139 Abs. 3 d. W.

drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war¹⁴⁾, erst in neuerer Zeit¹⁵⁾.

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzte Fläche, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösliche Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indes durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstücks als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerlässlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen¹⁶⁾.

Die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiung gewährten Entschädigungen¹⁷⁾ mußten nach Außerhebungsetzung der Grund- und Gebäudesteuer (§ 137 Abs. 3) zurückgezahlt werden, soweit die Grundstücke nicht inzwischen durch ein lästiges Rechtsgeschäft veräußert waren. Bei Vererbungen kam nur der Bruchtheil in Betracht, der mittelbar oder unmittelbar auf den zeitigen Eigenthümer vererbt war¹⁸⁾. Die Zurückzahlung erfolgte in Kapital oder in einer — bei $3\frac{1}{2}$ v. H. Zins und $\frac{1}{2}$ v. H. Tilgungsbeitrag — in $60\frac{1}{2}$ Jahren getilgten Rente¹⁹⁾.

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)²⁰⁾ erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesammt 39600000 M., die nach Maßgabe des Reinertrags auf die einzelnen steuer-

¹⁴⁾ G. 21. Jan. 39 (GS. 30). Die durch B. 14. Okt. 44 (GS. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (GS. 336).

¹⁵⁾ Gesetze 21. Mai 61 betr.:

a) Die Grundsteuer von den Liegenschaften (Ann. 20),

b) die Gebäudesteuer (Ann. 28).

Einführung in Schl.-Holstein B. 28. April 67 (GS. 543) u. (Aufhebung der älteren Steuern) B. 7. April 77 (GS. 129), 27. Juni 81 (GS. 305), 18. Okt. 82 (GS. 375), 7. Mai 83 (GS. 105), 25. Mai 85 (GS. 170) u. 25. April 87 (GS. 133); in Lauenburg G. 23. Juni 76 (Wochenbl. 127 u. 171); in Hannover B. 28. April 67 (GS. 533), Fidegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 5; Kur-

heffen B. 28. April 67 (GS. 538); Nassau, Hess.-Homberg und großh. heff. Theile B. 11. Mai 67 (GS. 593), vormalig bayerische B. 24. Juni 67 (GS. 842); Kreis Meisenheim B. 4. Juni 77 (GS. 761). — Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 d. W.

¹⁶⁾ GrundsteuerG. (Ann. 20) § 1.

¹⁷⁾ G. 21. Mai 61 (GS. 327) u. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 1, 15—17.

¹⁸⁾ G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 17—22.

¹⁹⁾ Das. § 23—27.

²⁰⁾ GrundsteuerG. 21. Mai 61 (GS. 253). Nach Einführung in die neuen Prov. (Ann. 15) erging für diese das AusfG. 11. Feb. 70 (GS. 85). — Lauenburg B. 8. Okt. 77 (GS. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hedingen statt G. 11. April 59 (GS. 190); Ann. 5.

pflichtigen Grundstücke vertheilt wurde (Kontingentirung)²¹⁾. — Befreiung genießen die dem Reiche, dem Staate und den Kommunalverbänden gehörenden und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Verkehrs- und Deichanlagen, die den Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Grundstücke, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer²²⁾. — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Meliorations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirtschaftliche Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird ebenso wenig berücksichtigt, wie das Vorhandensein von Realrechten oder Reallasten. Die Ermittlung des Reinertrags bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgt kreisweise durch Kommissionen Eingeseffener unter Leitung staatlich ernannter Kommissare²³⁾. Die Kosten der Ermittlung trug der Staat²⁴⁾.

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 v. H. des Reinertrags berechnete, wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigenthümern aufgeführt²⁵⁾.

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuergegenstände durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Eintritt bleibender Ertragsunfähigkeit oder einer infolge von Ueberschwemmungen herbeigeführten erheblichen und bleibenden Ertragsverminderung oder durch Untergang ausfallen oder

²¹⁾ GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 1—31 u. v. 70 § 2. — Besondere Vorschrift für die westl. Prov., wo die Vertheilung im Anschluß an das vorhandene Kataster (Ann. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. B. 12. Dez. 64 (GS. 683) § 1 u. 6. — Die in diesen Provinzen bestandenen Grundsteuerdeckungs- u. Grundsteuererneuerungsfonds wurden aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 6.

²²⁾ RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24. Die danach auf den ganzen Staat

ausgedehnte R.D. 8. Juli 34 (GS. 87) erhält die kommunalen Realverpflichtungen auch nach späterer Erwerbung eines Grundstückes zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken aufrecht. — Grundstücke des Reichs RG. 25. Mai 73 (GS. 113) § 1.

²³⁾ GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

²⁴⁾ G. 7. Jan. 67 (GS. 26).

²⁵⁾ G. 8. Feb. 67 (Ann. 21) § 6—10 u. B. 12. Dez. 64 § 15.

in umgekehrtem Falle neu hinzutreten²⁶⁾. Die Aenderung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung²⁷⁾.

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**²⁸⁾ sind die königlichen Schlösser und die Gebäude befreit, die dem Reiche, dem Staate oder den Kommunalverbänden gehören und zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ferner die Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer²⁹⁾. Die Steuer ist Quotitätssteuer (§ 134 Abs. 5) und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 v. H. des jährlichen Nutzungswerthes³⁰⁾. Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermietungen vorkommen, nach dem mittleren durchschnittlichen Miethswerthe der letzten 10 Jahre,
2. sonst durch Klasseneintheilung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesamtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke³¹⁾.

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Vorsteher staatlicher Ausführungskommissare zusammentreten³²⁾.

²⁶⁾ GrundstG. § 10 u. G. 15. April 89 (GS. 99). — Mit der Steuer (§ 137 Abs. 3) sind auch deren Ausfälle auf die Gemeinden übergegangen, die auch über Erlass oder Ermäßigung entscheiden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2.

²⁷⁾ G. 8. Feb. 67 (Ann. 21) § 32—39. — Anw. I u. II (auschl. Hohenzollern) 21. Feb. 96. Kostentragung G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 14. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (GS. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Vf. 5. u. 28. Juni 77 (3MB. 103 u. 161), 12. Juni u. 2. Juli 85 (daf. 186 u. 233), u. 25. März 90 (daf. 109).

²⁸⁾ GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 317); Einf. in die neuen Prov. Ann. 15.

²⁹⁾ Ann. 22. — Daneben muß die Befreiung der landwirthschaftlichen u. der für Brennmaterialien, Rohstoffe u. Zugvieh bestimmten gewerblichen Gebäude

(GebstG. § 37) als fortbestehend angesehen werden, da diese als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert gelten.

³⁰⁾ GebstG. § 4, 5. — Der Hunderttheilsatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerthe die Ausbesserungs-, Abnutzungs- und Versicherungskosten nicht abgezogen werden.

³¹⁾ Daf. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern und lasten als solche auf dem Hauseigentümer. Die in Frankreich existierende Mietsteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommenbesteuerung des Miethers, für dessen Gesamteinkommen in der gezahlten Miete ein Merkmal gefunden wird. In Deutschland ist sie nur als Gemeindesteuer einzuweisen zugelassen § 77 Ann. 45 d. W.

³²⁾ GebstG. § 9—13; Ann. 7.

Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen müssen von dem Eigenthümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden mit den Besitzwechseln den Gegenstand der Fortschreibung³³⁾.

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt³⁴⁾. Die Ergebnisse der letzten Feststellung traten mit dem Jahre 1895 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Uebersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Gegenstände, sie trifft neben dem zu weiterer Erzeugung werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergeinn), die dieses Kapital erst belebend und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deshalb, obwohl an sich Ertragsteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte die Steuerentrichtung früher durch Lösung eines Gewerbescheins³⁵⁾. Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinplicht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde (cc) und gleich der besonderen Besteuerung der Eisenbahnen (dd) dem Staate verblieben ist (§ 137 Abs. 3).

§ 143.

bb) In betreff **der Steuer vom stehenden Gewerbe** ist an Stelle der seitherigen Gesetzgebung, die bis 1820 zurückreichte und trotz zahlreicher Ergänzungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, ein neues Gewerbesteuergesetz erlassen. Dieses hat die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach den Ortsklassen (Abtheilungen) aufgegeben, zugleich aber der neueren Entwicklung des Gewerbebetriebes entsprechend durch Erleichterung der kleineren Gewerbetreibenden und stärkere Heranziehung der größeren Betriebe eine gerechtere Vertheilung der Steuern ermöglicht³⁶⁾.

³³⁾ GebfG. § 15—19. Anw. III v. 21. Febr. 96 (wie Ann. 27). Steuerzugänge infolge von Neubauten oder Verbesserungen erfolgen mit Ablauf des Rechnungsjahrs (nicht mehr der beiden folgenden Jahre § 19¹⁾), in dem sie eingetreten sind RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 26 Abs. 4. Diese Veränderungen sind spätestens bis 30. Juni des folgenden Rechnungs-

jahres anzumelden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 8 Abs. 2.

³⁴⁾ GebfG. § 20.

³⁵⁾ Gd. 2. Nov. 10 (§ 135 Ann. 11).

³⁶⁾ GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205). Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 u. (der Betriebssteuer) an die Kreise § 143 Abs. 5 d. W. AusfAnw. 4. Nov. 95 (3 Theile). —

Gegenstand der Besteuerung sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Mehrere Betriebe derselben Personen werden — abgesehen von der Betriebsteuer (Abs. 5) — als ein Gewerbe behandelt³⁷⁾. Befreit sind:

1. die ausschließlich oder hauptsächlich gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, während sonst alle Gewerbebetriebe des Staates, der Reichsbank, der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände steuerpflichtig sind;
2. die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, der Obst- und Weinbau einschließlich der Molkerei- und ähnlichen Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwerthung selbstgewonnener Erzeugnisse, wogegen Kunst- und Handlungsgärtner, gewerbmäßige Viehmäster, Milch-, Obst- und Fischereipächter, die Brennereien, der Bergbau nebst der Ausbeutung von Torfstichen, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein- und Kalkbrüchen der Steuer unterliegen;
3. die amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Thätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Land- und Feldmesser, Marktscheider);
4. Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie den Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, keinen offenen Laden halten und die Vertheilung des Gewinnes oder des Vermögens bei der Auflösung ausschließen³⁸⁾;
5. der Marktverkehr (§ 354 Abs. 1);
6. der Betrieb der Eisenbahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen³⁹⁾.

Die Veranlagung erfolgt in vier Klassen, in welche die einzelnen Betriebe nach der Höhe ihres Ertrages oder dem Werthe ihres Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre eingereiht werden. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben ganz frei. Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen, in Klasse II die Regierungsbezirke, sonst die Kreise. Die Steuer beträgt in Klasse I ein v. H. des Ertrages in Stufen, welche um 48 M. Steuer (4800 M. Gewerbeertrag) steigen. In Klasse II bis IV geschieht die Besteuerung — entsprechend der schon früher bestandenen und bewährten Einrichtung — nach Mittelsätzen. Diefür bilden die Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen II, III und IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuergesellschaft. Der von dieser aufzubringende Steuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf diese aber innerhalb bestimmter

Rom. v. Frising (2. Aufl. Berl. 00, kleinere Ausg. 95) u. Falkmann (3. Aufl. von Strug Berl. 98).

³⁷⁾ GewStG. § 1, 2, 17—21 u. 38. AusfMw. Art. 1—3, 12—14 u. 19. — Zerlegung des Steuerjahres der über mehrere Gemeindebezirke verbreiteten Betriebe RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152)

§ 32 Abs. 1 u. § 76. — Besondere Gemeinde- u. Gewerbesteuer für Waarenhäuser § 77⁴ Abs. 4.

³⁸⁾ GewStG. § 3—5 und RomAbgG. § 28 Abs. 1 u. 2; Amv. Art. 4—11.

³⁹⁾ RomAbgG. § 28 Abs. 3; Besteuerung der Eisenbahnen § 145 und (Kleinbahnen) 365 Abs. 4 d. B.

Höchst- und Mindestsätze nach dem Umfange des Betriebes vertheilt⁴⁰⁾. — Die Veranlagung geschieht durch Steueraussschüsse. Ihre Mitglieder sind in Klasse I zu $\frac{2}{3}$ von den Provinzialausschüssen zu wählen, während $\frac{1}{3}$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt wird. In Klasse II bis IV bestehen die Ausschüsse aus einem Kommissar der Regierung als Vorsitzendem und den von den Steuerpflichtigen (Steuergesellschaft) auf drei Jahre zu wählenden Abgeordneten⁴¹⁾. — Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebes der Gemeindebehörde anzuzeigen⁴²⁾, auch auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses über gewisse thatsächliche Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu ertheilen⁴³⁾.

Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen der Einspruch bei dem Steueraussschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und gegen deren Entscheidung im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zu. In Klasse I ist die Regierung am Sitze des Ausschusses zuständig. Die Frist beträgt für alle 3 Rechtsmittel 4 Wochen. Das Recht der Berufung hat auch der Vorsitzende des Ausschusses⁴⁴⁾. — Im Lauf des Steuerjahres kann die Steuer, wenn außerordentliche Ereignisse den Betrieb wesentlich schädigen, ermäßigt oder erlassen werden⁴⁵⁾.

⁴⁰⁾ GewStG. § 6—14, 22—24, Anw. Art. 15—18. — Steuerklassen und Steuersätze stellen sich wie folgt:

Klasse	Gewerbeertrag M.	Anlage- und Betriebskapital M.	Steuersatz (M.).		
			Mindest-	Mittel-	Höchst-
IV	1500 bis aussschl. 4000	3000 bis aussschl. 30000	4	16	36
III	4000 " " 20000	30000 " " 150000	32	80	192
II	20000 " " 50000	150000 bis aussschl. 1 Mill.	156	300	480
I	50000 od. mehr	1 Mill. od. mehr	1 v. H. des Ertrages.		

⁴¹⁾ GewStG. § 10, 15 u. (Uebergangsbest.) § 16, ferner § 46—50. Tagegelde, Reisekosten u. Gebühren § 51, Defk. 22. April u. B. 4. Juli 94 (GS. 93 u. 201), Befugnisse GewStG. § 25—27; Verfahren § 29—32. — Strafen der Verletzung des Dienstgeheimnisses § 72. — Anw. Art. 20—24, 30—41.

⁴²⁾ GewStG. § 52, 53, 56, 58, G. 93 (GS. 119) § 10 und (Uebergangsbestimmung) GewStG. § 57; Anw. Art. 25 bis 29; Strafe § 70. — Mit dieser Anzeige fällt die nach der GewD. der Gemeindebehörde zu machende Anzeige (§ 341 Anm. 19) zusammen. Die Steuerpflicht beginnt und endet mit dem auf die Betriebseröffnung und Abmeldung folgenden

Vierteljahre daf. § 33, 34. — Hebung § 39 bis 43 u. Anm. 10.

⁴³⁾ GewStG. § 27, 54 (erg. G. 00 GS. 294 § 13 Abs. 2), 55 u. 56 u. (Uebergangsbestimmung) § 57. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen (juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Regierung einzureichen § 28. — Strafen § 71.

⁴⁴⁾ Daf. § 35—37 u. 29, 30 u. 74 (§ 75 aufgehoben G. 14. Juli 93 GS. 119 § 16). Anw. Art. 42—45; § 53 d. W.

⁴⁵⁾ GewStG. § 44; Niederschlagung § 45; G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2 u. Zusbest. VI.

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer ist eine besondere Betriebssteuer für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten. Sie beträgt für Betriebe, die nach den allgemeinen Grundsätzen (Abs. 2) frei sein würden, 10 M., sonst nach den 4 Gewerbesteuerklassen 15, 25, 50 und 100 M. jährlich. Die Festsetzung erfolgt durch die Landräthe, in den Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände; die Beschwerde geht an die Regierung und an den Finanzminister. Die Betriebssteuer verfolgt — gleich der Wandergewerbesteuer (§ 144 d. W.) — zugleich polizeiliche Zwecke. Sie ist deshalb gleichfalls im Voraus für das Jahr zu entrichten. Sie ist auch nicht den Gemeinden überlassen, die sie nur nach Maßgabe des Bedarfs und besonderen Beschlusses erheben würden, fließt vielmehr in ihrem vollen Betrage den Kreisen zu⁴⁶⁾.

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Wandergewerbesteuer** erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheins, da sie anderweit nicht genügend gesichert sein würde⁴⁷⁾. Die Gewerbescheinpflcht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflcht⁴⁸⁾ zusammen. Der Gewerbeschein ist deshalb in der Regel mit dem Wandergewerbeschein verbunden⁴⁹⁾. Die im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 M., kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe auf 72, 96 und 144 M. erhöht oder bei geringerem Betriebe auf 36, 24, 18, 12 und 6 M. ermäßigt werden⁵⁰⁾.

§ 145.

dd) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahrs unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei

⁴⁶⁾ GewStG. § 59—69; besondere Berücksichtigung vorübergehenden Betriebes § 61, des Verkaufes von selbstgewonnenem Most u. Wein § 67, der Kaffeeschänken § 3, G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 12 u. AusfAnw. 5. März 94, erg. (Nichtbesteuerung des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus) Vf. 1. April 96. — Gemeindebesteuerung § 77 Anm. 42 d. W.

⁴⁷⁾ G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1 bis 26, (§ 2 erg. G. 23. Dez. 96 GS. 273); Anw. 27. Aug. 96. — Besondere Besteuerung der Wanderlager durch die

Kreise und Gemeinden § 77⁴ Abs. 4 d. W.; sonst unterliegt das Wandergewerbe nicht der Gemeindebesteuerung G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 28 Abs. 4.

⁴⁸⁾ § 342 d. W.

⁴⁹⁾ G. 76 § 6 Abs. 5. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, welche gewerbeschein- aber nicht wandergewerbescheinpflchtig sind, das. § 1¹ u. GewD. § 59¹.

⁵⁰⁾ G. 76 § 9 u. Berichtigung GS. 76 S. 272.

einem Reinertrage bis 4 v. H. mit $\frac{1}{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 v. H. mit $\frac{1}{20}$, über 5 bis 6 v. H. mit $\frac{1}{10}$ und über 6 v. H. mit $\frac{2}{10}$ erhoben. Dieser hohe, durchschnittlich 10 v. H. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung⁵¹⁾.

Der Ertrag, der anfänglich zum allmäligen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse⁵²⁾. Infolge der Verstaatlichung aller wichtigeren Bahnen⁵³⁾ hat die Steuer nur noch geringe Bedeutung.

d) Einkommensteuer⁵⁴⁾.

§ 146.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungssteuer auf das platte Land beschränkt (§ 135 Abs. 3). Beides hat sich im Laufe der Zeit vollständig verloren. Die Verzehrungsabgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt (1820) und auch aus diesen bis zu ihrer Aufhebung⁵⁵⁾ mehr und mehr durch die direkte Besteuerung verdrängt. Zugleich erfuhr die Personensteuer eine mehr ins Einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizierte Einkommensteuer aufgesetzt (1851). Hierauf hat diese Einkommensermittelung auch bei der Veranlagung der Klassensteuer Eingang gefunden (1873).

Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in dem neuesten Einkommensteuergesetze, das Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz und zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine

⁵¹⁾ Die Abgabe sollte ursprünglich den Staat für die Schmälerung der Erträge des Postregals entschädigen Eisenb. G. 3. Nov. 38 (G. S. 505) § 36—39 und wird durch die Aufhebungsetzung der Ertragsteuern (§ 37 Abs. 3 d. W.) nicht berührt. G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (G. S. 449) u. 21. Mai 59 (G. S. 243), für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (G. S. 465). — Einf. in die neuen Prov. V. 22. Sept. 67 (G. S. 1639). — Kleinbahnen sind frei § 365 Abs. 4 d. W.

⁵²⁾ G. 21. Mai 59 (G. S. 243).

⁵³⁾ § 365 Abs. 1 d. W.

⁵⁴⁾ Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte

income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesamteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, das in 5 Gattungen (Grundbesitz und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisierte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat § 77 Ann. 32. — Früsting, Geschichtl. Entwicklung des preuß. Steuerwesens (Berl. 00).

⁵⁵⁾ G. 25. Mai 73 (G. S. 222). — Fortdauer als Gemeindesteuer § 77 Ann. 36 d. W.

gerechtere Vertheilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittlung des Einkommens anstrebt⁵⁶⁾.

Die Steuerpflicht bestimmt sich bei der Einkommensteuer gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten unterliegen ihr in dem durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (§ 137 Abs. 2) bedingten Umfange. Für erstere erlischt die Steuerpflicht bei mehr als zweijährigem Aufenthalt im Auslande. Ausländer sind steuerpflichtig, soweit sie in Preußen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Steuer alle Personen mit ihrem Einkommen aus den in Preußen gezahlten Gehältern und Pensionen und aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen. — Außer den natürlichen (physischen) Personen erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben. Das Einkommen dieser Gesellschaften bestimmt sich durch die Dividenden und sonstigen Gewinnantheile, denen einerseits die Beiträge zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung und zum Reservefonds zugesetzt, andererseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Gesellschaften $3\frac{1}{2}$ v. H. des Aktienkapitals abgerechnet werden. — Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von 900 M.⁵⁷⁾. — Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen nach seinen Quellen als Kapital, Grundbesitz mit Pacht und Miethen, Handel und Gewerbe mit Bergbau und sonstigen einen Gewinn bringenden Beschäftigungen, Rechten und Vortheilen. Feststehende Einnahmen und Ausgaben werden nach ihrem Betrage, andere nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre berechnet. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen⁵⁸⁾.

⁵⁶⁾ EinkommensteuerG. 24. Juni 91 (GS. 175), Einf. in Hohenzollern Ann. 5. § 82—84 aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 49 Abs. 4. Ausf. Anw. 6. Juli 00. — § 134 Ann. 5 d. W. — Rom. v. Freising (5. Aufl., 2. Ausg. Berl. 01).

⁵⁷⁾ Einkf. § 1—5 nebst Anw. Art. 1, 2 u. 34, verb. CG. § 12b, 16 u. 24 Abs. 2 nebst Anw. Art. 26 u. 27. — Befreiung der Mitglieder des königlichen u. des hohenzollernschen Fürstenhauses § 36 Ann. 51 d. W., des ehemals hannoverschen, kurhessischen u. nassauischen Herrscherhauses das. Ann. 59, der fremden Gesandtschafts- u. Konsularbeamten § 85

Ann. 26, des Militärdienstinkommens § 98 Abs. 5 d. W. — Heranziehung der vormalig Reichsunmittelbaren, wodurch CG. § 4 fortgefallen ist, § 36 Ann. 67 d. W. — Ausländer Ann. 4. — Besondere Heranziehung des Einkommens unter 900 M. zu Kommunalabgaben § 77 Ann. 45 d. W. — Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften u. f. w. (systematisch) von Simon (Berl. 92).

⁵⁸⁾ CG. § 6—16, insbesondere Begriff des Einkommens § 7 u. 8 u. Anw. Art. 3, Berücksichtigung von Remunerationen u. sonstigen den Beamten herkömmlich zu bestimmten Zeiten gewährten Vergütungen

Die Steuerfätze bemisst der dem Gesetz beigelegte Tarif im allgemeinen auf 3 v. H. des Einkommens. Dieser Satz fällt jedoch bei Einkommen unter 9500 M. (Degression) und steigt bei solchen über 30500 M. (Progression) bis zu einem Einkommen von 100000 M., wo eine 4 prozentige Besteuerung eintritt⁵⁹⁾.

Zu besserer Feststellung der tatsächlichen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind Steuererklärungen (Deklarationen) für die bereits mit mehr als 3000 M. veranlagten und für die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen vorgeschrieben. In den Erklärungen ist neben den abzuziehenden Schulden und Lasten das Einkommen nach seinen Quellen (Abs. 2) getrennt aufzuführen. Soweit dieses nur durch Schätzung zu ermitteln ist, kann gestattet werden, daß statt des Einkommens dessen tatsächliche Unterlagen angegeben werden. Verschämnisse ziehen den Verlust der Rechtsmittel und bei Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung einen 25 prozentigen Steuerzuschlag nach sich⁶⁰⁾.

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Voreinschätzungsbezirke bilden grundsätzlich die Gemeinden und Gutsbezirke, Veranlagungsbezirke die Kreise; doch können mehrere der ersteren zusammengelegt, auch innerhalb eines Kreises mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommission werden auf 6 Jahre zum kleineren Theile von der Regierung ernannt, zum größeren von der Gemeinde und von dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führen der Gemeindevorstand und der Landrath oder ein besonderer Regierungskommissar. Die Steuer für Einkommensbeträge bis 3000 M. wird von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgestellt. Im Fall der Beanstandung des Vorschlags und in betreff der Einkommensbeträge über 3000 M. hat die Veranlagungskommission Beschluß zu fassen⁶¹⁾.

Vf. 16. Nov. 93 (M.B. 258), abzugsfähige Beträge CG. § 9 Amv. Art. 4, 24, 25 u. 43 (Lebensversicherungsprämien § 303 Amn. 10 d. B.), Berechnung CG. § 10 u. 11 u. Amv. Art. 5, 6 u. 42, Bestimmung nach den einzelnen Quellen CG. § 12—16 u. Amv. Art. 7—23.

⁵⁹⁾ CG. § 17—19 u. Amv. Art. 45. — Insbesondere Berücksichtigung der Kinderzahl CG. § 18 u. Amv. Art. 44, ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse CG. § 19.

⁶⁰⁾ Daf. § 24—33 u. 38 Abs. 2 nebst Amv. Art. 28—31, 50—54, 61 u. (Strafe unrichtiger Angabe) CG. § 66. — Die Einrichtung bestand bereits im Kgr. Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar u. den Hansestädten.

⁶¹⁾ CG. § 31—39, 78 u. Amv. Art. 40, 41, 46—49, 55—61, GeschäftsD. der Kommission CG. § 50—54 u. Amv. Art. 68—71, Strafe der Verletzung des Dienstgeheimnisses CG. § 69 u. 70; § 71 ist aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 16; Tagegelder, Reisekosten u. Gebühren § 72, Deff. 22. April u. B. 4. Juli 92 (GS. 93 u. 201). Dienstverhältnis des Vorsitzenden zu den Gemeinde- u. Gutsvorständen Vf. 17. Dez. 94 (M.B. 95 S. 12). — Ort der Veranlagung CG. § 20, Amv. Art. 35, Vorbereitung CG. § 21—23, Amv. Art. 36 bis 39 u. (Strafe) CG. § 68, Oberaufsicht § 55. — Mittheilungen der Amtsgerichte CG. § 35, Vf. 15. Nov. 94 (M.B. 314), 24. Aug. 95 (daf. 263), 15. Dez. 96

Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission offen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder werden zum kleineren Theile einschließlic des Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt, zum größeren von dem Provinzialausschusse aus den Bezirkseingwohnern auf 6 Jahre gewählt⁶³). — Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zugelassen⁶³). — Innerhalb des Steuerjahres kann die Steuer bei Erbesanfällen erhöht und bei Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle ermäßigt werden⁶⁴). — Gegen die Versäumniß von Ausschlußfristen infolge unabwendbarer Zufälle ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen⁶⁵).

Die Hebung erfolgt in Vierteljahrstheilen unentgeltlich durch die Gemeinden⁶⁶). Unterlassene oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht⁶⁷).

e) Ergänzungsteuer.

§ 147.

Die Ergänzungsteuer ist eine Vermögensteuer. Sie ergänzt nicht allein den Ausfall, den der Staat mit der Ueberweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden erlitten hat (§ 137 Abs. 3 d. W.), sondern auch die Einkommensteuer, indem sie die an sich steuerfähigen, aber der Liebhaberei oder der Spekulation wegen ertraglos gelassenen Vermögenstücke (Parks, Baugrundstücke) trifft und zugleich eine Vorbelastung des Bestzeinkommens vor dem Arbeitseinkommen (§ 134 Abs. 3) ermöglicht. Vor den Ertragsteuern gewährt sie den Vorzug, daß sie das Gesamtvermögen, mithin auch die Schulden berücksichtigt⁶⁸).

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle einkommensteuerpflichtigen (§ 146 Abs. 3), natürlichen (physischen) Personen nach dem Gesamtwert der ihnen und ihren Haushaltangehörigen besessenen Vermögens, das die

(das. 364) u. 00 (das. 428). — Unentgeltliche Mitwirkung der Gemeinden § 138 Abs. 1 d. W.

⁶³) EG. § 40—43, 63, 71, 78 u. 79 u. Anw. Art. 62—67; Geschäfts-D., Tagegelder, Reisekosten u. Dienstverhältniß des Vorsitzenden wie vor. Ann.

⁶⁴) EG. § 44—49; § 53 d. W.

⁶⁵) EG. § 56—61. — Niederschlagung § 64.

⁶⁶) ErgStG. (Ann. 68) § 47. Die Vorschrift ist der für das Verwaltungsverfahren gegebenen (§ 59 Ann. 73 d. W.) nachgebildet.

⁶⁶) EinkStG. § 62—64, Anw. Art. 81 bis 83. — § 138 Abs. 1 d. W.

⁶⁷) EinkStG. § 66, 68 u. 70, Anw. Art. 84. Nachzahlung § 67 u. 80, Anw. Art. 85.

⁶⁸) ErgänzungsteuerG. 14. Juli 93 (GS. 134), Einf. in Hohenzollern Ann. 5. Ausf. Anw. 6. Juli 00. — Bei Vertheilung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe der direkten Steuern bleibt die Ergänzungsteuer außer Ansatz ErgG. § 51. — Kom. v. Justiz (Berl. 99) u. Strutz (3. Aufl. Berl. 95).

in Preußen belegenen Grundstücke nebst Zubehör, das Bergwerkseigenthum, die Nießbrauch- und sonstigen in Geld schätzbaren Rechte und Gerechtigkeiten, ferner die in Preußen verwendeten Anlage- und Betriebskapitalien und endlich das sonstige Kapitalvermögen (baares Geld, Werthpapiere und Forderungen) umfaßt. Außer den einkommensteuerpflichtigen sind ferner ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen nach dem Werth ihres preussischen Grundbesitzes, Anlage- und Betriebskapitals steuerpflichtig. Von diesem Aktivvermögen kommen die Schulden in Abzug. Bewegliche körperliche Sachen (Möbel, Hausgeräth), die nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandtheile eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind, bleiben ebenso außer Ansatz, wie das zu den laufenden Ausgaben bestimmte baare Geld und andererseits die Haushaltungsschulden. Steuerfrei bleiben kleine Vermögen bis zu 6000 M., ferner die Vermögen bis 20000 M., soweit sie kein Einkommen über 900 M. (§ 146 Abs. 3) gewähren, oder bei einem Einkommen bis zu 1200 M. weiblichen, zur Unterhaltung minderjähriger Angehöriger verpflichteten Personen oder vaterlosen minderjährigen Waisen gehören⁶⁹⁾.

Der Steuersatz beträgt unter besonderen Ermäßigungen für Vermögen bis zu 32000 M. $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Werthes. Dieser Satz bildet die untere Grenze der Steuerstufen⁷⁰⁾.

Die Veranlagung schließt sich in Betreff der Unterlagen, des Verfahrens und der Organe eng an die der Einkommensteuer an. Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Werthermittelung ein Schätzungsausschuß aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, mindestens zwei von der letzteren aus ihrer Mitte abgeordneten und zwei ständigen, durch die Regierung ernannten Mitgliedern gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, an deren thatsächliche Angaben die Kommission in soweit gebunden ist, als keine Beanstandung erfolgt⁷¹⁾. Der Veranlagungszeitraum beträgt 3 Jahre⁷²⁾.

⁶⁹⁾ Erg. G. § 2—17, (insbes. Werthbestimmung § 9—16, Besteuerungsgrenze § 17); Anw. Art 1—18. — Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen, d. h. nach dem Werthe, den ein Gegenstand für jeden Besitzer haben kann; der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche und der aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehende Werth der besonderen Vorliebe bleibt unberücksichtigt. — Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben unentgeltlich mitzuwirken Erg. G. § 45 Abs. 1.

⁷⁰⁾ Erg. G. § 18, 19; Anw. § 19—21. — Eine Herabsetzung oder Erhöhung des Satzes war für den Fall vorgesehen, daß das Ergebnis der ersten Veranlagung von

dem veranschlagten Betrage (35 Mil. M.) erheblich abweichen würde EG. § 48 u. 50 u. die Sätze sind demgemäß unter entsprechender Abänderung um 5,2 Pf. für jede M. erhöht B. 25. Juni 95 (GS. 265).

⁷¹⁾ Erg. G. § 20—32 u. 46, Anw. Art. 22—44 u. 52, (insbes. Schätzungsausschuß EG. § 23, 24, Anw. Art. 29—32, Vermögensanzeige EG. § 26 u. 30, Anw. Art. 33—38). Die für die Einkommensteuer-Veranlagungskommission maßgebenden Bestimmungen über Tagesgelder u. Reisekosten (Anm. 61) gelten auch für den Steuerausschuß Erg. G. § 45 Abs. 5 u. B. 4. Feb. 94 (GS. 6).

⁷²⁾ Erg. G. § 37 Abs. 1.

Die Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen Bestimmungen und das Gleiche gilt von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁷³⁾, sowie von der Erhebung und den Strafen⁷⁴⁾.

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 148.

aa) **Uebersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch (§ 134 Abs. 2). Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Ueberwachung entzogen. Für diese mußte eine andere Form gefunden werden, die ohne allzu große Belästigung und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Ueberwachungsmittel bot. Die Erhebung war deshalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in dem die beim Verbrauche vielfach vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander finden. Im Verkehr mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregal (§ 130) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Ähnliche Abgaben entstanden zwar auch im inneren Verkehre als Thorsteuer (Accise, Oktroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehält (Monopol) oder im Privatverkehre überwacht und besteuert (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchsteuern nur Fabrikationssteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchsteuern ist hienach eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Gegenstände sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, dieselben und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuereten an und sind demgemäß einer

⁷³⁾ Das. § 33—36, 47 u. (Kostenerstattung) § 45 Abs. 2 u. 3; Anw. Art. 45—51; verb. § 146 Abs. 7 d. W. Veränderungen während des Veranlagungs-

zeitraumes Erg.G. § 38—41.

⁷⁴⁾ Das. § 42—44 u. 46; verb. § 146 Abs. 8 d. W.

starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandsverkehr die Kolonialwaren, im inneren Verkehr die Getränke Branntwein (§ 159) und Bier (§ 160)¹⁾, der Taback (§ 161) und der Rübenzucker (§ 162). Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, im Uebrigen sprechen aber dieselben volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen sie, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit (§ 134 Abs. 4 und § 146 Abs. 2). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer abgeschafft und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren (§ 163)²⁾.

§ 149.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhang (§ 156) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchssteuern wurde deshalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollverein ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Das Deutsche Reich, für das außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältnis eine festere und dauernde Gestaltung³⁾, indem es die Ausübung der Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern ausschließlich übernahm. Hamburg und Bremen sind dem Zollverbande erst im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafens-

¹⁾ Eine dritte Getränkesteuer bildet die durch G. 15. April 65 (G. S. 265) wieder beseitigte Weinsteuer.

²⁾ Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 157 Abs. 2¹⁾) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatze stehen Englands u. Frankreichs Steuersysteme. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genussmittel beschränkt und auch bezüglich dieser alle örtlichen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die örtlichen, auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindegewirtschaft und sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfang nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Anm. 17) und das

Monopol auf Tabak (§ 161 Anm. 22), Schießpulver und Streichhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

³⁾ Zolltr. 8. Juli 67 (BGBl. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33, 35 Abs. 1. u. 40; der Vertrag, auf den Art. 40 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch Bestimmungen der RVerf. aufgehoben oder ersetzt wird, zu einem Bestandtheil dieser Verfassung geworden; Aenderung des Art. 5¹ G. 27. Mai 85 (RGBl. 109). — Im Zollverbande stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Großh. Luxemburg Str. 11. Juni 72 (RGBl. 330) § 14 u. die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg Str. 2. Dez. 90 (RGBl. 91 S. 59); ausgeschlossen ist Belgoland G. 15. Dez. 90 (RGBl. 207) § 2.

gebiete⁴⁾ angeschlossen worden⁴⁾. Ausgenommen sind nur noch Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuern⁵⁾. Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielfartensteuern an das Reich (§ 154, 155).

Als Reichsteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielfartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Branntwein, Bier, Taback, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten, die somit die indirekten Reichs- und Staatssteuern gemeinsam erheben und verwalten können⁶⁾. In Bezug auf die Reichsteuern findet eine gegenseitige Ueberwachung statt durch Reichsbevollmächtigte, die den Provinzial-, und durch Stationskontrolleure, die den örtlichen Behörden beigeordnet sind⁷⁾.

§ 150.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die freie Stadt Lübeck und die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen⁸⁾ und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum thüringischen Zoll- und Steuerverein zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden⁹⁾.

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gefondert. Die Zentralverwaltung wird von der dritten Abtheilung des Finanzministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzialsteuere-direktionen wahrgenommen¹⁰⁾. Die Einrichtung der letzteren ist bureau-

⁴⁾ RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RG. 39) § 1, (Beitrag des Reichs zu den Herstellungskosten § 2—4); Bremen G. 30. Sept. 85 (RG. 79).

⁵⁾ RVerf. Art. 35 Abs. 2; Zahlung von Aversen § 167 Abs. 3 d. W.; Uebergangsabgaben § 160 Abs. 2. — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Gebiete Ostheim und Königsberg zugelegt. — Anschluß der süddeutschen Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft § 159 Anm. 4 d. W.

⁶⁾ Verfahren bei der Abführung Vf. 31. März 76 (M. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (1900) für das Reich auf 924,3, für Preußen auf 52 Mill. M.

⁷⁾ RVerf. Art. 36; Rang § 70 Anm. 19 d. W.; Tagelohn und Reisekosten Vf. 31. März 76 (M. 117).

⁸⁾ Bef. 5. Juni 79 (G. 567).

⁹⁾ Str. 20. Nov. 89 (G. 90 S. 13) u. (Eintritt der schwarzburgischen Unterherrschaften) 20. Nov. 00 (G. 01 S. 93). Die RVerf. läßt diese Abmachungen bestehen Art. 36 Abs. 1.

¹⁰⁾ Diese wurden seit 1823 allmählig, zuletzt für Brandenburg (M. 1. Okt. 75 G. 76 S. 167), eingeführt, während ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war Reg. Instr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 31. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch sind die Kreise Schmalkalen und Alfeld zu Sachsen, der Kr. Rinteln (ebenso

mäßig¹¹⁾; an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren¹²⁾. Ihre örtlichen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter diesen die Steuerämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse¹³⁾. Die Verwaltung der Verkehrsabgaben und die damit zusammenhängende Vermessung der Flußschiffe ist auf die Bauverwaltung übergegangen (§ 360 Abs. 1).

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen¹⁴⁾ und zum Waffengebrauche¹⁵⁾.

Als Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen in allen Zoll- und indirekten Steuerfällen ist das schon früher angewendete und wegen der Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit bewährte Unterwerfungs-(Submissions)-verfahren durch Gesetz einheitlich geregelt worden. Der Beschuldigte kann sich dem Strafbescheide der Steuerbehörde sogleich unterwerfen oder Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen erheben. Bei Umwandlung einer Geld- in eine Gefängnisstrafe ist das Gericht zuständig¹⁶⁾.

b) Stempelsteuer.

§ 151.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deshalb selbst als

wie die Pippischen Fürstenthümer und Waldeck) zu Westfalen und der Kr. Westph. zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuerdirektionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Oberpräsidenten (Uebersicht § 55 Anm. 12).

¹¹⁾ RD. 5. Okt. 24 (RA. VIII 1005) u. Gesch. Anw. 31. Dez. 25 (daf. IX 821) HC Abs. 2. Annahme von Supernumeraren § 63 Anm. 18 und von Hilfsarbeitern Vf. 16. Sept. 74 (M. B. 297).

¹²⁾ Die Mitglieder bedürfen der Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste neben praktischer Vorbereitung in der Steuerverwaltung G. 11. März 79 (GE. 160) § 10. Rang § 70 Anm. 15.

¹³⁾ VereinszollG. 1. Juli 69 (BGBI. 317) §§ 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichniß ZB. 87 S. 138.

¹⁴⁾ ZollG. §§ 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung § 70 Anm. 40.

— Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 91 Abs. 2² d. W. — Tagelgelder § 73 Anm. 53.

¹⁵⁾ G. 28. Juni 34 (GE. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Holslein eingeführt wurden (B. 29. Juli 67 GE. 1265 § 1 u. 2¹) und die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundsätze (G. 23. Jan. 38 GE. 34 § 27) sind noch anwendbar BZollG. § 19.

¹⁶⁾ G. 26. Juli 97 (GE. 237), Ausf.-Vorschr. 00 (M. B. 257); § 136 Abs. 6 u. 198² d. W. Das G. ist anwendbar auf Gemeinde-, Schlacht- und Wildpretsteuer, soweit diese vom Staate erhoben wird § 58, u. auf Waarenbezeichnungen § 59 (§ 351 Abs. 3 d. W.), nicht aber auf Ordnungstrafen in Stempelfachen gegen Beamte und Notare (Anm. 38). — Niedererschlagung und Milderung der Strafen AC. 26. Sept. 97 (GE. 402), Ausf. 15. Okt. 97 (M. B. 266).

Stempelsteuern bezeichnet¹⁷⁾. Daneben werden auch einzelne Verbrauchssteuern und Gebühren in dieser Form erhoben¹⁸⁾.

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichsteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt¹⁹⁾.

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die vorher (§ 150) aufgeführten Behörden. Bei den Provinzialsteuerdirektionen sind zur besonderen Aufsicht Erbschaft- und Stempelsteuerämter eingerichtet, die zur Einsichtnahme aller Verhandlungen der Behörden, Beamten (auch der Notare), Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§ 309), der eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Auktionatoren berechtigt sind. Außerdem haben alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten, als Zuwiderhandlungen Dritter zur Anzeige zu bringen²⁰⁾.

§ 152.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** ist neu geregelt worden. Leitend war dabei die Rücksicht auf die neue Verkehrsentwicklung und die schonende Behandlung der unbedeutendsten Bevölkerungsklassen²¹⁾.

¹⁷⁾ Der Stempel kam im 17. Jahrhundert in Holland auf. In Preußen fand er 1685 Eingang u. 1810 (§ 135 Anm. 11) u. 1822 eine durchgreifende Neuregelung. — Die Registrierungsabgabe (enregistrement) ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) u. Oesterreich (1876) eingeführt und besteht auch in Elß.-Lothringen, wo sie jedoch durch das StempelG. 97 (GB. 47) erheblich eingeschränkt ist. Die zivilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Reichsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürften (Franz. GB. Art. 1328), ist mit der ZPD., die die Beschränkungen des Zeugnisebeweises beseitigt hat, fortgefallen. Die Abgabe erscheint hiernach nicht mehr als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprovinz G. 7. März 22 (GS. 57) § 1 u. 23. April 24 (GS. 80).

¹⁸⁾ Die Spielkartensteuer bildet eine Verbrauchssteuer in Stempelform § 155, die Erbschaftsteuer dagegen eine Verkehrssteuer ohne diese Form § 153; statistische Gebühr § 157 Abs. 3 u. Brief- u. Telegraphen-

porto § 371 Abs. 1, 372 Abs. 4. — In Baden, Württemberg, Hessen und dem rechtsrheinischen Baiern (Anm. 17) finden sich Steuern und Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

¹⁹⁾ G. 7. Mai (RÖB. 65) § 30.

²⁰⁾ StempelG. (Anm. 21) § 30 u. 31, EStG. (Anm. 39) § 31, WStG. (Anm. 43) § 20 u. 21, RStG. (Anm. 44) § 38 bis 40, SpG. (Anm. 49) § 21.

²¹⁾ StempelsteuerG. 31. Juli 95 (GS. 413), insbes. Fristenberechnung § 28 u. BGB. § 186—193, Kosten StG. § 29, Uebergangs- u. Schlußbestimmungen § 34 bis 36. — Das G. gilt im ganzen Staatsgebiete außer Helgoland u. Hohenzollern; für letzteres sind die auf Stempel bezüglichen Bestimmungen des G. 20. Juni 75 (GS. 235) nebst G. 18. Juli 83 (GS. 189) § 3 u. G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 131 Abs. 1 maßgebend. — Ausf. Anw. 13 u. Dienstvorschr. 14. Feb. 96, erstere erg. Vf. 28. Dez. 97 (i. d. Amtbl.) mit Nachtr. Nov. 00. — Bearb. v. Gaupp u. Loef (5. Aufl. Berl. 01) u. (eingehender) Heinitz (2. Aufl. Berl. 00).

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde²²⁾. Den Gegenstand der Steuer bildet zunächst nicht das Rechtsgeschäft selbst, sondern dessen Beurkundung, da nur diese äußerlich erkennbar erscheint²³⁾; die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemisst sich jedoch nach dem Rechtsgeschäfte selbst. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande dieses Geschäfts fest bestimmt (Verhandlungstempel), oder sie muß nach dessen Werthe berechnet werden (Werthstempel). Der Verhandlungstempel ist einfacher, der Werthstempel dagegen gerechter und deshalb in dem neuen Gesetze in erweitertem Umfange angewendet worden. — Befreiung genießen sachlich Urkunden, die einen Werth bis 150 Mark darstellen oder die Erfüllung der staatlichen Militär- und Steuerpflicht betreffen, Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen, Katasterauszüge und Schiedmannsverhandlungen. Persönlich befreit sind der König, die Königin und königlichen Wittwen, der Reichs- und der preussische Fiskus und deren öffentliche Anstalten, die Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, die Unterrichts-, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, die Gemeinden in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten und die gemeinnützigen Bau- gesellschaften, während ausländischen Landesherren, Fiskus und Anstalten, sowie den Vorstehern der fremden Missionen die Stempelfreiheit im Falle der Gegenseitigkeit zugestanden werden kann. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer befreiten und einer pflichtigen Person hat letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen. Bei Lieferungen an den Fiskus trägt der Uebernehmer den vollen Stempel²⁴⁾.

Der Steuerbetrag bestimmt sich nach dem dem Gesetze angehängten alphabetischen Tarife²⁵⁾. Die einzelnen Sätze betragen mindestens 0,50 M. und steigen regelmäßig²⁶⁾ auch um diesen Betrag. — Der Verhandlungstempel beträgt meist, insbesondere für Verträge und Vergleiche, für Ausfertigungen und Protokolle der Behörden und für amtliche Zeugnisse in Privatsachen 1,50 M.²⁷⁾. Die Stempelabgabe für Erlaubnißertheilungen²⁸⁾

²²⁾ StG. § 1—3, (Verpflichtung) 12, (Haftbarkeit) 13, (Verjährung) 27; Rechtsweg § 136 Abs. 3 d. W.

²³⁾ Ausnahme Anm. 32. — Erstattung bei nicht zustande gekommenem Rechtsgeschäfte StG. § 25.

²⁴⁾ StG. § 4 u. 5. Daneben bleiben die früher gewährten sachlichen u. persönlichen Befreiungen in Kraft § 4 h und § 5 Abs. 4.

²⁵⁾ Daf. § 1 und Tarif.

²⁶⁾ Ausnahmen bei Genehmigungen (Fristverlängerung) nach Tar. Nr. 22 c u. d, Anm. 28, Schulbverschiebungen Anm. 34 und Versicherungsverträgen Anm. 35.

²⁷⁾ Tar. Nr. 71 u. 67, ferner 10, 53 u. 77, insbes. Unterschriftsbeglaubigungen

durch die gesetzlich dazu berufenen Behörden Vf. 18. u. 28. Okt. 96 (3WB. 343 u. WB. 202); ebenso Bestallung besoldeter Beamten Tar. Nr. 12 u. Approbation der Aerzte u. Apotheker Nr. 22 b. — Pässe zahlen nach dem Vermögensverhältniß 1,50 und 0,50, Leichenpässe 5 und 1,50 M. Tar. Nr. 49. — Naturalisationen § 34 Anm. 37 d. W. — Dem höchsten Stempel (600 bis 6000 M.) unterliegen Stabeserhöhungen Tar. Nr. 60. Der Steuersatz für Titelverleihungen an Privatpersonen (Nr. 60 e) findet auf die Verleihung des Titels als Sanitätsrath keine Anwendung Vf. 31. Aug. 01.

²⁸⁾ Apotheken 50 M. (vererbliche und veräußerliche ½ v. H., mindestens 50 M.),

stellt sich als Verwaltungsgebühr (§ 77⁴ Abs. 2 und § 133) dar. — Der Werthstempel wird nach Hunderttheilsätzen oder nach festen Abstufungen des ermittelten Werthes²⁹⁾ bestimmt. Im Einzelnen bestehen folgende Sätze: Fideikommissstiftungen 3 v. H.³⁰⁾; Kauf- und Tauschverträge über inländische unbewegliche Sachen 1, über andere Gegenstände $\frac{1}{3}$ v. H.³¹⁾; Pacht- und Miethverträge $\frac{1}{10}$ v. H.³²⁾; Gesellschaftsverträge für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 309 Abs. 4) je nach dem Betrage des Stammkapitals $\frac{1}{50}$ bis 1, für Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 309 Abs. 2 u. 3) $\frac{1}{50}$ v. H.³³⁾; Schuldverschreibungen (außer den bereits reichsstempelpflichtigen Werthpapieren § 154 Abs. 3¹⁾) $\frac{1}{12}$, Darlehen auf längstens Jahresfrist und kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld jedoch nur $\frac{1}{50}$ v. H.³⁴⁾; Versicherungsverträge (unter Freilassung der Versicherungen bis 3000 M. und der auf Gegenseitigkeit ohne Gewinnzweck begründeten Anstalten) bei Lebens- und Rentenversicherung $\frac{1}{20}$, Unfall- und Haftpflichtversicherung $\frac{1}{2}$, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung $\frac{1}{1000}$ v. H.³⁵⁾; Vollmachten 1,50 — 10 (Generalvollmachten 20) M.³⁶⁾.

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier oder durch Entwerthung (Rasirung) von Stempelpapier oder Stempelmarken zu den Urkunden. Sie hat regelmäßig binnen

Zweigapotheken 5 M. Tar. Nr. 22a; Privatfrankenanstalten, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthschaften, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Singspielhallen (§ 341 II 2 d. W.) gemäß der Gewerbesteuerklasse 1,50—100 M. Nr. 22c; Verlängerung der Polizeistunde über 2 Wochen hinaus 1 M. Tar. Nr. 51; gewerbliche Anlagen (§ 341 I 1) bei Anlagekosten bis 100000 M. 1—100 M., darüber hinaus für je 50000 M. 50 M. mehr Nr. 22d; ebenso Eisenbahnanlagen das. 1 u. m; Dampffessel (§ 341 I 2) 1,50 M. das. e; Pfanbleiber (§ 341 II 2 Abs. 3) 15 M. das. f; Versicherungsunternehmer (§ 303 Abs. 5) 20 und 100 M. das. g u. h; Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (§ 11) 25 u. 100 M. das. i u. k; Straßenverkehrsgewerbe (§ 341 II 5) 3—20 M. das. n. — Mit Rücksicht auf die kommunale Gebührensicht (§ 77⁴ Abs. 2) ist die Bauerlaubnis stempelfrei Tar. Nr. 10b, während die Erlaubnis für Luftballfahrten nur dem Stempel von 0,50 oder 1,50 M. unterliegt das. Nr. 39 u. Bf. 15. Nov. 96 (WB. 239).

²⁹⁾ Ermittelung des Werthes StG. § 6, 8 u. 10; die Steuerpflichtigen müssen über

den Werth Auskunft ertheilen § 7. Nebenausfertigungen sind dem Duplikatstempel (1,50 M. Tar. Nr. 16) unterworfen § 9.

³⁰⁾ Tar. Nr. 24.

³¹⁾ Das. Nr. 22. Entsprechend beträgt der Stempel für Auflassungen 1 v. H. das. Nr. 8 u. für Auktionen $\frac{1}{3}$ v. H. Tar. Nr. 9. — Börsenmäßige Kaufgeschäfte § 154 Abs. 3² d. W. — Schenkungen Anm. 39.

³²⁾ Tar. Nr. 48; danach hat bei unbeweglichen Gegenständen, die nur bei einer jährlichen Pacht (Mieth) über 300 M. pflichtig sind, der Verpächter (Vermiether) alle in dem Kalenderjahre in Geltung gewesenen Verträge (auch die mündlichen) im Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichniß einzutragen und dieses bei einer Steuerstelle zu versteuern. — Besondere Bestrafung StG. § 17 Abs. 2.

³³⁾ Tar. Nr. 25.

³⁴⁾ Tar. Nr. 58; Lombarddarlehen auf höchstens Jahresfrist, sowie Bäder u. Wäscheintagungen der öffentlichen u. gemeinnützigen Sparkassen sind frei.

³⁵⁾ Das. Nr. 70.

³⁶⁾ Das. Nr. 73.

2 Wochen nach der Ausstellung zu erfolgen³⁷⁾. Zuwiderhandlungen werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens mit 3 M. — in einzelnen besonderen Fällen mit dem Zehnfachen und mindestens 30 M. — bestraft. In geringeren Fällen und gegen Beamte und Notare werden Ordnungstrafen festgesetzt. Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt³⁸⁾.

§ 153.

cc) Die **Erbschaftsteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Obwohl sie hiernach zu den indirekten Steuern gehört, nähert sie sich doch, weil sie nach der Höhe der Erbschaft bemessen wird und die Wirkung der Vermögensteuer (§ 147 Abs. 1) hat, der direkten Steuer. Sie bildet eine beliebte und verbreitete Steuerform, weil sie leicht zu tragen und einfach zu veranlagern ist. Da die Verfügungen von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig sind, kann die Erbschaftsteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach eine Verkehrssteuer, die nicht Stempelsteuer ist. In neuerer Zeit ist sie deshalb auch gesondert von der allgemeinen Stempelgesetzgebung behandelt. Dem gleichen Stempel wie die Erbschaften sind schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen³⁹⁾. Die Steuer, von der Erbschaften bis 150 M., sowie die der Verwandten auf- und absteigender Linie, der Ehegatten und der Diensthoten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preussischen Fiskus, der Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, der Armenverbände, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie Waisenhäuser und milder Stiftungen befreit sind, bewegt sich je nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen 1 und 8 v. H. der Erbschaft⁴⁰⁾. Die Erbschaftsteuerämter (§ 151 Abs. 3) erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher er-

³⁷⁾ StG. § 14—16 u. 32. Stempelverwendung bei Pacht- u. Mietverträgen Anm. 32, bei den Gerichten § 187 Abs. 4 d. W. — Unbefugter Handel mit Stempeln StG. § 33; Strafen der Fälschung StGB. §§ 275, 276 Abs. 1, 360⁴ (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107 Art. 1V), 360⁵ § 364 u. Uebereink. mit Oesterreich und Liechtenstein 27. Mai u. 18. Juni 65 (GS. 1019 u. 1020).

³⁸⁾ StG. § 17—20. — Verfahren StG. § 21 u. Anm. 16, gegen Beamte u. Notare StG. § 19 Abs. 3, G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 60 u. Vf. 15. u. 30. Aug.

98 (MBl. 203). — Vollstreckung StG. § 22. — Verjährung § 23.

³⁹⁾ ErbschaftsteuerG. (30. Mai 73 mit Ergänzung 91) neu veröffentlicht 91 GS. 78; (§ 2—4 u. 46 sind, soweit sie nicht für Hohenzollern gelten, aufgehoben G. 31. Juli 95 (GS. 413) § 35. Schenkungen das. Var. Nr. 56. — Bearb. u. System v. Schüd u. Crusen (Berl. 96).

⁴⁰⁾ Tarif zum StG., Befreiungen erg. G. 31. Juli 95 (GS. 412) Art. I 3 u. RG. 25. März 73 (RGBl. 113) § 1.

käutert (deklarirt) werden⁴¹⁾. Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftsmassen und stellen danach die Steuer fest⁴²⁾.

§ 154.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichsteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf. und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $\frac{1}{2}$ vom Tausend. Die Entrichtung muß stattfinden, bevor ein Wechsel aus den Händen, oder weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken⁴³⁾.

Auf gleiche Weise gelangt die f. g. **Börsensteuer** zur Hebung⁴⁴⁾. Diese ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwicklung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Sie wurde eingeführt und später wesentlich erhöht, da sie in nicht drückender Weise von Geschäften gezahlt wird, die als solche nicht Gegenstand der Gewerbesteuer sind und einer besonderen Verkehrsteuer um so eher unterworfen werden konnten, als auch der Grundstücksverkehr mit einem Stempel belastet war (§ 152 Abs. 3). Dazu kommt, daß diese Geschäfte, wo sie in Spekulation ausarten (§ 354 Abs. 2), wirtschaftlich und sozial verderblich wirken und deshalb besser in gewissen Schranken gehalten werden.

Die Steuer betrifft Werthpapiere, Rechtsgeschäfte, Spiel und Wette und Schifffahrtssurkunden:

1. Aktien zahlen 2 (ausl. $2\frac{1}{2}$) v. H. des Werthes, Ruzen (§ 312 Abs. 4) 1,50 M. und für Einzahlungen nach dem 1. Juli 1900 noch 1. v. H. des Werthes. Die für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen sind mit 6 vom Tausend besteuert; inländische Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Kommunalverbände, der Grund-

⁴¹⁾ ErbG. § 31—37. — Strafen § 43 bis 48. — Vgl. 30. Dec. 73 (ZWB. 74 S. 3), 17. Okt. 99 (daf. 299) u. 9. Sept. 01 (daf. 229). — § 204 Anm. 11 b. W.

⁴²⁾ GG. § 5—28 (§ 10 u. 15 erg. G. 31. Juli 95 Art. I 1 u. 2) u. 41.

⁴³⁾ WechselstempelsteuerG. 10. Juni 69 (WBl. 193); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Elß-Lothringen G. 14. Juli 71 (WB. 175). — Aenderweite Fassung der § 2 u. 3 G. 4. Juni 79 (RWB. 151). — Ausf. West. 9. März 01 (ZB. 69). — Bearb. v. Gaupp (6. Aufl., v. Voelk. Verf. 97).

⁴⁴⁾ Das G. 1. Juli 81 (RWB. 185) ist nach mehrfachen Aenderungen auf Grund

des G. 14. Juni 00 (RWB. 260) Art. 9 Abs. 3 in neuer Nummerfolge der Abschnitte und Paragraphen zusammengefaßt als Reichsstempelgesetz 14. Juni 00 (RWB. 275 u. Berichtigung 556). Ausf. West. 9. März 00 (ZB. 335 u. 437), insbes. (allgemeine Bestimmungen) Nr. 1 u. 68—77. Die Bezeichnung als ReichsstempelG. ist nicht ganz zutreffend, da zu den Reichsstempelabgaben auch Wechsel- und Spielfartenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer G. § 41—54, Ausf. B. Nr. 78—93, insbes. Zulassung des Rechtswegs G. § 43, Befreiungen § 53; Verwendung des Ertrages § 167 Abs. 5 d. W.

- besitzerkorporationen, Grundkredit- und Hypothekendarken und Transportgesellschaften zahlen nur 2 vom Tausend; Reichs- und Bundesstaatspapiere sind frei. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe oder der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein⁴⁵⁾.
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterliegt, wenn es sich um Werthpapiere oder ausländisches Geld handelt, einem Stempel von $\frac{2}{10}$ vom Tausend, wenn er über börsemäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsegebräuchen erfolgt, einem solchen von $\frac{4}{10}$ vom Tausend. Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließer erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt, mit Stempelmarke versehen, nach der Zeitfolge beziffert und von beiden Vertragsschließern fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang)⁴⁶⁾.
 3. Von Spiel und Wette sind für Loose und Einlagen 20 (für ausländische 25) v. H. zu zahlen. Auspielungen mit einem Gesamtwerthe von höchstens 100 M. oder zu ausschließlich mildthätigen Zwecken mit einem Gesamtwerthe von höchstens 25 000 M. sind frei⁴⁷⁾.
 4. Schiffsfrachtkunden sind mit einem Stempel von 1 M. (im Verkehr zwischen Häfen der Nord- und Ostsee mit 10 Pf.) besteuert⁴⁸⁾.

§ 155.

ee) Die **Spielfartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchsteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielfarten im Reiche möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pfg., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt⁴⁹⁾ oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deshalb der Ueberwachung der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielfarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung⁵⁰⁾.

⁴⁵⁾ RStG. § 1—5; Tarif Nr. 1—3, Ausf. B. Nr. 2—21.

⁴⁶⁾ RStG. § 6—21; Tarif Nr. 4. Ausf. B. Nr. 22—42.

⁴⁷⁾ RStG. § 22—31; Tarif Nr. 5. Ausf. B. Nr. 43—60. Stempelpflichtigkeit der Auspielungen bei Jahrmärkten und Volksfesten Bef. 5. Dez. 83 (ZB. 347).

⁴⁸⁾ RStG. § 32—40; Tarif Nr. 6. Ausf. B. Nr. 61—67.

⁴⁹⁾ Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg neben

dem inländischen Stempel) enthält zugleich einen Schutzoll Zolltarif 15. Juli 79 (RGV. 207) Nr. 32.

⁵⁰⁾ RG. 3. Juli 78 (RGV. 133); Ausf. Bef. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (ZB. 403, MB. 205 u. 270); das angehängte Reg. über den Betrieb der Spielfartenfabriken ist ergänzt Bef. 15. April u. 7. Aug. 79 (ZB. 286 u. 516) u. 16. März 86 (ZB. 59). Verbot des Hausirhandels Gew. D. § 56⁴. — Bearb. wie Anm. 43. — Im Reiche bestanden (1899) 32 Fabriken.

c) Grenzzölle⁵¹⁾.

§ 156.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben⁵²⁾. Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende Deutsche Reich kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringe Bedeutung haben, sind beseitigt⁵³⁾.

Die Zölle haben neben der finanziellen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung und werden hiernach als Schutz- und Finanzzölle geschieden. Beide treten jedoch in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder reine Schutzzölle dar⁵⁴⁾. Im allgemeinen tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirtschaftliche zurück. Sie bietet auch keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie ihrem Inhalte nach zusammenfallen (§ 148 Abs. 1).

In volkswirtschaftlicher Beziehung stehen sich der Freihandel und das Schutzollsystem gegenüber.

Der Freihandel glaubt in Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith⁵⁵⁾ durch völlig freien Wettbewerb und den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen unter einander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden diese einigermaßen gleichberechtigt einander gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne

⁵¹⁾ Geschichte § 135, insbes. Zollverein § 5 Abs. 1, Uebergang auf das Reich § 149 d. W.

⁵²⁾ Die Ein- und Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten beschränkt oder verboten werden B. ZollG. (Ann. 76) § 2. Dahin gehört die Pferde- und Waffenausfuhr im Kriegsfall, die Ausfuhr von Lebensmitteln bei Nothständen, die Einfuhr bei Seuchen § 253 Ann. 18, Viehseuchen § 335 Abs. 2 u. 3 d. W., Beschränkung der Fleischeinfuhr § 257 Abs. 5, von Pflanzen u. Obst zur Bekämpfung der Schildlaus und von Neben beim Auftreten der Reblaus § 332 Ann. 48, 49.

⁵³⁾ HVerf. Art. 33. Ann. 3. — Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt ZollG. § 1, 5 u. 6. Ausfuhr-

abgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 GS. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

⁵⁴⁾ Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande weder selbst, noch in Ersatzmitteln gefertigt, oder daselbst gleich hoch besteuert werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

⁵⁵⁾ § 300 Ann. 20 d. W. — Der Freihandel überträgt die Lehre von der Arbeitstheilung (§ 299¹² u. 300³) auf den internationalen Verkehr. — Bei Smith erscheint übrigens der Freihandel nur als das schließliche Ziel. Er billigt demgemäß nicht nur Finanz-, Retorsions- u. Zölle im Interesse der Landesverteidigung, sondern will auch die sonstigen Schutzzölle zur Erhaltung der Arbeiter nur allmählig beseitigen, läßt auch die indirekte Besteuerung zu.

vorgehen wollte, die eigenen wirtschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampf-, im Falle der Erwiderung Retorsionszölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deshalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als seine Abrüstung den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Zweige der Gütererzeugung in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs und die Verminderung der Beförderungskosten fördern diesen Wettkampfkampf, dem die erzeugende Thätigkeit des auf dem betreffenden Gebiete minder begünstigten Staates endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die unbeschränkte Mitbewerbung billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur bedingten Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, diese zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deshalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Während der Freihandel, der einen internationalen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Thätigkeit des Verkehrstandes eintritt, erstrebt der Schutz Zoll, der durch das selbstständige Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht möglichst billig zu kaufen, dieser möglichst theuer zu verkaufen. Der Schutz Zoll wurde hauptsächlich durch das Merkantilsystem (§ 300¹) gefördert, das den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen suchte. Er sieht jedoch von der völligen Ausschließung, von dem Verbote fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem, § 352 Abs. 2) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Der Schutz Zoll hat den Industrien in den einzelnen Staaten unverkennbar große Dienste geleistet und ihr Emporkommen einem mächtigeren auswärtigen Mitbewerbe gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deshalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutz Zoll für diese Waare unerläßlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirtschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesamtwohlstand der Nation bedingenden Fragen zusammen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter und nicht länger ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Erwerbsinteressen verfolgen.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten unter einander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, den er jederzeit einseitig erhöhen kann; oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten die Zölle für längere Zeit festlegen (Konventionaltarife), und so abweichende Sätze (Differentialzölle) im Verkehre mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vortheile vertragsmäßig zusichern, die einem anderen Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung). Die Zugeständnisse können der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen oder im Tarife im voraus durch Höchst- und Mindestsätze begrenzt werden.

Während die übrigen Verkehrsstaaten die Eingangszölle mehr und mehr erhöht hatten⁵⁶⁾, waren in Deutschland die Grundsätze eines gemäßigten Schutzollsystems von Preußen auf den Zollverein übergegangen. Da dieser aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Uebereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, erschien jede kräftige nationale Wirtschaftspolitik von vornherein ausgeschlossen. In der Abhängigkeit von den Nachbarstaaten konnte Deutschland deren Zugeständnisse nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen und entzog damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes⁵⁷⁾. Der drohende Verfall der deutschen Güter-

⁵⁶⁾ Nur in England hat die Freihandelsidee nach längerem Kampfe dauernd gesiegt. Den Anfang dieses Kampfes bezeichnet der Streit um die Kornzölle, deren Abschaffung seit 1838 von Manchester aus (Manchesterpartei, Cobden) in Anlehnung an die Lehre Bastiats (§ 299 Anm. 6 u. 300 Anm. 21) lebhaft betrieben u. 1846 unter Robert Peel erreicht wurde; den Abschluß bildet der Zolltarif von 1853 und der französische Handelsvertrag von 1860, der unter Beseitigung aller Einfuhrverbote auf dem Grundsätze der Konventionaltarife und Meistbegünstigung beruht. Mit den Kornzöllen waren auch die Industriezölle

und die Navigationsakte (§ 300 Anm. 18) gefallen; England erhebt seitdem nur einzelne Finanzzölle. — Frankreich hält dagegen mit einer durch die Handelsverträge herbeigeführten Unterbrechung (1860—71) noch jetzt an dem Schutzollsysteme fest.

⁵⁷⁾ Der gemäßigte Schutzoll wurde in Deutschland durch den Württemberger Fr. List (1789—1846) vertreten. Zwischen den Einzelnen und die Menschheit stellt er als notwendiges wirtschaftliches Mittelglied die Nation. Durch den Schutzoll gewinnt diese an erzeugenden Kräften, was sie an Werthen verliert. List unterscheidet drei wirtschaftliche Entwicklungsfusen.

erzeugung und Industrie nöthigte zur Umkehr und führte nach Uebergang des Zollwesens auf das Reich (§ 149) zur Aufstellung eines autonomen Tarifes, der die Verhältnisse der inländischen Erzeugung wieder eingehender berücksichtigte und später, insbesondere in der 1885 und 1887 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter ergänzt wurde⁵⁸).

Inzwischen war durch fortgesetzte Erhöhung der Eingangszölle in den übrigen Verkehrsstaaten die deutsche Ausfuhr mehr und mehr eingeschränkt. Da ferner mit dem 1. Februar 1892 diejenigen Verträge abliefen, die vermöge der Meistbegünstigung auch dem deutschen Handel den Mitgenuß der vereinbarten mäßigeren Zollsätze gesichert hatten, hat Deutschland in den neuen Zoll- und Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien, ferner mit Rumänien, Serbien und Rußland den Weg der Konventionaltarife betreten, indem unter Zusicherung der Meistbegünstigung gegenseitige Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart wurden⁵⁹). Deutschland

Während der reine Ackerbaustaat mit dünner Bevölkerung und geringer Kapitalbildung der industriellen Schutzzölle noch nicht bedarf, sind diese während der Entwicklung der eigenen Industrie im Manufakturstaate — insbesondere also in Deutschland — unentbehrlich. Der vollendete Wirthschaftsstaat kann sie dann wieder entbehren. — Auf der anderen Seite fand Ende der vierziger Jahre in der deutschen Freihandelschule (Prince-Smith, Faucher und Michaelis) der unbedingte Freihandel eine eifrige und erfolgreiche Förderung.

⁵⁸) Zolltarif G. (15. Juli 79 *RGV.* 207, mehrfach erg., zuletzt durch G. 22. Mai 85 (daf. 93) u. auf Grund des § 5 des letzteren in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht *RGV.* 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253; weitere Ergänzung G. 21. Dez. 87 (*RGV.* 533) u. 14. Mai 95 (*RGV.* 233), Nr. II geändert. G. 14. Juni 00 (*RGV.* 298). Die besondere Anwendung regelt das amtliche Waarenverzeichnis *BZollG.* (Anm. 75) § 12, Bef. 95 (*BZ.* 376), 96 (*BZ.* 633), 97 (*BZ.* 407), 98 (*BZ.* 274, 292 u. 486), 99 (*BZ.* 373 u. 426), 00 (*BZ.* 411 u. 607) Nr. I. Ertheilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten Bef. 98 (*BZ.* 84). — Bearb. v. Appelt-Behrend (4. Aufl. Wittenb. 97).

⁵⁹) Den Handels- u. Zollverträgen v. 6. u. 10. Dez. 91 mit Oesterreich-Ungarn (*RGV.* 92 S. 3), Italien (daf. 97),

Belgien (daf. 241) und der Schweiz (daf. 195, erg. 1896 S. 1) folgten solche mit Serbien 21./9. Aug. 92 (*RGV.* 93 S. 269), Rumänien 21. Okt. 93 (*RGV.* 94 S. 1) u. Rußland 10. Feb. 94 (*RGV.* 153). Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich G. 9. Juni 95 (*RGV.* 253). Das Recht der Meistbegünstigung besitzen Spanien Notenwechsel 12. Feb. 99 (*RGV.* 335), Nordamerika, das das seit 1828 mit Preußen und den Hansestädten getroffene Abkommen dem Reiche gegenüber als verbindlich erkannt hat (10. Juli 00) u. Frankreich Friedensvtr. 10. Mai 71 (*RGV.* 223) Art. 11 und Konv. 11. Dez. 71 (*RGV.* 72 S. 7) Art. 17; Schutzgebiet Tunis Erkl. 18. Nov. 96 (*RGV.* 97 S. 7). — Der Meistbegünstigungsvtr. mit England, der — da dieses keine Schutzzölle erhebt Anm. 56 — nur den englischen Kolonien gegenüber Bedeutung hat, ist außer Kraft getreten Bef. 31. Juli 98. Der Bundesrath hat diesen Ländern außer Kanada bis auf Weiteres das Meistbegünstigungsrecht zugestanden G. 29. Mai u. Bef. 11. Juni 01 (*RGV.* 183 u. 205). — Die Ermäßigungen und Befreiungen können gegen Einräumung angemessener Vortheile auch anderen Staaten vom Bundesrathe zugestanden werden G. 30. Jan. 92 (*RGV.* 300); andererseits können — im Wege des Retorsionsrechts — die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, die deutsche Schiffe und

gewährte insbesondere gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und Gewerbeindustrie Ermäßigungen der landwirthschaftlichen und einiger Industriezölle, sowie der Zölle für Wein und Südfrüchte⁶⁰⁾. Durch diese Verständigungen sollte ein engerer Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten und damit ein Kernpunkt für den Anschluß anderer Staaten geschaffen werden. Ohne mit dem Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit zu brechen, sollte in dem erweiterten Wirtschaftsgebiete dem einzelnen Staate der Absatz seiner Erzeugnisse ermöglicht und ein größerer bestimmender Einfluß auf die weitere zollpolitische Entwicklung gewonnen werden. Endlich sollte den Zollverhältnissen eine größere Stetigkeit gesichert und auch politisch eine größere Annäherung der Staaten angebahnt werden. — Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Erhöhung der ausländischen Zölle und das Bedürfniß eines stärkeren Schutzes der nothleidenden Landwirtschaft (§ 329 Abs. 2) wird eine umfassende Zollerhöhung im Reiche geplant⁶¹⁾.

§ 157.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln auführt, bildet den inhaltlichen Theil der Zollgesetzgebung⁶²⁾. Die Verzollung erfolgt regelmäßig nach dem Rein(Netto)gewichte, ausnahmsweise nach dem Roh(Brutto)gewichte oder nach Stücken (Vieh) oder Maassen (Holz)⁶³⁾. Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Grammm, Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirtschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe, bei Zuzügen und Reisen als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke

Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 100 v. H. über den Tarif erhöht und zollfreie Waaren mit Zoll bis zu 20 v. H. des Wertes belastet werden ZTÖ. § 6 nebst G. 18. Mai 95 (RGBl. 233) Nr. I. Anwendung gegen Haiti B. 17. April 01 (RGBl. 121), Ausf. 01 (ZB. 113). Ursprungszeugnisse aus den meistbegünstigten Ländern Bef. 30. Jan. 92 (ZB. 71).

⁶⁰⁾ Einen Ausgleich für den verminderten Schutz der Landwirtschaft erstrebte die Aufhebung des Identitätsnachweises (§ 157¹ Abs. 4) und der Getreidestaffeltarife (§ 368 Anm. 43).

⁶¹⁾ Der in die Oeffentlichkeit gelangte Entwurf eines Zolltarifgesetzes sieht bei größerer Spezialisirung eine umfassende Erhöhung der Zollsätze, insbesondere der Getreidezölle (Weizen 6,50, Roggen und Hafer 6, Gerste 4 M.) vor. Dabei sind (um 1 M. niedrigere) Mindestsätze fest-

gestellt, bis zu denen die Getreidezölle durch vertragsmäßige Abmachungen ermäßigt werden können.

⁶²⁾ Die von dem Zolltarife (Anm. 58) abweichenden Sätze, welche infolge der Handelsverträge (Anm. 59) für die vertrags- und meistbegünstigten Staaten eingeführt werden, sind neben den zolltarifmäßigen Sätzen in Klammern aufgeführt.

⁶³⁾ ZTÖ. § 2. Der Abzug für die Verpackung (Tara) ist besonders geregelt Bef. ZB. 88 S. 184, erg. (§ 1E) Bef. 1. April 98 (ZB. 198), 9. Mai 99 (ZB. 155), 9. Mai 00 (ZB. 300) u. 8. März 01 (ZB. 73). — Die früher übliche u. noch von Rußland u. Amerika vielfach angewendete Verzollung nach dem Werthe ist wegen der Schwierigkeit der Feststellung von Deutschland und England verlassen oder doch nur in zusammenfassender Abstufung nach allgemeinen äußeren Merkmalen beibehalten.

u. f. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstfachen und Alterthümer bleiben zollfrei⁶⁴).

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind (§ 156 Abs. 6). Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirtschaft sind die gegen Ende der sechsziger Jahre beseitigten Zölle großentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger erzeugenden südoeuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2) Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Eichorien 1, Delfrüchte 2 M.⁶⁵; Mühlenfabrikate zahlen 10,50 (7,30) M.⁶⁶).

Die Zölle auf Vieh und thierische Erzeugnisse — Pferd 20 (10), Ochse 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M. für das Stück; Fleisch 20 (17 u. 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg — sind gleichfalls hauptsächlich gegen die südoeuropäische und amerikanische Einfuhr gerichtet⁶⁷).

Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe mit 0,50 M. (frei) und auf Bau- und Nutzholz geschützt, welches nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 (0,30) M. oder 1 (0,80) M. — 1,20, 2,40 (1,80) oder 6 (4,80) M. je Festmeter — entrichtet. Brennholz ist gleich den Kohlen frei⁶⁸).

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlagern gestattet; bei Ausfuhr von Getreide, Delfrüchten und Fabrikaten der Mühlen und Mälzereien können Einfuhrscheine ertheilt werden, die zur zollfreien Einfuhr einer entsprechenden Waarenmenge berechtigen (Aufhebung des Identitäts-

⁶⁴ ZT. § 4 u. 5, erg. G. 18. April 86 (RWB. 123); Schiffsbau-Reg. 17. Juli 89 (ZB. 431), erg. WB. 14. Jan. 97 (ZB. 35), 20. Mai 98 (ZB. 292) u. 3. Mai u. 13. Okt. 00 (ZB. 313 u. 545). — Gesandte § 84 Anm. 26 b. W.

⁶⁵ Zolltarif Nr. 9 (G. 21. Dez. 87 § 1¹ u. 2); verb. Anm. 60, 61 u. 62.

⁶⁶ Daf. Nr. 25q² (G. 21. Dez. 87 § 1³ u. 2); verb. Anm. 62.

⁶⁷ ZollT. Nr. 39, 37, 25 f, g, ó, 26 h, l; verb. Anm. 62. Denaturirung von Talg für gewerbliche Zwecke WB. 18. Juni 85 (ZB. 273). Unterscheidung der Fette u. Kerzenstoffe Instr. 30. Jan. u. 19. Dez. 96 (ZB. 54 u. 644), erg. 00 (ZB. 610) Nr. II.

⁶⁸ ZollT. Nr. 13 (Aenderung G. 14. Mai 95 II 2) u. 34; verb. Anm. 62.

nachweises zur Wiederbelebung der Getreideausfuhr im nordöstlichen Deutschland⁶⁹⁾.

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Bergbau(Montan)-industrie stehen die Eisenzölle voran, die in Folge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Massenerzeugung stark bedrückten und gegen England nicht mitbewerbsfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll auf Roheisen beträgt 1 M. und steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie einen wichtigen Stoff für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei⁷⁰⁾.
3. Für die Gewebe(Textil)industrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe und die Bekleidungs-(Konfektions)gegenstände. Dementsprechend sind die Zollsätze unter Berücksichtigung der Feinheit der Waaren im Interesse der Gewebe der Spinnerei und Weberei abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte der Wettbewerb Englands, Oesterreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsässischen Industrie geltend machte⁷¹⁾.
4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Anfertigung von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten und Delen durch Zölle geschützt⁷²⁾. Gleiches gilt

⁶⁹⁾ ZTÖ. § 7, Fassung des G. 14. April 94 (RGBl. 335) mit Ausf. Best. 98 (ZB. 100, erg. 99 S. 256); Reg. für Mühlen u. Mälzereien 15. März 00 (ZB. 131), Delmühlen 98 (ZB. 2). — Privattransitlager für Getreide 94 (ZB. 243, erg. 99 S. 51, 253 u. 00 S. 48). Die Getreidetransitlager heißen gemischt, wenn aus ihnen nach Wahl in das Inland oder Ausland verfrachtet werden kann. Diese Lager sind neuerdings lebhaft angegriffen und auch zum Theil beseitigt worden (1896), weil sie ihrer eigentlichen Bestimmung zuwider vorwiegend für den inländischen Absatz ausgenutzt wurden, bei Lagerung großer unverzollter Getreidemoräthe die spekulative Getreideeinfuhr begünstigten und die Preisbildung schädlich beeinflussten. Die mit dem Abfate aus

größeren Lagern verbundenen Vortheile werden dagegen jetzt durch Verkaufsgenossenschaften (§ 323 Abs. 7 d. W.) erstrebt. — Holzlagerregul. 23. Nov. 97 (ZB. 330).

⁷⁰⁾ ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43. — Kurzes schmiedbares Stabeisen zählt aus den Vertragsstaaten (Anm. 59) 1,50 statt 2,50 M.

⁷¹⁾ Daf. Nr. 2, 22, 30 (erg. G. 6. März 99 RGBl. 133 nebst Anw. 13. Nov. 00 ZB. 600), 41. Zwirnsnadeln aus den Vertragsstaaten (Anm. 59) zahlen 600 statt 800 M. — Seidenspinn zur Verarbeitung Best. 14. Dez. 96 (ZB. 627).

⁷²⁾ ZollT. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26a—f, erg. G. 14. Mai 95 II 6 u. 7; die Vertragsstaaten (Anm. 59) genießen einige Begünstigungen.

von der Anfertigung von Zündhölzern als Ausgleich für die dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen⁷³⁾.

5. Als Finanzzölle kommen die Zölle auf Material- und Gewürz- (Spezerei)waaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein mit 24, in Flaschen 48, Schaumwein 120 M. und Kaffee mit 40, gebrannter mit 50 M. Daran schließen sich Thee mit 100 M., Reis mit 4 M., Südfrüchte mit 12, 24 und 30 M., Gewürze mit 50 M. und Petroleum mit 6 M.⁷⁴⁾.

Auch die Zölle auf Branntwein (§ 159 Abs. 7), Bier (§ 160 Abs. 2), Tabak (§ 161 Abs. 7), Zucker (§ 162 Abs. 3) und Salz (§ 163 Abs. 4) sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer und stellt insoweit einen Schutz-zoll dar.

Im Interesse der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführte Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, die 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverbapckter Waaren; und 10 Pf. für je 10000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffs-ladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen⁷⁵⁾.

§ 158.

cc) Die **Zollordnung**, der förmliche Theil der Zollgesetzgebung, ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs zu sichern⁷⁶⁾. Dies fordert gewisse Verkehrsbeschränkungen

⁷³⁾ ZollE. Nr. 5 d; § 341 Anm. 21.

⁷⁴⁾ Daf. Nr. 25e (erg. G. 14. Juni 00 Nr. 2), m (G. 14. Mai 95 II 5), w, s, h, i u. 29; Wein u. Südfrüchte aus den Vertragsstaaten (Anm. 59) genießen einige Begünstigungen. — Der Kataozoll kann im Falle der Wiederausfuhr der daraus hergestellten Waaren ganz oder theilweise vergütet werden G. 22. April 92 (RGW. 601), Ausf. Best. 9. Juli 96 (ZB. 378, erg. 98 S. 449) u. 26. Juli 00 (ZB. 477). — Steuerfreie Ablassung des Petroleums zu gewerblichen Zwecken Bef. 3. Dez. 96 (ZB. 593).

⁷⁵⁾ RG. 20. Juli 79 (RGW. 261); Ausf. Best. und Dienstvorschr. 28. Okt. 96

(ZB. 508 u. 549); statist. Waarenverzeichnis und Verzeichniß der Massengüter Bef. 6. Nov. 95 (ZB. 376), 3. Dez. 96 (ZB. 590), 22. Dez. 97 (ZB. 411), 23. Dez. 98 (ZB. 489), 15. Dez. 99 (ZB. 412) u. 28. Juni 00 (ZB. 411) II. — Die Abgabe bildet keine Gebühr, da keine Gegenleistung stattfindet (§ 133 Abs. 1 d. W.), sondern einen Zoll.

⁷⁶⁾ Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des VereinszollG. 1. Juli 69 (BGBI. 317) nebst Ausf. Anw. u. Begleit-schein-Regul. (ZB. 88 S. 489 u. 501), erg. Bef. 13. Feb. 94 (ZB. 52) u. (Nr. 32 I Abs. 2) 8. Juli 99 (ZB. 252). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt

bei Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waaren, dabei aber eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere besondere Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden⁷⁷⁾. Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorschuß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrags oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Waarenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die, wenn es sich um bloße Durchföhrung durch das Zollgebiet handelt, Transitlager genannt werden⁷⁸⁾. Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle⁷⁹⁾.

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften⁸⁰⁾ besondere Ueberwachungsmaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke⁸¹⁾. Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell⁸²⁾.

(§ 16—35 u. 93), auf Unterelbe u. Kaiser Wilhelm-Kanal Regul. 88 (ZB. 430 u. 95 S. 279), auf der Unterweser Reg. 88 (ZB. 861), auf dem Rheine Reg. 89 (ZB. 591), VB. 71 u. 00 (ZB. 300), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (§ 36—58), auf Eisenbahnen (§ 59—73) Regul. 88 (ZB. 573, erg. 95 S. 265), zur See (§ 74—90, Normativbest. für die Hafensregulative 88 ZB. 761), den Verkehr der Posten (§ 91 u. Regul. 88 ZB. 605, erg. 99 S. 9) u. der Reisenden (§ 92). — Das G., das für den nordd. Bund erlassen u. als Landesgesetz in den süddeutschen Staaten eingeführt war, bildet, nachdem die Gesetzgebung in Zollsachen auf das Reich übergegangen ist (RVerf. Art. 35), ein Reichsgesetz. — Zollabfertigungsvertr. mit der Schweiz 5. Dez. 96 (RÖB. 97 S. 195).

⁷⁷⁾ BZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 25. März 78 (ZB. 211). Kontenregul. für den Vertrieb unverzollter ausländischer Waaren nach dem Auslande 22. Dez. 87 (ZB. 585), erg. Bef. 11. April 94 (ZB. 92). — Zolltarife durch die Landesbehörden VB. 19. Nov. 86 (ZB. 401). — Vtr. mit Belgien üb. den grenzüberspringenden

Fabrikverkehr (Spinnen, Walken u. Färben) 7. April 00 (RÖB. 781).

⁷⁸⁾ BZG. § 95—110) § 108 Abs. 2 geändert. G. 18. April 89 (RÖB. 53); Niederlage-, Privatlager- und Weinlager-Regul. (ZB. 88 S. 551, 233, 253, 89 S. 410, 95 S. 302, 97 S. 123), Branntwein § 159 Anm. 10 d. B.; Getreide Anm. 69, Zollregul. für Reisstärkefabriken 2. Juli 91 (ZB. 180), § 9 geändert. Bef. 13. März 95 (ZB. 58) u. 10. Nov. 96 (ZB. 576).

⁷⁹⁾ Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrzuschüssen (Prämien) werden.

⁸⁰⁾ BZG. § 134—164. Die Uebertretung der Ein-, Durch- u. Ausfuhrverbote heißt Kontrebande (§ 135), die Abgabenhinterziehung Defraudation (§ 136). Haftverbindlichkeit für Angehörige, Gehülfen, Diener u. Beamte § 153. — Strafverfahren § 150 Abs. 4 d. B.

⁸¹⁾ BZG. § 16, 119—124.

⁸²⁾ Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- und Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (Anm. 59 u. § 352 Anm. 3).

d) Verbrauchsteuern¹⁾.

§ 159.

aa) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel und wegen der sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genuße verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reiche früher nur unvollständig ausgenutzt. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und chemischen Waaren, fiel dabei zwar weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturirung) des Branntweins gefunden war. Die Branntweinfabrikation²⁾ hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutamen Nebengewerbe der Landwirthschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwerthung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landestheilen erheblich gefördert hatte.

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe diesen Aufschwung zum großen Theile der Art seiner Besteuerung ver-

¹⁾ Nach der Art der Erhebung unterscheidet man Rohstoff (Material)- u. Fabrikatsteuern. Letztere werden von dem fertigen Erzeugnisse, erstere von dem verwendeten Stoffe vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Zeitabschnitte dieser erhoben. Die Rohstoffsteuer wird als Flächensteuer (nach der Größe des zur Erzeugung des Rohstoffes bebauten Fläche), als Gewichtssteuer oder als Werthsteuer erhoben. Die erstere ist die einfachste, aber, da sie weder die Menge noch die Beschaffenheit berücksichtigt, auch die unvollkommenste dieser Steuerarten (§ 161 Abs. 7). — Die Rohstoffsteuer erleichtert die Erhebung und Ueberwachung, trifft aber ihren Gegenstand nicht gleichmäßig, da aus derselben Menge Rohstoff nach dessen Gehalt oder der Entwicklung der Betriebs Einrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann. — Bei erhöhter Inanspruchnahme dieser Steuern ist deshalb mehr und mehr von der Flächen- zur Werthsteuer u. von der Rohstoff- zu der Fabrikatsteuer übergegangen.

²⁾ Zur Herstellung des Branntweins (Brennerei) werden Getreide u. Kartoffeln verwendet. Das in diesen Rohstoffen enthaltene Stärkemehl (Dextrin) wird

durch Einwirkung von Malz (Anm. 11) in Malzzucker verwandelt und dadurch gährungsfähig gemacht (Einmaischen, Maische). Die Maische wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe zur Gährung gebracht, wobei der gelöste Zucker in Alkohol und Kohlensäure zerlegt wird, und liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Außerdem wird Branntwein aus zuckerhaltigen Stoffen, insbes. Melasse (Anm. 32c) gewonnen. Der Gehalt, den der Spiritus neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles hergestellten Alkoholometer bestimmt. Dieses sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichts des Alkohols in die zu messende und auf 12,5 Grad Reaumur abgefüllte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol diese enthält. Das Maß des Einsinkens wird durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 149 Abs. 1 d. W.) waren (1900) 59024 Brennereien im Betriebe (davon 41911 in Baden u. Ess.-Lothringen). Der Verbrauch von Trinkbranntwein betrug 4,4 l auf den Kopf.

danke. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Rohstoffsteuer und wurde nach dem zum Einmaligen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war sie sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum derzeitigen Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten übertragen worden³⁾. Während die Beibehaltung dieser Steuerart im Interesse der Landwirtschaft lag, war doch bei der Ungleichmäßigkeit ihrer Vertheilung jede Steigerung der Steuer ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde wurde ein neues Branntweinsteuergesetz (1887) eingeführt, das inzwischen (1895) weiter ergänzt ist. Dieses verfolgt neben dem finanziellen einen sittlichen, einen volkswirtschaftlichen und — indem es die kleineren Betriebe gegen den erdrückenden Wettbewerb der größeren zu schützen sucht — auch einen sozialpolitischen Zweck (§ 134 Abs. 4). Es unterscheidet dieserhalb drei Steuerarten, indem es neben der älteren, zeitgemäß verbesserten Maischbottich- und Rohstoffsteuer eine Verbrauchsabgabe und eine Brennsteuer neu einführt⁴⁾. Der Schwerpunkt liegt in den beiden letzteren, so daß die Branntweinsteuer in der Hauptsache zur Fabriksteuer geworden ist. Das Gesetz unterscheidet ferner drei Arten von Brennereien, erstens die landwirtschaftlichen, die ausschließlich Kartoffeln und Getreide verwenden und alle gewonnenen Rückstände und den Dünger in der eigenen Wirtschaft verwerthen, zweitens die nur im Südosten des Reiches vorkommenden Materialbrennereien, die lediglich nicht mehligte Stoffe (Obst, Treber), jedoch mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, und drittens die gewerblichen, zu denen alle übrigen Brennereien gehören⁵⁾.

Die Verbrauchsabgabe ist beim Uebergange des Branntweins in den Verkehr von dem zu entrichten, der diesen zur freien Verfügung erhält. Der ausgeführte Branntwein bleibt frei, und dasselbe gilt nach näherer Bestimmung des Bundesrathes von dem zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendeten; außerdem kann der Bundesrath auch den zu wirtschaftlichen oder Heilzwecken verwendeten freilassen. Die Abgabe wird nach einem doppelten

³⁾ Ann. 4. — Branntweinsteuergebiet § 149 Abs. 1 d. W.

⁴⁾ Branntweinsteuerg. 24. Juni 87 (RGBl. 253), erg. G. 8. Juni 91 (RGBl. 338) und 16. Juni 95 (RGBl. 265) und auf Grund des Art. V des letzteren neu veröffentlicht RGBl. 276. — Uebergangs- und Schlußbestimmungen § 46—50, wonach die Brennsteuer nur bis 30. Sept. 01 erhoben wird; insbesondere Einf. in Baiern, Württemberg und Baden (wo die Steuer bis dahin Landessteuer war RVerf. Art. 35) § 47 und 48 nebst B. 27., 23. u. 9. Sept. 87 (RGBl. 491, 487 u. 485) und in Hohenzollern (wo daneben eine Wirtschaftsabgabe vom Wein- und

Branntweinschank und Kleinhandel erhoben wird G. 21. Mai 56 GS. 457 und B. 25. Sept. 57 GS. 189) BranntwG. § 49 nebst B. 25. Sept. 87 (RGBl. 489). — Ausf.-Best. (Grundbest., BrennereiD., MeßuhrD., BegleitscheinD., LagerD., ReinigungsD., AlkoholermittelungsD., BefreiungsD., geändert. 28. März 01 ZB. 91, Vorschr. üb. Statistik 28. Juni 00 (ZB. 473 u. Weil.); Revision der Probenehmer Anw. 5. Nov. 00 (ZB. 589). — Bearb. v. Tesmer (2. Aufl. Greifsw. 97). — Fortfall der Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2² d. W.

⁵⁾ Branntweinsteuerg. § 41 I Abs. 2 und III, § 42 I Abs. 2.

Sätze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Theil des in den Inlandverkehr tretenden Branntweins — der alle 5 Jahre nach dem Durchschnittsverbrauch der vorangegangenen 5 Jahre neu festgestellt und nach der seitherigen Betriebsmenge oder den Betriebsverhältnissen innerhalb gewisser Grenzen auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die nach einjährigem Betriebe neu hinzutretenden landwirthschaftlichen und Material-Brennereien vertheilt wird (Contingent) — 50 Pf., sonst 70 Pf. für das Liter⁶⁾. Damit soll den bestehenden und den neu hinzutretenden, nicht gewerblichen Brennereien ein angemessener Schutz gegen einen durch Uebergerzeugung verursachten Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwicklung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken.

Die landwirthschaftlichen und die Materialbrennereien genießen noch eine weitere Erleichterung. Während von den gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 16—20 Pf. für das Liter reinen Alkohols erhoben wird, entrichten die landwirthschaftlichen noch die Maischsteuer in der früheren Höhe von 1,31 M. für jedes hl Maischraum und jede Einmischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während die Materialbrennereien noch der früheren Rohstoffsteuer unterliegen. Landwirthschaftliche und Materialbrennereien können jedoch statt dessen gleichfalls einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beantragen, der dann je nach der erzeugten Menge für erstere auf 12—20 Pf., für letztere auf 8—20 Pf. festgesetzt wird⁷⁾.

Von den größeren, über 300 hl erzeugenden Brennereien wird endlich als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe noch eine, nach der erzeugten Menge steigende (progressive) Brennsteuer erhoben, die je nach der Höhe der Erzeugung regelmäßig 0,5—6 M. vom hl beträgt. Diese soll der übermäßigen Erzeugung vorbeugen, zugleich aber die Mittel zu einer Ausfuhrvergütung (Prämie) von 6 M. für das hl gewähren und dadurch den Wettbewerb auf dem Weltmarkt, insbesondere gegenüber dem durch hohe Ausfuhrprämien unterstützten österreichisch-ungarischen und russischen Branntwein ermöglichen⁸⁾.

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (240 und 160 M. für 100 kg Branntwein)⁹⁾ und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maischsteuer geschützt¹⁰⁾.

⁶⁾ BrG. § 1—3 (§ 1 geändert Art. I—III des G. 4. April nebst Bef. 28. Juli 98 RGBl. 159 u. 1018) und (Schutz- u. Strafbestimmungen) 5—38. — Der Reinertrag der Abgabe wird auf die Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Matrifularbeiträge vertheilt § 39. — Der Reinigungszwang (§ 4 und 25) ist aufgehoben G. 7. April 89 (GS. 49).

⁷⁾ G. 8. Juli 68 (RGBl. 384), das ursprünglich für das nichtpreussische Brannt-

weinsteuergelände erlassen, dann entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergelände ausgedehnt ist BrG. § 40—43.

⁸⁾ BrG. § 43a—d, letzterer erg. G. 98 (Ann. 6) Art. IV. Kleinhandel (§ 341 Ann. 32 d. W.) § 43e, insbes. mit denaturirtem Branntwein Bef. 27. Feb. 96 (ZB. 67).

⁹⁾ G. 14. Juni 00 (RGBl. 298) Nr. 2 b. Uebergangsabgabe BrG. § 45.

¹⁰⁾ G. 68 (Ann. 7) § 5. Vergütung bei

§ 160.

bb) **Brausteuern.** Das Bier ist ein gesunderes Getränk als der Brauntwein und vermag bei weiterer Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet das Bier andererseits einen geeigneteren Steuergegenstand als der Brauntwein, weil es weder als Roherzeugniß für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirtschaft in Betracht kommt. Seine Herstellung hat sich unabhängig von letzterer selbstständig entwickelt und einen Umfang gewonnen, der sie zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht¹¹⁾.

Die Steuer wird als Rohstoffsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und neben einem Aversum im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird¹²⁾, ist die Steuer für das Reich einheitlich geregelt¹³⁾. Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malzersatzmitteln 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarf bereitete Hausbranntwein bleibt frei¹⁴⁾. Die Besteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Ueberwachung der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume¹⁵⁾. Die Strafbestimmungen entsprechen den für Grenzölle gegebenen¹⁶⁾. Der inländische

Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien, Zahn-, Mund- und Kopfwässer Vorschr. 10. Dez. 95 (ZB. 507). Brauntwein-Niederlage-Regul. ZB. 87 S. 441, erg. Bef. 8. Feb. 97 (ZB. 47). — Im Verkehre mit Luxemburg, wo eine ähnliche Steuer eingeführt ist, findet unter Wegfall der Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung gegenseitige Abrechnung statt Abf. 22. Mai 96 (RÖB. 676).

¹¹⁾ Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekeimtes Getreide, meist Gerste) geschrotet und mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (1900) im Brausteuergebiete 7083, der Bierverbrauch

104,3 (in Baiern 247,5) l für den Kopf der Bevölkerung.

¹²⁾ Verf. Art. 35; f. Elsaß-Lothringen RÖB. 25. Juni 73 (RÖB. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bef. 29. Dez. 83 (RÖB. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche und auch in der Form der Erhebung und durch Staffelung zu Gunsten der kleineren Betriebe von dieser verschieden.

¹³⁾ Brausteuerg. 31. Mai 72 (RÖB. 153 u. Berichtigung Beil. zu Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RÖB. 237). — Ausf. Vorschr. 88 (ZB. 677). — Bearb. v. Bertho (Berl. 85).

¹⁴⁾ Brausteuerg. § 1—5.

¹⁵⁾ Das. § 9—26.

¹⁶⁾ Das. § 27—42.

Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (6 M. für 100 kg)¹⁷⁾ und Ausführvergütung¹⁸⁾ geschützt.

§ 161.

cc) **Tabaksteuer.** Seit der Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemein Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Erzeugnisses hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt¹⁹⁾. Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; ihre Anlegung bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabakindustrie eines Landes vorgeschritten ist. In den Tabak bauenden Ländern²⁰⁾ finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohstoffsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol. — Die Rohstoffsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die Flächensteuer ist die unvollkommenste dieser Steuerarten¹⁾. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Beschaffenheit unbeachtet; die Steuer bedingt aber eine lästige Ueberwachung und zwingt den Tabakbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Erzeugnisses haar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen. — Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei der Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen²¹⁾. Auch sie ist mit Werthbestimmung und lästigen Ueberwachungsmaßregeln verbunden. — Unter diesen Umständen hat sich das Tabakmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet²²⁾. Dieses giebt Fabrication und

¹⁷⁾ Tarif (§ 156 Anm. 58) Nr. 25 a (Fassung des G. 14. Juni 00 RGBl. 298 Nr. 2 a).

¹⁸⁾ BraustG. § 6.

¹⁹⁾ Die Tabakindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrication u. den Handel. — Im Zollgebiete wurde (1899) der Anbau von 116319 Personen auf 14615 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Vorzugsweise betheiligt sind Baden, Preußen (Ackermark), Baiern (Pfalz) und Ost-Lothringen. — Die Herstellung ist, weil sie ohne Kapital und Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Die getrockneten und gesonderten (sortirten) Blätter werden mit salziger Brühung eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Zigarren, Rauch- oder Schnupf-

tabak. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

²⁰⁾ In England ist der Tabakbau seit Karl II. ganz verboten; die Steuer konnte hier auf Grenzzölle beschränkt bleiben.

²¹⁾ Eine derartige Stempelabgabe wird in den Vereinigten Staaten und in Rußland (Tabakaccise) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabakindustrie erhoben.

²²⁾ Mit Ausnahme von England, Rußland (Anm. 20 u. 21) u. Deutschland beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 v. H. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt u. bis 1784 verpacktet.

Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikats gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabaks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird es als Rohtabakmonopol bezeichnet. Die Mängel dieser Besteuerung bestehen in dem Erforderniß einer großen Beamteneinrichtung und in der Nothwendigkeit, bei seiner Neueinführung die Tabakgewerbetreibenden entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte²³⁾, war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen²⁴⁾. Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben²⁵⁾. Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt²⁶⁾ und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegen nach dieser bewirkt²⁷⁾. Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabaks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und ihre Stundung²⁸⁾. Außerdem ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter als Ausnahme für kleine Tabakfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese die zur Gewichtsermittlung erforderliche Einrichtung zu umständlich sein würde²⁹⁾. Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt³⁰⁾.

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtabak 85 M., bei Zigarren 270 M., bei anderen Tabakfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie

²³⁾ § 135 Num. 10.

²⁴⁾ TabaksteuerG. 16. Juli 79 (RGBl. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 5. April 85 (RGBl. 83); Ausf. Bef. 25. März nebst Dienstvorschr. 29. Mai 80 (ZB. 153 u. 327), erg. Bef. 27. Dez. 83 (ZB. 84 S. 1), 30. März 86 (ZB. 71), Nachtr. 88 (ZB. 748), 24. März 91 (ZB. 74), 11. Nov. 97 (ZB. 323) u. 10. Nov. 98 (ZB. 466). — Bearb. v. Reinhold (2. Aufl. 91).

²⁵⁾ TabakstG. § 2.

²⁶⁾ Daf. § 22, 3 u. 4.

²⁷⁾ Daf. § 5—15 u. G. 85 § 1.

²⁸⁾ TabakstG. § 16—21 u. G. 85 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Reguf. 29. Mai 80 (ZB. 386), Steuerkreditirung 16. Juni 80 (ZB. 468), erg. (§ 1 Abf. 2) Bef. 9. Feb. 86 (ZB. 32) und Nachtr. 88 (ZB. 748).

²⁹⁾ TabakstG. § 23—26; Verwendung von Ersatzmitteln B. Bef. 27. Nov. 79 (ZB. 753), 12. März 80 (ZB. 209) u. 28. Jan. 86 (ZB. 32).

³⁰⁾ TabakstG. § 32—47.

durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabakskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt³¹⁾.

§ 162.

dd) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des 19ten Jahrhunderts durch die Zuckerrübe ein erheblicher Wettbewerb erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit ihr hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Margraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sich die Zuckerherstellung³²⁾ in Deutschland in hohem Maße weiter entwickelt. Sie

³¹⁾ TabakstG. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (§ 156 Anm. 58) Nr. 25v. — Tarafsätze BB. 20. März 84 (ZB. 106) und 31. März 85 (ZB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 88 (ZB. 834), erg. ZB. 98 S. 198.

³²⁾ Die Zuckerherstellung erfolgt in vier Abschnitten (Gewinnung u. Fäuterung des Rübensaftes, Darstellung u. Raffinirung des Zuckers).

- a) Der Rübensaft wird durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnitzel) zertheilten Rüben (Diffusion) gewonnen. Die vom Zuckersaft befreiten Rückstände dienen als Viehfutter.
- b) Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Fäuterung, Scheidung) wird Kalk zugesetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle und Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.
- c) Mit dem Erkalten des durch Einfochen verdichteten Saftes erfolgt die Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Erzeugniß gewonnen wird. Der eine Krystallisirung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse und wird als Viehfutter oder zur Spiritusbereitung verwendet. Daneben ist das Dmose-, das Clutions-, u. das Strontianverfahren

auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

- d) Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Kaffinirung) geschieht durch nochmaliges Einfochen u. Fäutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Zuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 v. H.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehalts. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deshalb die Polarisation angewendet, die auf dem Geseze beruht, daß der durch ein Kalkpathkrystall gegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in dieser enthaltenen Zuckertheile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Werkzeugs (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich in dessen größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Besehung dieser Unvollständigkeit sind noch nicht abgeschlossen.

hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirthschaft gefördert und eine neue, ergiebige Steuerquelle geschaffen.

Die Zuckersteuer war anfänglich Rohstoffsteuer, die nach der Menge der verarbeiteten Rüben bemessen wurde. Obwohl die Rübenzuckerindustrie bei dieser — demnächst auf das Reich übertragenen³³⁾ — Besteuerung großen Aufschwung nahm und durch ausgedehnte Ausfuhr lohnenden Absatz fand³⁴⁾, trat doch schließlich bei vermehrtem Angebote ein erheblicher Preisrückgang ein. Dabei hatte die Erhebung der Steuer vom Rohstoffe einen starken Antrieb zur Erhöhung der Zuckerausbeute geboten und wenn auch dadurch der Betrieb des Rübenbaues wie der Zuckerherstellung sich hoch entwickelte³⁵⁾, so erwuchs doch daraus zugleich eine Benachtheiligung der weniger ertragsreichen Bodenarten und der kleineren Betriebe, die dieser Entwicklung nicht so schnell zu folgen vermochten. Außerdem erlitt die Staatskasse empfindliche Ausfälle, da die für den ausgeführten Zucker gezahlten Vergütungen bei dem unsicheren Ausbeuteverhältniß meist höher waren, als die davon erhobene Zuckersteuer.

Diesen Mißständen gegenüber sucht die neueste Zuckersteuergesetzgebung — ähnlich wie die neuere Branntweinbesteuerung (§ 159 Abs. 3) —, der durch fortgesetzte Ausdehnung der Betriebe immer zunehmenden Ueberschzeugung zu steuern und gleichzeitig den Wettbewerb sowohl der kleinen mit den großen Betrieben, als auch der inländischen mit der ausländischen Industrie zu erleichtern³⁶⁾. Zu diesem Zwecke sind drei Steuerarten eingeführt. Die Rohstoff- wurde durch eine Fabriksteuer ersetzt, die als Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) beim Eintritt des Zuckers aus der Steuerüberwachung in den freien Verkehr mit 20 M. für 100 kg erhoben wird; der ausgeführte Zucker bleibt frei³⁷⁾. Demnächst (1896) ist als Zuschlag zu dieser Verbrauchsabgabe eine gestaffelte Betriebssteuer eingeführt, die sich für je 100 kg Rohzucker bei einer jährlichen Erzeugung bis 4 Mill. kg auf 10 Pf. beläuft und bei

³³⁾ RVerf. Art. 35; Einf. in Elsaß-Lothringen B. 17. Juli 71 (RGBl. 325) § 3.

³⁴⁾ Im Betriebsjahre 1900 wurden in 399 Fabriken (308 in Preußen) 12,4 Mill. t Rüben verarbeitet. Daneben bestanden 48 Raffinerien u. 6 Melasse-entzuckerungsanstalten. Die Anbaufläche umfaßte 426 732 ha. Auf 1 ha wurden durchschnittlich 29,2 t Rüben geerntet. — Der Verbrauch belief sich 1841 auf 2½ kg auf den Kopf der Bevölkerung, 1899 auf 13,7 kg.

³⁵⁾ 1840 wurde der Zentner Zucker aus 17, jetzt schon aus 7,30 Zentner Rüben hergestellt.

³⁶⁾ Zuckersteuerg. (31. Mai 91 RGBl. 295, erg. G. 27. Mai 96 RGBl. 109 u. gem. Art. IV Abs. 3 des letzteren)

neu veröffentlicht 96 RGBl. 117, AusfVest. 27. Mai 96 (3B. 231), erg. (§ 1) 8. Nov. 97 (3B. 313), (§ 3) 11. Mai 98 (3B. 246), (§ 70) 24. Mai 97 (3B. 145, (§ 122) 12. Juni u. (Anl. D) § 3 u. 15) 29. Juni 01 (3B. 236) u. (daf. § 26) 1. Mai 99 (3B. 192 u. 129). Kontingentirung ¹⁸⁹⁸ 1903 Vorchr. 7. Juli 97 (3B. 218), erg. (§ 122) Bef. 12. Juni 99 (3B. 192), (Anl. 1) § 26) 1. Mai 99 (3B. 129). — Beschränkung der Verwendung künstlicher Süßstoffe § 257 Abs. 1² d. W.

³⁷⁾ 3G. 91 § 1—6; Ueberwachung § 7—42; Strafen § 43—64; Uebergangsbestimmungen § 82, 83.

jeder Mehrerzeugung von 1 Mill. kg um $2\frac{1}{2}$ Pf. steigt. Ferner unterliegt der Zucker, der über eine bestimmte, nach dreijährigem durchschnittlichen Betriebe festgestellte Menge (Kontingent) hinaus erzeugt wird, einem weiteren, dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker gleichkommenden Zuschlage³⁸⁾. Dieser Ausfuhrzuschuß (Prämie) mußte gewährt werden, da Deutschland mit seiner ausgedehnten Zuckererzeugung auf den Absatz im Auslande angewiesen war, dabei aber mit anderen Zucker erzeugenden Staaten, die, wie Oesterreich-Ungarn und Frankreich, die Ausfuhr durch hohe Zuschüsse förderten, nicht in Wettbewerb treten konnte. Der Zuschuß beträgt für den Rohzucker 2,50, sonst 3 und 3,55 M. für 100 kg³⁹⁾. Der Eingangszoll ist auf 45 M. für je 100 kg erhöht⁴⁰⁾.

§ 163.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuss-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirtschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregale wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt (§ 130) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. Es blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchsteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für diese bestehen. Erst nachdem in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen der Steuer näher ergründet war, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, das Monopol auch vielfach in eine Produktsteuer umgewandelt⁴¹⁾.

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Hinterziehungen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonfiskation), nach dem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinstaaen das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt⁴²⁾, die

³⁸⁾ ZG. § 65—76.

³⁹⁾ Daf. § 77—79. — § 158 Anm. 79 d. B.

⁴⁰⁾ ZG. § 80, 81.

⁴¹⁾ In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während

Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

⁴²⁾ Uebereink. 8. Mai u. ZG. 12. Okt. 67 (ZGBI. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile B. I. Okt. 68 (GS. 957); AusfBest. 5. Juli 88 (ZB. 613), erg. BBest. 10. Dez. 91 (ZB. 92 S. 2), 16. Mai 95 (ZB. 176) u. 10. Jan. 00 (ZB. 12). Bearb. v. Trautvetter (Verf. 98).

jetzt als Reichsteuer erhoben wird⁴³). Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (Sodaherstellung) bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg⁴⁴). Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter deren Ueberwachung⁴⁵).

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, sonst aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt⁴⁶). Dieser Differentialzoll beruht auf dem Wettbewerb Frankreichs, welches von ausländischem Salz eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete hat die inländische, meist in den Händen des Staats befindliche Erzeugung so gesteigert, daß der ganze Verbrauch durch sie gedeckt werden kann⁴⁷).

VII. Finanzen des Reichs.

1. Reichsschatzamt.

§ 164.

Das Finanzwesen des Reichs hat in dem Reichsschatzamt seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten, dem als Organ des Reichskanzlers (§ 20 Abs. 2^b) in zwei Abtheilungen das Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Reichschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und des Münzwesens und die Zoll- und Steuerfachen verwaltet¹).

Dem Reichsschatzamt unterstehen außer den in § 165 u. 166 benannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten (§ 149 Abs. 2) und die Reichsrayonkommission (§ 112 Abs. 1).

2. Reichshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 165.

Ueber den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Voranschlagsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat)

⁴³) RVerf. Art. 35.

⁴⁴) G. 67 § 2 u. 20. — Abraum- salze (§ 323 Anm. 5) können freigelassen werden BB. 6. Juli 78 (ZB. 435). — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genuß heißt Denaturirung ZB. 88 S. 642, 95 S. 167 u. 265, 96 S. 68 u. 625, 98 S. 246; Unzulässigkeit der Karbolsäure BB. 29. Mai 84 (ZB. 178).

⁴⁵) G. 67 § 3—10; Strafen § 11—18.

⁴⁶) Daf. § 19 u. Tarif (§ 156 Anm. 57) Nr. 25 t.

⁴⁷) 1899 wurden im Zollgebiete in 254 Salzwerken (Bergwerken u. Salinen) 12,3 Mil. t Stein- u. Siebelsalz gewonnen und 436 401 t (7,9 kg für den Kopf) von Speisesalz verbraucht; zu steuerfreien Zwecken (Viehfüütterung, Düngung und in gewerblichen Betrieben) wurden 561 198 t verwendet.

¹) Erl. 14. Juli 79 (RGZ. 196)

durch Gesetz festgestellt²⁾. Der Reichshaushaltsvoranschlag, der seither — abweichend vom preussischen Voranschlage (§ 118 Abs. 5) — die reinen Einnahmen und Ausgaben nachwies, wird jetzt gleichfalls in die Bruttoeinrichtung (§ 118 Abs. 2) übergeführt. Die Ausgaben, die voranstehen, zerfallen in fortdauernde und einmalige, letztere bilden weiter den ordentlichen und außerordentlichen (durch außerordentliche Einnahmen zu deckenden) Voranschlag. Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis 31. März³⁾. Die Zentralkassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabtheilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet⁴⁾.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen⁵⁾. Die Vorprüfung und die Ueberwachung der voranschlagsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preussische Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet⁶⁾.

3. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 166.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden⁷⁾. Der damit von den einzelnen Staatsfiscen geschiedene Reichsfiskus hat gleiche Rechte mit jenen in betreff der Befreiung seines Eigenthums von Steuern⁸⁾

²⁾ RVerf. Art. 69—71 u. Anm. 30. — Bedeutung des Voranschlags § 118 d. W., des Voranschlaggesetzes § 2 Anm. 4. — Voranschlag für die Schutzgebiete § 86 Anm. 55.

³⁾ G. 29. Feb. 76 (RWB. 121), Zeichnung wie § 118 Anm. 9; Efs.-Lottringen G. 18. März 78 (WB. 7).

⁴⁾ Bef. 1. Juni 71 (RWB. 126) u. 29. Dez. 75 (WB. 821); § 308 Abs. 7 d. W. Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr Bef. 98 (WB. 299). — GeschN. 30. Dez. 75 (Auszug WB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landesfiscen, zwei RN. 2. Juni 78 (WB. 144 u. 146).

⁵⁾ RVerf. Art. 72.

⁶⁾ G. 4. Juli 68 (WB. 433), § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RWB. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 14. Jan. 01 (RWB. 5); sie bezieht sich auch auf Efs.-Lottringen, die Schutzgebiete und die Reichsbank. —

Instr. für den Rechnungshof 5. März 75 (WB. 157), § 4 u. 5 geänd. Bef. 7. April 77 (WB. 182).

⁷⁾ G. 25. Mai 73 (RWB. 113); entbehrlich oder unbrauchbar werdende Grundstücke sind dem Bundesstaate zurückzugeben, soweit deren Ersatz nicht aus dem Erlöse zu decken ist § 5—7; Einf. in Efs.-Loth. G. 8. Dez. 73 (WB. 387). — Vertretung § 87 Anm. 5 d. W.

⁸⁾ Der Reichsfiskus unterliegt der Finanzhoheit der Einzelstaaten nur, soweit er sich ihr unterwirft. Dieses geschieht in G. 73 § 1 Abs. 2, der ihn hinsichtlich der Befreiung von Steuern u. sonstigen dinglichen Lasten den Staatsfiscen gleichstellt; das Reich unterliegt damit nach Ueberlassung der Grund- und Gebäudebesteuerung an die Gemeinden (§ 137 Abs. 3 d. W.) auch diesen Steuern (§ 77⁴⁾ Abs. 5), Reichsbank § 308 Anm. 51 d. W.

und des Gerichtsstandes⁹⁾. Außerdem genießt er Befreiung von Porto¹⁰⁾ und Gerichtskosten¹¹⁾.

Gegenstand des Reichsvermögens sind der Antheil des Reichs an der Reichsbank (§ 308 Abs. 11), die Reichsdruckerei¹²⁾, die Reichseisenbahnen¹³⁾ und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, insbesondere der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegsschatz besteht aus 120 Mill. M., die der französischen Kriegsentscheidung entnommen wurden und in baarem gemünztem Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deshalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden¹⁴⁾.

Der gleichfalls der französischen Kriegsentscheidung mit 561 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/71 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Versorgungen. Die Verwendung ist dann auf die Unterstützung hilflosbedürftiger alter Krieger ausgedehnt. Für diese Ausgaben sind alljährlich die Zinsen und ein Theil des Bestandes derart zu verwenden, daß der Fonds bis zuletzt ausreicht¹⁵⁾. Die Bestände werden zinsbar belegt¹⁶⁾ und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten und der Aufsicht der Reichsschuldenkommission unterstellten Verwaltung des R.-Inv.-Fonds verwaltet¹⁷⁾. Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden¹⁸⁾.

⁹⁾ ZPD. § 18, 19.

¹⁰⁾ G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 2.

¹¹⁾ § 187 Abs. 3 d. B.

¹²⁾ G. 15. Mai 79 (RÖB. 139) u. § 370 Anm. 8.

¹³⁾ Die Eisenbahnen in Elz-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RÖB. 234) in das Eigentum des Reichs, das demnachst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahn übernahm § 6 das. u. G. 15. Juli 72 (RÖB. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen in Berlin (R. 27. Mai 78 RÖB. 79 S. 193) die Generaldirektion in Straßburg.

¹⁴⁾ G. 11. Nov. 71 (RÖB. 403). — Verwaltung B. 22. Jan. 74 (RÖB. 9), erg. (§ 2) B. 31. März 97 (RÖB. 169). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 97 d. B.) zusammen und ist durch die in den Kriegsjahren 1866

und 1870 mit dem preussischen Kriegsschatze gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatsschatz (§ 127 Anm. 3), der Kriegsführung überhaupt galt.

¹⁵⁾ G. 23. Mai 73 (RÖB. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung G. 11. Mai 77 (RÖB. 495) § 1, G. 2. Juni 78 (das. 99) § 4, 30. März 79 (das. 119) § 2 u. 3, G. 22. Mai 93 (das. 171) Art. 25, 26, G. 22. Mai 95 (das. 237) nebst B. 13. Aug. 95 (G. 476) nebst Bf. 15. Aug. u. 7. Sept. 95 (M. B. 191 u. 217), G. 1. Juli 99 (RÖB. 339).

¹⁶⁾ G. 73 § 2—10 u. 79 § 1. — Der Bestand betrug (1900) 367 Mill. M.

¹⁷⁾ G. 73 § 11—14 und Besch. A. 11. Juni 74 (RÖB. 104).

¹⁸⁾ G. 73 § 15.

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber¹⁹⁾, die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die verzinsliche Schuld wird — regelmäßig unter Ausgabe von Schuldurkunden, die auf den Inhaber lauten (§ 306 Abs. 3) — durch Anleihen oder — wenn es sich um Deckung vorübergehender Bedürfnisse handelt — durch Ausgabe von Schatzanweisungen begeben (Abs. 6), während die unverzinsliche Schuld in den Reichskassenscheinen zur Erscheinung gelangt (Abs. 7).

Die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Reichs erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung²⁰⁾. Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden sind im Anschluß an die im bürgerlichen Recht durch das BGB. und die ZPO. eingetretenen Aenderungen einheitlich zusammengestellt²¹⁾. Danach erfolgt die außerordentliche Beschaffung der Geldmittel durch verzinsliche Anleihen oder durch Schatzanweisungen, deren Umlaufzeit, wenn es sich um Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel handelt, auf 6 Monate beschränkt ist. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler. Die Tilgung erfolgt durch Ankauf von Schuldverschreibungen. Das Reich kann die für die Inhaber unföndbaren Schuldverschreibungen in der gesetzlich festzustellenden Frist insgesammt oder in Theilbeträgen kündigen²²⁾. Verwaltungsbehörde ist die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“; die fortlaufende Aufsicht führt eine Reichsschuldenkommission, die aus je 6 Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofes zusammengesetzt ist²³⁾. Erweislich vernichtete Schuldurkunden werden ersetzt, angeblich abhanden gekommene unterliegen dem Aufgebot und der Kraftloserklärung durch die Gerichte; für Zinsscheine ist diese ausgeschlossen²⁴⁾. Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verloost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs zulässig²⁵⁾. Die Schuldurkunden (Abs. 5) können wie in Preußen (§ 128

¹⁹⁾ Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichsschuld betrug (1900) 2368 1/2 Mill. M. neben 120 Mill. Reichskassenscheinen. Die 4prozentigen Reichsschulden sind in gleicher Weise wie in Preußen (§ 127 Anm. 7) in 3 1/2prozentige umgewandelt G. 8. März 97 (G. 21). — Literatur wie § 128 Anm. 12 d. W.

²⁰⁾ RVerf. Art. 73. § 14, § 2 Anm. 4 d. W.

²¹⁾ RSchuldenD. 19. März 00 (RGW. 129). (Uebergangsbestimmungen § 20 bis 22). — Grundsätze für die Tilgung § 167 Abs. 5 d. W. Entschädigungen anlässlich der ostasiatischen Unternehmung

sind zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden G. 22. März 01 (RGW. 39) § 6.

²²⁾ RSchD. § 1—8. — Unterzeichnung der Schuldurkunden § 4 nebst BGB. § 739 Abs. 2.

²³⁾ RSchD. § 9—15; § 129 d. W.

²⁴⁾ RSchD. § 16—19. BGB. § 798 bis 800 u. (Zinsscheine) 803, 804, ZPO. § 1004—18, Zahlungssperre BGB. § 799 Abs. 2 u. 802, ZPO. § 1019—22.

²⁵⁾ G. 8. u. Bef. 19. Juni 71 (RGW. 210 u. 255).

Abf. 2) durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden²⁶⁾.

Die unverzinsliche Schuld (§ 126 Abf. 4) wird durch die Reichskassenscheine gebildet. Die Grundsätze über Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁷⁾. Die Reichskassenscheine sind danach mit dem dem Reichskriegsschatz entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. ausgegeben. Sie müssen bei allen Kassen des Reichs und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit baar eingelöst werden. Im Privatverkehr findet ein Zwang zur Annahme nicht statt²⁸⁾. Das mannigfaltige Papiergeld der Bundesstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehrs überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe durch die Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig²⁹⁾.

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben³⁰⁾.

§ 167.

Der Bedarf des Reichs findet zunächst in den Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern (§ 149 Abf. 2) seine Deckung.

²⁶⁾ G. 31. Mai 91 (RGBl. 321), § 9 neugefaßt GG. zum BGB. Art. 50, § 11 Abf. 2 neugefaßt G. 98 (RGBl. 771) § 188, Inkraftsetzung § 24 u. B. 24. Jan. 92 (RGBl. 303); Ausführung Bef. 27. Jan. u. 7. März 92 (B. 25 u. 157). Sicherheitsleistung durch Verpfändung wie § 128 Anm. 15.

²⁷⁾ RVerf. Art. 4³. — Ein sichergestelltes Papiergeld bilden die auf 100 M. und darüber lautenden Reichsbanknoten § 308 Abf. 11 d. W. — Der Ausdruck „Papiergeld“ trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht weder in betreff der Reichsbanknoten, noch der Reichskassenscheine (folg. Anm.) besteht.

²⁸⁾ G. 30. April 74 (RGBl. 40) § 1, 5—7 u. Anm. 19. — Behandlung falscher und unbrauchbarer Kassenscheine Vf. 2. Juli 76 (MBl. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes § 356 Anm. 78 u. 79, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 85 (RGBl. 165).

²⁹⁾ G. 74 § 2—4 u. 8.

³⁰⁾ Einnahmen u. Ausgaben des Reichs (Voranschlag 1901 RGBl. 39, Nachtrag 200):

IA. Fortdauernde Ausgaben:

1. Reichstag, Reichskanzler	
1, Ausw. A. 13,3,	
RA. des Innern u.	
REisenbahnamt 54,8,	
REjustizVerw. 2,1 . . .	71,2 Mill. M.
2. REchatzamt u. REchnungshof 579,1, REichsschuld 88,5	667,6 " "
3. REeer 559,6, Marine 79,9	639,5 " "
4. Allg. Pensionsfonds	71 " "
5. RErbfonds	30,4 " "

Zusammen 1479,7 Mill. M.

IB. Einmalige Ausgaben: (ordentlicher Etat 223,2, außerordentlicher 216,2)	439,4 Mill. M.
Gesamtausgabe 1919,1 Mill. M.	

II. Einnahmen.

1. Zölle und Verbrauchssteuern 810,3, REichsstempelabgaben 114	924,3 Mill. M.
--	----------------

Nur einzelne dieser Verwaltungen, wie die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen, liefern Ueberschüsse. Baiern und Württemberg, die das Post- und Telegraphenwesen selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil³¹⁾.

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu³²⁾. Die hierbei ausgeschlossenen Staaten (§ 13 Abs. 2¹¹⁾) haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten³³⁾.

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reichs werden von den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch Matrikularbeiträge aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Voranschlag, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler³⁴⁾. Der Vertheilungsmaßstab entspricht nicht der Leistungsfähigkeit, bildet aber, da es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die allein mögliche Grundlage.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist sonach veränderlich. Wenngleich sie bei der stetigen Zunahme des Bedarfs beständig gestiegen sind, so lieferten doch die dem Reiche zugewiesenen indirekten Steuern (Abs. 3) durch ihre Neugestaltung und das Anwachsen des Verkehrs so erhebliche Mehreträge, daß die Erhebung von Matrikularbeiträgen ganz hätte entbehrt werden können. Um jedoch die bundesmäßige Gestaltung des Reichs besser zum Ausdruck zu bringen, das Bewilligungsrecht des Reichstags durch Forterhebung der Matrikularbeiträge sicher zu stellen und den Bundesstaaten Antheil an den erhöhten Steuereinnahmen zu sichern, wurde bestimmt, daß dem Reiche von der Mehreinnahme aus der Erhöhung der Zölle (§ 156 Abs. 8) und der Neuregelung der Tabaksteuer (§ 161 Abs. 2) nur der feste Betrag von 130 Mill. M. zufließen, der Mehrbetrag aber — gleich dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer³⁵⁾ und Branntweinverbrauchsabgabe³⁶⁾ — den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der zu leistenden Matrikularbeiträge überwiesen werden sollte³⁷⁾. Die damit verbundenen Absichten werden nur unvollkommen erreicht; dagegen wurde durch die Anordnung nicht nur die Uebersicht und die Abrechnung erschwert, sondern bei den fortgesetzten Schwankungen

	Uebertrag	924,3	Mill. M.
2. Verwaltungen: Post u. Telegraphen	28,6		
REisenbahnen	28,6		
RDruckerei, Banken u. versch. Verw.	43,3	127,9	" "
3. Matrikularbeiträge	570,9	" "	" "
4. Kaufgelder und Ueberschüsse u. Ausgleichsbeiträge	49,4	" "	" "
5. RInoffonds	30,4	" "	" "
6. Außerordentliche Deckungsmittel	216,2	" "	" "
	Zusammen	1919,1	Mill. M.

³¹⁾ RVerf. Art. 52 Abs. 4.

³²⁾ Das. Art. 33—40. — § 149 d. B.

³³⁾ RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4.

³⁴⁾ RVerf. Art. 70.

³⁵⁾ G. 14. Juni 00 (RGBl. 275) § 55.

³⁶⁾ § 159 Anm. 6 d. B.

³⁷⁾ G. 15. Juli 79 (RGBl. 207) § 8 (f. g. Frankensteinsche Klausel).

der Matrifularbeiträge und der Ueberweisungen auch der Haushalt der Bundesstaaten erheblich gestört. Auch im Reiche, dessen Mehrbedarf lediglich den Bundesstaaten zur Last fiel, wurde vielfach nicht mit der nöthigen Sparsamkeit gewirthschaftet, zumal hier die selbstständige Verantwortlichkeit und die entscheidende Stellung, wie sie der preußische Finanzminister besitzt, fehlte. Mehrausgaben, die das Bedürfniß überschritten oder mit der Finanzlage nicht vereinbar waren und die Aufnahme von Anleihen für solche begegneten nicht immer dem gehörigen Widerspruch und die Reichschuld, die als reine Finanzschuld einer starken Tilgung besonders bedurft hätte, wuchs ohne solche unausgesetzt. Wenn es demgegenüber auch noch nicht gelungen ist, das finanzielle Verhältniß zwischen Reich und Bundesstaaten dauernd fester zu gestalten, so ist doch neuerdings anläßlich der günstigeren Finanzlage alljährlich durch besondere Gesetze bestimmt worden, daß

1. dem Reiche behufs stärkerer Schuldentilgung ein höherer Betrag aus den Steuereinnahmen zufließt,
2. $\frac{3}{4}$ des Ueberschusses, um den die Ueberweisungen an die Bundesstaaten die Matrifularbeiträge übersteigen, dem Reiche zu gleichem Zwecke verbleiben,
3. wenn die Matrifularbeiträge demnächst die Ueberweisungen um mehr als den Betrag der in dem vorhergehenden Jahre erhaltenen Ueberweisungen übersteigen, der Mehrbetrag insoweit unerhoben bleiben und vom Reiche zulasten des außerordentlichen Voranschlags aufzubringen sein soll, als Mittel zur Schuldentilgung nach Nr. 2 verfügbar gewesen sind; hierdurch soll ein Ausgleichbestand geschaffen werden, der die Reichs- und die Bundesstaatsfinanzen fester abgrenzt und letztere stetiger gestaltet⁸⁸⁾.

⁸⁸⁾ G. 24. März 97 (RÖB. 95), | (RÖB. 189) u. 30. März 00 (RÖB. 173).
31. März 98 (RÖB. 138), 25. März 99

Sechstes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 168.

Gegenstand der Rechtspflege (Justiz) bilden das bürgerliche Recht (Zivilrecht, Privatrecht) und das Strafrecht (Kriminalrecht). Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über andere Geschäfte erstreckt. Die Entscheidung von Rechtsstreiten (Prozessen) bildet den Schwerpunkt der Rechtspflege (richterliche Thätigkeit). Sie weist eine eigene Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Die Gerichtsbehörden üben aber neben dieser entscheidenden auch eine verwaltende Thätigkeit aus, die theils die Ordnung der eigenen Angelegenheiten betrifft (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erscheinung tritt.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das gesammte Gebiet der Rechtspflege in der Reichsgesetzgebung durch umfassende Gesetze geordnet worden (§ 169 Abs. 4). Diese Gesetze sind von Einführungs-gesetzen begleitet, die hauptsächlich die Ueberleitung der neuen Ordnungen in das bestehende Recht bezwecken. Den Reichsgesetzen gegenüber geschieht dieses unmittelbar und vollständig, der Landesgesetzgebung gegenüber aber meist nur in allgemeinen Vorbehalten, die erst in weiteren Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten die erforderliche Regelung finden.

Bei dieser Neuordnung (Abs. 2) wird das inhaltliche (materielle) und das förmliche (formelle) Recht geschieden. In der streitigen Gerichtsbarkeit ist diese Scheidung fast vollständig durchgeführt. Hier ist deshalb das inhaltliche (bürgerliche und Straf-)Recht (II) und das förmliche Recht, welches die Gerichtsverfassung (III) und das Verfahren (Prozeß) in seinen Einzelzweigen (Zivilprozeß, Strafprozeß und Konkurs) umfaßt (IV), gesondert zu betrachten; nur im Konkurse ist das inhaltliche von dem förmlichen Rechte

nicht geschieden. Dasselbe gilt zum Theil noch von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, obwohl auch bei dieser mit der reichsgesetzlichen Neuordnung eine vermehrte Sonderung beider Gebiete eingetreten ist (V).

2. Geschichte.

§ 169.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen übertrug, später den Landesherren überließ. Daneben blieb eine Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reichs bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (*judex curiae*) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath in Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht in Speier, später in Wezlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Abkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reichs durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch *s. g. privilegia de non appellando* von ihr frei zu machen wußten. Die Weiterentwicklung der Rechtspflege war damit in die Einzelstaaten verlegt.

Für Preußen, wo schon unter Joachim I. durch Aufnahme des römischen Rechts²⁾ und Errichtung eines Kammergerichts (1516) ein erster Schritt zur selbstständigen Entwicklung der Rechtspflege gethan war, wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Umgestaltung der Rechtspflege gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der zusammenfassenden Bearbeitung (Kodifizierung) des gesammten Rechts. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrecht auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichtsordnung regelte den Zivilprozeß (1793), die Kriminalordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Depotalordnung erlassen (1783).

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtspredung (Urtheilssfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilsspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilssfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen, die das Recht schöpften oder schufen, zufiel. Mit dem

Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Thätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ In dem ersten privatrechtlichen preußischen Gesetzbuch (Joachimica 1527) wird das gemeine (römische) Recht als subsidiäre Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt.

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Eine wichtige Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegierte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt³⁾. Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden⁴⁾. Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des inhaltlichen Strafrechts⁵⁾.

Im neuen deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden⁶⁾. Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Strafrechts (§ 172 Abs. 1) und Handels- und Wechselrechts (§ 353 u. 306 Abs. 2) unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts⁷⁾ und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe unter den Einzelstaaten⁸⁾. Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 1) und ein einheitliches Verfahren im Zivilprozeß (§ 188 Abs. 3), Strafprozeß (§ 194) und Konkurse (§ 200 Abs. 2). Nachdem auch das bürgerliche Recht, von dem bis dahin außer dem Handels- und Wechselrechte nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet waren, einheitlich geregelt (§ 171 Abs. 2) und in Verbindung damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Hauptsache gleichmäßig geordnet worden ist (§ 203 Abs. 2), erscheint die Landesgesetzgebung im wesentlichen auf die Ausführung der Reichsgesetze (§ 168 Abs. 2), die Regelung des Verfahrens vor einigen Sondergerichten (§ 180) und auf die Justizverwaltung (§ 173) beschränkt. Damit ist eine umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt. Sie bildet eine neue Frucht unserer nationalen Einigung, die aber auch selbst wieder befruchtend auf diese zurückwirkt.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 170.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Neueinrichtung der Behörden im Jahre 1808. Die Aufgabe des Staates zum Schutze der Einzelnen gegen Rechtsverletzungen⁹⁾

³⁾ B. 2. u. 3. Jan. 49 (GS. 1. u. 14).

⁴⁾ VII. Art. 86 u. 87 (Aenderung § 176 Ann. 32), Art. 7; § 174 Abs. 2 d. B. — Die noch von Friedrich Wilhelm I selbst ausgeübte Rechtspflege (Kabinettsjustiz) war schon unter Friedrich dem Großen befeitigt worden

⁵⁾ StGB. 14. April 51 (GS. 93).

⁶⁾ NVerf. Art. 41³, erg. G. 20. Dez. 73 (RGV. 379); Einf. in Ess.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGV. 69) Nr. 6.

⁷⁾ G. 12. Juni 69 (BGBI. 201).

⁸⁾ NVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (BGBI. 305). — Rechtshilfe wird auch bei Einziehung von Staats- und öffentlichen Verbandssteuern, von Gebühren und von im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen gewährt § 136 Abs. 4 d. B.

⁹⁾ Der Grundsatz, daß die zwangsweise Geltendmachung der Rechte Sache des Staates ist, erleidet eine Ausnahme in der Selbstverteidigung und der Selbsthilfe. Die Selbstverteidigung ist nicht widerrechtlich, wenn sie erfolgt zur Abwehr

fällt auf den Gebieten des bürgerlichen und des Strafrechts den Gerichten zu. Dieser Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, für die nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, die ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können. Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deshalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung¹⁰⁾. Die Gerichte haben ihre Entscheidung allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrückichten geleitet werden. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben dieser ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt¹¹⁾, andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen¹²⁾. Die Verwaltungsgerichts-

eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes einer Person (Nothwehr) BGB. § 227 u. StGB. § 53 (§ 172 Abs. 4 d. W.), oder zur Abwendung der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr, wobei der anzurichtende Schaden nicht außer Verhältniß zur Gefahr stehen darf BGB. § 228 u. 904. Die Selbsthilfe (Wegnahme oder Beschädigung einer Sache, Beseitigung des Widerstandes eines Verpflichteten oder Festnahme eines fluchtverdächtigen Schuldners) ist gestattet, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohnedem der Anspruch gefährdet sein würde das. § 229 bis 231.

¹⁰⁾ BGB. § 13; EG. 27. Jan. 77 (RG 77) § 4. — II. Art. 96. — Droop, der Rechtsweg in Preußen (Verl. 99) u. (umfangreicher) D. Stölzel (Verl. 01).

¹¹⁾ Dahin gehören Enteignungen (§ 357 Abs. 3), Gefinde- u. Miethsreitigkeiten (§ 249 Abs. 1 u. 4) und Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 228) oder Steuerzuwiderhandlungen (§ 136 Abs. 6).

¹²⁾ G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. 1, II u. V in die neuen Provinzen und nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Posen eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

- a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),
- b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staatsteuern (§ 9 u. 10 des Gef., u. § 136 Abs. 3 d. W.),
- c) desgl. von Kirchen- u. Pfarrabgaben (§ 15, 16 des G. RD. 19. Juni 36 (GS. 198).

Ueber die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben wird jetzt sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlagung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungstreitverfahren entschieden JustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus § 121 Anm. 2, gegen Polizeiverfügungen § 222 Abs. 5 d. W.

barkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse, die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen (§ 59) und dabei durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo dieser in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt¹³⁾

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht in Berlin angehören, die übrigen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen¹⁴⁾.

II. Das inhaltliche Recht.

1. Das bürgerliche Recht.

§ 171.

Das bürgerliche Recht in Preußen hatte sich seither in den drei Rechtsgebieten des Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts verschieden entwickelt. Das Allgemeine Landrecht von 1794¹⁾ galt in den 1815 zum Staate gehörigen Landestheilen. Ausgenommen waren 1. Neuvorpommern und Rügen und die ostpreussischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, wo — ebenso wie in den später erworbenen Theilen (Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau) — das gemeine deutsche Recht galt, das sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Aenderung durch das kanonische und das deutsche Recht entwickelt hatte und 2. das linke Rheinufer nebst dem vormaligen Großherzogthum Berg, wo das im französischen bürgerlichen Gesetzbuche (code civil) zusammengestellte französische Recht einge-

¹³⁾ Ann. 12. Abf. 2 u. § 222 Abf. 5.

¹⁴⁾ BGB. § 17 u. GG. 27. Jan. 77 (RStB. 77) § 17. B. 1. Aug. 79 (GS. 573). — GG. (3. BfD.) 30. Jan. 77 (RStB. 244) § 15¹⁾. — Rechtssprechung des Kompetenzgerichtshofes, systematisch zusammengestellt v. D. Stölzel (Berlin 97). — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. W. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungstreitverfahren § 59 Abf. 4.

¹⁾ Das LR. geht von der Person aus, die es im ersten Theile nach den einleitenden Bestimmungen (Tit. 1—7) als Einzelperson in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigentume behandelt (Tit. 8—23), während der zweite Theil

stufenweise die Verbindung der Einzelpersonen zu erweiterten Persönlichkeiten betrifft, wie sie in der Familie (Tit. 1—4) nebst Gesinde (Tit. 5), den Körperschaften (Tit. 6), den Ständen der Bauern (Tit. 7), Bürger (Tit. 8), des Adels (Tit. 9), der Beamten (Tit. 10), der Geistlichkeit (Kirche Tit. 11) u. Lehrer (Unterricht Tit. 12) und endlich im Staate selbst hervortritt, der allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16, vgl. § 130 Ann. 1 d. W.) und in seinen Schutzverhältnissen (Gerichtsbarkheit Tit. 17, Vormundschaft Tit. 18, Armenpflege Tit. 19 u. Strafrecht Tit. 20) betrachtet wird. Das LR. umfaßt somit außer dem bürgerlichen auch das öffentliche (Staats-, Kirchen- u. Straf-) Recht.

führt war²⁾. — Das französische Recht hatte die Provinzialrechte vollständig beseitigt; im Gebiete des Landrechts und des gemeinen Rechts, die beide nur eine ergänzende (subsidiäre) Geltung in Anspruch nahmen, bestanden sie dagegen fort. Die Absicht ihrer einheitlichen Zusammenstellung (Modifizierung) ist jedoch nur für Ost- und für Westpreußen ausgeführt³⁾.

An Stelle dieses zerplitterten, vielfach veralteten Rechtszustandes ist das gesammte bürgerliche Recht vom 1. Januar 1900 ab in dem Bürgerlichen Gesetzbuche neu und einheitlich im Reiche geordnet worden⁴⁾. Dieses läßt die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze insoweit in Kraft, als es sie nicht unmittelbar ändert oder beseitigt; dagegen hebt es (im Wege vollständiger Modifikation) die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auf allen Gebieten auf, die es nicht (meist wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Recht) ganz oder theilweise der Landesgesetzgebung vorbehält⁵⁾. Das

²⁾ Im übrigen Reiche galt in der Rheinpfalz, in dem linksrheinischen Hessen u. in Elsaß-Lothringen das französische Recht, das in Baden als Badisches Landrecht besondere Bearbeitung gefunden hatte (1809); in Ansbach-Bayreuth war das preussische Landrecht eingeführt, für das Königreich Sachsen ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch herausgegeben (1863); in den übrigen Ländern galt das gemeine Recht.

³⁾ Ostpreuß. Prov. R. 1801/02 (Nov. corp. const. XI 407 u. 871). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 16. Febr. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (GS. 374), Aenderung des § 44, G. 11. Febr. 50 (GS. 43).

⁴⁾ Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGBl. 195); das Einf. G. von demselben Tage (RGBl. 604) regelt nach den allgemeinen Bestimmungen Art. 1—6 das Verhältniß des BGB. a) zum Recht des Auslandes (Anwendung des BGB. im Auslande u. des ausländischen Rechts im Reiche, s. g. internationales Privatrecht) Art. 7—31, b) zum bisherigen Reichsrechte Art. 32—54 (Anm. 5), c) zum bisherigen Landesrecht Art. 55—152 (Anm. 5) u. d) zu den beim Inkrafttreten vorliegenden rechtlichen Thatbeständen Art. 153 bis 217. Das preuß. Aufh. G. 20. Sept. 99 (GS. 177), führt das Verhältniß zu den Landesgesetzen weiter aus (§ 168 Abs. 2 d. W.); Bearb. v. Crusen-Müller (2 Theile, Berl. 01).

⁵⁾ Die Aenderungen des Reichsrechts (GS. Art. 32 nebst 33 u. 4 sind theils in

GS. Art. 34—51, theils in besonderen abändernden oder neuen Gesetzen erfolgt, die gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft getreten sind Art. 1. Dahin gehören das BGB. (§ 174 Anm. 9) nebst Gebühren D. für Gerichtsvollzieher (§ 184 Anm. 22) u. Rechtsanwälte (§ 186 Anm. 35), das GerichtskostenG. (§ 187 Anm. 39), die 3 Proz. D. (§ 188 Anm. 3), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Anm. 64), die Konk. D. (§ 200 Anm. 1), die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 203 Anm. 1), die Grundbuch D. (§ 208 Anm. 57) u. das Hand. GB. (§ 353 Anm. 14). Das Wechselrecht (§ 306 Abs. 2 d. W.) wird durch diese Aenderungen nicht betroffen. — Ueber das Landesrecht bestimmt GS. Art. 55 nebst 3, 4 u. 218. Die Vorbehalte betreffen allgemeine Gebiete (Art. 56—76) oder besondere Rechtsverhältnisse (Art. 77—152). Zu den allgemeinen Gebieten gehören insbesondere das Berg-, Agrar- (nebst Fideikommiß-, Lehn-, Anerben- u. Rentengüter-) recht, das Wasser-, Jagd- u. Fischereirecht, ferner das Urheber- u. Verlagsrecht (Art. 75), das besonders geregelt ist § 296 d. W. u. das Versicherungsrecht (Art. 76), dessen besondere reichsgesetzliche Regelung bevorsteht. Das AG., das sich vorwiegend mit den vorbehaltenen besonderen Rechtsverhältnissen befaßt, hebt das LR. (Anm. 1) in seinen das Privatrecht betreffenden Bestimmungen (Theil I u. II 1—3 u. 5) bis auf einzelne besonders hervorgehobene Paragraphen ganz auf, während es die das öffentliche Recht betreffenden übrigen Titel nur in einzelnen

öffentliche Recht wird nur insoweit berührt, als das BGB. auf einzelne, mit dem bürgerlichen Recht zusammenhängende Gebiete übergreift. Durch das BGB. wird somit grundsätzlich das gesammte öffentliche Recht und das Reichsprivatrecht aufrecht erhalten, das Landesprivatrecht dagegen aufgehoben.

Das BGB., das in 5 Büchern den Allgemeinen Theil, die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht behandelt⁶⁾, steht zwar, besonders in den beiden ersten Büchern, auf römisch-rechtlicher Grundlage, berücksichtigt aber schon in diesen alle entwicklungsfähigen deutschen Rechtsbildungen⁷⁾; in erweitertem Umfange geschieht dieses in den drei letzten Büchern. Dabei sucht es den Anforderungen unserer rasch fortschreitenden Entwicklung überall gerecht zu werden. In diesem Sinne hat das BGB. — während das Landrecht noch auf dem thörichtesten alles regelnden, bevormundenden Standpunkte des 18. Jahrhunderts (§ 301 Abs. 1) steht — dem freien Ermessen des Richters, der Berücksichtigung der guten Sitte und der Verkehrssitte einen weiten Spielraum geöffnet⁸⁾ und zugleich die möglichste Erleichterung

Bestimmungen als beseitigt anführt Art. 891; das rheinische bürgerliche Gesetzbuch (Anm. 2) wird bis auf wenige das Wasser-, Weiden- u. Nachbarrecht betreffende Artikel ganz beseitigt Art. 892, das gemeine Recht dagegen nur in den Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. über die Privatpfändung ausdrücklich aufgehoben Art. 893.

⁶⁾ Das erste Buch enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über (natürliche u. juristische) Personen (Abschn. 1), Sachen (2), Rechtsgeschäfte (3), Verjährung (5). Das zweite Buch behandelt die Schuldverhältnisse (vermögensrechtliche Beziehungen der Personen zu einander) allgemein (Abschn. 1—6) u. in der Einzelgestaltung dieser Verhältnisse (Abschn. 7), wie sie aus Rechtsgeschäften, insbes. Kauf (Tit. 1), Schenkung (2), Miethe u. Pacht (3), Darlehen (5), Dienstvertrag (6), Werkvertrag (7), Auftrag (10), Verwahrung (12), Gesellschaft (14), Bürgschaft (18), (wegen der Versicherungsverträge u. des Verlagsvertrages Anm. 5), oder aus unerlaubten Handlungen (Tit. 25) erwachsen. Das dritte Buch umfaßt im Sachenrecht (Beziehungen der Person zur Sache), vielfach gesondert für bewegliche u. unbewegliche Sachen, den Besitz (Abschn. 1), die allgemeinen Rechte an Grundstücken — Grundbuchwesen § 208 Abs. 2 d. W., — (Abschn. 2), das Eigenthum (Abschn. 3) u. die Einzelrechte an fremden Sachen (Erb-

baurecht Abschn. 4, Dienstbarkeiten 5, Verkaufrecht 6, Realkasten 7, Hypothek, Grundschuld u. Rentenschuld 8 u. Pfandrecht 9). Das im vierten Buche enthaltene Familienrecht (persönliche u. vermögensrechtliche Beziehungen der Personen zu einander) betrifft in 3 Abschnitten die bürgerliche Ehe (§ 204 Abs. 3. d. W.), die Verwandtschaft und die Vormundschaft (§ 205 d. W.). In dem im fünften Buche behandelten Erbrecht, das den Uebergang vom Familien- zum Sachenrecht bildet, stehen die gesetzliche Erbfolge (Abschn. 1, Verzicht 7) u. die rechtliche Stellung des Erben (Abschn. 2, Erbschein 8, Erbschaftskauf 9) voran; darauf folgen die Verfügungen von Todeswegen (Testament 3, Erbvertrag 4) nebst den Vorschriften über Pflichttheil (5) u. Erbunwürdigkeit (6).

⁷⁾ Dahin gehört die (mit Rücksicht auf den Lebensversicherungs- u. Leibverdingungsvertrag erlassene) Vorschrift, daß Dritte aus einem Vertrage unmittelbar Forderungsrechte erwerben können BGB. § 371, ferner die Sicherstellung des Pächters u. Miethers durch Anerkennung des Saizes, daß bei Grundstücken Kauf nicht Miethe bricht § 327 Anm. 46, die Fürsorgepflicht bei dem Darlehens-, Dienst- u. Werkverträge Anm. 10 u. die Gewährspflicht beim Viehkaufe § 333 Abs. 6 d. W.

⁸⁾ Dies gilt bei Auslegung der Verträge BGB. § 157 u. Willenserkläarungen § 133; Nichtigkeit der gegen die gute Sitte ver-

und Sicherung des Verkehrs erstrebt⁹⁾. Andererseits enthält das BGB. einige Einschränkungen, indem es den möglichst wirksamen Schutz der Rechte der Persönlichkeit, insbesondere den Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen Uebervorteilung und Ausbeutung erstrebt¹⁰⁾. Vor allem tritt aber die nationale Bedeutung des BGB. hervor. Wenn früher die deutsche Rechtsprechung für die Hälfte unserer Bevölkerung auf fremdsprachliche Quellen angewiesen war, so steht ihr jetzt im ganzen Reiche ein deutsches Gesetzbuch offen, das sich durch reine Sprache, schlichte Ausdrucksweise und knappe Fassung besonders auszeichnet.

2. Das Strafrecht.

§ 172.

Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Rechtspflege bemächtigte. Vorbild war das preussische Strafgesetz, doch hat das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich¹¹⁾ den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem

stosenden — insbesondere der wucherischen — Rechtsgeschäfte BGB. § 138, Herausgabepflicht bei dagegen verstoßender Annahme einer Leistung § 817, 819 u. Ersatzpflicht bei vorsätzlicher Schadenzufügung § 826. Als solcher Verstoß gilt die Heirathsvermittlung gegen Lohn § 656 u. auf gleichem Grunde beruht das Verbot der Ausübung eines Rechts, wenn sie nur eine Schadenzufügung bezweckt § 226. — Nach der Verkehrsseite bestimmt sich, ob eine bewegliche Sache zu den vertretbaren gehört § 91 u. ob sie ein Zubehör bilden § 97; daneben ist die Verkehrsseite in zahlreichen Einzelfällen entscheidend, so nach § 343, 519, 560, 612, 632, 657, 689, 904, 906, 1019 u. 20, 1641, 2205.

⁹⁾ Formfreiheit § 207 Abs. 1 d. W., Vereinfachung u. Verkürzung der Verjährungsfristen (für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen 4 Jahre BGB. § 197, aus Rechtsgeschäften des täglichen Verkehrs 2 Jahre § 196, auf Gewährleistung aus Kaufgeschäften bei Grundstücken 1 Jahr, bei beweglichen Sachen 6 Monate § 477, auf Ersatz aus Mieth- u. Leihverträgen 6 Monate § 558 u. 606; Viehmängel § 333 Abs. 6 d. W.), Beschränkung der Erstkung (bewegliche Sachen BGB. § 937 bis 945, Grundstücke § 208 Anm. 50 d. W.), Schutz des gutgläubigen Erwerbers BGB. § 932—936, BGB. § 366, 367, öffentlicher Glaube des Grundbuchs § 208 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ Die Fürsorge erstreckt sich auf die durch ihr Dienst- oder Schuldverhältniß oder wegen Geschäftsunkunde Schutzbedürftigen. Sie erscheint im Dienstvertrage BGB. § 616—8, 629 (Gesinde § 249 Anm. 27, u. nach BGB. Handlungs-Gehülfen u. Lehrlinge § 353 Anm. 20 d. W.), im Werkvertrage § 265 Anm. 19, ferner im Schutze gegen Wucher und Zinsübertreibung § 306 Abs. 5 d. W., in der besonders in den Nebengesetzen (Anm. 5) behandelten Einschränkung der Zwangsvollstreckungen zur Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes § 193 Anm. 59 u. im Rechte zur Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 19.

¹¹⁾ Reichstrafgesetzbuch; BG. 31. Mai 70 (BGBl. 195). — Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 22. Mai 71 (BGBl. 87) § 7, in Elsaß-Lothringen G. 30. Aug. 71 (GBl. 255) u. 29. März 88 (RGBl. 127). Das Strafgesetzbuch ist (mit den inzwischen ergangenen Aenderungen G. 10. Dez. 71 RGBl. 442 u. 26. Feb. 76 RGBl. 25) neu veröffentlicht 76 RGBl. 40. Die weiteren Aenderungen ergeben sich aus Anm. 20, 26, 27, 30—35 u. den daselbst gegebenen Hinweisen. — Bearbeitungen von Oppenhoff (14. Aufl. Berl. 01), Olshausen (6. Aufl. Berl. 01), (Meiner) Frank (2. Aufl. Leipz. 01) u. Daube (8. Aufl. Berl. 01).

Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetzbuch durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, das durch das Reichstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hier- nach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Vereine, Steuern, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden¹²⁾.

Die Straftaten (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 Mk. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht¹³⁾. Auf die innerhalb des Reichs begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht¹⁴⁾.

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird¹⁵⁾, ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuchs und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit voraussehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt¹⁶⁾.
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr nachstehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer

¹²⁾ GG. § 2 und 5; die gleichfalls aufgeführten Gebiete der Zölle, Presse u. Post sind jetzt Gegenstand der Reichsgesetzgebung (§ 149, 235 Abs. 2 u. 369 Abs. 2 d. W.). — Bearb. der strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs v. Stenglein (3. Aufl. Berl. 01), in Preußen v. Wroschuff u. A. (Berl. 94/96).

¹³⁾ StGB. § 1.

¹⁴⁾ Das. § 3—8. — Sonderbestimmungen in betr. der Militärpersonen § 101 d. W., der Reichs- und Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

¹⁵⁾ StGB. § 13. — Vollstreckung StB. § 485 u. 486.

¹⁶⁾ StGB. § 80, 211 u. G. über Sprengstoffe (§ 341 Anm. 38) § 5 Abs. 3.

- von 1 Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen angewendet¹⁷⁾.
3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht¹⁸⁾.
 4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden¹⁹⁾.
 5. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus-, oder unter Umständen neben einer mindestens dreimonatigen Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre verhängt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter beschränken²⁰⁾.
 6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig²¹⁾.
 7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände, sofern diese dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören²²⁾.

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft als die vollendete That²³⁾. — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und die Beihilfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft²⁴⁾. — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß²⁵⁾. — Antragsstrafthaten sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden²⁶⁾. — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechts-

¹⁷⁾ StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 229 und (vorläufige Aussetzung) § 199 Abs. 1, Zwangsbeschäftigung u. polizeiliche Nachhaft § 273¹ Abs. 2 d. W.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juli 73 (3MB. 302).

¹⁸⁾ StGB. § 27—30 u. 78.

¹⁹⁾ Daf. § 574.

²⁰⁾ Daf. § 32—37 (34⁶ neugefaßt StG.

3. BGB. Art. 341).

²¹⁾ Daf. § 38, 39. — § 230 d. W.

²²⁾ StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296 a, 360, 367 u. 369².

²³⁾ Daf. § 43—46.

²⁴⁾ Daf. § 47—50.

²⁵⁾ Daf. § 51—59, (§ 55 neugefaßt StG. 3. BGB. Art. 341¹). — § 273¹ Abs. 2. d. W.

²⁶⁾ StGB. § 61—65 (letzterer neugefaßt StG. 3. BGB. Art. 341¹). — Form des Antrags StPD. § 156.

kräftig erkannter Strafen in 2 bis 20 Jahren²⁷⁾. — Im Fall des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung²⁸⁾.

Die einzelnen Straftaten und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches²⁹⁾. Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen³⁰⁾ schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstößenden und die auf die Religion bezüglichen an³¹⁾. Hierauf folgen die gegen die Personen, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit³²⁾ und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen³³⁾. Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen³⁴⁾. Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichstrafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnungen überlassen sind³⁵⁾.

²⁷⁾ StGB. § 66–72 (§ 69 in der Fassung des G. 26. März 93 RGBl. 133).

²⁸⁾ Das. § 73–79 u. (Gesamtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgestellt sind) BB. 11. Juni 85 (3B. 270, 3MB. 310).

²⁹⁾ Diese einzelnen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungs-zweigen nachgewiesen.

³⁰⁾ Abschn. 1–6 (§ 80–122). — Aufbruch, Hoch- und Landesverrath § 233 Abs. 2 d. W.

³¹⁾ Abschn. 7–13 (§ 123–184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153–163, unerlaubte Ausstellung von Inhaberpapieren § 306 Anm. 20 d. W., Sittensverbrechen u. Vergehen § 247 Anm. 16 u. 17. — Verletzung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2. — Münzverbrechen u. Vergehen § 356 Anm. 78 u. 79.

³²⁾ Abschn. 14–18 (§ 185–241); insbesondere Verleumdung § 185–200 (§ 195 erg. GG. z. BGB. Art. 34^{VI)}), Zweikampf (Duell) § 201–210, Mord u. Todtschlag § 211–222, Körperverletzung § 223 bis 233 (Unzulässiger Gebrauch von Sprengstoffen § 341 Anm. 38 d. W.), Verletzungen der persönlichen Freiheit § 234–241 (§ 235, 237, 238 erg. GG. z. BGB. Art. 34^{VII–IX)}).

³³⁾ Abschn. 19–26 (§ 242–305); insbesondere Diebstahl u. Unterschlagung § 242–8 (Entziehung elektrischer Arbeit G. 9. April 00 RGBl. 228), Raub und Erpressung § 249–256, Fehlerei § 257–262, Betrug § 263–5, Urkundenfälschung § 267 bis 280, Bankerutt (§ 281–3 u. GG. § 2 Abs. 3) wird jetzt nach der KonkD. (§ 200 Anm. 3 d. W.) bestraft, strafbarer Eigenmuth § 284–302 (die Bestrafung des Mißbrauchs der Waarenbezeichnungen ist statt des § 287 besonders geregelt § 351 Anm. 19 d. W., ebenso die des Wuchers durch Einschlebung der § 300^{a–e} u. 367¹⁶ u. Aenderung des § 360¹² gem. § 306 Anm. 25 d. W.), Sachbeschädigung § 303–5.

³⁴⁾ Abschn. 27 (§ 306–330, zur Erhöhung des Schutzes der Verkehrsanlagen sind § 316 Abs. 1 geändert § 368 Anm. 35 d. W., ferner § 317, 318 neugefaßt u. 318 a u. 364 Abs. 2 eingeschoben § 371 Anm. 19 u. 372 Anm. 30 d. W.) u. Abschn. 28 (§ 331–359).

³⁵⁾ Abschn. 29 (§ 360–370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360–5 (die Fürsorge für Angehörige ist durch Einschlebung des § 361¹⁰ gesichert § 273 Anm. 51), den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367 (die Strafbestimmungen für

III. Gerichtsverfassung.

1. Justizverwaltung.

§ 173.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reichs wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen¹⁾. Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ihm unterstellt. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disziplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu²⁾. Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justizprüfungscommission³⁾.

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über die Gerichtspersonen (§ 181—186), die Verwaltung der Grundstücke und Räumlichkeiten⁴⁾ insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse⁵⁾, über die gerichtlichen Kassen (§ 187 Abs. 5) und die Rechnungslegung⁶⁾. Der Geschäftsz-

den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln § 367 7 sind erweitert § 257 Ann. 56 d. W.), den des Vermögens § 368—370.

¹⁾ B. 27. Okt. 10 (G. S. 3). Neue Prov. vier B. 3. Okt. 65 (G. S. 603—6) u. B. 28. Jan. 67 (G. S. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 26. März 74 (ZMB. 109).

²⁾ G. 24. April 78 (G. S. 230) § 77, 84 u. 85.

³⁾ G. 6. Mai 69 (G. S. 656) § 2.

⁴⁾ Zuständigkeit Vf. 1. April 74 (ZMB. 101). — Justizbauverwaltung Ad. 20. April u. Vf. 14. Juli 74 (ZMB. 214) u. einmalige u. außerordentliche Ausgaben) Vf. 26. Juni 86 (ZMB. 182).

⁵⁾ Die Gefängnis-V. 21. Dez. 98 (ZMB. 292), die die Grundsätze des B. 28. Okt. 97 (§ 229 Ann. 38) für die Gerichtsgefängnisse durchführt, betrifft die Verwaltung, Beamten u. Ordnung in den Gefängnissen u. die Behandlung der Gefangenen; Aenderung (§ 8 u. 75) 14. März 00 (ZMB. 86). — Verpflegungsloftentarif 15. Nov. 75 (ZMB. 237) u. Vf. 22. März 83 (ZMB. 81). — Unfallversicherung § 347⁵ d. W. — Verrechnung des Arbeitsverdienstes u. der Unfallversicherungsbeiträge Vf. 23. März 99 (ZMB. 106). — Waffengebrauch der Gefängnisbeamten Vf.

11. März u. Vf. 26. April 39 (ZMB. 114 u. 157). — Unter der Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefängene und zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnisstrafen bestimmten Anstalten. Größere Gerichtsgefängnisse in Danzig-Elwa, Berlin (Stadtvogtei) mit Filiale, Beuthen, Hannover u. Frankfurt a. M.; Zentralgefängnisse in Gollnow, Bronke u. Bochum; Untersuchungsgefängnisse in Berlin (Moabit); Strafgefängnisse in Plözensee u. Legeel, Glückstadt u. Frankfurt a. M. (Preungesheim; einige größere Gefängnisse sind dem Minister des Inneren unterstellt (§ 229 Ann. 32 d. W.). — Wulff. Die Gefängnisse der Justizverw. in Preußen (Hamb. 00).

⁶⁾ Anw. 24. Juni 80 (besonders herausgegeben, Vf. 15. Mai 80 ZMB. 156 und Bericht. 81 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vorschr. 31. März 00 (ZMB. 300), Bureaubedürfnisfonds Vf. 5. Juni 83 (ZMB. 154); Behandlung der Einnahmen und Ausgaben Anw. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (ZMB. 267); Prüfung der Beläge Vf. 22. Juni 85 (ZMB. 223) — Ansatz von Rechnungsgebühren Vf. 22. Dez. 99 (ZMB. 865). Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (ZMB. 221 u. Anl.) u. Vf. 11. Sept. 86 (ZMB. 248).

gang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden⁷⁾. Im Geschäftsverkehr mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen⁸⁾. Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justizministerialblatte. Die früheren sind in den Kamptz'schen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 174.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt⁹⁾, ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben den ordentlichen sind besondere Gerichte (§ 180) nur in bestimmten Fällen zugelassen¹⁰⁾.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinettsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte¹¹⁾.

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren¹²⁾. Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob¹³⁾.

⁷⁾ § 61 d. W. — Kanzleid. 9. Feb. 95 (MVB. 40 u. Beil.) nebst Vf. 18. Jan. 97 (MVB. 21), 30. Mai 99 (daf. 159), (§ 5 Abs. 3) 28. März u. (§ 33) 10. Juli 01 (daf. 74 u. 160). — Entscheidungen der Justizverwaltung sind kostenfrei G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 134.

⁸⁾ Vf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 20. Mai 87 (MVB. 139). — Zu dem Abkommen mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden-Norwegen u. Rußland 14. Nov. 96 u. 22. Mai 97 (RÖB. 99 S. 285 u. 295) ist neben Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen bei Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (Art. 11—13), im Armenrecht (Art. 14—16) und bei Personhaft (Art. 17) auch der unmittelbare Geschäftsverkehr der Behörden, bei Zustellungen (Art. 1—4) und bei Vornahme gerichtlicher Handlungen der bürgerlichen Handlungssachen (Art. 5—10) vereinbart. — Wegfall der Gebührenerhebung im Rechtshilfeverkehr mit Dänemark Bef. 14. Aug. 00 (ZB. 503); ferner Oesterreich Vf. 9. Aug. 56 (MVB. 210) u. 9. Dez. 90 (MVB. 345); Gerichtsbehörden Bef. 12. Mai 84 (MVB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Vtr. 79

(GS. 138), 84 (GS. 72) u. 93 (GS. 83), Ausf. Verf. 16. Dez. 79 (MVB. 474), 9. Feb. 83 (MVB. 32), 23. Juni 94 (MVB. 167) u. 18. Sept. 96 (MVB. 309), Gerichtsverfassung und Zivilprozeßverfahren in Rußland Vf. 26. Mai 97 (MVB. 122); Gerichtsbehörden der Schweiz Vf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (MVB. 20 u. 232) u. 20. April 88 (daf. 103).

⁹⁾ Gerichtsverfassungsg. (27. Jan. 77 RÖB. 41, mit Aenderung G. 17. Mai 98 RÖB. 252 Art. I, gem. G. 17. Mai 98 RÖB. 342 § 11) in neuer Fassung veröffentlicht 98 RÖB. 371. — GS. 27. Jan. 77 (RÖB. 77), erg. (§ 5, 9, 10) G. 17. Mai 98 (RÖB. 252) Art. II u. III. — Preuß. Ausführungs-G. 24. April 78 (GS. 230), erg. G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 130.

¹⁰⁾ GVB. § 13; CG. § 2—4; AG. § 16.

¹¹⁾ GVB. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen § 169 Abs. 3. d. W.

¹²⁾ GVB. § 157—169; AG. § 87 u. Erg.

¹³⁾ GVB. § 170—185 u. 194—200. Strafe für Verletzung der Geheimhaltung G. 5. April 88 (RÖB. 135) Art. II,

Die Gerichtssprache ist die deutsche¹⁴⁾. Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung¹⁵⁾.

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht die erste Instanz¹⁶⁾; Berufungen und Beschwerden gehen vom Amtsgericht an das Landgericht, von diesem an das Oberlandesgericht¹⁷⁾.
2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Uebertretungen und einige Vergehen gehören vor die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte, Berufungen gegen deren Entscheidung, sonstige Vergehen und leichte Verbrechen vor die bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwerere Verbrechen vor die ebendasselbst gebildeten Schwurgerichte¹⁸⁾.
3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet das Amtsgericht regelmäßig die erste Instanz (§ 178 Abs. 1). Beschwerden gehen an das Landgericht, wo dieses zuständig war, und das Oberlandesgericht und wo letzteres zuständig war, an den Justizminister. Für die weitere Beschwerde — die nur zulässig ist, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Verletzung des Gesetzes beruht und das Amtsgericht die erste Instanz bildet — ist das Kammergericht zuständig. Will dieses bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen, so entscheidet das letztere¹⁹⁾.

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (§ 179).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der f. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen Vorbilde der greffiers und huissiers die Einrichtung der Gerichtsschreiber

verb. § 233 Anm. 4 u. § 247 Anm. 16 d. W. — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen A.G. § 89 u. A.G. 12. Juli 79 (JMB. 172).

¹⁴⁾ W.G. § 186—193 und (Gesäß-Lothringen) G. 12. Juni 89 (R.G.B. 95).

¹⁵⁾ W.G. § 201—204; A.G. § 91.

¹⁶⁾ W.G. § 23 u. 70.

¹⁷⁾ Das. § 71 u. 123¹ u. 4. — Revision § 175 u. 191² d. W.

¹⁸⁾ W.G. § 27, 73—76 und 80. — Revisions- und Beschwerdeinstanz § 175, 176 u. 197² d. W.

¹⁹⁾ R.G. 98 (R.G.B. 771) § 19, 27 bis 29, G. 21. Sept. 99 (G.S. 249) Art. 3 bis 8, A.G. (Anm. 9) § 41—43 u. 57, erg. G. 99 Art. 130^{VI} u. VIII; Grundb.D. 98 (R.G.B. 754) § 71—81. — Zuständigkeit des Reichsgerichts Anm. 27.

und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt (§ 184). Das Hinterlegungswesen ist zum größeren Theile auf die Verwaltungsbehörden übertragen (§ 209).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Einrichtung der Handelsrichter (§ 177 Abs. 2), der Schiedsmänner (§ 185) und der Schöffen (§ 178 Abs. 2) hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen (§ 177 Abs. 4) neu eingeführt wurden.

§ 175.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig²⁰⁾. Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Rätthe) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig²¹⁾. Bei dem Reichsgericht sind sieben Zivil- und vier Straffenate gebildet, die bei abweichender Ansicht zu vereinigten Zivil- und Straffenaten zusammentreten²²⁾. Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten²³⁾. Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in der Wahrung der Rechts Einheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe wächst mit Ausdehnung der Reichseinrichtung beständig. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichsoberhandelsgericht waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhingen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgericht zugefallen²⁴⁾. Außerdem entscheidet dieses über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen²⁵⁾, gegen Urtheile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen²⁶⁾ und über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandes- oder des Reichsgerichts abweichen will²⁷⁾. In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten (Preußen, Baiern) kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgericht übertragen werden²⁸⁾. Andererseits können auch andere nach den bis-

²⁰⁾ RG. 11. April 77 (RGW. 415).

²¹⁾ GG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (ZB. 159). — Einziehung u. Berechnung der Kosten G. 17. Mai 98 (RGW. 252) Art. IV, Bf. 3. Jan. 00 (ZMB. 9).

²²⁾ GG. § 132—134, 137—140.

²³⁾ Daf. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GesChD. 8. April 80 (ZB. 190), erg. Bef. 25. Juli 86. (ZB. 300).

²⁴⁾ GG. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGW. 157).

²⁵⁾ GG. § 135; § 191² d. W. —

Entscheidungen in Zivilsachen 46 Bde. (1901).

²⁶⁾ GG. § 136; § 197² d. W. — Entscheidungen in Strafsachen 34 Bde. (1901); Uebersicht (alphabetisch bis Bd. 30) v. Stenglein (Berl. 00).

²⁷⁾ G. 98 (RGW. 771) § 28, GrundbD. (daf. 751) § 79 u. (Kosten) G. 98 (RGW. 252) Art. IV.

²⁸⁾ GG. § 8—10, erg. G. 77 § 1. u. G. 17. Mai 98 (RGW. 252) Art. III. Binnen-Schiffahrt G. 98 (RGW. 868) § 138 Abs. 2, Flößerei G. 15. Juni 95. (RGW. 341) § 31.

herigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgericht zugewiesen werden²⁹). Preußen hat von dieser Befugniß in einigen Fällen Gebrauch gemacht³⁰). Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich³¹).

§ 176.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden³²), sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Rätthen besetzt und zerfallen in Zivil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landesgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Sie bearbeiten ferner die Lehns- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn³³).

Das OLG. in Berlin heißt Kammergericht³⁴). Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor dem die Mitglieder der königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben³⁵). Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht³⁶).

²⁹) CG. § 15—17. Einrichtung von Hilfssenaten zu diesem Zwecke B. 27. Sept. 79 (RG. 299).

³⁰) B. 26. Sept. 79 (RG. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RG. 79 S. 288—298 u. 81 S. 37 u. 38.

³¹) BG. § 136¹ u. G. 3. Juli 93 (RG. 205) § 12.

³²) AG. § 47, G. 4. März 78 (G. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in Hess.-Rassau den Reg. Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Alfeld u. die Fürstenth. Schw.-Sondershausen und Anhalt (Vtr. 7. u. 9. Okt. 78 G. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Hintein u. die Fürstenthümer Lippe (Vtr. 4. Jan. 79 G. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der landrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.), zum N. B. Kassel der Kr. Biedenkopf und das Fürstenth. Waldeck, zum N. B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. das Fürstenthum Birkenfeld (Vtr. 20. Aug. 78 G. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich in Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 176 Abs. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau,

Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Kassel, Frankfurt a. M. und Köln. — In betreff der Kreise Schleusingen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vtr. 17. Okt. 78 G. 79 S. 189) und des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vtr. 17. Okt. 78 G. 79 S. 196, Art. 10 geänd. 25. Feb. 97 das. 113) ist Preußen bei dem OLG. in Jena betheiltigt Vtr. 23. April 78 (G. 79 S. 203). Die Art. 86 u. 87 der III. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (G. 18).

³³) BG. § 119—124; AG. § 48—50 und 57. — Besondere Zuständigkeit des Kammergerichts (Abs. 2) in Strafsachen G. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 4³ d. W.

³⁴) AG. 1. Sept. 79 (G. 587).

³⁵) AG. § 18 u. G. 26. April 51 (G. 181) Art. III. — G. (3. ZPD.) 30. Jan. 77 (RG. 244) § 5, AG. 99 (G. 388) § 4; G. (3. StPD.) 1. Feb. 77 (RG. 346) § 4; G. (3. KonfD.) 10. Feb. 77 (RG. 390) § 7. erg. G. 17. Mai 98 (RG. 248) Art. II³.

³⁶) G. § 3 u. B. 26. Sept. 79 (RG. 287) § 2.

§ 177.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden³⁷⁾, sind mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei diesen Gerichten sind Zivil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt³⁸⁾. Die Zivilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren³⁹⁾.

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfniß bei den Landgerichten Kammern für Handelsfachen gebildet werden, die aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden vom König auf Vorschlag der Handelskammern (§ 352 Abf. 3) ehrenamtlich auf drei Jahre ernannt⁴⁰⁾. Die Kammern entscheiden über Beschwerden in den den Amtsgerichten zugewiesenen Handelsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁴¹⁾.

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörigen Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte⁴²⁾. Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgericht für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden⁴³⁾.

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte⁴⁴⁾. Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie die zum Schöffenamte⁴⁵⁾.

³⁷⁾ AG. § 37 u. G. 4. März 78 (GS. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb. 84 (GS. 63), 7. April 85 (GS. 107) § 3, V. 3. April 88 (GS. 51) u. B. 8. April 92 (GS. 104). Einrichtung für Berlin u. Umgebung G. 16. Sept. 99 (GS. 391). — Beteiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen u. Rudolstadt u. Zuteilung der Fürstenthümer Schw. Sonderhausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Ann. 32. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer regelmäßigen Einwohnerzahl von 250000 ausgegangen.

³⁸⁾ GVB. § 58—69; AG. § 37, 38.
³⁹⁾ GVB. § 70, 71; AG. § 39, 41—43, erg. G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 130 V u. VI.

⁴⁰⁾ GVB. § 100—118; AG. § 46. Verzeichniß der Kammern je zwei Bf. 26. Juli 79 (ZMB. 210 u. 211) u.

28. Juni 94 (ZMB. 147), erg. (§ 2) Bf. 31. März 94 (ZMB. 93), (§ 5 Abf. 2) 15. Juni 85 (ZMB. 185), 24. Juli 93 (ZMB. 191 u. 192); Bezirke Bf. 30. Dez. 91 (ZMB. 92 S. 3).

⁴¹⁾ G. 98 (RGB. 771) § 30; verb. § 143 Abf. 1 u. 145 Abf. 1.

⁴²⁾ GVB. § 72—77.

⁴³⁾ Das. § 78, Bf. 79 (ZMB. 207) u. 21. Okt. 82 (ZMB. 321).

⁴⁴⁾ GVB. § 80 u. G. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen § 172 Abf. 2 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen und Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im GVB. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestehenden Verweisung des Hoch- u. Landesverrathes vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

⁴⁵⁾ GVB. § 79, 81—99; AG. § 44, 45. — Gemeinschaftliche Schwurgerichte im DLG. Bezirk Jena (Ann. 32) Btr. 11. Nov.

§ 178.

e) Den **Amtsgerichten**, deren **Sitze** und **Bezirke** durch königliche Verordnung bestimmt waren, jetzt aber nur durch Gesetz geändert werden können⁴⁶⁾, stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Einem — bei größeren Gerichten mehreren — von ihnen wird die allgemeine Dienstaufsicht übertragen⁴⁷⁾. Die Amtsgerichte sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Streitfachen zuständig, die sich auf ein Mieths-, Gefinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren⁴⁸⁾ und die Konkurse (§ 202 Abs. 1) und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind (§ 193 Abs. 1). In nicht streitigen Angelegenheiten stehen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehenen Handlungen, das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Verkündung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu⁴⁹⁾.

Für Strafsachen werden unter dem Vorsitz des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind — abweichend von den gesondert tagenden und auf Beantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten — die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betrugs, der Unterschlagung, Fehlerei und Sachbeschädigung zuständig⁵⁰⁾. Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die in Folge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Dienstboten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwaltschafts-, gerichtliche und polizeiliche

78 (G. 79 S. 216), Nachtr. 30. März 89 (G. 197) u. 98 (G. 343).

⁴⁶⁾ AG. § 21. — Sitze und Bezirke B. 26. Juli 78 (G. 275) u. 5. Juli 79 (G. 393) mit zahlreichen Ergänzungen. Berlin u. Umgebung wie Anm. 37. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

⁴⁷⁾ BGB. § 22; AG. § 23, 24 (Abs. 2) erg. G. 21. Sept. 99 G. 249 Art. 130^{IV}). — Bei dem Amtsgericht Berlin wird Dienstaufsicht und Disziplin durch einen Amtsgerichtspräsidenten wahrgenom-

men G. 10. April 92 (G. 77) u. Bf. 4. Sept. 00 (ZMB. 559); Rang § 70 Anm. 17 d. B.

⁴⁸⁾ BGB. § 23, 24.

⁴⁹⁾ G. 98 (RWB. 771) §§ 35, 65, 69, 72, 125, 145; Grundb. 98 (RWB. 754) § 1 nebst AG. 26. Sept. 99 (G. 307) Art. 1. — § 203 Anm. 3 d. B.

⁵⁰⁾ BGB. § 25–30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (§ 169 Anm. 1) wieder ins Leben gerufen.

Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes⁵¹⁾. — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und sieben von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hilfschöffen). Die Schöffen werden in der durch Auslosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen⁵²⁾.

§ 179.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von diesem unabhängige **Staatsanwaltschaft**. Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen⁵³⁾. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten⁵⁴⁾.

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozeßordnungen. Im bürgerlichen Streitverfahren liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob⁵⁵⁾. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafverfahren, in dem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt (§ 196 Abs. 1). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu⁵⁶⁾. In nicht streitigen Sachen ist

⁵¹⁾ StGB. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138. — Helgoland G. 4. Juni 93 (MGB. 193).

⁵²⁾ StGB. § 36—57; AG. § 34—36 (§ 35 Abs. 1 u. 2 für Helgoland geändert). G. 8. April 94 (S. 31). Aufstellung der Urlisten Vf. 18. April 79 (MGB. 105) u. 18. Jan. 82 (MGB. 26).

⁵³⁾ StGB. § 142—152; AG. § 58—61, 66 u. 67. GeschD. f. d. Sekretariate der Staatsanwaltschaften 28. Nov. 99 bei den Landgerichten 30. Nov. 99 (MGB. 525), erg. Vf. 19. Okt 01 (MGB. 255), den Oberlandesgerichten (das. 601). — Amtsanwälte AG. § 62 bis 65 u. AmtsanwaltsD.

28. Aug. 79 (MGB. 260), Art. 8 und 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (MGB. 175) § 17, Ergänzungen (Art. 59 Abs. 1) Vf. 28. Nov. 95 (MGB. 414) u. (Art. 71 Abs. 3) Vf. 29. Sept. 97 (MGB. 249).

⁵⁴⁾ StGB. § 153; — § 224 d. W.

⁵⁵⁾ Ehe- und Entmündigungssachen § 192²⁻⁵ d. W.

⁵⁶⁾ StrpD. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mitteilung Strafregister über die in ihrem Bezirke Geborenen B. des BR. 16. Juni 82, erg. 96, AusVf. 9. Juli 96 (MGB. 267 u. 294, MGB. 167), erg. Vf. 13. April 97 (MGB. 92). Berichtigung bei Todesfällen Z. 90 (MGB.

die frühere Zuständigkeit bestehen geblieben⁵⁷⁾. Der Staatsanwaltschaft liegt insbesondere die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen ob⁵⁸⁾. In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängniswesens⁵⁹⁾.

§ 180.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen⁶⁰⁾. In Preußen bestehen neben dem Kompetenzgerichtshofe (§ 170 Abs. 2) und dem Geheimen Justizrath (§ 176 Abs. 2) nur:

1. die Militärgerichte⁶¹⁾;
2. die Disziplinargerichte für Richter (§ 182 Abs. 3), Beamte (§ 23 Abs. 5 und 66 Abs. 1), Geistliche (§ 277² und 287 Abs. 4) und Studierende (§ 295 Abs. 3);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn⁶²⁾;
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte⁶³⁾;
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungs-sachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht, § 318);
6. die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8);
7. Dorfgerichte, Ortsgerichte und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁶⁴⁾.

139, *JMB.* 280), erg. 9. März 99 (*M.B.* 39). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen *Bf.* 25. Aug. 79 (*M.B.* 221, *JMB.* 251), erg. (*Nr.* 2–24) *Bf.* 28. März 84 (daf. 65); (*Nr.* 3) 22. März 80 (*M.B.* 112, *JMB.* 58); (*Nr.* 4) 12. Okt. 96 (*JMB.* 339), 14. Jan. 98 (daf. 24) u. 4. Mai 99 (daf. 146); (*Nr.* 7) 12. Juli 81 (*M.B.* 178, *JMB.* 159); (*Nr.* 9 Abs. 1) 14. Okt. 01 (daf. 246); (*Nr.* 12) 8. Juli 96 (*JMB.* 243) u. 9. März 00 (daf. 86); (*Nr.* 17) 30. Juni 88 (daf. 167); (*Nr.* 20) 14. Sept. 99 (daf. 277); (Münz-Verbrechen und =Vergehen) *Bf.* 29. April 86 (*JMB.* 105).

⁵⁷⁾ *AG.* § 58.

⁵⁸⁾ *G.* 24. Sept. 99 (*GS.* 303) Art. 3.

⁵⁹⁾ *B.* 25. Juni 67 (*GS.* 921) Art. XIII.

⁶⁰⁾ *GBG.* § 14 u. 16; *CG.* § 3, 5 (erg. *G.* 17. Mai 98 *RGB.* 252 Art. II) u. 6; (die durch *GBG.* § 14³ zugelassenen Gemeindegerichte finden sich nur in Württemberg u. Baden).

⁶¹⁾ *GBG.* § 16; *CG.* § 7; § 102 d. *B.*

⁶²⁾ *CG.* § 7. — § 36 Abs. 6⁵ d. *B.*

⁶³⁾ *GBG.* § 141; *G.* 8. u. 9. März u. *B.* 1. Sept. 97 (*GS.* 129, 132 u. 609), letztere erg. *B.* 20. Aug. 00 (*GS.* 314). — Durch die Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (*GS.* 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die Elbschiff-A. 23. Juni 21 (*GS.* 22 S. 9) Art. 26 u. *Add.* *Akte* 13. April 44 (*GS.* 458) § 46–51 Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle *G.* 11. Juni 70 *GBG.* 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser und den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

⁶⁴⁾ Den im Gebiete des *R.* bestehenden Dorfgerichten, die aus Schulzen und Schöffen zusammengesetzt und der Aufsicht der Amtsgerichte unterstellt sind, steht die Sicherung von Nachlass (i. *GBG.* § 1960), die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen u. meistbietender Verpachtungen und die Aufnahme von Taxen zu *R.* II

3. **Gerichtspersonen.**

§ 181.

a) **Ueberſicht.** Die Juſtizbeamten¹⁾ ſcheiden ſich in die ſelbſtſtändig geſtellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufſicht des Juſtizministers und der Vorſtände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ſind zwar alle Juſtizbeamten unterworfen²⁾, doch bleibt die aus dieſer Aufſicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Klagen und Verhängung von Ordnungsſtrafen³⁾, ebenſo wie die eigentliche Diſziplinarbeſtrafung⁴⁾ auf die nicht richterlichen Beamten beſchränkt, während für die Richter beſondere Vorſchriften beſtehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Juſtizperſonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 182.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom König ernannt⁵⁾.

Die Befähigung zum Richteramt wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der erſten geht ein dreijähriges Rechtsſtudium auf einer Univerſität — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutſchen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktiſche Beſchäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der erſten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtſaſſeffor⁶⁾. Die in

7 § 79 u. 86, G. 21. Sept. 99 (G. 249) Art. 104—110, 119 u. 126 Abf. 1; Verfahren u. Gebühren 20. Dez. 99 (ZMB. 806). Ähnliche Zuſtändigkeit beſitzen die Gemeindevorſtände in Schleiſwig-Holſtein, die Ortsvorſteher in Hohenzollern und die Bürgermeiſter in den vormalſ naffauſchen, heſſen-homburgſchen und großherzoglich heſſiſchen Theilen G. 99 § 111—120. In dieſen Theilen und den vormalſ kurheſſiſchen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, ſowie im Gebiete des vormaligen Juſtizſenats Ehrenbreitenſtein (rechtſrheinischer Theil des R. Koblenz) können mit ähnlicher Zuſtändigkeit Ortsgerichte errichtet werden daſ. § 121—124, 126, 127; Einrichtung B. 20. Dez. 99 (G. 640), Verfahren u. Gebühren Vf. 28. Dez. 99 (ZMB. 889). Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen über Grundſtücke im vorm. Herz. Naſſau § 207 Anm. 46 d. W. — Gebührenverfahren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 8.

¹⁾ Tagegelber und Reiſekoften B. 24. Dez. 73 (G. 74 S. 2), erg. B. 8. Mai 76 (G. 119) u. 27. Aug. 00 (G. 319),

auf den DVGBz. Köln ausgebehnt B. 11. Feb. 80 (G. 53), für Beamte der Oberlandes- u. Landgerichte außer Kraft geſetzt B. 6. Aug. 98 (G. 297). — Beurlaubungen Vf. 28. Mai 85 (ZMB. 175). Das Gehalt ſteigt nach Altersſtufen bei Subalternbeamten Vf. 5. April 93 (ZMB. 91), erg. zwei Vf. 10. Mai 94 (ZMB. 120 u. 121), den Gefängnißdirektoren u. mittleren Beamten Vf. 6. Juni 97 (ZMB. 129). Richter Anm. 10. — Penſionirung Vf. 17. März 85 (ZMB. 104), erg. Nr. 12) 31. Juli 01 (daſ. 215).
²⁾ AG. § 77—79, 82 u. 83; GBG. § 152.

³⁾ AG. § 80, 81.

⁴⁾ § 66 d. W., insbeſ. Anm. 51.

⁵⁾ GBG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2 (erg. G. 21. Sept. 99 G. 249 Art. 130 II).

⁶⁾ GBG. § 2; G. 6. Mai 69 (G. 656), ergänzt G. 1. Juni 74 (G. 212) u. AG. § 1 u. 2; Regul. 1. Mai 23 (ZMB. 135, ZMB. 131), § 1—11 neu gefaßt Vf. 3. Nov. 90 (ZMB. 277), § 11 Abf. 1 u. 2 deſgl. Vf. 6. März 99 (ZMB. 57), § 23 erg. Vf. 12. März 88

einem Bundesstaate Bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung oder zum Richteramt zugelassen werden⁷⁾. Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt⁸⁾.

Die Richter haben einen bestimmten Rang⁹⁾ und einen Rechtsanspruch auf festes Gehalt, das sich für die Senatspräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte und die Ober- und Ersten Staatsanwälte nach Dienstaltersstufen, für die Land- und Amtsrichter und die Staatsanwälte dagegen nach einem gemeinsamen für die Monarchie gebildeten Befoldungsetat regelt, in dem diese nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor aufrücken¹⁰⁾. Damit und mit der Anstellung auf Lebenszeit (Abs. 1) soll die Unabhängigkeit der Richter sichergestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen¹¹⁾. Das Disziplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderten Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist somit abweichend von den allgemeinen Disziplinarvorschriften geregelt¹²⁾.

§ 183.

c) Die **Staatsanwälte** gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten¹³⁾, müssen aber zum Richteramt befähigt sein. Die dieserhalb und für die Ernennung, das Rangverhältniß und Gehalt in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden auch auf die Staatsanwälte Anwendung¹⁴⁾.

(ZMB. 64); für das Universitätsstudium (§ 5 Abs. 5^{b)}) ist das BGB. in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt und die seminaristische Lehrweise vorgeschrieben Vf. 18. Jan. 97 (ZMB. 19), erg. Nr. II^b u. IV) Vf. 13. Mai 99 (ZMB. 150); Gebühr Vf. 21. März 91 (ZMB. 133). — Prüfungskommission § 173 Abs. 2 d. B.

⁷⁾ BGB. § 3 u. 5. — El.-Lothringen § 63 Anm. 11 u. § 27 Anm. 22 d. B.

⁸⁾ BGB. § 4.

⁹⁾ § 70 d. B. — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amtsrichter“ u. „Landrichter“ AG. § 8.

¹⁰⁾ BGB. § 7 u. 9; AG. § 10 u. 11 u. G. 31. Mai 97 (GS. 157) nebst Vf. 4. Juni 97 (ZMB. 124).

¹¹⁾ BGB. § 8; AG. 3, 4, u. G. 26. März 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits die LU. Art. 87. Das in letzterer ausgesprochene Verbot der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter (Art. 88) war aufgehoben G.

30. April 56 (GS. 297). — Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des BGB. konnten Richter über 65 Jahre mit ihrer Zustimmung zum 1. Okt. 1899 oder 1. Jan. 1900 in den einseitigen Ruhestand mit vollem Gehalt für 3 Jahre versetzt werden G. 13. Juli 99 (GS. 123).

¹²⁾ G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201), u. (Außerkräftsetzung für Militärjustizbeamte) G. 1. Dez. 98 (RGBl. 1297) § 37. Einf. i. d. neuen Prov. gem. B. 23. Sept. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Gerichtsverfassung u. Einf. i. Lauenburg G. 6. April 79 (GS. 345). An Kosten werden nur Auslagen erhoben G. 25. Juni 95 (GS. 403) § 123. — Handhabung der Disziplin bei dem Amtsgerichte Berlin § 178 Anm. 47 d. B.

¹³⁾ § 181 d. B.

¹⁴⁾ BGB. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67.

§ 184.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**¹⁵⁾ gehören die mit der neuen Gerichtsverfassung eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdienner¹⁶⁾.

In dem Gerichtsschreiber findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu ertheilen¹⁷⁾. Die Anstellung der Gerichtsschreiber erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt¹⁸⁾. Das erforderliche Schreibwerk müssen die Gerichtsschreiber auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen¹⁹⁾.

Die Gerichtsvollzieher sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut²⁰⁾ und zur Aufnahme von Wechselprotesten und zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig²¹⁾. Sie dürfen Gebühren erheben²²⁾.

§ 185.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten

¹⁵⁾ Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (ZMB. 96).

¹⁶⁾ DienstD. 21. Dez. 99 (ZMB. 862).

¹⁷⁾ G. B. § 154; AG. § 68, 70 Abs. 1, 71 u. 72; G. 21. Sept. 99 (G. S. 249) Art. 18, 35, 36 u. 38. GeschäftsD. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte 26. Nov. 99 (ZMB. 395, bearb. v. Peters (3. Aufl. Berlin 01) Landgerichte (das. 473), Landesgerichte (das. 563). — Wenig entsprechend der sonst erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär“ beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (ZMB. 471). — Die Stellen der Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten sind mit denen der Gerichtsschreiber (Sekretäre) zu einer Besoldungsklasse vereinigt Vf. 17. März 96 (ZMB. 85).

¹⁸⁾ G. 3. März 79 (G. S. 99), § 5 neu gefaßt G. 21. Sept. 99 (G. S. 249) Art. 131; GerSchrD. 17. Dez. 99 (ZMB. 849), erg. Vf. 24. Okt. 00 (ZMB. 617) u. (§ 2) 4. März 01 (das. 51). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber beschränkt DolmD. 18. Dez. 99 (ZMB. 856), erg. (§ 10) 5. März 01 (das. 51). — Die etatsmäßigen Stellen sind abgesehen

von denen der Dolmetscher vollständig, die diätarischen zu $\frac{1}{6}$ den Militäranwärtern vorbehalten Vf. 23. März 95 (ZMB. 97).

¹⁹⁾ G. 79 § 8, Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (ZMB. 308 u. 361), 19. Jan. 84 (ZMB. 18) u. 2. Jan. 85 (ZMB. 5).

²⁰⁾ ZPD. § 166 u. 753; EtPD. § 37. — § 175 Anm. 21 u. § 193 Abs. 1 u. 2 d. B. — Justizverwaltung S. 15. Nov. 99 (G. S. 545) § 6 Abs. 4.

²¹⁾ G. B. § 155 u. 156; AG. § 73, 74 (erg. G. 21. Sept. 99 G. S. 249 Art. 130¹ u. IX), 38 u. 76. — GerVollzD. 31. März 00 (ZMB. 345) nebst Vf. 31. März 00 (ZMB. 385); GeschAnw. 12. Dez. 99 (ZMB. 627 u. Berichtigung 789), erg. 17. Feb. 00 (ZMB. 59). Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 29. Sept. 81 (ZMB. 247, ZMB. 212) u. 2. Dez. 95 (ZMB. 417). — Kautionen § 63 Anm. 10 d. B.

²²⁾ GebD. (24. Juni 78 RG. B. 166, mit Aenderungen gem. G. 98 G. S. 342) neu veröffentlicht 98 RG. B. 683; pr. G. 27. Sept. 99 Abschn. 2 (G. S. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 G. S. 385. Gebühr für Wechselproteste § 306 Anm. 18

wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneverfuche vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte²³⁾, wurde die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt²⁴⁾. Zugleich wurde den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung²⁵⁾ auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen²⁶⁾. Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei²⁷⁾. Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu vermeiden.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, sonst der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigen das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten drei Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinderechts und mit um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten bestraft werden²⁸⁾.

§ 186.

f) Die **Rechtsanwälte**²⁹⁾ sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokurator) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

d. W. Sonstige Gebühren Vf. 8. Dez. 99 (ZMB. 721). — Verjährung in 2 Jahren BGB. § 196¹⁵⁾. — Von 1900 ab sind die Gerichtsvollzieher gegen festes Gehalt angestellt; die Gebühren werden zur Staatskasse eingezogen.

²³⁾ StPD. § 420.

²⁴⁾ SchiedsmannSD. 29. März 79 (GS. 321). — Kom. v. Florckschütz 12. Aufl. (Berl. 98).

²⁵⁾ SchD. § 33—39.

²⁶⁾ SchD. § 12—32 (Abf. 3 neugefaßt

G. 22. Sept. 99 GS. 284 Art. 2) u. 47.

²⁷⁾ Das. § 40—46 u. G. 31. Juli 95 (GS. 413 § 4g, 15 Abf. 3, § 35 und Tarif Nr. 67 Abf. 2, wodurch SchD. § 40 u. 41, soweit sie den Stempel betreffen, ersetzt sind.

²⁸⁾ SchD. § 1—11; Vf. 27. Aug. 79 (MB. 209, ZMB. 304) § 4 geändert. Vf. 8. April (MB. 63, ZMB. 87).

²⁹⁾ RechtsanwD. 1. Juli 78 (RGS. 177). — Bearb. von Sydow (4. Aufl. Berl. 00).

Außerhalb der Anwaltsprozesse (§ 189 Abs. 2) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig³⁰⁾. Sonst ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramt bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen³¹⁾. Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch diesen bedingten Achtung würdig zeigen³²⁾. Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft³³⁾.

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, dem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt³⁴⁾.

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten³⁵⁾. Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen³⁶⁾. Die Regelung ist auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in den durch Landesgesetz geregelten Angelegenheiten ausgedehnt³⁷⁾.

4. Gerichtskosten.

187.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr (§ 133), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie sind durch das Privatinteresse der Beteiligten bedingt, neben dem auf einzelnen Gebieten (Strafrechtspflege, Vormundschafts- und Grundbuchwesen) auch das öffentliche

³⁰⁾ R.A.D. § 26 u. 27.

³¹⁾ Daf. §§ 1–25, 104, 107–110, 112–114, B. 25. Juni 79 (G.S. 387) und Ausf. 28. Juni 79 (S.M.B. 151). — Zulassung beim R.Gericht R.A.D. § 98–101.

³²⁾ Daf. § 28–40 u. St.G.B. § 31 Abs. 2, § 300, 352, 356, 358 u. 359.

³³⁾ R.A.D. § 62–97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr in den Gerichtssitzungen durch das Gericht G.B. § 180 bis 183.

³⁴⁾ R.A.D. § 41–61, 102, 105, 106 u. 111.

³⁵⁾ R.Geb.D. (7. Juli 79 R.G.B. 176, mit Aenderung gem. G. 17. Mai 98 R.G.B. 342) neu veröffentlicht 98 R.G.B. 692. — Verjähung der Gebühren in 2 Jahren B.G.B. § 196¹⁵⁾. — Bearb. v. Meyer (3. Aufl. Berl. 99), Walter-Joachim (4. Aufl. Berl. 02).

³⁶⁾ Geb.D. § 93. Sondervorschrift für die Arbeiterversicherung § 347 Num. 45.

³⁷⁾ G. 27. Dez. 99 Abschn. 1 (G.S. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 G.S. 381. — Notariatsgeschäfte § 203 Abs. 3.

Interesse in Betracht kommt. Sie fallen im bürgerlichen Streitverfahren der unterliegenden Partei zur Last³⁸⁾ und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch unbegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Das Kostenwesen ist für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz geregelt³⁹⁾, während die Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Abs. 3) und die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch der Landesgesetzgebung belassen sind⁴⁰⁾.

Die Kostenpflicht bestimmt in streitigen Sachen der Richter; sonst liegt sie dem Antragsteller, bei den von Amtswegen betriebenen Geschäften dem Beteiligten ob⁴¹⁾. — Befreit sind neben den durch besondere Anordnungen bestimmten Rechtsfachen der Reichs- und der preussische Fiskus; öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, ferner im öffentlichen Interesse begründete Stiftungen sowie Gemeinden in Armenangelegenheiten; Volksschulen, öffentliche Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarreien, soweit sie keine Ueberschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage kommt; Militärpersonen bezüglich letztwilliger Verfügungen im Falle der Mobilmachung und der Todeserklärungen im Kriege; gemeinnützige Baugesellschaften; sonstige gemeinnützige Privatunternehmungen auf Grund besonderer Bewilligung⁴²⁾. — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht)⁴³⁾. Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu⁴⁴⁾.

Der Kostenbetrag wird nicht für die einzelnen gerichtlichen Handlungen, sondern für die gesammte Thätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäfte

³⁸⁾ ZPD. § 91—107.

³⁹⁾ R GerichtskostenG. (18. Juni 78 RGBl. 141, mit Aenderungen, G. 29. Juni 81 RGBl. 178 Art. 1, gem. G. 17. Mai 98 RGBl. 342) neu veröffentlicht 98 RGBl. 659. Bearb. v. Pfafferoth (7. Aufl. Berl. 00).

⁴⁰⁾ Preuß. GerichtskostenG. (25. Juni 95 G. 203, mit Aenderungen gem. G. 20. Sept. 99 G. 177 Art. 86 § 2) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 G. 326. Das G. behandelt im ersten Theile (§ 1—118) die freiwillige, im zweiten (119—36) die streitige Gerichtsbarkeit (in § 124—36 insbesondere die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) und giebt im dritten (§ 137—46) Schlußbestimmungen. Bearb. v. Mügel (3. Aufl. Berl. 00).

⁴¹⁾ RGBl. § 86—92 und (Fälligkeit)

§ 93—97; verb. für Strafsachen § 199 Abs. 2, für die freiwillige Gerichtsbarkeit § 203 Anm. 2 d. B. — Preuß. GKG. § 1—5, (Fälligkeit) 11 und (Gebührenpflicht bei Säumnis u. Beschwerden) 109 bis 112.

⁴²⁾ RGBl. § 98 u. (Reichsgericht) B. 24. Dez. 83 (RGBl. 84 S. 1). — PrGKG. § 7 bis 10 (§ 8 u. 10 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1 u. 3).

⁴³⁾ ZPD. § 114—127; E-PD. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung ZPD. § 118, Vf. 26. Mai 87 (MBl. 118, 3MBl. 187) u. 11. Okt. 95 (MBl. 223, 3MBl. 322). — PrGKG. § 17 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

⁴⁴⁾ § 173 Anm. 8.

in Pauschsätzen festgestellt, die nach dem Werthe steigen⁴⁵⁾. Diese Pauschsätze umfassen regelmäßig auch die Stempel⁴⁶⁾. Daneben kommen jedoch die baaren Auslagen in Ansatz⁴⁷⁾. Zu diesen gehören außer den Gebühren, Tagegeldern und Reisekosten der Justizbeamten⁴⁸⁾ auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen⁴⁹⁾. — Nach diesen Grundsätzen sind die Sätze für die einzelnen Geschäfte besonders festgestellt, sowohl in der streitigen⁵⁰⁾ wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁵¹⁾.

Die Kostenerhebung wird in bürgerlichen und Konkursachen regelmäßig durch Einforderung eines Vorschusses sicher gestellt⁵²⁾, während solcher in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur zur Deckung baarer Auslagen nach dem Ermessen des Gerichts erfordert wird⁵³⁾. Festsatzung und Einziehung der Kosten sind näher geregelt⁵⁴⁾. Die letztere erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnißkassen Sonderkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden⁵⁵⁾.

⁴⁵⁾ Werthbestimmung RGG. § 9 bis 17. — PrGG. § 18—23. — Die Beträge stellen sich auf mindestens 20 Pf. und werden auf Zehnpfennigbeträge abgerundet RGG. § 7, PrGG. § 32.

⁴⁶⁾ RGG. § 2. — PrGG. § 29 u. 18. Wo ausnahmsweise Stempel zu erheben sind (§ 69, 97 und 114 Abs. 3), werden sie als Gerichtsgebühren eingezogen § 30 u. 31 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1). — Ausführung (mit Bezug auf das StempelG. 31. Juli 95 G. 413) Vf. 29. Feb. 96 (ZMB. 63), erg. 17. Juli 00 (ZMB. 505).

⁴⁷⁾ RGG. § 79—80 b. — PrGG. § 113—118, verb. § 6 u. 141 (§ 115 ist auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

⁴⁸⁾ Anm. 1, 22 u. § 186 Abs. 5 d. W.; Vf. 27. Nov. 86 (ZMB. 327).

⁴⁹⁾ GebührenD. (30. Juni 78 RW. 173, mit Änderungen gem. O. 98 RW. 342 § 1 neu veröffentlicht 98 RW. 689. Der Anspruch muß binnen 6 Monaten geltend gemacht werden § 16; sonst verjähren diese Gebühren in 2 Jahren BV. § 196 17.

⁵⁰⁾ Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten RGG. § 8—49 u. 101, ferner Anm. 38; Strafsachen RGG. § 59—78, ferner § 199 Abs. 2 d. W.; Konkursachen RGG. § 50 bis 58. — Verb. Anm. 40.

⁵¹⁾ Allgemeine Bestimmungen PrGG. § 1—32; Urkunden § 33—56; Grundbuchachen § 57—70; Registerführung

§ 71—80; Nachlassachen und Auseinandersetzungen § 81—90; Vormundschaftsachen § 91—95; Fideikommiss, Stiftungen u. Vermögensverwaltungen § 96, 97; sonstige Angelegenheiten § 98—108; gemeinschaftliche Bestimmungen § 109—112.

⁵²⁾ RGG. § 81—85 nebst § 3 u. 90. ZPD. § 108—113. § 173 Anm. 8 d. W.

⁵³⁾ PrGG. § 6, 58⁶ nebst Vf. 15. Sept. 95 (ZMB. 272), § 86 Abs. 1, verb. § 15.

⁵⁴⁾ RGG. § 4 u. PrGG. § 14, Nachforderung RW. § 5 u. PrG. § 12, Niedererschlagung RW. § 6 u. PrG. § 17, Verjährung PrG. § 13 u. 119 Abs. 2, Einziehung daf. § 16 (§ 13, 16 u. 17 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

⁵⁵⁾ KassenD. 31. März 00 (ZMB. 102), vereinfachte Kosteneinziehung in größeren Städten § 27 u. Vf. 31. März 00 (ZMB. 279); Giroverkehr KassD. § 65, Vf. 13. April 99 (ZMB. 129) u. 8. März 00 (ZMB. 76); außerordentliche Revision Vf. 21. Juni 85 (ZMB. 222), Nr. 12 aufgehoben Vf. 6. April 99 (ZMB. 126); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den § 193 Abs. 1 u. 2 d. W. aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 184 Abs. 3). — Einziehung beim Reichsgerichte § 175 Anm. 21. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beistand zu leisten RGG. § 99; Anm. 23. April 80 (ZB. 278), Einziehungsbehörden ZB. 85 Beil. Nr. 13, erg. ZMB. 97 S. 24 u. 99 S. 116.

IV. Verfahren.

1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen.

a) Einleitung.

§ 188.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehr der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf völlig verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für Preußen hatten sich in der Allgemeinen GerichtsD. und in dem rheinisch-französischen Verfahren zwei entgegengesetzte Einrichtungen entwickelt. Die GerD. hatte getreu dem Geiste der Neugestaltung der Justiz unter Friedrich dem Großen ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amtswegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte¹⁾. Dieses Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deshalb zur Verhandlungs- und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses²⁾ zurück und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem vorausgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Gestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechts übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige ProzeßD. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollen Ausdruck gebracht hatte.

Die ZivilprozeßD., die die verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich ersetzt hat, ist später im Anschluß an das BGB. ergänzt mit einigen die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens und den Schutz der Persönlichkeit bei der Entmündigung und Zwangsvollstreckung bezweckenden Aenderungen³⁾.

¹⁾ § 169 Abs. 2 d. W.

²⁾ Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel bei Strafe des Anschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später und unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

³⁾ ZivPrD. (30. Januar 77 RGBl. 83, mit Aenderung G. 17. Mai 98 RGBl. 256, gem. G. 17. Mai 98 RGBl.

342 § 17) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGBl. 410; EinfG. 30. Jan. 77 (RGBl. 244), erg. G. 17. Mai 98 (RGBl. 332) Art. II. — Preuß. AusfG. (24. März 79 G. 281, mit Aenderung G. 22. Sept. 99 G. 284, gem. Art. 7) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 G. 388. — Bearb. v. Seuffert (8. Aufl. München 01) Struermann u. Koch (8. Aufl. Berl. 01), Petersen u. Anger (4. Aufl. Fahr 99/00), Reinde (4. Aufl. Berl. 00); Reichszivilprozeß (Lehrbuch) v. Fitting (10. Aufl. Berl. 00).

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 189.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 5¹⁾), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist⁵⁾. In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation)⁶⁾. — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung durch die Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen⁷⁾.

Die Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit, die Prozeßfähigkeit der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten (Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts). Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt⁸⁾. In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)⁹⁾. In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten¹⁰⁾. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Sondervollmachten werden nicht erfordert¹¹⁾.

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Verfahren nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das inhaltliche über das förmliche Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zur Haupthandlung, in der der ganze Rechtsstreit einschließlich der Beweisaufnahme (§ 190 Abs. 2) sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preussischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung.

¹⁾ ZPO. § 1, Werthbestimmung des Streitgegenstandes § 2—11.

⁵⁾ ZPO. § 12—37, verb. § 36 Anm. 55 d. W.; BGB. § 7 bis 11.

⁶⁾ ZPO. § 38—40.

⁷⁾ Daf. § 41—49.

⁸⁾ Daf. § 50—77; BGB. § 1 u. 104—115. Nicht rechtsfähige Vereine § 237 Anm. 42 d. W. — ZPO. § 51, 57 u. AG. § 2 handelt von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter, ZPO. § 59—63 von der Streitgenossenschaft, § 64—77 von der Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

⁹⁾ Daf. § 78 u. 1306; verb. § 137 Abs. 4 u. 141.

¹⁰⁾ Daf. § 79 u. 90. — Unfähige u. geschäftsmäßige Bevollmächtigte und Beistände (Winkelfonsulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden, die geschäftsmäßigen, soweit sie nicht von der Justizverwaltung zugelassen sind § 157 nebst Vf. 25. Sept. 99 (ZMB. 272); Unterjagung des Betriebes § 341 11³ Abs. 2 d. W.

¹¹⁾ ZPO. § 80—90; Vertretung des Fiskus G. 14. März 85 (GS. 65) u. Vf. 23. u. 24. März 85 (ZMB. 119 u. 121).

Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung¹²⁾.

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind ihm alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst geführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß von den Amtsgerichten und in Anwaltsprozessen im Falle der Wahrung einer Nothfrist die Vermittelung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder unmittelbar oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen¹³⁾. Der Regel nach erfolgt die Terminansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien¹⁴⁾.

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstags berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsserien¹⁵⁾. Dies gilt nicht von den im Gesetz als solchen bezeichneten Nothfristen, die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind¹⁶⁾. Gegen Veräumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt¹⁷⁾. Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)¹⁸⁾.

¹²⁾ ZPO. § 128—165, verb. 273, 282 u. 529.

¹³⁾ ZPO. § 166—207 u. (Zustellung von Amtswegen ohne Zuziehung des Gerichtsvollziehers) 208—213 u. Vf. 10. Dez. 99 (ZMVB. 728), erg. 00 (ZMVB. 564); insbes. Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern § 182 u. Vf. 14. April 80 (MVB. 129, ZMVB. 95), durch die Post § 193—7 u. Anw. des RPoffA. 9. Dez. 99 (ZMVB. 722, ZB. 00 S. 329). Zustellung in Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 00 (RWB. 213) § 28. — Zu-

ständigkeit der Notare G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 31 Abs. 2.

¹⁴⁾ ZPO. § 214—20.

¹⁵⁾ Daf. § 221—9 u. RWB. § 186 bis 193.

¹⁶⁾ ZPO. § 223 u. 224. Beispiele in § 339, 516, 552, 586, 958 u. 1044.

¹⁷⁾ Daf. § 230—8.

¹⁸⁾ Daf. § 239—52. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 170 Abs. 2 d. W.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 190.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgericht oder vor dem Einzelrichter (Amtsgericht) statt (§ 174 Abs. 5¹⁾). Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Beklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Messfachen 24 Stunden¹⁹⁾. Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig²⁰⁾.

In der mündlichen Verhandlung (§ 189 Abs. 3) entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge²¹⁾ nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde Einreden²²⁾, sodann zur Hauptsache²³⁾. Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind²⁴⁾ — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel²⁵⁾ durch Beweisanretzung der Partei oder durch Beweisbeschluß des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgericht statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren²⁶⁾. Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird²⁷⁾.

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt im Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegenstandes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf die Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine

¹⁹⁾ ZPO. § 253—262.

²⁰⁾ Daf. § 263—272 u. 281.

²¹⁾ Daf. § 273, 278—80, 297, 298.

²²⁾ Daf. § 274—6.

²³⁾ Daf. § 286. Zulässigkeit des Säühneversuchs § 296, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 277 u. 348—54.

²⁴⁾ ZPO. § 288—93. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatsachen GG. § 16¹⁾.

²⁵⁾ ZPO. § 282, 283 u. 294. — Beweismittel sind Augenschein (§ 371, 372); Zeugen u. Sachverständige (§ 287 und 373—414, Vereidigungsverfahren

§ 478—84, allgemeine Vereidigung von Sachverständigen AG. z. OBG. § 86 in Fassung des G. 21. Sept. 99 GE. 249 Art. 130^x u. Vf. 5. Feb. 00 ZMB. 48, § 2 Abs. 2 neugefaßt 19. März 01 (daf. 72), Gebühren § 187 Anm. 49 d. W., Vernehmung öffentlicher Beamten § 195 Anm. 10); Urkunden (ZPO. § 415—44, GG. § 17) u. Eid (ZPO. § 445—84).

²⁶⁾ ZPO. § 284, 285, 355—70 u. (Sicherung des Beweises) § 485—94.

²⁷⁾ Daf. § 286, 287. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 25).

oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt²⁸⁾. Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumniß- (Contumacial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß der klägerischen thatsächlichen Anführung angenommen wird. Gegen das Versäumnißurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben²⁹⁾.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, die das Verhältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltszwanges³⁰⁾ und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen³¹⁾. Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden³²⁾; die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirks auf 1 Woche herabgesetzt³³⁾. Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen³⁴⁾ als in der mündlichen Verhandlung³⁵⁾.

d) Rechtsmittel.

§ 191.

Die Rechtsmittel dienen zur Aufsehung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumniß (§ 189 Abs. 5), der Einspruch gegen Versäumnißurtheile (§ 190 Abs. 3) und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen³⁶⁾, da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung zulässig, die lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt³⁷⁾.
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Ge-

²⁸⁾ Daf. § 300—329.

²⁹⁾ Daf. § 330—347.

³⁰⁾ ZPO. § 79, 83, 88, 90, 129, 166.

³¹⁾ Daf. § 495—510.

³²⁾ Daf. § 496, 499, 500.

³³⁾ Daf. § 498.

³⁴⁾ Daf. § 497; § 189 Abs. 4 d. W.

³⁵⁾ ZPO. § 503.

³⁶⁾ Daf. § 578—91.

³⁷⁾ Daf. § 511—44. — Instanzenzug § 174 Abs. 5¹ d. W.

festes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt³⁸⁾.

3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist, abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde“, an keine Frist gebunden³⁹⁾.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 192.

Ein außerordentliches, summarisches Verfahren ist in der ZPO. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Dehnbarkeit den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshilfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere, einschließlic der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldforderungen verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehalten, besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshilfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsorts und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben⁴⁰⁾.
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, einschließlic der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldforderungen können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dieses Verfahren gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb einer Woche Widerspruch erhoben wird⁴¹⁾. Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnisurtheils⁴²⁾.
3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf Scheidung oder Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch

³⁸⁾ ZPO. § 545—66, CG. § 6 u. B. 28. Sept. 79 (RGB. 299), ausschl. des § 3 n. Reichstag genehmigt Bef. 11. April 80 (RGB. 102) u. erg. durch G. 15. März 81 (RGB. 38), 24. Juni 86 (RGB. 207) u. 30. März 93 (RGB. 139). — CG. 3. GG. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 8, 3. BGG. Art. 6.

³⁹⁾ ZPO. § 567—76; sofortige Beschwerde § 577 u. (Einzelfälle) 46, 71, 102, 105, 135, 252, 387.

⁴⁰⁾ ZPO. § 592—605. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß § 193 Abf. 5 d. B.

⁴¹⁾ ZPO. § 688—703.

⁴²⁾ Daf. § 700; § 190 Abf. 3 d. B.

- vor dem Amtsgericht vorausgehen. Die Nichtigkeitsklage kann außer den Ehegatten auch der Staatsanwalt und ein betheiligter Dritter erheben⁴³⁾.
4. Nach ähnlichen Grundfätzen ist das Verfahren zur Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern geregelt⁴⁴⁾.
5. Die Entmündigung Geisteskranker und Geisteschwacher erfolgt auf Antrag der Betheiligten unter Mitwirkung des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts, das den Geisteszustand von Amtswegen festzustellen hat⁴⁵⁾. Das Verfahren gilt mit einigen Abweichungen für Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht, die auch von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragt werden kann⁴⁶⁾.
6. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Die Bekanntmachung erfolgt im Reichsanzeiger; zuständig ist das Amtsgericht⁴⁷⁾. Das Verfahren kann für die nach Landesgesetz zulässigen Aufgebote landesgesetzlich geregelt werden. In Preußen ist die ZPD. anwendbar, soweit dabei der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß⁴⁸⁾.

⁴³⁾ ZPD. § 606—39, 888. — Ausschluß der Oeffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Die Scheidung besteht in voller Lösung des ehelichen Bandes (Ehescheidung) oder in Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft BGB. § 1564—86 u. EG. Art. 17.

⁴⁴⁾ ZPD. § 640—4. — BGB. § 1591 ff.

⁴⁵⁾ ZPD. § 645—79. — BGB. § 61. — Verfahren Vf. 28. Nov. 99 (ZMB. 388). — Ausschluß der Oeffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemüthszustände zwei Vf. 31. Mai 87 (MVB. 120).

⁴⁶⁾ ZPD. § 680—7 u. AG. § 3. — BGB. § 62, 3.

⁴⁷⁾ Die Zulässigkeit der Aufgebote bestimmt sich nach dem BGB. u. dem HGB., das Verfahren regelt die ZPD. allgemein § 946—59, u. durch besondere Bestimmungen für Aufgebote zwecks Todeserklärung (BGB. § 13—20) § 960—76 u. Bef. 8. März 00 (RGBl. 128), Ausschließung eines Grundeigentümers (BGB. § 927) § 977—81, der Hypotheken-, Grundschulden- u. Rentenschuldgläubiger (BGB. § 1170, 1171) § 982—7 u. entsprechend der (nach BGB. § 887, 1104, 1112, 1269) dinglich Berechtigten § 988, der Nachlassgläubiger (BGB. § 1970) § 989—1001 u. der Schiffspfandgläubiger (HGB. § 765, BinnenSchiff. G. 98 RGBl. 868 § 110) § 1002, 1024 Abf. 1 u. AG. Art. 18.

Daran schließt sich das Aufgebotsverfahren zwecks Kraftloserklärung von Urkunden ZPD. § 1003—24, insbes. von Inhaberpapieren (§ 306 Abf. 3 d. W.) § 1004—9, Wertpapieren mit Zinsscheinen § 1010—18 u. in betreff der Zahlungssperre (BGB. § 799 Abf. 2 u. 802) § 1019—22, der Erbscheine (BGB. § 2361 Abf. 2, verb. 1507 u. 2368) G. 98 (RGBl. 771) § 84. — Landesgesetze Anm. 48.

⁴⁸⁾ EG. § 11 (Fassung des G. 17. Mai 98 (RGBl. 332 Art. II²) u. AG. Art. 10. Dies gilt von Aufgeboten der Familienmitglieder bei Familienstiftungen § 210 Anm. 78 d. W. u. der Anwärter bei Familienfideikommissen u. Lehen das. Anm. 82, ferner der Ruzscheine § 312 Abf. 4 u. der hinterlegten Gelder, Wertpapiere u. Kofsbarkheiten § 209 Abf. 2 d. W. — Nach sonstigen Vorbehalten (ZPD. § 1023 u. 1024) ist landesgesetzlich für Aufgebote gewisser dinglich Berechtigter (vor. Anm.) eine erleichterte Veröffentlichung AG. § 8 u. für Aufgebote von Legitimationspapieren (BGB. § 808 nebst EG Art. 102 Abf. 2) sowie Hypotheken-, Grundschulden- u. Rentenschuldbriefen (BGB. § 1162) u. unbekannter Wiederkaufsberechtigter bei Rentengütern AG. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 29 § 11) eine solche u. eine abgekürzte Aufgebotsfrist eingeführt worden AG. z. ZPD. § 7, 9 u. 11.

7. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichcn gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittlung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils⁴⁹⁾.

f) Zwangsvollstreckung⁵⁰⁾.

§ 193.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden⁵¹⁾ oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist⁵²⁾ und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß⁵³⁾. Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte durch die Gerichtsvollzieher⁵⁴⁾. Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt⁵⁵⁾.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht⁵⁶⁾. Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zu dessen Bekräftigung durch den Offenbarungseid verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er durch Haft hierzu angehalten werden⁵⁷⁾. Die Schuldhast ist dagegen aufgehoben⁵⁸⁾. Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und — soweit sie nicht in Geld bestehen — bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwertet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalt, Erwerb und Berufe erforderlichen Gegenstände⁵⁹⁾. — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner

⁴⁹⁾ ZPD. § 1025—48. Unterbrechung der Verjährung eines vor einem Schiedsgericht geltend zu machenden Anspruchs BGB. § 220. — Mit dem Verfahren vor den Schiedsmännern (§ 185 Abs. 1 d. W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

⁵⁰⁾ Öffentlich rechtliche u. sozialpolitische Bedeutung in Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung § 171 Anm. 10 d. W.

⁵¹⁾ ZPD. § 704—7.

⁵²⁾ Das. § 708—21.

⁵³⁾ Das. § 724—49. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte § 722, 723 u. (Oesterreich) Vf. 9. März 00 (ZMB. 79), aus sonstigen Schuldtiteln § 794 bis 801.

⁵⁴⁾ Das. § 750—74 u. 789—93. Einstellung od. Beschränkung § 775—8, Kostentragung § 788.

⁵⁵⁾ Das. § 779—87.

⁵⁶⁾ Das. § 803—6.

⁵⁷⁾ Das. § 807 u. 899—915. Offenbarungseid außerhalb des Rechtsstreites § 203 Anm. 3 u. § 206 Anm. 42 d. W.

⁵⁸⁾ G. 29. Mai 68 (BGBI. 237), § 2 ist aufgehoben G. § 131; Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

⁵⁹⁾ ZPD. § 808—27; Hausgeräte u. Haushaltsgegenstände sollen nicht gepfändet werden, wenn der Erlös zu dem Werthe außer Verhältniß stehen würde § 812. — Betriebsmittel der Eisenbahnen Anm. 63, der Posten G. 28. Okt. 71 (RWB. 347) § 18 u. 20. — Unpfändbare Sachen (ZPD. § 811, 812) unterliegen nicht dem Pfändungsrecht des Vermiethers BGB. § 559 u. Gastwirthes 704 u. gehören nicht zur Konkursmasse KonkD. § 1 Abs. 4.

unterfagt. Forderungen aus Wechſeln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbeſitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen ſind dieſe abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. Nicht zu pfänden ſind die zum Lebensunterhalt und im Intereſſe des Berufs unentbehrlichen Bezüge⁶⁰⁾. Gleiches gilt vom Arbeits- oder Dienſtlohn, ſoweit nicht öffentliche Abgaben oder Jahresvergütungen über 1500 M. in Frage ſtehen⁶¹⁾. — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldebtrag zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht aus, ſo findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgericht ſtatt⁶²⁾.

Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen erſtreckt ſich auf Grundſtücke und ihnen gleichgeſtellte Berechtigungen, auf eingetragene Schiffe, auf der Hypothek oder dem Schiffspfandrecht unterliegende Gegenstände und erfolgt durch Eintragung einer Sicherheitshypothek, durch Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung⁶³⁾. Die beiden letzteren ſind geſondert und, nachdem im BGB. ein gemeinſames Niegenſchaftsrecht geſchaffen iſt (§ 208 Abſ. 1), auch reichsgesetzlich geordnet⁶⁴⁾. Zuſtändig iſt das Amtsgericht der belegenden Sache; die Zuſtellungen erfolgen von Amtswegen⁶⁵⁾. Von dem Verfahren bleiben die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen unberührt (ſogen. Deckungsgrundsatz); bei der Verſteigerung wird deſhalb nur ein ſolches Gebot zugelassen, das dieſe Forderungen

⁶⁰⁾ ZPD. § 828—63. Unpfändbare Forderungen können weder aufgerechnet BGB. § 394 (Ausnahme beim Geſundenlohn § 249 Anm. 25, bei Hebungen aus Kranken-, Hülfes- u. Sterbefaſſen § 345 Anm. 26 d. W.), noch abgetreten werden § 400. Pfändung der Schuldbuchforderungen des Reichs G. 31. Mai 91 (RGBl. 321) § 7 Abſ. 4, des Staates G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7 Abſ. 4, des Dienſteinkommens der Juſtizbeamten Vf. 29. Juni 86 (ZMB. 192), der Offiziere u. Militärbeamten des Heeres Vf. 23. April u. 12. Sept. 98 (ZMB. 92 u. 230), der Kriegſlotte 4. Dez. 98 (ZB. 496).

⁶¹⁾ ZPD. § 850¹ u. G. 21. Juni 69 (RGBl. 242); Einſ. in Süddeuſchl. § 6 Anm. 12 d. W.; erg. (§ 2) G. 17. Mai 98 (RGBl. 332) Art. III u. (Sicherung der Alimentenanſprüche unehelicher Kinder gegen den Vater) G. 29. März 97 (RGBl. 159) Art. 1.

⁶²⁾ ZPD. § 872—82.

⁶³⁾ Daſ. § 864—70 u. BGB. § 1147; die Zwangsvollſtreckung in Privat- u. Kleinbahnen (Bahntheit) kann landesgeſetz-

lich geregelt werden § 871, verb. § 367 Abſ. 3 d. W.

⁶⁴⁾ G. u. EG. (24. März 97 RGBl. 97 u. 135, mit Änderungen gem. G. 17. Mai 98 RGBl. 342 § 2) neu veröffentlicht RBBl. 98 S. 713 u. (EG.) 750. Das G. behandelt im erſten Abſchnitt nach allgemeinen Vorſchriften (§ 1—14) die Zwangsverſteigerung (§ 15—145) u. die Zwangsverwaltung (§ 146—61), im zweiten Abſchnitt (§ 162—71) die Zwangsverſteigerung von Schiffen § 359 Anm. 39 d. W. u. im dritten (§ 172—84) einige außerhalb des Vollſtreckungsverfahrens liegende Fälle. Bearb. v. Wolff (2. Aufl. Berl. 01) u. Jäckel (Berl. 00). — Preuß. Anſf. G. 23. Sept. 99 (GS. 291). — Koſten § 187 Anm. 40 d. W. — Freiwillige gerichtliche Verſteigerung von Grundſtücken § 203 Anm. 3.

⁶⁵⁾ RG. 98 § 1—3. — Bekanntmachung EG. Art. 6 u. Vf. 7. Dez. 99 (ZMB. 790), Geſchäftsführung u. Gebühren des Verwalters EG. Art. 14 u. Vf. 8. Dez. 99 (ZMB. 791).

und die Kosten des Verfahrens deckt (geringstes Gebot)⁶⁶). — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittlung des Amtsgerichts⁶⁷).

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Aufzählung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder, soweit dieses nicht möglich, ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen⁶⁸).

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt⁶⁹), und die einstweilige Verfügung, wenn eine persönliche Leistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht⁷⁰).

2. Strafverfahren.

a) Einleitung.

§ 194.

Wie im Zivil- machte sich auch im Strafprozesse das Bedürfniß geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das inhaltliche Strafrecht bereits einheitlich geordnet war (§ 172 Abs. 1). Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und der Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amt der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt und die auf den gleichen Grundsätzen beruhende neue Reichsstrafprozeß¹), welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte²), hat deshalb geringere Aenderungen mit sich gebracht als die ZivProzD. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte (§ 178 Abs. 2), die Zulassung der Privat- und Nebenklage (§ 196 Abs. 1) und die Einschränkung der Rechtsmittel (§ 197) hervorzuhelien.

⁶⁶) RG. § 44 Abs. 1. Durch diesen für den Grundkredit wichtigen Grundsatz wird der vorantehende Gläubiger gesichert, der Ueberschuldung vorgebeugt und der Schuldner vor rücksichtsloser Ausübung des Beitreibungsvrechtes gesichert. — Der mehrfach beantragten Uebertragung des nordamerikanischen Heimstättenrechts, das einen unantastbaren Familienbesitz schaffen will, steht das Bedenken entgegen, daß sie neben Erschütterung des Grundkredits auch die Pflügigkeit u. Unwirthschaftlichkeit fördern würde.

⁶⁷) B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 51, 52.

⁶⁸) ZPD. § 883—98.

⁶⁹) Daf. § 916—34.

⁷⁰) Daf. § 935—45 u. CG. § 16³ (G. 17. Mai 98 RG. 332 Art. II⁴).

¹) StrafPrD. 1. Feb. 77 (RG. 253); EinfG. (daf. 346). — Uebergangsbef. G. 31. März 79 (GS. 332) § 35 bis 48. — Bearb. v. Löwe (jetzt Hellweg, 10. Aufl. Berl. 00) u. Daube (5. Aufl. Berl. 01).

²) CG. § 3. u. 6.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 195.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung³⁾, örtlich durch den Gerichtstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtstand der begangenen That ist mit dem des Wohnsitzes und dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtstand der Ergreifung nur Anwendung findet, wo ein anderer Gerichtstand fehlt⁴⁾. In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung durch die Parteien ausgeschlossen⁵⁾.

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Beteiligten verkündet, den abwesenden zugestellt⁶⁾. Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet wie im Zivilprozeß (§ 189 Abs. 5), jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen⁷⁾. Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden⁸⁾.

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen, der hohenzollernschen und der 1866 entthronten Familien nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrathes oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Ort ihres Sitzes oder Aufenthalts. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden⁹⁾. Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehülfen¹⁰⁾. Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugenscheinnahme vorgeschrieben¹¹⁾. — Andere Maßnahmen

³⁾ StPD. § 1 u. 6. Landesherr u. landesherrliche Familie § 36 Abs. 3³. — § 174 Abs. 5² d. W. — Bei mehreren Thatorten wird ein mehrfacher Gerichtsstand begründet (s. g. ambulanten Gerichtsstand der Presse). — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPD. § 2 bis 5 u. 13.

⁴⁾ Daf. § 7—9; verb. § 10—21 (§ 11 erg. GG. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 35¹).

⁵⁾ Daf. § 22—32.

⁶⁾ Daf. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der ZPD. (§ 189 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (ZMB. 194) u. 18. März 82 (ZMB. 53).

⁷⁾ StPD. § 42, 43; GerVerfG. 2021^{*}

⁸⁾ StPD. § 44—47.

⁹⁾ Daf. § 48—71, letzterer arg. G. 17. Mai 98 (RÖB. 252) Art. II. — Gebühren § 70; § 187 Anm. 49 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 10.

¹⁰⁾ StPD. § 72—85. — Gebühren § 84; § 187 Anm. 49 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMVerl. 6. April 83 (MVB. 80), Vf. 17. Mai 83 (ZMB. 155) u. 28. Juli 86 (MVB. 181, ZMB. 137).

¹¹⁾ StPD. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (ZMB. 75).

bilden die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme¹²⁾. — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten¹³⁾, dem die Vertheidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist¹⁴⁾.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 196.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, die für dessen Grenzen bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe erhoben und vorbereitet, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf¹⁵⁾. Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und im allgemeinen Strafrecht nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist¹⁶⁾. Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwalt, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugnisse haben diejenigen Personen, die durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind¹⁷⁾.

Im Strafverfahren ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Zivilverfahren an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbstständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, die die Frage klar stellen soll, ob der Angeeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein¹⁸⁾. Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeeschuldigte wird zum Angeklagten¹⁹⁾. Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung²⁰⁾ in unmittelbarer Gegenwart der mit-

¹²⁾ StPD. § 94—132. — Die Ausföhrung erfolgt in der Regel durch die Polizei, § 225—227 d. W.

¹³⁾ StPD. § 133—136.

¹⁴⁾ Daf. § 137—150 (§ 149 Abs. 2 erg. GG. z. BGB. Art. 35^{II}).

¹⁵⁾ Daf. § 151—75. — Antragsstrafthaten § 172 Abs. 4 d. W.

¹⁶⁾ StPD. § 414—434. — StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneveruch § 185 d. W.

¹⁷⁾ StPD. § 435—446. — StGB. § 188 u. 231.

¹⁸⁾ StPD. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwalt wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung betrißt die StPD. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geleiteten englischen u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

¹⁹⁾ StPD. § 196—211 u. 155.

²⁰⁾ Daf. § 212—224.

wirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus²¹⁾. Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei der Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind²²⁾. Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeeschuldigten, wobei diesem das letzte Wort gebührt²³⁾. Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragstrafthaten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schluß der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden²⁴⁾. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit²⁵⁾.

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten (§ 177 Abs. 4) beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen²⁶⁾. Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voraus, die deren Entscheidung auf die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Schuldfrage beschränkt²⁷⁾. Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung durch den Gerichtsvorsitzenden in abgezonderter Berathung. Die Schuldigspredung fordert gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit²⁸⁾. Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil²⁹⁾.

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind³⁰⁾. In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden³¹⁾.

d) Rechtsmittel.

§ 197.

Rechtsmittel³²⁾ können von dem Staatsanwalt, wie von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter oder von dem Ehemann eingelegt werden³³⁾. Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen

²¹⁾ StPD. § 225—236.

²²⁾ Daf. § 237—256.

²³⁾ Daf. § 257, 258.

²⁴⁾ Daf. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll über die Hauptverhandlung § 271—274 u. Wf. 2. Nov. 85 (ZMB. 359).

²⁵⁾ VerVerfG. § 198; StPD. § 262.

²⁶⁾ Daf. § 276—289.

²⁷⁾ Daf. § 290—299.

²⁸⁾ Daf. § 300—313.

²⁹⁾ Daf. § 314—317.

³⁰⁾ Daf. § 318—326.

³¹⁾ Daf. § 327—337.

³²⁾ Begriff § 191 d. W. — Instanzenzug § 174 Abs. 5²⁾.

³³⁾ StPD. § 338—345.

Verfahrens³⁴). Die dabei freigesprochenen oder mit geringerer Strafe belegten und die von diesen zu unterhaltenden Personen können Entschädigung aus der Staatskasse beanspruchen³⁵). — Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deshalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche³⁶).
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, die der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Landgerichte (Strafkammer) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche³⁷).
3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden³⁸).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 198.

Neben dem ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monat Gefängniß oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen³⁹) Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verurtheilter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruchs entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren⁴⁰).
2. Letzteres gilt auch beim Einspruch gegen polizeiliche Strafverfahren⁴¹).
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt⁴²).

³⁴) StP.D. § 399—413.

³⁵) G. 20. Mai 98 (RGW. 345), in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar G. 7. April 00 (RGW. 213) § 71.

³⁶) StP.D. § 354—373.

³⁷) Daf. § 374—398.

³⁸) Daf. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.

³⁹) GG. § 271 u. 2.

⁴⁰) StP.D. § 447—452 u. (Formulare) Vf. 4. Nov. 84 (ZMB. 260).

⁴¹) StP.D. § 453—458; GG. § 6³ u. § 5. — Polizeiliche Strafverfügungen § 228 d. W.

⁴²) StP.D. § 459—469 u. GG. § 6³. — Verfahren bei Steuern § 136 Abs. 6 u. § 150 Abs. 4 d. W., bei Postgefallen § 371, insbes. Anm. 20.

4. Für Forst- und Feldrüggesachen können die Landesgesetze ein besonderes Verfahren und die Verhandlung ohne Schöffen anordnen⁴³⁾.
5. Gegen ausgewanderte Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 196 Abs. 4) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen⁴⁴⁾.
6. Ein besonderes (s. g. objektives) Verfahren findet bei selbstständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände⁴⁵⁾, sowie bei Vermögensbeschlagnahmen⁴⁶⁾ statt.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 199.

Die Vollstreckung erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu⁴⁷⁾. In Preußen darf der Justizminister bei solchen zu Freiheitstrafen verurtheilten Personen, für die bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, die Strafvollstreckung aussetzen. Dies gilt insbesondere für die erstmalig, zu weniger als sechs Monaten verurtheilten Personen unter 18 Jahren⁴⁸⁾.

Die Kosten sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse oder dem Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragstraftthaten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last⁴⁹⁾. — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz⁵⁰⁾.

3. Konkurs.

§ 200.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

⁴³⁾ GG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstrevellen u. Forstdiebstählen § 331 Abs. 4 u. 8 d. W.

⁴⁴⁾ StPD. § 470—476; StGB. § 140 bis 143 u. 360³; Vf. 21. März 80 (M. B. 104) u. 5. Feb. 92 (M. B. 65).

⁴⁵⁾ StPD. § 477—479; StGB. § 42; Vernichtung bei Verletzung des Urheberrechts G. 19. Juni 01 (M. B. 227) § 42, 43, 46—48 u. 52.

⁴⁶⁾ StPD. § 480; StGB. § 93 u. 140.

⁴⁷⁾ StPD. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (M. B. 237).

⁴⁸⁾ M. E. 23. Okt. 95 (M. B. 348). Die Maßregel bildet einen Versuch auf dem Wege zur bedingten Verurtheilung, wie sie vor 20 Jahren in Massachusetts und später in England, Belgien u. Norwegen zur Hilfe für die Verurtheilten u. Ersparung von Vollstreckungskosten eingeführt worden ist.

⁴⁹⁾ StPD. § 496—506. Kostenfüße § 187 Anm. 50 d. W.

⁵⁰⁾ GerKostG. 98 (M. B. 659) § 79⁷ u. 8, GebD. 98 (M. B. 689) § 13⁷, pr. GerKostG. 99 (G. E. 326) § 113⁸,⁹ u. 140.

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung im Reiche herbeigeführt¹⁾. Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preussischen Konkursordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, zuerst in Italien. Diese Beschränkung hat indes ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deshalb großentheils beseitigt²⁾. Auch die noch in dem preussischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurse ist von der deutschen Konkursordnung verlassen.

Im Begriffe steht der Konkurs dem Streitverfahren am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deshalb als ein gemeinschaftliches Beitreibungsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in ihm mit dem förmlichen Rechte, auf das der Prozeß sich beschränken kann, auch das inhaltliche Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurse die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkursordnung enthält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinrige) Bankrott, als jede absichtliche Verfürgung der Gläubiger bedroht ist³⁾.

§ 201.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen, soweit dieses der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch das Gesammtgut bei der

— Festsetzung und Einziehung der Transportkosten in Hannover u. Hessen-Nassau Reg. 6. Mai 71 (M.B. 346), noch gültig Vf. 10. Dez. 81 (M.B. 82 S. 35). — § 224 Ann. 8 v. B.

¹⁾ KonkursO. (10. Feb. 77 RGZ. 351, mit Aenderung G. 17. Mai 98 RGZ. 230, gem. G. v. dems. L. RGZ. 342 § 1) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGZ. 612; Einföhrungsgefeze 10. Feb. 77 (RGZ. 390) u. 17. Mai 98 (RGZ. 248). — Preuß. Ausf. G. 6. März 79 (GS. 109). — Bearb. v. Eyndow (8. Aufl.

Berl. 99), Kurlbaum (6. Aufl. Berl. 02), Boffert (sonst v. Sarwey 4. Aufl. Berl. 01) Petersen-Kleinfeller, 4. Aufl. Lahr 01).

²⁾ Nordamerika 1867, England 1869, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — die den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurse seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

³⁾ Konk. O. § 239—244, GG. 77 § 33.

ehelichen Gütergemeinschaft gehört zur Konkursmasse⁴⁾. Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkursöffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Ihr gleiches Interesse bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt⁵⁾. Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen Konkursverwalter über⁶⁾. Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen⁷⁾.

Die vor der Konkursöffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners⁸⁾ unterliegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind⁹⁾. Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt¹⁰⁾. Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten¹¹⁾. Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind¹²⁾.

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die Absonderung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können, wie die Realgläubiger in betreff des unbeweglichen Vermögens (§ 193 Abs. 3) und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder¹³⁾. Hierauf dürfen die zur Aufrechnung befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen¹⁴⁾. Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkursöffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deshalb vorweg aus dieser zu befriedigen sind¹⁵⁾. Den Schluß bilden die auf das Konkurs-

⁴⁾ KonkD. § 1, 2. — § 193 Anm. 59 d. W.

⁵⁾ KonkD. § 3, 5, 12—15. — Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen § 306 Abs. 4 d. W.

⁶⁾ KonkD. § 6—11. — Wirkung der Eröffnung auf Verjährung u. Miteigentum § 16.

⁷⁾ Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 Abs. 2 d. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffent, Geschworenen und Handelsrichter (§ 177 Abs. 2 u. 4, § 178 Abs. 2), Vormunde (§ 205 Abs. 3) u. Handelskammer-, Handwerkerhammer- oder stimmberechtigten Zusammensitzmitglieder (§ 352 Abs. 3 u. § 343).

⁸⁾ KonkD. § 17—28.

⁹⁾ Daf. § 29—42.

¹⁰⁾ G. (21. Juli 79 RGBl. 277, mit Änderungen G. 17. Mai 98 RGBl. 248 Art. VII, gem. G. v. demf. L. RGBl. 342 § 1) neu veröffentlicht 98 RGBl. 709.

¹¹⁾ KonkD. § 43—6.

¹²⁾ Daf. § 45.

¹³⁾ Daf. § 4, 47—52; GG. 98 Art. III; AG. § 6 u. 7. — Vorrecht der Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken G. 13. Juli 99 (RGBl. 375) § 35, verb. § 43 u. der Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung G. 12. Mai 01 (daf. 139) § 61 Abs. 3.

¹⁴⁾ KonkD. § 53—6.

¹⁵⁾ Daf. § 57—60.

verfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nacheinander in 6 Klassen und innerhalb dieser gleichmäßig nach Verhältniß der Beträge erhalten¹⁶⁾.

§ 202.

c) Für das **Konkursverfahren** ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtstand hat¹⁷⁾. Dieses ernennt den Konkursverwalter¹⁸⁾, während als Vertreter der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerausschuß¹⁹⁾ und die Gläubigerversammlung berufen sind²⁰⁾.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch Beschluß des Gerichts²¹⁾. Das Verfahren beginnt mit der Ermittlung und Feststellung der Theilungsmasse²²⁾ und der Schuldenmasse²³⁾ (Aktiv- und Passivmasse) und endet durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Hunderttheilfäßen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichend baare Masse vorhanden ist, oder ihre Verwerthung beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge der Masse frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung)²⁴⁾.

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch den gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für ihn angebahnt wird. Das Gesetz läßt deshalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Alford) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger mit einer Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt²⁵⁾. — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Beteiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt²⁶⁾.

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, für die das Verfahren außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch bei Ueberschuldung eintritt, sowie über offene Handelsgesellschaften²⁷⁾,

¹⁶⁾ KonkD. § 61—70; AG. § 8—11.

¹⁷⁾ Daf. § 71—7.

¹⁸⁾ Daf. § 78—86.

¹⁹⁾ Daf. § 87—92.

²⁰⁾ Daf. § 93—9. — Stellung des Gemeinschuldners § 100, 101.

²¹⁾ Daf. § 102—16; AG. § 12—14.

²²⁾ Daf. § 117—37.

²³⁾ Daf. § 138—148.

²⁴⁾ Daf. § 149—72.

²⁵⁾ KonkD. § 173—201.

²⁶⁾ Daf. § 202—6.

²⁷⁾ Daf. § 207—12 u. 244 nebst HGB. § 131³, 144, 240 Abs. 2, 292 Abs. 1³ u. 325⁸. — Die Vorschriften über Aktiengesellschaften (KonkD. § 207, 208) gelten auch für juristische Personen (§ 237 Abs. 2 d. W.) u. für Vereine, die als solche verflagt werden können KonkD. § 213, ferner für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

2. der Nachlasskonkurs, der gleichfalls die Ueberschuldung voraussetzt²⁸⁾,
3. das inländische Vermögen eines im Auslande in Konkurs gerathenen Schuldners²⁹⁾.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 203.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht (§ 189 Abs. 4), wird diese Thätigkeit doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen.

Für die inhaltlich im BGB., im HGB. und in den sonstigen Reichsgesetzen geregelten Gebiete ist auch das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich im Reiche geordnet worden¹⁾. Die allgemeinen Vorschriften über Rechtshilfe, Zuständigkeit, Beweisaufnahme, Fristen und Beschwerden entsprechen in der Hauptsache den für den Zivilprozeß gegebenen (§ 189 und 191³⁾). Die Ablehnung eines Richters ist jedoch ausgeschlossen; auch sind die Gerichtsferien auf das Verfahren ohne Einfluß; die Richter verfahren von Amtswegen²⁾. Die einzelnen Vorschriften betreffen den Personenstand (Nr. 2), die Vormundschaft (Nr. 3), die Nachlasssachen (Nr. 4), die gerichtlichen und notariellen Urkunden (Nr. 5), die Grundbuchsachen (Nr. 6), Hinterlegung (Nr. 7) und die Stiftungen, Familienfideikomnisse und Lehen (Nr. 8). Für Personenstand und Grundbuchsachen sind besondere Reichsgesetze ergangen, die Hinterlegung, Familienfideikomnisse und Lehen sind dagegen der Landesgesetzgebung belassen³⁾.

§. 98 (RGB. 846) § 63, 64. — Genossenschaften §. 98 (RGB. 810) § 98 bis 118.

²⁸⁾ KonkD. § 214—36.

²⁹⁾ Daf. § 237, 238.

¹⁾ §. z. BGB. § 1. — RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (17. Mai 98 RGB. 189, mit Aenderungen, gem. §. 17. Mai 98 RGB. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGB. 771. — Zur Ergänzung u. Ausführung (RG. § 200 Abs. 1) u. zur Regelung der durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Gebiete erging das preuß. UG. 21. Sept. 99

(UG. 249). Bearb. v. Birkenbihl (Berl. 00), Kausnitz (besgl.) u. Schulze-Görlitz (Berl. 01). Zastrow, Formularbuch u. Notariatsrecht (3 Theile, Berl. 00).

²⁾ FrGerG. § 1—34, 194, 199. Die Vorschriften gelten im Wesentlichen auch für die durch Landesgesetze den Gerichten überwiesenen Geschäfte UG. Art. 1 u. (Beschwerde) 3—6; über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht Art. 7, 8; Kostenpflicht Art. 9—14; gerichtliche Zwangsgewalt Art. 15—17.

³⁾ Außerdem werden geregelt Handels- sachen (§ 353 Anm. 14 u. 16 d. W.)

Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind regelmäßig die Amtsgerichte zuständig⁴⁾. Für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind daneben die Notare bestimmt. Ursprünglich wurden sie vom Reiche bestellt⁵⁾. Später entwickelte sich die Einrichtung in den einzelnen Landesherrschaften verschieden. In Preußen, wo sie bereits 1880 bis auf die Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln einheitlich gestaltet war, ist sie jetzt für den ganzen Staat gleichmäßig geordnet worden⁶⁾. — Die Notare, die zum Richteramt in einem Bundesstaate befähigt sein müssen, werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit ernannt; die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Dauer seines Hauptamts erfolgen⁷⁾. Die Notare sind Staatsbeamte, zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten (§ 181) und stehen unter der Aufsicht des Justizministers, der Oberlandes- und der Landgerichtspräsidenten⁸⁾. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften⁹⁾. Die Notare beziehen für ihre Thätigkeit Gebühren, die nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werden¹⁰⁾.

2. Personenstand.

§ 204.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschluß an die von den Religionsparteien damit verbundenen Handlungen

FGG. § 125—58 u. AG. Art. 29, 30, Vereinsachen (§ 237 Abs. 2 d. W.) FGG. § 159, 160, die Güterregister § 161, 162, (Führung der Vereins-, Genossenschafts-, Handels- u. Güterrechtsregister AG. Art. 29, Best. u. Wf. 99 ZB. 438 u. ZWB. 302, nebst § 310 Anm. 78 d. W., Uebertragung der Registerführung für benachbarte Amtsgerichte auf das Amtsgericht I in Berlin Wf. 99 ZWB. 560), Schiffspfandrecht (§ 359 Anm. 39 d. W.) FGG. § 100—24, Offenbarungseid, Unterjuchung u. Verwahrung von Sachen u. Pfandverkauf § 163—6 u. freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken AG. Art. 66—76, verb. 31, 33 u. 38 u. FGG. § 181.

⁴⁾ FGG. § 35, 65, 69, 72, 125, 145 u. 167 Abs. 1. — Besondere Zuständigkeit der Dorfgemeinden, Gemeindevorstände u. Ortsbehörden AG. Art. 104 bis 27) § 1807 d. W.

⁵⁾ Reichs-NotariatsD. 1512.

⁶⁾ AG. Art. 77—103. Die reichsgesetzliche Regelung wird erstrebt.

⁷⁾ Daf. Art. 77—80.

⁸⁾ Daf. Art. 81 Abs. 1, StGB. § 31 Abs. 2 u. 359; Nebenämter AG. Art. 82,

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit Art. 90 u. StGB. § 300, zur Stempelverwendung § 64 Anm. 23, § 151 Abs. 3 u. § 152 Abs. 4 d. W. — Aufsicht u. Disziplinarverhältniß § 91—94 u. 103, G. 9. April 79 (GS. 345) § 21—24, ferner § 66 Anm. 51 d. W. — Amtsstellung Wf. 21. Dez. 99 (ZWB. 834).

⁹⁾ AG. Art. 88; in Betracht kommen insbes. Nachlassachen u. Beurkundungen (§ 206 u. 207 d. W.), Siegelungen Art. 87, Wechselproteste WechselD. 5. Juni 69 (BGB. 382) Art. 87; Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden ZPD. § 797 Abs. 2; Geschäftsbetrieb AG. Art. 95, 96, Vertretung sowie Verwahrung der Papiere beim Ausscheiden Art. 97—103. — Entsprechende Zuständigkeit der Konsuln KonfG. 8. Nov. 67 (BGB. 137) § 16, 17 u. 17a (G. z. BGB. Art. 38II); vereinfachtes Verfahren in den Schutzgebieten G. 00 (RWB. 813) § 6⁸.

¹⁰⁾ GebD. (25. Juni 95 GS. 256, mit Änderungen AG. Art. 134, gem. Art. 135) neu veröffentlicht 99 GS. 374. Die Gebühren verfahren in 2 Jahren BGB. § 196¹⁵.

vor sich ging, hat in neuerer Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, die dieser Beurkundung beizumessen, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Sie erfolgte in Preußen 1874 unter Einwirkung der kirchlichen Wirren (§ 277) zugleich mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe. Das preussische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetz Platz gemacht, das durch die neuere Gerichtsgesetzgebung mehrfach ergänzt und bezüglich des Eheschließungsrechts unter Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Standpunkts ganz umgestaltet worden ist¹¹⁾.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staat für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes verpflichtet¹²⁾. Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen¹³⁾. Die Aufsicht führt in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 78 Abs. 6), in Stadtgemeinden der Regierungspräsident¹⁴⁾; die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Auf-

¹¹⁾ PersonenstandsG. 6. Febr. 75 (RGBl. 23), erg. GG. 3. BGB. Art. 46. Ausf.-Anw. mit Formularen 25. März 99 (RGBl. 225). Einführung in Helgoland B. 25. Nov. 99 (RGBl. 675). — Zuständige Behörden PG. § 84 u. Bef. 99 (MB. 189). — Abgekürzte Registerauszüge in Angelegenheiten der Krankenversicherung Vf. 18. Aug. 93 (MB. 236), der Wittwenversorgungsanstalt u. der Knappschaftskassen Vf. 14. Juni u. 4. Juli 99 (MB. 104). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter G. 91 (GS. 78) § 31, Vf. 3. Dez. 73 (MB. 74 S. 24), erg. 26. Dez. 87 (MB. 203) u. 31. Mai 00 (MB. 189), an die Ortspolizeibehörden und Staatsanwaltschaften § 179 Ann. 56, des Stoffes über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau Vf. 13. März 75 (MB. 65). — Familienstammbücher Vf. 29. April 95 (MB. 135). — Bearb. v. Kruse (5. Aufl. Berl. 00).

¹²⁾ PG. § 1—6 u. preuß. G. 9. März 74 (GS. 95) § 3 Abs. 5; § 56 Ann. 24. — Führung der Standesregister PG. § 12 bis 16, gerichtliche Aufbewahrung der

Nebenregister § 16 Abs. 2 u. FGBl. (Ann. 1) § 69 u. 197; Beurkundung auf See § 61—64, für Militärpersonen außerhalb des Reichs oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen PG. § 71, B. 4. Nov. 75 (RGBl. 313) und 20. Jan. 79 (RGBl. 5), für die Landesherren und deren Familie PG. § 72. Beurkundung in Grenzpfarreien PG. § 75 (Fassung des GG. 3. BGB. Art. 46 V), für Reichsangehörige im Auslande PG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (BGBI. 599) § 1, 2, 9—14 u. (Einführung in die Schutzgebiete) § 86 Ann. 54 d. W. Das G. gilt in Süddeutschland § 6 Ann. 12 u. Eis.-Kotbringen G. 8. Mai 75 (RGBl. 69) Nr. 2.

¹³⁾ PG. § 7—10, 16, 70 nebst Tarif. § 16 und Tarif finden auch auf die gerichtlich geführten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung pr. Ger.KostG. 99 (GS. 326) § 80. ZustG. § 154 Abs. 3. — Strafen PG. § 67—69 (Fassung des GG. 3. BGB. Art. 46 III, IV).

¹⁴⁾ PG. § 11 Abs. 1, 2; ZustG. § 154 Abs. 1, 2.

bewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte¹⁵⁾.

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der Vater, die Hebamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter¹⁶⁾. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes (Vaterschaft) darf erst nach Erklärung vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingetragen werden¹⁷⁾. Die Annahme an Kindesstatt setzt einen Vertrag voraus, der vom Amtsgerichte bestätigt sein muß¹⁸⁾. Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt in beiden Fällen durch Randvermerk¹⁹⁾. — Ehegeschließungen, deren Voraussetzungen durch das BGB. bestimmt werden (inhaltliches Ehegeschließungsrecht)²⁰⁾, können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkenden Aufgebot²¹⁾ durch eine in

¹⁵⁾ RG. § 11, 65, 66, FG. § 70 u. 186.

¹⁶⁾ BG. § 17—27 u. 68. Aufhebung der rheinischrechtlichen Vorschriften üb. Eintragung der Vornamen G. 23. Mai 94 (GS. 79). Eintragung fremdsprachlicher Namen Vf. 11. März 98 (M. 58). — Anm. 25.

¹⁷⁾ BG. § 25; BGB. § 1718 u. (behufs Legitimation durch nachfolgende Ehe) 1720 Abs. 2, RG. Art. 70, 71, Ausf. Anm. (Anm. 11) § 14—16 u. Vf. 18. Okt. 99 (M. 189). — Die Legitimation kann durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitsklärung der Staatsgewalt erfolgen BGB. § 1719—40. Zuständig ist für Preußen der Justizminister, bei Annahme eines adligen Namens unter Zustimmung des Königs B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 13.

¹⁸⁾ BGB. § 1741—72, FG. § 65 bis 68 u. B. 99 (vor. Anm.) Art. 14.

¹⁹⁾ BG. § 26, FG. § 71.

²⁰⁾ BGB. § 1303—15. Die Ehehindernisse sind aufhebend oder trennend; bei letzteren gilt die Ehe als nicht geschlossen (Nichtigkeit, § 1323—9), oder sie ist bis zur erfolgten Anfechtung gültig (Anfechtbarkeit § 1330—5). — Nach § 1315 bedarf es der Genehmigung für Militärpersonen (§ 98 Anm. 56), für Landesbeamte, soweit die Landesgesetze es vorschreiben (§ 65 Anm. 40) u. für Ausländer (Erfordernisse u. Form) G. Art. 13; letztere bedürfen eines gesandtschaftlich oder konsularisch zu beglaubigenden Zeugnisses der Heimatbehörde, daß dieser Ehehindernisse nicht bekannt sind u. daß die

Ausländer nebst Ehefrau u. Kindern ihre Staatsangehörigkeit durch die Ehegeschließung nicht verlieren RG. Art. 43 § 1—5 u. (vertragsmäßige Befreiung der Angehörigen einzelner Staaten) Vf. 16. Okt. 99 (M. 188 u. 226) u. 3. Aug. 00 (M. 245). Eines Verehelichungszeugnisses bedürfen auch die Bewohner des rechtsrheinischen Baierns (Art. 43 § 6), deren Ehen mangels dieses Zeugnisses zwar nicht rechtsgültig, aber für die bairischen Heimathverhältnisse unwirksam sind Vf. 21. Juni 92 (M. 248) u. 19. Dez. 99 (M. 00 S. 8). — Preußen erhalten bei Ehegeschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf Vf. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (M. 104). Die Ausstellung kann den Landrathen übertragen werden Vf. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präf. zuständig R. 2. Feb. 69 (M. 30). Anm. 12. — Befreiung von Ehehindernissen (BGB. § 1322 Abs. 1) gewährt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, das Amtsgericht, sonst der Justizminister B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 10 u. 11. — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. März 68 (BGB. 149), Einf. in Süddeutschland außer Baiern § 6 Anm. 12 d. B.; ebenso die Eheverbote des R. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 22. Feb. 69 (GS. 365).

²¹⁾ BGB. § 1316 u. (Befreiung) 1322 Abs. 2, 3 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 12; BG. § 44—50 (Fassung des

Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden (förmliches Eheschließungsrecht²²). Vor diesem Zeitpunkt sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig²³. — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupt oder vom Eigenthümer des Sterbehauſes dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet²⁴.

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Zunamen in Zusammenhang. Namensänderungen fordern staatliche Genehmigung²⁵. Die Namensänderung ist privat und strafrechtlich geschützt²⁶.

3. Vormundschaft.

§ 205.

Die im römischen Recht als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundschaft hatte in Deutschland durch Hinzutritt der staatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufsicht eine wesentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht war diese gemeinrechtliche Obervormundschaft besonders ausgedehnt, während in der preußischen Vormundschaftsordnung (1875) der Vormund wieder selbstständiger gestellt und in den Familien- und Waisenvräthen auch die Familie und Gemeinde in die vormundschaftliche Verwaltung hineingezogen wurden. Auf gleicher Grundlage beruht das BGB., das das Vormundschaftsrecht inhaltlich für das ganze Reich neu geregelt hat²⁷.

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig²⁸. Im Allgemeinen wird die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pſiegſchaft unterschieden.

CG. z. BGB. Art. 46 II; Muster für Anmeldungen Vf. 2. Juni 99 (M. B. 100).

²²) BGB. § 1316—22. Die Regelung der Zuständigkeit (§ 1320, 1321) begründet nur eine Dienſtpflicht für den Standesbeamten; Unzuständigkeit macht, wenn die Verlobten in gutem Glauben sind, die Ehe nicht ungültig § 1319. — Eintragung in das Heiratheregister PG. § 54, 55. — Form der Eheschließung im Anstande G. 70 (Ann. 12) § 3—9, erg. CG. z. BGB. Art. 40, in Konſulargerichtsbezirken G. 7. April 00 (M. B. 213) § 36, Schutzgebieten wie Ann. 12. Ehescheidungen § 192 Ann. 43 d. B.

²³) PG. § 67 (Fassung des CG. z. BGB. Art. 46 III). — Die kirchlichen Verpflichtungen werden durch die bürgerliche Eheschließung nicht berührt BGB. § 1588. Hinweis auf diese Verpflichtungen bei Aufgeboten, Eheschließung u. Geburten Vf. 5. März 97 (M. B. 51).

²⁴) PG. § 56—60.

²⁵) RD. 15. April 22 (GS. 108), auch die veränderte Schreibweise bedarf der Genehmigung Vf. 6. Juni 00 (M. B. 207); Zuständigkeit des RegPräf. AC. 12. Juli 67 (GS. 1310), auch in betreff der Vornamen Vf. 15. Aug. 98 (M. B. 191); Verfahren Vf. 9. Aug. 67 (M. B. 246). Stempel 30, bei Bedürftigkeit 5 M. G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 42. — Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Ehefrau (BGB. § 1577) u. eines ehelichen Kindes, das den Namen des Ehemannes der Mutter annehmen soll (BGB. § 1706) sind vom Standesbeamten zu beglaubigen u. durch Randvermerk einzutragen AG. Art. 68.

²⁶) BGB. § 12 u. StGB. § 360^s.

²⁷) BGB. § 1773—1921 nebst CG. Art. 23 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 72—78. — Das förmliche Vormundschaftsrecht giebt FCG. (Ann. 1.) § 35—64. Kosten § 187 Ann. 51 d. B.

²⁸) FCG. § 35—47.

a) Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, wenn diese nicht unter elterlicher Gewalt stehen²⁹⁾. Die Bevormundungsfälle sind von dem Standesbeamten und dem Waisenvorstande (Abs. 6) dem Gerichte anzuzeigen³⁰⁾, das den Vormund von Amtswegen bestellt und verpflichtet. Eine kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft besteht nicht; doch sind zunächst die vom Vater, der ehelichen Mutter und den Großeltern benannten Personen zu berufen; erst wo solche fehlen, sind die Vormünder nach Anhörung des Waisenvorstandes auszuwählen. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Vollendung des 60. Lebensjahres, Vorhandensein von mehr als 4 eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern, Krankheit oder Gebrechlichkeit, entfernter Wohnsitz, Erforderniß einer Sicherheitsleistung³¹⁾, Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft. Der Gegenvormund, der insbesondere bei erheblicher Vermögensverwaltung zu bestellen ist, soll die pflichtgemäße Führung der Vormundschaft überwachen³²⁾.

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlic seiner Vertretung. Der Vormund führt die Vormundschaft selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormundes gebunden. Gleich diesem ist er dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt³³⁾.

²⁹⁾ BGB. § 1773. — Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21sten Lebensjahres ein BGB. § 2; nach Vollendung des 18ten ist Volljährigkeitserklärung möglich § 3—5 u. (Verfahren) FGG. § 56 u. 196. — Die elterliche Gewalt (BGB. § 1626—98, Verfahren § 192⁴ d. W.) — die auf allen privat- u. öffentlichrechtlichen Gebieten die väterliche Gewalt ersetzt hat AG. Art. 69 — umfaßt die Sorge für die Person u. das Vermögen minderjähriger Kinder einschließlic ihrer Vertretung BGB. § 1626—42, mit dem Rechte der Nutznießung an ihrem Vermögen § 1649—64. Sie wird zunächst vom Vater ausgeübt § 1627, der in der Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht freier gestellt ist als der Vormund § 1665—75 (Anm. 34 u. 35); die Mutter nimmt nur an der Sorge für die Person Theil § 1634. Wenn der Vater todt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt, übt die Mutter sie allein aus § 1684—6, 1696—8, der aber ein Beistand bestellt werden kann § 1687—95.

³⁰⁾ FGG. § 48—50 u. Vf. 20. Nov. 99 (WB. 00 S. 2).

³¹⁾ BGB. § 1774—91. Bestellung von Militärpersonen § 98 Abs. 3 d. W., Beamten § 65 Anm. 37, auch für Reichsbeamte geltend § 21 Anm. 3; Bevormundung durch die Anstaltsvorstände § 273 Anm. 33; Fürsorgeziehung verwahrloster Kinder das. Anm. 35.

³²⁾ BGB. § 1792, 1799, 1832—6.

³³⁾ BGB. § 1793—1836 u. (Befreiungen auf Anordnung der Eltern) § 1852—7. — Die für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld im Interesse der Sicherheit vorgeschriebenen Bedingungen (Mündelsicherheit) haben durch ihre Anwendung auf andere Privatrechtsverhältnisse (§ 234, 1079, 1288, 1377, 1642, 2119) u. auf die Vermögensverwaltung verschiedener öffentlichrechtlicher Körperschaften u. Anstalten eine weit über das Vormundschaftsrecht hinausreichende Bedeutung erlangt. Die Anlegung darf erfolgen:

a) in Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen an inländischen Grundstücken innerhalbdes 15fachen (bei erstfälliger Beilegung 20fachen, bei höherer Beilegungs-

Bei Beaufsichtigung der Vormünder durch die Gerichte³⁴⁾ stehen diesen in den Gemeindevaisenträthen Hilfsorgane zur Seite, die bei Gefährdung des Vermögens dem Gericht Anzeige zu machen, sonst bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenträthe werden für eine oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindeglieder bestellt. Das Amt ist unentgeltliches Ehrenamt³⁵⁾. — Ferner hat das Gericht auf Anordnung der Eltern oder auf Antrag der Beteiligten einen Familienrath einzusetzen, der aus 2 bis 6 Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters besteht und die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübt³⁶⁾.

Die Beendigung der Vormundschaft erfolgt mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die elterliche Gewalt. Das Amt des Vormundes endigt, wenn dieser stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird³⁷⁾.

b) Ueber Volljährige wird eine Vormundschaft nur im Fall der Entmündigung eingeleitet. Auf diese finden die allgemeinen Bestimmungen

fähigkeit von bestimmten öffentlichen Anstalten 30 fachen, auf Grund Königlich Verordn. 40 fachen) Grundsteuerertrags oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb $\frac{2}{3}$, bei städtischen innerhalb $\frac{1}{2}$ des durch Lage des Gerichts oder der erwähnten Anstalten ermittelten Werthes,

- b) in verbrieften und Schuldbuchforderungen, die gegen das Reich oder einen Bundesstaat gerichtet oder von diesem gewährleistet sind,
- c) in Rentenbriefen, kündbaren oder regelmäßig tilgbaren Schuldberschreibungen, die von deutschen Kommunalverbänden oder deren Kreditanstalten oder mit staatlicher Genehmigung von kirchlichen Verbänden ausgestellt sind, in Pfandbriefen bestimmter öffentlicher Kreditanstalten, Inhaberpapieren, die von preussischen Hypothekendarlehenbanken auf Grund von Darlehen an öffentliche Körperschaften oder unter ihrer Gewährleistung ausgegeben sind,
- d) in öffentlichen, vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landesgerichtspräsidenten für geeignet erklärten Sparkassen.

BGB. § 1807, GG. Art. 212 u. 99, AG. Art. 73—75, Bef. 7. Juli 01 (RGBl. 263). Das nicht auf diese Weise anzu-

legende Geld ist bei der Reichsbank, einer öffentlichen Bank (Seehandlung § 121 Abs. 2, Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1, Landesbanken u. landeschaftlichen Kreditanstalten § 328 Abs. 3—5 d. W.) oder für geeignet erklärten Privatbanken (nicht bei den Hinterlegungsstellen § 209) anzulegen BGB. § 1808, GG. Art. 144, AG. Art. 76; — Inhaberpapiere der Mündel sind regelmäßig zu hinterlegen oder auf Namer umzuschreiben BGB. § 1814 bis 20 u. HinterlD. (Fassung des AG. Art. 84 IX) § 47, 47a u. 48.

³⁴⁾ BGB. § 1837—48 u. (Genehmigungen vor. Ann.) 1821—31. Die Haftung für Verletzung der Amtspflicht gegenüber Dritten (§ 64 d. W.) liegt dem Vormundschaftsrichter dem Mündel gegenüber ob § 1848 u. (bei der elterlichen Gewalt Ann. 29) 1674. — Wirksamkeit der Verfügungen FG. § 51—53 u. 55, Eintragung der Sicherungshypothek § 54, Beschwerden § 57—64.

³⁵⁾ BGB. § 1849—51 u. (Einrichtung) AG. Art. 77, nach dessen § 2 auch Pflegerinnen zur Ueberwachung der Kinder u. weiblichen Mündel bestellt werden können.

³⁶⁾ BGB. § 1858—61 (GG. Art. 147 Abs. 1 u. FG. § 190 u. 195 kommen für Preußen nicht in Betracht).

³⁷⁾ BGB. § 1882—95.

mit einigen Maßgaben Anwendung. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden³⁸⁾.

c) Eine Pflégenschaft ist zu bestellen, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die elterliche Gewalt oder Vormundschaft aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Besondere Fälle bilden die Fürsorge für Gebrechliche, Abwesende, unbekannte Beteiligte, für eine Leibesfrucht und für ein durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen. Die Pflégenschaft ist nach dem Vorbilde der Vormundschaft geordnet³⁹⁾.

4. Nachlasssachen.

§ 206.

Die nach dem BGB. eingetretene gerichtliche Mitwirkung bei Regelung des Erbrechts übt das Amtsgericht (Nachlassgericht) aus⁴⁰⁾. Dieses hat für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen⁴¹⁾ und eine Reihe einzelner Geschäfte vorzunehmen⁴²⁾, insbesondere zur Auseinandersetzung von Miterben auf Antrag eines Beteiligten ein Vermittlungsverfahren einzuleiten und im Fall der Einigung diese zu beurkunden und zu bestätigen. Aus der bestätigten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt⁴³⁾. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten einem Notar überweisen; die Bestätigung der Auseinandersetzung verbleibt indeß dem Gericht⁴⁴⁾.

³⁸⁾ BGB. § 1896—1908. — Entmündigung § 192⁵ d. B.

³⁹⁾ BGB. § 1909—21; Nachlasspflégenschaft Anm. 41.

⁴⁰⁾ FGG. § 72—4. — Staatsverträge über Nachlassbehandlung § 85 Anm. 32 d. B.

⁴¹⁾ BGB. § 1960. (Die weitergehenden landesgesetzlichen Befugnisse des Nachlassgerichts GG. Art. 140 sind für Preußen aufgehoben AG. Art. 79). Mitwirkung der Dorfgerichte u. Ortsbehörden § 180⁷ d. B. Die Polizeibehörden haben Todesfälle, die eine Sicherung erfordern, dem Gerichte anzuzeigen AG. 21. Sept. 99 GS. 249) Art. 19; beim Tode eines Beamten tritt die Mitwirkung seiner Behörde oder Aufsichtsbehörde ein das. Art. 20. — Anordnung der Nachlasspflégenschaft (BGB. § 1960—2) FGG. § 75, der Nachlassverwaltung (BGB. § 1975—92) das. § 76.

⁴²⁾ Bestimmung einer Inventarfrist für den Erben (BGB. § 1994—2000) FGG. § 77, Gewährung der Akteneinsicht § 78, Abnahme des Offenbarungseides (BGB. § 2006) § 79, Fristbestimmung bei Vermächtnissen (BGB. § 2151—4, 2192, 2193, 2198) § 80, Verfügung bezüglich des Testamentsvollstreckers (BGB. § 2200, 2202, 2216—24, 2227) § 81, 82, Einförderung der Testamente (BGB. § 2259 Abs. 1) § 83, Ausfertigung der Erbscheine (BGB. § 2353—70) § 85 (Kraftlos-erklärung § 192 Anm. 47 d. B.).

⁴³⁾ FGG. § 86—98, 192 u. (Anwendung auf Theilung des ehelichen Gesamtgutes) 99. Theilungsgrundsätze BGB. § 2042—9.

⁴⁴⁾ FGG. § 193, AG. Art. 21—27 u. (Kostenpflicht) 28.

5. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 207.

Nach dem BGB. bedarf es in der Regel keiner besonderen Form der Rechtsgeschäfte. Wo solche jedoch durch Gesetz oder Vereinbarung der Parteien vorgeschrieben ist, macht ihr Mangel das Rechtsgeschäft nichtig. Besondere Formen sind die Schriftform, welche die Unterzeichnung durch eigenhändige Unterschrift oder durch ein gerichtlich oder notariell zu beglaubigendes Handzeichen voraussetzt, die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung (Aufnahme der Erklärung), welche die Schriftform und die öffentliche Beglaubigung ersetzt⁴⁵⁾.

Für die öffentliche Beglaubigung und die Beurkundung sind die Amtsgerichte und Notare (§ 203 Abs. 3) zuständig⁴⁶⁾. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften bedarf es regelmäßig der Zuziehung von Zeugen nicht; ist jedoch ein Betheiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Wenn mit einem Stummen oder am Sprechen Verhinderten eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist oder ein Betheiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht

⁴⁵⁾ BGB. § 125. Die Schriftform (§ 126, 127) ist vorgeschrieben für Stiftungsgeschäfte (§ 210 Abs. 1 d. W.) u. Pacht- u. Mietverträge über Grundstücke für länger als ein Jahr (BGB. § 566, 581 Abs. 2), die öffentliche Beglaubigung (§ 129) für Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 237 Anm. 47 d. W.) u. Erklärungen behufs grundbuchlicher Eintragung (Grundb. 98 RGV. 754 § 29), die gerichtliche oder notarielle Beurkundung (BGB. § 128) für Grundstücksübertragungen (§ 313), Schenkungsverprechen (§ 518), Testamente, soweit sie nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind (§ 2231, 2238), Erbverzichte (§ 2348, 2352), u. Erbschaftskäufe (§ 2371). Für die Beurkundung ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien an sich nicht erforderlich, gleichwohl für einzelne Rechtsgeschäfte besonders vorgeschrieben (Auflassung § 208 Abs. 2 u. Ehe-schließung § 204 Abs. 3 d. W.; ferner Eheverträge BGB. § 1434, Annahme an Kindesstatt § 1750 Abs. 2, 1770 u. Erbverträge § 2276, 2290 Abs. 4).

⁴⁶⁾ FGG. § 167 u. (auf Kriegsfahrzeugen im Auslande) 184; AG. Art. 31 bis 39 (von der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Beurkundung auf die Gerichte oder die Notare zu beschränken

EG. z. BGB. Art. 141 hat Preußen keinen Gebrauch gemacht). Die Zuständigkeit anderer Behörden u. Beamten zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt FGG. § 191 u. AG. Art. 32 Abs. 1. Abgesehen von den Standesbeamten (§ 204 Abs. 2 d. W.), den Dorf- u. Ortsgerichten u. Ortsbehörden (§ 1807 d. W.) u. der Formerleichterung bei Rentengutsbildungen (§ 322 Anm. 77) u. bei freiwilliger Abtretung zu enteignender Grundstücke (§ 357 Anm. 9) können Grundabtretungsverträge, bei denen ein Betheiligter durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, durch den von dieser bestimmten Beamten beurkundet werden EG. z. BGB. Art. 142 u. AG. Art. 12 § 2 u. 4. Die gleiche Befugniß haben die Bürgermeister im vormaligen Herzogthum Nassau bei allen Grundstücksabtretungen, falls am Orte kein Amtsgericht ist und der Werth 500 M. nicht übersteigt das. § 3 u. 4 — Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehr mit Oesterreich Wtr. 25. Feb. 80 (RGV. 81 S. 4) u. (Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina) 13. Juni 81 (RGV. 253); Behörden Bef. 18. Juli 01 (RGV. 323). — Gebühren einzelner Staaten MW. 99 S. 36.

mächtig sei, so muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen, das in Ur- schrift in Verwahrung des Gerichts oder Notars bleibt, in Ausfertigung aber von den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern gefordert werden kann⁴⁷⁾. Die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen darf nur erfolgen, wenn diese in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogen oder anerkannt werden; von dem Inhalt der Urkunden darf der Richter oder Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht Kenntniß nehmen. Für diese Beglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnisse bedarf es keines Protokolls⁴⁸⁾.

6. Grundbuchsachen.

§ 208.

Das Recht an Grundstücken (Liegenschaftsrecht) war in Preußen im Jahre 1872 unter Einführung der Grundbucheinrichtung neu geregelt worden, die die Grundsätze und das Verfahren der älteren Hypothekenordnung von 1783 unbeschadet der gebotenen Sicherheit erheblich vereinfacht und damit den Bedürfnissen des vermehrten Umsatzes der Grundstücke und eines erleichterten Grundkredits Rechnung getragen hatte. Zunächst auf das landrechtliche Gebiet berechnet war die Einrichtung später auf fast alle Theile des Staates übertragen worden. Das BGB. hat die Grundbucheinrichtung, die es auf alle Rechte an unbeweglichen Sachen ausdehnte, übernommen und damit ein gemeinsames Liegenschaftsrecht für das Reich geschaffen (Abs. 2), das in förmlicher Beziehung in der Reichs-Grundbuchordnung seinen Abschluß gefunden hat (Abs. 3)⁴⁹⁾.

Die Grundbucheinrichtung soll die Rechte an Grundstücken, wie sie dem Eigentümer, dem Grundberechtigten und dem Grundgläubiger zustehen, völlig sicher stellen; das Grundbuch hat dieserhalb die Grundstücke und die genannten Berechtigten mit allen vorkommenden Veränderungen genau nachzuweisen. Die Grundlagen für das Grundbuchrecht sind die Einigung, die Eintragung und die Oeffentlichkeit. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück (Uebertragung des Eigentums, Belastung mit einem Rechte, Uebertragung oder Belastung solchen Rechts) ist abhängig:

1. in der Regel (abgesehen von den Fällen der Erbfolge, Zwangsvollstreckung und Enteignung) von der Einigung der Beteiligten,
2. von der Eintragung in das Grundbuch.

Die Einigung bildet einen dinglichen Vertrag, der von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft völlig unabhängig ist. Einer besonderen Form be-

⁴⁷⁾ FGG. § 168—82 u. 198 u. AG. Art. 2, 40—65. — Besondere Vorschriften enthält das BGB. für die Aufnahme von Testamenten § 2232—48 u. Erbverträgen § 2276.

⁴⁸⁾ FGG. § 183 u. AG. Art. 56—60 u. 54.

⁴⁹⁾ Liegenschaftsrecht von Turnau u. Förster (Berl. 00), Fuchs (Berl. 01) u. (fürzer) Philler (besgl.).

darf die Einigung — abgesehen von der Auflassung — nicht, da ihre volle Wirksamkeit erst mit der Eintragung eintritt. Die Betheiligten sind aber an die Einigung nur gebunden, wenn sie gerichtlich oder notariell oder von dem Grundbuchamte erfolgt ist. Zur Aufhebung eines Rechts genügt die Erklärung des Berechtigten und die Löschung im Grundbuche⁵⁰). — Aus der Oeffentlichkeit folgt — neben der förmlichen Vorschrift, daß die Grundbücher für alle Betheiligten zugänglich sind (Abs. 3) — auch inhaltlich die Rechtsvermuthung, daß ein eingetragenes Recht besteht, ein gelöschtes nicht besteht, soweit dem Erwerber nicht die Unrichtigkeit der Eintragung bekannt ist (öffentlicher Glaube des Grundbuchs)⁵¹). — Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke erforderliche Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte erklärt werden (Auflassung)⁵²). — Rechte, die das Grundbuch eines anderen belasten und deshalb der Eintragung bedürfen, sind nach dem BGB. das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht und die Grund(Real)lasten⁵³). Daran

⁵⁰) BGB. § 873—8. — Das Rangverhältniß der eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge oder — bei Eintragung in verschiedene Abtheilungen des Grundbuchs — nach dem Tage der Eintragungen § 879—882; Abweichung für Landesfiskurrenten GG. Art. 118 u. § 228 Abs. 5 d. W. — Zur Sicherung eines vertragsmäßigen oder gesetzlichen, persönlichen Anspruchs an einem Grundstücke dient die Vormerkung im Grundbuche, die auf Grund einstweiliger Verfügung oder der Bewilligung des Betroffenen erfolgt BGB. § 883—8; steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung gefordert u. ein Widerspruch eingetragen werden § 849—9. — Durch Eintragung kann der Eigentümer die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem herbeiführen § 890 u. (Vorbehalt für die Landesgesetzgebung) GG. Art. 119³ u. § 266 Anm. 23 d. W. — Aus der Dinglichkeit des Rechtsverhältnisses folgt, daß der Eigentümer Rechte an dem eigenen Grundstücke haben kann BGB. § 889, 1143, 1163, 1168, 1170—3, 1177 u. daß die Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht verjähren § 901, 902, während allein durch die Eintragung bei 30jährigem Besitze das Eigenthum erworben wird (Tabularerfassung § 900). — Mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung oder die Rechtsstellung ihrer Besitzer sind von der Eintragung s-

pflicht (GG. Art. 127) befreit u. nur auf Antrag einzutragen die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände, Kirchen, Klöster u. Schulen, die öffentlichen Gewässer, Wege u. Eisenbahnen Grundb. (Anm. 57) § 90, 91 u. (Eigenthumsübertragung) G. 99 (GG. 177) Art. 27 u. W. 13. Nov. 99 (GG. 519) Art. 1. Von der Befugniß zur Ausdehnung auf Grundstücke des Landesherrn und der landesherrlichen, sowie der ihnen gleichgestellten Familien ist noch nicht Gebrauch gemacht.

⁵¹) BGB. § 891—3. Entsprechende Vermuthung begründet bei beweglichen Sachen der Besitz § 1006.

⁵²) BGB. § 925, 926; Stempel § 152 Anm. 31 d. W.; Abweichung für das rheinische Rechtsgebiet GG. Art. 143 Abs. 1 u. AG. Art. 26. — Andere Erwerbsarten sind die Ersetzung auf Grund der Eintragung Anm. 50 oder des Aufgebots § 192 Anm. 47 u. die Aneignung durch den Fiskus nach Verzicht des seitherigen Eigentümers § 131 Anm. 5 d. W.

⁵³) Erbbaurecht (BGB. § 1012—17) § 265 Anm. 19 d. W. — Die Dienstbarkeit kann dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks zusehen (Grunddienstbarkeit BGB. § 1018—29 u. GG. Art. 113—6, 187 u. 184) oder an eine bestimmte Person geknüpft sein; zu letzteren gehören der (auch an beweglichen Sachen stattfindende) Nießbrauch (BGB. § 1030—67) u. die beschränkten (nur mit einzelnen Nutzungen oder anderen

schließen sich die Hypothek, die Grund- und die Rentenschuld. Diese bilden das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, sind aber bei ihrer eigenartigen Gestaltung als solches im BGB. nicht bezeichnet. Sie dienen dem Grundkredit (§ 328 Abs. 3) und geben das Recht, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstück zu fordern. Dieses Recht in seiner Reinheit ist die Grundschuld, die eine persönliche Forderung nicht voraussetzt. Tritt diese hinzu, so entsteht die Hypothek. Die Grundschuld kann in eine Hypothek und diese in eine Grundschuld umgewandelt werden. Eine Unterart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei der die bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist. Sie ist für den Gläubiger un kündbar und nur für den Schuldner gegen eine im voraus festzusetzende Ablösungssumme nach einer sechs Monate vorher erfolgten Kündigung ablösbar. Diese Schuldform, die im Mittelalter zur Umgehung des Zinsverbots aufgefunden und später bei den auf Befreiung des Grundeigentums gerichteten Bestrebungen fortgefallen war, ist wieder zugelassen, weil sie der Natur des Grundbesitzes als Rentenquelle besser entspricht und den Grundeigentümer gegen unzeitige Kündigung sichert⁵⁴). Ueber die Eintragung wird ein (Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-) Brief erteilt, der bei der Hypothek ausgeschlossen, bei der Grund- und der Rentenschuld auf den Inhaber ausgestellt werden kann⁵⁵). Für die eingetragenen Geldsummen nebst Zinsen und Kosten haftet das belastete Grundstück nebst den damit noch in wirtschaftlichem Zusammenhange befindlichen Früchten, den Mieth- und Pachtzinsen für ein Jahr nach der Fälligkeit, den Versicherungsgeldern, dem Zubehör und den zugeschriebenen Grundstücken⁵⁶).

Das förmliche Recht (die GrundbuchD.) umfaßt die Zuständigkeit der Behörden, die Einrichtung der Grundbücher und das Verfahren⁵⁷). —

Befugnissen verbundenen) persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090—3). — Verkaufrecht (§ 1094—1104) § 319 Abs. 1 d. W. — Grund(Real)lasten verpflichten — während die Dienstbarkeiten auf einem Unterlassen oder Dulden beruhen — zu wiederkehrenden Leistungen u. können sowohl zu Gunsten einer bestimmten Person, als des jeweiligen Eigentümers eines bestimmten Grundstücks bestellt sein (BGB. § 1105—12 u. CG. Art 113—116, verb. § 319 Anm. 31 d. W.).

⁵⁴) Hypothek BGB. § 1113—83, 1190; eine besondere Art bildet die Sicherheitshypothek, bei der das Recht sich nur nach der Forderung (nicht nach der Eintragung) bestimmt § 1184—6; bei Forderungen aus Inhaberpapieren, Wechseln u. anderen durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen findet sie ausschließlich An-

wendung § 1187—9. — Grundschuld § 1191—8 u. Rentenschuld § 1199—1203 u. AG. Art. 35. — Gültig gebliebene landesgesetzliche Bestimmungen CG. Art. 91, 117, 118 u. (Uebergangsbestimmungen) 184, 192—5 u. AG. Art. 33, 34. Unschädlichkeitszeugniß § 319 Abs. 2 d. W.

⁵⁵) BGB. § 1116, 1117, 1144 u. 1195; Aufgebot 1162 nebst § 192 Anm. 47 d. W.

⁵⁶) BGB. § 1118—32 u. 1192.

⁵⁷) GrundbuchD. (24. März 97 RGW. 139, mit Aenderung gem. G. 17. Mai 98 RGW. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGW. 754. — Pr. AusfG. 26. Sept. u. B. 13. Nov. 99 (CG. 307, 519, 657). — Bearb. v. Willenbücher (2. Aufl. Berl. 00). — Roffen § 187 Anm. 51 d. W. — Bergwerkeigentum § 312 Anm. 12,

Grundbuchämter sind die Amtsgerichte⁵⁸). Für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht eines Grundbuchbeamten haftet der Staat, der von dem Beamten Ersatz verlangen kann⁵⁹). — Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Betheiligten gestattet ist, werden für bestimmte Bezirke eingerichtet; in ihnen erhält in der Regel jedes Grundstück ein Grundbuchblatt, doch kann bei zersplittertem Besitz über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden⁶⁰). Eintragungen erfolgen regelmäßig auf Antrag⁶¹). Die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, die einen mit der Nummer des Grundbuchblattes versehenen Auszug aus dem Grundbuche enthalten, werden von dem Grundbuchbeamten erteilt⁶²). Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts gehen an das Landgericht, über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht⁶³).

7. Hinterlegung.

§ 209.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositum-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen DepositalO. von 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung einer einheitlichen Ordnung gewichen⁶⁴). Diese beschränkt sich auf die Bestimmung der Zuständigkeit und des Verfahrens, während Zweck und Voraussetzungen Gegenstand des bürgerlichen Rechts bilden und im BGB. neu geregelt sind⁶⁵). Mit Rücksicht hierauf hat auch die Hinterlegungsordnung eingreifende Aenderungen erfahren⁶⁶). Den Gerichten, denen die eigentlichen Hinterlegungs geschäfte abgenommen wurden, verblieb lediglich:

Schiffspandrecht § 359 Anm. 39, Bahngrundbücher § 367 Abs. 3.

⁵⁸) O. § 1 Abs. 1; A. G. Art. 1—7.

⁵⁹) O. § 12; A. G. Art. 8.

⁶⁰) O. § 1—11. Einrichtung der Grundbücher § 1 Abs. 2, 85—97, 99, A. G. Art. 29 u. Vf. 26. Sept. 99 (ZM. B. 349), erg. (§ 43) 22. Jan. 00 (das. 34). Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt nach den Grund- u. Gebäudesteuerbüchern O. § 2 Abs. 2 u. B. 99 Art. 2, verb. § 140 Anm. 27 d. B. Das Verfahren bei Anlegung der Grundbücher u. der Zeitpunkt, in dem sie als angelegt anzusehen sind, wird durch Kön. B. bestimmt O. z. BGB. Art. 186, O. § 82 u. B. 99 Art. 3—36 u. Bef. 25. Jan. 00 (O. S. 19). Anlegung in Nassau B. 11. Dez. 99 (O. S. 595) u. Vf. 7. Mai 00 (ZM. B. Beil. zu Nr. 21).

⁶¹) O. § 13—55, 98; A. G. § 9,

10; öffentliche Lasten sind nicht einzutragen § 11 Abs. 1, Waldgenossenschaftslasten § 11 Abs. 2, Rentenbank- u. Rentengutsrenten § 12 Abs. 1, Eintragungen bei Auseinandersetzungen § 12 Abs. 2, 13, 14, Lehen u. Fideikommissen § 15—20, landschaftlichen Kreditanstalten § 21.

⁶²) Das. § 56—70.

⁶³) Das. § 71—81.

⁶⁴) HinterlegungsO. 14. März 79 (O. S. 249), § 90, 91 aufgehoben A. G. (Anm. 66) Art. 84 XXI, § 98 erg. O. 14. Juli 95 (O. S. 301) nebst Vf. 15. Dez. 99 (ZM. B. 00 S. 5). Bearb. v. Bartels (Berl. 00).

⁶⁵) Hinterlegung zur Sicherheitsleistung BGB. § 232—5, zur Befreiung von einer Schuld § 372—86, 1142 Abs. 2, 1171, 1224, 1269; verb. § 306 Anm. 21 d. B.

⁶⁶) O. z. BGB. Art. 144—6 u. A. G. 20. Sept. 99 (O. S. 177) Art. 84.

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und von Werthpapieren, die an den Inhaber gezahlt werden können⁶⁷⁾,
2. die Hinterlegung anderer Sachen, insbesondere der sonstigen Werthpapiere und Urkunden⁶⁸⁾.

Sonst sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Sachen die Regierungen zu Hinterlegungsstellen unter Aufsicht des Finanzministers bestimmt. Die Bezirke sind den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt worden⁶⁹⁾. — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für die von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit 2½ v. H. verzinst wird⁷⁰⁾, werden letztere unverändert verwahrt⁷¹⁾. Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf⁷²⁾; nach weiteren 20 (in einzelnen Fällen 31) Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden⁷³⁾. Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot regelmäßig erst nach 30 Jahren ein⁷⁴⁾.

8. Stiftungen, Familienfideikomisse und Lehen.

§ 210.

Stiftung ist die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem bestimmten dauernden Zwecke, sie erfordert ein an schriftliche Form gebundenes Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung. Die Stiftung muß einen Vorstand haben; bei Verwaltung durch eine öffentliche Behörde kann auch diese Vorstand sein. Die Verfassung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftung verliert ihre Rechtsfähigkeit durch Konkurs⁷⁵⁾. Außer-

⁶⁷⁾ H. D. § 70—85 mit Erg. A. G. Art. 84^{XV}—^{XXI}; Ausf. 26. Dez. 99 (M. B. 870).

⁶⁸⁾ H. D. § 87—89 (Fassung des A. G. Art. 84^{XX}). Ausf. wie vor. Anm.

⁶⁹⁾ H. D. § 1—6 (§ 4 erg. A. G. Art. 84^I); zur Hinterlegung von Werthpapieren können die Minister in gewissen Fällen auch die (Anm. 33) bezeichneten Kreditanstalten bestimmen A. G. Art. 85 nebst Bf. 17. Dez. 99 (M. B. 00 S. 7). Anw. 26. Aug. 79 (M. B. 326). — Bezirke Best. (Nr. 2) 31. Juli 79 (M. B. 217). — Hinterlegungsstelle f. Berlin ist die Mil. und Baukommission H. D. § 2 u. Best. (Nr. 1) 31. Juli 79 (M. B. 217).

⁷⁰⁾ H. D. § 7—10 und (Zinssatz von 2½ v. H.) B. 21. Mai 79 (G. S. 383). — Einzahlung § 11—21 (18 u. 19 in der Fassung des A. G. Art. 84^{II}); Aus-

zahlung § 22—35 (§ 30, 31, 33 erg. A. G. Art. 84^{III}—^V, § 35 ausgeh., soweit er Stempel betrifft G. 31. Juli 95 G. S. 413 § 35). Ueber diese entscheidet nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde, auf die diese Aufgabe der Rechtspflege übergegangen ist Erf. R. G. S. 14. Okt. 93 (M. B. 94 S. 51). — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatsschuld § 128 Abs. 5 d. B.

⁷¹⁾ H. D. § 36, 38—52 (mit Ergänzung u. Neufassung A. G. Art. 84^{VI}—^X).

⁷²⁾ Daf. § 53—57.

⁷³⁾ Daf. § 58—62 nebst Zusätzen (§ 58a, b u. 61 Nr. 4) A. G. Art. 84^{XI}, ^{XII}; Verfahren § 192 Anm. 48 d. B.

⁷⁴⁾ H. D. § 63—69 (§ 64 u. 67 erg. A. G. Art. 84^{XIII}, ^{XIV}).

⁷⁵⁾ B. G. B. § 80—86. Für öffentlich-rechtliche Stiftungen wird nur die Haftung

dem kann sie aufgehoben oder durch Umwandlung der Zweckbestimmung umgewandelt werden, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Das Vermögen fällt alsdann an die in der Verfassung bestimmten Personen, wo diese fehlen, wenn die Stiftung von einer öffentlichen Körperschaft errichtet oder verwaltet war, an diese, sonst an den Fiskus. Beide haben es möglichst dem Stiftungszwecke entsprechend zu verwenden⁷⁶). Für die staatliche Genehmigung bedarf es der Prüfung, ob der Zweck dem Gemeinwohl entspricht und ob die Verfassung den möglichen verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen angepaßt ist. Beides ist entbehrlich, wenn der Zweck im Voraus feststeht, wie es bei der — lediglich den Interessen der Mitglieder bestimmter Familien dienenden — Familienstiftung der Fall ist. Während deshalb die Aufsicht über sonstige Stiftungen eine Verwaltungsangelegenheit bildet und zur Entstehung wie zur Verfassungsänderung und Aufhebung die Genehmigung des Königs oder der Aufsichtsbehörde erfordert wird⁷⁷), bildet die Genehmigung der Familienstiftung eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch das Amtsgericht erfolgt und nur die Prüfung der Fassung und Gesetzmäßigkeit voraussetzt. Die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung erfordert einen einstimmigen Familienbeschluß, den das Amtsgericht aufzunehmen und zu genehmigen hat⁷⁸).

Von der Familienstiftung unterscheidet das Familienfideikommiß sich dadurch, daß, während jene eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familienfideikommiß im Eigenthum dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu Gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familienfideikommiße, deren Zweck in der Erhaltung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Die Verfassung hatte sie unterjagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen; auch das BGB. hat sie nicht berührt⁷⁹). Das Landrecht hat sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Uebung auf bestimmte Vermögensgegenstände und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke mit mindestens 7500 M. Rein-

und die Pflicht zur Anzeige im Falle der Ueberschuldung für den Vorstand festgesetzt § 89.

⁷⁶) Das. § 87, 88, AG. Art. 5 § 2 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 5 Abs. 2. — Der Werth der sehr umfangreichen milden und wohlthätigen Stiftungen wird erheblich dadurch abgeschwächt, daß sie die wirklichen Bedürfnisse der Armuth und die zu deren Abhilfe bereits bestehenden Einrichtungen oft nicht genügend berücksichtigen und dabei für alle Zeit festgelegt sind.

⁷⁷) AG. Art. 4 u. B. 16. Nov. 99

(GS. 562) Art. 4. 5. Genehmigung von Zuwendungen § 237 Abs. 5 d. B. Stempel Erbsch. StG. 91 (GS. 78) § 7.

⁷⁸) AG. Art. 1, 2 u. (bestehende Stiftungen) 3. — Aufgebotsverfahren (Art. 2 § 11) § 192 Anm. 47 d. B.

⁷⁹) Bl. Art. 40 u. G. 25. Juni 52 (GS. 319). — GG. 3. BGB. Art. 59—61. — Der Fideikommißbesitz in Preußen umfaßte (1896) 2,1 Mil. ha, 6,12 v. H. der Gesamtfläche; von dem Bestande waren 12,92 v. H. Forsten. — Wirthschaftliche Bedeutung § 322 Abs. 2 d. B.

ertrag und Kapitalien von höchstens 30 000 M. eingeschränkt⁸⁰). Eine wesentliche Voraussetzung für sie bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden⁸¹). Durch Familienbeschlüsse können Fideikomnisse jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden⁸²). Zuständig in Fideikommissachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister⁸³).

Ein Theil dieser Vorschriften gilt auch für Lehen⁸⁴), die jedoch, nachdem das Oberlehnseigenthum aufgehoben und der Lehnverband nahezu vollständig aufgelöst ist (§ 319 Abs. 1), nur noch geringe Bedeutung beanspruchen.

⁸⁰) R. II 4 § 47—61. — Im R. war der Fideikommissinhaber nur nutzbarer Eigentümer, während das Obereigenthum der Gesamtfamilie zustand. Nach neuerer Anschauung ist er voller Eigentümer, die Anwärter erscheinen nur als Berechtigte. Dem entspricht die grundbuchliche Eintragung Anm. 61. — Errichtung R. II 4 § 62—71, Nachweis der Ahnen R. D. 4. Sept. 30 (G. S. 129), Stempel § 152 Abs. 3 d. B. — Rechte und Pflichten des Fideikommissbesitzers R. II 4 § 72—133, insbes. beim Schatz I 9 § 94—6, bei Vermächtnissen I 12 § 475, 476, Anfechtbar-

keit der ehelichen Geburt II 2 § 17, 18, elterliche Gewalt A. G. z. B. G. B. Art. 69.

⁸¹) R. II 4 § 134—226. Erbschaftsteuer G. 91 (G. S. 78) § 26.

⁸²) Eb. 9. Okt. 07 (G. S. 06/10 S. 170) § 9, G. 15. Feb. 40 (G. S. 20), insbes. Aufgebot der Anwärter § 9—11. Einf. in Neuvorpommern G. 12. Juli 86 (G. S. 162).

⁸³) G. 24. April 78 (G. S. 230) § 491 nebst G. 5. März 55 (G. S. 175). Kosten § 187 Anm. 51 d. B.

⁸⁴) R. I 18 § 1—679 und Lehnsfuratoren II 18 § 996—1002.

Siebentes Kapitel.

Polizei.¹⁾

I. Begriff und Arten.

§ 211.

Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte diese die gesammte innere Staatsthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirtschaft) ausgesondert²⁾. Immerhin umschloß sie neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, noch einen Theil der auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichteten staatlichen Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch diese von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellten Wohlfahrtspolizei ist damit fortgefallen³⁾.

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei nur noch auf die Bekämpfung der durch Ereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils abwehrend (repressiv) zur Ausführung bringt⁴⁾.

Inzwischen hatte die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Rechtspflege die (repressive) Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe allein übernahm, daß die Polizei ihr dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese Thätigkeit bildet den Gegenstand

¹⁾ v. Mohl *Polizeiwissenschaft* (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann *Prinzipien des preuß. Polizeirechts* (Berl. 69).

²⁾ § 117 Anm. 2 d. W.

³⁾ Die frühere Wohlfahrtspolizei gehört nunmehr in das Gebiet der Wirtschaftspflege (Kap. 9). — Beide staatliche Aufgaben, die heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung“ zusammengefaßt sind, werden bereits im *RN.* II 13 § 2 und 3 einander gegenübergestellt; ebenso *RegZutr.* 23. Okt. 17 (*GS.* 248) § 7 Abs. 1.

⁴⁾ Das *RN.* (II 17 § 10) bestimmt:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung u. zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Durch diese für die einzelnen Gebiete im *Ö.* 11. März 50 (*GS.* 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird — soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen bedingen § 257 Abs. 1, 266 Anm. 29 u. 341 Abs. 2¹¹ — die polizeiliche Thätigkeit begrenzt; sie ist insbesondere auf Nachtheile oder Belästigungen nicht auszudehnen *DN.* (XI 344).

der Strafpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Rechtspflege, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Ereignisse (Unfallpolizei, Gesundheitspolizei), die sie nach wie vor vorbeugend und abwehrend auszuüben hat, als in der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Die Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte oder das Leben und die Gesundheit des Einzelnen bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallpolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V) und dem Gesundheitswesen (Nr. VI).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Wirksamkeit in eines dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Thätigkeit der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Strafpolizei, Sicherheits- und Unfallpolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei und Gesundheitswesen ist deshalb nur auf die allgemeine Polizei anwendbar. Nur diese wird nach dem verfolgten Zweck eingetheilt (Zweckpolizei), während die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende polizeiliche Thätigkeit, obwohl auch diese die angeführten Zwecke verfolgt, doch nach diesen Gebieten benannt wird und nur im Zusammenhange mit ihnen betrachtet werden kann (Sachpolizei). Es gilt dieses von den Gebieten des Baumwesens (Nr. VII) und des Armenwesens (Nr. VIII), die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschluß an die Polizei zur Darstellung gelangen; es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt⁵⁾.

II. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden.

§ 212.

a) **Zentralbehörde** ist der Minister des Innern (§ 48). Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Wege- und Eisenbahnpolizei, unter dem Handelsminister die Berg-, Hafen- und Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirthschaftsminister die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei stehen⁵⁾.

⁵⁾ Versicherungspolizei § 303, 304; Bergpolizei § 313 Abs. 2; Wasserpolizei § 324—326; Feld- und Forstpolizei § 331, 332; Viehseuchenpolizei § 335; Jagdpolizei

§ 337; Fischereipolizei § 339; Gewerbepolizei § 341, 342; Marktpolizei § 354 Abs. 1; Maß- und Gewichtspolizei § 355; Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei

§ 213.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur **Ortspolizei**. Während diese die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der höheren (politischen oder Staats-) Polizei zusammen. Daneben werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Einrichtungen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen thatsächlich von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident⁶⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne Zweige werden von besonderen Behörden verwaltet, wie die Bergpolizei (§ 313 Abs. 2) und die Eisenbahnpolizei (§ 368 Abs. 2). Den Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen⁷⁾, nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten⁸⁾.

§ 214.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizeiverwaltung erstreckt⁹⁾. Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe sowohl für Stadt und Land als für die einzelnen Provinzen verschieden.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet¹⁰⁾, doch kann sie in wichtigeren Gemeinden, insbesondere in solchen

§ 358 Abs. 2, 359 Abs. 3; Wegepolizei § 364; Eisenbahnpolizei § 368 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2²⁻⁴ u. W. G. § 17. Beigabe von Bezirkspolizeikommissaren im Range der Polizeiinspektoren (zunächst in den Bezirken Arnsherg und Düsseldorf) W. 18. Jan. 99 (GS. 23). — Erlaß v. Polizeiverordnungen § 221 d. W. — Unmittelbar der Landespolizeibehörde vorbehalten ist die Strom-, Hafen- u. Schiffahrtspolizei § 358 Abs. 2 u. der Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntagsheiligung § 244 d. W. — Die Schreibweise der Ortschaftsnamen bestimmt die Landespolizeibehörde W. XII 326 u. Vf. 29. Juni 97 (W. 135).

⁷⁾ Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 11^{4 b} u. c; Strombauinspektionen § 358 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ Instr. (vor. Anm.) § 2³ u. 11².

⁹⁾ Ausgenommen sind neben der Berg-,

der Eisenbahn- u. der Strom-, Hafen- u. Schiffahrtspolizei (Anm. 6 u. 7) die Fischereipolizei § 339 (Anm. 99) u. die den Landrathen vorbehaltenen Gebiete Anm. 24. — Unterrichtswesen § 290 Anm. 8.

¹⁰⁾ Aeltere Prov.: G. üb. d. Polizeiverwaltung. 11. März 50 (GS. 265) § 1, StädteD. f. d. östl. Prov. 30. Mai 53 (GS. 261) § 62, f. Westf. 19. März 56 (GS. 237) § 62 u. f. d. Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406) § 57; neuere Prov.: W. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteD. f. Schl.-Holstein 14. April 69 (GS. 589) § 89; f. Hess.-Nassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 22 angeführten Gesetze u. f. Hannover, wo die Magisträte zuständig sind, StädteD. 24. Juni 58 (hann. GS. I 148) § 71, 78 und 79 maßgebend. — Die Aufsicht in Polizeisachen führt in den freisangehörigen Städten der Landrath Anm. 24.

von mehr als 10000 Einwohnern, durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden übertragen werden¹¹⁾. In diesem Falle befreit der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei¹²⁾. Die Behörden heißen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil den Titel als Polizeipräsident. Dem Polizeipräsidium in Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt¹³⁾.

In betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (gutsherrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung dieser Polizeigewalt besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird¹⁴⁾. Die Einrichtung ist unter Erweiterung der Be-

¹¹⁾ G. über d. PolV. § 2. Schl.-Holstein StädteD. § 89 Abs. 3 u. 4; Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in diesem die Ortspolizei verwaltet B. 29. Juni 67 (G. 917) § 30—32. — Die ähnlichen Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten B. 67 (Ann. 10) § 2.

¹²⁾ G. 20. April 92 (G. 87). Dem Staate liegen nur die durch Einsetzung, Unterhaltung u. Ausrüstung des nöthigen Dienstpersonals unmittelbar erwachsenden Kosten ob, nicht die infolge der verwaltenden Thätigkeit mittelbar entstehenden Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen (Zwangsheilung Geschlechtskranker) 2 DV. (XXVII 62) u. II. RGer. 24. Juni 95 (WB. 248). Die Beiträge sollen zur Vermehrung der Gendarmen im Interesse der übrigen Stadtgemeinden verwendet werden das. § 1. — Verhältnißmäßige Herabsetzung der Beiträge bei Ueberweisung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung an die Gemeinden § 6 u. (Berechnung) DV. (XXV 26).

¹³⁾ Polizeipr. in Berlin (Regl. 18. Sept. 22 R. VIII 491 u. R. 16. Mai 30 das. XIV 359; DV. VIII 331), das die Landespolizeibehörde über den Polizeidirektionen in Charlottenburg, Schöneberg und Nixdorf bildet G. 13. Juni 00 (G.

247) u. in Straf- und Sittenpolizei für weitere Berliner Vororte zuständig ist G. 12. Juni 89 (G. 129), Polizeipr. in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover mit Stadt Linden, Frankfurt a. M. (Ann. 11) u. Köln; Polizeidir. in Danzig, Posen Potsdam, Kiel, hier nach StädteD. (Ann. 10), Kassel, Wiesbaden, Aachen, Koblenz, Hanau u. Fulda. Die zwei letztgenannten werden als Nebenämter von den Landrathen verwaltet. — Annahme von Zivilsupernumeraren Vf. 13. April 00 (WB. 174), Prüfung der Bureaubeamten Vf. 11. Dez. 00 (WB. 01 S. 2), Anstellung 2. Feb. 98 (WB. 20), der Meldeamtsbeamten 22. März 99 (WB. 53). — § 218 d. W.

¹⁴⁾ RrD. 81 (G. 180) § 46—52, 54—63, 65—68 (§ 53 ist aufgehoben § 78 Ann. 5 d. W.); ferner JustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses u. in höherer und letzter Instanz von dem RegPräf. geführt wird; Vf. u. Aus. Instr. 18. Juni 73 (WB. 150 und 153) Art. 2 u. 4. — Amtsumkosten RrD. § 69—73, Vf. 10. Juni 73 (WB. 137) u. 3. März 81 (WB. 75). — Amtsausschüsse RrD. § 51—55a, Vf. 18. Dez. 73 (WB. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; die Bezeichnung „Königlich“ steht ihnen nicht zu

fugniß der Behörden zur Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher auf Schleswig-Holstein übertragen¹⁵⁾. Einzelne zu einem Landkreise gehörige Landgemeinden oder Gutsbezirke können bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit dem Bezirk einer kreisangehörigen Stadt vereinigt werden¹⁶⁾. Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter, bestehen in Posen Distriktskommissare¹⁷⁾, in Westfalen Amtmänner¹⁸⁾ und in der Rheinprovinz Landbürgermeister¹⁹⁾. Für Hannover, wo von der Befugniß zur Einführung der Amtsvorsteher kein Gebrauch gemacht worden ist, wird die Ortspolizei von den Landrätthen verwaltet²⁰⁾. Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch im Gesetze mehrere ortspolizeiliche Berrichtungen überwiesen werden²¹⁾. Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau und in Hohenzollern ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird²²⁾. Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschlebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung unterer Beamten in die örtliche Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu ungehen ist.

§ 215.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung²³⁾ und hat erst allmählig eine selbstständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten

Wf. 15. Juni 74 (Mf. 169); Wf. 17. Dez. 78 (Mf. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den oben genannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohnern und je 6 Gemeinden oder Gutsbezirken; 340 Amtsbezirke umfaßten eigene Gemeinden oder Gutsbezirke.

¹⁵⁾ RrD. 26. Mai 88 (Gf. 139) § 32 bis 65.

¹⁶⁾ RrD. 81 § 49a u. ZustG. § 6. In Schl.-Holstein ist die Befugniß auf Städte, Stadtkreise u. zu solchen gehörige Landgemeinden ausgedehnt RrD. (vor. Ann.) § 36.

¹⁷⁾ RrD. 10. Dez. 36 (Rf. XX 943),

Anstellung Instr. 9. Aug. 87 (Mf. 179), Rang § 70 Ann. 39 d. W.

¹⁸⁾ Westf. RfemD. 19. März 56 (Gf. 265) § 4 u. 69—70 u. RrD. 31. Juli 86 (Gf. 217) § 27—29 u. 99²⁾.

¹⁹⁾ Rhein. GemD. 23. Juli 45 (Gf. 523) § 108 u. RrD. 30. Mai 87 (Gf. 209) § 28.

²⁰⁾ RrD. 6. Mai 84 (Gf. 181) § 24, 25 u. 28—30.

²¹⁾ Daf. § 34⁵—8; RfemG. 28. April 59 (hann. Gf. I 393) § 69, 70.

²²⁾ RfemD. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (Gf. 301) § 63 u. (Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke) 64. — GemG. f. Hohenz. 3. Juli 00 (Gf. 189) § 71.

²³⁾ Wf. 30. April 15 (Gf. 85) § 33.

Aufgaben auf diesem Gebiete sind die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden²⁴⁾ und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 221 Abs. 2³⁾ und polizeilichen Zwangsmaßnahmen (§ 222 Abs. 2). Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 216.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte (§ 62—75 u. 77²⁾) bestehen über die Befugnisse und Einrichtung der unmittelbar ausführenden (Exekutiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen (§ 225), zur Durchsuchung (§ 226), zur Beschlagnahme (§ 227), und im Falle der Noth zum Waffengebrauch²⁵⁾. In der Einrichtung werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen (b) und Schutzmänner (c) von den Gemeindepolizeibeamten (d) unterschieden. Neben diesen allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne besondere Verwaltungszwecke²⁶⁾.

§ 217.

b) Die **Gendarmarie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestalt²⁷⁾, in der sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde²⁸⁾. Sie ist in Rücksicht auf Wirthschaft, Disziplin, Gerichtsstand

²⁴⁾ KrD. 81 § 77, B. 30. April 15 (GS. 85) § 33 u. (Ordnungsstrafrecht) DB. (XVI 404). Die Landräthe führen hiernach die Aufsicht in allen kreisangehörigen Städten, unbeschadet der abweichenden Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (§ 222 Abs. 4 d. B.). In Hannover sind jedoch alle selbstständigen Städte (§ 60 Anm. 79) der Aufsicht des Landraths entzogen (WB. § 155 Abs. 3 u. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27. — Besondere Zuständigkeit in der Viehseuchenpolizei § 335 Anm. 38, Jagdpolizei § 337 Anm. 67, Chauffee-polizei § 364 Anm. 27. Sonst hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht eingzugreifen DB. (X 357).

²⁵⁾ GendInstr. (Anm. 27) § 28 u. B. 67 (Anm. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen ausübenden Beamten R.D. 4. Feb. 54 (WB. 69).

²⁶⁾ Forstschutzbeamte § 125 Abs. 2 d. B.; Feld- u. Forstbüter § 331 Abs. 5; Fischereibeamte § 339 Anm. 99; Chauffeeaufseher

§ 364 Abs. 4; Eisenbahnpolizeibeamte § 368 Abs. 2.

²⁷⁾ B. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. L. (daj. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 der B. u. § 101 d. B. Die MilStGerD. 1. Dez. 98 findet auf Gendarmen Anwendung GS. § 2 Abs. 3, nicht aber das MilStGB. 20. Juni 72, gem. GS. § 2 Abs. 2, das frühere preuß. MilStGB. 3. April 45 (GS. 278) I § 48^{2, 3} u. 188 gilt deshalb fort. — Disziplinaruntersuchung R.D. 22. Aug. 29 (RA. VIII 560) u. Vf. 12. Juni 50 (WB. 179). — Reisekosten u. Tagegelder B. 1. April 74 (GS. 131) u. 11. Mai 98 (GS. 103). — Unzugskosten B. 27. Jan. 79 (GS. 22) u. 19. Dez. 83 (GS. 347). — Pensionirung G. 27. März 72 (GS. 268) § 4. — Gemeindesteuerfreiheit wie Militärpersonen § 97 Abs. 5 d. B. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 91 Abs. 2² d. B.

²⁸⁾ Hohenzollern Erl. 30. Dez. 50 (GS. 51 S. 703). — Schl.-Solfstein, Hannover u. Hessen-Nassau B. 23. Mai 67 (GS. 777).

und innere Verfassung militärisch eingerichtet, steht unter einem Militärvor-
gesetzten und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede
Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Ober-
wachtmeystern, berittenen und Fußgendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten
stehen die Gendarmen dagegen unter den Zivilbehörden, denen sie zugewiesen
sind, insbesondere unter den Landrätthen. Den Ortspolizeibehörden sind sie
nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen²⁹⁾. Die
unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch Gendarmerie-
offiziere und Oberwachtmeyster geführt³⁰⁾.

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens
9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probendienstleistung
angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Zivilversorgungs-
ansprüche dem Militärdienst zugerechnet³¹⁾.

§ 218.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der
militärischen Einrichtung überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in
Berlin, später auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung
eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist
zulässig, sofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden
sind³²⁾. Die besondere Aufsicht führt unter dem Polizeipräsidenten (Direktor)
in Berlin der Polizeioberst mit Polizeimajoren, Polizeihauptleuten, Leutnants
und Wachtmeistern, in den übrigen Städten der Polizeiinspektor mit den Polizei-
kommissaren. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung (Krimi-
nal-, Fuhrkommissare) oder Bezirke (Revierkommissare) bestellt.

§ 219.

d) Die **Gemeindepolizeibeamten** sind Polizeifergeanten oder Polizei-
diener³³⁾. Die Anstellung setzt Zivilversorgungsberechtigung³¹⁾, eine 3- bis
6 monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungspräsidenten voraus³⁴⁾.
Die Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizeikommissare,
in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

²⁹⁾ RrD. 81 (GS. 180) § 65 Abs. 2.
— Instr. für die Thätigkeit bei größeren
Truppenübungen 7. Aug. 90 (MBl. 101).
— Annahme nicht staatlicher Zuwendungen
Vf. 3. Dez. 90 (MBl. 242).

³⁰⁾ Rang der Oberwachtmeyster § 70
Anm. 37 d. B. — Zur theoretisch fach-
lichen Ausbildung sind Gendarmerieschulen
in Wohlan und Einbeck eingerichtet.

³¹⁾ BB. 7/21. März 82 (ZB. 123) § 1,
erg. Bef. 29. Jan. 95 (ZB. 17); § 63
Abs. 4 d. B.

³²⁾ RrD. 23. Juni 48 u. 22. März 52
(MBl. 55 S. 119), 20. Juli 75 (MBl.
201) u. Vf. 18. Juli 85 (MBl. 231).
Einsweilige Einstellung nach 6jähriger
Dienstzeit RrD. 5. Okt. 98 (MBl. 197).
— Waffengebrauch RrD. 4. Feb. 54 (MBl.
69). — Uniform § 70 Anm. 40 d. B.

³³⁾ Uniform wie Anm. 32. — Gemeinde-,
Feld- u. Forsthüter Anm. 26.

³⁴⁾ § 4 des BBG. u. der B. 67
(Anm. 10).

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 220.

a) **Uebersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielsach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht nur gegen bestimmte, sondern auch gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im Voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß in diesem geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Die Polizei kann solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)³⁵.

Diese Befugnisse sind regelmässig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthums verbunden³⁶. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden (§ 170 Abs. 1), ist man unausgesetzt bemüht, Rechtssicherheiten zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen dabei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 221.

b) Der Erlaß von **Polizeiverordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht. Den Ministern stand diese Befugniß zu; die Regierungen

³⁵) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 228 d. W.). Die Polizeibehörde erscheint als Trägerin der drei Gewalten (§ 2 Ann. 7), in der Polizeiverordnung als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Polizeiverfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde. — Die Polizeiverordnung bildet eine Rechtsnorm u. gilt damit i. S. des BGB. als Gesetz GG. Art. 2.

³⁶) Wer eine Sache in einen polizei-

widrigen Zustand versetzt, ist zu dessen Beseitigung verpflichtet, auch wenn er behauptet, die Sache gehöre ihm nicht oder w. er sie an einen anderen abtritt DB. XXXIV 429. Das BGB. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verhältnisse beschränken GG. Art. 111. — Biermann, Privatrecht u. Polizei in Preußen (Berl. 96).

waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden³⁷⁾ und die Ortspolizei-
behörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt³⁸⁾.

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt³⁹⁾ und
demnächst durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erweitert und unter Theil-
nahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Theile von diesem auf den
ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-,
Schiffahrts- und Hafenspolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des
Vertriebs von Giften und explodirenden Stoffen, mit Strafandrohung bis
zu 100 M.⁴⁰⁾;
2. den Ober- und den Regierungspräsidenten über alle im Interesse
der Provinzen oder mehrerer Bezirke, und der Bezirke oder mehrerer Kreise
zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung der Provinzialräthe und der
Bezirksausschüsse — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich dieser auf höchstens
3 Monate — mit Strafandrohung bis zu 60 M.⁴¹⁾;
3. den Landrätthen für die Kreise oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter
Zustimmung der Kreis- und Bezirksausschüsse, mit Strafandrohung bis zu 30 M.⁴²⁾;
4. den Ortspolizeibehörden, für die Ortspolizeibezirke oder eine oder
mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung
der Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den
Städten ist dabei die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich; nur
für die zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt
die Berathung mit diesen. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zu-
stimmung der Amtsausschüsse erforderlich⁴³⁾. An deren Stelle tritt in den
nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevor-
tretung⁴⁴⁾.

³⁷⁾ R. II 13 § 6. — RegInstr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 11 u. StMB. 7. Jan. 45 (M. 40). Ausgebehntere Befugniß nach franz. Recht Vf. 13. April 42 (M. 209).

³⁸⁾ Feldpol. 1. Nov. 47 (G. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

³⁹⁾ P. V. 11. März 50 (G. 265) § 5—17, Form Vf. 6. Juni 50 (M. 176); neue Prov. B. 20. Sept 67 (G. 1529) § 5 bis 17, Form Vf. 16. Nov. 67 (M. 364); Lauenburg G. 7. Jan. 70 (M. 13) § 5—17. Sachlich wird das Polizeiverordnungsrecht — ebenso wie das Polizeiverfügungsrecht § 22, O. B. XI 365 — durch den Begriff der Polizei (Anm. 4) eingeschränkt. — Hofin, Polizei-
verordnungsrecht (2. Aufl. Berl. 96).

⁴⁰⁾ P. V. § 136, Form u. Bekannt-

machung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Konsuln § 85 Anm. 36 d. B., in den Schutzgebieten G. 00 (M. 813) § 15 Abs. 2.

⁴¹⁾ P. V. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen über Sonntagsheiligung § 244, Bergpolizei § 313 Abs. 2, über Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei § 358 Abs. 2 d. B.

⁴²⁾ P. V. § 142 u. 144 Abs. 2; P. V. § 5 u. 6.

⁴³⁾ P. V. § 143, 144, P. V. § 5—7; Kr. D. 81 (G. 180) § 62. — Sicherheitspolizei § 232 Anm. 1. — Benehmen mit den Kommandanturen Vf. 2. Okt. 40 (M. 361) u. 21. Aug. 52 (M. 218).

⁴⁴⁾ Kr. D. § 51² u. II. O. 16. Juni 76 (M. 203).

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen⁴⁵⁾. Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft⁴⁶⁾.

Die Zahl der Polizeivorschriften ist inolge dieses Ordnungsrechts erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen sehr schwierig geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechts vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 222.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizei-
verfügungen**. Richten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deshalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gestraft sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht⁴⁷⁾.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen⁴⁸⁾. Das Recht steht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich

⁴⁵⁾ PÖG. § 145; PÖG. § 8—10 u. 16.

⁴⁶⁾ PÖG. § 17, 18; StÖG. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (§ 211 Anm. 4) fällt, nicht auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ÖB. (IX 353 u. XXIII 352). — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch dem Zivilrichter zu II. RÖer. 26. Jan. 00 (ZWM. 01 S. 64).

⁴⁷⁾ Polizeiverfügungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote; darunter fallen nicht Mahnungen unter Hinweis auf die bei Nichtbeachtung eintretende Strafe ÖB. (XXXIV 429) u. Verbote auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung ÖB. (XXXV 336). Dem Richter ist durch die Regelung der Rechtsmittel (Anm. 50) die Prüfung der Rechtsgültigkeit entzogen II. RÖer. (vor. Anm.)

⁴⁸⁾ PÖG. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 39 angeführten Vorschriften.

deren die Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 5 W. oder 1 Tag, die Orts- polizei- oder städtischen Gemeindebehörden in Landkreisen bis 60 W. oder 1 Woche, in Stadtkreisen gleich den Landrätthen bis 150 W. oder 2 Wochen, die Regierungspräsidenten bis 300 W. oder 4 Wochen gehen dürfen;

3. unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt⁴⁹⁾.

Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden ist wahlweise entweder die Beschwerde bei dem Landrath und (in Städten mit über 10000 Einwohnern und gegen Verfügungen des Landraths) bei dem Regierungspräsidenten — und gegen deren Bescheid an den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage beim Obergericht im Falle behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit —, oder bei letzterer Voraussetzung auch die Verwaltungsklage bei dem Kreis- und dem Bezirksausschusse zugelassen. Gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an die Oberpräsidenten und gegen deren Bescheid bei behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit die Klage bei dem Obergericht statt. Beschwerde oder Klage gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei den Behörden anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover sind die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse zuständig⁵⁰⁾.

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln

⁴⁹⁾ P.B.G. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Abs. 4 d. W.), doch ohne vorangängige Anmahnung Wf. 15. März 88 (M.B. 90). — Die Haft wird nach St.G.B. § 28 u. 29 berechnet. — Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe D.B. (V 278, M.B. 79 S. 236), doch gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei D.B. (IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Personen zwangsweise vorzuladen D.B. (XV 423 u. M.B. 87 S. 242), auch Zwangsgestellungen (Sistrungen) vorzunehmen und dieserhalb in die Wohnungen einzudringen. U. R.Ger.

23. März 80 (M.B. 234). — Fortdauernde Zwangsbefugniß der Regierungen § 57 Anm. 36 d. W.

⁵⁰⁾ P.B.G. § 127—130; § 59 u. § 215 Anm. 24 d. W.; Berlin P.B.G. § 127c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover Kr.D. 6. März 84 (G.S. 181) § 281, verb. § 60 Anm. 79 d. W. — Besondere Zuständigkeit u. eigenes Verfahren in Schulbauern, Wasserpolizei- u. Wegefachen § 291 Abs. 5, 324 Anm. 17 u. 364 Abs. 2 d. W.; nur die Klage ist zulässig bei Versagung der Verbreitung von Druckschriften § 235 Abs. 4, der Anlage von Ansiedlungen u. Kolonien § 266 Abs. 5 u. der Gewerbelegitimationskarten § 341 Abs. 3, sowie bei der Wildschadensfeststellung § 337 Abs. 4.

(§ 64) im Rechtswege zu entscheiden⁵¹⁾. Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Betheiligten eine geforderte Leistung obliege⁵²⁾. Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird⁵³⁾.

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerlässlich ist. Es belastet ferner das Obergericht mit der Entscheidung von thatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Strafpolizei.

1. Uebersicht.

§ 223.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldhaften) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu¹⁾. Thatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden²⁾. Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde³⁾. Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener örtlicher Organe auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die jedoch der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, die den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu ge-

⁵¹⁾ G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 1, 6; PStG. § 131.

⁵²⁾ G. 42 § 4.

⁵³⁾ PStG. § 127 Abs. 4 nebst GerVerfG. 98 (RGBl. 371) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 42 beseitigt sind.

¹⁾ RM. II 17 § 11 u. 16.

²⁾ Das RM. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

³⁾ § 179 Abs. 1 d. B.

hören die Gefängnisse und Strafanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—6).

2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 224.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete, die Straf(Kriminal)polizei ist keine selbstständige, sondern nur eine ausschelfende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preussischem Recht hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen⁴⁾. Das französische Recht hat diese Thätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, den Gerichten unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet⁵⁾, und die neue Reichsgerichtsverfassung hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist⁶⁾. Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, die, sobald die vorgesezte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Klagen und zu Ordnungstrafen bis 100 M. gegen sie befugt sind⁷⁾.

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern. Leichen von Personen, die unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden⁸⁾. Die Polizei ist dieserhalb zur Vornahme aller

⁴⁾ B. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4.

⁵⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

⁶⁾ RGZ. 98 (RGZ. 371) § 153; Disziplinarg. 21. Juli 52 (GS. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit königl. Polizeiverwaltung die Kommissare; in anderen Städten die Bürgermeister (außer in den Stadtkreisen u. größeren Städten Vf. 20. Dez. 79 (M. 80 S. 28), Polizei-Inspektoren u. Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvorsteher, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz 15. Sept. 79 (M. 265, M. 349) u. 27. Aug. 01 (M. 221), u. Aenderung der Nr. XII 2) 19. Okt. 94 (M. 191), die Polizeibezirks- u. die Polizeikommissare in Westfalen u. der Rheinprov. Vf. 2. Juni u. 23. Sept. 96 (M. 104 u. 166) u. 12. Juli 97 (M. 133), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstauffseher, Forsthülfsjäger und

auf Forstanstellungsberichtigung dienenden Waldwärter Vf. 23. Nov. 81 (M. 82 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (M. 24 u. 181), die versorgungsberechtigten Gemeindeforstschußbeamten einschl. der Hülfsaufseher Vf. 3. Jan. 99 (M. 45 u. 264), die Fischeretauffseher Vf. 27. Feb. 85 (M. 49).

⁷⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81; Vf. 7./15. Okt. 79 (M. 80 S. 2).

⁸⁾ StPD. § 157. — Erledigung bezüglicher Ersuchen des Untersuchungsrichters § 187. — Ermittlungen im Militärstrafverfahren MilStGD. 1. Dez. 98 (RGZ. 1189) § 153—5 u. 161. — Ab. Gewährung von Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (§ 187 Anm. 49) die Polizeibehörde; sie fallen, wenn nicht Dritte erstattungspflichtig sind, der Polizeiverwaltung zur Last Vf. 15. Okt. 65 (M. 282); Zeugengebühren haben die Polizeiverwaltungen nicht zu gewähren

nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt⁹⁾, aber, sofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung (b), die Durchsuchung (c) und die Beschlagnahme (d) in Betracht.

§ 225.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen¹⁰⁾.

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Die nur wegen Fluchtverdachts Verhafteten können gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden¹¹⁾.

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen¹²⁾.

Vf. 7. Dez. 99 (MBl. 00 S. 57). — Die allgemeinen Zwangsbefugnisse (§ 222 Abs. 2 d. W.) sind dabei anwendbar Vf. 21. Mai 92 (MBl. 222). Ueber Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (G. 24. April 78 GS. 230 § 85), nicht in dem allgemeinen, für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 222 Abs. 4 d. W.) zu entscheiden OB. (XXVI 386) u. 9. Mai 96 (MBl. 79); auf militärgerichtliche Angelegenheiten erstreckt sich diese Zuständigkeit nicht OB. (XXXII 387). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen Vf. 6. Mai 50 (MBl. 188), 10. Feb. 66 (MBl. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (MBl. 170). — Bei Transporten durch Kön. Polizei- u. Strafanstaltsbeamte werden die Kosten von der Justizverwaltung nicht erstattet Vf. 14. Juli 97 (MBl. 196).

⁹⁾ StPD. § 161.

¹⁰⁾ Wll. Art. 5; StGB. § 234–241

u. 341. — Unzulässigkeit der Sklaverei § 35 Anm. 44 d. W. — Vorbild war die englische habeas-corporis-Akte (1679).

¹¹⁾ StPD. § 112–126, 130 u. 132. — Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden StGB. § 168.

¹²⁾ StPD. § 127–129. nebst Vf. 11. Juli 81 (MBl. 183), bei Steuervergehen (§ 150 Anm. 16) G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 19. — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher § 91³ der WGemD. 3. Juli 91 (GS. 233) u. (Schl.-Holstein) 4. Juli 92 (GS. 155), ArD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 35 — Vorläufige Festnahme der Militärpersonen MilStGD. (Anm. 8) § 180, 181. Verhaftung und vorläufige Festnahme durch Militärwachen Ad. und Instr. 29. Jan. 81 (MBl. 60), erg. (§ 12) Vf. 11. März 96 (MBl. 44) u. 99 (MBl. 49). — Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern OB. (XIII 102).

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, die unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern¹³⁾.

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt¹⁴⁾. Sie fordert Genehmigung der Minister des Auswärtigen und der Justiz¹⁵⁾. Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebiets¹⁶⁾. Inländer unterliegen der Auslieferung nicht¹⁷⁾.

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden¹⁸⁾.

¹³⁾ StPD. § 131. — Benutzung der Strafregister (§ 179 Anm. 56 d. B.) zu diesem Zwecke Vf. 27. Nov. 87 (Mö. 271). Für Steckbriefe u. strafpolizeiliche Bekanntmachungen im Reiche besteht das deutsche Fahndungsblatt, das beim Polizeipräsidentium in Berlin herauskommt u. den Polizeibehörden u. Gendarmen geliefert wird Best. 23. März 99 (Mö. 37). — Verhinderung der Auswanderung § 11 Anm. 21 d. B.

¹⁴⁾ Verfahren Vf. 29. Okt. 97 (Mö. 214), gegenüber Oesterreich Vf. 31. Dez. 75 (Mö. 76 §. 50), Anm. 25. Feb. 93 (Mö. 21) u. Vf. 15. Nov. 01 (Mö. 25). — Vtr. mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar Vtr. 11. Dez. 71 (Mö. 72 §. 7) Art. 18 Abs. 4, Ergänzungen Vf. 23. Sept. 99 (Mö. 185); — Belgien 24. Dez. 74 (Mö. 75 §. 73, Berichtigung 1879 §. 2 u. Ergänzung 1901 §. 203); — den Niederlanden Vtr. 31. Dez. 96 u. (zwischen Schutzgebieten u. Kolonien) 21. Sept. 97 (Mö. 731 u. 747) nebst Vf. 7. Aug. 99 (Mö. 144); — Luxemburg 76 (Mö. 223); — Großbritannien 14. Mai 72 (Mö. 229), Ausf. 6. Aug. 75 (Mö. 190), Ausdehnung auf die deutschen Schutzgebiete Vtr. 5. Mai 94 (Mö. 535); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (Mö. 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (Mö. 113) u. Vf. 27. Jan. 98

(Mö. 37); — Italien 31. Okt. 71 (Mö. 446), 25. Juli 73 (Mö. 271), Vf. 1. Okt. 91 (Mö. 212) u. 24. Aug. 93 (Mö. 246); — Serbien Art. XXV des Konjularvtr. (§ 85 Anm. 39 d. B.); — Spanien 2. Mai 78 (Mö. 213); — Transvaal Art. 31 des Handelsvtr. (§ 352 Anm. 3 d. B.); — dem Kongostaat 25. Juli 90 (Mö. 91 §. 91 u. 111); — den V. St. v. Amerika 16. Juni 52 (GS. 53 §. 645), auf den nordd. Bund ausgedehnt Vtr. 22. Feb. 68 (Mö. 228) Art. 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (Mö. 78 §. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (Mö. 83 §. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u. Dynamitverbrechen u. Vergehen durch Uebereinf. 85 (St.-Anz. Nr. 20) vereinbart; Erfuchen um Festnahme Vf. 13. Nov. 96 (Mö. 233), Auslieferungsorte u. Behörden 11. Okt. 99 (Mö. 209).

¹⁵⁾ Einf. in die neuen Prov. AC. 26. Juli 67 (GS. 1264) u. Vf. 24. Nov. 81 (Mö. 244).

¹⁶⁾ Vf. 18. Juni 75 (Mö. 269).

¹⁷⁾ StGB. § 9.

¹⁸⁾ G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6; Zuständigkeit wie Anm. 12. — Zwangsgestellung § 222 Anm. 49 d. B.

§ 226.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet¹⁹⁾. Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnungen nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnung und anderen Räumen, von Personen und den ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hilfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zuzuziehen²⁰⁾.

§ 227.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverletzlich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet²¹⁾. Demgemäß dürfen im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen, oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden²²⁾. Die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse ist besonders geregelt (§ 235 Abs. 2).

3. Polizeiliche Strafverfügungen.

§ 228.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen²³⁾ leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Straf-

¹⁹⁾ III. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

²⁰⁾ StPD. § 102—111 u. (außerhalb des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12, bei Steuervergehen (§ 150 Ann. 16) G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 17, 18, bei Zwangsvollstreckungen der Gerichtsvollzieher StPD. § 758, 761.

²¹⁾ III. Art. 9, 33 u. 6.

²²⁾ StPD. § 94—101, im Konkurse KonkD. § 121, bei Steuervergehen G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 13—16 u. 18; Strafe der Entziehung StGB. § 137, Vermögensbeschlagnahme das. § 93, 140 Abs. 2.

²³⁾ § 172 Abs. 2 d. StB.

verfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat²⁴⁾, kann wegen der in diesem verübten Uebertretungen Geld oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen, sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumniß dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen²⁵⁾. Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen (§ 331 Abs. 8), steuer- und bergpolizeilichen (§ 136 Abs. 6 und 313 Abs. 2) und vor die Gewerbe-gerichte (§ 340 Abs. 3) gehörigen Uebertretungen²⁶⁾, ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt²⁷⁾. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat²⁸⁾.

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 229.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnißstrafen (§ 172 Abs. 3²⁾ und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen²⁹⁾. Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse. Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat³⁰⁾, die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden³¹⁾.

²⁴⁾ Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 214 d. W.), ausnahmsweise die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (Vf. 13. Jan. 62 *MB.* 27) u. die Landräthe bei Chausseepolizeizuwiderhandlungen (§ 364 Anm. 27). — Aehnliche Befugniß der Seemannsämter § 359 Abs. 4 d. W.

²⁵⁾ *EtGD.* § 453—458; *GG.* 1. Feb. 77 (*RGBl.* 346) § 6³⁾. — Preuß. *G.* 23. April 83 (*GS.* 65) nebst Anm. 8. Juni u. Vf. 2. Juli 83 *MB.* 152 u. 175). — Nachträgliche Herabminderung der Strafe Vf. 5. Sept. 92 (*MB.* 345) u. 7. März 94 (*MB.* 43), Vertreibung der Geldstrafen wie § 222 Anm. 49 d. W. — Strafverfügungen gegen Schüler sind den Schulbehörden mitzutheilen Vf. 14. Jan. 98 (*MB.* 22).

²⁶⁾ *G.* 83 § 2, erg. *G.* 26. Juli 97 (*GS.* 387), Anm. § 2.

²⁷⁾ *G.* 83 § 11, Anm. § 22 u. *Mil-EtGD.* (Anm. 8) § 2.

²⁸⁾ *G.* 83 § 7 u. (Stempelfreiheit) § 6; § 214 d. W. — Die Erträge der von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu *KrD.* 81 (*GS.* 180) § 73.

²⁹⁾ Vollzug der Haft- und Gefängnißstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 19. Feb. 76 (*MB.* 30), § 4 geändert Vf. 21. Okt. 77 (*MB.* 287). Unzulässigkeit der Prügelftrafe als Disziplinar mittel Vf. 15. Mai 69 (*MB.* 130). — Unfallfürsorge für Gefangene § 347⁵ d. W. — Der Haftkostenatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt Vf. 27. März 83 (*MB.* 72). Der Erstattungsanspruch des Staates wird durch das *BGB.* nicht berührt *GG.* Art. 103.

³⁰⁾ Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung *G.* 1. Aug. 55 (*GS.* 579) u. f. *Schl.-Holstein* V. 26. Juni 67 (*GS.* 1073) § 2 u. von der Bewachung *KD.* 11. Juli 29 (*GS.* 93). Gerichtsgefängnisse § 173 Anm. 5 d. W.

³¹⁾ *G.* 11. März 50 (*GS.* 265) § 3

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt³²⁾. Diese stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern³³⁾ und der Regierungspräsidenten³⁴⁾ und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten³⁵⁾ verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen die gleiche³⁶⁾. Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit³⁷⁾.

Eine einheitliche gesetzliche Regelung, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung im Reiche noch nicht erfahren. Der Bundesrath hat jedoch gemeinsame Grundsätze festgestellt, die bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Strafen einstweilen zur Anwendung kommen³⁸⁾.

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings, und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen. Diese kann nur nach der Persönlichkeit des Sträflings entschieden werden. Der verkommene Verbrecher erblickt in der Einzelhaft eine Verschärfung, während sie für den auf der Bahn der Entsittlichung weniger Vorgefahrenen die mildere Form bildet, auch die Möglich-

u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. B. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 3.

³²⁾ Die unter dem Min. des Innern stehenden 52 Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Gefängnisse sind theils gemeinsam, theils nach Geschlechtern oder nach Bekenntnissen gegliedert. Strafanstalten in Wartenburg, Jüterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Kronthal, Forbon, Brieg, Görlitz, Zauer, Sagan, Ratibor, Gr. Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Kendsburg, Celle, Lüneburg, Münster, Kassel, Ziegenhain, Diez, Werden u. Stegburg; Strafanstalten u. Gefängnisse in Striegau, Lingen, Kassel-Wehtheiden; Gefängnisse in Kottbus, Breslau, Wohlau, Halle, Hameln, Herford, Hamm, Münster, Aachen, Düsseldorf, Düsseldorf-Devendorf, Elberfeld, Kempen, Kleve, Koblenz, Köln, Bonn, Saarbrücken, Siegburg, Trier. Die Zahl der Gefangenen belief sich 1897 auf 25 471 und zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmätigen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 29 Pf. — Krohne u. Ueber, die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen (Berl. 01).

³³⁾ Vf. 2. Nov. 36 (RA. XX 979); neue Provinzen B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIV.

³⁴⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2² u. RBG. § 17.

³⁵⁾ Rang der Str.A. Inspektoren § 70 Anm. 33; Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 4. Nov. 90 (MB. 237). — Waffengebrauch Vf. 7. März 94 (MB. 84). — Anstellung der Str.A. Geistlichen Vf. 2. Okt. 53 (MB. 265).

³⁶⁾ Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. 25. Dez. 35 (RA. XIX 1080) u. auf die Strafanstalt in Werden (MB. Düsseldorf) Vf. 22. Okt. 37 (RA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte Vf. 5. April 86 (MB. 148). Haftkostensatz wie Anm. 29. Wiedereinziehung der Kosten B. 15. Jan. 85 (MB. 14, JMB. 37). — Speisung u. Bekleidung Vf. 29. Juli 74 (MB. 176), Speiseetat 12. Juli 87 (MB. 181). — Die (als Strafe durch KD. 6. Mai 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disziplinarmittel noch zugelassen. — Ablieferung der Leichen an Anatomien Vf. 9. Juni 89 (MB. 132). — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Schlesien, Rheinprov.), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach Vf. 14. Okt. 84 (MB. 241), Nr. 1 erg. 26. Mai 85 (MB. 106).

³⁷⁾ Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtskosten § 187 Abs. 3 d. B.

³⁸⁾ BB. 28. Okt. 97 (JB. 368).

keit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deshalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; doch darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden³⁹⁾.

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen⁴⁰⁾. Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen⁴¹⁾.

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Ueberwachung der Ortspolizei⁴²⁾.

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbs für die letzteren bestehen Gefängnißvereine, die sich 1892 zu einem Verbands zusammengeschlossen haben⁴³⁾.

³⁹⁾ StGB. § 22. — Die Entfittlichung u. Bewilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft in Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellensysteme die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einfluß der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Insichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen oder Schweigsystem, nach dem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, das auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dies beginnt mit einer nach der Persönlichkeit bemessenen, durchschnittlich

neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerruflichen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden (Abf. 6).

⁴⁰⁾ StGB. § 15 u. 16. — § 172 Abf. 32 d. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten Vf. 13. Jan. 82 (M.B. 18), landwirtschaftlichen Meliorationen u. eigener Land- u. Viehwirtschaft zwei Vf. 14. Jan. 95 (M.B. 21), erg. 28. Jan. 97 (M.B. 235) u. 20. Nov. 99 (M.B. 239). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme Vf. 6. Juli 85 (M.B. 209).

⁴¹⁾ G. 11. April 54 (G.S. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten V. 21. Juni 98 (G.S. 65).

⁴²⁾ StGB. § 23—26; Infir. 21. Jan. 71 (M.B. 47, 3M.B. 35). Ueber die zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt Vf. 15. Juli 70 (M.B. 197) u. 29. Okt. 79 (M.B. 80 S. 17).

⁴³⁾ Vf. 1. Sept. 79 (M.B. 274) u. 19. Juni 95 (M.B. 170). — Besonders

5. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 230.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch die Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Haussuchen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann⁴⁴). Eine Aufenthaltsbeschränkung ist gegen Angehörige des Jesuitenordens zulässig (§ 285 Abs. 2). — In den älteren Provinzen kann die Landespolizeibehörde außerdem die wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften vom Aufenthalt an gewissen Orten ausschließen⁴⁵).

Gegen Ausländer kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden⁴⁶). Außerdem ist diese gegen solche Ausländer zulässig, die wegen gewerbmäßigen Glückspiels, Landstreichens, Bettelns, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind⁴⁷). — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatz der Freizügigkeit keine Anwendung findet⁴⁸).

erfolgreich hat seit lange die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft gewirkt.

⁴⁴) StGB. § 38, 39 u. 361¹. Instr. 30. Juni 00 (M.B. 212, ZM.B. 525) u. (bei Verurtheilung in einem anderen Bundesstaate) B.B. 16. Juni 72 (M.B. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher § 91² der LG.D. 3. Juli 91 (G.S. 233) u. f. Schl.-Holst. 92 (G.S. 155), Kr.D. f. Hann. 6. Mai 84 (G.S. 181) § 34². — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wandergewerbeheinen Gew.D. § 57². — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 229 Abs. 6 d. W. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht nur für die größeren Städte Vf. 22. Mai 89 (M.B. 130). — Führung der Strafregister bei den Staatsanwaltschaften § 179 Ann. 56.

⁴⁵) G. 31. Dez. 42 (G.S. 43 S. 5) § 2² nebst BG. 1. Nov. 67 (GBl. 55) § 3 Abs. 1, Ausf.Vf. 14. Dez. 60 (M.B. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort D.B. (IX 415, M.B. 83 S. 59), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt (X 336). Ann. 49.

⁴⁶) StGB. § 39², sowie § 285 Abs. 2 d. W. — Vollziehung Bef. 10. Dez. 90 (Z.B. 378), erg. Vf. 24. Sept. 00 (M.B. 232); Reichsgrenzstellen Bef. 25. Juli 99 (Z.B. 265); Durchtransport durch die deutschen Staaten Vf. 12. Jan. 95 (M.B. 23). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361². — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes Vf. 2. Juli 73 (M.B. 221) u. 98 (M.B. 19), auch bei Ausweisung oder Uebernahme Hülfbedürftiger G. 12. Jan. u. Vf. 11. Nov. 95 (M.B. 23 u. 247). — Ausweisung nach Oesterreich Vf. 9. Dez. 76 (M.B. 77 S. 40), 19. März 80 (M.B. 114) u. 8. Jan. 85 (M.B. 14), aus und nach der Schweiz NiederlassungsVtr. (§ 10 Ann. 9 d. W.) Art. 4 u. 8; Behörden Vf. 1. Sept. 97 (M.B. 203). — Ausweisung Verarmter § 271, (insbes. gegenseitige Uebernahme) Ann. 14 d. W.

⁴⁷) StGB. § 284, 361³⁻⁵ u. § 362.

⁴⁸) Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Vf. 31. Jan. 82 (M.B. 50); Unzulässigkeit der Verwahrungsfuge für Reichsausländer B.B. § 130 Abs. 3. Strafe wie Ann. 46.

Ausgenommen sind jedoch solche Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind⁴⁹⁾.

6. Transporte.

§ 231.

Der Transport ist eine Haft, die durch den damit verbundenen Ortswechsel ihre eigene Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt⁵⁰⁾, wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zweck des Transports verschieden bestimmt⁵¹⁾. Auch die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Fahnenflüchtigen, der Gendarmerietransport Anwendung findet⁵²⁾, werden einfache Transporte durch angenommene Zivilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung des Zwangspasses (Reisefroute) den Transport, in der dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsort zu begeben⁵³⁾.

IV. Sicherheitspolizei.

1. Heberstcht.

§ 232.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums im Gegensatz zu dem Schutze der Ordnung und Sitte und der wirtschaftlichen Thätigkeit¹⁾. Sie umfaßt in dieser weiteren Be-

⁴⁹⁾ G. 1. Nov. 67 (VSt. 56) § 3 Abs. 2; Vf. 28. Juli 94 (M. 147), 24. Jan., 7. Feb., 2. Juni u. 25. Dez. 95 (M. 18, 28, 166 u. 261).

⁵⁰⁾ GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (R. XI 509), ergänzt 23. Juli 17 (R. I Heft 3 S. 152) u. 3. Okt. 18 (R. II 1088). — Hann. Bef. 9. Dez. 62 (hann. G. II 27). — Eisenbahntransporte Vf. 28. Feb. 86 (M. 46).

⁵¹⁾ Die Verpflichtung der Gemeinden (R. II 7 § 37⁸⁾ ist in betreff des Transportes Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten Vf. 9. Nov. 75 (M. 203), desgl. in betr. der Einlieferung Fahnenflüchtiger an die nächste Gendarmeriestelle behufs Weiterbeförderung an den nächsten Truppenstandort R. II 7 § 37⁹, V. 30. Dez. 20 (G. 21 S. 1) § 12⁷ u. Vf. 29. Okt. 89 (M. 219). Die

Kosten der Ausweisung von Ausländern sind dagegen Kosten der Landespolizei Vf. 20. Feb. 00 (M. 137). — Polizeitransporte in Strafsachen Anm. 8. — Gerichtlicher Transport im Strafprozeß § 199 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 273⁴ Abs. 2. — Auslandstransporte (Auslieferungsverträge) Anm. 14 u. 46.

⁵²⁾ V. 30. Dez. 20 (G. 21 S. 1) § 12⁵, 7.

⁵³⁾ Vf. 23. Mai 40 (M. 165) u. 9. Sept. 58 (M. 193). — Hann. Bef. 23. Mai 59 (hann. G. I 613). — Nothwendige Reiseunterstützungen der Zwangspassinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten Vf. 18. Aug. 63 (M. 197).

¹⁾ Kön. Befehl 24. April 12 (G. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl nicht

deutung auch die eigenartig gestaltete Unfallpolizei (Nr. 6); sonst hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Bewohner gefährden. Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen²⁾. Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, die aus der Freiheit des Reiseverkehrs, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet und die hierauf gerichtete Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ergangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen³⁾.

2. Auflauf und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 233.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen dieserhalb Strafbestimmungen erlassen und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachtheile des Reichs als Landesverrath bestraft⁴⁾. Außerdem ist die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung⁵⁾, die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Höhlen) verborgener Waffen mit Strafe bedroht⁶⁾.

feststehend, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt § 221 Abs. 2⁴ d. W.

²⁾ § 213 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen StGB. § 306—330, insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen § 341 Anm. 38.

³⁾ Die Einschränkungen im Kampfe mit der katholischen Kirche sind größtentheils beseitigt § 277 d. W. Ebenso sind die Einschränkungen, die gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (§ 300⁴⁾) durch das Ausnahmegesetz 21. Okt. 78 (RGBl. 351) eingeführt waren, mit dem 1. Okt. 1890 fortgefallen.

⁴⁾ StGB. § 80—93 u. 360¹; die Strafbarkeit des Verraths militärischer

Geheimnisse ist (unter Neufassung der § 89, 90 u. Ergänzung der § 92, 360¹) erweitert, insbes. auf die Mittheilung an Mittelspersonen u. das bloße Auskunftschaften (Spionage) ausgedehnt G. 3. Juli 93 (RGBl. 205). — Veröffentlichungen durch die Presse über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war, sind mit Strafe bedroht G. 5. April 88 (RGBl. 133) Art. III, StPD. § 480.

⁵⁾ StGB. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

⁶⁾ Daf. § 360² u. 367⁹. Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch Polizeiverordnung Vf. 22. Jan. 91 (MBl. 27).

Für das Verfahren der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar⁷⁾. Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten, und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Inanspruchnahme und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten⁸⁾. Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben⁹⁾. Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen¹⁰⁾.

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Teilnehmer als Gesamtschuldner, demnächst aber die Gemeinden haftbar¹¹⁾.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkräftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Press- und Vereinsfreiheit der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfster Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem andern Falle ist dem Landtag über die Maßregel Rechenschaft zu geben¹²⁾.

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären¹³⁾.

3. Maßwesen und Fremdenmeldung.

§ 234.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaates dem Grundsatz Platz gemacht,

⁷⁾ B. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

⁸⁾ Bl. Art. 36.

⁹⁾ StGB. § 116.

¹⁰⁾ G. 20. März 37 (GS. 60).

¹¹⁾ B. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199), durch BGB. nicht berührt G. Art. 108. Für die bewaffneten Sicherheitsvereine (§ 7) ist noch die durch die Amtsblätter veröffentlichte R. D. 1. Okt. 30 anwendbar.

¹²⁾ Bl. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451); Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H.

Die Zulässigkeit der Außerkräftsetzung der Pressfreiheit besteht fort PressG. (Ann. 20) § 30 Abs. 1. Für die Bestrafungen ist jedoch jetzt das StGB. (G. 31. Mai 70 RGBl. 195 § 2 u. 4 u. MilStGB. 20. Juni 72 RGBl. 174 § 2⁹⁾ u. für die Kriegsgerichte die MilStGD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1109) bestimmend.

¹³⁾ RVerf. Art. 68 u. GG. (3. StGB.) 31. Mai 70 (RGBl. 195) § 4, (Baiern Btr. 23. Nov. 70 RGBl. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V). — Besonderes, dem preussischen entsprechendes RG. f. Elsa.-Lothringen 30. Mai 92 (RGBl. 667).

daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß führte zum Ausweissscheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt¹⁴⁾. Im Reiche ist aus der zwangsmäßigen Paßführung eine freigestellte geworden. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt¹⁵⁾. — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Ausweismittel neben den Pässen zugelassen sind¹⁶⁾. Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhand nehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitssuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter (§ 344 Abs. 2) ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über die Fremdenmeldung beseitigt¹⁷⁾, die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirthe oder als Meldung der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden¹⁸⁾.

4. Die Presse.

§ 235.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre oder wiederkehrend in

¹⁴⁾ PaßGd. 22. Juni 17 (GS. 152).

¹⁵⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (BGBI. 33); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.; Ausf. Vf. 30. Dez. 67 (M. 68 S. 4). Die Zeitdauer beträgt ein, ausnahmsweise zwei Jahre Vf. 12. Okt. 99 (M. 209). Stempel § 152 Anm. 27 d. W. Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden B. 14. Juni 79 (M. 155) und 30. Juni 94 (M. 501). Grenzarten Vf. 19. Juni 97 (M. 114).

¹⁶⁾ Br. 21. Okt. 50 (M. 51 S. 7) u. Vf. 20. Sept. 53 (M. 235).

¹⁷⁾ PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (BGBI. 55) § 10.

¹⁸⁾ G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 8—10, Vf. 18. Dez. 37 (M. 46 S. 10) u. D. B. (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher § 90⁴ der VGemD. 3. Juli 91 (GS. 233) u. (Schl. Holstein) 4. Juli 92 (GS. 155), KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34⁴, f. Schl. Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 27⁴. — Meldepflicht der Beamten Vf. 3. Juni 91 (M. 88). — Die dierhalb ausgestellten Abzugscheine sind stempelfrei Vf. 7. Mai 47 (M. 172) u.

der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Zensur bis zum Jahre 1848 maßgebend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt¹⁹⁾.

Die damit begründete Pressfreiheit ist nach Uebergang der Pressangelegenheiten auf das Reich noch erweitert²⁰⁾. Der Betrieb des Pressgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlag der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Schriftleiters (Redakteurs) angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen²¹⁾.

Der ortspolizeilichen Erlaubniß²²⁾ und der Mitführung des Erlaubnißscheines bedarf es

1. zum gewerbsmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Verkaufen, Vertheilen oder Anschlagen von Druck- und anderen Schriften und Bildwerken²³⁾,

gebührenfrei Vf. 12. Sept. 67 (MBl. 309).

¹⁹⁾ Bl. Art. 27 u. 28. — Die s. g. Theaterzensur wird dadurch nicht berührt § 241 Anm. 31 d. W.

²⁰⁾ RVerf. Art. 416 u. RPreßG. 7. Mai 74 (MBl. 65), Einf. in Eß.-Lothringen nach Maßgabe des G. 8. Aug. 98 (MBl. 73). — Kom. v. Schwarze (3. Aufl. Erlangen 96) u. Delliüs (Hann. 95); Reichspressrecht v. Klöppel (Leipz. 94).

²¹⁾ RPrG. u. StGB. § 41 u. 42, verb.

Ann. 4; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. Mai 84 (MBl. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 297 Anm. 17, Zeitungspostgebühr § 371 Anm. 23 d. W. — Gerichtsstand § 195 Abs. 4.

²²⁾ JustG. § 116 (in Hannover RrD. 6. Mai 84 GS. 181 § 28²⁾), § 118 n. 162.

²³⁾ GewD. § 43 Abs. 1 u. 2, Strafe § 148⁵ u. 149¹.

2. zum unentgeltlichen Vertheilen und zum Anschlag von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen an öffentlichen Orten²⁴); außerdem kann die nicht gewerbsmäßige Vertheilung solcher Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein nicht ertheilt werden darf²⁵).

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Wahlen zum Reichstage und Landtage und zur gewerbsmäßigen Vertheilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen bedarf es keiner Erlaubniß²⁶). Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder regilöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesamtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksausschuß genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen²⁷). Buch- und Steindruckere, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe der Räumlichkeit, sowie jeden Wechsel der letzteren der Polizeibehörde anzeigen²⁸).

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilung erfolgt ist, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urtheils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postvertriebs verlustig erklärt werden²⁹).

5. Vereine und Versammlungen.

§ 236.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Verein ist die freiwillige dauernde Verbindung mehrerer Personen zu bestimmtem gemeinschaftlichen Zwecke, Versammlung die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Berathung oder Beschlußfassung. Den Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Ordnung. Er wirkt infolge dessen nicht so rasch und unmittelbar wie die Versammlung, seine Einwirkung ist aber stetiger und nachhaltiger. Gemeinsam ist beiden der

²⁴) Preuß. G. 12. Mai 51 (G. S. 273) § 10 (Ausschluß anderer Anschläge u. Plakate als amtlicher Bekanntmachungen u. Anfündigungen des täglichen Lebens) § 9 u. (Strafe) § 41; fortdauernde Geltung gem. RPreßG. § 30 Abs. 2. II. Kam. G. 23. Jan. 96 (M. B. 68) u. O. B. (V 413).

²⁵) RPrG. § 5, erg. GewD. § 43 Abs. 6; verb. § 342 Abs. 1 d. B.

²⁶) GewD. § 43 Abs. 3-5.

²⁷) GewD. § 56 Abs. 3 (G. 6. Aug. 96 R. G. B. 685 Art. 12), Abs. 4 u. Bf. 28. Jan. 84 (M. B. 22); Zuständigkeit B. 31. Dez. 83 (G. S. 84 S. 7) § 3; Ausf. Anw. 22. März 99 (M. B. 65) III. — Refkurs GewD. § 63 Abs. 1; Strafe § 149².

²⁸) GewD. § 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148³.

²⁹) RPrG. § 14 u. G. 28. Okt. 71 (R. G. B. 347) § 3.

durch Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide meist gemeinsam behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein ihr Verbot zuließ³⁰⁾, findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt. Sie erscheint als weitere Folge des Rechts der freien Meinungsäußerung (§ 235 Abs. 1), schließt aber nicht aus, daß das Recht — ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse — in seiner Ausübung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt wird³¹⁾. Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung³²⁾; ein Reichsvereinsgesetz ist indes bislang nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen³³⁾. Beschränkungen unterliegen jedoch solche Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Diese müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnissnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Körperchaftsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine³⁴⁾. Politische Vereine sind außerdem dahin beschränkt, daß sie Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht aufnehmen dürfen³⁵⁾.

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde

³⁰⁾ R. II 6 § 1—10. — Der B. 5. Juli 32 (G. S. 116) verbot politische Vereine und Volksversammlungen fast unbedingt.

³¹⁾ B. Art. 29, 30 u. Vereins G. 11. März 50 (G. S. 277), das, obwohl als G. erlassen, als B. bezeichnet ist; Einf. i. d. neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G. S. 921) Art. II A, Lauenb. G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 10. Bearb. v. Delius (Berl. 2. Aufl. 96. System v. Caspar Berl. 94). — Die strafrechtlichen Bestimmungen des B. sind durch G. 3. StGB. § 2, die strafprozessualen (Schließung der Vereine § 8 u. 16) durch G. 3. StP. D. § 6² aufrecht erhalten.

³²⁾ RVerf. Art. 4¹⁶. — Die Grundsätze üb. Vereins- u. Versammlungrecht im Reiche bei Reichstagswahlen (R. G. 31. Mai 69 B. V. 145 § 17) entsprechen den preussischen. — Anm. 35.

³³⁾ StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbots der Arbeiterkoalition § 344 Abs. 2 d. B. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht

des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht B. (XVII 403).

³⁴⁾ B. G. § 2, Strafe § 13. Die Pflicht zur Einreichung besteht, wenn sie versäumt ist, auch für die folgenden Vorsteher u. Kam. Ger. 7. Sept. 99 (M. B. 245).

³⁵⁾ B. Art. 30 Abs. 3, B. G. § 8 u. 21, Strafe § 16. Das weitere Verbot, mit gleichartigen Vereinen in Verbindung zu treten, ist aufgehoben R. G. 11. Dez. 99 (R. B. 669). — Politische sind solche Vereine, die den Staat und dessen Einrichtungen erörtern. Sie bilden den engeren Begriff unter den mit öffentlichen Angelegenheiten überhaupt besaßten Vereinen, zu denen außerdem auch die auf kommunalem, religiösem und sozialem Gebiete thätigen Vereine gehören. Nach U. des R. Ver. (III. Straffen.) 25. Jan. 92 wird ein Verein, der wirtschaftliche Ziele unter Inanspruchnahme der staatlichen Mitwirkung in Gesetzgebung und Verwaltung verfolgt, dadurch noch nicht zu einem politischen.

anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge³⁶⁾.

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung³⁷⁾.

§ 237.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt³⁸⁾, oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden³⁹⁾.

Das wichtigste dieser Vorrechte bildet die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit, Körperschaftsrechte). Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in der die Teilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder unter einander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Körperschaftsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesamtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt⁴⁰⁾. Auch erlangt der Verein dadurch

³⁶⁾ Bl. Art. 29 Abs. 2, B.G. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17—21, Genossensch. G. 98 (RGW. 810) § 149; Ueberwachung der Prozessionen Vf. 26. Aug. 74 (M.B. 201); auch den hergebrachten Prozessionen kann aus allgemein polizeilichen Rücksichten (Schutz des öffentlichen Gottesdienstes einer anerkannten Religionsgesellschaft) entgegengetreten werden O.B. (XXIII 409). — Geldsammlung und die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann durch Polizeiverordnung nicht von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden Vf. 10. März 92 (M.B. 193). — Öffentliche Versammlungen sind an die allgemein geltende Polizeistunde (§ 245 Abs. 2 d. B.) gebunden O.B. (XXIII 339 u. XXXII 391) u. können aus Rücksicht auf die Festtagsheiligung eingeschränkt werden O.B. (XXXV 424 u. M.B. 97 S. 197). — Aus dem Ueberwachungsrecht folgt nicht die Befugniß zur Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauches einer den Polizeibeamten nicht geläufigen Sprache O.B. (I 347 u. XXXII 395).

³⁷⁾ Bl. Art. 38 u. 39. — RMitG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 49.

³⁸⁾ Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- und ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

³⁹⁾ Kriegervereine (Militärbegräbnis- und Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung R.D. 22. Feb. 42 (M.B. 98), noch anwendbar O.B. (M.B. 79 S. 73), gegen Verjagung u. Zurücknahme findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt O.B. (daf. 99 S. 119. XXXVI 426). — Musterpatzen Bef. 17. Juni 91 (M.B. 89), erg. (§ 18) Vf. 20. Juli 98 (M.B. 148). Besondere Vorschriften bestehen über Uniformierung u. Führung von Fahnen.

⁴⁰⁾ Mit den Körperschaftsrechten erlangt eine Gesamtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (pia corpora) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten und Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Verwirklichung

das sonst nur den Behörden vorbehaltenes Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen vorzubringen⁴¹⁾.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit⁴²⁾ wird durch Gesetz geregelt⁴³⁾. Das BGB. unterscheidet dabei Vereine, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und solche die auf einen anderen — f. g. idealen (religiösen, sittlichen, geistigen, sozialen, politischen) — Zweck gerichtet sind. Die ersteren — die nur in beschränktem Umfange insoweit in Frage kommen, als sie nicht besonders durch die Reichsgesetzgebung geregelt⁴⁴⁾ oder der Landesgesetzgebung vorbehalten sind⁴⁵⁾ — erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung⁴⁶⁾, die letzteren durch die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Eintragung in das von den Amtsgerichten geführte öffentliche Vereinsregister (eingetragene Vereine)⁴⁷⁾. Die Anmeldung ist vom Gericht der Verwaltungsbehörde mitzutheilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben darf, wenn der Verein nach öffentlichem Recht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der Einspruch kann im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) angefochten werden⁴⁸⁾.

bestimmter Organe bedarf. Sachliche Gesamtheiten sind die Stiftungen (§ 210 Abs. 1 d. B.), persönliche die Körperschaften. Zwischen beiden stehen die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Anstalten. — Das BGB., das neben den natürlichen Personen (§ 1–20) die juristischen Personen behandelt, zählt zu diesen im bürgerlichen Recht nur Vereine (§ 21 bis 79) u. Stiftungen (§ 80–88), im öffentlichen Recht neben Fiskus, Körperschaften u. Stiftungen auch Anstalten (§ 89). Dessenhalb rechtliche sind alle zur Erfüllung staatlicher Zwecke verpflichtete Körperschaften, insbes. neben dem Reichs- u. dem preussischen Fiskus (§ 166 Abs. 1 u. 121 Abs. 1 d. B.) die Provinzen, Kreise u. Gemeinden (§ 81, 80 u. 77²⁾) die Armenverbände (§ 271 Abs. 1 u. 2), die Schulgemeinden (§ 291 Abs. 5) u. die Deichverbände (§ 326).

⁴¹⁾ III. Art. 32.

⁴²⁾ Auf nicht rechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über die Gesellschaften (BGB. § 705–40) Anwendung daf. § 54; sie können jedoch verklagt u. die Urtheile gegen sie vollstreckt werden ZPO. § 50 Absf. 2 u. § 735.

⁴³⁾ III. Art. 31; Kolonialgesellschaften § 86 Absf. 2, Religionsgesellschaften § 275 Absf. 1 d. B.

⁴⁴⁾ Aktien- u. andere Handelsgesellschaften § 309 u. 353 Absf. 3, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 310, Innungen § 343, gewerbliche Hilfskassen § 346 Absf. 1, Krankenkassen daf. Absf. 4, Berufsgenossenschaften § 347¹ d. B.

⁴⁵⁾ Dazu gehören außer den Num. 40 erwähnten öffentlichrechtlichen Verbänden insbesondere die Wasser-, Wald- u. Fischereigenossenschaften § 324 Absf. 4, 330 Absf. 7 u. 339 Absf. 2 d. B.

⁴⁶⁾ BGB. § 22 u. 33 Absf. 2. Die Verleihung erfolgt durch die zuständigen Minister V. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 1, bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, durch den Bundesrath BGB. § 23 u. GG. Art. 10.

⁴⁷⁾ BGB. § 21, 55–79, die Anmeldungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung § 77; Führung der Vereinsregister G. 98 (RG. 771) § 159, AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29 Absf. 1, Best. 3. Nov. 98 (ZB. 438) § 1–11 u. Vf. 6. Nov. 99 (ZMB. 299).

⁴⁸⁾ BGB. § 61–63; unerlaubte u. verbotene Vereine § 236 Absf. 3 d. B., politische Ann. 35. — Zuständig für die Einspruchserhebung ist der Landrath (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), für die Entscheidung der Bezirksauschuß V. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 3.

Die Verfassung rechtsfähiger Vereine (das f. g. innere Vereinsrecht) wird gleichfalls im BGB. geregelt⁴⁹⁾. Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und verlieren die Rechtsfähigkeit beim Konkurse und durch Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4), im Fall gesetzwidriger Verletzung des Gemeinwohls oder der Verfolgung anderer als satzungsmäßiger Zwecke⁵⁰⁾.

Der Erwerb von Rechten durch juristische Personen ausschließlich der Familienstiftungen (§ 210 Abs. 1) ist dahin beschränkt, daß Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen und Grundstückserwerbungen im Werth von mehr als 5000 M. der Genehmigung bedürfen. Das Gleiche gilt von allen Grundstückserwerbungen durch außerdeutsche juristische Personen. Die Genehmigung erteilt der König oder die durch Kön. Verordnung bezeichnete Behörde⁵¹⁾.

6. Anfallpolizei.

§ 238.

a) **Ueberficht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzuwirken hat (§ 211 Abs. 3), ist ihre Thätigkeit in Bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier vorbeugend wie abwehrend und hat Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet⁵²⁾. Für gefährvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille verliehen⁵³⁾. Für Wiederbelebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt⁵⁴⁾.

⁴⁹⁾ BGB. § 24—53 (Vorstand § 26 bis 30 u. 40, Mitgliederversammlung § 32—37 u. 40, Mitgliederrechte § 38—40 u. G. 98 RGV. 771 § 160 nebst EG. z. BGB. Art. 163). Die Vorschriften gelten auch für die durch Verleihung rechtsfähigen Vereine. Die früheren Vorschriften (Rd. II 6 § 26—202) kommen jedoch noch auf die vor Inkrafttreten des BGB. bestandenen u. die auf Landesgesetz beruhenden (Anm. 45) Vereine zur Anwendung EG. Art. 163—7 u. 82, AG. Art. 89¹ c.

⁵⁰⁾ BGB. § 41—44. Die Zuständigkeit ist ähnlich wie Anm. 48 geregelt B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 2. — Das Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten

Personen, mangels solcher, wenn es ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, an diese, sonst an den Fiskus BGB. § 45, 46, EG. Art. 85, AG. Art. 5 § 1.

⁵¹⁾ EG. Art. 86, AG. Art. 6, 7. Bei außerpreussischen deutschen Aktien- u. ähnlichen Gesellschaften sind die Minister zuständig B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 6.

⁵²⁾ StGB. § 360¹⁰⁾; bei Waldbrand, Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230) § 44⁴⁾; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207.

⁵³⁾ § 39 Anm. 12^m d. B. — Lebensrettungsprämien Vf. 21. Mai 50 (M.B. 127).

⁵⁴⁾ Vf. 20. Okt. 20 (R.V. V 147).

Auch die Unfallpolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei (§ 253—257), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Baupolizei (§ 265—268), Bergpolizei (§ 313 Abs. 2), Wasserpolizei (§ 324—326), Gewerbepolizei (§ 341, 342, 344), Schifffahrtspolizei (§ 358 Abs. 2, 359 Abs. 3) oder Eisenbahnpolizei (§ 368 Abs. 2). In der Unfallpolizei sind deshalb nur die allgemeinen Unfallursachen zu erörtern und diese können bestehen in Herab- und Einsturz (b), Zersprengungen (c), Feuer (d) oder Thieren (e).

§ 239.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Verschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor⁵⁵⁾ und bietet die gehörige Bedeckung oder Bewährung der Brunnen, Gruben und Abhänge⁵⁶⁾. Diese Vorschrift ist in Betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch die insbesondere die gehörige Abhöschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 240.

c) **Zur Verhütung von Zersprengungen** (Explosionen) verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe der Gebäude und feuerfangenden Sachen⁵⁷⁾ und die Uebertretung von Verordnungen, die wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen ergangen sind⁵⁸⁾. Im Umherziehen dürfen weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Oele oder Spiritus auf gekauft oder feilgeboten werden⁵⁹⁾.

⁵⁵⁾ StGB. § 366^s. — R. I 8 § 74, 75. — Betrieb der Luftschifffahrt Vf. 9. April 92 (M. 211).

⁵⁶⁾ StGB. § 367¹²⁾; Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (G. 230) § 29.

⁵⁷⁾ StGB. § 367^s u. 368⁷. — Militärliche Schießübungen § 111 Num. 16 d. W.

⁵⁸⁾ StGB. § 367⁵. — MinPolW. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 19. Okt. 93 (M. 225), erg. (§ 21) 29. Juni 98 (M. 99 S. 58) nebst Vf. 27. Feb. 94 (M. 47) u. (Militär- u. Marineverwaltung) 23. Dez. 93 (M. 94 S. 19). Zuständigkeit des Ministers § 221 Abs. 21 d. W. Gewerbepolizeiliche Genehmigung u. Strafe des verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauchs § 341 II 2 Abs. 4 d. W. Errichtung u. Betrieb von Anlagen

zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen Best. 10. Okt. 93 (M. 01 S. 36). — Petroleum u. flüchtige Mineralöle Vf. 11. Mai 83 (M. 159). Im Handel ist Petroleum, das nach dem Ablassen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen V. 24. Feb. 82 (R. 40), Bef. 20. April u. 21. Juli 82 (Z. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (Z. 250). — Sicherheitsvorschriften für elektrische Hochspannungsanlagen Vf. 28. Okt. 98 (M. 230), für Mittelspannungsanlagen 20. März 00 (M. 194), für Starkstromanlagen (neu bearbeitet Berl. 01), zum Schutze von Telegraphen u. Fernsprechanlagen Vf. 13. Feb. 01 (M. 76).

⁵⁹⁾ GewD. § 56⁶ u. 146⁴.

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben (§ 341 I 1 und 2).

§ 241.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere vorbeugende Theil der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände⁶⁰⁾ und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese⁶¹⁾. Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen (§ 304).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei⁶²⁾, insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hülfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag⁶³⁾. Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein der erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden oder der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten⁶⁴⁾. In Nothfällen tritt das Militär aushelfend ein⁶⁴⁾.

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und Rettungs-verfahren Bestimmung treffen⁶⁵⁾. Die Regelung ist je nach Bedürfniß und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Feuerwehren mit wesentlich vervollkommenen Lösch- und Rettungsvorrichtungen⁶⁶⁾. Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuersbrünste fast vollständig verhindert. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus

⁶⁰⁾ StGB. § 367⁶⁾; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 368 Abs. 2 d. W.; Lagerung von Maschinenausputz u. Wollabgängen in Wollspinnereien Vf. 12. Juni 43 (M. 157) u. 21. Okt. 62 (M. 307). — Aufhebung älterer gesetzlicher Bestimmungen in Schl.-Holstein und dem N. B. Raffel G. 23. April 95 (G. 167), verb. Ann. 65.

⁶¹⁾ StGB. § 368⁵⁾ u. 7. — Waldungen § 331 Ann. 32 d. W. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369³⁾.

⁶²⁾ Statistif. der Brände Vf. 21. Sept. 80 (M. 231) u. 10. Juli 81 (M. 170).

⁶³⁾ Nr. II 7 § 27¹²⁾ u. 13; StGB. § 368⁸⁾. Verpflichtung der Gemeinden u. Gutsbezirke D. B. (XXXVIII 179).

⁶⁴⁾ R. D. 29. Aug. 18 (G. 155).

⁶⁵⁾ Regelung Vf. 28. Dez. 98 (M. 99 S. 6); sie erfolgt durch Polizeiverordnung. Aufhebung der älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien G. 30. März 87 (G. 95).

⁶⁶⁾ Die erste Berufsfeuerwehr in Deutschland wurde in Berlin 1851 errichtet. — Alle größeren Berufsfeuerwehren führen Dampfspritzen. Von größter Bedeutung sind die Wasserleitungen (§ 258 Abs. 3) geworden, die nicht nur zur Wasserbeschaffung dienen, sondern vermöge ihres

freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen⁶⁷⁾. — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöscheinrichtung auf eine von den Gemeindegliedern selbst bediente Feuerspritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt⁶⁸⁾.

§ 242.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittschuhfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe⁶⁹⁾. Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Thiere⁷⁰⁾. Verboten ist das Hegen der Hunde auf Menschen⁷¹⁾. In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt. Daneben kann der zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegenengewirkt werden⁷²⁾.

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Uebersicht.

§ 243.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften¹⁾. Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unregelmäßigkeitsstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse.

Druckes auch unmittelbar beim Löschen Verwendung finden.

⁶⁷⁾ Sie bilden Organe der Polizeibehörden DB. (VIII 403); verb. Bf. 30. Mai 84 (M. B. 161). — Die organisirten Bürger- (freiwilligen) Feuerwehren, deren erste in Meissen (1841) u. Durlach errichtet wurden haben sich erst in den letzten Jahrzehnten in größerem Umfange entwickelt.

⁶⁸⁾ ZustG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 87 (Ann. 65) § 2.

⁶⁹⁾ StGB. § 366² u. 4.

⁷⁰⁾ Daf. § 366⁵ u. 367¹¹. — Bienenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen DB. (M. B. 79 S. 7).

⁷¹⁾ StGB. § 366⁶.

⁷²⁾ § 77⁴ Abf. 3 d. W. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 335 Abf. 4². — Wer ein Thier hält, ist für den durch dieses verursachten Schaden verantwortlich BGB. § 833, verb. 834.

¹⁾ StGB. § 360¹¹ u. 366¹⁰.

Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkt aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Vermilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei nöthig geworden ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Störung der religiösen Ordnung (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuchs und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), geschlechtliche Ausschweifung (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 244.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung²⁾. Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, die gewisse Berrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen³⁾. Als gemeiner Buß- und Betttag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage bestimmt⁴⁾. Der Charfreitag gilt als allgemeiner Feiertag, doch ist in vorwiegend katholischen Gemeinden die herkömmliche Werkthätigkeit nur insoweit verboten, als es sich

²⁾ StGB. § 166—168, 304 u. 366 1.

³⁾ RD. 7. Feb. 37 (GS. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in die neuen Provinzen und Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 92 (GS. 107). — § 236 Anm. 36 d. W. — Bei Fristen werden Sonn- u. Feiertage nicht eingerechnet StGB. § 193, ZPO. § 222 Abs. 2. — Der Schutz der äußeren Ordnung des Gottesdienstes (Kirchstuhlordnung) bildet einen Theil der Landespolizei (W. (W.

55 S. 22); verb. § 281 Anm. 50 d. W.

— Zusammenstellung der in allen Bundesstaaten geltenden Vorschriften, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/6 Nr. 71.

⁴⁾ G. u. B. 12. März 93 (GS. 29 u. 30) u. f. Hannover RG. u. B. 12. März 93 (GS. 30 u. 31) u. 11. Juni 94 (GS. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in alle norddeutschen Staaten außer Mecklenburg und Neuß ä. L. eingeführt.

um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt⁵⁾. Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen (§ 344 Abs. 2), bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

3. Aufsicht über Wirthschaftsbesuch und Lustbarkeiten.

§ 245.

Neben den unmittelbar gegen Trunksucht, Verschwendung und Niederlichkeit gerichteten Maßnahmen (§ 273⁴ Abs. 2) hat die Polizei diesen Lastern durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthge entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzessionirung⁶⁾ wird die Uebertretung der Polizeistunde an dem Wirthge und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft⁷⁾. In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde⁸⁾ und an Schüler untersagt.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange ertheilt wird⁹⁾.

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 246.

Das Strafgesetz verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten¹⁰⁾. Verboten ist ferner das Spielen in außerpreussischen Lotterien¹¹⁾, der

⁵⁾ G. 2. Sept. 99 (GS. 161).

⁶⁾ § 341 Nr. 11 2 Abs. 2 d. W. — Verpflichtung der Gast- und Schankwirthge zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 355 Abs. 6.

⁷⁾ StGB. § 365. Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

⁸⁾ Wf. 24. Dec. 41 (M. 42 S. 16).

⁹⁾ GewD. § 33c; Wf. 26. Nov. 59 (M. 339) und Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten oder Ueberwachungsgebühr § 77⁴ Abs. 2 u. 3. Stempel wie Anm. 7. — Geschlossene Gesellschaften (auch nur zu Lustbarkeitszwecken zusammen getretene D. XXXV 436) in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß D. (IX 406), als geschlossen sind jedoch solche Vereine nicht anzusehen, deren Mitglieder keinen individuell abge-

schlossenen Personentkreis bilden (XXVII 428). Auch geschlossene Gesellschaften unterliegen jedoch der Konzessionspflicht u. der Kommunalsteuer von Lustbarkeiten beim Betriebe von Gast- u. Schankwirthschaft u. Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus. — Theateraufführungen und Singspielhallen § 341 (Anm. 31 u. 33).

¹⁰⁾ StGB. § 284, 285 u. 360¹⁴. — Privatrechtlich wird durch Spiel (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien), Wette u. (soweit nicht beide Theile in das Börsenregister eingetragen sind § 354 Abs. 3 d. W.) auch durch das Differenzgeschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet BGB. § 762—764.

¹¹⁾ G. 29. Juli 85 (GS. 317), ungedacht des StGB. (folg. Anm.) rechtsgültig D. (XXXV 330). Das Rechtsgeschäft ist nichtig BGB. § 134.

Verkauf von Loosen und die Veröffentlichung der Gewinne durch in Preußen erscheinende Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, die für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, sonst vom Oberpräsidenten und bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern erteilt wird¹²⁾. Der Handel mit geringeren als den genehmigten Antheilen oder Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Auspielungen ist mit Rücksicht auf die dabei unterlaufende Uebervortheilung und Anreizung zur Spielsucht verboten¹³⁾. — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben¹⁴⁾.

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung¹⁵⁾.

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 247.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten-Verbrechen und -Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder¹⁶⁾.

¹²⁾ StGB. § 286; Erl. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Vf. 14. Nov. 68 (MBl. 304), 11. April 76 (MBl. 113) u. 10. Jan. 84 (MBl. 21). — Lotterie-(Prämien-)Anleihen § 166 Abf. 6, Staatslotterie § 132 d. W. — Wetten auf Rennplätzen (Totalisatoren) Vf. 30. Aug. 86 (MBl. 201) und (Reichsstempelsteuer) § 154 Abf. 3³ d. W.

¹³⁾ G. 19. April 94 (GS. 73). Die GewD. ist unanwendbar, soweit sie nicht besondere Bestimmungen enthält § 6; dahin gehört das Verbot des Handels mit Lotterieloosen im Umherziehen GewD. § 56⁵, 56a² u. 148^{7a}, gegen Theilzahlungen § 306 Abf. 5 u. die Unterfügung des Loosch Handels § 341 II 3 Abf. 2 d. W.

¹⁴⁾ BG. I. Juli 68 (BGBI. 367); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W.

¹⁵⁾ Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten u. DL. 53 (MBl. 164) u. (Zuständigkeit) § 56 Anm. 24 als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken u. DL. 76 (MBl. 77 S. 11); dies gilt nicht von den in Versammlungen stattfindenden Sammlungen § 236 Anm. 36 d. W.; auch bedürfen öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge keiner Genehmigung Vf. 25. Nov. 72 (MBl. 334). — Kirchenkollekten bedürfen

der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde RD. 16. Feb. 56 (MBl. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist zu diesen die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 247 u. W. 9. Sept. 76 (GS. 395).

¹⁶⁾ Doppelhehe (Bigamie) StGB. § 171 (Abf. 1 u. 3 erg. GG. 3. BGB. Art. 34 V), Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung und Nothzucht § 176—179 u. 182, Kuppelei, deren Bestrafung durch Neufassung der § 180, 181 verschärft u. durch Zufügung des § 181a auf Zubehälter ausgedehnt ist G. 25. Juni 00 (RGBl. 301) u. auch bei Verleitung zur Auswanderung stattfindet G. 9. Juni 97 (RGBl. 463) § 48 und Uebereink. mit den Niederlanden u. Belgien (RGBl. 91 S. 356, 375), öffentliches Aergerniß StGB. § 183, Ausstellen u. Verbreiten unzüchtiger Schriften u. Bilder (dessen Bestrafung durch Neufassung des § 184 verschärft u. durch Zufügung des § 184a auf gräßliche Verletzung des Schamgefühls gegenüber jugendlichen Personen u. des § 184b auf Aergerniß erregenden Mittheilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausgedehnt ist) G. 25. Juni 00 (RGBl. 301).

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln. Statt der Einsperrung in ein Arbeitshaus — die vor vollendetem 18. Lebensjahr überhaupt unzulässig ist — kann die Verurtheilte in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden. Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Dirnen durch bestimmte Thatfachen (Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht oder geschlechtliche Krankheit) erwiesen ist¹⁷⁾. Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuchs bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind unzulässig¹⁸⁾.

Das anstößliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinats) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist. Es soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergerniß Anlaß giebt¹⁹⁾.

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 248.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere hoshaft quält oder roh mißhandelt²⁰⁾. Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht verbotenen²¹⁾ Benutzung der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel (§ 332 Abs. 1) dient zugleich dem Interesse der Landwirtschaft.

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

¹⁷⁾ StGB. § 361⁶, 362 (Fassung des G. 25. Juni 00 RGW. 301) u. Vf. 7. Juli 50 (M. 247). Gewerbmäßige Unzucht liegt nur bei Hingabe an mehrere Männer gegen Entgelt — nicht bei Unterhaltung durch einen einzelnen Mann — vor DV. 11. Juli 99 (Pr. Verw. Bl. Nr. 61). — Arbeitshäuser § 273 Anm. 52 d. W. — Kosten der zwangsweisen Heilung § 214 Anm. 12 d. W.

¹⁸⁾ RD. 31. Okt. 45.

¹⁹⁾ RD. 4. Okt. 10 (RA. XVIII 785),

Vf. 11. April 54 (M. 71) u. DV. (VII 370). Verb. GewD. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2. — Ausländer sind auszuweisen Vf. 5. Nov. 52 (M. 293).

²⁰⁾ StGB. § 360¹³. — Behandlung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisektionen) auf den Landesuniversitäten Vf. 2. Feb. 85 (M. 25). — Vermeidung unnöthiger Thierquälerei beim Schlachten Vf. 25. März 90 (M. 55).

²¹⁾ Vf. 30. Dez. 62 (M. 63 S. 13).

7. Polizei in Gefinde- und Wohnungssachen.

§ 249.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde beruht auf einem durch die Gefindeordnungen²²⁾ näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Das Verhältniß ist privatrechtlich und unterliegt der endgültigen Entscheidung des Richters. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei das Recht zur vorläufigen Entscheidung und zwangsweisen Vollstreckung eingeräumt²³⁾.

Im Allgemeinen wird das Gefinderecht durch das BGB. nicht berührt²⁴⁾; nur in einzelnen Bestimmungen sucht dieses eine größere rechtliche Selbstständigkeit und einen wirksameren Schutz für das Gefinde herbeizuführen. Anwendung finden demgemäß die Vorschriften des BGB. über die Geschäftsfähigkeit²⁵⁾,

²²⁾ Es ergingen Gefindeordnungen für das Gebiet des R. am 8. Nov. 10 (GS. 101), bearb. von Lindenbergl (6. Aufl. Berl. 01), Rußbaum (Berl. 00) u. (zugleich für die anderen altpreuß. Provinzen) v. Birkenbißl (4. Aufl. Berl. 99); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (GS. 410), auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 171 Abs. 1 d. W.) ausgedehnt B. 21. Sept. 47 (GS. 356); für Neuvorpommern 11. April 45 (GS. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (schl. hofst. Samml. 35), erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 14 § 2; in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. GS. I 161); für Hessen-Nassau: kurb. GefD. 15. Mai 1797 u. 18. Mai 1801 (erg. G. 20. Sept. 99 Art. 14 § 3) u. 1816 nebst B. 29. Nov. 23 (kurb. GS. 57) u. nass. Ed. 15. Mai 19 (WB. 121).

²³⁾ GefD. 10 § 33, 47, 51, 160, 167 u. Vf. 17. April 12 (WB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 u. 172. — Die Entscheidung stellt sich in betreff des Verfahrens und der Rechtsmittel als Polizeiverfügung (§ 222 d. W.) dar WB. (I 398). Zuständig ist lediglich die Polizeibehörde des Dienstorts WB. 2. April 01 (WB. 174). — Die Kosten der Zurückführung trägt die Ortspolizeiverwaltung Vf. 19. April 90 (WB. 79). — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gefinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

²⁴⁾ CG. 3. BGB. Art. 95 Abs. 1. —

Für das — im R. (II 5 § 177—95) im Anschluß an den Gefindebetrieb geregelte — Verhältniß der Hausoffizianten, der Erzieher u. Privatsekretäre ist jetzt das BGB. (§ 611—30) maßgebend AG. Art. 89^{1c}, während die früher dem Gefinde zugezählten Schiffsfnechte jetzt unter die GewD. fallen § 360 Anm. 71 d. W.

²⁵⁾ BGB. § 104—15, 131, CG. Art. 95 Abs. 2; danach erlangen Minderjährige, die von dem gesetzlichen Vertreter zum Dienst Eintritt ermächtigt sind, die volle Rechtsfähigkeit bezüglich des Dienstvertrags BGB. § 113, auch die Ehefrau kann sich vermieten, der Ehemann hat nur ein beschränktes Kündigungrecht § 1358. Andererseits kann die Ehefrau selbstständig Dienstboten annehmen (Schlüsselgewalt) § 1357. — Die Draufgabe (Miethgeld) — die nach GefD. § 23 den schriftlichen Vertrag ersetzte, — gilt nach dem grundsätzlich von der Formfreiheit ausgehenden BGB. nur als Zeichen des Vertragsabschlusses § 336—8. Für Lebenszeit oder länger als 5 Jahre geschlossene Dienstverträge kann der Verpflichtete nach 5 Jahren mit sechsmonatlicher Frist kündigen § 624, CG. Art. 95 Abs. 2. Der Dienstberechtigte kann (in Abweichung von dem Grundsatz § 193 Anm. 60 d. W.) Entschädigungsansprüche wegen Pflichtverletzung gegen den Lohn aufrechnen AG. Art. 14 § 1 Abs. 3. Sonst bestimmt der Dienstvertrag sich nach der GefD. Er gilt, wenn nichts besonderes verabredet ist, bei städtischem

die Vertretungsverbindlichkeit²⁶⁾ und die Krankenfürsorge²⁷⁾. Ein Züchtigungsrecht steht dem Berechtigten nicht zu²⁸⁾. Ein Wohnsitz wird durch das Dienstverhältniß nicht begründet²⁹⁾.

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gesindedienstbücher eingeführt³⁰⁾, für die unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist. Die in einem Bundesstaat aufgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche³¹⁾. Die Verletzung der Dienstpflichten durch die Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Handlungen und Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung³²⁾. Das erstere Verbot gilt für die Dienstboten auch in Schleswig-Holstein³³⁾ und Hessen-Rassau³⁴⁾.

In betreff des Wohnungsmiethverhältnisses hat die Polizeibehörde die Kündigungsfristen bei Ablauf der Miethzeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen³⁵⁾, Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen

Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr geschlossen § 41 u. verlängert sich stillschweigend, wenn nicht 6 Wochen u. 3 Monate vor seinem Ablaufe gekündigt wird, um den gleichen Zeitraum § 114, 115. Strafe der Annahme des Gesindes ohne Nachweis § 12 u. GG. Art. 95 Abs. 1. Der Vertrag kann aufgelöst werden nach Kündigung GesD. § 110—6 u. (vor Ablauf der Dienstzeit) 143—9, in gewissen Fällen ohne Kündigung durch die Herrschaft § 117—35, in anderen durch das Gesinde § 136—42. Die Kündigung kann durch stillschweigende Willensäußerung (Verlassen des Dienstes) erfolgen NB. XV 435. Gesindevermieter § 341² Abs. 3 d. W.

²⁶⁾ BGB. § 278, 831, 840 Abs. 2, GG. Art. 95 Abs. 2. Die hierdurch aufrecht erhaltenen weitergehenden Bestimmungen der Gesindeordnungen sind beseitigt BG. Art. 14 § 1 Abs. 2.

²⁷⁾ Die Fürsorge dauert 6 Wochen, aber nicht über das Dienstverhältniß hinaus, auch können die Kosten vom Lohne abgezogen werden (nach GesD. § 86, 87, die als dem Gesinde günstiger aufrecht erhalten sind, fallen beide Beschränkungen bei Erkrankungen durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben fort); der Berechtigte muß das Gesinde gegen Gefahr für Leben u. Gesundheit bei Verrichtung des Dienstes schützen, auch in Wohnung, Verpflegung u. Beschäftigung die für Gesundheit, Sittlichkeit u. Religion erforderlichen Einrichtungen treffen BGB. § 617—9, GG.

Art. 95 Abs. 2. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenfürsorge tritt nicht ein, wenn durch Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) oder durch die öffentliche Armenpflege (§ 271 Abs. 4) gesorgt wird. — Durch kürzere unverschuldete Behinderung verliert der Dienstbote den Gehaltsanspruch nicht BGB. § 616, BG. Art. 14 § 1 Abs. 1.

²⁸⁾ GG. Art. 95 Abs. 3. Auch nach der preuß. GesD. bestand kein Züchtigungsrecht; § 77 (Straflosigkeit bei geringen Thätlichkeiten der durch Ungebürlichkeit gereizten Herrschaft) fällt nicht darunter Vf. 11. Aug. 98 (Mf. 201).

²⁹⁾ BG. Art. 14 § 1 Abs. 4.

³⁰⁾ G. 29. Sept. 46 (GS. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen Vf. 5. Jan. 54 (Mf. 13). — Hannover G. 16. Feb. 53 (hann. GS. III 9), Ausschr. 9. Okt. 34 (daf. II 13) u. 13. Juli 56 (daf. I 755).

³¹⁾ G. 21. Feb. 72 (GS. 160), Bef. 10. März 73 (3B. 73).

³²⁾ G. 24. April 54 (GS. 214); die Zuständigkeit des Landraths bei Vertheilung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist fortgefallen § 214 Abs. 3 d. W.

³³⁾ G. 6. Feb. 78 (GS. 86).

³⁴⁾ G. 27. Juni 86 (GS. 173) u. f. d. vorm. bair. Theile PolStGB. 10. Nov. 61 Hauptst. 15.

³⁵⁾ G. 30. Juni 34 (GS. 92) § 2 u. f. d. neuen Provinzen G. 4. Juni 90 (GS. 177) § 2. Zugleich wird die Kündigungsfrist näher bestimmt § 1 dieser

rückständiger Miethe einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen⁸⁶⁾.

8. Polizei in betreff gefundenen Sachen.

§ 250.

Bei Funden soll dem Verlierer sein Recht gewahrt und, wo dieses nicht mehr möglich erscheint, dem Finder das Eigenthum verschafft werden. Das BGB., das den Gegenstand neu geregelt hat, sucht den Finder dabei möglichst unabhängig zu stellen und hat deshalb auch die Mitwirkung der Polizei wesentlich eingeschränkt. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Er hat dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen, inzwischen die Sache zu verwahren und sie, wenn das Verderben zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, unter Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt, die Sachen oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Wenn der Name oder Wohnort des Finders unbekannt ist und der Werth über 3 Mark beträgt oder wenn die Polizeibehörde es anordnet, ist er zur Ablieferung verpflichtet. Dem Finder gebührt Ersatz für die Aufwendungen und ein Finderlohn, der 5, von dem Mehrwerth über 300 Mark und bei Thieren 1 v. H. des Werthes der Sache beträgt. Zur Geltendmachung beider Ansprüche hat er ein Rückbehaltungsrecht⁸⁷⁾. Der Finder erwirbt das Eigenthum an der Sache mit Ablauf eines Jahres, wenn ihm inzwischen kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bei Sachen, die nicht mehr als 3 Mark werth sind, wenn er den Fund auf Nachfrage nicht verheimlicht hat. Verzichtet der Finder, so tritt die Gemeinde ein⁸⁸⁾. Funde in Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten sind an diese abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt, wenn sich in 3 Jahren kein Empfangsberechtigter meldet, den Behörden (Fiskus, Gemeinde) oder den Inhabern der Verkehrsanstalten zu. Finderlohn und Eigenthumsanspruch des Finders fallen hier fort⁸⁹⁾.

Gefetze und das Ruhen der Räumungspflicht an Sonn- und Festtagen vorge-schrieben § 3 das. Die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt G. Art. 93. — Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 19 d. B.

⁸⁶⁾ BGB. § 561—63; StGB. § 289. — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe oder Verhinderung einer Straftat kann die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen D. (VII 375).

⁸⁷⁾ BGB. § 965—872; Anw. 27. Dft. 99 (M. 211).

⁸⁸⁾ BGB. § 973—76. Binnen 3 Jahren kann der Geschädigte die Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812—22) fordern § 977.

⁸⁹⁾ Das. § 978—83, Bef. 16. Juni 98 (RG. 912). StM-Beschl. 18. Nov. 99 (M. 379, M. 00 S. 2). — Sonder-vorschriften für zollpflichtige Gegenstände G. 1. Juli 69 (BGBl. 317) § 104 u. 157, Postsendungen G. 28. Dft. 71

VI. Gesundheitswesen.

1. Uebersicht.

§ 251.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Vielfach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

Bis in den Anfang des 19ten Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen¹⁾. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden²⁾. Das Ziel ist aber noch nicht erreicht und es müssen, bevor dieses geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staates erfordert besondere Verwaltungsstellen (Nr. 2). Sie äußert sich vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, die durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Verührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—d). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, die durch mangelhafte Nahrung, Wohnung, Wartung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die Fürsorge für Wohnung, Wartung und Beschäftigung fällt in besondere Gebiete³⁾; die Sorge für gesunde Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände dient dagegen dem allgemeinen Gesundheitszwecke und ist hier zu betrachten (Nr. 3 e).

(RGG. 347) § 26, Strandgüter StrandD. 17. Mai 74 (RGG. 73) § 20—35. — Das Eigenthum an einer gefundenen Sache, die so lange verborgen lag, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), wird je zur Hälfte von dem Finder u. dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen lag RGG. § 984.

¹⁾ Preuß. MedD. u. Ed. 1685 u. 1725 (Mylus X 4 S. 11 u. 219).

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. — Hygienemuseum in Berlin Vf. 26. Feb.

87 (M. 77), hyg. Anstalt in Posen. Handbuch der Hygiene von Weyl 10 Bände (Jena 93/01); Pistor, das Gesundheitswesen nach deutschem Reichs- und preuß. Landesrecht (2 Bde. Berl. 96 u. 98). Gesundheitsbüchlein, gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheitspflege, bearb. im kais. Gesundheitsamt (9 Abdr. Berl. 01).

³⁾ Baupolizei § 266 Anm. 28, Kinderpflege § 273¹ Abs. 1, Wohnungspflege § 273⁵, Gesundheitspflege in Volksschulen § 292, insbes. Anm. 43 u. 47, in gewerblichen Betrieben § 344 Abs. 4 u. 7 d. W.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet den Gegenstand des Heilwesens (Medizinalwesens). Dieses umfaßt die Fürsorge für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Ärzte, ärztliche Gehülfen und Hebammen, Nr. 4 a und Heilstätten. Zu diesen gehören die Apotheken (Nr. 4 b) und daneben die Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten (§ 273²) und die öffentlichen Badeanstalten, Gesundbäder und Brunnen⁴).

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 252.

Die Medizinalpolizei ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁵). Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geordnet die Bekämpfung bestimmter gemeingefährlicher Krankheiten (§ 253 Abs. 2), das Impfwesen (§ 253 Abs. 4), die Lebensmittelpolizei (§ 257) und die Ausübung der ärztlichen Praxis (§ 258). Als technische Behörde ist ein Gesundheitsamt eingesetzt und in Verbindung mit diesem ein Reichsgesundheitsrath gebildet⁶).

Sonst erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In oberster Instanz geschieht ihre Bearbeitung durch die dritte Abtheilung des Kultusministeriums (§ 49); das Viehseuchenwesen steht jetzt unter dem Landwirtschaftsminister (§ 52). Zu Veröffentlichungen dienen seit 1885 die Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes und seit 1. April 1901 das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten. — Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von einigen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Gegenständen⁷), der Regierungspräsident (§ 57 Abs. 4). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen⁸) und der Apothekerrath⁹) und für die Provinzen die Medizinalkollegien¹⁰).

⁴) Gesundbäder und Brunnen sind Staats- oder Privatanstalten. Erstere stehen unter den Finanzabtheilungen der Regierungen. Die Badepolizei wird von Badekommissaren verwaltet. Die Anstalten finden sich in Kranz u. Norderney (Seebäder), Rehburg, Deynhausen (unter dem Oberbergamt in Dortmund), Hofgeismar, Kennendorf, Wilhelmsbad, Ems, Fachingen, Geilnau, Niederfelters, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach und Vertrich.

⁵) R. Verf. Art. 4 1². — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- oder Sanitäts-polizei einbegriffen ist.

⁶) R. Seuch. G. (Anm. 15) § 43.

⁷) Apotheken § 56 Anm. 24, gesund-

heitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten § 81 Anm. 43.

⁸) Gesch. Anw. 9. Okt. 88 (M. B. 193). Zuziehung von Vertretern der Ärztekammern B. 25. Mai 87 (G. S. 169) § 3 u. B. 21. Juli 92 (G. S. 222).

⁹) Gesch. Anw. 29. April 96.

¹⁰) Instr. 23. Okt. 17 (G. S. 245). Neue Prov. B. 22. Sept. 67 (G. S. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 5. Zuziehung von Vertretern der Ärztekammern wie Anm. 8. Für Berlin ist das Med. Koll. der Prov. Brandenburg zuständig R. V. G. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (G. S. 35) § 1. Den Vorsitz führen die Oberpräsidenten, ihre Vertretung die Ober-

In den Kreisen sind als technische Berather der Landräthe (in Stadtkreisen der Polizeibehörden) Kreisärzte angestellt, denen nach Bedarf Hilfsärzte beigegeben werden können. Für beide ist eine Prüfung vorgeschrieben. Die Kreisärzte erhalten eine feste pensionsfähige Besoldung; soweit sie vollbesoldet sind, ist ihnen die Privatpraxis untersagt. Der Kreisarzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse, Anordnungen und Anstalten zu überwachen und kann bei Gefahr im Verzuge vorläufige Anordnungen gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten selbstständig treffen. Er nimmt auf Ersuchen an den Sitzungen des Kreis Ausschusses und Kreistags mit beratender Stimme Theil und ist der Gerichtsarzt seines Bezirks¹¹⁾. Die Kreisärzte haben den Rang der 5., die älteren mit dem Charakter Medizinal- und Geheimer Medizinalrath den der 4. Klasse¹²⁾. Daneben ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern zur Förderung der gesundheitlichen Verhältnisse und Einrichtungen eine Gesundheitskommission zu bilden, der der Kreisarzt mit beratender Stimme beivohnt. Auch in kleineren Gemeinden kann eine Gesundheitskommission gebildet werden¹³⁾.

Den Organen der Selbstverwaltung steht ferner auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil- und Pflgeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist (§ 259 Abs. 3 und 273^{2 u. 3)}.

3. Gesundheitspolizei.

§ 253.

a) Der Kampf gegen **gemeingefährliche Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich im 16. Jahrhundert der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Dagegen haben die europäischen Staaten gemeinsame Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest und die zu diesem Zweck in dem Nothen Meer und dem Persischen Golf einzurichtende gesundheitliche Ueberwachung getroffen¹⁴⁾. In der sonstigen Bekämpfung der

präsidialräthe; nur für Berlin tritt der besondere Vertreter im Prov. Schulkollegium (§ 290 Anm. 9) auch hier ein.

¹¹⁾ G. 16. Sept. 99 (GS. 172, Inkraftsetzung B. 4. März 01 GS. 47) § 1—9, 13—15 u. 17. — Prüfung Bef. 30 März 01 (MB. 155). — Vergütungssätze für Med. Beamte G. 9. März 72 (GS. 265), ergänzt (§ 1) durch B. 4. Nov. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch B. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. 21. Juni 97 (GS. 193) Art. V Abs. 2.

¹²⁾ AC. 18. Juni 01 (GS. 139).

¹³⁾ G. 99 § 10—13, 16 u. 17. Die Zusammensetzung entspricht der der städ-

tischen Deputationen (§ 79 Anm. 39 d. B.). — Bildung u. Aufgabe nebst Ges. Anw. 13. März 01 (3B. UB. 379).

¹⁴⁾ Internationale Sanitätsübereinkunft 19. März 97 (RG. 00 S. 43), geändert (Art. 35) Dekl. 24. Jan. 00 (RG. 821). — Eine fernere Uebereinkunft mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Montenegro 15. April 93 (RG. 94 S. 343, Beitritt Großbritanniens das. S. 519, 1895 S. 461 u. (Kolonien) 1899 S. 266, Serbiens und Rachiensfeins S. 152, Rumäniens 1897 S. 776] erstrebt unter

gemeingefährlichen Krankheiten hat das Reich sich bislang auf einzelne dieser Krankheiten beschränkt (Abs. 2), die anderen noch der Landesgesetzgebung überlassen (Abs. 3).

Nach Reichsgesetz¹⁵⁾ ist jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an Ausatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern) von dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Inhaber der Wohnung oder Behausung und dem Leichenschauer der Polizeibehörde anzuzeigen¹⁶⁾. Diese hat die Krankheit durch den beamteten Arzt (§ 252 Abs. 3) zu ermitteln¹⁷⁾ und die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, die in ärztlicher Beobachtung, Absonderung der kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen bestehen und mit aufschiebender Wirkung nicht angefochten werden können¹⁸⁾. Für Gegenstände, die infolge der nothwendigen Desinfektion beschädigt oder vernichtet sind, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt¹⁹⁾.

Die daneben in Kraft gebliebenen²⁰⁾ landesrechtlichen Vorschriften²¹⁾ enthalten allgemeine Maßregeln (Anzeigepflicht, Abstellung größerer Vereinigungen, nöthigenfalls Schließung der Kirchen und Schulen, Abschließung der Kranken und Gestorbenen, Desinfektion)²²⁾ und besondere Vorschriften für einzelne Krankheiten²³⁾. Als solche kommen noch in Betracht der Unterleibstypus²⁴⁾; Ruhr; die sich rasch entwickelnden (akuten) Ausschlagskrankheiten

Vermeidung unnöthiger Verkehrsbelästigungen den gesundheitlichen Schutz beim Auftreten der Cholera in Europa, während durch Konv. 31. Jan. 92 Maßregeln gegen die Einschleppung, insbes. aus Egypten u. durch den Suezkanal getroffen sind.

¹⁵⁾ R. Seuch. G. 30. Juni 00 (RGW. 306), allgemeine (insbes. die Zuständigkeit betreffende) Vorschr. § 35–43, Strafvorschriften § 44–46. — Vorläuf. Ausf. Best. bezüglich der Pest 4. Okt. 00 (RGW. 849).

¹⁶⁾ R. Seuch. G. § 1–5.

¹⁷⁾ Daf. § 6–10. Nach § 10 kann eine allgemeine Leichenschau vorübergehend angeordnet werden; die dauernde Einführung ist vielfach gewünscht, in Ermangelung geeigneter Beschauer aber noch nicht für durchführbar erachtet.

¹⁸⁾ Daf. § 11–27. Die erforderlichen Einrichtungen, insbes. in Bezug auf Wasserversorgung und Fortschaffung der Abfallstoffe liegen den Gemeinden ob § 35 u. 23. — Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen § 15²⁾ u. Gew. D. § 56 b Abs. 2, des Einlasses von Beförderungsmitteln, Waaren- u. Gebrauchsgegenständen

u. Personen aus dem Auslande R. Seuch. G. § 24, 25, B. 13. Juli u. 18. Dez. 99 (RGW. 369 u. 703), Bef. 4. Juli 00 (RGW. 555) u. 24. Aug. 01 (RGW. 281); (Paßpflicht) § 234 Anm. 15 d. B.

¹⁹⁾ R. Seuch. G. § 28–34.

²⁰⁾ Daf. § 48.

²¹⁾ Regul. 8. Aug. 35 (GE. 240), Strafen jetzt StGB. § 327.

²²⁾ Reg. § 9, 10 u. 12–22 u. Beil. § 1–14; die Sanitätskommissionen (Reg. § 1–8 u. 11) sind durch die Gesundheitskommissionen (Anm. 12) ersetzt. Vorschr. in betr. der Schulen § 14, Bf. 14. Juli 84 (M. B. 198 u. 3. B. 11. B. 809) u. 6. Aug. 85 (M. B. 179).

²³⁾ Reg. § 35–41, 59–91 u. Beil. § 16, 17, 19–24; die Vorschriften über Viehseuchen (Reg. § 92–122 u. Beil. § 25–27) sind durch das Reichsviehseuchenges. (§ 335 d. B.) ersetzt.

²⁴⁾ Reg. § 35–40 u. Beil. § 16; Kennzeichen des zu den Ausschlagskrankheiten zählenden (jetzt nach Abs. 2 unter das R. Seuch. G. fallenden) Fleck(hunger)typhus Bf. 21. Jan. 81 (M. B. 22).

(Masern, Scharlach und Röteln); ansteckende Augenentzündung²⁵⁾; Geschlechtskrankheit²⁶⁾; Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindsucht²⁷⁾ und Sicht. Durch Polizeiverordnungen wurden später die Diphtherie²⁸⁾, das Kindbettfieber und die Genickstarre hinzugefügt.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt²⁹⁾. Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahrs, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte befugt³⁰⁾. Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben³¹⁾. Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfarzte statt, die für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise³²⁾. — Außerdem kann beim Ausbruche von Pockenepidemien die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen angeordnet werden³³⁾.

§ 254.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird (§ 341 II 2 Abf.). Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waaren nicht auf gekauft oder feilgeboten werden³⁴⁾. Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten (§ 260 Abf. 3). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung er-

²⁵⁾ Reg. § 62—64, Beil. § 20 u. Vf. 11. Nov. 62 (M.B. 328). — Verhütung der Uebertragung durch die Schulen Vf. 98 (Z.B. M.B. 99 S. 372).

²⁶⁾ Reg. § 65—73, Beil. § 21; Ueberwachung der Dirnen § 247 Abf. 2 d. W.

²⁷⁾ Reg. § 90, 91 u. Beil. § 24; Vorbeugungsmaßregeln Vf. 1. u. 8. Sept. 92 (M.B. 261 u. 254) u. 22. Dez. 97 (M.B. 98 S. 4). Lungenheißkräften § 273² d. W.

²⁸⁾ Vf. 1. April 74 (M.B. 109). — § 260 Anm. 33 d. W.

²⁹⁾ ReichsImpfG. 8. April 74 (RGW. 31). — Durch die Impfung (Vaccination) wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden und hat sich von dort über Deutschland verbreitet.

³⁰⁾ Daf. § 8 Abf. 1, Vf. 13. Mai 76 (M.B. 127); Ausführung der Impfungen Vf. 6. April 86 (M.B. 51), geändert (§ 6) 21. März 96.

³¹⁾ ZG. § 9 u. Instr. 28. März 76 (M.B. 77 S. 10). Infolge Bundesrathsbeschlusses kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen vorwiegend die Thierlymphe zur Anwendung. Anstalten an den Provinzialhauptorten, in Königsberg zugleich für Westpreußen, in Berlin zugleich für Prov. Brandenburg, in Halle für Sachsen, in Kiel für Schl.-Holstein.

³²⁾ ZG. § 6, 7; Impflisten u. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11, BB. 30. Okt. 74 (M.B. 255) u. 5. Sept. 78 (M.B. 242). — Kosten G. 12. April 75 (GS. 191) nebst Vf. 19. April u. 8. Juni 75 (M.B. 99, 181).

³³⁾ ZG. § 18 Abf. 3.

³⁴⁾ GemD. § 56⁹. — Baumann, Der Gift- u. Farbwaarenhandel (Berl. 01).

lassenen Sicherungsvorschriften. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt (§ 221 Abs. 2³⁵). Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel, sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkauf bestimmten Spielwaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstrichs in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen³⁶). Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Ess-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräthe, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen³⁷).

§ 255.

c) Die Beförderung von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräthe erfolgt³⁸). Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet³⁹). Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert⁴⁰). In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Leichenschau polizeilich eingeführt⁴¹). Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten⁴²). Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden⁴²). Die letzteren sind in der Regel Eigenthum der

³⁵) StGB. § 367³ u. ⁵ nebst GewD. § 34 u. pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 61 S. 441) § 49. — Min. PolV. 24. Aug. 95 (MBl. 265). — Ueberwachung der Drogenhandlungen § 341 II 3 Abs. 2 d. W.

³⁶) G. 5. Juni 87 (RGBl. 277) u. Bef. 10. April 88 (ZB. 131).

³⁷) G. 25. Juni 87 (RGBl. 273), erg. 22. März 88 (RGBl. 114). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken § 344 Anm. 11 d. W.

³⁸) RN. II 11 § 463 u. 464. — RD. 9. Juni 33 (GS. 73), Vf. 19. Dez. 57 (MBl. 58 S. 2) u. 23. Sept. 88 (MBl. 184); zuständige Behörden in den Bundesstaaten § 368 Anm. 40, in Oesterreich

Vf. 10. April 90 (MBl. 63). — Stempel § 152 Anm. 27. d. W.

³⁹) RN. II 11 § 475 u. 476. — StGB. § 367¹ u. 2. — Erforderniß vorheriger Eintragung in die Standesregister § 204 Abs. 3 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 224 Abs. 2.

⁴⁰) Vf. 2. März 27 (RN. XI 168).

⁴¹) RD. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (RN. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

⁴²) RN. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Destr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) RD. 27. Aug. 20 (RN. IV 532).

Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten⁴³). Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommenener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht verweigert werden⁴⁴). Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung⁴⁵). Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden⁴⁶).

§ 256.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei (§ 266 Abs. 2) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei** (§ 364 Abs. 5). Nach Polizeivorschriften⁴⁷) sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, letztere aber gleichzeitig von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden⁴⁸). Das Bedürfnis in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbots geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehrs, wie in dem des Wegebaues und der Landwirtschaft.

In den Städten macht die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Menge der Abfallstoffe besondere Maßnahmen zur Beseitigung der festen Ab-

⁴³) R. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 14. Juli 93 G. 152 § 24c) steht ihnen auch in diesem Falle zu D. V. (V 125). — Die Gemeinden u. Gutsbezirke im Gebiete des R. sind zur Anlegung nicht verpflichtet, soweit nicht ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht sich gebildet hat D. V. (XXXVI 440). Abweichung im rhein. Rechtsgebiete Präjud. D. 23. Juni 55 (Entsch. XXX 475). — Die landesgesetzlichen Rechte zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte (Erbegräbnisse, R. II 11 § 185 u. D. V. VI 385) werden durch das B. V. nicht berührt G. Art. 133.

⁴⁴) R. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen B. 15. März 47 (G. 116).

⁴⁵) Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des R. (II 11 § 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde D. V. (XX 411) u. Bf. 12. Aug. 91 (M. B. 139). Bei kirchlichen Begräbnisplätzen ist jedoch der Regierungspräsident zuständig, evangelische

Kirche B. 30. Jan. 93 (G. 10) Art. 1², katholische Kirche G. 20. Juni 75 (G. 241) § 50³ u. B. 30. Jan. 93 (G. 13). — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen Bf. 18. März 59 (M. B. 98).

⁴⁶) R. D. 28. Jan. 30 (R. V. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Regierungspräsident, für katholische Begräbnisplätze der Oberpräsident A. G. 17. April 93 (M. B. 127).

⁴⁷) St. V. § 366¹⁰.

⁴⁸) Die Reinigung ist Sache der Gemeinden Bf. 15. Mai 29 (R. V. XIII 341), innerhalb dieser aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. — Sonst gehört die Beseitigung der den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigentümers D. V. (VII 348 u. entsprechend VIII 330, X 180, XII 310 u. XIII 326), soweit diese Pflichten nicht durch besonderes Gesetz geregelt sind (XVI 321).

fälle und der Abwässer nothwendig. — Die festen Abfälle bestehen aus Straßen- und Hauskehricht (Müll). Sie werden regelmäßig abgefahren unter möglichster Verhinderung der Staubentwicklung. Nur in vereinzelt Fällen hat die Schwierigkeit, die großen Mengen des Hauskehrichts unterzubringen, zu dessen Verbrennung geführt. — Schwieriger und mannigfaltiger ist die Beseitigung der Abwässer (Spüljauche) gestaltet, die durch Abfuhr oder durch Kanalisation nach verschiedenen Systemen erfolgen kann. Das gesundheitliche Interesse fordert deren rasche und vollständige Entfernung, das finanzielle und landwirthschaftliche Interesse daneben die möglichste Verwerthung der in ihnen enthaltenen Dungstoffe. Obwohl diese Zwecke von den einzelnen Systemen nicht in gleicher Weise erfüllt werden, kann die Auswahl unter ihnen doch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Dertlichkeit und der Lebens- und Leistungsverhältnisse der Bewohner getroffen werden⁴⁹⁾.

§ 257.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachtheile gewähren, die durch Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel,

⁴⁹⁾ Die Spüljauche wird durch das Aborts-, das Wirthschafts-, das Fabrik- und das Tage-(Straßen-)wasser gebildet. Für die Abfuhr kommt nur das Aborts- und nach Umständen das Wirthschafts- u. Fabrikwasser in Betracht, während die Kanalisation regelmäßig alle Abwässer aufnimmt und diese nur ausnahmsweise getrennt abführt. — Die Abfuhr geschieht aus Gruben oder in Tonnen. Bei den Gruben ist — auch wenn die Abfuhr geruchlos durch Einzelpumpen in luftleere Fässer (pneumatisch) erfolgt — infolge der Ausdünstungen und des Undichtwerdens und Ueberlaufens eine Verunreinigung der Luft und des Bodens und ein Verlust an Dungstoffen unvermeidlich. Zweckentsprechender ist die Abfuhr in verschlossenen, mit den Aborten durch Abfallrohre verbundenen Tonnen, zumal wenn dabei zerriebener Torf (Torfmüll) verwendet wird, der die Ausdünstungen durch Auffangen der Gase und Flüssigkeiten verhindert. — Noch gründlicher und rascher werden die Abwässer aus den Zuleitungsrohren u. aus dem umgebenden Erdreiche durch die Kanalisation entfernt, die mit einem Röhrennetze den Untergrund des zu entwässernden Geländes durchzieht. Umfänglichere Kanalisationen bedürfen der Ministerialgenehmigung Vf. 30. März 96 (NB. 70). — Das Verbot der Einleitung des unreinen Kanalwassers in die Flüsse

(Vf. 15. Juni u. 1. Sept. 77 NB. 158 u. 257) nötigt dabei zu einer vorherigen Reinigung, obwohl die Wahrnehmung, daß die unreinen Stoffe im fließenden Wasser zum Theil durch Zersetzung verschwinden (Selbstreinigung der Flüsse), jetzt einer milderen Auffassung Eingang verschafft hat. Die Reinigung wirkt mechanisch, chemisch u. bakteriologisch, je nachdem sie die ungelösten oder die in der Lösung begriffenen — besonders die stickstoffhaltigen — Bestandtheile beseitigt, oder die Lebewesen, insbesondere die Krankheitskeime vernichtet. Die Reinigung erfolgt durch Klärung oder Verieselung. Zur Klärung der Abwässer reicht der Niederschlag beim ruhigen Stehenlassen oder die Filtrirung nicht aus, weil dabei nur die ungelösten Stoffe entfernt werden. Die Abwässer werden deshalb mit Kalk und chemischen Stoffen gemischt, die sich mit dem größten Theile der unreinen Stoffe verbinden und mit diesen als Schlamm zu Boden sinken (Fällung). Noch vollständiger wird die Reinigung der Abwässer u. zugleich die Verwerthung der darin enthaltenen Dungstoffe durch eine genügend ausgeübte Verieselung erreicht. Die gesammelten Abwässer werden dabei durch Drümpumpen der Rieselanlage zugeführt u. dort über geneigt angelegte (apirte) u. gehörig drainirte

sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen. Wo die Gesundheit gefährdet erscheint, ist ein vollständiges Verbot gerechtfertigt; wo es aber nur gilt, den Käufer vor Täuschung und den Verfertiger echter Waare vor unberechtigtem Mitbewerbe zu schützen, wird nur die gehörige Erkennbarkeit der nachgeahmten Waare gefordert⁵⁰⁾:

1. Die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestrafte Personen Besichtigungen vornehmen⁵¹⁾.
2. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, die dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann⁵²⁾. — Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitschädlicher Farben und blei- und zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 254) auch der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, Kunstbutter und Wein erfahren. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe (Saccharin), die ohne entsprechenden Nährwerth eine höhere Süßkraft als raffinirter Zucker besitzen, gilt als Verfälschung und darf bei gewerbmäßiger Herstellung, Feilhaltung und Veräußerung von Bier, Wein, Likören, Fruchtsäften, Syrupen und Konserven nicht stattfinden⁵³⁾. — Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine“ an den Verkaufsstellen, Gefäßen, Umhüllungen oder Stücken mit einem die Erkennbarkeit erleichternden Zusätze (Sesamöl), sowie — abgesehen von dem Kleinhandel in Orten unter 5000 Einwohnern — nur unter Trennung der Geschäftsräume für Kunst- und für natürliche Butter gewerbmäßig hergestellt, verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter oder größeren Milch- oder Rahmmengen mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten. In ähnlicher Weise ist

(§ 325 Abs. 2) Felder geleitet, welche die Schmutzstoffe zurückhalten. Vogel, die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe (Berl. 96).

⁵⁰⁾ RG. 14. Mai 79 (RGW. 145), durch das FleischschauG. (Ann. 57) nicht berührt das. § 29, Handhabung Vf. 14. Sept. 83 (M.B. 236). Bearb. von Meyer u. Finkelnburg (2. Aufl. Berl. 85). Die Nahrungsmittelgesetzgebung im D. Reiche von Buchta (Berl. 01). Milchuntersuchung § 333 Ann. 13; Bier-

druckvorrichtungen Vf. 29. Dez. 80 (M.B. 81 S. 21). Prüfung der Nahrungsmittelchemiker Bef. 6. Feb., 17. April u. 10. Mai 95 (ZB. 253, 398 u. 433).

⁵¹⁾ RG. 79 § 1—4 u. 9.

⁵²⁾ Das. § 5—8. — Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen B. 1. Feb. 91 (RGW. 11). — B. über den Petroleumverkauf § 240 Ann. 58.

⁵³⁾ G. 6. Juli 98 (RGW. 919).

Milchkäse und Schweineschmalz vor der Verwechslung mit Margarinekäse und Kunstpeisefett geschützt⁵⁴). — Dem Weine dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen oder Nachahmungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Der Vertrieb von Kunstwein als Naturwein oder unter ähnlicher Bezeichnung ist verboten⁵⁵).

3. Die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betrugs noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen⁵⁶).

Der Fleischüberwachung insbesondere dienen neben der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — Die Schlachtvieh- und Fleischschau ist reichsgesetzlich geregelt⁵⁷). Das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh unterliegt vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung. Nothschlachtungen sind von der ersten und die auf den eigenen Gebrauch beschränkten Hauschlachtungen, falls keine Erkrankungsmerkmale hervortreten, von beiden Untersuchungen befreit⁵⁸). Die Bildung der Schaubezirke und die Anstellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden⁵⁹). Bei der Untersuchung kann das Fleisch für tauglich, untauglich oder bedingt tauglich erachtet werden⁶⁰). Das aus dem Auslande eingehende Fleisch mit Ausschluß des Wildprets und Federviehes unterliegt der Untersuchung bei der Einfuhr. Die doppelte Schau fällt hier fort. Dafür dürfen frisches Fleisch nur in ganzen Thierkörpern, Pöckelfleisch nur in Mengen von mindestens 4 kg und Würfelfleisch, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch überhaupt nicht eingeführt werden⁶¹). — Die Schlacht-

⁵⁴) G. 15. Juni u. Bef. 4. Juli 97 (RGBl. 475 u. 591) II u. Bef. 24. März, 13. Juli u. 7. Nov. 98 (MBl. 64, 199 u. 252); chemische Untersuchung von Fetten u. Käsen Anw. 1. April 98 (ZB. 201). — Die Herstellung der Kunstbutter erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfett die leichter schmelzbaren Theile entzogen und rein oder mit Milch verarbeitet werden; das erst bei höherer Hitze schmelzende und deshalb zurückbleibende Stearin wird zur Herstellung von Lichtern verwendet.

⁵⁵) G. 24. Mai u. AusfBef. 2. Juli 01 (RGBl. 175 u. 257) u. (chemische Untersuchung) 25. Juni 96 (ZB. Anh. zu Nr. 27). — Nicht verboten — weil chemisch nicht nachweisbar — sind die Entfäuerung durch kohlen-sauren Kalk (Schaptalifirung) u. der Zusatz von Zucker

in bestimmter Menge zum Most (Gallifirung).

⁵⁶) RGBl. 79 § 10—16, letzterer erg. G. 29. Juni 87 (RGBl. 276); daneben StGB. § 367⁷, vgl. § 263, 324 u. 325.

⁵⁷) Schlachtvieh- u. Fleischschau G. 3. Juni 00 (RGBl. 547), Inkraftsetzung § 30 u. B. 30. Juni 00 (RGBl. 775); Strafen § 26—28. — Bei Pferden muß die Untersuchung von approbirten Thierärzten vorgenommen u. das Fleisch im Verkehr als Pferdefleisch bezeichnet werden § 18.

⁵⁸) Daf. § 1—4; verb. § 20 u. 24 1. ⁵⁹) Daf. § 5; verb. § 22, 23 u. 24, insbes. Nr. 2.

⁶⁰) Daf. § 6—11; verb. § 19, 21, 22² u. 24, insbes. Nr. 3.

⁶¹) Daf. § 12—17; verb. § 22³ u. 25.

häuser bezwecken neben größerer Reinlichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Ueberwachung des Schlachtviehes und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch in ihrem Umkreise nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das in das Schlachthaus gebrachte Vieh vor und nach dem Schlachten, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß⁶²⁾. — Die Trichinenuntersuchung beruht auf Polizeiverordnung und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt⁶³⁾. — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten⁶⁴⁾.

Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Tagewasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchdringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich in Quellen oder künstlich in Brunnen⁶⁵⁾ zu Tage gefördert wird. Dieses Grundwasser ist durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtrirt), die dem Tagewasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlenäure und mittelst dieser Kalk- und Magnesiumsalze auf. Es wird damit zum harten Wasser, das besser zum Trinken zusagt, als das weiche Tagewasser, aber für wirtschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen Salze absetzt (Kesselstein). Das Tagewasser wird durch die kleineren (Haus-) Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen

⁶²⁾ G. 18. März 68 (G. 277), 9. März 81 (G. 273) nebst Sch. u. F. G. § 20 Abs. 2, Gew. D. § 23 Abs. 2 u. Zust. G. § 131, Benutzungsbeiträge u. Untersuchungsgebühr G. 68 § 5, G. 19. Juli 93 (G. 152) § 11 Abs. 2 u. 3 u. D. B. (XXXIV 64). — Gewerbliches Genehmigungsverfahren § 341 I 1 d. W. ⁶³⁾ Vf. 20. April 66 (M. B. 77), 4. Jan. 75 (M. B. 49) u. 21. Juni 78 (M. B. 152) nebst Sch. u. F. G. § 24. Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. der Gew. D. § 36, Vf. 6. April 77 (M. B. 166). Verwendung trichinöser u. finniger Schweine Vf. 18. Jan. u. 16. Feb. 76 (M. B. 26 u. 45), finniger Kinder und Kälber Vf. 18. Nov. 97 (M. B. 98 G. 6), erg. 16. Juni u. 21. Juli 98 (M. B. 139

u. 154). — Gewährspflicht beim Viehkauf § 333 Abs. 6 d. W.

⁶⁴⁾ Vf. 13. Feb. 85 (M. B. 54).

⁶⁵⁾ Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- u. Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht ausgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt und von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen), oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden (Röhrenbrunnen), in denen das Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artefische), oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abessinische).

werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlensäure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genusszwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt⁶⁶⁾.

4. Heilwesen¹⁾.

§ 258.

a) **Ärzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, die auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister erteilt wird. Nur wenn sie approbiert sind, dürfen sie den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel führen, vom Staat oder den Gemeinden anerkannt oder mit öffentlichen Einrichtungen betraut werden und die Heilkunde im Umherziehen ausüben²⁾. Sonst ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfluscheri (Quacksalberei) sind damit fortgefallen. — Die Prüfung der Ärzte³⁾ umfaßt auch die Geburtshülfe und Wundarzneikunde (Chirurgie). Die Scheidung der Wundärzte von den Ärzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt⁴⁾.

⁶⁶⁾ Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge u. geeigneter Beschaffenheit vorhanden ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pumpwerke der Verbrauchsstelle zu. Das Tagerwasser wird dabei durch ausgedehnte Sandfilteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage und sorgfältigem Betriebe die größeren Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtentheils zurückhalten. Das Grunde-, insbesondere das Tiefgrundwasser ist zwar von diesen Stoffen frei, enthält dafür aber meist Eisenorydul, das sich in den tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erdschichten vorfindet und im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheitschädlich, aber unrein. Es wird deshalb zunächst mit der Luft in Berührung gebracht, worauf das Eisenorydul durch Oxydation zu Eisenoryd wird, welches braune unlösliche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt.

¹⁾ § 251 Abs. 4 d. W.

²⁾ GemD. § 29, 40 Abs. 1 u. 56a¹⁾; Zurücknahme § 53 Abs. 1, 54, Anw.

9. Aug. 99 (WB. 127) Nr. 49—52 u. ZustG. § 120¹⁾; Strafe unbefugter Bezeichnung GemD. § 147³⁾. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 15. Juli 72 (WB. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehr mit Belgien Str. 7. Feb. 73 (WB. 55), den Niederlanden 11. Dez. 73 (WB. 74 S. 99) u. (Tierärzte) 23. Feb. 98 (WB. 99 S. 221), Luxemburg 4. Juni 83 (WB. 84 S. 19), Oesterreich 30. Sept. 82 (WB. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (WB. 45). — Als Auszeichnung wird den Ärzten der Titel „Sanitäts- und Geheimer Sanitätsrath“ (§ 152 Anm. 27 d. W.), den Medizinalbeamten (§ 252 Abs. 2 u. 3 d. W.) der Titel „Medizinalrath“ verliehen.

³⁾ PrüfD. f. Ärzte 28. Mai 01 (WB. 136). Prüfung der Zahnärzte 5. Juli 89 (WB. 417). Auslegung der Prüfungsordnungen Bef. 24. April 99 (WB. 124). — Entbindung von der ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bef. 9. Dez. 69 (WB. 687).

⁴⁾ Vf. 29. Dez. 69 (WB. 70 S. 74).

Befreit sind die Aerzte von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter (§ 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2) und des Schöffen- und Geschworenenendienstes (§ 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4), sowie zur Bestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfall (§ 110 Abs. 2¹⁾. Im Fall der Zuziehung zu Zweikämpfen bleiben sie straflos⁵⁾. Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren; auch unterliegen sie dieserhalb keinem Zeugnißzwange⁶⁾. Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist aufgehoben⁷⁾. Die Zahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung⁸⁾.

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz eine Ärztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Aerzten auf 3 Jahre gewählt werden. Die Aufsicht führt der Oberpräsident⁹⁾. Die Kammer kann unter dessen Genehmigung Beiträge auf die wahlberechtigten Aerzte umlegen; sie wird vermögensrechtlich durch ihre Kasse vertreten, die Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann¹⁰⁾. Mit den Ärztekammern sind — ähnlich den Anwaltskammern (§ 186 Abs. 4) — ärztliche Ehrengerichte für alle Aerzte ausschließlich der beamteten, der Militär- und Marineärzte verbunden. Diese haben über Verletzungen der Standesehre und Berufspflichten zu entscheiden und dabei sowohl die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln als die Strafgewalt auszuüben. Die Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 M. und zeitweilige oder dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Ärztekammer. Berufungen gehen an einen unter dem Vorsitz des Direktors der Medizinalabtheilung (§ 252 Abs. 2) gebildeten Ehrengerichtshof¹¹⁾.

⁵⁾ StGB. § 209.

⁶⁾ Daf. § 300 u. ZPO. § 383 v.

⁷⁾ GewD. § 144 Abs. 2. — Sie unterliegen jedoch der allgemeinen Pflicht zur Beistandsleistung § 238 Abs. 1 d. W. Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsicht- u. Ordnungsstrafrecht besteht weder über Aerzte W. (XXXI 271), noch über Apotheker (XXXIII 356).

⁸⁾ GewD. § 80 Abs. 2. — Nach Aufhebung der älteren Taxen (W. 27. April 96 GS. 90) sind allgemeine Höchst- und Mindestsätze festgestellt, zwischen denen die Gebühr nach Lage des Einzelfalls (Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, Vermögenslage, örtliche Verhältnisse) zu bestimmen ist. Die Mindestsätze kommen — soweit nicht besonders schwierige u. zeitraubende Leistungen in Frage stehen — für Unbemittelte, Armenver-

bände, Staatsfonds, milde Stiftungen, Knappschäfts- und Arbeiterkrankenassen zur Anwendung GewD. 15. Mai 96 (WB. 105). — Gebühren verjähren in 2 Jahren BGB. § 196¹⁴⁾.

⁹⁾ W. 15. Mai 87 (GS. 169), Neufassung des § 3 Abs. 1 W. 21. Juli 92 (GS. 222), des § 4 W. 23. Jan. 99 (GS. 17), des § 11 W. 20. Mai 98 (GS. 115), Aufhebung des § 5 G. 99 (Ann. 10) § 56, 57, Ergänzung des § 8 Abs. 5 W. 6. Jan. 96 (GS. 1) Art. II. Ärztekammerauschuß daf. Art. I. Die brandenburgische Ärztekammer in Berlin umfaßt auch den Stadtkreis Berlin, die rheinische auch die hohenzollernschen Lande. — Gf.-Rothringen § 27 Ann. 14. d. W. ¹⁰⁾ G. 25. Nov. 99 (GS. 563) § 49 bis 55.

¹¹⁾ Daf. § 1—14; das Strafverfahren

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensiren) sind die Aerzte nicht befugt¹²⁾; doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Aerzten das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet¹³⁾;
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel für ihre Praxis bereiten und feilhalten¹⁴⁾;
3. Homöopathischen Aerzten kann das Dispensiren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden¹⁵⁾.

Zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hilfsvereine¹⁶⁾.

§ 259.

b) **Aerztliche Gehülfen.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildienner (Chirurgengehülfen) ist nach der Gew.D. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, die eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildienner zu bezeichnen¹⁷⁾. Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren¹⁸⁾. Militär-lazarethgehülfen stehen den geprüften Heildiennern gleich¹⁹⁾.

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenanstalten (§ 273²⁾) ausgebildeten Wärter und Wärterinnen ausgeübt²⁰⁾.

Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus²¹⁾. Die Vorbildung wird auf Hebammenlehranstalten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Satzungen geregelt ist²²⁾. Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen

§ 15—18 entspricht dem disziplinargerichtlichen (§ 66 d. W.) Ausb. 21. Dez. 99. — Bearb. v. Altmann (Berl. 00).

¹²⁾ RN. II 8 § 460; StGB. § 367³⁾.

¹³⁾ Apoth.D. (Ann. 26) § 14 u. (Begriff der Hausapotheke) Vf. 20. Dez. 61 (WB. 62 S. 11).

¹⁴⁾ Vf. 12. Feb. 12 (RN. V 201).

¹⁵⁾ Regl. 20. Juni 43 (GS. 305). — Prüfung Vf. 23. Sept. 44 (WB. 290). — Einf. in die neuen Prov. Vf. 13. April 69 (WB. 89).

¹⁶⁾ Inselanstellung RD. 21. Nov. 30 (RN. XX 1036).

¹⁷⁾ Vf. 27. Dez. 69 (WB. 70 S. 74).

¹⁸⁾ Vf. 20. Juli 70 (WB. 229).

¹⁹⁾ Vf. 9. Mai 70 (WB. 158).

²⁰⁾ Krankenschwestern § 272 Ann. 28.

²¹⁾ Gew.D. § 30 Abs. 2, 40 Abs. 1; Zurücknahme der Approbation § 53 Abs. 1 u. 54, gem. DV. (IX 302), verb. ZustG.

§ 120³⁾; Zulassung im Grenzverkehre wie Ann. 2. — Bei Neuregelung des Hebammenwesens in Preußen ist der frühere Standpunkt verlassen, wonach wie bei Aerzten und Geburtshelfern (§ 258 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelten und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausführung des Berufs die Voraussetzung bilden sollte. Auch § 80 der Gew.D., der für Aerzte Taxen zuläßt, wird auf Hebammen nicht mehr angewendet Vf. 6. Aug. 83 (WB. 211), erg. 16. Mai 84 (WB. 124) u. 24. Feb. 00 (WB. 100). Aufhebung der Taxen für Schl.-Holstein G. 23. April 75 (GS. 201). — Verjährung der Gebühren wie Ann. 8.

²²⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung des Reglements Prov.D. 81 (GS. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen Vf. 83 (vor. Ann.) § 3.

Hebeammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes²³). Um das Land mit den erforderlichen Hebeammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirkshebeammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen die sie zahlungsunfähigen Personen nöthigenfalls unentgeltliche Hülfe leisten müssen²⁴). Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebeammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt. — Die Hebeammenunterstützungsfonds zu Beihilfen und Prämien für Bezirkshebeammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen²⁵). Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Hebeammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Befoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebeamme nicht aufbringen können, sind durch die Kreise zu unterstützen²⁵).

§ 260.

c) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo sie am vollständigsten erfolgt ist, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung erfordert²⁶). Die neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat²⁷).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneifunde (Pharmazeutik)²⁸).

Hebeammenlehranstalten bestehen in Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben (von der Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) und Köln.

²³) Vf. 83 (Ann. 21) § 2, 4–6. — Anw. zur Verhütung des Kindbettfiebers Vf. 22. Nov. 88 (WB. 208).

²⁴) Allg. Vf. § 7–11. — Hebeammenbezirke bilden keine Körperschaften u. haben kein Besteuerungsrecht DV. (XII 168).

²⁵) G. 28. Mai 75 (GS. 223).

²⁶) In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unterliegen sie der Aufsicht. — Die erste preussische ApothekerD. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinaldekret von

1725 (§ 251 Ann. 1) Aufnahme und wurde später durch die noch gültige ApothD. 11. Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI 555, Aufhebung des Anh. Abschn. I betr. Aufbewahrung u. Verabfolgung der Giftwaaren G. 13. Aug. 95 GS. 519) ersetzt. — Die altpreussischen Grundsätze sind im RegBez. Kassel eingeführt Vf. 13. Juli 68 (WB. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApothD. 19. Dez. 20 (hann. GS. 21 I 17). — Eine gemeinsame deutsche ApothD. ist erstrebt, aber noch nicht zustande gebracht. Vöttger, die preuß. Apothekengesetze (2. Aufl. Berl. 98), Pistor, das Apothekerwesen in Preußen (Berl. 93).

²⁷) GewD. § 6, 29, 40 Abs. 1.

²⁸) Das. — Prüfung der Apotheker Bef. 5. März 75 (ZB. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung (§ 4²) Bef. 25. Dez. 79 (ZB. 850, WB. 1880 S. 59) u. (§ 17a) 6. Juli 89 (ZB. 421); Auslegung wie

2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten (§ 252 Abs. 2) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt²⁹⁾. Man unterscheidet deshalb konzessionirte und privilegierte Apotheken. Die konzessionirten Apotheker durften seither beim Abgange einen befähigten Geschäftsnachfolger vorschlagen³⁰⁾, wodurch diese Konzessionen in ihrem Werthe den Apothekerprivilegien ähnlich geworden waren. Diese Befugniß wird jedoch, um eine gewinnsüchtige Ausbeutung zu verhüten, bei neuen Konzessionen nicht mehr ertheilt³¹⁾. Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig³²⁾.

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden³³⁾. Andererseits müssen in ihnen die Heilmittel nach genauer Vorschrift (Arzneibuch) zubereitet, aufbewahrt und vorrätzig gehalten werden³⁴⁾. Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind zulässig³⁵⁾.

Ann. 3. Zurücknahme der Approbation wie Ann. 2. — Prüfung der Apothekergehülfen Bef. 13. Nov. 75 (ZB. 761, MB. 76 S. 27), Aenderung 4. Feb. 79 (ZB. 91, MB. 30), 25. Dez. 79 (ZB. 850, MB. 80 S. 59), 23. Dez. 82 (ZB. 458, MB. 83 S. 45) u. 13. Jan. 83 (ZB. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung Bef. 10. Dez. 80 (MB. 81 S. 4). — Die Bestimmungen der GewD. über Gehülfen u. Lehrlinge (§ 344 d. W.) finden auf Apotheken keine Anwendung GewD. § 41 Abs. 2 u. § 154 Abs. 1; dasselbe gilt von der Invalidenversicherung § 348 Abs. 2 d. W. — Vermeidung der approbirten Apotheker Bef. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

²⁹⁾ ApothD. 1801 Tit. 1 § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landes- theilen giebt es keine privilegierten Apotheken. Auch sonst sind Privilegien seit dem Ed. 1810 (§ 135 Ann. 11) nicht mehr ertheilt. — Stempel für die Konzessionen § 152 Ann. 28 d. W.

³⁰⁾ RD. 5 u. Vf. 21. Okt. 46 (MB. 209) u. RD. 7 u. Vf. 21. Juli 86 (MB. 161).

³¹⁾ AG. 30. Juni u. Vf. 5. Juli 94 (MB. 119 u. 146). Wittwen u. Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen ApothD. I § 4.

— Unzulässigkeit der Verpachtung Vf. 21. Sept. 86 (MB. 198).

³²⁾ B. 24. Okt. 11 (GS. 359).

³³⁾ Auf Grund der GewD. § 6 Abs. 3 erging B. 22. Okt. 01 (RGW. 380). Strafe StGB. § 367³⁾. Unterfagung des Handels § 341 II 3 Abs. 2 d. W. — Im Umherziehen dürfen Arznei- u. Ge- heimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden Gew. § 56⁹⁾. Verbot der öffent- lichen Anfeindigung von Geheimmitteln Vf. 20. Jan. 98 (MB. 22). Aufhebung älterer Vorschriften G. 16. Juni 93 (GS. 81) u. 8. Juni 96 (GS. 149). — Anw. über Aufbewahrung und Verabfol- gung von Giftwaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (Nov. corp. const. X 3245) u. Vf. 3. Juni 78 (MB. 117); Ann. 26 und § 254 d. W. — Schilder, die den Irre- thum hervorrufen, ein Droguengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde be- seitigen DV. (MB. 81 S. 80).

³⁴⁾ ApothD. 1801 Titel III. — Das deutsche Arzneibuch ist 1900 in 4ter Ausgabe erschienen. — Abgabe stark wirkender Arznei- mittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser Vf. 4. Dez. 91 (MB. 123) u. 22. Juni 96 (MB. 123), geänd. (§ 11) 19. April 98 (MB. 88) u. erg. 8. Mai u. 24. Nov. 99 (MB. 77 u. 231).

³⁵⁾ GewD. § 80 Abs. 1. — Die Arznei- taxe wird wegen Aenderung in den Ein- kaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und unterliegen der periodischen Besichtigung³⁶⁾. — Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehilfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- und Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Ärzte (§ 258 Abs. 2. — Zur Erörterung der den Apothekerberuf oder die Arzneiverförgung betreffenden Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker sind Apothekerkammern gebildet, die ähnlich wie die Ärztekammern (§ 258 Abs. 3) eingerichtet sind³⁷⁾ und in einem Apothekerkammer-Ausschuß ihren Vereinigungspunkt finden³⁸⁾.

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 261.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat der Baubehörden und Baubeamten und zur Vorbildung der letzteren besonderer Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtung und die allgemeinen bei Staatsbeamten zu beobachtenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Sonst äußert sich die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere Verwaltungsgebiete¹⁾, so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete ist wesentlich polizeilich und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 262.

a) **Baubehörden.** Zentralbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreise das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet. Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, die das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt²⁾.

³⁶⁾ ApothD. 1801 Tit. II. — Einrichtung, Betrieb u. Besichtigung Vf. 16. Dez. 93 (M. B. 94 S. 3), erg. (§ 13) Vf. 8. Dez. 98 (M. B. 99 S. 3), (§ 16) Vf. 18. Juni u. (Prüfung der Waagen u. Gewichte durch die Nischämter § 14 u. 24 Abs. 2) Bef. u. Vf. 10. Juli 95 (M. B. 194 u. 196), (§ 32) Bef. 4. Jan. 00 (M. B. 10). — Anm. 7.

³⁷⁾ B. 2. Feb. 01 (G. S. 49) § 1—11.

³⁸⁾ Das. § 12—18.

¹⁾ Wasserbau § 324—326 und 358; Wegebau § 363; Eisenbahnbau § 367 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 347 Nr. 1, 3 u. unmittelbare Staatsbaubeamte) Nr. 6.
²⁾ A. G. 7. Mai 80 (G. S. 261); Instr. 27. Aug. 80 (M. B. 212).

Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident, dem in den Bauräthen technische Berather zugetheilt sind³⁾.

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Stellen die Kreisbaubeamten wirksam. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebauwesens auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreisbauinspektor“⁴⁾, während den von den Kreisverbänden angestellten der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden soll⁵⁾.

Amtliche Veröffentlichungsblätter sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben dieser seit 1881 erscheinende Zentralblatt der Bauverwaltung.

§ 263.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienst für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Die erste, der ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule (§ 349 Abs. 1) vorausgehen muß, ist bei einem der drei technischen Prüfungsamter in Berlin, Hannover und Aachen abzulegen. Auf Grund dieser erfolgt die Ernennung zum Regierungsbauführer (Regierungsmaschinenbauführer). Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung. Das Bestehen der zweiten vor dem technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungsbaumeister⁶⁾.

Die Staatsbaubeamten führen die vorstehenden Titel mit dem Zusatz „Königliche“. Ihnen liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden

³⁾ § 57 Abs. 4 d. W. — Einrichtung in Hannover E. 27. Sept. 69 (GS. 1178). — Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Besondere Einrichtung der Strombauverwaltungen § 358 Abs. 1 d. W.

⁴⁾ Vf. 27. April 80 (WB. 116); — Rang § 70 (Anm. 26) d. W., Tagegelde u. Reisekosten § 73 Anm. 53; Vergütung für Nebenarbeiten Vf. 18. Feb. 91 (WB. 19); Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten Vf. 20. Jan. 81 (WB. 26); zu den Landesverwaltungsgeeschäften der Kreisauschüsse § 59 Anm. 69 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Vf. 11. Dez. 75 (WB. 285). — Dienstamweisung f. Bauinsp. der Hochbauverwaltung 1. Dez. 98 (nicht veröffentlicht).

⁵⁾ Vf. 4. Aug. 80 (WB. 272); § 70 Anm. 3 d. W.

⁶⁾ Ausbildung u. Prüfung Vorschr. 1. Juli 00, Annahme u. Prüfung der Bauführer Anm. 15. Feb. 01 (WB. 116). — Anerkennung der ersten (Vor- u. Haupt-) Prüfung im Verkehr mit Braunschweig Bef. 17. Aug. u. Hessen 17. Okt. 98 (WB. 202 u. 228). — Tagegelde der Regierungsbaumeister in der allgemeinen und in der Bauverwaltung des Innern Vf. 21. Nov. u. 9. Dez. 86 (WB. 250 u. 252). — Unfallversicherung Anm. 1. — Anstellung der Bauschreiber und technischen Sekretäre Vf. 26. Mai 93 (WB. 131).

Bauten ob⁷⁾. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde gestattet werden⁸⁾.

§ 264.

c) **Verfahren.** Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung erteilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt⁹⁾.

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung¹⁰⁾, Prüfung (Revision) und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Nachprüfung (Supervision) nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30000 M. (bei Wiederherstellungsbauten 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für die eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihilfe in Anspruch genommen wird¹¹⁾.

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung¹²⁾.

Im Kassen- und Rechnungswesen¹³⁾ findet bei größeren Bauten die Bildung von Sonderbaukassen statt¹⁴⁾. Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig¹⁵⁾.

⁷⁾ Verantwortlichkeit Vf. 15. April 94 (M.B. 86). — Uniform § 70 Anm. 40 d. B.
⁸⁾ Vf. 18. April u. 31. Aug. 86 (M.B. 93 u. 185).

⁹⁾ Instr. 18. Dez. 24 (R.A. IX 2) § 18 u. Vf. 4. Juli 92 (M.B. 150). — Best. über die Bauart 1. Nov. 93 (M.B. 134). — Inventarienzzeichnungen Vf. 15. Sept. 83 (M.B. 223). — Unfallverhütung u. Arbeiterschutzrichtungen Vf. 24. Dez. 90 (M.B. 262). — Zentralheizungsanlagen Anw. 25. März, Vf. 22. April 01 (M.B. 128).

¹⁰⁾ Förmliche Behandlung Vf. 21. Juli 81 (M.B. 185).

¹¹⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 21⁹ u. G. 11. Mai 98 (G.S. 77) § 30. — R.D. 30. März 68 (M.B. 152) u. 20. April 74 (M.B. 118), A.C. 31. Mai u. Vf. 20. Juni 80 (M.B. 177) u. 27. Juni 93 (M.B. 253). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen Vf. 20. Okt., 11. u. 25. Nov. 80 (M.B. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Staatshochbauten Vf. 4. Aug. 85 (M.B. 161) u. 11. März 98 (M.B. 82).

¹²⁾ RegInstr. § 13, G. 98 (vor. Anm.) § 37 u. Vf. 80 Nr. 2; allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. für Leistungen u. Lieferungen Vf. 17. Jan. u. 22. März 00 (M.B. 107), erg. Vf. 24. Juni 01 (M.B. 202); Glaslieferungen und Glasarbeiten Vf. 28. Juni u. 7. Juli 94 (M.B. 123); größere zusammengesetzte Eisenkonstruktionen Vf. 25. Nov. 91 (M.B. 233), geändert (§ 8 Abs. 2) 30. Aug. u. 12. Nov. 98 (M.B. 222 u. 1899 S. 18).

¹³⁾ Instr. 8. Juni 71 (M.B. 255), Vf. 29. März 73 (M.B. 124) u. 29. März, 25. Juli u. 7. Aug. 75 (M.B. 187 u. 201). — Verrechnung der Invaliden- und Altersversicherungskosten Vf. 2. April 91 (M.B. 52).

¹⁴⁾ Entschädigung der Rendanten Reg. 26. Nov. 53 (M.B. 54 S. 82), Vf. 15. Okt. 62 (M.B. 308) u. 31. Aug. 73 (M.B. 276). Reisekosten u. Tagegelde Vf. 28. März 95 (M.B. 130).

¹⁵⁾ Vf. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (M.B. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (M.B. 177) Nr. 3.

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken¹⁶⁾ und allgemein über die Form der Mauerziegel¹⁷⁾, über die Lieferung von Portlandzement und Verwendung der Schwemmsteine¹⁸⁾.

3. Baupolizei.

§ 265.

a) Die dem Eigenthümer beim Bauen auferlegten Einschränkungen beruhen auf dem allgemeinen Baurecht¹⁹⁾ oder auf besonderen, als Polizeiverordnungen (§ 221 und 266 Abs. 2) erlassenen **Bauordnungen**. Diese sind verschieden, je nachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise²⁰⁾ von einander ab, wie sie durch Klima,

¹⁶⁾ Kirchenbauten § 281 Anm. 52, Schulbauten § 291 Anm. 37.

¹⁷⁾ Vf. 13. Okt. 70 (M.B. 283).

¹⁸⁾ Vf. 28. Juli 87 (M.B. 189) und 23. April 97 (M.B. 96); Vf. 15. Nov. 73 (M.B. 308) u. Prüfungstation für Baumaterialien § 349 Anm. 2.

¹⁹⁾ Das BGB. sieht die Belastung eines Grundstücks mit dem erblichen und veräußerlichen Bebaurecht vor (Erbbau-recht) § 1012—17 und verpflichtet den Nachbar, ein ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit u. unwidersprochen über die Grenze hinaus errichtetes Gebäude gegen Entschädigung durch Geldrente zu dulden (Lehrbau) § 912—916. Daneben kommen die Bestimmungen über Grunddienstbarkeiten (BGB. § 1018—1029, insbes. 1022, EG. Art. 115, 116, 120 Abs. 2 Nr. 2, 128, 787 u. LR. I 22 § 55—62) in Betracht. Ueber die gesetzlichen Einschränkungen zu gunsten der Nachbarn (Nachbarrecht) enthält das BGB. einige allgemeine Grundsätze § 905—909 u. läßt sonst die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, die im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken (EG. Art. 111. Demgemäß bleiben nach RG. Art. 89 1b die Vorschriften des LR. I 8 § 33—69, 71—82, 125—131, 133, 138—140, 142 bis 4, 146—8, 152, 153, 155, 156, 162 bis 7, 185 u. 186 in Kraft, die jedoch erst in Ermangelung besonderer Polizeigesetze Anwendung finden. — Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Bauunternehmer bestimmt sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag BGB. § 631—51, insbes. (Verjährung bei Mängeln

in 5 Jahren) 638 u. (Sicherungshypothek) 648. — Die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit einer Wohnung giebt dem Miether ein unbeschränktes Kündigungsrecht BGB. § 544. — Durch Polizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß in Wohnvierteln alle Gebäude einer feuergefährlichen oder lästigen gewerblichen Anlage eine bestimmte Entfernung von Grundstücks- oder Straßengrenzen einhalten müssen (M.B. u. Vf. 18. Dez. 98 (M.B. 99 S. 14). — Baltz, preuß. Baupolizeirecht (2. Aufl. Berl. 00).

²⁰⁾ Die Bauweise wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt; zur Verwendung kommen Steine, Holz u. Eisen. Die Gebäude heißen, je nachdem ihre Umfassungswände ganz aus Stein oder aus Holzgerüsten mit Steinfüllung bestehen, massiv oder Fachwerk. Die in die Erde reichenden Grundmauern (Fundamente) werden jedoch auch bei Fachwerksbauten massiv aufgeführt, während Balkenlage u. Dachstuhl auch bei Massivbauten regelmäßig in Holz hergestellt werden. Nach einer neueren Bauweise, die Festigkeit und Feuerfesterheit mit Leichtigkeit verbindet, werden Wände und Wölbungen aus Eisen- und Drahtgestell hergestellt, auf das eine Stuckmasse (Mabitz) oder Zementmörtel (Monnier) aufgetragen wird. — Die Steine sind natürliche (Feld- oder Bruch-) Steine oder künstliche, aus Thon geformte und in Ziegelförmigen gebrannte Ziegelsteine. Zu ihrer festen Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest und gegen Risse nicht widerstandsfähig.

Baustoffe und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb dieser für die großen Städte und für Stadt- und Landgemeinden²¹⁾. Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschuß auf die innerhalb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden²²⁾.

Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Aeskalks, der aus dem natürlich als Gestein vorkommenden kohlen-sauren Kalk durch Brennen in Kalkföfen gewonnen wird und in Wasser gelöst ist, mit reinem Quarzsande. Im Lauf der Zeit nimmt dieser Mörtel die beim Brennen entwichene Kohlen-säure aus der Luft wieder auf und verhärtet zu Stein. Noch fester und auch unter Wasser erhärtend (hydraulisch) ist der Zement, ein hart gebranntes und dann zermahlenes Gemisch aus Kalk und Thon. — Das Bauholz (§ 330 Anm. 1 u. 7) dient zum Aufbau der Fachwerkwände, der Balkenlage und des Dachstuhl's. In der Fachwerkwand finden sich die wagerecht auf der Grund-mauer lagernden Schwellen, die senkrecht auf diese gestellten Stiele (Säulen), die wagerecht darüber lagernden Rahmstücke (Rähmen), die die Stiele verbindenden wagerechten Kiegel und die sie absteifenden schräggestellten Streben. Die Balken werden auf die Rahmstücke der Längswände — bei Massivbauten auf diese Wände selbst — quer über das Gebäude verlegt und in Räumen, wo stützende Zwischen-wände fehlen, bei großer (über 6 m be-tragender) Spannung durch in der Mitte parallel den Längswänden aufgelegte Balken (Unterzüge, Träger), sowie durch freistehende Säulen gestützt. Die Balkenlage wird gegen das obere Geschoß durch die Dielung, gegen das untere durch in Balken einge-lassene, mit Strohhalm umwundene Hölzer (Stafen) und durch angenagelte Bretter (Verschalung) abgeschlossen, die zur Befestigung des Deckenputzes mit Rohr be-nagelt werden; statt der Verschalung werden neuer-dings durch Drähte verbundene Rohrgewebe angewendet. Der Dachstuhl wird auf die oberste Balkenlage — bei flach gedeckten Gebäuden zur Gewinnung eines nutzbaren Bodenraumes auf einer erhöhten Umfassungs-wand (Drempel) — aufgebaut, indem die im Winkel gegeneinander gestellten Sparren

auf den Balkenköpfen oder auf einem über diesen liegenden Rähm befestigt werden. Größere, über 4 m lange Sparren werden noch durch Balkenwerk gestützt. Auf die Sparren werden Latten oder Bretter an-ge-nagelt u. diese tragen die Bedachung, die aus Stein (flachen Ziegelsteinen oder Biberschwänzen Vf. 4. Dez. 88 MB. 215, S-förmig gebogenen Dachpfannen, ineinander gefügten Falzziegeln oder Schieferplatten), Pappe (mit Theer getränkt), Holzzement (Mischung aus Theer, Pech und Schwefel mit Kiesaufschüttung) oder Metall (Zink oder Eisenblech) bestehen kann. Stroh-, Rohr- und Holzschindel-dächer sind wegen ihrer Feuerge-fährlichkeit nur beschränkt zu-gelassen Anm. 27. Die höchste Dachkante wird First, ein nach allen 4 Seiten ab-fallendes Dach Walmdach genannt. — Das Eisen findet wegen seiner Festigkeit und bequemen Herstellung besonders da Anwendung, wo es auf Raumersparniß oder schnelle Herstellung ankommt. Das spröde Gußeisen wird vorwiegend zu Säulen und Stützen, das zähe Schmiedeeisen da-gegen zu Trägern (Tragbalken) benutzt. Auch zum Fachwerkbau hat Eisen Ver-wendung gefunden. Das Eisen ist jedoch theurer als Holz, auch keineswegs, wie früher angenommen wurde, feuer-sicher.

²¹⁾ Allgem. Grundsätze Vf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vor-schriften in Schlesien für die Städte Erl. 2. März 57 (GS. 167) und für Land-gemeinden Erl. 23. Aug. 62 (GS. 338), in Frankfurt a M. O. 17. Mai 84 (GS. 297). — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen erteilt in der Regel der Kreis- und der Bezirksausschuß ZustG. § 145 und 162, auch für ausgeführte Bauten DV. (XXIX 354) u. Vf. 21. Feb. 96 (MB. 52). — Sorge für Arbeiter-wohnungen § 273⁵ d. W.

²²⁾ B. 17. Juli 46 (GS. 339) u. ZustG. § 143.

§ 266.

b) Die **Genehmigung zu Neu- und Umbauten** (Bauerlaubnis) erteilt die Ortspolizeibehörde²³⁾. Dies gilt auch von Staatsbauten²⁴⁾. Wer ohne Genehmigung baut oder von ihr abweicht, vermerkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert, oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird²⁵⁾.

Mit dem Bauerlaubnisgesuch sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen neben den Rücksichten des Verkehrs²⁶⁾, der Festigkeit des Baues, der Feuerficherheit²⁷⁾, der Gesundheit²⁸⁾ und der Schönheit²⁹⁾ auch die des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe³⁰⁾ in Betracht.

²³⁾ Rk. I 8 § 65—69, auch die Zusammenziehung besonders bezifferter Baustellen fordert Genehmigung daf. § 76, 77 (§ 208 Anm. 50); Anm. 4 u. 21. Zulässigkeit von Gebäuden § 77⁴ Abs. 2, Stempelfreiheit § 152 Anm. 28 d. B. — Bauten an Chaussees § 364 Anm. 27, an Eisenbahnen § 368 Anm. 37. — Gewerbliche Anlagen § 341 Anm. 21. — Einrichtung u. Betrieb der Aufzüge (Fahrstühle) Vf. 4. Sept. 99 (M.B. 167). — Gegen Versagung oder eingeschränkte Ertheilung sind die in bezug auf Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 222 Abs. 4) zulässig O.B. (XII 363).

²⁴⁾ Vf. 12. Okt. 78 u. 25. Mai 98 (M.B. 124).

²⁵⁾ StGB. § 368³ u. 367¹⁵. — Rk. I 8 § 71 u. 72. Dispense Anm. 21.

²⁶⁾ Rk. I 8 § 78—80, 82 verbietet die Verengung der Straßen. — Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden O.B. (XXXVI 338). Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) finden sich in den in Anm. 19 aufgeführten Bestimmungen des Rk.

²⁷⁾ Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von anderen feuergefährlichen Anlagen (Pulvermagazinen R.D. 5. Nov. 22 u. Vf. 18. Okt. 34 R.A. XVIII 1109, gewerblichen Anlagen § 341 I 1, Eisenbahnen § 368 Abs. 2; Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuer sicherem Stoffe

nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bef. 10. Sept. 53 (G.S. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Räumlichkeiten Vf. 12. Okt. 89 (M.B. 180, 198 u. Berichtigung 1889 S. 267) u. 18. März 91 (M.B. 69), für Gebäude zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe (Waaren, Geschäftshäuser usw.) Vf. 6. Mai 01 (M.B. 166).

²⁸⁾ Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Luft und Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 31) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten. — Spülabtritte Vf. 4. Nov. 87 (M.B. 246) u. § 256 Abs. 2 d. B.

²⁹⁾ Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte, Straßen und öffentlichen Plätze verboten sind Rk. I 8 § 66, 71 u. 78; sonst sind die allgemeinen Grenzen der polizeilichen Thätigkeit (§ 211 Anm. 4) maßgebend, demgemäß sind Baubeschränkungen, die die Aussicht auf ein Denkmal erhalten sollen, unzulässig O.B. (IX 353), wogegen eine im gesundheitlichen Interesse ergehende Bestimmung einzelner Bezirke für landhausmäßige Bebauung statthaft erscheint (XXVI 323).

³⁰⁾ Dazu gehört die Verherrlichung revolutionärer Vorgänge O.B. (XXXVI 403).

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze³¹⁾, und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten versagt werden können und die Gemeinde befugt wird, die über die Straßenfluchtlinie hinausliegende Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen³²⁾. Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von darauffstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgelegte Baufluchtlinie grenzt³³⁾. Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß,

1. wenn Straßen oder Straßentheile noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen³⁴⁾;
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen und Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern, sobald diese Gebäude an der neuen Straße errichten, übernommen werden muß³⁵⁾.

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m von größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuergefahr bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig³⁶⁾.

³¹⁾ G. 2. Juli 75 (GS. 561). Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁶. Bearb. v. Friedrichs (4. Aufl. von Strauß, Berl. 99). — Das Gesetz verfolgt außer dem baupolizeilichen (negativen) Bauverbote auch den wegebaulichen (positiven) Zweck der Straßenanlegung DB. (XXX 67). — Die Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des Kön. Hauses oder in den Residenzstädten (Berlin, Potsdam, Charlottenburg) fordert Kön. Genehmigung Vf. 17. Juli 97 (M. 107). Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m u. bei Gassen 12 m.

³²⁾ G. 75 § 1—11, 16, ZustG. § 146, 162 u. VB. § 121. Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 111. Aufstellung von Fluchtlinien u. Bauungsplänen Vorshr. 28. Mai 76 (M. 131). — Das Verbot erstreckt sich nicht auf Umzäunungen DB. (XXV 379).

³³⁾ G. 75 § 13 u. 14.

³⁴⁾ Das. § 12 u. (Ausschluß der Entschädigung) 13, ZustG. § 146.

³⁵⁾ G. 75 § 15, G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 10 u. ZustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Vf. 9. März 87 (M. 82). Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße DB. (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat R. 1 8 § 78, 81 u. 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, wie das Ob.-Trib. sie angenommen hatte (M. 78 S. 55), solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden DB. (X 203), auch nicht durch Statut eingeführt werden § 79 Ann. 27 d. B.

³⁶⁾ Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft) fordern — abgesehen von der Rheinprovinz und Hohenzollern — eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, die bei mangelnder Zugänglichkeit zu versagen ist, und außerdem bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd, Fischerei und des Bergbaues auf Grund eines Einspruchsverfahrens vor dem Kreis- und dem Bezirksauschusse versagt werden kann³⁷⁾. Die früheren aus persönlichen Gründen entnommenen Beschränkungen der Ansiedlungsfreiheit sind fortgefallen. — Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem die vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und die Genehmigung des Kreisauschusses — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — voraus³⁸⁾.

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb des Festungsrayons (§ 112).

§ 267.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen³⁹⁾. Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert⁴⁰⁾. Die Sicherheit der Bauausführung ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist seit der letzten Revision verstrichen ist.

(G. 230) § 47—52 (Frist in § 50 jetzt 2 Wochen W. § 51); Hohenzollern § 90.

³⁷⁾ G. 25. Aug. 76 (G. 405) § 13 bis 17, 21 (Frist in § 17 jetzt 2 Wochen W. § 51) u. Zust. § 147; Ausf. Zust. 10. März 77 (W. 103) § 14—18; Schl.-Holst. G. 13. Juni 88 (G. 243) § 13—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) nebst Zust. § 148; Hannover G. 4. Juni 87 (G. 324) § 14—24; Hessen-Nassau G. 11. Juni 90 (G. 173). Ergänzung der 4 Gesetze zu Gunsten des Bergbaues G. 16. Sept. 99 (G. 497). — (Ueber den auf die

Lastenvertheilung bezüglichen Theil dieser Gesetze § 319 Abs. 2; Bearb. das.). — Die Bauerlaubnis bleibt daneben erforderlich W. (VII 314).

³⁸⁾ G. 76 § 18—21 u. 24. Zulässigkeit der Cautionbestellung für die spätere Regelung W. 22. Sept. 98 (W. 224). — Schl.-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wie vor. Anm. — Begriff der Kolonie W. (XXIV 387 u. XXXV 397).

³⁹⁾ St. G. B. § 330 u. 367¹⁴⁾; Gew. D. § 120 Abs. 3 u. § 147⁴⁾. — Rechtsverhältniß bei Bauten Anm. 19.

⁴⁰⁾ Baugewerkschulen § 349 Anm. 3 d. W.

§ 268.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, die einzustürzen drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden müssen⁴¹⁾. Im Fall der Unterlassung kann, abgesehen von der Strafe, das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden⁴²⁾. Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden⁴³⁾.

Zur Erhaltung der Kunst- und geschichtlichen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein Konservator der Kunstdenkmäler angestellt⁴⁴⁾. Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁴⁵⁾ und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern an Allerhöchste Genehmigung geknüpft⁴⁶⁾. Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen⁴⁷⁾.

VIII. Armenwesen.

1. Ueberblick.

§ 269.

Armuth ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der Einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hülfe hat dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorzubeugen, sodann aber, wo diese eingetreten ist, dafür zu sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hülfbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe¹⁾.

Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hülfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen²⁾. Unmittelbare Hülfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen und auch

⁴¹⁾ StGB. § 368⁴ u. 367¹³.

⁴²⁾ R. I 8 § 33—64; Zwangsversteigerung G. 23. Sept. 99 (G. 291) Art. 28—32.

⁴³⁾ R. I 8 § 73.

⁴⁴⁾ Vf. u. Instr. 24. Jan. 44 (M. 38 u. 39). Außerdem sind Provinzialkonservatoren angestellt.

⁴⁵⁾ R. I 8 § 35; StGB. § 304.

⁴⁶⁾ R. 4. Okt. 15 (G. 206).

⁴⁷⁾ Landg. 3. Juli 91 (G. 233) § 114, StädteD. 30. Mai 53 (G. 261) § 50²⁾.

¹⁾ R. II 19 § 1.

²⁾ R. 22. Dez. 36 (G. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (G. 130) § 33.

diese ist mehr auf die Erhaltung im wirtschaftlichen Bestande als auf Unterstützung und Schadenvergütung gerichtet³⁾. Kleinere einmalige Beihilfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungspräsidenten stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden⁴⁾.

Die Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens ist in der Hauptsache eine pflegende (Armenpflege). Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde vorläufige Thätigkeit zu, indem sie Obdachlose unterzubringen und die Unterstützung Hilfsbedürftiger in dringenden Fällen herbeizuführen hat⁵⁾. Hierauf und auf die der Verarmung vorbeugende Bekämpfung der Bettelerei und Landstreicherei (§ 273 Nr. 4) beschränkt sich die Wirksamkeit der Armenpolizei.

Die Aufgaben der Armenpflege sind beständig gewachsen, da nicht nur die Zahl der Armen, sondern auch die Anforderungen, welche die Menschenliebe und die Lebensansprüche (standard of life) stellen, fortdauernd zunehmen⁶⁾. Auch die Arbeiterversicherung (§ 345—8) hat mehr in dieser Richtung als in der einer Erleichterung der Armenverbände eingewirkt.

In der geschichtlichen Entwicklung (Nr. 2) ist die Pflicht zur öffentlichen Armenpflege allmählig zu einer festen gesetzlichen Ordnung gelangt (Nr. 3). Neuerdings hat sich die öffentliche Armenpflege auch in der Art ihrer Ausübung weiter entwickelt und eine engere Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit angestrebt (Nr. 4). Hierbei haben auch die einzelnen Gebiete dieser Thätigkeit eine weitere Ausbildung erfahren (Nr. 5).

2. Geschichte.

§ 270.

Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Die Spenden wurden als gutes Werk betrachtet und

³⁾ Fürsorge für die ober-schlesischen Typhuswaisen G. 13. Juni 51 (G. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (G. 1929), desgl. in Pommern und Schl.-Holstein in Folge der Sturmfluth G. 24. April 73 (G. 185), in Ober-schlesien G. 3. Feb. 80 (G. 17) u. 23. Feb. 81 (G. 25), § 3 erg. G. 1. Mai 89 (G. 102), im Stromgebiete des Rheines in Folge der Hochwasser G. 21. Jan. 83 (G. 3), desgl. der Weichsel G. 8. April 85 (G. 105), 14. Juli 86 (G. 211) u. 13. Mai 88 (G. 103), erg. 8. Mai 89 (G. 102), der Oder und Elbe 20. April 98 (G. 29).

⁴⁾ Vf. 27. Juni 25 (RA. IX 445), 23. Juli 68 (M. 241) u. 26. April 85 (M. 78).

⁵⁾ R. II 19 § 15; Vf. 1. Feb. 72 (M. 46) Nr. 2 u. M. (1337 u. VII 129—136).

⁶⁾ Im Arbeiterhaushalt entfallen auf die Ernährung etwas über 50, auf Wohnung 20—25 (auf dem Lande etwas weniger) u. auf Kleidung 10—15 v. H. des Einkommens. — Im Reich wurden (1885) 1592000 Personen (3,4 v. H. der Bevölkerung) aus öffentlichen Kassen unterstützt. Der Aufwand betrug 90 Millionen, durchschnittlich 55 M. für jeden Unterstützten. Für Preußen betrug die Zahl der Unterstützten 953292 (3,37 v. H.), der Aufwand 53 Mill. M. Zahl der Armenverbände Ann. 9. Die Armenstatistik gewährt kein vollständiges Bild, da sie nur die öffentlich — nicht die sonst oder überhaupt nicht — unterstützten Armen nachweist,

oft sehr reichlich und ohne bestimmten Plan gewährt. Mit der Entwicklung des Lehnwesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen; später wurde die Armenpflege zum Gegenstand der städtischen Verwaltung. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hilfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt⁷⁾. In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathrechts durch die Gemeinden abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Preußen knüpfte jedoch von dem Grundsatz der Freizügigkeit ausgehend den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme und schuf damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz (§ 77¹⁾) nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz (1842). Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche (§ 10) ist diese Einrichtung dann auch in die Reichsgesetzgebung übernommen⁸⁾.

3. Armenpflegepflicht.

§ 271.

Die Verpflichtung zur Armenpflege ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch deren mehrere zu

auch der Begriff der Armuth nicht feststeht, und die Art der Unterstützung nicht näher bestimmt werden kann.

⁷⁾ Für Preußen wurde diese Verpflichtung neben Strafandrohung gegen das Betteln wiederholt ausgesprochen 1684, 1715, 1748 u. N. II 19 § 10. — Die romanischen Länder haben bei reichen Armenstiftungen keine vollständige öffentliche Armenpflege. In Frankreich ist die Armenpflege in das Belieben der Gemeinden gestellt; eine Verpflichtung besteht nur für die Pflege der Kinder und Geisteskranken in den Departements und seit 1893 für die Krankenpflege in den Gemeinden. — England hat das Armenwesen schon bald nach Einziehung der geistlichen Güter umfassend geregelt; nach der Elisabethhafte (1601) sollte der Staat im ganzen Lande für Unterstützung der Hilfsbedürftigen sorgen. Dies geschah sehr reichlich; sogar Zuschüsse zu unzureichenden Eöhnen wurden gewährt. Die Armenlast wuchs infolge dessen außer-

ordentlich und die Armenpflege wurde in zahlreichen Fällen mißbräuchlich ausgenutzt. Dies führte unter den Einflüssen der Lehre von Malthus (§ 299 Anm. 21) zu der Maßregel, daß alle arbeitsfähigen Armen in streng überwachten Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht wurden (1834). Ferner wurde eine staatliche Zentralbehörde eingesetzt und die Vereinerung der bis dahin ausschließlich verpflichteten Kirchspiele zu Kreisverbänden, zunächst für die Arbeitshäuser, später auch für sonstige umfassende Pflegezwecke vorgesehen.

⁸⁾ RG. über den Unterstützungswohnsitz (6. Juni 70, erg. G. 12. März 94 RGBl. 259 u. gemäß dessen Art. 3) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGBl. 94. S. 262; Einf. in Lauenburg G. 24. Juni 71 (WochBl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134), in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (WGBI. 627) Art. 80^{II}, Baden u. Württemberg G. 8. Nov. 71 (RGBl. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathrecht

Gesamtverbänden, in den östlichen Provinzen in der Form der Zweckverbände (§ 78 Abs. 3) vereinigt werden. Die Uebertragung der Pflicht auf die Ortsverbände beruht darauf, daß diese die Arbeitskräfte wirtschaftlich ausnutzen und dabei die Armenpflege billiger und sachgemäßer bewirken können⁹⁾.

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in Ostpreußen und Herzogthum Lauenburg mit dem Kreise, in Hessen-Nassau und Hohenzollern mit dem Bezirke, sonst mit dem Provinzialverbände zusammenfällt¹⁰⁾.

Daneben besteht die außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung von hilflosbedürftigen Geisteskranken, Geisteschwachen (Idioten), Fallsüchtigen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben etwa vorhandene Verbände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Siedhe unmittelbar übernehmen¹¹⁾.

geknüpft ist, und in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung Anm. 14. (Das Heimathrecht gilt auch in Oesterreich, kann jedoch hier seit 96 durch 10jährigen Aufenthalt erloschen werden). Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (M.B. 132). — Bearb. v. Eger (4. Aufl. Breslau 00), Wohlers, jetzt Kreck (9. Aufl. Berl. 01).

⁹⁾ RG. § 2-4 u. 6-8; AG. § 2 bis 25, insbes. Heranziehung der Grundbesitzer u. Einwohner eines Gutsbezirks § 8; JustG. § 40 u. 44¹⁾. — Armendep. utation AG. § 3-5. — Im Jahre 85 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke und 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Verbände. — Gesamtarmenverbände finden sich fast nur in Schlesien (2836 neben 3192 Ortsarmenverbänden, Grundlage bildet hier das Ed. 14. Dez. 1747), in Neuborpommern (106 neben 62 Ortsarmenverbänden, hier fallen sie mit den Kirchspielsverbänden zusammen) und in Hannover.

¹⁰⁾ RG. § 2, 5-8, 30a u. 32, wonach zur Inanspruchnahme des Landarmenverbandes die stattgehabte Vornahme der geeigneten Ermittlungen genügt; AG. § 26 bis 30, 34, 37-39. Die Landarmenverbände haben unvermögenden Orts-

armenverbänden Beihilfen zu gewähren AG. § 36, JustG. § 42. Die Landarmenlasten werden nach den direkten Steuern auf die Kreise vertheilt AG. § 29, JustG. § 44²⁾. — ProvD. 81 (GS. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg B. 25. Feb. und 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern B. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen B. 29. Juli 71 (GS. 329), erg. (§ 3) 15. Mai 88 (GS. 134), Schlesien B. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78 (GS. 91), Sachsen B. 2. Okt. 71 (GS. 473) u. 16. März 78 (GS. 127), Schl.-Holstein B. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover B. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen B. 15. Sept. 71 (GS. 461), die Rheinprov. B. 2. Okt. 71 (GS. 477), AG. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, den M.B. Raffel B. 29. Juli 71 (GS. 323), den AG. Wiesbaden B. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. ProvD. 85 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern B. 16. Sept. 74 (GS. 311).

¹¹⁾ AusstG. § 30-31c u. 68 Abs. 2 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. I u. III) nebst Vf. 15. Sept. 91 (M.B. 166) u. § 32. — Anstalten § 273³⁾ b. B.

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen und deren Angehörigen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 13 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort. Diese Pflicht soll den Ausgleich für die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Personen in dem Aufenthaltsorte bilden¹²⁾. — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der für die Frau durch Verehelichung, sonst durch Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre verloren geht. Dieses frühere Alter ist jetzt mit Rücksicht auf die früher eintretende wirtschaftliche Selbstständigkeit gemäht¹³⁾. — Ausländer, zu denen in Krankenpflegefällen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt. Die Kosten tragen die Landarmenverbände¹⁴⁾. — Diese Regelung bedingt eine Einschränkung der Freizügigkeit (§ 10). Die Gemeinden sind demgemäß zur Ausweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich weder eine eigene Wohnung, noch ein Unterkommen verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hilfs-

¹²⁾ RG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die Kostenersatzung unter preussischen Armenverbänden bestehen feste Sätze RG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (MBl. 259). — Vorrecht der Charité Ann. 41.

¹³⁾ RG. § 9—27 u. 33.

¹⁴⁾ Daf. § 60; AG. § 64. — Verträge über wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich Bef. 2. Sept. 75 (ZB. 475), die Schweiz Niederlassungs-Vtr. (§ 10 Ann. 9 d. W.) Art. 4 u. 8, Behörden Vf. 1. Sept. 97 (MBl. 203), Italien 8. Aug. 73 (ZB. 281, MBl. 74 S. 70), Dänemark 11. Dez. 73 (ZB. 74 S. 31, MBl. 74 S. 71), erg. Bef. 25. Aug. 81 (ZB. 407 u. 427, MBl. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84 (MBl. 84 S. 5 u. 191), 25. Aug. 98 (ZB. 149), Belgien 7. Juli 77 (ZB. 411), Rußland Vf. 10. Feb. nebst Vf. 6. Mai u. 7. Nov. 94 (MBl. 93 u. 209), 20. Juni 95 (MBl. 237) u.

7. Juni 97 (MBl. 140); gegen Frankreich besteht die gleiche Uebung ohne Unterkommen. — Gegen Baiern u. Elsaß-Lothringen ist nach dem sonst durch das UnterstützungswohnsitzG. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (WGBI. 55) noch der s. g. Gothaer Vtr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vtr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bef. 6. Jan. 54 (GS. 32) anwendbar RVerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1. Laut Uebereinkommen zwischen Preußen und Els.-Lothringen sollen jedoch Unterstützungsbedürftige, die sich nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre fünf Jahre hindurch in einem der Staaten aufgehalten haben, sowie deren Angehörige nicht abgehoben werden; die bis dahin etwa aufgewendeten Unterstützungsbeträge werden den preussischen Gemeinden aus dem Landesfiskus von Els.-Lothringen erstattet Vf. 15. Dez. 99 (MBl. 00 S. 78).

bedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnortes zurückgewiesen werden¹⁵⁾.

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hülfbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist der Bezirksausschuß, der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend¹⁶⁾. Berufungen in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten (außer Baiern und Elsaß-Lothringen) gehen an das Bundesamt für Heimathwesen in Berlin als letzte Instanz. Daneben ist das Amt von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen, als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitfachen anerkannt¹⁷⁾. — Streitende preussische Armenverbände können statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreis-(Stadt-)ausschusses in Anspruch nehmen¹⁸⁾.

Der Anspruch auf Unterstützung bildet keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Er umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbnißgeld; Schulgeld fällt nicht darunter¹⁹⁾. Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an den Kreisausschuß, in Städten über 10000 Einwohnern an den Bezirksausschuß²⁰⁾. Auerweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hülfbedürftiger²¹⁾ werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege²²⁾; doch kann die Ver-

¹⁵⁾ FreizG. 1. Nov. 67 (BGBI. 55) § 1 u. 4—7; UnterfG. (Anm. 8) § 31, 32 u. 55—58. Transportkosten für Reichsangehörige § 230 Anm. 46.

¹⁶⁾ RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59; dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner ZustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften. — Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren RG. § 30a. — Die Heimathsdeputationen (AG. § 40 bis 48 u. 50—56) sind mit Durchführung der Verwaltungsorganisation fortgefallen. — Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten unterliegt dem Rechtswege AG. § 68 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. III).

¹⁷⁾ RG. § 37, 41—52, AG. § 57—59 u. GeschD. 6. Jan. 73 (ZB. 4). — Letzte Instanz im eigenen Gebiete bildet das Bundesamt für Preußen, Hessen, S.-Weimar, Kob.-Gotha, Altenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Meuß j. L.,

Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (33 Hefte bis 1901).

¹⁸⁾ AG. § 60—62 u. ZustG. § 431.

¹⁹⁾ AG. § 1 u. Entsch. d. BundesA. 15. Okt. 72 (M. 263).

²⁰⁾ AG. § 63 u. ZustG. § 41.

²¹⁾ Verpflichtet sind Verwandte in grader Linie BGB. § 1601, der uneheliche Vater bis zum 16. Lebensjahre des Kindes § 1708, Ehegatten § 1360 u. 1361 u. die Herrschaft gegen erkranktes Gesinde § 249 Anm. 27 d. W. Reihenfolge in Erfüllung der Unterhaltspflicht BGB. § 1606 bis 9, Umfang u. Art. § 1610—5, danach ist der Unterhalt in Geldrente zu gewähren § 1612 u. nicht für die Vergangenheit zu fordern § 1613.

²²⁾ RG. § 61, 62 u. AG. § 68 Abs. 1, durch BGB. nicht berührt GG. Art. 103; dasselbe gilt von dem Erbrecht in den Nachlaß der in Anstalten verpflegten Per-

malungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, oder die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung²¹⁾ zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten²²⁾.

4. Ausübung der Armenpflege, Privatwohltätigkeit.

§ 272.

Auf dem Gebiete des Armenwesens haben in jüngster Zeit die Vereine eine besonders rege Thätigkeit entfaltet und die Grundsätze für die Ausübung der Armenpflege erheblich geklärt²⁴⁾. Es kommt nicht auf das Wohltun an sich, sondern darauf an, daß dieses an der rechten Stelle und in der rechten Weise geschieht. Jede ohne Noth, zu reichlich oder an Unwürdige gewährte Unterstützung ist nicht nur überflüssig, sondern wirkt schädlich, da sie dem Bedachten den Antrieb zu eigener Thätigkeit und das Bewußtsein der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit raubt und die mit Täuschung und Heuchelei verbundene Bettelerei fördert, in weiterem Verfolg aber den allgemeinen Wohltätigkeitsinn abschwächt und dadurch auch den wirklich Bedürftigen schädigt. Zur Vermeidung dessen muß jeder Einzelfall in bezug auf die Bedürftigkeit und Würdigkeit des zu Unterstützenden eingehend und fortdauernd geprüft und die Unterstützung selbst nach Maß und Art dem Einzelfall genau angepaßt werden (Individualisierung). Die Unterstützung soll dem Bedürftigen ein menschliches Dasein ermöglichen, sie darf aber nicht über das Nothwendige hinausgehen und keinenfalls das gewöhnliche Verdienst des freien Arbeiters übersteigen. Der Noth kann aber auch nur dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Unterstützung zweckmäßig verwendet und der Unterstützte nach Möglichkeit wirtschaftlich gehoben wird. Mit der Unterstützung muß deshalb die sittliche und wirtschaftliche Einwirkung verbunden werden. Damit tritt — wie bei dem Gesundheitswesen (§ 251 Abs. 2) — die vorbeugende Armenpflege in den Vordergrund, indem es mehr darauf ankommt, durch rechtzeitiges Eingreifen den Eintritt der Noth zu verhindern, als die bereits eingetretene Noth zu bekämpfen.

Bei dieser Entwicklung hat die Privatwohltätigkeit, die durch Privatpersonen, Vereine und kirchliche Körperschaften geübt wird, erhöhte Bedeutung gewonnen. Mit der öffentlichen muß diese private Armenpflege in

sonen (RN. II 19 § 50—75) GG. Art. 139. — Dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenassen KrVerfG. 92 (RGW. 417) § 57b, 58 u. 72 u. auf Invaliden- u. Altersrenten Z. VerfG. 99 (RGW. 463) § 49—51.

²⁰⁾ AG. § 65 (mit den Zusätzen gemäß G. 11. Juli 91 GG. 300 Art. 11), 67

u. ZustG. § 431; die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt. GG. Art. 103.

²⁴⁾ Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit von Münstermann (Leipz. 96); ferner: die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflege thätigkeit von demselben (Berl. 97).

engste Verbindung treten, was durch wechselseitige Verständigung und Auskunftertheilung zwischen beiden, wirksamer aber durch Zusammenarbeiten aller in der Armenpflege thätigen Personen bei gleichmäßiger Eintheilung der örtlichen Bezirke erreicht werden kann und der Privatarmenpflege meist erst zu planmäßigem Vorgehen und zu gehöriger Ordnung verhelfen wird. An sich ist die private von der öffentlichen Armenpflege völlig verschieden. Diese beruht auf Gesetz, jene auf inneren Beweggründen. Die öffentliche Armenpflege ist an feste Voraussetzungen gebunden, die private vermag sich freier zu bewegen, sich dem Einzelfalle mehr anzupassen, zwischen der verschuldeten und der unverschuldeten Armuth besser zu unterscheiden und dieser auch über das unbedingt Nothwendige hinaus zu helfen. Sie darf der Verarmung vorbeugen, während die öffentliche Armenpflege nur die bereits eingetretene Noth zu bekämpfen hat und vermag weit wirksamer auf sittlichem und wirthschaftlichem Gebiete einzugreifen. Dabei führt die private Thätigkeit der Armenpflege durch Sammlungen und Geschenke erhebliche Mittel²⁵⁾ und in den freiwilligen Helfern auch willkommene Kräfte zu. Die private Armenpflege vermag hiernach die öffentliche sehr wirksam zu unterstützen und zu ergänzen. Wie in der allgemeinen Selbstverwaltung (§ 54 Abs. 2) bewährt sich auch hier das Zusammenwirken der unmittelbaren praktischen Erfahrung des Laien mit der Kenntniß und der Schulung des Beamten. Die thätige Nächstenliebe, die mit Wohlwollen auf alle Einzelverhältnisse einzugehen weiß, paart sich mit dem ernstesten Gerechtigkeitsfinn, der unberechtigte Ansprüche mit Strenge abzuweisen vermag. In diesem Sinne war die Mitarbeit der Bürger im Ehrenamte bereits in der öffentlichen Armenpflege der größeren Städte mit Erfolg nutzbar gemacht worden²⁶⁾. Aus gleichem Grunde hat die Frauenthätigkeit im Armenwesen eine erhebliche Bedeutung gewonnen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Kranken- und hauswirthschaftlichen Pflege²⁷⁾.

²⁵⁾ Letzwillige Zuwendungen, die ohne nähere Bestimmungen an Arme vermacht werden, fallen der öffentlichen Armenkasse der Gemeinde zur Vertheilung unter Arme zu BGB. § 2072. Die Vollziehung von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, außer von dem Erben auch von der Behörde verlangt werden BGB. § 525 Abs. 2 u. 2194. Zuständig sind die Minister, die die Besugniß auf nachgeordnete Behörden übertragen können B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 7. — Stiftungen § 210 Abs. 1 d. B.

²⁶⁾ Nach dem Ubersfelder System wird die Stadt in Bezirke getheilt; diesen stehen von den Stadtverordneten zu wählende Vorsteher vor, die der für die ganze Stadt

bestellten Armendeputation untergeordnet sind. Jeder Bezirk zerfällt in Quartiere, in denen ein Armenpfleger für 2—4 Familien berufen wird. Dieser hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen u. kann geringere Beträge selbstständig gewähren, während größere von der aus den Pflegern gebildeten Bezirksversammlung, in der Regel nur für 2 Wochen bewilligt werden.

²⁷⁾ Die umfassendste Einrichtung besitzt der vaterländische Frauenverein, der als Hauptzweck die Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 106 Abs. 3 d. B.) verfolgt, daneben aber, um seine Kräfte dauernd zu üben und zu erhalten, in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und jeder dauernden Noth auch eine wirksame Friedenthätigkeit entfaltet

Die Wirksamkeit der Frauen findet in den als Mitglieder geistlicher Orden oder besonderer Genossenschaften ausgebildeten Schwestern²⁵⁾ Vorbild und Anregung.

Der Unmittelbarkeit der Armenpflege dient ferner deren Dezentralisation. Die öffentliche Armenpflege wird deshalb regelmäßig in den Gemeinden (§ 271 Abs. 1) und innerhalb der größeren Gemeinden in kleineren Bezirken ausgeübt²⁶⁾. Andererseits hat die zu geringe Leistungsfähigkeit wieder zum Zusammenschluß der kleineren Verbände geführt (Zentralisation), sobald kostspielige Einrichtungen in Frage kamen, die größere Mittel oder besondere technische Kräfte erforderten. Da ferner die zunehmende Bewegung der Bevölkerung den Zusammenhang des Einzelnen mit der Gemeinde mehr und mehr gelöst hatte, mußte der unmittelbaren Armenpflege in den Gemeinden die der Kreise und Landarmenverbände ergänzend hinzutreten (§ 271 Abs. 2 und 3). Auch in der Privatarmenpflege finden sich ähnliche Niederungen.

In Zusammenhang damit steht die Scheidung in offene und geschlossene Armenpflege, je nachdem die Fürsorge in der Wohnung des Bedürftigen oder in Anstalten²⁹⁾ erfolgt. Die offene Armenpflege erleichtert die Indivi-

hat und in der Ausbildung und Erhaltung von Krankenpflegerinnen diesen doppelten Zweckengericht wird. Der preussische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin, Oldenburg, S.-Weimar und Anhalt den Verband der deutschen Frauenvereine und umfaßte (1901) 984 Zweigvereine nebst 3 Hilfsvereinen mit einem Gesamtvermögen von 11,3 Mill. M. Die Zweigvereine sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau für die Regierungsbezirke) zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

²⁵⁾ In der katholischen Kirche ist neben anderen (Boromäerinnen, graue Schwestern) die von Vinzens de Paulo 1633 gegründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern am bekanntesten. Diese treten nach einer Probezeit durch ihr Gelübde in feste Verbindung mit dem Mutterhause, das ihre Versorgung übernimmt u. sie in Anstalten oder einzelne Niederlassungen (Gemeindepflege) entsendet. Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, 3 u. B. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6. — In der evangelischen Kirche wurden — nachdem diese hauptsächlich durch die von Wichern zur Bethätigung der gesammten christlichen Liebesarbeit ins Leben gerufene innere

Mission die Pflergethätigkeit (Diaconie) wieder aufgenommen hatte — ähnliche Anstalten zur berufsmäßigen Ausbildung von Helfern begründet. Auch diese Anstalten bilden, wenngleich dabei die evangelische Freiheit gewahrt wurde, den Mittelpunkt für die Thätigkeit der daraus hervorgegangenen Personen und auch hier trat die Wirksamkeit männlicher Kräfte (Brüder, Diakonen, Stadtmissionare) gegen die der Schwestern erheblich zurück. Sie findet sich zuerst in den reformierten Gemeinden der Niederlande und hat in Deutschland in der von Pastor Fliedner 1836 gegründeten Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, die 1894 in 68 Mutterhäusern 10412 Schwestern umfaßte, die größte Bedeutung erlangt. — Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch öffentliche und Vereins-Krankenanstalten die Ausbildung sogenannter Laienschwestern übernommen. Diese bekanntesten sind die Schwestern des Johanniterordens (§ 281 Anm. 42c) und die durch den vaterländischen Frauenverein (vor. Anm.) ausgebildeten Schwestern vom rothen Kreuz.

²⁶⁾ Rechtsverhältniße der Armenanstalten RN. II 19 § 32, 44, 49—89, insbes. Körperschaftsrechte § 42; Erbrecht § 131 Anm. 4 d. B., Befreiung vom Stempel

dualisirung (Abs. 1) und die Scheidung zwischen guten und schlechten Pflinglingen. Sie beläßt die Armen in der Familie, in den gewohnten Lebensverhältnissen; sie erhält damit das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und fördert die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Die Anstaltspflege erleichtert dagegen die Ueberwachung durch Arbeitszwang und Erziehung, die sachgemäße Wirthschaft und Pflege und die Anwendung besonderer technischer Mittel und Kräfte. Jede Pflegeart hat hiernach je nach den obwaltenden Verhältnissen ihre eigenen Vorzüge. Die geschlossene Armenpflege muß insbesondere da eintreten, wo die Armen zu eigener Wirthschaftsführung und Hülfe unfähig sind, wie es bei alten und alleinstehenden, bei kranken und gebrechlichen und bei arbeits scheuen und verwahrlosten Personen der Fall ist.

Trotz der Entwicklung der Geldwirthschaft (§ 299 Nr. II Abs. 2) hat die Naturalunterstützung sich in der Armenpflege noch vielfach behauptet. Auf dem Lande tritt sie in der sogenannten Reihenverpflegung auf, in den Städten in der Verabreichung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und Heilstoffe oder von Suppenmarken für die Volksküchen. Sie ermöglicht den billigeren und besseren Bezug der Waaren und sichert — ebenso wie die Verabreichung der Unterstützungen in kürzeren Zwischenräumen — die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungen. Dem Bedenken, daß sie die eigene wirtschaftliche Thätigkeit der Verpflegten einschränke, wird vorgebeugt, wenn sie sich auf die allgemein nothwendigen Rohstoffe beschränkt und die Beköstigung nur da gewährt, wo eine geordnete Wirthschaftsführung ausgeschlossen ist.

5. Einzelgebiete der Armenpflege.

§ 273.

Die Verarmung kann verschuldet oder unverschuldet sein; die Umstände, auf die sie zurückzuführen ist, können körperliche (Kindheit, Krankheit und Gebrechen), wirtschaftliche (Mangel an Arbeit oder Geschicklichkeit) oder sittliche (Viederlichkeit, Müßiggang und Trunksucht) sein. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Mittel, welche die Armenpflege anzuwenden hat. Als Sondergebiete kommen dabei die Kinderpflege, die Fürsorge für Kranke, für Gebrechliche, für Arbeitslose und für Obdachlose in Betracht.

1. Die Kinderpflege hat vollständig oder ergänzend einzutreten, je nachdem die Elternpflege ganz fehlt oder nur unzureichend ist. — Der voll-

§ 152 Abs. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtsosten § 187 Abs. 3; staatliches Oberaufsichtsrecht Wf. 14. Dez. 41 (Wf. 42 S. 8). Neben den Gemeinbearmenhäusern, die theils nur Wohnung, theils auch Verpflegung gewähren, bestehen die Landarmenanstalten, deren einzelne mit

Besserungsanstalten (Anm. 33) verbunden sind, andere selbstständig bestehen (Wittstock, auch Siechenanstalt, Schrimm, Freiburg i. Schl., Kattowitz, Geseke u. Trier). — Anstalten für Einzelzwecke Anm. 30, 33, 44, 47—50 u. 52.

ständigen Fürsorge bedürfen verlassene, verwaiste, gebrechliche und verwahrloste Kinder. Bei verlassenen Kindern, deren Eltern unbekannt sind³⁰⁾ oder aus sonstigen Gründen nicht zur Fürsorge herangezogen werden können, sowie bei Waisen tritt zunächst die Vormundschaft ein (§ 205); daneben muß aber die Gelegenheit zur Unterbringung dieser Kinder geschafft werden, die in Anstalten oder Familien erfolgen kann. Für die Anstaltspflege, die hauptsächlich in Waisenhäusern³¹⁾ erfolgt, spricht die sorgfältigere Erziehung und leichtere Ueberwachung, während die Familienpflege einfacher, praktischer und billiger ist, auch die Belassung der Waisen in den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und die Berücksichtigung der einzelnen Persönlichkeiten besser ermöglicht (§ 272 Abs. 4). Die Familienpflege fordert jedoch eine strenge Auswahl der Familien und eine sorgfältige Ueberwachung der Pflege. In diesem Sinne ist bestimmt, daß die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) der Polizei angezeigt werden muß, welche die gehörige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat³²⁾. Wo unmittelbare Hülfe nöthig ist oder körperliche oder geistige Mängel eine besondere Fürsorge erheischen, tritt die Anstaltspflege in den Vordergrund. Kranke und gebrechliche Kinder werden ähnlich wie Erwachsene (Nr. 2 u. 3) untergebracht.

Für verwahrloste Kinder besteht die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung), die neben der Armenpflege auch den Zwecken der Jugenderziehung und der vorbeugenden Polizei dient und dadurch besondere Bedeutung gewinnt, daß jugendliche Personen der bessernden und erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung weit empfänglicher sind als Erwachsene. Die Fürsorgeerziehung, die einen Eingriff in die elterlichen und vormundschaftlichen Rechte darstellt, fällt damit in das Familienrecht. Die Verwahrlosung ist entweder auf Zustände des

³⁰⁾ Findelhäuser, in denen neben ausgelegten auch unbemerkt (in s. g. Drehladen) abgegebene Kinder Aufnahme fanden, wurden unter dem Einflusse der Kirche in Italien schon im 12. Jahrhundert eingerichtet und später unter Napoleon I in Frankreich eingeführt (1811). Mehr vereinzelt kamen sie in England (London) und Deutschland (Hamburg) vor. Wegen der Gefahr des Aussetzens der Kinder u. der Vermehrung der unehelichen Geburten sind sie jetzt fast ganz verschwunden.

³¹⁾ Das erstere größere Waisenhaus war das Franke'sche in Halle 1698. — Militärwaisenhaus § 105 Abs. 4 d. W. — Sonst sind die Waisenhäuser meist von Gemeinden oder durch Stiftungen begründet. Staatliche bestehen in Königs-

berg i. Pr., Jülichau, Dranienburg, Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle in Stargard i. Pom., Reichenbach u. Langendorf (Prov. Sachsen). Vormundschaft der Anstaltsvorstände wie Anm. 33. — Die Waisenanstalten haben sich durch ihre Einrichtung zum Theil der Familienpflege genähert, indem sie Gruppen von 8—12 Pflinglingen in besonderen Häusern (cottage) bilden. In dieser Weise ist das von Wichern gegründete rauhe Haus in Horn bei Hamburg eingerichtet.

³²⁾ Vf. 18. Juli 74 (M. 173) u. 20. März 96 (M. 67). Die Regelung durch Polizeiverordnung wurde erst möglich, nachdem die Gew. auf den Gegenstand für nicht anwendbar erklärt war Gew. § 6.

häuslichen Lebens oder auf Eigenschaften des Kindes selbst zurückzuführen und diese treten entweder in dessen gesammtem Verhalten oder in der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen hervor. — In letzterem Falle gehört die Maßregel in das Gebiet des Strafrechts, nach dem

1. bei Angeeschuldigten zwischen dem 12. und 18. Jahre, die im Falle mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind (§ 172 Abs. 3), in dem Urtheile zu bestimmen ist, ob sie ihrer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt³³⁾ oder privaten Anstalten, Vereinen oder Familien zu überweisen sind³⁴⁾,
2. Kinder unter 12 Jahren, die bei Begehung strafbarer Handlungen überhaupt nicht strafrechtlich zu verfolgen sind (§ 172 Abs. 3), auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können³⁵⁾.

Nach bürgerlichem Recht können Kinder, auch wenn sie keine strafbare Handlung begangen haben, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in gleicher Weise untergebracht werden, wenn sie durch Schuld des Vaters verwahrlosen oder unter Vormundschaft stehen³⁶⁾. Das dieserhalb für Minderjährige unter 18 Jahren ergangene preussische Gesetz erstreckt sich zugleich auf solche Minderjährige, die bei Begehung strafbarer Handlungen wegen jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden (Nr. 2) und sonst wegen unzulänglicher Erziehung dem völligen sittlichen Verderben verfallen würden. Die Unterbringung darf nicht in Arbeits- und Landarmen-häusern und nur, solange der körperliche oder geistige Zustand es erfordert, in Anstalten für Kranke und Gebrechliche erfolgen. Die Kosten tragen, soweit sie nicht eigenes Vermögen oder unterstützungspflichtige Verwandte²¹⁾ besitzen, die Provinzial- (in Hessen-Rhessau und Hohenzollern die Kommunal-) Verbände

³³⁾ Staatliche Erziehungsanstalten (Besserungs-, Rettungshäuser) in Konradshammer bei Oliva (für Ost- und Westpreußen, Pommern u. Polen), in Wabern, Hardehausen (Knaben), St. Martin bei Boppard (Mädchen), Gräfrath u. Steinfeld bei Aachen, provinzielle in Tempelburg bei Danzig, Strausberg, Schubin (kath.), Zerkwitz (ev.), Lublinitz u. Moritzburg bei Boppard; die Schulaufsicht über diese führt der Oberpräsident A. G. 12. Mai 97 (G. S. 227). Darstellung v. Krohne (Berl. 01). Die sonstigen Anstalten sind Privatunternehmungen. — Ueber Minderjährige, die in einer der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde unterstellten Anstalt untergebracht sind, hat der Anstaltsvorstand die Rechte und Pflichten des

Vormundes. Er hat die Aufnahme in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht mitzutheilen und genießt die zulässigen vormundschaftlichen Befreiungen G. B. Art. 136 u. A. B. Art. 78; das B. G. kennt keine gesetzliche Vormundschaft.

³⁴⁾ St. G. B. § 56 u. A. D. 23. Juni 82 (M. B. 209); die Kosten trägt der Staat; eine Einziehung aus dem etwa vorhandenen Vermögen findet nicht statt Bf. 11. Dez. 88 (M. B. 89 S. 6).

³⁵⁾ St. G. B. § 55 (Fassung des G. B. 3. B. G. B. Art. 34^{II)}).

³⁶⁾ B. G. B. § 1666 u. 1838, G. B. Art. 135. — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder Bf. 26. Dez. 52 (M. B. 53 S. 13).

unter Zuschuß von $\frac{2}{3}$ aus der Staatskasse. Die Ausstattung und Ueberführung der Unterzubringenden liegt den Ortsarmenverbänden ob³⁷⁾.

Eine ergänzende Fürsorge für Kinder erfolgt durch deren Bewahrung, wenn die Eltern durch Arbeit an der Beaufsichtigung und Pflege behindert sind³⁸⁾ und durch gesundheitliche Pflege, wenn die Eltern diese wegen unzureichender Mittel nicht gewähren können³⁹⁾.

2. Die Krankenpflege ist durch die Arbeiterversicherung erheblich gefördert worden. Diese hat auf die Gemeinde und die Privatarmenpflege anregend eingewirkt, insbesondere der vorbeugenden Krankenpflege neue Wege erschlossen (§ 347¹ u. 348 Abs. 3). Die Krankenpflege umfaßt die Gewährung der ärztlichen Hilfe und der Arzneimittel und die Errichtung von Krankenanstalten. — Neben der Anstellung von Armenärzten kommt die von Krankenschwestern²⁸⁾ in Frage; in den größeren Städten bieten Polikliniken und Unfallmeldestellen Gelegenheit zu unentgeltlicher Hilfe⁴⁰⁾. Ferner sind außer der Arznei auch Heilmittel (Stärkungsmittel, Verbandzeug) und Krankengeräthe (Krankenwagen, Bade- und Desinfektionseinrichtungen) vorzusehen. Die Frage, ob die Pflege in Krankenanstalten oder in der Wohnung des Erkrankten den Vorzug verdient, ist nach den umgebenden Verhältnissen und nach der Natur der Krankheit zu entscheiden (§ 272 Abs. 4). In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwerere Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Hiernach muß sowohl für das Vorhandensein der nöthigen Krankenhäuser, als für eine geordnete Gemeindepflege gesorgt werden, die in den geeigneten Fällen für rechtzeitige Ueberführung der Kranken in diese Anstalten sorgen kann. Größere Krankenhäuser bieten vollkommene Einrichtungen und tüchtigere ärztliche Kräfte, kleinere sind dagegen einfacher und billiger herzustellen und für die Erkrankten leichter erreichbar. Es empfiehlt sich deshalb, daß neben größeren Anstalten in den Hauptorten auch kleinere für einfachere Erkrankungen an geeigneten kleineren Verkehrsmittelpunkten errichtet werden. Die Krankenhäuser sind öffentliche, vom Staat, von Provinzen,

³⁷⁾ G. 2. Juli 00 (GS. 264), Ausf. Bef. 18. Dez. 00 (WB. 01 S. 27). — Bearb. v. Kölle (2. Aufl. Berl. 01) u. Schmitz (3. Aufl. Düsseldorf. 01).

³⁸⁾ Kinder bis zu 3 Jahren werden in Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten (nicht ganz zutreffend auch als Warteschulen oder Kleinkinderschulen bezeichnet) und schulpflichtige Kinder in Knaben- und Mädchen-Orten und -Heimen untergebracht. Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde Insfr. 31. Dez. 39 (WB. 40 S. 94) § 11.

³⁹⁾ Kränkliche Kinder werden mit ge-

sunder Milch versorgt oder in besonderen Heilstätten in Sool- u. Seebädern untergebracht, während den erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien in geeigneten Familien oder in größeren, von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) ermöglicht wird. Diese Kolonien sind jetzt in einer Zentralfstelle für Sommerpflege vereinigt. — Schutz der arbeitenden Kinder vor Ueberanstrengung § 344 Abs. 7 d. W.

⁴⁰⁾ Diese Stellen sind durch Samaritervereine begründet und unterhalten. 1896 bestanden deren 28 in Deutschland, die zu einem Bunde zusammengetreten waren.

Kreisen und Gemeinden errichtete⁴¹⁾ oder Privatanstalten. Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitswidriger Einrichtung oder erheblichen Gefahren und Nachtheilen untersagt werden kann⁴²⁾ und unterliegen der besonderen Aufsicht⁴³⁾. — Neben den eigentlichen Krankenhäusern bestehen einige Heime für Genesende⁴⁴⁾. In neuester Zeit sind ferner Lungenheilstätten errichtet, in denen auch den unbemittelten die Heilung der besonders verheerenden Lungenschwindsucht⁴⁵⁾ durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung ermöglicht wird.

Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Hauspflege in Fällen, wo die Hausfrau der Fürsorge für Haushalt und Kinder durch Krankheit entzogen ist. Nach ähnlichen Grundsätzen bestimmt sich die Fürsorge für Wöchnerinnen.

3. Die Pflege der Gebrechlichen hat durch die Regelung der außerordentlichen Armenlast (§ 271 Abf. 3) eine festere Grundlage gewonnen. Die Gebrechen sind geistige (Geisteskrankheit, Schwachsinn) oder körperliche (Blindheit, Taubstummheit, Fallsucht, Verkrüppelung); dazu tritt das Siechthum. Die Pflege erfolgt vorwiegend in Anstalten; die öffentlichen Anstalten stehen unter

⁴¹⁾ Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrstätten an den Universitäten und zuletzt hauptsächlich als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in Gemeinde- u. Kreisanstalten. — Staatsanstalten sind die Charité in Berlin u. das Haupthospital St. Elisabeth in Kassel. Die Charité steht unmittelbar unter dem Kultusminister R. D. 17. April 46 (GS. 166) u. Reg. 7. Sept. 30 (GS. 133); wegen aufgewandeter Kur- u. Verpflegungskosten kann sie die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein daj. § 7 u. Bef. 29. Juni 80 (M. B. 168); die allgemeinen Verpflegungssätze (§ 271 Ann. 12) sind inbezug maßgebend Vf. 25. Aug. 97 (M. B. 192). Damit verbunden ist die Aufsicht für Ansteckungskrankheiten. — Provinzialanstalten sind die Hospitäler in Königsberg (Vöbnichsches), Stettin (St. Petri) u. Treptow, die Heil- u. Pflegeanstalten in Freiburg i. S., Lublinitz u. Rattowitz, das Landarmen- u. Krankenhaus in Geseke und die Landkranken Häuser in Kassel, Eschwege, Hersfeld, Fulda, Hanau, Kinteln u. Schmalkalden. Die Entbindungsanstalten sind regelmäßig mit den Hebammenlehranstalten (§ 259 Ann. 22)

verbunden; eine besondere staatliche Entbindungsanstalt besteht in Kassel. — Befreiung von Stempel § 152 Abf. 2, Erbschaftsteuer § 153 u. Gerichtskosten § 187 Abf. 3 d. B.

⁴²⁾ Gew. D. § 30, 40, Just. G. § 115 u. 118. Frist für den Beginn Gew. D. § 49, 50, Zurücknahme § 53, 54 u. Just. G. § 120¹; Ann. 9. Aug. 99 (M. B. 127) Nr. 34. — Krankenanstalten der Orden und ähnlichen Wohlthätigkeitsvereinigungen Vf. 21. Feb. 93 (M. B. 123). — Die Zahl hat seit Erlass der Gew. D. erheblich zugenommen.

⁴³⁾ Vf. 30. Sept. 70 (M. B. 265). Anlage vor. Ann. — Aufnahme und Entlassung Ann. 20. Sept. 95 (M. B. 272), erg. 24. April 96 (M. B. 104). Wasserheilanstalten Regl. 15. Juni 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

⁴⁴⁾ Genesungsheime (Sanatorien) in Berlin und Breslau, ferner in Bremen, München u. Stuttgart.

⁴⁵⁾ Die Zahl der Schwindsüchtigen im Reich wurde (1897) auf 1,3 Mil. berechnet. Die Krankheit raffte 1888/92 von den etwa 11 Mill. Bewohnern der größeren Städte 34,443 (über 3 vom Tausend) hinweg und bedingte annähernd 3 v. H. aller Sterbefälle.

Verwaltung der Provinz⁴⁶⁾. Die Irrenanstalten entstanden erst im dritten Jahrzehnt des 19ten Jahrhunderts. Die anfängliche Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten ist aufgegeben, da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht sicher vorausbestimmen läßt⁴⁷⁾. In den Blinden- und Taubstummenanstalten⁴⁸⁾ sowie in den Anstalten für Fallsüchtige (Epileptische) und Geisteschwache⁴⁹⁾ wird die Entwicklung der bildungsfähigen Keime zur Ermöglichung eines wenn auch beschränkten Erwerbes erstrebt. — Für Altersschwache und Invaliden ist mehrfach durch Stiftungen gesorgt (Hospitäler). Ihre Versorgung in diesen oder in ihren Familien ist durch die Alters- und Invalidenversicherung (§ 348) wesentlich unterstützt worden. Daneben bestehen einzelne besondere Siechenhäuser⁵⁰⁾.

⁴⁶⁾ G. 8 Juli 75 (G. S. 497) § 4 u. ProvD. 81 (G. S. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 daf. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (G. S. 223) § 1³. — KBez. Kassel Grl. 16. Sept. 67 (G. S. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (G. S. 525) § 14. — KBez. Wiesbaden G. 1. März 72 (G. S. 257) § 12. — Anw. über Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische u. Idioten 26. März 01 (M. B. 104).

⁴⁷⁾ Irrenanstalten in Allenberg bei Wehlau, Kortau bei Allenstein, Schwet, Neustadt in Westpr., Komadstein bei Stargard, Eberswalde, Neu-Ruppin, Landsberg, Sorau, Uckermünde, Treptow a. N., Lauenburg, Dvinsk, Djickanka, Kotten (zugleich Idiotenanstalt), Brieg, Bunzslau, Kreuzburg, Leubus, Blagwitz, Rybnik, Tost, Mitscherbitz bei Schtenditz, Nietleben bei Halle, Neustadt i. S. (Pflegeanst.), Schleswig, Göttingen, Hildesheim mit Tochteranstalt Einum, Osnabrück, Lengerich, Marsberg, Münster, Aplerbeck, Eichelborn bei Bemminghausen (Pflegeanst.), Marburg, Haina (Landeshospital), Merxhausen (dgl.), Weilmünster (Heil- u. Pflegeanst.), Eichberg (Nassau), Andernach, Bonn, Galkhausen, bei Langenfeld, Düren, Grafenberg bei Düsseldorf, Aachen (Mariaberg), Düsseldorf (Departementalirrenanstalt), Merzig, St. Thomas (Bewahranstalt) in Boppard (staatlich) u. Sigmaringen (Fürst Karl-Landeshospital), B. 31. Aug. 74 (G. S. 308).

⁴⁸⁾ Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium AG. 27. Juli 85 (G. S. 350). Blindenanstalten in Königsberg, Königsthal bei Danzig, Steglitz bei Berlin (staatlich),

Stettin, Bromberg, Breslau (Privatanstalt), Halle mit Zweiganstalt in Barby, Kiel, Hannover, Paderborn (katholisch), Soest (evangelisch), Frankfurt, Wiesbaden, Neuwied u. Düren. — Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov.-A. u. private ostpreuß. Centralanst.), Angerburg, Köffel, Marienburg, Schlochau, Danzig (städtisch), Berlin (staatlich und städtisch), Briesen, Guben, Weissenfee (jüdisch), Stettin, Cöslin, Stralsund (städtisch), Posen, Schneidemühl, Bromberg, Breslau, (Privatanstalt), Pignitz (dgl.), Ratibor (dgl.), Erfurt, Halberstadt, Orlenburg, Weissenfels, Halle, Schlesingen (Taubstummenheim), Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Düren u. Langenhorst (katholisch), Petershagen und Soest (evangelisch), Frankfurt a. M. (Erziehungsanstalt), Homberg, Kamburg (Nassau), Essen, Brühl u. Kempen (katholisch), Neuwied (evangelisch), Trier (katholisch), Elberfeld (evangelisch), Aachen u. Köln (Privatanstalt). — Geschichte und Statistik des Taubstummenbildungswesens 3B. M. B. 84 S. 523. — PrüfungsD. für Taubstummenlehrer und Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (M. B. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 344 Anm. 15.

⁴⁹⁾ Provinzialidiotenanstalten in Lübben u. Potsdam (Wilhelmstift), Anstalt für Fallsüchtige in Potsdam, desgl. u. für Blöde in Uchtrpringe (Altmark). Heil-Pflegeanst. für Geisteschwache in Langenhagen.

⁵⁰⁾ Provinzialsiechenanstalten in Br.-Gylau (Wilhelm-Augusta), Wittstock (auch Landarmenanst.) u. Bitow.

4. Bei der Sorge für Arbeit ist zu unterscheiden, ob die Arbeitslosigkeit auf Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsföu oder Arbeitsmangel beruht.

Während den Arbeitsunfähigen neben der Arbeiterversicherung (§ 345 bis 348) nur durch die allgemeine Armenpflege zu helfen ist, bildet die Arbeitsföu, die als eine Hauptursache der Verarmung erscheint, einen wichtigen Gegenstand der vorbeugenden (polizeilichen) Staatsthätigkeit. Das Gesetz bedroht mit Haft Personen, die

1. als Landstreicher (zweck- und arbeitslos) umherziehen,
2. Betteln oder Kinder und Hausgenossen nicht vom Betteln abhalten,
3. diese Personen (Nr. 2) nicht von Diebstahl, Zoll- und Steuer-, Feld- und Forst-, Jagd- und Fischereivergehen abhalten,
4. infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges in einen Zustand gerathen, in dem zu ihrem oder der von ihnen zu ernährenden Personen Unterhalt durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
5. sich der Pflicht zur Unterhaltung dieser Personen (Nr. 4) trotz Aufforderung der Behörde entziehen,
6. aus Arbeitsföu angemessene Arbeit verweigern, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
7. sich in der von der Behörde bestimmten Frist kein Unterkommen verschaffen (verschuldete Obdachlosigkeit).

Außer in den Fällen zu 3 u. 5 kann daneben gegen die Bestraften zum Zweck der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zu 2 Jahren (korrektive Strafhast, Detention) oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden. Die Zulässigkeit dieser Unterbringung spricht der Richter aus, die Dauer setzt der Regierungspräsident fest⁵¹⁾. Die Kosten, ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten, tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deshalb die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) übergegangen⁵²⁾.

⁵¹⁾ Den Grundsatz enthält R. II 19 § 3, die Ausführung StGB. § 361³⁻⁵ u. 7-10 (10 durch G. 12. März 94 RGV. 259 Art. 2 hinzugefügt) u. 362 (Fassung G. 25. Juni 00 RGV. 301); Vf. 22. Okt. 85 (MBl. 237) u. 12. Okt. 96 (JMB. 339), erg. (Nr. 1) 14. Jan. 98 (daf. 24); Aussetzung, Festsetzung der Nachhaft Vf. 14. Nov. 98 u. 25. Juni 01 (MBl. 198). -- Die Nachhaft bildet keinen Theil der Strafe, sondern eine infolge dieser angeordnete Besserungsmaßregel Vf. 25. Nov. 85 (MBl. 47).

⁵²⁾ G. 8. März 71 (GS. 130) § 38. — Die Arbeitshäuser dienten ursprünglich den Gemeinden zur Verwerthung der Arbeitskraft der in der geschlossenen

Armenpflege unterhaltenen Armen. Später wurden sie von größeren Verbänden zur Wiedergewöhnung Arbeitföuer an Arbeit errichtet (workhouses in England Anm. 7). Voraussetzung bildet in beiden Fällen die Arbeitsfähigkeit. Demgemäß scheiden sich heute Besserungsanstalten, Armenarbeitshäuser u. Armenhäuser für Arbeitsunfähige. — Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden- oder Arbeitsanstalten oder -häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 272 Anm. 29 d. W.) in Tapiau (Ostpreußen), Königsberg, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Uckermünde, Bojanowo, Fraustadt, Schweidnitz, Schade-

— Verschwender und Trunksüchtige können entmündigt werden. Sie sind damit — gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geisteschwachen — in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben⁵³). — Besondere Maßregeln bestehen gegen umherziehende Zigeuner⁵⁴).

Bezüglich des Arbeitsmangels ist ein Recht auf Arbeit weder zu begründen, noch durchzuführen. Es scheidet an der Möglichkeit, jederzeit und jeden Ortes die geeignete Arbeit zu schaffen; das Recht würde auch die freie Arbeit schädigen und, indem es den Versorgten die Selbstverantwortung abnimmt, entfittlichend wirken⁵⁵). Dagegen bildet die Förderung der Arbeitsgelegenheit eine wichtige Aufgabe der Wohlfahrtspflege in Staat und Gemeinde, die theils durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten der Noth, theils durch Erleichterung der Erwerbsthätigkeit (§ 301 Abs. 1) und den Schutz der nationalen Arbeit (§ 156 Abs. 5) erfüllt wird. In jüngster Zeit ist der Einrichtung der Arbeitsnachweise besondere Beachtung gewidmet⁵⁶), da die gewerbmäßige Arbeitsvermittlung theils nicht ausreicht, theils mit ungerechtfertigter Ausbeutung der Arbeitsuchenden verbunden ist. Der Arbeitsnachweis beugt der Verarmung vor und hat zugleich eine hohe wirthschaftliche Bedeutung. Er kann von den Arbeitgebern (Zunungen, Arbeitgeberverbänden, Landwirtschaftskammern) oder den Arbeitern (Gewerkschaften und Fachvereinen, trades unions in England und Arbeiterbörsen in Paris) oder von unabhängigen Organen (Behörden, Kommunalverbänden und gemeinnützigen Vereinen) ausgehen. Die letzteren verdienen den Vorzug, weil die Nachweise in der Hand der Arbeitgeber oder Arbeiter leicht zu Machtmitteln im sozialen Gegenseitigkeitskampfe werden. Die Nachweise der Gemeinden und gemeinnützigen Verbände sind deshalb auch in der Zunahme begriffen und zu einem Verbande zusammengeschlossen, der durch periodische Veröffentlichungen über die Lage des Arbeits-

leben b. Gr. Salze, Moritzburg bei Zeitz, Himmelsthür bei Hildesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Verrel, Benninghausen, Breitenau (Hessen) und Hadamar. Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten in Hummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt in Vockelholm, Moringen (Werkhaus) und Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald und Stralsund. — Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (§ 229 Anm. 37). — Die Prügelstrafe als Disziplinarmittel ist unzulässig Vf. 12. April 73 (M.B. 124).

⁵³) BGB. § 62. ³ u. 106—114. Verfahren § 192⁵ d. W. — Auf die Enthaltenshaft vom Branntweingenuß suchten früher die an verschiedenen Orten errichteten

Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Bremen seine Bestrebungen gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

⁵⁴) Vf. 29. Sept. 87 (M.B. 242).

⁵⁵) Auch aus R. II 19 § 2 u. 6 folgt kein Recht auf Arbeit. — Geseitert sind die Maßnahmen der englischen Gilbertsakte 1782/96, wie die französischen Nationalwerkstätten 1848. — Aus gleichem Grunde ist die in einigen Schweizerkantonen versuchte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mißglückt.

⁵⁶) Vf. 8. März 98 (M.B. 77) u. 10. Dez. 99 (M.B. 00 S. 40). — Vermittlung für entlassene Strafgefangene § 229 Abs. 7.

marktes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Orten herbeizuführen sucht und, wenn er auch einen Rückfluß überzähliger städtischer Arbeitskräfte auf das Land (§ 327 Abs. 2) nur in beschränktem Maße herbeigeführt hat, doch den übermäßigen Zuzug zu den Städten etwas eindämmen können.

Die Arbeiterkolonien sollen den durch Wandern und Betteln heruntergekommenen Wanderern, die sich der Arbeit entwöhnt haben, eine Zuflucht bieten und durch zeitweilige Beschäftigung die Rückkehr zu Arbeit und geregelterm Leben ermöglichen⁵⁷⁾. Die gleichzeitig eingerichteten Naturalverpflegungsstationen, die, statt der planlos dem Bettler gewährten Unterstützung, mittellosen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung für eine Nacht gewähren sollten, sind wegen der steigenden Kosten, der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung und der Gefahr der Förderung des Wanderns größtentheils wieder eingegangen. Ähnliche Ziele verfolgen die Vereine gegen Bettelei, die jedoch in engerer Verbindung mit der Ortsarmenpflege vorwiegend gegen die einheimische Bettelei gerichtet sind. Um diese nicht durch Gaben zu fördern, verbinden sich die Mitglieder zu einer geordneten Wohlthätigkeit, während sie sich der unmittelbaren Verabreichung von Almosen enthalten⁵⁸⁾.

5. Sorge für Wohnung und Häuslichkeit. Das allgemeinste Hülfsmittel gegen Wohnungsnoth bilden die Asyle für Obdachlose in größeren Städten, die ohne Gegenleistung ein einmaliges Nachtlager, auch wohl Bad und Morgensuppe gewähren. Der Grundsatz der Gewährung ohne Personenausweis (Anonymität) wird jetzt aus denselben Gründen verworfen, die gegen eine ohne Prüfung erfolgende Armenpflege (§ 272 Abs. 1) sprechen. — Ferner bilden gesunde, entsprechend geräumige und billige Wohnungen eine wesentliche Voraussetzung für das wirtschaftliche Wohlergehen; die Sorge für solche wird damit zu einem wichtigen Zweige der vorbeugenden Armenpflege⁵⁹⁾. Die Herstellung kann auf die Beschaffung von

⁵⁷⁾ Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe in Wilhelmsdorf bei Bielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete und geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen in Karlsdorf b. Raftenburg, f. Westpreußen in Hiltmarshof b. Konitz, f. Brandenburg in Friedrichswille bei Neppen, f. Berlin in Berlin mit Tegel, f. Pommern in Meierei b. Schwelbein, f. Posen in Alt-Laszig b. Filehne, f. Schlesien in Wunscha b. Rothenburg u. in Hohenthorf (katholisch), f. Sachsen in Seyda b. Zahna u. in Magdeburg, f. Schl.-Holstein in Rickling bei Kiel, f. Hannover u. Braunschweig in Kästorf b. Gifhorn, f. Westfalen (neben Wilhelmsdorf) in Maria-Veen (katholisch), f. d. N. Wiesbaden u. d. Großh. Hessen in Neu-

Ulrichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. in Föhlerheim b. Wesel, in Urft (katholisch) u. in Eifenroth b. Altenkirchen (desgl.). — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien in Hamburg, f. Oldenburg u. Bremen in Dauelsburg b. Delmenhorst, f. Kgr. Sachsen in Schneckengrün b. Plauen u. in Lieske, f. Thüringen in Geilsdorf, f. Baiern I in Simonsdorf u. II in Herzogsägemühle und in Schernau bei Ramstein (Pfalz), f. Württemberg I in Dornahof b. Althausen u. II in Erlach, f. Baden in Antenbuch im Schwarzwalde. Diese Kolonien sind zu einem Verbände zusammengeschlossen.

⁵⁸⁾ Vf. 28. Dez. 79 (WB. 80 S. 29).

⁵⁹⁾ Kündigung ungefundener Wohnungen § 265 Anm. 19.

Miethwohnungen oder bei Herstellung von Einfamilienhäusern auf die Ermöglichung späteren Erwerbes gerichtet sein. Sie kann durch gemeinnützige Vereine insbesondere Baugenossenschaften⁶⁰⁾ oder durch größere Arbeitgeber erfolgen⁶¹⁾. So hat der Staat zur Erbauung von Miethhäusern für seine Arbeiter und gering besoldeten Beamten 20 Mill. M. verfügbar gemacht, die vorzugsweise der Berg- und der Eisenbahnverwaltung zu gute kommen⁶²⁾. — Aus gleichem Grunde wird der Haushaltungsunterricht für Mädchen der ärmeren Stände gefördert, der in oder neben der Volksschule oder in besonderen Fortbildungsschulen erteilt werden kann.

⁶⁰⁾ Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

⁶¹⁾ Die Herstellung von Arbeiterwohnungen wird neuerdings durch Baudarlehen der Invalidenversicherungsanstalten (§ 348 Abs. 5) gefördert. — Neben dem Neubau ist nach dem Vorgange der Engländerin Octavia Hill auch die Umgestaltung unbrauchbarer Wohnungen in brauchbare

unternommen, auch durch Hausordnungen oder Miethsbedingungen eine erziehlische Einwirkung auf die Miether erstrebt worden. — Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnungen v. Albrecht (Berl. 96).

⁶²⁾ G. 13. Aug. 95 (G. S. 521), 2. Juli 98 (G. S. 137), 23. Aug. 99 (G. S. 165) u. 9. Juli 00 (G. S. 293).

Achstes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 274.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)¹⁾.

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Aelteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmählich von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolitane (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen) Kirche getrennt

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (*jus ecclesiasticum*). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (*jus canonicum*), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat und deshalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearb. v. Friedberg (4. Aufl. Leipz. 95), verb. § 284 Anm. 11, § 286 Anm. 19 u. § 288 Anm. 52 d. W. Das Landrecht, das in Theil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf die innere Nothwendigkeit aus dem Begriff

der Gesellschaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

- a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (§ 11 u. Abschn. 1—11) und
- b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden) LR. II 11 § 12, 939 u. Abschn. 12—20. — § 281 Anm. 42, § 283 Anm. 6 u. § 285 d. W.

Die III. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Fall des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu Gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich der Kirche alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch deren Machtstellung weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, das nach dem Satze „cujus regio, illius religio“ die Kirche unbedingte vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbstständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 und 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 275.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden²⁾. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit

²⁾ Der westfälische Friede (1648) ließ im Reich nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformirte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, die durch das bis dahin von den Landesherren unbedingte ausgeübte Aufnahme-recht (Reformationsrecht, jus reformandi) bereits ein

wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Bestigand des Normaljahrs (1624), der Vermögensbesitz im Fall der Auswanderung, der Anspruch auf Hausanbacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

feiner aus verschiedenen Bekenntnissen zusammengesetzten Bevölkerung ging hierin voran³⁾. Das Landrecht hat den Grundsatz der Duldung (Toleranz) zum bestimmten Ausdruck gebracht⁴⁾. Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Körperschaftsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können⁵⁾. Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Bekenntnisse beschränkt war, ist er gegenwärtig allgemein anerkannt⁶⁾. Bei den mit der Religionsübung in

³⁾ Mit Annahme der Reformation durch Joachim II trat das Aufnahmerecht (§ 276 1), das den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit gewährte, in Kraft (Märkische KirchenO. 1540). Johann Eigismund mußte aber bei seinem Uebertritt zur reformirten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntniß gewährleisten (1614), vertragsmäßig auch den Katholiken in Kleve, Berg u. Ostpreußen Gleichberechtigung gewähren. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hinzugezogenen größeren katholischen Landesheile. — Die Bevölkerung von Preußen setzte sich (1900) zusammen aus 12 113 670 (35,14 v. H.) Katholiken; 2 181 757 (63,29 v. H.) Evangelischen (Unirten, Lutherischen und Reformirten, § 288 Anm. 60 d. W.); 139 127 (0,4 v. H.) sonstigen Christen (Brüdergemeinde, Baptisten, Irvingianern, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 392 322 (1,14 v. H.) Juden; 9813 (0,03 v. H.) Anhängern sonstiger u. unbekannter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schl.-Holstein, Hannover u. die NBez. Breslau u. Pommern, vorwiegend katholisch dagegen Posen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die NBez. Münster und Osnabrück.

⁴⁾ R. II 11 § 1—8 u. Pat. 30. März 47 (G. S. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweitige Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten R. II 2 § 77, 78, 81—84 u. Dettl. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. R. D.

17. Aug. 25 (G. S. 221); uneheliche R. II 2 § 642; diese Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt G. O. Art. 134.

⁵⁾ Wl. Art. 12 u. 13 (durch BGB. nicht berührt G. O. Art. 84). — Die Staatsgenehmigung (R. II 11 § 10) ist damit fortgefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 236 d. W.) und sind, wenn sie Körperschaftsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit B. 11. März 50 (G. S. 277) § 2 Abs. 3. Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische und evangelische Kirche R. II 11 § 17, 18 u. Pat. 47 (vor. Anm.) Abs. 1, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 23. Juli 45 (G. S. 516) Nr. 3 u. Instr. 7. Aug. 47 (M. B. 317) u. (Unzulässigkeit der Bezeichnung als evangelisch = lutherisch) O. B. (XXXVIII 435), die Herrnhuter und böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogengemeinden G. 23. Juli 47 (G. S. 263) § 37 u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden R. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (G. S. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (G. S. 374). — Mit Körperschaftsrechten versehene Religionsgesellschaften sind frei von Stempel § 152 Abs. 2 u. Erbschaftsteuer § 153 d. W. — Den anerkannten Religionsgesellschaften wird in den Schutzgebieten Religionsfreiheit gewährleistet Schutzgeb. O. (M. B. 813) § 14.

⁶⁾ Wl. Art. 12, R. O. 3. Juli 69 (B. G. B. 292), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) soll indeß lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden⁷⁾. Dadurch blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche oder aus einer mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht⁸⁾.

3. Verhältnis des Staates zur Kirche.

§ 276.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu ihr erscheint damit aber noch nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, *jus sacrorum* oder *in sacra*) als **Kirchenhoheit** (*jus circa sacra*) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist⁹⁾, kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen notwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahmerecht (*jus reformandi*), jetzt nur die Verleihung der Körperschaftsrechte umfassend¹⁰⁾,
2. Das Schutz- und Schirmrecht (*jus advocatiae*), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz (§ 244), als die erforderliche Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen¹¹⁾ zu gewähren hat und
3. das Oheraufsichtsrecht (*jus supremæ inspectionis*), mittelst dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden und gefährdenden Uebergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber verschieden, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert¹²⁾. Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zu einer Quelle endlosen Streites geworden.

⁷⁾ III. Art. 14.

⁸⁾ G. 14. Mai 73 (GS. 207), Ausf. Vf. 13. Juni 73 (ZMB. 183). Gebühr 3 M. G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 104.

⁹⁾ In diesem Sinne erfolgte die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 2 d. W., die Einführung der Zivilehe

§ 204 u. die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht § 290 Abs. 5.

¹⁰⁾ § 275, insbes. Anm. 2, 3, 5 d. W.

¹¹⁾ Dazu gehört die Regelung streitiger Baufragen Anm. 53 u. die Beitreibung kirchlicher Abgaben Anm. 54.

¹²⁾ Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien,

§ 277.

b) Im **Verhältniß der Kirche zum Staate** war ersterer durch die preussische Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt¹³⁾. In der fest und vollständig eingerichteten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Handhabung des Grundsatzes seitens des Staates, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmählig ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogmas¹⁴⁾ der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffs in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disziplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber suchte die s. g. Maigesetzgebung die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen. Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben¹⁵⁾. Nachdem diese Gesetzgebung nach längerem Streit (Kulturkampf) zum größten Theil wieder beseitigt worden ist¹⁶⁾, besteht jetzt folgender Rechtszustand:

1. Für die Uebertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugniß auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen

der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in ihr inneres Leben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit von der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

¹³⁾ III. Art. 15, 16 u. 18. — Das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti R. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

¹⁴⁾ Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

¹⁵⁾ G. 18. Juni 75 (GS. 259) betr. Aufhebung der III. Art. 15, 16 u. 18.

¹⁶⁾ G. 14. Juli 80 (GS. 285), 31. Mai 82 (GS. 307), 11. Juli 83 (GS. 109), 21. Mai 86 (GS. 147) u. 29. April 87 (GS. 127). — Insbesondere wurden die

Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung u. Entziehung der Reichs- u. Staatsangehörigkeit wieder beseitigt RG. 6. Mai 90 (RGBl. 65) und die eingestellt gewesenen staatlichen Leistungen an Bischöfe u. katholische Geistliche wieder aufgenommen G. 31. Mai 82 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder (16 Mill. M.) den Diözesen zurückgegeben, um in diesen nach dem Beschluß besonderer Kommissionen zunächst zur Entschädigung der von der Entziehung Betroffenen verwendet zu werden. Aus den verbleibenden Summen sind Diözesanfonds gebildet, deren Erträge nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanoberen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind G. 24. Juni 91 (GS. 227).

Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der Kultusminister entbinden. Die Errichtung von Knabenskonvikten und Knabenseminaren (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt. Konvikte für Besucher von Gymnasien und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch praktischer Ausbildung (Prediger- und Priesterseminaren)¹⁷). Die Uebertragung ist unzulässig, wenn der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Thatsachen, die auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiet liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Uebertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben wird. Auf widerrufliche Uebertragungen, auf die Anordnung von Hilfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung¹⁸). Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung; dasselbe gilt von dem Ausschluß oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältniß entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche¹⁹). Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbefakramente nicht gehören²⁰), sind mit Strafe bedroht²¹). Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein²²).

2. Dem Mißbrauch der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht²³), während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, die das religiös kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist²⁴). Die kirchliche Disziplinargewalt über die

¹⁷) G. 11. Mai 73 (G. 191) § 1, 3—5, 14, v. 31. Mai 82 Art. 3, v. 21. Mai 86 Art. 1—5 u. v. 87 Art. 1. Evangelische Predigerseminare § 287 Anm. 40 b. W.

¹⁸) G. 11. Mai 73 § 1, 15—17, v. 21. Mai 74 (G. 139) Art. 1 u. 11, v. 11. Juli 83 Art. 1 u. 2 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Verurtheilung G. 73 § 21 u. G. 87 Art. 2 § 4.

¹⁹) G. 11. Mai 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbefehlszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 29. April 87 Art. 2 § 3.

²⁰) G. 21. Mai 86 Art. 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

²¹) G. 73 § 22—24. — G. 12. Mai 73 (G. 198) § 31, v. 21. Mai 74

Art. 2, v. 14. Juli 80 Art. 5 u. v. 11. Juli 83 Art. 3.

²²) G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufungsrechts der Pastoren und Gemeinden und damit der f. g. Staatspfarrer) G. 31. Mai 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bischofsämter G. 20. Mai 74 (G. 135) § 1 bis 3, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 86 Art. 11) u. G. 11. Juli 83 Art. 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 21. Mai 87 Art. 6).

²³) EtzB. § 130a (Kanzelparagraph).

²⁴) G. 13. Mai 73 (G. 205) § 1, auf Verlegung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 86 Art. 12. (Die

mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen, dem auch bestimmte Befugnisse bezüglich der Demeriten(Besserungs)anstalten übertragen sind²⁵). Die in theilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben²⁶). Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen²⁷).

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung und das theilweise Verbot der Orden berechnet²⁸).

§ 278.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchenfachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten²⁹), die Ober- und die Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen³⁰). Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse³¹).

§ 279.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden (**Kirchspielen, Parochien**) zur äußeren Erscheinung³²). Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, die den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat³³),

§ 2—6 des ersteren Ges. sind aufgehoben G. 29. April 87 Art. 4).

²⁵) G. 12. Mai 73 (G.S. 198) § 2—5, 8 u. 9, G. 21. Mai 86 Art. 6—8 u. G. 29. April 87 Art. 3.

²⁶) G. 21. Mai 86 Art. 9 u. 10.

²⁷) G. 12. Mai 73 § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

²⁸) § 284 u. 285 d. W.

²⁹) § 49 d. W.

³⁰) Kath. Kirche § 284 Anm. 13 u. 14; evangelische § 286 Anm. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben RWG. § 26 u. 27.

³¹) Die Grundlage bildet das R. II Titel 11; Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 277 d. W.

³²) R. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des R. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen II. d. RWer. 8. Jan. 87 (W.B. 78).

³³) § 284 u. 288 d. W. — Das R. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (G.S. 23).

weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Kirchspiele Körperschaftsrechte. Die eine Mehrzahl von Kirchspielen umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Kirchspiele bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Betheiligten³⁴). Die innerhalb des Kirchspiels abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen³⁵), während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedenem Bekenntnisse dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden³⁶). Zum Kirchspiel gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in seinem Bezirke wohnen³⁷). Die Aufhebung der Kirchspiele fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen desselben Bekenntnisses der Provinz³⁸).

§ 280.

b) Das **Patronat**, das die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprung auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechts entwickelt. Dieses ist verschwunden; sonst hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast, die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldloser Verarmung (Kompetenz)³⁹).

³⁴) FR. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 236; Schl.-Holstein u. Konf. Bez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 316. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

³⁵) FR. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien B. 2. Mai 11 (GS. 193).

³⁶) FR. II 11 § 309—317.

³⁷) Das. § 260—292, 303—305 u. 108—111. — Aufhebung der Exemtionen G. 3. Juni 76 (GS. 154). — Aufhebung des kath. u. evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz RD. 4. Sept. 25 (GS. 226), in der Niederlausitz RD. 15. Sept. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glau-

bensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Kirchspielen haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden FR. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (GS. 51).

³⁸) FR. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (GS. 51).

³⁹) FR. II 11 § 568—617 u. (Rechtsverhältniß des Nießbrauchers) I 21 § 45, 46; KirchengemD. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (§ 288 Anm. 52 b d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern RD. 9. Jan. 12 (GS. 3) und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden B. 30. Aug. 16 (GS. 207). —

§ 281.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, indem das weltliche Gut beim Uebergang in die „todte Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde⁴⁰⁾. Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchenguts zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden⁴¹⁾. Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden⁴²⁾. Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴³⁾ als Eigenthum der Kirchengemeinden⁴⁴⁾ und ist von den Kirchenkollegien zu verwalten⁴⁵⁾. Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den Nießbrauch hat⁴⁶⁾,

Das durch VII. Art 17 üb. das Kirchenpatronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

⁴⁰⁾ Schenkungen an Körperschaften § 237 Abf. 5 d. W.

⁴¹⁾ Ed. 30. Okt. 10 (G.S. 32).

⁴²⁾ Dahin gehören insbesondere:

a) der hannoversche Klosterfonds, der das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten königl. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (hann. G.S. I 45).

b) Die Domstifter in Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstift in Zeitz (N.C. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Ditto I zur Erhaltung und Förderung der christlichen Kirche gegründet und auch nach der Reformation, mit der ihre Bestimmung als geistliche Körperschaft aufhörte, sowie nach dem Reichsdeputationshauptschluß (1803), der die Stifts- und Klostergüter der der Verfügung des Landesherrn zuwies, in ihrem körperschaftlichen Verbands erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- und Schul-

zwecken verwendet worden. — Das P.R. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218 bis 1232).

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preussische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 G.S. 109) u. als Balley Brandenburg neu gestaltet (R.D. 15. Okt. 52 G.S. 53 S. 1).

⁴³⁾ P.R. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3 d. W.); f. d. Mark R.D. 11. Juli 45 (G.S. 485); f. Schlesien Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kathol. Kirche § 284 d. W., in der ev. Kirche, älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (G.S. 125) Art. 24—27, f. Schl.-Holstein u. Konigs-Bez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G.S. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten § 246 Anm. 15 d. W.

⁴⁴⁾ P.R. II 11 § 160, 170, 183, u. 191. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W.

⁴⁵⁾ P.R. II 11 § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nass. ev. Zentralkirchenfonds u. der nass. ev. Pfarr-Witwen- u. Waisen-kasse auf die vorm. hess. Theile des Konigs-Bezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (G.S. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds

der aber in der evangelischen Kirche jetzt auch fortgefallen ist (§ 282 Abs. 2). Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftsteuer⁴⁷⁾.

Zum Kirchenvermögen gehören neben dem Ertrage der Zehnten und sonstigen Grundabgaben⁴⁸⁾, auch die Kirchhöfe⁴⁹⁾ und kirchlichen Gebäude. Neue Kirchen können nur mit Staatsgenehmigung erbaut werden⁵⁰⁾. Die Kirchen- und die Pfarrbauhaft (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten⁵¹⁾. Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten⁵²⁾. In Streitfällen hat die Regierung die

30. Nov. u. die Kasse 9. Mai 87 (GS. 491 u. 134).

⁴⁶⁾ RN. II 11 Abschn. 10 (§ 773 bis 856). Verpflichtung zu Ausbesserungen Vf. 17. März 42 (M.B. 111). — Pfarrauseinandersetzung in den vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267), in der bischöflichen Diözese Kulm B. 3. Juni 42 (GS. 208).

⁴⁷⁾ Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24^a. Stempelsteuer § 152 Abs. 2; Erbschaftsteuer § 153; Gerichtskosten § 187 Abs. 3 d. B.

⁴⁸⁾ RN. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schlef. Zehntverfassung G. 10. April 65 (GS. 172). — Ablösung der Abgaben § 320 Abs. 3^b d. B. — Verteilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 266 Abs. 5 d. B.

⁴⁹⁾ § 255 Abs. 2 d. B.

⁵⁰⁾ RN. II 11 § 176—178 u. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. 14. — Unberührt durch das BGB. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen- u. Schulbauhaft GG. Art. 132 u. über die Benutzung der Kirchenplätze RN. II 11 § 676—85) GG. Art. 133. Die Verteilung erfolgt durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, im Bereich der KG. u. SynD. unter deren Genehmigung durch die kirchlichen Gemeindeorgane U. RGH. 14. April 83 (RGG. 6).

⁵¹⁾ RN. II 11 § 710—771 u. 790; Zuf. 197 u. 200 des ostpr. und § 38 des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3); Brandenburg; Märk. B. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I 1 S. 299), Niederlausitz Pl. B. D. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenD. 1535 u. 1690; Schlesien KD. 10. Dez. 39 (M.B. 40 S. 154), Oberlausitz B. 11. April 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenD. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile der Prov. Sachsen B. 11. Nov. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 80 (GS. 225). — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. wie § 77 Anm. 45 d. B. — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 291 Abs. 5 d. B.

⁵²⁾ Ausführung der Kirchenbauten Reg. 10. Juni 62 (M.B. 239), Vf. 27. Nov. 70 (M.B. 71 S. 18), 30. Mai 72 (M.B. 326) u. (Mitwirkung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (M.B. 26) u. 11. Juli 96 (RGG. 3). Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. für Leistungen und Lieferungen (§ 264 Anm. 12)

vorläufige Entscheidung zu treffen (Regulirung des Interimistitums). Gegen diese ist bezüglich der Nothwendigkeit und der Art des Baues der Refurs an den Minister und bezüglich der Auflegung und Vertheilung der Kosten der Rechtsweg zulässig⁵³).

Die Kirchensteuern werden in Ermangelung eines hergebrachten Maßstabes nach den direkten Staatssteuern oder den Gemeindesteuern vertheilt⁵⁴); auch finden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wesentlichen die für die Gemeindebesteuerung maßgebenden Grundsätze (§ 77⁴ Abs. 4) Anwendung⁵⁵).

§ 282.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchen-diener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt (§ 277), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen⁵⁶); daneben sind ihnen einige Vorrechte gemeinsam beigelegt⁵⁷). Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher⁵⁸) und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt⁵⁹). Angestellte Geistliche sind im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe⁶⁰), von der Ver-

finden auch im Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung Anwendung Vf. 6. Juni 00 (ZBlW. 653).

⁵³) RN. II 11 § 708 u. 709, V. 27. Juli 45 (GS. 440) § 31 nebst RD. 18. Feb. 05 (Rabe V111 267), Vf. 23. Aug. 28 (RA. XI 683) u. 13. Jan. 74 (MB. 97), ferner im Geb. der Landeskirche G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23² u. in Schl.-Holstein u. dem KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31². — Rechtsweg § 170 Anm. 12 d. W.

⁵⁴) Ältere Prov. Vf. 28. Nov. 83 (MB. 257), 30. Aug. 84 (MB. 198) u. 5. Feb. 86 (MB. 18). — Die Kirchen- u. Pfarrabgaben genießen ein Vorrecht im Konfuzie KonfD. § 61³ u. unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Anm. 24) gem. RD. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 u. (Zulässigkeit des Rechtsweges) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 15, 16; Anwendbarkeit in der Rheinprov. U. R. GH. 18. April 57 (ZMB. 58 S. 47), in Neuvorpommern u. Rügen GG. 3. ZPD. 99 (GS. 388) § 6. — Kirchliche Gebühren verfahren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8.

⁵⁵) RN. II 11 § 264, 265, 739 u. 386 (vor. Anm.).

⁵⁶) Katholische Geistliche § 283 Abs. 2, evangelische § 287 Abs. 4 d. W. — Militärgestliche § 104 Abs. 1. — Strafanstaltsgeistliche § 229 Anm. 35.

⁵⁷) Das RN. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt von den Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten. — Fortfall der Eheurlaubniß § 65 Anm. 40; Kündigung von Miethwohnungen bei Verletzung § 73 Anm. 54 d. W.

⁵⁸) RN. II 11 § 481—505; G. 6. Feb. 75 (RGW. 23) § 73.

⁵⁹) StGB. § 196. — Die Konflikt-erhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. W.) ist auf Geistliche nicht anwendbar OW. (VIII 390).

⁶⁰) G. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 65 Abs. 2 u. G. 11. Feb. 88 (RGW. 11) Art. II § 13 Abs. 6. Katholische, Theologie studierende Militärpflichtige werden im Frieden bis zum 1. April des 7. Militärsjahres zurückgestellt und, wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen, unter Befreiung von der Übungspflicht der Ersatzreserve überwiesen G. 8. Feb. (RGW. 23)

pflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter (§ 78, 79) und vom Schöffendienst (§ 178 Abf. 2) und Geschworenendienst (§ 177 Abf. 4) befreit.

Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden, wie das der Staatsbeamten (§ 71) und ist von Gemeindesteuern frei⁶¹⁾. Zur Verbesserung des Dienst Einkommens, das sich — ähnlich wie bei den Volksschullehrern (§ 293 Abf. 2) — aus Grundgehalt, Alterszulagen und Dienstwohnung oder angemessener Mietentschädigung zusammensetzt, ergingen besondere Gesetze. Das Dienst Einkommen ist von den evangelischen Kirchen- und den katholischen Pfarrgemeinden in der bestimmten Höhe zu gewähren, wobei diesen im Fall der Leistungsunfähigkeit widerrufliche Beihilfen aus den vom Staate jährlich ausgelegten Mitteln (3,4 Mill. M. für die katholische, 6,5 für die evangelische Kirche) von den Kirchenbehörden gewährt werden können. — Das Grundgehalt ist für die katholischen Pfarrer auf mindestens 1500 M. festgesetzt und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 400 M. bis zum Betrage von 3200 M.⁶²⁾. — In den evangelischen Gemeinden beträgt das Grundgehalt mindestens 1800 M. und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 600 M. bis zum Betrage von 4800 M. Dabei geht die Verwaltung des Stelleneinkommens (Prüfende), an dem früher dem Geistlichen der Nießbrauch zustand (§ 281), grundsätzlich auf die evangelischen Kirchengemeinden über. Der Geistliche wird dadurch von den mit der Naturalwirtschaft verbundenen Schwankungen und Schwierigkeiten befreit und ausschließlich auf Geldeinkommen angewiesen. Zur Zahlung der Alterszulagen ist ferner für alle im Staate bestehenden evangelischen Landeskirchen eine gemeinsame Alterszulagekasse als selbstständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet, die nach Art einer Rentenversicherungsanstalt feste Beiträge von den Kirchengemeinden erhebt⁶³⁾.

5. Die katholische Kirche.

§ 283.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Eölkbat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen¹⁾ den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten

⁶¹⁾ RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 k; verb. § 77⁴ Abf. 5 d. W. u. § 291 Anm. 31. — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Anm. 42; Verjährung der Gebühren wie Anm. 54.

⁶²⁾ G. 2. Juli 98 (GS. 260).

⁶³⁾ StaatsG. 2. Juli 98 (GS. 155) nebst Kirchengesetzen für die älteren Pro-

vinzen (GS. 159, Ausf. Anw. 99 RGW. 87), Hannover (GS. 172, besonders abgedruckt 243, Inkrafttreten 260, reformierte Kirche 230), Schl.-Holstein (daf. 189), Konf. Bez. Kassel (daf. 203), Wiesbaden (daf. 216). Den Gesetzen sind die Satzungen für die Alterszulagekasse angefügt, u. a. S. 165.

¹⁾ § 276 u. 277 d. W.

(Kurie)²⁾. Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die Bischöfe³⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen⁴⁾, die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischof stehen. Dem König haben sie Treue und Gehorsam zu schwören⁵⁾. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischof stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonicat) besitzen und mit gottesdienstlichen Berrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind⁶⁾. Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen⁷⁾, die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel⁸⁾.

²⁾ Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

³⁾ Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kuriäl-) u. das Episkopalssystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber sonst der Gesamtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zu völliger Lossaugung vom Papstthum ist das Episkopalssystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (§ 277 Anm. 14 d. W.) die Aikatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er steht demgemäß die Aikatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt (S. 4. Juli 75 (S. 333).

⁴⁾ R. II 11 § 115—140.

⁵⁾ B. 13. Feb. 87 (S. 11).

⁶⁾ R. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Abszenionsverhältniß R. D. 28. Mai 36 (S. 201). — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen

Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegiatstifter (Aachen).

⁷⁾ Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehen) päpstliche Erlasse und stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

⁸⁾ Solche als Gesetz erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:

- für die alten Provinzen: de salute animarum R. D. 23. Aug. 21 (S. 113);
- für Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (hann. S. 1 87);
- für die neben Württemberg, Baden und Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Rassau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: Provida sollersque und Ad dominici regis custodiam kurb. V. 31. Aug. 29 (kurb. S. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (B. Samml. IV 465) und Frankf. O. 2. März 30 (Frankf. S. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens haben die beteiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 u. 1. März 53 erlassen.

Bisthümer wurden danach errichtet: a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Groß-Oldenburg Str. 10. Mai 37 (S. 125) u. Paderborn; d. Erzbisth. Osnese in Posen, das mit dem Bisthum Posen vereinigt u. über das Suffragan-Bisth. Kulm in Pselm gestellt wurde, u. die erzten Bisthümer Breslau (Fürst-Bisth.) u.

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer⁹⁾, deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 284.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts¹⁰⁾ alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofs herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden¹¹⁾. Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Organe, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Ueberwachung der wichtigeren Verwaltungshandlungen¹²⁾. Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben diesen die staatliche Genehmigung erfordert¹³⁾. Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeinemitglieder bezeichnet einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber die Verwaltungs Einrichtung zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind diese etwas erweitert, um die hier fehlende Ueberwachung der Gemeindevertretung zu ersetzen¹⁴⁾.

§ 285.

c) Die **Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche¹⁵⁾ hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbst-

Ermland in Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz und der Distrikt Ratfcher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz, die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben R. II 11 § 138);

b) in Hannover die Bischöfliche Hildesheim und Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberhein. Kirchenprovinz (Erzbischöfliche Freiburg) die Suffraganbischöfliche Fulda und Limburg und (für Hohenzollern) das Erzbisthum Freiburg i. B.
⁹⁾ Dienstfeinommensverbesserung § 282 Abs. 2 d. W. — Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins W. 3. Juli 43 (G. S. 289).

¹⁰⁾ § 281 d. W. (Ann. 44 u. 45). Aehnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

¹¹⁾ G. 20. Juni 75 (G. S. 241). — Vermögensrecht und Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden in Preußen v. Schölgen, 2 Bände (3. Aufl. Paderb. 93).

¹²⁾ Das. § 1—46, 56 u. 57 u. G. 21. Mai 86 (G. S. 147) Art. 10 u. 14. — Im Geb. des rheinischen Rechts hat der Pfarrer stets den Vorsitz G. 31. März 93 (G. S. 68).

¹³⁾ G. 75 § 47—55, 58 u. W. 30. Jan. 93 (G. S. 13).

¹⁴⁾ G. 7. Juni 76 (G. S. 149) u. W. 30. Jan. 93 (G. S. 11).

¹⁵⁾ Das R. (II 11) behandelt die Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (1160 bis 1198, die die Rechtsfähigkeit ausschließenden § 1199—1209 sind aufgehoben G. 20. Sept. 99 G. S. 177 Art. 89^{1c)}). — Die Klöster

ständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Einrichtung, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflußreiche Thätigkeit machten sie im Kampf der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung¹⁶⁾.

Der Jesuitenorden ist vom Gebiet des Reichs ausgeschlossen. Gegen seine ausländischen Angehörigen kann Ausweisung, gegen die inländischen Aufenthaltbeschränkung verfügt werden¹⁷⁾. Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen¹⁸⁾.

6. Die evangelische Kirche¹⁹⁾.

§ 286.

a) **Uebersicht.** In der Einrichtung der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem

mit Ausnahme der auf Jugendziehung und Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

¹⁶⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5⁴. Erweiterte Zulassung G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6 u. v. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 13 nebst Bf. 27. Jan. 87 (NB. 18) u. G. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5; Wiederverleihung der Körperschaftsrechte G. 22. Mai 88 (GS. 113).

¹⁷⁾ RG. 4. Juli 72 (RGB. 253), Ausf. Bef. 5. Juli 72 (daf. 254), 20. Mai 73 (daf. 109) u. 18. Juli 94 (RGB. 503); Einf. in Eis.-Lothringen G. 8. Juli 72 (GS. 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter und eifriger Vorkämpfer

der kath. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war 1773 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten geußt.

¹⁸⁾ Dazu zählen die Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste und der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu Bef. 20. Mai 73 (ZB. 159), aber nicht mehr die besonders in Baiern vertretenen Redemptoristen u. die Väter vom heil. Geiste Bef. 18. Juli 94 (RGB. 503).

¹⁹⁾ Die Bezeichnung wurde durch RD. 3. April 21 (RA. V 341) vorgeschrieben. — Erben, Kirchenrecht der ev. Landeskirche (2. Aufl. Berl. 94); Gofner, preuß. ev. Kirchenrecht (Berl. 99); Rüge, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (2. Aufl. Berl. 95).

Bischöfe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konfistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konfistorialverfassung.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbild. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherren ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deshalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in der schottischen Kirche und in Frankreich der Fall, von wo aus Flüchtlinge dieser Verfassung in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften. Wo die Presbyterialverfassung in weiteren, über die Gemeinde hinausgehenden Verbänden zum Ausdruck kommt, wird sie zur Synodalverfassung.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherren zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde²⁰).

Die dem Landesherren über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, die der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß bilden²¹).

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen²²). Sodann erschienen, nenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherren nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und

²⁰) In Brandenburg war seit Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konfistorien) ausübte. Erste Visitationen u. Konfistorialordn. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das R. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — § 274 Abs. 3 d. W.

²¹) R. D. 27. Sept. 17 (R. A. I Heft III S. 64), 30. April 30 (G. S. 64) u. 28. Feb. 34 (R. A. XVIII 74). — Anschluß deutscher Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands G. 7. Mai 00 (R. G. B. 27) u. W. 11. Mai 01 (daf. 31). — Statistik der Landeskirche Wf. 11. Jan. 75 (M. B. 35).

²²) § 277 Abs. 1 d. W.

Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderliche Zustimmung des Landtags fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers²³⁾; es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf diese übergegangen²⁴⁾, so daß dem Staat nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche besonders bezeichnet sind²⁵⁾. Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze (§ 288 Abs. 2) niemals in Widerspruch treten²⁶⁾.

§ 287.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen einschließlich Berlin und Hohenzollern bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und dem König unmittelbar untergeordnet²⁷⁾. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten²⁸⁾.

Die unter dem Oberkirchenrath für die einzelnen Provinzen²⁹⁾ bestehenden

²³⁾ § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

²⁴⁾ Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- und des Presbyterialsystems dar.

²⁵⁾ G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 21 bis 28; zuständige Staatsbehörden B. 3. Sept. 76 (GS. 395) u. 30. Jan. 93 (GS. 10); ferner B. 5. Sept. 77 (GS. 215), ergänzt B. 25. Sept. 97 (GS. 405) u. (Kurmärkischer u. neumärkischer Aemterkirchenfonds) G. 16. März 82 (GS. 122) u. B. 22. Aug. 83 (GS. 293); Vf. 10. Sept. 77 (WB. 244). — Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke RW. 16. Aug. 98 (RW. 144). Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in der Prov. Schl. Holstein Ann. 33, Hannover Ann. 36 u. im KonfBez. Wiesbaden Ann. 34.

²⁶⁾ G. 76 Art. 13, 15 u. 17 u. (erweiterte Selbstständigkeit) G. 28. Mai 94 (GS. 87).

²⁷⁾ AC. u. Regl. 29. Juni 50 (GS. 343) § 2. — Die Mitglieder sind unmittelbare Staatsbeamte § 77, Anm. 49, Rang des Präsidenten § 70 Anm 6 d. W.

²⁸⁾ Regl. 50 § 1 und 3; G. 76 Art. 19, 21 u. B. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

²⁹⁾ Das Konsistorium der Prov. Brandenburg ist (mit einer besonderen Abtheilung AC. 14. Jan. 95 GS. 7) zugleich für Berlin bestimmt. In den Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg u. Rossla wird vertragsmäßig das Kirchen- u. Schulwesen in erster Instanz durch besondere Konsistorien beaufsichtigt. Hohenzollern steht

Konfistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet³⁰⁾, doch liegt dem zu ihrem Präsidium gehörenden Generalsuperintendenten die persönliche Beaufsichtigung der Geistlichen ob³¹⁾. Unter den Konfistorien stehen die Prüfungskommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigamtes³²⁾.

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konfistorien für Schleswig-Holstein in Kiel³³⁾, für den Reg.-Bez. Kassel in Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg.-Bez. Wiesbaden in Wiesbaden³⁴⁾. — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch lutherischen Landeskonfistorium³⁵⁾ die Provinzialkonfistorien in Hannover, Stade und Aurich³⁶⁾.

Unter den Konfistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne unter ihnen führen als Superintendenten³⁷⁾ die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirks. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind³⁸⁾, Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung³⁹⁾. Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung⁴⁰⁾

unter dem Konfistorium für die Rheinprovinz G. 7. Jan 52 (G. S. 35) § 1.

³⁰⁾ Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (G. S. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der evang. Kirche auf R. D. 31. Dez. 25 (G. S. 26 S. 5) B 1—7 u. B. 27. Juni 45 (G. S. 440). — Mitglieder wie Anm. 27.

³¹⁾ Instr. 14. Mai 29 (RA XIII 279); Rang § 70 Anm. 11 d. B.

³²⁾ Anm. 40. — Generalkirchenvisitationen in den östlichen Prov. Instr. des ObKR. 15. Feb. 54.

³³⁾ B. 24. Sept. 67 (G. S. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 5.

³⁴⁾ Kassel AC. 13. Juni 68 (G. S. 583) u. 24. April 73 (G. S. 184); Frankfurt gemeinsam für die lutherische u. reformirte Kirche G. 28. Sept. 99 (G. S. 457) Art. 20; Wiesbaden B. 22. Sept. 67 (G. S. 1569).

³⁵⁾ B. 17. April 66 (han. G. S. I 105).

³⁶⁾ AC. 13. April 85 (G. S. 118); das Konfistorium in Aurich bildet die Kirchenbehörde für die reformirte Kirche der Provinz AC. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (G. S. 77). Mit ihrer Umbildung sind die Konfistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden; die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte sind den Staatsbehörden übertragen G. 6. Mai u. B. 24. Juni 85 (G. S. 135 u. 274) u. für die reformirte Kirche G. 83 (Anm.

64) Art. 20—25 u. B. 25. Juli 84 (G. S. 319), für beide Kirchen ergänzt B. 30. Jan. 93 (G. S. 10). — Deckung der Kosten für Beaufsichtigung des Banwesens und für Superrevision der Rechnungen in der evangelisch-lutherischen Kirche Kirchengesetz 25. u. 26. Mai 88 (G. S. 222 u. 224). — Zuständige Staatsbehörden wie Anm. 25.

³⁷⁾ In Schl.-Holstein heißen sie Präbste, in Nassau Dekane.

³⁸⁾ § 282 d. B. Für die östl. Prov. G. 3. Juni 76 (G. S. 125) Art. 237; f. Schl.-Holstein u. den Konf. Bez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G. S. 145) Art. 31⁶⁾.

³⁹⁾ Dienstatler RG. 17. April 86 (RG. B. 59).

⁴⁰⁾ R. II 11 § 61, 62 u. 319. Die Geistlichen der älteren Provinzen haben 2 Prüfungen zu bestehen, die erste wissenschaftliche nach 3jährigem Universitätsstudium, die zweite zugleich praktische nach 2 Jahren, von denen eine regelmäßig im Lehrvikariat bei einem Geistlichen oder auf einem Predigerseminar zuzubringen ist. Die Kandidaten stehen unter Aufsicht der Superintendenten und Generalsuperintendenten RG. 15. Aug. 98 (RG. B. 137) nebst B. 22. Juni u. Instr. 1. Juli 99 (daf. 47 u. 48). Zur Erlernung des Unterrichtsbetriebes ist ein sechswöchentlicher Lehrgang an einem Schullehrerseminar vorgeschrieben Bf. DRK. 15. April 89 (RG. B. 25). — Prüfung u. Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. und des nordb. Bundesgebietes im Geb. d. pr. Landeskirche

und Vereidigung⁴¹⁾ durch die Konsistorien⁴²⁾, wobei den Gemeinden ein begrenztes Wahlrecht zugestanden ist⁴³⁾. Ihre amtlichen Verrichtungen werden durch die Kirchengesetze näher geregelt⁴⁴⁾, insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen⁴⁵⁾. Die Disziplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath⁴⁶⁾. Die Geistlichen beziehen ein Dienst Einkommen während des Dienstes⁴⁷⁾ und ein Ruhegehalt nach dessen Beendigung⁴⁸⁾. Den Hinterbliebenen gebührt im Gebiet der Landeskirche ein nach dem Ruhegehalt be-

B. 20. Juni 70 (M.B. 181). — Hannover B. 4. Mai 68 (G.S. 473). — Wechselseitige Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse unter den deutschen Staaten Vf. des D.R.M. 13. Juli 83 (R.G.B. 21). — Predigerseminare zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen in Dembowalonska (i. Ost- u. Westpreußen, Berlin (Domkandidatenstift), Naumburg a. D. (H.B. Fiegnitz), Wittenberg, Preetz, Haderleben (für das Studium der dänischen Sprache), Erichsburg, Kloster Loccum, Oestf., Hofgeismar u. Herborn.

⁴¹⁾ Neue Prov. B. 22, Jan. 67 (G.S. 132), insbef. Hannover B. 1. Juli 68 (G.S. 703).

⁴²⁾ KonfB. Kassel B. 22. Juli 74 (G.S. 271). — Die besondere Anzeige (§ 277¹ d. B.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom König ernannt werden

⁴³⁾ R.GemD. für die östl. Prov. (Ann. 52b) § 32, A.C. 2. Dez. 74 (G.S. 355), R.G. 15. März 86 (R.G.B. 39) u. 28. März 92 (R.G.B. 115); rhein.westf. R.D. (Ann. 52a) § 53—65 (§ 59 geändert. A.C. 22. Juli 67 M.B. 298); schl.-holst. R.D. (Ann. 61a) § 46; nass. R.D. (Ann. 61b) § 48 bis 55. — Han. G. 22. Dez. 70 (G.S. 71 C. 1), erg. § 5) G. 16. Sept. 99 (G.S. 172) § 28, (§ 17 Absf. 2) G. 7. Mai 00 (G.S. 135).

⁴⁴⁾ Rhein.westf. R.D. § 66—116. — Erneute Agende f. d. ev. Landeskirche der älteren Provinzen R.G. 13. u. Ausf. Vf. des D.R.M. 15. Juni 96 (R.G.B. 45, 56 u. 58). Liturgischer Gebrauch der Perikopen R.G. 17. Juni 98 (daf. 37) u. Vf. des D.R.M. 3. März 00 (daf. 13).

⁴⁵⁾ Ältere Provinzen: KirchenG. betr. TrauungsD. 27. Juli 80, Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Einsegnung und Trauung 30. Juli nebst Inftr. 23. Aug. 80 (R.G.B. 109, 116 u. 119). — Hannover G. 6. Juli 76 (G.S. 278), 23. Okt. 94 (G.S. 179) u. zwei G.

5. April 95 (G.S. 147 u. 148), (Agende) R.G. 12. Juli 00 (G.S. 276) u. (Bußtagsliturgie) 6. Juli 76 (G.S. 273) u. 12. Juli 00 (G.S. 277). — Aufhebung der Stolgebühen für Taufen, Aufgebote und Trauungen in der evang. Landeskirche R.G. 28. Juli u. G. 3. Sept. 92 (G.S. 268 u. 267), erg. R.G. 6. Juli 98 (R.G.B. 135); in Schl.-Holstein G. 14. Aug. 92 (G.S. 243); in Hannover R.G. 16. Juni 75 (G.S. 303), R.G. 18. Juni nebst G. 20 u. B. 30. Aug. 92 (G.S. 259, 263 u. 264) u. R.G. 17. Juni 00 (G.S. 275), ferner (reformirte Kirche) G., R.G. u. B. 30. Juni 93 (G.S. 63, 65 u. 68); in den KonfBez. Kassel G., R.G. u. B. 31. März 93 (G.S. 71, 72 u. 75) und Wiesbaden G., R.G. u. B. 17. Juni 95 (G.S. 189, 191 u. 194).

⁴⁶⁾ P.N. II 11 § 532, R.D. 12. April 22 (G.S. 105) u. 27. April 30 (G.S. 81). — KonfBez. Kassel A.C. 27. Sept. 73 (G.S. 454). — Mitwirkung des Staates § 277² d. B. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten R.G. 16. Juli 86 (R.G.B. 81) u. (Hannover) 24. April 94 (G.S. 93).

⁴⁷⁾ Dienst Einkommensverbesserung § 282 Absf. 2. — Umzugskosten im KonfBez. Wiesbaden R.G. 21. u. StG. 22. April 99 (G.S. 92 u. 93).

⁴⁸⁾ Ältere Provinzen G. 15. März mit KirchenG. 26. Jan. u. B. 1. Juni 80 (G.S. 216, 218 u. 267), erg. G. 30. März mit KirchenG. 16 u. zwei B. 30. März 92 (G.S. 35, 37, 47 u. 48), R.G. 2. Juli 98 (G.S. 159) § 22, v. 10. Okt. 98 (R.G.B. 173), Ausführung Inftr. 29. Nov. 80 (R.G.B. 153) und Anleitung 7. April 82 (R.G.B. 68). — (Hannover) R.G. 15. Mai u. B. 25. Juni 00 (G.S. 136 u. 278). — EmeritirungsD. für Schl.-Holstein StG., R.G., 2. März u. B. 1. Juni 91 (G.S. 22, 23 u. 103), erg. 2. Juli 98 (G.S. 189) § 24.

messenes Wittwen- und Waisengeld⁴⁹⁾ und neben dem Sterbe- und dem darauffolgenden Monat eine sechsmonatliche Gnadenzeit⁵⁰⁾.

Den im Hauptamt mit mindestens 900 M. Diensteinkommen festangestellten Kirchenbeamten (Organisten, Kantoren und Rüstern) steht bei Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt und beim Tode die Fürsorge für die Hinterbliebenen zu. Die Mittel fließen aus einem durch Beiträge der Beteiligten und der Kirchengemeinden gebildeten landeskirchlichen Fonds⁵¹⁾.

§ 288.

c) **Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung** betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschluß gebracht⁵²⁾. Zur Vertretung der Kirchengemeinden und zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindefürsorgeämter (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Ältesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den

⁴⁹⁾ G. 15. Juli 89 mit RG. (GS. 139), erg. G. 30. März 92 mit RG. u. zwei B. v. demselben Tage (GS. 35, 40, 47 u. 49), ferner G. u. RG. 31. März 95 (GS. 144 u. 145). Ausführung Amv. 7. April 92 (RG. 71). — Verwaltung des Wittwen- u. Waisenfonds u. Anschluß der Landeskirchen der neuen Provinzen G. u. RG. 31. März 95 (GS. 95—143), erg. 2. Juli 98 (GS. 159) § 24.

⁵⁰⁾ RG. 18. Juli u. StG. 8. März 93 (GS. 22 u. 21), erg. 98 (vor. Ann.) § 23; Inkraftsetzung f. Westfalen u. Rheinprovinz RG. 8. März 93 (RG. 4). — Hannover RG. 16. Juli 73 (GS. 393), erg. 2. Juli 98 (GS. 172) § 27. — Nassauische evangel. Pfarrer-Wittwen- und Waisenkasse § 281 Ann. 45 d. B.

⁵¹⁾ RG. u. G. 7. Juli u. B. 30. Aug. 00 (GS. 281, 279 u. 313), Ausf. Instr. 7. Juli 00 (RG. 81), Anleitung für die Kassen 16. März 01 (das. 19).

⁵²⁾ Für die älteren Provinzen ergingen:

a) für Westfalen und Rheinprovinz die KirchenD. 5. März 35 (RA. XIX 104), ergänzt (Form schriftl. Willenserklärungen der Presbyterien) RG. u. StG. 28. Juli 91 (GS. 333 u. 332), ferner A. D. 22. Aug. 47 (M. B. 284) u. 31. Juni nebst Vf. 25. Aug. 53

(M. B. 229) u. 8. Dez. 66 (M. B. 67 S. 32), ferner (zu § 16) A. E. 4. Mai 68 (GS. 450), (zu § 23) RG. 29. Sept. 97 (RG. 43), (zu § 59¹²⁾ R. D. 22. Juli 67 (M. B. 298). Bearb. v. Müller-Schuster (Verf. 92);

b) für die östl. Prov. die Kirchengem.- u. SynD. 10. Sept. 73 nebst StG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147), § 74 geänd. StG. 10. Mai u. StG. 3. Juli 93 (GS. 192 u. 191); — Einfügung der drei Kreisynoden der Grafschaften Stolberg A. E. 30. Dez. 74 (GS. 75 S. 2); — Bearb. v. Lilge (6. Aufl. Berl 00);

c) für beide Landestheile (b u. c) die Gen. SynD. 20. Jan. nebst StG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125), erg. (Hohenzollern) RG. 19. u. StG. 21. Sept. 98 (GS. 313 u. 312); Trennung der Prov. Syn.-Verbände Ost- u. Westpreußen G. 21. Mai 87 (GS. 194), das zugleich die Gesetze zu b ergängt.

Hohenzollern KirchenGemD., A. E. u. StG. 1. März 97 (GS. 49 u. 69) u. (zuständige Staatsbehörden) zwei B. 25. Sept. 97 (GS. 406 u. 408) u. 28. Nov. 98 (GS. 337); KreisSynD. G. 2. Juli 98 (GS. 271).

westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung⁵³⁾. — Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so vielen (in den westlichen Provinzen ebensovielen) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westlichen Provinzen Direktorium oder moderamen genannt) vertreten⁵⁴⁾, insbesondere auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten⁵⁵⁾. Die Kirchengemeinden Berlins bilden unbeschadet des Verhältnisses zu den Kreissynoden einen Stadtsynodalverband; ähnliche Einrichtungen können auch für andere Orte getroffen werden⁵⁶⁾. — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $\frac{1}{6}$ der Abgeordneten vom König zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evangelisch theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Die Provinzialsynode tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen⁵⁷⁾. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes vertreten⁵⁵⁾. — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von

⁵³⁾ KirchenGem. u. SynD. § 1—48 u. StG. Art. 1—5, erg. (§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 u. 3, u. 14 Abs. 2) RG. 9. März u. StG. 7. April 91 (GS. 44 u. 43); Instr. 25. Jan. 82 (RGV. 1) Nr. 1 bis 44, Nachtr. (zu Nr. 3) 28. Juli 94 (daf. 71), (zu Nr. 10A) 98 (daf. 2). — Kirchliche Aufsicht üb. die Vermögensverwaltung RG. 18. Juli 92 u. StG. 8. März 93 (GS. 25 u. 21) u. (Zuständigkeits) B. 8. März 93 (RGV. 12). — Rh.westf. KD. § 1—33, erg. AC. 8. Dez. 66 (M.B. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindefürsorge sind öffentliche Behörden Bf. 11. Sept. 80 (M.B. 228). — VerwaltungSD. für das kirchliche Vermögen in den östl. Prov. der preussischen Landeskirche 17. Juni 93 (RGV. 23).

⁵⁴⁾ R. u. SD. § 49—57 (§ 50 ersetzt durch GenSD. § 43, daf. § 42, § 55 Abs. 10 erg. durch RG. 9. März 91);

StG. 76 Art. 2—7 u. 9. Kosten R. u. SD. § 71—74 (§ 74 geändert. RG. 10. Mai u. StG. 3. Juli 93 GS. 193 u. 192) u. StG. Art. 12; Instr. (vor. Ann.) Nr. 45 bis 55. — Rhein.westf. KD. § 34—43.

⁵⁵⁾ RG. 16. u. StG. 18. Juni 95 (GS. 272 u. 271).

⁵⁶⁾ RG. 17., StG. u. B. 18. Mai 95 (GS. 177, 175 u. 182), wodurch StG. 76 Art. 8 erlobigt ist, Staatsaufsicht B. 20. Okt. 96 (GS. 203).

⁵⁷⁾ R. u. SD. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynD. § 44—46 nebst Zusatz RG. 13. April 98 RGV. 29 ersetzt, § 42 daf.) und StG. 76 Art. 10, 11, 13 u. 16 (§ 13 u. 16 erg. G. 28. Mai 94 GS. 87 § 2 u. 4); Instr. (Ann. 53) Nr. 56—65; Wahlkreise AC. 1. Juni 74 (GS. 213) u. B. 9. April 77 (RGV. 101); Kosten wie Ann. 54 u. Instr. 106. — Rhein.westf. KD. § 44 bis 52 b u. StG. Art. 13.

den Provinzialsynoden und 6 von den evangelisch theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den Generalsynodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus ihr der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrath zusammentritt⁵⁸). — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der General- oder, wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzialsynode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt⁵⁹).

In den neuen Provinzen⁶⁰) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Für Schleswig-Holstein und die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen⁶¹). Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltenlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen⁶²). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen be-

⁵⁸) GenSynD. § 1—40. Aenderungen des § 3 RÖ. 18. Juli u. StG. 30. Aug. 92 (GS. 274 u. 273), des § 22 Abs. 1 RÖ. 26. Mai 87 (RÖB. 74); StG. 76 Art. 14—21, erg. G. 28. Mai 94 § 2 bis 5 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 2. Sept. 80 (RÖB. 133 u. 134).

⁵⁹) R. u. ED. 65³, GenSynD. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StG. § 286 Abs. 6 d. W.

⁶⁰) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf zwei reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen-Nassau Unitar, Lutheraner und Reformirte ziemlich gleichmäßig vertheilt sind.

⁶¹) a) Kirchengem. u. SynD. f. d. ev. lutherische Kirche von Schl.-Holstein 4. Nov. 76 (GS. 78 S. 155), geändert (§ 74, 76 u. 77) StG. u. RÖ. 25. April 96 (GS. 95 u. 96, auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. W. 7. Nov. 77 GS. 189), RÖ. 8. u. StG. 9. Juni 98 (GS. 119 u. 117); dazu StG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (GS. 298); Bildung von

Parochialverbänden G. u. RÖ. 25. Juni u. B. 29. Aug. 98 (GS. 133, 135 u. 307); Ausdehnung auf Helgoland G. u. RÖ. 31. März 92 (GS. 73 u. 74). — Die Kreisynoden heißen Probsteisynoden.

b) RÖem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonfBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (GS. 78 S. 192) nebst StG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 13—28 u. 38, erg. (§ 63) RÖ. 8. u. StG. 9. Juni 98 (GS. 120 u. 117).

c) RÖem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonfBez. Frankfurt 27., StG. 28. Sept. u. (zuständige Staatsbehörden) B. 6. Nov. 99 (GS. 425, 457 u. 517).

⁶²) R. u. ED. Art. 29—37. — Zuständigkeit B. 19. Aug. 78 (GS. 287), 9. Juni 79 (GS. 365, Berichtigung S. 386), 1. Nov. 86 (GS. 296) u. 30. Jan. 93 (GS. 10). Die staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen ist ebenso wie in den alten Provinzen (Ann. 59) geregelt durch 3 Gesetze 14. Juli 95 f. Schl.-Holstein und den KonfBez. Wiesbaden (GS. 281), f. d. ref. Kirche in Hannover (GS. 283), f. d. KonfBez. Kassel (GS. 284).

ruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirks-synoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder gleich⁶³). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodal-verfassung erlassen⁶⁴). — Im Konsistorialbezirk Kassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesamtsynode erfolgt⁶⁵).

7. Die übrigen Religionsgesellschaften⁶⁶).

§ 289.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 275 Abs. 1) hat die Staats-gesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet⁶⁷).

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet⁶⁸). Neben dem Austritt aus dem Judenthum (§ 275 Abs. 2) ist in

⁶³) Han. Kirchenvorstands- und SynD. u. Bef. 9. Okt. 64 (han. GS. 1 413 u. 441), erg. (vermögensrechtliche Vertretung) RG. 24. u. StG. 25. Mai 00 (GS. 143 u. 145) u. (Bildung von Gesamtverbänden in mehrere Kirchengemeinden umfassenden Ortshschaften) RG. 7., StG. 8. Juni u. B. 1. Okt. 00 (GS. 271, 273 u. 359). — Kirchenvisitationen RG. 28. Sept. 91 (GS. 349). — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Sadegebiet G. 10. März 82 (GS. 17) und (Anschluß von Wilhelmshaven) RG. 28. Okt. 85 (GS. 353). — Landeskirchenfonds RG. 30. Mai 94 (GS. 91).

⁶⁴) Kirchengem. u. SynD. 12. April 82 nebst StG. 6. Aug. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) und (zuständige Behörden) Vf. 10. Sept. 85 (StAnz. Nr. 213); Ann. 36 u. 62.

⁶⁵) Hess. Verflrk. 5. Jan. 31 § 134 u. Presb.- u. SynD. für die evangelischen (die reformirte, lutherische und unirte) Kirchengemeinschaften 16. Dez. 85 nebst StG. 19. März 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) B. 10. Jan. 87 (GS. 7) u. 30. Jan. 93 (GS. 10).

Diözesaneinteilung AC. 22. Juli 87 (GS. 331). Vertretung des Gesamtsynodalverbandes u. der Diözesansynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten StG., RG. u. B. 14. Juli 95 (GS. 286, 287 u. 288). Kirchengesetze Ann. 62.

⁶⁶) § 275 Anm. 3 d. W.

⁶⁷) Verleihung der Körperschaftsrechte § 275 Anm. 5 d. W. — Von den Majgesetzen findet nur das wegen der Straf- u. Zuchtmittel auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 277² d. W. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Bethuerung gestattet ZPD. § 484, StPD. § 64; Mennoniten B. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen RD. 19. Nov. 36 (RF. II. 175).

⁶⁸) Aeltere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, polizeilichen oder ausführenden Gewalt verbundenen Aemtern und zur Ausübung ständischer Rechte (§ 1—3) sind fortgefallen § 275 Abs. 1 d. W. — Holst. G. 14. Juli 63 (holst. GB. 167) und schlesw. B. 8. Febr.

ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen⁶⁹⁾. — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben⁷⁰⁾ und die Eidesleistung gesetzlich geregelt⁷¹⁾.

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 290.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswesens ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff¹⁾.

54 (Verordn. S. 124), beide erg. AC. 24. Juni 67 (GS. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. GS. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 44 (das. I 43). — Kurhess. G. 30. Dez. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bef. 7. Jan. 52 (nass. VB. 6). — Frankf. Defr. 30. Jan. 12 (Frankf. RegBl. II 9) u. G. 99 (GS. 73). — ZustG. § 54; § 170 Anm. 12.

⁶⁹⁾ G. 28. Juli 76 (GS. 353) und ZustG. § 54. Gebühr wie § 275 Anm. 8 d. W. — Posen § 7 das. u. G. 24. Mai 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde in Wiesbaden B. 24. März 79 (GS. 273).

⁷⁰⁾ RG. 6. Juni 70 (neugefaßt 94 RGBl. 262) § 6, G. 8. März 71 (GS. 130) § 16.

⁷¹⁾ G. 15. März 69 (GS. 484).

¹⁾ Vorzugsweise traten die pietistische

und die philanthropische Richtung in Francke und Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Francke'sche Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes verdient. Basedow († 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Sachwissenschaften auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi († 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu und wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen²⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen rein staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen³⁾ und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht⁴⁾. Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden⁵⁾, inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert⁶⁾.

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister⁷⁾. Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen⁸⁾ und für die höheren Schulen einschließlich der

²⁾ Erste Versuche in der KonfD. (§ 286 Anm. 20). SchulD. 1713, Festsatzung der Schulpflicht 1717; lutherisches General-Landschulregl. 1763.

³⁾ Das Landrecht handelt im Th. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) und von Universitäten (§ 67 bis 129).

⁴⁾ Wl. Art. 20—23. — Volksschule Anm. 15.

⁵⁾ Wl. Art. 26 u. 112.

⁶⁾ Daf. Art. 20. — R. II 12 § 3 bis 8, R. 10. Juni 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 31. Dez. 39 (M. 40 S. 94), ergänzt Vf. 12. April 42 (M. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (M. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers Vf. 30. Okt. 27 (R. XI 962); die Genehmigung an Ausländer erteilt jetzt die Regierung Vf. 20. Mai u. 21. Juli 63 (M. 151 u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Vf. 18. Feb. 87 (Z. 13. 396). — Die Vergütungen verfahren in

2 Jahren BGB. § 196¹³. — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun GewD. § 35; sonst wird das Unterrichtswesen durch die GewD. nicht berührt das. § 6.

⁷⁾ § 49 d. W.; Reichsschulkommission § 90 Anm. 15.

⁸⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 26 u. 18 u. R. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D II 2; § 57 d. W. — Uebertragung von Schulaufsichtsbefugnissen auf die Schuldeputationen (§ 291 Abs. 6) in den kreisfreien Städten Vf. 8. Feb. 98 (Z. 13. 113. 271). — Die Ortspolizeibehörden sind — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist (Schulversäumnisse Anm. 18) — zu selbstständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nicht befugt D. (XXVI 409). — Grafschaften Stolberg § 287 Anm. 29 d. W.

Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konfistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Oberpräsident⁹⁾. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzialschulkollegien¹⁰⁾. Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamts¹¹⁾. — Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landrathen — die Kreis Schulinspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Ortschulinspektoren für die einzelnen Gemeinden. Die Kreis Schulaufsicht wird meist von den Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen im Nebenamte versehen; ständige Kreis Schulinspektoren sind nur in Gegenden mit zweisprachiger Bevölkerung (Posen, Nordschleswig) und in schwierigeren Bezirken angestellt. Ortschulinspektoren sind in der Regel die Ortsgeistlichen, an sechs- und mehrklassigen Schulen die Direktoren¹²⁾. Die Schulinspektoren handeln nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann¹³⁾. — Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.

⁹⁾ Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8, 10—15, RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. AC. 26. Aug. 59 (GS. 535); neue Prov. B. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. — Hohenzollern steht unter dem ProvSchulkoll. der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unter dem für Brandenburg LWG. § 41, das in Berlin seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel B. 25. März 85 (GS. 67) Art. II. Grafschaften Stolberg wie vor Anm. — Stellvertreter des Vorsitzenden ist — abgesehen von Berlin, wo ein Vizepräsident u. von Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover u. Koblenz, wo besondere Beamte (Oberregierungsräthe) dazu bestellt sind — der Regierungspräsident AC. 28. Nov. 81 (NB. 82 S. 45). — Aufsicht üb. Blinden- u. Taubstummenanstalten § 273 Anm. 48 d. NB. Uebergang der Aufsicht über die höheren Mädchenschulen § 292 Abs. 3.

¹⁰⁾ B. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7.

¹¹⁾ Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (RA. XV 311). — Prüfungskommissionen für die Provinzen in Königsberg (zugleich für Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugleich für Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

¹²⁾ LR. II 12 § 12—17, 47 u. 49. — Entsprechende Ausbildung der Geistlichen § 287 Anm. 40 d. NB. — Direktoren Vf. 25. Juli 92 (ZB. NB. 834).

¹³⁾ G. 11. März 72 (GS. 183); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 51. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits LR. II 12 § 1, 2 u. 9 u. die Bl. Art. 23 Abs. 1. — 1901 gab es 311 ständige u. 916 im Nebenamte stehende Kreis Schulinspektoren. Die größeren Städte haben meist besondere Schulaufsichtsbeamte angestellt, in den östlichen Provinzen — wo die Städte d. dieses zuläßt — als Stadträthe, sonst als Gemeindebeamte Vf. 22. Aug. 98 (ZB. NB. 723). — Kosten der Aufsicht Anm. 27. — Höhere Mädchenschulen § 292 Abs. 3 d. NB.

Die weiteren Vorschriften sind gesondert für die Volksschule (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf besondere Berufszweige berechnet und deshalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten¹⁴⁾.

2. Die Volksschule¹⁵⁾.

§ 291.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschulen bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen¹⁶⁾. Eine allgemeine Regelung ist bislang nur in betreff der Beseitigung des Schulgeldes (Absf. 5), des Dienst- einkommens und der Pensionirung der Volksschullehrer (§ 293 Absf. 2) sowie der Wittwen- und Waisenversorgung erfolgt (§ 293 Absf. 3). Sonst beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung¹⁷⁾.

Die Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie ihre Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Ihre Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben¹⁸⁾. Durch Provinzial-

¹⁴⁾ Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte technische Schulen (§ 49 Absf. 1 d. W.) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 105), die Forstschulen (§ 125 Absf. 1), die Hebeammenlehranstalten (§ 259 Absf. 3), die Bergschulen (§ 311 Absf. 3), die landwirtschaftlichen Schulen (§ 316 Absf. 5), die thierärztlichen Hochschulen (§ 334 Absf. 1), die gewerblichen Schulen (§ 349 Absf. 1) und die Navigationsschulen (§ 359 Absf. 3) — Zwangserziehungsanstalten § 273 Anm. 33, Warteschulen das. Anm. 38.

¹⁵⁾ Bearb. (Volksschulwesen überhaupt) Schneider u. v. Bremen 3 Bde. (Berl. 86), Siebe (5. Aufl. Düsseldorf 97) u. (neuere Gesetze) Pogge (2. Aufl. Berl. 97), verb. Anm. 63; Statistische Darstellung (96) von Schneider und Peterstille (Berl. 98).

¹⁶⁾ Anm. 5. — VII. Art. 21, 23—25.

¹⁷⁾ In den älteren Provinzen kommen neben dem R.R. II 12 § 12—53 als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen

Schuld. 11. Dez. 45 (G.S. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist durch R.R. II 12 § 48 ersetzt G. 6. Mai 86 (G.S. 144); — für Neuvoorpommern Reg. 29. Aug. 31 (R.N. XV 564); — f. Schlesien Landtschulregl. 3. Nov. 1765 (Korn Ed.-Samml. VIII 780) und kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Korn Neue Ed.-Samml. VII 266). Die Uebertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt.-Abschied 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft W. (I 211); § 39 a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — Prov. Sachsen Anm. 37. — In den neuen Provinzen gelten für Schl.-Holstein Schuld. 14 und lauenburgische Landtschuld. 10. Okt. 68; f. Hannover VolksschulG. 26. Mai 45 (han. G.S. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (das. 257); für Nassau Schuld. 24. Mai 17.

¹⁸⁾ R.R. II 12 § 43—46 u. 48. Einführung der Grundsätze in die nicht landrechtlichen älteren Prov. R.D. 14. Mai 25 (G.S. 149) Nr. 1—3 u. (Straje

geſetzt ſind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend beſtimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit dem vollendeten ſechſten, die Entlaſſung mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Die allgemeine Schulpflicht hat unſer Staatsweſen außerordentlich gefördert und iſt ein Haupthebel für deſſen Entwicklung geworden. Deutſchland ſteht hierin allen Großſtaaten voran¹⁹⁾.

Die Erfüllung der Schulpflicht ſetzt das Vorhandenſein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfniſſe entſprechenden Schulanſtalten voraus²⁰⁾. Die Sorge hierfür liegt zunächſt dem Staate ob, doch wirken dabei neben dieſem noch die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche iſt bei der Schule theilhaftig, weil die Religion einen weſentlichen Beſtandtheil des Volksunterrichts bildet²¹⁾, der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren nur ſchwer aus dieſem herauszulöſen ſein würde. Die durch die Verfaſſung den Religionsgeſellſchaften verheiſſene Leitung des Religionsunterrichts²²⁾, inſondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei dieſem

20. Juni 35 (G. S. 134) Nr. 3 u. 4. Aehnliche Vorſchriften in den neuen Provinzen Anm. 17. — Die Androhung der Strafen hat durch Verordnung der Schulaufsichtsbehörden (Regierungen), nicht durch Polizeiverordnungen zu erfolgen U. Kam. G. 9. Jan. u. Bef. 11. Juli 95 (Z. B. W. 721). Die Strafen ſind im ſtrafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Vollſtreckung (wie die Verwaltung annahm) feſtzuſetzen U. Kam. G. 14. März 63 (Z. B. W. 113, Z. M. B. 120) und für die Rheinprovinz 10. Dez. 64 (Z. M. B. 65 S. 54). — W. Art. 21 Abſ. 2. — Am Religionsunterricht in der Volkſchule müſſen auch die Kinder der Diſſidenten theilnehmen, ſoweit ſolcher Unterricht nicht anderweit in ausreichender Weiſe ertheilt wird W. II 12 § 11, Vf. 16. Jan. 92 (Z. B. W. 435) u. U. Kam. G. 17. April 93 (daſ. 662). — Elterliches Beſtimmungsrecht § 275 Num. 4. — In Fabriken ſind ſchulpflichtige Kinder nicht zu beſchäftigen § 344 Abſ. 7 d. W. Miſſführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen Gew. D. § 57 b, 62 Abſ. 4 u. 63 Abſ. 2. — Der Schulpflicht iſt auf einer preußiſchen Schule zu genügen U. Kam. G. 12. Okt. 82 (Z. B. W. 83 S. 152); doch iſt unter den deutſchen Staaten (außer Baiern) die Heranziehung ſchulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart Vf. 13. Nov. 76 (Z. B. W. 272). — Ueber die Reiſe zur Entlaſſung entſcheidet der Orts-

oder Kreisſchulinspektor U. D. 28. Nov. 78 (Z. B. W. 79 S. 207).

¹⁹⁾ Die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder betrug (95) 5,6 Mill. oder 17,6 v. H. der Geſamtbefölkerung. Die Ergebniſſe des Unterrichts werden ſtatiftiſch nur bezüglich der alljährlich in das Heer und die Marine eingestellten Militärfplichtigen ermittelt. Die Zahl der unter dieſen beſindlichen, des Lesens und Schreibens unfundigen Perſonen (Analphabeten) iſt in ſteter Abnahme begriffen. Sie betrug 1900 in Preußen 0,10 (1881 noch 2,3) v. H. — England hat es noch zu keinem Volkſchulweſen, ſondern nur zu einem ſtaatlich unterſtützten Privatschulweſen gebracht. — In Frankreich iſt der Unterricht in drei Abſtufungen (instruction primaire Elementarunterricht, secondaire Vorbildung u. ſupérieure Fachbildung) beſonders eingerichtet.

²⁰⁾ Im Jahre 97 beſtanden 36763 Volkſchulen und 103360 Klaſſen mit 71949 Lehrern u. 11868 Lehrerinnen neben 3314 u. 37879 nicht vollbeſchäftigten Hülfſlehrern u. Hülfſlehrerinnen. — Beſondere Schulen bilden die Blinden- und die Taubſtummenanſtalten § 273 Anm. 48 d. W.

²¹⁾ Die preußiſche Schule tritt damit in Gegenſatz zur religionsloſen Schule, wie ſie ſeit 1806 in Holland durchgeführt iſt.

²²⁾ W. Art. 24 Abſ. 2.

bildet deshalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates²³). — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung erteilt und auch bei der Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn ohnedem die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Beteiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann²⁴). Auch in Konfessionsschulen kann bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie nicht verschwindend ist — abgeordneten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen²⁵). — Bei vorhandenem Bedürfniß können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden²⁶).

Die Verwendungen, mit denen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer ausshelfenden (subsidiären) Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schullast²⁷), soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen²⁸) gedeckt wird, ist die Gemeinde²⁹).

²³) Vf. 18. Feb. 76 (M.B. 68), B. Beschl. O. Trib. 12. Okt. 74 (Oppenhoff XV 655). — Mildere Handhabung des Grundsatzes Vf. 5. Nov. 79 (Z.B. W. 80 S. 228).
²⁴) Vf. 16. Juni 76 (Z.B. W. 495). Das R. verhält sich gegen die Konfessionsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine R. D. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzumutbar. Spätere Vorschriften (R. D. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 28. Okt. 38 R. XXII 505) ließen sie bedingt zu. Bl. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Geschiedliche Darstellung Z.B. W. 1878 S. 321 u. O.B. (XXVIII 169). — Die Zahl der Simultanschulen betrug (96) 680 mit 4333 Klassen. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den Regierungsbezirken Oppeln u. Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königshütte u. St. Johann sind alle

Schulen simultan. — Bierling, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

²⁵) Vf. 11. Sept. 73 (M.B. 74 S. 10).

²⁶) G. 23. Juli 47 (G. S. 263) § 60—67. — 1896 bestanden 246 jüdische Schulen mit 309 Klassen.

²⁷) Die Neuregelung der Schullast steht in Aussicht. — Diese umfaßt die Unterhaltung der Lehrer u. Schulgebäude, sowie die Herbeiholung der ersten R. II 12 § 29, 34 u. 39. Die Kosten der Aufsicht (Visitation) gehören nicht dazu; diese fallen mangels abweichender provinzialrechtlicher Bestimmungen dem Staate zur Last O.B. (XIV 95). — Aufstellung von Haushaltsanschlägen Vf. 12. Mai 94 (Z.B. W. 422).

²⁸) Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen R. II 12 § 18—21; § 281 d. B.

²⁹) Im Jahre 96 betrug der Aufwand für das Volksschulwesen 201,4 Mill. Hiervon entfielen 145,7 Mill. auf persönliche und 55,7 Mill. auf sächliche Bedürfnisse. Der Voranschlag 01 setzt an staats-

Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben³⁰⁾. Die Verpflichtung ruht theils auf der bürgerlichen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, das die Hausväter des Orts oder — bei Konfessionsschulen — des Glaubensbekenntnisses als Pflichtige bezeichnet³¹⁾. Schulsozietäten bestehen ferner in Schleswig-Holstein und Hannover, wogegen in Ost- und Westpreußen, in der Rheinprovinz und der Regel nach auch in Hessen-Nassau und in Hohenzollern die bürgerliche Gemeinde die Schullast trägt³²⁾. Das gleiche Verhältniß ist in der Verfassung vorgesehen³³⁾ und in allen nach dieser eingebrachten Schulgesetzentwürfen festgehalten worden. Uebrigens kann auch da, wo Schulsozietäten bestehen, die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Schullast freiwillig übernehmen³⁴⁾, und von dieser Befugniß haben zur Vereinfachung und Klärung des verwickelten Rechtsverhältnisses die Gemeinden, insbesondere die Städte, umfassenden Gebrauch gemacht. — Die Feststellung des Bedarfs erfolgte früher lediglich durch die Regierung³⁵⁾. Gegenwärtig ist eine ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden eingetreten. Auf Beschwerden betreffend die Heranziehung zu den Schulabgaben beschließt die örtliche Behörde, die diese Abgaben ausgeschrieben hat. Hiergegen findet die Verwaltungsklage statt und das gleiche Rechtsmittel ist gegen die Verfügung der zwangsweisen Einstellung in den Voranschlag sowie über die Streitigkeiten zulässig, die unter den Pflichtigen wegen der Abgaben-

lichen Aufwendungen für das Elementarunterrichtswesen 85,2 Mill. M. aus.

³⁰⁾ Schulabgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung R.D. 19. Juni 36 (G.S. 198) Nr. 1, 2 nebst nebst § 136 Anm. 24 d. W. und genießen ein Vorrecht im Konkurse Konk.D. § 61³⁾. — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. § 77 Anm. 45 d. W. Die Forderungen der Unterrichtsanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren B.G.B. § 196¹¹⁻¹³⁾.

³¹⁾ R.R. II 12 § 29 u. 30. — Hausväter sind alle wirtschaftlich selbstständigen, natürlichen Personen D.B. (IX 123); frei sind deshalb Ausmärker W.D. 15. Sept. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung die Geistlichen, Schullehrer oder Beamten D.B. (II 197) u. die Offiziere und Militärpersonen D.B. (XVI 155), ebensowenig ansässige Gutsherren; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei, und zwar auch als Besitzer bürgerlicher Grundstücke D.B. (IX 142). — Die Vertheilung der Hausväterbeiträge nach

Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen (R.R. II 12 § 31 u. 32) erfolgt nöthigenfalls nach den direkten Staatssteuern D.B. (I 183), wobei jedoch der außerhalb des Schulbezirks belegene Grundbesitz außer Betracht bleibt D.B. (I 208). — Die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unvermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (R.R. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung D.B. (X 126). — Die Schulsozietät bildet eine Körperschaft D.B. (I 169 u. VI 174). Die Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 18 k, Zust.G. § 49 Abs. 3; D.B. (III 139).

³²⁾ Gesetze in Anm. 17, insbes. preuß. Schul.D. § 38—42, rhein Gem.D. 23. Juli 45 (G.S. 523) § 86, Kurhessen D.B. (XVIII 219 u. XXIX 196).

³³⁾ Bll. Art. 25 Abs. 1.

³⁴⁾ Vf. 30. Dez. 65 (M.B. 66 S. 39), D.B. (III 125, verb. XIX 169), Vf. 27. Juni 84 (Z.B. 113. 85 S. 354) u. D.B. nebst Vf. 8. Mai 93 (Z.B. 113. 716).

pflcht entstehen³⁵⁾. Ferner beschließt über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen, soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionirungen beziehen, in Ermangelung des Einverständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisaußschuß (bei Stadtschulen der Bezirksauschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrath³⁶⁾. — Die Regelung der Schulbaulast zeigt einige Abweichungen. Nach dem Landrecht müssen in den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Gutsherrschaften die nothwendigen, auf den eigenen Grundstücken vorhandenen Baustoffe unentgeltlich verabfolgen³⁷⁾. Mit Küstereien vereinigte Schulhäuser sind von den Pfarrbaupflichtigen (§ 281 Abs. 1) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfniß bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen³⁸⁾. Ueber Anordnung der Bauten bei Volksschulen, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Vertheilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die Verwaltungsklage zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben³⁹⁾. — Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen findet — entsprechend der in der Verfassung gegebenen Verheißung — nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet⁴⁰⁾.

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Verfassung verheißt den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten, und diese werden fast überall durch Schulvorstände ver-

³⁵⁾ JustG. § 46 u. 48. — Mitwirkung bei Feststellung des Lehrergehalts Anm. 65. — Ausschluß des Rechtswegs § 170 Anm. 12 d. W.

³⁶⁾ G. 26. Mai 87 (GS. 175), für Posen ausgeschlossen § 6. — Bearb. Anm. 16.

³⁷⁾ LR. II 12 § 34–46, durch BGB. nicht berührt CG. Art. 132. — Ausführung der Schulbauten wie § 281 Anm. 52 d. W. Bauausführung, insbes. Mitwirkung der Baubeamten im Falle der Gewährung von Gnadenbeihilfen Vf. 30. März 97 (ZB. W. 380). — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen Vf. 20. Mai 81 (ZB. W. 632) u. (Erfordernisse) 9. April 79 (daf. 362). — Entwürfe f. ländliche Volksschulgebäude Vf. W. 1888 S. 258, 1889 S. 275, 1891 S. 394 u. 1895 S. 828. — Größe und Ausstattung der Schulräume § 292 Abs. 1 d. W. — Schulbänke (Substellen) gehören nicht zu den Baukosten W. (IV 183); Form Vf.

11. April 88 (ZB. W. 680). — Beitragspflicht der Grundbesitzer in den vormals sächs. Theilen der Prov. Sachsen G. 11. Nov. 44 (GS. 698).

³⁸⁾ LR. II 12 § 37, 38, G. 21. Juli 46 (GS. 392) u. WB. (XVI 262).

³⁹⁾ JustG. § 47 u. 49. — Wird ein Dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. Gleiche Vorschrift bei Wasserbauten (§ 324 Anm. 17) und Wegebauten (§ 364 Abs. 2). — Inhalt und Bedeutung der Schulbauresolutive WB. (XXV 186).

⁴⁰⁾ G. 14. Juni 88 (GS. 240) § 4 u. 31. März 89 (GS. 64) Art. II; verb. Bl. Art. 25 Abs. 3. — Die Regelung des Schulgelbes steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 17 f. — Die im Schulorte unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige WB. XIX 197 u. XXVI 173).

waltet, denen die Vertretung der Gemeinden obliegt und in der Regel der Patron und der Prediger angehört⁴¹⁾. Die für die Städte als Verwaltungsabtheilungen der Magistrat vorgeesehenen Schuldeputationen wirken zugleich bei den inneren Angelegenheiten mit⁴²⁾.

§ 292.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird in Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die „allgemeinen Bestimmungen“ näher geregelt⁴³⁾. Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden⁴⁴⁾. Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemisst sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen⁴⁵⁾. Die Schulzimmer müssen entsprechend ausgestattet sein⁴⁶⁾. Bau und Einrichtung der Schulkhäuser sind besonders geordnet; insbesondere ist die Höhe der Schulzimmer auf mindestens 3,20 m und der Luftraum für das Kind auf mindestens 2,25 cbm festgesetzt⁴⁷⁾.

Neben der Volksschule (Elementarschule), die auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderlichen Bildung berechnet ist⁴⁸⁾, können Mittelschulen

⁴¹⁾ III. Art. 24 Abs. 3. — Aeltere Provinzen RR. II 12 § 12—14 n. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde Vf. 22. Aug. 63 (MB. 196) u. (Hannover) G. 14. Okt. 48 (han. GS. I 301) § 26—28. — Sozialdemokraten sind als Mitglieder der Schulvorstände u. Schuldeputationen nicht zu beständigen Vf. 29. Aug. 98 (3B. UB. 725).

⁴²⁾ Vor. Ann. u. § 79 Ann. 39 d. W.

⁴³⁾ Unterm 15. Okt. 72 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen Einzelverfügungen (Ann. 44—46, 49 u. 52). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Umsturzbewegungen AC. 13. u. Vf. 18. Okt. 90 (3B. UB. 703). — Anstellung von Schulärzten in größeren Orten Vf. 18. Mai 98 (daf. 385). Augenkrankheiten § 253 Ann. 25 d. W.

⁴⁴⁾ Erste Vf. 15. Okt. 72 (MB. 273)

Nr. 12—38. — Die Einführung der Lern- und Lesebücher fordert Genehmigung Vf. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (3B. UB. 180 u. 435). — Einrichtungen für den Handfertigkeitsunterricht bei Knaben Vf. 27. April 90 (MB. 71). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen DV. (I 173).

⁴⁵⁾ Erste Vf. 15. Okt. 82 Nr. 1—7. — Die ein- u. zweiklassigen Schulen vermindern sich (die einklassigen, 1886 noch $\frac{1}{4}$, betragen nur noch $\frac{1}{6}$), wogegen die mehr-, insbes. die siebenklassigen Schulen zunehmen.

⁴⁶⁾ Das. Nr. 8—11.

⁴⁷⁾ Vf. 15. Nov. 95 (3B. UB. 828) nebst besonders veröffentlichter Denkschrift.

⁴⁸⁾ Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des RR. II 12 § 12 ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch

(Bürger-, höhere Knaben- oder Mädchen-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Volksschulen und Mittelschulen werden unter der gemeinsamen Bezeichnung „niedere Schulen“ zusammengefaßt. Der Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfnis daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Die Mittelschulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erforderliche besondere Befähigung besitzen⁴⁹⁾.

Zu den Mittelschulen zählen auch die höheren Mädchenschulen. Diese sollen unter angemessener Begrenzung des Stoffes in neun Jahreskursen mit mindestens sieben Klassen Gelegenheit für eine höhere allgemeine Bildung der Mädchen bieten. Jede Berufsbildung ist ausgeschlossen; doch können dieserhalb besondere wahlfreie Kurse den Anstalten angegliedert werden. Soweit die Leitung der Anstalt nicht einer Direktorin übertragen ist, tritt dem Direktor eine Lehrerin zur Seite, der insbesondere die erziehliche Aufgabe zufällt. Sonst besteht der Lehrkörper aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen, von denen ein Theil — die Lehrerinnen auf Grund einer besonderen wissenschaftlichen Prüfung — zu Oberlehrern und Oberlehrerinnen befördert wird. Die Anstalten stehen unter den Regierungen, die den neuen Anforderungen entsprechend umgestalteten unter den Provinzialschulkollegien; die Orts- und die Kreisschulaufsicht ist für die einzelnen Schulen besonders geregelt⁵⁰⁾.

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Dehnbarkeit den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Eine Ergänzung der Volksschule bildet die Fortbildungsschule, die die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische

alle nicht anderweit ausreichend unterrichtete Kinder erzwingbar ist und zu deren Unterhaltung die betheiligten Verbände gesetzlich verpflichtet sind *DB.* (XII 197).

⁴⁹⁾ 2te Vf. 15. Okt. 72 (*WB.* 279) u. Vf. 17. Juni 85 (*ZB.* *WB.* 559). Mädchenmittelschulen *Ann.* 50. — Die Gemeinden sind zur Errichtung oder Fort-
erhaltung von Mittelschulen nicht verpflichtet, müssen aber die bei vorhandenen Schulen gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, insbesondere den Lehrern die zustehenden Gehälter und Pensionen zahlen *DB.* (XXIII 87 u. 108). — Die Zahl

der Mittelschulen betrug (96) 1703, einschl. 856 höherer Mädchenschulen.

⁵⁰⁾ Vf. 31. Mai 94 (*ZB.* *WB.* 447) nebst Vorschr. für die über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden Mädchenschulen, durch welche die seitherigen Bestimmungen über Mittelschulen (vor. *Ann.*) in betreff der Mädchenschulen ersetzt werden (daf. 454); dazu Lehrplan f. d. höheren Mädchenschulen (daf. 459) u. (katholischer Religionsunterricht) 25. Sept. 94 (daf. 714). — Zahl der höheren Mädchenschulen vor. *Ann.* — Prüfungen der Lehrerinnen *Ann.* 55.

Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur für erstere unter gewissen Voraussetzungen anerkannt (§ 344 Abs. 2). Sonst hat der Staat sich darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen⁵¹⁾ und ihre Gründung durch Beihilfen zu erleichtern.

§ 293.

c) Die **Volkschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminaren. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in diese abzulegenden Prüfung⁵²⁾ wurde früher nur auf privatem Wege bewirkt. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet⁵³⁾. Der Unterricht in den Seminaren dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen⁵⁴⁾. Zur Anstellung als Volkschullehrer wird das Bestehen einer zweiten und für die als Mittelschullehrer und als Rektor das einer besondern Prüfung erfordert⁵⁵⁾. Die Anstellung oder Bestätigung erfolgt durch

⁵¹⁾ Ländliche Fortbildungsschulen § 316 Abs. 5, gewerbliche § 344 Anm. 10. — Haushaltungsunterricht § 273 Nr. 5.

⁵²⁾ 3te Bf. 15. Okt. 72 (M. 283), erg. 12. Jan. 87 (3B. 113. 234) u. 1. Juli 01 (daf. 641) Nr. 1. — Lehrgang der evangel. Predigtamtskandidaten § 287 Anm. 40 d. B.

⁵³⁾ Im Jahre 1901 bestanden 129 Seminare (9 für Lehrerinnen) nebst 40 staatlichen und 11 städtischen Präparandenanstalten.

⁵⁴⁾ Lehrpläne u. methobische Anweisungen für Präparandenanstalten u. Lehrerseminare 1. Juli 01 (3B. 113. 600); Seminarerlassungsprüfung Bf. 1. Juli 01 (vor. Anm.) Nr. 2. — Die Seminare sind (als nicht zu den höheren Schulen gehörend Anm. 73) in der Regel keine juristischen Personen, und daher nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig (M. XXXIV 30).

⁵⁵⁾ Ordnungen 1. Juli 01 f. d. zweite Lehrerverprüfung (3B. 113. 644), f. d. Prüfung als Mittelschullehrer (daf. 649) u. als Rektor (daf. 659). Gegenseitige Zulassung der Prüfungszeugnisse Btr. mit Lübeck Bf. 16. Aug. 88 (daf. 716). — PrüfD. f. Lehrerinnen u. (2te Prüfung) Schulpflichterinnen 24. April 74; ergänzt und neugefaßt Bf. 31. Mai 94 (daf. 489) nebst D. für die wissenschaftliche Prüfung (Oberlehrerinnen) 00 (daf. 618) u. Bf.

15. Jan. 01 (daf. 204); gegenseitige Anstellung geprüfter Btr. mit Württemberg Bf. 21. Aug. 00 (daf. 770), Baden 24. Jan. 77 (daf. 41) u. 12. Mai 88 (daf. 542), Hessen 3. Mai 00 (daf. 540), Mecklenb. = Schwerin 11. Juni 95 (daf. 628), S. Weimar 25. Mai 00 (daf. 616), S. Kob. = Gotha 26. Sept. 77 (M. 253), Braunschweig 10. Mai 73 (3B. 282) u. 15. April 99 (3B. 450), Anhalt 19. Jan. 78 (M. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (M. 34), Lübeck 8. Feb. 77 (3B. 113. 112), 9. Juni 88 (daf. 543) u. 30. März 95 (daf. 344), Bremen 26. Mai 79 (M. 230), erg. Bef. 6. Jan. 83 (3B. 149) u. 7. Feb. 99 (daf. 368), Est. = Lothringen Bef. 2. Nov. 85 (M. 222). — PrüfD. für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 5. Aug. 87 (3B. 113. 94 S. 499), für Zeichenlehrerinnen 23. April 85 (daf. 551), erg. (§ 1 u. 2) 15. April 97 (daf. 366), für Handarbeitslehrerinnen 22. Okt. 85 (daf. 94 S. 502). — Aufnahme in die Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin für Turnlehrer Bestf. 15. Mai 94 (3B. 113. 435), erg. (§ 2) Bf. 7. März 01 (daf. 340), für Turnlehrerinnen Bestf. 3. März 99 (daf. 502), Prüfungsordnungen 15. Mai 94 für Turnlehrer (daf. 440), Turnlehrerinnen (daf. 443). — Zulassung in Braunschweig geprüfter Handarbeits- und Turnlehrerinnen Bef. 3. Dez. 96 (daf. 97 S. 216).

die Regierung⁵⁶⁾. Die Verfassung verheißt die Beteiligung der Gemeinden⁵⁷⁾; zur Zeit kommt sie nur vereinzelt vor, insbesondere hat in den östlichen Provinzen in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Gutsherr) das Vorschlagsrecht⁵⁸⁾.

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁵⁹⁾. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu⁶⁰⁾. Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht (§ 90 Abs. 2) und bei Einziehung im Kriegsfall (§ 91 Abs. 2²⁾) mehrfach begünstigt, mit ihrem Dienst Einkommen frei von Gemeindesteuern⁶¹⁾, auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen⁶²⁾. Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Dienst Einkommen⁶³⁾. Dieses steigt mit dem Dienstalter und besteht aus einem Grundgehalt von mindestens 900 (bei Lehrerinnen 700) M., freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietentschädigung und Alterszulagen, die nach siebenjähriger Dienstzeit neunmalig nach je 3 Jahren mit mindestens 100 (bei Lehrerinnen 80) M. zu gewähren sind. Das Grundgehalt wird für Direktoren und Hauptlehrer, sowie bei dauernder Verbindung der Schulstelle mit einem Kirchenamte entsprechend erhöht, andererseits für die einstweilig angestellten und die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrer um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt⁶⁴⁾. In diesen Grenzen werden die Beträge von der Regierung festgesetzt. Die Lehrpersonen können ihre Ansprüche zwar im Rechtswege geltend machen; bei der richterlichen Beurtheilung sind jedoch die Festsetzungen der Regierung zu Grunde zu legen; auch kann diese die Neugewährung von Alterszulagen bei unbefriedigender Dienstführung ver-

⁵⁶⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18 a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich Vf. 16. Mai 65 (M. B. 177). — Vertheidigung Vf. 6. Okt. 73 (M. B. 74 S. 11).

⁵⁷⁾ W. Art. 24 Abs. 3.

⁵⁸⁾ R. II 12 § 22 u. 23 u. Vf. 28. Feb. 81 (Z. B. W. 470). — Ostpreußen SchulD. (Ann. 17) § 6 ff. u. 371; in Westpreußen und Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 15. Juli 86 (GS. 185) Art. 1. Neuvorpommern Regl. 31 (Ann. 17) Art. 6, Schluß R. D. 30. Sept. 12 (GS. 185).

⁵⁹⁾ § 290 Abs. 3; verb. § 64—75 d. W. — W. Art. 23 Abs. 2. Versetzbarkeit im Dienstinteresse oder Disziplinarwege in Westpreußen u. Posen G. 86 (vor. Ann.) Art. II u. (Umzugskosten) Art III, Reg. 26. Jan. 87 (Z. B. W. 390). — Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand Vf. 5. Sept. 88 (Z. B. W. 765). — Den Schullehrern ist Schankwirthschaft und

Krämerei untersagt Vf. 14. April 41 (M. B. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten Vf. 20. Mai 53 (M. B. 114). — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Ann. 42 d. W.

⁶⁰⁾ R. II 12 § 50—58 u. R. D. 14 Mai 25 (GS. 149) Nr. 4—6 nebst D. B. (XV 443 u. 453). Handhabung des Zuchtungsrechts Vf. 3. April u. 22. Okt. 88 (Z. B. W. 422 u. 1889 S. 265) u. 19. Juni 00 (daf. 231).

⁶¹⁾ Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 k; § 77⁴ Abs. 5 d. W. Schulbeitragspflicht Ann. 31.

⁶²⁾ § 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4 d. W.

⁶³⁾ W. Art. 25 Abs. 2. — Dienst Einkommen, Ruhegehalt u. Wittwen- u. Waisenversorgung v. Kauf (Bekl. 00).

⁶⁴⁾ G. 3. März 97 (GS. 25 u. Bezeichnung 105), Ausf. Best. 20. März 97 (Z. B. W. 328), Einf. in die Stolberg'schen Grafschaften B. 12. Mai 97 (GS. 129).

fagen⁶⁵). Der Staat gewährt bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde feste, nach der Stellenzahl bemessene Beiträge zu den Grundgehältern und zu den Alterszulagen; der weitere Bedarf für letztere erfolgt aus Alterszulagekassen, die für die pflichtigen Schulverbände in jedem Regierungsbezirke (außer in Berlin) gebildet werden und ihren Bedarf nach dem Stelleneinkommen auf die Verbände vertheilen⁶⁶). Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 74) allgemein geregelt⁶⁷). Das Ruhegehalt wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber aus den ähnlich wie die Alterszulagekassen gebildeten Ruhegehaltskassen gezahlt⁶⁸). — Nach gleichen Grundsätzen, doch ohne Staatszuschuß ist die Pensionirung der Mittelschullehrer geordnet⁶⁹).

Den Hinterbliebenen gebührt außer dem Sterbemonate das Gnadenvierteljahr⁷⁰). Die weitere Wittwen- und Waisenverforgung — die seither in festen Beträgen aus besonderen für die Regierungsbezirke gebildeten, durch Stellenbeiträge und Staatszuschüsse gefüllten Kassen gewährt wurde⁷¹) — bestimmt sich jetzt (ähnlich wie bei den Staatsbeamten § 75 Abs. 3) nach dem Pensionsanspruche des verstorbenen Lehrers, soweit dieser nicht ausdrücklich Mitglied der seitherigen Kasse verblieben ist. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. des Pensionsanspruches, mindestens 216, höchstens 2000 M. jährlich, das Waisengeld, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, sonst $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes. Beide Gelder werden bis zu einer bestimmten Höhe aus der Staatskasse, darüber hinaus aus Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen gezahlt, die ähnlich den Ruhegehaltskassen (Abs. 2) eingerichtet sind und verwaltet werden und ihren Bedarf auf die Schulverbände nach dem Dienst Einkommen der Schulstellen vertheilen⁷²). — Den Hinterbliebenen der Mittelschullehrer haben die zu der letzten Schul-

⁶⁵) G. 97 § 25 u. 7, verb. § 170 Ann. 12 d. W. — Das Aufsichtsrecht der Regierung beruht auf Reg.-Instr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 18 e. Feststellung des Geldwerthes der Naturalien u. der Erträge der Dienstländereien durch die Kreis- und Bezirksausschüsse G. 97 § 20² u. Zust. G. § 345.

⁶⁶) G. 97 § 27, 8 Abs. 9 u. B. 8. Aug. 98 (G.S. 298). Der Staat gewährt außerdem die Umzugskosten G. 97 § 22 u. Ausf. 7. April 97 (ZB. UB. 403).

⁶⁷) G. 6. Juli 85 (G.S. 298) § 11 in der Fassung des G. 26. April 90 (G.S. 89); Vf. 2. März u. 24. Nov. 86 (MB. 37, ZB. UB. 387 u. 1887 S. 383). — Bearb. Ann. 16 u. 63.

⁶⁸) G. 85 Art. I § 26 Abs. 1 u. (früher pensionirte) Art. II; Ruhegehaltskassen G. 23. Juli 93 (G.S. 194), in dem Reg.-B.

Wiesbaden B. 9. Mai 01 (G.S. 126), den Stolberg'schen Graffschaften 4. März 95 (G.S. 33) § 2, Ausf. Ann. 28. Juli u. 14. Sept. 93 (ZB. 658 u. 732).

⁶⁹) G. 11. Juni 94 (G.S. 109), Ausf.-Best. 22. Juni 94 (ZB. UB. 580), Einf. in dem MB. Wiesbaden gem. B. 9. Mai 01 (G.S. 123), Anschluß der Stolberg'schen Graffschaften B. 95 (vor. Ann.) § 1.

⁷⁰) G. 97 (Ann. 64) § 23 u. 24; verb. § 75 Abs. 2 d. W.

⁷¹) G. 22. Dez. 69 (G.S. 70 S. 1), 24. Feb. 81 (G.S. 41), 19. Juni 89 (G.S. 131) u. 27. Juni 90 (G.S. 211).

⁷²) G. 4. Dez. 99 (G.S. 587 u. Berichtigung 656), Einf. in die Stolberg'schen Graffschaften § 20 u. B. 1. April 00 (G.S. 108). Ausf.-Best. 20. Feb. 00 (ZB. UB. 418). — Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzifundstiftung.

stelle Verpflichteten Gnadenvierteljahr und Wittwen- und Waisengelber nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen (§ 75) zu gewähren⁶⁹⁾.

3. Die höheren Schulen.

§ 294.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll⁷³⁾. Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthums bildet. Die Entstehung dieser Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in dem das Studium des Alterthums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte ihre Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete Geleistete weit hinter sich ließ und daneben die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Vorherrschaft. In dessen Verlaufe entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählig erweiterten, standen die Realgymnasien, die bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer den Lehrplan der Gymnasien vollständig erfüllten, in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen schließlich nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Außerdem waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neuere Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbstständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Übungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind als in den Endzielen gleichwerthige Vollanstalten mit 9 Jahrgängen beibehalten; neben ihnen bestehen als Nichtvollanstalten mit nur 6 Jahrgängen die Progymnasien, Realprogymnasien und Real(höhere-Bürger)schulen⁷⁴⁾.

⁷³⁾ R. II 12 § 54–57 u. 61–64. Die höheren Schulen besitzen Körperrechtsrechte daf. § 54. — Steuerfreiheit wie § 281 Anm. 47 u. 48, Schulabgaben wie § 291 Anm. 30 d. B. — Feriend. 6. Nov. 58 (M. 59 S. 27). — Verbot

der Schülerverbindungen Pf. 29. Mai 80 (M. 194). — Pflege der Gottesfurcht u. Vaterlandsliebe wie Anm. 43.

⁷⁴⁾ Lehrpläne u. Lehraufgaben 29. Mai 01 (Z. B. 471). Hierdurch ist in Ausführung des A. 26. Nov. 00 (daf. 854)

Die Reisezeugnisse der Gymnasien berechtigen zum vollen Universitätsstudium, die der Realgymnasien und der ihnen gleichgestellten Oberrealschulen aber nur für das Studium und das Lehramt der neueren Sprachen, der Heilkunde, Mathematik und Naturwissenschaften und daneben für die Laufbahnen der Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine und der preussischen Bau-, Forst- und Bergbeamten. Die Beförderung in die Obersekunda, sowie die Reisezeugnisse der Nichtvollanstalten berechtigen zum Dienste der Subalternbeamten⁷⁵⁾.

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt, die vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen¹¹⁾ abgelegt wird und die Lehrbefähigung in 2 Stufen (bis zur Untersekunda und bis zur Oberprima) dargelegt⁷⁶⁾. Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht königlichen Patronats sind⁷⁷⁾, die Bestätigung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König⁷⁸⁾. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁷⁹⁾, insbesondere hinsichtlich des Ruhegehalts⁸⁰⁾ und der Wittwen- und Waisenversorgung⁸¹⁾. An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen

die Abschlußprüfung, die nach dem sechsten Jahre für die drei Vollanstalten eingeführt war, wieder beseitigt, während jede dieser letzteren in ihrer Eigenart kräftiger entwickelt wird. Im Anschluß daran werden die Berechtigungen der realistischen Anstalten vermehrt (folg. Anm.) — Anfang 1901 bestanden 285 Gymnasien, 70 Realgymnasien, 32 Oberrealschulen, 50 Prohgymnasien, 40 Realprohgymnasien, 113 Real(höhere Bürger)schulen.

⁷⁵⁾ Bef. 12. Dez. für das Reich u. W. für Preußen 1. Dez. 91 (ZB. UB. 92 S. 340 u. 341). Die Abgangschüler der Realgymnasien sind zum Studium der Heilkunde zugelassen PrüfD. (§ 258 Anm. 3) § 6; über die Zulassung zum Rechtsstudium wird verhandelt. Die Anstellung als Landmesser u. Markscheider setzt die Befähigung zur Prima voraus. Gleichberechtigung der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen Bef. 30. Okt. 94 (daf. 764). — Uebersicht der Bestimmungen für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reisezeugnisses in den deutschen Bundesstaaten daf. 95 S. 240. — Zum Subalterndienst berechtigen auch die Reisezeugnisse der Landwirtschaftsschulen AG. 8. Mai 95 (daf. 493).

⁷⁶⁾ PrüfD. 12. Sept. 98 (ZB. UB. 692), erg. (§ 5, 17, 19) Vf. 26. Feb. 01 (daf. 279). Gegenseitige Anerkennung

der Prüfungszeugnisse mit Kgr. Sachsen 8. Feb. 00 (ZB. UB. 402), den Ernestinischen Staaten 30. März 00 (daf. 527), M.-Schwerin u. Braunschweig 16. Nov. 99 (daf. 824), Hamburg 6. März 01 (daf. 281), Elsaß-Lothringen 19. Dez. 99 (daf. 00 S. 203). — Praktische AusbildungsD. 15. März 90 (ZB. UB. 92 S. 612). — Ausbildung als Turnlehrer Anm. 55. — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (ZB. UB. 547). — Pädagogische Seminare bestehen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Göttingen, Münster, Kassel u. Koblenz.

⁷⁷⁾ R. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissare ausgeübtes Kompatronat in Anspruch RD. 10. Jan. 17 (RM. I Heft 1 S. 157).

⁷⁸⁾ B. 9. Dez. 42 (GE. 43 S. 1) u. RD. 10. Nov. 42 (MB. 63 S. 6); neue Prov. Vf. 13. März 67 (MB. 113); Prov.Schulkoll. Anm. 9. — Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer Vf. 27. Aug. u. 22. Nov. 92 (ZB. UB. 813 u. 819).

⁷⁹⁾ § 64—75 d. W. — Rang § 70 Anm. 24.

⁸⁰⁾ § 74 Anm. 56 u. (Zurückstandverfetzung) § 67 Anm. 56 d. W.

⁸¹⁾ § 75 Abs. 3 d. W.

sind die Lehrer bezüglich ihres Dienst Einkommens den Lehrern an den höheren staatlichen Anstalten gleichgestellt⁸²⁾.

4. Die Universitäten.

§ 295.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften, haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt⁸³⁾. Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Heilkunde und Philosophie⁸⁴⁾, die für die Berufe der Geistlichen, Richter, Ärzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, die alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt diesen gegenüber zugleich die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Rektor und Dekane werden durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die zugleich in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers⁸⁵⁾.

Die Universitätslehrer, die in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁸⁶⁾. Der unfreiwilligen Veretzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht⁸⁷⁾.

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)⁸⁸⁾ und treten damit unter die akademische Disziplin, die vom Rektor,

⁸²⁾ G. 25. Juli 92 (G. 219) u. Anw. 21. Okt. 92 (Z. 113. 713).

⁸³⁾ LR. II 12 § 67, 68. Die preussischen Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. in Königsberg (1544); b) Friedrich-Wilhelms-U. in Berlin (1810); c) U. in Greifswald (1456); d) U. in Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet und 1811 mit der 1506 in Frankfurt a. D. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrichs-U. in Halle (1694 gestiftet und 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrechts-U. in Kiel (1665); g) Georg-August-U. in Göttingen (1737); h) U. in Marburg (1527) u. i) rheinische Friedr. Wilh.-U. in Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum in Braunsberg

u. b) die theologisch-philosophische Akademie in Münster (1773).

⁸⁴⁾ In Bonn und Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich dieser ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt (Zinsfr. 26. Aug. 1776, schlef. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. RD. 13. April 25).

⁸⁵⁾ Vf. 18. Juli 48 (M. 222). — Bausachen Anw. 1. Aug. 95 (Z. 113. 607).

⁸⁶⁾ LR. II 12 § 73. — Vorlesungshonorare AC. 21. Okt. 97 u. Min. 9. u. 16. Sept. 98 (Z. 113. 685 u. 686). — Rang § 70, insbes. Num. 9 u. 23 d. B. — Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten G. 17. Juni 98 (G. 125).

⁸⁷⁾ G. 21. Juli 52 (G. 465) § 96.

⁸⁸⁾ LR. II 12 § 74—81 u. Anhang § 132—134.

Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben⁸⁹⁾; die Studirenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden⁹⁰⁾. Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätskassen (Quästuren) berechtigt⁹¹⁾. Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre⁹²⁾; mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen⁹³⁾. Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt⁹⁴⁾.

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthumes.

§ 296.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwerthung durch mechanische Vielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) und künstlerische Eigenthums- oder Urheberrecht¹⁾. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Recht entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Einrichtung dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechts ein.

Das geistige Eigenthum ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁾ und von dieser für Werke der Pitteratur und der Tonkunst mit Rücksicht auf das neue

⁸⁹⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 13 Abs. 1, G. 29. Mai 79 (GS. 389). Handhabung der Disz.-Vorschr. 1. Okt. 79 (ZB. UB. 520), Aenderung der § 2-4 B. 7. Feb. 94 (ZB. UB. 345), des § 16 Bf. 8. Aug. 84 (daf. 806). — Vgl. RN. II 12 § 82—126 u. Anh. § 125—145. — Verbindungs- u. Duellwesen Bf. 1. Feb. 70 (WB. 73).

⁹⁰⁾ G. 79 (vor. Anm.) § 1 Abs. 3.

⁹¹⁾ RD. 5. Feb. 44 (GS. 69) u. 26. Sept. 45 (GS. 681).

⁹²⁾ Befreiung Bf. 2. u. 17. Juni 51 (WB. 129).

⁹³⁾ RD. 30. Juni 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS.

1743). — Gleiche Vorschrift in betreff der Richter WB. § 2.

⁹⁴⁾ RN. II 12 § 127—129. — Einheitliche Regelung der medizinischen Doktorpromotionen an den deutschen Universitäten nebst PromotionsD. 16. Juli 00 (ZB. UB. 747). Die Führung eines Titels, der mit einem außerhalb des Reichs erworbenen akademischen Grade verbunden ist, fordert Ministerialgenehmigung B. 7. April 97 (GS. 99).

¹⁾ Neue Erfindungen werden durch Patente (§ 350) geschützt u. für das Kunstgewerbe (§ 349 Abs. 3) besteht der Muster- u. Modellschutz (§ 352 Abs. 1).

²⁾ Verf. Art. 46. — Die Regelung in den Konsulargerichtsbezirken unterliegt der

bürgerliche Recht und das internationale Urheberrecht (Abs. 3) neu geregelt³⁾. Der Schutz des Urhebers ist verstärkt, insbesondere auch für die periodische Presse⁴⁾; er dauert 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes⁵⁾. Die Verletzung des Rechts begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung; die widerrechtlich hergestellten Exemplare nebst den dazu bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung⁶⁾. — Der Urheber (Verfasser) kann das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes einem anderen (Verleger) übertragen. Das damit begründete Verlagsrecht ist gleichzeitig mit dem Urheberrecht neu geordnet worden⁷⁾. In ähnlicher Weise sind die Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, und die Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt. Für diese gelten noch die älteren Vorschriften⁸⁾, doch ist deren Neubearbeitung in Aussicht genommen.

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunstzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert⁹⁾.

Kais. Verordnung G. 7. April 00 (RÖB. 213) § 22 u. 26.

³⁾ G. üb. das Urheberrecht 19. Juni 01 (RÖB. 227). Bearb. v. Kuhlbeck (Leipz. 01), umfassender v. Müller (Münc. 01) u. (kleiner) v. Lindemann (Berl. 01) u. VerlagsG. v. Heinig (desgl.).

⁴⁾ Politische Artikel dürfen nur unter genauer Angabe der Quelle u. nur dann in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn sie nicht mit dem Vorbehalt (Nachdruck verboten) versehen sind, wissenschaftliche, technische u. unterhaltende Artikel auch ohne solchen nicht; thatsächliche Mitteilungen über Tagesneuigkeiten dürfen dagegen stets abgedruckt werden das. § 18.

⁵⁾ Das. § 29—35 u. 60.

⁶⁾ Das. § 36—48 u. (Verjährung) 50 bis 53. Zur Begutachtung technischer Fragen werden für alle Bundesstaaten Sachverständigen-Kammern errichtet § 49 u. Best. 13. Sept. 01 (ZB. 337), während die Eintragsrolle bei dem Stadtrath in Leipzig geführt wird § 56—59; Ausf. Vorschr. 13. Sept. 01 (ZB. 335).

⁷⁾ G. üb. d. Verlagsrecht 19. Juni 01 (RÖB. 217), insbef. Begriff § 1, Rechte u. Pflichten des Verfassers u. Verlegers § 2—27, Uebertragbarkeit § 28, Wirkungen des Verlagsvertrages § 29—40, Vorschriften für besondere Verhältnisse § 41 bis 48 (periodische Presse § 41—46), Zu-

ständigkeit des Reichsgerichts § 49. — Bearb. wie Anm. 3.

⁸⁾ G. 9. u. 10. Jan. 76 (RÖB. 4 u. 8).

⁹⁾ Ein internationaler Verband zwischen dem deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz, Italien, Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 9. Nov. 86 (RÖB. 87 S. 493, Luxemburg 88 S. 227, Norwegen 96 S. 107, Japan 99 S. 310, Rücktritt Montenegro 00 S. 211), ergänzt durch G. 4. April u. B. 11. Juli 88 (RÖB. 139 u. 225) u. B. 97 (RÖB. 787), Ausf. Bef. 7. Aug. 88 (ZB. 637) u. Zusatzakte 4. Mai 96 (RÖB. 97 S. 759, 769, Haiti 98 S. 106) setzt ähnlich dem Weltpostverein (§ 369 Abs. 3 d. B.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberschutzes fest. Weitergehende Bestimmungen in den Verträgen mit diesen, sowie die Verträge mit anderen Staaten bleiben unberührt. Demgemäß kommen in Betracht: Vtr. des Reichs mit Oesterreich-Ungarn 30. Dez. 99 (RÖB. 01 S. 131), Ausf. Bef. 17. Mai 01 (ZB. 130), Frankreich 19. April 83 (RÖB. 269) u. Bef. 3. Nov. 83 (ZB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (RÖB. 84 S. 173) u. Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 324), Italien 20. Juni 84 (RÖB. 193) nebst Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 327) u. (zu Nr. 3) 14. Jan. 85 (ZB. 21), d. Vereinigten

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 297.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihilfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. Dieses hat die früher preussischen archäologischen Anstalten in Rom und Athen übernommen (1874)¹⁰⁾, die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen¹¹⁾ und die Bestrebungen zur Erforschung Zentralafrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die Zentraldirektion der monumenta Germaniae historica und die physikalisch-technische Reichsanstalt für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik¹²⁾, die beide dem Reichsamt des Innern unterstellt sind, auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin¹³⁾ und des germanischen Museums in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen¹⁴⁾. — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen¹⁵⁾.

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften in Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt ordentliche, Ehren- und korrespondirende Mitglieder¹⁶⁾. Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken¹⁷⁾, die dem Ministerpräsidenten

Staaten von Amerika 15. Jan. 92 (RÖB. 473).

¹⁰⁾ Stat. 9. April 87 (ZB. 172, Zuf. 1893 S. 235, 1895 S. 148 u. 1901 S. 306, Sitzungen für die römisch-germanische Kommission 01 S. 322).

¹¹⁾ Vtr. mit Griechenland 13./25. April 74 (RÖB. 75 S. 241).

¹²⁾ Diese übernimmt die Prüfung der Gasnerlampen Bef. 30. März 93 (ZB. 24), der Schraubengewinde 5. Juni 94 (ZB. 291).

¹³⁾ G. 23. Mai 87 (RÖB. 193).

¹⁴⁾ Orden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft § 39 Num. 12 f d. W.

¹⁵⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 4⁶⁾.

¹⁶⁾ Statut 28. März 81 (ZB. WB. 510). Der Akademie unterstehen die historische

Station in Rom und die Herausgabe der Monumenta Borussiae Stat. 9. April u. 28. März 88 (ZB. WB. 511 u. 512).

¹⁷⁾ Außer der tgl. Bibliothek in Berlin (Stat. 16. Nov. 85 ZB. WB. 86 S. 190, BenutzungsO. 1. Feb. u. Wf. 3. Jan. 87 ZB. WB. 751 u. 174) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken in Kassel, Fulda, Wiesbaden und Düsseldorf und als ständische Anstalten die Bibliotheken in Kassel und Fulda. — Alphabetische Kataloge Instr. 10. Mai 99 (ZB. WB. 634) u. Gesamtkatalog (daf. 645). — Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königl. und an die Provinzial-Universitätsbibliotheken G. 12. Mai 51 (G.S. 273) § 6, RÖ. 7. Mai 74 (RÖB. 65) § 30

unterstellten Staatsarchive¹⁸⁾, der botanische Garten, die Sternwarte in Berlin, die astrophysikalische Warte, die meteorologische Anstalt, die geodätische Anstalt¹⁹⁾ und das Zentralbüro der internationalen Erdmessung²⁰⁾ auf dem Telegraphenberg bei Potsdam, die biologische Anstalt in Helgoland.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste in Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterwerkstätten, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Tondichtung und die Anstalt für Kirchenmusik²¹⁾. Neben der Akademie bestehen einzelne Kunstakademien und Kunstschulen²²⁾. — Kunstsammlungen bilden die Museen in Berlin²³⁾, denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen²⁴⁾. Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu²⁵⁾.

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbetwesens (§ 349 Abf. 3).

Abf. 3; Vf. 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (3B. UB. 527 u. 645) u. DB. (XXXVI 434). — Förderung der Volksbibliotheken Vf. 18. Juli 99 (3B. UB. 760).

¹⁸⁾ Unter der Leitung des Direktors der Archive stehen das geheime Staatsarchiv in Berlin und die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wezlar u. Sigmaringen AC. 20. März 52 (MB. 80). Der Archivverwaltung ist die historische Anstalt in Rom unterstellt. — Instr. für die Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (MB. 327), Nachtr. 9. Jan. 76 (MB. 1), 12. Jan. 77 (MB. 8) u. 27. Jan. 98 (MB. 39). Vorbildung Bef. u. PrüfD. 6. April 94 (MB. 67 u. 68). Titel (Archivdirektor) AC. 27. Dez. 99 (GE. 00 S. 5); Rang § 70, insbes. Ann. 31. Tagegelder und Reisekosten § 73 Ann. 53.

¹⁹⁾ Stat. 15. Jan. 87 (3B. UB. 168).

²⁰⁾ Uebereink. betr. die Errichtung der internationalen Erdmessung Okt. 95.

²¹⁾ AC. u. Statut 19. Juni 82 (3B. UB. 618), geändert. (§ 35, 36) AC. 3. Feb. 97 (daf. 309). — Bef. üb. den Schillerpreis für dramatische Werke 9. Nov. 59, erg. 10. Nov. 01 (GE. 179).

²²⁾ Kunstakademien in Königsberg, Kassel,

Düsseldorf, Kunstschule in Berlin, Kunst- u. Gewerfsch. in Königsberg, Kunst- u. Kunstgewerbefsch. in Breslau.

²³⁾ Statut 25. Mai 68 u. Bef. 13. Nov. 78 (3B. UB. 654). Unter der Generalverwaltung der Kgl. Museen stehen die Sachverständigenkommissionen (Stat. § 8), das Alte und das Neue Museum und die Nationalgalerie, die Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerwerke, Alterthümer und Münzen enthalten, ferner das Kunstgewerbemuseum, das als Privatanstalt errichtet, später vom Staat übernommen und mit einer Unterrichtsanstalt verbunden ist (AC. 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 3B. UB. 548) und das Museum für Völkerkunde. Daneben besteht das Rauchmuseum für Vorbilder und Gypsabgüsse dieses Meisters.

²⁴⁾ In Danzig u. Posen (Provinzialmuseen), Stettin, Stralsund, Breslau, Halle, Kiel (Lithaulewmuseum), Münster, Hannover, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bonn und Trier.

²⁵⁾ Vf. 31. Okt. 30 (RA. XIV 775) Nr. 4 b, v. 19. Aug. 37 (daf. XXI 559) u. 30. Dez. 86 (MB. 87 S. 8); § 78 Ann. 18 u. § 79 Ann. 35 d. B. Strafe der Zerstörung oder Beschädigung StGB. § 304. — Konservator der Kunstdenkmäler § 268 Abf. 2 d. B.

Neuntes Kapitel.

Wirthschaftspflege.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 298.

Die staatliche Thätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist zweifach, sie umfaßt neben der Verwaltung der eigenen Güter (Staatswirtschaft, § 117 Abs. 1) auch die Sorge für das wirtschaftliche Wohlergehen der Staatsangehörigen (Wirtschaftspflege). Die Hebung des Wohlstandes der einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und bildet damit die unerläßliche Voraussetzung jeder gefundenen Staatswirtschaft.

Die Grundlage für diese beiden Zweige praktischer Staatsthätigkeit bildet die theoretische Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie), die deshalb vor der Wirtschaftspflege (Nr. 4) in ihren Grundzügen (Nr. 2) wie in ihrer Geschichte (Nr. 3) zu betrachten ist¹⁾.

2. Grundzüge der Volkswirtschaft.

§ 299.

Wirtschaft (die Werthe schafft) ist die auf Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Thätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirtschaft, für den Staat als Staatswirtschaft und für die Gesellschaft als Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft entwickelt sich zugleich mit der Kultur, die neue Bedürfnisse mit sich bringt. Sie erscheint deshalb weniger von allgemeinen Naturgesetzen, als von dem jeweiligen Stande der Kultur abhängig. Die Wirtschaft befaßt sich mit den Gütern²⁾. Gut ist alles,

¹⁾ Bearbeitungen von Wagner (Leipz. 92), Roscher (Stuttg. I Grundlage 23. Aufl. v. Poehlmann 00, II Ackerbau 12. Aufl. 88, III Handel und Gewerbe 7. Aufl. v. Stieda 99, IV Finanzen 4. Aufl. 94, V Armenpflege und Armenpolitik 94); Schönberg und Wagner (sehr umfassend) 3 Bde. (4. Aufl. Lüb. 96—8); Cohn 3 Bde. (Stuttg. 85/98); Schmoller Grund-

riß 1. Theil (Leipz. 01); Conrad desgl. 3 Theile (Jena 97 u. 99). — Die Dreitheilung in theoretische Volkswirtschaft, praktische Volkswirtschaft (Wirtschaftspflege) u. Finanzwissenschaft hat Rau eingeführt.

²⁾ Auch das Recht beschäftigt sich mit den Gütern. Während die Wirtschaft aber in den Gütern nur die Mittel zur Be-

was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens dient, soweit es übertragbar³⁾ und nicht in beliebiger Menge vorhanden ist. — Der Grad dieser Nützlichkeit eines Gutes heißt Werth, der für den einzelnen als Gebrauchswerth und im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Personen als Tauschwerth erscheint.

Die Volkswirtschaft umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter.

I. die Erzeugung (Produktion) der Güter erfolgt, indem diese den Reichen der Natur entnommen werden, wie es in dem Bergbau, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Jagd und Fischerei geschieht (Roherzeugung, Urproduktion), oder indem die so gewonnenen Roherzeugnisse durch Bearbeitung im Gewerbe für den Gebrauch geeignet gemacht oder durch Umsatz in dem Handel und dem Verkehre der Gebrauchsstelle zugeführt werden. In beiden Fällen erfährt das Roherzeugniß eine Wertherhöhung; Gewerbe und Handel wirken somit gleichfalls gütererzeugend. — Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte (Factoren) sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Keine dieser Kräfte wirkt für sich allein. Im Anfang befriedigte die Natur alle Bedürfnisse bei geringer Arbeitsleistung. Bei weiterer Entwicklung traten Arbeit und Kapital in den Vordergrund, indem es darauf ankam, der Natur bei zunehmender Dichtigkeit und erhöhten Ansprüchen der Bevölkerung durch vermehrte Arbeit und starke Kapitalverwendung erhöhte Erträge abzugewinnen (intensive Wirtschaft). — Die aus einer bestimmten Quelle gewonnenen Güter bilden den Ertrag, nach Abzug der Gewinnungskosten den Reinertrag⁴⁾.

1. Die Natur — die lebende (organische) wie die leblose (unorganische) — liefert Stoffe und bewegende Kräfte. Die Naturkräfte sind zum Theil schon ohne menschliche Einwirkung nutzbar (Klima, Wetter); zur unmittelbaren Güterquelle werden sie aber erst, wo die menschliche Arbeit sie nutzbar macht⁵⁾.

befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sieht, erfaßt sie das Recht als Gegenstände des Vermögens. Recht und Wirtschaft stehen in Wechselwirkung. Das Recht setzt eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit als vorhanden voraus, bildet aber zugleich die unerläßliche Grundlage für jede umfassendere Weiterentwicklung der Wirtschaft. Der Privat-, Staats- u. Volks- oder Weltwirtschaft entspricht das Privat-, Staats- u. Völkerrecht.

³⁾ Geistige u. körperliche Kräfte sind als nicht übertragbar an sich keine wirtschaftlichen Güter. Erst die durch sie hervorgerufenen Leistungen können zu Gütern werden. Dieses gilt von den persönlichen

Diensten, dem geistigen u. künstlerischen Eigenthum (§ 296), den Patenten (§ 350), der Handelskundschaft u. dgl.

⁴⁾ Die in einer Person vereinigten Erträge bilden deren Einkommen (Reineinkommen). Gegensatz von Ertrag und Einkommen bei der Besteuerung § 134 Abs. 3 d. W.

⁵⁾ Das Wasser gehört, so lange es unbegrenzt vorhanden ist, nicht zu den Gütern; es wird aber zum Gut, wo diese Voraussetzung fortfällt, wie bei geschlossenen Gewässern (§ 324 Abs. 3), bei Benutzung der Wasserkraft (§ 325 Abs. 2), bei der Bewässerung (das. Abs. 3) und bei der Fischerei (§ 338).

Mit der höheren Kultur steigt die Herrschaft des Menschen über die Natur. Der Reinertrag des Grund und Bodens heißt Grundrente. Ihr Werth wird durch die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bedingt. Sie wird bei verbesserten Verkehrsmitteln durch vermehrten Absatz gesteigert, durch vermehrten Wettbewerb aber auch wieder verringert⁶⁾.

2. Die Arbeit zerfällt in geistige und körperliche, ferner in gemeine Handarbeit und in die erlernte Arbeit der Handwerker, Techniker und Leiter. Jede nützliche Arbeit wirkt erzeugend⁷⁾. — Die mechanische Handhabe des Arbeiters ist das Werkzeug, das bei Mitwirkung der Naturkräfte zur Maschine wird. Die Maschine arbeitet billiger und zugleich regelmäßiger und kräftiger. Sie verrichtet Arbeiten, die dem Arbeiter schwierig oder ganz unmöglich sein würden. Einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung der Arbeit bildet die Arbeitstheilung, die innerhalb einer Arbeitsstätte oder zwischen mehreren Arbeitsstätten stattfinden kann. Sie fördert die Ausbildung des Arbeiters für eine bestimmte Thätigkeit, ermöglicht die Berücksichtigung seiner besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie die Benutzung örtlicher Vortheile und bewirkt eine erhebliche Ersparniß an Zeit und Mühe. Die Verwendung von Maschinen und die Arbeitstheilung setzen einen durch größeren Absatz ermöglichten, umfangreichen Betrieb und eine entsprechende Kapitalverwendung voraus. Nachdem diese Bedingungen gegeben waren, haben sie die Gütererzeugung mächtig gefördert, zugleich aber dem Großbetriebe eine beherrschende Stellung verschafft. — Das Einkommen aus der Arbeit heißt Lohn (bei Beamten Gehalt, bei den s. g. freien Künsten Honorar). Der Lohn wird in Naturalien oder in Geld, ferner nach der Zeit (Zeitlohn), nach der Leistung (Stücklohn, Akkord), oder nach dem Ertrage (Gewinnantheil) gewährt. Seine Höhe bestimmt sich

⁶⁾ Einige Volkswirthe wie Carey u. Bastiat führen den Grundertrag auf den Arbeits- u. Kapitalaufwand beim Bodenanbau zurück und erkennen demgemäß eine besondere Grundrente nicht an. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt der Sozialismus, der nur die Arbeit als Gütererzeugend ansieht. Demgegenüber begründen Ricardo (Anm. 21) und v. Thünen (in dem Werke „Der isolirte Staat“, 1826, 3. Aufl. v. Schuhmacher Berl. 75/6) ihre Grundrentenlehre mit dem ungleichen Ertrage des Bodens bei gleicher Arbeits- und Kapitalaufwendung. Der geringste Boden deckt nur die Erzeugungskosten und wirft keine Grundrente ab; diese besteht in dem Mehrertrage des besseren Bodens über die Erzeugungskosten hinaus. Roscher verweist für das Vorhandensein einer besonderen Grundrente auf das Beispiel einer neu entstehenden fruchtbaren Insel.

⁷⁾ Gegenüber der beschränkten Auffassung des Merkantil- und des physisokratischen Systems hat erst Ad. Smith die Bedeutung der Arbeit in das rechte Licht gesetzt (§ 300¹⁻³) u. die Gütererzeugung auf die drei Quellen der Natur, der Arbeit u. des Kapitals zurückgeführt. Unter diesen kam ursprünglich — so lange der nutzbare Boden noch unbeschränkt vorhanden u. das Kapital noch nicht gebildet war — nur die Arbeit in Frage. Auch später blieb sie die wichtigste Güterquelle, da Bodenkraft und Kapital erst durch sie nutzbar werden. Daß neben dieser unmittelbaren Erzeugung auch mittelbar die Erfindungen u. die persönlichen Dienste der Beamten und Soldaten fördernd mitwirken, haben insbesondere J. B. Say und Roscher nachgewiesen. Der Sozialismus erkennt im wesentlichen nur die Handarbeit als Güterquelle an.

durch Nachfrage und Angebot und bewegt sich zwischen den Erhaltungskosten des Arbeiters und dem Werthe, den die Arbeit für den Arbeitgeber hat⁸⁾. — Die Arbeiterfrage, die sich mit den Lebensverhältnissen der Arbeiter befaßt, hat mit der Zunahme des Großbetriebes eine immer wachsende Bedeutung gewonnen. Die Arbeiter haben die Besserung ihrer Lage, insbesondere die Erhöhung der Löhne vielfach durch Vereinigungen selbst zu erreichen gesucht⁹⁾. Auch der Staat hat der Frage jetzt eine erhöhte Beachtung zugewendet (§ 301 und 273⁴⁾), während die Sozialdemokratie die Möglichkeit einer Besserung der Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung überhaupt in Abrede stellt.

3. Das Kapital ist der Vorrath von nicht verbrauchten, i. e. S. von den zu weiterer Erzeugung bestimmten Gütern. Man unterscheidet Grund- (Boden- und Gebäude-) und Betriebs-, ferner stehendes (Anlage-) und umlaufendes, zum Verbrauche bestimmtes Kapital. Zum Anlagekapital gehören neben dem Grundkapital auch die Bestände (das lebende und todte Inventar), zum umlaufenden Kapital die Vorräthe und die Baarmittel¹⁰⁾. — Die Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals heißt Zins, Geldzins beim umlaufenden und Mieth- (für fruchttragende Sachen Pacht-) zins beim stehenden Kapital. Neben der Vergütung für die Nutzung kann der Zins auch eine solche für das Wagniß des Darleihers enthalten. Die Höhe des Zinses (der

⁸⁾ Ann. 21. — Lohnansprüche verjähren in 2 Jahren BGB. § 196⁹⁾.

⁹⁾ Die erste Anregung gab der schottische Fabrikant Owen (1771—1858). — Die erste der in England zur korporativen Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften waren die Pioniere von Rochdale (1844), ein von Flanellwebern gegründeter Konsumverein, der später zu umfangreichen Grund-erwerbungen und Fabrikanlagen übergegangen ist. — In den Gewerksvereinen (trades unions) suchen die einzelnen Werke durch einheitliches, planmäßiges Vorgehen gegenüber den Arbeitgebern, insbesondere auch durch Arbeitseinstellungen (Ausstände, strikes) ihre Interessen geltend zu machen. — In Deutschland wurden nach Einführung der Koalitionsfreiheit (§ 344 Abs. 2 d. W.) diese Bestrebungen alsbald den politischen Parteibestrebungen dienlich gemacht. Sie erzielten deshalb hier geringere Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete als in England. Es gilt dieses von den schultze-Deitschischen Gewerksvereinen, die an der Gemeinschaft von Kapital und Arbeit festhielten und darauf die genossenschaftliche Selbsthilfe aufbauten; es gilt aber in noch höherem Maße von

den zentralisirten Gewerkschaften und den örtlich gestalteten Fachvereinen der Sozialdemokratie, welche die Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch die Ausstände, nicht zu wirtschaftlicher Hebung, sondern als Aufreizungsmittel im Klassenkampfe gegen das Kapital zu verwenden suchten. — Stellung im Vereinsrecht § 236 Ann. 35.

¹⁰⁾ Grundstücke sind unbeweglich, unvermehrbar, unverzehrbar und unzerstörbar; sie sind dadurch den natürlichen Einwirkungen mehr, den menschlichen weniger unterworfen als das sonstige Kapital und werden diesem theils allgemein zugerechnet (Ann. 6), theils nur, insoweit sie durch Arbeit und Bodenverbesserung entstanden sind (Schäffle u. Wagner) oder nur, insoweit sie auf Bodenverbesserung beruhen (Koscher). Die Sozialdemokratie (Marx) sieht in dem Kapital nur den Besitz, den der Unternehmer durch die Aneignung des Mehrwerthes der Lohnarbeit gegen den gezahlten Lohn gewinnt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird — wie im Merkantilsystem — unter Kapital nur das Geldkapital verstanden. — Kapitalpflege § 302—310 d. W.

Zinsfuß richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Das Angebot wird durch den Sparfönn, die Rechtsficherheit und den Zustand der Krediteinrichtungen, die Nachfrage durch die industrielle Fähigkeit und Thätigkeit der Bevölkerung bestimmt. Vertlich tritt beim Zinsfuß — insbesondere bei dem für kürzere Fristen gezahlten Handelszins (Diskont) — eine ausgleichende Bewegung hervor; zeitlich ist bei steigender Kultur (insbesondere seit 1875) der Zinsfuß im Sinken begriffen¹¹⁾.

4. Die Verbindung dieser Kräfte (Nr. 1—3) zum Zweck der Erzeugung heißt — soweit sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt — Unternehmen. Nach dem Umfang des Unternehmens unterscheidet man Groß- und Kleinbetriebe¹²⁾, nach der Person des Unternehmers Einzel- und Gesellschaftsbetrieb (§ 309, 310), Privat- und Staatsbetrieb (§ 121 Abs. 2). Der Unternehmer braucht nicht selbst Grundbesitzer oder Kapitalist zu sein, wird auch in der Regel andere Personen als Arbeiter beschäftigen. Er zahlt in diesen Fällen dem Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter feste Vergütungen. — Der Unternehmergewinn (Reinertrag des Unternehmens) wird in der Regel in Hunderttheilen des Anlagekapitals ausgedrückt (Dividende). Er besteht aus:

- a) Grundrente und Kapitalzins, soweit der Unternehmer selbst Grundbesitzer und Kapitalist ist;
- b) Eigenem Verdienst und Entschädigung für das Wagniß;
- c) Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienste¹³⁾.

II. Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der ihren Uebergang von dem Erzeuger auf den Verbraucher herbeiführt (§ 352 Abs. 1). Die Güter als Gegenstand dieses Umsatzes heißen Waaren; ihr durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückter Tauschwerth heißt Preis (bei Werthpapieren Kurs). Markt ist der Ort des Umsatzes (§ 354 Abs. 1). Der Marktpreis regelt sich durch Angebot und Nachfrage und bewegt sich — abgesehen von Schleuder- und Nothpreisen — innerhalb der Herstellungskosten (einschließlich der Kosten der Beförderung) und des Gebrauchswerthes. In diesen Grenzen erscheint er abhängig von der Beförderungselegenheit, von der Versendbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit der Waaren und von Verabredungen der Käufer oder Verkäufer untereinander¹⁴⁾.

Die Entwicklung des Verkehrs hat zu einem allgemein anerkannten

¹¹⁾ Zinsbeschränkungen u. Wucher § 306 Abs. 5 d. W.

¹²⁾ § 340 Anm. 1.

¹³⁾ Von diesen drei Bestandtheilen wurde — so lange die Bedeutung der Arbeit noch nicht durch Smith klar gelegt war — nur der zu a genannte gewürdigt. — Say u. Koscher legen das Hauptgewicht auf die unter b fallende geistige Arbeit (Anm. 7),

während die Sozialdemokratie nur den zu c erwähnten anerkennt.

¹⁴⁾ Kartelle (Syndikate) sind Unternehmerbände eines Gewerbszweigs zur Beeinflussung der Preise, Künge augenblickliche Verbindungen zu gleichem Zweck u. Trusts (Amerika) weitergehende Verbindungen bei Verschmelzung der Unternehmungen unter gemeinsamer Leitung.

Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt¹⁵⁾. Da aber auch dieses bei weiter gesteigerten Ansprüchen nicht ausreicht, tritt der Kredit ergänzend hinzu¹⁶⁾. Die Entwicklung des Güterumlaufs vollzieht sich demgemäß in den drei Stufen der Natural-, der Geld- und der Kreditwirthschaft.

Das Herabgehen des Geldwerthes führt zur Steigerung, die Geldvertheuerung zum Sinken der Waarenpreise. Ein Sinken ist trotz der Vermehrung der Zahlungsmittel seit 1875 eingetreten (I 3) und darauf zurückzuführen, daß die Herstellungskosten durch Erfindungen, technische Fortschritte und zunehmende Massenerzeugung und die Beförderungskosten durch Verbesserung der Verkehrsmittel sich fortgesetzt vermindert haben.

III. Der Verbrauch (die Konsumtion) der Güter muß mit deren Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch führen zu Krisen¹⁷⁾. Uebertheuerungen und Hungersnöthe, wie sie früher bei zu geringer Erzeugung vorkamen, haben mit Verbesserung der Verbindungen und des Handels abgenommen, die Fälle der Uebererzeugung dagegen infolge der Arbeitstheilung und des wachsenden Unternehmungsgeistes zugenommen.

3. Geschichte.

§ 300.

Die Entwicklung der Volkswirthschaft gehört erst der neueren Zeit an und hat nacheinander folgende Richtungen eingeschlagen:

1. Das Merkantilsystem wurde durch die allgemeine Einbürgerung der Geldwirthschaft hervorgerufen. Es entwickelte sich im 17. Jahrhundert und blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend. Wenn es auch die Grundanschauung dieser Zeit bildete, so trat es doch mehr in praktischer Handhabung als in theoretischen Erörterungen hervor¹⁸⁾. Es bemißt den Wohlstand eines Volkes nach den bei diesem vorhandenen Vorrath an edlen Metallen. In der Annahme, daß deren Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr vermindert werde, wird

¹⁵⁾ Als Geld — das anfänglich vielfach in Vieh bestand (pecus, pecunia), und noch heute bei einigen indischen u. afrikanischen Völkern in Seemuscheln besteht — finden bei allen Kulturvölkern die Edelmetalle (Gold u. Silber) in Barren oder Münzen Verwendung § 356 d. W.

¹⁶⁾ § 305—308 d. W. — Papiergeld (§ 166 Abs. 7) u. Banknoten (§ 308 Abs. 4), die beide neben dem Metallgelde als Zahlungsmittel in Anwendung kommen, bilden bereits Anwendungen des Kredits.

¹⁷⁾ Börsenkrisen infolge künstlicher u. übermäßiger Steigerung des Kurses der

Werthpapiere (§ 354 Abs. 2); Krisen infolge finanzieller Mißwirthschaft (§ 126 Anm. 2) oder des Zusammenbruchs von Banken (§ 308); Handelskrisen infolge Uebererzeugung oder Absatzstockung.

¹⁸⁾ Das System wurde in Frankreich durch Colbert, in England durch Cromwell vertreten; auch die englische Navigationsakte (1651), die den fremden Nationen nur die Einführung ihrer eigenen Erzeugnisse gestattete, erscheint als dessen Ausfluß. In Preußen folgten noch Friedrich Wilhelm I. u. Friedrich der Große diesen Grundsätzen.

nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) beurtheilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Dies führte zu einer staatlichen Regelung des wirthschaftlichen Lebens. Der Bergbau und die Industrie wurden durch Prämien und Privilegien, die Bevölkerungszunahme durch Ansiedelung und der Außenhandel durch Abschluß der Grenzen und Anlegung von Kolonien gefördert und dabei die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen begünstigt, die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren dagegen erschwert. Der Irrthum lag in der Verwechslung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtung dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.

2. Das physiokratische System sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter, deren Werth durch Gewerbe und Handel nur um soviel vermehrt wird, als die darauf verwendete Arbeit kostet. Daraus folgt die Begünstigung der Landwirtschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wurde¹⁹). Die Regierung sollte sich dabei auf Herstellung der Sicherheit und Beseitigung der wirthschaftlichen Hemmnisse beschränken und sonst in die wirthschaftliche Freiheit nicht eingreifen. Das System verwechselt Stoff und Gut und verkennet die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Wertherhöhung.
3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst Ad. Smith in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch Kapitalverwendung und Arbeitstheilung fortgesetzt gesteigert (§ 299 I 2). Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals⁷) zurückgeführt war, trat das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues. Die Gütervertheilung wurde dem freien Mitbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wurde, wie schon von den Physiokraten, volle Wirthschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirthschaftszweige nach außen zum Freihandel, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Fesseln und Schranken der Wirthschaftsbetriebe führte²⁰). — Die Lehre verbreitete sich rasch in

¹⁹) § 135 Anm. 9. — Die Grundgedanken des Systems traten bereits in der Verwaltung Sullys (1560–1641), des Ministers König Heinrichs IV. in Frankreich hervor; seine Ausbildung fand es jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Quesnay und Turgot.

In Deutschland führte es den Markgrafen Karl Ludwig von Baden zu verfehlten Versuchen. Auch Kaiser Josef II. u. sein Bruder Leopold v. Toskana waren Anhänger des Systems.

²⁰) Ad. Smith (1723–1790), Professor in Glasgow, veröffentlichte seine Grund-

Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit bestimmend eingewirkt²¹⁾.

4. In entschiedenem Gegensatz zu dieser Lehre des Individualismus steht die des Sozialismus, die das Einzelinteresse als bewegende wirthschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesamtkapital, die Einzelerzeugung in eine Gesamterzeugung verwandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaften in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Wirthschaftlich tritt aber der kapitallosen Arbeit, die durch Kapitalerwerb zur Selbstständigkeit durchbringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus fordert demgegenüber die Beseitigung des Kapitals und damit des Eigenthums überhaupt, während der Sozialismus

sätze (Industriesystem von industry, wirthschaftliche Arbeit) in dem bahnbrechenden Werke „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes“ (1776). Indem er gegenüber dem eigennütigen Interesse des Staates u. der bevorrechteten Stände auf das Naturrecht u. die natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen hinwies u. so — im Geiste des 18ten Jahrhunderts und im Gegensatz zur späteren historischen Schule (§ 300⁵ d. W.) — von allgemeinen Grundsätzen ausgehend die Einzelverhältnisse ordnen wollte, beschritt er wirthschaftlich dieselben Bahnen, die J. B. Rousseau im *contrat social* u. Montesquieu im *esprit des lois* politisch betreten hatten.

²¹⁾ Befreiung des Wirthschaftsbetriebs § 301 Abs. 1, insbesondere des Landbaues § 316 Abs. 2, des Gewerbes § 340 Abs. 4, des Handels (Handels- u. Zollpolitik) § 156, insbes. Anm. 55; Einfluß auf die Befreiung § 135 Anm. 9. — Von geringerem Einflusse war die Lehre in England, wo die wirthschaftlichen Schranken schon früher gefallen, und in Frankreich, wo sie durch die Revolution beseitigt waren. Stellung beider Staaten zum Schutzollsystem § 156 Anm. 56 d. W. — In pessimistischer Richtung wurde die Lehre durch die Engländer Malthus (1766 bis 1834) u. Ricardo (1772—1823) weitergebildet. Nach ersterem führt der Umstand, daß die Bevölkerung sich stärker vermehrt, als ihr Unterhalt, zur Ueberbevölkerung und

Verelendung der Massen, der vorbeugend durch verminderte Ehegeschließung u. Kindererzeugung (Quelle der Prostitution), abwehrend durch Hungersnoth und Seuchen entgegenwirkt werde. Er verwirft deshalb jede Förderung der Volksvermehrung u. jede ausgedehntere Armenpflege; seine Schüler forderten sogar Ehebeschränkungen u. Förderung der Auswanderung. Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung allein durch das Kapital des Arbeitgebers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehrt als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, kann der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Dieser Satz, den der Sozialismus (Lassalle) als das eiserne Lohngesetz bezeichnet hat, bildet den Ausgang für den Klassenkampf zwischen Kapital und Arbeit (§ 300⁴). — Zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangen zwei spätere Schüler Smith's, der Amerikaner Carey und der Franzose Bastiat (Anm. 6). Carey (1793—1879) sieht in der Vermehrung und Ausbildung der erzeugenden Kräfte, wie die fortschreitende Kultur sie mit sich bringt, das natürliche Gegengewicht gegen die nachtheiligen Wirkungen der Bevölkerungszunahme. Bastiat (1810—1860) nimmt an, daß die göttliche Weltordnung, sich selbst überlassen, zur Harmonie der Interessen führe und ist dadurch zum Ausgangspunkt für die Freihandelslehre (§ 156 Anm. 56) geworden.

die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch Graf St. Simon und Fourier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der politischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Aus dieser Verbindung, die nach ihrer Uebertragung auf Deutschland durch Marx und vor allem durch Lassalle weiter entwickelt wurde, ist die Sozialdemokratie entstanden²²⁾. Diese geht von dem Grundsatz aus, daß die Handarbeit die alleinige Güterquelle sei⁷⁾ und daß demgemäß der Arbeitsertrag — den sich heute der Unternehmer vermöge seines auf der Macht des Kapitals beruhenden wirtschaftlichen Uebergewichtes unter Abfindung des Arbeiters mit dem nothdürftigsten Lohne allein aneigne¹⁰⁾ — allen Glieder der Gesellschaft gebühre. Sie fordert, daß das Kapital zum Gemeingut und der Arbeitsertrag gemeinsam vertheilt werde. Die Bedeutung, welche die geistige Arbeit und das Wagniß des Unternehmers für die Gütererzeugung haben, bleibt dabei unbeachtet. Die Verantwortung, die dieser für eine dem Zwecke und dem Bedürfniß entsprechende Herstellung trägt, kann aber weder der einzelne Arbeiter noch die Gesellschaft übernehmen. Dementsprechend herrscht auch über die Ausführung dieser Grundsätze, den s. g. Zukunftsstaat, die größte Unklarheit. Es gilt dieses von der Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Privateigenthums, die auf die Dauer undurchführbar sein würde, bei der es auch unentschieden bleibt, ob sie mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll. Es gilt ferner sowohl von der Feststellung des Güterbedarfs, die von einer Stelle aus gar nicht bewirkt werden kann, wie von der Vertheilung der Arbeit, welche die freie Wahl der Art und des Ortes ausschließen würde, dabei aber der Triebfeder der Selbsterhaltung und des Vorwärtkommens und der Förderung durch Fleiß, Familiensinn und Häuslichkeit nicht entbehren kann. Es gilt endlich von der Vertheilung des Arbeitsertrags, für die es zweifelhaft gelassen wird, ob sie nach Leistung oder nach Bedarf erfolgen soll. Obwohl es hiernach an jedem Anhalte darüber fehlt, wie die Absichten der Sozialdemokratie verwirklicht werden sollen, obwohl diese auch — im Gegensatz zu den auf Selbsthilfe gerichteten Bestrebungen⁹⁾ — die bestehenden Zustände als unverbesserlich ansieht und es an jeder selbstständigen Reformthätigkeit fehlen läßt, hat sie doch vermöge ihrer umfassenden

²²⁾ Lassalle verwarf (1862) die auf Förderung des Fleißes u. der Sparsamkeit beruhende Selbsthilfe (Ann. 9), weil der Arbeitslohn doch stets wieder auf den unerlässlichen Lebensbedarf des Arbeiters herabgedrückt werde (Ann. 21). Während er noch auf nationaleu Boden stand, will Marx (1864) die moderne Staats- und

Gesellschaftsordnung durch die internationale Revolution stürzen und durch die soziale Gesellschaft der Zukunft ersetzen. Beide Richtungen haben sich in dem s. g. Gothaer Programm vereinigt, welches die Bewegung zwar im nationalen Rahmen zuläßt, sie aber als internationale, gegenseitig zu unterstützende, anerkennt (1875).

Organisation, ihrer rührigen, alle Mittel benutzenden Thätigkeit, insbesondere der geschickten Ausnutzung jeder hervortretenden Unzufriedenheit eine außerordentliche Verbreitung gefunden, die auch durch das vorübergehende unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt²³⁾ nicht wesentlich aufgehalten worden ist. Während die Sozialdemokratie sich auf fortgesetzte Bearbeitung der Massen beschränkt und durch diese den Kampf gegen das Kapital, wenn möglich friedlich und erst wenn nöthig gewaltfam beilegen will, haben sich ihre ungeduldigeren und rücksichtsloseren Elemente (Anarchisten) abgesondert, die durch Schrecken und gewaltfame Zerstörung diesen Kampf zu fördern suchen.

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Sismondi und Friedrich List in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht (Deduktion) und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, gründet die historische Schule ihre Grundsätze auf die Beobachtung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen (Induktion) und wird damit zu einer Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehens und Geschehenlassens“ erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutz der Schwachen und zur Belebung des Gemeinns als berechtigt an und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirtschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen²⁴⁾.

4. Fürsorge des Staates.

§ 301.

Die wirtschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruch gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wenngleich die Staatsthätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach dem Zustande

²³⁾ § 232 Anm. 3 d. W.

²⁴⁾ Sismondi (1773—1842) französischer Geschichtsschreiber in Genf. — Friedrich List, geb. 1789 in Reutlingen, ging, in der Heimath verfolgt, nach Amerika

(1825—32) u. starb 1846. — Bedeutung für die Schutzollpolitik § 156 Abf. 5. — Seine bedeutendsten Nachfolger sind Roscher (Anm. 1, 6, 7 u. 10) u. Knies.

seiner Entwicklung sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen²⁵⁾ verschieden war. Im 18ten Jahrhundert lag die Wirtschaftspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildet einen Theil der Polizei (§ 211 Abs. 1). Die freie wirtschaftliche Bewegung war dadurch abgeschnitten, zumal auch aus der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Erst das 19te Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Für Preußen bildet hierbei die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung den Ausgangspunkt. Diese beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbs, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes her und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte jedes einzelnen²⁶⁾. Diese Grundsätze, denen später auch der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut des ganzen Volkes geworden (§ 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4). — Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Theil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren. Doch auch diese auf wirtschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirtschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist²⁵⁾. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirtschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshilfe durch Selbsthilfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte, um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und

²⁵⁾ Man unterscheidet die Wohlfahrts-
theorie, die dem Staat alle Gebiete des
öffentlichen Lebens zuweist und ebensowohl
in dem aufgeklärten Despotismus des
18. Jahrhunderts, wie in der französischen
Revolution bestimmend war, die (Kant'sche)
Rechtstheorie, die den Staat auf die rein
negative Aufgabe des Schutzes beschränkt,
alles übrige aber den einzelnen Staats-

angehörigen überläßt u. die Vermittelungs-
theorie, die den Schutz zwar als die erste
Aufgabe des Staates festhält, daneben aber
auch die ausführende Thätigkeit des Staates
auf den Gebieten der Kultur- u. Wirt-
schaftspflege insoweit zuläßt, als die Privat-
thätigkeit nicht mehr ausreicht (Bluntschli).

²⁶⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248)
§ 7.

physischer Entwicklung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer Stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirthschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirthschaftspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflusst hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung²⁷⁾. Sie verfolgt hierbei drei Richtungen:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. der Schutz der Schwachen und Hilflosen²⁸⁾;
3. die soziale Organisation, für die sie Grundbestimmungen vorschreibt und überwachend eintritt (Sparkassen, Innungen, Knappschafts- und Arbeiterversicherungskassen, Berufsgenossenschaften).

Die staatliche Wirthschaftspflege erstreckt sich auf eine Reihe von Einzelgebieten. Das Ergebnis und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirthschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wirthschaftspflege hat zunächst die Bedingungen für dessen Bildung und Nutzbarmachung herzustellen (Nr. II). Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen, und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturerzeugnisse gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche die Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV)²⁹⁾, oder sie bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI) und Verkehre (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wirthschaftspflege allgemeiner Verwaltungsorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete, als Landwirthschaftskammern (§ 316 Abs. 4), Handwerkerkammern (§ 343 Abs. 3) und Handelskammern (§ 352 Abs. 3).

²⁷⁾ Besteuerung § 134 Abs. 4, bürgerliches Recht § 171 Abs. 3, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei u. der Armenpflege § 253—273, Fürsorge für das Schulwesen § 291 d. W.

²⁸⁾ Schutz gegen Verfälschungen § 257, Ausbeutung und Wucher § 306 Abs. 5; Schutz der kleinen Betriebe gegen den Großbetrieb im Handwerk § 343, im Handel (Waarenhaussteuer) § 77⁴ Abs. 4, Arbeiterschutz § 344, Arbeiterversicherung § 345 bis 348 d. W.; Bergarbeiter § 314, 315,

Landarbeiter § 327 Abs. 2, Eisenbahnarbeiter § 368 Abs. 2. — Arbeiterwohnungen § 273⁵.

²⁹⁾ Die ursprüngliche Wirthschaft beschränkte sich auf die Aneignung der Thiere durch Jagd u. Fischerei; eine höhere Stufe stellte die mit der Sorge für die Naturgaben verbundene Viehzucht dar; die letzte Stufe bildet der Ackerbau, der zur Sesshaftigkeit führte und damit zum Ausgangspunkt für die Staatenbildung und die Volkswirthschaft wurde.

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Bildung des Kapitals (§ 299 I 3) zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2)¹⁾, das letztere im Kreditwesen (Nr. 3). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirtschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 302.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Verwahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreung unergiebigen Geldebeträge gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Nutzbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge und wirken dadurch belebend auf den Sparfönn ein. Die erste eigentliche Sparkasse wurde 1778 in Hamburg gegründet; die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst dem 19ten Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus²⁾. Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sowie die Belegung der Bestände und die Bildung der Reservefonds werden nach festen Grundsätzen durch Satzungen geregelt³⁾. Die

¹⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt.

²⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 25. Dez. 69 G. 1288 Abschn. III) und Hohenzollern (Stat. 10. Aug. 88 G. 255 Nachtr. 98 G. 305 und 00 G. 127). — Zur Förderung der Einrichtungen haben die Sparkassen für einzelne Landestheile sich zu Verbänden und diese sich zum deutschen Sparkassenverbande zusammengeschlossen. — Genossenschaftsparkassen § 310 d. W. — Seidel, das deutsche Sparkassenwesen I. Bd. (Berl. 95); Kappelmann (Leipz. 98).

³⁾ Regl. 12. Dez. 38 (G. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 4 a u. 5, R. D. 26. Juli 41 (G. 287) nebst Vf. 13. Juni 82 (M. B. 194) u. R. D. 23. Feb.

57 (M. B. 71); Vf. 7. u. 16. Nov. 77 (M. B. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (M. B. 113); Vf. 2. Mai 90 (M. B. 78) u. 21. Okt. 91 (M. B. 222). In der Bilanz sind Wertpapiere — entsprechend dem HGB. § 261¹⁾ — zum Tageskurse beim Schlusse des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, zu letzterem anzusetzen Vf. 24. Jan. 91 (M. B. 20). — Ueberschüsse, die zunächst bis zu 10 v. H. (nach Erreichung von 5 v. H. in der Regel mit der Hälfte) dem Reservefonds zufließen, können darüber hinaus mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden Regl. § 7, Vf. 16. Nov. 77 (M. B. 78 S. 5) u. 21. Okt. 91 (M. B. 223). — Sparkassen können — trotz des Zinseszinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln HGB. § 248; auch können Mündelgelder in den Sparkassen angelegt werden § 205 Ann. 33 d. d. W. Sonst aber werden die landesgesetz-

Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindeparkassen erteilt der Oberpräsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde⁴⁾.

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach den Bevölkerungsklassen, denen sie dienen⁵⁾, theils erscheinen sie als Gestaltungen einer fortlaufenden Entwicklung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, dabei aber die Einrichtung der Sparkasse als staatliche Anstalt voraussetzen⁶⁾. Wenn der Versuch, die Postsparkassen im deutschen Reiche einzuführen (1885), auch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und diese zum Anschluß an Verbände²⁾, zur Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pf. an ermöglichen sollen⁷⁾. Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Grund- und des Personkredits zu verwenden⁸⁾, umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und Darlehnskassen geworden. Sie vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankanstalten den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot und dienen, wo sie eine feste Tilgung der Darlehen vorsehen, auch damit wiederum dem Sparzwecke.

2. Versicherungswesen.

§ 303.

a) Die **Versicherung** ist die vertragsmäßige Uebernahme des Schadens aus einer bestimmten Gefahr gegen fortlaufende Beiträge. Sie will gleichfalls durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weitem Zweck, daß dieses als Hilfe oder Entschädigung bei gewissen zufälligen Ereignissen dienen soll und macht deshalb seine Fälligkeit von deren Eintritt abhängig.

lichen Vorschriften durch das BGB. unbeschadet des § 808 (Anm. 45) nicht berührt EG. Art. 99. — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher § 152 Anm. 34 d. B. — Musteratzung Vf. 30. Okt. 73 (M.B. 295).

⁴⁾ Regl. Nr. 2, 19 u. 20 u. ZustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Körperschaften, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Vf. 26. April 80 (M.B. 201, M.B. 82 S. 57) u. Beschluß des RGer. 26. Okt. 91 (M.B. 92 S. 51).

⁵⁾ Fabriksparkassen unter Bethheiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Altersparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unkündbar sind. —

Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für die Schiffer und Schulparkassen zur Ausbildung des Sparfinnes bei der Jugend.

⁶⁾ Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergeben. Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

⁷⁾ Vf. 11. Mai 82 (M.B. 140) u. 4. Aug. 94 (M.B. 146).

⁸⁾ RD. 23. Feb. 57 (M.B. 71), Kreditgewährung an Genossenschaften Vf. 31. Okt. 01 (M.B. 246). — Der Scheckverkehr (§ 308 Abs. 3^{b)}) ist verboten und nur im Verkehr mit der Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Abs. 1) zugelassen Vf. 5. Jan. 97 (M.B. 6).

Die Versicherungsurkunde heißt *Police*, der Beitrag *Prämie*. Die Höhe der Prämie wird nach der *Wahrscheinlichkeitsrechnung* auf Grund längerer Beobachtung und genauer statistischer Aufnahme bestimmt.

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Wurzeln schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, und diese Immobilienversicherung wurde im 18ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermochte.

Die staatliche Thätigkeit⁹⁾ wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zu stande, dessen bürgerlich-rechtliche Regelung im Versicherungsrecht erfolgt (Abs. 5);
2. sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Ueberwachung (Abs. 5 und § 304) und der Besteuerung¹⁰⁾;
3. sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirtschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wirtschaftspflege.

Besondere Arten der Versicherung bilden neben der Seeversicherung (Abs. 5) die Feuerversicherung (§ 304), die Fluß- und Eisenbahntransportversicherung, die Hagel- und die Viehversicherung (§ 328 Abs. 1), die Hypothekenversicherung und die Lebensversicherung¹¹⁾. Als besondere Anwendung

⁹⁾ Zur Bearbeitung sind im Min. des Innern ein versicherungstechnischer Hilfsarbeiter (Regierungsrath) u. nach Bedürfniß bei den Regierungen versicherungstechnische Beamte (Versicherungsrevisoren) angestellt, erstere im Range der 4., letztere der 5. Klasse A. E. 28. Sept. 97 (G. S. 409). — Daneben besteht ein Versicherungsbeirath Vf. 3. Okt. 96 (M. B. 200).

¹⁰⁾ Gewerbesteuer § 143 d. W.; Stempelsteuer § 152 Anm. 28; die Genehmigung von Versicherungskassen, die auf Gegenseitigkeit errichtet sind, unterliegt nur dem Ausfertigungstempel (1,50 M.) Vf. 31. Okt. 99 (M. B. 261).

¹¹⁾ Die Lebensversicherung kann auf

den Todesfall — auch den eines Dritten — oder auf die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gerichtet sein. Sie kann in Kapital oder Rente ausbedungen werden (Rentenversicherung). Das VGB. behandelt die Leibrente in § 759—761; Leibverding- (Leibzucht-, Altentheils- od. Auszugs-) Vertrag bei Grundstücksüberlassungen G. Art. 96 u. A. G. Art. 15. Die Altersversicherung ist keine vollständige Versicherung, da sie von keinem völlig ungewissen Ereignisse abhängt. Sie bildet damit den Uebergang der Versicherung zur Sparkasse. — Die älteste Anstalt in Deutschland ist die Gothaer (1829). — Der Staat begünstigt die Lebensversicherung, bei

dieser letzteren erscheinen die Aussteuer-, Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen¹²⁾.

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt¹³⁾, hat, abgesehen von der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung¹²⁾, die Seeversicherung mit dem Seerechte im Handelsgesetzbuche geregelt (§ 359 Abs. 2). Sonst stehen für das bürgerliche Recht noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft¹⁴⁾. — Die gewerbepolizeilichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Versicherung sind dagegen durch Reichsgesetz geregelt¹⁵⁾, das die Privatversicherungsanstalten der Staatsaufsicht unterwirft¹⁶⁾. Diese wird, wenn der Betrieb sich auf einen Bundesstaat beschränkt, durch Landesbehörden, andernfalls im Reiche durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung unter Mitwirkung eines Sachverständigen-Beiraths ausgeübt¹⁷⁾. Die Aufsicht umfaßt die Zulassung der Unternehmungen¹⁸⁾ und die laufende Ueberwachung¹⁹⁾ und soll unsichere Gründungen und einen unlauteren Geschäftsbetrieb verhüten und dadurch die Betheiligten vor Schädigungen bewahren. Besondere Vorschriften sind für die Gegenseitigkeitsvereine erlassen, die die

der Einkommenbesteuerung dadurch, daß die Lebensversicherungsprämien bis 600 M. von dem Einkommen abgezogen werden können G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 97. — Strafe der Täuschung durch ärztl. Zeugnisse StGB. § 277—280. — Anm. 18 u. 19.

¹²⁾ Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen (§ 24, 75 u. Volksschullehrer 293 Abs. 3 d. B.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 315) und in der Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung (§ 345—8).

¹³⁾ RVerf. Art. 4¹; Vorbehalt für Baiern Vtr. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 23) Nr. IV.

¹⁴⁾ RN. 11 8 Abschn. 13 (§ 1934—2358). Den bestehenden landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind die Rechte juristischer Personen verliehen AC. 27. Dez. 99 (GS. 00 S. 2). Der Versicherungsvertrag bedarf keiner schriftlichen Form G. 24. Sept. 99 (GS. 303) Art. 5. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 75; doch ist eine reichsgesetzliche Regelung geplant § 171 Anm. 5 d. B.

¹⁵⁾ G. 12. Mai 01 (RGBl. 139), vom 1. Jan. 02 an in Kraft gesetzt B. 24. Nov. 01 (daf. 489). — Bearb. v. Alexander Kay (Berl. 01) u. (kleiner) v. Könige (desgl.).

¹⁶⁾ Daf. § 1; ausgeschlossen sind außer der Kursverlust-, Transport- und Rück-

versicherung § 116, 117 alle öffentlichen Versicherungsanstalten § 119, 120, insbef. die eingeschriebenen Hilfs-, Unterstützungs-, Innungs- u. Knappschaftskassen § 122. — Uebergangs-, Straf- u. Schlußvorschriften enthalten § 92—125. — Die GewD. findet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer keine Anwendung das. § 6, bestimmt aber, daß Feuerversicherungsagenten die Uebernahme u. Abgabe einer Agentur binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben das. § 14 Abs. 2, 15 u. (Strafe) 148².

¹⁷⁾ Daf. § 2, 3 u. 93. — Aufsichtsamt u. Versicherungsbeirath § 70—83; das Aufsichtsamt ist auch für ausländische Unternehmungen zuständig, über deren Zulassung jedoch der Reichskanzler entscheidet § 85—91; Verfahren u. Geschäftsgang B. 23. Dez. 01 (RGBl. 498). — Verfahren der Landesbehörden G. 01 § 84; zuständig in Preußen ist der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident), gegen dessen Verfügung innerhalb eines Monats die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet B. 30. Juni 01 (R. Anzeiger Nr. 163).

¹⁸⁾ G. 01 (Anm. 15) § 4—14, insbef. Lebensversicherung § 6 u. 11.

¹⁹⁾ Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden das. § 64—69, Rechnungslegung § 55, Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung § 56—63, 99 u. 100.

wichtigsten Träger der Versicherung bilden. Für diese ist eine bestimmte Gesellschaftsform vorgeschrieben, die der der Aktiengesellschaften (§ 309) ähnelt. Die Versicherungsvereine sind in das Handelsregister einzutragen und besitzen Rechtsfähigkeit²⁰⁾. Kleinere Vereine mit einem sachlich, örtlich oder persönlich eng begrenzten Wirkungskreise genießen mehrfache Erleichterungen und unterliegen nicht der Eintragungspflicht²¹⁾.

§ 304.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwicklung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei schützt den Versicherer wie den Versicherten²²⁾. Um der Uebersicherung vorzubeugen, die die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt, sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten der Beaufsichtigung unterworfen²³⁾. Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist²⁴⁾. Uebertretungen sind mit Strafe bedroht²⁵⁾.

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe des folgenden Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet²⁶⁾, andererseits aber durch An-

²⁰⁾ Daf. § 15—52, 54, 55 Abs. 3 u. 4, 67 Abs. 2 u. 68 Abs. 2; verb. § 6 u. (Uebergangsvorschriften) § 101—104.

²¹⁾ Daf. § 53, 56 Abs. 2; verb. § 114 u. 124.

²²⁾ G. 8. Mai 37 (GS. 102), Ausf. Vf. 10. Juni 37 (RA. XXI 503). — Aehnliche Vorschriften für Hannover B. 24. Jan. 28 (h. GS. I 3) u. 3. Juni 39 (daf. 149), Kurhessen StMAusfchr. 21. April 30 (Kuch. GS. 119), Nassau Gd. 27. Mai 34 (naff. VB. 37) u. B. 9. Juli 51 (daf. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (Sigm. GS. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (GS. 293).

²³⁾ § 1—5, 13, 16 u. 17 des G. 1837, § 7—12 aufgehoben G. 22. Juni 61 (GS. 445) Art. III. — Verbot der f. g. indirekten — gegen mittelbare Schäden (Geschäftsverluste) gerichteten — Feuer-

versicherung Vf. 23. Juni 92 (MB. 348). Zulassung der Versicherung von Rohbauten nach steigendem Werthe Vf. 14. März u. 22. Juni 98 (MB. 141). — Zulassung der Versicherung des vollen Werthes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (GS. 293).

²⁴⁾ G. 37 § 18, 19. Die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse ist im RVerfG. (Ann. 15) § 121 Abs. 1 aufrecht erhalten, deren vorgängige Genehmigung dagegen aufgehoben. Die Vorschrift, daß die Polizei erst nach Unbedenklichkeitsklärung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden durfte (G. 37 § 14, 15), ist damit fortgefallen.

²⁵⁾ G. 37 § 20—28, 30—33. Be-
trügerische Brandstiftung StGB. § 265.

²⁶⁾ AC. 7. Juli 59 (GS. 394) u. 18. Sept. 61 (GS. 790). — Aufhebung

schluß der kleineren Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert²⁷⁾. Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in einigen Fällen von besonderen Behörden, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen wird²⁸⁾. Die örtliche Verwaltung wird in der Regel von den Landrätthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können in Folge dessen billigere Bedingungen stellen und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Mitbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (G.S. 121). — Anm. 16.

²⁷⁾ Zur Zeit bestehen 25 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die Land- und die Städte-F.S.; Westpreußen: die landschaftliche, den westpr. Landeschbez. (§ 328 Anm. 53) umfassende in Marienverder und die westpr. F.S. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke in Danzig; Brandenburg: die Städte-F.S., die Provinzialfeuersozietät; Pommern: die Prov-F.S.; Posen: die Prov-Städte-F.S. (s. auch Westpreußen); Schlesien: die ProvLand-F.S. und die Prov-Städte-F.S.; Sachsen: Land-F.S. f. d. Herzogth. Sachsen und die Prov-Städte-F.S. in Merseburg, die Magdeb. Land-F.S. in Altenhausen u. die ritterchaftliche F.S. des Fürstenth. Halberstadt in Schauen; Schl.-Holstein: die Prov-BrandVersAnstalt G. 23. März 72 (G.S. 286); Hannover: die Distriktischen Feuer-schadenVers.-Gesellschaften für Städte und für das Land in Aurich, die Bremen- und Verdensche Brandkasse in Stade und die

vereinigte landsh. Brandkasse für die übrige Prov. in Hannover; Westfalen: die Prov-F.S.; Hessen-Nassau: die Hess. BrandVersAnstalt G. 18. März 79 (G.S. 136) u. die Nassauische G. 21. Dez. 71 (G.S. 610); Rheinprovinz: die Prov-F.S.; Hohenzollern: die Immobilien-F.V. G. 14. Mai 55 (G.S. 301). — Besondere Städtefeuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau und Lüneburg. — Domänenfeuersozietät § 124 Anm. 28 d. W. — Brandversicherungverein für Forstbeamte § 125 Anm. 36.

²⁸⁾ Für die Feuersozietäten (Anm. 27) in Ostpreußen, Sachsen u. Hannover, f. d. westpr. landschaftliche F.S. bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunalverbandsorganen verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg. Präf. unter Mitwirkung des Kommunallandtags A. und L. D. 00 G.S. 324 § 61⁸⁾). — Aenderung der Reglements Prov. D. 81 (G.S. 234) § 120.

3. Kreditwesen.

§ 305.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er beruht auf dem Vertrauen in die Möglichkeit und den Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen; seine Voraussetzungen bilden im Allgemeinen eine vorgeschrittene Kapitalbildung und eine entwickelte Rechtseinrichtung, in der Einzelperson eine ausreichende Leistungsfähigkeit und ein ausgebildetes Rechtsgefühl. Der Kredit vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dieses nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die seiner zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Dabei vermehrt er die Zahlungsmittel und erleichtert die Zahlungen (§ 308 Abs. 3³ u. Abs. 4). Andererseits birgt er die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit, der Spekulation und der Uebererzeugung in sich.

Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Grund-(Real-)Kredit, der sonstige Personenkredit. Dieser bietet geringere Sicherheit, ist dagegen billiger und einfacher, daher für kürzere Fristen und bekannte Verhältnisse geeigneter. Weiter wird der Erzeugungs- und der Verzehrungskredit unterschieden; ersterer wirkt meist nützlich, letzterer verderblich (Vorgssystem).

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehensvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts¹⁾. Durch seine wirtschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge, die ihn durch die Gesetzgebung zu sichern (b) und durch Kreditanstalten zu fördern hat (c und d).

§ 306.

b) Die **Kreditgesetzgebung** hat eine doppelte Aufgabe: Die Möglichkeit des Kredits (§ 305 Abs. 1) fordert seine Förderung und Pflege, die damit verbundenen Gefahren (daf.) aber seine Ueberwachung und Einschränkung. Seine Förderung erfährt der Grundkredit in der Grundbucheinrichtung (§ 208) und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3), und der Personenkredit²⁾ in der Wechselordnung.

Das Wechselrecht³⁾ war schon vor Entstehung des Reichs für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgefetze in fast alle

¹⁾ BGB. § 607—610.

²⁾ Sicherungsmittel sind persönlich die Bürgschaft BGB. § 765—78, sachlich das Pfand an beweglichen Sachen § 1204—72 oder an Rechten § 1272—96.

³⁾ Der Wechsel entstand schon im 13. Jahrhundert in den italienischen Handelsstädten, indem zur Erleichterung von Zahlungen an entfernten Orten mit anderen

Münzsystemen Zahlungsaufträge an dort wohnende Geschäftsfreunde erteilt wurden. Diese Aufträge erlangten zur Förderung des Verkehrs gewisse Vorrechte, insbesondere ein beschleunigtes und verschärftes Beitreibungsverfahren u. im vorigen Jahrhundert die Uebertragbarkeit (Giro). — Scheckverkehr § 308 Abs. 3³ d. W.

Bundesstaaten eingeführt⁴⁾. Demnächst ist die Wechselordnung Reichsrecht geworden⁵⁾ und damit jeder Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form ohne Angabe eines Schuldgrundes die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer bestimmten Summe übernommen⁶⁾. Die Wechselfähigkeit fällt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen⁷⁾. Wegen des möglichen Mißbrauchs und der Gefahr, die in der Strenge des Wechselrechts für den Unkundigen liegt, hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, die hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhaft⁸⁾ nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet⁹⁾, unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren, in dem nur aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, oder unmittelbar gegen den Kläger zulässige Einreden vorgebracht werden dürfen¹⁰⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel)¹¹⁾, oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte)¹²⁾. Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Siro) weiter begeben¹³⁾. Der Wechsel wird dadurch zu einem unlaufsfähigen Kreditpapier und bequemen Zahlungsmittel, durch das insbesondere Zahlungen an einem andern Orte oder zu einer späteren Zeit (Diskonto § 308 Abs. 3⁴⁾) beglichen werden. Internationale Wechsel sind Gegenstand des Handels und werden an Börsenplätzen nach Wechselkursen gehandelt. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentiren)¹⁴⁾ und, wenn dieser die Annahme (den Accept)¹⁵⁾ verweigert, oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird¹⁶⁾ und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)¹⁷⁾, den

⁴⁾ WechselD. 5. Juni 69 BGVl. 382 u. sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — EinfG. für Altpreußen 15. Feb. 50 (GS. 53) und 27. Mai 63 (GS. 357), für Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, Nassau 25. Okt. 48 u. 31. Mai 67 (GS. 1108), Schl.-Holstein u. Kurhessen Gesetz 13. Mai 67 (GS. 669 u. 737). Diese Einführungsgesetze werden bis auf die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen durch das neue HGB. nicht berührt CG. z. HGB. 10. Mai 97 (RGBl. 437) Art. 21. — Auf Wechsel finden die Best. in Abschn. II, IV u. V des BörseG. 22. Juni 96 (GS. 157) Anwendung das. § 80. — Bearb. v. Rehbein (6. Aufl. Berl. 00), Staub (4. Aufl. Berl. 01) u. Gareis (2. Aufl. Münch. 99).

⁵⁾ G. 5. Juni 69 (BGBl. 379), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

⁶⁾ WD. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4;

Duplikate u. Kopien WD. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 154 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ WD. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77—79 (Art. 80 ist aufgehoben CG. z. HGB. Art. 8²⁾).

⁸⁾ § 193 Anm. 58 d. W.

⁹⁾ WD. Art. 2 u. 3.

¹⁰⁾ § 192¹⁾ d. W.; WD. Art. 81—83.

¹¹⁾ Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

¹²⁾ WD. Abschn. II (Art. 4—94). — Die gezogenen Wechsel sind die im Verkehr häufigsten u. wichtigsten.

¹³⁾ Das. Art. 9—17.

¹⁴⁾ Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

¹⁵⁾ WD. Art. 21—24.

¹⁶⁾ Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

¹⁷⁾ WD. Art. 56—65.

Wechselprotest erheben¹⁸⁾ und auf Grund dessen Rückgriff (Regreß) gegen Aussteller und Indossanten nehmen¹⁹⁾.

Weitere Förderung erfährt der Kredit durch die bei Aufnahme von Anleihen zugelassene Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren), die, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, nur unter Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates in den Verkehr gebracht werden dürfen²⁰⁾. Die Außerkurssetzung, die gegen Verlust und Diebstahl sichern sollte, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit beseitigt²¹⁾. Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines Aufgebots²²⁾.

Den Besitzern von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen (Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Bergwerke, gewerblicher Anlagen), deren festbestimmte Kennwerthe den Gläubigern nach Verhältniß gleiche Rechte geben und bei wenigstens 300 Stücken mindestens 300 000 M. betragen,

¹⁸⁾ Das. Art. 18, 41, 87—90. — Zuständig sind außer Notaren (§ 203 Anm. 9 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 184 Abs. 3 d. W. Gebühr G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 50 u. 130.

¹⁹⁾ W.D. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

²⁰⁾ Das BGB. bestimmt über Inhaberpapiere § 793—806, über Karten auf den Inhaber (Fahr- u. Theaterkarten, Speisekarten) BGB. § 807 u. über Legitimationspapiere, auf die ungeachtet der Benennung eines bestimmten Gläubigers an den Inhaber geleistet, dieser aber die Zahlung nicht verlangen kann (Sparkassenbücher, Pfandscheine) § 808. — Aktien (§ 309 d. W.) fallen nicht darunter. — Zuständig sind in Preußen die Minister auf Grund königlicher Ermächtigung, deren es jedoch bei Aenderung des Zinsfußes oder der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf B. 15. Nov. 99 (GS. 562) Art. 8. — Muster Vf. 31. Jan. 00 (M.B. 81). — Strafe StGB. (G. 3. BGB. Art. 34 IV) § 145 a. — Ausfertigung durch den Staat, die Kommunalverbände, Rentenbanken u. landwirtschaftlichen Kreditanstalten BGB. § 793 Abs. 2, G. Art. 100¹ u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 17 § 1.

²¹⁾ G. Art. 176. Dem gleichen Zweck dienen bei Staatsschuldverschreibungen das Staats- u. das Reichsschuldbuch (§ 123 a u. 166 Abs. 5 d. W.). Außerdem ist die Umschreibung auf Namen zugelassen BGB. § 806. Öffentliche Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten sind auf Verlangen des Inhabers zur Umschreibung verpflichtet

G. Art. 101, AG. Art. 18, Ausf. Best. 30. Dez. 99 (ZM.B. 00 S. 4). Im Falle des Nießbrauchs, bei dem der Besitz der Zinscheine dem Nießbraucher, der des Papiers u. Erneuerungsscheins diesem und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht, sind Papier u. Erneuerungsschein auf Verlangen zu hinterlegen BGB. § 1081, 1082, (eingebrautes Gut der Ehefrau) 1392, 1393, (zu gunsten der Naderben) 2116. Der Vormund muß Inhaberpapiere hinterlegen § 1814, 1815. Verwahrungsstellen AG. Art. 85 nebst Vf. 17. u. 18. Dez. 99 (ZM.B. 805).

²²⁾ BGB. § 799; Verfahren § 192⁶, insbes. Anm. 48 d. W. Inhaberkarten (Anm. 45) G. 3. BGB. Art. 100 Abs. 1, Legitimationspapiere (Anm. 45) das. Abs. 2, Z.B.D. § 1023 u. AG. 99 (GS. 388) Art. 7. — Abhanden gekommene Inhaberpapiere sind auf Antrag u. Kosten des Eigentümers von der Polizeibehörde im Reichsanzeiger bekannt zu machen, worauf sie binnen Jahresfrist von Bankiers nicht angenommen werden dürfen. StGB. § 367 u. AG. Art. 6. — Verlorene Zins- u. Rentenscheine unterliegen der Kraftloserklärung nicht BGB. § 799, der Ersatz bei Verlust kann aber durch Anzeige vor Ablauf der Vorlegungsfrist gesichert werden, soweit dieser Anspruch nicht im Scheine ausgeschlossen ist § 804; bei Staats- u. Kommunalsschuldverschreibungen, Rentenbriefen u. Pfandbriefen öffentlicher Kreditanstalten bedarf es des Ausschlusses nicht G. Art. 100², AG. Art. 17 § 2.

ist in der Gläubigerversammlung eine einheitliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, die Mehrheitsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger fassen, auch einen gemeinsamen Vertreter bestellen kann. Zu Leistungen können die Gläubiger nicht verpflichtet werden, auch kann die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses und nur mit Dreiviertelmehrheit beschloffen werden. Die Einrichtung bleibt auch im Konkurse des Schuldners bestehen. Auf Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und — soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen — auch der öffentlichen Körperschaften finden die Vorschriften keine Anwendung²³).

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle aufgegeben. Dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften²⁴) jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes als Wucher für strafbar erklärt²⁵). Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im Einzelfall vom Richter zu entscheiden. Das bürgerliche Recht erklärt Rechtsgeschäfte, durch die Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich unverhältnißmäßige Vortheile ausbedingt, als gegen die guten Sitten verstößend für nichtig²⁶) und enthält einige weitere gegen zu hohe Zinssätze gerichtete Bestimmungen²⁷). — Abzahlungsgeschäfte sind an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann (§ 353 Abs. 2) ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige bürgerlich-rechtliche Bestimmungen geschützt. Im Falle des Rücktritts hat jeder Theil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzuges ist nur zugelassen, wenn mindestens zwei Theilzahlungen ausgeblieben sind und der Rückstand $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises erreicht, auch können unverhältniß-

²³) G. 4. Dez. 99 (RG. 691).

²⁴) StGB. § 301, 302.

²⁵) Das. § 302^{a-e}, 360¹² u. 367¹⁶, in der Fassung des G. 24. Mai 80 (RG. 109) Art. 1 und G. 19. Juni 93 (RG. 197) Art. 1; letzterer hat neben gewerbepolizeilichen Einschränkungen (§ 341 Ann. 40) die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehensgeschäft (Vieh- und Grundstücksandel, Geschäftsvermittlung) ausgedehnt. Bearb. v. Koffka (Verl. 94).

²⁶) BGB. § 138, 817—20 u. (Schadensersatzpflicht) 823 Abs. 2, GG. Art. 47. Gleichen Zwecke dienen die Verbote des BGB. § 1149 u. 1229.

²⁷) Der gesetzliche Zinsfuß ist auf 4 v. H. festgesetzt BGB. § 246 u. AG. Art. 10; Vereinbarungen über mehr als 6 v. H. sind binnen 6 Monaten kündbar § 247; Zinsszinsen sind ausgeschlossen § 248. Ebendahin gehört die richterliche Herabsetzung zu hoher Vertragsstrafen § 343.

mäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterieloose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Theilzahlungen überhaupt verboten²⁸⁾. — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden²⁹⁾.

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhast ist aufgehoben³⁰⁾ und alle zum Lebensunterhalt nothwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt regelmäßig keiner Beschlagnahme und Aufrechnung (§ 193 Abs. 2).

§ 307.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungsförpfern³⁰⁾ oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszweige³¹⁾ oder dem Kredit überhaupt. Letztere befassen sich vorwiegend mit dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personenkredit. Zu ihnen gehören die preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Pfandleihanstalten. — Die Zentralgenossenschaftskasse bildet eine unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende selbstständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie steht somit in der Mitte zwischen Staats- und Privatanstalt. Die Kasse ist mit einem Betriebskapitale von 50 Mill. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personenkredit der kleineren Landwirthe und Handwerker fördern, indem sie den Verbänden der Genossenschaften, sowie den zur Förderung des Personenkredits bestimmten Sparkassen, landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen und Provinzialanstalten zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, auch von den Verbänden überschüssige Beträge einnimmt und anlegt³²⁾. — Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterworfen²⁹⁾. Diese bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen³³⁾.

²⁸⁾ G. 16. Mai 94 (RGW. 450). Bearb. v. Hausmann (Berl. 94).

²⁹⁾ GewD. § 56 a² u. 4. — Gewerbebetrieb der Pfandleiher u. Darlehnsvermittler § 341 II 2 Abs. 3 u. 11 3 Abs. 2 u. 3.

³⁰⁾ Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 24 d. W. Kreditanstalten können — trotz des Zinsezinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln, u., wenn sie für begebene Darlehen Inhaberpapiere ausgeben, die Verzinsung rückständiger Zinsen im Voraus ausbedingen RGW. § 248. — Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 302 Abs. 3; Kreditgenossenschaften § 310 d. W.

³¹⁾ Rentenbanken § 320 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 323 Abs. 2; land-

schaftliche Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken § 328 Abs. 5; Bergbauhilfskassen § 313 Anm. 33.

³²⁾ G. 31. Juli 95 (GS. 310), erg. 8. Juni 96 (GS. 123) u. 20. April 98 (GS. 67). Ausschuß B. 4. Okt. 95 (GS. 533). Rechtsverhältnisse der Beamten G. 2. Aug. 99 (GS. 397); Annahme u. Prüfung der Kassen- u. Bureaubeamten Best. 10. Okt. 01 (MSt. 207).

³³⁾ G. 17. Mai 81 (GS. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war RD. 25. Feb. 34 (GS. 23) u. 12. Aug. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus in Kassel, das Leih-

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die Provinzialhülfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindefschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmälige Abtragung gewährt werden. Diese Kassen sind auf die Provinzen übergegangen³⁴⁾.

§ 308.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, die dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, bedarf dieser gewisser Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesammte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die damit an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten.

In der Geschichte erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittelung auswärtiger Zahlungen. Mit der Uebernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittelst Umschreibung zur Zahlungsvermittlung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als diese Zahlung durch Uebertragung umlaufender Depositencheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken³⁵⁾. Mit der Nutzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung traten schließlich die Kreditbanken hinzu.

Die Geschäfte der Banken unterliegen — abgesehen von den wegen ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung besonders geregelten Notenbanken — keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung³⁶⁾. Sie üben nur die Geschäftsthätigkeit des Bankiers im Großen aus, in der Regel mittelst eines durch Aktien zusammengebrachten Kapitals. Im Einzelnen kommen folgende Geschäfte³⁷⁾ in Betracht:

und Pfandhaus in Fulda und die Leihbank in Hanau G. 10. April 72 (G. S. 373), erg. (§ 6) G. 5. Juli 96 (G. S. 169).

³⁴⁾ G. 8. Juli 75 (G. S. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hülfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien (neben der Prov.-Darlehnskasse), Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz (Landesbank, § 328 Anm. 53). Besondere Hülfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz.

³⁵⁾ Die erste Girobank entstand 1156 in

Venedig; zu Anfang des 17. Jahrhunderts fanden sich Girobanken in Amsterdam, Nürnberg u. Hamburg. Die älteste Notenbank ist die von Genua 1407.

³⁶⁾ Diese Geschäfte gelten als Handelsgewerbe HGB. Art. 14.

³⁷⁾ In den heutigen Banken sind regelmäßig mehrere dieser Geschäfte vereinigt. Dabei überwiegt jetzt das Kreditgeschäft gegen das ursprüngliche Zahlungs-(Kassa-)geschäft. Ausleihungen u. Einlagen (Aktiv- u. Passivgeschäft) müssen dabei in richtigem Verhältniß stehen. — Bei der Reichsbank ist neuerdings das Girogeschäft mehr in den Vordergrund getreten.

1. Der Handel mit Münzen, Wechseln und Werthpapieren (Effekten, bei Staatspapieren Fonds). Dieser Handel heißt, wenn er spekulativ unter Ausnutzung der an verschiedenen Handelsplätzen vermerkten Kurse erfolgt, Arbitrage.
2. Die Einziehung und Auszahlung von Geldern (Inkasso-, bei fortlaufender Abrechnung Kontokorrentgeschäft), der An- und Verkauf von Wechseln und Werthpapieren.
3. Die Annahme hinterlegter Gelder (Depositenbanken). Diese erfolgt zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Benutzung durch die Bank gegen Vergütung oder zur Deckung für Zahlungsvermittlung unter verschiedenen Beteiligten (Girobanken). Noch einfacher als der Giro- ist der Scheckverkehr, bei dem nicht beide Beteiligte mit derselben Bank in laufender Rechnung zu stehen brauchen. Im Scheck leistet der Aussteller die Zahlung durch die Anweisung auf sein Guthaben bei einer Bank, die den Betrag dem Empfangsberechtigten entweder baar auszahlt oder an eine andere Bank überweist, mit der dieser in Rechnung steht³⁸⁾. Die einzelnen Banken treten dann zu gegenseitiger Aufrechnung durch Abrechnungsstellen (clearing houses) mit einander in ständige Verbindung. — Diese Zahlungsvermittlung bewahrt vor den Verlusten und Kosten, die mit der Aufbewahrung, Auszahlung und Versendung der Gelder verbunden sind, ermöglicht deren stetige Verzinsung und schafft im zwischenstaatlichen Verkehr eine von den Münzschwankungen (§ 356) unabhängige Rechnungseinheit. Die hinterlegten Beträge dienen gleichzeitig dem Hinterleger als Kasse und der Bank als Betriebskapital.
4. Die Kreditgewährung gegen Faustpfand, Wechsel oder Grundbesicherheit (Kreditbanken). Das Faustpfand besteht in Waaren oder in Lager-scheinen über Waaren (warrants) oder in Werthpapieren (Lombard-banken). Die Wechsel sind Platz-, Rimessen- oder Devisenwechsel, je nachdem sie im Gebiete der Bank, an einem andern deutschen Bankplatze oder im Auslande zahlbar sind. Bei dem Wechseldarlehen kommt der bis zur Verfallzeit auflaufende Zins (Diskonto) in Abzug (Wechsel- oder Diskontobanken). Die Grundkreditbanken fallen hauptsächlich in das Gebiet der Landwirthschaft (§ 328 Abs. 3 d. W.).

Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, die jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren, als Werthumlaufsmittel aber die Bedeutung des Papiergeldes (§ 126 Abs. 4) haben. Die Sicherheit beruht in den bei der Bank hinterlegten Werthen, sowie in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit der bei der Bank beteiligten

³⁸⁾ Stempelfreiheit G. 10. Juni 69 (RG. 193) § 24 Abs. 2 Nr. 1. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden

durch das neue HGB. nicht berührt G. Art. 17. — Postwechselverkehr § 371 Abs. 4 d. W.

Unternehmungen. Mit der Ausgabe von Banknoten vergrößert die Bank ihren Betriebsfonds und erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn. Zugleich schafft sie dem öffentlichen Verkehr bequeme Umlaufsmittel. Wenn bei gesteigertem Verkehr der Geldbedarf zeitweilig nicht ausreicht, tritt der Bankkredit mittelst der Banknoten ergänzend ein, die bei nachlassendem Verkehr von selbst wieder zur Bank zurückfließen. Die Notenbank wird damit zum Regler des gesammten Geldumlaufs. Diese umfassende Bedeutung hat vielfach zur Vereinheitlichung der Notenausgabe³⁹⁾ und zu besonderen Einschränkungen geführt. Zum Theil ist die Notenausgabe ganz den staatlichen Anstalten vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfnis nach Bankanstalten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe erfüllen zu können. Zudem würde ihre Lösung durch Privatunternehmungen dem Geiste jener Zeit (§ 31 Abs. 4) wenig entsprochen haben. So entstand die preussische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in späterer Zeit wurde die Betheiligung der Privaten gestattet (1846) und demnächst auch anderen Privatbanken die bis dahin wesentlich der preussischen Bank vorbehaltene Befugniß zur Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet, und diese bildeten bei dem Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander.

Demgegenüber hat die Reichsgesetzgebung, der das Bankwesen überwiesen wurde⁴⁰⁾, einheitliche Vorschriften für das Bankwesen geschaffen und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet⁴¹⁾, indem die preussische Bank auf das Reich übertragen wurde⁴²⁾. Privatnotenbanken können nunmehr Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen diese auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt⁴³⁾; ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiet ausgeschlossen⁴⁴⁾. Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank

³⁹⁾ Die Bank von England ist hiermit allmählich, insbesondere in Folge der Akte Peels (1844) durchgedrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die übrigen Banken aufgezogen (1848).

⁴⁰⁾ N. Verf. Art. 4.^a.

⁴¹⁾ N. BankG. 14. März 75 (R. G. B. 177).

⁴²⁾ Das. § 61—65 u. Btr. 17./18. Mai 75 (R. G. B. 215).

⁴³⁾ R. B. G. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes § 356 Anm. 78 u. 79 d. B.

⁴⁴⁾ R. B. G. § 12 u. 57.

ihren Baarvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontingentirten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 v. H. an die Reichskasse zu entrichten⁴⁵⁾. Die Bankpolitik des Reichs ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deshalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugniß zur Notenausgabe vom 1. Januar 1891 ab von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden⁴⁶⁾. Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind⁴⁷⁾.

Die Reichsbank in Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen⁴⁸⁾. Sie bildet eine mit einem Grundkapitale von 180 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft⁴⁹⁾, die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte⁵⁰⁾, durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reichs an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine Sonderstellung erhalten hat. Sie besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für die jedoch stets Deckung zu $\frac{1}{3}$ in kursfähigem Gelde, Reichskassenscheinen oder Golde in Barren oder Münzen und zu $\frac{2}{3}$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein muß⁵¹⁾. Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen und das Recht zur Uebernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab vorbehalten. Daneben steht ihm die Aufsicht und die Leitung zu⁵²⁾. Erstere wird durch das Bankkuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbankdirektorium wahrgenommen⁵³⁾, während die

⁴⁵⁾ RBG. § 9, 10; Strafe § 59.

⁴⁶⁾ Daf. § 44—54, § 44 erg. G. 7. Juni 99 (RGBl. 311) Art. 7, wonach im Interesse einer einheitlichen Diskontopolitik die Privatnotenbanken nur, wenn der Diskontofuß der Reichsbank unter 4 v. H. bleibt, um $\frac{1}{4}$ unter diesem diskontiren dürfen; Strafe § 59.

⁴⁷⁾ RBG. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß zur Zeit neben der Reichsbank noch zugelassen die sächsische B. in Dresden, die B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische und die württembergische Noten-B. Die Notenausgabe der braunschweigischen B. ist auf das Herzogthum beschränkt.

⁴⁸⁾ RBG. § 12—15. Die Reichsbank ist zur Uebernahme der Kassengeschäfte im Reiche verpflichtet, in den Einzelstaaten berechtigt RBG. § 22 u. § 165 Abs. 1 d. W.

⁴⁹⁾ RBG. § 23 (G. 7. Juni 99 RGBl. 311 Art. 1).

⁵⁰⁾ RBG. § 40 u. Stat. 21. Mai 75 (RGBl. 203), geändert. W. 3. Sept. 00 (RGBl. 793).

⁵¹⁾ RBG. § 16—21 (§ 16 Abs. 2 erg. G. 19. März 00 RGBl. 129 § 20 Abs. 2). — Die RB. ist frei von der staatlichen Einkommen- u. Gewerbesteuer RBG. § 21 (§ 143 Abs. 2¹ d. W.), unterliegt aber der kommunalen Gewerbesteuer G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 28 Abs. 1⁶.

⁵²⁾ RBG. § 24 (G. 99 Art. 2) u. 41. — Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reichs § 165 Anm. 6 d. W. — Die Einnahme des Reichs beträgt (01) 14,1 Mill. M.

⁵³⁾ RBG. § 25—29, 38 u. 39. — Reichsbankbeamte das. § 28; § 21 Anm. 1, § 22 Anm. 15 u. § 24 Anm. 44 d. W.

Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die bei den Reichsbankhauptstellen bestehenden Bezirksausschüsse ausüben⁵⁴). An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter ihnen stehen Reichsbanknebenstellen⁵⁵).

4. Das wirthschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Affoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirthschaftlichen Entwicklung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (*societas*) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesamtheit (*universitas*) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, die Rechtsfähigkeit erlangen können (§ 237 Abs. 3) und in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke⁵⁶) sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 309.

a) Die **Aktiengesellschaft** erfuhr ihre Regelung in Preußen (1843) und dann im deutschen Handelsgesetzbuche (1861). Die dabei vorgesehene staatliche Genehmigung und genaue Beaufsichtigung stellte sich später als undurchführbar heraus und wurde beseitigt (1870). Der wirthschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporsteigen, die der gefundenen Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die folgende Gesetzgebung suchte deshalb den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaft auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Ueberwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte (1884). Diese Grundsätze sind in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, das neben einigen Formerleichterungen den Schutz der Aktionäre und Gläubiger durch Erweiterung ihrer Befugnisse noch verstärkt hat⁵⁷).

⁵⁴) RVO. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 50) § 16—30.

⁵⁵) RVO. § 36—38. Zur Zeit bestehen 18 RVO-Hauptstellen, 61 RVO-Bankstellen, 266 RVO-Banknebenstellen und 14 Waarendepots. Die Hauptbank und die Bankstellen stehen unmittelbar unter dem RVO-Direktorium, die übrigen Anstalten sind von einer Zweigstelle abhängig.

⁵⁶) Besondere Formen für einzelne Zweige

bilden die Versicherungsvereine (§ 307 Abs. 5), die Gewerkschaften (§ 312 Abs. 4 b. W.), die Innungen (§ 343 Abs. 1), die Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3) und die Eisenbahngesellschaften (§ 367 Abs. 2). — Verb. Anm. 71.

⁵⁷) HGB. § 178—334 u. (Uebergangsbestimmungen) GO. v. dems. L. (daf. 437) Art. 23—28. — Bearb. § 353 Anm. 14.

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Das Einlagekapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind auf einen Mindestbetrag von 1000 M. — ausnahmsweise bei gemeinnützigen Unternehmungen im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Aktien auf Namen von 200 M. — auszustellen⁵⁸⁾. Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, der bei mindestens 5 Mitgliedern (Gründern) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages eingezahlt sein⁵⁹⁾. Die Aktiengesellschaft hat die Rechte juristischer Personen und gilt, auch wenn sie keine Handelszwecke verfolgt, als Handelsgesellschaft⁶⁰⁾. Ihr und der Gesellschafters Rechtsverhältnisse sind näher festgestellt⁶¹⁾. Die Gesellschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten⁶²⁾, während zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft der Aufsichtsrath⁶³⁾ und die Generalversammlung⁶⁴⁾ bestimmt sind. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; eine Herabsetzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden⁶⁵⁾. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit oder durch Beschluß der Generalversammlung (Liquidation), durch Konkurs (§ 202 Abs. 4¹⁾) und durch Vereinigung mit einer anderen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien⁶⁶⁾. Ferner kann die Gesellschaft in Preußen — ähnlich den eingetragenen Vereinen (§ 237 Abs. 3) und den Genossenschaften (§ 310 Abs. 2) — auf Klage des Regierungspräsidenten im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das

⁵⁸⁾ HGB. § 178—181.

⁵⁹⁾ Daf. § 182—209. Zuständigkeit u. Verfahren des Amtsgerichts O. 21. Sept. 98 (RGZ. 771) § 145, 146, Lösungen § 144.

⁶⁰⁾ Daf. § 208. — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 5 d. W., Kreissteuer § 80 Anm. 9, Einkommensteuer § 146 Abs. 3; Stempel des Gesellschaftsvertr. § 152 Abs. 3 u. (Einsichtnahme der Verhandlungen) § 151 Abs. 3, Haft- und Strafbarkeit O. 31. Juli 95 (GE. 413) § 13 b und § 17 Abs. 6; Reichsstempel der

Aktien § 154 Abs. 3¹ d. W. — Die Rechtsbefähigung, insbes. Prozeßfähigkeit gesetzlich begründeter Aktien- und sonstiger Handelsgesellschaften ist im Verkehre mit Rußland anerkannt Bef. 22. Aug. 85 (RZ. 404, JWB. 337).

⁶¹⁾ HGB. § 209—230.

⁶²⁾ Daf. § 231—242.

⁶³⁾ Daf. § 243—249.

⁶⁴⁾ Daf. § 250—273.

⁶⁵⁾ Daf. § 274—291.

⁶⁶⁾ Daf. § 292—311.

Gemeinwohl gefährdet wird⁶⁷⁾. Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht⁶⁸⁾.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft (§ 353 Abs. 3), in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (persönlich) haftet, während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital betheilig sind. Durch diese Verbindung wird sie zu der geeigneten Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich betheiligten Leiters erforderlich scheint. Auf die Gesellschaft finden abgesehen von dem Verhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter die für Aktiengesellschaften maßgebenden Bestimmungen Anwendung⁶⁹⁾.

Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft (§ 353 Abs. 3) nimmt die neuerdings eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein, bei der die Einforderung von Nachschüssen vorgeesehen werden kann. Diese Gesellschaftsform hält zwar an einem bestimmten Sachzweck fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarf und beschränkterem Kreise der Teilnehmer eine festere Verbindung dieser Teilnehmer mit dem Unternehmer voraus, wie sie sich beispielsweise bei mehreren Miterben eines Unternehmens oder bei den zugleich zum Rübenbau verpflichteten Teilnehmern an einer Zuckerrfabrik vorfindet. Die Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20 000 M. voraus. Die Geschäftsantheile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Außerdem ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft⁷⁰⁾.

§ 310.

b) Die **Genossenschaft**, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Eintragung in die Genossenschaftsregister voraussetzt (eingetragene Genossenschaft), erscheint neben einigen auf bestimmte Einzelgebiete gerichteten Gestaltungen⁷¹⁾, in der allgemeinen Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

⁶⁷⁾ Pr. A. G. 24. Sept. 99 (G. 303) Art. 4.

⁶⁸⁾ HGB. § 312—319.

⁶⁹⁾ Dsf. § 320—334. — Gemeinde-, Kreis-, Gewerbe- u. Einkommensteuer u. Stempel wie Anm. 60; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles wie Anm. 67.

⁷⁰⁾ G. (20. April 92, R. 477, mit Aenderungen gem. G. z. HGB. Art. 11 u. 13) in neuer Fassung u. Paragrafenfolge veröffentlicht R. 98 S. 846.

Konkurs § 202 Anm. 27 d. B., Kosten § 187 Anm. 51, Stempel des Gesellschaftsvertrages wie Anm. 60; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles (§ 62 des G.) wie Anm. 67. Bearb. v. Crüger (3. Aufl. Berl. 01), Neufamp (2. Aufl. Berl. 01) u. Esser (3. Aufl. Berl. 02).

⁷¹⁾ Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4, Waldgenossenschaften § 330 Abs. 7, Fischereigenossenschaften § 339 Abs. 2, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 347 d. B.

und hat in dieser jüngst eine Neuregelung erfahren⁷²⁾. Sie soll die Einzelkräfte der kleinen Landwirthe, Handwerker und Arbeiter zusammenfassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen Mangels an Kredit Uebertheuerung beim Einkauf im Kleinen und geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei Erzeugung und Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben. Sie muß deshalb auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein, und diese beschränkte Zweckbestimmung, welche die Genossenschaft neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugleich zu einer Pflanzstätte des Gemeinnes gemacht hat, scheidet sie von der Aktiengesellschaft (§ 309) wie von den eigentlichen Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3). Eine weitere Eigenthümlichkeit der Genossenschaft besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesammte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das tatsächliche Bedürfniß hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsformen zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfall nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)⁷³⁾. Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statut bezeichnet sein müssen⁷⁴⁾, bestehen einige Sonderbestimmungen⁷⁵⁾. Sonst sind die Vorschriften für alle drei Genossenschaftsarten gemeinsam. — Die Voraussetzungen sind

1. ein auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen⁷⁶⁾;

⁷²⁾ G. (1. Mai 89, RG. 55, mit Änderungen gem. EG. z. HGB. Art. 10 u. 13 ausschließlich der Schluß- u. Uebergangsbestimmungen § 153—170) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht RG. 98 S. 810. Bearb. v. Parisius u. Erüger (3. Aufl. Berl. 99, kleiner 9. Aufl. Berl. 01).

⁷³⁾ GenG. § 2.

⁷⁴⁾ Daf. § 3 u. 71.

⁷⁵⁾ Daf. § 119—145.

⁷⁶⁾ Daf. § 1 u. 4. Nach dem Zweck kommen als die meistverbreiteten zuerst die

Kredit- und Vorshußvereine in Betracht. Sie wirken zugleich als Sparkassen und sind theils den von Schultze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundfäden gefolgt (§ 299 Anm. 9 d. W.), theils nach dem System der Raiffeisenschen Darlehnskassen bei beschränkter Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet. Die letzteren sind namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland verbreitet. Während Vorshuß- u. Kreditvereine gleich den Konsumvereinen und den auf die Her-

2. die Annahme einer Firma und die Aufstellung von Satzungen, die gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten müssen⁷⁷⁾;
3. die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister⁷⁸⁾.

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfenere Persönlichkeit anerkannt⁷⁹⁾. Sie wird durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht; die Mitglieder des letzteren dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantième) beziehen⁸⁰⁾. Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen⁸¹⁾. Einrichtung und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen unbetheiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)⁸²⁾. Die Genossenschaft endet im Fall der Auflösung und der Liquidation⁸³⁾ oder des Konkurses⁸⁴⁾. — Konsumvereine dürfen nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirthschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden findet, weil diese die Vermittelung vielfach erst nach Umfrage besorgen, die Vorschrift keine Anwendung⁸⁵⁾.

stellung von Wohnungen gerichteten Bau- genossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, vielfach auch nur durch Zusammenfassung der verschiedenen örtlich vereinigten Berufsarten erfolgreich wirken können, liegen die unmittelbar auf den Erwerb gerichteten Genossenschaften, welche die günstigeren Bedingungen des Großbetriebes den kleineren Betrieben zugänglich und damit diese im Wettbewerbe widerstandsfähiger machen sollen, auf den besonderen Gebieten der Landwirtschaft (§ 328 Abs. 7 d. W.) oder des Gewerbes (§ 349 Abs. 2). Die Zahl der Genossenschaften betrug (1899) 16912, darunter 10850 Kredit- und 1373 Konsumvereine. — Die gleichartigen Genossenschaften haben sich zu 16 größeren Verbänden zusammengeschlossen. Die Verbände bilden die Geldeausgleichstellen für die Genossenschaften, stellen ihnen Beamte zur Revision der Rechnungen (Anm. 107) u. gewähren ihnen durch die Verbandsleitungen (Generalanwaltschaften) Belehrung u. Förderung. — Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1 d. W.

⁷⁷⁾ GenG. § 3, 5—8 u. 16.

⁷⁸⁾ Das. § 10—16, 156—158 u. G. 21. Sept. 98 (RGW. 771) § 147, 148 nebst B. 11. Juli 89 (RGW. 150), § 3 bis 17 u. 19—35 ersetzt Bef. 1. Juli 99 (RGW. 347) nebst Vf. 8. Nov. 99 (ZWB. 334). — Verfahren G. 21. Sept. 98

(RGW. 771) § 147 u. 148 Abs. 1; Kosten GenG. § 159.

⁷⁹⁾ Das. § 17—23 und (Zuständigkeit des Reichsgerichts) § 155. — Gewerbe-, Einkommen- u. Gemeindesteuer u. Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung wie Anm. 60. — Die Genossenschaft bildet keine Körperschaft i. S. des öffentlichen Rechts und ist deshalb nicht kreissteuerpflichtig (W. (VII 27)).

⁸⁰⁾ GenG. § 24—42; Strafbestimmungen § 146—151 u. 160.

⁸¹⁾ Das. § 16, 43—52. — Ausscheiden einzelner Mitglieder § 65—77.

⁸²⁾ Das. § 53—64. — Musterstatut für Revisionsverbände der Genossenschaften Vf. 24. Mai 97 (ZWB. 121).

⁸³⁾ GenG. § 78—97; über die Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles (§ 79) entscheidet in Preußen auf Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß B. 28. Mai 90 (G. 135).

⁸⁴⁾ GenG. § 98—118.

⁸⁵⁾ G. 12. Aug. 96 (RGW. 695), Art des Ausweises als Mitglied Vf. 6. Nov. 96 (ZWB. 238). Auf Konsum- u. andere Vereine finden die Bestimmungen der GewD. über Brauntweinschank und Kleinhandel (§ 341 II 2 Abs. 2 d. W.) und über Sonntagsruhe der Gehülften, Lehrlinge u. Arbeiter im Gewerbe (§ 344 Anm. 6) u. Handel (§ 353 Anm. 20) Anwendung.

III. Bergbau.¹⁾

1. Einleitung.

§ 311.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrecht am Grund und Boden zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichthums führte indeß schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch (§ 130), und aus seiner Uebertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Berggerzeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichtsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren (§ 313).

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen ein allgemeines Berggesetz getreten²⁾. Dieses hat den Grundsatz der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrecht des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueberwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirtschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkwirtschaftlich wichtigeren Mineralien, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sogenannten Abraumsalzen und die Soolquellen³⁾.

¹⁾ Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern (Nestern), Gängen oder Schichten (Flötzen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearbeitung der Erzeugnisse Ann. 32.

²⁾ Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705), geänd. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 37. Einf. in Schl.-Holstein B. 12. März 69 (GS. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover B. 8. Mai 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. harr. Theile B. 1. Juni 67 (GS. 770), Nassau B. 22. Feb. 67 (GS. 237), i. d. norm.

groß. u. landgräfl. hess. Theile B. 22. Feb. 67 (GS. 242) u. Ann. 13. Ebenso hat es in Waldeck (B. 1. Jan. 69 GS. 78) und in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, während es in anderen als Vorbild gedient hat (Eß.-Vothringen G. 16. Dez. 73). — Bearb. v. Klostermann-Fürst (5. Aufl. Berlin 96) und Braffert (Bonn 89, Ergänzung 94).

³⁾ BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:

- a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 Abs. 2 d. W.
- b) Im Gebiete des westpr. Provinzialrechts (§ 171 Ann. 3) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abtheilung bildet (§ 50), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter⁴⁾, unter diesen die Revierbeamten⁵⁾ und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke in Zabrze, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und die Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamts handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist⁶⁾. Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen⁷⁾. — Bergbeamte und deren Angehörige können Bergwerke oder Kuxe durch Muthung in ihrem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Ministerialgenehmigung erwerben⁸⁾. Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt⁹⁾, die für die höheren

- c) Auf Eisenerze findet es im Herzogth. Schlesien mit Glatz nur beschränkte, in Neuwoopommern u. Hohenzollern überhaupt keine Anwendung G. 8. April 94 (G. 41) u. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 39.
- d) Stein- und Braunkohlen i. d. vorm. sächf. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (G. 401) — geändert. (§ 2—8) G. 99 (vor. Ann.) Art. 38 — lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers; Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung G. 23. Sept. 99 (G. 291) Art. 15—21.
- e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraums (Kali-)salzen u. Soolquellen in Hannover W. 8. Mai 67 (G. 601) Art. II; auf diese Salze sind indeß jetzt mehrere Bestimmungen des BergG. ausgebehnt G. 14. Juli 95 (G. 295).
- f) In der Hertschaft Schmalzfaben unterliegt der Schwerzpath dem BergG. V. 1. Juni 67 (vor. Ann.) Art. XV.
- g) Die linksrheinischen Da hschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mülhsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214. In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. V. 22. Feb. 67 (G. 237) Art. II.

⁴⁾ BergG. § 187, 188 u. 190. —

Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberberggräthe) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten und den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — Oberbergämter bestehen in Breslau für Ost- und Westpreußen, Posen u. Schlesien; in Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen u. den Kreis Ifeld; in Klausthal f. Schl.-Holstein, den NB. Rassel und die Prov. Hannover außer Kreis Ifeld u. den Bezirken Aurich und Osnabrück; in Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theils (W. 28. Nov. 00 G. 375) und f. d. nördlichen Theil des NB. Düsseldorf; in Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. d. Rheinprov., f. den NB. Wiesbaden, Hohenzollern, Waldeck und Birkenfeld. — Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg § 131 Ann. 7 d. W.

⁵⁾ BG. § 187—189. — Rang § 70 Ann. 21 d. W.

⁶⁾ BG. § 191—193 (§ 192 in d. Fassung des G. 24. Juni 92 G. 131 Art. VI).

⁷⁾ BG. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (G. 206).

⁸⁾ BG. § 195.

⁹⁾ Vorschr. 18. Sept. 97.

Ämter auf den Bergakademien¹⁰⁾, für die niederen in den Bergschulen¹¹⁾ erworben wird.

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 312.

Das Bergwerkseigenthum wird durch Verleihung begründet und bildet ein unterirdisches Recht an fremden Grundstücken, auf das — gleich dem oberirdischen Erbbaurecht (§ 265) — die sich auf Grundstücke beziehenden und die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung finden¹²⁾. Sonst unterliegt es den besonderen Vorschriften des Bergrechts¹³⁾.

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)¹⁴⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthums zu beantragen (Muthen)¹⁵⁾. Die Verleihung erfolgt durch eine Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld¹⁶⁾, das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird¹⁷⁾. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konfolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamts¹⁸⁾. Gleiches

¹⁰⁾ Bergakademien in Klausthal, Berlin u. Aachen (hier bei der technischen Hochschule § 349 Abs. 1). In Verbindung mit der Bergakademie in Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebiets in wissenschaftlichem u. wirtschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt mit zwei Abtheilungen für Tintenprüfung u. für Herstellung von Schlfen für mikroskopische Untersuchungen (Dienstvorschr. 10. April 95) u. (Aufsichtskommission) § 349 Ann. 2 d. W.

¹¹⁾ Bergschulen in Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Effen, Bochum, Siegen, Dillenburg, Wehlar, Vardenberg u. Saarbrücken, zum Theil mit Vorschulen.

¹²⁾ BG. § 1 u. 50 (Fassung G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 37¹); die Bestimmung des Bergwerkseigenthums als unbewegliche Sache ist — als mit dem BGB., das nur körperliche Sachen kennt § 90, unvereinbar — fortgefallen). Zwangsvollstreckung ZPO. § 864 Abs. 1 u. G. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 22—27. Grundbucheintragung G. 26. Sept. 99 (GS. 307) Art. 22—28. — Bergwerkseigenth. in den ehemals großh. u. landgräfl. heßischen Theilen der Prov. S. Nassau

G. 31. Mai 87 (GS. 181); AusfVf. 25. Okt. 87 (ZMB. 287).

¹³⁾ Die landesgesetzlichen Vorschriften (Ann. 2) werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 67 Abs. 1; verb. Ann. 12 u. 22.

¹⁴⁾ BG. § 3—11.

¹⁵⁾ Daf. § 12—21.

¹⁶⁾ Daf. § 22—38; Stempel 50 M. G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 68. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form BG. § 215—221. — Ausschluß der Erbftollen-, Freiftufen- und Mitbaurechte § 223—225. Ein Feld mit Gruben und Zubehör heißt Zede.

¹⁷⁾ Daf. § 39, 40; Stempel 10 und 50 M. Tar. (vor. Ann.) Nr. 33. — Die Vermessung erfolgt durch Feldmesser oder konzeßionirte Marktscheider; Prüfung und Konzeßionirung dieser BG. § 190, GemD. § 34 Abs. 3 u. Vorschr. 24. Okt. 98 (MB. 255), erg. (§ 2 u. 20 Abs. 3) 18. März 01 (ZB. 113. 397). Gewerbebetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (MB. 72 S. 9), Nachtr. 2. Juli 00 (MB. 220). — Bergaichungsgeschäfte § 355 Ann. 60 d. W.

¹⁸⁾ BG. § 41—49.

gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausch von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken¹⁹⁾.

Dem Inhalt nach umfaßt das Bergwerkseigentum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbau zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen²⁰⁾. Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen²¹⁾. Für Beschädigungen, die dem Grundeigentümer durch den Betrieb des Bergwerks oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten²²⁾. Der Ausfühung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chauffeen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei nothwendig werdender Herstellung neuer oder Veränderung oder Beseitigung bestehender Anlagen zu entschädigen²³⁾.

Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Satzungen selbstständig regelt²⁴⁾. Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Kuxe), denen zur Erleichterung des Verkehrs und zur Erhöhung des Credits die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Kuxe). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxe an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, so lange sie ihren Antheil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen²⁵⁾. Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet²⁶⁾. — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen²⁷⁾. — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen²⁸⁾. Sie bildet einen eigenen, dem besonderen Be-

¹⁹⁾ BG. § 51.

²⁰⁾ Daf. § 54—64 (§ 60 erg. G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 37 III). — Zuständigkeit bei Anlage von Wasserbetriebswerken ZustG. § 10 Abs. 2 u. § 113.

²¹⁾ Inhaltliche Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. ZustG. § 150. Das Vorkaufsrecht des Enteigneten (§ 141) u. das nach § 8 u. 142 erworbene Gebrauchs- u. Nutzungsrecht bedarf keiner grundbuchlichen Eintragung G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 221 u. 2.

²²⁾ BG. § 148—152 (§ 148 erg. G. 99 Art. 37 XI). — Entschädigungsberechtigte Dritte GG. z. BGB. Art. 52, 53 u. 67 Abs. 2.

²³⁾ BG. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung Vf. 13. Juli 67 (M.B. 209) u. 21. Juli 68 (M.B. 222).

²⁴⁾ BG. § 94—100. — Ueberleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 (§ 235^{a-e} zugefügt G. 9. April 73 GS. 181 u. § 231, 235^a u. 240 ergänzt G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 37 XIII—XV). — Einkommensteuer § 146 Abs. 3, Gemeindesteuer § 77⁴ Abs. 5 d. W.

²⁵⁾ BG. § 101 (erg. G. 99 Art. 37 IX) bis 110 u. 129—132. Aufgebot § 192⁶, insbes. Anm. 48 d. W.

²⁶⁾ BG. § 111—116.

²⁷⁾ Daf. § 117—128 (letzterer erg. G. 99 Art. 37 X).

²⁸⁾ Daf. § 133, 134.

dürfniß des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft (§ 309) dadurch, daß die Kuxe stets auf Namen lauten, daß ihre Zahl, nicht aber ihr Mindestbetrag bestimmt ist, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitals, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu Zuschüssen tritt und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgibt, persönlich haftbar ist²⁹⁾.

Die Aufhebung des Bergwerkseigentums tritt ein, wenn der Bergwerkseigentümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse entgegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigentümer und der Grundberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren³⁰⁾.

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 313.

Die Bergwerke sind Staats- und Privatbergwerke³¹⁾. Der Staatsbergbau wird gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen³²⁾ von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber nicht den Vorschriften des Berggesetzes.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat³³⁾, ist aber andererseits der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die zum Bergbau gehörenden Aufbereitungsanstalten, Dampffessel und Triebwerke und auf

²⁹⁾ Daf. § 99, 102 u. 130. — In neuerer Zeit werden auch Aktiengesellschaften bei Bergbauunternehmungen angewendet.

³⁰⁾ BG. § 65, 156—164; Zwangsversteigerung Anm. 12.

³¹⁾ Im Jahre 1899 wurden in 44 Staatsbergwerken 15,8 Mill. Tonnen im Werthe von 157,2 Mill. M. durch 64368 Arbeiter gefördert. Die Zahl der Hütten betrug 12 mit 3669, die der Salinen 6 mit 805 Arbeitern. — Der Ueberschuß (Voranschl. 01) betrug 33,8 Mill. M. — Der gesammte Bergbau im Reiche förderte (1899) auf 2369 Werken mit 526184 Arbeitern 159 Mill. Tonnen im Werthe von 1051 Mill. M.

³²⁾ In den Hüttenwerken wird das Metall aus den noch mit fremden Theilen

gemischten Erzen — die bereits in den Bergwerken von nicht verwendbarem Gestein befreit u. zerkleinert (aufbereitet) worden sind — auf trockenem Wege (Schmelzung), auf nassem Wege (Auslaugung u. Fällung) oder auf elektrischem Wege gewonnen. Die weitere Verarbeitung erfolgt in den schon zu den gewerblichen Anlagen zählenden Hammer- u. Walzwerken u. Gießereien.

³³⁾ Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 157 Abs. 2² d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhilfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht

die Salinen³⁴). Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen³⁵). Außerdem darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind³⁶). In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen³⁷), als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen³⁸). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hülfeleistung und Kostentragung verpflichtet³⁹). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt⁴⁰).

4. Bergarbeiter³¹).

§ 314.

a) **Arbeitsverhältniß.** Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, die Aufsicht und die Koalitionsfreiheit⁴¹). Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden⁴²). — Dafür sind die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältniß mit den durch die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßgaben den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere muß für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, die das Arbeitsverhältniß klarstellt und damit zur Grundlage für dieses geeignet wird⁴³). Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß gelten mit einigen Maßgaben die Be-

des Oberbergamts unterstellt und zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63. (G. 365) u. B. G. § 245.

³¹) B. G. § 196 (Fassung Anm. 43, verb. § 58 u. 59). Einspruch bei neuen Ansiedelungen § 266 Abs. 5 d. B. — Die Staatssteuer ist fortgefallen § 137 Anm. 5. Gewerbesteuerpflicht § 143 Abs. 2.

³²) B. G. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen das. § 79.

³³) Das. § 73—78, (§ 77 neugefaßt Anm. 43).

³⁷) Das. § 197 (Fassung Anm. 43) u. 208.

³⁸) Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampffesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten und Revision der Dampffessel § 341 Nr. I 1 u. 2 d. B.

³⁹) B. G. § 203—206. — Haftpflicht § 314 d. B.

⁴⁰) B. G. § 207—209 (Fassung Anm. 43).

⁴¹) Gew. O. § 6; anwendbar sind § 105 b bis f u. h u. gem. § 154 a Abs. 1, die § 115—119 a, 135—139 b, 152 u. 153.

⁴²) Das. § 154 a Abs. 2.

⁴³) B. G. § 80—93 in der Fassung des G. 24. Juni 92 (G. 131) Art. I, ergänzt G. 99 Art. 37 IV—VIII. Zugleich hat dieses G. in Art. II—VI unter Aenderung des Berggesetzes § 77, 189 Abs. 2, 192, 196 u. 197 die Befugnisse der Bergbehörden erweitert (Anm. 6, 34, 36, 37, 47) und in Art. VII die Strafbestimmungen (Anm. 40) neugefaßt. Ausf. Anw. 27. Dez. 92 (M. B. 93 S. 13).

stimmungen über Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8)⁴⁴⁾. Die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer (§ 347 Abs. 1).

§ 315.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo er in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gegenseitiger Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Satzungen die Rechte juristischer Personen⁴⁵⁾. Sie gewähren Kranken- und Begräbniskosten, Invalidenpensionen im Fall einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen aber die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren⁴⁶⁾. Die Verwaltung führen die Beteiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Ueberwachung durch die Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Satzungen, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung⁴⁷⁾.

Das Knappschaftswesen hat erfolgreich gewirkt. Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in engere Beziehung zu den Arbeitgebern gebracht.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen⁴⁸⁾.

IV. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 316.

Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirthschaft. Beide sollen die in Boden und Luft vorhandenen, vorwiegend unorganischen Stoffe und Kräfte

⁴⁴⁾ G. 29. Juli 90 (RGBl. 141) § 77.

⁴⁵⁾ BG. § 165—170 und 174—177 nebst KrankenversG. 92 (RGBl. 417) § 74. — Auf Arbeiter, die nicht Mitglieder einer Knappschaftskasse sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 345—8.

⁴⁶⁾ BG. § 171—173 u. G. 15. Juni 83 (RGBl. 73) § 74; Aufrechnung gegen die Gebungen § 345 Anm. 26 d. W. — Vereinigung von Betriebsunternehmern, die den landesgesetzlichen Knappschaftsvereinen angehören, zu Knappschaftsberufs-

genossenschaften für die Unfallversicherung G. 00 (RGBl. 585) § 134. Zulassung von Knappschaftsvereinen zur Erfüllung der Invalidenversicherungspflicht gemäß G. 99 (RGBl. 463) § 8 u. 10. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. W.

⁴⁷⁾ BG. 178—186 (§ 189 neugefaßt Anm. 43).

⁴⁸⁾ Zu diesem Zwecke sind hauptsächlich im Saarbrücker Reviere Hausbauprämien u. Vorschüsse gewährt. — Verb. § 273⁵⁾.

in organische, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignete verwandeln; beide sind aber durch die Art des Betriebes wesentlich von einander geschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau von Gemüsen, Taback, Hopfen, Obst und Wein mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzubewehende Kapital überwiegt. Die Forstwirtschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu Nutzungen und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirtschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirtschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Aus gleichem Grunde fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung (§ 330).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einfluß des physiokratischen Systems (§ 300²) um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste der letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19te Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigentums die Selbstthätigkeit der Wirtschafttreibenden zu wecken. Mit der Erwerbsfreiheit wurden der staatlichen Einwirkung weit engere Grenzen gezogen. Der Staat durfte fortan in die wirtschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht mehr eingreifen, er hatte nur die Bedingungen für diese zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen überstieg oder nur für eine Mehrheit von Betheiligten möglich war. Die in neuester Zeit hervorgetretenen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes haben wieder zu einer Verstärkung der staatlichen Fürsorge geführt (§ 329).

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten führt an oberster Stelle das landwirtschaftliche Ministerium, in dessen erster Abtheilung sie bearbeitet werden (§ 52). Unter diesem wird sie neben den Auseinandersetzungsbehörden (§ 318), Meliorationsbauinspektionen (§ 323 Abs. 2) und Gestütverwaltungen (§ 333 Abs. 2) von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich das landw. Vereinswesen entfaltet, das nahezu das ganze Staatsgebiet überzieht¹⁾. Die Vereine haben die dreifache Aufgabe, die Mitglieder zu belehren und anzuregen, die landwirtschaftlichen Interessen der Regierung gegenüber wahrzunehmen und letztere in der Land-

¹⁾ Erste Anregung im LandeskulturEd., 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39. — Land- | wirtschaftliche Genossenschaften § 328
Abs. 7. d. B.

wirthschaftspflege, insbesondere bei Durchführung ihrer Maßnahmen und durch Abgabe sachverständiger Gutachten zu unterstützen. Die örtlichen Interessen werden von den Orts- und Kreisvereinen wahrgenommen, während für die Provinzen Haupt- oder Zentralvereine gebildet waren. — An Stelle dieser auf freier Entschließung beruhenden Vereine, sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau für die Bezirke) zu wirkamerer Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen Landwirthschaftskammern gebildet, die Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2) besitzen und sich zwangsweise über alle Berufsgenossen ihres Bezirks erstrecken. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen und ihren Bedarf durch Besteuerung der selbstständigen Ackerbauern aufzubringen. Die Mitglieder werden von den selbstständigen Landwirthen nach Maßgabe ihres Grundsteuerreinertrags auf 6 Jahre gewählt²⁾. — Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landesökonomiecollegium, das dem Landwirthschaftsminister als technischer Beirath und den Landwirthschaftskammern als gemeinsame Geschäftsstelle dient. Die Mitglieder werden für 3 Jahre berufen. Von den Landwirthschaftskammern werden zwei für jede Provinz gewählt, während weitere Mitglieder bis zu $\frac{1}{3}$ der Gewählten von dem Landwirthschaftsminister ernannt werden können³⁾. — Zur Begutachtung landwirthschaftlicher Fragen im Reiche dient der aus 74 Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine der deutschen Bundesstaaten zusammengesetzte deutsche Landwirthschaftsrath, während die deutsche Landwirthschaftsgesellschaft vorwiegend die technischen Fortschritte und das Ausstellungswesen zu fördern sucht.

Als Förderungsmittel landwirthschaftlicher Bildung⁴⁾ schließen sich den Vereinen die landwirthschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung, während die Landwirthschaftsschulen auf mittlere (Hof- oder Bauernguts-) Besitzer berechnet sind⁵⁾. Eine dritte

²⁾ G. 30. Juni 94 (G. 126); Satzungen B. 3. Aug. 95 (G. 363) nebst WahlD. 7. Okt. 95, Westfalen B. 28. April 98 (G. 69), Hannover und Rheinprov. 15. März 99 (G. 31). — Beitragspflichtig ist der Eigenthümer, nicht der Pächter D. XXXIII 365.

³⁾ Satzungen 10. Dez. 98 (M. 99 S. 15).

⁴⁾ Die Landwirthschaftswissenschaft erwachte im Anfang des Jahrhunderts alsbald nach der Befreiung der Landwirthschaft (§ 316 Abs. 2). Begründer war Albr. Thaer (geb. 1752, gest. 1828 in Mägelin in der Mark), der zuerst feste Grundsätze für den Betrieb schuf, insbesondere die Wirthschaftsweise verbesserte (§ 329), die Einführung der Futterkräuter

(§ 323 Anm 6) u. die Schafzucht (§ 333 Abs. 4) förderte u. auch bei der Agrargesetzgebung (§ 317) mitwirkte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden dann, insbesondere durch Justus Liebig (Prof. der Chemie in Gießen u. München, gest. 1873) die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung für die Landwirthschaft nutzbar gemacht, wodurch die Bodenkunde, die Düngerlehre und der Pflanzenbau ihre weitere Entwicklung fanden (§ 323, insbes. Anm. 5).

⁵⁾ Höhere Lehranstalten bilden die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin u. die landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf (Abgangsprüfungen D. 24. Feb. 97 Z. B. 362), die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle,

Gruppe bilden die niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist⁶⁾. Außerdem wird die Ausbildung der kleinen Landwirthe durch Wanderlehrer gefördert. — Die ländlichen Fortbildungsschulen, deren Entwicklung bei der Abneigung der Betheiligten, dem Mangel an Schulzwang, an geeigneten Lehrkräften und leistungsfähigen Verbänden nur eine beschränkte geblieben ist, werden in der Regel von den landwirtschaftlichen Vereinen oder den politischen und Schul-Gemeinden unter Beihilfe des Staates erhalten⁷⁾.

Die landwirtschaftliche Statistik ist einheitlich für das Reich geordnet⁸⁾.

Auf die Befreiung des Grund und Bodens ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und die Forstwirtschaft ungehindert betrieben werden konnten (Br. 3 und 4). Der Staat gewährt diesen Betrieben den erforderlichen Schutz durch die Feld- und

Kiel und Göttingen. — Habilitation als Privatdozent Vorsch. 18. Mai 77 (M. B. 151). — Landwirtschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75, erg. 15. Nov. 92 u. 3. Juni 96) befinden sich in Heiligenbeil, Marggrabowa, Marienburg, Dahme, Schwelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford (auch Realschule), Rüdginghausen, Weisburg, Kleve und Bitburg; § 294 Anm. 75 d. W.; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorsch. 9. Mai 77 (M. B. 151), erg. Vf. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (Z. B. W. 78 S. 28 u. 29) u. 14. Nov. 82 (daf. 83 S. 142), Lehrerfeminar in den Schulen in Hildesheim u. Weisburg; Rang § 70 Anm. 24 d. W.

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (G. S. 497) § 14. — An niederen Lehranstalten (S. f. die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer 2. Juni 91 M. B. 175) bestanden (1. Jan. 00) 26 Ackerbauschulen, 127 Winterschulen, 8 Wiesenbauschulen, 111 Garten- und Obstbauschulen, 5 Zimerschulen, 47 Lehrschmieden und Fußbeschlaganstalten (Einrichtung Vf. 23. Jan. 85 M. B. 31) nebst der Anstalt zur Ausbildung der Lehrschmiedemeister in Charlottenburg Vf. 23. Dez. 92 (M. B. 93 S. 18), 16 Molkerei- und 45 Haushaltungsschulen. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum in Berlin, das pomologische Institut in Proskau Vf. 7. Juli 68 (M. B. 261), die Lehranstalt für Obst- u. Weinbau in Geisenheim, das Lehrinstitut für Zuckersfabrikation, die Brennerei- und die Brauerei-

schule in Berlin. — Forstschulen § 125 Abf. 1 d. W.

⁷⁾ Vf. 2. Feb. 76 (M. B. 70) und (stärkere Betonung der sachlichen Richtung) 30. Okt. 95 (Z. B. W. 822); Unterstellung unter dem Landwirtschaftsminister § 52 Anm. 40 d. W. Die Zahl betrug (1. Jan. 00) 1079, zumeist in Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. Hohenzollern.

⁸⁾ Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse u. außerdem während der Sommermonate die Saatenstände u. im November die Ernteträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt. 19. Jan. 99 (Z. B. 11). Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an Vf. 29. März 72 (M. B. 111). Anm. zur Bemerkung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse 27. Sept. 93 (M. B. 248). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulierung, durch die Ausdehnung, Theilung, Kulturart u. Güte des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.). — Die Grundfläche setzte sich (1893) zusammen aus 50,6 v. H. Acker- und Gartenland, 23,7 v. H. Forsten, 15,1 v. H. Wiesen u. Weiden, 10,8 v. H. Dehland, Haus- u. Hofraum. — Betriebsstatistik (Besitzvertheilung) § 322 Anm. 68, Berufsstatistik § 340 Anm. 2. Viehzählung § 333 Anm. 1. — Weizen, die Boden u. landw. Verhältnisse des pr. Staates 4 Bde. (Berl. 73) u. Weiterführung 5 Bde. (daf. 94).

Forstpolizei (Nr. 5). Mit der Landwirtschaft ist die Viehzucht (Nr. 6) regelmäßig verbunden; an diese schließen die verwandten (§ 301 Abs. 2) Gebiete der Jagd (Nr. 7) und der Fischerei (Nr. 8) sich an.

2. Agrargesetzgebung⁹⁾.

§ 317.

a) **Ueberblick.** Die Agrargesetzgebung bildet ein Hauptglied der auf die wirtschaftliche Befreiung der Einzelnen aus den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (§ 301 Abs. 1 u. § 30 Abs. 4). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist und somit dem Landwirtschaftsbetrieb erst die Wege geebnet. Sie nimmt — nachdem schon Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen beseitigt (1719) und durch verschiedene Edikte das Loos der Hörigen verbessert hatte — ihren Ausgang von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entstammenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Beschränkungen des Grunderwerbs und der Verfügung über das Grundeigenthum aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke entsprachen¹⁰⁾. Diese Vorschriften, zunächst auf den Betrieb der Landwirtschaft berechnet, erstrecken sich vielfach auch auf den der Forstwirtschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit dieses Betriebes gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Exemptionen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbunterthänigkeit herkommenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Weichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familienfideikomisse) wieder aufgehoben¹¹⁾.

⁹⁾ Glagel, die pr. Agrargesetzgebung, Rückblick u. Ausblick (Berl. 95). Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik (Berl. 2. Aufl. 99). — Die Agrargesetzgebung wird durch das BGB. nicht berührt (G. Art. 113—116, verb. Ann. 35 u. § 322 Anm. 71.

¹⁰⁾ Ed. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. LandesultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300). Ersteres gab unter Aufhebung der ländlichen Besitzbeschränkungen die Freiheit der

Person, letzteres die des Eigenthums. — Die alte Leibeigenschaft war unter dem Einflusse des Christenthums zur Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit herabgemildert worden; in das letztere Verhältniß waren wegen des wirksameren Schutzes und der Freiheit vom Heerbann oder infolge Verarmung vielfach auch freie Besitzler eingetreten.

¹¹⁾ Bl. Art. 42 u. G. 14. April 56 (GS. 353).

Die Einzelgesetzgebung hat sich wie folgt entwickelt:

1. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 318);
2. Freie Verfügung über das Grundeigenthum (§ 319);
3. Ablösung der Abgaben und Dienste (§ 320);
4. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse (§ 321).

Während diese Gesetzgebung einen vorwiegend aufhebenden und befreienden Charakter trug, hat in neuester Zeit das soziale Bestreben, die ländliche Bevölkerung in ihrem Besitze zu erhalten und in vermehrtem Umfange festhaft zu machen und eine angemessene Vertheilung des Grundeigenthums zu fördern, zu einem Vorgehen in umgekehrter Richtung, zu Beschränkungen in der freien Verfügung und Theilbarkeit geführt, wie sie

5. in dem Höferecht, den Rentengütern und dem Anerbenrecht hervortreten (§ 322).

§ 318.

b) **Einrichtung und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung¹²⁾. Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen, ist diese später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt worden. Sie gilt in Neuborpommern und der Rheinprovinz¹³⁾, wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem besonderen Verfahren unterliegen¹⁴⁾, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau¹⁵⁾, sowie in Hohenzollern¹⁶⁾. Nur für die Provinz Hannover besteht ein abweichendes Verfahren, das alle mit der Auseinandersetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist¹⁷⁾.

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt¹⁸⁾, deren Mittelpunkt die Generalkommissionen bilden. Diese be-

¹²⁾ B. 20. Juni 17 (GS. 161) und ErgB. 30. Juni 34 (GS. 96). Weitere Ergänzung AusfG. (zur G.D.) 7. Juni 21 (GS. 83), B. 22. Nov. 44 (GS. 45 GS. 19) u. ZustG. § 95².

¹³⁾ G.D. 19. Mai 51 (GS. 371) § 24 bis 26; Zusammenlegungen im ostrhein. Theil des N.B. Koblenz G. 5. April 69 (GS. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

¹⁴⁾ G. 19. Mai 51 (GS. 383) nebst B. 26. Sept. 79 (RGB. 287) § 1. G. 24. März 79 (GS. 281) § 30 u. (Gebühren) 25. Juni 95 (GS. 203) § 102.

¹⁵⁾ Ablösungsgesetze (Ann. 53) f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. N.B. Kassel § 29, d. N.B. Wiesbaden § 25, 26 und (G. 72) § 18, 19 und Gemeinheitsheilungsgesetze (Ann. 65) für Schl.-Holstein § 29, d. N.B. Kassel § 29, d. N.B. Wiesbaden G.D. § 24.

¹⁶⁾ G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 45.

¹⁷⁾ G. 30. Juni 41 (han. GS. I 145), erg. G. 8. Nov. 56 (daf. 437), 28. Dez. 62 (daf. 415) u. 17. Jan. 83 (GS. 7).

¹⁸⁾ Die Mitglieder unterliegen denselben Disziplinarvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (§ 182 Ann. 12 b. B.),

stehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramt befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulierungen, Ablösungen und auf die Begründung von Rentengütern. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenden Streitigkeiten und sind insoweit Gerichte erster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Körperschaften und entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen¹⁹⁾. Als Organe der Generalkommissionen sind Spezialkommissare (Oekonomiekommissare oder Oekonomiekommissionsräthe) angestellt²⁰⁾. Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden²¹⁾. Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräthe Kreisvermittlungsbehörden, die bei Einverständnis beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt²²⁾.

insbes. § 65 u. 69. — Den preuß. Behörden sind die Auseinandersetzungsgeschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen Vtr. mit Anhalt 18. Sept. 74 (G. 359), S.-Meiningen 18. Juni 68 (G. 873), Schw.-Mudolstadt 10. Dez. 55 (G. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (G. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (G. 73 S. 18) u. 27. April 74 (G. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vtr. 11. Sept. 77 (G. 78 S. 105).

¹⁹⁾ B. 17 (Anm. 12) § 1—9, 15 bis 22, 26—28, nebst Dekl. 26. Juli 47 (G. 327) § 6; ErgB. § 1, 7, 8, 10—13, 15, 16 nebst Dekl. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 1; AusfG. 21 § 1—9 u. B. 44 § 1—3; G. 99 (Anm. 25) § 2—4. — Prüfung der Hülfzeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister Vorsch. u. Vf. 22. Aug. u. 7. Dez. 91 (M. 129, 179 u. 1892 S. 39) und der Vermessungsbeamten Vf. 8. Dez. 88 (M. 89 S. 7) u. 10. Feb. 93 (M. 72); Annahme u. Ausbildung der Büreaubeamten Vorsch. 9. Dez. 91 (M. 92 S. 42), erg. 18. Juni 96 (M. 121) u. 6. Aug. 98 (M. 196), Prüfung Vorsch. 10. Nov. 95 (M. 96 S. 15). — Kompetenzkonflikte B. 1. Aug. 79 (G. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate und Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulierungen u. Theilungen in Domänen- u. Anstaltsfachen B. 17 § 65—67. ErgB. § 39, 40, RD. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) D XI. — Generalkommissionen bestehen zur

Zeit in Königsberg f. Ostpreußen; in Bromberg f. Westpreußen u. Posen; in Frankfurt a. O. für Pommern, Brandenburg u. Berlin; in Breslau f. Schlesien; in Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S.-Meiningen u. Anhalt; in Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (RG. § 16, 23, 41 Abs. 2 u. 155 Abs. 2); in Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. B.); in Kassel f. Hessen-Kassau (G. 21. März 87 G. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; in Düsseldorf f. den nicht landrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (G. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 44 u. f. Hohenzollern G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 44.

²⁰⁾ B. 17 § 27, 40—48, 52—61; ErgB. § 17, 18; B. 44 § 5; G. 99 (Anm. 25) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Infr. 11. April 36 (R. XX 93) u. Vf. 6. Jan. 78 (M. 24). Zulassung praktischer Landwirthe zur Laufbahn daf. u. 5. Aug. 96 (M. 152). — Rang § 70 Anm. 22 d. B. — Büreaubeamte Vf. 29. März 89 (M. 47). — In Hannover sind die Ablösungskommissionen und die Verkoppelungskommissare zur selbstständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 17 u. 53.

²¹⁾ B. 17 § 62—64, ErgB. § 19, AbsG. 2. März 50 (G. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (G. 139) Art. 15.

²²⁾ ErgB. § 2—4.

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Generalkommissionen besteht das Oberlandeskulturgericht²³⁾.

Das Verfahren, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulierung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, ist in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung besonders gestaltet²⁴⁾. Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur mit mehrfachen Abweichungen darauf anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsverfahrens und der Mündlichkeit ausgeschlossen²⁵⁾. — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgesetze geregelt²⁶⁾.

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissare, die früher auf eine zu berechnende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse²⁷⁾.

²³⁾ B. 44 § 7—13 u. G. 99 (Anm. 25) § 2. — Entscheidung üb. Mühlen u. gewerbliche Abgaben § 320 Abs. 34, über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 325 Abs. 3 d. B.

²⁴⁾ Verfahren überhaupt B. 17 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgB. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (G. 83) § 10—18, 25 u. G. 2. März 50 (G. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitierung und Planberechnung B. 17 § 114 bis 144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgB. § 31—35. — Kontumazialverfahren B. 17 § 145—153; B. 44 § 5 u. G. 99 (Anm. 25) § 56. — Entscheidungen u. Rezepte B. 17 § 154—172; ErgB. § 36—38, 41, 43 u. R. D. 18. Dez. 41 (G. 42 S. 17). — Rechtsmittel B. 17 § 187—9, 191—4; ErgB. § 54, 55; G. 7. Juni 21 § 23; B. 44 § 14—22. Das G. 99 (Anm. 25) läßt neben der Beschwerde (§ 75—78) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 57—65) u. f. die 3. Instanz das der Revision (§ 66 bis 74) zu. — Ausführung B. 17 § 196—8, 200—202, 204—8; ErgB. § 56 bis 62, 64 nebst Defk. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 2; B. 44 § 6 u. G. 80 § 84 bis 94. — Berichtigung der Kataster und Grundbücher Vf. 27. Jan. 77 (M. B. 60).

²⁵⁾ G. 24. März 79 (G. 281) § 1, 4, 14. Das Verfahren ist mit der neuen P. D. in Einklang gesetzt G. (18. Feb.

80 G. 59, geändert G. 22. Sept. 99 G. 284 Art. 4 u. gem. Art. 7 Abs. 2 das.) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht 99 G. 404. — Petersen, die preuß. Auseinandersetzungs- u. Rentengutsgefesse (Verl. 99), Sterneberg u. Pelzer (2. Aufl. Verl. 00).

²⁶⁾ Anm. 37 u. 53.

²⁷⁾ G. 24. Juni 75 (G. 395), erg. (§ 10 u. 14) B. 22. Dez. 97 (G. 98 S. 1), ferner G. 99 (vor. Anm.) § 8, 10, 44 u. 96 nebst Gerichtskosten G. 99 (G. 326) § 7, 115 Abs. 3 u. 120 Abs. 3; Anwendung in der Rheinprov. u. Hohenzollern G. 24. Mai 85 (G. 156) § 20, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 43, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 21. März 87 (G. 61) § 26—33 u. 36 Abs. 4. Gewährung von Büroausentschädigungen Vf. 24. Jan. 84 (M. B. 98) u. 10. Juni 87 (M. B. 125), Vergütung f. Schreibarbeiten Vf. 25. Juli 84 (M. B. 228). — Gebühren f. Vermessungsbeamte Vf. 10. Juni 91 (M. B. 125). — Neben dem G. 75 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Inst. 16. Juni 36 G. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen B. 17 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26 bis 28 u. G. 2. März 50 (G. 129) Art. 18. — Stempelfreiheit B. 17 § 213; § 152 Abs. 2 d. B. — Die Kosten und

§ 319.

c) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolgedessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (§ 336 Abs. 1), sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigenthumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutherrliche Heimfallrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben²⁸). Gleiches gilt von dem Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht an Grundstücken, soweit es nicht auf Vertrag, letztwilliger Verfügung oder Enteignung beruht²⁹). — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Modifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden³⁰). Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden³¹). Das Kündigungsrecht darf bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden nur soweit ausgeschlossen werden, daß es nach 20 Jahren binnen 6 Monaten ausgeübt werden kann³²).

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit**. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrecht (Meier-

die Ansprüche auf deren Rückerstattung verjähren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 8.

²⁸) Ablösg. (ältere Prov.) 2. März 50 (G. 77) § 2, 3 u. 5.

²⁹) Daf. § 2⁶ u. 4 u. (Hannover) G. 11. Juni 72 (G. 73 S. 2). — Vertragsmäßiges Verkaufsrecht BGB. § 504 bis 514, dingliches an Grundstücken, das im Interesse der Sehaftmachung (§ 322 d. W.) zugelassen ist § 1094—1104. Vorkaufsrecht der Miterben § 2034—6. — Vorkaufsrecht bei Rentengütern Anm. 77, bei Enteignungen § 312 Anm. 21 u. 357 Anm. 11.

³⁰) Wl. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 G. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16. März 77 (G. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (G. 537), in Altvor- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (G. 362) u. 27. Juni 75 (G. 406), in Sachsen und den vorm. sächs. Theilen der Prov. Brandenburg G. 23. März

77 (G. 111), 10. März 80 (G. 215) u. 20. April 83 (G. 61), in Schlessen G. 19. Juni 76 (G. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (G. 112), Loebenurg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69), Hannover G. 13. April 36 (han. G. I 33), § 5 aufgehoben G. 13. April 87 (G. 115).

— Rechtsverhältnisse u. Zuständigkeit der Gerichte in Lehns- u. Famfideikommissachen § 210 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung in Hannover AG. 29. Aug. 84 (G. 341).

³¹) AblG. § 91 (G. 3. BGB. Art. 115). Diese u. die gleiche Vorchrift in den Ablösungsgeetzen von Schl.-Holstein, Hannover, Hessen-Rassau u. Hohenzollern (Anm. 35) sind durch das BGB. nicht berührt u. auf das Herz. Lauenburg, Helgoland u. das linke Rheinufer ausgedehnt AG. Art. 30.

³²) AG. (vor. Anm.) Art. 32 u. 89¹⁵, 22, 27, 29. — Abweichung § 322 Abs. 4 d. W.

Höferecht) entsprungen, sind beseitigt³³⁾. Die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Disembrationen oder Parzellirungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amtswegen durch die Staatsbehörden, die der übrigen Lasten durch die beteiligten Körperschaften und Verbände³⁴⁾. — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitszeugniß der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliebigen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Grundberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden wie die Ablösungskapitalien³⁵⁾. Zu öffentlichen Zwecken ist bei entsprechender Wertherhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Theilstücke ohne diese Einwilligung zulässig³⁶⁾.

§ 320.

d) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet³⁷⁾. Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen³⁸⁾.

³³⁾ Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. Abweichung wie vor. Anm. — Hannover G. 28. Mai 73 (G. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassauische Theile G. 28. Jan. 78 (G. 85); Kreis Hinteln G. 21. Feb. 70 (G. 117).

³⁴⁾ Westliche Provinzen G. 25. Aug. 76 (G. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frist im § 9 jetzt 2 Wochen RW. § 51), JustG. § 147, Bearb. v. Kampf (Berl. 93); verb. AblG. § 93. Ausf. Instr. 10. März 77 (NB. 103) § 1—13 u. 18; Schleswig-Holstein G. 13. Juni 88 (G. 243) § 1—12, 21—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) nebst JustG. § 149; Hannover G. 4. Juli 87 (G. 324) § 1—13 u. 22—24. — Ähnliches Verfahren bei Anlegung von Kolonien § 266 Abf. 5 d. W.

³⁵⁾ G. 3. März 50 (G. 145) u. 27. Juli 60 (G. 384), beide eingeführt in Schl.-Holstein G. 22. April 86 (G. 139), im NB. Rassel, ausßchl. der großh. hess. Theile und in Hohenzollern G. 12. April 85 (G. 115), im Gebiete des rhein.

Rechts G. 12. April 88 (G. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Waldeck-Pyrmont G. 14. Dez. 96 (G. 263); ebenso für Hannover G. 25. März 89 (G. 65) § 1—3 unter gleichzeitiger, den alt-preussischen Grundstücken (Anm. 62) entsprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte Dritter § 4—9; Einf. in Frankfurt und die vorm. großh. u. landgräfl. hessischen Theile G. 19. Aug. 95 (G. 481) § 4, in das vorm. Herz. Nassau u. Helgoland G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 20. Diese Gesetze, die durch das BGB. nicht berührt werden GG. Art. 120, sind ergänzt G. 99 Art. 19. — Verb. AblG. (Anm. 37) § 110 bis 122.

³⁶⁾ G. 15. Juli 90 (G. 226). Fortdauernde Geltung wie vor. Anm.

³⁷⁾ AblösungsG. 2. März 50 (G. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

³⁸⁾ Daf. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten)³⁹⁾.

Zum Zweck der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwerth der abzulösenden Lasten ermittelt⁴⁰⁾ und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt. Dabei muß mindestens $\frac{1}{3}$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben⁴¹⁾. — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthum des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (guts herrlich-bäuerliche Regulirung)⁴²⁾. — Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswerthes ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle wird das Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten dadurch gelöst, daß zwischen beide der Staat tritt, der die Ablösung mit seinem Kredit und seinen Vorrechten bei der Abgabenerhebung zu fördern vermag. Die Vermittelung bewirkt die Rentenbank, die den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist. Diese Frist dauert $56\frac{1}{12}$ oder, wenn der Verpflichtete von dem Recht auf Erlaß eines Zehntels der Rente keinen Gebrauch macht, $41\frac{1}{12}$ Jahre. Die Vermittelung der Rentenbank tritt auch ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht⁴³⁾. Die Endfrist, die für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank gestellt war, ist fortgefallen⁴⁴⁾. Die Rentenbanken werden von Direktionen verwaltet⁴⁵⁾ und stehen unter gemein-

³⁹⁾ Daf. § 6 u. 7. — § 208 Anm. 53. d. W.

⁴⁰⁾ Abl. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Marktorre § 67, 68, 71 u. 72, G. 19. März 60 (G. 98) u. 11. Juni 73 (G. 356).

⁴¹⁾ Abl. § 59—63 u. 66.

⁴²⁾ Daf. Abschn. III (§ 23—90), erg. Besl. 24. Mai 53 (G. 740) u. G. 16. März 57 (G. 235). — Dieser nur

für das Geltungsgebiet der früheren Regulirungsvorschriften bestimmte Abschnitt ist in den vormals sächsischen Theilen nicht anwendbar, auf Newvorpommern u. Rügen jedoch nach Maßgabe des G. 12. Juni 92 (G. 127) ausgedehnt.

⁴³⁾ Abl. § 64 und RentenbankG. 2. März 50 (G. 112)

⁴⁴⁾ RentB. § 56 u. G. 7. Juli 91 (G. 127) § 14.

⁴⁵⁾ RB. § 1, 4, 5 u. AG 17. Juli 50 (G. 351); Stempelfreiheit der Verhandlungen RB. § 54. — Rentenbanken bestehen in Königberg f. Ost- u. Westpreußen; in Berlin f. Brandenburg u. die

famer Aufsicht des Landwirtschafts- und des Finanzministers⁴⁶). Die Renten bedürfen keiner grundbuchlichen Eintragung und werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben⁴⁷). Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber (§ 306 Abs. 3) und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählig ausgelooft⁴⁸).

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt⁴⁹);
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlungen ablösbar⁵⁰);
3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenrente verwandelt, die zum 25fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum 22²/₉fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist⁵¹);
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandes-kulturgericht entschieden⁵²).

Ähnlich ist die Ablösung in den neuen Provinzen geregelt⁵³). Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen⁴⁴).

§ 321.

e) Die **Gemeinschaftstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange⁵⁴) als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher

Stadt Berlin; in Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; in Posen f. d. Prov. Posen; in Breslau f. Schlessen; in Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. in Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau und die Rhein-provinz.

⁴⁶) A.C. 2. Juli 59 (G.S. 421).

⁴⁷) R.B.G. § 18—27, G. 27. Juli 60 (G.S. 383), G.G. j. B.G.B. Art. 113, 114, A.G. Art. 22³ u. 31 u. G. 26. Sept. 99 (G.S. 307) § 12 Abs. 1. — Vertheilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2 d. B.

⁴⁸) R.B.G. § 32—48.

⁴⁹) Daf. § 7 u. 64.

⁵⁰) Abt.G. § 65 Abs. 1—3.

⁵¹) G. 27. April 72 (G.S. 417), 11. Juni 73 (G.S. 356) § 5 u. v. 15. März 79 (G.S. 123).

⁵²) Abt.G. § 113; G. 11. März 50 (G.S. 146) u. (neue Provinzen) 17. März 68 (G.S. 249) § 50.

⁵³) Schlesw.-Holstein G. 3. Jan. 73 (G.S. 3); Lauenburg G. 1. Feb. 79 (G.S. 14). — Hannover Abt.D. 23. Juli 33 (han. G.S. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (B. 28. Sept. 67 G.S. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 3. April 69 (G.S. 544), insbesondere auf geistliche u. Schulinstitute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (G.S. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse in den Moor- u. Behnkolonien G. 2. Juli 76 (G.S. 261). — R.B. Rassel außer den vorm. großh. Hess. Theilen G. 23. Juli 76 (G.S. 357) und 2. Feb. 79 (G.S. 16). — Letztgenannte Theile und R.B. Wiesbaden G. 5. April 69 (G.S. 517), 15. Feb. 72 (G.S. 165), 16. Juni 76 (G.S. 369) u. 15. Juli 90 (G.S. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (G.S. 221).

⁵⁴) Älteste Gem.Eh.D. 1771 f. Schlessen.

Grundstücke (Gemeinheiten), die entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamteigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten⁵⁹) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zerplitterter und im Gemenge belegener Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation, in Süddeutschland als Feldbereinigung bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt⁵⁵). Gegenstand der Gemeinheitstheilung sind die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräferei-, Fischerei-, Torf- und ähnlichen Nutzungen auf fremden Grundstücken⁵⁶). Die Gemeinheitstheilung setzt den Antrag eines Beteiligten, und im Fall eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theils der Ländereien voraus⁵⁷). Eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist auch außerhalb der Gemeinheitstheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf solche antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt⁵⁸). In der Gemeinheitstheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt⁵⁹) und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturralleistung oder Kapital gewährt werden können⁶⁰). Bei Forsten sind Naturraltheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig⁶¹). — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen⁶²).

⁵⁵) Gemeinheitstheilungsordnung 7. Juni 21 (G. S. 53); ErgG. 2. März 50 (G. S. 139)

⁵⁶) G. D. § 1 u. 2; ErgG. Art. 1 u. 2. Berechtigkeiten zur Hütung R. I 22 § 80—137, 141—4, Schäferei 146—179, sonstige § 240—2, Mastung u. Holzung Anm. 61; die Vorschriften werden bezüglich des Inhalts u. Maßes der Berechtigkeiten durch das BGB. nicht berührt G. Art. 115.

⁵⁷) G. D. § 4, 5, 9—29; ErgG. Art. 9 u. B. 28. Juli 38 (G. S. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde- (Kämmerei-) oder des Gemeindeglieder- (Bürger-)vermögens in Privateigenthum G. D. § 17 u. Deff. 26. Juli 47 (G. S. 327) § 1; rhein. G. D. (Anm. 65) § 3.

⁵⁸) G. 2. April 72 (G. S. 329), Ausf. Vf. 28. Juni 72 (M. B. 213).

⁵⁹) G. D. § 30—55; G. Art. 3—6, 9 u. 14 u. Deff. 26. Juli 47 § 5.

⁶⁰) G. D. § 56—107; G. Art. 7, 8—10.

⁶¹) § 330 Abs. 4 d. B. — Theilungsgrundsätze G. D. § 108—113; Abfindung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140, und zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, verb. R. I 22 § 187—196; Holzungsrecht G. D. § 118—126, 128 u. 129, G. Art. 4 u. 10, verb. R. I 22 § 197—239; Waldweiderecht G. D. § 131—137 u. 139, G. Art. 10 u. 11, vgl. R. I 22 § 170—186 u. LandKultE. 14. Sept. 11 (G. S. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung G. D. § 140, G. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. B. 5. März 43 (G. S. 105) nebst FeldpolG. 1. April 80 (G. S. 230) § 96³.

⁶²) G. D. § 141—151, 153—163

— Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden⁶³). — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Betheiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen⁶⁴).

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile⁶⁵).

Die Verwaltung und die Vertretung der durch die Gemeinheitstheilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirthschaftswege, Gräben und Tränken) kann von der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag dem Gemeindevorstande übertragen werden⁶⁶).

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über eine umfassende Bodenfläche ausgedehnt⁶⁷) und das Grundeigenthum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirthschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die verbesserte Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegeneze, den Meliorationen (§ 323 Abs. 2) und einer freien Bewirthschaftung (§ 329 Abs. 1) die Wege geebnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirthschaftliche Erzeugung und der Wohl-

u. R. I 20 § 458—465. Sicherstellung der Rechte dritter R. D. 29. Juni 35 (G. S. 135) (§ 152 des ersteren u. § 2, 9 des letzteren G. aufgehoben Abl. G. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang G. 26. Juni 75 (G. S. 325) § 1, erg. G. 20. Sept. 99 (G. S. 117) Art. 36.

⁶³) G. D. § 164, 165, 27 u. Def. 31. März 41 (G. S. 75).

⁶⁴) G. D. § 166—191.

⁶⁵) G. D. f. Neuborpommern u. d. Rheinprov. aussch. des landrechtlichen Gebietes (§ 171 Abs. 1 d. W.) 19. Mai 51 (G. S. 371) u. Verfahren auf dem linken Rheinufer G. v. dems. L. (G. S. 383), erg. M. G. 3. P. D. 99 (G. S. 388) § 12; die wirthschaftliche Zusammenlegung, die in Neuborpom. auf W. 1775 beruht, ist im ostrhein. Theil des R. B. Koblenz durch G. 5. April 69 (G. S. 514) und im Geb. des rhein. Rechts, wo der Grundbesitz besonders stark zersplittert ist, durch G. 24. April 85 (G. S. 156) zugelassen, dessen § 17—19 mit Einführung des Grundbuchwesens (§ 208 d. W.) fortgefallen sind. — Hohenzollern G. 23. Mai 85 (G. S. 143). — Schl.-Holstein G. 17. Aug. 76 (G. S. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. S. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 42 (han. G.

I 131), erg. G. 12. u. Bef. 20. Okt. 53 (daf. 396 u. II 36) und G. 8. Nov. 56 (h. G. S. I 433); Wiesenbehütung G. 15. Juli 48 (daf. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. 7. Jan. u. Bef. 2. Feb. 63 (daf. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (daf. 39) und 8. Juni 73 (G. S. 353), zum Hauen von Plaggen, Haide, Rasen und Bülden G. 13. April 85 (G. S. 109); Forstberechtigungen (Forsttheilungen) G. 13. Juni 73 (G. S. 357). — R. B. Cassel u. Kr. Biedenkopf B. 13. Mai u. 2. Sept. 67 (G. S. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 76 (G. S. 366) u. (§ 5) StädteD. 4. Aug. 97 (G. S. 254) § 52 Abs. 3, auf Waldeck ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (G. S. 291). — R. B. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf, Güterkonsolidation B. 12. Sept. 29 (nass. BBl. 65) u. 2. Sept. 67 (G. S. 1462), G. 21. März 87 (G. S. 61); Gemeinheitstheilung G. D. 5. April 69 (G. S. 526), erg. (§ 3) durch StädteD. wie im R. B. Cassel.

⁶⁶) G. 2. April 87 (G. S. 105), D. B. (XXIII 68). Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 88 (G. S. 233).

⁶⁷) Bis Ende 1899 waren 18,4 Mill. ha in der Hand von über 2,2 Mill. Besitzern separirt und von Servituten befreit.

stand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und zweckgemäßen Betrieb der Landwirtschaft.

§ 322.

f) Die angemessene **Vertheilung des Grundeigenthums** bildet eine wichtige Vorbedingung für den erspriesslichen Betrieb der Landwirtschaft. — Die Landwirtschafttreibenden zerfallen in Kleinbesitzer, die bei einem Besitze bis zu 2 (auf geringem Boden 5) ha auf Nebenarbeit angewiesen sind, in mittlere Besitzer (Bauern), die je nach Boden und Klima 3 bis 100 ha besitzen und davon zwar selbstständig — ohne Nebenverdienst — leben können, aber mitarbeiten müssen, und in größere oder Gutsbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränken. Kleine Besitzungen verknüpfen politisch das Interesse zahlreicher Leute mit dem Bestande des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, gewähren diesen wirtschaftlich Mittel zur Hebung ihrer Lage und zur Verwerthung überschüssiger Arbeitskräfte und mindern sozialpolitisch die Klassengegensätze und die Abwanderung vom Lande (§ 327 Abs. 2). So erwünscht es hiernach sein würde, wenn jedem fleißigen Arbeiter und Handwerker die Möglichkeit zum Grunderwerbe gewährt würde, so bietet sich doch nicht überall Gelegenheit zu ausreichender Nebenarbeit; die Kleinbesitzer würden auch nach ihrer Wirtschaftsweise (§ 316 Abs. 1) den Bedarf der Bevölkerung an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide und Großvieh) nicht decken können. — Die Bauern sind trotz einer gewissen Schwerfälligkeit den Fortschritten der Landwirtschaft nicht unzugänglich, können sich in den Genossenschaften auch manche Vortheile des Großbetriebes aneignen und wirtschaften bei unmittelbarer Aufsicht und Mitarbeit sehr sorgfältig und bei ihrer Anspruchslosigkeit auch besonders billig. Die körperliche Gesundheit, die Gewöhnung an strenge Arbeit und die verständige Denkungsweise machen sie dabei zu festen Stützen in Staat und Gemeinde. — Die Gutsbesitzer vermögen durch vermehrten Aufwand an Kapital und durch höhere Ausbildung die technischen Fortschritte der Landwirtschaft vorzugsweise zu fördern und für die übrigen Landwirthe vorbildlich zu wirken. Dabei sind sie für manche Betriebe (intensive Wirtschaft, Waldbau) ausschließlich befähigt, auch im Staatswesen, insbesondere in der Selbstverwaltung, wegen des besonderen Interesses an der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht zu entbehren. Da hiernach eine angemessene Vertretung aller drei Klassen der Landwirtschafttreibenden nothwendig erscheint, so erstrebt die neueste Agrargesetzgebung (§ 317 Abs. 4) eine entsprechende Abstufung zwischen kleinem, mittlerem und großem Besitze und sucht ebensowohl der zu starken Zersplitterung, als dem Uebermaße großer Besitzungen (Latifundien) entgegen zu wirken⁶⁸⁾. Sie hat dieserhalb

⁶⁸⁾ Die Vertheilung des Grund und Bodens wurzelt in den ursprünglichen An-

1. auf dem Gebiete des Erbrechts, neben den Fideikommissen, im Höferecht die letztwillige Verfügung zu Gunsten eines einzelnen Erben erleichtert,
2. in dem Anerbenrecht, unbeschadet der freien Verfügung von Todeswegen, ein neues gesetzliches Erbrecht eingeführt,
3. in den Rentengütern die Neubildung kleinerer Besitzungen durch erleichterte Zahlung des Kaufgeldes und amtliche Vermittelung gefördert.

Während die Fideikommissie die Erhaltung der größeren Güter⁶⁹⁾ und das Höferecht nebst dem Anerbenrecht in Westfalen die der mittleren Güter (Landgüter) bezwecken, sollen die Rentengüter und das mit diesen verbundene Anerbenrecht die Neuan siedelung mittlerer und kleinerer Besitzer (Kleinbauern und Arbeiter) fördern⁷⁰⁾. Das BGB. berührt diese Gesetzgebung nicht⁷¹⁾.

siedelungen, die auf Einzelhöfen, häufiger aber in geschlossenen Dörfern erfolgten. In diesen wurde — während Wald und Weide im Gemeinbesitz (Gemeinheit, in Süddeutschland Allmende) verblieben — der Acker wegen seiner ungleichartigen Beschaffenheit in Hauptabtheilungen (Gewannen, Lagen) zerlegt, innerhalb deren jeder Ansiedler seinen Antheil (Hufe) in Theilabschnitten (Morgen, Tagewerke) erhielt. Diese Gemengelage nöthigte bei dem Mangel an Zufuhrwegen zur gleichzeitigen Vornahme der Bestellung- und Erntearbeiten in derselben Gewanne, die durch besondere Flurordnungen (Flurzwang), festgestellt und erst durch die Separationen (§ 321 Abs. 1 u. 5) beseitigt wurde. Diese Vertheilung erlitt durch Erbgang, Verkäufe u. Stiftungen noch weitere Verschiebungen. Einfichtige Fürsten traten dann der Einziehung der bäuerlichen Grundstücke durch die Grundherren entgegen, förderten auch die Wiederbesetzung wüster gewordenen Stellen (§ 77 Anm. 8). Immerhin hat der Bauernstand sich im Nordosten Deutschlands gemindert, wenn auch nicht in dem Maße, wie in England und besonders in Schottland. — Im Jahre 1895 wurden in Deutschland 5558317 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, darunter 3236367 kleinere (unter 2 ha), 2296889 mittlere, bäuerliche (2—100 ha) u. 25061 größere (über 100 ha). Sie umspannten 43,28 Mil. ha Gesamtmfläche, wovon 7,58 Forsten, 2,26 Deb- u. Umland u. 32,51 landwirtschaftlich genutzt waren. Große Besitzungen (über 100 ha) überwoogen in Westpreußen, Pommern, Posen und in Mecklenburg-Schwerin, wo sie 60 v. H. der landwirth-

schastlich genutzten Fläche ausmachten, die Kleinbetriebe (bis zu 5 ha) dagegen in Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. in Hessen-Darmstadt, Rheinspfalz, Baden u. Württemberg mit über 40 v. H. dieser Fläche.

⁶⁹⁾ Die wirtschaftliche Bedeutung eines gebundenen Besitzes in den Fideikommissen (§ 210 Abs. 2) beruht auf der im allgemeinen Staatsinteresse wichtigen Erhaltung eines unabhängigen und leistungsfähigen Grundbesitzerstandes, auf der im Interesse des Wirtschaftsbetriebes liegenden Beschränkung der Verschuldung und auf der gesicherten Erhaltung eines größeren Waldbestandes (§ 330 Abs. 3). — Der Fideikommissbesitz in Preußen betrug (1895) 2 Mil. ha, 6,09 v. H. der Gesamtmfläche; davon waren 45 v. H. bewaldet.

⁷⁰⁾ Diese zur Sicherung der Arbeitskräfte für den Landwirthschaftsbetrieb (§ 327 Anm. 44) unternommenen Ansiedelungen bilden eine Fortsetzung der durch verschiedene Umstände, insbesondere durch die herrschende Anschauung von der unbedingten wirtschaftlichen Freiheit (§ 301 Abs. 1) unterbrochenen älteren Kolonisationsbestrebungen (§ 30 Abs. 4).

⁷¹⁾ CG. Art. 59—64. (Das Erbpächterrecht Art. 63 besteht in Preußen nicht mehr). Sonst werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Erbgange gleich anderen Erbschaften gemeinschaftliches Vermögen der Erben BGB. § 2032; jeder von ihnen kann die Auseinandersetzung verlangen § 2042 und diese erfolgt durch Theilung § 757, nöthigenfalls unter Verkauf des Erbschaftsgegenstandes § 753. Werthberechnung § 327 Anm. 45 d. B.

Um unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) vor Erbtheilungsschulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, können diese auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgericht geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Fall der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Anerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann (Höferecht)⁷²⁾. Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden⁷³⁾. In Westfalen und dem landrechtlichen Theile der Rheinprovinz (§ 171 Abs. 1) gilt für Landgüter (selbstständige Nahrungsquellen) ein gesetzliches Anerbenrecht⁷⁴⁾.

Die Errichtung von Rentengütern war zuerst nur für die Provinzen Westpreußen und Posen zur Beförderung deutscher Ansiedelungen zugelassen. Der Staat, dem dazu ein Betrag von 200 Mill. M. zur Verfügung gestellt wurde, sollte damit Grundstücke erwerben, die an geeignete Ansiedler zu Eigenthum oder in Zeitpacht überlassen werden sollten. Die Eigenthumsüberlassung war — in Abweichung von dem Verbote der Auflegung fester Geldrenten und der Theilungsbeschränkung — gegen Uebernahme fester, nur bei Zustimmung beider Theile ablösbarer Geldrenten zugelassen⁷⁵⁾. Diese Art der Ueberlassung wurde dann auch Privatpersonen gestattet und auf den ganzen Staat ausgedehnt⁷⁶⁾. Während bei Ansiedelungs- und etwa veräußerten Staatsgütern der Staat selbst als Unternehmer auftritt, bietet er den Privatbesitzern, die ihre Güter in Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange umwandeln wollen, seine Vermittelung in doppelter Hinsicht an, indem die Begründung durch die Generalkommissionen (§ 318 Abs. 2) erfolgen und der Staatskredit dadurch in Anspruch genommen werden kann, daß die Rentenbanken — ähnlich wie bei Ablösungen (§ 320 Abs. 2) — den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Baarzahlung abfinden, während sie zur Verzinsung und allmäligen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente von dem Käufer

⁷²⁾ HöfeG. f. Hannover 2. Juni 74 (G. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (G. 87) u. 20. Feb. 84 (G. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (G. 19). — Für Brandenburg erging LandgüterD. v. 10. Juli 83 (G. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (ZMB. 280), f. Schlesien v. 24. April 84 (G. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (ZMB. 98), f. Schleswig-Holstein außer Lauenburg v. 2. April 86 (G. 117) u. Vf. 10. Mai 86 (ZMB. 110), f. d. NB. Rassel aus-schließlich des Kr. Kinteln v. 1. Juli 87 (G. 315) u. Vf. 18. Aug. 87 (ZMB. 198). — Am 31. Dez. 00 waren eingetragen in Brandenburg 79, Schlesien 56, Kr. Herz. Lauenburg 516, Schl.-Holstein

außer Lauenburg 32, Hannover 71614, Westfalen 2522 u. NB. Rassel 170 Höfe. — Gerichtskosten G. 99 (G. 326) § 71.

⁷³⁾ G. 11. Juli 99 (G. 303).

⁷⁴⁾ G. 2. Juli 98 (G. 139) u. Ausf.-Vf. 13. Juli u. 3. Aug. 98 (ZMB. 214 u. 205).

⁷⁵⁾ G. 26. April 86 (G. 131) nebst Berichtigung 87 S. XXXII) u. 20. April 98 (G. 63); Ansiedelungskommission in Posen G. 86 § 12 u. V. 21. Juni 86 (G. 159) u. Reisekosten der Vermessungs- und Meliorationsbeamten) 13. April 98 (G. 64). Bis 1. Jan. 01 waren 70500 ha an 4277 Familien vergeben.

⁷⁶⁾ G. 27. Juni 90 (G. 209).

beziehen, diesem erforderlichenfalls auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren⁷⁷⁾. Schon vorher können zur Freistellung von Lasten und Herstellung von Gebäuden aus dem Reservefonds der Rentenbanken Darlehen gewährt werden (Zwischenkredit)⁷⁸⁾.

Für die Ansiedelungsgüter und die vom Staat selbst oder von Privatpersonen unter seiner Vermittlung begründeten Rentengüter ist das Anerbengericht eingeführt, um den Uebergang auf einen Erben und dessen wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie die ungetheilte Erhaltung der Güter zu sichern. Die Anerbengüter unterscheiden sich von den Höfen (Abs. 3) dadurch, daß sie zur Erlangung der Anerbengutseigenschaft von Amtswegen in das Grundbuch eingetragen werden, auch nur mit Genehmigung getheilt oder an Fremde veräußert werden dürfen. Beim Tode des Eigenthümers kann ein Anerbe — der älteste Sohn, und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Ueberlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbtheilung mehrfach begünstigt. Zunächst werden Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur insoweit angerechnet, als sie aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckt werden können. Sodann wird der Anrechnungswert dieses Gutes auf den 25fachen Reinertrag bestimmt und der Anerbe erhält $\frac{1}{3}$ voraus, sodaß nur der Rest mit den etwaigen Miterben zu theilen ist. Letztere werden endlich in Form einer für sie unklüdbaren und unter Vermittlung der Rentenbank ablös- und tilgbaren Rente abgefunden. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben der Reihe nach das Vorkaufsrecht⁷⁹⁾.

3. Betrieb und Pflege der Landwirtschaft¹⁾.

Für den Landwirtschaftsbetrieb kommen die Betriebsmittel (a) und die Wirtschaftsweise (b) in Betracht.

⁷⁷⁾ G. 7. Juli 91 (G. S. 279); während die Rentenbriefe mit 4 oder (jetzt regelmäßig) $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinst werden, beträgt die Rente $4\frac{1}{2}$ oder 4 v. H. des Abfindungs- oder Darlehensbetrages, der dadurch in $56\frac{1}{12}$ oder in $60\frac{1}{2}$ Jahren getilgt wird § 3. Ausf. 16. Nov. 91 (M. B. 236); Mitwirkung der Kreisauerschüsse Vf. 25. Juli 95 (M. B. 221); Zuziehung von Landwirthen Vf. u. Amv. 28. Dez. 97 (M. B. 98 S. 15). — Für die vom Staate oder unter Vermittlung der Generalkommissionen aufgenommenen Rentengutsverträge genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung R. G. B. § 313 — die schriftliche Form G. S. Art. 142 u. pr. M. G. 20. Sept. 99 (G. S. 177) Art. 12 § 1 Abs. 1. Ferner kann das Rentengut zur Sicherstellung des Zweckes mit einem dinglichen — auch bei Tausch, Schenkung,

Erbgang und Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen wirksamen — Vorkaufsrechte belastet werden das. Art. 29. — Bis Ende 99 waren unter Vermittlung der Generalkommissionen 8475 Güter mit 94 493 ha zum Kaufpreise von 71 Mil. M. (752 M. je ha) ausgelegt.

⁷⁸⁾ G. 12. Juli 00 (G. S. 300); die Vermittlung soll die Seehandlung übernehmen.

⁷⁹⁾ G. 8. Juni 96 (G. S. 124); die Geltung ist zunächst noch im Oberlandesgerichtsbezirk Köln und den vormalig nassauischen Theilen ausgeschlossen das. § 41; Ausf. Vf. 10. Aug. u. 24. Sept. 96 (M. B. 152 u. 184).

¹⁾ Die Landwirtschaftslehre umfaßt die Erzeugungs- (Produktions-) u. die Betriebslehre. Die Erzeugungslehre (§ 323 u. 333) ruht auf den Naturwissenschaften

a) Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel bestehen — wie in der Wirtschaft überhaupt (§ 299 Abs. 2¹) — in Naturkräften [Boden (aa), Wasser (bb)], Arbeit (cc) und Kapital (dd)].

aa) Der Boden.

§ 323.

Der Landwirtschaftsbetrieb ist auf die nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und umfaßt den Landbau (Acker- und Wiesenbau²), Garten-, Obst- und Weinbau) und die Viehzucht (§ 333). Gegenstände des Landbaues sind der Boden und die Pflanze. Boden ist die oberste Erdschicht, die der Pflanze zum Standort und zur Ernährung dient³). Der Zustand des durch Bearbeitung⁴) und Düngung⁵) für den Pflanzenbau hergerichteten Bodens

(Thierkunde nebst Bakteriologie Anm. 5, Pflanzenkunde, Mineralogie und Geologie, Physik u. Chemie), die Betriebslehre (§ 327 bis 329) auf der Volkswirtschaft (§ 299). — Schlipf, populäres Handbuch der Landwirtschaft (13. Aufl. Berl. 97) u. Buchenberger, Agrarpolitik (§ 317 Anm. 9).

²) Wiesen sind Grundstücke, deren von ausdauernden Gräsern u. sonstigen Futterkräutern (Anm. 6³ u. 8) gebildete Grasnarbe zur Heugewinnung benutzt wird. Sie zerfallen nach der Zahl der jährlichen Schnitte in ein- u. mehrjährige, nach der Art ihrer Entstehung in natürliche u. künstliche Wiesen (§ 325 Anm. 33). Ihr wirtschaftlicher Werth besteht darin, daß sie bei geringeren Bearbeitungs- u. Düngungskosten höhere Reinerträge liefern als der Acker u. der Wirtschaft Stoffe zuführen, ohne ihr solche zu entziehen.

³) Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenkörner vorwiegend aus verwitterten Gesteinen oder aus in Zersetzung begriffenen Pflanzen- u. Thierresten (Humus) bestehen. — Die Mineralböden heißen, wenn sie im Gebirge noch auf den ursprünglichen Gesteinen lagern, Grundschuttböden, wenn sie abgeschwemmt und in Thälern und Ebenen abgesetzt sind, Fluthschuttböden (Diluvium, bei fortgesetzter Anschwemmung an Flüssen Alluvium). Ihre Schwere wächst mit der Feinheit der Bodenkörner. Der Boden heißt Sand und lehmiger Sand, wenn die feinsten (unter 0,01 mm großen) Theile bis 12 v. H., sandiger Lehm und Lehm, wenn sie 12—50 v. H. u. schwerer Lehm (Thon), wenn sie über 50 v. H.

betragen. — Kalkböden Anm. 5. — Die Humusböden heißen, wenn die Pflanzen- und Thierreste noch aus Fasern bestehen, Torf, wenn sie bereits stärker zersetzt sind, Moor (Anm. 31). — Die obere, im Mittel 13—20 cm tiefe Bodenschicht, die fortgesetzt bearbeitet und gedüngt und dadurch humusreicher wird, heißt Ackerkrume, der tiefer stehende Boden Untergrund. Im Untergrunde ist der Stand des in der Tiefe vorfindlichen Grundwassers (§ 257 Abs. 5) von Bedeutung. Der grobkörnige Boden ist durchlässiger und besitzt geringere Aufnahmefähigkeit als der feinkörnige. Das Grundwasser soll je nach der Durchlässigkeit beim Acker 1 bis 1,5 m, bei Wiesen 30—50 cm unter der Oberfläche stehen; bei höherem Stande bilden sich leicht Humus säuren, bei niedrigerem fehlt die erforderliche Feuchtigkeit. — Bodenschätzung bei der Grundsteuerveranlagung § 139 Abs. 1 u. § 140 Abs. 1 d. W.

⁴) Die Lockerung des Bodens begünstigt — indem sie die Einwirkung von Luft und Wasser vermehrt — die Verwitterung seiner unorganischen und die Verwesung seiner organischen Bestandtheile und erleichtert das Eindringen der Pflanzenwurzeln. Sie erfolgt durch Pflügen und Eggen. Das Pflügen wendet und mischt den Boden, gräbt Dünger und Stoppelreste unter und vernichtet Unkräuter und Schädlinge. Das Walzen festigt den zu locker gewordenen Boden und zerkümmert die Schollen auf dem zu festen Boden.

⁵) Der Dünger wirkt mittelbar (physikalisch), indem er den zu schweren Boden

heißt Gave. Der Pflanzenbau umfaßt die Aussaat, Wartung und Ernte der landwirthschaftlichen Nutzpflanzen⁶⁾.

lockert und den zu leichten bindet, oder unmittelbar (chemisch), indem er dem Boden die fehlenden oder in der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe zuführt. Die Pflanzenbestandtheile und die sie bildenden Nährstoffe entstammen dem Thier- und dem Pflanzenreiche (organische oder verbrennliche) oder dem Mineralreiche (unorganische oder Aschen-Bestandtheile). Von den ersteren zieht die Pflanze den Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff unmittelbar aus der Luft und dem Wasser; dagegen muß der Stickstoff ebenso wie die mineralischen Stoffe (Phosphorsäure u. Kali) besonders zugeführt werden. — Der Stalldünger (Mist), der aus Streu und aus festen und flüssigen thierischen Auswurfstoffen zusammengesetzt ist, verbindet die mittelbare und die unmittelbare Einwirkung und ersetzt — wenn auch in nicht ausreichender Weise — alle diese Nährstoffe (Hauptdünger). — Wehnlich wirken der Kompost (mit Erde gemischte Wirthschaftsabgänge) und die Gründüngung, das Unterpflügen lebender Pflanzen. Durch diese soll der Boden mittelst der Beschattung vor dem Austrocknen bewahrt und mit Stoffen aus der Luft (Stickstoff) und dem Untergrunde (Phosphorsäure, Kali, Kalk) bereichert werden. Die dazu geeigneten Pflanzen sind besonders die Schmetterlingsblüther (vor allem die Lupine), die neben reicher Krautentwicklung und starker Bewurzelung auch die Fähigkeit besitzen, durch — als Knöllchen an den Wurzeln haftende — Bakterien mittelst eines eigenen Vorganges (Symbiose) Stickstoff aus der Luft aufzunehmen (Stickstoffsammler). — Der künstliche Dünger wirkt dagegen je nach dem besonderen Bedarf des Bodens oder der anzubauenden Pflanze in der Regel nur mit einem bestimmten Nährstoff (Hülfsdünger). So ist der schnell wirkende (treibende) Stickstoff, der zunächst die Krautentwicklung und erst mittelbar die Fruchtbildung fördert und somit die Reife verzögert, in dem Chilisalpeter und den aus den Abwässern der Gasfabriken bereiteten Ammoniaksalzen, dagegen die Phosphorsäure, die auf die gesunde Ausbildung der ganzen Pflanze einwirkt, in den Superphosphaten — gemahlenen und mit Schwefelsäure

löslich gemachten (aufgeschlossenen) phosphorsäuren Kalksteinen — und in der — bei Entphosphorung des Eisens nach dem Verfahren des Thomas gewonnenen — Thomasschlacke enthalten, während Perugano und in geringerm Maße Knochenmehl neben Phosphorsäure auch Stickstoff enthalten. Das Kali, das eine Vorbedingung des Gedeihens der Hülsen- und Hackfrüchte, der Kleearten und Wiesengräser bildet, wird dem Boden in den über den Steinsalzlager gewonnenen Abraumsalzen zugeführt. — Der Kalk, der theils im Boden selbst enthalten ist (Kalkböden), theils mit Erdbarten (Thon, Lehm, Sand) innig gemischt als Mergel (mit 20–50 v. H. kohlensäuren Kalk) in besonderen Lagern sich vorfindet, wirkt mittelbar ein, indem er den leichten Boden bindet, den schweren löst und die Zersetzung der anderen Düngemittel fördert. — Die Lehre vom Bodenertrag ist hauptsächlich durch Liebig (§ 316 Anm. 4) gefördert worden. Er stellte den Satz auf, daß die Pflanze von dem einzelnen Nährstoffe eine bestimmte — durch andere Nährstoffe nicht zu ersetzende — Mindestmenge bedürfe (Gesetz des Minimums). — Die Lehre von dem Gleichgewicht zwischen Entnahme und Zufuhr der Nährstoffe heißt Statik.

⁶⁾ Die landwirthschaftlichen Nutzpflanzen dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehs (Futter) und zerfallen in folgende Gruppen:

1. Halmfrüchte (Getreide, Cerealien), die theils schon im Herbst, theils erst im Frühling gesäet werden (Winter- und Sommerfrucht): Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse und (danebenstehend) der Buchweizen;
2. Hülsenfrüchte (Blattfrüchte, Leguminosen): Erbsen, Linsen, Wicken, Pferde-Rußbohnen und Lupinen;
3. Futterpflanzen: Klee nebst Luzerne, Esparsette und Seradella;
4. Hackfrüchte (Knollen- und Wurzelgewächse): Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Kohl-, Wasser- und Mohrrüben und Cichorien;
5. Delfrüchte: Raps, Rübren und Mohn;
6. Gespinnstpflanzen: Flachs u. Hanf;

Die mit außergewöhnlicher Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellten, dauernden Bodenverbesserungen (Meliorationen) bestehen in Urbarmachung (Entfernung von Wurzeln, Stämmen und Steinen, Einebnung und Bodenaufbringung); weit wichtiger sind jedoch die auf dem Gebiete des Wassers liegenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen, § 325). Die Förderung dieser Unternehmungen, einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds ist den Provinzen übertragen⁷⁾. Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten⁸⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen.

bb) Das Wasser⁹⁾.

§ 324.

1. Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der Einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesamtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei (§ 238) — vor der zerstörenden Kraft dieses Elements¹⁰⁾.

7. Fabrikpflanzen: Tabak (§ 161 Anm. 19), Hopfen und Kümmel;

8. Wiefengräser.

⁷⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 42, 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 15; W. Rassel G. 25. März 69 (G. 525) § 16. — Meliorationsfonds in Pommern G. 18. Jan. 81 (G. 7) § 8, der Rheinprov. A. G. 20. Feb. 56 (W. 159). — Landeskulturrentenbanken § 328 Abf. 5 d. W.

⁸⁾ Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. Wf. 28. März 79 (W. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind ein oder mehrere Meliorationsbauinspektoren angestellt; Nebenbeschäftigungen Wf. 14. April 87 (W. 89); Betheiligung bei Bearbeitung der Meliorationen Anw. 25. Mai 95 (W. 97 S. 225). Bestellung zu Oberfishmeistern § 339 Anm. 99. — Prüfung der Landmesser als Kulturtechniker Vorschr. 13. Juli 88, erg. 27. Okt. 91. — Stellung der Wiesenbaumeister Wf. 6. Mai 92 (W. 215). — Reisekosten der Zeichner u. s. w. wie § 318 Anm. 27.

⁹⁾ Wasserrecht und Wasserpolizei von Nieberding (2. Aufl. Bresl. 89). — Das

Wasserrecht wird durch das BGB. nicht berührt G. Art. 65 u. (Deich- u. Sielrecht) 66. Vom code civil sind demgemäß die Art. 538, 556—63, 640—3, 645 u. 714 in Kraft geblieben G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 89²⁾.

¹⁰⁾ Vorbeugung von Hochwasserschäden Wf. 23. Okt. 97 (W. 279). — Kreiswasserwehren Wf. 21. März 98 (W. 68) u. 9. März 00 (W. 130). Militärische Hülfskommandos bei Nothständen § 87 Anm. 1 d. W. — Die schlesischen Gebirgsflüsse sollen, soweit sie nicht schiffbar sind, zur Verhütung von Hochwasserschäden durch den Provinzialverband unter staatlicher Aufsicht ausgebaut und unterhalten werden; auch die Anlage von Sammelbecken ist dabei zulässig. Die Kosten des erstmaligen Ausbaues werden zu $\frac{1}{6}$ vom Staate und zu $\frac{1}{6}$ von der Provinz getragen, während die Unterhaltungskosten nach Maßgabe des erwachsenden Vortheils auf die Beteiligten zu vertheilen sind G. 3. Juli 00 (G. 171); Nutzung der Holzungen und Zuleitung des Wassers in den Quellgebieten G. 16. Sept. 99 (G. 169).

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung¹¹⁾ und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt (§ 325), während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Ueberslutungen anrichtet (§ 326).

Ein volles Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern denkbar. An sich müßten danach bei Scheidung in öffentliche und Privatflüsse nur die fest von einem Besitzthum eingegrenzten Gewässer als Privatgewässer, alle fließenden oder sonst eine Mehrtheit von Betheiligten berührenden dagegen als öffentliche Gewässer angesehen werden. Trotzdem ist den öffentlichen Flüssen eine weit engere Grenze gezogen worden, weil anfänglich nur die Benutzung des Wassers zur Schifffahrt den Gewässern eine öffentliche Bedeutung verlieh. So zählt noch das Landrecht nur die von Natur schiffbaren Flüsse (Ströme) zu den öffentlichen¹²⁾. Es bezeichnet sie als gemeins, d. h. zum allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigenthum, dessen besondere Nutzungen als Regalien dem Staate zustehen, wogegen er für die nöthigen Schifffahrtsanstalten zu sorgen hat¹³⁾. Die Benutzung zur Wasserentnahme, Schifffahrt und Flößerei ist jedem gestattet; besondere Anlagen bedürfen jedoch der staatlichen Genehmigung¹⁴⁾. Die Ufer gehören der Regel nach den Anliegern¹⁵⁾. —

¹¹⁾ Außer der Landwirtschaft dient das Wasser durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 338 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 341 Anm. 21) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 358—60). — Bedeutung des Wassers für die Gesundheit beim unmittelbaren Gebrauche § 257 Abs. 3; Ableitung der Schmutzwässer Anm. 19.

¹²⁾ RN. II 14 § 21. Die Schiffbarmachung der Privatflüsse ist unbeschadet des Eigenthums u. nur gegen Schadloshaltung des Eigenthümers zulässig II 15 § 39—41; unter gleicher Voraussetzung kann dieser zur Gestattung des Flößens genöthigt werden das. § 42 u. 43 u. G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 8—12. — Auchtheilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur, soweit jene reicht RW. DL. 3. Juni 67 (RMV. 323). Oeffentliche Gewässer sind auch die dem öffentlichen Schifffahrtsverkehre dienenden Landseen DV. (XII 243). Mit dem dauernden Aufhören der Schiffbarkeit gehen auch die dem Staate an einem öffentlichen Flusse zustehenden Rechte und Pflichten unter DV. (XXXIII 301). — Ueber die Schiffbarkeit entscheidet im

Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtswegs der Oberpräsident G. 20. Aug. 83 (GS. 333) § 1. — Nach gemeinem Recht sind ohne bestimmtes Merkmal alle dem Nutzungsrecht des Staates unterworfenen Flüsse als öffentliche anzusehen, während das französische die schiff- und flößbaren Flüsse für Staatseigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. — Wasserregal § 130 d. W.

¹³⁾ RN. II 14 § 24 u. II 15 § 38 u. 78, Strombau § 358 Abs. 1 d. W. — Verpflichtung zur Anlage der Dämme RN. II 15 § 66, der Brücken folg. Anm. ¹⁴⁾ RN. I 8 § 96—98, II 15 § 44 bis 47, 49—51 u. Brücken § 52—54. Diese sind besondere, in keinem Zugehörigkeitsverhältniß zu dem Wege stehende Verkehrsanstalten, entsprechend dem Satze des gemeinen deutschen Rechts „das Wasser ist des Reiches Straße“ DV. (XII 243).

¹⁵⁾ RN. II 15 § 55. Die Grundsätze über An- und Zuwüchse in Privatflüssen (folg. Anm.) finden demgemäß auch auf öffentliche Flüsse entsprechende Anwendung § 56—62 u. 67—72. Beschränkung im

Privatflüsse gehören dem Ufer eigenthümer bis zur Mitte. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf An- und Zuwüchse¹⁶⁾, wie auf die Benutzung des Wassers zur Bewässerung (§ 325 Abs. 3) und Fischerei (§ 338). Die Unterhaltung liegt den Eigenthümern und, wo diese fehlen, den Uferbesitzern ob¹⁷⁾. — Mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Gewerbe gewann neben der tragenden auch die befruchtende und die treibende Kraft des Wassers Bedeutung; gleichzeitig galt es, das Land gegen Versumpfung und Hochwasser wirksam zu schützen. Dieser erweiterten öffentlich rechtlichen Bedeutung entsprach die erwähnte enge Begrenzung der Flüsse nicht mehr. Die Gesetzgebung hat deshalb mehrfach von dieser Scheidung abgesehen und alle ein öffentliches Interesse bietenden Flüsse gleichmäßig behandelt. Dieses gilt insbesondere von Stau- und Deichanlagen (§ 325 Abs. 2 und 326), und von dem Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung¹⁸⁾ wie gegen Verengung und Verunreinigung¹⁹⁾.

Die verschiedenen bei dem Wasser zusammentreffenden Interessen nöthigen zu einem Zusammenwirken der Betheiligten. Das Genossenschaftswesen hat deshalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung gehabt (§ 326) und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiet eine erweiterte und festere Gestalt gewonnen²⁰⁾. Der Zweck der Genossenschaft ist die Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutz, zur Wasserleitung oder =Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schiffahrtanlagen²¹⁾. Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Weiter werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden²²⁾. — Die freien Genossenschaften beruhen auf

Interesse des Strombaues § 358 Abs. 1 d. W.

¹⁶⁾ Anlandung abgerissener Stücke (Auvulsionen) FR. I 9 § 223 u. 224, Anspülungen (Alluvionen) § 225—241, entstandene Inseln § 242—258, 261, 262, zugelandete und verlassene Flussbetten § 263—274; fortdauernd gültig Anm. 9.

¹⁷⁾ FR. I 8 § 99—101, VorflEd. (Anm. 26) § 10; ProuvStG. (Anm. 32) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (FR. I 9 § 225) steht dem nicht entgegen DV. (IV 271, IX 257); die Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf ältere, bereits Theil des Ufergrundstücks gewordene Anlandungen DV. (XXXV 301). — Das Verfahren entspricht dem für Volksschulbauten (§ 291 Abs. 5 d. W.) und Wegebauten (§ 364 Abs. 2) vorgeschriebenen ZustG. § 66 u. 162. — Erlaß von Räumungsreglements

in Neuvorpommern, den vorm. großherz. u. landgräfl. hess. Theilen ZustG. § 65.

¹⁸⁾ StGB. § 274², 321, 325 u. 326; FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 27, 31.

¹⁹⁾ § 256 Abs. 2 d. W. Öffentliche Flüsse dürfen von Gewerbetreibenden, die das Wasser benutzen, nicht durch Einwerfen von Abgängen verunreinigt werden RD. 24. Dez. 16 (GS. 108); Privatfl. G. § 2—6. Grundsätze für die Reinhaltung Vf. 20. Feb. 01 (WB. 91).

²⁰⁾ G. 1. April 79 (GS. 297).

²¹⁾ Daf. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- und Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben örtlichen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Anm. 32 u. 35) zur Anwendung. — Ältere Bewässerungsgenossenschaften Anm. 32.

²²⁾ Daf. § 4—10. Strafen § 99.

Einverständnis aller Beteiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung durch den Staat. Das Verhältnis ist privatrechtlich und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend²³⁾. — Öffentliche Genossenschaften können nur im Fall eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet der Regierungspräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vorteilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert bei Hineinziehung Widersprechender landesherrliche, sonst ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege²⁴⁾.

§ 325.

2. Die **Ent- und die Bewässerung**²⁵⁾ wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

In Betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiet die zulässige Höhe des Wasserstandes für Winter und Sommer bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden²⁶⁾ und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorfluth)²⁷⁾. Dies gilt

²³⁾ Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13 u. G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29; Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 79. — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 310 d. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

²⁴⁾ WassG. § 45—98 (Frst in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen LWG. § 51 u. 121) u. ZusG. § 94 u. 160; Vf. u. Normalstatut 7. Jan. 86 (M. 9). — Im Gebiete der Wupper u. Lenne können Genossenschaften mit Beitrittszwang zur Anlage von Sammelbecken gebildet werden G. 19. Mai u. B. 30. Dez. 91 (GS. 97 u. 1892 S. 5), desgl. der Volme G. 14. Aug. 93 (GS. 199) u. der Ruhr G. 18. April 00 (GS. 119). Schlesien Ann. 10.

²⁵⁾ Für Preußen tritt nach den klimatischen und Gefällverhältnissen die Entwässerung, die dem Boden die dem

Ertrage schädliche u. die Bearbeitung erschwerende Nässe (Grundwasser Ann. 3) entzieht, gegen die Bewässerung (Ann. 33) in den Vordergrund.

²⁶⁾ VorfluthEd. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 1—9 (daneben behandelt das Ed. in seinem 2ten Theile die Räumungspflicht Ann. 17, im 3ten die Vorfluth Ann. 27) u. ZusG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle StWB. § 274². — Für genehmigungspflichtige Wassertriebe erfolgt die Merkpfahlsetzung im gewerblichen Genehmigungsverfahren § 341¹¹ d. W. u. NB. (XXIV 279); dabei finden neben der GewD. auch die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung GewD. § 23 Abs. 1.

²⁷⁾ Das LR. regelt die privatnachbarrechtlichen Beziehungen. Der unterhalb liegende Besitzer muß das in bestehenden natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließende Wasser aufnehmen 1 8 § 99—101;

auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)²⁸⁾. Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen²⁹⁾. — Für das nichtlandrechtliche, altpreussische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen³⁰⁾. — Eine besondere Art der Entwässerung bilden die Moorkulturen, durch welche die zahlreich im Staate vorhandenen Niederungsmoore dem Anbau erschlossen werden³¹⁾.

Die Bewässerungsgesetzgebung³²⁾ weist — unbeschadet besonderer Berechtigungen — jedem Uferbesitzer den privatrechtlichen Anspruch auf Be-

gegen das wildablaufende Wasser kann er sich zwar schützen § 102, muß aber auch dieses in dem Falle aufnehmen, daß der oberhalb liegende es nicht auf dem eigenen Grundstücke abführen kann § 103 und entweder er selbst es weiter ableiten kann § 104 oder sein Schaden durch den Vortheil des Oberlieggers beträchtlich überragt wird u. dieser zur Vergütung bereit und vermögend ist § 105. Demgemäß hat er gegen Entschädigung nicht nur hinderliche Anlagen zu unterlassen, sondern auch die Anlage oder Erweiterung von Gräben zu dulden (Beschaffung der Vorfluth) § 106 bis 117. Das WEd. hat dieses Recht erweitert auf die Ableitung des stehenden Wassers § 14 und die Beseitigung von Stauwerken § 11, macht die Ausübung aber von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur oder Schiffahrt) und von einer behördlichen Feststellung abhängig WEd. § 15—34. Das Verfahren ist in die Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gelegt und auch auf die landrechtlichen Vorfluthfälle ausgedehnt ZustG. § 68—71. — Freihaltung des Ueberschwemmungsgebiets der Gewässer Vf. 30. Aug. 97 (M. 191).

²⁸⁾ G. 11. Mai 53 (S. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme (Saug- und Sammeldrains) den zu entwässernden Boden in 1—1,5 m Tiefe durchzieht, werden insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

²⁹⁾ G. 23. Jan. 46 (S. 26), ZustG. § 74.

³⁰⁾ VorfluthG. für Neuvorpommern 9. Feb. 67 (S. 220) u. ZustG. § 65 bis 72. — VorflG. f. d. französische und gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (S. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791,

ReffRegl. 20. Juli 18 (R. II 619) u. ZustG. § 67, 68. — Sigmaringische MühlenD. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23 bis 28 (S. 59 S. 330) nebst ZustG. § 92, 93.

³¹⁾ Die Moore sind reich an humusbildenden, organischen Stoffen u. besonders geeignet, Wasser aufzusaugen u. festzuhalten. Sie zerfallen in Hoch(Torf)moore, die an quelligen Stellen durch Anhäufung abgestorbener Mooses entstehen und zwischen Elbe u. Rhein größere Flächen einnehmen und in Niederungs(Grünlands)moore, die in Wasserbecken oder Ueberschwemmungsgebieten aus Anhäufungen abgestorbener Pflanzen u. Thiere u. aus den von Flüssen u. Bächen zugeführten Theilchen bestehen u. deshalb reicher an Düngstoffen, besonders an Stickstoff und Kalk sind. Diese werden bei der Moor(Damm)kultur durch Gräben entwässert und die zwischenliegenden Dämme mit einer 12—17 cm starken Sandschicht bedeckt, die den Boden im Winter vor Frost, im Sommer vor Dürre und Verhärtung schützt, um die Ausnutzung der darunter liegenden Moorerde zu ermöglichen. — Bei der in Hochmooren üblichen Misch-(Ween)kultur in der Provinz Hannover dienen die Entwässerungsgräben zugleich als Wasserwege. Die Moorflächen werden ausgetorft, um auf ihnen durch den Grabenauswurf und zugeführten Stadtdünger und Seeschlief eine neue Ackertrume zu bilden. — Seit 1876 besteht als beratende Stelle des Landwirtschaftsministers die Zentralmoorkommission in Berlin mit der Moorversuchsstation in Bremen.

³²⁾ G. üb. die Privatflüsse 28. Feb. 43 (S. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (S. 35) im NOrdBez. Köln eingeführt und sonach in den 9 älteren Provinzen gütig; der die Bewässerungsgenossenschaften betreffende (durch G. 11. Mai 53 S. 182

nutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse zur Hälfte zu³³⁾ und läßt hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung²⁹⁾ — ein vermittelndes Aufgebots- und Ausschlußverfahren durch die Polizeibehörde zu³⁴⁾.

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen werden Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt³⁵⁾.

§ 326.

3. Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreiche einzelne Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren³⁶⁾. Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutz des benachbarten Landes gegen Ueberschwemmungen³⁷⁾, Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat die Beteiligten schon früh zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverband gehörigen Grundstücken im Ueberschwemmungs-(Inundations-)

auf Hohenzollern u. auf Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 1. April 79 G. 297 § 89 ergänzte) dritte Abschnitt ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden B. 28. Mai 67 (G. 769) für neue Genossenschaften durch das G. 79 (Ann. 20) ersetzt. — WiesenD. für den Kr. Siegen 28. Okt. 46 (G. 485) u. ZustG. § 73 u. 75.

³³⁾ PrivFtG. § 1, 13—18 (§ 2—6 betreffen die Beschädigung u. Verunreinigung Ann. 19, § 7 die Unterhaltung Ann. 17 u. § 8—12 das Flößen Ann. 12) u. ZustG. § 73. — Diese Grundsätze finden ihre Hauptanwendung bei der Staubeewässerung ebener und der Verrieselung geneigter Wiesen (Ann. 2). Auf diesem Wege können Wiesen neu geschaffen oder bei zu trockener Lage ertragfähig gemacht werden. Bei der Verrieselung werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Verrieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um Mitte des vorigen Jahrhunderts erst im Siegenischen (vor. Ann.), dann im Lüneburgerischen Eingang.

³⁴⁾ PfzG. § 19—55 u. ZustG. § 74 bis 80.

³⁵⁾ Schl.-Holstein WasserlösungsD. f. Holstein 16. Juli 57 (WB. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (daf. 135), ZustG. § 82 u. KreisD. 26. Mai 88 (G. 139)

§ 150 Abs. 1; provis. Verfügung f. Schleswig 6. Sept. 63 (chron. Samml. 232), ZustG. § 81 u. KrD. § 150 Abs. 1. — Hannover Ent- u. BewässerungsG. 22. Aug. 47 (han. G. I 262) u. ZustG. § 83, 84. — Kurhessen B. 31. Dez. 24 (kurh. G. 99), Ent- u. Bewässerung G. 28. Okt. 34 (daf. 156), Drainirung G. 17. Dez. 57 (daf. 51) u. ZustG. § 85, 86. — Nassau B. 27. Juli 58 (WB. 100) u. ZustG. § 87—89. — Vorm. bairische Theile G. 28. Mai 52 (bair. WB. 489) u. ZustG. § 90, 91.

³⁶⁾ DeichG. 28. Jan. 48 (G. 54); gem. G. 11. April 72 (G. 377) u. ZustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von Schl.-Holstein und Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurh. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Ann. 35) u. ZustG. § 96¹ zur Anwendung. — Unterstellung unter den landw. Minister § 50 Ann. 37 d. W.

³⁷⁾ Die Deiche erhalten zur besseren Widerstandsfähigkeit nach der Wasserseite eine flache Böschung von 1 zu 2 bis 4, und eine mit der Dammhöhe wachsende Kronenbreite von 1 bis 6 m. Die Flußdeiche sind Winter- oder Sommerdeiche. Erstere sollen das eingedeichte Vorland auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen und damit die Bebauung mit Gehöften und den Aufbau von Winterfrüchten ermöglichen. Die niedrigeren Sommerdeiche gestatten dagegen den Ueberschritt des schlammführenden, fruchtbaren

Gebiet der Gewässer dürfen Deiche und andere Erderhöhungen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt oder verändert werden; auch müssen vorhandene Deiche im Fall der Zerstörung und des Verfalls von den Pflichtigen wiederhergestellt werden³⁸⁾. Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablässige Last, kann zwangsweise geltend gemacht werden und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor³⁹⁾. Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Betheiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird⁴⁰⁾. Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden⁴¹⁾; bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfeleistung verpflichtet⁴²⁾.

cc) Die Arbeit.

§ 327.

Die Arbeit in der Landwirthschaft ist körperlich oder geistig. Die körperliche Arbeit wird, soweit nicht in kleineren Betrieben der Besitzer sie selbst leistet, von den landwirthschaftlichen Arbeitern verrichtet, während die geistige Arbeit hauptsächlich in der Leitung der größeren Betriebe hervortritt.

Die landwirthschaftlichen Arbeiter zerfallen in Gutstagelöhner, die neben Wohnung meist auf gewisse Naturalbezüge (Deputat) angewiesen sind, in freie, feste Arbeiter mit oder ohne Besitz und in Wanderarbeiter, wie sie zeitweise aus den weniger entwickelten Landestheilen in die intensiver bewirthschafteten Gegenden ziehen⁴³⁾. Bei der Vergütung tritt das Geld gegen die Naturalien (Wohnung, Dienstland, Viehweide, Deputat) und der Stücklohn gegen den Zeitlohn in den Vordergrund; Gewinnbetheiligung findet sich nur vereinzelt (Drescherlohn, Gewinnantheil der Wirthschaftsbeamten). Die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird zur Zeit dadurch erschwert, daß nach dem Ersatz der Natural- durch die Geldwirthschaft die Industrie einen immer wachsenden Zug der Landbevölkerung in die Städte und Industrie-

Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, die das Wachsen und Aehren der Sommerfrüchte fördern würden.

³⁸⁾ DeichG. § 1–10; ZustG. § 96 1–2. Genehmigung in Festungsrayons G. 21. Dez. 71 (RGBl. 459) § 13.

³⁹⁾ DG. § 11–23.

⁴⁰⁾ DG. § 15; Grundbestimmungen 14. Nov. 53 (GS. 935), Instr. 13. Dez. 53 (MBl. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

⁴¹⁾ DG. § 24–26; ZustG. § 96⁴⁾.

⁴²⁾ StGB. § 360¹⁰⁾; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

⁴³⁾ Frh. v. d. Goltz, die ländlichen Arbeiterklassen (Berl. 93). — Berufszählung § 340 Anm. 2 d. W. — Verletzung der Dienstpflichten § 249 Abs. 3, Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347²⁾, Alters- u. Invalidenversicherung § 348 d. W. — Ueber die Unterbringung der Wanderarbeiter sind Polizeivorchriften ergangen. — Neben den Arbeitern kommen für die häuslichen Arbeiten und die Viehhaltung das Gesinde (§ 249 Abs. 1) u. für größere Betriebe die Wirthschaftsbeamten in Betracht.

gebiete herbeigeführt hat⁴⁴). Der Ersatz der Hand- durch die Maschinenarbeit (§ 291 Nr. I 2) hat zwar auch im Landwirthschaftsbetriebe größere Ausdehnung gewonnen, indem Säe-, Drill- (Reihesäe-), Mäh- und Dreschmaschinen, in größeren Betrieben auch Dampfpflüge angewendet werden; dagegen findet die Arbeitstheilung nur beschränkte Anwendung, weil die landwirthschaftlichen Berrichtungen zu mannigfaltig und nach der Jahreszeit wechselnd sind.

Die Betriebsleitung erfolgt auf eigenem Gute für eigene Rechnung (Selbstbewirthschaftung), oder auf fremdem Gute für eigene Rechnung (Pachtung), oder auf fremdem Gute für fremde Rechnung (Verwaltung, Administration). — Bei Ankauf eines Gutes oder Grundstücks zur Selbstbewirthschaftung muß der Preis durch Abschätzung (Taxation) ermittelt werden. Der Nutzungswerth bestimmt sich (absolut) nach dem Ertrage und (relativ) nach der wirthschaftlichen Lage und Absatzgelegenheit. Für den Kapitalwerth der auf diesem Wege ermittelten Jahresnutzung ist dann der Stand des Zinsfußes maßgebend⁴⁵). Nachfrage und Angebot beim Grundstückshandel werden jedoch noch durch andere Umstände beeinflusst. Der Werth wird nicht selten in Folge unvollkommener Sachkenntniß oder falscher Folgerungen aus einmaligen günstigen

⁴⁴) Gründe der Abwanderung in die Städte sind die leichtere Arbeit, die größere Freiheit der Bewegung, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens u. die Hoffnung auf besseres Fortkommen. Zur Abhilfe ist auf die Beschränkung der Freizügigkeit (§ 10 Abs. 1) verwiesen. Damit würde aber nicht nur in die wirthschaftliche Selbstbestimmung empfindlich eingegriffen, sondern der Landwirthschaft selbst auch vielfach der nöthige Zuzug abgeschnitten werden. Auch die vorgeschlagene Bestrafung des Vertragsbruches — die sich in den älteren Provinzen ebenso wie das Koalitionsverbot erhalten hat (§ 249 Abs. 3) — verspricht keinen durchgreifenden Erfolg. Ein Eingriff des Strafrechts in bürgerliche Rechtsverhältnisse würde schon an sich wenig erwünscht sein, im vorliegenden Falle würde er auch weder auf alle Arbeiter ausgedehnt, noch auf landwirthschaftliche beschränkt werden können; bei Massenarbeitseinstellungen würde die Maßregel überhaupt versagen. Nur die Bestrafung der Verleitung zum Vertragsbruch u. der wissentlichen Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter könnte in Frage kommen. Die Haupthilfe wird hiernach nur das dritte Mittel bieten, die Besserung der Lebensbedingungen auf dem Lande durch Wohlthätigkeitseinrichtungen, Sporz-, Vorschuß-

u. Konsumvereine und vor allem durch Ansässigmachung. Werden die Gegendten mit vorherrschendem Großgrundbesitz (§ 322 Anm. 68), wo Arbeitermangel u. Abwanderung sich besonders geltend machen, stärker mit mannigfacher gegliederten bäuerlichen Gemeinden durchsetzt, so werden die dadurch vermehrten Arbeitskräfte auch dem Großgrundbesitze zugute kommen. — Auch auf die Verpflichtung kleiner Stellen mit der Verpflichtung zu bestimmter Arbeitsleistung nach Vorbild der westfälischen Heuerlinge ist hingewiesen worden; Kärger, Arbeiterpacht (Verl. 93).

⁴⁵) Landgüter sind im Zweifelsfalle bei Erbtheilungen nach dem gewöhnlichen Ertragswerthe anzusetzen (BGB. § 2049, im Fall der Gütergemeinschaft § 1515 Abs. 2 u. 3, der Pflichttheilberechnung § 2312), der in Preußen dem 25fachen Betrage des jährlichen Reinertrages entspricht, wie er nach den von den Ministern zu bestimmenden Grundsätzen festgestellt wird (E. Art. 137 u. A. Art. 83. — Zum Zubehör eines Landgutes (Inventar) gehören außer dem Vieh u. den Geräthen auch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (BGB. § 97, 98).

Ercheinungen überschätzt; sodann wirken Ansehen und Einfluß, wie sie mit dem Grundbesitz verbunden sind, mitbestimmend ein; endlich wird die Nachfrage, insbesondere bei dichter Bevölkerung und bei geschlossenen Besitzungen durch die Unvermehrbarkeit und örtliche Unübertragbarkeit des Grundbesitzes erhöht. Die damit herbeigeführte Erhöhung der Bodenpreise kann zu einer sorgfältigeren Bewirthschaftung anregen; öfter aber wird sie dem Erwerber nachtheilig werden; auch erschwert sie den Grunderwerb für die nicht besitzenden Klassen. — Die Pachtung erfolgt auf Grund eines Vertrages, der den Gegenstand, den Preis und die Dauer der Pacht, die Rechte und Pflichten des Pächters und des Verpächters und die Bestimmungen für die Uebergabe und die Rückgewähr des Pachtgegenstandes zu enthalten hat. Sonst bestimmt sich das Verhältniß nach dem bürgerlichen Recht⁴⁶⁾. — Bei der Verwahrung wird der Betriebsleiter (Administrator, Inspektor) in der Regel durch festes Gehalt und freien Unterhalt entschädigt, zuweilen auch durch Antheil am Reingewinn (Tantième). — In allen Fällen gehört zur Betriebsleitung eine geordnete Buchführung, die die Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebes im Ganzen wie in den einzelnen Zweigen nachzuweisen hat und damit zu einer wichtigen Grundlage für die Wahl und die Gestaltung der Wirthschaftsweise wird⁴⁷⁾.

⁴⁶⁾ Mieth- u. Pacht. — die das R. als dingliches (eingeschränktes Gebrauchs- u. Nutzungs-) Recht behandelte (I 21 § 258—652) — erscheinen im BGB. als Schuldverhältnisse (§ 535—597), obwohl in dem Grundsätze, daß bei Grundstücken Kauf nicht Mieth- u. Pacht (§ 571—9), das Recht des Miethers auch gegen Dritte wirksam wird. Eine Eintragung des Rechts im Grundbuch findet jedoch nicht statt. Die Mieth- u. Pacht giebt nur den Gebrauch körperlicher Sachen gegen Entgelt, während die Pacht auch den Fruchtgenuß gewährt u. sich zugleich auf Rechte erstrecken kann (§ 581 Abs. 1). Die Vorschriften über Mieth- u. Pacht (§ 535—580) finden deshalb nach § 581 Abs. 2 auch auf die Pacht Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein Anderes ergibt. — Domänenverpachtung § 124 Anm. 28 d. W.

⁴⁷⁾ Die landwirthschaftliche Buchführung wird dadurch einigermaßen schwierig und unsicher, daß aus der Buchung und Zusammenstellung der zahlenmäßig feststehenden, jährlichen, baaren Einnahmen und Ausgaben im Tagebuch (der Geldrechnung) das Gesamtergebniß des Wirthschaftsbetriebes noch nicht entnommen werden kann. Es müssen daneben die Bestandsveränderungen berücksichtigt

werden, die neben dem Baarkapital und den Schulden in dem Grund- und dem Betriebskapital (§ 299³⁾) während des Rechnungsjahres eingetreten sind. Diese können nur durch Schätzungen ermittelt werden, die beim Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen und in besondere Verzeichnisse (Grundbuch über Grundstücke, Gebäude und Meliorationen, Naturalienbücher über Vieh und Geräthe, über Vorräthe an Früchten, Futter, Streu u. Dünger auf dem Hofe und dem Felde) eingetragen werden müssen. Je nachdem hiernach eine Erhöhung oder Verminderung der Werthe eingetreten ist, muß diese dem Schlußergebniß der Baarrechnung zugefügt oder davon abgesetzt werden. Sollen daneben noch die Ergebnisse der Einzelbetriebe ermittelt werden, so sind für diese besondere Konten in einem Hauptbuche anzulegen, in denen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (§ 353 Anm. 18) das von einem Zweig an einen anderen Geleistete dem ersteren zugute und dem letzteren zulasten gebucht wird. Diese — bei dem Zueinandergreifen der einzelnen Betriebe sehr zahlreich — Uebertragungen können gleichfalls nur auf Grund besonderer Schätzung erfolgen.

dd) Das Kapital.

§ 328.

Bei der hohen Bedeutung des Kapitals für den Betrieb der Landwirtschaft sind für diese auf den Gebieten des Versicherungs-, des Kredit- und des Genossenschaftswesens neben den allgemeinen (§ 302—310) mehrfache besondere Einrichtungen und Vorschriften getroffen.

Die Landwirtschaft wird von verschiedenen besonderen Gefahren bedroht, da sie, außerhalb geschlossener Räume betrieben, mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen hat und bei der Zucht der Pflanzen und Hausthiere mehrfachen verderblichen Krankheiten ausgesetzt ist. Die Versicherung gewinnt deshalb für die Landwirtschaft eine erhöhte Bedeutung, bleibt aber gleichwohl bei solchen Gefahren ausgeschlossen, die zu unregelmäßig auftreten, wie die Uebeschwemmungen, oder sich in gleicher Weise über weite Strecken ausdehnen, wie Dürre, Mäße und verschiedene Pflanzenerkrankungen. Besondere Versicherungsarten haben sich deshalb nur in der Hagel- und in der Viehversicherung ausgebildet. — Die Hagelschäden treten unregelmäßig auf und sind nicht im voraus zu berechnen; sie können auch nicht durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln bekämpft werden und treffen oft ganze Jahresernten. Diese Umstände lassen die Hagelversicherung nur für den größeren und mittleren Besitz in Frage kommen und fordern zugleich ein größeres Versicherungsgebiet und kapitalkräftige Unternehmer. Die Versicherung geschah demgemäß zunächst durch Aktiengesellschaften, die sich erst neuerdings vielfach in Gegenseitigkeitsgesellschaften umgewandelt haben. — In entgegengesetzter Richtung hat die Viehversicherung sich entwickelt⁴⁸⁾. Der Viehverlust trifft gerade den kleineren Besitzer besonders empfindlich, während in größeren Viehbeständen meist ein gewisser Ausgleich stattfindet, zumal jetzt bei einigen größeren Seuchenverlusten schon durch die Seuchengesetzgebung eine Entschädigung vorgesehen wird (§ 335 Abs. 2 u. 6). Die Viehversicherung kommt deshalb besonders für den Kleinbetrieb in Frage. Da ferner den Viehverlusten durch sorgfältige Pflege und rechtzeitige Heilbehandlung wirksam vorgebeugt werden kann, ist bei der Viehversicherung zum Schutz gegen Leichtsinns und Betrug eine genaue Ueberwachung geboten, wie sie nur in kleineren Verbänden erreicht werden kann. Aus diesem Grunde sind vielfach kleinere örtliche Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen, in Holstein schon seit 1799) entstanden, die im Interesse des Ausgleichs und der Leistungsfähigkeit zweckmäßig zu Kreis- und Provinzialverbänden zusammengeschlossen werden. — Neben der eigentlichen, gegen das Viehsterben gerichteten Viehversicherung besteht die Schlachthausversicherung gegen die durch die Fleischüberwachung (§ 257 Abs. 2) entstehenden Verluste.

⁴⁸⁾ Muster-Satzungen u. Versicherungsbedingungen für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit Vf. 22. Juni 96 (M.B. 133 u. 207).

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Grund- (Real)-Kredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß⁴⁹⁾, daß es nöthig erschien, ihm das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen und den Schuldner gegen Kündigung zu sichern und zu allmäliger Abtragung anzuhalten⁵⁰⁾. Demgemäß sind — während die landwirthschaftliche Kreditgesetzgebung im Grundbuchwesen (§ 208) und in der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Abs. 3) besondere Berücksichtigung fand — neben den allgemeinen (§ 307, 308) besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten vom Staate, von Verbänden und von Privatpersonen eingerichtet worden⁵¹⁾.

Staatliche Kreditanstalten wurden zur Erleichterung der Ablösungen und später der Ansiedelungen in den Rentenbanken errichtet (§ 320 Abs. 2 u. § 322 Abs. 4). Während diese auf den ursprünglichen Zweck beschränkt blieben, sind die ähnlich in Hannover und Hessen-Nassau gegründeten und später auf die Provinzial- und Kommunalverbände übergegangenen ähnlichen Anstalten zu landwirthschaftlichen Kreditanstalten geworden⁵²⁾.

Größere Ausdehnung haben die von Verbänden (Ritterschaften, Landschaften) errichteten Pfandbriefanstalten erlangt. In Schlessien veranlaßte die Erschütterung des Grundkredits durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer zu dem Zweck, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, sodaß in fast allen Landestheilen landschaftliche Kreditanstalten erwachsen sind. In neuerer Zeit sind daneben einige Anstalten für den Kreditbedarf der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzer entstanden, die gleichfalls von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden; auch wurden einige Darlehnskassen für den Personenkredit der Landwirthe gegründet. Die landschaftlichen Kreditanstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählig abgetragen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender

⁴⁹⁾ Kredit wird für längere Zeit zu Grundstückskäufen, Bauten u. Verbesserung des Bodens, des Viehstandes u. Inventars oder vorübergehend zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals in Anspruch genommen. Dem ersteren Zwecke dient der Grund-, dem letzteren der Personenkredit.

⁵⁰⁾ Die Grundschuld ist auch wohl mit der Lebensversicherung (§ 303 Abs. 4) in Verbindung gebracht, um den schuldenfreien Uebergang des Grundstückes im Todesfalle zu sichern. — Rentenschuld § 208 Abs. 2 d. W.

⁵¹⁾ Unterstellung unter d. landw. Min.

§ 52 Anm. 40. — Grundsätze für die Einrichtung 26. Juni 96 (WB. 145).

⁵²⁾ Landeskreditanstalt in Hannover Stat. 18. Juni 42 (Hannov. GS. I 87), G. 25. Dez. 69 (GS. 1269), 24. Juli 75 (GS. 567) u. 7. März 79 (GS. 125); Landeskreditkasse in Kassel G. 25. Dez. 69 (GS. 1279), 18. März 85 (GS. 101), 10. Mai 86 (GS. 151) u. 5. Juli 96 (GS. 170); Landesbank in Wiesbaden G. 25. Dez. 69 (GS. 1288), 20. Aug. 83 (GS. 331), 3. Okt. 99 (GS. 507) und Anm. 54, nebst Hilfskasse daselbst. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-

Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Diese vermag dadurch besonders günstige Zins- und Abzahlungsbedingungen zu gewähren. Sie hat die Grundwerthe in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes gemacht, wodurch die Kapitalbeschaffung wesentlich erleichtert und der Grundkredit erheblich gefördert worden ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Beteiligten gewählte Direktionen geführt⁵³). Den Anstalten kann durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen ihre Darlehnschuldner verliehen werden, das auf Urkunden ausgedehnt werden darf, die von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt aufgenommen sind⁵⁴). — Unmittelbar auf die Bodenverbesserung (§ 323 Abs. 2) sind die Landeskulturrentenbanken gerichtet⁵⁵). Diese sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und

Nassau ist den Grenzen der Bezirksverbände angepaßt G. 26. März 86 (G. S. 53).
⁵³) **Westpreußen:** Generallandschaft in Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Taxrevisionskollegium u. der landschaftlichen Darlehnskasse daselbst. — **Westpreußen:** Generallandschaft in Marienwerder nebst dem Prov.-Landschaften in Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. der landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig. Von ihrer Direktion wird auch die neue westpr. Landschaft verwaltet. — **Brandenburg:** Hauptritterschaft der Kur- und Neumark in Berlin nebst der ritterschaftlichen Darlehnskasse. Unter ersterer stehen die Ritterschaften für die Prignitz in Perleberg, für die Mittelmark in Berlin, für die Uckermark in Prenzlau u. für die Neumark in Frankfurt a. O. Von der Hauptritterschaftsdirektion wird ferner die neue brandenburgische Kreditanstalt in Berlin verwaltet (s. auch Schlesien). — **Die Stadt Berlin** besitzt ein besonderes Pfandbriefamt. — **Pommern:** Generallandschaft nebst der landsch. Darlehnskasse in Stettin mit den Landschaftsdepartements in Anklam, Stargard, Treptow a. N. u. Stolp. Unter ihrer Direktion steht die neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz. — **Posen:** Landschaft nebst der landsch. Bank (s. auch Westpreußen). — **Schlesien:** kgl. Kreditinstitut in Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landschaft in Breslau mit den Fürstenthumslandschaften in Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Dels und Görlitz u. landschaftliche Bank in Breslau;

Kreditinstitut für die preussische Ober- u. Niederlausitz mit den Bezirksdirektionen in Görlitz u. Lübben; kommunalständ. Bank für die Ober-Lausitz. — **Sachsen:** Landschaft nebst landsch. Bank in Halle. — **Schl.-Holstein:** Landschaftlicher Kreditverband u. Landschaft in Kiel. — **Hannover:** ritterschaftlicher Kreditverein f. d. Fürstenthum Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim in Hannover; f. d. Fürstenthum Lüneburg in Celle; f. d. Herzogthümer Bremen u. Verden u. das Land Hadeln in Stade. — **Westfalen:** Landschaft in Münster. — In der Rheinprovinz hat die Provinzialhilfskasse (§ 307 Abs. 2) als Landesbank ihre Wirksamkeit seit 1855 auf den Grundkredit ausgedehnt. — Die meisten dieser Anstalten haben in der Zentrallandschaft in Berlin ihren Mittelpunkt gefunden.

⁵⁴) G. 3. Aug. 97 (G. S. 388), erg. (§ 6 Abs. 2) G. 23. Sept. 99 (G. S. 291) Art. 12 u. geändert (§ 10 Abs. 2) G. 22. Sept. 99 (G. S. 284) Art. 5. Das Recht ist der Landeskreditkasse in Kassel und der Landesbank in Wiesbaden (Ann. 52) verliehen B. 5. Nov. 98 (G. S. 99 S. 1). AG. nebst Stat. 21. Mai 73 (G. S. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 u. (Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe) Bef. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.). — Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 167.

⁵⁵) G. 13. Mai 79 (G. S. 367), durch das BGB. nicht berührt G. Art. 118. Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien, Schl.-Holstein u. Westfalen eingerichtet.

werden nach bestimmten Grundvorschriften auf Beschluß der Provinzial- (Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet⁵⁶⁾. Sie gewähren zu diesem Zweck unkündbare Darlehen gegen Grundpfand und einen festen, der Vertheilung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)⁵⁷⁾. Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinanderetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, die auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insofern durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeigeführt wird⁵⁸⁾. Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Nichterhebung der Verwaltungskostenzuschläge den Theilhabenden zu gute⁵⁹⁾. Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen⁶⁰⁾.

Private Kreditanstalten bilden die Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften). Sie sind erst in den letzten 30 Jahren entstanden und beleihen vorwiegend den städtischen Grundbesitz. Sie bilden gleich den landwirtschaftlichen Kreditvereinen den Vermittler zwischen den Schuldnern, denen sie hypothekarisch gesicherte Darlehen gewähren und den Gläubigern, für die sie durch die Hypothekenbestände gesicherte Hypothekenspfandbriefe ausgeben; sie sind aber weder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, noch auf Gegenseitigkeit eingerichtet, bilden vielmehr private Erwerbsgesellschaften. Ihre Verhältnisse sind zur Sicherung von Schuldnern und Gläubigern durch Reichsgesetz geregelt. Sie sind nur in der Form von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien zulässig und bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes oder der Zentralbehörde des Bundesstaates, wenn sie sich auf diesen beschränken. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und dürfen nur hypothekarische Darlehens- und damit zusammenhängende Geschäfte (nicht Spekulationsgeschäfte) betreiben, können jedoch auch öffentlich rechtliche Körperschaften und Kleinbahnen beleihen. Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und regelmäßig nur zur ersten Stelle und zu $\frac{3}{5}$ des Werthes zulässig. Die Pfandbriefinhaber sind dadurch gesichert, daß ein staatlich bestellter Vertreter (Treuhandler) das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckungsmittel überwacht und die Urkunden unter Mitverschluß der Bank verwahrt; daneben sind ihre Forderungen im Konkurse bevorrechtet⁶¹⁾.

⁵⁶⁾ Daf. § 1—3, 51—53.

⁵⁷⁾ Daf. § 4—9, 33—36.

⁵⁸⁾ Daf. § 10—32, erg. G. 20. Sept. 99 (G. S. 177) Art. 21. — § 208 Anm. 50 d. W.

⁵⁹⁾ G. 79 § 4, 37—48.

⁶⁰⁾ Daf. § 49, 50.

⁶¹⁾ G. 13. Juli 99 (RG. 375); im Einzelnen werden geregelt die Zulassung u. Beaufsichtigung der Hypothekenbanken

Auf dem Gebiet des wirthschaftlichen Vereinswesens ist die Aktiengesellschaft (§ 309) für die Landwirthschaft, die das unmittelbare persönliche Interesse des Wirthschaftstreibenden an dem Betriebe nicht entbehren kann, zu keiner Bedeutung gelangt. Um so mehr hat seit 1890 das Genossenschaftswesen (§ 310) sich entwickelt, so daß die landwirthschaftlichen Genossenschaften bereits die Mehrzahl aller Genossenschaften bilden⁶²). Auch im Landwirthschaftsbetriebe sollen die Genossenschaften die Vortheile des Großbetriebes den mittleren und kleineren Wirthschaften zuwenden. Sie sind dieserhalb nicht nur für den Kredit, sondern als Bezugs-, Absatz- und Produktivgenossenschaften auch für andere landwirthschaftliche Zwecke eingeführt. Die Produktivgenossenschaften befaßen sich meist mit dem Molkereibetriebe (§ 333 Abs. 3), die Bezugsgenossenschaften mit dem Ankauf von Saatgut, künstlichem Dünger und Kraftfutter und mit der gemeinsamen Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, Geräthen und Zuchtvieh. Weniger entwickelt sind bislang die Absatzgenossenschaften. Neuerdings wird jedoch auf genossenschaftlichem Wege die bessere Verwerthung des Getreides durch Lagerhäuser erstrebt, die insbesondere die zweckentsprechende Behandlung und den Verkauf des Getreides, die angemessene Preisregelung durch Anbieten oder Zurückhalten der Vorräthe unter Vermeidung des Börsenspiels mit Getreide (§ 354 Abs. 2), die Beleihung der gelagerten Vorräthe (§ 308 Abs. 3⁴) und die Ersparung der Handels- und Beförderungskosten bezwecken⁶³).

(§ 1—4 u. 39), die zulässigen Geschäfte (§ 5), die Bedingungen der Pfandbriefausgabe (§ 6—9) u. Darlehensgewährung (§ 10—21, insbes. Amortisationsdarlehen 19—21, Darlehen an Körperschaften 41, Kleinbahnen 42), Geschäftsführung (§ 22 bis 28), Sicherung der Pfandbriefgläubiger (§ 29—38), allgemeine u. Uebergangsbestimmungen (§ 40, 43—53). Bearb. von Könige (Freib. 00). — Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen § 306 Abs. 4 d. W. — 1899 bestanden 40 Hypothekenbanken, die Pfandbriefsumme betrug (1897) 5½ Milliarden M.

⁶²) Im Reich bestanden (1901) 14278 landwirthschaftliche eingetragene Genossenschaften (10121 Spar- und Darlehns-, 1202 Bezugs- u. Absatz-, 2064 Molkerei- und 891 sonstige). Dazu treten 800 freie (meist Einkaufs-) Genossenschaften. Sie sind vielfach nach Ländern zu Verbänden vereinigt, die zum großen Theil weiter in dem „Allgemeinen Verbande der landw. Genossenschaften“ in Offenbach ihren Mittelpunkt finden, während

die Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied ohne Zwischenglieder eine größere Zahl von Genossenschaften (fast nur Darlehnsstaffen) zusammenfaßt. — Theilnahme an den Handelskammern § 352 Abs. 3 d. W. — Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4 d. W.

⁶³) Nach G. 3. Juni 96 (GS. 100) § 1 IV u. 8. Juni 97 (GS. 171) § 1 III kann der Staat 5 Mill. M. zur Errichtung landwirthschaftlicher Getreidelager verwenden, die zur entgeltlichen Benutzung an leistungsfähige Körperschaften und Genossenschaften überlassen werden; Ende 1900 waren 29 erbaut. — Lagergeschäft § 353 Abs. 4 d. W. — Die Lagerung geschieht auf Speichern mit übereinanderliegenden Schuttböden oder in den nach amerikanischem Vorbilde erbauten Silos mit schaft- (säulen-) artigen Zellen. Die Bewegung, Umlagerung und Verladung erfolgt in beiden Fällen durch Dampfkraft. — Besondere Berücksichtigung der Landwirthe bei Lieferung für staatliche Anstalten Wf. 24. Mai 96 (WB. 90).

b) Wirthschaftsweise.

§ 329.

Die Wirthschaftsweise (Wirthschaftssystem) vereinigt die einzelnen Betriebsmittel (a) zu einheitlichem Zusammenwirken. Sie erscheint von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig und muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen eingeführten Dreifelderwirthschaft ist im Anfang unseres Jahrhunderts, dem gesteigerten Nahrungsbedürfnisse entsprechend, die Fruchtwechselwirthschaft getreten⁶⁴⁾. Erhebliche Vortheile sind der Landwirthschaft sodann durch die Einführung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe erwachsen⁶⁵⁾. Die Wirthschaftsweise ist damit immer intensiver (§ 299 Nr. I Abs. 1) geworden⁶⁶⁾.

Obwohl der Landwirthschaftsbetrieb sich auf diesem Wege unausgesetzt entwickelt hatte, auch durch die Erleichterung des Credits und die Verbesserung der Verkehrswege erheblich gefördert wurde, hat seine Einträglichkeit sich doch in der jüngsten Zeit beträchtlich vermindert. Die fortgesetzten Verkehrserleichterungen hatten neben der fördernden auch eine nachtheilige Wirkung (§ 299 Nr. II), indem sie die Getreidezufuhr aus Ländern ermöglichten, in denen ein billiger, in den ersten Jahren auch ohne Düngung ertragreicher Boden zur Verfügung stand (Rußland, Donauländer, Nordamerika, Argentinien). Infolge dessen gingen seit 1892 die Getreidepreise erheblich zurück, während gleichzeitig die Aufwendungen für Lebenshaltung, Arbeitslöhne, Wirthschaftseinrichtungen stetig zunahmen. Die Nothlage, in die sich die Landwirthschaftstreibenden hierdurch versetzt sahen, trat vor allem in den auf den Getreidebau angewiesenen Betrieben hervor. Sie zeigte sich mehr bei den großen und mittleren Besitzern, da die kleinen bei fortbetriebener Naturalwirthschaft vom Markte weniger abhängig waren, sich bei dem geringeren Betriebsumfange den ver-

⁶⁴⁾ Die Dreifelderwirthschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide u. Brache (Unbebauung) auf einander folgen. Nach Ausdehnung des Kartoffelbaues u. Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirthschaftsweise eingetreten, die bei regelmäßigem Fruchtwechsel zwischen Halmfrüchten u. Blatt- oder Hackfrüchten (Futter-, Gemüse- und Handelspflanzen § 323 Anm. 6) die Brache entbehrlich gemacht hat.

⁶⁵⁾ Brennerei (§ 159 Anm. 2) u. Stärkebereitung bei leichtem, Rübenzuckerherstellung (§ 162 Anm. 32) bei schwerem Boden. In loserem Zusammenhange mit dem Landwirthschaftsbetriebe stehen Brauereien, Mälereien, Ziegeleien u. Kalf-

brennereien. — Theilnahme der Nebengewerbe an den Handelskammern wie Anm. 62.

⁶⁶⁾ Der extensiven wie der intensiven Wirthschaft sind bestimmte Grenzen gezogen. Wenn erstere leicht die Arbeitskräfte u. Mittel, insbesondere die Düngemittel allzu sehr zerplittert, führt die fortgesetzte Steigerung des intensiven Betriebes zu einem Punkt, wo die Mehrkosten nicht mehr durch Mehrerträge gedeckt werden. Dies geschieht um so eher, je schlechter der Boden u. je ungünstiger die sonstigen Wirthschaftsbedingungen sind. Mit der günstigeren Gestaltung dieser Bedingungen wird deshalb auch der weiteren Ausdehnung des intensiven Betriebes die Bahn geöffnet.

änderten Verhältnissen leichter anpassen konnten und von der Arbeiternoth weniger berührt wurden⁶⁷⁾. Am empfindlichsten wurden die Landwirththe betroffen, die über Kapital und Arbeitskraft nicht in dem nöthigen Umfange verfügten, die zu theuer gekauft oder gepachtet hatten, die die erforderliche technische und wirthschaftliche Befähigung nicht besaßen oder es an der gehörigen Betriebsamkeit fehlen ließen. Ueberall entstand aber mit dem andauernden Sinken der Getreidepreise unter die Herstellungskosten für den Betrieb der Landwirthschaft eine ernste Gefahr, die der Staat nicht unbeachtet lassen durfte, zumal die Landwirthschaft nicht nur einen erheblichen Theil unserer Bevölkerung unmittelbar ernährt, sondern im Getreide auch das nöthwendigste Nahrungsmittel liefert, mit dem das Land nicht in dauernde Abhängigkeit vom Auslande gerathen darf.

So zweifellos diese Aufgabe, so bestritten ist die Art ihrer Lösung. Keinenfalls darf von der Staatshilfe alles erwartet werden, da ihr auf diesem Gebiete bestimmte enge Grenzen gezogen sind. Der Betrieb der Landwirthschaft stellt eine freie Gewerbtätigkeit dar, deren Erfolge in erster Linie von der eigenen Thätigkeit abhängen (§ 316 Abs. 2). Der Staat kann diese nur ergänzen und darf das Bewußtsein der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit hierbei nicht abschwächen. Die Hilfe darf ferner nicht auf Kosten anderer Erwerbzweige erfolgen. Mag das Anwachsen unserer Großindustrie und unseres Handels auch manche nachtheilige Folgen mit sich gebracht haben, so hat es doch andererseits wesentlich an der Entwicklung unserer nationalen Macht und Größe mitgewirkt. Der nöthige Schutz durch Erhaltung und Vermehrung der Absatzwege darf diesen Betrieben deshalb um so weniger versagt werden, als ohne sie ein großer Theil unserer Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen sein würde und von ihrem Gedeihen auch die Landwirthschaft selbst durch Steuerentlastung, Vermehrung der Verkehrswege und zahlungskräftige Abnehmer unmittelbare Vortheile hat. Endlich bildet der Absatzpreis bei aller Bedeutung doch nur einen der Faktoren, auf denen die Einträglichkeit des Landwirthschaftsbetriebes beruht. Die Hilfe beim Herabgehen dieser Einträglichkeit kann deshalb auch nicht von einem Gesamtmittel, sondern nur von einem Zusammenwirken verschiedener Mittel erwartet werden. Die Preisbildung vollzieht sich ohne Zuthun des Staates auf dem Weltmarkt nach dem Ernteergebniß und dem Wirtschaftsbedarf. Der Staat kann ihre schädlichen Wirkungen mildern und unlauteren Preistreibereien entgegenreten, nicht aber die Preise selbst feststellen⁶⁸⁾.

⁶⁷⁾ In der Landwirthschaft besteht hiernach zur Zeit nicht mehr die Gefahr, daß — wie zur Zeit des Legens der Bauerngüter (§ 77 Anm. 8) u. noch heute im Gewerbe (§ 343 Abs. 1) — der Klein- durch den Großbetrieb verdrängt wird; die Bildung

der Rentengüter (§ 322 Abs. 4) wird dagegen durch diese Entwicklung gefördert.

⁶⁸⁾ Von den Hilfsmitteln zur Hebung der Landwirthschaft sind einige wie das Bildungswesen, die Förderung der Genossenschaften und des Verkehrs auf die

4. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft.

§ 330.

Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ein regelmäßig behandelter und benutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Mast, Weide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkt stehen noch die Forstordnungen, welche die Landesherren im vorigen Jahrhundert über Begrenzung, Eintheilung und Schutz ihrer Waldungen erließen. Mit ihrem Vorgehen, dem sich später auch größere Grundbesitzer und schließlich die waldbesitzenden Städte anschlossen, war der erste Grund zur Forstwirtschaft gelegt. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldlandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Werth des Holzes stieg, wurde dieses zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten, eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirtschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 125 Abs. 1) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirtschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrags aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort (Bodenbeschaffenheit § 323 Abs. 1, Bodengestalt und Klima) in Betracht. Nach diesem und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Besitzers bestimmt sich die Wahl der Holzart¹⁾ und der Betriebsart²⁾. Von beiden ist

Hebung der Landwirtschaft überhaupt gerichtet; andere bezwecken gesondert die Minderung der Betriebskosten (Agrargesetzgebung § 317 Abs. 1 u. 321 Abs. 5, Sorge für Arbeitskräfte § 327 u. Kapital § 328), oder die Mehrung der Erträge (Verbesserungen des Bodens § 323 Abs. 2 u. des Viehstandes § 333) oder die Förderung des Absatzes. Die auf letztere gerichteten Mittel sind vorzugsweise umstritten u. hierbei stehen die von einer Seite dem Bund der Landwirthe, Agrarier geforderten s. g. großen (Kapital-)Mittel, insbesondere die Verstaatlichung des Handels mit auswärtigem Getreide (Antrag Kanitz) u. die Rückkehr zur Silberwährung (§ 356 Abs. 3) den kleinen Mitteln gegenüber, wie sie in der Erhaltung angemessener Getreidebölle (§ 156 Abs. 5), der strengen Unterjuchung der Marktwaa ren (§ 257), der Ueberwachung der Getreidebörse (§ 354

Abs. 3), der Anlage von Getreidelagerhäusern (Anm. 63) u. der Gestaltung der Eisenbahntarife (§ 368 Abs. 4) theils durchgeführt sind, theils angestrebt werden.

¹⁾ Als Holzarten werden Laubhölzer u. Nadelhölzer unterschieden (Anm. 10). Laubhölzer sind die Eiche, die Buche, die Birke u. die Erle, neben denen vereinzelt die Ulme (Hüfter), die Esche, der Ahorn u. die Weißbuche (Hainbuche) vorkommen. Die Eiche gedeiht bei ausreichender Tiefgründigkeit und Frische auch auf leichtem Boden u. liefert hartes, dauerhaftes und zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken verwendbares Holz. Die Buche beansprucht besseren, insbesondere kalkhaltigen Boden; ihr Holz ist hart, aber nicht dauerhaft, deshalb sehr gutes Brennholz, als Nutzholz dagegen weniger begehrt. Das Holz der anspruchslosen u. gegen Kälte widerstands-

²⁾ (Siehe folgende Seite.)

der Umtrieb (Benutzungszeitraum) abhängig³⁾. Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung⁴⁾; die natürliche Holzzucht (Verjüngung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich⁵⁾. — Der Forstschutz soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen (§ 331), Thiere⁶⁾, Pflanzen und Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf, Käse und Waldbrände) erwachsen. — Die Forstnutzung zerfällt in Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Kaff- und Leseholz, Streu und Mast, Weide und Gräser, Torf, Waldfrüchte, Steine und

fähigen Birke findet für einzelne wirtschaftliche Zwecke, sonst als Brennholz Verwendung. Die Erle (vorwiegend die Schwarz- oder Rotherde) ist der Baum der nassen Niederungen; ihr Holz dient zu Schnitzarbeiten u. als Brennholz. — Als Nadelhölzer, die bei ihrem geraden schlanken Wuchse, ihrer Spannkraft u. der Leichtigkeit ihrer Bearbeitung als Bauholz bevorzugt sind, kommen die Kiefer, die Fichte, die Tanne u. die Lärche in Betracht. Die Kiefer (Kiene, Föhre) ist weitverbreitet, da sie auch auf dürrern, sandigem Boden fortkommt; das Holz wird als Bau- u. als Brennholz verwendet. Die Fichte (Rothtanne), die die trockenen Sandflächen meidet, dafür aber höher im Gebirge aufsteigt, liefert gutes Bauholz und bei ihrem dichten Bestande erhebliche Holzmassen. Beides gilt auch von der Tanne (Weiß- oder Edeltanne), deren Holz aber leichter ist u. geringere Brennkraft besitzt; sie beansprucht guten, tiefgründigen Boden; ist anfänglich gegen Frost empfindlich u. wächst langsam; in Norddeutschland ist sie wenig verbreitet. Die Lärche gedeiht auf frischem, mineralfräftigem Boden, auch in nördlicher Gegend u. im Gebirge und giebt gutes Bau- und Brennholz.

²⁾ Betriebsarten: Der Hochwaldbetrieb läßt die Hölzer gleichaltrig zur vollen natürlichen Entwicklung als Bäume gelangen u. liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niederwaldbetriebe, der nur für die Stockauschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Auf diesem Wege wird unter anderem in 15- bis 20-jährigem Umtriebe die in der Lohgerberei verwendete Eichenrinde gewonnen (Schälwaudungen, Lohhecken), der neuerdings durch Einführung

des südamerikanischen Quebrachoholzes ein starker Wettbewerb erwachsen ist; auch bildet der Niederwald mit 20- bis 40-jährigem Umtriebe die gewöhnliche Nutzungsart für die Schwarzerde (vor. Anm.). Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- u. Niederwaldbetrieb auf derselben Fläche u. hat deshalb doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbesondere im Gebirge angewendeten Plänterbetriebe werden einzelne Bäume nach ihrer Brauchbarkeit herausgenommen u. die Lücken wieder ausgefüllt.

³⁾ Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für die langsam wachsenden Holzarten (Eichen, Buchen u. Tannen) 100 bis 150, für Fichten u. Kiefern 60—120, beim Niederwaldbetriebe allgemein nur 15 bis 40 Jahre.

⁴⁾ Die Ausfaat ist billiger, aber langwieriger u. bei unglücklichem Boden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten u. bearbeiteten Flächen (Saatkämpen) gezogen.

⁵⁾ Samenverjüngung ist nur im Hochwalde u. bei entsprechender Lichtung durchführbar. Diese muß für die Lichthölzer früher und stärker stattfinden, als für die Schattenhölzer. Zu ersteren gehören Eiche und Kiefer, zu letzteren Buche und Tanne, während die Fichte zwischen beiden in der Mitte steht. Die Verjüngung durch Ausschlag kommt nur für Laubholz im Nieder- u. Mittelwaldbetriebe in Frage.

⁶⁾ Hauptfeinde der Forst sind die Insekten, besonders in den weniger wertstandsfähigen Nadelhölzern. Von den Larven der Käfer zerfressen die des Kiefernmark- und des Fichtenborstenkäfers das Holz, während die des Rüsselkäfers die Kiefern-pflanzen zerstören u. die des Maikäfers

Erden). Das Holz wird als Nutzholz⁷⁾ oder als Brennholz⁸⁾ verwerthet. Da die Brennholzpreise bei dem steigenden Wettbewerb der Mineralkohle fortwährend herabgegangen sind, hat die Bedeutung der Nutzholzgewinnung zugenommen. Bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer muß deshalb möglichst viel Nutzholz herausgenommen (ausgehalten) werden. Für die kleineren Besitzer werden der Nutzholzgewinnung jedoch durch die Nothwendigkeit langer Umtriebszeiten²⁾ enge Grenzen gezogen. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer), wie er sich für gewisse Gebrauchszwecke und geringere Brennholzer empfiehlt, oder durch öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden (Licitation) und kann vor oder nach dem Einschlagen des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege (§ 357 Abs. 1), und unter diesen besonders die Wasserstraßen (§ 358 Abs. 1 und 360 Abs. 1) von größter Bedeutung; auf diesen werden die Nutzholzer in der Regel in Stämmen gelöst.

Ein größerer Waldbestand gewährt nicht nur unmittelbare Nutzungen, er bewirkt zugleich mittelbar die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwenmungen an den Hängen und Ueberfluthungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des sonst wegen steiler Lage oder geringer Beschaffenheit ertraglosen, s. g. absoluten Waldbodens. Andererseits erwachsen der Forstwirtschaft aus der Eigenart ihres Betriebes besondere Schwierigkeiten, und dem Staate fällt auf diesem Gebiete eine viel weiter gehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirtschaft (§ 316 Abs. 1). Er hat dafür zu sorgen, daß der natürliche Waldboden nicht öde bleibt und daß die vorhandenen Waldungen erhalten und zweckmäßig bewirthschaftet werden. Diese Aufgabe war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirthschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch auf diese Anwendung gefunden

(Engerlinge) die Pflanzenwurzeln schädigen. Den Zerstörungen, die die Raupen verschiedener Schmetterlinge (Riesenspanner, Riesen Spinner u. der namentlich die Fichten befallenden Nonnen) anrichten, wird hauptsächlich durch Eintrieb von Schweinen und durch Keimringe an den Stämmen entgegengewirkt, die das Aussteigen der Raupen verhindern sollen.

⁷⁾ Das Nutzholz ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum Hoch-(Häuser-)bau (§ 265 Anm. 20) in der Form von Ganz-, Halb- oder Kreuzhölzern (nicht, einmal oder zweimal aufgeschnitten) oder von Brettern, die bei mehr als 4,5 cm Stärke Bohlen heißen, ferner

zum Eisenbahnbau als Schwellen und Telegraphenstangen, zum Bergbau als Grubenhölzer, zum Schiffsbau u. zum Wasserbau bei Brücken, Mühlen und Schleusen. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerkern (Stellmachern, Tischlern, Böttchern u. Holzschneidern) gebraucht. — Verb. Anm. 1. — Die s. g. forstlichen Nebengewerbe (Köhlerei, Theerschwelerei) sind nahezu verschwunden.

⁸⁾ Das Brennholz, das bei einer Stärke von über 14 cm Scheit-, von 7—14 cm Knüppel u. unter 7 cm Keiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten u. in Raummeter (das Keiserholz in Haufen) aufgesetzt.

hatte⁹⁾. Zahlreiche Holzanpflanzungen sind dieser Auffassung zum Opfer gefallen oder in unwirtschaftliche Theile zerstückelt worden (Theilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen¹⁰⁾. Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern auch thunlichst ausgedehnt werden (§ 123 Abs. 2). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, die den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen¹¹⁾. Hiermit allein wird aber dem Bedürfnis der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht¹²⁾, die schon früher auf Anstalts-(Instituts-)Forsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist¹³⁾. Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, und nur da zugelassen, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu

⁹⁾ LandescultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, wonach die durch das R. (I 8 § 83—95) u. die Provinzialforstordnungen eingeführten Einschränkungen der Benutzung der Privatforsten wieder beseitigt wurden.

¹⁰⁾ Preußen hatte (1893) eine Waldfläche von 8192505 ha oder 23,5 v. H. seiner Gesamtfläche u. steht damit etwa in der Mitte der europäischen Staaten. — Den für Preußen angegebenen Hunderttheilssatz übersteigen die Provinzen Hessen-Nassau mit 39,74, Hohenzollern mit 33,62, Brandenburg mit 33, Rheinland mit 30,74, Schlessien mit 28,81 u. Westfalen mit 27,94 v. H., während Westpreußen mit 21,29, Sachsen mit 20,83, Pommern mit 20,15, Posen mit 19,80, Ostpreußen mit 17,51, Hannover mit 16,48 u. Schl.-Holstein mit 6,55 v. H. dagegen zurückblieben. — Von den Forsten gehörten 30,9 v. H. dem Staate u. der Krone, 12,5 den Gemeinden, 3,7 Stiftungen u. Genossenschaften und 52,9 Privaten. — Von dem Waldbestande waren 67,5 v. H. mit Nadel- u. 32,5 v. H. mit Laubholz bestanden.

¹¹⁾ Ueberlassung von Pflanzen aus den Staatsforsten Vf. 12. April 68 (WB. 323). Wichtig, besonders für die kleineren Forstbesitzer, ist die Hülfleistung des geschulten staatlichen Forstpersonals.

¹²⁾ § 77 Nr. 3 d. W. — Neben den

Gemeindeforsten hat in Hannover auch die Provinz aufgeforstet (1899: 5436 ha).

¹³⁾ G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusfBef. 26. April 81 (WB. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen den Privat- und den Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung und wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen u. mittleren Provinzen überwiegen und auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Gehörferschaften im RegBez. Trier, Hauberge im Westerwald, HaubergsD. f. die Kreise Dill u. Oberwesterwald 4. Juni 87 GS. 289, Altenkirchen 9. April 90 GS. 55, Jahnschaften im vorm. Justizamte Olpe 3. Aug. 97 GS. 285) u. Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Der Gesamtflächenraum betrug (1893) 222364 ha. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither größtentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, die das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G. Realgemeinden in der Provinz Hannover § 321 Ann. 66 d. W.

anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann¹⁴⁾.

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen den Schutz durch den Wald und in den Waldgenossenschaften den Schutz für den Wald zu fördern gesucht¹⁵⁾.

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachtheile bestimmt, die durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl auf Antrag der Beteiligten oder kommunalen Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu vergüten¹⁶⁾. Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse¹⁷⁾.

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Heideländereien eine angemessene Bewirthschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirthschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschuß der Beteiligten sich dafür ausspricht¹⁸⁾. An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)Waldes geknüpft¹⁹⁾. Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit²⁰⁾. Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgericht, dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über sie obliegt²¹⁾. — Das Gesetz hat zwar — wohl in Folge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen²²⁾, verdient aber als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete gleichwohl Beachtung.

¹⁴⁾ G. 81 § 6—9; Bef. Nr. XI bis XIII.

¹⁵⁾ G. 6. Juli 75 (G. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften über Staats-, Gemeinde-, Anstalts- u. Genossenschaftsforsten (§ 330 Abs. 4 d. W.) alle sonstigen Wirthschaftsbeschränkungen auf, § 1 daf.

¹⁶⁾ G. 75 § 2—5.

¹⁷⁾ Daf. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen W. G. § 51), insbes. Kosten

§ 18, verb. § 318 Anm. 27 d. W. — Strafe G. 75 § 53.

¹⁸⁾ G. 75 § 23—30 (Berichtigung des § 23 G. 75 S. 598). Die Vorschriften werden durch das W. G. nicht berührt G. Art. 83, 107 u. 111.

¹⁹⁾ Daf. § 45, 46 [§ 47 aufgeh. durch das G. 81 (Anm. 13) § 10].

²⁰⁾ Daf. § 42, 43.

²¹⁾ Daf. § 31—41 u. 44.

²²⁾ Ende 1893 bestanden 26 Genossenschaften mit 2262 ha Fläche.

5. **Feld- und Forstpolizei.**

§ 331.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurtheilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittlung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens geführt, die namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Erfasanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren²³⁾. Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt²⁴⁾, während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen, sowie für den Forstdiebstahl gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz gemacht, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede größtentheils verwischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ist dabei offen gehalten²⁵⁾.

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuch angepaßt, enthalten aber mehrfache Erweiterungen und Abweichungen²⁶⁾, die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen²⁷⁾, theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke²⁸⁾ die Weidefrevel, bezüglich deren der örtlichen Regelung ein Spielraum gewährt ist²⁹⁾ und die Entwendungen und Beschädigungen, auf die das Gesetz indeß nur insoweit

²³⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 172 Abs. 1 u. 198⁴ d. W. — Befugniß des landw. Min. zum Erlaß der Strafen bis 30 M. W. 15. Dez. 80 (M. B. 81 S. 28).

²⁴⁾ Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Desterreich 21. März 42 (G. S. 112) u. 15. Jan. 48 (G. S. 29), Belgien 29. April 85 (M. B. 251) u. unter Ausschluß der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (G. S. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des Reichs sind durch die gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe (§ 169 Abs. 4 u. 174 Abs. 3 d. W.) außer Wirksamkeit getreten. Bef. 9. Feb. u. 9. Sept. 92 (G. S. 9 u. 365).

²⁵⁾ Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (G. S. 230); Ausf. Vf. 12. Mai 80

(M. B. 187). — Bearb. v. Daude (4. Aufl. Berl. 00).

²⁶⁾ F. P. G. § 1.

²⁷⁾ Daf. § 2—8; insbes. Nichtanwendung der Strafermäßigung für jugendliche Personen § 4 und Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 5 u. St. G. B. § 361⁹.

²⁸⁾ F. P. G. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42; das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren u. Pilzen wird durch Polizeiverordnung geregelt § 40², ³ u. 41 u. ForstdiebstG. (Ann. 41) § 1 Abs. 2. — St. G. B. § 368⁹.

²⁹⁾ F. P. G. § 11—16. — Rheinprovinz § 94; einstweilige Fortdauer seitiger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3.

Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt³⁰⁾. Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, die durch Herabfallen³¹⁾, Feuergefähr³²⁾ oder Thiere³³⁾ hervorgerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Ueberwachungs-vorschriften über die Beförderung und Einbringung von Holz³⁴⁾.

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung³⁵⁾. Gleiches gilt vom Bezug der Geldstrafen³⁶⁾. Schadenersatzansprüche sind im Zivilverfahren unter Nachweis des Schadens geltend zu machen³⁷⁾. Von dieser, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regel bestehen zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten, der sich alsdann dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen hat, zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen³⁸⁾ und bei Weidedefreveln, sowie beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen nach Wahl den Ersatz des nachweisbaren Schadens oder ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über das nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die Pfändung der Thiere gestattet, doch muß diese bei Verlust dieses Anspruchs binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungs-klage ange-

³⁰⁾ Daf. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Ann. 41. — StGB. § 37¹ u. 2.

³¹⁾ FPG. § 29 (§ 239 d. W.).

³²⁾ FPG. § 32. — Forsten § 44—46 u. StGB. § 368⁶. — Feuergefähr durch Bauten in der Nähe der Forsten (FPG. § 47—52) § 266 Abs. 4 d. W.

³³⁾ FPG. § 33, 34. Die Beschränkungen der Taubenhaltung (FK. 19 § 111 bis 116) u. des Taubenfluges (FeldPolD. 1. Nov. 47 GS. 376 § 40) finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung G. 28. Mai 94 (RGBl. 463). — § 332 d. W. — Das landesgesetzliche Recht zur Aneignung fremder Feldtauben wird durch das BGB. nicht berührt G. Art. 130.

³⁴⁾ FPG. § 43. Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 30. Juni 39 GS. 223; Pom-

mern ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpreußen u. Pommern ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

³⁵⁾ FPG. § 53—61; Verfahren vor den Schöffengerichten § 196 u. Strafverfügungen der Polizeibehörden § 228 d. W.

³⁶⁾ FPG. § 961. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu § 228 d. W. Die im Gebiete der FeldPolD. 1. Nov. 47 (GS. 376) verwirkten Feldpolizeistrafen gehören indeß stets der Gemeinde das. § 47; bezgl. die wegen Uebertretung der Waldstreuberechtigung nach B. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigentümer § 7 Abs. 6 der B.

³⁷⁾ FPG. § 67.

³⁸⁾ Daf. § 68; Verfahren StPD. § 443—445.

fochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Ueberschuß gebührt dem Gepfändeten und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse³⁹).

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte⁴⁰.

Der Forstdiebstahl, der anlässlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist, zeigt in betreff der Strafen wie des Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung⁴¹). Er umfaßt den Diebstahl an Holz (einschließlich der Spähne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingesammelt sind⁴²).

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfall steigt die Strafe auf den 10fachen Werth und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und dem dritten oder ferneren Rückfall tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein⁴³). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldbuße der im Zivilverfahren zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Werth des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung⁴⁴).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgericht, der Regel nach unter Erlass eines richterlichen Strafbefehls und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen⁴⁵). Mit dem Forstschutz betraute königliche

³⁹) *FPG.* § 69—88 (Frst im § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen *VBG.* § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westl. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr *ArD.* 6. Mai 84 (*GS.* 181) § 34⁸. Die Pfändungsbefugniß sind die Vorschriften über die Entrichtung von Pfand- oder Ersatzgeld werden durch das *WGB.* nicht berührt *EG.* Art. 89.

⁴⁰) *FPG.* § 62—66. — Zum Waffengebrauch sind nur die mit festem Gehalt lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter besetzt *G.* 31. März 37 (§ 125 *Ann.* 37 d. *W.*) § 1; Strafe der Widersetzlichkeit *StGB.* § 117 bis 119.

⁴¹) Forstdiebstahl *G.* 15. April 78 (*GS.* 222); Zuständigkeit der Landes-

gesetzgebung wie *Ann.* 23. — Bearb. v. Dehlschläger (Berl. 4. Aufl. 86) und Roterling (*Daf.* 95).

⁴²) *Daf.* § 1.

⁴³) *Daf.* § 2—18 u. 34—36; dabei ist die Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. die Haftbarkeit dritter wie *Ann.* 27 geregelt § 10—12, 36; Verwendung der im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34. — Unabgesuchte *Bf.* 24. Nov. 93 (*MW.* 272).

⁴⁴) *FPG.* § 34 u. 9, 15, 16.

⁴⁵) *Daf.* § 19—22, 26—33 u. 35; der Erlass polizeilicher Strafverfügungen (§ 228 d. *W.*) findet nicht statt § 27; Forstdiebstahlverzeihnisse (§ 26) *Bf.* 29. Juli 79 (*MW.* 221). Die *Ger. Kost.* werden auf Grund des *RGerichtsg.* 98 (*RGW.* 659) nach Maßg. des preuß. *G.* 99 (*GS.* 326) § 121 erhoben.

sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein- für allemal beeidigt werden⁴⁶⁾.

§ 332.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirtschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deshalb meist der örtlichen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen⁴⁷⁾. Allgemeiner Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel- (Kolorado-) Käfers (1877), der dem Obste schädlichen San José-Schildlaus⁴⁸⁾ und der die Weinberge verheerenden Reblaus⁴⁹⁾ hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichs-gesetzlich gewährte Schutz bei⁵⁰⁾.

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen⁵¹⁾.

⁴⁶⁾ FPO. § 23—25 u. WGO. § 153. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 6.

⁴⁷⁾ Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Kaupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maitäferlarven). Forsten Anm. 6.

⁴⁸⁾ Einfuhrbeschränkung gegen Amerika B. 5. Feb. 98 (RGW. 5), Japan 6. Aug. 00 (RGW. 791).

⁴⁹⁾ Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 3. Nov. 81 (RGW. 82 S. 125 u. 1889 S. 203, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, den Niederlanden u. Serbien RGW. 82 S. 138, 139 u. 84 S. 7, 215, Italien 88 S. 8, Spanien 91 S. 348, Rumänien 92 S. 239) sind neben dem Verbot der Ein- u. Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues B. 11. Feb. 73 (RGW. 43), 31. Okt. 79 (daf. 303), 4. Juli 83 (daf. 153), 16. Juni 86 (daf. 191), B. 7. April u. Bef. 25. Aug. 87 (daf. 155 u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vorge-

schrieben RG. 6. März 75 (RGW. 175) u. 5. Juli 83 (daf. 149); Weinbaubezirke gem. § 4 daf. Bef. 8. Okt. 84 (ZB. 157) u. 18. Feb. 85 (ZB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

⁵⁰⁾ G. 22. März 88 (RGW. 111) nebst Vf. 28. Nov. 88 (MWB. 218); das G. gestattet das Einsammeln von Möven- u. Rebhühnern § 1 Abs. 3 und den in bisheriger Weise betriebenen Kramtrogfang in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Dez. daf. § 8 Abs. 2 u. 3 u. läßt weitergehende landesrechtliche Verbote in den Grenzen seines Strafmaßes bestehen § 9; Strafe der Uebertretung der hienach noch anwendbaren Polizeiverordnungen FeldPolG. § 34; Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsgesetz nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken daf. § 33; Schutz des jagdbaren Federwildes StGB. § 368¹¹.

⁵¹⁾ Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), die Klee- (Flachs-)seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Verberitzen. — Strafe der Uebertretung solcher Verordnungen FPO. § 34.

6. Viehzucht und Thierheilmwesen.

§ 333.

a) Die **Viehzucht** ist älter als die Landwirtschaft, demnächst aber mit dieser in Verbindung gebracht und zu ihrem wichtigsten Förderungsmittel geworden. Sie ermöglicht eine angemessene Verwerthung eines großen Theils der in der Landwirtschaft gewonnenen pflanzlichen Stoffe und führt ihr dafür in dem Stallmist ein werthvolles Düngemittel zu (§ 323 Abs. 1). Sie bildet damit eine nothwendige Ergänzung der Landwirtschaft. Die Viehzucht umfaßt die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Hausthiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung mittelbar nutzen oder unmittelbar verwertbare Stoffe liefern, werden sie als Spann- oder Nutzvieh bezeichnet. Zu ersteren gehören die Pferde, zu letzteren die Schweine, Schafe und die nur im Kleinbetriebe vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient. Als nebensächliche Betriebe erscheinen die Geflügel- und die Bienenzucht¹⁾. — Die Züchtung wird durch den Staat und durch Vereine gefördert, indem die Beschaffung geeigneter Zuchtthiere, durch Gestüte, Hengst- und Stiergenossenschaften erleichtert und die Verwendung ungeeigneter Zuchtthiere durch Körordnungen ausgeschlossen wird, während die Herdbuchgesellschaften ein gemeinsames Zuchtziel festzulegen suchen und den Absatz der Herdbuchthiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Daneben wird durch Ausstellungen die Rassenkenntniß gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor Augen geführt²⁾. — Die Ernährung erfolgt durch Weidegang oder Stall-

¹⁾ Die Viehzählung 1900 ergab für Preußen 2,9 Mil. Pferde, 10,8 Rinder, 7 Schafe, 10,9 Schweine und 2 Mil. Ziegen; alle Gattungen mit Ausnahme der Schafe haben fortgesetzt erheblich zugenommen. An Geflügel wurden gezählt 3,7 Mil. Gänse, 1,7 Enten u. 32,8 Hühner. Der Uberschuß der Eier über die Ausfuhr an Geflügel, Eiern u. Bettfedern betrug (1900) 156 Mil. M. — Förderung der Viehzucht durch Viehzölle § 157¹⁾ Abs. 2 d. W. — Recht der Aneignung von Bienenschwärmen BGB. § 961—4 u. R. I 9 § 118 bis 120, 126. — Viehversicherungen § 328 Abs. 2. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehassuranzfonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 11.

²⁾ Die Zuchtthiere unterscheiden sich nach Arten, Rassen u. Schlägen. — Zu gleichen Arten gehören solche Thiere, die

sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; die Rassen (Spielarten) werden durch den Besitz u. die Vererbung bestimmter gemeinsamer Merkmale u. Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Uebermaß überbildeter — Gestalt, Fröh- oder Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futternutzung u. dgl. hervortreten. Die Schläge beruhen auf geringeren Verschiedenheiten innerhalb derselben Rasse. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepasste künstliche Zucht (Natur- u. Züchtungs- oder Kulturassen). Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Richtung das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Thiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei dem englischen Rennpferde angewendeten Ausdruck — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Vollbluts

fütterung und muß der Verwendung, der Art und dem Alter der Thiere angepaßt werden³⁾. — Die Pflege des Viehs umfaßt die Unterbringung, die in lustigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß, die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§ 335). Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weidrechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferde- zucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft weniger günstig lagen⁴⁾. Da die Pferde- zucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen

und eines unedlen Thieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Reinzucht und Kreuzung unterschieden, je nachdem Thiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung der derselben Zucht entstammenden Thiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche u. Unfruchtbarkeit der Nachkommen u. nöthigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Thieren (Blutauffrischung). Die Auswahl u. Paarung der Zuchtthiere fordert die größte Sorgfalt, insbesondere den Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Thiere.

³⁾ Die Futtermittel wirken unter Uebergang in den Körper entweder ernährend oder (durch Kräftigung, Anregung, Förderung der Verdauung u. dgl.) gesundheitsfördernd (diätetisch). Die nährende Wirkung hängt von dem Gehalt an Nährstoffen ab, die in stickstoffhaltige (Eiweiß- oder Proteinkörper) u. stickstofffreie (aus Kohlenstoff u. Wasser bestehende Kohlenhydrate u. Fette) zerfallen. Die ersteren sind hauptsächlich im Körner- (Kraft-) futter (Nr. 3) enthalten u. dienen in erster Linie zum Aufbau u. zur Erneuerung der Körpersubstanz (Fleisch u. Blut), während die stickstofffreien Nährstoffe (Zucker, Stärke) unter Verbrennung im Blute wärme-

u. krafterzeugend u. fettbildend wirken. Zu den Futtermitteln gehören:

1. Raufutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet u. Stroh verwendet wird,
2. Knollen u. Wurzeln,
3. Körner der Salm- u. der Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdauung auch eingeweicht, gequetscht oder geschrotet oder unter Beimischung geschnittenen Strohes (Hackfels) verfüttert werden,
4. Fabrikabfälle, die in wasserreiche (Schlempe § 159 Abs. 1, Schnitzel § 162 Anm. 32a, Molken aus den Molkereien Anm. 13) u. in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Delmüllerei (Rein-, Raps- u. Palmkuchen) u. der Mehlmüllerei (Aeie, die vom Mehle getrennten Schalen der Körner).

⁴⁾ In den Pferderassen werden zur Zeit in nicht festbegrenzter Weise warm- u. kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden 1 bis 2 Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser u. ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit den Warmblütern erheblich nach. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprung auf das kleine u. wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen, das sich mit den Eroberungszügen der Araber in Nordafrika (Berber)

einen besonderen volkswirtschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von erheblicher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirtschaftsminister unterstellten⁵⁾ Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet⁶⁾, während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen⁷⁾. — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammen tretenden Pferdezuchtvereinen Beihilfen vom Staate gewährt⁸⁾. Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)⁹⁾; auch kann das Umher-

u. Spanien, sowie in Persien, Rußland und der Türkei verbreitete u. durch Kreuzung mit der Landrasse (1680) zum Stammvater des größeren englischen Vollblutpferdes — des langgestreckten Renners, wie des stärkeren, für unebenen Boden, mehr geeigneten Jagdpferdes (Hunters) — geworden ist. Aus $\frac{1}{2}$ englischem und je $\frac{1}{4}$ arabischem u. einheimischem (littauischem) Blut ist das heutige ostpreussische Pferd erwachsen, das zumeist in den Höhenkreisen an der russischen Grenze — etwas schwerer in den Niederungskreisen Litfit und Nemel — gezogen wird u. sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. — Die schweren kaltblütigen Schläge, die in England noch etwas leichter (Shydesdale, Suffolk) gezogen werden, treten besonders in Frankreich als Anglonormannen u. in Belgien als Flämänder auf; letztere haben sich auch im Rheinlande verbreitet. Gedrungeneren Bau und größere Gängigkeit besitzen in Frankreich die Pferde der weidereichen Berche (Percherons) und in Belgien die Ardennen. — Eine Mittelstellung zwischen Warm- u. Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchsloser, leichter u. gängiger als die Belgier u. deshalb als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter u. mehr mit englischem Blute gekreuzt sind die Pferde in Holstein, Mecklenburg, Oldenburg u. Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung u. gutem Gange gerichtet ist.

⁵⁾ § 52 Anm. 40. — Der mit Bearbeitung des Gestütswesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister“; Rang § 70 Anm. 6 b. W. An der Spitze der Gestüte stehen

Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten § 70 Anm. 40; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2² b. W. — Behandlung der Bauten auf Gestüten Vf. 8. Juni 01 (WB. 184).

⁶⁾ Hauptgestüte bestehen in Trautenhagen, Zwion (Zuchtgestüt), Neustadt a. D. (besgl.), Graditz (b. Torgau) u. Weeberbeck (b. Hogeismar) mit 730 Voll- u. Halbblutmutterstuten, 33 Hauptbeschälern u. 2240 jüngeren Pferden.

⁷⁾ Als Landgestüte bestehen die littauischen in Rastenburg u. Insterburg (demnächst in Georgenburg), in Gudwallen bei Darkehmen u. Braunsberg, die westpreussischen in Marienwerder u. Pr. Stargard, das brandenburgische in Neustadt a. D. (Friedr. Wilhelms-Gestüt), das pommerische in Labes, die polenschen in Zirke u. Snelen, das niederschlesische für die Reg.-Bez. Breslau u. Liegnitz in Leubus, das ober-schlesische für den Reg.-Bez. Oppeln in Kosel, das sächsische in Kreuz b. Kröllwitz (Halle), das schlesw.-holsteinische in Trautenenthal bei Segeberg, das hannoversche in Celle, das westfälische in Warendorf, das hessen-nassauische in Dillenburg u. das rheinische in Wicrath. Sie zählten (01) 2965 Landschäler.

⁸⁾ Vstf. 31. Jan. 98. — Prämien für gute Mutterstuten R. D. 7. März 40 (WB. 183), Vf. 6. April 53 (WB. 84) u. 5. April 58 (WB. 92).

⁹⁾ R. D. f. Pommern 4. Mai 80 (i. Amtsbl.), Brandenburg 14. April 91 (vgl.), Posen 10. Nov. 59 (WB. 345), Schlesien 14. Juli 30 (R. XIV 544), Hannover 17. April 44 (han. G. S. I 91) u. 30. Okt. 60 (daf. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die

ziehen mit Zuchtthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen unterfagt oder beschränkt werden¹⁰⁾. — Der Staat fördert ferner die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht in Berlin bestellt¹¹⁾.

Die Bedeutung der Rindviehzucht¹²⁾ liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendung des Rindes als Zuchtthier und als Nutzhier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedensten Verhältnisse. So hat die Zucht den Uebergang von der Weidewirthschaft zur Stallfütterung ohne weiteres gestattet (Abs. 1); sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirthschaften mit Vortheil betrieben werden. Nur die Verwerthung der Milch¹³⁾ geschieht vortheilhafter im Großbetriebe und demgemäß

Grassch. Hohenstein ausgedehnt B. 3. April 54 (das. III 9), Kurhessen MinVf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (R. XI 402), Rheinprovinz 20. Dez. 32 (das. XIV 919).

¹⁰⁾ GewD. § 56 b Abs. 3.

¹¹⁾ R. 5. Okt. 46 (GS. 482) u. AG. 27. Mai 61 (GS. 344). — Kennwetten (Totalisatoren) § 246 Num. 12 d. B.

¹²⁾ Pflicht der Landgemeinden zur Stier- (Bullen)haltung in Schlesien u. Hessen-Rassau G. 19. Aug. 97 (GS. 393), in Sachsen 7. Juni 99 (GS. 115), Hannover 25. Juli 00 (GS. 305), Westfalen 25. Juli 00 (GS. 307), in der Rheinprov. 27. Juni 90 (GS. 217). — Als Rindviehrasen scheidet man Gebirgs- u. Niederungs-; neben diesen werden einzelne Landrasen mit Erfolg fortgezüchtet. Die Niederungsrasen stammen aus Holland, Ostfriesland, Oldenburg u. Holstein; die Holländerzucht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrasen sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig u. mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrasen (Alpgäuer, Simenthaler), die gedrungener gebaut u. im Futter genügsamer sind, weniger, aber fettere Milch geben. Diese sowie einzelne Landrasen liefern besonders gute Zuchtthiere. So sind die gängigen, genügsamen und dabei mastfähigen Voigtländer u. fränkischen Zugschafen beliebt, während die Vogelsberger, Harzer und schlesischen Schläge durch leistungsfähige Zugfüße besonders für den Kleinbetrieb wichtig sind. — In Mastfähigkeit u. Frühreife steht die Zucht der englischen Shorthorn obenan.

¹³⁾ Die Rahmilch enthält durchschnittlich

in Hunderttheilen 87,75 Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweißkörper, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchzucker u. 0,75 Milchsäure. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027 bis 1,34. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spezifischen Gewichts das Fett empor u. an der Oberfläche bildet sich eine Rahm- oder Sahneschicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat u. schwerer ist als die Vollmilch. — Die Prüfung der Milch ist demgemäß auf die Bestimmung ihres spezifischen Gewichts oder ihres Fettgehalts gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Senkwaage, Laktometer oder Aräometer), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist (polzeitliche Ueberschätzung der Marktmilch Bf. 28. Jan. 84 M. 23). In betreff des Fettgehalts kann die Stärke der Rahmschicht zwar schon einfach durch einen mit Tausendtheilstrichen versehenen Glaszylinder (Rahm- oder Kremometer) bestimmt werden, in den die Milch gegossen u. bis zur Rahmbildung aufbewahrt wird; eine genauere Bestimmung erfordert jedoch größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktokrit). — Die Aufbewahrung der Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, insbesondere bei schwülem Wetter unter dem Einflusse von Bakterien Säuren bildet u. zugleich unter Abscheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch Abkühlung gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Hierzu wird für größere Milchmengen ein Milchkübler verwendet, bei dem die Milch über metallene,

sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Molkereigenossenschaften entstanden, durch die Molkereianstalten von einer Mehrzahl von Viehbesitzern hergestellt und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet werden¹⁴).

Die Schafzucht liefert Wolle¹⁵) und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwerthung mancher, ohnedem nicht verwendbarer Futterstoffe, insbesondere der Brach-, Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nöthigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers¹⁶) und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt auch mit dem intensiveren Betriebe und der Verminderung der Weiden mehr zurück. Außerdem ist der Rückgang der Schafzucht und die Richtung auf Fleischerzeugung

von kaltem Wasser durchströmte Röhren geleitet wird. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70—75° C und sofortiger Abkühlung durch Tödtung der säurebildenden Keime haltbar gemacht werden (Pasteurisirung nach dem französischen Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben, ja gesundheitschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100° erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisirung). — In der Milchwirtschaft wird — soweit die Milch nicht frisch verwerthet werden kann — das Fett der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung u. die Butterung. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch eine Schleudermaschine (Zentrifuge) bewirkt, wie sie in allen größeren und mittleren Betrieben eingeführt ist. Sie besteht aus einer sich schnell drehenden Trommel, in der aus der einfließenden Vollmilch die schwere Magermilch an die Außenwände geschleudert wird, so daß sie getrennt vom Rahm abfließt. Bei der Butterung wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandtheilen (Buttermilch) getrennt u. durch Pressen (Knetmaschinen) gesiebt. Kunstbutter § 257 Abf. 1² d. W. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch der Säuerung überläßt oder unter Zusatz von Lab, einer dem Kälbermagen entnommenen Flüssigkeit, gerinnen läßt u. dann das dabei abgeschiedene Kasein von den flüssigen Theilen (Molke) trennt

(Sauer- u. Süßmilchkäse). Je nachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse u. je nachdem durch Pressen die Molke mehr oder weniger entfernt wird, Hart- oder Weichkäse.

¹⁴) Die zuerst (1873) in Schleswig eingerichteten Molkereigenossenschaften haben sich von da rasch über Deutschland verbreitet § 328 Anm. 62 und Molkereischulen) § 316 Anm. 6 d. W.

¹⁵) Die Schafwolle verbindet sich infolge der Feinheit und Kräuselung des Schafhaares zu Flocken (Strähnchen, Stapeln), die in ihrem Zusammenhange das Blietz bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Rücken- oder Blietzwäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren u. gekräuselten Streich- oder Tuchwolle unterschieden. Die Kammwolle wird durch Bearbeitung mit heißen eisernen Kämmen noch schlichter gemacht und von den kurzen — mit der Streichwolle verwendeten — Theilen (Kämmlingen) befreit, um hierauf zu glatten, s. g. Kammwollstoffen verarbeitet zu werden. Die Streichwolle wird dagegen zerissen u. verwirrt (Krempelung), nach dem Weben feuchtwarm gewalzt oder gehämmert (Walzung) u. dann durch Streichen über Kardendrüsen (Appretur) zu Tuchen verarbeitet.

¹⁶) Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besonderen Kündigungsfristen u. Umzugssterminen der letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (G. 305).

durch den vermehrten Wettbewerb der ausländischen, insbesondere der australischen Wolle erheblich gefördert worden¹⁷⁾.

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung verdrängt. Infolge dessen tritt die langsamere wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischwaare liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten, frühreifen, englischen Rassen in den Hintergrund¹⁸⁾.

Eine besondere Regelung hat die Gewährleistung beim Viehverkaufe erfahren. Das BGB. ist der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt und macht den Verkäufer gewisser Hausthiere für bestimmte Fehler (Hauptmängel) während bestimmter Fristen (Gewährfristen) haftbar, innerhalb deren das frühere Vorhandensein dieser Mängel vermuthet wird. Der Käufer, der den Mangel spätestens 2 Tage nach dem Tode des Thieres oder nach Ablauf der Gewährfrist anzeigen muß, hat nur die Klage auf Rückgängigmachung des Kaufes

¹⁷⁾ Die Schafrassen führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück, das 1786 nach Frankreich eingeführt (Rambouillet), später auch in Oesterreich (Negretti) u. in Sachsen u. Schlesien, hier mit sehr kurzer u. feiner Wolle (Ektoraltschaf) in besonderen Stammschäfereien gezüchtet wurde. Als dann die Fortschritte der Wollwaarenfabrikation auch minder gute Wollsorten verwerten lehrten und in Folge dessen das Angebot der geringeren überseeischen Wollen die Preise zu drücken begann, suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Negrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Inzwischen gingen die Wollpreise noch weiter zurück, während die Fleischpreise stiegen; gleichzeitig wies der Uebergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futtermittelverwertung hin. Die Zucht wurde daher mehr auf Fleischgewinnung u. damit auf Schlächtere gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Sie wandte sich deshalb den durch größeren Körper ausgezeichneten Rambouilleten, mehr aber noch den englischen Fleischschafen zu, die nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kürzeren Beinen zeigen u. in die große, schwere u. langwollige Marschrasse mit hellen Köpfen u. Beinen (Leicester, Kotswood, Lincoln) u. die kleinere u.

leichtere Downrasse mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen u. Beinen (Southdown, Orforddown) geschieden werden. Letztere vertragen unser Klima besser u. haben deshalb auch in Deutschland Verbreitung gefunden. — Im nordwestlichen Deutschland findet sich neben dem Marsch- oder Milchschaf der Nordseeküste noch die genügsame Heidschmucke mit langer, grober Wolle, aber zartem Fleische.

¹⁸⁾ Als Schweinerassen werden in England weiße (Yorkshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine geschieden. Hier, wo sich (wie in Deutschland) eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfindet, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleineren weicheren, aber frühreifen romanischen, sowie mit dem besonders fruchtbaren u. mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Die damit erzielten Kulturassen mit kurzem breitem Kopfe, eingedrückter Nase, kleinen aufrecht stehenden Ohren, kurzem dicken Halse u. herabhängendem Leibe zeichnen sich durch schnelle Entwicklung u. gute Futtermittelverwertung aus u. haben deshalb auch in Deutschland größere Verbreitung gefunden. — Daneben wird das kraushaarige, gedrungene ungarische (Bakonper) Schwein in großer Menge zum unmittelbaren Verbrauch eingeführt.

(Wandelung). Der Anspruch verjährt in 6 Wochen. Die einzelnen Mängel und Fristen werden in Rücksicht auf das Fortschreiten der Thierheilkunde unter Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung festgestellt. Mängel sind bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthierern: Rog (auch bei Schlachtthierern), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen (Krippensegen); bei Rindvieh: stärkere tuberkulöse Erkrankung (auch bei Schlachtthierern) und Lungenseuche; bei Schafen: Räude und (bei Schlachtthierern) allgemeine Wasserfucht; bei Schweinen: Rothlauf, Schweineseuche (einschließlich der Schweinepest) und (bei Schlachtthierern) stark tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen. Die Frist beträgt für Lungenseuche 28, Rothlauf 3, Schweineseuche 10, sonst 14 Tage¹⁹⁾.

§ 334.

b) Das **Thierheilwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirtschaftsminister²⁰⁾. Seinen Beirath bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen²¹⁾. Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover²²⁾ und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt²³⁾.

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen²⁴⁾, die als Kreis- und Departementsthierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und Regierungspräsidenten bilden²⁵⁾.

§ 335.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) hat in neuerer Zeit erhöhte Beachtung gefunden, weil der Werth des Viehes gestiegen ist und die Ansteckungsgefahr sich infolge des regeren Handelsverkehrs vermehrt hat, während die Widerstandsfähigkeit der Thiere infolge veränderter Zuchtichtung und Fütterung herabgegangen ist. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung

¹⁹⁾ BGB. 481—492 u. B. 27. März 99 (RGBl. 219). — Das römische Recht kennt keine besondere Haftung beim Viehkauf. — Bucher beim Viehkauf § 306 Anm. 25 d. B.

²⁰⁾ § 52 Anm. 40 d. B.

²¹⁾ B. 21. Mai 75 (GS. 219).

²²⁾ Thierarzneianstalten bestehen außerdem an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

²³⁾ GewD. § 29, 40 Abs. 1 u. 56^{a1}; Zurücknahme § 53 Abs. 1, 54 u. ZustG. § 120¹; Einf. in Elz.-Lothringen G.

15. Juli 72 (RGBl. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewD. § 147³. Prüfung der Thierärzte Bef. 13. Juli 89 (ZB. 421). — Die Gebühren verjähren in zwei Jahren BGB. § 196¹⁴; — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehre wie § 258 Anm. 2.

²⁴⁾ Vorschr. 19. Aug. 96 (MBl. 159).

²⁵⁾ Vergütungsfäge G. 9. März 72 (GS. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. 21. Juni 97 (GS. 193) Art. V Abs. 2; § 3 erg. G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

geworden²⁶⁾, die die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht²⁷⁾ und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauch einer Reinigung (Desinfektion) zu unterwerfen²⁸⁾, sonst die Kinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Kinderpest (Pferdruhr) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt²⁹⁾. Die dagegen vorgeschriebenen Maßregeln³⁰⁾ bestehen in Verkehrsbeschränkungen, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Reinigung (Desinfektion)³¹⁾. Für die getödteten Thiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschätzer ermittelte Werth vom Reiche vergütet³²⁾. Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hilfe zu leisten³³⁾. Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet³⁴⁾. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht³⁵⁾.

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gemeinsam im Reiche geordnet³⁶⁾. Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Ausbruch

²⁶⁾ Rf. Art. 4¹⁵. — Mil. Seuchen-Instr. § 107 Anm. 64 d. W. — Str. mit Oesterreich-Ungarn 6. Dez. 91 (RGW. 92 S. 90). — Viehseuchengesetze, Bearb. v. Beyer (4. Aufl. Berl. 97).

²⁷⁾ StGB. § 328 u. Vereinszoll G. 1. Juli 69 (RGW. 355) § 134.

²⁸⁾ G. 25. Feb. 76 (RGW. 163), Ausf. Bef. 20. Juni 86 (ZB. 200), 13. Juli 79 (ZB. 479) u. 26. Juli 99 (ZB. 288). — Gleiche Pflicht bei Beförderung von lebendem Geflügel Bef. 2. Feb. 99 (RGW. 11).

²⁹⁾ Die Kinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, das durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile u. Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

³⁰⁾ G. 7. April 69 (StGB. 105); Einf. in Süddeffen u. Baden § 6 Anm.

12 d. W., Württemberg u. Baiern G. 2. Nov. 71 (RGW. 372), in Ess.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (RGW. 471); § 6 aufgeh. G. 76 (Anm. 28) § 6.

³¹⁾ G. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (RGW. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 9. Juni 73 (RGW. 147).

³²⁾ G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schätzer (Anm. 57) finden auch bei der Kinderpest Anwendung Vf. 14. Mai 79 (WB. 156).

³³⁾ G. § 1, 7, 9—14. — Vergütung Bef. 17. Juni 91 (ZB. 149).

³⁴⁾ G. § 4, 5.

³⁵⁾ Anm. 27; Strafe der verbotswidrigen Einfuhr G. 21. Mai 78 (RGW. 95).

³⁶⁾ Viehseuchen G. (23. Juni 80, ergänzt durch Erweiterung der allgemeinen u. der Schutzmaßregeln gegen die Maul- u. Klauenseuche u. die Lungenseuche G. 1. Mai 94 RGW. 405 u. gemäß dessen Art. 9) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGW. 94 S. 410; preuß. AusfG. 12. März 81 (GS. 128 u. 178), erg. G. 18. Juni 94 (GS. 115), Anw. 22. März 81 (WB. 128). Bearb. Anm. 26.

einer Seuche im Auslande können allgemeine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und im Grenzgebiete Beschränkungen des Verkehrs und Untersuchungen des Viehes angeordnet werden³⁷). Bei Ausbruch im Inlande und bei Seuchenverdacht sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet³⁸). Der Ausbruch wird durch den Kreisthierarzt festgestellt³⁹); durch diesen sind auch Vieh- und Pferdemärkte, Schlachthäuser und Gastställe auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen⁴⁰). Zu den Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen und der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortschaftsperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Thierleichen und Abfälle, die Reinigung (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräthe, die Einstellung der Märkte, die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und Erlöschens der Seuche⁴¹).

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben⁴²):

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Oeffnung der Thierleichen den Thierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Thierleichen angeordnet⁴³).

³⁷) B.G. § 4, 6—8; A.G. § 3. — Beschränkung u. Untersagung des Hausirhandels mit Vieh Anm. 10. Absperrung für seewärts eingehende Wiederkäuer und Schweine Bef. 11. Juli 95 (ZB. 316).

³⁸) B.G. § 9—11; A.G. § 4 nebst Anm. (Anm. 36). Die Befugniß des Reichsfanzlers zu vorübergehender Einführung der Anzeigepflicht für einzelne Seuchen (B.G. § 9 Abs. 2) wurde neben einzelnen Schweinekrankheiten (Anm. 51) angewendet für Preußen (Präter auch für mehrere andere Bundesstaaten) auf die Geflügelcholera Bef. 18. Sept. u. 2. Okt. 97 (R.G.B. 729 u. 755) u. Anm. 28, für die Prov. Ostpreußen auf die Influenza der Pferde Bef. 3. Sept. 98 (R.G.B. 1036), für die Prov. Sachsen auf die Gehirn- u. Rückenmarksentzündung der Pferde (s. g. Vornasche Krankheit) Bef. 12. Nov. 96 (R.G.B. 713). — Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfalle der Landrath übernehmen; Beschwerden gehen unter

Ausschluß des Streitverfahrens (§ 222 Abs. 4 d. B.) an die vorgesetzte Polizeibehörde und den Landwirtschaftsminister A.G. § 2 u. B.G. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- u. der Ansteckungsverdächtigkeit B.G. § 1.

³⁹) B.G. § 12—16; A.G. § 5 u. 6 nebst Anm.

⁴⁰) B.G. § 17; A.G. § 7 u. 24.

⁴¹) B.G. § 18—29a.

⁴²) Das. § 10 u. 30; Instr. d. RR. 27. Juni 95 nebst Anweisungen für das Desinfektions- u. für das Obduktionsverfahren (R.G.B. 357 u. Berichtig. 1897 S. 590).

⁴³) B.G. § 31—33; Instr. § 5—15. — Entschädigung Anm. 56. — Milzbrand ist eine schnell u. meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber

2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von diesen gebissenen Hunde und Katzen zu tödten; auch sind, wenn ein wuthfranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen⁴⁴).
3. An Rog (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Thierleichen unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, die außerdem abzusondern und polizeilich zu beobachten sind⁴⁵).
4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Kinder, Schafe, Ziegen, und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden; auch kann die Abgabe von Milch aus dem betroffenen Gebiet oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden⁴⁶).
5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehes zur Folge. Die Provinzialverbände können beschließen, daß nach Ausbruch alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden⁴⁷).

außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deshalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder und nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge u. der Verscharrung.

⁴⁴) BG. § 21, 34—39; Instr. § 16 bis 31. — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, u. wird deshalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen u. Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell u. unheilbar.

⁴⁵) BG. § 40—44; Instr. § 32—56. — Anordnung der Tödtung AG. § 8 nebst Anw. (Anm. 36). — Entschädigung Anm. 53 u. 54. Rog entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrog, Wurm) oder im Nasenausfluß (Nasenrog). Der erstere kann, wenn er versteckt (latent) auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Roglymphe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

⁴⁶) BG. § 15 u. 44 a; Instr. § 57—69; Vorkehrungen in betreff der Schweine Wf. 1. Aug. 83 (MBl. 176). — Die Maul- und Klauenseuche (Apthenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch u. nicht immer tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert u. durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

⁴⁷) BG. § 45; AG. § 30 u. (Anordnung der Tödtung) § 9 nebst Anw. (Anm. 36); Schutzimpfung G. 18. Juni 94 (GS. 115) § 1—3; Instr. § 70—91 (§ 80a aufgeh. Bef. 1. Juli 97 RGBl. 590). — Entschädigung u. Verbände Anm. 53 u. 54. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft u. dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle gehen nur etwa 50 v. H. der befallenen Thiere u. auch diese meist langsam u. unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafheerde sind deren noch seuchenfreie Stücke — unter Umständen auch die der bedrohten Nachbarheerden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten⁴⁸⁾.
7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes die Zulassung der befallenen Thiere zur Begattung aus⁴⁹⁾.
8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein thierärztliches Verfahren vorgeschrieben⁵⁰⁾.
9. Für Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine ist die Anzeigenpflicht eingeführt⁵¹⁾.

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser⁵²⁾.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser an der Seuche gefallenen oder infolge einer polizeilichen Impfung eingehenden Thiere wird Entschädigung gewährt, die sich nach dem gemeinen Werthe bemißt, bei Roß aber nur $\frac{3}{4}$, bei Lungenseuche nur $\frac{4}{5}$ dieses Werthes beträgt⁵³⁾. Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Roß oder Lungenseuche behaftet waren oder infolge der polizeilichen Impfung eingehen, fällt sie den Provinzialverbänden zur Last, die den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren oder von Rindvieh vertheilen⁵⁴⁾. Nach Beschluß dieser Verbände kann eine ähnliche Ver-

⁴⁸⁾ B.G. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 55. — Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit u. entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes in einer einmal von der Krankheit befallenen Heerde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10—20 v. H. der befallenen Thiere.

⁴⁹⁾ B.G. § 51; U.G. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung u. hat bei schleichendem Verlauf Anschwellungen der Geschlechtstheile und der Haut, Lähmungen u. häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenauschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald u. fast immer mit Genesung.

⁵⁰⁾ B.G. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Scharoerthiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung

und leichten Uebertragung der Thierchen sich rasch verbreitet u. nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

⁵¹⁾ Bef. 8. Sept. 98 (R.G.B. 1039) nebst Anm. 38 und (Verwendung des Fleisches) Vf. 9. Juli 94 (M.B. 120). — Schweineseuche u. Schweinepest bilden eine Lungendarmentzündung, die sich durch Athmung und Futter leicht überträgt, in Fieber, Schwäche und Abmagerung hervortritt u. meist tödtlich endigt. Der Rothlauf beruht auf Entzündung u. Schwellung der inneren Theile (Leber, Milz, Nieren), zeigt sich in stark rother Färbung des Körpers, tritt in der Regel im Sommer auf u. nimmt einen raschen, meist tödtlichen Verlauf. Der mit dem Futter aufgenommene Ansteckungsstoff erhält sich lange wirksam.

⁵²⁾ B.G. § 53—56; U.G. § 11; Instr. § 2.

⁵³⁾ B.G. § 57, 59—63; U.G. § 13.

⁵⁴⁾ B.G. § 58 u. 64; U.G. § 12, 14 bis 16 nebst Anm. (Anm. 36) u. U. 94

gütung gewährt werden für an der Pockenpeste gefallene Schafe⁵⁵⁾ und für an Milzbrand gefallene Pferde und Rinder⁵⁶⁾. Die Feststellung des Wertes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreisthierarzt und zwei von den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht⁵⁷⁾.

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht⁵⁸⁾.

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob⁵⁹⁾, wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet⁶⁰⁾.

7. Jagd⁶¹⁾.

§ 336.

a) Das **Jagdrecht**, das in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 130) und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit⁶²⁾ entwickelt war, ist auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheil des Grundeigentumsrechts geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden⁶³⁾. Gegenstand des Jagdrechts sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen, nach dem Landrecht. Dieses bezeichnet wilde, vierfüßige Thiere und mildes Geflügel als jagdbar, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen⁶⁴⁾.

(Anm. 36) § 4–6. — Den Provinzialverbänden stehen die Kommunalverbände Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, der Kreis Lauenburg u. der Stadtkreis Berlin gleich.

⁵⁵⁾ AG. § 22 nebst Anw.

⁵⁶⁾ G. 22. April 92 (GS. 90), (Hohenzollern) 29. Juni 90 (GS. 221), (Waldeck) 14. Dez. 96 (GS. 97 S. 1).

⁵⁷⁾ BG. § 58; AG. § 17–21. — Gebühren der Schiedsmänner Vf. 26. März 76 (WB. 75) und 21. Febr. 81 (WB. 47); Vereidigung Vf. 11. Aug. 85 (WB. 197).

⁵⁸⁾ BG. § 65–67. — Nach dem StGB. (Anm. 27) ist nur die wissentliche Verletzung der polizeilichen Maßregeln mit Strafe bedroht.

⁵⁹⁾ BG. § 2 u. 5; AG. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23–28 u. G. 94 (Anm. 36) § 7; Reisekosten der Seuchenkommissare Vf. 3. März 88 (WB. 95). — Zuständigkeit der Militärverwaltung BG. § 3.

⁶⁰⁾ Das. § 4. Gegenseitige Unterstützung der Bundesbehörden § 5.

⁶¹⁾ Die Landesgesetze werden durch das BGB. unbeschadet der Vorschriften über den Wildschaden (Anm. 72) nicht berührt G. Art. 69. — Dalcke, das preuß. Jagdrecht (3. Aufl. Berl. 96), Kohli, die preuß. Jagdgesetze (4. Aufl. Berl. 00), verb. Anm. 70 u. (Staatsforsten) § 122 Anm. 12.

⁶²⁾ Vom Jagdregal handelte LR. II 16 Abschn. 3 (§ 30–68).

⁶³⁾ G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Aehnlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch B. 30. März 67 (GS. 426), in Schl.-Holstein u. den vorm. hess. Theilen durch G. 1. März 73 (GS. 27) u. in Lauenburg durch G. 17. Juli 72 (Wochenbl. 215); in den übrigen neuen Provinzen hatte sie bereits früher stattgefunden.

⁶⁴⁾ LR. II 16 § 30–36 u. WildschonG. (Anm. 73) § 1; auch der Fang von Amphibien, soweit er mit Fallen oder Schießgewehr geschieht, von Bibern, Fischottern

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt⁶⁵). Auch das Betreten eines fremden Jagdgebiets mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwild ist mit Strafe bedroht⁶⁶).

§ 337.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, die die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen sachlichen und persönlichen Einschränkungen unterworfen, die die Sicherheit der Person und des Eigenthums, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser Kultur verträglichen Wildstandes bezwecken⁶⁷).

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Der Eigenthümer darf nur auf eingefriedigten oder zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen jagen (eigener Jagdbezirk). Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk⁶⁸). Die Besitzer in diesem Bezirke werden durch

und Wasservögeln gehört dazu *FR.* I 9 § 171—175; Besitznahme durch Jagd § 128, 129, Jagdfolge 139, 140; freier Thierfang § 114—7 (*Wien* 118—120, 126), Recht zur Abwehr wilder Thiere 152, 153, 155—7. Das *FR.* zählt Hirsche, Schweine, Fasanen u. Auerwild zur hohen, das sonstige Wild zur niederen Jagd *das.* II 16 § 37 u. 38.

⁶⁵) *StGB.* § 292—295. — Verfahren mit den eingelegenen Geräthen *Vf.* 26. Juni 54 (*WB.* 146), 19. Mai 68 (*WB.* 186) u. 6. Sept. 76 (*WB.* 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Ueberwachung durch Ursprungszeugnisse eingeführt *Vf.* 9. Aug. 73 (*WB.* 274). — Verträge über Bestrafung der Jagdfrevel in Grenzgebieten § 331 *Ann.* 24.

⁶⁶) *StGB.* § 368¹⁰ u. 11. Aufhebung jagdpolizeilicher Strafbestimmungen gegen das Umherlaufenlassen der Hunde in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln, Hamm u. Frankfurt a. M. *G.* 24. Mai 99 (*GS.* 106).

⁶⁷) *JagdPolG.* für die 9 älteren Prov. 7. März 50 (*GS.* 165), in *Schlesm.-Holstein* eingeführt *G.* 1. März 73 (*GS.* 27) § 7 und in den Gesetzen für *Lauenburg* und *Nassau* (*Ann.* 63) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Theil des *Ges.* (§ 2 bis 13) knüpft die Jagd-

ausübung an sachliche, der zweite, — im Wesentlichen durch das *JagdScheinG.* (*Ann.* 70) ersetzt — (§ 14—17) an persönliche Bedingungen, während der dritte, — durch das *WildschadenG.* (*Ann.* 71) erweiterte — (§ 21 bis 25) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. Der erste u. zweite Theil in Verbindung mit dem *Wildschonengesetz* (*Abf.* 5) schützt das Wild gegen den Grundeigenthümer, der dritte diesen gegen das Wild. — *Hannover JagdD.* u. *Bef.* 11. März 59 (*han. GS.* I 159 u. 171), *WildschadenG.* 21. Juli 48 (*das.* 215), *Ostfriesland JagdD.* 31. Juli 38 (*das.* III 160), *erg.* (*WasservogelG.* 26. Juli 97 (*GS.* 253)). — *Kurhessen JagdG.* 7. Sept. 65 (*fürh. GS.* 571), *verb. Ann.* 63; *Hohenzollern signm. G.* 29. Juli 48 (*WB.* 275) u. *heching. G.* 16. April 49 (*WB.* 151). — *Ergänzung aller dieser Gesetze* *ZustG.* § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde *das.* § 103 *Abf.* 1. *Zuständigkeit der Forstbeamten* § 125 *Ann.* 34.

⁶⁸) *JPolG.* § 1—4, *ZustG.* § 104; den Gemeindebezirken stehen die selbstständigen *Gutsbezirke* gleich *WB.* (XVI 344); *Nichtunterbrechung* durch *Gewässer*

die Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden darf⁶⁹⁾.

Die Jagdausübung ist von der Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr oder für drei Tage auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei Ausländern 40) M., für den auf 3 Tage gültigen Jagdschein von 3 (bei Ausländern 6) M. zu entrichten. Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirks belegene eigene oder gepachtete Jagden⁷⁰⁾.

Zur Verhütung des Wildschadens sind gewisse Schutzmittel gegeben⁷¹⁾. Außerdem ist der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der theiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch ist binnen 3 Tagen anzumelden. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizei-

u. Wege JPB. § 2a, einschließlich der Schienenwege G. 29. April 97 (GS. 117); Gemeinde- u. Gutsbezirke bilden, auch wenn sie weniger als 300 Morgen umfassen, besondere Jagdbezirke II. RGr. 30. Mai u. Vf. 19. Aug. 99 (MBl. 181); vereinzelte Höfe u. von Waldungen eingeschlossene Grundstücke JPB. § 5—7, JustG. § 105 nebst OB. (XXV 313); Jagdausübung im Festungsrayon JPB. § 8, G. 31. Okt. 48 (GS. 343) § 5 u. JagdscheinG. (Ann. 70) § 10.

⁶⁹⁾ JPB. § 9—13, JustG. § 104 Abs. 2 u. § 106. — Für Jagdbezirke, deren Grundstücke in mehreren Landes- theilen mit verschiedenem Jagdrecht liegen, gelten die für den größeren Theil maßgebenden, bei gleicher Größe die den größeren Flächeninhalt für den Jagdbezirk erfordernden Bestimmungen G. 7. Aug. 99 (GS. 151). — Gemeindebehörde ist der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeinde-, in Gutsbezirken der Guts- vorsteher OB. 8. März u. Vf. 3. Mai 97 (MBl. 101). — Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen stempelpflichtig Vf. 9. Mai 95 (MBl. 97 S. 125).

⁷⁰⁾ G. 31. Juli 95 (GS. 304) u. Vf. 2. Aug. 95 (MBl. 231), insbes. Ungültigerklärung und Wiederabnahme G. § 8 u. 9, Strafen § 11—13, Haftbarkeit § 14, Verjährung JPB. § 20, Verwandlung der Geldstrafe in Haft § 29. — Das G. gilt für ganz Preußen außer Helgoland. — Bearb. v. Frh. v. Seherr- Thosß (2. Aufl. Berl. 95).

⁷¹⁾ JPB. § 21—24, JustG. § 103 Abs. 2 u. (erweitert) WildschadenG. 11. Juli 91 (GS. 307, erg. G. 13. Aug. 97 GS. 391 § 2), wonach bei wiederholtem Wildschaden die Schonzeit für Elch-, Roth- u. Damwild aufgehoben werden muß (§ 12 u. OB. XXIV 294) und, wenn dieses nicht ausreicht, der Grundbesitzer zum Abschluß zu ermächtigen ist (§ 13), ferner Schwarzwild nur in Einfriedigungen gehegt werden darf (§ 14), wilde Kaninchen dem freien Thierfange unterliegen (§ 15 u. II. RGr. 19. Okt. 93 JMB. 351) u. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- u. Baumschulanlagen ermächtigt werden können, Vögel u. Wild, welche Schaden anrichten, mittelst Schuß- waffe zu erlegen (§ 16 u. 17).

behörde durch Vorbescheid, gegen den binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisauschuß stattfindet⁷²⁾.

Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt⁷³⁾; besondere Gesetze gelten jedoch für Hohenzollern⁷⁴⁾ und für Lauenburg⁷⁵⁾.

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deshalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausschheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu dessen ungeeigneter Abgrenzung. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang noch keinen Erfolg gehabt.

8. Fischerei⁷⁶⁾.

§ 338.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigenthumsrechts am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist (§ 324 Abf. 3), zunächst nur für diese Bedeutung⁷⁷⁾. Für fließende Gewässer gebührt das Recht, soweit nicht besondere Fischereiberechtigungen bestehen⁷⁸⁾, in öffentlichen Flüssen dem Staate⁷⁹⁾, in Privatflüssen als Ausfluß des Eigenthumsrechts dem Uferbesitzer⁸⁰⁾. Wo keine Berechtigung vorhanden ist, oder solche von allen Einwohnern oder Gemeinde-

⁷²⁾ BGG. § 835 u. (Einfluß des Verschuldens des Beschädigten auf die Ersatzpflicht) § 254, nebst CG. Art. 69; für die Art der Feststellung u. die Frist der Geltendmachung des Anspruchs sind die Landesgesetze WildschG. 91 u. für Hannover und Kurhessen die Anm. 67 angeführten Bestimmungen) anwendbar CG. Art. 70; das Gleiche gilt von der Ersatzpflicht für einzuhegendes Wild (Anm. 71) Art. 71 Nr. 2, für Schaden auf fremden eingeschlossenen Grundstücken (Anm. 68) Nr. 3 u. für ausgetretenes Wild (hannov. G. Anm. 67 § 4) Nr. 7; sonst kommt Art. 71 ebenso wie Art. 72 für Preußen nicht in Betracht.

⁷³⁾ G. 26. Febr. 70 (GS. 120) und JustG. § 107; Eichwild G. 13. Aug. 97 (GS. 391) § 1. — Schonung des asiatischen Steppenuhnes Vf. 25. Mai 88 (M. 108). — Schonzeit für Robben RG. 4. Dez. 76 (RG. 233) u. 29. März 77 (RG. 109). — Vogelschutz § 332 Abf. 1 d. W.

⁷⁴⁾ G. 2. Mai 53 (GS. 178).

⁷⁵⁾ G. 26. Febr. 70 (WochBl. 260).

⁷⁶⁾ Die Landesgesetze werden durch das BGG. nicht berührt CG. Art. 69.

⁷⁷⁾ RN. I 9 § 176—186.

⁷⁸⁾ Daf. § 170—175, 187, 191 u. 192. Beschränkung und Aufhebung Anm. 88; Ablösung § 321 Abf. 2 d. W.

⁷⁹⁾ RN. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend das westpreuß. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 dieses Recht gleichfalls dem Staate zu.

⁸⁰⁾ U. Dr. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (Präj.-Samml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Die Ausübung der Anliegerfischerei ist nach Vorbild der Jagdpolizei (§ 337 Abf. 2 d. W.) geregelt für Westfalen G. 30. Juni 94 (GS. 135), die Rheinprovinz G. 25. Juni 95 (GS. 267) u. (Koppelfischerei) für Hannover 26. Juni 97 (GS. 196).

gliedern ausgeübt werden kann, hat fortan die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfangs (wilde Fischerei) ist aufgehoben⁸¹⁾.

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht⁸²⁾.

§ 339.

b) **Fischereipolizei.** Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und erscheint besonders einträglich, da die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene, sonst nutzlose Stoffe verwerten und sich verhältnißmäßig schnell entwickeln. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese wirthschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt, und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vortheilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete Fischereiwirthschaft ins Leben getreten⁸³⁾. Neben der unmittelbaren Förderung

⁸¹⁾ FischereiG. (Ann. 85) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (GS. 228) Art. 1.

⁸²⁾ StWG. § 296 u. 370⁴. — Küstendfischerei der Ausländer das. § 296 a. — Verträge über Bestrafung der Fischereifrevel § 331 Ann. 24 d. W.

⁸³⁾ Die Fischwirthschaft umfaßt die Fischzucht, den Fischereischutz und die Fischereinutzung. — Die Fischzucht ist künstlich oder natürlich. Bei der künstlichen Fischzucht entstehen die Fische unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann der natürlichen Weiterzucht übergeben zu werden. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Aesche). Zuerst 1848 in Hünningen im Elsaß eingeführt, hat sie sich von dort aus weiter verbreitet. Der Lachs, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Rogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder totem Zustande gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann — während sie in der Natur in großer Menge verloren gehen — in besondere Behälter (Brutvorrichtungen), die von gesundem Wasser durchflossen werden u. gegen schädigende Einwirkungen (Thiere, Frost) geschützt sind, zu weiterer Entwicklung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwicklung der Fische der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu gehört die

Befegung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlegung von Fischwehren, von Lachsronrevieren und Fischpässen (Abs. 2) und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche für Zwecke der Fischzucht. Bei dieser sog. Teichwirthschaft, die vorzugsweise auf die Karpfenarten (Karpfen, Karauschen, Schleien), neuerdings auch auf Zander Anwendung findet, werden die Fische entweder in ein und demselben Teiche gehalten, dem alljährlich die ältesten Fische zum Verbräuche entnommen werden (Femelbetrieb), oder sie werden bei fortschreitender Entwicklung in besondere Teiche übergeführt, die alsdann nur gleichaltrige und gleichmäßig zu behandelnde Fische enthalten (Klassenbetrieb). — Der Fischereischutz ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Fischdiebstahl, unwirthschaftliche oder übermäßige Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe in diesen) oder durch Thiere herbeigeführt werden (Abs. 2). — Die Fischereinutzung umfaßt den Fang, die Aufbewahrung, Versendung und Verwerthung der Fische. Fanggeräthe bilden die Angel und das Netz. Während die Handangel vorzugsweise dem Sport dient, werden die Stand- und Seeangeln auch von den Berufsfischern besonders beim Aalsfange angewendet (Aalschnüre). Die Netze sind feststehend oder beweglich. Zu ersteren gehören die senkrecht im Wasser besetzten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben und die trichterförmigen Neusen, durch deren Einkehlungen

der Fischerei⁸⁴) ist dieser auch ein erhöhter Schutz zu theil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, das das Fischereinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb sichern soll⁸⁵).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren, nicht jagdbaren Wasserthierern, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei⁸⁶), wogegen die Hochseefischerei Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist⁸⁷). Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen

den eingedrungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen mit Seitennetzen heißen Flügelreusen, die aus Weidenruthen zum Aufang hergestellten Kalkörbe. Die beweglichen Netze zerfallen in Hamen (langebeutelartige Netze, die durch einen Rahmen offengehalten und mittelst eines Stieles gehandhabt werden), Sentnetze (flache, wenig vertiefte und mittelst einer Stange wagerecht in das Wasser zu tauchende und zu hebende Netze) und Schleppgarne, die, wenn sie in der Mitte mit einem Saufe versehen sind, Waden genannt werden. Außer allen, die Fische betäubenden oder verwundenden Geräthe sind zur Schonung der Fische auch Netze mit zu engen (unter 2,5 cm weiten) Maschen verboten Anm. 93, 94. Andere Grenzen werden dem Fischfang durch die Schonzeiten gezogen. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochenschonzeit, Sonntagsruhe) oder die Fische während des Laichgeschäftes geschont sehen (Jahreschonzeiten). Hierbei wird die relative und die absolute Schonzeit unterschieden. Die erstere gilt in Süddeutschland und in Sachsen, die letztere im übrigen Deutschland, insbesondere in Preußen (Anm. 93). Die relative Schonzeit trifft für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besondere Bestimmungen, insbesondere Markt- und Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf gewisse Monate gelegt, in denen die in einem bestimmten Gewässer zumeist vorkommenden Fischarten gleichzeitig laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbesondere die Lachsarten, aber im Herbst laichen, zer-

fallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni) und solche mit Herbstschonzeit (15. Okt. bis 14. Dez.). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

⁸⁴) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischereiverein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee und für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihilfe aus Reichsmitteln. Von diesem hat sich 1895 der deutsche Seefischereiverein abgezweigt.

⁸⁵) FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), Einführung in Lauenburg G. 4. April 77 (GS. 122), ErgänzungsG. 30. März 80 (GS. 228).

⁸⁶) FG. § 1—3 u. § 1 der Ausß. f. Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 93) nebst B. 12. Jan. 80 (GS. 7). — Geschlossene Gewässer FG. § 4 u. ZustG. § 102¹. — Küstentfischerei Anm. 87 u. (Begriff des Küstengebietes) § 359 Abs. 1 d. B.

⁸⁷) Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden u. Dänemark über die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küstentfischerei ausgedehnt (RGW. 84 S. 25 u. 48) u. erg. Erl. 1. Feb. 89 (RGW. 90 S. 5). Bestrafung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern Vtr. ^{16. Nov. 87} G. 4. März 94 (RGW. 427 u. 151) u. B. 20. Aug. 94 (GS. 161) — Gegenstand der deutschen Hochsee- u. Küstentfischerei, die (1894) 1500 Fischer beschäftigte, sind der Schellfisch, Kabeljau, Seehecht, die Scholle, Seezunge, Steinbutte u. vereinzelt der Stör.

Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden⁸⁸⁾. Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen⁸⁹⁾. Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder der Bewirthschaftung zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden⁹⁰⁾. Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnißscheines voraus⁹¹⁾. Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten⁹²⁾. Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenden Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen⁹³⁾. Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das unge störte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meer in die Binnengewässer⁹⁴⁾ und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen⁹⁵⁾. Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flach- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten⁹⁶⁾. — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden⁹⁷⁾. Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischeaare tödten oder fangen und für sich behalten⁹⁸⁾. Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, die Rechte

⁸⁸⁾ F.G. § 5; Just.G. § 1022; Anm. 78.

⁸⁹⁾ F.G. § 8.

⁹⁰⁾ Schutzgenossenschaften das. § 9 und Wirthschaftsgenossenschaften § 10; Just.G. § 100, 101. — Normalstatut Vf. 29. Okt. 79 (M.B. 80 S. 36).

⁹¹⁾ F.G. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern Erg.G. Art. II. — Allgemeine Legitimationscheinpflicht für einen Theil Pommerns F.G. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

⁹²⁾ F.G. § 20, 21, 28 u. Erg.G. Art. III.

⁹³⁾ F.G. § 22—28. — AusVerordnungen 8. Aug. 87 f. Ostpreußen (G.S. 337), Westpreußen (G.S. 348 u. B. 10. Mai 93 G.S. 87), Brandenburg u. Berlin (G.S. 397), Pommern (G.S. 360), Schlesien (G.S. 406), Sachsen (G.S. 414), Schl.-Holstein (G.S. 376 u. B. 4. April

94 G.S. 29), Hannover (G.S. 385 u. B. 4. April 94 G.S. 29), Westfalen (G.S. 423), f. den N.B. Kassel (G.S. 441) u. Hohenzollern (G.S. 433), ferner 12. Mai 88 für Posen (G.S. 105), 23. Juli 86 für den N.B. Wiesbaden (G.S. 197), 3. Mai 97 f. d. Rheinprovinz (G.S. 107). Vtr. mit den Niederlanden u. der Schweiz über die Lachsfischerei im Rheinstromgebiete 30. Juni 85 (RG.B. 86 S. 192); Beitritt Luxemburgs Vtr. 5./15. Nov. 92 u. G. 17. April 95 (G.S. 157 u. 165).

⁹⁴⁾ F.G. § 29—34; Just.G. § 981.

⁹⁵⁾ F.G. § 35—42; Just.G. § 982. 3; Verbot der Entenhaltung auf öffentlichen Flüssen R. I 9 § 188, 189.

⁹⁶⁾ F.G. § 43, 44; Just.G. § 99.

⁹⁷⁾ Erg.G. Art. V.

⁹⁸⁾ F.G. § 45 u. Erg.G. Art. IV.

und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben⁹⁹). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden¹⁰⁰).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 340.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten zuweilen miteinander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. Mit Zunahme des Großbetriebes und der Arbeitstheilung (§ 299 Nr. I 2) nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesamtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie. Nach dem Umfang der einzelnen Betriebe unterscheidet sich der Groß- und der Kleinbetrieb; letzterer umfaßt das Handwerk und die Hausindustrie¹).

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstand des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deshalb auf allgemeine Unterscheidungen beschränkt²).

⁹⁹) FG. § 46, 47 u. RWG. § 134 Abs. 1. — Uniform Vf. 5. Okt. 77 (M. 294) u. 16. Feb. 85 (M. 59). — Tagegelber u. Reisekosten § 73 Anm. 53. — Als Beirath der Behörden sind in der Regel die Meliorationsbauinspektoren (§ 323 Anm. 8) zu Oberfischmeistern im Nebenamte bestellt.

¹⁰⁰) FG. § 48—52.

¹) Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital u. die durch Maschinenbetrieb und Arbeitstheilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe die einfache Arbeit. — Die GewD. setzt für den Fabrikbetrieb mindestens 20 Arbeiter voraus (§ 344 Abs. 7 d. W.). Abweichung bei der Unfallversicherung § 347¹. — Der Großbetrieb (das Unternehmen, § 299 I 4) arbeitet

auf eigene Rechnung und Gefahr, die Hausindustrie auf fremde Rechnung und Gefahr. — In der engsten Bedeutung beschränkt das Handwerk sich auf die Herstellung von Stoffen u. Gegenständen des Gebrauchs, im weiteren Sinne umfaßt es auch Gegenstände der Verzehrung (Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer), im weitesten erstreckt es sich auf Kleinbetriebe, mit denen eine Herstellung überhaupt nicht verbunden ist (Barbiere, Schornsteinfeger, Musiker). Einzelmerkmale des Handwerks sind die Mitarbeit des Unternehmers u. die Beschäftigung von Lehrlingen (§ 344 Abs. 4). Handwerkskammern § 343 Abs. 3.

²) Nach der auf Grund des G. 8. April 95 (RWG. 225) am 14. Juni 95 statt-

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern³⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 50) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern (§ 48 Abs. 1) und ein Theil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister (§ 49 Abs. 1) verwaltet wird⁴⁾. Als beratende Stelle steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen⁴⁾. — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Eigene Organe bilden die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8), während die Gewerbeinspektion (die besondere Aufsicht über die Einrichtungen des gewerblichen Betriebes, die Sonntagsarbeit, die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, § 344 Abs. 7) von den bei den Regierungspräsidenten mit dem Titel „Regierungs- und Gewerberath“ und mit dem Range der 4ten Klasse angestellten gewerbetchnischen Räten wahrgenommen wird. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtsführung für bestimmte Bezirke sind Gewerbeinspektoren mit dem Range der 5ten Klasse — bei Verleihung des Charakters als Gewerberath der 4ten — angestellt⁵⁾. — Ihre Vertretung finden die größeren Gewerbetreibenden

gehabten Berufs- und Gewerbezahlungen waren in Preußen von 31490315 er-

mittelten Einwohnern 13242253 im Hauptberufe erwerbsthätig wie folgt:

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	v. H.
I	Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd u. Fischerei	4 782 255	36,33
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	4 755 855	35,94
III	Handel und Verkehr	1 355 740	9,89
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	304 130	2,31
V	Armen-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufe	822 675	6,25
VI	Rentner, Pensionäre u. i. w. Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1 221 598	9,28
		13 242 253	100,00

Im Vergleich mit der früheren Zählung (1882) weist die Gruppe I gegenüber den Gruppen II u. III eine geringere Vermehrung auf, so daß in diesen drei Hauptgruppen eine Verschiebung zu ungunsten der Landwirthschaft stattgefunden hat. Dabei ist im Landwirthschaftsbetriebe das Verhältniß der selbstständig thätigen zu den Arbeitern gestiegen, im Handel u. Industrie dagegen gefallen; es beträgt in der Industrie nur 28, in der Landwirthschaft 32 u. im Handel 47 v. H. — Die Arbeiterstatistik, für die eine besondere Kommission eingesetzt war, wird jetzt von einer Abtheilung des statistischen Amtes (§ 20 Abs. 2²⁾) bearbeitet.

³⁾ § 20 Abs. 2²⁾ d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht u. Gesetzgebung zu;

die Ausführung u. die Förderung der Gewerbe (§ 349 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten geblieben.

⁴⁾ Publ. 16. Dez. 1808 (GS. 361). — Zu Veröffentlichungen erscheint seit 1. April 01 das MinBl. für Handels- u. Gewerbeverwaltung. Verb. § 136 Anm. 17.

⁵⁾ GewD. § 139b und 149⁷⁾, AG. 27. April 91 (GS. 165) u. 27. Jan. 98 (GS. 5) IV. Vorbild- u. Prüfungs-D. nebst Anw. 7. Sept. 97 (MBl. 98 S. 29 u. 32). — Uniform § 70 Anm. 40 d. W. — Dienstanw. 23. März 92 (MBl. 160). Die Gewerbeaufsicht erstreckt sich auf das Handwerk, aber nicht auf regelmäßig mit selbsthergezeugten Rohstoffen arbeitende landwirthschaftliche Nebenbetriebe Bf. 23. Okt. u. 14. Nov. 94 (MBl. 208

in den Handelskammern (§ 352 Abs. 3), die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 343 Abs. 3).

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirtschaft, sein Großbetrieb erst mit der Kreditwirtschaft (§ 299 II Abs. 2). Es entstand zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen⁶⁾ bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, mußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17ten Jahrhundert ihren Höhenpunkt erreicht hatte, führte im 18ten zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzeptionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁷⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung fortgeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, die diese Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat (§ 301 Abs. 1). Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten⁸⁾. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preussische Gewerbeordnung⁹⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Die Gewerbefreiheit erfuhr später in Preußen einige Einschränkungen, insbesondere durch Einführung der Handwerkerprüfungen (1849).

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs gelangte der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller

u. 218). — § 347 Anm. 51 d. B. — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen seit 1876 alljährlich (Berl. bei Bruer).

⁶⁾ Die Bezeichnung „Zünfte“ wird jetzt vorzugsweise von den ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

⁷⁾ Zwangsrecht ist die Befugniß,

dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung bestimmter Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrecht wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirkes oder bestimmter Klassen derselben erstreckt.

⁸⁾ Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79) und 7. Sept. 11 (GS. 253).

⁹⁾ Pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41).

Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung¹⁰⁾. Die Reichsgewerbeordnung hat dann das Gewerbewesen umfassend geregelt¹¹⁾. Ausgeschlossen blieben hierbei neben den, dem Gewerbe i. e. S. nicht zuzuzählenden Betrieben der Urerzeugung (Bergwesen, Landwirthschaft, Viehzucht, Fischerei) und den künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Heilkunde, Unterrichtswesen) auch einzelne gewerbliche Betriebe, wie die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 273¹ Abs. 1), die Auswanderungs-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Betrieb der öffentlichen Fahren und der Seeschifffahrt, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln (§ 260 Abs. 3) und der Vertrieb von Lotterielooseen (§ 246 Abs. 1); einzelne Bestimmungen der GewD. gelten jedoch für die beiden letzteren Betriebe, für das Bergwesen (§ 314) und die Heilkunde (§ 258—260 u. 334 Abs. 1). Sonst unterliegen alle diese Gebiete — soweit dafür nicht besondere Reichsgesetze erlassen sind (Rechtsanwaltschaft § 186, Notariat § 203 Abs. 3, Auswanderungswesen § 11) — der Landesgesetzgebung. Die GewD. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. — Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernd Anwendung¹²⁾. — Endlich werden einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortstatut überwiesen¹³⁾.

Die GewD. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat¹⁴⁾, die dem Staate — entsprechend seinen erweiterten sozialen

¹⁰⁾ RVerf. Art. 3 u. 4¹; FreizG. 67 (StGB. 55) § 1.

¹¹⁾ RGewD. (21. Juni 69, ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78 RGW. 199, 233, Juli 79 das. 267, 18. Juli 81 das. 223, 1. Juli 83 das. 159, 1. Juni 91 das. 261, 6. Aug. 96 das. 685, 26. Juli 97 das. 663, St. 3 StGB. Art. 36 u. 3. StGB. Art. 9, durch G. 30. Juni 00 RGW. 321 u. gem. Art. 17 des letzteren durch Bef. 00) in neuer Fassung veröffentlicht 00 RGW. 871. — Einf. in Süddeutschen RVerf. 15. Nov. 70 (StGB. 627) Art. 80^{II}, Baden u. Württemberg G. 10. Nov. 71 (RGW. 392) und in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (RGW. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (RGW. 267) Art. 3 Abs. 2, in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des G. 27. Feb.

u. Bef. 24. Dez. 88 (RGW. 57 u. 300), B. 22. Dez. 88 (St. 101) u. 18. Jan. 97 (das. 3). — Ausf. Anw. 9. Aug. 99 (MSt. 127), erg. 24. Aug. 00 (MSt. 288) Nr. 1—7; für Dampfessel Ann. 24. — Bearb. von Berger (15. Aufl. von Wilhelmi, Berl. 99), Neukamp (5. Aufl. das. 01) u. (Kleiner) Hoffmann (das. 98), Kollisch (2 Bde. Jan. 00), Kayser, (3. Aufl., v. Steinger Berl. 01), v. Rohrscheidt (Leipz. 01).

¹²⁾ Anw. (Eingang), II. DL. 4. Nov. 70 (StM. 350, MSt. 71 S. 17) u. 18. Jan. 71 (StM. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewD. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266³, 367^{3-7, 9, 15} u. 369.

¹³⁾ GewD. § 142 u. JustG. § 122.

Aufgaben (§ 301 Abs. 1) — eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die GewD. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang sammt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionsertheilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen¹⁴⁾. Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutz der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen¹⁵⁾. Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetrieb kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden¹⁶⁾. Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig¹⁷⁾.

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der Gewerbepolizei (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die Organisation des Handwerks (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

Die Zulassung ist für den stehenden und den Gewerbebetrieb im Umherziehen verschieden geregelt¹⁸⁾.

¹⁴⁾ GewD. § 2—4, 7—10 u. JustG. § 133. — Die Aufhebung u. Ablösung erfolgte in Preußen durch G. 17. Jan. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner B. 31. Mai 58 (GS. 333) und 17. Dez. 72 (GS. 717) für die (nach GewD. § 7² ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

¹⁵⁾ GewD. § 1 u. 5; Anm. 20. — Frauen § 11 u. 11a; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 und G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 18. Auf besonderer Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 98 Abs. 3 d. B.) u. Beamten (§ 23 Abs. 1 u. § 65 Abs. 2 das.). Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht § 79 Anm. 32.

¹⁶⁾ GewD. § 53, ebenso das Preßgewerbe § 235 Abs. 2 d. B. — Unterjagung des einzelnen Betriebes § 341 I 1 u. II 3 d. B., Zurücknahme der Erlaubniß GewD. § 53 u. 54.

¹⁷⁾ GewD. § 72; Ausnahmen Anm. 39—41 u. in betreff der Ärzte § 258 Anm. 8, der Apotheker § 260 Abs. 3 d. B. Die Vorschrift, daß Bäcker, Backwaarenverkäufer und Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können GewD. § 73—75, 79 u. (Strafe) 148^s, hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung N.B. (XVI 292). Sonstige Taxen Anm. 35, 41—43.

¹⁸⁾ Als stehend gilt im Allgemeinen der Gewerbebetrieb am Ort der gewerblichen Niederlassung. Dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende (§ 341 a. E.), bei Bestellung u. für gewisse kleinere Betriebe (§ 342 Abs. 1) u. den Marktverkehr (§ 354 Abs. 1), andererseits eingeengt durch die Beschränkungen in § 42 a u. b der GewD. (Anm. 46).

§ 341.

a) Der Beginn jedes **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, soweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden¹⁹⁾.

Die Genehmigung²⁰⁾ erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in dem über die Einwendungen der Beteiligten verhandelt und entschieden wird²¹⁾. Zuständig sind in der Regel die Kreis- oder Stadtausschüsse, in einigen Fällen die Bezirksausschüsse²²⁾. — Die Genehmigung gewährt diesen An-

¹⁹⁾ GewD. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anw. Nr. 2—7; Strafe GewD. § 1481. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für Feuerversicherungsagenten § 303 Anm. 16 d. W., für Verfertiger und Verkäufer von Büchern u. Druckschriften § 235 Abs. 4. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zweck der Gewerbesteuer § 143 Anm. 42. — An Ladengeschäften u. Gast- u. Schankwirthschaften ist Vor- u. Zunahme u. die etwaige Handelsfirma anzubringen GewD. § 15a u. (Strafe) 1481⁴.

²⁰⁾ Die Genehmigung (Konzession), die von persönlichen oder örtlichen Voraussetzungen (vereinzelte auch von dem Bedürfnis) abhängig ist, verfolgt den Zweck des polizeilichen Schutzes, während die Einschränkungen im wirtschaftlichen Interesse (Hausirhandel § 342 Abs. 2, Wandertager das. Abs. 3 u. Waarenhäuser oder Bazare § 77⁴ Abs. 4) vorwiegend durch die Besteuerung zu wirken suchen.

²¹⁾ GewD. § 16, verb. § 23 Abs. 3. — Tisch- u. Geflügelgeschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Schlächtereien D. B. (XXXII 282). — Genehmigung GewD. § 17—22 u. Anw. Nr. 8—28; Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Frist der Ausföhrung GewD. § 49, 50 u. (Strafe) 147² u. 145 a. — Die Genehmigung gilt, solange keine Aenderung der Betriebsstätte erfolgt § 25; auch Privatrechte (WGB. § 906, 907, 903 u. 1004) können ihr gegenüber nicht mit dem Ziele auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf

Schutzvorrichtungen u. Schadloshaltung geltend gemacht werden GewD. § 26 u. G. z. WGB. Art. 125. — Die Genehmigung umfaßt zugleich die Bauerlaubniß Vf. 2. März 80 (M. B. 80); feuerpolizeiliche Rücksichten § 240, 265 u. 266 d. W.; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 344 Abs. 2 d. W. Verhütung von Rauchentwicklung Vf. 5. Feb. 01 (M. B. 88). — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 15. Mai 95 (M. B. 196), erg. Vf. 9. Jan. 96 (M. B. 9), Bef. 16. März u. 1. Juli 98 (M. B. 98 u. 187); Azethlenfabriken, die als chemische Fabriken anzusehen sind 2. Nov. 97 (M. B. 262); Anilinfabriken Vf. 10. Juni 65 (M. B. 158) u. 13. Okt. 76 (M. B. 266); Zündholzfabriken Vf. 29. Okt. 57 (M. B. 199) u. 20. Jan. 76 (M. B. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten und von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden G. 13. Mai 84 (R. G. B. 49) § 1—5, Ausf. Bef. 8. Juli 93 (R. G. B. 209); § 344 Anm. 11 d. W. Besondere Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 257 Abs. 2) u. für Stauanlagen von Wassertriebwerken (§ 325 Abs. 2 d. W.). Für diese gilt bei Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (G. S. 705) § 59, JustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

²²⁾ JustG. § 109, 110, 113, B. 13. Aug.

lagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl und gegen Ersatz des erweislichen Schadens durch den Bezirksauschuß untersagt werden kann²³).

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Genehmigungshedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist²⁴). — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht²⁵).
3. Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden²⁶).
4. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben²⁷).

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wenn sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), sonst

84 (GS. 323), 11. Mai 85 (GS. 277), 16. Sept. 88 (GS. 325), 23. März 98 (GS. 31) u. 14. Jan. 01 (GS. 23).

²³) GewD. § 51, 52, 54, Anw. Nr. 31 bis 33, ZustG. § 112 u. 113. DV. (XXIII 254). — Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn BGB. § 252; Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften GG. Art. 109. Entschädigung berechtigter Dritter das. Art. 52, 53.

²⁴) GewD. § 24, Anw. nebst GebührenD. 9. März 00 (M.B. 139), letztere für die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführende Untersuchung der Kessel auf Privatbahnen durch GebD. 4. März 01 (M.B. 133) erfolgt. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 21. — Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Auschuß ZustG. § 109 u. 113, in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59. Die Untersuchung erfolgt bei Bergwerken u. Staatsbahnen, sowie bei der Heeres-, Marine- u. Postverwaltung durch die eigenen Baubeamten, sonst durch die staatlich beauftragten Ingenieure u. Dampfkesselüberwachungsvereine Anw. § 2—4 u. Vf. 22. März 00 (M.B. 181). Technische Grundzüge Vef. 5. Aug. 90 (MGB. 163) nebst Vf. 25. Sept. 90

(M.B. 223), 8. Okt. 91 (M.B. 173), 9. März 93 (M.B. 232), 20. April 95 (M.B. 131) u. 3. Jan. 00 (M.B. 94); Formulare Vf. 15. Aug. u. 15. Okt. 91 (M.B. 158 u. 194); Beglaubigung der Metalllegierungen für Sicherheitsapparate Vef. 12. Juli 99 (ZB. 264).

²⁵) G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einr. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁵; Anw. (vor. Anm.). Zuständigkeit für die Untersuchung wie vor. Anm. — Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomotiven) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt Vf. 13. März 55 (M.B. 49); Straßenlokomotiven § 364 Anm. 33 d. W. — Einrichtung und Betrieb der Dampffässer (Gefäße, in denen durch Wasserdampf oder Feuer ein höherer als der atmosphärische Druck erzeugt wird) Vf. 29. Nov. u. 21. Dez. 99 (M.B. 00 S. 61 u. 93). — In Preußen wurden am 1. Jan. 01 gezählt: 70 832 feststehende, 21 465 bewegliche Dampfkessel u. Lokomotiven, 75 958 feststehende u. 20 898 bewegliche Dampfmaschinen, 2630 Schiffsdampfkessel u. 2440 Schiffsdampfmaschinen.

²⁶) GewD. § 27, ZustG. § 111, 113 u. Anw. Nr. 30.

²⁷) GewD. § 28 u. G. 1. Juli 61 (GS. 749) § 13.

Genehmigung oder Erlaubniß (Konzession) (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterfangungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder theilweise unterliegen (Nr. 5):

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen²⁸⁾ und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen²⁹⁾. Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lootsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reiches. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig³⁰⁾.
2. Die Genehmigung (Konzession) ist erforderlich für Privat-Frankens-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 273²⁾ und für Schauspielerunternehmer. Die Genehmigung gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit den Besitz der nöthigen Mittel voraus³¹⁾.

Die außerdem zur Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatfachen einen Mißbrauch zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Fehlerei oder Unfittlichkeit annehmen läßt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfniß nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschaften maßgebend³²⁾. —

²⁸⁾ Aerzte § 258 (Anm. 2) d. W., Hebeammen § 259 (Anm. 21), Apotheker § 260 (Anm. 28), u. Thierärzte § 334 (Anm. 23).

²⁹⁾ GewD. § 31; für das Lootsen-gewerbe kann daneben landesgesetzlich die Genehmigung erfordert werden das. § 34 Abs. 3. — § 359 Abs. 3 u. 360 Abs. 4 d. W.

³⁰⁾ GewD. § 30a u. preuß. G. 18. Juni 84 (G. 305), Anw. Nr. 35; Zurücknahme GewD. § 53. Anw. Nr. 49 bis 52; Prüfung Vf. 23. Jan. 85 (WB. 31), erg. 14. Juni 95 (WB. 113); Militärluftschmiede Vf. 4. März 85 (WB. 61); Lehranstalten § 316 Anm. 6 d. W.

³¹⁾ GewD. § 32 (Uebergangsbestimmung G. 6. Aug. 96 RWB. 685 Art. 22), 40 (verb. § 60d Abs. 4) u. JustG. § 115, 118; Stempel § 152 Anm. 28 d. W.; Frist für den Beginn GewD. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53, Anw. Nr. 49 bis 52 u. JustG. § 120¹⁾. — Durch

Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kgl. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen AD. 20. April 44 u. Vf. 28. Juli 84 (WB. 210); DV. (XIV 311).

³²⁾ GewD. § 33, [die Anwendbarkeit auf Romjumvereine (Abs. 4) gilt auch für andere Vereine Bef. 27. Dez. 96 WB. 97 S. 12], § 40 (vgl. § 42a Abs. 3, § 56a³⁾, § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 40 u. 43, (Räumlichkeiten) Vf. 26. Aug. 86 (WB. 182) S. 1. März 90 (WB. 51), (Bedürfnisnachweis) RD. 7. Feb. 35 (G. 18) Nr. 4 u. v. 21. Juni 44 (G. 214), Vf. 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (WB. 254 u. 1880 S. 17) nebst DV. (VI 271); Zuständigkeit JustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) RD. 6. Mai 84 (G. 181) § 35⁵⁾; Zurücknahme GewD. § 53, Anw. Nr. 49—52, JustG. § 119²⁾, 162 u. (Hannover) RD. § 35⁷⁾; Frist

Eine besondere, von ähnlichen Voraussetzungen abhängige Erlaubniß ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik- und theatralische Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich³³⁾, während für gewerbmäßige Musikaufführungen und Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird³⁴⁾.

Der Erlaubniß, die ortstatutarisch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, bedürfen ferner Pfandleiher und die zu diesen zählenden Rückkaufshändler, Pfandvermittler, Gesindevermietther oder Stellenvermittler. Diese Gewerbe, sowie das der Auktionatoren kann in Bezug auf Rechte, Pflichten und Betrieb durch Landesgesetz oder von den Zentralbehörden geregelt werden³⁵⁾. Durch Landesgesetz

für den Beginn GewD. § 49 u. 50. — Nur natürliche (nicht juristische) Personen sind zugelassen DV. (IX 286). — Gastwirthschaft ist die gewerbmäßige Beherbergung von Fremden; das Recht zum Ausschank ist damit regelmäsig, aber nicht nothwendig verbunden Vf. 22. Feb. 70 (WB. 83) u. DV. (XVI 355); Schankwirthschaft ist das gewerbmäßige Feilhalten von Getränken aller Art zum Genuß auf der Stelle DV. (II 333); Begriff des Kleinhandels Vf. 20. Nov. 81 (WB. 246); die Schankerlaubnis berechtigt zum Kleinhandel, nicht umgekehrt 25. Mai 81 (WB. 248). — Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit Vf. 23. Aug. 84 (WB. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunfwein) DV. (XI 322). — Der Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus fällt nicht unter § 33 G. 95 (ROB. 276) § 43e u. VB. 27. Feb. 96 (ZB. 67). — Der Verkauf selbstgewonnenen Weines unterliegt nicht den Beschränkungen des Schankgewerbes, soweit er im Polizeibezirke des Weingutes zum Genuß auf der Stelle während höchstens zweier Monate stattfindet Vf. 17. Jan. 28. — Gastwirthe können zur Aufnahme Reisender nicht durch PolV. verpflichtet werden UO. 26. Juni u. Vf. 25. Okt. 78 (WB. 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 245 d. W. Taxen Ann. 17. — Betriebsteuer § 143 Abs. 5; Stempel § 152 Ann. 28.

³³⁾ GewD. § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit W. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, 4a u. (Hannover) RrD.

§ 35⁶⁻⁷; Ann. Nr. 40. — Stempel § 152 Ann. 28 d. W. — Ueberwachung Vf. 13. Jan. 95 (WB. 19). — Tanzlustbarkeiten § 245 Abs. 4 d. W.

³⁴⁾ GewD. § 33b u. (Strafe) § 148⁵.
³⁵⁾ GewD. § 34 Abs. 1 u. 2, 38 Abs. 1—3, 40 u. (Stellvertretung) 47 Abs. 1; Zuständigkeit G. 30. Juli 00 (GS. 308); Zurücknahme wie Ann. 32, Strafe § 147⁵; Ann. Nr. 45. Stempel § 152 Ann. 28 d. W. — Pfandleiher werden in Preußen nur nach Bedürfniß zugelassen Bef. 21. Sept. 79 (WB. 253) u. unterliegen der Ueberwachung; ihre Rechte und Pflichten sind bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken u. der Veräußerung der letzteren näher festgestellt StGB. § 290, 360¹² (Fassung des G. 24. Mai 80 ROB. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (GS. 265) nebst Vf. 16. Juli 81 (WB. 169), erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 41; der Zinsfuß (§ 16 Abs. 1) beträgt jetzt 4 v. H. UG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 10, sonst wird das G. durch das StGB. nicht berührt G. Art. 94. Staats- u. Kommunalpfandleihanstalten § 307 Abs. 1 d. W. — Gesindevermietther u. Stellenvermittler müssen Taxen aufstellen GewD. § 75a, 79 u. (Strafe) § 148⁶ u. 149^{7a}. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 15. Aug. 48 (WB. 305) mit Nachtr. 21. Dez. 56 (WB. 57 S. 29), 18. Okt. 72 (WB. 303), 16. Mai 76 (WB. 139), 18. Aug. 82 (WB. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe Min. PolV. 18. März 85 (in d. Amtsbl.) u. Zuf. 20. Mai 95 (WB.

kann die Genehmigung vorgeschrieben werden für den Handel mit Giften⁸⁶⁾, das Loosengewerbe⁸⁹⁾ und das Gewerbe der Marfzweiber⁸⁷⁾.

Eine besondere nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschrieben⁸⁸⁾.

3. Ein Untersagungsrecht im Fall einer durch Thatfachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten³⁹⁾.

Dasselbe gilt von dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken, mit Lotterieloose und Antheilscheinen, der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen und der Auktionatoren, während der Handel mit Drogen und Gemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Handel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelsübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften untersagt werden kann³⁹⁾. Diese Gewerbe unterliegen der besondern polizeilichen Ueberwachung⁴⁰⁾.

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Körperschaften bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren

142). Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung G. 31. Juli 95 (G. 413) § 13. Anstellung von Auktionatoren in Ostfriesland u. Harlingerland G. 21. Sept. 99 (G. 249) Art. 125 u. 126 Abs. 2; B. des Justizmin. 13. Dez. 99 (M. 779). — Anstellung Nr. 4, Untersagung Nr. 3 Abs. 2 d. W.

⁸⁶⁾ GewD. § 34 Abs. 3, PrG. 22. Juni 61 (G. 441), StrGB. § 367³ u. PolB. 24. Aug. 95 (M. 265). — § 254 d. W.

⁸⁷⁾ § 312 Anm. 17.

⁸⁸⁾ G. 9. Juni 84 (M. 61) § 1—4 u. (Strafe) § 9, AusfB. 11. Sept. 84 (M. 237), erg. Best. 4. Juli 85 (M. 186), B. 19. Sept. 94 (M. 191) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (M. 78), 16. April 91 (M. 105) u. 11. Aug. 96 (M. 698). Untersagung des Handelsbetriebes GewD. § 35 Abs. 2. Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch, einschließlich der Vorbereitungshandlungen, ist mit Strafe bedroht G. 84 § 5—8 u. 10—13.

⁸⁹⁾ GewD. § 35 u. 40, Anw. Nr. 49, 50, Zuständigkeit JustG. § 119¹, 163 u. (Hannover) KrD. § 35⁶. — Strafe GewD. § 148⁴.

⁴⁰⁾ GewD. § 38 Abs. 4. — Zulassung der Winkelkonsulenten bei den Gerichten § 189 Anm. 10 d. W. — Geld- u. Kreditgeschäftstreibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten u. in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlüsse mittheilen G. 24. Mai 80 (Fassung des G. 19. Juni 93 M. 197 Art. II) Art. 4. — Vermittlungsagenten für Immobilienverträge Vorschr. 23. Juli 00 (M. 239). — Mäkler: Vertrag BGB. § 652—6 (Herabsetzung unverhältnißmäßig hohen Mäklerlohnes § 655, Unverbindlichkeit bei Heirathsvermittlung § 656); Handelsmäkler § 353 Anm. 21, Kursvermittler § 354 Abs. 3 d. W. — Beaufsichtigung der Drogenhandlungen Bf. 1 Feb. 94 (M. 32) u. 5. Juli 98 (M. 142). — Auktionatoren Anm. 35.

feststellen, ist aufrecht erhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Fall solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; sonst ist dieser Gewerbebetrieb frei⁴¹⁾.

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel)⁴²⁾, während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Lehrbezirken gestattet ist⁴³⁾.

Ihrem Umfang nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern⁴⁴⁾, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen⁴⁵⁾. Gewerbetreibende, die ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 342) fällt, auch außerhalb dieses Bezirks frei betreiben⁴⁶⁾. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch

⁴¹⁾ GewD. § 36, verb. 35 Abs. 3; Stellvertretung § 47; Taxen § 78, 79 u. 148^s; Pflicht öffentlich bestellter Personen, die Ablehnung der Aufträge anzuzeigen BGB. § 663. Anstellungsrecht der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen G. 97 (GS. 355) § 42 u. 44 Abs. 1. — Strafe der Untreue StGB. § 266³. — Zurücknahme GewD. § 53, Anw. Nr. 49—52 u. JustG. § 120¹. — Geschäftsbetrieb der Land(Feld)messer Regl. 2. März 71 (GS. 101), Aenderung 22. Dez. 87 (GS. 88 S. 4) u. (§ 36 bis 57) 26. Aug. 85 (GS. 319) nebst Zusatzbest. 26. Feb. 94 (GS. 18) u. Vf. 8. Jan. 86 (M.B. 5); Prüf. Regl. 4. Sept. 82 (M.B. 202), Nachtr. 12. Juni 93 (M.B. 140) u. (§ 13) 29. Jan. 96 (M.B. 18). Grenzfestsetzungen BGB. § 919 bis 24 u. FR. I 17 § 362—371. Im Staatsdienste werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung § 138 Abs. 2 d. W., in der landwirtschaftlichen Verwaltung § 318 Anm. 19 u. 27, insbesondere als Kulturtechniker § 323 Anm. 8 u. in der Eisenbahnverwaltung. Auktionatoren Anm. 35, Fleischbeschauer § 257 Anm. 63.

⁴²⁾ GewD. § 37 u. Anw. Nr. 44. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Taxen GewD. § 76, 79 u. 148^s. — Unter-
sagung des Betriebes § 40 Abs. 2, JustG.

§ 1191, 162 u. (Hannover) RrD. § 35⁶. — Pferdebahnen gelten als Kleinbahnen § 365 Abs. 4 d. W.

⁴³⁾ Die GewD. § 39 u. (Stellvertretung) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 88 (GS. 79) u. JustG. § 132; Ausführung Anw. Nr. 46, Vf. 14. Mai 80 (M.B. 183); Prüfungsgebühr Vf. 14. Juli 97 (M.B. 221). — Taxen GewD. § 77, 72 u. 148^s.

⁴⁴⁾ GewD. § 41. Das Nähere § 344 u. (Apotheker) § 260, insbes. Anm. 28 d. W.

⁴⁵⁾ GewD. § 45 u. 47; besonderer Genehmigung bedarf der Stellvertreter nicht D.B. (IV 300). Strafe GewD. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

⁴⁶⁾ Daf. § 42, 42a (verb. § 40); zum stehenden Gewerbe gehören danach Saisongeschäfte in Badeorten, nicht aber Wanderlager. — Einführung der Legitimationspflicht für einzelne Gemeinden u. Verbot des Feilbietens durch Kinder GewD. § 42b u. (Strafe) 149¹ u. 148^s. Öffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen Nr. II 2 Abs. 2 d. W.; Verbreitung von Druckschriften § 235 Abs. 3 d. W.

Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bilder und etwaigen vom Bundesrath festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen⁴⁷⁾.

§ 342.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf antaufen, Waarenbestellungen auffuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu (Abs. 3). Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheins, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen verfaßt werden darf⁴⁸⁾. Der Gewerbeschein gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet⁴⁹⁾. Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur

⁴⁷⁾ GewD. § 44, 44 a; der Aufkauf u. das Suchen von Waarenbestellungen bei Privatleuten gilt danach als Gewerbebetrieb im Umherziehen Anw. Nr. 48 (Abs. 1 geändert. Vf. 24. Okt. 99 (NB. 250)). — Ausnahmen zu Gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. -Großhändler u. der Weinhändler GewD. § 44 Abs. 2 u. Bef. 27. Nov. 96 (RSB. 745) Nr. I, der Fabrikanten überwebter Holzrouleaux GewD. § 44 Abs. 3 u. Bef. 25. März 97 (RSB. 96). — Strafe GewD. § 148⁵ u. 6 u. 1911. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 21. — Die in den Handelsverträgen für den Gegenseitigkeitsverkehr vorgesehenen Gewerbelegitimationsarten gelten auch für den inneren Verkehr GewD. § 44 a Abs. 6. Oesterreich-Ungarn § 156 Anm. 59, Italien das. u. Vf. 22. Dez. 92 (RSB. 93 S. 10), Schweiz das. u. Vf. 22. Feb. 93 (NB. 70). — Zuständig zur Ausstellung sind die Landräthe (städtischen Polizeibehörden) Anw. Nr. 25; Rechtsmittel u. Zurücknahme ZustG. § 117, 118 u. B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 2.

⁴⁸⁾ GewD. § 55—58; Ausf. Anw. 99 (NB. 65). Zuständigkeit GewD. § 61, ZustG. § 117 u. 118; Formulare Bef. 96 (vor. Anm.) III u. IV; Rechtsmittel GewD. § 63. — Beschränkte Zulassung des Verkaufs von Bier gem. § 56⁶ Abs. 1 Bef. 17. Juli 99 (RSB. 374). — Zurücknahme des Scheins u. Unteragung des Betriebes B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 4 e u. 5 u. (Hannover) KrD. § 35⁶. — Strafen GewD. § 148^{6-7b} u. 146 a u. im Falle des (nach § 56⁶ verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (RSB. 61) § 9 Abs. 2. — Ertheilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewD. § 56 d, 42 b Abs. 1, 4, 148^{7e} u. Bef. 96 (vor. Anm.) II; Zuständigkeit Anw. 99 Nr. IV. — Hausbetrieb im Grenzbezirke VereinszollG. 1. Juli 69 (RSB. 317) § 124. — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 235 Abs. 4 b. B.

⁴⁹⁾ GewD. § 60—60 d u. (Strafe) § 146 a. Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148^{7b-d} u. 149²⁻⁵.

für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß⁵⁰⁾. — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es eines solchen Scheines nicht⁵¹⁾. — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden⁵²⁾.

Das Hausirgewerbe, das bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Ueberwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend für letztere ist nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausirbetrieb erwachsenden Wettbewerb.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Ueberwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen⁵³⁾.

3. Organisation des Handwerks.

§ 343.

Die RGewD. gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen⁵⁴⁾, hatte aber beide jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetrieb mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenübergestellt und auf den Wettbewerbskampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegeoffenen führte deshalb zu mehrfachen Erweiterungen der Rechte und Aufgaben der Innungen. Da gleichwohl die Theilnahme nicht in dem nöthigen Umfange eintrat, ist dann die Möglichkeit einer Zwangsbildung eingeführt worden, die zugleich den Unterbau für eine umfassendere Vertretung des Handwerks abgeben soll⁵⁵⁾.

⁵⁰⁾ GewD. § 57⁵ u. 63 Absf. 2, § 60 Absf. 2 u. 3 u. 60 a; Betrieb auf Märkten § 354 Absf. 1 d. W. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften Wf. 4. Aug. 79 (WB. 212). — Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

⁵¹⁾ GewD. § 59, 59 a u. (Hannover) R. D. § 35⁶ (verb. § 60 c Absf. 3 u. 66).

⁵²⁾ GewD. § 60 Absf. 1 (§ 144 d. W.).

⁵³⁾ GewD. § 56 c u. 148⁷ b, verb. § 42 Absf. 2. — Besteuerung § 77⁴ Absf. 4 d. W.

⁵⁴⁾ Geschichte § 340 Absf. 4 d. W.

⁵⁵⁾ GewD. Tit. VI (§ 81—104 n). Ausf. Bef. 26. Juli 98 (WB. 45), erg. (Nr. 39) Wf. 22. Sept 00 (WB. 241); gleichzeitige Aenderung des Lehrlingswesens § 344 Absf. 4 d. W. Bearb. v. Nellen (Verl. 01). — In Preußen bestanden

Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben, die gewerbliche Ausbildung, insbesondere das Lehrlingswesen fördern und ein gedeihliches Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Schulen, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweisstellen, Herbergen, Schiedsgerichte und gemeinschaftliche Gewerbebetriebe einrichten und Meister- und Gesellenprüfungen veranstalten. Sie bilden juristische Personen und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut⁵⁶⁾. An Stelle der freien sind auf Antrag Zwangsinnungen für sämtliche Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe eines Bezirks anzuordnen, wenn die Mehrheit dieser Handwerker zustimmt, der Umfang des Bezirks deren Theilnahme am Genossenschaftsleben ermöglicht und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, was bei 20 Mitgliedern angenommen wird⁵⁷⁾. Mehrere Innungen können, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, zu Innungsausschüssen, anderenfalls zu Innungsverbänden zusammentreten; beiden können Körperschaftsrechte beigelegt werden⁵⁸⁾.

Für größere Bezirke sind von den Landeszentralbehörden Handwerkskammern zu errichten, Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks, welche die Interessen der Handwerker durch Begutachtung und Antragstellung den Behörden gegenüber vertreten und diese Interessen selbstthätig durch umfassendere Anstalten, insbesondere in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und des Prüfungswesens (§ 344 Abs. 4) fördern sollen. Ihre Mitglieder werden durch mittelbare Wahl von den Handwerkerinnungen und den zur Förderung des Handwerks gebildeten Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen aus den Handwerksmeistern (§ 344 Abs. 5) auf 6 Jahre gewählt. Bei jeder Handwerkskammer ist ein Staatskommissar zu bestellen und ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Kosten werden nach dem Maßstab der selbstständigen Handwerksbetriebe auf die Gemeinden des Bezirks vertheilt, die sie auf die beteiligten Betriebe umlegen können⁵⁹⁾.

4. Gewerbliche Arbeiter.

Zu den gewerblichen Arbeitern zählen die unselfständigen Gewerbetreibenden des Groß- wie des Kleinbetriebes, die Fabrikarbeiter wie die Gesellen,

(1900) 7400 Innungen mit 290 000 Mitgliedern.

⁵⁶⁾ GewD. § 81–99, insbes. Gesellenausschüsse § 95–95 c. Musterstatut Bef. 19. März 98 (R. 155), erg. (§ 4 Abs. 3) Bf. 2. Aug. 00 (M. 240).

⁵⁷⁾ GewD. § 100–100 u. Musterstatut vor. Ann.

⁵⁸⁾ GewD. § 101, 102 u. 104–104 n.

⁵⁹⁾ GewD. § 103–103 q. Inraftsetzung B. 12. März 00 (R. 127). Kostenaufbringung § 1031, Bf. 26. Mai 00 (M. 216). In Preußen sind 33 Handwerkskammern errichtet. Die deutschen Handwerkskammern haben sich zu einem Handwerkskammertag zusammengeschlossen.

Gehülfen und Lehrlinge¹⁾. Der Staat übt in betreff dieser Arbeiter eine zweifache Thätigkeit aus. Er sucht unter Förderung der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter während des Betriebes zu erhalten und er sichert gegenüber der gleichwohl eingetretenen Arbeitsunfähigkeit ihnen die nöthige Hilfe²⁾. Die erstere Thätigkeit wirkt vorbeugend und wird als Arbeiterschutz i. e. S. bezeichnet (a); die letztere Thätigkeit, welche abwehrend wirkt, erscheint in der Arbeiterversicherung, die auch auf andere als gewerbliche Arbeiter ausgedehnt worden ist (b).

a) Arbeiterschutz.

§ 344.

Der Arbeiterschutz, der neben der Sicherstellung des Arbeitsvertrages die sichernde Fürsorge für den Arbeiterstand überhaupt bezweckt, ist neuerdings erheblich erweitert. Dabei ist die rechtliche Stellung der Gefellen, Gehülfen und Lehrlinge im allgemeinen von der der Fabrikarbeiter nicht geschieden, doch hat in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die besondere gewerbliche Ausbildung einerseits und die Eigenartigkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu besonderen Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt³⁾.

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden⁴⁾. — Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Ueber-

¹⁾ § 340 Anm. 1 u. (Arbeiterstatistik) 2.

²⁾ Dazu tritt die Förderung der Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen (Arbeitsnachweise, Arbeiterwohnungen u. Krankenhäuser § 273).

³⁾ GewD. Tit. VII (§ 105—139 m). Bearb. wie Anm. 55. — Um gegenüber den gesteigerten Anforderungen dieser Gesetzgebung die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu erhalten, war durch 2 Erlasse 4. Feb. 90 eine internationale Konferenz berufen. Das den Tit. VII neu regelnde G. 1891 ist mehrfach über die von dieser als wünschenswerth bezeichneten Forderungen hinausgegangen. — Nicht anwendbar ist das G. auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken § 260 Anm. 28 u. Seeschiffsmannschaften § 359 Abs. 4, wohl aber bedingt auf Bergarbeiter § 314, auf Gehülfen u. Lehrlinge in Handelsgeschäften § 353 Anm. 20 u. auf Binnenschiffer § 360 Anm. 71 d. W. — Ausf. Anw. 26. Feb. u. 19. März (zuständige Behörden), Wf. 4. März u. 25.

Mai 92 (MfB. 89 u. 159, 115 u. 230), erg. 16. Mai 98 (MfB. 125) u. (Anf. J) 22. Sept. 99 (MfB. 216). Bergverwaltung W. 17. März u. 2. April 92 (MfB. 116). — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 368 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ GewD § 152, 153, 154 a Abs. 1 u. StGB. § 240. — Abweichung für Gefinde u. ländliche Arbeiter § 249 Abs. 3 d. W., für Seeleute § 359 Anm. 58. — Bewusste Aufforderung zum Vertragsbruche ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach StGB. § 110 strafbar u. RGer. 3. Dez. 89 (MfB. 297). — Die Arbeitseinstellungen zur Erreichung von Lohnverbesserungen oder zu anderen Zwecken (Ausstände, Strikes) — denen auf Seite der Arbeitgeber die Aussperrungen gegenüberstehen — Schaden durch Vergeudung von Arbeitskräften u. Kapital, durch Verminderung der Erzeugungs- (Mitbewerbs-) kraft, durch Verbreitung von Nothständen unter den Arbeitern u. durch Verschärfung der Klassengegenätze (Eimi-

einkunft⁵⁾; eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt, außerdem ist diese bei fast allen Gewerben, insbesondere im Betrieb von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art — abgesehen von unauffchiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrath, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — untersagt. Den Arbeitern muß eine bestimmt bemessene Ruhezeit gewährt werden. Auf das Verkehrs-, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, auf Musikaufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten finden diese Vorschriften keine Anwendung⁶⁾. Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen⁷⁾. — Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist minderjährigen Arbeitern die Führung eines von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in das Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgang können Zeugnisse über die Beschäftigung, auf Verlangen auch über Führung und Leistungen gefordert werden⁸⁾. — Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Trucksystem, von truck tauschen) und die Kreditirung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter notwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden⁹⁾. — Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern unter

gungsamter (Abf. 8), sind aber gleichwohl nicht zu hindern. Das Streitpostenstehen ist als grober Unfug (StGB. § 360¹¹⁾) strafbar (Bef. 18. Jan. 98 (MVB. 25).

⁵⁾ Soweit die GewD. nicht Sondervorschriften enthält, oder auf das Arbeitsverhältniß keine Anwendung findet (Anm. 3), sind die Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. § 611—30 u. CG. Art. 171) maßgebend.

⁶⁾ GewD. (Anm. 3) § 105—105i, verb. 41 b, Strafe § 146 a u. 149⁷. — Bei der Zeitberechnung kann von der Einheitszeit (§ 61 Anm. 86) abgewichen werden (G. 31. Juli 95 (CG. 426) u. Bef. 26. Nov. 95 (MVB. 258). — Ausnahmen für bestimmte Gewerbe (§ 105 d) Bef. 5. Feb. 95 (MVB. 12) nebst Erläuterungen MVB. 58), Ergänzungen (A 2 u. 7) B. 25. Okt. 95 (MVB. 448) u. 26. April 99 (MVB. 271) Nr. 1 u. 2, (B 1) das. Nr. 3, (D 23) das. Nr. 4, (E 10) B. 14. Juli 96 (MVB. 191), (G 6 a) B. 27. Nov. 96 (MVB. 744 u. 762), (G 7) B. 16. Okt. 97 (MVB. 773) u. 15. Juli 99 (MVB. 373), (G 8) B. 26. April 99 (MVB. 271) Nr. 5, (H 6) B. 3. Nov. 98 (MVB.

1185); (H 8) B. 20. April 96 (MVB. 104); Ausnahmen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse u. für Wind- u. Wassertriebwerke (§ 105 e) Bef. 3. April 01 (MVB. 117). — Ausf. Anw. 10. Juni 95 (MVB. 46). — Sonntagsruhe im Handel wie Anm. 3. — Betrieb von Bäckereien u. Konditoreien Anm. 11.

⁷⁾ GewD. § 106 u. (Strafe) 150¹. Vorschrift für Lehrlinge Anm. 13, insbes. im Handwerk Anm. 14.

⁸⁾ Das. § 107—14; der Bundesrath kann für bestimmte Gewerbe den Arbeitgebern die Ausstellung von Lohnbüchern (Arbeitszetteln) vorschreiben, in die die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutragen sind § 114 a; in Fabriken, in denen sie nicht vorgeschrieben sind, haben die Arbeitgeber für alle minderjährige Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten, die den Eltern und Vormündern das Verdienst ersichtlich machen sollen § 134 Abf. 3; Strafen GewD. § 146³ u. 150².

⁹⁾ Das. § 115—119 b, 154 a Abf. 1 u. (Strafen) 146¹ u. 148¹³. Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnes § 193 Abf. 2 d. B. Die

18 Jahren die zum Besuch der Fortbildungsschulen, einschließlicly der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen erforderliche Zeit gewähren; zum Besuche der Fortbildungsschulen können männliche Arbeiter und weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zwangsweise angehalten werden¹⁰⁾. — Endlich haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch der Arbeiter unter 18 Jahren zu treffen. Das nähere wird allgemein durch Verordnung des Bundesrathes oder der Landeszentral- und der Polizeibehörden oder im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung bestimmt¹¹⁾.

Gesellen (Gehülfen) haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen und durch ausbedungene Lohnneinbehaltungen gesichert werden kann¹²⁾.

Frage, ob die Anrechnung mit Rücksicht auf das Verbot der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen (§ 193 Anm. 60) noch zulässig sei, ist bestritten. — Die Einwirkung auf die Lohnzahlung ist besonders schwierig, wo — wie im Ziegelei- u. im Bekleidungs- (Konfektions-) gewerbe — Zwischenmeister zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter treten. — Schadenersatzanspruch gegen Gesellen GewD. § 124 b u. Betriebsbeamte § 133 e, nicht gegen Fabrikarbeiter § 134 Abs. 2.

¹⁰⁾ Das. § 120 u. (Strafe) 150⁴ u. Abs. 2. Lehrlinge wie Anm. 7. — Einrichtung der Fortbildungsschulen Vf. 17. Juli 74 (MVB. 78 S. 3), 14. Jan. 84 (3B. UB. 195) u. (Lehrpläne) 5. Juli 97. Förderung der Besuchspflicht Vf. 31. Aug. 99 (MVB. 140). Diese besteht in Westpreußen u. Posen G. 4. Mai 86 (GS. 143), erg. 24. Feb. 97 (GS. 41) u. für Lehrlinge in Hannover GewD. 1. Aug. 47 (han. GS. I 216) § 113.

¹¹⁾ GewD. § 120 a—c, verb. BGB. § 618, insbes. wegen der Wohn- und Schlafräume (Abs. 2) u. der Ersatzpflicht (Abs. 3). Strafe GewD. § 147⁴ u. Abs. 4 u. bei Bauausführungen BGB. § 330, fahrlässige Tödtung § 222, Körperverletzung § 230, 232. — Haftpflicht § 347 Abs. 1 d. B. Unfallverhütung

durch die Berufsgenossenschaften Anm. 51. — Verordnungen über Einrichtung u. Betrieb ergingen für das Reich in Betreff der Getreidemöhlen 26. April 99 (RGOB. 273), Bäckereien u. Konditoreien 4. März 96 (RGOB. 55 nebst Anw. MVB. 84), Zigarrenfabriken 8. Juli 93 (RGOB. 218), Buchdruckereien u. Schriftgießereien 31. Juli 97 (RGOB. 614), Zinkhütten 6. Feb. 99 (RGOB. 32) u. 5. Juli 01 (daf. 261), Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken 8. Juli 93 (RGOB. 213), Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren aus Blei u. Bleiverbindungen 11. Mai 98 (RGOB. 176), von Alkalicromaten 2. Feb. 97 (RGOB. 11), zur Herstellung u. Lagerung von Thomasschlackenmehl 25. April 99 (RGOB. 267), der Koffhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, der Bürsten- u. Pinselmachereien 28. Jan. 99 (RGOB. 5) nebst Anw. 16. Juni 99 (MVB. 115), erg. 15. Jan. 01 (daf. 69), für Preußen in Betreff der Spinnereien Vf. 14. Feb. u. 24. Nov. 94 MVB. 30 u. 219), der Spiegelbeleganstalten 18. Mai 89 (MVB. 77), erg. 22. Aug. 93 (MVB. 270) u. der Halbwassergasanlagen 31. Dez. 96 (MVB. 97 S. 7). Sicherung der Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeiter Anm. 19. Anilin- u. Zündholzfabriken § 341 Anm. 21.

¹²⁾ GewD. § 121—125, verb. BGB.

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind — im Anschluß an die Einrichtung der Handwerksvertretungen (§ 343 Abs. 3) — neu geregelt, die Verpflichtung und Verantwortung des Lehrherrn ist verschärft. Die Befugniß zum Halten von Lehrlingen kann unzuverlässigen Personen entzogen und die Haltung einer zu großen Zahl von Lehrlingen untersagt werden. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und muß das Gewerbe, die Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Bedingungen für die einseitige Auflösung enthalten. Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältnis geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen¹³). Weitergehende, auf eine sorgfältigere Ausbildung gerichtete Vorschriften gelten daneben für das Handwerk (§ 340 Abs. 1). Zur Anleitung von Lehrlingen sind nur solche Handwerker befugt, die das 24. Lebensjahr und entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre in dem Gewerbe selbstständig oder als Werkmeister thätig gewesen sind. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 und nicht über 4 Jahr dauern. Nach ihrem Ablauf können die Lehrlinge sich einer Prüfung vor den zu bildenden Prüfungsausschüssen unterziehen¹⁴). — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert¹⁵).

Den Titel als Meister eines Handwerks dürfen nur solche Handwerker führen, die zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind und entweder schon vor Inkrafttreten des Gesetzes das Handwerk selbstständig ausgeübt, oder nach

§ 623 u. 624 u. (Form der Kündigung) § 349. — Strafbarkeit Anm. 4.

¹³) GewD. § 126—128 u. (Strafen) 144 a u. 148⁹. ^{9a} u. b. ¹⁰; Rechtsmittel bei Entziehung oder Beschränkung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen (§ 126 a) B. 19. Aug. 97 (GS. 401). — Lehrverträge sind stempelfrei G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 71^{2a}. — Mitwirkung der Innungen § 343 Abs. 2; Musterbeschluß wie § 343 Anm. 56. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247. — Das Lehrgeld verjährt in 2 Jahren BGB. § 196¹⁰.

¹⁴) GewD. § 129—132a; Inkraftsetzung B. 12. März 00 (RG. § 127); Uebergangsbestimmung G. 26. Juli 97 (RG. 663) Art. 7. Anm. 10. Gesellenprüfungsordnungen 17. Nov. 00 u. Vf. 2. Jan. 01 (M. 45 u. 24).

¹⁵) Anm. 10. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten Vf. 21. Aug. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten Vf. 24. März 80 (M. 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge Vf. 5. Nov. 53 (M. 268), 8. Dez. 68 (M. 318), 2. April 70 (M. 119), 19. Mai 71 (M. 176) u. 29. Juli 92 (M. 363).

dreijähriger Gefellenzeit die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission bestanden haben¹⁶⁾.

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind besonders geregelt¹⁷⁾.

Auf Fabrikarbeiter (in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern) finden außer der Schadloshaltung bei Vertragsbruch die Vorschriften über Gefellen (Abs. 3) und, soweit sie als Lehrlinge anzusehen sind, die für diese gegebenen Vorschriften (Abs. 4) Anwendung. Ferner sind zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten Arbeitsordnungen zu erlassen. Die Arbeiterschaft, insbesondere die etwa vorhandenen ständigen Arbeiterausschüsse haben bei dem Erlasse mitzumirken¹⁸⁾. — Jugendliche Arbeiter heißen Kinder bis zu 14 und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt oder noch schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Arbeiterinnen dürfen nicht über 11 Stunden täglich und weder bei Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Arbeit ist ferner für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden¹⁹⁾.

Für die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten sollen die Gewerbegerichte eine schnelle und das Vertrauen der Beteiligten

¹⁶⁾ GewD. § 133, (Strafe) § 148^{9c}; Inkraftsetzung wie Anm. 14. Uebergangsbef. G. 26. Juli 97 (RGS. 663) Art. 8.

¹⁷⁾ GewD. § 133^{a-f}. — Binnenschiffer § 360 Anm. 71 d. B.

¹⁸⁾ GewD. § 134—134^h u. 154 Abs. 2. Strafen § 147⁵, 148¹¹ u. 12, 149⁷ u. 150⁵.

¹⁹⁾ GewD. § 135—139^a, 154 Abs. 2 bis 5 (Inkraftsetzung des Abs. 3 B. 00 RGS. 565) u. 154^a, Strafen § 146² u. 149⁷. Ausdehnung der § 139 u. 139^b auf Werkstätten der Kleider- u. Wäsche-konfektion B. 31. Mai 97 (RGS. 459) nebst Anm. 16. Juli 97 (WB. 199). Uebergangsbefimmung G. 1. Juli 91 (RGS. 261) Art. 9 Abs. 4 u. 5. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb Bef. 13. Juli 00 (RGS. 566) u. 6. Dez. 00 (WB. 01 S. 13). Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bef. 11. März 92 (RGS. 324), Walz- u.

Hammerwerken 29. April 92 (RGS. 602), erg. 1. Feb. 95 (RGS. 8), Zinkhütten 99 (Anm. 11) § 9—11, Glashütten 11. März 92 (RGS. 317), Gummiwaarenfabriken Bef. 21. Juli 88 (RGS. 219), Zichorienfabriken 17 u. Rohzuckerfabriken u. Zuckerraffinerien 24. März 92 (RGS. 327 u. 334), Ziegeleien 27. April 98 (RGS. 1061) nebst Bf. 30. Dez. 98 (WB. 99 S. 30) u. 16. März 99 (WB. 48), Thomaschlackenfabriken 99 (Anm. 11) § 14, von Arbeiterinnen in Molkereien Bef. 17. Juli 95 (RGS. 420) u. Konservenfabriken 11. März 98 (RGS. 35), von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien Bef. 8. Dez. 93 (RGS. 264), Steinkohlenbergwerken Bef. 1. Feb. 95 (RGS. 5), Fehel- und ähnlichen Räumen Bef. 92 (RGS. 604). Daneben bestehen die für einzelne Betriebe gegebenen, für alle (auch für ältere) Arbeiter maßgebenden Sicherungsvorschriften Anm. 11. In beiden Fällen wird die Arbeitszeit beschränkt (s. g. gesundheitlicher Höchstarbeitstag).

genießende Rechtspflege schaffen²⁰⁾. Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Theile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt durch die Gemeinden oder größeren Kommunalverbände durch Statut; sie kann aber auch auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden; in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß sie erfolgen. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern²¹⁾. Das Verfahren ist dem amtsgerichtlichen (§ 190 Abs. 4) nachgebildet; bei Werthbeträgen über 100 M. ist die Berufung an das Landgericht zulässig²²⁾. Daneben hat das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Theile als Einigungsamt zu entscheiden und über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Der Vorsitzende hat auf die Anrufung möglichst hinzuwirken und kann, wenn diese auch nur von einem Theile erfolgt, die Beteiligten bei 100 M. Geldstrafe vorladen und vernehmen²³⁾. — In Ermangelung eines Gewerbegerichts kann bei einzelnen dieser Streitigkeiten jede Partei eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage beim Amtsgericht erhoben wird²⁴⁾. Auf die Rheinprovinz sind diese Vorschriften mit einigen Maßgaben anwendbar²⁵⁾.

b) Arbeiterversicherung²⁶⁾.

§ 345.

aa) **Uebersicht.** Die kapitallose Arbeit sieht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hilflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete

²⁰⁾ G. (29. Juni 90, erg. G. 30. Juli 01 *RGBl.* 249 u. gem. dessen Art. 3 unter Aenderung der Paragraphen) neu veröffentlicht 01 (*RGBl.* 351); Verzeichniß *SMBl.* 93 S. 271, 94 S. 152, 95 S. 299, 96 S. 256, 97 S. 270, 98 S. 204, 99 S. 278, 00 S. 503; Zuständigkeit (§ 88) in Preußen Vf. 23. Sept. 90 (*SMBl.* 206) u. 99 (*ANz.* Nr. 13); die dienstliche Aufsicht führt der Regierungspräsident Vf. 18. Aug. 98 (*SMBl.* 188); Binnenschiffer wie Anm. 17.

²¹⁾ G. § 1—25 u. 81—87.

²²⁾ Daf. § 26—61. Rechtshülfe § 61, Kosten § 58—60 u. Gerichtskosten G. 99 (G. 326) § 120 Abs. 2. Vollstreckung von Haftstrafen Vf. 14. Feb. 98 (*SMBl.* 42). Vergleiche sind stenpelfrei G. 31. Juli 95 (G. 413) Tarif Nr. 67 Abs. 2.

Geschäftliche Behandlung der Rechtsmittel Vf. 11. April 92 (*SMBl.* 146).

²³⁾ G. (Anm. 20) 90 § 62—75.

²⁴⁾ Daf. § 76—80.

²⁵⁾ Daf. § 85 u. pr. G. 11. Juli 91 (G. 311).

²⁶⁾ Die Einleitung dieser Gesetzgebung erfolgte durch zwei, eine Besserung der Lage der Arbeiter bezweckende Allerhöchste Botschaften V. 17. Nov. 81 u. 14. April 83. — Einf. in Helgoland V. 14. Dez. 92 (*RGBl.* 1052). — Die Entschädigungen sind nicht pfändbar, die geschuldeten Beiträge können jedoch gegen alle Hebungen aus Kranken-, Hilfs- u. Sterbefassen aufgerechnet werden *BGB.* § 394, *RG.* (Anm. 30) § 56 Abs. 2, *UlG.* (Anm. 48) § 96 u. *VG.* (Anm. 70) § 55. — Bis 1. Jan. 00 wurden (abgesehen von

Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, und damit die unteren Bevölkerungsklassen kräftig und leistungsfähig erhalten. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: bei nur vorübergehender Erkrankung als Krankenversicherung und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Unfallversicherung oder als Invalidenversicherung, je nachdem die Unfähigkeit durch Betriebsunfälle oder durch Altersschwäche und Invalidität hervorgerufen ist. Die Unfallversicherung bildet den Uebergang von der Kranken- zur Alters- und Invalidenversicherung; in der Behandlung und Heilung des Beschädigten verfolgt sie gleiche Ziele mit ersterer, in der Unterstützung des arbeitsunfähig Gewordenen gleiche mit letzterer. Sie betrifft aber nicht alle Unfälle wie die Invalidenversicherung, sondern nur Betriebsunfälle, andererseits umfaßt sie in der Wittwen- und Waisenversorgung auch eine Lebensversicherung, wie sie der Invalidenversicherung fremd ist.

Die Arbeiterversicherung fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie bildet — abweichend von der privatrechtlichen Versicherung — kein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit Leistung und Gegenleistung, sondern regelt die Aufbringung der Mittel unabhängig von der Leistung.

Die Arbeiterversicherung zeigt, obwohl sie dem gleichen Endziele zustrebt und überall auf dem Zwange zur Versicherung²⁷⁾ beruht, eine große Vielgestaltigkeit, die nicht nur zwischen den drei Versicherungsarten, sondern auch innerhalb dieser hervortritt. Verschieden ist der Kreis der Versicherten, der am engsten bei der Kranken-, weiter bei der Unfall- und am weitesten bei der Invalidenversicherung gezogen ist (§ 348 Abs. 1). Verschieden ist ferner sowohl die Aufbringung der Mittel als die Berechnung der Leistungen geregelt. Verschieden ist endlich die Einrichtung und Verwaltung, die theils nach Berufsarten, theils — insbesondere bei den später eingeführten Versicherungen — bezirksweise abgegrenzt worden ist. Die Einrichtung ist dadurch außerordentlich umständlich und kostspielig geworden. Der Grund hierfür liegt weniger in der Natur der Sache, als in der allmäligen Entstehung der Gesetzgebung; daneben

den Knappschaftskassen § 315 Abs. 1) gezählt:

	Unterstützungen gezahlt. Mil. M.	In den Reservetfond's gelegt. Mil. M.
Aus der Krankenversicherung	1473	143
aus der Unfallversicherung	514	160,5
aus der Invalidenversicherung	631	746,4
zusammen	2618	1050,2

Kosin, das Recht der Arbeiterversicherung (systematisch) I. Bd. (Berl. 93); Wehl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipz. 94); Bödiker, die Reichs-Versicherungsgesetzgebung (daf. 98). Leitfaden (des RVerf.-Amtes) zur Arbeiterversicherung (Berl. 00).

²⁷⁾ Der Versicherungszwang liegt — wie der Impfzwang (§ 253 Abs. 4) auf dem Gebiet des körperlichen u. der Schulzwang (§ 291 Abs. 2) auf dem des geistigen — auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens.

hatte die Art der Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 4) zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Belästigungen geführt. Aus diesen Gründen ist eine umfassende Umgestaltung der Gesetzgebung in Angriff genommen, die die einzelnen Versicherungen einander näher bringen soll. In der Unfall- und der Invalidenversicherung ist sie bereits ausgeführt, für die Krankenversicherung steht sie bevor.

§ 346.

bb) Die **Krankenversicherung** stand früher mit den eingeschriebenen Hilfskassen in engem Zusammenhang. Diese erlangen die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter, zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein hierfür geführtes Register. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnisgeldern gerichtet sein, beruhen aber sonst auf freier Entschließung der Beteiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt²⁸⁾. Gleichzeitig mit dieser Regelung war die Beitrittspflicht zu den Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für selbstständige Gewerbetreibende aufgehoben, für gewerbliche Arbeiter aber der statistischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen²⁹⁾.

Von dieser Befugniß war nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Bei der reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes wurde deshalb der bis dahin nur ortstatutarisch zugelassene Versicherungszwang durch Gesetz vorgeschrieben³⁰⁾; nur für einige Berufsgruppen blieb die statistische Zwangs- und für andere die freiwillige Versicherung zugelassen (Abs. 3).

²⁸⁾ HilfskassenG. 7. April 76 (RGW. 125), § 4 Abs. 5 aufgeh. G. 10. April 92 (RGW. 379) Art. 32; Ergänzung ZustG. § 141, 142 u. (in Rücksicht auf das KrVersG. Ann. 30) G. 1. Juni 84 (RGW. 54) nebst Ann. 14. Juli 84, erg. (zu 1c) Bef. 23. Aug. 86 (i. d. Amtsbl.); Formulare wie Ann. 30; verb. Ann. 33 u. (Aufrechnung) 26.

²⁹⁾ GewD. § 140, wonach die Kassen für selbstständige Gewerbetreibende fortbestehen, auch im Fall der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (§ 303 Abs. 5 d. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen. § 141—141f sind aufgehoben KrVersG. (folgende Ann.) § 87; verb. Ann. 33.

³⁰⁾ KrankenversG. (15. Juni 83 RGW. 73, geändert. G. 10. April 92 RGW.

379 Art. 1—31 u. gem. Art. 32) neu veröffentlicht 92 (RGW. 417); Ausf. Anw. 10. Juli 92 (WB. 300), erg. Bef. 7. Mai 98 (WB. 124). — Zuständige Behörden RG. § 84 u. Anw. I, im Verwaltungsverfahren B. 9. Aug. 92 (GS. 239), erg. 29. Aug. 00 (GS. 317) § 2, in der Staatsbahnverwaltung Bef. 18. März 95 (WB. 91); Beziehung der Krankenversicherung zu den Verwaltungen der Armenpflege und Unfallversicherung § 76 a bis d, verb. StUG. (Ann. 48) § 11, sowie § 271 (Ann. 22) d. W. — Verfahren u. Kosten RG. § 76 e u. 78 bis 79. Formulare zu den Ueberlichten u. Rechnungsabslüssen Bef. 16. Nov. 92 (WB. 671), erg. 26. Nov. 97 (WB. 329). — Bearb. v. Woedtke (5. Aufl., Bef. 96), kleinere Ausgabe (8. Aufl., das. 01), v. Hahn (2. Aufl., das. 98).

Dem Versicherungszwange unterliegen in der Regel alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt, also unselbstständig in der Industrie, dem Handel und dem Handwerk beschäftigten Arbeiter und gleichstehenden Betriebsbeamten. Für vorübergehend beschäftigte, für nicht versicherungspflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft kann dieser Zwang durch Satzung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden³¹⁾. Daneben haben auch die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. die Berechtigung, sich an der gesetzlich für ihren Gewerbszweig oder Betrieb vorgeschriebenen Versicherung zu beteiligen; Dienstboten können der Gemeindeversicherung (Abs. 4) beitreten³²⁾.

Die Krankenversicherung bildet eine gemeinsame Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Bestreben, sie möglichst durch selbstverwaltete, mittelst gleichartiger Interessen verbundene Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Kassen geführt. Während die bestehenden Knappschaftskassen, Innungsrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen³³⁾, soweit sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen der Krankenversicherung erfüllen, als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind — es besteht Kassenzwang ohne Zwangskassen —, werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet³⁴⁾. Alle diese Kassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deshalb besondere Kassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsclassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden. Für die einzelnen Berufszweige besteht in jedem Bezirk nur eine Ortskrankenkasse, der jeder Pflichtige beitreten muß, soweit er sich keiner anderen Kasse angeschlossen hat³⁵⁾. Wo

³¹⁾ RG. § 1—3b (§ 2 erg. G. 30. Juni 00 RGBl. 332 Art. 11), verb. § 80, Statuterlaß Anw. (Anm. 30) Nr. 111, G. 5. Mai 86 RGBl. 132) § 133—142 (§ 134 Abs. 1, § 135, 139 u. 140 aufgehoben G. 10. April 93 RGBl. 379 Art. 32) nebst Anw. 26. April 86 (MBl. 187) über die zuständigen Behörden. — Krankenunterstützung der im unmittelbaren Staatsdienst gegen Entgelt vollbeschäftigten, nicht versicherungspflichtigen Personen Vf. 30. April 01 (MBl. 153).

³²⁾ RG. § 4; verb. § 19 Abs. 3 u. § 63 Abs. 2.

³³⁾ Knappschaftskassen § 315 Abs. 1 b.

Bl.; Innungsrankenkassen § 343 Abs. 2; von den Hilfskassen kommen nur noch die freiwilligen in Betracht RG. § 75—76 (§ 75a erg. G. 14. Dez. 92 RGBl. 1049) u. Anw. Nr. X, während die mit Beitrittszwang verbundenen nunmehr dem RG. unterliegen darf. § 85 u. 86.

³⁴⁾ Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen RG. § 59—68, Anw. Nr. VI, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 35; Baukrankenkassen RG. § 69—72, Anw. Nr. VII.

³⁵⁾ RG. § 16—58 u. Anw. V, VIII u. XI. — Musterstatut Bef. 3. Juli 92 (Bl. 515).

endlich diese besonders gebildeten Klassen nicht ausreichen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszuzahlen hat⁸⁶⁾.

Die Beiträge sind bei der Gemeindeversicherung auf $1\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 v. H. des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungsklassen auf 2 bis höchstens 3 v. H. des Durchschnittslohns der beteiligten Arbeiterklasse zu bemessen. Die Beiträge entfallen zu $\frac{2}{3}$ auf die Versicherungspflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber. Diese haben ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden und sind bei der Gemeindeversicherung und der Ortskrankenkasse verpflichtet, die Beiträge, die sie von dem Arbeitslohn in Abzug bringen können, einzuzahlen⁸⁷⁾.

Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst dem halben Krankengelde für von dem Erkrankten unterhaltene Angehörige. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf mindestens vier Wochen und im Fall des Todes ein Sterbegeld zu gewähren. Durch Satzung können einige bestimmt begrenzte weitere Leistungen, insbesondere die Ausdehnung der Versicherung auf Familienangehörige eingeführt werden⁸⁸⁾.

§ 347.

cc) Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit der gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, konnte vordem nur durch die Haftpflicht entgegengewirkt werden, vermöge deren, in Erweiterung der privatrechtlichen Schadenersatzpflicht⁸⁹⁾, Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadenersatz verbunden waren, sobald durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden

⁸⁶⁾ RG. § 4–15, 49–58, 78, 83 u. Anw. IV u. XI. — 1899 bestanden im Reich 22872 Krankenkassen mit 9155582 Mitgliedern.

⁸⁷⁾ GemVers. u. Ortsf. § 5 Abs. 2, § 8–10, 22, 30–33, 49–85 (§ 54 erg. G. 30. Juni 00 RGBl. 332 Art. III, III), ferner (Strafen) § 81–82c, (Feststellung des Tagelohnes) § 8 u. 20, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 5 u. Anw. IX; Fabrik-, Bau- und Innungsklassen § 62, 64, 72 Abs. 3 u. § 73 Abs. 1.

⁸⁸⁾ GemVers. § 5 Abs. 1, § 6–8; Ortsf. § 20, 21; Fabrik- u. Bauklassen § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen sind nicht pfändbar § 58 (Aufrechnung Anm. 26), bilden keine Armenunterstützung § 77 u. dürfen nicht vertragsmäßig beschränkt werden § 80. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. B.

⁸⁹⁾ Im Allgemeinen haftet nur der unmittelbare Urheber für den durch Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) widerrechtlich verursachten Schaden BGB. § 823.

ein Mensch getödtet oder verletzt wurde⁴⁰). Diese Hülfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle des eigenen Verschuldens oder Zufalls nicht traf, dabei aber die Arbeiter zur Klageerhebung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte und damit zersetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Für die Unfallversicherung (Abs. 2) ist nunmehr die Geldendmachung der Haftpflicht durch den Beschädigten auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie sonst in Höhe der gemachten Aufwendungen auf die Versicherungskassen übergeht⁴¹).

Zur Abhülfe dieser Mißstände wurde in den Jahren 1884—87 in mehreren Gesetzen die zwangsweise **Unfallversicherung** eingeführt⁴²), die jetzt eine Neuregelung erfahren hat (§ 345 Abs. 3). Bei dieser ist der besondere Weg eingeschlagen, daß außer den neugestalteten Sondergesetzen für Gewerbe (Nr. 1), Land- und Forstwirthschaft (Nr. 2), Bauleute (Nr. 3) und Seeleute (Nr. 4) ein allgemeines, alle diese Betriebe umfassendes (sog. Mantel-) Gesetz erlassen wurde⁴³). Daneben ist die Unfallfürsorge für Gefangene besonders geregelt worden (Nr. 5), wie es für Reichs- und Staatsbeamte schon vorher geschehen war (Nr. 6). Nach dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetze sind die früheren Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften durch die örtlich (in Preußen für die Regierungsbezirke) abgegrenzten Schiedsgerichte der Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 5) unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ ersetzt⁴⁴). Neben einigen Einzelvorschriften⁴⁵) bestimmt das Gesetz ferner über das Reichsversicherungsamts, das aus ständigen und (6 vom Bundesrath und je 6 als Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählten) nicht ständigen Mitgliedern besteht und zur Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und zur Entscheidung über

⁴⁰) HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGBl. 207), erg. G. 3. BGB. Art. 42; § 6 aufgehoben G. 30. Jan. 77 (RGBl. 244) § 13³. Bearb. v. Eger (5. Aufl. Jan. 00). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 368 Abs. 2 b. B., bei der Schifffahrt HGB. Art 458 u. 511 nebst G. Art. 7. — Strafrechtliche Folgen Anm. 11.

⁴¹) UnfVersGesetze (Anm. 43) f. Gewerbe § 135—140, Land- u. Forstwirthschaft § 146—151, Bauleute § 45—48, Seeleute § 133—138, Gefangene § 23—26.

⁴²) Oesterreich hat die Unfallversicherung gleichfalls eingeführt (1887), England dagegen nur die Haftpflicht der Unternehmer ausgedehnt (1899).

⁴³) Die älteren UnfVersGesetze sind geändert durch G. 30. Juni 00 (RGBl. 335) u. auf Grund des § 28 das. unter fortlaufender Paragraphenfolge neu veröffentlicht 00 (RGBl. 573) mit

Sondergesetzen (als Anlagen) für Gewerbe (Anm. 48), Land- und Forstwirthschaft (Anm. 55), Bauleute (Anm. 60) u. Seeleute (Anm. 65) das. § 1. — Bearb. v. Graef (3. Aufl. Berl. 01) u. Hahn (2 Bde. Leipz. 01); verb. Anm. 48.

⁴⁴) Das. § 3—10 u. (Gesetzeskraft) § 25¹ nebst B. 22. Nov. 00 (RGBl. 1031) u. 2. Dez. 01 (das. 493). Die alljährliche Vorausbestimmung der ärztlichen Sachverständigen (§ 8) bildet den ersten Schritt zur Anstellung von Unfallärzten; Wahl Anm. 00 (MVB. 01 S. 23 u. 82). — Verfahren u. Beaufsichtigung wie Anm. 79.

⁴⁵) Berufsgenossenschaften (Neuerriichtung UG. § 2, Erweiterung der Befugnisse, insbes. zur Errichtung von Versicherungs-, Rentenzuschuß- und Pensionskassen § 23, Uebergangsbestimmung § 26), Rechtsanwaltsgebühren § 20 u. 25 Abs. 2 nebst B. 22. Dez. 01 (RGBl. 497).

Streitigkeiten berufen ist⁴⁶⁾. Für die wesentlichsten dieser Geschäfte können in der Begrenzung auf das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten Landesversicherungsämter errichtet werden⁴⁷⁾.

1. Die Gewerbeunfallversicherung erstreckt sich auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte einschließlich der Werkmeister und Techniker mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. in Bergwerken, Steinbrüchen, auf Werften und Bauhöfen oder in Fabriken (mit Dampf, elementarer oder thierischer Kraft bewegten Triebwerken oder gewerbsmäßigen Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern oder zur Erzeugung von Sprengstoffen), gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken, im Gewerbebetriebe der Bauarbeiter, Steinhauer, Schlosser, Schmiede, Brunnenarbeiter, Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer oder in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn- und der Heeres- und Marineverwaltungen, einschließlich der für eigene Rechnung (Regie) ausgeführten Bauten, im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr-, Bagger-, Lagerungs- und Speditionsbetriebe, sowie im Gewerbebetriebe der Güterpacker. Die Versicherung betrifft auch häusliche und andere Dienste der Versicherten⁴⁸⁾. — Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs gegenseitiger Versicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere s. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Person ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt⁴⁹⁾. Jeder versicherungs-

⁴⁶⁾ Zusammensetzung § 11–14 und (Uebergangsbef.) § 24, Entscheidungen § 14–18, Kosten, Verfahren u. Geschäfts-gang § 19 u. B. 19. Okt. 00 (RGW. 983), Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des R. Verf.-Amtes“; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 43) f. Gewerbe § 80–85, 125, 126, Land- u. Forstwirtschaft § 131, 132, Bauleute § 41 u. Seeleute 127, 128.

⁴⁷⁾ UG. § 21, 22; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 43) für Gewerbe § 127, Land- u. Forstwirtschaft § 133, Bauleute § 41. — Landesversicherungsämter bestehen zur Zeit in Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg und Rußl. u. l.

⁴⁸⁾ GewUG. 00 (RGW. 585) § 1–7 nebst Bef. 22. Jan. 85 (RGW. 13), 27. Mai 86 (daf. 190) u. 14. Jan. 88 (daf. 1). Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen UG. § 141. Zuständige Behörden in Preußen B. 2. Aug. 00 (MB. 284). — Gewerbliche Tiefbaubetriebe fallen

unter das BauUG. (Anm. 60). — Bearb. des UG. v. Woedtko, jetzt Caspar (5. Aufl. Berl. 01).

⁴⁹⁾ UUG. § 28; Statut § 36–40; Vorstand § 41–47 u. (Strafbefugniß) 146, 149, Beamte § 48, Strafe der Offenbarung von Betriebsgeheimnissen § 150, 151; Bestandsänderungen und Auflösung § 52–54; Rechtshilfe, Gebühren- und Stempelfreiheit § 144, 145; Knappheitsberufsgenossenschaften § 134. — Bei Reichs- u. Staatsbetrieben tritt das Reich u. der Staat an Stelle der Berufsgenossenschaft daf. § 128–133. Ausf. Vorschr. für die Verwaltung des Heeres 23. Okt. 85 (3B. 475), der Marine 2. Sept. 85 u. 3. Dez. 89, der Reichseisenbahnen 20. Sept. 85 (3B. 469), der Post u. Telegraphen Bef. 21. u. Reg. 31. März 86 (3B. 66 u. 76), der preuß. Staatsbauverwaltung 24. Sept. 00 (MB. 233). — Zur Zeit bestehen (einschließlich der Tiefbau- und Seeberufsgenossenschaft) 65 gewerbliche u. 48 landwirtschaftliche Be-

pflichtige Unternehmer wird kraft Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind deshalb der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen⁵⁰). Bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die von den Genossenschaftsvorständen unter Genehmigung des Reichsversicherungsamts zu erlassen und von ersteren zu überwachen sind, ist Vertretern der Arbeiter eine Mitwirkung eingeräumt⁵¹). — Die Entschädigung wird im Fall der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit der Verletzte sich diese nicht vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat zugezogen hat. Sie besteht im Fall der Verletzung in den Kosten der Heilung und in einer nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften, bis zu $66\frac{2}{3}$ (bei völliger Hülflosigkeit 100) v. H. des bisherigen Jahresarbeitsverdienstes betragenden Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften beginnen zwar in Rücksicht, auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld, falls dieses nicht vorher fortgefallen ist, erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Fall der Tödtung wird den Hinterbliebenen als Sterbegeld $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M. und eine Rente von regelmäßig 20, insgesammt höchstens 60 v. H. dieses Verdienstes gewährt. Die Betriebsunfälle sind vom Unternehmer der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen und von dieser zu untersuchen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Genossenschafts(Sektions)vorstände, die Auszahlung durch die Post⁵²). An Stelle dieser Entschädigungen kann die Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren⁵³). Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben verdienten Gehälter und Löhne und der statutmäßig festgestellten Gefahrrentarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein⁵⁴).

rufsgenossenschaften. Einrichtung der nun der UB. unterstellten Gewerbezweige Bef. 5. Okt. 01 (ZB. 382).

⁵⁰) UlG. § 55–62 u. (Strafe) § 147, 148. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 35) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige 14. Juli 84 (ZB. 203).

⁵¹) UlG. § 112–124, 142 und 154. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 344 Abs. 2 d. B.), die Ueberwachung neben der der Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3).

⁵²) UlG. § 8–21; Feststellung und Auszahlung UlG. § 63–98; Strafe § 147, 148; Verhältnis zu Krankentassen u. Armenverbänden § 25–27 und (Ent-

scheidung der Streitigkeiten) B. 29. Aug. 00 (G. 317) § 1. Unpändbarkeit u. Anrechnung Ann. 26.

⁵³) UlG. § 22–24. Die damit ermöglichte sofortige sachverständige Behandlung kann in zahlreichen Fällen, wo vordem Tod eintrat, das Leben erhalten und wo Verkrüppelung die Folge war, die Arbeitsfähigkeit wieder herstellen. Heilanstalten der Berufsgenossenschaften § 31 Abs. 1 u. 125 Abs. 4. Daneben können derartige Anstalten mittelbar durch Gewährung von Darlehen gefördert werden § 110. — Heilverfahren bei der Invalidenversicherung § 348 Abs. 3 d. B.

⁵⁴) UlG. § 29–34 u. 49–51; Verfahren § 99–106 u. Vermögensverwaltung

2. Mehrfache Abweichungen enthält die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, die durch die große Zahl der Beteiligten besondere Bedeutung gewinnt⁵⁵). Sie umfaßt alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und regelmäßig auch die in deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. sammt ihren Familienangehörigen und erstreckt sich auch auf hauswirthschaftliche Einrichtungen und andere Nebendienste. Durch Statut kann sie auf andere Betriebsbeamte und kleinere Unternehmer ausgedehnt werden⁵⁶). Da die Krankenversicherung für diese Betriebe nur da besteht, wo sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird (§ 346 Abs. 3), so hat in den übrigen Fällen während der ersten 13 Wochen die Gemeinde für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten⁵⁷). Sonst hat das Reich diese Versicherung zwar ähnlich der Gewerbeunfallversicherung (Nr. 1) geordnet, doch war für die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Umlegung der Beiträge der Landesgesetzgebung eine abweichende Regelung überlassen, um hier, wo es sich um einen überall gleichartig und gleichmäßig vertretenen Beruf handelte, zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten den Anschluß an bestehende Verbände zu ermöglichen. Wo solche Regelung erfolgt war, ist sie aufrecht zu erhalten⁵⁸). In Preußen bilden demgemäß die Provinzen die Bezirke und die Kreise die Sektionen für die Berufsgenossenschaften, innerhalb deren die Verwaltung von den Provinzial- und Kreisräthen wahrgenommen wird⁵⁹).

3. Die bei Bauten beschäftigten Personen fallen, soweit es sich um Tief-(Erd- und Wasser-)bauten und nicht gewerbsmäßig von Unternehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebene Bauten handelt, nicht unter das GewerbeU. (Nr. 1). Für diese erging ein besonderes Gesetz⁶⁰), das zwar in betreff des Gegenstandes und Umfangs der Versicherung, der

§ 107—111 u. (Rechnungsjahr) Bef. 23. Feb. 85 (3B. 56). — Im Umlageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflichtigen vertheilt und von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im Voraus durch regelmäßige, nach Wahrscheinlichkeitsätzen berechnete Beiträge deckt. Das U. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkt ab unverhältnißmäßig steigt und so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 34.

⁵⁵) U. f. Land- u. Forstwirtschaft 00 (R. G. B. 641).

⁵⁶) Daf. § 1—6.

⁵⁷) Daf. § 27—29, verb. § 14, 15; Verhältniß zu Krankenkassen u. Armenverbänden § 30—32. Zuständigkeit bei Streitigkeiten (§ 29 Abs. 1, 2 u. 31 Abs. 2) B. 29. Aug. 00 (G. S. 317).

⁵⁸) Daf. § 141—145 u. (Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zu den direkten Staats- u. Kommunalsteuern) § 57, 58.

⁵⁹) G. 20. Mai 87 (G. S. 189), Einf. in Helgoland B. 20. März 93 (G. S. 61). Ausf. Vorschr. 19. Aug. 00 (M. B. 243).

⁶⁰) BauU. G. 00 (R. G. B. 698). Bearb. v. Ehrzesinski (3. Aufl. Berl. 00).

Feststellung und Auszahlung von Entschädigungen, der Unfallverhütung und Beaufsichtigung dem Gewerbell.G. entspricht⁶¹⁾, die Einrichtung der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet, insbesondere die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben geschieden hat. Bei ersteren werden die Unternehmer zu einer eigenen Berufsgenossenschaft vereinigt, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage-, sondern im Deckungsverfahren aufgebracht werden⁶²⁾. Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung sie ausgeführt werden, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichteten Unternehmer. Die Versicherung erfolgt, soweit hiernach das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentlich und als leistungsfähig anerkannte Körperschaft die Verpflichteten sind, unmittelbar durch diese⁶³⁾. Sonst findet die Versicherung in besonderen, den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden angegliederten Versicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe statt, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 13 Wochen und bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auch die Versicherungsbeiträge zu gewähren haben⁶⁴⁾.

4. Besonders geregelt ist ferner die Seeunfallversicherung, die sich auch über die in inländischen Betrieben der Schwimmdocks, des Lootsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen erstreckt. Die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; sonst schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an⁶⁵⁾. Die Versicherung ist jetzt auf den Kleinbetrieb der Seeschifffahrt und auf die See- und Küstentfischerei ausgedehnt; diese Betriebe sind als besondere Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft angegliedert und erhalten wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit die Hälfte der Beiträge von den weiteren Kommunalverbänden (Kreisern)⁶⁶⁾.

5. Unter gleichen Voraussetzungen wie für freie Arbeiter tritt eine Unfallfürsorge für Gefangene ein. Diesen sind die in Arbeitshäusern (§ 273⁴⁾ untergebrachten oder zwangsweise mit Forst-, Gemeinde- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen gleichgestellt. Die Fürsorge tritt erst nach der Entlassung aus der Haft ein; auch sind die Renten geringer bemessen als für freie Arbeiter. Die Kosten trägt der Staat, in dem die Strafe verbüßt wird; dieser

⁶¹⁾ BU.G. § 1—4, 9, 37—41.

⁶²⁾ Daf. § 51, 61, 7, 12—17; verb. Anm. 54.

⁶³⁾ Daf. § 52, 62 u. 3, 8, 42 u. 43 nebst Ausf. Vorschr. 00 (M.B. 01 S. 44).

⁶⁴⁾ Daf. § 52, 64, 10, 11 (Zuständigkeits B. 29. Aug. 00 G.S. 317), 18—36.

⁶⁵⁾ SeellVG. 00 (RG. 716); die

auf Grund des früheren SeellVG. erfolgte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Besatzung von Hochseefischdampfern Bef. 14. Juni 95 (RG. 351) und die große Heringsfischerei Bef. 6. Feb. 96 (RG. 53) besteht fort.

⁶⁶⁾ SeellVG. § 152—164.

kann jedoch andere Stellen, insbesondere öffentliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, und Unternehmer, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet, zu Beiträgen heranziehen⁶⁷⁾.

6. Die Unfallfürsorge ist endlich auf alle in einem unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kriegsflotte und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig oder getödtet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preußische Staatsbeamte geregelt⁶⁸⁾.

§ 348.

dd) Die Kranken- und die Unfallversicherung beseitigt nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände. Die Erwerbsunfähigkeit, die durch Siedthum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter veranlaßt wird, wird nicht von ihr getroffen. Diesen Mängeln, denen seither nur durch vereinzelte Einrichtungen und in unvollkommener Weise begegnet war⁶⁹⁾, ist durch die reichs-gesetzliche Regelung der **Invalidenversicherung** eine gründliche Abhilfe zu theil geworden⁷⁰⁾. Eine Versorgung der Wittwen und Waisen — wie die Unfallversicherung (§ 347) sie vorsieht — fehlt noch. Dagegen erstreckt sich die Invalidenversicherung — während die Krankenversicherung die land- und forstwirtschaftlichen und die Unfallversicherung die im Handwerk beschäftigten Arbeiter nicht umfaßt — auf fast alle Lohnarbeiter (gegen 13 Millionen) und darf damit als der Schlüsselstein in dem Aufbau unserer Arbeiterversicherung angesehen werden.

⁶⁷⁾ G. 30. Juni 00 (RÖB. 536).

⁶⁸⁾ G. 18. Juni 01 (RÖB. 211), u. preuß. G. 18. Juni 87 (GS. 232); Ausf. im Bereiche der Bauverw. Vf. 16. Sept. 87 (M.B. 207), der Verw. des Innern u. der Landwirthschaft 18. u. 27. April 89 (M.B. 71 u. 74), für den Soldatenstand Ausf.-Vorschr. M.B. 87 S. 88, erg. 10. Aug. 01 (M.B. 313).

⁶⁹⁾ Die nicht auf den Arbeiterstand beschränkten Altersversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen- und ähnlichen Klassen (§ 303 Abs. 4³ d. B.) beruhen auf freiwilligem Beitritt. Gleiches gilt von der Wilhelmsspende, die allen unbemittelten

Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital oder eine Rente bewahren u. die genossenschaftlichen Altersversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (M.B. 88), Nachtr. 24. März 81. — Beitrittspflicht findet sich nur bei den Knappschäftsvereinen § 315 d. B.

⁷⁰⁾ InvalVerfG. (22. Juni 89 RÖB. 97, geändert G. 13. Juli 99 RÖB. 393 u. gem. § 163 Abs. 3 das.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 (RÖB. 463). — Schlußbestimmungen § 166—74, Strafen § 175—88, Uebergangsbef. § 189—94. — Bearb. v. Fisenbart u. Spielhagen (Verf. 00), Weh-

Dem Versicherungszwang unterliegen vom vollendeten 16ten Lebensjahre ab alle erwerbsfähigen männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, See- und Binnenschiffer beschäftigten, sowie alle mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. als Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungs- (nicht als Apotheker-) Gehülfen und Lehrlinge oder als Lehrer und Erzieher angestellten Personen. Bei höherem Verdienst bis zu 3000 M. sind diese Angestellten — ebenso wie die Haus- und kleineren Gewerbetreibenden — zur freiwilligen Versicherung befugt (Selbstversicherung); auch können Versicherte beim Aufhören der Pflicht oder der Befugniß zur Versicherung diese fortsetzen (Weiterversicherung). Ausgeschlossen sind die lediglich zur Ausbildung beschäftigten und die mit Anwartschaft auf entsprechende Pension angestellten Reichs- und Staatsbeamten, während die Versicherung sonstiger im Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigter Personen in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgen kann⁷¹⁾.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis einer mindestens 26 Wochen dauernden Erwerbsunfähigkeit (Sinken der Erwerbsfähigkeit unter $\frac{1}{3}$), letztere nur die Vollendung des 70sten Lebensjahres voraus. Außerdem muß der Versicherte in dem die Versicherung begründenden Verhältniß eine Wartzeit verbracht haben, die für die Invalidenrente 200 (bei weniger als 100 Beiträgen 500), für die Altersrente 1200 Wochen beträgt. Als Beitragswochen gelten auch die vollen Wochen, während deren der Versicherte ohne Beitragsleistung im Militärdienst gewesen oder durch Krankheit an der Fortsetzung der Berufsthätigkeit verhindert gewesen ist⁷²⁾. Die Versicherungsanstalt (Abf. 5) kann bei einer Krankheit, die Erwerbsunfähigkeit befürchten läßt, ein Heilverfahren herbeiführen und wird damit zu einer vorbeugenden Fürsorge berufen, die eine besondere Bedeutung für die Bekämpfung der Lungenschwind-

mann (dgl.), Freund (2. Aufl. dgl.) u. (Meiner) v. Woelfle (7. Aufl. Berl. 01).

⁷¹⁾ ZG. § 1—4. Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen (Amtl. Nachr. des Reichs. 00 Nr. 1a). — Die Versicherungspflicht ist gem. ZG. § 2 Abf. 1 Nr. 2 ausgebehnt auf Hausgewerbetreibende der Tabakherstellung Bef. 16. Dez. 91 (RG. 395) und der Textilindustrie 1. März 94 (RG. 324), erg. (Nr. 1a) 9. Nov. 95 (RG. 452). — Befreiung vorübergehender Beschäftigten (ZG. § 4) Bef. 24. Dez. 91 (RG. 399) I, erg. 24. Jan. 93 (RG. 5), 31. Dez. 94 (daf. 543), 4. Feb. 95 (M. 28), 27. Dez. 99 (RG. 725) u. (polnische Arbeiter

in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben) 21. Feb. 01 (Z. 78), Ausf. Vf. 19. Juni 01 (M. 194); ferner (ZG. § 6 Abf. 2) Bef. 24. Dez. 99 (RG. 721). — Zulassung besonderer Kassen (ZG. § 8—10) u. Befreiung der Beamten gewisser Verbände und Körperschaften zwei B. 9. März 96 (Z. 79 u. 80). — Versicherung der Seeleute ZG. § 167, insbes. bei der Seebereitschaft (§ 347⁴) § 11—13. — Selbst- u. Weiterversicherung § 14.

⁷²⁾ ZG. § 15—17, 24—31. Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen Am. 16. Okt. 99 (M. 248), 28. März 00 (M. 101).

sucht (§ 273²⁾) erlangt hat⁷³⁾. Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 5 Lohnklassen, jenachdem der Jahresverdienst bis 350, 550, 850, 1150 oder über 1150 Mk. beträgt. Die Altersrente stellt sich demgemäß auf 110, 140, 170, 200 und 230 M., während die Invalidenrente sich nach einem Grundbetrage von 110, 120, 130, 140 und 150 M. berechnet, der gemäß der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 3, 6, 8, 10 und 12 Pf. steigt. Die festgestellten Renten werden monatlich im voraus durch die Postanstalten ausgezahlt⁷⁴⁾.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt unter Zuschuß des Reichs mit 50 M. zu jeder gezahlten Rente durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfniß innerhalb der fünf Lohnklassen bis 1910 und weiter für je 10 Jahre festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und den Versicherten zu leisten sind. Zur Ausgleichung der verschiedenen Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten (Abs. 5) werden $\frac{3}{4}$ des Rentenbedarfs als Gemeinlast aus dem Gemeinvermögen aufgebracht, das durch Ausschcheidung eines Theils der den Versicherungsanstalten zufließenden Beiträge gebildet wird. Dieser Theil, der für 1900—1910 auf $\frac{2}{5}$ bestimmt ist, wird demnächst nach Bedarf für je 10 Jahre vom Bundesrath neu festgestellt. Die Beiträge, die zur Zeit 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. wöchentlich betragen, werden bei der Lohnzahlung durch Einkleben einer Marke auf eine vom Versicherten zu führende Quittungskarte entrichtet. Die Marken, die für 1, 2 oder 13 Wochen gelten, sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf⁷⁵⁾.

Zur Durchführung der Versicherung bestehen eigene Behörden; sie erfolgt unter Mitwirkung der Landesbehörden⁷⁶⁾ durch Versicherungsanstalten, Schieds-

⁷³⁾ ZG. § 18—23 (im Streitverfahren § 23 Abs. 2 ist der Bezirksauschuß zuständig, gegen dessen Entscheidung nur die Revision zulässig ist B. 23. Aug. 99 O. 166) u. KrankVersG. (Ann. 30) § 76 a Abs. 2, 3. — Verb. Ann. 53.

⁷⁴⁾ ZG. § 34—55 (Zuständigkeit im Streitverfahren § 50 Abs. 3 wie vor. Ann.); Verfahren § 112—29; Erstattung der Hälfte der Beiträge im Falle der Verheirathung weiblicher Personen § 42, eines Unfalls § 43, des Todes männlicher Personen § 44. Verwendung von Ueberschüssen im wirtschaftlichen Interesse der Versicherten § 45; Verfahren § 128. Unpfändbarkeit u. Aufrechnung Ann. 26. Verhältniß zu den Armenverbänden § 271 Ann. 23 b. B.

⁷⁵⁾ ZG. § 27, 32, 33 u. (Verfahren) 130—160. Zur Entwerthung der Marken

(§ 130 u. Bef. 23. Nov. 99 MB. 251), die durch Aufschrift oder Aufstempelung des Entwerthungstages erfolgt, sind die Einklebenden befugt, bei den für mehr als eine Woche geltenden Marken verpflichtet Bef. 9. Nov. 99 (RWB. 665). Einrichtung der Quittungskarten (ZG. § 131—9) Bef. 10. Nov. 99 (RWB. 667), Ausstellung, Umtausch u. Verichtigung Ann. 17. Nov. 99 (MB. 00 S. 16). Sammelfarten u. Vernichtung Bef. 21. Juli 01 (RB. 273). — Ueberwachung ZG. 161—3 u. 165. Die Bestände sind mündelsicher (§ 205 Ann. 33) anzulegen § 164.

⁷⁶⁾ ZG. § 56—64. Die Zentralbehörden bestimmen die zuständigen Verbände u. Behörden § 169 u. regeln das Verfahren § 64 Abs. 6. In Preußen sind höhere Verwaltungsbehörden (§ 60) die Regierungspräsidenten, untere (§ 57—59)

gerichte und durch das Reichsversicherungsamt. — Die Versicherungsanstalten sind für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet, besitzen Rechtsfähigkeit und umfassen alle in deren Bezirk beschäftigten Personen. Die Verwaltung führt ein Vorstand, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt und einen Ausschuss von mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten zur Seite hat⁷⁷⁾. — Zur Wahrnehmung der Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörden kann der Vorstand der Versicherungsanstalt für seinen Bezirk oder für Theile von diesem und in Fällen geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere bei dichter Bevölkerung auch die Landeszentralbehörde für Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden Rentenstellen errichten. Sie bilden Organe der Versicherungsanstalt, haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden und bestehen aus dem ständigen Vorsitzenden nebst Stellvertretern und Hilfsarbeitern und aus je 4 von den Arbeitgebern und den Versicherten zu wählenden Beisitzern⁷⁸⁾. — Für jede Versicherungsanstalt besteht mindestens ein Schiedsgericht; die Vorsitzenden werden von der Landeszentralbehörde ernannt, die Beisitzer von den Ausschüssen zu gleichen Theilen aus den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt⁷⁹⁾. — Die oberste Aufsicht wird durch das Reichsversicherungsamt⁸⁰⁾ und die Landesversicherungsämter geführt⁸¹⁾.

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse¹⁾, durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit und

die Landräthe, in Städten über 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden Bef. 26. Aug. 99 (M.B. 165), Verfahren Ann. 6. Dez. 99 (daf. 254). Den unteren stehen gewählte Vertreter der Arbeitgeber u. Versicherten zur Seite JG. § 61—64, 87—94 u. 97.

⁷⁷⁾ JG. § 65—69 u. 88—102; Statut § 70—72 u. Vf. 18. Juni 90 (M.B. 109). Vorstand § 73—75; Ausschuss § 76—78; Anstellung von Militäranwärtern G. 71 (Fassung 22. Mai 93 RGBl. 171) § 77 Abs. 1. Auf Grund des § 98 sind die Beamten in Preußen den Provinzialverbandsbeamten gleichgestellt Vf. 30. Nov. 99; Dienstvergehen G. 17. Juni 00 (GS. 251). — Im Ganzen bestehen 31 Versicherungsanstalten, in Preußen 13 für die Provinzialverbände u. den Stadtkreis Berlin; diesen sind angeschlossen Anhalt an Sachsen, Kreis Herz. Lauenburg, Helgoland u. Fürstenth. Lübeck an Schl.-Holstein, die beiden Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont an Hannover, Waldeck an Hessen = Nassau,

Hohenzollern u. das Fürstenth. Birkenfeld an die Rheinprovinz.

⁷⁸⁾ JG. § 79—86.

⁷⁹⁾ JG. § 103—7. Sitz u. Bezirke (§ 103 Abs. 2) Bef. 19. Okt. 99 (M.B. 204). Verfahren (§ 106 Abs. 6) Vf. 22. Nov. 00 (RGBl. 1017) nebst Vf. 20. Dez. 00 (M.B. 01 S. 9); GeschAnn. für die Vorsitzenden 2. Feb. 01 (M.B. 83). Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Regierungspräsidenten Bef. 19. Juli 95 (M.B. 168), erg. (Nr. 4) 98 (M.B. 63); Siegel Vf. 13. Dez. 99 (M.B. 00 S. 33). — Wirksamkeit in der Unfallversicherung § 347 Abs. 2 d. B.

⁸⁰⁾ JG. § 108—110; Wirksamkeit in der Unfallversicherung wie vor. Ann. Verfahren u. Geschäftsgang Ann. 46.

⁸¹⁾ JG. § 111, verb. Ann. 47.

¹⁾ Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 156 u. 157 d. B.

des Vereinswesens (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung und unlauteren Wettbewerb (b u. c).

§ 349.

a) Das **technische Unterrichtswesen**, für das eine besondere Kommission besteht, ist theils dem Kultusminister (§ 49 Abs. 1), theils dem Minister für Handel und Gewerbe (§ 50 Abs. 2) unterstellt. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiet dienen die technischen Hochschulen in Aachen, Hannover und Charlottenburg²⁾. Die Ausbildung für die praktische gewerbliche Thätigkeit bezwecken die Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen³⁾.

²⁾ Berechtigung zur Verleihung von akademischen Graden AC. 11. Okt. 99 (ZB. UB. 786). PromotionsD. für die Ertheilung der Würde eines Doktoringenieurs 19. Juni 00 (ZB. UB. 685). — Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen (ZB. UB. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (daf. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (daf. 83 S. 135); Diplomprüfung Vorschr. f. Aachen 16. Jan. 88, f. Hannover 31. Dez. 87 (daf. 88 S. 199 u. 190). — Die technische Hochschule in Charlottenburg (Stat. 28. Juli 82 ZB. UB. 83 S. 228, HabilitationsD. 24. April 84 daf. 85 S. 603, Diplomprüfung Vorschr. 6. Jan. 88 daf. 176) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. der Gewerbeakademie entstanden. Mit ihr ist die mechanisch-technische Versuchsanstalt mit Abtheilungen f. Papier- u. Delpprüfung u. die Prüfungsstation für Baumaterialien verbunden. Beide Anstalten sind nebst der mit der Bergakademie verbundenen chemisch-technischen Versuchsanstalt (§ 311 Anm. 10) der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt; Benutzungsvorschriften 30. März u. Regl. 10. April 95. — Eine neue mit Schiffsbauabtheilung versehene Hochschule wird in Danzig errichtet. — Die technischen Hochschulen gewähren in 5 Abtheilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeinbedienst, wie im industriellen Leben. In Charlottenburg besteht eine 6. Abth. f. Schiffs- u. Schiffsmaschinenbau. Die Rektoren haben die 3te (in Charlottenburg die 2te), die Professoren, soweit sie statamäßig sind, die 4te, sonst die 5te Rangklasse der Beamten Bek. 5. Mai 92 (ZB. UB. 543).

³⁾ Baugewerkschulen (PrüfungsD. 6. Sept. 82 ZB. UB. 651) in Königsberg, Deutsch-Krone, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Görlic, Breslau, Rattowitz, Erfurt, Eckernförde, Hildesheim, Rienburg, Burghebe, Münster, Hörter, Kassel, Idstein, Barmen-Elberfeld, Aachen (Staatsanstalten), ferner in Berlin, Magdeburg u. Köln. — Gewerbliche Fachschulen für Metallindustrie in Herlohn (Bronze), Schmalcalden, Siegen, Remscheid (Kleisenisen- u. Stahlwaaren), Gleiwitz und Duisburg (Maschinenbau- u. Hüttenschulen), Stettin, Posen, Breslau, Görlic, Magdeburg, Altona, Einbeck, Dortmund, Elberfeld, Hagen u. Köln (Maschinenbau schulen), Stettin, Flensburg (für Seedampfermaschinenisten). — Gewerbliche Fachschulen für Weberei; in den höheren Webeschulen (Berlin, Kottbus, Barmen u. Aachen für Wolle u. Halbwolle, Krefeld für Sammet und Seide, auch in Färberei und Appretur, Sorau u. Mühlheim a. Rh. für Leinen, Halbleinen, Zute u. Baumwolle, München-Glabbad) werden Fabrikanten, Direktoren u. Musterzeichner, in den Webeschulen (Falkenburg, Forst, Nowawes, Rummelsburg, Sommerfeld u. Spremberg für Wolle u. Halbwolle, Mühlhausen i. Th. u. Einbeck für Leinen, Halbleinen, Zute und Baumwolle, Ronsdorf b. Lennep für Bandwirkerei) Werkmeister ausgebildet; die elementare Ausbildung der Hand- und mechanischen Weber wird daneben durch Webereilehrwerkstätten u. Wanderunterricht gefördert. — Gewerbliche Fachschulen für Töpfer- (Keramik) in Bunzlau, Höhr (Kr. Montaubaur). — Gewerbliche Zeichenschulen in Hanau (Zeichenakademie für die Edelmetallindustrie, zugleich Ziselirwerkstätte), Halle, Köln u. Elberfeld, gewerbliche Zeichen- u. Hand-

Der Staat unterstützt ferner das **gewerbliche Vereinswesen**. Wenn dieses auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie das landwirthschaftliche (§ 316 Abs. 4), so bestehen doch solche Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige sind als Zentral- und Zweigvereine⁴⁾ gegliedert. — Auch im Gewerbe wird die Bildung von Genossenschaften (§ 310) erstrebt, die durch Nutzbarmachung aller technischen und wirthschaftlichen Vortheile der Neuzeit den Wettbewerb der kleineren Betriebe, insbesondere des Handwerks mit den Großbetrieben erleichtern sollen⁵⁾.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Gediegenheit und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellanmanufaktur, jetzt in Charlottenburg. — In neuerer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringerem Aufwand an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Her-

werkerschule in Charlottenburg, Handwerkerschule in Berlin, gewerbliche Fachschule in Aachen, gewerbliche Zeichen- u. Kunstgewerbeschule in Kassel u. Aachen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen in Magdeburg, Erfurt, Hannover, Köln, Elberfeld u. Barmen, Kunstgewerbeschulen in Frankfurt a. M. u. Düsseldorf, Handels- u. Gewerbeschule in Gnesen. — Die Schulen sind meist Gemeindegewerkschaften, empfangen aber erhebliche staatliche Zuschüsse. Anträge auf staatliche Stipendien zum Besuche Vj. 5. Feb. 01 (M. B. 86). — Unter dem Kultusmin. stehende Kunstschulen in Berlin, Königsberg u. Breslau § 297 Abs. 5. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 344 Anm. 10) sind für die kleineren Gewerbetreibenden bestimmt. — Gewerbschulräthe bei den Regierungen § 57 Anm. 43.

⁴⁾ Schlesisch. Zentralgewerbeverein; Gewerbeverein für Hannover (Stat. 76) u. für den Reg. Bez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 R. L. XX 689). — Der 1844 gegründete Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in ge-

werblichen Leistungen eine kleinere Medaille verliehen R. D. 22. Okt. 46 u. Vj. 31. Aug. 50 (M. B. 280).

⁵⁾ Die gewerblichen Genossenschaften bezwecken den Großbezug, Großbetrieb u. Großabsatz u. zerfallen in Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Die Rohstoffgenossenschaften sollen den billigeren und besseren Bezug der nöthigen Rohstoffe ermöglichen und größere Lager von solchen entbehrlieh machen. Die Werkgenossenschaften bezwecken die Beschaffung u. Erhaltung von Maschinen, insbesondere — da Kraftmaschinen bei Gas- u. Elektrizitätsbetrieb auch für den Kleinbetrieb möglich sind — von Arbeitsmaschinen. Die Magazin-genossenschaften, die gemeinsame Verkaufsstellen schaffen sollen, werden, wenn damit Rohstoffgeschäfte u. die Entgegennahme u. Vermittelung von Bestellungen verbunden wird, zu Produktivgenossenschaften. — Theilnahme an den Handelskammern § 352 Abs. 3 d. B. — Am 31. März 01 wurden 528 gewerbliche (133 Rohstoff-, 66 Werk-, 78 Magazin- u. 251 Produktiv-) Genossenschaften gezählt.

stellung den Gegenständen einen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. — Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen das Kunstgewerbemuseum in Berlin und die seit 1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Charlottenburg.

§ 350.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁶⁾ und durch diese geregelt⁷⁾. Sie werden für solche Erfindungen ertheilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, das gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre ertheilt wird, giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung. Es kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung unterbleibt oder nicht sichergestellt wird oder wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang)⁸⁾. Die Ertheilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht⁹⁾. Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung¹⁰⁾ und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine der Anmeldeabtheilungen des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die von besonders gebildeten Beschwerdeabtheilungen entschieden wird¹¹⁾. Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Nichtigkeitsabtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme der Nichtigkeitserklärung angetragen wird¹²⁾.

⁶⁾ RVerf. Art. 4⁵.

⁷⁾ PatentG. 7. April 91 (RGW. 79). — Die Regelung in Konsulargerichtsbezirken unterliegt der Kaiserl. Verordnung G. 7. April 00 (RGW. 213) § 22, 26. Verträge mit Oesterreich u. Italien u. Str. zum Schutze des gewerblichen Eigenthums wie Anm. 20. — Bearb. (zugl. f. d. Gebrauchsmustergesetz, Anm. 18) v. Stephan (Verf. 5. Aufl. 00) u. Seligsohn (2. Aufl. Berl. 01).

⁸⁾ PatG. Art. I § 1—12. — 1900 waren 25 115 Patente in Kraft. — Aeltere Patente, PatG. Art. II.

⁹⁾ Daf. Art. I § 13—19 u. B. 11. Juli 91 (RGW. 349) § 1—18 (die Anmeldeabtheilungen § 1 sind auf acht vermehrt

B. 5. Juni 97 (RGW. 437, 7. April 99 S. 283 u. 2. Mai 00 S. 232 u. § 4 ist neu gefaßt B. 25. Okt. 99 (RGW. 661), § 25—30, B. 5. Juni 97 (RGW. 473) u. 6. Mai 99 (RGW. 283). — Weitere Zuständigkeit des Patentamtes § 351 Abs. 2 u. 3 b. W.

¹⁰⁾ PatG. § 20—22.

¹¹⁾ Daf. § 24—27 u. 34; verb. § 14 u. 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene, auch in Amerika anerkannte Vorprüfungs-system entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien u. Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

¹²⁾ Daf. § 28—30, 34; verb. § 10, 11, 14.

Die Berufung gegen die hierauf ergangene Entscheidung geht an das Reichsgericht¹³⁾. Die Verletzung des Patentrechts begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegenden Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden¹⁴⁾.

Um das Publikum vor Benachtheiligung zu schützen, können mit Ausnahme der Rechtsanwältinnen Personen, die die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben, hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie nicht als Patentanwälte in eine vom Patentamt geführte Liste eingetragen sind. Die Eintragung ist von technischer Befähigung und Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig und kann bei Verletzung der Berufspflichten oder unwürdigem Verhalten auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung wieder gelöscht werden¹⁵⁾.

§ 351.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 296) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich von den Amtsgerichten geführtes Musterregister abhängig¹⁶⁾. Der Schutz ist im Verkehr mit einigen Staaten durch Vertrag sichergestellt¹⁷⁾.

Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Diese stehen zwischen den Geschmacksmustern und den durch Patente geschützten Erfindungen in der Mitte. Die Schutzvorschriften lehnen sich demgemäß an die über den Patentschutz gegebenen (§ 350) an, sind aber der geringeren Bedeutung entsprechend einfacher gestaltet. Die Schutzfrist dauert drei Jahre. Das Verfahren findet vor dem Patentamt statt¹⁸⁾.

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehr üblichen Waarenbezeichnungen (Marken) hat das deutsche Reich nach dem Vorgang anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Die Benutzung der zur Kenntlichmachung der

¹³⁾ PatG. § 33 u. B. 6. Dez. 99 (RGW. 389).

¹⁴⁾ PatG. § 35—40.

¹⁵⁾ G. 21. Mai 00 (RGW. 233). PrüfungsD. 25 Juli 00 (ZB. 475).

¹⁶⁾ RG. 11. Jan. 76 (RGW. 11); AusfVest. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (ZB. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (ZB. 325); Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 7; Sachverständigenvereine wie § 296 Anm. 8 d. B. —

— Eingetragen waren (1900) 1,9 Mill.

¹⁷⁾ Belgien Vtr. 12. Dez. 83 (RGW. 84 S. 188); Oesterreich, Italien, Spanien u. Serbien wie Anm. 20.

¹⁸⁾ RG. 1. Juni 91 (RGW. 290); AusfVest. B. 91 (Anm. 9) § 19—30 u. B. 94 (Anm. 19) § 9. — Konsulargerichtsbezirke u. Bearb. wie Anm. 7. —

Waaren eines bestimmten Geschäfts dienenden Zeichen, die dem Patentamt angemeldet und von diesem auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens in die Zeichenrolle eingetragen sind, ist den Eingetragenen ausschließlich vorbehalten. Wer das Verbot wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waaren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt¹⁹⁾. Den Schutz genießen im Fall der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder²⁰⁾. — Zulässig als Waarenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes²¹⁾, ebenso der preussische Adler²²⁾; die unbefugte Abbildung des kaiserlichen und der bundesfürstlichen oder Landeswappen ist mit Strafe bedroht²³⁾.

Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird²⁴⁾. Als unlauterer Wettbewerb werden fünf verschiedene Gegenstände zusammengefaßt: die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame)²⁵⁾, die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waaren nach Maßgabe vom Bundesrathe aufzustellender Vorschriften, die unwahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachrede eines Mit-

Die Zahl der in Geltung befindlichen Eintragungen betrug (1900) 14 693.

¹⁹⁾ RG. 12. Mai 94 (RGB. 441). Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 8. — Ausführung B. 30. Juni 94 (RGB. 495) § 1—8 u. Bef. 22. Sept. 94 (RGB. 521). — Strafverfahren § 150 Anm. 16 d. B. — Bearb. v. Rhenius (Verl. 97). — Die Zahl betrug (1900) 47 132.

²⁰⁾ G. 94 § 23. Das Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Oesterreich = Ungarn Btr. 91 (RGB. 92 S. 289); Italien Uebereink. 92 (RGB. 293); der Schweiz 92 (RGB. 94 S. 511); Großbritannien Defl. 75 (RGB. 199); Frankreich 73 (RGB. 365); Belgien Bef. 75 (RGB. 301); den Niederlanden 82 (RGB. 5); Luxemburg 76 (RGB. 169) u. 83 (RGB. 268); Portugal Btr. 72 (RGB. 254) Art. 10; Dänemark Bef. 79 (RGB. 123); Schweden = Norwegen 72 (RGB. 293); Rußland 73 (RGB. 337); Rumänien 82 (RGB. 7); Serbien 92 (RGB. 93 S. 317); Bulgarien 94 (RGB. 112);

Griechenland 94 (RGB. 520); Nordamerika Btr. 71 (RGB. 72 S. 95) Art. 17; Mexiko u. Guatemala 99 (RGB. 284 u. 543); Costa Rica 01 (RGB. 375); Brasilien 77 (RGB. 406) u. Venezuela 83 (RGB. 339). — Der Beitritt des Reichs zu der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums 20. März 83, Zuf. 14. Dez. 00 steht bevor.

²¹⁾ RG. 16. März u. Bef. 11. April 72 (RGB. 90 u. 93). Unzulässigkeit dieser Bezeichnung für Geschäftsräume DB. (XXIV 308).

²²⁾ RG. 4. Jan. 62 (MB. 37).

²³⁾ StGB. § 360 7.

²⁴⁾ RG. 27. Mai 96 (RGB. 145); die allgemeinen Bestimmungen sind in § 11—17 enthalten. — Der Schutz des Publikums gegen Täuschungen — wie er in § 257 d. W. bestimmend ist — bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses Gesetzes. Bearb. v. Müller-Rürnberg (2. Aufl. Jürth 97).

²⁵⁾ RG. 96 § 1—4.

bewerbers, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen²⁶⁾.

VI. Handel.

I. Einleitung.

§ 352.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene gewerbmäßige Vermittelung, durch die Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig¹⁾. Andererseits verschafft er deren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe. — Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und den Binnenhandel, ferner in Eigen- und Kommissionshandel (§ 353 Abs. 4) und in Groß- und Kleinhandel; zu letzterem gehört der Hörterhandel (von offenem Stande), der Erddelhandel (mit gebrauchten Sachen) und der Hausierhandel (ohne festen Verkaufsort).

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem, § 300¹⁾). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in dem er mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 300² u. ³⁾) erst im Anfang des 18ten Jahrhunderts zur Geltung und ist seitdem herrschend geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen²⁾. Die Handels-

²⁶⁾ RG. 96 § 5—10; Best. für den Kleinhandel mit Garn Bef. 20. Nov. 00 (RGBl. 1014), Kerzen 4. Dez. 01 (das. 494).

¹⁾ Begrifflich ist der Handel vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, u. auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 142—144 d. W.), der Hausierhandel (§ 342) u. der Marktverkehr (§ 354 Abs. 1) in der Ge-

werbeordnung behandelt, während andererseits die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden u. die Uebernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugerechnet werden HGB. (Anm. 14) § 1¹⁾. — Veröffentlichungen § 340 Anm. 4 d. W.

²⁾ Für Preußen G. 26. Mai 18 (GS. 65) § 1—7 u. 16.

freiheit wird deshalb durch den Schutzzoll (§ 156) an sich nicht berührt und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde (§ 158).

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen³⁾, die privatrechtlichen in dem Handelsrecht ihre Ordnung. Die Verwaltung des Handelswesens ist für den Außenhandel und den Binnenhandel verschieden. Ersterer wird durch das auswärtige Amt (§ 83) und die Konsulate (§ 85), letzterer durch das Reichsamt des Innern (§ 20 Abf. 2²⁾, das Ministerium für Handel und Gewerbe (§ 50) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen in Preußen für bestimmte Bezirke Handelskammern⁴⁾. Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden, sollen diese durch Gutachten und Mittheilungen unterstützen und die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrnehmen. Sie haben die Rechte juristischer Personen und dürfen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe begründen⁵⁾. Ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers⁶⁾. Die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks, einschließlich der Gesellschaften und Genossenschaften, sowie von den Bergbau treibenden Personen, einschließlich der Gewerkschaften und Genossenschaften auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aus. Reichs- und Staatsbetriebe sind ausgeschlossen, land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe und landwirtschaftliche und Handwerksgenossenschaften dagegen auf

³⁾ Handels- u. Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Belgien, Rußland, Serbien, Rumänien, Frankreich sowie mit England § 156 Anm. 59 d. W. — Japan ist im Vtr. 96 (RÖB. 715, Tarif 99 S. 137, Inkraftsetzung das. 364) den unter den Kulturstaaten vereinbarten Grundsätzen über Gleichstellung der Inländer u. Ausländer im Verkehre beigetreten. — Sonstige Handelsverträge mit Portugal 2. März 72 (RÖB. 254); Griechenland das. 85 S. 23; Türkei 26. Aug. 90. das. 91 S. 117; Persien 73 RÖB. 351; China 63 ÖS. 265 u. 81 RÖB. 261; Korea 84 das. 221; Siam 64 ÖS. 17; Egypten 93 RÖB. 17; Marokko 91 RÖB. 378; Liberia 68 WöBl. 197; Madagaskar 85 RÖB. 166; dem Kongozaate das. 211 u. Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 RÖB. 215 Art. 1—12; Transvaal 85 RÖB. 86 S. 209; dem Oranje-Freistaate 97 RÖB. 98 S. 93; Gua-

temala 87 RÖB. 88 S. 238 (zum 22. Juni 03 gekündigt); Honbura 87 RÖB. 88 S. 262; Nicaragua 96 RÖB. 97 S. 171; Mexiko 82 RÖB. 83 S. 247; Kolumbien 94 RÖB. 471; Ecuador u. Paraguay 87 RÖB. 88 S. 136 u. 178; Uruguay 99 das. 00 S. 5; Chile 63 ÖS. 761; der Argentinischen Konföderation 59 das. 405 u. Hawaii 80 das. 121.

⁴⁾ Ö. (24. Feb. 70 ÖS. 134, erg. Ö. 19. Aug. 97 ÖS. 343 u. gem. Art. X) in neuer Fassung veröffentlicht 97 (ÖS. 355); Bearb. v. Rufensky (Berl. 97) u. Neitz (dgl.). Die Zahl betrug (1900) 38. — Eis-Lothringen § 27 Anm. 14 d. W.

⁵⁾ H.R. § 1, 35, 38—42. — Geschäftsgang § 32—37. — Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters (§ 353 Abf. 2 d. W.) Ö. 99 (RÖB. 771) § 126, bei Ermächtigung der Handelsmüller Anm. 21.

⁶⁾ H.R. § 2. — Beaufsichtigung u. Auflösung § 43.

Antrag zuzulassen. Bei Regelung der Wahl ist den Handelskammern ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt⁷⁾. Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Büreauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf die Wahlberechtigten umgelegt und als öffentliche Lasten erhoben. Wenn die Beiträge 10 v. H. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich⁸⁾. — Die in einigen Städten bestehenden kaufmännischen Korporationen sind aufrecht erhalten, können sich jedoch in Handelskammern umwandeln⁹⁾. — Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, die durch die Ueberwachung des auswärtigen Waarenverkehrs (§ 157 Abs. 3) eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen im Handelsarchiv veröffentlicht wird¹⁰⁾. — Für die Fachbildung der Kaufleute wird durch Handelsschulen geforgt¹¹⁾.

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen sieht, nur beschränkt. Zum Theil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wirthschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen (§ 305—308 und Verkehrswesen (§ 357—372) zusammen. Auf diesem Gebiete sind insbesondere zum Schutz und zur Förderung des Außenhandels regelmäßig Dampfschiffverbindungen in überseeische Länder eingerichtet worden¹²⁾. Ferner hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte und Börsen (Nr. 3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung¹³⁾ und sind von dieser geregelt.

⁷⁾ HRO. § 3—22.

⁸⁾ Das. § 23—31.

⁹⁾ Das. § 44 u. ZustG. § 136—138.

— Die revidirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Elbitz 17. Nov., Elbing 31. Jan. 72, Stettin 14. März, Danzig 15. Sept. 93) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Die Korporationen Altona u. Magdeburg sind zu Handelskammern umgewandelt, während in Berlin neben der Korporation eine Handelskammer errichtet wird.

¹⁰⁾ Vf. 24. April 89 (MBl. 117).

¹¹⁾ Eine akademische Ausbildung bezweckt der an der technischen Hochschule in Aachen (§ 349 Abs. 1) eingerichtete zweijährige Lehrgang für Handelswissenschaften u. die Handelshochschulen in Frankfurt a. M. u. Köln. Die Handelshochschule in Köln (2. Aufl. Berl. 01). Ferner bestehen höhere Handelsschulen (Frankfurt a. M.,

Aachen u. Köln), die sich an die drei Oberklassen höherer Schulen anschließen, Handelsschulen (Berlin, Erfurt, Danabrück und Köln), deren Reisezeugniß zum einjährigen Dienst berechtigt, und kaufmännische Fortbildungsschulen (186), in denen in Geschäften thätige junge Leute Unterricht in kaufmännischen Fächern erhalten.

¹²⁾ Ostasien u. Australien G. 6. April 85 (RGBl. 85), 27. Juni 87 (RGBl. 275), 20. März 93 (RGBl. 95), 13. April 98 (RGBl. 163); Vtr. 3./4. Juli 85 (ZBl. 276), Nachtr. 15. Mai 93 (ZBl. 146) u. Erweiterung 30. Okt. 98 (ZBl. 453) mit Nachtr. 24. März 99 (ZBl. 112) u. 8. Okt. 00 (ZBl. 545); Ost- u. Südafrika G. 1. Feb. 90 (RGBl. 19), erg. 25. Mai 00 (RGBl. 239), Vtr. 9./21. Juli 00 (ZBl. 484).

¹³⁾ Reichs. Art. 42, ³ u. 7. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen § 340 Abs. 3.

2. Handelsrecht.

§ 353.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor Entstehung des Reichs zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, das 1869 als Reichsgesetz eingeführt wurde. Dieses ist jetzt durch ein neues Handelsgesetzbuch ersetzt, das den Bestimmungen des BGB., mit dem es gleichzeitig in Kraft trat, angepaßt ist und dabei den in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wandlungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben Rechnung trägt. Es bildet keine selbstständige Rechtsordnung, beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen auf Aenderungen und Zusätze zum BGB. Das HGB. behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und das Seerecht (§ 359 Abs. 2) und findet in Handelsfachen vor den Vorschriften des BGB. Anwendung¹⁴).

Der Handelsstand ist umgrenzt, weil das HGB. ein Sonderrecht für Kaufleute einschließlich der Handelsgesellschaften bildet. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten Grundhandelsgeschäften auch andere gewerbliche Unternehmungen, sofern sie kaufmännisch eingerichtet und in das Handelsregister eingetragen sind. Land- und Forstwirtschaft sind keine Handelsgewerbe; die Unternehmer landwirtschaftlicher Nebengewerbe (§ 329 Abs. 1) sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Handwerker (§ 340 Abs. 1) und Kleingewerbetreibende (Kleinkaufleute) sind nicht einzutragen¹⁵). — Die Handelsregister sind öffentlich und werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldungen, zu denen die Pflichtigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, sind persönlich oder in beglaubigter Form zu bewirken. Die Eintragung muß alle gegen Dritte wirksamen Thatfachen enthalten¹⁶). — Zu

¹⁴) Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (RGBl. 219) u. EinfG. v. dems. L. (daf. 437); letzteres enthält nach den einleitenden Bestimmungen (Art. 1—7) Aenderungen der Reichsgesetze (Art. 8—14), einige — nur die außerpreussischen Staaten (Ann. 32) betreffende — Vorbehalte für die Landesgesetzgebung (Art. 15—21) und die Uebergangsbestimmungen (Art. 22 bis 28). Das HGB. ist am 1. Jan. 1900 — mit dem die Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffenden Theile (Buch 1, Abschn. 6) mit dem 1. Jan. 1898 — in Kraft getreten EG. Art. 1 Abs. 1. — Es enthält — gleich dem BGB. — keine Bestimmung über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, überläßt die Frage seiner Wirksamkeit vielmehr der Wissenschaft

und Rechtsprechung; eine Berücksichtigung findet dieses jedoch bei Beurtheilung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen § 346. — Preuß. AusfG. 24. Sept. 99 (GS. 303). — Zuständigkeit und Verfahren G. 98 (RGBl. 771) § 145, 146 u. (Handelsregister) Ann. 16. Kammern für Handelsfachen § 177 Abs. 2 d. W. — Bearb. v. Lehmann u. Ring (Berl. 99), Staub (6. Aufl. daf. 00) Goldmann u. Makower (12. Aufl. daf. 00); System v. Gareis (6. Aufl. daf. 99).

¹⁵) HGB. § 1—7, 351 u. EG. Art. 5. Die Bestimmung der Grenze für das Kleingewerbe (HGB. § 4 Abs. 3) erfolgt in Preußen durch den Justiz- und den Handelsminister AG. Art. 1 Abs. 1.

¹⁶) HGB. § 8—16. Führung der Re-

diesen gehört die Handelsfirma, der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt und klagten oder verklagt werden kann¹⁷⁾. — Jeder Kaufmann muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Handelsbücher führen und für den Schluß jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz in Reichswährung aufstellen. Die Bücher sind 10 Jahre lang vom Tage des Abschlusses an aufzubewahren und auf Anordnung des Gerichts vorzulegen¹⁸⁾. — Das Rechtsverhältniß des Kaufmanns zu seinem Handlungspersonal tritt nach außen in der Procura und Handelsvollmacht, nach innen in der Stellung der Handelsgehülften und Handlungslehrlinge hervor. Die Procura, die ausdrücklich erklärt und in das Handelsregister eingetragen werden muß, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Handelsvollmacht dadurch, daß sie den Prokuristen stets zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt¹⁹⁾. Handlungsgehülften sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Ihre Anstellung wie die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung, doch ist die Vertragsfreiheit

gister O. 98 (RG. 771) § 125—37 nebst AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29 Abs. 1 u. Vf. 7. Nov. 99 (ZMB. 313); Ordnungsstrafrecht O. 98 § 138 bis 40; Föschung § 141—4, AG. Art. 2 und Mitwirkung der Notare, Gemeinde-, Polizei- u. Steuerbehörden) Art. 3.

¹⁷⁾ HGB. § 17—37. Vereinigung benachbarter Gemeinden zwecks unterschiedlicher Firmenbezeichnung § 30, AG. Art. 1 Abs. 2 u. Vf. 2. u. 12. Dez. 99 (ZMB. 557 u. 803).

¹⁸⁾ HGB. § 38—47. — Strafe unternommener Führung im Konkurse Konk. D. § 239³ u. 240³. — Die kaufmännische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baaren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Kladde (Memorial), in der alle nicht sofort baar beglichene Verrechnungsposten (Waaren, Effekten) verzeichnet werden, und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäft in Verbindung tretende Person — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die auf Gelbzahlungen beschränkte laufende Gegenseitigkeitsrechnung heißt Kontoforrent (HGB. § 355). Während in der Kladde alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassa- und im

Hauptbuch die linken (Soll- oder Debet-) Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-) Seiten für die Ausgaben. In den Soll-eintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Haben-eintragungen die Empfänger belastet; ersteren wird das Wörtchen „an“, letzteren das Wörtchen „per“ vorangestellt. Bei den Abschüssen wird, um die Uebereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschießende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugefekt. In der neuen Rechnung wird das Saldo auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. — Neben dieser einfachen besteht seit dem 16. Jahrhundert die zur Zeit in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser werden die Personen-(lebenden) Konten nicht im Hauptbuche, sondern in einem besonderen Kundenbuche, im Hauptbuche selbst aber nur (tote) Konten für alle einzelnen Geschäftszweige (Kasse, Waaren, Wechsel, Effekten, Gebäude, Verbrauchsgenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in denen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto zulasten, dem andern zu gute geschrieben wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht damit die genaue Prüfung der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gekostet) u. gegeben (geleistet) hat.

¹⁹⁾ HGB. § 48—58.

im Interesse des Schutzes gegen unbillige Bedingungen mehrfach eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über Ausschluß demnächstigen Wettbewerbs (Konkurrenzklause). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich bezüglich der Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt²⁰⁾. — Weitere Handelspersonen sind die Handelsagenten und Handelsmäkler. Erstere haben, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig Geschäfte für das Handelsgewerbe eines anderen zu vermitteln und abzuschließen; letztere übernehmen ohne ständigen Auftrag gewerbsmäßig die Vermittelung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs²¹⁾.

Gesellschaften, die einen Handelsbetrieb unter gemeinsamer Firma bezwecken, heißen Handelsgesellschaften²²⁾. Mit der Firma erlangen sie rechtliche Selbstständigkeit und müssen in das Handelsregister eingetragen werden²³⁾. In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt

²⁰⁾ Daf. § 59—83 (Handlungsgehilfen 59—75, Handlungslehrlinge 60—63, 74 bis 82); Geltung Anm. 14. — Soweit das HGB. nicht anders bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. § 611—30) Anwendung; Haftung des Prinzipals BGB. § 278 u. 831. — Die Fürsorgepflicht [HGB. § 62, 63 u. 76, erg. GewD. § 139g—i, (Strafen) § 147⁴, 150⁴ u. (Einrichtung von Sitzgelegenheit) Bef. 28. Nov. 00 RGBl. 1033] entspricht der des BGB. § 616 u. 618 (§ 249 Anm. 27 d. W.) u. der GewD. § 120a—e (§ 344 Anm. 11 d. W.). — Insbesondere sollen in offenen Verkaufsstellen beschäftigte Personen neben angemessener Mittagspause eine mindestens zehnstündige Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit genießen GewD. § 139c, d, m und (Strafe) 146²; der Ladenschluß ist von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens festgesetzt und kann auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der Geschäftsinhaber durch die höhere Verwaltungsbehörde bis 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens ausgedehnt werden das. § 139e, f, m; in größeren Geschäften (mit mindestens 20 Gehilfen u. Lehrlingen) muß eine Arbeitsordnung (§ 344 Absf. 18 d. W.) erlassen werden das. § 139k u. (Strafe) 147⁵, 148¹² u. 150⁵. — Ausf. Anw. 3, GewD. 24. Aug. 00 (WB. 288) Teil II (Nr. 8—30). Außerdem gelten die Bestimmungen der GewD. über Fortbildungsschulen (§ 344 Absf. 2 d. W.). HGB. § 76 Absf. 4, GewD. § 120 u. 154 Absf. 1 u. über die Sonn-

tagsruhe (§ 344 Absf. 2 d. W.) GewD. § 105a—i (insbesf. 105b Absf. 2 u. 3), § 154 Absf. 1, Ausf. Anw. 11. März 95 (WB. 46); Milchhandel Vf. 4. Okt. 92 (WB. 342). Mit der Sonntagsarbeit, die in der Regel nicht über 5 Stunden betragen darf, ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen unterjagt GewD. § 41a u. (Strafe) § 146a. Begriff des Handelsgewerbes Vf. 91 (WB. 92 S. 73), auch der Zeitungverkauf auf Bahnhöfen ist verboten Vf. 2. Aug. 94 (WB. 149). Krankenversicherung § 346 Absf. 3, Invalidenversicherung § 348 Absf. 2 d. W. ²¹⁾ HGB. § 84—104. — Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht; die Privathandelsmäkler können jedoch zu nicht in der Vermittelung von Geschäften bestehenden Verrichtungen (freihändigen Verkäufen und Ankäufen BGB. § 385, 1221 u. 1235, HGB. § 373 Absf. 2, 376 Absf. 3, 379 Absf. 2, 388 Absf. 2, 389, 437 Absf. 2, Feststellung der Börsepreise, Kursmäkler § 354 Absf. 3 d. W.) von der Handelskammer, wo diese fehlt vom Regierungspräsidenten öffentlich ermächtigt werden, worauf sie durch das Amtsgericht oder die Handelskammer zu vereidigen sind O. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 13. — Die Vorschriften über Handelsmäkler werden durch das BGB. (Mäklervertrag § 652—6) nicht berührt.

²²⁾ Anerkennung im gegenseitigen Verkehr mit Rußland § 309 Anm. 60 d. W.

²³⁾ HGB. § 106, 124 u. 161 Absf. 2, 195, 210 u. 320 Absf. 2.

(persönlich)²⁴). Eine Abart, die nach ähnlichen Grundsätzen behandelt wird, bildet die Kommanditgesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen haften²⁵). Sind alle Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne persönliche Haftung beteiligt, so entsteht die Aktien- und, wenn bei einer Kommanditgesellschaft die Einlagen in Aktien zerlegt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien²⁶). — In der stillen Gesellschaft beteiligt sich ein Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Antheil an Gewinn und Verlust mit einer Einlage, die ganz in das Vermögen des anderen übergeht. Die Gesellschaft tritt sonach nach außen nicht als solche hervor und bildet deshalb keine eigentliche Handelsgesellschaft²⁷).

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgeschäfts gehören. Für diese bestehen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehrs mehrfache Ergänzungen und Abweichungen von dem HGB., die entweder allgemein angeordnet²⁸), oder für einzelne besondere Geschäfte gegeben sind. Solche Geschäfte sind der Handelskauf²⁹), das Kommissionsgeschäft, das in der gewerbmäßigen Uebernahme des An- und Verkaufs von Waaren und Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung besteht³⁰) und in dem Expeditionsgeschäft, der Uebernahme der Versendung von Gütern³¹), und dem Lagergeschäft, der Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern³²), besondere Anwendung findet, endlich das Frachtgeschäft, die Uebernahme einer Güterbeförderung zu Lande oder auf Binnengewässern (im Gegensatz zur Seebeförderung § 359 Abs. 2)³³).

²⁴) HGB. § 105—60; soweit darin nichts anderes vorgeschrieben wird, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaft (HGB. § 705—40) Anwendung § 105 Abs. 2.

²⁵) Das. § 161—77.

²⁶) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sind gleich den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Wirtschaftsgenossenschaften wegen ihrer allgemeineren wirtschaftlichen Bedeutung in § 309 u. 310 d. W. behandelt.

²⁷) HGB. § 235—42.

²⁸) Das. § 343—72, insbes. Erweiterung des Rechts zur Zinsforderung (§ 306 Num. 27 d. W.) § 352—5, des Zurückbehaltungsrechts § 369—72. Verpflichtung bei Annahme abhanden gekommener Inhaberpapiere § 306 Num. 27 d. W.,

Uebertragung der an Order lautenden Anweisungen durch Indossament HGB. § 363 bis 5.

²⁹) Das. § 373—82.

³⁰) Das. § 383—406.

³¹) Das. § 407—15.

³²) Das. § 416—24. Lagercheine der staatlich zur Ausstellung ermächtigten Anstalten können, wenn sie auf Order lauten, durch Indossament übertragen werden § 363 Abs. 2 u. 424. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Verpfändung der Lagercheine (warrants) ermöglichen (Bremen u. Elbsaß-Lothringen), sind aufrecht erhalten G. Art. 16.

³³) HGB. § 425—52; Eisenbahnfrachtrecht § 453—73, verb. § 368 Abs. 3 d. W.; Frachtrecht der Binnenschifffahrt § 360 Abs. 4 d. W.

3. Märkte und Börsen.

§ 354.

Die **Märkte** haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt³⁴). Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, über deren Zahl, Zeit und Dauer der Provinzialrath — bei Wochenmärkten der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden — beschließt³⁵), fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind Markthallen eingerichtet, die Käufer, Verkäufer und Waaren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Großbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr wird durch Befreiung von der Wandergewerbesteuerpflicht (§ 342 Abs. 1) und der Haussteuer (§ 144) polizeilich und steuerlich begünstigt³⁶). Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Marke, für die Richtigkeit der angewendeten Maaße und Gewichte (§ 355), sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden³⁷).

Den Markt für den Abschluß von Handelsgeschäften bildet die **Börse**, die nach ihrem Gegenstande als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Waarenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsenverkehr findet — abweichend vom Marktverkehr — unmittelbar unter Kaufleuten statt, betrifft auch nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu er-

³⁴) Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen, in denen zum Zweck des Absatzes die Leinengewebe in Bezug auf Größe u. Feinheit amtlich beglaubigt wurden, können, wo ein Bedürfniß nicht besteht, aufgelöst werden G. 15. März 75 (GS. 165). Zur Zeit bestehen noch einige Anstalten unter der Leggeinspektion in Göttingen.

³⁵) GewD. § 65, (Wochenmarktgegenstände) 66 u. ZusfG. § 127—9. — Auch Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein DB. (VIII 246 u. IX 307).

³⁶) GewD. § 64, 66, 67, 69—71 (besondere Märkte § 76 u. Anw. 9. Aug. 99 NB. 127 Nr. 53); Strafen § 149⁶; Musikaufführungen und Schaufstellungen bleiben auch auf Märkten wandergewerbesteuerpflichtig § 55 Abs. 2. — Die Gewerbesteuerfreiheit (§ 64) ist auf außerpreussische Gewerbetreibende ausgedehnt G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 4⁵.

³⁷) GewD. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513) u. 14. Juli 93 (GS. 152) § 11 Abs. 1; Einf. in Lauenburg G. 25. Febr. 78 (GS. 97) § 84; Ausf. Verf. 10. Juni 72 NB. 185); ZusfG. § 130.

fällenden Effektiv(Kassa)geschäfte und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit(Termin)geschäfte. Diese werden, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferung, sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, zu Differenzgeschäften, die als Spielgeschäfte (§ 246 Abs. 1) klaglos sind. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Waarenpreise für längere Perioden beitragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen gewähren und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits wird der Preis bei solchen Börsengeschäft nicht nothwendig durch Angebot und Nachfrage und durch Vorrath und Bedarf, sondern auch durch künstliche Machenschaften (Preistreiberei, Börsenjobberei) bestimmt. Dieses führt zu unlauteren Uebervortheilungen, wie sie im Effektengeschäft, besonders bei der Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen hervortreten (§ 309 Abs. 1). Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, weil es vielfach Spekulations-, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, auch nur zum geringeren Theil mit Baarmitteln betrieben zu werden braucht und infolge dessen leicht zum gefährlichen Glücksspiel ausartet.

Diese Erscheinungen haben zum Erlaß eines Börsengesetzes geführt, das, ohne die Börse in ihrer wirtschaftlich nothwendigen und nützlichen Thätigkeit zu stören, diese Auswüchse durch strengere Ueberwachung beseitigen soll³⁸⁾. — Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt und sie aufheben kann. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen (§ 352 Abs. 3) übertragen werden kann, sind Staatskommissare zu bestellen, während der Bundesrath für die seiner Beschlußfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß als sachverständigen Beirath beruft³⁹⁾. Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen⁴⁰⁾ und ein Ehrengericht zu bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen mit Verweis, sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann⁴¹⁾. — Eine hervorragende Bedeutung haben die

³⁸⁾ BörsenG. 22. Juni 96 (RGW. 157), erg. GG. z. HGB. Art. 14, Bearb. v. Apt (3. Aufl. Berl. 97). — Börsensteuer § 154 Abs. 2 d. W.

³⁹⁾ BG. § 1—3. Die Vorschrift betrifft alle, auch private Börsen. Börse ist die regelmäßige, nach Ort und Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Personen, meist selbstständigen Kaufleuten, um Handel, vorwiegend Großhandel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Sachen zu treiben (W. XXXIV. 315). Börsen bestehen in

Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf und Köln, ferner in München, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig und den Hansestädten. — Sie können in Preußen unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden G. 97 (GG. 355) § 41.

⁴⁰⁾ BG. § 4—8.

⁴¹⁾ Das. § 9—27, Börsenschiedsgericht § 28.

Börsen für die Bestimmung der Preise. Der Börsenpreis soll unbeeinflusst durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand auf Grund der Mittheilungen, welche die von den Landesregierungen bestellten und vereidigten Kursmähler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben⁴²⁾. — Um die Bevölkerung vor den Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Werthpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht in das Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, deren Zulassung überhaupt nicht versagt werden darf — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Werth der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesamtschuldner fünf Jahre lang haften⁴³⁾. — Zur Bekämpfung der Ausartungen des Börsenterminhandels (Abs. 2) sind diesem bezüglich seines Gegenstandes wie bezüglich der ihn abschließenden Personen engere Grenzen gezogen. In Getreide- und Mühlenfabrikaten und in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist dieser Handel ganz untersagt, in Antheilen anderer Erwerbsgesellschaften kann er nur bei einem Gesellschaftskapital von mindestens 20 Mill. M. gestattet werden, sonst entscheiden die Börsenorgane über die Zulassung; doch kann der Bundesrath den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren ganz untersagen⁴⁴⁾. — Die Fähigkeit, rechtswirksame Börsentermingeschäfte abzuschließen ist von der Eintragung in das Börsenregister abhängig, deren je eins für Waaren und für Werthpapiere von dem Amtsgericht geführt wird. Das Register ist öffentlich; die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., die Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr 25 M.⁴⁵⁾. — In den Strafbestimmungen wird auch die be-

⁴²⁾ Das. § 29—35 (§ 33 u. 34 in der Fassung des G. z. HGB. Art. 14), Bestellung und Entlassung der Kursmähler Besl. 14. Nov. 96 (Staats-Anz. Nr. 275), Feststellung des Preises für Werthpapiere Besl. 28. Juni 98 (RGW. 915). — Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktenbörsen HGB. § 4 Abs. 2. Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei den Preisnotirungen G. 30. Juni 94 (GS. 126) § 2 Abs. 4, nebst Erg. (Anm. 38). Preisanschreibungen

für Getreide Vf. 11. Nov. 96 (MVB. 226).

⁴³⁾ HGB. § 36—47; Besl. 11. Dez. 96 (RGW. 763), erg. (§ 1) Besl. 20. Nov. 00 (RGW. 1014).

⁴⁴⁾ HGB. § 48—53; Untersagung in Kammmg Besl. 20. April 99 (RGW. 266).

⁴⁵⁾ HGB. § 54—69 nebst Erg. (Anm. 38), Besl. 6. Okt. 96 (ZB. 488). — Das Kommissionsgeschäft bestimmt sich jetzt nach dem HGB. (§ 353 Abs. 4 d. W.), insbes. § 400—5 u. G. Art. 14^{VI}.

trägerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnlüchthige Verleitung zum Börsenspiele unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt⁴⁶).

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung in ein Handelsbuch aufbewahren müssen⁴⁷). Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankauf von Werthpapieren ausführt, hat binnen drei Tagen (bei Aufträgen zum Umtausch binnen zwei Wochen) dem Auftraggeber ein genaues Stückeverzeichnis zu übersenden, womit das Eigenthum auf letzteren übergeht⁴⁸). Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Werthpapiere unterliegt strenger Bestrafung⁴⁹).

4. Maaße und Gewichte.

§ 355.

Maaß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollverein mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschluß gebracht. Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Theilung und Vervielfachung⁵⁰). Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Uebereinstimmung mit einem anerkannten Maaßstabe und Gewichtsstück (internationalen Prototyp) vertragsmäßig überwacht wird⁵¹), so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die Eintheilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

- a) Längenmaaß bildet das Meter (m), in hundert getheilt als Zentimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).

⁴⁶) BG. § 75—79.

⁴⁷) G. 5. Juli 96 (RGBl. 183 u. Bezeichnung S. 194) § 1, 2 u. 13.

⁴⁸) BG. § 3—9.

⁴⁹) Daf. § 9—12.

⁵⁰) RVerf. Art. 4³ u. Maaß- u. Gewichtsd. 17. Aug. 68 (BGBl. 473), Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12 d. W., insbes. in Baiern G. 26. Nov. 71 (RGBl. 397), in Elsaß-Lothringen G. 19. Dez. 74 (RGBl. 75 S. 1). — Neufassung der Art. 1—3 u. 5 G. 26. April 93 (RGBl. 151), der Art. 6 u. 14 G.

11. Juli 84 (RGBl. 115). — Handbuch v. Warczynski (2. Aufl. Magdeb. 96).

⁵¹) Internat. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru u. der argentinischen Konföderation 20. Mai 75 (RGBl. 76 S. 191); Beiztritt Großbritanniens, Serbiens u. Rumäniens Bef. 30. Dez. 84, Japans 9. Nov. 85 (RGBl. 85 S. 1 und 287), Mexikos 23. Feb. 91 (RGBl. 19).

- b) Flächenmaaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10 000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratcentimeter, qcm und Quadratmillimeter, qmm).
- c) Die Grundlage für Körpermaaße (Raum- und Hohlmaaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl), (Kubikcentimeter, com, und Kubikmillimeter, cmm).
- d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), welches dem Gewicht eines cmm gereinigten 4 Grad C. haltenden Wassers entspricht; der tausendste Theil des Gramm heißt Milligramm (mg); 100 kg bilden den Doppelzentner (dz), 1000 die Tonne (t)⁵²).

Nach den Grundsätzen der Maaß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden⁵³). Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkauf von Leuchtgas⁵⁴). Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte und unrichtige Maaße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen⁵⁵).

Die Michtung (Prüfung) und Stempelung der Maaße, Gewichte und Waagen erfolgt durch besondere Michtungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normalmichtungskommission in Berlin das Michtungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitlichkeit zu überwachen⁵⁶). Als Landesbehörden bestehen die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Michtungsinspektoren, die innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen⁵⁷), und die Michtungsämter, die, soweit sie sich nicht am Sitz des Michtungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind⁵⁸). Die Michtung gilt

⁵²) M. u. GewD. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGBl. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Ann. 50) sind der Scheffel, der Zentner u. das Pfund fortgefallen, auch Art. 8 ist aufgehoben G. 1. Juni 00 (RGBl. 250) Art. VI. — Abgefürzte Bezeichnung Vf. 13. Dez. 77 (ZB. 565, MB. 78 S. 11), VB. 6. Mai 97 (ZB. 119). — Schreibweise der mehrstelligen u. Dezimalzahlen § 61 Ann. 86 d. B.

⁵³) M. u. GewD. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bef. 6. Dez. 69 (RGBl. 698); 16. Aug. 71 (RGBl. 328), 14. Dez. 72 (ZB. 73 S. 3), 11. Juli 75 (ZB. 436) u. 12. März 81 (ZB. 98). — Maaß- und Gewichtsrevisionen Bef. 5. Aug. 85 (MB. 188).

⁵⁴) M. u. GewD. Art. 11—13.

⁵⁵) StGB. § 369². Konsumvereine DV. (XX 426). — Zulässigkeit ausländischer Maaße und Gewichte für Zwecke des Gewerbebetriebes (nicht des Umsatzes) Vf. 29. Dez. 87 (MB. 88 S. 5).

⁵⁶) M. u. GewD. Art. 18, 19, Bef. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGBl. 46 u. MB. 171); G. 71 (Ann. 50) § 3.

⁵⁷) G. 69 (folg. Ann.) § 2, Mitaufsicht des Oberpräsidenten Erl. 26. April 70 (MB. 124). — Rang § 70 Abs. 2 v d. B.

⁵⁸) M. u. GewD. Art. 14 (Fassung des G. 84), 15—17 u. 19, pr. G. 26. Nov. 69 (G. 1165) nebst Ausf. Instr. 6. Jan. 70 (MB. 57), erg. Vf. 19. Jan. 71 (MB. 41) u. 12. Mai 72 (MB. 141). — Königliche Michtungsämter

für das Reichsgebiet⁵⁹⁾. Voraussetzung, Verfahren und Gebühren der Wägung und Stempelung sind durch besondere Ordnung festgestellt⁶⁰⁾.

Die gesetzlichen Einheiten bei elektrischen Messungen — wie sie insbesondere bei Lieferung elektrischer Ströme und Geräthe vorkommen — sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampere für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft. Der Gebrauch unrichtiger Messgeräthe im öffentlichen Verkehr ist verboten. Die Prüfung und Beglaubigung steht unter der physikalisch-technischen Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2)⁶¹⁾.

Die Maaß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein⁶²⁾. — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren einer Ueberwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalt angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehalts — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalt zugelassen. In beiden Fällen

in Königsberg für Ost- u. Westpreußen, Berlin für Berlin u. Brandenburg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel u. Köln für die Rheinprov. u. Hohenzollern.

⁵⁹⁾ R. u. GewD. Art. 20.

⁶⁰⁾ Das. Art. 18 u. G. 84 (Anm. 50) § 2 mit Bef. 30. Okt. 84 (RWB. 215). — MichD. 27. Dez. 84 (RWB. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai 88 (RWB. Beil. zu Nr. 24) Art. 1, 15. Mai 91 (RWB. Beil. zu Nr. 16 S. VI) Art. 1—4, Bef. 6. Mai 92 (RWB. Beil. zu Nr. 33) Art. 1, Bef. 14. Jan. 93 (Beil. zu Nr. 2) u. 10. Dez. 98 (Beil. zu Nr. 57), 8. Mai 94 (Beil. zu Nr. 26) Art. 1—3 u. 6. Mai 95 (RWB. Beil. zu Nr. 16) Art. 1, 3 u. 4, Bef. 18. Aug. 00 (Beil. zu Nr. 38) Art. 11; ferner (Getreideprober) Bef. 14. Mai 91 (RWB. Beil. zu Nr. 16) nebst Bef. 6. Mai 95 Art. 6 u. v. 14. Mai 98 (RWB. 347), (Thermometer) Bef. 98 (ZB. 76), (Thermoaräometer) zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bef. 23. Dez. 91 (RWB. Beil. zu Nr. 31), (Gasmesser) Bef. 21. Jan. 87 (RWB. Beil. zu Nr. 4), (Chemische Meßgeräthe) Bef. 26. Juli 93 (RWB. Beil. zu 30), geändert (§ 6 u. 7) Bef. 8. April 96

(RWB. 104) u. (zur Bestimmung des Hunderttheilgehaltes von Zuckerlösungen) 2. Juli 97 (RWB. 596), (Kluppmaaße zur Ermittlung der Dicken von Hölzern) Bef. 18. Aug. 00 (RWB. Beil. zu Nr. 38) Art. 1. — Michgebührentaxe 28. Dez. 84 (RWB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai 88 Art. 1 u. 3, Bef. 14. Mai 91 Art. 5, v. 8. Mai 94 Art. 4, u. 6. Mai 95 Art. 2, 3, 5, ferner (Reisefosten der Nichtmeister) Nr. 4b, Vf. 19. Sept. 87 (WB. 206) u. Bef. 6. Mai 92 Art. 2. — Zulassungsfristen für ältere Maaße, Gewichte u. Waagen Bef. 30. Dez. 84 (RWB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. 29. April 86 (RWB. Beil. zu Nr. 15), Bef. 7. u. 8. Jan. 97 (RWB. 2 u. Beil.). Grenzen der im öffentl. Verkehr zulässigen Abweichungen 27. Juli 85 (RWB. 263). — Prüfung der Waagen u. Gewichte in den Apotheken § 260 Anm. 36 d. B. — Die Bergaichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten ZR. u. Instr. 14. April 70 WB. 122).

⁶¹⁾ G. 1. Juni 98 (RWB. 905), Ausf. Bef. 6. Mai 01 (daf. 127).

⁶²⁾ G. 20. Juli 81 (RWB. 249) u. Vf. 27. April 83 (WB. 123).

haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts⁶³). — Endlich sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlässe durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Wettbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden⁶⁴).

5. Münzwesen.

§ 356.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Werthmaaß für alle Güter bildet das Geld (§ 299 II Abf. 2) und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus dem Stoffe der edlen Metalle herleitet, als Münze. Die Herstellung (Prägung) der Münzen war früher Regal (§ 130) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das 18te Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzenverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachteile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwerthigem Metall (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergeld nur in fest begrenztem Umfange zugelassen wurden⁶⁵). Das 19te Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des zwischenstaatlichen Verkehrs auch untereinander näher zu bringen.

Der Werth, der gesetzlich einer bestimmten Gewichtseinheit eines Edelmetalls (Münze) beigelegt wird, heißt W ä h r u n g — im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Staaten Valuta⁶⁶) — und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelw ä h r u n g (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältniß zwischen Gold und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist⁶⁷), so tritt mit jeder Veränderung eine Ver-

⁶³) G. 16. Juli 84 (RGBl. 120) u. (Stempelzeichen) Bef. 7. Jan. 86 (RGBl. 1).

⁶⁴) G. 19. Mai 91 (RGBl. 109), Inkraftsetzung B. 20. Dez. 92 (RGBl. 1055), Ausführung Bef. 22. Juni 92 (RGBl. 674, 1893 S. 3 u. 227 u. 1895 S. 232), Bef. 4. Jan. 93 (MBl. 27). — Gebühren Bef. 25. Sept. 94 (MBl. 207), erg. 4. Dez. 96 (MBl. 97 S. 20). — Anerkennung belgischer Prüfungszeichen Bef. 26. April 99 (RGBl. 275).

⁶⁵) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiet der Finanzverwaltung in das der Wirtschaftspflege übergetreten.

⁶⁶) Die Valuta kann von der W ä h r u n g abweichen, wenn Zahlungsmittel im Inlandsverkehre die W ä h r u n g s e i g e n s c h a f t — abweichend von der eigentlichen W ä h r u n g — besonders beigelegt wird (Silberthaler im Reichs Abf. 3).

⁶⁷) Der Silberpreis, der bis 1871

ziehung in dem gegenseitigen Werth der Gold- und Silbermünzen ein, die das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber⁶⁸).

In Deutschland waren — ähnlich dem Maaß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früheren Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehnthheilung angenommen⁶⁹). Die erstere Maßregel ist jedoch nicht abgeschlossen worden, weil infolge des Sinkens der Silberpreise⁶⁷) die Silberverkäufe seit 1879 eingestellt wurden. Da die umlaufenden Thaler bei allen Zahlungen zu 3 M. Gold angenommen werden müssen⁷⁰), war die Goldwährung zunächst nicht vollständig durchgeführt (sinkende Währung); dieser Mangel wird aber mit der vermehrten Prägung von Reichsilbermünzen (Abs. 4) verschwinden. Als Nachtheil der Goldwährung wird neben der Entwerthung unserer Silbermünzen⁶⁷) und der Schädigung des heimischen Silberbergbaues auch die Erschwerung des Handelsverkehrs mit den Silberwährungsländern (Indien, Ostasien, Mexiko) angeführt, indem die deutsche Ausfuhr in diese weniger lohnt, der Wettbewerb dieser Länder bei der Einfuhr in Deutschland dagegen erleichtert wird, da der Preisunterschied in ersterem Falle als Schutz Zoll, in letzterem als Prämie wirkt. Diese Wirkung — die jedoch auch nach Ein-

ziemlich fest auf 15,5 zu 1 gestanden hatte, ist seitdem fortgesetzt gesunken u. betrug 1894 nur 32,60 zu 1.

⁶⁸) Frankreich, das seit 1868 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz u. Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzudringen drohte, die Silberprägungen eingestellt u. ist damit thatsächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen, aber auch keine Silbermünzen mehr prägenden Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich ist im Uebergange von der

Papier- zur Goldwährung begriffen, u. auch Rußland strebt diesen an.

⁶⁹) RVerf. Art. 4³, G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGBl. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233); Einf. beider in Elsaß-Lothringen G. 15. Nov. 74 (RGBl. 131). Aus dem Pfund Gold werden 1395 M. geprägt; die Mischung besteht aus $\frac{9}{10}$ Gold (Feingehalt) u. $\frac{1}{10}$ Kupfer (Legierung) G. 71 § 1 u. 4. — Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Feinheitsgrad Korn.

⁷⁰) MG. Art. 15. — Der Betrag der umlaufenden Thaler wurde (99) auf 360 Mill. M. geschätzt, wovon etwa die eine Hälfte im Verkehr, die andere bei der Reichsbank niedergelegt war. — Die Thaler österreichischen Gepräges sind außer

führung der Doppelwährung den Staaten mit Papierwährung (Argentinien, Rußland) gegenüber fortbauern würde — wird aber verschwinden, sobald die Inlandwaarenpreise in den Silberwährungsländern infolge des Sinkens des Silberpreises sich heben. Außerdem werden die Länder mit minderwerthiger Währung durch die Valutaschwankungen auf dem Weltmarkt weniger mitbewerbsfähig und streben deshalb selbst der Goldwährung zu. Die Vertreter der Doppelwährung gehen davon aus, daß das Sinken der Silberpreise allein durch die Einführung der Goldwährung veranlaßt sei und daß das Gold allein dem steigenden Geldbedürfniß nicht genügen könne, was zur Steigerung des Geldpreises und zum Sinken der Waarenpreise führen müsse (§ 299 II Abs. 3). Beides wird von den Vertretern der Goldwährung unter Hinweis auf die Gesetze der Preisbildung, die gesteigerte Goldgewinnung und die Vermehrung der Zahlungsmittel durch den Kredit (§ 299 II Abs. 2 u. § 308 Abs. 3⁹) mit dem ferneren Hinweise bestritten, daß die Doppelwährung überhaupt nur durch Verträge mit den übrigen großen Handelsstaaten herbeigeführt werden könne, solche aber weder erreichbar seien, noch wenn dies geschehe, gehörig überwacht werden könnten.

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiet in Kraft getreten⁷¹). Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Reichs durch die Landesmünzstellen⁷²). Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath⁷³). Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 10 und 20 M. ausgeprägt⁷⁴). Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen⁷⁵). Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu

Kurs gesetzt G. 28. Feb. 92 (RG. 315) u. Bef. 8. Nov. 00 (RG. 1013).

⁷¹) MünzG. Art. 1 u. 14, B. 22. Sept. 75 (RG. 303). — Uebergangsbef. MG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RG. 35) u. 6. Jan. 76 (RG. 3).

⁷²) MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Die Ausprägung für Privatrechnung gegen Gebühr (Prägschatz) Art. 12 ist bedeutungslos geworden, seitdem die Reichsbank Barrengold zu dem festen Preise von 1392 M. für das Pfund — also mit einem unter dem Prägschatz bleibenden Abzuge von 3 M. (Anm. 69) — annehmen muß G. 14. Mai 75 (RG. 177) § 14. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 21 b. W.

⁷³) MG. Art. 8 u. 13. Außerkurssetzung der österreichischen, ungarischen u. niederländischen Gulden Bef. 22. Jan. u.

29. Juni 74 (RG. 12 u. 111), der Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bef. 19. Dez. 74 (RG. 152), der polnischen Talaraftstücke 26. Feb. 75 (RG. 134), der finnischen Silbermünzen 16. Okt. 74 (RG. 126), der Silber- u. Bronzemünzen der Frankenswährung 21. Sept. 75 (RG. 307), der fremden Scheidemünzen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, zwei Bef. 16. u. Bef. 30. April u. 7. Juli 88 (RG. 149, 171 u. 218) nebst zwei Bef. 26. Feb. 89 (RG. 37 u. 38). — Deutsche u. österreichische Thaler Anm. 70.

⁷⁴) G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2, erg. G. 00 (Anm. 76) Art. V. Form u. Gepräge Bf. 5. Juli 74 (M. 34).

⁷⁵) AG. 17. April 75 (RG. 72).

5, 2 und 1 Mk. und zu 50 Pf., Nickelmünzen zu 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 15 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen $2\frac{1}{2}$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen⁷⁶⁾. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung angenommen zu werden⁷⁷⁾.

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zweck erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder = Vergehen bestraft⁷⁸⁾. Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht⁷⁹⁾.

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 357.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch die der Uebergang der Güter aus einer in eine andere Wirtschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, die diese Bewegungen ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

Das Verkehrswesen, das die Herstellung der Verkehrsanstalten (natürliche und künstliche Verkehrswege und Verkehrsmittel) und den Betrieb des Verkehrs umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der, als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde¹⁾. Zugleich ist es der Träger jedes anderen Er-

⁷⁶⁾ MünzG. Art. 3, 4 u. 5 nebst G. 1 u. Bef. 13. Juni 00 (RGBl. 250 u. 253) u. 31. Okt. 01 (RGBl. 486), wonach die früheren Reichsgoldmünzen zu 5 M. bis 30. Sept. 01 u. die Zwanzigpfennigstücke in Silber außer Kurs gesetzt sind u. die in Nickel bis 1. April 1903 außer Kurs gesetzt werden können Art. I—III u. der Höchstbetrag der Silbermünzen von 10 auf 15 M. für den Kopf der Bevölkerung erhöht ist Art. IV. Form u. Gepräge Anm. 74. — Aus dem Pfunde Silber werden 100 M. geprägt. Mischungsverhältnis wie bei dem Golde (Anm. 69) MärzG. Art. 3 § 1. Die Reichsilbermünzen sind noch 10 v. H. unterwerthiger als die Thaler. — In Um-

lauf befanden sich (01) neben 3687 Mill. M. Gold-, 544 Mill. M. Silber-, 68 Mill. M. Nickel- u. 16 Mill. M. Kupfermünzen; Thaler Anm. 70.

⁷⁷⁾ MG. Art. 9. — Thaler Abf. 3.

⁷⁸⁾ StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 41. — Verfahren der Kassen Bf. 20. Mai 76 (MBl. 124), der Gerichte StPB. § 92. Mittheilung durch die Staatsanwaltschaft § 179 Anm. 56 d. B.

⁷⁹⁾ StGB. § 360 Nr. 4 (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107 Art. IV), 5 u. 6.

¹⁾ Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. B.

merbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwicklung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirtschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deshalb die Verkehrsbranche auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal da, wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Mitbewerbungen ausschließen mußte (Post- und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb in Preußen zum Siege des ersteren geführt hat.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen²⁾. Neben den Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß es auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; dem Eigenthümer gebührt aber in diesem Falle die volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18. Jahrhundert³⁾, fand aber erst im 19., vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für Preußen wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverletzlich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe⁴⁾, erst später durch ein einheitliches Gesetz geregelt. In diesem sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Enteignung sich inhaltlich in betreff der Zulässigkeit und Entschädigung und förmlich in betreff des Verfahrens vollzieht⁵⁾. — Die Zulässigkeit der Enteignung setzt Gründe des öffentlichen Wohles und ein Unternehmen voraus, dessen Ausführung die Enteignung nothwendig macht. Diese Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigenthum und die Rechte an solchem; das Recht der Enteignung kann sowohl vom Staat selbst ausgeübt als an Körperschaften oder Private verlihen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird — soweit sie nicht durch das Gesetz für gewisse Enteignungsfälle allgemein ausgesprochen ist — für den Einzelfall durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden

²⁾ Anderweite Enteignungsfälle bieten die Reichsgesetze bei militärischen Leistungen § 108—112 d. W. und Unterjagung gewerblicher Anlagen § 341 Nr. 1¹⁾; die Landesgesetze bei der Landestriangulation § 33 Abf. 4, beim Bergbau § 312 Abf. 3, im Agrarrecht § 320, 321, Wasserrecht § 324—6 u. bei Schutzabgaben § 330 Abf. 6. Auf diese Fälle findet das Ent-

eignG. (Ann. 5) keine Anwendung das. § 54.

³⁾ R. Einl. § 74, 75, I 8 § 29—31 u. I 11 § 4—11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

⁴⁾ Pr. Wl. Art. 9.

⁵⁾ Enteignungsg. 11. Juni 74 (G. S. 221), nicht berührt durch RPrD. EinlG. § 15²⁾ und das BGB. EinlG.

Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses⁶⁾. — Die Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werth des abzutretenden Grundstücks einschließlich des Aufwuchses auch in dem Minderwerth der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden⁷⁾. Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten⁸⁾. — Das Verfahren, das drei Abschnitte — Feststellung des Planes, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung (Besitzeinweisung) — umfasst, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden⁹⁾; gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Dabei kann gegen Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung die Besitzeinweisung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen. Auch später hervor tretende Nachtheile können binnen 3 Jahren im Rechtswege geltend gemacht werden¹⁰⁾. — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Uebernehmer über. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet¹¹⁾.

2. Schifffahrt.

§ 358.

a) Die Schifffahrt theilt sich in die Seeschifffahrt (b) und die Binnenschifffahrt (c). Von den **Schifffahrtsanlagen**¹²⁾ kommen die Häfen der

Art. 109, verb. Ann. 7. Bearb. v. Eger (2. Aufl. Bresl. 01).

⁶⁾ EG. § 1—6 u. ZustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (EG. § 3 und sächsische WegeD. 11. Juli 91 GS. 316 § 12) u. bei Entnahme von Wegebaumaterialien (EG. § 50 bis 53) § 363 Abs. 2, bei Strombauten § 358 Abs. 1 d. W. — Enteignungsrecht für Eisenbahnunternehmungen EG. § 23, Reichseisenbahnen RVerf. Art. 41 Abs. 1, Anlage städtischer Straßen § 266 Abs. 3 d. W.

⁷⁾ EG. § 7—13. — Ansprüche berechtigter Dritter das. § 11 u. 45 u. EinfG. z. BGB. Art. 52, 53 u. 109; Kosten G. 99 (GS. 326) § 122.

⁸⁾ Das. § 14; ZustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahnen § 367 Ann. 27 d. W.

⁹⁾ Allgem. Bestimmungen EG. § 39 bis 43; Kosten- u. Stempelfreiheit § 43

u. G. 99 (GS. 326) § 7 Abs. 1 (§ 152 Abs. 2 d. W.); Feststellung des Planes, vorläufige § 15, endgültige § 16—22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38 (der Zinsfuß in § 36 Abs. 2 beträgt 4 v. H. G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 10); verb. ZustG. § 150. Für die freiwillige Abtretung (§ 16) genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313 — die schriftliche Form EG. Art. 142, G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 12 § 1 Abs. 2. Beschleunigung des Verfahrens Vf. 20. Mai 99 (RB. 89).

¹⁰⁾ EG. § 30—31 u. 34.

¹¹⁾ EG. § 44—49. — Auf enteignete Theile eines Grundstücks hat der Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufrecht § 57, das der grundbuchlichen Eintragung nicht bedarf, G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 22.

¹²⁾ Möglichkeit der Förderung durch

Schifffahrt überhaupt, die Strom- und Kanalbauten dagegen vorwiegend der Binnenschifffahrt zu statten. — Die Häfen sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in diesen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen¹³⁾. — Durch Strombauten, zu denen der Staat verpflichtet ist (§ 324 Abs. 3), wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzugs erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten eingeengt wird¹⁴⁾. — Die Rechte der Ufereigentümer an öffentlichen Flüssen (§ 324 Abs. 3) sind im Interesse der Strombauten mehrfach beschränkt worden. Der Staat ist berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer und Anlandungen der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen zu beseitigen. Die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Sachen ist bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber von diesem nur mit Genehmigung der Strombauverwaltung, erst nach Erfüllung des Bauzwecks und gegen Erstattung des Werthes, der die aufgewendeten Kosten nicht übersteigen darf, in Besitz und Benutzung genommen werden¹⁵⁾. — Die Angelegenheiten der Strombau- und Strompolizeiverwaltung einschließlich der Schiffsbrücken und Fähren sind für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe, die Weser und den Rhein im Interesse der einheitlichen Leitung den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz übertragen. Diefen ist hierfür ein

Kulturrentenbanken § 328 Abs. 5 u. durch Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4 b. W. — Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Flußufer StGB. § 366 a.

¹³⁾ R. II 15 § 80. RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Bestrafung u. Zuständigkeit wie § 360 Anm. 65.

¹⁴⁾ Die Einbauten werden im Strombett, auf der Stromsohle und nicht über die Höhe des Mittelwasserstandes, parallel dem Ufer (Parallelwerke), oder in den Fluß hineinragend (Buhnen, Krippen, Haken) angelegt, möglichst aus Steinen, wo diese fehlen, aus Strauchwerk (Faschinen). An den geeigneten Stellen werden sie mit Weiden bepflanzt. Da sie die Ablagerung

der Sinkstoffe an den eingebauten Stellen fördern, dagegen in der Mitte eine einheitliche vertiefte Stromrinne mit festen Ufern herstellen u. erhalten, dienen sie neben der Schifffahrt auch dem Uferschutz und der Erhaltung und Verbesserung der Vorfluth. Denkschr. des Wasseraus Ausschusses (Anm. 16) 5. Juni 96 u. 9. Feb. 93.

¹⁵⁾ G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13 Abs. 2) G. 31. Mai 84 (GS. 303); Anw. 7. Sept. 83 (M. B. 237). Die Uferbauhaft (R. II 15 § 63 u. 79, Kreis Rinteln G. 3. Aug. 75 GS. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. Pegungs-D. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (GS. 338).

besonderer Wasserbauath (Strombaudirektor) beigegeben¹⁶⁾. — Die Kanäle vermitteln die Beförderung, insbesondere der schwermiegenden Stoffe, zu verhältnißmäßig billigen Preisen und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes, als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für Dampfschleppschifffahrt erstreckt hat¹⁷⁾.

Die Verwaltung der **Schiffahrts-, Hafens- und Strompolizei** erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper durch den Handelsminister, die Oberpräsidenten (Abs. 1) und die Regierungspräsidenten¹⁸⁾. Als örtliche Organe bestehen einige besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden¹⁹⁾.

§ 359.

b) **Seeschifffahrt**²⁰⁾. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte²¹⁾ und genießen mit ihrer Flagge zur See den ge-

¹⁶⁾ AC. 12. Dez. 88 nebst MinVerf. u. Gesck.-Anw. 26. März 89 (WB. 22 u. 59), erg. AC. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 43). — Daneben ist zur Erörterung der Ursachen u. der vorbeugenden Maßregeln in bezug auf die Stromüberschwemmungen ein Ausschuß in Berlin eingesetzt AC. 18. Juli 92. — Wasserbauinspektoren § 262 Abs. 3 d. W. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte Vf. 16. Aug. 01 (WB. 217).

¹⁷⁾ Nordostsee- (Kaiser Wilhelm's-) kanal RG. 16. März 86 (RGW. 58) u. G. 16. Juli 86 (GS. 209), Tarif das. § 3, AC. 4. Aug. 96 (RGW. 681) u. G. 20. Juni 99 (RGW. 315) nebst Ausf.-Anw. 7. März 00 (ZB. Beil. zu Nr. 12), Kanalamt in Kiel B. 15. Juni 95 (das. 349). BetriebsD. 29. Juli 01 (ZB. 345). — Elbe-Travelkanal Str. mit Lübeck 4. Juli 93 u. G. 20. Juni 94 (GS. 119 u. 125); Dortmund-Emskanal G. 9. Juli 86 (GS. 207) u. 26. Juni 97 (GS. 205). — Verbesserung der Ober u. der Spree G. 6. Juni 88 (GS. 238) u. 14. April 90 (GS. 67). — Regelung der Weichsel G. 20. Juni 88 (GS. 251). — Der Kanalbau hat erst durch die seit dem 16. Jahrhundert angewendeten Kammer- oder Einlassschleusen größere Ausdehnung gewonnen, durch die das Auf- und das Absteigen der Fahrzeuge in Wasserstraßen mit

verschiedener Wasserstandshöhe möglich geworden ist.

¹⁸⁾ WBG. § 136², 138, 145 Abs. 2, KrD. 81 (GS. 180) § 59 Abs. 2 u. ZusiG. § 95¹. Zulässigkeit der Uebertragung auf Wasserbauinspektoren Vf. 12. März 84 (WB. 208); da diese nur im Auftrage des zuständigen Regierungspräsidenten verfügen können, gehen Beschwerden gegen ihre Verfügungen an den Oberpräsidenten WB. nebst Vf. 15. Mai 97 (WB. 119). — Hochwasser- u. Eiswachdienst an den Strömen Anw. 10. Dez. 96. (WB. 97 S. 13); Wasserwehren § 324 Anm. 10 d. W.

¹⁹⁾ Hafenpolizeikommissionen in Memel, Königsberg und Pillau, Schifffahrtsrevierpolizei in Stettin und in Swinemünde; Hafenamter in Emden, Geestemünde, Leer u. Norden. In Danzig, Stettin u. Kiel werden die Geschäfte von den kgl. Polizeidirektionen wahrgenommen. — Die Schifffahrts-, Hafens- und Strompolizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden WB. (VIII 379). — Uniform der Bootsenkommandeure u. Hafenmeister § 70 Anm. 40 d. W.

²⁰⁾ Perels Das allgemeine öffentliche Seerecht in d. Reihe (Berl. 01), Knitschky Seegesetzgebung (2. Aufl. Berl. 94); Anm. 29.

²¹⁾ Die deutsche Handelsflotte umfaßte (1. Jan. 00) 2288 Segel-, 178 Schlepp- u. 1293 Dampfschiffe. Die Zahl

meinsamen Schutz des Reichs²²⁾. Die Flagge ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, die durch die Reichsangehörigkeit der Eigentümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Urkunden (Schiffszertifikate) nachgewiesen wird²³⁾. Die Flagge ist schwarz-weiß-roth²⁴⁾. — Zur Sicherung des Schiffsverkehrs im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schiffahrtsverträge abgeschlossen²⁵⁾. — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See und nimmt diese nur in einer Breite von 3 Seemeilen ($\frac{1}{16}$ Breitengrad) längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer in Anspruch²⁶⁾. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage, vom spanischen cabo = Kap) ist den deutschen Schiffen vorbehalten²⁷⁾, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden²⁸⁾.

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche²⁹⁾ unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Sein Hauptgeschäft ist der Beförderungsvertrag; sein Verhältniß zum bürgerlichen Recht ähnlich dem des Handelsrechts (§ 353 Abs. 1). Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe³⁰⁾, sowie der an der Seefahrt beteiligten Personen, der Rheder (Schiffseigentümer) sowohl dritten gegenüber³¹⁾ als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder (Rhederei)³²⁾ und der Schiffer (Schiffsführer)³³⁾. Weiter folgen das

der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

²²⁾ RVerf. Art. 47 u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln § 85 Abs. 4 d. W. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostafien, Australien u. Ostafrika § 352 Anm. 12 d. W.

²³⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2, G. 22. Juni 99 (RGBl. 319); Verpflichtung zum Zeigen der Flagge das. § 22 u. B. 21. Aug. 00 (RGBl. 807); Ersatz des § 26 G. 20. Mai 01 (RGBl. 184); Führung der Schiffsregister G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29 nebst Anw. 10. Nov. 99 (ZB. 380, ZMB. 741, Berichtigung 789), B. 1. März 00 (RGBl. 41) u. Bf. 11. Dez. 99 (ZMB. 753).

²⁴⁾ RVerf. Art. 55, G. 22. Juni 99 (RGBl. 319) § 1 Abs. 2, B. 25. Okt. 67 (BGBI. 39), 8. Nov. 92 (RGBl. 1050) § 1 u. AE. 1. Juli 96 (RGBl. 181).

²⁵⁾ Schiffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (GS. 65 S. 450) nebst Btr. 10. Mai 71 (RGBl. 223) Art. 11, verb. Anm. 61; Schiffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau Btr. 13. März 71 (RGBl. 104) u. 28. Mai

81 (RGBl. 82 S. 61), auf dem Kongreß u. Niger Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGBl. 215) Art. 13—33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen § 146 Anm. 59 u. § 352 Anm. 3 d. W.

²⁶⁾ Küstenfischerei § 339 Abs. 2.

²⁷⁾ G. 22. Mai 81 (RGBl. 97).

²⁸⁾ Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande und Schweden-Norwegen eingeräumt, und steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam und Tonga vertragsmäßig zu B. u. Bef. 29. Dez. 81 (RGBl. 275 u. 276) u. B. 1. Juni 86 (RGBl. 179).

²⁹⁾ § 353 Anm. 14 d. W. Bearb. (als 2. Th. des HGB. v. Matower) v. Löwe (12. Aufl. Berl. 00) u. Bohnen (Leipz. 01). — Kriegerrecht § 82 Anm. 4 d. W.

³⁰⁾ HGB. § 474—83, EG. Art. 6 u. AG. Art. 71.

³¹⁾ HGB. § 484—8, 510, EG. Art. 7.

³²⁾ HGB. § 489—509.

³³⁾ Das. § 511—55 u. (zu § 521) AG. Art. 72. — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft werden in der besonderen SeemannsO. (Anm. 54) geregelt.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern³⁴⁾ und Reisenden³⁵⁾; die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft gegen Schiffsverpfändung)³⁶⁾; die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorsätzlich und der durch Unfall verursachte Schaden, große und besondere Haverei)³⁷⁾; der Berge- und Hilfslohn für Bergung und Hilfsleistung in Seenoth³⁸⁾; die für gewisse Forderungen gewährten Rechte der Schiffsgläubiger, denen ein gesetzliches, den übrigen Pfandgläubigern vorgehendes Pfandrecht zusteht³⁹⁾ und die Seeverficherung⁴⁰⁾. Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen⁴¹⁾.

Dem Schutz der Seeschifffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften⁴²⁾ durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamt des Innern unterstellte technische Kommission für Seeschifffahrt. Unter dem Reichsmarineamt steht die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll⁴³⁾. Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁴⁴⁾. — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang), ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt⁴⁵⁾. — Zur Verhütung des Zu-

³⁴⁾ HGB. § 556—663. Der vom Schiffer über das Frachtgut auszustellende Schein heißt Konnossement § 642—61.

³⁵⁾ Daf. § 664—78.

³⁶⁾ Daf. § 679—99.

³⁷⁾ Daf. § 700—33. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Hergangs durch den Schiffer und die Besatzung (Ablegung der Verklarung § 522—5) erfolgt die Seeschädenauseinandersetzung (Dispache) durch eigens vom Gericht angestellte Personen (Dispacheure) das. § 727—30, Verfahren G. 98 (RGW. 771) § 149—58, Kostenpflicht G. 99 (GS. 249) Art. 30. — Schadenersatz bei Zusammenstoßen HGB. § 734—9 u. CG. Art. 7.

³⁸⁾ HGB. § 740—53.

³⁹⁾ Daf. § 754—77. — See- und Binnenschiffe, die in die Schiffsregister (Anm. 23) eingetragen sind, werden — obwohl zu den beweglichen Sachen gehörig — doch nach Art der Grundstücke (§ 208 u. 193 Abs. 3 d. B.) behandelt in Ansehung der Verpfändung HGB. § 1259 bis 72 u. (Verfahren) G. 98 (RGW. 771) § 100—124 und der Zwangsvollstreckung

ZPD. § 864 Abs. 1, G. 98 (RGW. 713) § 162—171; die Zwangsverwaltung ist jedoch ausgeschlossen das. § 870 Abs. 2; auch gelten die Grundsätze für bewegliche Sachen für Schiffsparten (Schiffsamtheite) § 858 u. beim Arreste § 931. Aufgebotsverfahren § 192 Anm. 47 d. B.

⁴⁰⁾ HGB. § 778—900. — Die Seeverficherung ist stets Interesse- (nicht Sach-) u. Prämien- (nicht Gegenseitigkeits-) Versicherung.

⁴¹⁾ Daf. § 901—5.

⁴²⁾ Gefährdung der Schiffe durch Mitnahme von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴³⁾ G. 9. Jan. u. B. 26. Dez. 75 (RGW. 11 u. 385), B. 4. Feb. 95 (RGW. 151).

⁴⁴⁾ G. 3. März 73 (RGW. 47) u. Def. 31. Juli 87 (RGW. 387); Strafe der Beschädigung oder Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴⁵⁾ G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. PVB. § 138 Abs. 3. Gebühren Anm. 65.

sammenstoßens der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben⁴⁶⁾. Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hilfe zu leisten⁴⁷⁾. Die bestimmungsmäßigen Noth- und Lootsen-signale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet und wenn ein Lootse darauf verlangt wird⁴⁸⁾. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch die unter der Aufsicht des Reichs stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Diefierhalb sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinenisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das in Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig⁴⁹⁾. — Bei Strandungen regelt das HVG. nur den Anspruch auf Berge- und Hilfslohn³⁸⁾; in betreff der Rettung der Menschen und der Bergung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandwägten obliegt⁵⁰⁾. Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben⁵¹⁾. — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet⁵²⁾. — Endlich be-

⁴⁶⁾ B. 9. u. 10. Mai 97 (RG. 203 nebst 462 u. 215), Art. 2 der ersten erg. B. 16. Okt. nebst Bef. 8. Dez. 00 (RG. 1003 u. 1036). StGB. § 145; Begriff des Schiffsführers B. 29. Juli 89 (RG. 171). Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen u. hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

⁴⁷⁾ B. 15. Aug. 76 (RG. 189), StGB. § 145 u. B. 89 (nor. Ann.).

⁴⁸⁾ B. 14. Aug. 76 (RG. 187), § 1 bis 3 sind aufgehoben B. 9. Mai 97 (Ann. 46) Art. 34; StGB. § 145.

⁴⁹⁾ G. 27. Juli 77 (RG. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RG. 109). GeschäftsD. für das Oberseeamt 3. Mai 78 (ZB. 276), Nachtr. 10. Mai 89 (ZB. 371). — Preussische Seeämter bestehen in Königsberg für Ostpreußen; Danzig für Westpreußen; Stettin für die Regbezirke Köslin und Stettin; Stralsund für den

RegBez. Stralsund; in Flensburg u. Tönning für die Ost- u. für die Westküste von Schl.-Holstein; in Emden für die ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem in Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhaven u. Brake) Bef. 1. Dez. 77 (ZB. 621) u. 6. Nov. 87 (ZB. 545). — Privatrechtlicher Schadenersatz Ann. 37.

⁵⁰⁾ StrandD. 17. Mai 74 (RG. 73), geänd. (§ 25, 43) G. 30. Dez. 01 (RG. 02 S. 1), Einf. in Helgoland B. 20. Juli 95 (das. 421), Instr. 24. Nov. 75 (ZB. 750). — Pflicht zur Hilfeleistung StrandD. § 9. u. StGB. § 360¹⁰⁾; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zweck der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsrückiger.

⁵¹⁾ PR. II 15 § 81—87.

⁵²⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermD. (30. Juni 88 RG. 190, geänd. Bef. 1. März 95 RG. 153 Art. I—III u. gem. Art. IV) in neuer Fassung veröffent-

dürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinenisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von den Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungskommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden⁵³).

Die Verhältnisse der Schiffsmannschaften auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet⁵⁴). Als Behörden bestehen die Seemannsämter⁵⁵). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsteuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen den Schiffsteuten und dem Schiffer (Schiffsführer und Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlaublichen (An- und Abmusterung)⁵⁶), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtswegs zu entscheiden⁵⁷), auch Uebertretungen der Schiffsteute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Fest-

licht 95 *RGBl.* 161, Erg. des § 24 *Bef.* 22. Mai u. 7. Sept. 99 (*RGBl.* 310 u. 335. 311); *Inftr.* 26. März 95, erg. (*Art.* 32) *Vj.* 7. Feb. 98 (*SMBl.* 34); Gebühr für Ausfertigung der Meßbriefe *Bef.* 19. Juli 90 (*VB.* 281) u. 21. Sept. 00 (*VB.* 523). Vermessung f. d. Suezkanalfahrt *Bef.* 30. März 95 (*VB.* 96). Die Ausführung der Vorschriften wird durch das Schiffvermessungsamt überwacht mit zwei Reichsschiffvermessungsinspektoren für die Nord- u. für die Ostsee; Ostasien *Bef.* 25. Juli 98 (*RGBl.* 1017). — Oesterreichisch-ungarische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt *Bef.* 24. Juni 96 (*VB.* 173 u. 571), besgl. dänische 11. Nov. 95 (*VB.* 385), schwedische, großbritannische 28. Juli, französische 11. Aug., spanische 30. Sept., norwegische 20. Nov. 96 (*VB.* 228, 415, 457, 483, 583), belgische 7. Dez. 96 (*VB.* 624) u. 10. Dez. 98 (*VB.* 479), griechische 13., nordamerikanische 20. Feb., italienische 28. Sept. 97 (*VB.* 61, 62 u. 284), russische 98 (*VB.* 393), japanische 2. Juli 00 (*VB.* 414).

⁵³) *Verf.* *Art.* 54 *Abf.* 2; *GewD.* § 31 *Abf.* 1 u. 2 u. § 40; *Amv.* 9. Aug. 99 (*VB.* 127) *Nr.* 36, 37. — Prüfung der Maschinenisten *Vorschr.* 26. Juli 91 (*RGBl.* 359) u. (*Formulare*) *Bef.* 22. Aug. 91 (*VB.* 266), der Seeschiffer u. Seesteuerleute *Bef.* 6. Aug. 87 (*RGBl.* 395), erg. (§ 2) *Bef.* 4. März 99 (*RGBl.* 134), (§ 14—19) *Bef.* 15. Juni 88 (*RGBl.* 185), (§ 44 u. *Amf.*) 4. März 95 (*RGBl.* 179) u. (*Farbenblindheit*) 11. Juni 91

(*RGBl.* 348); Prüfung der Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen *Bef.* 15. Juni 88 (*RGBl.* 185), 10. Feb. 99 (*RGBl.* 129) u. (*Formulare*) 6. März 99 (*VB.* 86). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichsprüfungsinpektoren überwacht. — Navigationschulen (*Regul.* 4. Mai 91) in Altona, Apennade, Barth, Danzig, Flensburg, Gesteemünde, Stettin, Leer, Papenburg, Pillau, Stralsund u. Timmel; Navigationsvorschulen (*Regul.* 1. Mai 94) daselbst und in Emden, Grohn, Grünendeich, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhauderfehn u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 d. *W.*

⁵⁴) SeemannsD. 27. Dez. 72 (*RGBl.* 409), ergänzt (*Militärverhältnis* der Anzumusternden) *WehrD.* (§ 88 *Ann.* 1a d. *W.*) § 1067 u. *Anlage* 4. Eine neue SeemannsD. steht gegenwärtig zur Berathung. — Die *GewD.* findet keine Anwendung das. § 6. — *Erkrankung* SeemannsD. § 48—50; *Unfallversicherung* § 347⁴, *Invalidenversicherung* § 348 *Abf.* 2 d. *W.*

⁵⁵) SeemD. § 4. Als solche wirken die in den inländischen Häfenorten nach § 12 des *G.* 26. März 64 (*OGZ.* 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. *W.* — *Kostentarif* 22. Feb. 73 (*VB.* 62), erg. *Bef.* 24. Nov. 85 (*VB.* 525).

⁵⁶) SeemD. § 5—23. *Form* der Musterrolle *Bef.* 18. Juli 91 (*VB.* 218).

⁵⁷) SeemD. § 104—106, 29 u. 47.

setzung zu bestrafen⁵⁸). Der Vertrag zwischen Schiffern und Schiffsteuten heißt Feuervertrag und hat eine eigene Gestaltung⁵⁹). Die Schiffsteute sind der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen⁶⁰). — Hilfsbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Rauffahrteischiff gegen Entschädigung mitgenommen werden⁶¹). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden (§ 85 Abs. 4).

§ 360.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen⁶²). Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle⁶³) und die besonderen Flößereiabgaben⁶⁴). Die Verkehrsabgaben — die mit Aufhebung des staatlichen Chausseegeldes (§ 361 Abs. 3) an Bedeutung verloren hatten — sind mit dem Bau größerer Kanäle (§ 358 Abs. 1) wieder in den Vordergrund gerückt. Ihre Hinterziehung wie ihre Ueberhebung ist mit besonderer Strafe bedroht und Zuwiderhandlungen werden in einem Verwaltungsstrafverfahren verfolgt, das mit einigen Maßgaben dem für Zölle und indirekten Steuern vorgeschriebenen Verfahren (§ 150 Abs. 4) entspricht⁶⁵).

⁵⁸) Daf. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. Das Koalitionsrecht (§ 344 Abs. 2 d. W.) findet keine Anwendung SeemD. § 87. — Feststellung des Thatbestandes SeemD. § 102 u. 103.

⁵⁹) Daf. § 24—71 (§ 68 aufgeh. EG. 3. StGB. 97 RGW. 437 Art. 8³).

⁶⁰) SeemD. § 72—80.

⁶¹) G. 27. Dez. 72 (RGW. 432); Erstattung der Kosten Vf. 12. Dez. 67 (WB. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung wegen Unterstützung hilflosbedürftiger Seeleute Bef. 12. Juli 90 (3B. 263), mit Frankreich wegen Auslieferung der Feuerguthaben u. Sachen der Seeleute Bef. 10. April 85 (3B. 148).

⁶²) RVerf. Art. 4⁹ u. 54 Abs. 4 u. 5. Binnenfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimatstaates Vf. 20. Jan. 86 (WB. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Bef. 30. Juni 81 (3B. 330).

⁶³) G. 24. Dez. 66 (GS. 873); G.

11. Juni u. Str. mit Oesterreich 22. Juni 70 (WGBI. 416 u. 417).

⁶⁴) G. 1. Juni 70 (WGBI. 312); dieses ist RG. § 6 Anm. 12 d. W. — Ausführung für die Werra u. Saale B. 1. Juni 70 (RGW. 314), für die Enz u. Nagold B. 13. Feb. 74 (RGW. 14). Auf dem Neckar u. der Glatt ist die Flößerei aufgehoben Str. 7. April u. G. 30. Juli 99 (GS. 154 u. 153).

⁶⁵) G. 2. Mai 00 (GS. 123), insbef. Strafe der Hinterziehung § 1, der Ueberhebung § 2—7, Verfahren § 8—13. AusfVorschr. 12. Sept. 00 (WB. 274), erg. (Aktienchauffeen) Vf. 10. Juli 01 (WB. 203). — Die Verwaltung einschließlich der Vermessung der Flußschiffe ist auf den Min. d. öff. Arbeiten u. die allgemeinen Verwaltungsbehörden übergegangen AC. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 43). — Zuständig für Gestaltung u. Feststellung der Hafens- und Verkehrsabgaben (außer dem Chausseegelde) sind die Minister

Die Binnenfahrzeuge⁶⁶⁾ müssen gewisse Maaße einhalten und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Ueberwachung eine vorgeschriebene Bezeichnung führen⁶⁷⁾.

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen⁶⁸⁾. Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schiffahrtsakten)⁶⁹⁾.

Das private Binnenschifffahrtsrecht ist in Anlehnung an das Seerecht (§ 359 Abs. 2) neugeregelt⁷⁰⁾; hierbei werden als betheiligte Personen der Schiffseigner, der Schiffer (Schiffsführer) und die Schiffsmannschaft unterschieden⁷¹⁾. Für Schiffer und Maschinisten kann der Bundesrath — bezüglich geschlossener Seen die Landesregierung — einen Befähigungsnachweis vorschreiben⁷²⁾, während das Kootfengewerbe landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden kann⁷³⁾. Daneben bewendet es in betreff der Stromschiffer und Kootsen bei den Staatsverträgen⁷⁴⁾. Das Frachtgeschäft ist auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (§ 353 Abs. 4) geordnet⁷⁵⁾; an letzteres schließen sich auch die Grundsätze der Haverei, Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung, über Schiffsgläubiger und Verzählung an⁷⁶⁾. Alle größeren Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die bei den Amtsgerichten geführt werden; über die Eintragung werden Schiffs-

AC. 4. Sept. 82 (GS. 360), 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (MBl. 2 u. 140); gleiches gilt von den Kootfengebühren AC. 20. Aug. 83 (GS. 339).

⁶⁶⁾ Die Zahl der Segelschiffe von mehr als 10 t betrug (98) 20 611, die der Dampfschiffe 1953.

⁶⁷⁾ Uebereink. mit Frankreich, Belgien u. den Niederlanden betr. gegenseitige Anerkennung der das Ladegewicht feststellenden Nischscheine 4. Feb. 98 (RÖB. 99 S. 299).

⁶⁸⁾ Rhein: PolV. 9. Mai 64 (MBl. 167); Elbe: PolRegl. 7. Feb. 42 (MBl. 273) u. Vf. 4. Mai 54 (MBl. 115 u. 118).

⁶⁹⁾ Rev. Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) nebst AusfG. 17. März 70 (GS. 187), Zuf. 18. Sept. 95 u. Bef. 15. Juni 98 (GS. 265, 266) u. (Mend. des Schlußprot. 4A) Vereinh. 4. Juni 98 u. Bef. 18. Jan. 00 (GS. 9 u. 12); Elbschiffahrtsakte 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) u. Additionalsakte 13. April 44 (GS. 458), Ergänz. 7. April 54 (GS. 369) u. 15. Mai 63 (GS. 377); Weserschiffahrtsakte 22. Nov. 23 (GS. 24 S. 25) u. AbdM. 3. Sept. 57 (GS. 453).

⁷⁰⁾ BinnenschiffG. (15. Juni 95, gem. EG. zum HGB. Art. 12 u. 13 geändert u.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RÖB. 868. Bearb. v. Landgraf (2. Aufl., Berl. 00) u. Förtsch (2. Aufl., Leipz. 00). Beschwerde G. 98 (RÖB. 771) § 148 Abs. 2.

⁷¹⁾ Schiffseigner BG. § 1—6. Für Schiffer (§ 7—20 u. 131) gelten daneben gemäß § 20 die allgemeinen Bestimmungen für Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker bezüglich der Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 6 u. 8 d. W.). Die Schiffsmannschaft (BG. § 21—25) untersteht der GewD. (Gewerbegehilfen § 344 Abs. 3 d. W.); Unfallversicherung § 347.1.

⁷²⁾ BG. § 132.

⁷³⁾ GewD. § 34 Abs. 3; Anm. 9. Aug. 99 (MBl. 127) Nr. 39. — Befähigung der Kootsen § 359 Abs. 3 d. W.

⁷⁴⁾ GewD. § 31 Abs. 3 u. ZustG. § 120⁴; Anm. (vor. Anm.) Nr. 38.

⁷⁵⁾ BG. § 26—77 u. 131; Dispatche wie Anm. 37.

⁷⁶⁾ BG. § 78—118.

briefe erteilt. Die Verpfändung solcher Schiffe kann nur durch Eintragung in dieses Register erfolgen⁷⁷⁾.

In entsprechender aber einfacherer Weise ist das private Flößereirecht geordnet⁷⁸⁾.

3. Wege.

§ 361.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn ihr Verkehr ein weitergehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Verbindungs- (Bizinal- oder Kommunikations-) Wege¹⁾. Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Koppel-, Holz-, Feld- und Wirtschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit von Personen bestimmt²⁾. — Nach der Bauart unterscheiden sich die vorschriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den gewöhnlichen Wegen³⁾. — Nach der Unterhaltungspflicht werden Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeftraßen unterschieden (§ 362).

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu dessen wichtigsten Trägern herausgebildet und finden in seiner Entwicklung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrecht war das nutzbare Wegerecht (Wegeregale) erwachsen.

⁷⁷⁾ Das. § 119—129; Verpfändung u. Zwangsversteigerung wie Anm. 39. — Die Registerführung ist die für Seeschiffe (Anm. 23) vorgeschriebene.

⁷⁸⁾ G. 15. Juni 95 (G. 341), insbes. Floßführer § 1—16 u. 32, Floßmannschaft § 17—21, Beschädigung durch Flöße § 22, 23, Vergütung und Hülfeleistung § 24—29, Verjährung § 30. — Benutzung der Privatflüsse zur Flößerei § 324 Anm. 12 d. W.

¹⁾ Grundsteuerfreiheit G. 14. Juli 94 (G. 152) § 24c u. d. Befreiung von der Pflicht zu grundbuchlicher Eintragung § 208 Anm. 50 d. W. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 56 Abs. 4; § 364 Abs. 2 d. W. — Beschränkte Gebrauchszwecke (Fahr-, Reit- oder Fußwege) u. Bestimmung (Kirch- oder Schulwege) schließen die Öffentlichkeit nicht notwendig aus DB. (XII 282) und Gleiches gilt von

Eigentums- oder dinglichen Rechten am Grund u. Boden DB. (V 229). Der Eigentümer eines öffentlichen Weges hat alle durch den öffentlichen Verkehrszweck gebotenen Einrichtungen zu dulden DB. (XXXVI 237). — Sächf. WegeD. (Anm. 9) § 1—3.

²⁾ Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (RN. I 22 § 63 bis 79, Nothwege BGB. § 917, EG. Art. 123) u. der Feldpolizei (§ 331 d. W.); Wirtschaftswege § 321 Abs. 4.

³⁾ Als Kunststraßen gelten alle Straßen, die den chausseepolizeilichen Vorschriften (§ 364 Abs. 4 d. W.) unterliegen oder Chausseegeld erheben dürfen (Anm. 6) oder vom Oberpräsidenten als solche anerkannt sind. Das Verzeichniß dieser Straßen wird durch die Amtsblätter veröffentlicht G. 20. Juni 87 (G. 301) § 12. DB. (XXVI 204).

Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets zunehmende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht. Die Wandlung vollzog sich im 18ten Jahrhundert⁴⁾; die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staat ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehr selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)⁵⁾ schließlich auch die des als Gebühr für ausgebaute Straßen entrichteten Chausseegebüdes, indem der Staat darauf verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiel folgte⁶⁾. — Die letzte Stufe in der Entwicklung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr größtentheils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)⁷⁾ und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht⁸⁾ übertragen.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt. Von den älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue Wegeordnung er-

⁴⁾ § 130 d. W. — Dieser Entwicklungsgang zeigt sich noch im L.R., das dem Staat die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

⁵⁾ W. 16. Juni 38 (G.S. 353), Zuständigkeit § 360 Anm. 65 d. W. — Heranziehung des Fahrradverkehrs zu Brücken- u. Fährgebühren. 17. Okt. 97 (M.B. 279). — Die bestehend gebliebenen Verkehrsabgaben sind nur in dem den Herstellungs- u. Unterhaltungskosten entsprechenden Betrage zulässig. W. 8. Juli 67 (WGBI. 81) Art. 22, aufrecht erhalten. RVerf. Art. 40. — An Privatpersonen zu entrichtende Verkehrsabgaben verjähren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (G.S. 177) Art. 8.

⁶⁾ G. 27. Mai 74 (G.S. 184). — Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen

nach dem Tarif 29. Feb. 40 (G.S. 94). Bestrafung wie § 360 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 18 bis 25. Posen Regul. (Anm. 10). Einzelne Provinzen haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen. — Die Chausseeunterhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die Reinigung d.B. (XIV 398) u. nicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige d.B. (XV 272).

⁸⁾ G. 75 § 41; in Brandenburg u. Sachsen werden Kreis- u. andere Chausseen von den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 10); für Hannover G. 7. März 68 (G.S. 223) § 14 u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (G.S. 129); für den N.B. Kassel W. 16. Sept. 67 (G.S. 1528) Nr. 1; für den N.B. Wiesbaden G. 11. März 72 (G.S. 257) § 11.

halten⁹⁾, die für die gleiche Regelung in den übrigen Provinzen vorbildlich werden dürfte. Sonst reicht in diesen die Gesetzgebung noch vielfach in das achtzehnte Jahrhundert zurück¹⁰⁾. Besser ist das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet¹¹⁾.

§ 362.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwicklung des Gemeindefens mehr und mehr zur

⁹⁾ WegeD. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316). Diese bezieht sich nicht auf Kunststraßen (§ 14), bestimmt den Begriff der öffentlichen Wege u. den Umfang der Wegebaulast u. Nutzungen (§ 1—14), behandelt die Wegebaupflicht (§ 15—35, verb. § 362 Abs. 1 d. W.) u. regelt in den Uebergangsbestimmungen (§ 42—52) insbesondere die Ablösung der fiskalischen Unterhaltungspflicht in den vormals sächsischen Theilen (§ 44—49, W. 28. März u. G. 14. Juli 92 GS. 75 u. 213).

¹⁰⁾ Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Anm. 29 bis 33) nur das LK., das von Gemeindegewegen (II 7 § 371, 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15 § 1, 13—17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze über die Wegebaulast zur Anwendung kommt. Verpflichtungen in Bezug auf Telegraphenleitungen § 372 Abs. 3 d. W. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvR. (§ 171 Anm. 3 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvR. (das.) § 68 u. Wege-regl. 4. Mai 1796. — Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt W. 1803 (RN. XII 546); WB. XXXIII 298. In den vorm. sächsischen Landestheilen ist das Straßenbauman-dat von 1781 aufgehoben WB. DZ. 4. Juli 53 (ZMB. 328). — Pommern Wegereg. 25. Juni 1752; Neuborpomern Regl. 21. Mai 1708 u. V. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen W. 21. Juli 43 (WB. 348) u. Regul. 27. Dez. 75 (GS. 76 S. 23); Hand- und Spanndienste bei Land- und Heerstraßen G. 21. Juni 75 (GS. 324); im Netzebistritz gilt das west-preuß. Wegereg. — Schlessen Wegereg.

11. Jan. 1767. — Westfalen u. Rhein-provinz, Erhaltung der durch Staats-waldungen führenden Wege durch den Fiskus W. 17. Nov. 41 (GS. 405). Im Kreise Meisenheim ist die Hess. W. 9. Juli 38 noch in Kraft W. 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 31. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 Bd. 1 S. 305—326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (GS. 5); verb. Anm. 34. — Wegerecht von Gemershausen, 2 Bde. (2. Aufl. Berl. 00 u. 01) u. Bering (Berl. 94).

¹¹⁾ Schl.-Holstein WegeW. 1. März 42 (Chron. Samml. 191, in den polizeilichen Vorschriften durch das Anm. 31 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (WB. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (GS. 94) u. lauenb. WegeD. 7. Feb. 76 (WochBl. 27); ferner JustG. § 55, 56, 58, 59 u. RrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 150, 151. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (han. GS. I 119), Landstraßen u. Gemeindegeweg G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 26. Feb. 77 (GS. 18), 24. Mai 94 (GS. 82), RrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 2 u. 114 u. JustG. § 55, 56 u. 60; Anm. 8, 15, 31 u. 32. — NB. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzungen der Einzelvorschriften G. 16. März 79 (GS. 225), JustG. § 55—57, 61 u. RrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Vorm. Herzogthum Nassau Landeshausen Ed. 22. März 48; häufigste Verbindungsstraßen W. 2. Okt. 62 (WB. 176) u. JustG. § 55—57 u. 62; Anm. 31. Vorm. großh. Hess. Landestheile G. 4. Juli, 12. u. 6. Nov. 60 (RegBl. 333) u. JustG. § 55 bis 57 u. 63.

Gemeindepflicht geworden ist¹²⁾. In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen¹¹⁾. Ebenso ist in der Provinz Sachsen die Wegepflicht — soweit sie nicht durch Gesetz oder eigene Entschliessung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist — den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragen. Die entgegenstehenden älteren Herkommen sind aufgehoben. Gemeinden oder Gutsbezirke können dabei auf dem durch die Landgemeindeordnung bezeichneten Wege (§ 78 Abs. 3 d. W.) zu Wegeverbänden vereinigt werden, erhalten auch bei unzureichender Leistungsfähigkeit Kreisbeihilfen¹³⁾.

Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Wegepflicht für Betriebe anerkannt, die die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen¹⁴⁾.

Von größter Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staat unterhaltenen Straßen (Chausséen) sind Provinzialstraßen geworden⁷⁾; die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege größtentheils als Kreisstraßen in Bau und Unterhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindewege zurückgeblieben sind¹⁵⁾. Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegbau von den Provinzen, der erstere zum Theil auch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft werden⁸⁾. Die Beihilfen, die sich mit einer gewissen Dehnbarkeit und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung

¹²⁾ Vf. 25. Juni 65 (WB. 187).

¹³⁾ WegeD. (Anm. 9) § 15—23, 43 u. 50.

¹⁴⁾ JustG. § 64 u. G. 11. Juli 91 (GS. 329). — Diese Wegepflicht besteht für Gemeindewege in der Prov. Sachsen G. 28. Mai 87 (GS. 277) u. WegeD. (Anm. 9) § 42 Abs. 2, Brandenburg G. 7 u. Schl.-Holstein G. 2. Juli 91 (GS. 315 u. 292), im Herzogth. Lauenburg WegeD. § 24, im R. B. Kassel G. 79 § 7 u. Wiesbaden G. 27. Juni 90 (GS. 225); für Gemeindewege u. Kreisstraßen in Pommern G. 8. März 97 (GS. 95), Schlesien G. 16. April 89 (GS. 100), Westfalen G. 14. Mai 88 (GS. 116); für Gemeindewege, Kreis- u. gewisse Provinzialstraßen in der Rheinprovinz G. 4. Aug. 91 (GS. 334); für Gemeindewege u. Landstraßen in Hannover G. 77 (Anm. 11).

¹⁵⁾ Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chausseen, Landstraßen u. Gemeindewege

unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, die hier die Stelle der Kreisstraßen vertraten, mit den Provinzialstraßen (Chausseen) vereinigt A. E. 27. Dez. 75. Auch im Reg. B. Kassel werden nur Chausseen (hier Landstraßen genannt) und Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausseen von dem Kommunalverbande, die chausseierten Verbindungsstraßen von diesem unter Mitleistung der Gemeinden u. die Vizinalwege von den Gemeinden allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältniß waltet in Hohenzollern bezüglich der unmittelbaren u. mittelbaren Landstraßen und der Nebenwege ob Anm. 10 u. 11. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen. — Die Uebernahme der Pflicht zur chausseemäßigen Unterhaltung durch einen Dritten (Kreis) nebst Anerkennung als Chaussee (Anm. 3) befreit den Fiskus von der ihm nach R. oder Provinzialgesetzen obliegenden Unterhaltungspflicht WB. (XXXV 238).

der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe¹⁶⁾. Mit dem Erfaß der Natural- durch die Geldwirthschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen¹⁷⁾; sie können auch mit der Vertheilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdient werden.

§ 363.

c) Der **Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehörs an Brücken¹⁸⁾, Durchlässen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern¹⁹⁾. Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht (§ 357 Abs. 3). Soweit es sich dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig²⁰⁾. Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaustoffe ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen²¹⁾.

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden²²⁾.

¹⁶⁾ Sächs. WegeD. (Anm. 9) § 19. — Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der Wegepflichtigen § 364 Abs. 2 d. W.

¹⁷⁾ Chausseebaudienste R. II 15 § 13 bis 17, 23 u. 24; Aufhebung in Schlesien R. D. 11. Juli 38 (G. S. 379), Sachsen R. D. 22. Juni 39 (G. S. 234) u. (auf den sonstigen fiskalischen Wegen in den normal sächsischen Theilen) WegeD. (Anm. 9) § 44 u. 48; Schneeräumungspflicht Anm. 33; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige § 266 Anm. 35 d. W.

¹⁸⁾ Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat R. II 15 § 53. Die durch Erhöhung nöthig werdende Auf- führung der Anfahrten liegt dem Wege- baupflichtigen, die durch Wegeumbau ver- anlaßte Aenderung der Brücke dagegen dem Brückenbaupflichtigen ob D. XXXIII 268.

¹⁹⁾ Wegweiser Vf. 12. Juni 46 (M. B. 124); Ortstafeln in den Ortschaften an den durch- oder vorüberziehenden Straßen R. D. 25. Aug. 20 (R. V. 567) u. Vf. 13. Mai 23 (daf. XV 150).

²⁰⁾ G. S. § 3, JustG. § 150 u. sächs. WegeD. (Anm. 9) § 12.

²¹⁾ G. S. § 50—53, JustG. § 151 u. W. G. § 121.

²²⁾ Das Nähere wird durch Provinzial- reglements bestimmt; in der Prov. Sachsen können hierüber Regulative durch die Kreisaußschüsse aufgestellt werden WegeD. (Anm. 9) § 22 u. 23. — Zur Um- wandlung in eine Chaussee ist der Wege- pflichtige nicht verbunden D. (XXXVI 247).

Für Kunststraßen (Chausseen) sind jedoch Grundbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften (§ 364 Abs. 4) abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Gehörige Befestigung durch Steinschlag oder Pflasterbahnen²³⁾;
2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse²⁴⁾;
3. Bepflanzung²⁵⁾;
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung²⁶⁾.

§ 364.

d) Die **Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden²⁷⁾, in der Zentralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten (§ 51) ausgeübt und umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege durch die Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen.

In der ersteren Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze den nothwendigen Stützpunkt. Die Wege-

²³⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberer Steinen (ausnahmsweise von Kies oder Schlacken), die gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage) u. aus einer Decklage von feinen (3 bis 5 cm) geschlagenen Steinen, die unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit u. deshalb besonders für behaute oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehre und trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

²⁴⁾ Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, wovon 3,5—4,5 m auf die Stein- u. c. Bahn, der übrige Theil auf den Sommerweg u. die Fußwege (Banketts) entfallen; Stärke der Steinbahn 20 bis 25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 v. H.; höchste Steigung 4—6 v. H.; Wölbung (Doffirung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

²⁵⁾ R. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Destr. 16. Dez. 11) und in Nassau (V. 30. Sept. 11 BBl. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. — Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Pappeln größtentheils verschwunden, weil sie durch Wurzeln u. Beschattung die benachbarten Felder schädigten Vf. 18. Juli 51 (M. B. 208), 4. Juli 61 (M. B. 149) u. 1. März 64 (M. B. 58).

²⁶⁾ Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spurfleinen (Vf. 27. März 50 M. B. 112 und 25. Feb. 53 M. B. 88) vorzubeugen.

²⁷⁾ § 213 u. 214 d. W. Die Chausseepolizei (Abs. 4) sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden (Städte D. B. XXXIII 279 u. Vf. 5. Juli 00 M. B. 232) von den Landräthen gehandhabt werden Vf. 17. Juni 74 (M. B. 161) u. 5. Juli 97 (M. B. 134); das D. B. (XI 204) beschränkt diese Zuständigkeit indes

polizeibehörde hat die Pflchtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme der für öffentlich erachteten Wege für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Hiergegen ist die Verwaltungsklage zulässig²⁸⁾.

Zum Schutz aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch die außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung²⁹⁾ auch die Gefährdung oder Störung des Verkehrs auf ihnen untersagt wird³⁰⁾. Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für behaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei³¹⁾. Insbesondere ist beim Befahren der

auf den verkehrspolizeilichen Schutz und überweist die chausseepolizeilichen Anordnungen als landespolizeiliche den Regierungspräsidenten. — Die Erlaubniß zu Bauten an Chausseen ertheilt der Amtsvorsteher, der diese jedoch zuvor dem Landrath vorzulegen hat Vf. 4. April 90 (M. B. 64).

²⁸⁾ ZustG. § 55, 56 u. 162. Erachtet der Klagende einen Dritten für verpflichtet, so ist — wie bei Schulbauten (§ 291 Abs. 5) u. Wasserbauten (§ 324 Ann. 17) — die Klage auch gegen diesen zu richten ZustG. § 56 Abs. 4. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegeldheberechtigte verpflichtet erscheint (R. II 15 § 138), ist nach U. O. B. (Ann. 27) die chausseemäßige. — Ähnliches mit öffentlichem Aufgebot und Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

²⁹⁾ StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 370¹ u. 2 u. FeldPolG. I. April 80 (G. 230) § 30.

³⁰⁾ StGB. § 366², 3, 5, 9, 10 u. § 367¹². — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felgen ab) in den Provinzen Preußen B. 21. Juli 27 (G. 28 S. 25); in der Kur- und Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. B. 30. Okt. 31 (G. 248); in der Niederlausitz B. 23. Aug. 29 (G. 103) u. 12. Mai 35 (G. 93); Posen B. 21. Mai 30 (G. 119); Schlesien B. 7. April 38 (G. 258) u.

G. 4. April 53 (G. 157); Sachsen B. 10. Juli 30 (G. 111) u. R. D. 17. Sept. 33; Westfalen B. 30. Juni 29 (G. 97) u. in der Rheinprovinz R. E. 20. Juni u. Vf. 24. Sept. 59. — Ausweichen gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (M. B. 347) § 19, sonst R. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven Vf. 18. Feb. 64 (M. B. 53), insbes. Dampfpflügen 20. Jan. 86 (M. B. 21).

³¹⁾ Ältere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen u. Ziegenrück u. Hohenzollerns Chausseegelbtarif 29. Feb. 40 (G. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 9—17, (Aufhebung der Nr. 8 nebst einigen großh. heff. Bestimmungen G. 29. Mai 01 G. 135) Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen u. zu breiter Ladungen B. 17. März 39 (G. 80) § 9—13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Weiskar G. 10. Mai 58 (G. 271) u. erg. G. 20. Juni 87 (G. 301) Art. II u. III (der übrige Theil der B. ist durch dieses Gesetz beseitigt oder ersetzt, Ann. 35). — Hohenzollern B. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61. — Schl.-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 85 (G. 289), ergänzt G. 27. Juni 90 (G. 219) u. 4. Mai 92 (G. 102), Lauenburg Regl. 23. Feb. 76 (WochBl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 34 (hann. G. I 319) nebst LandstrG. (Ann. 11) § 73—77. — Nassau B. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Ann. 28, Zuständigkeit Ann. 27.

Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewicht der Ladung zunehmende Breite der Radfelgen vorgeschrieben³²⁾. — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfsleistung gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet³³⁾. — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch Chausseeaufseher überwacht³⁴⁾.

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallpolizei (§ 238—242), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 243) und der Gesundheitspolizei (§ 256) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen³⁵⁾ wird diesem Bedürfnis durch die städtischen Straßenpolizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 365.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den 30er Jahren des vor. Jahrh. und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zu deren Förderung über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte, und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuester Zeit hat dieses dem Staatsbahnsysteme Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog¹⁾.

³²⁾ Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns G. 20. Juni 87 (GS. 301). — Schl.-Holstein G. 85 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (GS. 19). Aufhebung des älteren Ges. für Frankfurt a. M. G. 27. Mai 87 (GS. 281), die vormalig bairischen Theile des NB. Rassel G. 21. April 90 (GS. 125).

³³⁾ RD. 8. März 32 (GS. 119) u. B. 6. Jan. 49 (GS. 89 u. 378). — Sächf. WegeD. (Anm. 9) § 41. — Schl.-Holstein G. 85 (Anm. 31) § 28 u. 40.

³⁴⁾ B. 39 (Anm. 31) § 14.

³⁵⁾ StGB. § 366^{2-5, 8-10} u. § 367¹². — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher u. RG. 7. März 82 (SMB. 149).

Benutzung der Bürgersteige wie Anm. 17. — Die Reinigung, auch die Schneeräumung auf den Ortsstraßen liegt nicht den Wegebaupflichtigen, sondern den Gemeinden ob, soweit nicht Dritte, insbesondere die Anlieger durch Ortsrecht (Observanz) verpflichtet sind DB. (XXIII 378).

¹⁾ Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Rölln-Minden G. 20. Dez. 79 (GS. 635), rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburg G. 14. Feb. 80 (GS. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlich, Kottbus-Großhain, Märkisch-Pofener, Rhein-Nahe G. 28. März, Anhalter G. 13. Mai 82 (GS. 21 u. 269), ober-schlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg,

Diese Entwicklung war durch den Einfluß geboten, den die Eisenbahnen in immer steigendem Maaße auf das gesammte Wirtschaftsleben ausübten. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbzzweckes gegen den Verkehrszweck, wie es ähnlich auf den Gebieten des Straßen- und Kanalbaues und des Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt war (§ 357 Abs. 2). Der Unterschied gegen diese Gebiete bestand nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt und nur ihre Gestaltung zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte. Die Verstaatlichung hat demgemäß auch erhebliche Vortheile und Fortschritte für den Staat wie für das Verkehrsleben zur Folge gehabt. Insbesondere ermöglichte die einheitliche Leitung neben wesentlichen Verkehrserleichterungen im Betriebe (§ 368 Abs. 1) auch eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife (§ 368 Abs. 4). Sodann erfuhr das Bahnnetz eine erhebliche Erweiterung, die sich auch auf die weniger ertragsreichen Linien (Abs. 3) erstreckte²⁾. Endlich sind unbeschadet der regsten Förderung der Verkehrsinteressen die Eisenbahnen zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Staat geworden, aus der neben der Eisenbahnschuld auch die übrige Staatsschuld verzinst und getilgt und noch weitere Ausgabebedürfnisse befriedigt werden konnten³⁾. Um jedoch bei dem Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld größeren Schwankungen im Staatshaushalt vorzubeugen und allmähig den völlig schuldenfreien Besitz herbeizuführen, sollen alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalt, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld bis $\frac{3}{4}$ v. H. dieser Schuld und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes verwendet

Altona-Kiel G. 24. Jan., Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Dels-Gnefen G. 17. Mai 84 (GS. 11 u. 129), braunschweigische, schleswigsche, Münster-Enschede u. Halle-Sora-Guben, zwei G. 23. Feb. u. G. 8. Mai 85 (GS. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt u. Oberlausitzer G. 28. März 87 (GS. 21), unterelbische, westholsteinische u. schlesw.-holsteinische Marschbahn G. 9. Mai 90 (GS. 69), Weimar-Gera, Saal- und Werrabahn G. 14. Juli 95 (GS. 315). Erwerb der Aachen-Maastrichter Bahn G. 4. Aug. 97 (GS. 367 u. Verträge NSB. 707). — Mit dem Großherz. Hessen ist unter Uebernahme der Ludwigsbahn u. der hessischen Staatsbahnen eine gemeinsame Betriebs- und Finanzverwaltung vereinbart; die unteren und die meisten mittleren Beamten sind hessische, während in

den gemeinschaftlichen Direktionen Mainz und Frankfurt a. M. und im preussischen Ministerium Hessen vertreten ist. Vtr. 23. Juni u. G. 16. Dez. 96 (GS. 215). Damit ist zu dem geplanten Uebergang der Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 GS. 161) ein erster Schritt gethan.

²⁾ Das Eisenbahnnetz umfaßte am 1. April 1900 in Preußen 29463 km, wovon 27101 (darunter 17695 Voll- u. 9406 Neben-) Staats- und vom Staate verwaltete Bahnen u. 2363 (darunter 642 Voll- u. 1720 Neben-) Privatbahnen waren. Im Reich waren über 48989 km im Betriebe, davon über 45048 unter Staatsverwaltung. — Cauer, Betrieb u. Verkehr der preuß. Staatsbahnen I. Th. (Berl. 97).

³⁾ Der Ueberschuß betrug (1901) 565,4 Mill. M.

werden⁴⁾. Um ferner die Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirks-eisenbahnräthe eingeführt, die aus den wirtschaftlichen Vertretungen (Handels- und Landwirtschaftskammern und Vereinen) hervorgehen, während der Zentralverwaltung in ähnlicher Weise der Landes-eisenbahnrath zur Seite steht⁵⁾.

Nebenbahnen (Sekundärbahnen) sind solche Bahnen, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deshalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Nebenbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die beteiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt⁶⁾.

Als dritte Gattung erscheinen die Kleinbahnen. Diese bilden zwar auch öffentliche Verkehrsmittel, unterliegen jedoch, da sie rein örtliche Bedeutung haben, nicht dem allgemeinen Verkehr dienen und keine Glieder des allgemeinen Staatsbahnnetzes sind, geringeren Beschränkungen bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung. Diese steht bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu; letztere führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, andernfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräthe innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubniß dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer, aber weder der Eisenbahnabgabe, noch der besonderen, den Privatbahnen auferlegten Kommunaleinkommensteuer⁷⁾. — Die dem öffentlichen Verkehr nicht dienenden, aber mit den öffentlichen Bahnen unmittelbar verbundenen und mit Maschinenbetrieb eingerichteten Privatanschlußbahnen sind nach ähnlichen

⁴⁾ G. 27. März 82 (G. S. 214).

⁵⁾ G. 1. Juni 82 (G. S. 313) u. (Bezirkseisenbahnräthe) Vf. 20. Dez. 82 (M. B. 83 S. 14) u. 18. Dez. 94 (Eisenb. V. Vf. 95 S. 98), (Landeseisenbahnrath) V. 31. Dez. 94 (G. S. 95 S. 1).

⁶⁾ Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer großen Zahl einzelner Bahnlinien vorgegangen, BetriebsD. Ann. 36.

⁷⁾ G. 28. Juli 92 (G. S. 225). Begriff § 1 nebst Vf. 25. Jan. 97 (M. B. 119). Genehmigung § 2—27 u. 39, (Stempel § 152 Ann. 28 d. V.), Verpflichtungen der Unternehmer § 28, 29 (gegenüber der Postverwaltung § 371

Ann. 15 d. V.), Erwerb durch den Staat § 30—38, gemeinsame und Uebergangsbestimmungen § 52—55; Bahneinheit § 367 Abs. 3 d. V. — Ausf. Ann. 13. Aug. 98 (M. B. 157), erg. (§ 8 u. 9) 10. Jan. 99 (M. B. 30) u. 29. Nov. 00 (M. B. 01 S. 12). — Staatsbeihilfen Vf. 25. April 95 (M. B. 128). — Beleihung durch Hypothekenbanken G. 13. Juli 99 (R. G. B. 375) § 42. — Das Kleinbahnnetz umfaßte (99) 6883,9 km mit 0,6, 0,75, 1 u. (gleich den sonstigen Bahnen) 1,43 m Spurweite. Bearb. v. Gleim (3. Aufl. Berl. 99) u. Eger (Han. 97 mit Nachtr. 99); Müller, Grundzüge des Kleinbahnwesens (Berl. 95).

Grundsätzen vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu gewähren⁸⁾.

§ 366.

b) Die **Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, eine Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen übertragen⁹⁾. Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt¹⁰⁾.

Die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfuhrt mit der Erweiterung des Staatsbahnbetriebes erhebliche Aenderungen und schließlich eine vereinfachende Umgestaltung¹¹⁾. Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten¹²⁾ stehen die Eisenbahndirektionen als allgemeine Provinzialbehörden. Ihre Spitze bildet ein Präsident, dem — abgesehen von den kollegialisch zu behandelnden Disziplinarsachen — die Entscheidung gebührt und als ständige Vertreter ein Oberregierungs-rath und ein Oberbaurath zur Seite stehen¹³⁾. Die Staatsaufsicht über Privatbahnen übt der Präsident als „Königlicher Eisenbahnkommissar“ aus¹⁴⁾. Für die Ausübung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes bestehen Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen und für die Leitung von Neubauten Bauabtheilungen¹⁵⁾. — Für Staatseisenbahnbeamte gelten neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften¹⁶⁾. Amtliche Veröffentlichungszeitschriften sind das Eisen-

⁸⁾ G. 92 § 43—55. — Hafensbahnen Vf. 26. Juni 94 (M. 122).

⁹⁾ RVerf. Art. 4^s, 41—47, auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Elsaß-Lothringen gültig B. 11. Dez. 71 (RGG. 444).

¹⁰⁾ RG. 27. Juni 73 (RGG. 164). GeschäftsD. 13. März 76 (ZB. 197). Das Reichseisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung und hat, da solche im Verkehrsweisen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Vereinbarung mit Hessen Ann. 1. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) § 166 Ann. 13.

¹¹⁾ MG. mit VerwaltungsD. 15. Dez. 94 (GS. 95 S. 11) und Ausf. Anw. (Eisenb. VB. 95 S. 72).

¹²⁾ § 51 d. B. u. VerwD. § 2—5; ferner § 121 Ann. 7 u. Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen) Ann. 2.

— Erlaß von Polizeiverordnungen § 221 Abf. 21 d. B. — Landeseisenbahn-rath Ann. 5.

¹³⁾ VerwD. § 6—8 u. GeschD. 1. April 95 (Eisenb. VB. 37). Eisenbahndirektionen (21) bestehen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona, Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen a. Rh., Elberfeld, St. Johann - Saarbrücken und Mainz (Ann. 1). — Disziplinarbefugnisse G. 17. Juni 80 (GS. 271) u. VerwD. § 7.

¹⁴⁾ CG. (Ann. 18) § 46, VerwD. § 6⁶ u. Bef. 2. März 95 (M. 104); Geschäftsbehandlung Vf. 23. Aug. 96 (M. 180 und Berichtig. 224).

¹⁵⁾ VerwD. § 9—15, Nachtr. (§ 9) 30. Jan. 00 (GS. 43); die Telegrapheninspektionen fallen am 1. April 02 fort.

¹⁶⁾ VerwD. § 16—20, Anstellung daf. § 31—39, als Baubeamte § 263 Ann. 6

bahnverordnungsblatt, das Archiv für Eisenbahnwesen seit 1878¹⁷⁾ und die Zeitschrift für Kleinbahnen seit 1894.

§ 367.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preussische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung¹⁸⁾, ist aber in seiner raschen Entwicklung längst über deren Rahmen hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch Staat, Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit des Unternehmens erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung¹⁹⁾. Dieser Genehmigung muß die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zutritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung²⁰⁾. Die Eisenbahngesellschaften können als Körperschaften Grundeigenthum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen²¹⁾. Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich²²⁾. Der früher für dreißig Jahre gewährte Ausschluß der Mitbewerbersbahnen²³⁾ ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben²⁴⁾. Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden²⁵⁾.

d. W.; PrüfD. für die mittleren u. unteren Beamten und Annahme von Zivilsupernumeraren Vf. 16. März 95 (Eif.B.V. 255); Anstellung von Frauen Vf. 8. Jan. 73 (M.B. 17); verb. Ann. 36. — Uniform § 70 Ann. 40. — Tagegelde u. Reisekosten B. 12. Okt. 97 (G.S. 415) u. (Aufhebung des § 1 Abs. 3) 18. Jan. 99 (G.S. 21), Umzugskosten B. 26. Mai 77 (G.S. 173) u. 4. Sept. 95 (G.S. 41) nebst AusfV. 7. Juli 77 (M.B. 176). Einberufung im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2² d. W. Zur Anstellung von Militärärzten verpflichtete Privatbahnen § 63 Ann. 14 c.

¹⁷⁾ Bef. 7. Jan. 78 (M.B. 17).

¹⁸⁾ EisenbahnG. 3. Nov. 38 (G.S. 505), mit Ausschluß der §§ 11—13, 15 bis 19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt B. 19. Aug. 67 (G.S. 1426) und in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 61 (G.S. 317) für Hofenzollern wiedergegeben. — Gleim Eisenbahnrecht Bd. I Eisenbahnbaurecht (Verl. 93), Eger desgl. (Bresl. Bd. I 89, Bd. II 96).

¹⁹⁾ G.O. § 1, 4 u. 5, ZustG. § 158; Verfahren E.M.B. 30. Nov. 38 (R.A. XXII 211). Stempel § 152 Ann. 28 d. W.

²⁰⁾ G.O. § 1—3. Aktiengesellschaften § 309 d. W.

²¹⁾ G.O. § 7. Ueber das EnteignungsG. (welches die §§ 8—13 u. 15—19 des EisenG. ersetzt hat), § 357 Abs. 3, insbes. Ann. 6 d. W. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Ann. 50 d. W.

²²⁾ G.O. § 6 u. 7 u. ZustG. § 159 Abs. 1.

²³⁾ G.O. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Mitbewerbung auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26 bis 31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung über das Eisenbahnwesen entsprungen u. nicht zur Anwendung gelangt.

²⁴⁾ RVerf. Art. 41 Abs. 3.

²⁵⁾ G.O. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten²⁶⁾. Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen²⁷⁾ und für alle infolge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch²⁸⁾. Sie ist der Besteuerung unterworfen²⁹⁾ und zur Beförderung der Post verpflichtet (§ 371 Abs. 1). Dem Staat ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen³⁰⁾. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert³¹⁾.

Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit der Gesamtheit der zugehörigen Sachen und Rechte Einheiten (Bahneinheiten), die nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über Grundbuchwesen (§ 208) und Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3) veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Die Unternehmungen werden dazu in besondere Bahngrundbücher eingetragen. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleiden mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird³²⁾. Durch die Einrichtung soll der Grundcredit der Unternehmung gefördert werden, da diese in ihrer Gesamtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Werth darstellt, als er ihren einzelnen Theilen beimohnt.

§ 368.

d) Der **Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehrs hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Vorschriften angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebsseinrichtungen, Polizeireglements und Fahrplänen ver-

²⁶⁾ CG. § 21 u. 24; Anm. 34.

²⁷⁾ Daf. § 14, durch das JustG. nicht geändert § 158 das.; die Pflicht entspricht der für Enteignungen gegebenen § 357 Anm. 8 d. W., ist aber nicht auf Fälle der Enteignung beschränkt, auch ist nicht der Bezirksauschuß, sondern der Regierungspräsident (jetzt der Minister Vf. 12. Okt. 92 MBl. 93 S. 6) zuständig.

²⁸⁾ CG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 110 Abs. 4²⁾, zu Kriegsleistungen § 111 Abs. 7 d. W.

²⁹⁾ Eisenbahnabgabe § 145 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77⁴⁾ Abs. 5 u. (Gewerbesteuerfreiheit) § 143

Abs. 2⁶⁾, zur Kreissteuer § 80 Anm. 9. Abweichung bei Kleinbahnen § 365 Abs. 4.

³⁰⁾ CG. § 42.

³¹⁾ Daf. § 47.

³²⁾ G. 19. Aug. 95 (GS. 499), § 25 Abs. 3 erg. G. 26. Sept. 99 (GS. 307) Art. 31, sonst nicht berührt durch VGH. CG. Art. 112 und durch SchuldverschreibungsG. 4. Dez. 99 (MBl. 691) gem. § 25; Bahngrundbücher Vf. 19. Sept. 59 (MBl. 286). Unzulässigkeit der Pfändung der Betriebsmittel, bei Gegenseitigkeit auch für ausländische Bahnen RG. 3. Mai 86 (MBl. 131); Gegenseitigkeit mit Oesterreich Erkl. 17. März 87 (MBl. 153).

sehen werden³³⁾. Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Prüfung der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu erteilt wird³⁴⁾. Der Betrieb genießt besonderen strafrechtlichen Schutz³⁵⁾.

Die Eisenbahnpolizei, die sich örtlich auf das Bahngelände nebst Zubehör, sachlich auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Bestimmungen beschränkt, wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt³⁶⁾. — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Gegenständen in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben³⁷⁾. — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt³⁸⁾. — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, soweit er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist³⁹⁾.

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine verkehrsmäßige Grundlage bilden die Verkehrsordnungen⁴⁰⁾ und die Tarife; sonst entscheidet das Handelsrecht (§ 353 Abs. 4).

³³⁾ RVerf. Art. 42—44; Anm. 9. — Technische Einheit in betreff der Spurweite und Betriebsmittel ist mit Ausnahme der Warschau-Wiener Bahn in Rußland und einiger türkischer Bahnen für sämtliche normalspurige Bahnen des europäischen Festlandes vereinbart. Bef. 17. Feb. u. 29. April 87 (RGBl. 111 u. 158), Bef. 15. Sept. 90 (RGBl. 175), 22. Sept. 91 (RGBl. 387), 20. Juni u. 28. Aug. 96 (RGBl. 177 u. 702), 13. Aug. 99 (RGBl. 543).

³⁴⁾ GG. § 4 u. 22 u. JustG. § 159 Abs. 1; Anm. 36.

³⁵⁾ Schutz gegen Beschädigung StGB. § 305, 315, 316 (erg. G. 27. Dez. 99 RGBl. 729), 319 u. 320, Diebstahl 243⁴, Raub 250².

³⁶⁾ GG. § 23. — Unterm 5. Juli 92 ergingen die Betriebsordnung f. d. Hauptbahnen (RGBl. 691, erg. 97 S. 161, 98 S. 349, 99 S. 372), Best. über die Befähigung der Betriebsbeamten (RGBl. 92 S. 723, erg. 97 S. 601 u. 98 S. 353), SignalD. (RGBl. 92 S. 733 u. 98 S. 353), Normen für den Bau und die Ausrüstung (daf. 747, erg. 97 S. 164 u. 98 S. 355) u. die BahnD. für die Nebenbahnen (daf. 764, erg. 97 S. 166 u. 98 S. 353) — Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven Vf. 29. Okt. 74 (MBl. 264); § 341 Anm. 24 u. 25 d. W. — Verhältniß der Bahnpolizeibeamten zur

Ortspolizei DV. 12. April 90 (MBl. 209) u. 28. Sept. 92 (XXIII 369). Befreiung von persönlichen Gemeinbediensteten Vf. 16. März 93 (MBl. 106). — Reinigung der Wagen bei Viehbeförderung § 335 Abs. 1 d. W.

³⁷⁾ Vf. 23. Juli 92 (MBl. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Ertheilung der Bauerlaubnis diese den Landräthen vorzulegen Vf. 4. April 90 (MBl. 64).

³⁸⁾ B. 21. Dez. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. Vf. 7. Mai 47 (MBl. 109), Einf. in die neuen Provinzen Anm. 18, in das Sadegebiet G. 3. Aug. 55 (GS. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97 u. 126) § 81. — Anwendung auf Kanal-, Chaussée- u. ähnliche Bauten § 26 der W. u. JustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter Vf. 8. Aug. 72 (MBl. 197). — Arbeiterwohnungen § 273⁵ d. W. — Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347¹.

³⁹⁾ RG. 7. Juni 71 (RGBl. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung im Verhältniß zur Postverwaltung G. 20. Dez. 75 (RGBl. 318) Art. 8.

⁴⁰⁾ VerkehrsD. 26. Okt. 99 (RGBl. 557), Anl. B. erg. Bef. 00 (RGBl. 318 u. 805), 01 (RGBl. 1, 3, 13, 191, 349, 491). Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden (VerfD. § 42 Abs. 4) Bef. 00 (MBl. 524). — Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des Privat- und des öffentlichen Rechts. Der Beförderungspreis stellt sich bei allen in ihrem Absatz nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehrs hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Höchstreinertrages von 10 v. H. des Anlagekapitals versucht⁴¹⁾, ohne damit zu thatsächlichen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne besonderen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirtschaftlichen Verkehr unerlässlichen Koherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militärbeförderungen ermäßigte Sätze angewendet sehen⁴²⁾. Preußen ist mit der Verstaatlichung seiner Bahnen diesen Zielen wesentlich näher gerückt. Grundsätzlich werden auf allen Staatsbahnen die gleichen Gegenstände zu denselben Sätzen gefahren. Ausnahmetarife werden nur insoweit eingeführt, als die besonderen Verkehrsbedürfnisse einzelner Erzeugungsstätten und Absatzplätze oder die Rücksicht auf den Wettbewerb fremder Bahnen und der Wasserstraßen, sowie auf die Hebung der Ausfuhr und der Zufuhr nothwendiger Rohstoffe dieses erforderlich machen. Besondere Bedeutung haben in dieser Beziehung die Staffeltarife erlangt, die mit steigender Entfernung fortschreitende erhebliche Frachtermäßigungen gewähren⁴³⁾.

5. Post und Telegraph.

§ 369.

a) **Geschichte.** Die Post, die sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts entwickelte, war gleichfalls Regal¹⁾ und als

zwischen den mitteleuropäischen Staaten Uebereink. 14. Okt. 90 (RWB. 92 S. 793), Zusatz 16. Juli 95 (RWB. 465) u. 16. Juni 98 (RWB. 01 S. 295), Bearb. v. Eger (Berl. 2. Aufl. 01); VIIte Neuauflage der Liste der Eisenbahnen 01 (RWB. 17, 125, 181, 278, 351, 391, 490, 1902 S. 20). Regl. für das Zentralamt in Bern (92 RWB. 870) u. Ausführungsbestimmungen (daf. 874); Vereinbarung erleichternder Bedingungen (Vtr. § 1 Abs. 3), mit Oesterreich = Ungarn, den Niederlanden u. der Schweiz Bef. 29. Jan. 94 (RWB. 113) Nr. I u. (Ausdehnung auf Belgien u. Luxemburg) 30. April 94 (RWB. 403), Anwendung auf Oesterreich = Ungarn Bef.

9. Feb. 95 (RWB. 139), Verkehr mit der Schweiz 8. Jan. 02 (daf. 4).

⁴¹⁾ EisenG. § 29—35. In Bahngeld- u. Frachttariffstreitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter JustG. § 159 Abs. 2.

⁴²⁾ RVerf. Art. 45—47; § 366 Abs. 2b. W.

⁴³⁾ Die Getreidestaffeltarife, die 91 eingeführt waren, um angesichts der ungünstigen Ernte die Getreidezufuhr in den Süden u. Westen des Reichs zu erleichtern, sind 94 wieder aufgehoben worden. — Tarife, die die Frachtermäßigungen den zwischentliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu theil werden lassen wie den Endpunkten, heißen Differentialtarife.

¹⁾ § 130 d. W.

solches im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erblehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Die Entwicklung von Posteinrichtungen in den größeren, damals bereits erstarkten Ländern ist dadurch nicht gehindert worden. Posten wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde jedoch erst möglich, nachdem das Regalitätsrecht ganz beseitigt war. Dieses geschah nur allmählig²⁾, und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirtschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten³⁾.

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichsverkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reichs verwaltet werden⁴⁾.

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat diese vielmehr durch Postverträge über die Grenzen des Reichs hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der sich über alle dem Verkehre erschlossenen Länder ausdehnt und mit seiner ständigen Stelle in Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet. Innerhalb seines Gebiets findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapieren und Waarenproben zu einheitlichen niedrigen Sätzen und unter gleichmäßigen Bedingungen statt⁵⁾.

²⁾ Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Krotoschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Kassau, den Hansestädten, den thüringischen u. lippischen Ländern durch eine Abfindung von 9 Mil. M. Br. 28. Jan. 67 (GS. 354).

³⁾ Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der RegInstr. 28. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen und demnächst im Reiche zu noch vollständiger Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- und Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der — gemäß § 371 Abs. 1 zum

Theil auf Kosten der Eisenbahnen erzielte — Ueberschuß (Voranschl. 01) beträgt 56 Mil. M.

⁴⁾ RVerf. Art. 410, 48, 51. — Die Vorschriften finden auf Baiern u. Württemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52 u. Verwendung einheitlicher Postvertheilungsbereiche mit Württemberg Nov. 01, gelten dagegen in Elsaß-Lothringen B. 14. Okt. 71 (RGW. 443). Außerdem sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegen über durch Verträge erweitert.

⁵⁾ Neuer Weltpostvertr. 15. Juni 97 (RGW. 98 S. 1079), Das Porto beträgt bei Freisendung für einfache Briefe 20 Pf., bei Postkarten 10 Pf., für Druckfachen für je 50 g 5 Pf. Der Verein umfaßt alle Kulturstaaten (63) mit 1396

Durch Nebenverträge wurde in beschränkteren Gebieten der Austausch von Werthbriefen, Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen und von Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Uebereinkommen geregelt⁶⁾. — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttage⁷⁾. Die seitherigen ungleichen Sätze werden in Folge der neuesten Vereinbarungen durch einheitliche ersetzt werden.

§ 370.

b) Die **Post- und die Telegraphenverwaltung** ist vereinigt. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichsfinanzlers von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt, das in 4 Abtheilungen für Post, Telegraphen-, gemeinsame Angelegenheiten und Personen-, Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen zerfällt⁸⁾. Unter ihm stehen 41 Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes⁹⁾. Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1.ter, 2.ter und 3.ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Die Postämter bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingewesenen verwaltet werden. In den größeren Städten befinden sich besondere Telegraphenämter¹⁰⁾. Die oberen Post- und

Mil. Einwohnern. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben u. Pakete die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Ann. 23) zur Anwendung Vtr. 7. Mai 72 (RG. 73 S. 1).

⁶⁾ Fünf Uebereinf. 4. Juli 97 (RG. 98 S. 1115, 1133, 1145, 1166 u. 1176).

⁷⁾ Ann. 33 und internationaler TelVtr. 10/22. Juli 75, erg. Bef. 17. März 80 (WB. 117).

⁸⁾ B. 22. Dez. 75 (RG. 379). A. 23. Feb. 80 (RG. 25) u. Bef. 1. Jan. 76 (B. 5). Unter dem Reichspostamte steht die Reichsdruckerei § 166 Abs. 2 d. W. — Bei dem Postamte erscheint das (seit 76 mit dem Amtsbl. der Telegraphenverwaltung vereinigte) Amtsblatt der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung.

⁹⁾ Daf. — Die Sitze und Bezirke der Oberpostdirektionen in Preußen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RegBez. Marienwerder ist unter die O. P. D. in Danzig u. Bromberg getheilt, der N. B. Stralsund der

O. P. D. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen umliegenden Orten (A. 13. Juli 01 RG. 277) hat eine eigene O. P. D.; zum O. P. D. Bez. Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden u. einige thüringische Länder; der Sitz für den N. B. Merseburg ist Halle; für den N. B. Schleswig (außer einem der O. P. D. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den O. P. D. in Braunschweig, Bremen, Hamburg u. Oldenburg, der übrige Theil steht unter der O. P. D. in Hannover; Sitz für den N. B. Arnsherg ist Dortmund; zur O. P. D. Minden gehören der Kr. Hinteln, die Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont, zur O. P. D. Kassel das übrige Waldeck, zur O. P. D. Frankfurt a. M. der N. B. Wiesbaden und der Kreis Wehlar, zur O. P. D. Trier das Fürstenthum Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der O. P. D. Konstanz.

¹⁰⁾ Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1901) 32255 Postanstalten (einschl. 82 in den Schutzgebieten u. im Auslande). — Telegraphenanstalten Ann. 28.

Telegraphenbeamten werden vom Kaiser, die mittleren und niederen von den Landesregierungen ernannt¹¹⁾ und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten¹²⁾. Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung¹³⁾.

§ 371.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehrs (Postzwang) besteht nur in dem Verbot, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden¹⁴⁾. Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für die Beförderung von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Beförderungsmittel gegen bestimmte Vergütung stellen¹⁵⁾. Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt¹⁶⁾. — Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Straf- und Konkursverfahren unverletzlich¹⁷⁾. — Die Post leistet Gewähr für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Pakete nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens mit 3 Mk. für das halbe kg, bei

¹¹⁾ Verf. Art. 50; Anm. 4. — In Preußen findet die Bearbeitung im Zusammenhang mit der Reichspostverwaltung statt, auf welche die Ernennung auch für andere Staaten durch Vertrag übergegangen ist.

¹²⁾ § 21–24 d. W. — Anstellung der Anwärter für die mittlere Laufbahn Vorsch. 1. Jan. 00 (ZB. 1). — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2^d d. W. — Bestrafungen Anm. 17 u. 30. — Rang § 24 Anm. 35. — Uniform Vf. 25. Okt. 71 (M. 297), 21. März 72 (M. 118) u. 28. Okt. 79 (ZB. 660). Wilhelmstiftung G. 20. Juni u. A. 29. Aug. 72 (R. 210 u. 373), G. 4. März 76 (R. 122).

¹³⁾ § 346 Abs. 3, § 347¹, § 348 Abs. 2 d. W. u. Bef. 25. Juli 85 (ZB. 389).

¹⁴⁾ Reichspostgesetz 28. Okt. 71 (R. 347) § 1–3, erg. (§ 1a u. 2a, Ausdehnung der Tare auf Nachbarorte) G. 20. Dez. 99 (R. 715) Art. 2 nebst Bef. 20. März u. Nachtr. I v. 30. Juli 00 (ZB. 93 u. 478) u. (Entschädigung der Privatposten) Art. 3–5; Einf. in Elsaß-Lothringen G. 4. Nov. 71 (G. 348).

Das Interesse der Reichspost als öffentliche Verkehrsanstalt bildet nicht Gegenstand polizeilicher Verfügungen D. B. (XV. 427). — Bearb. v. Grimm (6. Aufl. Berl. 01).

¹⁵⁾ G. 20. Dez. 75 (R. 318), Ausf. Bef. 9. Feb. 76 (ZB. 87), Aenderung 9. Mai 78 (ZB. 261) u. 24. Dez. 81 (ZB. 82 S. 4). Kleinbahnen sind zur Mitnahme eines Postbeamten oder von Postsendungen gegen ermäßigtes Fahrgeld verpflichtet G. 28. Juli 92 (G. 225) § 42. — Ueberseeische Postdampfschiffverbindung § 352 Abs. 4 d. W.

¹⁶⁾ R. P. G. § 16–26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdebestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältnis der Posthalter u. Postfuhr. Vf. 5. Juni 70 (M. 201). — Postpferde sind vom Militärvorpann u. von der Bestellung bei Mobilmachungen frei § 110 Abs. 2¹ u. § 111 Abs. 6. d. W.

¹⁷⁾ R. P. G. § 5; ebenso bestimmte die preuß. Vll. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung St. G. B. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme St. P. D. § 99–101 u. Konf. D. § 121.

eingeschriebenen und Estafettensendungen mit 42 Mk. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten¹⁸⁾. — Post- und Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht¹⁹⁾. Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtswegs einem Verwaltungsstrafverfahren²⁰⁾ und verjähren in 3 Jahren²¹⁾. — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler durch Dienstordnung geregelt²²⁾, das Porto dagegen gesetzlich festgestellt²³⁾. — Die vordem sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Pakete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden²⁴⁾.

¹⁸⁾ RPÖ. § 6—15 u. (zu § 14) G. 30. Jan. 77 (RG. 244) § 13⁴; verb. RPÖ. § 48 u. 49. — Auf die Postbeförderung sind die Best. über Frachtrecht nicht anwendbar StGB. § 452.

¹⁹⁾ RPÖ. § 27—33. — Strafbare Herstellung u. Verwendung von Post- u. Telegraphenvertheilungen StGB. § 275, 276, 360⁴ u. 364 Abs. 2 (Fassung des G. 13. Mai 91 RG. 107). Verbotene Versendung entzündlicher u. ätzender Gegenstände StGB. § 367^{5a} (besgl.).

²⁰⁾ RPÖ. § 34—46 u. StPD. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³.

²¹⁾ EinfG. (z. StGB.) 31. Mai 70 (StGBI. 195) Art. 7.

²²⁾ RPÖ. § 50. — PostD. 20. März 00 (ZB. 53), Aenderung (§ 8 XIV bis XVII) 14. Nov. 00 (ZB. 599) u. (§ 36 X) 4. Aug. 00 (ZB. 495), ferner 8. April 01 (ZB. 107).

²³⁾ PosttarG. 28. Okt. 71 (RG. 358), Aenderung G. 17. Mai 73 (RG. 107), 3. Nov. 74 (RG. 127 u. 134), 20. Dez. 99 (RG. 715) Art. 1 u. 6 u. (§ 8 Abs. 2) 11. März 01 (RG. 15). — Einf. in Elf.-Lothringen G. 4. Nov. 71 (G. 348) u. 8. Feb. 75 (RG. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 20 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankirung 10 Pf. und bei Einschreibung 20 Pf. mehr [Ortsbriefe, deren Bereich vom Reichskanzler auf Nachbarorte ausgedehnt werden kann (Verzeichniß II. Nachtr. 1. April 01 ZB. 108, III. 30. Sept. 01 ZB. 386), zahlen 5 Pf.

RPÖ. § 507, PosttarG. § 1a u. PostD. § 38^{XI}]; für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50—100 g 5 Pf., bei 100 bis 250 g 10 Pf.), (im Orts- und Nachbarortsverkehr gem. PostD. nur 2, 3 u. 5 Pf.), bei 250 bis 500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben bis zu 250 g 10 Pf., bis 250—350 g 20 Pf.; für Pakete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf., bei höherem Gewicht unter Steigerung nach diesem u. nach Entfernung. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 50 Pf. beträgt) eine Versicherungsgeld von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen kosten bis zu 5 M. 10 Pf., von 5 bis zu 100 M. 20 Pf., zu 200 M. 30 Pf., zu 400 M. 40 Pf., zu 600 M. 50 Pf. u. 800 M. 60 Pf.; Postaufträge zur Einziehung von Wechseln u. quittirten Rechnungen u. Uebermittlung durch Postanweisung sind bis zu 800 M. gegen 30 Pf. Gebühr zulässig. — Für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben u. Postanweisungen besteht Freisendungszwang. — Zeitungen bezahlen neben einer festen Besorgungseine nach der Zahl des wöchentlichen Erscheinens u. nach dem Jahresgewicht bemessene Beförderungsgeld G. 99 Art. I^{III} u. 6. — Oesterreich-Ungarn u. Weltpostverein Ann. 5.

²⁴⁾ G. 5. Juni 69 (StGBI. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (StGBI. 627) Art. 80^{II 4}, Südbahnen G. 20. Dez.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren. So werden die Postsendungen in preussischen Staatsdienstangelegenheiten gegen Zahlung einer jährlichen Aversionalsumme von $7\frac{1}{2}$ Mill. M. frei befördert²⁵⁾. In dem Schriftwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteisachen) die absendende Behörde frei zu senden²⁶⁾.

Auf allen Gebieten hat die Reichspostverwaltung die größte Mithrigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Festsetzung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

Neben der eigentlichen Beförderung will die Postverwaltung auch die Ausgleichung kleiner Zahlungen durch Scheck übernehmen, um die dem Großverkehr durch den Giroverkehr der Reichsbank gewährten Vortheile auch dem Mittelstand in Landwirtschaft und Gewerbe zuzuwenden (§ 308 Abs. 3^b und 6). Diefierhalb soll für mehrere Direktionsbezirke (§ 370) je ein Postscheckamt (in Danzig, Berlin, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Leipzig und Karlsruhe) errichtet werden, bei dem sich jeder durch eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 M. ein Konto begründen kann. Auf dieses soll er bei jeder Postanstalt Einzahlungen durch Zahlkarten und Auszahlungen an andere Kontoinhaber durch Schecks vornehmen können. Gebühren werden im Scheckverkehre nicht erhoben. Das verfügbare Saldo wird von der Postverwaltung gegen tägliche Kündigung bei der Reichsbank belegt²⁷⁾.

§ 372.

d) Die **Telegraphie**, obwohl weit jünger als die Post, steht dieser bei ihrer raschen Entwicklung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite²⁸⁾.

75 (RWB. 323), Baiern und Württemberg G. 29. Mai 72 (RWB. 167), Ess.-Lothringen G. 1. März 72 (WB. 150). — Auf. Bef. 15. Dez. 69 (WB. 70 S. 26) u. Aenderung 23. Okt. 89 (WB. 171).

²⁵⁾ G. 69 § 11, Bef. 7 u. Vf. 26. Feb. 94 (WB. 37 u. 36). Aversionalungsvermerk bei Dienstsendungen einzeln stehender Beamten Vf. 22. Juni 95 (WB. 220).

²⁶⁾ Bef. 29. Aug. 70 (WBBl. 514); Geltung für Süddeffen, Baden u. Elsaß-Lothringen Bef. 17. April 72 (RWB. 108), Baiern u. Württemberg Bef. 8. Juli

73 (RWB. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bef. 31. Okt. 73 (Baf. 366) u. die Schweiz Bef. 30. Feb. 78 (3B. 95). Postsendungen der Staats- u. Kommunalbehörden unter einander Vf. 13. Juli 96 (WB. 137) u. 12. Juni 97 (WB. 106).

²⁷⁾ G. 30. März 00 (RWB. 139) § 6.

²⁸⁾ Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt und umfaßte (Anfang 1901) 158915 km oberirdische, 5962 km unterirdische, zusammen 164817 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief

Das Recht, Telegraphenanlagen einschließlich der Fernsprechanlagen (Telephone) zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Die von Behörden, Verbänden oder Beförderungsanstalten zu bestimmten öffentlichen Zwecken errichteten Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Dasselbe gilt von Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks und von solchen Anlagen zwischen höchstens 25 km von einander entfernten Grundstücken desselben Besitzers, die für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unterentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Der Betrieb elektrischer Anlagen ist gegen Störung durch spätere Anlagen geschützt²⁹⁾. Das Telegraphengeheimniß ist unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen unverletzlich³⁰⁾. Die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten ist durch Strafvorschriften sichergestellt³¹⁾.

Die Telegraphenverwaltung hat ein Mitbenutzungsrecht an öffentlichen Wegen, das den Gemeingebrauch nicht dauernd beschränken darf und bei nothwendiger vorübergehender Beschränkung, sowie bei Erhöhung der Unterhaltungslast oder Schädigung der Baumpflanzungen zur Schadloshaltung verpflichtet. Bestehende besondere (Bahn-, Beleuchtungs-, Wasser-)Anlagen sind zu berücksichtigen, während durch spätere die Telegraphenanlagen nicht benachtheiligt werden dürfen. Zur Sicherung der Rechte der Betheiligten ist der Plan der Anlagen (ähnlich den Bebauungsplänen § 266 Abs. 3) in einem besonderen Verfahren festzustellen. Ueber Privatgrundstücke können Leitungen durch den Luftraum geführt werden, soweit die Benutzung dadurch nicht wesentlich einträchtig wird³²⁾.

Die Telegraphengebühren sind nach einer auf der Wortzahl beruhenden Tare durch Verordnung festgestellt³³⁾; bei der Entrichtung ist die

sich auf 15 894. Fernsprecheinrichtung befaßen 1014 Orte.

²⁹⁾ G. 6. April 92 (RGBl. 467). Strafe der Entziehung elektrischer Kraft § 172 Anm. 33 d. W. — Zuständigkeit des Reichs § 369 Abs. 2 d. W. Für Baiern u. Württemberg stehen die Rechte des Reichs diesen Bundesstaaten zu, G. 92 § 15. — Sicherheitsvorschriften § 240 Anm. 58.

³⁰⁾ G. 92 § 8. Strafe der Verletzung u. Beschlagnahme wie Anm. 17.

³¹⁾ StGB. § 317, 318 und 318a (G. 13. Mai 91 RGBl. 107), 355 u. 358. Telegraphenvertheilchen Anm. 19. — Die unterseeischen Telegraphenabel sind durch internationalen Vor. 14. März 84 nebst AusfG. 21. Nov. 87 (RGBl. 88 151, 169, 292 u. 89 S. 194) geschützt.

³²⁾ G. 18. Dez. 99 (RGBl. 705), insbes. Baumpflanzungen § 4, besondere Anlagen § 5, 6, Verfahren § 7—10, Benutzung von Privatgrundstücken § 12. AusfBest. 26. Jan. 00 (RGBl. 7), u. 16. März 00 (MBl. 106), ferner Bezeichnung der zuständigen unteren u. höheren Behörden 00 (ZB. 302), in Preußen 30. Dez. 99 (MBl. 00 S. 46).

³³⁾ TelegraphenD. 9. Juni 97 (ZB. 163), erg. 18. Aug. 01 (ZB. 313). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. RVerf. Die Tare beträgt innerhalb des deutschen Reichs nach Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf. — Benutzung der Eisenbahntelegraphen Regl. 7. März 66 (ZB. 156).

Anwendung von Freimarken zugelassen³⁴). Die Gebührenfreiheit ist ähnlich der im Postverkehr eingeführten geregelt³⁵). Die Erhöhung der Gebühren und die Ausdehnung der Befreiungen kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen³⁶). — Die Fernspreckgebühren sind gesetzlich geregelt. Für jeden Anschluß an ein Fernsprecknetz ist unter Abstufung nach der Zahl der Anschlüsse entweder eine Anschlußgebühr von 80—180 M. oder — neben einer Gesprächsgebühr von 5 Pf. für jede Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche — eine Grundgebühr von 80—100 M. jährlich zu entrichten. Die Benutzung durch Dritte ist zulässig. Für Benutzung einer Verbindung zwischen verschiedenen Netzen oder Orten werden Gesprächsgebühren erhoben, die bis zu 3 Minuten Dauer nach der Entfernung 0,2 bis 2 M. betragen³⁷).

Zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen sind neuerdings unterirdische Leitungen zur Anwendung gebracht, da sie größere Sicherheit gegen atmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen gewähren.

³⁴) G. 16. Mai 69 (BGB. 277); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., Geltung in Elz.-Lothringen RG. 8. Feb. 72 (RGB. 69) Nr. 1. — Ausf. Bef. 10. Juli 69 (M. B. 220).

³⁵) B. 2. Juni 77 (RGB. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme

in Staatsdienstsachen Regul. 30. u. Vf. 31. Juli 77 (M. B. 185 und 186, JMB. 169).

³⁶) G. 92 (Anm. 29) § 7.

³⁷) G. 20. Dez. 99 (RGB. 711), Ausf.-Bef. 26. März 00 (ZB. 242), erg. (Nr. 18) 28. Juni 01 (das. 235).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

- Abbildungen, Schutz vor Nachbildung 438.
 Abdeckereien 546 (14).
 Abgaben, s. Steuern u. Gemeindeabgaben.
 Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 51 u. 54,
 f. Kreistag, Provinziallandtag, Reichstag.
 Abjüngung 488, der Domänen- und Forst-
 abgaben 185.
 Abzahlungsgefchäfte 462.
 Abzugscheine 338 (18).
 Accessionsvertrag mit Waldeck 39.
 Accise 201.
 Achillea 48 (1).
 Ackerbau 497.
 Ackerbauschulen 482.
 Adel 43, hoher 45.
 Adlerorden 49 (12a) u. 50 (12c).
 Administrativjustiz 257.
 Adoofatur, freie 278.
 Aerztekammer 367.
 Agenten, Versicherungs- 456 (16).
 Agrargesetzgebung 483 ff.
 Aichung 591.
 Akademie des Banwesens 371, der Künfte
 440, der Wissenschaften 439.
 Akademische Disziplin u. Gerichtsbarkeit 436.
 Aktiengesellschaft 468, Konkurs 298.
 Alkoholometer 238 (2), Anwendung ge-
 richter 591.
 Allgemeines Landrecht 255, 258.
 Altersversicherung, f. Invalidenversicherung.
 Altkatholiken 410 (3).
 Amendement 46.
 Amnestie 49 (5).
 Amortisation, f. Kraftloserklärung u. Til-
 gung.
 Amortisationsgefetze, kirchliche 406.
 Amt, Uebertragung des geistl. Amtes 402.
 Amtmann (Westfalen) 114, 319
 Amtsanwalt 272.
 „ ausschuß u. Amtsbezirk 318.
 „ befugnisse 88, Verletzung 85.
 „ blatt 48.
 „ gericht 271.
 „ pflichten 83.
 „ fufpension, f. Dienstenthebung.
 „ tracht der Richter 267 (13).
 „ verbrechen u. -Vergehen 25 (22), 85.
 „ verfammlung in Hohenjollern 122.
 „ verfwiegenheit 83.
 Amtsvorfeher 318.
- Auerbe bei Höfen 494, Anftedlungs- u.
 Rentengütern 496.
 Anfallrecht 196.
 Anlagen, f. elektrische u. gewerbliche A.
 Anleihen 187, des Reichs 250.
 Anftedlungen, Gründung neuer 378, in
 Weftpreußen u. Posen 495.
 Anftedende, f. gemeingefährliche Krankheiten.
 Anftellung der Reichsbeamten 24, der
 Staatsbeamten 80.
 Antragsfratthaten 263.
 Anwalt, f. Amts-, Rechts-, Staatsanwalt.
 Anwaltskammer 278.
 „ prozeß 282.
 Apotheken 369, Apothekerkammer 371.
 Approbation der Gewerbetreibenden, f. Ge-
 werbetrieb, der Medizinalperfonen, f.
 diese.
 Arbeit, Arbeiter 443, Sorge für 394, f.
 Berg-, Eisenbahn-, Fabrik-, gewerbliche,
 jugendliche u. landwirthschaftliche Arbeiter.
 Arbeiterkolonien 396.
 „ frankenkaffen 564.
 „ fchutz 556.
 „ verficherung 561.
 „ wohnungen 396.
 Arbeitsbücher 557.
 „ häufer 394.
 „ nachweis 395.
 Archäologische Anftalten 439.
 Archive, f. Haus-, u. Staatsarchive.
 Armee, f. Heer; Armeekorps 148.
 Armenpflege 381.
 „ recht (bei Gerichten) 279.
 „ freitfachen 384.
 „ wesen 379 ff.
 Artillerie- u. Ingenieurſchule 159.
 Arzneimittel 368.
 „ taxe 370.
 Arzt 366.
 „ taxe 367 (8).
 Affefforen, f. Gerichts- und Regierungs-
 Affefforen.
 Auenrecht, f. Dorfau.
 Aufgebot bei Eheſchließungen 302.
 Aufgebotsverfahren 287.
 Auffaffung 309.
 Auflauf und Aufruhr 336.
 Aufnahmerecht (Kirche) 399 (2), 401.
 Aufsichtsamt für Privatversicherung 456.
 Auktionatoren 551.
 Auseinanderſetzungsbehörden 484.

Ausführende Beamte 320.
 Ausfuhrvergütung 237 (79), für Bier 242,
 Branntwein 240, Getreide u. Mühlen-
 fabrikate 234, Tabak 244, Zucker 246.
 Ausfuhrzölle 229.
 Aushebung 147.
 Ausländer, Ausweisung 334, Eheschließung
 302 (20), Gewerbebetrieb 546 (15),
 553 (48), Naturalisation 41, Unter-
 stützung 383.
 Auslieferung 329.
 Ausschließung vom Militärdienste 140.
 Ausschüsse des Bundesrathes 17, f. Kreis-,
 Provinzial-, Stadtausschuß.
 Austritt aus der Kirche 401, der Synagogen-
 gemeinde 421.
 Auswanderung 12.
 Auswärtige Angelegenheiten 128 ff.
 Auswärtiges Amt 130.
 Ausweisung 334, 383, Uebernahme Ausge-
 wiesener 383 (14).
 Autonomie in Elsaß-Lothringen 28, des
 rheinisch-westfälischen Adels 44 (48), der
 Standesherrn 45.

B.

Baden, Eintritt in das Reich 8.
 Baiern, desgl. 8.
 Banen 464.
 Banknoten 188, 466.
 Bannrechte 544 (7).
 Bauakademie 371.
 „ beamte 372, B. Behörden 371.
 „ erlaubniß 376.
 „ fluchtlinien 377.
 „ gewerkschulen 575.
 „ polizei 374.
 „ recht 374 (19).
 „ weise 374 (20).
 „ wesen 371 ff., f. Eisenbahnen, Wasser-
 und Wegebau.
 Beamte, f. Gemeinde-, Reichs- u. Staats-
 beamte.
 Bebauungspläne 377.
 Beglaubigung der Urkunden 307.
 Begräbnißplatz 360.
 Behörden in Elsaß-Lothringen 29, f. Ge-
 meinde-, Reichs- u. Staatsbehörden.
 Beitreibung der Steuern 203.
 Belagerungszustand 337.
 Bergakademien 475 (10).
 „ arbeiter 478.
 „ bau 473 ff.
 „ bauhilfskassen 477 (33).
 „ beamte, B. Behörden 474.
 „ regal 194, 473.
 „ schulen 475 (11).
 „ werkeigenthum 475.
 Bergwerkssteuern 205 (5).
 Berlin, Bildung der Provinz 65 (11).
 Bernsteinregal 195.
 Berufsgenossenschaften 567.
 „ statist 542 (2).
 Berufung im bürg. Streitverfahren 285,
 in Steuerfachen 203 (Einkommenft. 217,
 Ergänzungsft. 219, Gewerbest. 212), im
 Strafverfahren 294, Verwaltungsstreit-
 verfahren 76.
 Besatzungstruppen 149.
 Beschäftsruhe 534.
 Beschlagnahme 330, des Arbeits- u. Dienst-
 lohnes 289 u. 463.
 Beschlußverfahren, Verwaltungs- 76.
 Beschwerde im bürg. Streitverfahren 286,
 Strafverfahren 294, Verwaltungsbeschluß-
 verfahren 77, Verwaltungsverfahren 75.
 Besondere Gerichte 273.
 Besonderes Verfahren in bürg. Streitfachen
 286, in Straffachen 294.
 Besserungsanstalten 394.
 Besteuerung 197 ff.
 Bettelei 394.
 Betriebssteuer der Gast- u. Schankwirth 213.
 Beurkundung, gerichtliche u. notarielle 307,
 des Personenstandes 301.
 Bevölkerung, Vertheilung auf die Bundes-
 staaten 10 (5), die Provinzen 66 (12),
 nach der Religion 400 (3).
 Bevölkerungsaufnahme 13.
 Bewässerung 503.
 Beweisaufnahme im bürg. Streitverfahren
 284, Strafverfahren 293.
 Bezirke in Eis.-Lothringen 30, in Preußen 65.
 Bezirksauschuß 72, 74.
 Bezirksreisenbahnrat 616.
 „ kommando 146.
 „ regierung 69.
 Bibliotheken 439.
 Binnenschiffahrt 605.
 Bischof 410, Bischümer 410 (8).
 Blindenanstalten 382, 393.
 Bodmerei 602.
 Börsen 587.
 Börsensteuer 227.
 Bolschaker 130.
 Brandversicherungsanstalten 457.
 Branntweinsteuer 236.
 Brauerei 241 (11).
 Brausteuer 241.
 Brennerei 238 (2).
 Briefgeheimniß 624.
 Brunnen 365 (65).
 Buchdrucker und Buchhändler 340.
 Buchführung, kaufmännische 584 (18),
 landwirthschaftliche 507 (47).
 Budget 173 (2), Budgetrecht 175.

Bullen 410 (7, 8).
 Bund, deutscher 7, norddeutscher 8.
 Bundesamt für Heimathwesen 384.
 „ gesetzblatt 16.
 „ rath 17.
 „ staar 9.
 Bureauhsstem 65 (9).
 Bürgerliche Ehrenrechte 263.
 „ Rechte 42.
 „ Streitfachen, Verfahren 281.
 Bürgerliches Recht 258, B. Gesetzbuch 259.
 Bürgermeister in Städten 117, in den
 rheinischen Landgemeinden 114, in Hessen-
 Nassau 114 (20), Els.-Lothringen 30.
 Bürgerrecht 116.
 „ schulen 430, höhere 434.
 „ steige 377 (35).
 „ vermögen 103.

C. (s. auch R. u. Z.)
 Charité 392 (41).
 Chausseen 607 u. 612, C.-Aufseher 614,
 C.-Polizei 613.
 Check, s. Scheck.
 Christliche Kirche 398.
 Code civil, s. französisches Gesetzbuch.

D.
 Dampfkessel, Dampfmaschinen 548.
 Dampfschiffverbindungen, überseeische 582.
 Defekte der Reichsbeamten 26, der Staats-
 beamten 87.
 Deichwesen 504.
 Deklarationen s. Steuererklärungen.
 Departementshierarch 530.
 Depositenbanken 465.
 Deputation, technische s. Gewerbe 543, für
 das Veterinärwesen 530, wissenschaftliche
 für das Medizinalwesen 356.
 Deputirte, s. Abgeordnete.
 Desinfektion 358, bei Viehsenchen 532, der
 Eisenbahnwagen 531.
 Detention, s. Nachhaft.
 Deutscher Bund, d. Kaiser, d. Reich, f.
 Bund, Kaiser, Reich.
 Diäten, s. Tagelöhner.
 Dienstalter 92, der Richter 275.
 Dienstaufwand 93.
 „ bücher des Gesundes 353, der Schiffs-
 knechte 604.
 „ eid der Reichsbeamten 24, Staats-
 beamten 80.
 „ einkommen der Reichsbeamten 26,
 Staatsbeamten 91, Volksschul-
 lehrer 432.
 „ enthebung (vorläufige) der Reichs-
 beamten 25, Staatsbeamten
 86.

Dienstentlassung der Reichsbeamten 25,
 Staatsbeamten 85.
 „ vergehen der Reichsbeamten 25,
 Staatsbeamten 85.
 „ wohnungen 92.
 Differentialtarife 000 (43).
 „ zölle 231, beim Salze 247.
 Direkte Steuern 197, 204 ff., der Ge-
 meinden 106.
 Direktion für die dir. Steuern in Berlin
 71 (39).
 Diskontobanken 465.
 Dispositionsbeurlaubung 141.
 Distriktskommissare 319.
 Disziplinarbestrafung in der Armee 157,
 in der Marine 171 (16), der Reichs-
 beamten 25, Staatsbeamten 85, Richter
 275.
 Disziplinargewalt, kirchliche 403.
 Domänen, s. Staatsgüter.
 Domstifter 406 (42b).
 Donauschiffahrt 601 (25).
 Doppelbesteuerung 204, in Gemeinden 106.
 „ währung 593.
 Dorfane 113 (16).
 „ gerichte 273.
 Dotation der Kommunalverbände 98, der
 Kreise 120, der Provinzen 123.
 Drainirung 503.
 Dreiklassenwahl 55, in Gemeinden 100 (13).
 Durchfuhrzölle 229.
 Durchsuchung 330.
 Dynamit, s. Sprengstoffe.

E.
 Ehejubiläumsmedaille 50 (12).
 Ehesachen, Verfahren in 286.
 „ scheidung 287 (43).
 „ schließung 302.
 Ehrengerichte, ärztliche 367, militärische 157.
 „ rechte, bürgerliche 262.
 „ zeichen, Allgemeines 50 (12b).
 Eid, Beweismittel 284 (25), s. Diensteid.
 Einfuhrzölle 229 ff.
 Eingemeindung 110.
 Eingeschriebene Hülfsskassen 563.
 Einheitsstaat 9 (1).
 „ zeit 78 (86).
 Einjährig-Freiwillige 142.
 Einigungsamt 561.
 Einkaufsgeld 106 (37).
 Einkommensteuer 199, in Preußen 214.
 Einquartirung im Frieden 162, im Kriege
 165.
 Einrichtung des Heeres 137, 147, der
 Justiz 260, Landesverwaltung 63.
 Einzelhaft 332.
 Einziehung (Konfiskation) 263, 203.

- Eisenbahnen 614 ff.
 Eisenbahnabgabe 213.
 " arbeiter 620.
 " beamte, Behörden 617.
 " polizei 620.
 Eisenbahntarifwesen 621
 Elbischiffahrtsakte 606 (69).
 Elbzollgerichte 273.
 Elektrische Anlagen 627 u. 345 (38),
 elektrische Kraft, Entziehung 264 (33),
 Messung 592.
 Elementarlehrer und Elementarschulen, f.
 Volksschullehrer und Volksschulen.
 Elsaß-Lothringen, Erwerb 8, Verfassung
 und Einrichtung 27 ff.
 Eiterliche Gewalt 304 (29).
 Emeritirung 416 (48).
 enregistrement 223 (17).
 Entbindungsanstalten 392 (41).
 Enteignung 597, beim Bergbau 476, beim
 Wegebau 611.
 Entlassung aus dem Militärdienste 141,
 aus dem Staatsverbande 41, vorläufige
 aus der Strafanstalt 333.
 Entmündigungsverfahren 287.
 Entschädigung unschuldig Verurtheilter 294.
 Entwässerung 502.
 Epidemien, f. gemeingefährliche Krankheiten.
 Epileptische, f. Fallsüchtige.
 Erbauseinandersetzung 306.
 " baurecht 374 (19).
 " schaftsteuer 226.
 " " ämter 223.
 Ergänzung des Heeres 139 ff., der Flotte
 170.
 Ergänzungssteuer 217.
 Ersatzreserve 144.
 " truppen 149.
 " wesen 145, bei der Flotte 170.
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 470.
 Erzbischof 410.
 Erziehungsanstalten 390 (33).
 Etat, f. Vorausschlag.
 Evangelische Kirche 412 ff.
 Exekution, f. Zwangsvollstreckung u. poli-
 zeiliches Zwangsverfahren.
 Exekutivbeamte, f. ausführende Beamte.
 Explosion, f. Zersprengung.
 Expropriation, f. Enteignung.
- F.**
- Fabrikarbeiter 560.
 " zeichen, f. Waarenbezeichnungen.
 Fachschulen 424.
 Fahndungsblatt 329 (13).
 Fallsüchtige 383, 392.
 Familienfideikommiß 313, Zulässigkeit 487,
 wirthschaftliche Bedeutung 494
 (69); F. Stiftung 313.
 Familiennamen, Aenderung 303.
 " rath 305.
 Feiertage, Heilighaltung 348.
 Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren 592.
 Feldarmee 149.
 " frevel, F. polizei 520, F. hüter 522.
 " messer 551.
 Fernsprechanlagen 627.
 Festnahme, vorläufige 328.
 " tage, Heiligung 348.
 Festungen 166.
 Feuerlöschwesen, Feuerpolizei 346.
 " sozialitäten, F. versicherung 457.
 Fideikommiß, f. Familienfideikommiß.
 Finanzen, der Kommunalverbände 97, der
 Gemeinden 103, der Kreise 120, des
 Reichs 247 ff., Preußens 172 ff. u. 34.
 Finanzministerium 59.
 " zölle 229, 236.
 Fischerei 538.
 Fiskus 181, Kreissteuerpflicht 121 (9), f.
 Reichsfiskus.
 Flagge 600.
 Fleisch, Ueberwachung 364.
 Flößerei 607.
 Flotte, f. Handels- u. Kriegsflotte.
 Flurbücher 208.
 " schäden 164.
 Flüsse 500.
 Flußschiffahrt 605.
 Form der Rechtsgeschäfte 307.
 Forstbeamte 186.
 " diebstahl 522.
 Forsten, f. Gemeinde-, Privat- u. Staats-
 forsten.
 Forstfrevel, F. polizei 520, F. hüter 522.
 " wirthschaft 515.
 Fortbildungsschulen 430.
 Fortschreibung 206, der Grundsteuer 209,
 Gebäudesteuer 210.
 Französisches Gesetzbuch 258.
 Frauenarbeit 560, im Bergbau 478.
 " verein, vaterländischer 386 (27).
 Freihandel 229.
 Freiheit, persönliche 43, der Verfügung
 über das Grundeigenthum 487, f. Ge-
 werbefreiheit.
 Freiheitsentziehung 328.
 Freiheitsstrafen 262, Vollstreckung 295.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 299 ff., Kosten
 279 (40).
 Freizügigkeit 11, militärische 140.
 Fremdenmeldung 338.
 Friedensauffstellung 147.
 " leistungen 162, f. d. Flotte 171.
 Fristen im bürg. Streitverfahren 283,

Strafverfahren 291, Verwaltungsverfahren 75.
 Fürsorgeerziehung 389.
 Fuhrkosten, s. Tagegelber u. Reisekosten.
 Funde, s. gefundene Sachen.

G.

Gastwirthschaft, Beaufsichtigung 349, Konzeptionierung 549.
 Gebäbesteuer 207, 209.
 Gebrauchsmuster 578.
 Gebrechliche 383, 392.
 Gebühren 196, der Gemeinden 105, in Verwaltungssachen 79.
 Geburtsregister 301.
 Gefängnisse 331, s. Gerichts- u. Polizeige-
 fängnisse.
 Gefängnißstrafe 262.
 Gefundene Sachen 354.
 Gehalt der Reichsbeamten 26, Richter 275,
 Staatsbeamten 92.
 Geheimer Justizrath (Gerichtshof) 269.
 Geheimmittel 370 (33).
 Gehülfen, s. Gesellen.
 Geistesranke u. Geisteschwache 383, 393.
 Geistiges Eigenthum 437.
 Geistliche 408, evangel. 415, kathol. 411.
 Geistliches Amt, Uebertragung 402.
 Geistliche Abgaben, Ablösung 490.
 " " Gesellschaften 398 (1b).
 " " Orden 411.
 Geldstrafen 263, bei polizeilicher Straf-
 verfügung 331.
 Gemeinde 98 ff., s. Landgemeinden, Städte.
 " " abgaben 104.
 " " beamte 101, -polizeibeamte 321.
 " " behörden 101, 77.
 " " forsten 103.
 " " kirchenräthe 417.
 " " steuern, s. Gemeindeabgaben.
 " " vermögen 103.
 " " vorsteher 112.
 " " wahlrecht 100 (13).
 " " wege 610.
 Gemeines (deutsches) Recht 258.
 Gemeinfährliche Krankheiten 357.
 Gemeintheilung 490.
 Gendarmen 320, Gend.transport 335.
 Generaldirektorium 57.
 " " kommission 484.
 " " lotteriedirektion 196.
 " " ordenskommission 50 (12).
 " " staatskasse 177.
 " " stab 149, Ges. stiftung 153.
 " " superintendent 415.
 " " synode 418.
 Genfer Konvention 161 (65).

Genossenschaften 470, landwirthschaftliche
 512 (62), gewerbliche 576 (5).
 Genossenschaftsforsten 518 (13).
 Geodätische Anstalt 440.
 Gerichte 266 ff.
 Gerichtliche Polizei 327.
 Gerichtsaffessoren 274.
 " " barkeit 255, freiwillige 299.
 " " ferien 267.
 " " gefängnisse 265.
 " " hof für Kompetenzkonflikte 258.
 " " kosten 278, im Strafverfahren 295.
 " " ordnung, Allgemeine 255.
 " " referendare 274.
 " " scribe, G.vollzieher 276.
 " " verfassung, 265.
 Gesandte 130.
 Geschäftsgang 77, der Bezirks- u. Kreis-
 ausschüsse u. Provinzialräthe 75
 (69), Gerichte 265, 266, Kreis-
 tage 122 (11)
 " " ordnung des Reichstags 20 (93),
 Landtags 52 (24).
 " " sprache 78.
 Geschichte der Armenpflege 380, Beamten
 35, Domänen 182, Finanzen (Preußen)
 34, Gemeinden 98, Gesundheitspflege 355,
 Gewerbe 544, des Handels 580, Heeres
 (Preußen) 34, Kirche 398, Kreise 120,
 Landgemeinden 98 (8), des Landwirth-
 schaftsbetriebes 480, der Post 621, des
 preuß. Staates 32, der Rechtspflege
 255, Regalien 194, des Reichs 6, der
 preuß. Staatsschulden 189, der Städte 98,
 (8), der Steuern 200, des Unterrichts
 421, der Verfassung (Preußen) 35, der
 Volkswirtschaft 446, Wirthschaftspflege
 (Preußen) 34 u. 450, des Wegebaues
 607, der Zuckerindustrie 244.
 Geschlechtliche Ausschweifung 350.
 Geschworene, s. Schwurgerichte.
 Gesellen 552, 558.
 Gesellschaft 4, s. Aktiens-, Handels-, Kom-
 manditgesellschaft u. Genossenschaft.
 Gesetze, s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesetzgebung 2.
 " " sammlung 47.
 Gestude 352, G.vermiether 550.
 Gestütze 526.
 Gesundheitsamt 356.
 " " kommission 357.
 " " polizei 357.
 " " wesen 355 ff.
 Gewährleistung beim Viehkaufe 529.
 Gewerbe 542 ff.
 " " betrieb 547, im Umherziehen 553.
 " " freiheit 545.
 " " gerichte 543.

Gewerbeinspektor 543.
 „ polizei 546 ff.
 „ rath 543.
 „ schein 213.
 „ schulen 575.
 „ steuer 210 ff., Wandergewerbesteuer 213.
 „ vereine 576.
 Gewerbliche Anlagen 547, Arbeiter 555, Hilfskassen 567.
 „ s Eigenthum, Schutz 579 (20).
 Gewerbsmäßige Inzucht 351.
 Gewerke, Gewerkschaft 476 und (sozialdemokratische Berufsvereine) 444 (9).
 Gewichte 590 ff.
 Gewohnheitsrecht 3 (3).
 Gifte 359.
 Girobanken 465.
 Glaubensfreiheit 399.
 Glückspiele 349.
 Gnadenvierteljahr der Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95.
 Gold- und Silberwaaren, Feingehalt 592.
 Goldwährung 593.
 Grenzaufsichtsbeamte 222.
 „ zölle 229 ff.
 Grundabgaben, Ablösung 488.
 „ buchsachen 308 ff.
 „ dienstbarkeiten, Grundlasten 309 (53). Ablösung 489 (39).
 „ eigenthum, freie Verfügung 487.
 „ kredit 308, 459, 509.
 „ rente 443.
 „ schuld 310.
 „ steuer 206, 207.
 Gutsbezirke 113.
 Gutsherrlich-bäuerliche Regulirung 489.
 Gymnasium 434.

H.

Haager Abkommen 129 (5).
 Hafen 599, Hafenpolizei 600.
 Haft 263.
 Haftpflicht 565.
 Hagelversicherung 508.
 Haltekinder 389.
 Handel 580 ff.
 Handelsflotte 600.
 „ gesellschaften 572.
 „ kammern 581.
 „ müller 585.
 „ minister 61.
 „ recht 583.
 „ register 583.
 „ richter 270.
 „ schulen 582.
 „ verträge 232, 581.
 Handfeuerwaffen, Prüfung 593.

Handlungsreisende 553.
 Handwerk 542 (1).
 Handwerkskammern 555.
 Handwerkslehrlinge 555.
 Hauptgestütze 526.
 „ feuer- u. P.Zollämter 222.
 „ verwaltung der Staatsschulden 193.
 Haus der Abgeordneten 54.
 „ archiv 51.
 „ gesetze 48 (1).
 Hausirgewerbe 553, Steuer 213.
 Hausministerium 51.
 „ suchung 330.
 Haverei 602.
 Hebeammen 368.
 Hebung der Steuern 205.
 Heer 137 ff., stehendes 146, Geschichte 34.
 Heereslasten 162.
 „ verwaltung 153.
 Heilwesen 366 ff.
 Heimathrecht 381.
 „ schein 11.
 Heirathsregister 301.
 Helgoland 10 u. 39.
 Heroldsamt 51.
 Herrenhaus 53.
 Hinterbliebene der Kirchenbeamten 417, Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95, Schullehrer 433.
 Hinterlegung 311.
 Hochschulen, technische 575.
 Höferecht, H.rollen 495.
 Hofkammer 51.
 Hohenzollernsches Fürstenhaus 44.
 Höhere Schulen 434.
 Holzdiebstahl, s. Forstfrevdel.
 Homagialeid 42 (39).
 Hubertusburger Frieden 32.
 Hilfskassen der Arbeiter 564.
 Hundesteuer 106.
 Hüttenwerke 477 (32).
 Hygiene 355 (2).
 Hypotheken 310.
 „ banken 511.

I.

Iadegbiet, Erwerb 33, Anschluß an die Provinz Hannover 65 (11).
 Jagd 535.
 Jahrmarkt 587.
 Identitätsnachweis 234, 235.
 Ibioten, s. Geisteschwache.
 Jesuiten 412.
 Impfung 359, der Schafe 534.
 Income tax 214 (54).
 Indigenat 11.
 Indirekte Steuern 197, 219 ff., der Gemeinden 106.

Inhaberpapiere 461.
 Inkommunalisierung, f. Eingemeindung.
 Inneres, f. Ministerium u. Reichsamt des Innern.
 Innungen 544, 554.
 Instanz, erste im bürg. Streitverfahren 284, im Strafverfahren 292, Instanzenzug 267.
 Intendantur 154.
 Interessentenforsten 518 (13).
 Internationale Streitigkeiten, Beilegung 129 (5).
 Interpellationen 52.
 Invaliden 152.
 „versicherung 571.
 Johannerorden 50 (12h), 406 (42c).
 Irrenanstalten 382, 392, 393.
 Juden 420, jüdische Schulen 426.
 Jüdische Arbeiter 560.
 Jüdische Personen, Bestrafung 263, Unterbringung verwahrloster 389.
 Juristische Personen 342.
 Justitiaren 71 (42).
 Justiz, f. Rechtspflege.
 „beamte 274.
 „ministerium 265.
 „ministerialblatt 266.
 „verwaltung 265 ff.

R.

Kabinet, f. Militär- u. Zivilkabinet.
 Kadettenkorps 159.
 Kaiser 17, Uebertragung der Kaiserwürde 8.
 Kaiser Wilhelmstiftung 153.
 Kammereivermögen 103.
 Kammergericht 269.
 „gut 182.
 Kampf' Annalen 48, Jahrbücher 266.
 Kanäle 600.
 Kanalisation 362 (49).
 Kanonisches Recht (jus canonicum) 398 (1)
 Kantontpflicht 34.
 Kanzelparagraph 403 (23).
 Kapital 444.
 „pflege 453 ff.
 Kartellkonventionen 156 (24).
 Kasernenwesen 177, der Bauverwaltung 373.
 Kataster, Grundsteuer 206 (12), Einquartierungs- 163.
 Katasterverwaltung 206.
 Katholische Kirche 398 u. 409.
 Kaufmännische Korporationen 582.
 Kautionsleistung 24, 80 (10).
 Kinderpflege 388, f. Fürsorgeerziehung.
 Kirche 388 ff., f. evangelische u. katholische R.
 Kirchenbau 407.
 „beamte, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung 417.

Kirchenbehörden, evangelische 414.
 „gemeinden, f. Kirchspiele.
 „gemeindefassung 417.
 „gesellschaften 398 (1a).
 „gesetz 414.
 „gewalt 401, Mißbrauch 403.
 „hoheit 401.
 „recht 398 (1).
 „steuern 408.
 „vermögen 406, katholisches 411.
 Kirchhöfe 360, 407.
 Kirchliche Abgaben (Ablösung) 490, Disziplinargewalt 403, Straf- und Zuchtmittel 403, Gebände 407.
 Kirchspiele 404.
 Klage im bürg. Streitverfahren 284, Strafverfahren 292.
 Kleinbahnen 616.
 „handel mit Getränken 549.
 Klöster 411 (15).
 Klosterfonds u. Klosterkammer in Hannover 406 (42a).
 Knappschaftsvereine 479.
 Koalitionsrecht 556.
 Kollegialsystem 65 (9).
 Kollekten 350.
 Kolonialrath 130.
 Kolonien 378, f. Schutzgebiete.
 Kolportagebuchhandel 340.
 Kommanditgesellschaft auf Aktien 470.
 Kommunalabgaben f. Gemeindefabgaben.
 „ständische Verbände 97 (4).
 „verbände 96 ff.
 Kommunismus 448.
 Kompetenz, f. Zuständigkeit.
 Kompetenzkonflikte 258, in Verwaltungsstreitsachen 76.
 Konfessionschulen 426.
 Konfiskation, f. Einziehung.
 König 48.
 Königliches Haus 44.
 Konkubinat 351.
 Konkurs 295.
 Konservator der Kunstdenkmäler 379.
 Konfistorien 415.
 Konsolidation der Bergwerke 475, Grundstücke 491, 486 (27), Staatsschulden 188, 190.
 Konstitutioneller Staat 2.
 Konsulate 132.
 Konsumtionssteuern, f. Verbrauchsteuern.
 Kontingente des Heeres 137.
 Kontingentierung der Steuern 200.
 Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 142.
 Kontumazialurtheil, f. Veräumnisurtheil.
 Konventionaltarif 231.
 Konventionen, f. Verträge.

Konvertirung, f. Umwandlung der Staats-
 schulden.
 Konzeßion für Bergwerke 475, Eisenbahnen
 618, Gewerbebetriebe 544, 549.
 Körperschaftsrechte 342, für Religions-
 gesellschaften 400.
 Korporationen, kaufmännische 582.
 Korporationsrechte, f. Körperschaftsrechte.
 Krönung der Hengste 526.
 Kosten, f. Gerichts-, Reise-, Umzugskosten.
 Koupons, f. Zinscheine.
 Kraftloserklärung 287 (47).
 Krankenpflege 391, im Felde 161.
 „ versicherung der Arbeiter 563.
 Krankheiten, gemeingefährliche 357.
 Kredit 459, Kredite bei Staatsausgaben
 174 (3), f. Staatskredit.
 Kreditanstalten 463.
 „ gesetzgebung 459.
 Kreis 119 ff., Bezirke 66, 67.
 „ arzt 357.
 „ auschuß 122, als Beschlußbehörde u.
 Verwaltungsgericht 74.
 „ baubeamte 372.
 „ deputirte 72.
 „ direktor (Eis.-Lothringen) 30.
 „ kasse 177.
 „ polizei 319.
 „ schulinspektor 423.
 „ stände 123.
 „ steuern 121.
 „ straßen 610.
 „ synode 418.
 „ tage 121, in Eis.-Lothringen 31.
 „ thierärzte 530.
 Kriegervereine 342 (39).
 Kriegs- und Domänenkammer 69.
 „ aufstellung 149.
 „ flotte 168, Uebnahme auf das Reich
 137, Einrichtung 169.
 „ leistungen 165, b. d. Flotte 171.
 „ ministerium 153.
 „ seerecht 129 (5).
 Kriminalpolizei, f. Strafpolizei.
 Kronenorden 50 (12e).
 Kronsidekommisß 184.
 Kulturkampf 402.
 „ pflege 393 ff.
 Kultusminister 60.
 Kunstakademie 440.
 „ butter 363.
 „ gewerbe 576.
 „ pflege 440.
 Kuratel, f. Pflegschaft.
 Küstenfrachtfahrt 601.
 Kuxe 476.

L.

Ladenschluß 585 (20).
 Landarmenanstalten 388 (29).
 „ verbände 382.
 Landesauschuß in Eis.-Lothringen 28, 29,
 in Hohenzollern 127.
 Landesdirektor 125.
 „ eisenbahnrath 616.
 „ gesetz 46.
 „ hauptmann 125.
 „ kirche, evangelische 413.
 „ kommunalverband (Hohenz.) 126.
 „ konsistorium (Hannover) 415.
 „ kreditanstalt (Hannover) 509 (52).
 „ kulturrentenbanken 510.
 „ ökonomiekollegium 481.
 „ polizei 317.
 „ rath (Baurath, Syndikus) 125 (40).
 „ vermessung 40.
 „ verwaltung, Organisation 63.
 „ verweisung, f. Ausweisung.
 Landgemeinden 110 ff., in den westl. Prov.
 114, in den neuen Prov. 114, 115.
 Landgendarmen, f. Gendarmen.
 „ gerichte 270.
 „ gestüte 526.
 „ güterordnungen 495 (72).
 „ lieferungen 166.
 „ messer 552 (41).
 „ rath 72.
 „ recht, Allgemeines 255, 258.
 „ rentmeister 177.
 „ schaften 509.
 „ stände 35.
 „ straßen 600 (15), L.- u. Heerstr. 607.
 „ streicher 394.
 Landsturm 145.
 „ tag 51, vereinigt 36.
 „ wege 610 (15).
 „ wehr 141, 143.
 Landwirthschaft 479 ff., Betrieb 496.
 „ liche Arbeiter 505.
 „ liches Kreditwesen 509.
 „ liche Lehranstalten 481.
 „ liches Ministerium 62.
 „ liche Vereine 480.
 Landwirthschaftskammer 481.
 „ rath (deutscher) 481.
 Lebensmittel, Untersuchung 362.
 Lebensversicherung 455, f. d. Armee 153.
 Leggeanstalten 587 (34).
 Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses 55.
 des Reichstags 18.
 Lehen 487 u. 314.
 Lehrer der höheren Schulen 435, f. Volks-
 schullehrer.
 Lehrlinge 552, 559.

Leichen 360.
 Leihamt, königliches 182.
 Liegenchaftsrecht 308.
 Litterarisches Eigenthum, s. geistiges E.
 Litterarkonventionen 438 (9).
 Lohn, Arbeits- 443.
 Lokalpolizei, s. Ortspolizei.
 Lokalschulinspektor, s. Ortsschulinspektor.
 Lokomobilen 548 (25).
 Lombardbanken 465.
 Lootjen 602, 604, 606.
 Lotterie 195, 349.
 Lungenseuche 533.

M.

Maaf- und Gewichtspolizei 591.
 Mädchenschulen, höhere 430.
 Magistrat 116, in Hannover 119.
 Mahnverfahren 286.
 Maigeltegebung 402, 420 (67).
 Mandatverfahren 294.
 Manifestationseid, s. Offenbarungseid.
 Margarine, s. Kunstbutter.
 Marine, s. Flotte.
 Markenschutz 578.
 " sparrassen 454.
 Marksteine 40.
 Markt, Marktstandsgeld 587.
 Matrifularbeiträge 252.
 Maul- und Klauenseuche 533.
 Mediatifizirung 6 (2), 45.
 Medizinalbeamte u. -Behörden 356.
 " gewicht, Mähung 371 (36).
 " personen 366 ff.
 " wesen, s. Heilwesen.
 Meißbegünstigungsverträge 231.
 Melbewesen 338.
 Meliorationen, Meliorationsfonds 499.
 Merkantilsystem 446.
 Merksyahl 502.
 Meter und Meterkonvention 590.
 Miethsteuer 209 (31), in den Gemeinden 108 (45).
 Milch, Milchwirthschaft 527.
 Militär, s. Heer.
 " ärzte 160.
 " anwärter 81.
 " beamte 153 (1).
 " erziehungs- und Bildungsanstalten 159.
 " geistliche 158.
 " gesundheitswesen 160.
 " kabinet 49.
 " kirchenwesen 158.
 " konventionen 138.
 " pensionen 151.
 " personen 150.
 " pflicht 140.

Militärrechtspflege 154.
 " reclamationen 141.
 " unterrichtswesen 159.
 " veterinärwesen 161.
 " waisenhaus 160.
 " wittwenkasse 153.
 Militärische Freizügigkeit 140.
 Milzbrand 532.
 Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin 71 (39).
 " blatt der inneren Verwaltung 48.
 Ministerium der ausw. Angek., s. ausw. Amt, — der geistlichen zc. Angek. 60, — für Handel u. Gewerbe 61, — des Innern 60, — f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten 62, — der öffentlichen Arbeiten 62. S. Finanz-, Haus-, Justiz-, Kriegs- u. Staatsministerium.
 Ministerium in Elsaß-Lothringen 29.
 Ministerverantwortlichkeit 49 (6).
 Mitglieder d. Landtags 52, d. Reichstags 20.
 Mittelbare Staatsbeamte 80.
 Mittelschulen 429.
 Mobilmachung 149.
 " spferde 166.
 Monopol 194, 219.
 Montanindustrie 477 (31).
 Moorkultur, Moorverjuchsstation 503 (31).
 Mühlenabgaben, Ablösung 490.
 Mündelsicherheit 304 (33).
 Mündlichkeit im bürgerlichen Streitverfahren 282, im Strafverfahren 290.
 Münzwesen 593.
 Museen 440.
 Musikalische Tonstücke, Schutz 437.
 Musterregister, Musterchutz 578.
 Musterung, militärische 147.
 Muthung 475.
 Mutterrolle 208.

N.

Nachdruck 437.
 Nachlasssachen 306.
 Nacherrecht 487.
 Nahrungsmittel 362.
 Namensänderung 303.
 Nationalität der Seeschiffe 601.
 Nationalökonomie, s. Volkswirthschaft.
 Naturalisation 41.
 Naturalleistungen 163, N. Quartier 162, 165.
 Naturalverpflegungsstationen 396.
 Navigationschulen 604 (53).
 Nebenämter der Reichsbeamten 24, 25, der Staatsbeamten 84.
 " bahnen 616.
 " klage im Strafverfahren 292.
 Nichtigkeitsklage 285.

Niederlassung 11.
 Niedere Schulen 430.
 Norddeutscher Bund 8.
 Normalauschungskommission 591.
 Notare 300.
 Notenbanken 465, 466.
 Novemberverträge 8.
 Nürnberger Novelle (Wechselrecht) 460 (4).

D.

Obdachlosigkeit 394.
 Oberamtmann 186 (28), in Hohenzollern
 73 (53).
 „ aufsicht, staatliche üb. d. Kirche 401.
 „ bergamt 474.
 „ bürgermeister 117 (38).
 „ ersatzkommission 146.
 „ forster, Forstmeister und Landforst-
 meister 186.
 „ kirchenrath 414.
 „ landesgericht 269.
 „ landeskulturgericht 486.
 „ militärexaminationskommission 159.
 „ postdirektion 623.
 „ prääsident 67, OPräsidentialrath 68.
 „ realschulen 434.
 „ rechnungskammer 180.
 „ regierungsrath 70.
 „ seeamt 603.
 „ staatsanwalt 272.
 „ verwaltungsgericht 63.
 Obligationen, s. Staatsschuldverschreibungen.
 Oeffentliche Flüsse 500.
 „ Wege 607.
 Oeffentliches Recht 3.
 Oeffentlichkeit der Gerichte 266, im Straf-
 verfahren 290.
 Oekonomiekommissarien 485.
 Offenbarungseid 288.
 Offene Handelsgesellschaft 585.
 Offiziere 150.
 Orden 49 (12), in d. kathol. Kirche 411.
 Ordnungspolizei 347 ff.
 „ strafen, s. Disziplinarbestrafung.
 Organisation, s. Einrichtung und Ver-
 fassung.
 Organisationsgewalt 3, in Preußen 56.
 Ortsarmenverbände 381.
 Ortspolizei 317.
 Ortsschulinspektor 423.
 „ statut, gewerbliches 545.
 Ortsverweisung 334.
 Ostpreussisches Provinzialrecht 259 (3).

P.

Papiergeld 188 u. 251, s. Banknoten.
 Papst 398, 409.
 Pariser Frieden 33.

Parlament, s. Landtag u. Reichstag.
 Pfarochien, s. Kirchspiele.
 Parteien im bürgerlichen Streitverfahren
 282.
 Parzellirung, s. Zerstückelung.
 Pflanzwesen 337.
 Patent, Patentamt 577.
 Pathenstelle Sr. Majestät 50 (12).
 Patronat 405.
 Pensionirung der Gemeindebeamten 102,
 Kirchenbeamten 417, Militärpersonen
 151, Reichsbeamten 27, Staatsbeamten
 94 u. 87, Volksschullehrer 433.
 Personenstand, Beurkundung 300.
 Petitionsrecht 43.
 Petroleum 345 (58).
 Pfandbriefe, Pfandbriefanstalten 509.
 Pfandleihanstalten 463.
 Pfändung und Pfandgeld 521.
 Pfandvermittler 550.
 Pfarrer, s. Geistliche.
 Pfarrvermögen 406.
 „ zwang 405 (37).
 Pferdebahnen 552 (42).
 „ gestellung 166.
 „ zucht 525.
 Pfliegenschaft 306.
 Pharmazenten, Militärpflicht 161.
 Photographien, Schutz vor Nachbildung 438.
 Pbyhiokratisches System 447.
 Pockenpeste der Schafe 534.
 Polarisation (Zuckerindustrie) 244 (32).
 Police 455.
 Politik 4.
 Politische Polizei 317 u. 336, pol. Rechte
 42, pol. Verbrechen und Vergehen 336,
 pol. Vereine 341 (35).
 Polizei 315 ff.
 „ aufsicht 334.
 „ beamte 320.
 „ behörden 316.
 „ gefängnisse 331.
 „ gerichtbarkeit 326.
 „ stunde 349.
 „ verfügung 324.
 „ verordnung 322.
 „ verwaltung 316.
 Politisches Verfahren 322 ff., polizeil.
 Zwangsverfahren 324.
 Polnisches Element, Zurückdrängung 40.
 Porto 625.
 Porzellanmanufaktur 576.
 Postwesen 621 ff.
 Prager Frieden 33.
 Prämienanleihen 250.
 Präparandenanstalten 431.
 Predigerseminare, evangelische 415 (40).
 Presbyterialverfassung 413.

Presse 338, Pressfreiheit 339.
 Preußen, Geschichte 32 ff., Verfassung u.
 Organisation 38 ff.; Theilung der Prov.
 Preußen 65 (11).
 Preussische Bank 466.
 Preßengericht 129 (5).
 Privatbahnen 614.
 „ flüsse 500.
 „ forsten 518.
 „ gerichtbarkeit 256.
 „ klage im Strafprozeß 292.
 „ recht, s. bürgerliches Recht.
 „ unterricht 422.
 „ wege 617.
 „ wohlthätigkeit 385.
 Privilegirter Gerichtsstand 256.
 Privilegium de non appellando 255.
 Probendiensteistung 32.
 Professoren 436, Rang 90 (23).
 Progressivsteuer 200.
 Pro gymnasium 434.
 Prostitution 351.
 Provinz, Verwaltungsbezirk 65, Verband
 123.
 Provinzialarchive 440 (18).
 „ ausschuß 125.
 „ beamte 125.
 „ behörden 63 ff.
 „ fonds 123.
 „ hilfsschaffen 464.
 „ landtag 125.
 „ landschaften (Hannover) 97 (4).
 „ rath 69.
 „ recht 259.
 „ schulkollegium 423.
 „ stände 127.
 „ steuerdirektionen 221.
 „ synoden 418.
 Prozeß, s. Verfahren.
 Professionen 342.
 Prüfung der Aerzte 366, Apotheker 369,
 Baubeamten 372, Lehrer 435, Volksschullehrer
 431, Oberförster 186, Richter 274, Seeschiffer
 u. Seesteuerleute 604, Verwaltungsbeamten 81.
 Prüfungsamt (kommission) s. das Bau- u.
 Maschinenfach 372, s. das diplomatische
 Examen 130, s. Einjährig-Freiwillige
 146, s. evang. Theologen 415 (40),
 s. die höheren Verwaltungsämter 81,
 s. Justizbeamte 265, wissenschaftliche s.
 Lehrer 423. — S. ObRiExaminations-
 kommission.
 Publikation, s. Veröffentlichung.
 Pulver, Aufbewahrung u. Beförderung 345.

D.

Quartierleistung im Frieden 162, im
 Kriege 165.
 Quotitätssteuer 200.

H.

Rang der Reichsbeamten 26, der Richter
 275, der Staatsbeamten 88.
 Rände 534.
 Rayon 166.
 Realgymnasium, R. progymnasium 434.
 „ kredit, s. Grundkredit.
 „ lasten, s. Grundlasten.
 „ schulen 434.
 Reblaus 523.
 Rechnungshof des Reichs 248.
 „ wejen in Preußen 179, im
 Reich 247.
 Recht, s. bürgerliches, öffentliches u. Straf-
 recht, staatsbürg. Rechte.
 Rechte, s. bürgerliche,
 Rechtsanwalt 277.
 „ fähigkeit der Vereine 342.
 „ hülfe, gegenseitige im Reich 256.
 „ konsulenten, s. Winkelkonsulenten.
 „ mittel bei der Einkommensteuer 217,
 Ergänzungssteuer 219, Gewerbesteuer
 212, im bürgerl. Streitverfahren 285,
 Strafverfahren 293, gegen Polizeiver-
 sätzungen 325.
 Rechtspflege 254 ff.
 „ weg 257, bei Steuern 203.
 Referendare, s. Gerichts- u. Regierungs-
 referendare.
 Reformation 399.
 Reformationsrecht, s. Aufnahmeamt.
 Reformirte 399, 415 (36).
 Regalien 193 ff.
 Regenttschaft 51.
 Regie 201 (10).
 Regierung 69.
 Regierungsauffessoren 81.
 „ bezirke 65.
 „ hauptkasse 177.
 „ prääsident 70.
 „ referendare 81.
 Register, s. Genossenschafts-, Handels-,
 Schiffs- u. Standesregister.
 Regulirung, gutsherrlich-bäuerliche 489.
 Reich, älteres 6, neues 8, Größe u. Be-
 völkerung 10 (5), Verfassung 9 ff.
 Reichsamt des Innern 22.
 „ angehörigkeit 10.
 „ anleihen 250.
 „ bank 467.
 „ beamte 23 ff.
 „ behörden 20 ff.

- Reichsdruckerei 249.
 „ eisenbahnamt 617.
 „ finanzen 247 ff.
 „ fiskus 248.
 „ gebiet 10.
 „ gesetz 15, Gesetzesblatt 16.
 „ gewalt 9.
 „ gericht 268.
 „ invalidenfonds 249.
 „ justizamt 265.
 „ hauptkasse 248.
 „ haushaltsvoranschlag 247.
 „ kammergericht 255.
 „ kanzler, Kanzlei 21.
 „ kassenheine 251.
 „ kassenwesen 248.
 „ kriegsschatz 249.
 „ lande, f. Elsaß-Lothringen.
 „ militärgericht 156.
 „ marineamt 169.
 „ postamt 623.
 „ rayonkommission 167.
 Reichsschatzamt 247.
 „ schuld, Reichschuldenkommission 250.
 „ = buch 251.
 „ schulkommission 142 (15).
 Reichstag 18.
 „ verfassung 8 u. 9 ff.
 „ versicherungsamt 566, 574.
 „ verordnungen 16.
 „ währung 594.
 Reinertrag, f. Grundsteuer.
 Reisekosten u. Tagegelber, f. diese.
 Reisende, f. Handlungsreisende.
 Reiseroute 335.
 Reklamationen, f. Militärreklamationen u.
 Berufungen (Steuern).
 Rektor, Universitäts- 436, Schul- 431.
 Refus, f. Beschwerde.
 Religionsfreiheit 399.
 „ gesellschaften 398 (1), nicht christ-
 liche 420.
 Religionsunterricht 425.
 Religiöse Ordnung, Sicherung 348.
 Rentenbanken u. Rentenbriefe 489.
 „ güter 495.
 „ schuld 190, privatrechtliche 310.
 Rentmeister 177.
 Repartitionsteuer 200.
 Reservatrechte, f. Sonderrechte.
 Reserve 142, 143.
 Rettungsmedaille 50 (12 m).
 Revierbeamte, Berg- 474.
 Revision im bürg. Streitverfahren 285,
 Strafverfahren 294, Verwaltungsgerichts-
 verfahren 76.
 Rheinschiffahrtsakte 606 (69).
 Rheinschiffahrtsgerichte 273.
 Richter 274.
 Rindviehzucht 527.
 Rittergüter 42 (39).
 Ritterorden 406 (42 c).
 Rothes Kreuz, Vereine 161 (64).
 Rog 533.
 Rübenzuckerindustrie 244.
 Rückkaufshändler 550.
 Ruhestand, Versetzung in diesen bei Reichs-
 beamten 25, Richtern 275, Staats-
 beamten 87 u. 94.
 S.
 Sachverständige in Nachdrucksachen 438 (6),
 im bürg. Streitverfahren 284 (25), im
 Strafverfahren 291.
 Säkularisation 6 (2), 406.
 Salinen 477 (31).
 Salz u. Pflanzämter 474.
 Salzsteuer 246.
 Sammlungen 350.
 Sanitätspolizei, f. Gesundheitspolizei.
 Sanktion der Gesetze 47 (74).
 Schafzucht 528.
 Schankgefäße, Raumgehalt 592.
 Schankwirtschaft, Beaufsichtigung 349,
 Konzessionierung 549.
 Schatz, f. Reichskriegsschatz u. Staatsschatz.
 „ anweisungen 189, 192, im Reichs 250.
 Schauspielunternehmer 549.
 Scheff 454, 465 (8).
 Scheidemünzen 593.
 Schiedsgerichte in Reimsachen 527, für
 Arbeiterversicherung 566, 574.
 Schiedsmänner 276.
 „ richterliches Verfahren 288.
 Schießpulver, f. Pulver.
 Schifffahrt 598 ff.
 Schifffahrtsanlagen 588.
 „ behörden 599.
 „ polizei 600.
 „ verträge 601.
 Schiffsregister 601.
 „ vermessung 603.
 Schlachthäuser 364, 365.
 „ steuer 106 (36).
 „ vieh u. Fleischschau 364.
 Schöffen in Landgemeinden 112, Städten
 117.
 Schöffengerichte 271.
 Schonzeit des Wildes 538, der Fische 540
 (83), 541.
 Schornsteinfeger 552.
 Schriftwerke, Urheberrecht 437.
 Schuldhaft, Aufhebung 288.
 Schuldverschreibungen, Rechte der Besitzer
 461, auf den Inhaber 461.

- Schulen 421.
 Schulgeld 428.
 " gemeinde 426, 427.
 " inspektor 423.
 " lehrer, f. Volksschullehrer.
 " pflicht 424.
 " forsjätät 427.
 " vermögen 426.
 " vorstände 428.
 Schulze 112.
 Schulzucht 432.
 Schürfen 475.
 Schutzgebiete, deutsche 134.
 Schutzmannschaft 321.
 Schutz- u. Schirmrecht über die Kirche 401.
 " waldungen 519.
 " zoll 230.
 Schwabende Schuld 189, f. Schatzamweisungen.
 Schweinepest, Schweineeuche 534.
 " zucht 529.
 Schwimunterricht 422 (6), 551.
 Schwurgerichte 270.
 Seeämter 603.
 " handlung 182.
 " mannsämter 604.
 " recht 601.
 " schiffahrt 600.
 Seeschiffer u. S. Steuerleute, Prüfung 604.
 " unfälle 603.
 " versicherung 602.
 " warte 602
 " wehr 170.
 Sekundärbahnen, f. Nebenbahnen.
 Selbstständige Städte (Hannover) 77 (79).
 Selbstverwaltung 64 (1), 97, 99.
 Seminare, evang. Prediger- 415 (40),
 katholische Priester- 403, pädagogische
 435 (76), Schullehrer- 431.
 Separation 491.
 Servisklassen 163.
 Servituten, f. Grunddienstbarkeiten.
 Siehe, Unterbringung 382, 393.
 Sicherheitspolizei 335 ff.
 Silberwaaren, f. Gold- und Silberwaaren.
 " währung 593.
 Simultankirchen 405.
 " schulen 426.
 Singspielhallen 550.
 Sittenpolizei 347.
 Sitzungen des Reichstags 19, Landtags
 52.
 Sklaven 43 (44).
 Solidarhaft der Genossenschaften 471.
 Sonderrechte der Einzelstaaten 14.
 Sonntagsheiligung 348.
 Souveränität 2, im Reiche 9.
 Sozialdemokratie 336 (3), 449.
 Sozialismus 448.
 Sozialpolitik u. S. Gesetzgebung 4, 452.
 Sparfassen 453.
 Spezialkommissare 485.
 Spiel, verbotenes 349.
 Spielartensteuer 228.
 Sprengstoffe 345, 551.
 Staat, Verhältniß zur Kirche 402 ff.,
 preußischer 32 ff.
 Staatenbund 9 (1).
 Staatsangehörigkeit 40.
 " anleihen, f. Anleihen.
 " anwalt 272, 275.
 " archive 440.
 " baubverwaltung 371.
 " beamte 79 ff.
 " behörden 56 ff.
 " bürgerliche Rechte 42.
 " eisenbahnen 614.
 " form 2, in Preußen 35, 38 ff.
 " forsten 182 ff.
 " gebiet 39, Bildung 32, 39 (14, 16).
 " gewalt 2.
 " grundgesetz, f. Verfassung.
 " güter 182 ff.
 " haushaltsvoranschlag 173.
 " kirchenrecht 4.
 " kredit 188.
 " lotterie 195.
 " ministerium 58.
 " polizei 317.
 " rath in Elsaß-Lothringen 30, in
 Preußen 58.
 " recht 4.
 Staatsschatz 189, 182 (6).
 " schuldbuch 192.
 " schulden 187 ff., StSchuldenkom-
 mission 193.
 " schuldberechtigungen 192.
 Staatsverfassung 37, 38.
 " vermögen 181 ff.
 " verträge 128.
 " wirtschaft 172.
 Städte 99, 115 ff.
 Stadtausfluß 73.
 " kreise 67.
 " verordnete 116.
 Stammrolle 147.
 Standesämter u. Standesregister 301.
 " herren 45.
 Standesvorrechte 43.
 Ständische Wahlen 123, 127.
 Stationen der Marine für die Nord- u.
 Ostsee 169.
 Statistik der Armenpflege 380 (6), 382
 (9), des Bergbaues 477 (31) u. 478
 (35), der Brände 346 (62), der Ge-
 werbe 542 (2), des Handels 582, land-

wirtschaftliche 482, des Wasserverkehrs 605 (62), des Waarenverkehrs u. statistische Gebühr 236, S. Berufsstatistik, Bevölkerung u. Bevölkerungsaufnahme.

Statistisches Amt des Reichs 22.

„ Bureau u. statist. Zentralkommission 60.

Statthalter 28.

Stauwerke 502.

Stechbriefe 329.

Stehende Gewerbe 547.

Stein-Grabenbergische Gesetzgebung 35, 99, 451, 483 u. 544.

Stellenvermittler 550.

Stellvertretung des Königs 51, des Reichskanzlers 21.

Stempelmarken und Stempelpapier 225.

Stempelsteuer 222 ff.

Stenographische Berichte des Landtags 52, des Reichstags 20 (91).

Sterbemonat der Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95.

Sterberegister 301.

Sternwarte 440.

Stenerämter, StAufsichtsbeamte 222.

„ empfänger 205 (10).

Steuerverklärungen (Einkommensteuer) 216.

Steuern 197 ff., f. direkte u. indirekte Steuern.

Stiftungen 312.

Stimmrecht in Landgemeinden 112.

Stolgebühren 416 (45).

Strafanstalten 332.

„ Kammern 270.

„ mittel, kirchliche 403.

„ polizei 326.

„ recht 261 ff.

„ thaten 262.

„ verfahren 290, in Steuerfachen 222.

„ verfügungen, polizeiliche 330.

„ vollstreckung 295.

Strandung, Strandrecht 603.

Straßenbau 611.

„ Lokomotiven 613 (30).

„ polizei 361, 614.

Streitsachen, Verfahren in bürgerlichen 281, in Verwaltungssachen 75.

Strombau 599.

Ströme 500.

Strompolizei 600.

Studierende 436.

Süddeutsche Staaten, Beitritt zum Reiche 8.

Süßstoffe 363.

Superintendent 415.

Supernumerare 82.

Suspension, f. Dienstenthebung.

Synagogengemeinden 420.

Synodalverfassung 413, 417.

I.

Tabaksherstellung 242 (19), Tabaksmonopol u. Tabaksteuer 242.

Tagegelber u. Reisekosten der Abgeordneten 53, Dekonomiekommissare 486, Reichsbeamten 26, Staatsbeamten 93.

Tanzlustbarkeiten 349.

„ unterricht 422 (6), 551.

Tarif, Armenpflege 383 (12), Eisenbahn 621, Quartierentschädigungs 163, Stempel 224, Zoll 233.

Taubstummenanstalten 382, 393.

Taxen, gewerbliche 546.

Technische Deputationen f. d. Veterinärwesen 530, f. Gewerbe 543.

„ Hochschulen, technisches Unterrichtsweisen 575.

„ Kommission f. Seeschifffahrt 602.

Telegraphenwesen 626.

Telephone, f. Fernsprechanlagen.

Theater, Gebäude 376 (27), f. Schauspielunternehmer.

Theilbarkeit des Grundeigentums 487.

Theilungen, f. Gemeinheitsteilung.

Thierärzte, Thierheilwesen 530.

Thierquälerei 351.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein 221.

Tilgung der Staatsschulden 193.

Titel der Reichsbeamten 26, Staatsbeamten 88.

Todesstrafe 262.

Tollwuth 533.

Transporte 335.

Trichinen 365.

Trödler 551.

Trucksystem 557.

Tumult, f. Auflauf.

Turnlehrer 431 (55).

„ unterricht 422 (6), 551.

II.

Uebergangsabgabe von Bier 241.

„ tretungen 262, 264.

„ wanderung 42.

„ wälzung der Steuern 198 (3).

Uebungen des Beurlobtenstandes 142.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im 553.

Umwandlung der Staatsschulden 188 u. 190 (7).

Umzugskosten der Reichsbeamten 26, Staatsbeamten 93.

Unabkömmlichkeit der Beamten bei Mobilmachungen 144.

Unfallpolizei 344 ff.

„ versicherung 566.

Uniform der Reichsbeamten 26, Staatsbeamten 91.

Union 413.
 Unversehrtheit 436.
 Unterbeamte 80, Anstellung 82.
 Unternehmen 445.
 Unteroffizierschulen 159.
 Unterricht 421.
 Unterstützungswohnsitz 381, 383.
 Unverzinsliche Schuld 188, im Reiche 251.
 Unzucht 351.
 Urheberrecht 437.
 Urkunden, Beglaubigung u. Beurkundung 307, als Beweismittel 284 (25).
 Urlaub 84.
 Urtheil im bürgerlichen Verfahren 284, im Strafverfahren 293.
 Urwahlen 55.

B.

Bagabunden, s. Landstreicher.
 Baluta, s. Währung.
 Baterländischer Frauenverein 386 (27).
 Veranlagung der Steuern 205, der Einkommensteuer 216, Ergänzungssteuer 218, Gebäudesteuer 209, Gewerbesteuer 211, Grundsteuer 208.
 Verbrauchsteuern 200, 219, 233 ff.
 Verbrechen 262, 264.
 Vereine 340, gewerbliche 576, landwirthschaftliche 480, wirtschaftliche 468, 444 (9), Wohlthätigkeits- 385, 343.
 Verfahren in Bergsachen 474, bürgerlichen Streitsachen 281, landw. Auseinandersetzungen 486, bei Forst- und Feldfreveln 521, bei Forstdiebstählen 522, in Strafsachen 290, in Verwaltungs-sachen 75.
 Verfassung in Elsaß-Lothringen 28, B. der evang. Kirche 412, der kathol. Kirche 409, s. Reichs- u. Staatsverfassung.
 Vergehen 262, 264.
 Verhaftung 328.
 Verjährung der Steuern 202, Strafen 263.
 Verkehr 506 ff.
 Verlagsrecht 438.
 Vermögensteuer, s. Ergänzungssteuer.
 Veröffentlichung der Gesetze im Reiche 16, in Preußen 47.
 Verordnungen 47, s. Reichsverordnungen.
 Verpachtung der Domänen 185.
 Versammlungen 340, 341.
 Verschämmißurtheil 285.
 Versicherung 454 ff.
 Versorgungsberechtigte 81, Anstellung durch die Gemeinden 102 (23), die Provinzen 125 (42).
 Versuch, Strafbarkeit 263.
 Vertagung des Landtags 52, des Reichstags 19.

Verträge des preuß. Staates 128 (2) des Reichs 128.
 Verwahrung, polizeiliche 329.
 Verwaltungsbeschlußverfahren 76.
 " bezirke 65.
 " gerichtsbareit 64 u. 74.
 " organisation 63.
 " recht 4.
 Verwaltungstrafverfahren 222, 294, 625.
 " freiverfahren 75.
 Verwaltungsverfahren 75.
 Verzinsung der Staatsschulden 192.
 Veterinärwesen, s. Thierheilkunde.
 Viehweiden 530 ff.
 " versicherung 508.
 " zucht 524.
 Vogelschutz 523.
 Volksschule 424 ff.
 " lehrer 431.
 Volkswirtschaft, Grundzüge 441, Geschichte 446.
 Volkszählung 13.
 Volljährigkeit 304 (29).
 Vollziehende Gewalt 3, in Preußen 49 u. 56.
 Vorschlag im Reiche 247, in Preußen 173.
 Vorkaufsrecht 487.
 Vorläufige Entlassung Strafgefangener 333.
 " Festnahme 328.
 Vormundschaft 303.
 Vorspann 164.
 Voruntersuchung 292.

W.

Waagen, Stempelung 591.
 Waarenverkehr, Statistik 236.
 " bezeichnungen, Schutz 578.
 " hauststeuer 107.
 Waffengebrauch der Beamten 88 (2), Militärpersonen 150.
 Wahlen, s. Abgeordnetenhause, Gemeinde, Herrenhause, Kreis, Provinz.
 Währung 593.
 Waisen, der Beamten, s. Wittwen- und Waisenversorgung.
 Waisenhäuser 389.
 " rath 305.
 Waldgenossenschaften 519.
 " schutzgerichte 519.
 Wandergewerbebeschein 553.
 " feuer 213.
 Wanderlager 554, Besteuerung 107.
 Wasser 365.
 " ban 599.
 " genossenschaften 501.
 " heilanstalten 392 (43).

Wasserleitungen 366 (66).
 „ straßen 599.
 „ wesen 499 ff.
 Webereischulen 575 (3).
 Wechselrecht 459.
 Wechselstempelsteuer 227.
 Wege 607 ff.
 „ bau 611.
 „ pflicht 609.
 „ polizei 612.
 Wehrpflicht 34, 137, 139, b. d. Flotte 170,
 Verfahren gegen ausgetretene Wehr-
 pflichtige 295.
 Wein 364.
 Westpostverein 622.
 Werke der bildenden Kunst, Schutz 438.
 Westfälischer Frieden 6, 32, 399 (2).
 Westpreussisches Provinzialrecht 259 (3).
 Wettbewerb, unlauterer 579.
 Wiederaufnahme des Strafverfahrens 293.
 „ einsetzung in den vorigen Stand 283.
 Wiesen 497 (2).
 „ bau 504 (33), Wiesenbauschulen 482.
 Wildhandel 536 (65).
 „ presteuer 106 (36).
 „ schaden 537.
 Wilhelmsspende 571 (69).
 Windtriebwerke 548.
 Winkelfonjulenten 282 (10), 551.
 Wirtschaftsgenossenschaften 470.
 „ pflege 441 ff., 34.
 Wissenschaft, Freiheit 422, Pflege 439.
 Wittwen- und Waisenversorgung für die
 Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95,
 Volksschullehrer 433.
 Wochenmärkte 587.
 Wohlfahrtspolizei 315.
 Wohlfühligkeitsfonds 380.
 Wohnsitz 100 (12), f. Unterstützungswohnsitz.
 Wohnung, Unverletzlichkeit 43, polizeiliche
 Regelung 353, Sorge für W. 396.
 Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten 26,
 Staatsbeamten 93.
 Wucher 462.
 Württemberg, Eintritt in das Reich 8.

3.

Zahnärzte 366.
 Zellenystem 333 (39).

Zensur 339.
 Zentralblatt f. d. D. Reich 16, der Unter-
 richtsverwaltung 423.
 „ genossenschaftskasse 463.
 „ landschaft 510 (53).
 Zerspaltung 345.
 Zerstückelung (Parzellierung) 488.
 Zeugen im bürg. Streitverfahren 284 (25),
 Strafverfahren 291, 293.
 Zigeuner 395.
 Zinsen 444, der Staatsschuldscheine, Zins-
 scheine 192.
 Zivilcasse 301, 302.
 „ kabinett 49.
 „ kammern 270.
 „ liste 50.
 „ prozeß, f. Verfahren in bürgerlichen
 Streitfachen.
 „ recht, f. bürgerliches Recht.
 „ standesbeamte u. Register 301.
 „ supernumerar 82.
 „ versorgung 81.
 Zollverein, deutscher 7, 220, 231.
 „ verträge 231, 232.
 „ wesen 229 ff.
 Zuchthaus, f. Strafanstalt.
 „ strafe 262.
 Zuchtmittel, kirchliche 403.
 Zuckerherstellung 244 (32).
 „ steuer 244.
 Zündholzfabriken 547 (21).
 Zünfte 544.
 Zusammenlegung der Grundstücke 491.
 Zusammenstoß der Seeschiffe 603.
 Zuständigkeit der Gerichte 267 (im bürg.
 Streitverfahren 282, im Strafverfahren
 291), des Reichs 13, der Verwaltungs-
 behörden 74.
 Zustellungen 283.
 Zuwiderhandlungen gegen d. SteuerG. 203,
 222, Verfahren 294.
 Zwangsbefugnisse f. der Verwaltungs-
 behörden 324; f. Weitreibung.
 Zwangspap 335.
 „ rechte 544.
 „ vergleich (Afford) im Konkurse 298.
 „ vollstreckung 288, gegen Militär-
 personen 150, in Verwaltungs-
 sachen 203 u. 290.

mit dem vollen Datum, die in den letzten Auflagen nur bei den wichtigeren Gesetzen beibehalten war, jetzt wieder allgemein durchgeführt. — Die fünfzehnte Auflage schließt — abgesehen von einzelnen schon aus dem laufenden Jahre übernommenen Bestimmungen — mit dem Jahre 1901 ab.

Berlin, im Januar 1902.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Nachträge.

-
- ©. 44 Anm. 50 Z. 3 lies: RGB., statt: RGB.
 - ©. 59 Anm. 18 lies: Anm. 18, statt: Anm. 19.
 - ©. 63 Z. 2 sind die Worte „in Berlin“ zu streichen.
 - „ Anm. 45 Z. 2 lies: 38 Bände, statt: 37 Bände.
 - „ Anm. 46 letzte Z. lies: 9 Bde., statt: 8 Bde.
 - ©. 86 Anm. 45 Z. 1 lies: 57, statt: 47.
 - ©. 87 Anm. 13 Z. 11 lies: Absf. 2, statt: Absf. 2—5.
 - „ letzte Z. lies: 324, statt: 228.
 - ©. 146 Z. 14 v. u. lies: führen, statt: führten.
 - ©. 183 Anm. 14: In Sachs. Kob.-Gotha sind die Domänen jetzt zwischen dem Landes-
herrn und dem Lande getheilt worden.
 - ©. 203 Anm. 24 Z. 2 lies: 20. Nov., statt: 28. Nov.
 - ©. 234 Anm. 64 Z. 5 lies: 313, statt: 213.
 - ©. 434 letzte Z. lies: höheren, statt: höhere.
-